

Altpreußische Monatsschrift

Begründet von **Rudolf Reicke** und **Ernst Wichert**.

Unter Mitwirkung von

Erich Joachim, Gottlieb Krause, Max Perlbach, Franz Rühl u. A.

Herausgegeben

von

August Seraphim.



Band 49 (der Provinzial-Blätter Band 115).

KÖNIGSBERG I. PR.
VERLAG VON THOMAS & OPPERMANN
(FERD. BEYER'S BUCHHANDLUNG).

1912.

Inhaltsverzeichnis zu Band 49.

I. Abhandlungen und Aufsätze.

Die Oberräte in Preußen 1525—1640. Von Dr. Felix Arndt, Oberlehrer in Kiel	1
Die Ehrenbürger der Stadt Königsberg. Von Magistratsrat Ausländer-Königsberg	65
Aus den Briefen des Majors und Flügeladjutanten Henning Berndt Freiherrn v. d. Goltz an den Prinzen August Wilhelm von Preußen, 1756 u. 1757. Von W. M. Pantenius-Marburg	121, 258
Aus dem Briefwechsel von Ferdinand Gregorovius. Mitgeteilt von Kurt Getzuhn-Königsberg i. Pr.	165
Joh. Georg Hamann und Joh. Michael Hamann. Zwei Silhouetten, mitgeteilt von Amtsrichter Arthur Warda-Königsberg	187
Städtewesen und Bürgertum in Neustpreußen. Ein Beitrag zur Geschichte der bei den letzten Teilungen Polens von Preußen erworbenen Gebiete. (Fortsetzung.) Von Dr. phil. Robert Schmidt in Schneidemühl	191, 426
Die allgemeinen Naturgesetze des Kantischen Systems und die Skepsis. Ein Beitrag zur Kritik des Skeptizismus. Von Dr. A. Jacobs-Essen a. R.	214, 416
Die Auffassung und Fortbildung der Kantischen Philosophie in H. Vaihingers „Philosophie des Als Ob“. Von Oberlehrer Dr. H. Hegenwald-Königsberg	238
Aus der Korrespondenz der drei Städte Königsberg während des Schwedenjahres 1656. Teil II. Von Dr. Gustav Sommerfeld-Königsberg	385
Das Königsberger Rathäusliche Reglement von 1783. Mitgeteilt von A. Seraphim	301
Die Beler-Platner'sche Chronik. I. Teil, Die Chronik des Königsberger Stadtschreibers Joh. Beler. I., II. Von Oberlehrerin Sophie Meyer-Insterburg	343, 593
Zur Vorgeschichte der Befreiungskriege, Kriegsberichte von 1812. Herausgegeben von Frh. A. v. Schoenaich. Major, zugeteilt dem Grossen Generalstabe	463, 573
Scheffner-Studien. Ergänzungsblatt von Johs. Sembritzki-Memel	480
Kants gesammelte Schriften. Akademieausgabe. Bd. VI. Von Prof. Dr. Otto Schöndörffer-Königsberg	513
Herzog Albrecht und die preußischen Chroniken. Von Lic. Dr. Theodor Wotschke-Santomischl	525
Zarentage in Elbing. Von Oberlehrer Otto Hahne-Braunschweig	533
Zur Stadtchronik und zur Geschichte des Verkehrswesens und der kommunalen Entwicklung Allensteins in den Jahren 1800 bis 1882. Von Dr. Gustav Sommerfeld-Königsberg	543

Die ostpreußische Kammerverwaltung, ihre Unterbehörden und Lokalorgane unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. bis zur Russenokkupation (1713—1756). Teil I. Die Zentralbehörden. Von Dr. E. R. Uderstädt-Bremen 664

II. Kleine Mitteilungen.

Vier Briefe an Immanuel Kant. Mitgeteilt von Amtsrichter Arthur Warda-Königsberg 483

III. Sitzungsberichte des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen (E. G.) für 1911—1912. Vom Schriftführer des Vereins Professor Dr. E. Loch 487

IV. Kritiken und Referate.

Max Bär, Die Behördenverfassung in Westpreußen seit der Ordenszeit. Von Prof. Paul Simson-Danzig 327

Rudolf Unger, Hamann und die Aufklärung. Von A. W. 329

Bauernhäuser und Holzkirchen in Ostpreußen. Von Privatdozent Dr. Kröllmann-Königsberg. 333

Franz Tetzner, Vom ewigen Eis bis zu den Tropen. Von Prof. Zweck-Königsberg 336

F. Curschmann, Die deutschen Ortsnamen im Nordostdeutschen Kolonialgebiet. Von A. Seraphim. 338

Ferdinand Josef Schneider, Theodor Gottlieb von Hippel in den Jahren von 1741—1781 und die erste Epoche seiner literarischen Tätigkeit. Von Dr. W. Möllenberg-Königsberg 340

Th. Preuß, Tiersagen. Von W. S. 342

Gustav Kroß, Danziger Uhlespiegel. Von W. S. 342

Julius Rupp, Gesammelte Werke. Bd. IV: Christliche Predigten, Band IX: Öffentliches Leben. Von Pfarrer P. Konscholk-Königsberg 501

Immanuel Kants Werke. In Gemeinschaft mit Hermann Cohen, Artur Buchenau, Otto Ruek, Albert Grönland. B. Kellermann herausgegeben von Ernst Cassirer. Von A. W. 502

Karl Vorländer, Immanuel Kants Leben. Von Prof. Otto Schöndörffer-Königsberg 505

Arnold Räder, Der Kampf um das Herrenmeistertum des Johanniterordens (1641—1652). Von A. S. 508

Dr. Max Bär, Geh. Archivrat, Archividirektor in Danzig. Der Adel und der adlige Grundbesitz in Polnisch-Preußen zur Zeit der preußischen Besitzergreifung. Von A. S. 509

Dr. Max Bär, Geh. Archivrat, Archividirektor in Danzig. Das Staatsarchiv zu Danzig, seine Begründung, seine Einrichtungen und seine Bestände. Von A. S. 510

M. Oehler, Geschichte des Deutschen Ritterordens. Bd. 2. Von Prof. Dr. M. Perlbach-Berlin 680

Joseph Rink, Die Mädchenerziehung in Westpreußen vor 1772. Von Dr. Hermann Jantzen, Direktor der Königin Luisenschule in Königsberg 683

Rudolf Unger, Hamann und die Aufklärung. Von A. W. 684

Hermann Gruber, Kreise und Kreisgrenzen Preußens, vornehmlich die Ostpreußens. Von Prof. Dr. A. Zweck-Königsberg 689

Die Oberräte in Preussen 1525—1640.

Von

Felix Arndt, Oberlehrer in Kiel.

Verzeichnis der archivalischen Quellen und der Literatur.

- Akten des Kgl. Staatsarchivs zu Königsberg i. Pr. aus dem „Etatsministerium“
Abteilung 50a, 121a, 121b, 121i; Ostpreussische Folianten 912—916,
1130—1137, 13035—13037, 13458—13482.
- Acta Borussia I—III. Königsberg 1730—1732.
- Dohna: Dohna: Aufzeichnungen über die Vergangenheit der Familie Dohna I. III.
Berlin 1885, 1886.
- Erläutertes Preußen I. V. Königsberg 1724, 1742.
- Grube: Corpus constitutionum Prutenicarum. 1721.
- E. Joachim: Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen. I. III. Leipzig 1892
bis 1895.
- Kern: Die deutschen Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts I. Berlin 1905.
- Kaspar v. Nostitz: Haushaltungsbuch des Fürstentums Preußen 1578, herausgeg.
v. Lohmeyer. Leipzig 1893.
- Privilegia der Stände des Herzogtums Preußen. 1616.
- Tettau: Urkundliche Geschichte der v. Tettauschen Familie, Berlin 1878.
- M. Toepfen: Zur Geschichte der ständischen Verhältnisse in Preußen. (Raumers
-histor. Taschenbuch N. F. 8. 1847.)
- M. Toepfen: Der lange Königsberger Landtag (ebenda N. F. 10. 1849).
- M. Toepfen: Die preussischen Landtage (Hohensteiner Programme 1855,
1865, 1866, 1867, Ellinger Programme 1891, 1892).
-
- Acta Borussia: Behördenorganisation, Einleitungsband, herausgeg. von Schmoller.
Berlin 1896.
- L. v. Baczko: Geschichte Preußens IV, V. Königsberg 1798.
- (F. S. A. Bock): Leben und Taten des Herzogs Albrecht von Preußen.
- Ecker: Entwicklung der kgl. preussischen Regierung 1701—1758. Königsberg
1908. Diss.
- Ch. Hartknoch: Altes und neues Preußen, Königsberg 1684.
- C. A. Hase: Herzog Albrecht von Preußen und sein Hofprediger, 1879 Kbg.
- S. Isaacsohn: Geschichte des preussischen Beamtentums I. II. Berlin 1874, 1884.
- A. Klein: Die zentrale Finanzverwaltung im Deutschordensstaate. (Schmollers
Forsch. XXIII. 2.) Leipzig 1904.
- C. Krollmann: Das Defensionswerk in Preußen. I. Berlin 1904.
- C. Krollmann: Die Entwicklung der preussischen Landeskirche im 16. Jahrhundert.
(Monatshefte der Comeniusgesellschaft. N. F. I. 1909.)
- K. Lohmeyer: Herzog Albrecht v. Preußen. (Altpreuß. Monatsschrift 33.)
- K. Lohmeyer: Albrecht v. Preußen. Allg. D. Biographie I. 293—314.
- Th. Muther: Der preussische Kanzler Dr. Apell. (Neue preuß. Prov.-Blätter
3. F. VII.)
- Altpreuss. Monatsschrift, Band XLIX, Heft 1.

- C. F. Pauli: Preußische Staatsgeschichte IV. Halle 1763.
H. v. Treitschke: Das Deutschordensland Preußen. (Hist. u. pol. Aufsätze II.)
P. Tschackert: Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte. Einl. Leipzig 1820.
Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich
Wilhelm (XV. herausgeg. v. Breysig). Berlin 1864 ff.
J. Voigt: Namenscodex der preußischen Ordensbeamten.
E. Wichert: Die preußischen Stände. (Altpreuß. Monatsschrift V.)
-

- B. Krusch: Entwicklung der herzoglich braunschweigischen Centralbehörden.
(Zeitschrift für Niedersachsen 1893. 1894.)
R. Lüddecke: Landesherrliche Zentralbehörden im Bistum Münster. (Zeitschrift
für vaterl. Geschichte 59. 1901.)
F. Rachfahl: Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens. (Schmollers
Forsch. XIII. Leipzig 1894.)
E. Rosenthal: Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. (Archiv f. österr.
Gesch. 69.)
H. Spangenberg: Hof- und Zentralverwaltung in der Mark Brandenburg. Leipzig 1908.
A. Walther: Die burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian I. Kiel u.
Leipzig. 1909.
-

Einleitung.

1. Entstehung ständiger Zentralbehörden.

Noch für die letzten Jahrhunderte des deutschen Mittelalters gilt die Regel, daß der Landesherr persönlich die Verwaltung seines Landes versieht. Der häufige Ortswechsel der Hofhaltung erklärt sich nicht nur aus den wirtschaftlichen Verhältnissen, die einen Verbrauch der Naturerzeugnisse an Ort und Stelle erforderten, er ordnet sich auch zweckmäßig den Grundsätzen der persönlichen Beaufsichtigung durch den Landesherrn und seiner Ausübung der Gerichtshoheit ein. Zwar ist an die örtlichen Beamten, die Vögte eines Bezirks, Amtsleute oder wie sie sonst heißen, das Recht eines Gebots oder Verbots von Staats wegen schon längst übertragen, aber es fehlt, und das ist für jene Zeit gerade charakteristisch, in den Territorien jede Art von Zentralverwaltungsbehörde unter dem Landesherrn. Die Hofordnungen zeigen die Inhaber der Hofämter, die sich der höchsten Geltung im Dienste des Landesfürsten erfreuen, in erster Linie mit den Geschäften des fürstlichen Haushaltes betraut; eine Behörde, die einen Anspruch darauf hätte, in wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung oder Politik herangezogen und gehört zu werden, sind sie nicht; das schließt natürlich nicht aus, daß sie auch zu solchem Dienste gelegentlich oder auch häufiger herangezogen worden sind. Blieb eine solche Befragung der Ratspflichtigen bis ins sechzehnte Jahrhundert hinein in das Belieben des Landesherrn gestellt, so bezeichnet die in diese Zeit fallende Entstehung eines ständigen Rates „collegium formatum“ den Beginn der Entwicklung des modernen Staates. Das neue Beamtentum, das zunächst in der Bezirksverwaltung sein Arbeitsfeld gefunden hatte, schafft sich nun Raum und Geltung in der Zentralverwaltung.

Wenn auch in der Idee die Amtshoheit des Herrschers dadurch keine Einschränkung erfahren sollte, so erhielt die Delegation der ihm zustehenden Rechte der Ausübung nach an die neuingesetzten Behörden doch tatsächlich eine solche Bedeutung. Die Entstehung eines ständigen Rates ist eben der Ausdruck dafür, daß bei steigendem Umfang der Geschäfte die Einzelperson des Fürsten nicht mehr die Einheitlichkeit der Behandlung aller staatlichen Aufgaben zu gewährleisten vermag. Eine solche Entwicklung finden wir demnach in allen weltlichen Territorien des Mittelalters an der Schwelle der Neuzeit; etwas Ähnliches vollzieht sich auch in dem Lande, das sich damals aus einem Gebiet geistlicher Herrschaft in ein weltliches Herzogtum verwandelt.

2. Organisation des Ordens.

Freilich war das Deutschordensland, wie die Statuten des deutschen Ordens zeigen, den weltlichen Gebieten in der Organisation der Verwaltung dank seinem geistlichen Charakter ein gutes Stück voraus gewesen¹⁾. Gierke nennt den Orden „einen zentralisierten Verwaltungsstaat von fast modernem Aussehen.“ Die Brauchbarkeit der örtlichen Verwaltung war durch die Einrichtung der Landkontureien und Komtureien gesichert, die Einheitlichkeit in der Zentralinstanz, soweit sie erforderlich schien, durch das alljährlich zusammentretende große Kapitel, das sich dann Rechenschaft ablegen ließ. Landesherr war hier eben eine vielgliedrige Persönlichkeit, der genossenschaftliche Orden selbst; ganz von selbst war insofern der Zentralinstanz, dem großen Kapitel, die eingehendste Kenntnis der Bedürfnisse und Verhältnisse der örtlichen Verwaltung eigen. Der Umstand jedoch, daß der Hochmeister sein Amt auf Lebenszeit innehatte, während das Kapitel nur für kurze Zeit zusammentrat, ließ allmählich den Gedanken verblasen, daß ursprünglich die Gesamtheit des Ordens die Inhaberin der

¹⁾ Vgl. A. Klein: Zentrale Finanzverwaltung im Deutschordensstaate. (Schmollers Forsch. XXIII. 2.)

Ordensrechte war. Der Hochmeister wurde so die tatsächliche Zentralinstanz und gewann, zunächst in der Geltung nach außen hin gegenüber den europäischen Mächten, landesfürstliche Stellung, statt nur als Bevollmächtigter des Kapitels zu gelten. Auch der engere Beirat, der dem Hochmeister in den fünf obersten Ordensgebietigern, Großkomtur, Marschall, Oberstspittler, Oberstrappier und Treßler, gegeben war, büßte allmählich an Bedeutung ihm gegenüber ein. Besondere Umstände, die in der auswärtigen Politik des Ordens um 1500 ihre Erklärung finden, begünstigten noch diese Entwicklung, die mit der Säkularisation des Ordenslandes ihren Abschluß fand. Um in ihren Nöten der Krone Polen, gegenüber einen Rückhalt zu gewinnen, gingen die Ordensritter dazu über, Männer fürstlichen Geblüts zu Hochmeistern zu wählen, deren Verwandtschaft dann für sie eintreten könnte. Schon in Erwartung dieser Würde sind Herzog Friedrich von Sachsen und nachher Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach in den Orden eingetreten. Es war nur natürlich, daß sie Räten ihr Ohr liehen, die sie aus der Heimat mitgebracht hatten, und daß die Großgebietiger an Bedeutung verloren. Schon zur Zeit Friedrichs finden wir einen Ordenskanzler Dietrich von Werthern, der nicht Bruder des Ordens war und später in die Dienste Georgs von Sachsen überging¹⁾.

3. Albrecht als Hochmeister.

Solche Unregelmäßigkeiten sind damals um so weniger auffällig, als es ohnehin Mühe macht, die großen Ämter des Ordens angemessen zu besetzen. Auf eine Anfrage der Ordensherren wegen Bestellung dieser höchsten Ämter kann Albrecht erwidern, er habe „bei seinem Hereinkommen²⁾ die obersten Ämter gänzlich unbesetzt“ vorgefunden. Er lehnt also eine Verantwortung für diese Zustände ab, hält aber eine durchgreifende Änderung aus Sparsamkeitsgründen, da „der Orden

¹⁾ Joachim: Politik des letzten Hochmeisters Albrecht von Brandenburg III 144. Erläutertes Preußen V. 354.

²⁾ Joachim III. 145. No. 6 (undatierte eigenhändige Erklärung).

sich auf das engste einziehen“ müsse, für untunlich. Ein Trapieramt zu erhalten, sei der Orden zur Zeit nicht imstande. Es zeigt sich eben darin, daß der Orden eine niedergehende Größe ist, der der ehemalige Zustrom tüchtiger Kräfte fehlt, da sie keine Zukunft für sich sehen. Das, meinte der Hochmeister, werde sich vielleicht ändern, wenn man gute Familienverbindungen berücksichtige, wie sie z. B. der für spätere Zeit zum Ordensmarschallamt ausersehene Herzog von Braunschweig habe. Aber eigentlich widersprechen solche Rücksichten doch schon der guten Ordenstradition und sind ein Zeichen seiner inneren Zersetzung.

Die Klagen des Hochmeisters wegen der ungünstigen Vermögenslage des Ordens waren zweifellos durchaus berechtigt; Georg v. Eltz, der als oberster Marschall und Gesandter des Hochmeisters im kaiserlichen Hoflager weilte, war aus Mangel an Geld so heruntergekommen, daß er „auf einem Esel reiten mußte und nur noch anderthalb Menschen bei sich“¹⁾ hatte, und das auf einem Posten, wo er durch Freigebigkeit sich und dadurch dem Orden Freunde zu werben suchen sollte. Dennoch mögen die Ordensherren mit ihrer Vermutung, die sie hinreichend erkennbar andeuten, Recht gehabt haben, daß Albrecht absichtlich die hohen Ordensämter habe in Verfall kommen lassen. Freilich verlangen²⁾ selbst sie nicht, daß Albrecht ganz auf weltliche Räte oder auch geistliche, die nicht zum Orden gehören, verzichten solle; nur in Ordenspersonalfragen oder rein internen Angelegenheiten wollen ausschließlich sie zugezogen werden. Darin liegt schon das Zugeständnis, daß auch sie in ausländischen Händeln und in Fragen des Landesregiments und der Ordnung des Ordens den Ausschluß anderer Berater für unvollziehbar halten. In solchen Geschäften wollen sie also nur als gleichberechtigte Räte in gemeinsamer Verhandlung hinzugezogen werden. Das ist unverkennbar ein Ausdruck des Mißtrauens:

¹⁾ Joachim III 149 Nr. 14.

²⁾ Joachim III 144 Nr. 5.

denn diese letzte Forderung, daß Albrecht jene Räte und sie „sämtlich und einträchtiglich seine und des Ordens Notdurft beratschlagen lasse“, hat nur dann Sinn, wenn sie es hatten erleben müssen, daß der Hochmeister sie gar nicht befragte oder sich wenigstens über ihre Gutachten hinwegsetzte.

Je mehr sich unter den Ordensherren eine Partei bemerkbar machte, die dem Hochmeister entgegenarbeitete und seine weit ausgreifenden Pläne beargwöhnte, um so geringer mußte Albrechts Bereitwilligkeit werden, sich durch Neubesetzung wichtigerer Ordensämter mit Ritterbrüdern die Freiheit des Handels für die Zukunft zu erschweren. So erklärt es sich, daß trotz Albrechts in der Form entgegenkommenden Erklärungen doch alles beim Alten blieb und die Verweltlichung des Ordens weitere Fortschritte machte.

Der Grundsatz des Hinhaltens, den der Hochmeister in der Verwaltung anwandte und bei seinem Hinauszuge ins Reich den hinterlassenen Regenten eingeschärft¹⁾ hatte, ließ sich schließlich der Krone Polen gegenüber in der Frage der Lehnspflichtigkeit nicht mehr mit Erfolg behaupten. Hilfe aus dem Reich stand nicht in Aussicht; so mühselig der Hochmeister während einer Reihe von Jahren einen Schein von Selbständigkeit gegen König Sigismund aufrecht erhalten hatte, indem er es vermied, die Belehnung nachzusuchen, endlich ließen ihn seine politischen Verlegenheiten doch den Ausweg der Säkularisation seiner Herrschaft in Verbindung mit der Lehnabhängigkeit ergreifen, wie sie im Krakauer Frieden vom 8. April 1525 festgestellt wurde.

¹⁾ Joachim III 185 Nr. 46. 3.

I. Schaffung des Kollegiums der Oberräte.

4. Zeitverhältnisse. Persönlichkeit Albrechts.

Eine Umgestaltung der Organisation des ganzen Staatswesens scheint die notwendige Folge. Sie wird sich zunächst in der Zentralverwaltung bemerkbar machen müssen; doch wie auch hier das Alte sich zu behaupten vermag, wie kräftig die verschiedensten Hemmungen, die in den Dingen wie in den Personen liegen können, sich erweisen, das läßt sich ohne weiteres nicht ermessen. Das Quellenmaterial, das darüber Auskunft geben sollte, ist jedoch äußerst dürftig.

In einer Hinsicht begünstigte die allgemeine Entwicklung in Deutschland die Umgestaltung der staatlichen Existenz Preußens, das seit der Bekehrung seiner Nachbarn als Ordensstaat keine besonderen Aufgaben mehr zu erfüllen hatte. Noch zur Zeit des Hochmeisters Friedrich v. Sachsen wäre seine Verweltlichung als ein unerhörter Raub an der Kirche undenkbar gewesen. Wie deren Besitz als schlechthin unantastbar galt, so wäre auch eine Umwandlung einer geistlichen Organisation wie der des Ordens als sündhaft und unmöglich empfunden worden. Nun aber war mit der Verweltlichung Preußens zugleich die Anerkennung und Durchführung des neuen lutherischen Bekenntnisses gegeben; von religiöser Scheu und aus ihr sich ergebenden Rücksichten brauchte also nicht die Rede zu sein.

Die besonderen Zeitverhältnisse hätten eine gründliche Reform insofern erleichtert, als mit dem Krakauer Vertrage für Preußen eine Zeit ungestörten Friedens begann; denn die Bemühungen des Deutschmeisters, gegen Albrecht die Macht des Kaisers und des Papstes in Bewegung zu setzen, die zu seinem Schutze nicht zu haben gewesen waren, bedeuteten kaum eine ernste Bedrohung. Hinzu kam, wie oben gesagt, die Tatsache, daß die alte Art der Ordensverwaltung ohnehin schon vielfach durchbrochen war; die Beharrungstendenz, die allen Institutionen einzeln und in ihrem Zusammenhange eignet, war demnach bereits abgeschwächt.

Daher kam alles darauf an, wie sehr oder wie wenig Albrecht, der neue Herzog, den Anforderungen entsprach, die man an den Organisator eines Staatswesens stellen muß, und ob er für die Bedeutung und Gunst der Zeit das rechte Verständnis hatte. Was jetzt, wo mit einer geschlossenen ständischen Opposition noch nicht gerechnet zu werden brauchte, versäumt wurde, das war später nicht mehr wieder gut zu machen. Aber Albrecht wurde nach dem Urteil Breysigs¹⁾ durch die innere Unsicherheit des Usurpators gelähmt. Als er, nach verlorenen Jahrzehnten, in den sechziger Jahren den Versuch einer mehr absolutistischen Regierung wagt, da bricht die Katastrophe über ihn herein, die das entschiedene Übergewicht der Stände auch für die Folgezeit begründet. Bis zum Krakauer Frieden hatten ihm vorzugsweise die Sorgen seiner auswärtigen Politik in Anspruch genommen. Aus der Veröffentlichung Joachims über seine Politik als Hochmeister lernt man ihn als einen sehr beweglichen, den verschiedensten Plänen und selbst abenteuerlichen Gedanken nachhängenden Herrn kennen. Leicht gibt er sich fremdem Einfluß hin, wie dem Dietrichs von Schönberg; es fehlt ihm an Stetigkeit und Ausdauer, deren Mangel mitunter freilich die Beschränktheit seiner materiellen Mittel entschuldigen mag. Er war kein guter Haushalter; finanzielle Selbständigkeit aber wäre das erste Erfordernis gewesen, um von den Ständen unabhängig zu sein. Weder in der gedruckten Literatur noch auch in den Akten begegnen wir einem Hinweis, daß Albrecht auf mehr ausgegangen sei als die Einsetzung von Vertrauenspersonen unter einem veränderten Titel, wofür sich dann die auch sonst üblichen Amtsbezeichnungen der Hofhaltsverwaltung empfahlen.

5. Begründung der Behörde. Altteste Bestellungen.

Zwar berichtet der vermutliche Verfasser von „Leben und Taten Herrn Albrecht des Älteren“ F. S. Bock, daß Albrecht nach seiner Rückkehr aus Deutschland im Jahre 1525 die fünf

¹⁾ Urk. u. Akt. XV. S. 21.

obersten Gebietiger¹⁾ beurlaubt oder mit einer Bedienung unter einem anderen Namen (andern Amt) versehen habe, und es klingt so, als ob ihre Entfernung aus ihren Ämtern dadurch notwendig geworden sei, weil diese Personen selbst oder durch ihre Unterbedienten die armseligen Untertanen bis aufs Blut ausgesogen hätten, während mit dem neuen Herzog gewissermaßen ein neues Zeitalter habe heraufziehen sollen. Doch werden wir diese Bemerkung nicht auf besondere aktenmäßige Kenntnis zurückzuführen, sondern als erweiternde Kombination auf Grund des Wortes „beurlaubet“ im „Erläuterten Preußen“²⁾ anzusehen haben. Gegen Bocks Glaubwürdigkeit spricht der Umstand, daß Albrecht sonst als Hochmeister so böse Zustände selbst hätte geduldet haben müssen, und vor allem, daß Bock an derselben Stelle Bestimmungen anführt, die erst die Regimentsnotel festgesetzt hat; dagegen spricht auch die sonstige Überlieferung von dem damaligen Zustande der Ordensämter.

Der von Joh. Voigt herausgegebene Namenkodex der deutschen Ordensbeamten nennt als letzten Großkomtur Jobst Truchseß von Wetzhausen (1523?), als obersten Marschall Georg v. Eltz (1522), als obersten Spittler Nikolaus von Pflug (1511), als obersten Trapier Rudolf von Tippelskirchen (1516), während der letzte Treßler gar nicht in Betracht kommt. Die in Klammern beigefügte Zahl bedeutet das Ende der Amtsverwaltung. Nur Georg v. Eltz tritt auch nach der oben angegebenen Zeit noch im Dienste des Hochmeisters auf, aber auch nur ein Jahr lang. Daraus erhellt, daß besondere Rücksichten auf Inhaber dieser Ämter bei Neueinrichtung der Regierung nicht zu nehmen waren.

Doch geschah diese ohnehin nicht in einer einheitlichen Handlung, wie Bock es sich wohl wieder auf Grund der Angaben des „Erläuterten Preußen“ vorstellt, durch Einsetzung von vier „Regimentsräten“. Diesen späteren Titel statt des zunächst gebräuchlichen „Oberräte“ gibt Bock dem Landhofmeister, Oberburggrafen, Kanzler und Obermarschall, die zusammen als

¹⁾ Bock: L. u. T. S. 153.

²⁾ Erl. Pr. I. 81.

höchste Behörde späterhin die Regierung des Landes in Händen hatten. Noch in der Landesordnung von 1526 ist in der Endesunterzeichnung von Oberräten nichts zu finden. Hier wird noch der Bischof Georg von Samland als oberster Kanzler bezeichnet, und ebenso geschieht es durch ihn selbst noch im folgenden Jahre in einem Briefe¹⁾. Wenn wirklich statt seiner der sonst als Landhofmeister bekannte Heinrich v. Kitlitz die Amtsgeschäfte der Kanzlei erledigt und beaufsichtigt haben sollte, während der Bischof nur den Titel führte, so wäre das ein Beweis mehr für die Unvollständigkeit der ersten Organisation. Schon weil der erste Obermarschall Peter Patyn erst im Jahre 1531 ernannt wird, kann die Einrichtung der sogenannten Oberratstube nicht gleich nach der Säkularisation erfolgt sein, wie auch in den ältesten Bestellungen der erwähnten höchsten Beamten die Bezeichnung „Oberrat“ nicht begegnet.

Die früheste mir bekannte Bestallung ist die des Oberburggrafen Hans v. Bösenrade, die vom Donnerstag in den heiligen Ostertagen, dem 20. April 1525 datiert (zurückdatiert?) ist. Bösenrade, ein mecklenburgischer Edelmann, war dem Hochmeister zur Zeit seiner größten Geldverlegenheiten nahegetreten und hatte solchen Einfluß gewonnen, daß er bald ganz in dessen Dienst gezogen wurde. Seine Bestallung²⁾ ist in sehr allgemeinen Ausdrücken gehalten: „tun kund, daß wir Hans von Besenrode (so!) die Zeit seines Lebens zu unserem Rat, Diener und obersten Burggrafen zu Königsberg bestellt und angenommen haben, also daß sich derselbe die Zeit seines Lebens und dieweil er vermögend und in Vollmacht seines Leibes ist, in unsern Händeln und Geschäften und sonderlich was ihm als einem Burggrafen zu tun eignet, in Räten und anderen ehrlichen tätlichen Sachen gebrauchen zu lassen.“ Es folgt dann noch die Verpflichtung, mit sieben gerüsteten Reisigen und einem Sattelpferd bereit zu sein.

¹⁾ Etl. Pr. V. 354.

²⁾ Kbg. St.-Archiv Etatmin. 121b (Schränk 6, Fach 21..24—26).

Man sieht, hier, knapp zwei Wochen nach dem Krakauer Frieden ist von einer eingehenden Instruktion noch keine Rede, nicht einmal von einem besonderen Dienst in der Ratstube. Die Pflichten eines Burggrafen werden als bekannt vorausgesetzt: die Sorge für den fürstlichen Haushalt steht also wohl noch dem Dienst in der Landesverwaltung voran.

Die Art der Ratspflicht, die hier erwähnt wird, ist aus einer Eidesformel von unbestimmtem Datum bekannt: Der die Ratspflicht Beschwörende gelobt¹⁾, „(fürstlicher) G(naden) Ehre, Nutz, Gedeih und Bestes zu betrachten, in allen Sachen und Händeln seinen getreuen Rat, niemand zu Liebe oder zu Leide, mitzuteilen, hierin nicht anzusehen Gnade oder Ungnade, Gift, Gabe oder eigenen Nutzen, Haß, Neid, Gunst, getreulich zu raten, als wäre es seine eigene Sache oder wie er sich selbst wollte geraten haben, sich auch in allen gerichtlichen und anderen Händeln unparteiisch zu halten, auch jemand, er sei Fremder oder Einwohner, keinen Rat schriftlich oder mündlich um seines Nutzens willen in Sachen, so vor f. G. sollen gehandelt werden, ohne f. G. Bewußt zu geben, Schimpfliches, Schädliches und Nachteiliges f. G. eigner Person anzusagen oder so er zu f. G. füglich nicht kommen könne, durch Boten zu melden. Was ihm von f. G. Rats Weise in Rat oder außerhalb des in Sonderheit vertraut werde oder ob er von f. G. etwas erfahre oder persönlich sehe, daraus er Schaden vermuten könne für f. G. Erben, Lande oder Leute, so er es nachsage, — das gelobt er niemand zu offenbaren oder zu vertrauen“

Bei dem Schlußsatz kann man im Zweifel sein, ob das „ratsweise“ bedeuten soll „gelegentlich einer Verhandlung im Rat“ oder ob eine besondere Verschwiegenheitspflicht festgestellt werden soll hinsichtlich der im Rat beobachteten Geschäftsbehandlung, der Organisation, der „Rats Weise“. Die Schreibung, undeutlich ob in einem Worte oder in zweien, gibt darüber

1) Kgb. St.-Arch. 13035 S. 6.

keinen Aufschluß; denkbar ist beides. An befreundete Territorien pflegte man nämlich im 16. Jahrhundert seine „Ordnungen“ unter Umständen auszuleihen, aber auch nur an solche, während man sonst die Einzelheiten der Organisation sorgfältig geheim hielt.

Nach Bösenrades Tode im Mai 1529 wurde Martin v. Kannacher Oberburggraf; seine Bestallung¹⁾ vom 1. Juli 1529 ist ziemlich genau in denselben Ausdrücken wie die seines Amtsvorgängers gehalten²⁾.

Aus der ältesten Zeit scheinen sich weiter keine Bestallungen erhalten zu haben. Erst vom 5. März 1533 und dann am 1. Januar 1535 noch einmal wiederholt findet sich eine Notiz über Bestallung Friedrichs v. d. Oelsnitz zum Obermarschall, zu einer Zeit also, in der man die Einrichtung der Oberratstube für beendet hält. Darin heißt es, daß F. v. d. Oelsnitz „solchem Amt laut unserer Hofordnung mit getreuem Fleiß vorzustehen habe“, ohne daß nähere Ausführungen gegeben sind, und daß er sich „wie einem Ehrliebenden von Adel gebührt gegen uns zu halten habe“. Nach den Angaben des Erl. Pr. I 106 und nach einer Liste der Obermarschälle aus späterer Zeit (Etatsmin. 121 b) wäre damals aber noch Hans Geelhorn von Jasenitz Obermarschall gewesen. v. d. Oelsnitz hat demnach wohl seine Hauptmannschaft Hohenstein zunächst behalten; als er dann später das Amt doch übernahm, scheint er sich darin nicht wohlgeföhlt zu haben; schon vom Jahre 1538 liegt ein Entlassungsgesuch von ihm vor; der Herzog hat es freilich unter dem 10. August mit der Begründung abgelehnt, daß „ihm, degleichen auch Land und Leuten seine Person bei Hofe zu haben nicht wenig, sondern viel gelegen; er werde sich auch also in die Sachen und seinen Beruf noch schicken“.

¹⁾ Kgb. St.-Arch. Ostpr. Fol. 914 S. 79 und 174.

²⁾ M. Kannacher wird noch am 29. Juli 1545 als Oberburggraf genannt. (Kgb. St.-Arch. Ostpr. Fol. 916, S. 354), vgl. Nostitz, S. 113, Anmerkung 2.

6. Protokolle der Oberratstube.

Da sich für die älteste Zeit von Amtsinstruktionen oder der erwähnten Hofordnung leider nichts erhalten zu haben scheint, kann man nur aus den Protokollen der Oberratstube eine ungefähre Vorstellung von dem Pflichtenkreis gewinnen, den der Herzog mit dieser Bemerkung bezeichnen will. Die Protokolle beginnen unter der Bezeichnung „Rat und Abschied“ oder „Ratbuch“ mit dem Jahre 1526. Allerdings handelt es sich dabei nicht um richtige Verhandlungsprotokolle, sondern in der Regel nur um Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und des Beschlusses, der ihr Ergebnis ist. Infolgedessen geben sie kein Bild von dem Anteil, den die einzelne Person an der Beratung hat. Auch lassen sie nicht erkennen, ob infolge der Vervollständigung der Oberratstube, wie wir sie für 1531 spätestens vermutet haben, irgend eine Neuordnung eingetreten ist. (Vielleicht ist in dieses Jahr die oben genannte Hofordnung zu setzen.) Der Herzog selbst ist häufig als anwesend genannt; die Oberräte, Land- und Hofräte und die Beamten der Kanzlei erledigen die Geschäfte, ohne daß eine Arbeitsordnung, eine Ressortteilung zu erkennen ist.

Fragen der äußeren Politik werden erörtert. Es handelt sich z. B. darum, ob man dem König von Ungarn Hilfe¹⁾ gegen die Türken leisten soll (1529). Das macht wieder Verhandlungen mit den Städten²⁾ des Herzogtums wegen der Höhe und Aufbringung dieser Türkenhilfe erforderlich. Es wird Beschluß gefaßt über die Beschickung eines Tages zu Elbing³⁾, auf dem Münz- und Landesordnung verhandelt werden sollen. Die Bestätigung⁴⁾ von Privilegien wird erwogen. Beamte der⁵⁾ Lokalverwaltung wie der Hauptmann von Soldau erhalten auf ihr

¹⁾ Kgb. St.-Arch. Ratbuch 1130 S. 74.

²⁾ „ „ „ „ 1130 S. 65 ff.

³⁾ „ „ „ „ 1131 S. 101.

⁴⁾ „ „ „ „ 1130 S. 37.

⁵⁾ „ „ „ „ 1131 S. 112.

Ansuchen Verwaltungsmaßregeln. Beamte¹⁾ werden zur Verantwortung gezogen, die Ergebnisse der Musterung von Neidenburg werden²⁾ erörtert; eine bereits vorgenommene³⁾ Amtsverrechnung wird wiederholt, weil das Ergebnis sich als unrichtig erwiesen hat. Gesuche um⁴⁾ Entlassung aus des Herzogs Diensten finden ihre Behandlung. Ein Antrag⁵⁾ auf eine Art vormundschaftlicher Güterverwaltung liegt vor; Testamente⁶⁾ werden errichtet und dem Schutze des Herzogs⁷⁾ empfohlen.

Den weitaus größten Raum aber beanspruchen Rechtsstreitigkeiten, sei es daß sie der Jurisdiktion der Ratstube unterliegen, sei es daß die Zuständigkeit städtischer Gerichte festgestellt oder angefochten wird.

Immerhin ergibt alles dies keinen systematischen Überblick, sondern mehr einen zufälligen Ausschnitt aus der Tätigkeit der Oberräte. Eine zusammenfassende Darstellung von deren Stellung, ihren Rechten und Pflichten enthält erst die Regimentsnotel⁸⁾ vom 18. November 1542.

II. Stellung der Oberräte nach Regimentsnotel und Testament Albrechts.

7. Die Oberräte als Organe der Zentralverwaltung.

Die Regimentsnotel, die eigentlich erst die gesetzliche Grundlage für das Kollegium der Oberräte schuf, zeigt den Entschluß des Herzogs, nach wie vor mit dem Adel des Landes zusammenzugehen, ihn durch Privilegien sich zu verpflichten; der Erfolg freilich entsprach durchaus nicht dem, was er damals erwarten mochte.

¹⁾ Kgb. St.-Arch. Ratbuch 1131 S. 112.

²⁾ „ „ „ „ 1135 S. 133.

³⁾ „ „ „ „ 1131 S. 118.

⁴⁾ „ „ „ „ 1134 S. 304, 1136 S. 5a.

⁵⁾ „ „ „ „ 1131 S. 20.

⁶⁾ „ „ „ „ 1136 S. 3.

⁷⁾ „ „ „ „ 1134 S. 65.

⁸⁾ Privilegia der Stände Preußens 51--56.

In der Regimentsnotel stellt der Herzog zunächst fest, daß er schon bisher mit Rat des Hofmeisters, obersten Burggrafen zu Königsberg, Kanzlers und Obermarschalls als seiner gewogensten und vornehmsten Räte regiert habe und noch so regiere. Dieser Hinweis entspricht der damals noch allgemein herrschenden Vorstellung, daß der Landesherr durch seine persönliche Gegenwart und Tätigkeit eine dauernde Behörde im Grunde überflüssig mache. Er zieht dann jedoch die Möglichkeit seiner Behinderung, durch Abwesenheit oder Todesfall, in Betracht, und deshalb wird nun ein für allemal die Delegation bestimmter Rechte an diese vier Oberräte festgesetzt. Dies Motiv der Begründung einer dauernden Behörde, daß der Landesherr abwesend sein könne, kehrt häufig in der Geschichte wieder; es sollte eigentlich für Albrecht, der nur ein Land beherrscht, von geringerer Bedeutung sein als sonst, z. B. in den kaiserlichen Erblanden. Im Hinblick auf die genannten Fälle der Behinderung wird den vier vornehmsten Räten geboten, sich in Abwesenheit des Herzogs als Statthalter, nach seinem Tode bis zur Ankunft der Mitbelehnten, jedoch als verordnete Regenten zu bezeichnen; neben diesem Titel wurde dann auch der Name Regimentsräte üblich. Sobald der Herzog wieder im Lande ist, tritt von neuem der Titel Oberräte in Kraft. Zum Zeichen ihrer erhöhten Geltung wird den Regenten ein eigenes Siegel zugebilligt, dessen Verwahrung und Führung dem Kanzler zusteht. Es zeigt den königlichen schwarzen Adler und den markgräflichen roten nebeneinander im oberen Felde und darunter die Farben Schwarz und Weiß.

Es wird statthaft sein, anzunehmen, daß die Oberräte unter der unmittelbaren Aufsicht und Beteiligung des Herzogs alle die Aufgaben zu bearbeiten gehabt haben, die ihnen für den Fall der Regentschaft zu selbständiger Erledigung in der Regimentsnotel zugewiesen werden. Uneingeschränkt überträgt ihnen der Herzog darin die ganze Regierung samt Länden und Leuten nebst der besonderen Sorge für die herzogliche Familie. Daher sind sie verpflichtet, in Königsberg ihren „wesentlichen

Aufenthalt“ zu nehmen. Die Form ihrer Geschäftsführung soll kollegialisch sein, mit einhelliger Beratung und Beschließung der Händel. Nur Krankheit oder andere zwingende Not entbindet von der Teilnahme an den Verhandlungen. Für den Fall, daß der Herzog einen von ihnen auf eine Reise mitnimmt, will er ihn durch einen besonders verordneten Stellvertreter ersetzen. Doch mag das im allgemeinen selten notwendig geworden sein. In der Bestallung eines¹⁾ Landhofmeisters findet sich, freilich in späterer Zeit, die Zusicherung, daß er außer bei unvermeidlichen, hochnötigen Sachen mit Verschickung außer Landes so viel wie möglich verschont werden solle. In allen Angelegenheiten der Herrschaft und des Landes sollen die Oberräte gehalten sein, die vier Hauptleute der nächstgelegenen Ämter Brandenburg, Schaaken, Fischhausen und Tapiau hinzuzuziehen und drei Personen aus den Räten der drei Städte Königsberg, denen diese besondere Verpflichtung der Teilnahme zur Zeit der Regimentsnotel erst noch auferlegt werden soll. Doch hebt der Zusatz „nach Gelegenheit und Erheischung der Händel alle oder zum Teil“ die unbedingte Verpflichtung wieder auf und läßt dem Ermessen der Oberräte einen gewissen Spielraum. Diese elf Personen, „welchen die meisten Bürden der Regierung auferlegt“, sollen sich über die zur Verhandlung kommenden Gegenstände möglichst gut informieren. Deshalb dürfen und sollen sie die täglichen Hof- und Gerichtsräte zu gutachtlicher Äußerung vorfordern. Ein Anteil an der Beschlussfassung wird diesen nicht zugesprochen. Während die Regimentsnotel die Zahl dieser Räte christlichen und ehrlichen Wandels und Namens auf sechs bis acht, darunter zwei Juristen, festsetzt, bestimmt der von den königlichen Kommissaren konfirmierte²⁾ Rezeß vom 5. Oktober 1566, daß es deren acht, nämlich fünf Adlige und drei Doktoren, geben solle.

¹⁾ Kgb. St.-Arch. 13037 S. 45.

²⁾ Privilegia S. 62 b.

Für die Abstimmung wird Stimmenmehrheit als entscheidend festgesetzt; jedem der elf Teilnehmer wird Abstimmung nach seiner persönlichen Meinung zur Pflicht gemacht.

Ogleich mit der Übertragung der Regierung schlechthin es genug sein könnte, geht die Regimentsnotel doch noch auf einzelne Gebiete der Verwaltung besonders ein. Ich stelle damit gleich einige Angaben aus Albrechts Testament und anderen Quellen zusammen.

Die auswärtige Politik wird, wenn sie nicht finanzielle Leistungen notwendig macht oder solche Verpflichtungen begründet, zu deren Erfüllung die Zustimmung des Landtages erforderlich ist, vom Landesherrn und seinen Räten allein geleitet. Ein Anhang zur Regimentsnotel¹⁾ stellt ausdrücklich fest, daß die Oberräte bei der Beratschlagung und Abfertigung zugegen sein sollen, wenn ausländische Händel vorkommen oder fremde Gesandte kommen.

Solange Regentschaft und Statthalterschaft dauern, sind deren Inhaber befugt, einen allgemeinen Landtag auszuschreiben oder große und kleine Ausschüsse aus den einzelnen Ständen zu berufen und mit ihnen zu verhandeln, was des Landes Notdurft erheischt. Schon während der Verhandlungen, die dem Erlaß der Regimentsnotel vorausgingen, war die Verpflichtung der Untertanen, einen dergestalt berufenen Landtag oder Ausschuß zu beschicken, auf dem Landtage des Jahres 1540 festgelegt und anerkannt worden. Dementsprechend läßt sich der Herzog, auch wenn er im Lande ist, mitunter bei der Eröffnung des Landtages vertreten, vorzugsweise durch den Kanzler.

Wie die Oberräte im Landtage der Gesamtheit an Herzogs Statt gegenüberstehen, so nehmen sie auch die Einzelnen an seiner Stelle in Pflicht. Vor ihnen werden die Eide geleistet, die der Einführung in ein Amt vorausgehen oder die Ratpflicht begründen. Ebenso nehmen sie Erbhuldigungen entgegen, die mitunter auch ein Einzelner (z. B. Elias von Kanitz) zu seiner

¹⁾ Kgb. St.-Arch. Etatsmin. 121a, S. 36.

Brüder gesamter Hand leistet; vorher hat er der Kanzlei die notwendige Vollmacht¹⁾ einzureichen. Am häufigsten²⁾ werden dabei der Oberburggraf und der Kanzler genannt, die einen Sekretär aus der Kanzlei oder vom Hofgericht hinzuzuziehen pflegen.

Eine ordentliche Verwaltung des Herzogtums ist nur möglich, wenn die Ämter mit den am besten geeigneten Personen besetzt werden. Darauf haben also die Oberräte auch ihr Augenmerk zu richten. Besondere Sorgfalt haben sie bei der Besetzung der vier vornehmsten Hauptmannschaften (bezw. bei den Vorschlägen dafür) zu beobachten, aus deren Zahl sie sich selbst ergänzen. Sie treffen die erforderlichen Vereinbarungen über die Gehälter, Verschreibungen und Leibgedinge; sie entsetzen Amtleute, deren Amtsführung tadelnswert ist, entlassen aus der Dienstverpflichtung, schärfen den Haupt- und Amtleuten sorgfältige Haushaltung und Beaufsichtigung ein; besonders Markgraf Georg Friedrich ist dahinter, daß sparsam gewirtschaftet wird, damit nicht „fast an allen Orten viel unnütiges Gesindlein sich aufhalte und Knechtsknechte unter denselben gefunden werden³⁾“. Alles übermäßige Gesinde soll man abschaffen und durchaus wohl hausen. Georg Friedrich will in den Oberräten nicht nur Beamte für die Erledigung der laufenden Geschäfte haben, sondern verlangt von ihnen organisatorische Mitwirkung⁴⁾, zumal er selbst neu in die Verwaltung des Landes komme und dessen Gelegenheit zur Zeit noch nicht wisse. Die Forderung, die Oberräte sollten den Rechten der Herrschaft nichts vergeben, mußte ihnen anscheinend häufig und nachdrücklich ins Gedächtnis zurückgerufen werden. In einer von dem Kurfürsten Johann Wilhelm den Oberräten unter dem 16. Februar 1630 hinterlassenen Instruktion heißt es: „Weil die Rechte, regalia und Einkünfte auf den *pactis publicis* dieser

¹⁾ Kgb. St.-Arch. 13035 S. 114.

²⁾ „ „ „ 13035 S. 8 ff. 18. 23. 77. 102. 109.

³⁾ Instruktion und Erklärung vom 3. Mai 1586. Etatsmin. 121 a.

⁴⁾ Kgb. St.-Arch. 13037, S. 45 ff. (Bestallung des Landhofmeisters.)

Lande stehen, so befehlen Wir unseren Oberräten, daß sie alle die jura, so uns vermöge der Pacten competiren, an unserer Statt maintainiren und verfechten und uns nichts daran sollen entziehen lassen, und zwar sollen sie mit allem Fleiß und Ernst darauf sehen, daß dem Buchstaben und nicht einer eingebildeten caerebrinae menti factorum oder einer solchen Deutung, die wir nicht angenommen, sondern dagegen vor diesem protestirt, nachgegangen werden solle¹⁾.“

Die Finanzverwaltung in der Zentralinstanz behält schon die Regimentsnotel ausschließlich den Oberräten vor, die mit dem Rentmeister alljährlich die Nutzungen, Einkommen und Renten nach der Kammerordnung zu verrechnen haben. Über die Rechnungslegung und den ordnungsmäßigen Zustand haben sie den Haupt- und Amtleuten notdürftige (= ausreichende) Quittung unter ihrem Siegel auszuhändigen²⁾. Bei der besonderen Wichtigkeit dieses Dienstzweiges betont eine³⁾ Instruktion für die Oberräte vom 6. Oktober 1574, die sich in manchen Punkten fast wörtlich mit dem S. 16 erwähnten Anhang der Regimentsnotel deckt, daß sich der Rentkammer alle Oberräte und keiner insonderheit anzunehmen hätten; bei Jahr- und Wochenrechnungen müßten sie zugegen sein und den Personen in der Rentkammer wohl auf die Schanze sehen. Dem Kammerrat Balthasar Gans gebietet seine Bestallung ausdrücklich⁴⁾, er solle „sich nicht für sich allein noch mit einem andern oder zweien, sondern jedesmal mit dem gesamten Rat und allen, so dazu verordnet, die Kammerhändel vorzunehmen und zu traktiren anmaßen“⁵⁾. Eine Kontrolle darüber ermöglicht die Verpflichtung in des Kammerregistrators Eid, die Herren Räte, so bei Beratungschlagung der Kammerhändel sind, jedesmal auf die Konzepte zu verzeichnen⁶⁾. Strengste Geheimhaltung des Inhalts der

¹⁾ Kgb. St.-Arch. Etatsmin. 121 a.

²⁾ Privilegia S. 54 b.

³⁾ Kgb. St.-Arch. Etatsmin. 121 b. (Schrank 6. 21. 73.)

⁴⁾ „ „ „ 13037 S. 178.

⁵⁾ „ „ „ 13037 S. 180.

Originalien, Privilegien, Abschriften, Registranden, Urbarien, Register, Rechnungen und Urkunden wird diesem Registrator anbefohlen. Denn wenn der Fürst an den Landtag mit einer Geldforderung herantritt, mag er sich seine Einnahmen nicht nachrechnen lassen. Zugleich mit den jährlichen Amtsrechnungen sollen, wie ein zwischen 1570 und 80 geschriebenes Bruchstück einer Hofordnung bestimmt¹⁾, genaue Inventarverzeichnisse der Ämter zur Nachprüfung und damit man wegen Verwendung etwaiger Vorräte das Nötige anordnen kann, eingereicht werden.

Dennoch läßt sich mancherlei Unordnung in den Ämtern nicht verhindern. Es kommt vor, daß die Hauptleute oder andere Diener in die Amtsgefälle greifen, Geld und Getreide an sich nehmen, u. ähnl. Veranlassung dazu mochte mitunter sein, daß diese Beamten anders nicht zu den ihnen zustehenden Summen kommen konnten. Kurfürst Johann Sigismund verlangt jedoch, ohne erst noch von Gesuchen um Dispensation hören zu wollen, daß alles dergestalt Entnommene binnen sechs Wochen bei Strafe der Amtsentsetzung zurückerstattet werde²⁾. In derselben Instruktion für die Oberräte (5. Februar 1613) spricht der Kurfürst auch diesen sein Mißtrauen ziemlich deutlich aus: Sie sollten selbst ein gutes Beispiel geben; wer etwas aus der Kammer oder den Hofämtern entnehme, solle sich solches alle Quartal kürzen (abziehen) lassen und nichts hinterstellig bleiben, wie wir denn „alle unsere Räte vom größten bis zum geringsten inclusive hiermit gemeinet“.

Für die militärische Sicherheit des Landes haben die Oberräte nach der Regimentsnotel insofern zu sorgen, als sie die Festungen des Landes geschickten und erfahrenen Personen anvertrauen.

In der Sorge für die Kirche liegt es ihnen ob, darauf zu sehen, daß das Wort Gottes lauter und emsig gelehret werde

¹⁾ Kgb. St.-Arch. Etatsmin. 50 a.

²⁾ „ „ „ Etatsmin. 121 a.

und die beiden Bischöfe von Samland und Pomesanien ihren zustehenden Unterhalt unverkürzt empfangen, ihren Visitationspflichten gerecht werden und die geistliche Jurisdiktion nicht vernachlässigen.

Ebenso bedarf die Universität¹⁾ ihrer Sorgfalt, deren Relation und Rechnungen sie fleißig abhören sollen.

In Ausübung der Gerichtsbarkeit haben die Oberräte nach des Landes löblicher Gewohnheit Recht zu sprechen und die Urteile unter dem gewöhnlichen Siegel ausgehen zu lassen. Der Anhang zur Regimentsnotel weist besonders darauf hin, daß „der arme Mann nicht mit langer beschwerlicher Verzögerung aufgehalten und zu vielen vergeblichen Reisen gebracht werden soll“.

Das Hofgericht untersteht demgemäß der Aufsicht der Oberräte. Als Direktoren desselben werden Hofmeister und Kanzler genannt. Die Ordnung des Hofgerichts vom 26. März 1541 bestimmt folgendes: Die Hofräte haben tagtäglich außer am heiligen Sonntag morgens um sieben Uhr in der Ratstube zusammenzukommen und allda bis um neun Uhr vor dem Essen zu verharren. Desgleichen sollen sie sich nach gehaltener Mittagsmahlzeit um ein Uhr zueinanderstellen und verfügen und bis vier Uhr bleiben, alle Supplikationen, gemeine Landes- und gerichtliche Händel annehmen, mit Fleiß bewegen, beratschlagen, aufs Papier bringen und wo es von Nöten, dem Herzog, bezw. den Regenten berichten, gleicher Gestalt alle Citationen und Ladungen auf Ansuchen der Parteien decernieren, dieselben abhören und danach auszugeben befehlen. Wo aber ganz und gar nichts zu tun und die Räte bei unserm Burggrafen, Kanzler oder wem das ihretwegen zu tun auferlegt, sich des erkundigen, alsdann und nicht eher haben sie sich, wenn sie nichtsdestoweniger eine Zeit beieinander gewesen sind und ob jemand, der Rechtes und Rats bedürfte, käme, gewartet haben, zu dem Ihrigen und andern ihren Geschäften zu begeben. Der Gericht-

¹⁾ Instruktionen v. 14. Juli 1582 und 12. Juli 1584.

schreiber soll sich gleicher Gestalt wie die Räte in die Ratstube, falls Händel vorhanden sind, verfügen; wenn aber keine Händel des Tags seines Wissens wären, soll er nichtsdestoweniger sich in der Kanzlei die genannten Stunden über unweigerlich finden lassen, ob man sein bedürfe und ihn fordern werde¹⁾.

Damit eine übermäßige Belastung des Hofgerichts vermieden wird, muß zuerst festgestellt werden, ob die vorgebrachte Sache auch wirklich zuvor in einer andern Instanz (Landgericht oder Stadtgericht) anhängig gemacht worden ist. Es folgt dann eine genaue Anweisung über das im Hofgericht zu beachtende Verfahren. In wichtigen Dingen sollen die Hofgerichtsräte nicht allein entscheiden, sondern die Meinung der Oberräte einholen, die dann am besten persönlich der Verhandlung beiwohnen²⁾. Markgraf Georg Friedrich verlangt sogar in solchen Fällen einen ausführlichen Bericht, auf den hin man seine Entscheidung abzuwarten habe. Kurfürst Johann Sigismund will die Sache so gehandhabt wissen, daß bei wichtigen Händeln die Hofrichter sich mit einem Dr. juris und dem Sekretär in die Oberratstube begeben, da es den Oberräten „wegen politischer und anderer täglich vielfältig vorkommender Händel“ fast unmöglich sei, in Person dem Hofgericht beizuwohnen³⁾. Das muß sich nicht bewährt haben; Kurfürst Georg Wilhelm verlangt Rückkehr zu dem alten Modus: Es sei nicht seine Meinung, daß die Justizsachen und Prozesse etwa aus dem Hofgericht in die Oberratstube abgefordert oder sonst den Hofgerichtsräten in die Verwaltung der Justiz eingegriffen werden sollte. Umgekehrt sollen auch die Hofgerichtsräte von den Oberräten zu Rate gezogen werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die das ganze Land angehen⁴⁾.

Mit der Ausübung der Gerichtshoheit war eine Reihe von Einnahmen verknüpft; es konnte z. B. ad confiscationem bonorum

1) Kgb. St.-Arch. Rathbuch 1137. S. 48.

2) Instruktion vom 12. Juli 1581. Etatsmin. 121 a.

3) Instruktion vom 5. Febr. 1613. „ „

4) Kgb. St.-Arch. Instruktion v. 16. Febr. 1630. Etatsmin. 121 a.

vel poenam aliquam fisco applicandam erkannt werden¹⁾. Da es mitunter geschehen war, daß die Konfiskation zugunsten des königlich polnischen Fiskus ausgesprochen worden war, weist Johann Sigismund die Oberräte an, einen solchen Eingriff in seine Regalien nicht zu dulden. Sie sollen nichts, was wider des Kurfürsten — Herzogs jura laufe, exequiren. Ein anderes Mal weist er die Oberräte an, den advocatis fisci ihren erspürten Unfleiß gebühlich zu verweisen; sie hatten nämlich die Kriminalsachen liegen gelassen und anderen Leuten als Advokaten gedient.

Die veränderte Regimentsnotel (Januar 1566) schärft den Oberräten hinsichtlich der Rechtspflege noch ganz besonders ein, ohne Ansehen einiger Person Recht und Gerechtigkeit höchstes Verstandes zu geben, damit sie sich gegen Gottes Allmacht, die Herrschaft und männiglich, sonderlich aber die, so sich beklagen, möchten wissen zu verantworten²⁾. Sollten aber Sachen dermaßen schwierig und wichtig vorfallen, daß sie beiderseits disputierlich sind, so sollen die hinterlassenen Räte bei dem jederzeit am besten bestellten sächsischen Schöppenstuhl sich Rats und guter Unterweisung holen, damit niemand je sich der ergangenen Rechtfertigung zu beschweren habe. Der schon erwähnte Anhang zur Regimentsnotel bringt noch einen anderen Vorschlag, der auf Vereinfachung der Rechtsprechung hinzielt: Bei dem Herzog solle eine Verordnung veranlaßt werden, daß er, an welchem Orte es ihm gelegen, samt den Räten oder die Räte sonst allein, soviel ihnen möglich und deren beisammen sein könnten, alle Tage eine Stunde, etwa von drei bis um vier Uhr vor dem Abendessen, öffentlich freie Audienz halten sollten, damit männiglich zu seinem Herrn und Landesfürsten oder den Räten in seinem Anliegen einen Zutritt habe und seinen Handel nicht allezeit durch andere oder bei den Räten einzeln suchen und betreiben dürfe²⁾.

¹⁾ Memorial Johann Sigismunds 7. Juli 1619. Etatsmin. 121 a.

²⁾ Kgb. St.-Arch. Etatsmin. 121 a.

8. Die Oberräte als Organe der Lokalverwaltung.

Während bisher von den Oberräten nur als einer beaufsichtigenden oder in höchster Instanz entscheidenden Behörde die Rede war, weist ihnen die Regimentsnotel noch eine Aufgabe zu, bei deren Erledigung sie auf eine Stufe mit den Inhabern der Lokalverwaltungsämter, den Hauptleuten, gestellt werden. Hofmeister, Burggrafen, Kanzler und Obermarschall wird aufgetragen, die Haushaltung zu Königsberg allein zu verwalten und fleißig und vorsichtig darin zu gebaren. Hier hat sich also die ehemalige Identität von Zentralverwaltung und Hofhaltverwaltung erhalten; eine ausschließlich beaufsichtigende Instanz ist also noch nicht vorhanden. Während in gewöhnlichen Zeiten die persönliche Beteiligung des Herzogs an den laufenden Geschäften Unredlichkeiten größerer Art erschweren mochte, fehlte eine solche Schranke während einer Regentschaft oder Statthalterschaft völlig. Demgemäß haben die Oberräte sich während der letzten Jahre des Herzogs Albrecht und dann erst recht zur Zeit des geisteskranken Albrecht Friedrich nicht gescheut, ihre Ämter zu ihrer eigenen Bereicherung aufs äußerste zu mißbrauchen.

Wie sich diese Betätigung in der Lokalverwaltung auf die einzelnen Oberräte verteilt, oder welche Pflichten einem jeden auf Grund seines Hofamtes obliegen, darüber und auch über die Ansätze zur Ressortbildung geben am ehesten ein Bild die Bestellungen aus etwas späterer Zeit als der der Regimentsnotel. Wenigstens von den Pflichten der Oberräte als Lokalverwaltungsbeamten wird man annehmen dürfen, daß deren Kreis sich eher verengert als erweitert hat.

Eine Abschrift der Eidespflicht der vier Oberräte von unbestimmtem Datum verpflichtet sie zu ihrem Dienst „inhalts ihrer Bestallung, darin, was ihres Amtes und Befehls sein soll, klärllich und ausdrücklich enthalten¹⁾“. Bei der Eidesleistung des

¹⁾ Kgb. St.-Arch. 13036 S. 133.

Kanzlers Wenzel Schack (30. Juni 1575) ist besonders auf die Kanzlei- und Ratstubenordnung und seine Instruktion verwiesen¹⁾. Mitunter findet sich auch eine Verpflichtung auf Ordnungen, die erst noch zu erlassen sind.

a) Obermarschall.

Der Obermarschall²⁾ hat sich so viel wie möglich um die Person des Herzogs beim Kirchgang, bei Tisch, auf Reisen und im Felde finden zu lassen. Das Hofgesinde untersteht seiner Aufsicht, er sorgt für die herzogliche Tafel, bekümmert sich um die saubere und sorgfältige Zubereitung der Gerichte, wartet bei Tische „mit werfung des Handtuchs, Wasser geben“ auf und läßt sich bei diesen Verrichtungen von dem Unter marschall unterstützen. Ihm erstattet, neben Hofmeister und Burggraf, der Backmeister und Brotschreiber laut Eidespflicht³⁾ Meldung, wenn jemand unbefugt in das Backhaus eindringt, wohl mit Rücksicht auf die Sicherheit des Lebens des Herzogs⁴⁾. Der Obermarschall sorgt für rechtzeitige Beschaffung ausreichender Vorräte; Kornschreiber und Futtermarschall sind seiner Aufsicht unterstellt. Die Junker haben sich nach seinen Anordnungen zu richten und sind seiner Anleitung empfohlen. Fremde Boten sind an ihn wegen ihrer Unterbringung zu verweisen; wer auf freie Verpflegung am Hofe Anspruch hat (die „Ausspeiser“), darf erwarten, daß der Obermarschall darauf sieht, daß ihm „nichts abgebrochen, freilich auch nichts über Gebühr gereicht“ werde. Einziehung und Austeilung des Schaden-

1) Kgl. St.-Arch. 13037 S. 62.

2) „ „ „ 13037 S. 65.

3) „ „ „ 13036 S. 35.

4) Diese Vorsicht schien sehr notwendig. Es ging das Gerücht, daß Albrechts zweite Gemahlin, die Herzogin Anna Maria, vergiftet worden sei. (Nostitz, S. 165.) Auch die Geisteskrankheit des Herzogs Albrecht Friedrich führte man auf die Beibringung eines schädlichen Trankes zurück. (Nostitz, S. 300—319.)

standes¹⁾ ist bei ihm nachzusehen. Er prüft die Berechtigung dieser Ansprüche; gerade dabei waren Betrug und Hinterlist leicht möglich²⁾. Neu aufgenommene Hofdiener haben sich beim Anzuge vor dem Marschall wegen des Erforderlichen an Pferden und Rüstung auszuweisen. Küche und Keller, Backhaus, Brauhaus und Malzhaus, Speisekammer, Speisekeller, Schlachthof und Holzgarten sind sein besonderer Amtsbereich.

Dazu teilt sich der Obermarschall noch mit dem Burggrafen in die Beaufsichtigung der drei Höfe Kalthof, Contienen und Spitalhof.

b) Oberburggraf

Dem Burggrafen³⁾ liegt ferner die Sorge ob für das Haus Königsberg, dessen Schlüssel er zur Nachtzeit bewahrt, nebst der Schloßfreiheit und den Vorstädten. Mit Hilfe des Fiskus achtet er darauf, daß den Regalien des Herzogs in den Städten kein Eintrag geschieht. Er beaufsichtigt die Söller und Mühlen, verhütet die Verwendung ungleichen Maßes zum Nachteil des Herzogs oder der Mahlgäste, sieht in den Städten auf rechtes Gewicht und läßt häufig Nachprüfungen daraufhin vornehmen. Die Bauverwaltung ist ihm vorbehalten, der Baumeister ihm nachgeordnet; er sorgt für Sparsamkeit bei den Bauten und rechte Bauweise. Er übt eine Aufsicht über die Sittenzucht⁴⁾ aus; in der Schloßfreiheit sorgt er selbst, in den Städten läßt er durch Bürgermeister und Räte dafür sorgen, daß die unzüchtigen Häuser abgetan werden und Ehebruch und Unzucht nicht straflos bleiben. Er entscheidet, was von den

¹⁾ Schadenstand = Schadenersatz, den der Herzog für in seinem Dienst sich ereignende Beschädigungen zu leisten hat, da die Beamten vielfach eigene Ausrüstung und Pferde hatten; vgl. Besenrades Bestallung: „dafür wollen wir ihm für Pferde und insonderheit für seinen Leibschaden stehen und schadlos halten, ob er derselben Pferde verlustig ginge oder ihm sonst verloren würden.“
Etatsmin. 121 b.

²⁾ Vgl. Nostitz, S. 146/7.

³⁾ Kgb. St.-Archiv. Bestallung Fabians v. Lehndorf 13037, S. 59.

⁴⁾ „ „ „ Bestallungsentwurf für Christ. v. Kreytzen 1553.
Etatsmin. 121 b. (Schrank 6, Fach 21, 24—26.)

Amtshändeln an die Zentralinstanz gelangt, in erster Linie, wenn auch mit Wissen und Mitunterzeichnung der andern Räte. Sachen, die nicht in seinen Amtsbereich gehören, gibt er an die zuständigen Stellen weiter. (Kanzler, Hofmeister, andere Räte.)

c) Landhofmeister.

Weniger ins Einzelne gehen die Angaben über die besonderen Pflichten des Landhofmeisters¹⁾. Ihm kommt die erste Stelle²⁾ unter den Oberräten zu, er wird als „oberster Inspektor“ bezeichnet, er wohnt im Hofgerichtsrat den Verhandlungen bei und „dirigieret dieselben neben anderen dazu Verordneten“. Er soll mit allem Fleiß „auf den Herzog und die Herzogin warten“, ihre fürstl. Gnaden zu Kirche, Garten, Tisch, im Gepränge u. dergl. führen, der Herzogin Kammer und das fürstliche Frauenzimmer nebst demselben zugehörigen Personen beaufsichtigen. Markgraf Georg Friedrich überträgt ihm besonders die Sorge dafür, daß der unmündige, blöde Herzog mit Essen, Trinken und anderer Notdurft, auch in der Kammer und anderen S. L. Gemächern fürstlich und der Gebühr nach versorgt und verwahrt werde. Mit dem Amte des Kanzlers berühren sich seine Aufgaben insofern, als er neben diesem die Supplikationen und Briefe, die einkommen, annehmen und ersehen (öffnen) und an die Stelle gelangen lassen muß, an die jedes Schriftstück seinem Inhalte nach gehört. Was an den Herzog zu dessen eigenen Händen gerichtet ist, hat er diesem ohne Säumen uneröffnet zu übermitteln und zuzustellen.

d) Kanzler und Kanzlei.

Des Kanzlers³⁾ erste und wichtigste Pflicht ist es, die Kanzlei vermöge der Kanzleiordnung, die zwischen 1574 und 1578 eine neue Fassung erhalten haben muß, in guter Acht zu

¹⁾ Kgb. St.-Arch. 13037, S. 56. Kopie der Bestallung Friedr. v. Hausen, 13. Aug. 1578 (doch war Fr. v. H. schon seit Juli 1576 Landhofmeister).

²⁾ Vgl. S. 72. 73.

³⁾ Kgb. St.-Arch. 13037, S. 62.

haben. Zwar läge ihm nach der Regimentsnotel auch die fürstliche Haushaltung neben seinen drei Kollegen ob, doch wird eine Tätigkeit auf diesem Gebiet von ihm nur so weit erwartet, wie er sie ohne Schädigung seiner besonderen Amtsgeschäfte in der Kanzlei leisten kann. Von dem regelmäßigen Dienst in der Rentkammer spricht ihn die Instruktion von 1574 sogar ausdrücklich wegen seiner sonstigen Belastung frei. Schon in den ersten Jahren des Herzogs Albrecht hat der Kanzler im Rat vorzugsweise das Referat in Justizsachen; er sorgt für die Ausfertigung der rechtlichen Bescheide, die der Herzog auf seinen Vortrag erteilt. Für alle Schriftstücke, die aus der Kanzlei ausgehen, trägt er als deren Dirigent die Verantwortung; diejenigen, die in lateinischer Sprache erforderlich sind, setzt er anfangs sogar selbst auf. Keine Weisung darf von Hofe ohne Wissen des Kanzlers ausgehen, außer wenn es sich um Hereinschaffung von Vorräten zur Hofhaltung auf Befehl des Burggrafen oder Marschalls handelt. Der Rezeß¹⁾ der kgl. Kommissare macht den Kanzler ausdrücklich dafür verantwortlich, daß kein Schriftstück aus der Kanzlei ausgehe, das dem Lande zum Nachteil gereichen könne. Persönlich hat sich der Kanzler darum zu bekümmern, daß ordnungsmäßig gesiegelt wird, was der Geheimhaltung bedarf. Zur Pflicht der Verschwiegenheit hat der Kanzler alle Beamten der Kanzlei anzuhalten. Weder im Original noch in Abschriften darf etwas aus den Registranden oder aus andern Beständen abgegeben werden.

Das Personal der Kanzlei ist recht zahlreich. Ausgabe-register aus den Jahren 1540 bis 1550 nennen als zu der Kanzlei gehörig mehr als zwanzig Personen. Im Jahre 1543 sind von einander geschieden die Räte, etwa zwölf, und die Beamten, die zur eigentlichen Kanzlei gehören. Nur ihre Namen sind genannt; es werden Sekretäre und Schreiber sein. Eine Geschäftsverteilung muß vorhanden gewesen sein; es begegnet uns ein „lateinischer Obersekretär“ und ein „lateinischer Sekretär“.

¹⁾ Privilegia. S. 65 b.

Diesen Beamten sind, entsprechend der Einrichtung des Hofgerichts, bestimmte Dienststunden gesetzt, auf deren pünktliche Einhaltung der Kanzler zu sehen hat. Er sorgt dafür, daß „die Kanzleigesellen“ und alle in der Kanzlei Verwandten ihrem Dienste mit Eifer obliegen, sich miteinander vertragen, ihm selbst und wer sonst in der Kanzlei zu gebieten hat, gebührenden Gehorsam leisten, den auch die Sekretäre von den Schreibern beanspruchen dürfen. Die Fähigkeiten des Personals sind recht gering. Kurfürst Georg Wilhelm tadelt, daß die Kanzlei mit vielen Personen besetzt sei, deren man nicht aller bedürfe, darunter solchen, welche ganz inkorrekt schreiben, daß man sich dessen schämen müsse. Er verlangt die Anstellung solcher Leute, die „getreu, still, emsig und verschwiegen sind, dann auch der lateinischen und polnischen Sprache kundig, fähig ein Schreiben zu concipiren, und die ein Fundament in studiis gelegt haben“¹⁾. Am liebsten wäre es ihm aber, wenn etwa in nächster Zeit durch Abgang und Beförderung erledigte Posten eingezogen werden könnten.

In der Kanzlei kann man allmählich vom einfachen Schreiber zum Sekretär, Obersekretär und Rat aufsteigen. Feste Normen gibt es darüber nicht. Die Beförderung ist nicht nur Sache des Kanzlers, sondern der Oberräte gemeinsam bzw. des Herzogs. Die Beamten der Kanzlei, wenigstens die Kanzleigesellen, haben Anteil an der Kanzleitaxe und den gemeinen Kanzleigefällen, neben fester Besoldung²⁾. Die Art der Verteilung regelt die Kanzleiordnung. Trotz aller Verbote wußten die Kanzleibeamten sich doch vielfach unstatthafte Nebeneinnahmen zu verschaffen; sie ließen sich Gold- und Silberbecher „verehren“ oder nahmen Wildbret und Vieh und selbst bares Geld an von Leuten, denen an raschem und erwünschtem Fortgang ihrer Händel gelegen war³⁾. Daß die Oberräte, denen es

¹⁾ Kgb. St.-Arch. Instruktion 16. Febr. 1630, Etatsmin. 121 a.

²⁾ „ „ „ 13037, S. 69. Bestallung des Leibsekretärs Hans Geisendörffer.

³⁾ Nostitz S. 274 (Rechtfertigung des Obersekretärs Gaus).

auch verboten war, Geschenke anzunehmen, und vor allem der Kanzler keine schärfere Kontrolle ausübten, ist wohl verständlich, wenn man berücksichtigt, wie schamlos sie selbst ihre Ämter mißbrauchten, um sich zu bereichern. Der Obersekretär Kaspar Dargitz pocht geradezu darauf, daß die Regimentsräte ihm nichts anhaben könnten, weil er ein ganzes Bündel kompromittierender Briefe von ihnen habe¹⁾.

In allen wichtigen Punkten stimmt mit der Bestallung des Kanzlers die des Vizekanzlers überein²⁾. Dies Amt scheint nicht immer vorhanden gewesen zu sein. Vielleicht wurde mit diesem Titel nur einer der angesehensten Räte aus der Zahl seiner Kollegen herausgehoben. Schon zu Albrechts Zeit wird Dr. Degen 1566 als Vizekanzler genannt; zur Zeit des Markgrafen Georg Friedrich führen nach einander mehrere Räte diesen Titel. Der Vizekanzler ist der gegebene Vertreter des Kanzlers, wenn dieser in der Ausübung seines Amtes behindert ist. In seiner Bestallung vom 15. Februar 1573 lesen wir auch einen Hinweis, daß er sich bei Tische besonders zur Verfügung des Herzogs zu halten hat. „Der Unterkanzler und Rat D. Kleophas Meyhen soll seinen Tisch an unserer fürstlichen Tafel haben, sofern Raum ist, damit er so viel bequemer, wann etwas abzulesen, zu unterschreiben oder uns vorzutragen (welches soviel möglich bald vor oder nach dem Essen geschehen soll) dabei sein und Bericht geben möge³⁾.“ Wenn Gäste anwesend sind, soll der Unterkanzler am Tisch des obersten Burggrafen sitzen. Die Existenz einer besonderen aufgezeichneten Tafelordnung wird man aus dieser Angabe jedoch kaum erschließen können.

Gelegentlich wird die Stellvertretung des Kanzlers einfach einem Rat D. Andreas Fabricius und dem Sekretär Michael Giese übertragen⁴⁾. Der Kanzlerposten ist damals vakant (12. Juni 1592.)

1) Nostitz S. 175/176.

2) Kgb. St.-Arch. 13037 S. 50. (Bestallung David Hosmans.)

3) „ „ „ Etatsmin. 121 b (Schrank b 21. 52).

4) „ „ „ Etatsmin. b (Schrank b 21. 42).

Zu dieser Sorge für die Kanzlei kommt nun für den Kanzler noch die Verpflichtung hinzu, mit dem Landhofmeister zusammen im Hofgericht und der Ratstube die oberste Aufsicht zu führen. Eine strenge Scheidung von Hofgericht, Ratstube, Kanzlei und Rentkammer ist zunächst noch nicht durchgeführt, und wie die Oberräte sich um die verschiedensten Dinge zu kümmern haben, so werden auch die nachgeordneten Beamten, Räte, Sekretäre, Schreiber je nach den Erfordernissen überwiesen und beschäftigt.

9. Verantwortlichkeit der Oberräte.

Das Maß von Selbständigkeit, mit dem die Oberräte ihre Amtsgeschäfte haben führen dürfen, ist großem Wechsel unterworfen gewesen. Ursprünglich hatte ihre Tätigkeit durchaus der persönlichen Beaufsichtigung durch den Herzog, der freilich auf ihren Rat in erster Linie angewiesen war, unterliegen sollen, und nur für den Fall einer Statthalterschaft oder Regentschaft war ihnen sozusagen die unumschränkte Regierungsgewalt überwiesen. Immerhin war aber anzunehmen, daß ein Aufenthalt des Herzogs außer Landes nicht zu viel Zeit beanspruchen werde, und daß auch im Falle seines Todes das Eintreffen der Mitbelehnten in Preußen nicht sehr lange sich hinausziehen werde. In beiden Fällen wäre es dann zu einer baldigen Verantwortung über die Art der Amtsführung gekommen. Doch nahmen die Dinge noch unter der Regierung Albrechts eine solche Wendung, daß die Regimentsräte eine Reihe von Jahren hindurch an Einfluß und Macht weit hinter dem Abenteurer Skalich und dessen Helfern zurückstanden, soweit sie nicht mit ihm gemeinsame Sache zu machen vorzogen¹⁾.

Die Oberräte gewannen die ihnen nach der Regimentsnotel zukommende Stellung erst durch das Eingreifen der polnischen Kommissare zurück. Deren Rezeß (25. Oktober 1566) verlangt, daß dem Herzog alle Händel in Zukunft ausschließlich durch die vier Regiments- und Kammerräte vorgetragen würden.

¹⁾ Vgl. Toeppen 1847, S. 459 ff.

damit nicht wieder das ganze Land in Unruhe und Unordnung gestürzt werden könne¹⁾. Sicher hatte dazu, daß der Herzog sich so ganz dem Einfluß Skalichs und seiner Genossen hingeeben hatte, auch sein zunehmendes Alter und die damit verbundene Schwäche beigetragen. An sich aber war sein Streben, das Übergewicht des Herren- und Adelstandes zu brechen, das er freilich durch Nachgiebigkeit von Anfang seiner Regierung an selbst verschuldet hatte, durchaus berechtigt. Doch war es nun schon zu spät, und der Rückschlag, der auf diesen Versuch folgte, vernichtete den Rest seiner landesherrlichen Autorität. Das Eingreifen der polnischen Kommissare bedeutete einen schlimmen Präzedenzfall für die Zukunft, ganz abgesehen von den sofort festgesetzten Beschränkungen der herzoglichen Gewalt. Die Bestimmung des Rezesses, daß die Oberräte den Herzog mit gemeinen und geringen Sachen möglichst verschonen und ihm seine Ruhe gönnen sollten, macht geradezu den Eindruck, als solle er unter Aufsicht gestellt werden, zumal die Oberräte angewiesen werden, keiner für sich allein bei ihm irgend etwas zu fordern oder anzuregen. Ihre Selbständigkeit gewann außerordentlich durch die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, was noch als gering und gemein gelten solle.

In dieser Hinsicht kamen die besten Tage für die Oberräte zur Zeit der Herrschaft Albrecht Friedrichs, dessen Regierungsunfähigkeit infolge seiner Geisteskrankheit erst spät erkannt oder wenigstens zugestanden wurde. Ihrer Willkür wurde in diesen Jahren höchstens durch die Besorgnis vor dem erneuten Eingreifen der Krone Polen und eine gewisse Rücksicht auf die Beschwerden der Landschaft auf den unumgänglichen Landtagen Einhalt getan²⁾.

Erheblich anders gestaltete sich die Stellung der Oberräte, als Markgraf Georg Friedrich die Administration übernahm. Er beschnitt die Selbständigkeit der Oberräte gewaltig, indem er

¹⁾ Privilegia S. 69 b.

²⁾ Vgl. Toeppen 1849, 484 ff.

ihnen seine fränkischen Geheimräte zuordnete, die den maßgebenden Einfluß in Preußen gewannen. Ohne ihre Zustimmung kann in der Oberratstube nichts beschlossen werden. Alle Befehle und Abschiede, welche in des Markgrafen Namen ausgehen sollen, müssen von zwei preußischen und einem fränkischen Rat unterzeichnet werden. Die ganze Kammerverwaltung wird nach fränkischem Vorbild einer genauen Kontrolle unterworfen, die Verfügungsfreiheit der Oberräte in außerordentlichen Ausgaben auf ein Minimum beschränkt¹⁾. So dürfen sie z. B. als „Almosen, Verehrungen, Hilfe oder Steuer, zu Hochzeiten oder sonst, deren man ehrenhalber nicht Umgang halten“ kann, nicht mehr als fünf Gulden verausgaben²⁾.

Was unter der Verwaltung des Markgrafen Georg Friedrich durch genaue Beaufsichtigung erreicht worden war, ging wieder verloren, als die Kurfürsten von Brandenburg die Administration Preußens und dann die Belehnung erlangten, da nun für die Oberräte wieder eine Zeit größerer Selbständigkeit anbrach. Immer wieder fanden sie einen Rückhalt an der Krone Polen, weil diese nicht einmal für immer die Kuratel und Administration an die Kurfürsten übertrug, sondern von Fall zu Fall verhandelte und sich jeder neuen Gelegenheit zur Einmischung in die Angelegenheiten Preußens freute. Der Versuch, auf schriftlichem Wege eine Beaufsichtigung der Regimentsräte durchzuführen, konnte nicht gelingen. Johann Sigismund verlangte zwar, daß bei Sachen von einiger Importanz in Berlin angefragt werde, damit er die Oberräte dann mit seiner schleunigen Resolution versehen könne; die Distanz, meinte er, sei nicht so gar groß³⁾. Die Oberräte wollten aber gerade von einer solchen Beaufsichtigung nichts wissen; sie hätten gemeint, ihrer Stellung als Regenten dadurch etwas zu vergeben, wenn sie nur, wie es 1607 in einer Beschwerde der beiden ersten Stände

¹⁾ Vgl. Isaacsohn: Gesch. d. pr. Beamtentums II, 14—16.

²⁾ Instruktion 12. Juli 1581. Kgb. St.-Arch.

³⁾ Kgb. St.-Arch. Memorial, Stolp 7. Juli 1619.

heißt, pro executoribus gehalten würden¹⁾. Georg Wilhelm forderte gar, daß „täglich in sonderliche Diaria verzeichnet“ werde, was vorgehe, und daß diese wöchentlich ihm zugeschickt würden²⁾. Auch so konnte eine persönliche Kontrolle durch den Landesherrn nicht ersetzt werden. Einen gewissen Einfluß hoffte Georg Wilhelm wenigstens dadurch auszuüben, daß er die Kollegialität der Geschäftsführung nachdrücklich vorschrieb. Auch nicht zwei der Oberräte sollten sich erlauben, etwas selbständig anzuordnen. Geschehe das, und habe es eine Verkürzung seiner Einkünfte zur Folge, so solle es nichtig und kraftlos sein, und der oder die beiden, die die Verordnung getan, sollten die Sache zu verantworten haben.

Nun blieb freilich neben schriftlicher Rechenschaftsforderung die Möglichkeit, durch besonders zu entsendende Beamte eine Beaufsichtigung zu unternehmen. Gegen solche Versuche sträuben sich die Oberräte energisch, indem sie sich auf Forderungen der Abgesandten des Königs von Polen berufen, daß „Exteri sich nicht in die preußischen consilia, Regierung und Haushaltung immisciren“ sollten. Sie drohen in ihrer Eingabe geradazu mit der praejudicirlichen Gefahr einer Decision der Beschwerden durch die polnischen Gesandten. Am meisten scheint es sie zu empören, daß ihren Amtsberichten nicht getraut werde, sondern daß allein recht und giltig sein müsse, was ein ausländischer Visitator oder ein Jäger und Wildnisbereiter untersucht und als wahr behauptet³⁾. Der Oberjägermeister, den sie damit meinen, wird außerdem von ihnen beschuldigt, daß er Patente, die im Namen des Kurfürsten ausgegangen seien, mit seiner Hand und seinem Namen unterschrieben und auch die Exekution veranlaßt habe. Im Sinne dieser Beschwerde, die undatiert ist, bestimmt ein responsum regium vom 10. Juli 1616:

¹⁾ Toeppen, 1892, S. 56.

²⁾ Kgb. St.-Arch. Instruktion 16. Febr. 1630.

³⁾ Kgb. St. Arch. Etatsmin. 121a. Beschwerde, daß sich Auswärtige in die Regierung einmischen. O. D.

In absentia illustrissimi principis, si sua celsitudo communicare cum ordinario magistratu per nuncios suos voluntatem suam voluerit, nuncii satis habeant. explicare mentem illius principis, consiliis vero ordinariis ne se immisceant nullamque sibi auctoritatem in ducatum et eiusdem ordines sumant, cum iure praescriptus ordinatusque sit numerus consiliariorum neque plures illis addi vel ad consilium tractationemque rerum ad statum provinciae pertinentium admitti possint¹⁾.

10. Qualifikation zum Oberamt.

Je selbständiger die Oberräte in ihrer Amtsführung wurden, um so wichtiger mußte die Auswahl der Personen für diese Ämter sein. Wie der Herzog und späterhin die Kurfürsten bemüht waren, zuverlässige Männer auszuwählen, so versuchten auch die Stände des Herzogtums, auf die Besetzung dieser Ämter Einfluß zu gewinnen.

Schon damals, als die Verweltlichung des Ordenslandes noch bevorstand, erklärte Albrecht als Hochmeister einer Abordnung von Landadel und Städten, daß er sich zwar in seiner Regierung nur gewissenhafter Räte bedienen wolle, daß er sich bei deren Auswahl jedoch nicht auf Einheimische beschränken lassen könne²⁾. Damit ist schon auf den am heißesten umstrittenen Anspruch der Stände hingewiesen, der immer aufs neue zur Erörterung kommt. Das ist nicht etwa eine Besonderheit der Entwicklung in Preußen. Schmoller bezeichnet den Kampf um das Indigenat geradezu als die Spitze aller ständischen Forderungen³⁾. Schon im Jahre 1526 gibt die Tatsache, daß der Oberburggraf Hans v. Bösenrade von fremder Herkunft war, Anlaß zu Erörterungen. Die Überlieferung darüber ist merkwürdig. Die Verordneten von der Landschaft und den Städten beschwerten sich nämlich, daß Bösenrade sich so geäußert habe, als ob die Herren von der Landschaft ihn und

¹⁾ Privilegia S. 146b.

²⁾ Pauli: Preußische Staatsgeschichte IV 406.

³⁾ Acta Borussiae I. Einleitung S. 75.

etliche andere von Adel, die auch des Herzogs Räte und Amtleute sind, im Lande nicht dulden wollten, weil sie keine Güter im Lande hätten (nicht angesessen seien). Die Verordneten wollen Derartiges nicht geäußert haben, und als nun Bösenrade sich auf den Bischof Georg von Samland als seinen Gewährsmann beruft, da will auch der nicht die angezogene Behauptung verbreitet haben. In diesem Falle wurde der Streit unter Annahme eines Mißverständnisses beigelegt. Indem die Stände Bösenrades Anklage weit von sich weisen¹⁾, könnte man meinen, daß sie auf die Beanspruchung des Indigenatsvorrechtes, wenn auch nur indirekt verzichten. Doch ist der Vorgang wohl so zu verstehen, daß nur die Landschaft als Korporation es einstweilen abweist, sich die Auffassung einzelner ihrer Mitglieder zu eigen zu machen. Man will dem Herzog so frühzeitig noch keine Schwierigkeiten bereiten.

Am wenigstens wurde es in jener Zeit wie in den übrigen Territorien, so auch im Herzogtum Preußen, als notwendig erachtet, daß der Kanzler ein Einheimischer sei. Denn dies Amt erfordert eine Menge von Kenntnissen, die einen bestimmten Bildungsgang, juristisches Studium, voraussetzten. Es war mitunter gar keine Möglichkeit vorhanden, zur Besetzung der Kanzlerstelle auf Einzöglinge zurückzugreifen, selbst als der Grundsatz allgemein anerkannt worden war, solche in erster Linie zu verwenden. Mußte man doch aus gleichen Gründen nicht selten sogar einen Bürgerlichen zum Kanzler machen. D. Joh. Appel, D. Friedrich Scharf und Andreas Fabricius sind in Preußen Kanzler gewesen, ohne aus dem Lande zu stammen, die letztgenannten beiden noch lange nach Erlaß der Regimentsnotel.

Grundsätzlich wird der Vorzug der Einzöglinge in Preußen zuerst durch das kleine Gnadenprivileg Herzog Albrechts festgestellt²⁾. Danach sollen den Untertanen von der Herrschaft, Ritterschaft und Adel hinfort andere fremde Nationen in Haltung

¹⁾ Kgb. St.-Arch. Etatsmin. 121b. (Schrank 6, Fach 21, 24–26.)

²⁾ Privilegia S. 50a.

der Ämter, Empfang der Anfälle und Gnadenlehen nicht vorgezogen werden, sondern die Untertanen und Insassen sollen vor andern damit begnadigt werden. Zur Begründung dieser Festsetzung wird auf die Verhältnisse aller anderen Reiche und Länder hingewiesen und die Erwartung ausgesprochen, daß die Folge dieser Bevorzugung ein noch erhöhter Diensteifer sein werde. Mit demselben Recht könnte freilich die gegenteilige Wirkung erwartet werden. Die Verwendung und Begnadigung von Ausländern, wenn sie geschickte Leute sind, behält sich der Herzog darum doch ausdrücklich vor. Nur von der Besetzung der acht höchsten Ämter sollen sie unter allen Umständen ausgeschlossen sein; das sind die Oberratstellen und die vier bevorzugten Hauptmannschaften Brandenburg, Schaaken, Fischhausen und Tapiau.

Deren Sonderstellung war schon durch die Regimentsnotel festgelegt. Das kl. Gnadenprivileg geht zwar unter dem 14. Nov. 1542, als ob es vor der Regimentsnotel erlassen sei. Es handelt sich aber dabei um eine Rückdatierung¹⁾, in Wirklichkeit ist das Verhältnis umgekehrt. So kennt die Regimentsnotel auch noch nicht die Forderung, daß auch die Inhaber der vier Hauptmannschaften von adliger Geburt sein müßten.

Sie bestimmt nur, daß die vier vornehmsten Räte „Einzöglinge dieser Lande, teutscher Sprache, auch von der Herrschaft oder Adel“ sein sollten²⁾. Doch ist die Übertragung dieser Bedingungen auf die Personen der vier Hauptleute, wie sie dann im Gnadenprivileg erfolgt, nahegelegt durch die Bestimmung, daß die Regenten sich aus deren Zahl durch Zuwahl ergänzen sollen, wenn einer von ihnen stirbt³⁾. Die dadurch dann erledigte Hauptmannschaft ist sogleich wieder aus der Zahl der andern Amtleute zu besetzen, so daß auf die Art eine regelrechte Ämterfolge geschaffen wird. Nur für das Kanzleramt besteht die Möglichkeit einer Abweichung, wenn nämlich unter

¹⁾ Toeppen 1847. S. 380.

²⁾ Privilegia S. 53b und 54b.

den vier Hauptleuten keiner zu solchem Amt gelehrt und geschickt genug scheint. Diese Ämterfolge bindet auch den Herzog selbst für die Ernennung der Oberräte.

Trotzdem ist die Auswahl der Personen für diese Ämter stets heftig umstritten worden. Schon die Interpretation des Wortes „Einzögling“ geschah auf verschiedene Weise. Die preußischen Stände setzten es gleich „Landeseingeborener“, während z. B. die polnischen Kommissarien erklärten, es bezeichne jeden, der im Lande Besitzungen habe¹⁾. Die S. 35 angeführte Stelle aus der Beschwerde gegen Bösenrade, daß er keine Güter im Lande habe, läßt die Auffassung der Kommissarien jedenfalls nicht ohne Vorgang erscheinen.

Ohnehin haben die Stände ihrem Rechtsstandpunkt mitunter dadurch etwas vergeben, daß sie Abweichungen zustimmten und solche gar forderten, wenn es sich um ihnen genehme Personen handelte. Sie verlangen z. B. die Entsetzung des Burggrafen²⁾ Kaspar Fasold, weil er kein Einzögling sei; sie fordern die Entfernung Kannachers³⁾ von der Verwaltung des Amtes Rastenburg, obwohl er zugleich mit seinem Vater nach Preußen gekommen war und dort schon fünfzig Jahre lebte; dabei hatte der Vater Martin Kannacher auch noch nach der Regimentsnotel lange Jahre Oberburggraf sein können. Dagegen wollen die Stände den Obermarschall Joachim v. Bork selbst gegen seinen Willen im Amt halten, obwohl auch er ein Ausländer war; so sehr sie sonst sparsame Wirtschaft verlangen, wollen sie ihm doch lieber einen Untermarschall zur Entlastung zur Seite stellen⁴⁾.

Am entschiedensten und erfolgreichsten kämpft gegen den Anspruch auf Bevorzugung der Indigenae Markgraf Georg Friedrich. Er greift geradezu das Prinzip an, um dessentwillen sich die Stände Regimentsnotel und Gnadenprivileg ausgewirkt

¹⁾ Toeppen 1855, S. 12.

²⁾ Toeppen 1855, S. 7.

³⁾ Toeppen 1849, S. 542.

⁴⁾ Toeppen 1847, S. 379.

hatten¹⁾. Er weist auf die Nachteile hin, die ihre Forderung für sie selbst und ihre Kinder haben müßte, wenn man sie zum allgemeinen Grundsatz in allen Ländern erhebe; er wirft die Frage auf, ob die Geburt im Lande nicht auch von den Vorfahren eines jeden verlangt werden müsse und wie weit man damit in die Vergangenheit zurückgehen müsse. Freilich beachtet er die Privilegien bei der Besetzung der Stellen des Hofmeisters, Burggrafen und Obermarschalls, aber er macht sie illusorisch. Bedeutung hätten sie nur, wenn er sich auf ihren Rat beschränkte. Das weist er aber weit von sich. Er zieht die Möglichkeit in Betracht, daß sie zu den Regierungshändeln untauglich seien, er deutet darauf hin, daß es ihnen gar bekommen könnte, mit der Landschaft gegen ihn gemeinsame Sache zu machen, so daß er in seinen Verhandlungen mit den Ständen nichts erreichen könne. Demgemäß fordert und befiehlt er die Zulassung seiner fränkischen Räte. Von einem Ausschuß der drei Städte Königsberg verlangt er rund heraus die Erklärung, sie seien einverstanden, daß er, „neben den andern vier preußischen (Ober)räten auch sonstige treue und aufrichtige Räte und Diener in preußischen Sachen gebrauche“²⁾. Sie, die Städte, meint er, dürften sich am wenigsten etwas von einer Regierung streng nach den Privilegien durch die Oberräte erhoffen. Doch was Georg Friedrich in dieser Hinsicht erreicht hatte, ging in der Folgezeit wieder verloren.

Auch die Bestimmung, daß jeder Oberrat vorher eines der vier Hauptämter solle verwaltet haben, ist nicht durchweg beachtet worden. Besonders bedeutend waren diese Ämter übrigens nicht an sich, sondern dadurch, daß ihre Inhaber am raschesten zu wichtigen Beratungen hinzugezogen werden konnten. Daher empfahlen sich für diese Posten Männer mit guter Kenntnis der rechtlichen Verhältnisse³⁾. Fasolt, der Oberburggraf, hat nie eine dieser Hauptmannschaften innegehabt. Für den Landes-

¹⁾ Toeppen 1865, S. 46.

²⁾ Toeppen 1866, S. 2.

³⁾ Privilegia 78b. (Albrechts Testament.)

herrn bedeutete diese Bestimmung der Ämterfolge kein zu großes Hemmnis, so lange er die Besetzung der Ämter in der Hand hatte. Er mußte dann rechtzeitig darauf sehen, daß in diesen Hauptämtern nur ihm ergebene Männer untergebracht wurden, die auch über diesen Posten hinaus für die Tätigkeit als Oberrat¹⁾ qualifiziert erschienen. Freilich ging das auch nicht ohne weiteres. Weil die Regimentsnotel anwies²⁾, „was aus den Gebieten Brandenburg, Schaaken, Fischhausen und Tapiau genommen, an des oder derselben Statt andere von den Amtleuten des Fürstentums zu kiesen“, so mußte man vor einem Hauptamt eines der andern inne gehabt haben. Mitunter wurde diese Sache freilich rein als Formalität behandelt. Als Joachim Friedrich einen Dohna in die Zahl der Oberräte hineinbringen wollte, wies er die Regimentsräte an, ihm zunächst die frei werdende Hauptmannschaft Insterburg zu übertragen. Fünf Monate später erhielt Dohna das erledigte Amt Tapiau, verwaltete es der Form wegen wenige Tage und wurde dann Oberburggraf³⁾. Dieses Amt war zu dem Zweck mehrere Monate unbesetzt gelassen. Einer Wiederholung einer solchen nur formellen Berücksichtigung der Ämterfolge suchten die königlichen Kommissare durch Aufnahme folgende Bestimmung in die „acta et decreta commissionis sacrae regiae majestatis 1609“ vorzubeugen: „Defuncto uno (regentium) in eius locum unus ex quattuor capitaneis supremis legendus praeficiendusque sit, ita tamen, ut is ante vacantiam seu obitum consilarii quantocumque tempore capitaneus maior existat⁴⁾“.

Freilich haben die Stände den Versuch gemacht, auf die Besetzung der Hauptämter entscheidenden Einfluß zu gewinnen. Im Jahre 1606 sprach die Landschaft den Wunsch aus⁵⁾, es

1) Kgb. St. Arch. Etatsmin. 121b (Schrank b. 21. 58). Schreiben vom 21. Januar 1632.

2) Privilegia S. 54b.

3) Krollmann: Defensionswerk S. 105.

4) Privilegia S. 103a.

5) Toeppen 1891, S. 29.

solle ihr das Recht übertragen werden, bei Erledigung eines der vier Ämter zwei tüchtige Personen vorzuschlagen, von denen der Kurfürst dann eine zu eligieren habe.

Für die Ernennung der genannten Hauptleute durch den außer Landes weilenden Kurfürsten-Herzog ist Vorschlag durch die Oberräte geradezu Bedingung. Die Übertragung der Hauptmannschaft Brandenburg an Fabian von Dohna erklärt der König von Polen für ungiltig, „quod a regentibus consiliariis non electus, non praesentatus fuerit¹⁾“. Die Vorschläge der Regenten geschahen nicht für die einzelnen Ämter, sondern in Form einer Gesamtliste. Am 19. Mai 1604 schreiben die Regenten an den Kurfürsten wegen der Besetzung von Tapiaw und Brandenburg²⁾: „Die Personen E. ch. D. abermal zu ernennen, halten wir für unnötig, alldieweil wir E. ch. Dt. hievor eine Specifikation untertänigst zugefertigt aller derer, so in solche Ort können gebraucht werden.“

Anders liegen die Verhältnisse seit dem Jahre 1617, in welchem der König bestimmt, daß die Regenten für jedes Amt zwei oder drei Personen zu präsentieren haben, aus welchen der Kurfürst dann elegiert³⁾. Ein Recht, die Vorschläge abzulehnen und eine neue Präsentation zu fordern, hat der Kurfürst-Herzog nicht. (alterum ex praesentatis confirmet et approbet). So verfahren die Regenten bei der Besetzung von Fischhausen 1619. Im Jahre 1632 kommt es zu einem heftigen Schriftwechsel zwischen den Regenten und Berlin. Damals handelt es sich um die Bestellung des Obermarschallamtes; zugleich sind Brandenburg und Fischhausen unbesetzt. Der Kurfürst schreibt⁴⁾: „Alldieweil das Obermarschallamt ein sehr vornehmes Amt und daher billig bei dessen Ersetzung mit gutem Bedacht zu (v)erfahren und die Verfassungen des Landes vermögen, daß aus den vier Hauptämtern hierzu eine Person

¹⁾ Privilegia S. 148a.

²⁾ Kgb. St. Arch. Etatsmin. 121 b. (Schrank 6. 21. 73).

³⁾ Privilegia 149 a.

⁴⁾ Kgb. St. Arch. Etatsmin. 121 b. (Schrank b. 21. 58.)

wieder genommen werden soll, aber deren jetzt nur zwei besetzt, so finden wir nötig, die vacirende zwei Hauptämter zunächst zu ersetzen, damit wir also mit der Wahl eines Obermarschalls nicht an weniger Personen als uns die Verfassung des Landes zulegt, constringiret werden.“ Die Oberräte aber wollen die Entscheidung, wer etwa in das eine oder das andere Amt gelange, selbst geben. Darauf bezieht sich folgender Abschnitt des Schreibens: „Weil wir euch denn schon unterschiedenlich zugeschrieben, daß ihr zugleich auf die Vacantien sämtlich mehrere Nomination tun sollet, so hätten wir wohl vermeinet, ihr würdet denselben auch nachgekommen sein; wir vernehmen aber mit nicht weniger Befremdung, daß ihr uns jetzt abermals gleichsam nötigen wollt, uns über eure Nomination des Amtes Brandenburg zuerst zu erklären, ehe denn ihr uns der übrigen Vacantien halber eure Vorschläge tun wollt. Nachdem wir aber dazu in keiner Wege zu verstehen gemeint, als haben wir euch nochmals pro extremo hiermit gnädigst erinnern wollen, für alle Vacantien zugleich eure Vorschläge zu tun und zwar allsofort nach Empfahung dieses. Denn dafern solches nicht geschehen und in ganz kurzem einkommen sollte, so sind wir uns an einige eure Nomination hierunter nicht mehr zu kehren, sondern die Vacantien nach unserem Selbstgutbefinden pure zu ersetzen gemeint.“

Der Kurfürst droht also geradezu, sich über ihre Privilegien hinwegzusetzen. Zu anderer Zeit taucht der Gedanke auf, daß unter den vier Ämtern eine Reihenfolge zu beachten sei. In einer Beratung vom 5. Nov. 1635 sagt der Kanzler mit Berufung auf seine Kenntnis der *jura patria*: „Von den Ämtern ist nicht zu discediren (er) glaubet nicht, daß Ordnung nach den Ämtern zu halten ist).“ Als das erste der vier Ämter muß sonst Brandenburg gelten. In einem Schreiben an den Kurfürsten von 1635 heißt es²⁾: „Wenn derselbe (Bernhard von

1) Kgl. St. Arch. Etatsmin. 121b (Schränk 6, Fach 21, 24—26).

2) „ „ „ „ „ „ „ „ „ „

Königstetten) nach Brandenburg versetzt und ihm consequenter das Direktorium im Landrat unterhand gegeben würde“ Neben Indigenat und Beachtung der Amterfolge verlangen die Landesprivilegien auch noch die Zugehörigkeit zum Augsburgischen Bekenntnis. „*ea tamen conditione ut Augustanae confessionis doctrina incorrupte servata omnia alia peregrina dogmata et haeresium genera quae post Augustanam confessionem exorta sunt, quaeque ab ea sunt aliena non modo non ferantur, sed penitus prohibeantur et aboleantur*“¹⁾. Der Burggraf Fabian v Dohna entgeht der Absetzung, da er beschuldigt wird, Calvinist zu sein, nur dadurch, daß er in Gegenwart der kgl. Kommissare „*non modo suae fidei publicam fecerit declarationem, verum et certis documentis et exemplis idem lucidissime confirmaret*“²⁾. Der Adel hatte sogar verlangt, daß der Oberburggraf, da sein Generalprivatbekenntnis etwas dunkel sei, in specie näherrücken und auf der Herren Theologen Fragestücke, weil kein Bischof vorhanden, in stehendem Landtag, schriftlich Antwort von sich gebe, sonderlich aber unter andern auf die reine unverfälschte Augsburgische Konfession, anno 1530 durch die protestirenden Reichsstände Carolo quinto übergeben, und die formula concordiae sein Gewissen gründe³⁾.

Zu den durch die Privilegien des Landes gegebenen Bedingungen kommt die Notwendigkeit persönlicher Qualifikation für die Oberratstellen hinzu. Darüber unterrichten uns Bruchstücke von Verhandlungsprotokollen und Beschwerden der Landschaft. Auf dem langen Königsberger⁴⁾ Landtage (1573—1577) tadeln Adel und Städte, daß die Hauptleute mehr nach Gunst als nach Geschicklichkeit gewählt würden und die Haushaltung sozusagen erst auf des Herzogs Kosten lernten. Vielleicht darf man aber annehmen, daß jemand, der auf der Ämterlaufbahn

¹⁾ Privilegia 90b (Priv. Lublinense).

²⁾ Privilegia 104b.

³⁾ Toeppen 1892, S. 58.

⁴⁾ Toeppen 1849, S. 575.

bis in die Oberratstube gelangte, dann wenigstens tatsächlich die erforderlichen Kenntnisse besaß. Die Regenten erbitten z. B. die Besetzung des Kanzleramtes mit einer „tüchtigen, qualifizierten¹⁾, verständigen, ehrbaren, untadel-, gewissenhaften und wohlgelahrten Person“; Markgraf Georg Friedrich fordert für dasselbe Amt die Benennung eines²⁾ „guten, erfahrenen Juristen, der beredt und der polnischen Sprache kundig“ sein soll. Hans Truchseß von Wetzhausen hebt 1619 hervor, daß er „des jetzigen Landvogts zu Schaaken Otto v. d. Gröben vornehme qualitates consideriret, fundamentaliter studiret und wolgelahrt³⁾, danebest der Sprachen, vornehmlich aber der littaaischen kundig, auch in Landessachen erfahren und geübt wie nichts weniger in vielen commissionibus in Landen und in die von Polen unterschiedlich gebraucht worden und vermöge der Landesprivilegien an ihm nichts zu desiderieren“⁴⁾.

An Asverus von Brandt hebt derselbe Wetzhausen im Jahre 1632 für dessen Tauglichkeit zum Obermarschall hervor, „seine bedeutenden Ämter, seine fertige Kündigung der polnischen Sprache, seine bisherige Tätigkeit in dergleichen Diensten, seine Brauchbarkeit in Kriegssachen, daß er der Religion halber nicht verdächtigt und einen guten oeconomum gibt“⁵⁾, während Landhofmeister und Kanzler ebenda für den Vogt zu Fischhausen Fabian Borcke seine „industria in expediendis rebus, fides in administrationi oeconomica, dexteritas in consiliis et judiciis“ hervorheben. An Hans Eberhard v. Tettau rühmen die Regenten, daß er⁶⁾ „in seinen studiis wohl gegründet, der legum fundamentalium kundig, der Landtage von Ao. 1566 bis anhero sich sehr betraut gemacht und dann auch in moribus ein sittsamer und friedliebender Mann sei“. Freilich scheint ihnen

¹⁾ Kgb. St. Arch. Etatsmin. 121 b. 26. Juli 1618.

²⁾ „ „ „ „ „ „ (Schränk b. 21. 42).

³⁾ Hier ist O. v. d. G. als Subjekt zu ergänzen.

⁴⁾ Kgb. St. Arch. Etatsmin. 121 b. (17. Sept. 1619).

⁵⁾ Kgb. St. Arch. Etatsmin. 121 b. (Schränk b. 21. 58.)

⁶⁾ „ „ „ „ „ „ (Schränk b. 21. 24—56).

Bernhard v. Königstetten (Königseck) ihm in Künsten, Sprachen und Experiencz gleich qualifiziert. Daneben kommt für die Besetzung der Oberratstellen auch die Entbehrlichkeit und Ersetzbarkeit der Kandidaten in ihren jetzigen Ämtern in Betracht. Es wird die Möglichkeit erwogen, daß der Kurfürst des v. Tettau im Landrat des Directorii halber nicht entraten könne. Bei einem „Brandt“, der als Ersatz für ihn in diesem Amt in Frage kommt, meinen die Regenten, er sei bei der Direktion furchtsam, Königseck habe in dem Fall mehr Courage¹⁾.

Bisweilen ist dann auch noch die Forderung erhoben worden, daß auch auf die jeweilige Zusammensetzung des Oberrates Rücksicht genommen werde, wenn es sich um Neubesetzung eines der Ämter handelte. Zumal in der Zeit der fast uneingeschränkten Selbständigkeit der Oberräte, in den ersten Jahren des langen Landtages, wird das Verlangen laut, daß unter den Regenten nicht Blutsfreunde sein sollten, ja möglichst auch in den andern Ämtern nicht. Im Jahre 1573/4 beschwert sich „eine ehrbare Landschaft nicht unbillig, daß die zween Brüder und des einen Tochtermann am Hofe und in gleichem Regiment sitzen“²⁾. Gemeint sind der Oberburggraf Christoph v. Kreytzen, der Kanzler Hans v. Kreytzen und der Obermarschall Hans v. Wittmannsdorf, des Oberburggrafen Schwiegersohn³⁾; von ihm behauptet die Landschaft, er sei ohne des vierten Oberrates Wissen von den beiden Brüdern zur Regierung gezogen. „Was solches für Unrat bisher gegeben und noch geben könnte,“ meinen die Beschwerdeführer, „gibt sich selbst.“ Sie fordern, daß allenthalben, sonderlich in Räten und ordentlich bestellten Ämtern keine Blutsfreunde hineingezogen werden sollten. Die zwei Brüder hätten einer dem andern „Huben und anderes zuschanzen können“, und sie belegen diese Aussage mit dem Hinweis auf bestimmte Gütertauschgeschäfte. Ausführlicher kommen sie auf diesen Beschwerdepunkt in einer Eingabe an den Markgrafen

¹⁾ Kgb. St. Arch. Etatsmin. 121 b. (Schrank b. 21. 24—56) (Nov. 1635).

²⁾ Kgb. St. Arch. Etatsmin. 121 a. Extrakte aus Beschwerden.

³⁾ Erläutertes Preußen V 363.

Georg Friedrich (9. Jan. 1574) zurück, nachdem die Regenten in-
zwischen diesem eine Verantwortung eingereicht haben: „Nicht
allein die Erfahrung, sondern auch die Vernunft gibt, daß solche
nahe Verwandte, der angeborenen Affektion halber übereinander
halten, einander fördern, im Stimmen durchaus gleich seien und
derohalben die wenigeren und nicht so nahe Verwandten leicht
überstimmen und derowegen alles ohne alle Schwerheit nach
ihrem Gefallen und Vorteil richten können. So siehet man
auch anderswo in allen wohl bestellten Regierungen in und
außerhalb Deutschland, ja auch allhier im Lande bei Land- und
Stadtgerichten und sonst, daß zween Brüdern oder anderen
nahen gesippten Personen zugleich in Räten, Gerichten und
anderen gleichmäßiger Befehl nicht gestattet worden. Wiewohl
dieses weitläufiger anzuziehen unnötig, weil es heller als der
lichte Tag, wo das Blut nicht hingehen kann, da kriecht (so!)
es hin, wie sich's denn bisher wohl gezeigt, daß die beiden
Brüder die meiste Gewalt gehabt und männiglich zum besten
fördern und hindern können. dabei sie sich und die ihrigen
nicht vergessen und es fast dahin gekommen, daß sie mit ihren
Verwandten und Zugetanen nicht allein des Regimentes zu
Hof mächtig, sondern auch die meisten Ämter im Lande haben.
Wenn dann jemand wider solche Amtleute zu klagen kommt,
ist leicht zu erachten, was man zu Hofe schaffen und ausrichten
kann. Wie es auch in Rechnungen zugehn kann und möchte,
wenn ihre Gefreunde rechnen, hat man an den Fingern aus-
zurechnen.“ Es folgt eine Reihe von¹⁾ Einzelangaben, wie die
Kreytzen stets auf ihren Vorteil bedacht gewesen sind; es gebe
doch sehr zu denken, daß sie und die Ihrigen nicht abgenommen
hätten, obwohl der Herzog sehr zurückgekommen sei. Daran
schließt sich ein heftiger Ausfall gegen die Regenten, die in
ihrer Verantwortung auf die Tatsache hingewiesen hatten,
daß schon zu Zeiten des ersten Herzogs Vater und Sohn Kreytzen

¹⁾ Z. B. wie Wolfgang von Kreytzen das ganze Amt Dt. Eylau um geringe
Bezahlung mit großen stattlichen Freiheiten und Vorteilen erlangt usw. Vgl.
auch Nostitz S. 29. 116. 166.

zugleich im Oberrat gesessen hätten, was die Landschaft wohl übersehen habe. „Daß aber einer ehrbaren Landschaft fast spitzig ihre Einfalt aufgerückt, müßten sie Gott befehlen“, ist die Antwort. „Erkennen ihren geringen Verstand mit Demut gerne, wissen dennoch, daß sie es treulich und gut meinen, und ist besser: Alber und fromm, schlecht und gerecht, als mißgebreuche, große witze.“ In diesem Zusammenhang fordern sie nun Beiseitesetzung des Herkömmlichen. „Non enim exemplis, sed legibus judicandum est.“

Zwar drang die Landschaft auf dem langen Landtag den Regenten gegenüber mit einem Teil ihrer Forderungen durch, aber ein völliger Ausschluß der Blutsfreunde war doch nicht zu erreichen. Nach wie vor finden wir die Regenten bemüht, ihren Verwandten zu Hauptmannschaften zu verhelfen, obgleich z. B. auch in einem kgl. Dekret vom 3. Dezember 1613 die Rede ist von „expressae leges, quae duos fratres, consilii praesides, uno eodemque tempore creari vetant“¹⁾.

Was alles bei Besetzung der Oberratstellen den Privilegien gemäß beachtet werden sollte, ist bisher erörtert. Wer aber sorgt nun dafür, daß es auch tatsächlich geschieht? Der Herzog, der sie oft als lästige Beschränkungen empfindet, kann diese Instanz nicht sein. Zunächst kommen die Oberräte selbst für die Wahrung der überlieferten Grundsätze in Betracht. Häufig finden wir eine Überwachung des Herzogs durch den polnischen König als obersten Lehnsherrn und dessen Kommissare. So verbieten 1609 seine Kommissare, daß „extranei id (officium consiliariatus) optare vel acceptare ullo modo audeant, sub poena privationis officii eiusdem“²⁾. Selbst die Untertanen werden aufgerufen, die Beachtung der Privilegien zu überwachen: „Non praestanda a quopiam iurisdictioni ipsorum oboedientia reverentiaque debita.“ Damit halte man den Antrag des Adels vom November 1605 zusammen, daß die 12 Landräte, unter denen

¹⁾ Privilegia S. 148a.

²⁾ „ 103a.

sich die Inhaber der vier Hauptämter befinden, eine feste Bestallung erhalten und auf des Herrn des Landes und der Privilegien Bestes vereidigt werden sollten, was ihnen beides gewährt wird¹⁾. Der König geht freilich durchaus nicht immer nach dem strengen Wortlaut der Privilegien vor. So bestimmt er am 10. Juli 1616, daß Friedrich v. Dohna, Hofmeister²⁾ „in eo officio conservandum, cum non absque aliqua causa electorem processisse perspiceret“, obgleich bei seiner Beförderung nicht den Dekreten gemäß verfahren ist; er begnügt sich mit einer Rechtsverwahrung für die Zukunft. Ebenso versucht er sich mitunter über die Rechte des Landes zu seinem Vorteil hinwegzusetzen. Er erhebt 1609 Einspruch dagegen, daß³⁾ „vacantes magistratus non sacrae regiae majestatis, sed electoris nuper defuncti arbitrio distribuebantur“. Er gebietet, daß neue Oberräte ohne seine Zustimmung nicht ernannt werden sollten; doch blieb dieser Befehl unbeachtet.

11. Besetzung und Erledigung der Oberämter.

Die faktische Besetzung der Oberratstellen steht dem Herzog zu; die Ernennungen erfolgen in seinem Namen selbst dann, wenn die Regenten oder Statthalter die eigentliche Entscheidung gegeben haben. Schon die Regimentsnotel räumte ihnen das Recht der Zuwahl ein, wenn der Herzog außer Landes ist. Dieser Fall war fast dauernd gegeben, seit Brandenburg und Preußen in eine engere Verbindung getreten waren. Bei der Ausübung dieses Rechtes berufen sich die Regenten neben der Regimentsnotel vor allem auf das Dekret von 1609 (beide bezeichnen sie als „leges fundamentales“); dem Versuch des Kurfürsten-Herzogs, auch von Berlin aus zu entscheiden, treten sie offen entgegen. In einem Schreiben vom 17. September 1619 heißt es: „Ob nun E. kurf. Durchlaucht unser damaliges Notifikationsschreiben gnädigst dahin verstanden, gleichsam wir

²⁾ Krollmann-Defensionswerk S. 102.

¹⁾ Privilegia S. 142 b.

³⁾ „ „ „ 100 b, 101 a.

gemeint gewesen sein sollen, E. k. Dt. gewisse Personen vorzuschlagen, so wollen wir um gnädigste Verzeihung untertänigst gebeten haben, daß unsere Intention niemals gewesen, einige Personen zu dem erledigten Kanzleramte vorzuschlagen oder zu präsentieren wie wir nun solche fundamentale leges für uns gehabt, also hat es uns nicht gebühren wollen, von denselben abzuweichen, in mehrerer Betrachtung, daß E. kf. Dt. selbst uns in dero unterschiedlichen und hinterlassenen Instructionibus dahin weisen, mit Hintansetzung allerhand Rescripten, so wider die Landesverfassung laufen, den privilegiis und legibus fundamentalibus strictissime zu (gehorschen). Demnach sind wir gemäß den ausgezogenen Landesverfassungen zur Wahl eines Kanzlers geschritten¹⁾. Darauf melden sie das Ergebnis, die mit Stimmenmehrheit erfolgte Wahl Wallenrodts. In seiner Antwort findet sich Johann Sigismund damit so gut wie möglich ab. Er verzichtet „auf allerhand Erinnerungen, die er wohl dagegen zu tun hätte“ in der Erwartung, es werde ihrerseits nichts geschehen sein, was seinen Rechten als Herzog Abbruch tun, zumal „er selbst zuvordest schon obermeltes des von Wallenrodt Person hierunter in Consideration gezogen“ habe.

Nicht immer haben die Regenten ihr Wahlrecht so bestimmt gewahrt. Als der Burggraf Wolf v. Wernsdorf am 26. Dezember 1606 gestorben ist, erachten sie jeden Vorschlag für überflüssig, da der Kurfürst ja aus den seinen Räten bekannten Personen eine auswählen könne. Der Kurfürst ist damit gern einverstanden und antwortet, er wolle sich so bald wie möglich darüber gegen sie resolvieren. Als es sich um die Ersetzung des am 31. Okt. 1635 gestorbenen Oberburggrafen Hans Truchseß v. Wetzhausen handelt, betonen die Regenten zwar auch ihr Recht zu kiesen, stellen aber doch die Sache dem Kurfürsten anheim und beschränken sich auf einen Vorschlag.

Ein Mittel gab es für den Kurfürsten ohnehin, selbst über die Besetzung der Ämter zu entscheiden, aber der Umständlichkeit

¹⁾ Kgb. St. Arch. Etatsmin. 121 b.

wegen konnte es nur in Ausnahmefällen angewendet werden, die Reise nach Preußen. Als Georg Wilhelm in dem Schreiben vom 26. April 1632 die vollständige Besetzung der Hauptämter forderte, schloß er: „So viel denn aber das Obermarschallamt, wann die Hauptämter vorher erst ersetzt sein werden, anlangt, sind wir willens, uns selbst mit der Hilfe Gottes binnen wenigen Wochen für eine kurze Zeit in unser Herzogtum zu begeben und selbst einen Obermarschall wieder anzusetzen, bis dahin wir euch in alle Wege rem integram zu behalten hiermit ernstlich befohlen haben wollen¹⁾.“

Nur ausnahmsweise befaßt sich die Landschaft mit der Besetzung der höchsten Ämter auf dem langen Königsberger Landtage²⁾. Das hatte seinen Grund in dem völligen Zusammenbruch des vormundschaftlichen Regiments, das allgemeine Unzufriedenheit hervorgerufen hatte; außerdem war die Landschaft noch durch besonderes Ausschreiben des Herzogs dazu aufgefordert. Obgleich die Stände von dessen Regierungsunfähigkeit überzeugt sind, suchen sie doch durch Herbeiführung seiner Zustimmung dem ungewöhnlichen Vorgehen eine rechtliche Deckung zu verschaffen. Die Erklärung, nur ratsweise dem Herzog wegen des Regiments Vorschläge machen zu wollen, ohne ihm in seine Obrigkeit zu greifen, bezeichnet Toeppen demnach nur als Form.

Auch insofern weicht das damalige Verfahren ab, als nicht sofort die Regimentsämter zu Hofe besetzt werden, sondern eine zeitweilige Stellvertretung durch die Inhaber der vier Hauptlandämter in Aussicht genommen wird. Aber es handelt sich eben um Ausnahmeverhältnisse. Grundsätzlich sollen die Oberräte nur in ihrer Gesamtheit die Regierung des Landes führen, obgleich Albrechts Testament für den Fall der Abwesenheit eines oder mehrerer den übrigen die Vollmacht zu handeln zuspricht; dem hatte auch schon die bisherige Praxis entsprochen. Dennoch bleibt schleunige Besetzung der Vakanzen das Natürliche.

¹⁾ Vgl. S. 43.

²⁾ Toeppen 1849 S. 528—540.

Über die einzuhaltenden Fristen gibt es bestimmte Vorschriften¹⁾. Im Jahre 1609 stellen die kgl. Kommissare den Grundsatz auf, *vacantias supremorum quatuor officiorum consiliariatus, nimirum DD. Regentium sine quavis mora et procrastinatione quantocius conferendas esse debere. Aliquo defuncto reliqui eandem auctoritatem rerum gerendarum obtineant tantisper, donec alter idoneus legitime sufficiatur.* Üblich war es, nichts wegen der Nachfolge zu unternehmen, solange die Leiche noch über der Erde stand, „weil sich anderer Gestalt nicht tun lassen will, auch jedes Mal in dergleichen Fällen also gehalten worden²⁾. Mitunter freilich kann das eine erhebliche Verzögerung bedeuten. Der am 26. Dezember 1606 gestorbene Burggraf Wolf v. Wernsdorff sollte nach einem Einladungsschreiben seiner Witwe erst am 26. Februar beerdigt werden. Das *responsum sacrae regiae maiestatis* vom 4. März 1617 bestimmt die Zeit, innerhalb welcher der Herzog „*ad capitaneatus promovendos in locum defunctorum substituere teneatur*“ folgendermaßen: *Ut dum praesens in ducatu est, intra sex septimanas eligat constituatque officiales; dum vero absens, extra provinciam versatur, alterum ex praesentatis intra quatuor menses a die innotescentiae confirmet et approbet*³⁾.

Nach der Konfirmation durch den Kurfürsten fordern die Regenten ihren neuen Amtsgenossen vor, machen ihm Mitteilung von Wahl und Bestätigung, vereidigen ihn auf den Landesherrn und stellen ihn an dessen Stelle den Räten und andern der Kanzlei, bzw. der andern Behörden Verwandten vor. Als Ausnahme und wohl unzulässig wird erwähnt, daß Alexander v. Rauschke daneben eine polnische Bestallung angenommen hat.

Die Dauer der Amtsführung der Oberräte ist nicht einheitlich festgesetzt. In einigen Bestallungen, wie des H. v. Bösenrade, des Oberburggrafen Chr. v. Kreytzen heißt es, sie seien auf die Zeit ihres Lebens mit dem Amte betraut. Und in der

1) Privilegia S. 103 a.

2) Kgl. St. Arch. Etatsmin. 121 b. 26. Juli 1619.

3) Privilegia 149 a.

Tat ist Erledigung der Oberratstellen durch Todesfall das Gewöhnliche. Häufig findet sich der einschränkende Zusatz: „und dieweil er vermögend“. Daneben müssen aber auch noch andere Abmachungen getroffen worden sein. Der Marschall Joachim Borcke hat zweimal eine Bestallung auf die Dauer von zehn Jahren angenommen. Auf dem langen Landtag taucht einmal gar der Vorschlag auf, sämtliche Ämter alle fünf Jahre neu besetzen zu lassen, da eine dauernde Amtsverleihung große Bedenken habe. Die Zeit, in der jemand tatsächlich das Amt bekleidet, soll bei diesem Modus des Wechsels ganz unberücksichtigt bleiben. Begründet wird diese Forderung, die möglichst vielen Adligen den Zugang zur Staatskrippe vermitteln sollte, damit, daß nur so eine gründliche Nachprüfung der Verwaltung möglich sei¹⁾. Praktische Folgen ergaben sich aus dem Vorschlag nicht.

Bei den Oberräten kam ein Moment der Amtserledigung, die Beförderung des Inhabers, nach der Bedeutung ihrer Stellung nicht in Frage. Nur von dem Marschall H. v. Wittmannsdorf ist überliefert, daß er vom Oberamte in seine Hauptmannschaft Fischhausen habe zurückkehren wollen²⁾, während z. B. der Obermarschall Erbtruchseß von Waldburg die Zumutung, das Amt Brandenburg zu übernehmen und so „zurückzudienen“, als „für ihn und seine Familie verkleinerlich“ zurückweist³⁾. Neben dem Tode kommt also nur die Absetzung oder die freiwillige Entsagung des Inhabers eines Oberamtes in Betracht. Freilich findet in späterer Zeit auch ein Aufsteigen innerhalb des Oberrates statt. Hartknoch überträgt in seinem Buche: „Altes und neues Preußen“ (1684) eine Entwicklung, die zu seiner Zeit dem Abschluß nahe ist, in die älteste Zeit mit den Worten: „Nach den Bischöfen sind vier Oberräte eingesetzt in folgender Ordnung: der Landhofmeister, der Oberburggraf, der Kanzler, der Obermarschalk⁴⁾.“

1) Toeppen 1849. S. 517.

2) Erläutertes Preußen V 363.

3) Kgb. St. Arch. Etatsmin. 121b (Schränk b. 21. 58.).

4) Hartknoch S. 657.

Friedrich v. Hansen¹⁾, der nach drei Quartalen Dienst als Oberburggraf das Landhofmeisteramt erhält, ist der erste, von dem ein solches Aufsteigen berichtet wird. Ein Aufrücken des Kanzlers war jedenfalls so lange ausgeschlossen, als Bürgerliche dies Amt verwalteten. Auch später mochte die notwendige besondere Qualifikation für das Kanzleramt einen Wechsel von dieser Stellung aus unratsam erscheinen lassen. Zwar ist es auffällig, daß nie ein Wechsel im Amt in der Richtung vom Hofmeister zum Obermarschall hin berichtet wird; aber so lange man unmittelbar vom Marschallamt aus Landhofmeister werden kann, mit Übersprungung von Kanzler und Oberburggraf, oder so lange man von einer der vier bevorzugten Hauptmannschaften aus direkt Oberburggraf oder gar Landhofmeister wird, wird man nicht sagen können, dies Aufsteigen sei Norm gewesen. Noch 1688 wird v. Pröck, noch 1690 v. Finckenstein Oberburggraf von der Hauptmannschaft Brandenburg aus²⁾. Joh. Ernst von Wallenrodt wird 1660 unmittelbar Landhofmeister³⁾.

Im Jahre 1683 spricht sich die preußische Regierung selbst über diesen Punkt aus. Damals war der Oberburggraf v. Kalnein gestorben, und nun schlug die preußische Regierung Johann Dietrich v. Tettau als Nachfolger vor. Derselbe habe sich, bemerkt sie hierbei, nicht aus Ambition, da die vier Stellen in der Oberratstube gleich wären, darum beworben, sondern weil er das schwere Kanzleramt schon achtzehn Jahre verwaltet und nun ein Abnehmen seiner Kräfte fühle. Der Oberrat und Obermarschall v. Lehndorf, dem es an Kräften nicht fehle, könne dann in das Kanzleramt einrücken⁴⁾.

Immerhin ist die geflissentliche Betonung der Gleichheit der vier Stellen auffällig, gerade in jener Zeit Hartknochs. Man kann daraus wohl entnehmen, daß eine communis opinio das Gegenteil annahm, und der Vorschlag der Regierung selbst gibt

¹⁾ Erläutertes Preußen I 99.

²⁾ „ „ I 99.

³⁾ „ „ I 90.

⁴⁾ Urk. Gesch. der Tettau'schen Familie, S. 344.

ihr eigentlich Recht. Im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts also mag dies Aufsteigen zur Regel geworden sein.

Das Recht der Absetzung steht dem Herzog zu; zwar bestimmt der Rezeß von 1566, daß der Herzog keinen von seinen Beamten ohne genügsame Ursachen mit Ungnaden urlauben¹⁾ oder verstoßen soll, aber wenn jemand sträflich befunden und mit Recht überwunden, dann soll er seiner Übertretung gemäß, selbst wenn es einer der Regenten sein sollte, der Strafe nicht überhoben sein²⁾. Schon der Oberburggraf Merten Kannacher³⁾ bedingt sich, um vor ungerechter Verurteilung sicher zu sein, daher aus, daß ihm zur Verantwortung vor Augen gestellt werde, wer dem Herzog etwas über ihn zutrage. Eine Entlassung in Ungnaden ist immer eine Seltenheit. Sie trifft z. B., wie sich aus dessen undatierter (c. 1570) „Beschwerde und Verteidigungsschrift bei Gelegenheit seiner Entlassung“ ergibt, den Marschall Boreke, „dessen Practizieren⁴⁾ der Herzog nicht länger zu leiden gewillt ist.“ Anscheinend ist der Herzog der Meinung, daß Boreke nur Krankheit vorschütze, um vom Dienst loszukommen. Boreke kommt die Entscheidung, daß er entlassen sei, sehr überraschend; er beteuert, es sei ihm nie in den Sinn gekommen, „fürstl. Gnaden vor den Kopf zu stoßen oder den Stuhl vor die Türe zu setzen⁵⁾.“ Er erbittet deshalb zwei Monate Frist zur Abwicklung seiner Angelegenheiten⁶⁾.

Die sonst übliche Kündigungsfrist, an die beide Teile gleichmäßig gebunden sind, beträgt drei Monate. Halbjährliche Kündigung wird in der Bestallung des Sekretärs Hans Geisen-

¹⁾ Privilegia S. 61 b.

²⁾ „ S. 79 a (Albrechts Testament).

³⁾ Kgb. St. Arch. Foliant 913. S. 104—106.

⁴⁾ Vgl. S. 75, Anmerk. 2.

⁵⁾ Kgb. St. Arch. Etatsmin. 121 b. (6. 21, 83.)

⁶⁾ Nach Nostitz S. 127 und 162/3 hätte Boreke sich nicht geschaut, den Sekretär Balthasar Gans zur Ausstellung einer falschen Verschreibung zu veranlassen. Bei der Verlesung vor der Unterzeichnung hat Gans den fraglichen Passus einfach unterdrückt.

dörfer¹⁾ vereinbart, dessen Dienstvertrag auf zehn Jahre abgeschlossen wird. Ob ein Vertrag als stillschweigend um die gleiche Dauer verlängert gilt, wenn keine Partei von dem Kündigungsrechte Gebrauch macht, ist nicht ersichtlich. Aus der Tatsache, daß Boreke zum zweiten Male auf zehn Jahre paktiert, sollte man folgern, daß es nicht üblich war. Krusch²⁾ nimmt an, daß die zeitliche Beschränkung des Amtsverhältnisses ihre Erklärung in dem Wunsche der Beamten finde, durch neue Vereinbarungen nach Ablauf der alten mit dem raschen Sinken des Geldwertes einen Ausgleich herzustellen.

Freiwillige Amtsentsagung begegnet uns wiederholt. Allerdings darf die gemeinsame Amtsniederlegung der Oberräte zur Zeit des langen Landtags kaum so bezeichnet werden; denn sie geschieht unter dem Druck der Landschaft und angesichts der Drohung, daß polnische Kommissare zum Eingreifen veranlaßt werden würden. Mitunter mag Krankheit auch nur ein Vorwand der Amtsentsagung gewesen sein. Der Erbtruchseß von Waldburg, der 1631 aus dem Obermarschallamt scheidet, hat sich anscheinend mit seinen Kollegen nicht recht stellen können. In dem Schreiben, in dem sie ihn zum Verzicht auf den Rücktritt veranlassen wollen, deuten sie derartiges an: Sie hätten noch nie einige Mängel an den ihm von Gott verliehenen rühmlichen Qualitäten verspürt. Falls es sich aber zuweilen begeben hätte (dessen sie sich doch eigentlich nicht erinnerten), daß die vota in consultationibus und deliberationibus nicht alle gleich gefallen, sondern eines von dem andern in etwas discrepirt, wie es denn die libertas votandi nach jedwedem Discretion und judiciis mitbringt und einem diese, dem anderen eine andere ratio determinandi beikomme, daher es denn bisweilen Wiedereiferung verursacht, da dann ein jeder nach seinem Gewissen zu votieren obligiret, so einige man sich doch endlich zu einem Schluß und finde nach der Sache Beschaffenheit richtige kollegialische Ver-

¹⁾ Kgb. St. Arch. 13037, S. 69. Kopie vom 24. Aug. 1578.

²⁾ Krusch 1893. S. 228.

gleichung. Deshalb versähen sie sich von dem Herrn ernstlich, er werde daraus keinen Argwohn eines Despects oder Beschimpfung seiner vortorum und seines Tuns und Lassens mit Billigkeit erschöpfen¹⁾.

12. Besoldung der Oberräte. Urlaub.

Die Amtsführung der Oberräte und der ihnen nachgeordneten Beamten geschieht nicht ehrenamtlich unentgeltlich, sondern sie haben Anspruch auf eine Entschädigung, die durch einen Privatdienstvertrag normiert wird. In der Regel findet sich in Schluß der Bestallung eine Vereinbarung über die Besoldungsverhältnisse, die mitunter auf die des Amtsvorgängers Bezug nimmt. Meistens wird die Entschädigung von Fall zu Fall festgesetzt. Der Herzog erkundigt sich entweder durch¹⁾ Mittelpersonen, ob der in Aussicht Genommene mit einem bestimmten Angebot zufrieden sein werde, oder er fordert ihn auf, selbst Vorschläge zu machen, dabei aber auch die jetzige (1562) „Bedrückung“ des Herzogs zu berücksichtigen. Joachim von Bocke, um den es sich handelt, hofft diesem Umstande Rechnung getragen zu haben; anderseits heischt auch er Berücksichtigung des Umstandes, daß er von Jugend auf mehr als 20 Jahre des Herzogs Diener gewesen und sich nun in seinen alten Tagen nochmals verpflichte; allerdings hätte er nicht Lust, einem andern Herrn auch um ein mehreres zu dienen. Der Herzog antwortet dann mit einem Gegenvorschlag, der auf die allgemeinen Grundsätze der Bockeschen Aufstellung eingeht, in den Ansätzen aber dahinter zurückbleibt.

Wie überhaupt in diesen Zeiten des Übergangs von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft und des noch mangelhaft ausgebildeten bürokratischen Systems setzt sich die Besoldung aus mehreren Bestandteilen zusammen.

Zunächst wird eine Geldentschädigung für das Jahr festgesetzt; ihre Höhe beträgt für Bösenrade 500 Mark. Dazu kommt

¹⁾ Kgl. St. Arch. Etatsmin. 121 b. (Schrank b. 21. 58.)

dann für ihn, seine Hausfrau, Kinder und Gesinde die Zeit seines Lebens die ehrliche Lieferung Essens und Trinkens samt Schlaf- und Mittagstrunk, dazu Futter, Nagel und Eisen (für die Pferde) wie des Hofes Gebrauch. Der Herzog sorgt für des Burggrafen und seiner Knechte Kleidung, ebenso für Pferde und Leibschaden. Endlich tritt dazu, und diese Bestimmung faßt wohl vor allem die zukünftige Sicherstellung ins Auge, ein Lehn- gut oder Erbfall im Werte von 3000 rh. Gulden, und zwar der nächsterledigte. Sollte in fünf Jahren keine Vakanz eintreten, so soll die Rentkammer die 3000 Goldgulden bar zahlen¹⁾, die im Lande anzulegen sind.

Joachim Boreke spricht 1562 ausdrücklich den Wunsch aus, weder Dörfer noch Güter zu erhalten, da der Herzog schon viele Ämter entbehre und weil auch er ohne Versäumung seiner Amtsobliegenheiten sich nicht hinreichend um sie bekümmern könnte. Dafür wird seine Besoldung entsprechend erhöht. Zwar soll er sich auf zehn Jahre verpflichten, aber er soll nach seinem Vorschlag in den ersten fünf Jahren 5000 Mark (nach des Herzogs Wunsch in 4 Jahren 4000 Mark) erhalten, und dann später nur die übliche Auspeisung und Versorgung seiner Leute. Man sieht, wie er die Besoldung mit Rücksicht auf sein hohes Alter und seine dadurch in Frage gestellte Dienstauglichkeit gestaltet. Daneben will er Haus und Garten, die er auf seine Kosten „im wesentlichen Gebäu“ (gutem baulichem Zustand) halten will, für sich und seines Weibes Tage behalten, falls es sich nicht „verändere“, unter Umständen sogar erblich. Gegen eine solche Übertragung erheben späterhin sogar die Stände Einspruch.

Eine grundsätzliche Änderung tritt in der Besoldung durch den Markgrafen Georg Friedrich ein²⁾. „Zur Abschneidung allerlei Unordnung und des vielfältigen Austragens, auch nach Gelegenheit des geringen Vorrats auf den Ämtern und sonst“ schafft er die Deputate, d. h. die freie Auspeisung des Amtsinhabers

¹⁾ Kgb. St. Arch. Etatsmin. b. (Schrank 6. 21. 24—26.)

²⁾ Kgb. St. Arch. 13037 S. 56.

und seiner Familie ab und ersetzt sie bei den Oberräten durch Zahlung von 400 Mark. Nur für vier Personen ihres Gesindes, die auch freie Wohnung zu Hofe haben, bleibt die Ausspeisung bestehen. Was daneben zu leisten ist, ist genau aufgeführt:

1. auf 5 Pferde Hafer das gewöhnliche Futtermaß,
2. auf so viel (also 5) Personen die gebräuchliche Hofbekleidung,
3. anderthalb Ohm Wein,
4. siebzehn Achtel Holz,
5. für sein Gesinde 15 Tonnen Covent.

Dazu erhält der Oberrat Korn und Malz um zwei Groschen für den Scheffel unter dem sonstigen Verkaufspreis und das Recht, zu Hofe brauen zu lassen, soweit das ohne Behinderung des herzoglichen Brauers geschehen kann.

In der Bestallung des Kanzlers Herrn Merten v. Wallenrodt wird auch schon für die vier Personen des Gesindes Kostgeld gezahlt, so daß sich dessen Einkommen folgendermaßen zusammensetzt (9. Oktober 1619):

350 Mark Besoldung

400 Mark fürs Deputat

300 Mark Audition¹⁾

384 Mark ogl. Kostgeld,

dazu noch Wein, Bier, Holz. Für die Zeit von Martini bis Lichtneß werden ihm wöchentlich 7 Schock große und 1 Schock mittlere und für den Stall 14 mittlere und 20 kleine Lichte geliefert.

Aus der Zusammenstellung der²⁾ Bestallungen unter dem 13. August 1578 ist die Gehaltsabstufung der Oberräte zu ersehen. Der Landhofmeister erhält als Ratgeld und Besoldung 400 Mark, der Burggraf 463 Mark 36 Schilling, der Kanzler 440 Mark, der Obermarschall 350 Mark.

Zum Vergleich gebe ich die Besoldungen einiger anderer Beamten.

¹⁾ Gebühr für Anwesenheit und Dienst als testis bei Beurkundungen (?).

²⁾ Kgb. St. Arch. 13037 S. 56.

Der Vizekanzler¹⁾ David Hosmann soll neben freier Wohnung 400 Mark Besoldung und 400 Mark an Stelle eines Deputats erhalten, Wein, Holz und ein Gnadengeschenk von 2000 Mark, zahlbar in vier Jahren je 500 Mark.

Enoch Baumgartner erhält nach seiner Beförderung zum lateinischen Obersekretär 200 Mark Besoldung, 20 Mark für einen Ochsen und ein Schwein, 1 Tonne Butter, 1 Schock Hechte, 1 Schock Karpfen, 1 Last Roggen, 10 Scheffel Malz, 5 bzw. 8 Achtel Holz (hart bzw. leicht), Licht, wöchentlich 1 Stof Wein. Er wünscht dazu noch 1 Schock Hühner, 20 Gänse und 1 Tonne Dorsch, da der Obersekretär Dargitz die oben erwähnten Einnahmen neben dem freien Tisch für 3 Personen gehabt habe.

Als lateinischer Sekretär hatte Baumgartner 150 Mark Besoldung mit ungefähr denselben Naturalien gehabt.

Für den Fall, daß sich über die Auslegung und den Inhalt einer Bestallung Streit erhebt, haben die andern Räte des Herzogs nach billigem Ermessen zu entscheiden.

An die Abmachungen über die Besoldung während der Amtsdauer schließen sich mitunter noch besondere Vereinbarungen über die Zeit der Inaktivität an. Herzog Albrechts Testament bestimmt ganz allgemein: „Es sollen alle getreuen Diener und Dienerinnen, die es sich in ihren jungen Jahren haben sauer werden lassen, nicht leichtlich verstoßen werden, vielmehr sie und ihre Kinder der gepflogenen Treue und Dienstwilligkeit mit Haltung der Ämter und sonst genießen.“ So wird in der Kanzlei dem erblindeten Schreiber Hock jahrelang sein Gehalt weitergezahlt; so wird dem Andreas Müntzer, der sich in seinem Dienste als Rat und „oberlateinischer“ Sekretär 27 Jahre treulich, fleißig, ehrlich und aufrichtig verhalten hat, seine jungen vermögenden Jahre dabei zugesetzt hat und in Abnehmen seiner Leibeskräfte gekommen ist, gestattet, mit Schreiben und Stellen, desgleichen mit Verschicken und Reisen und

1) 13037 S. 50.

dem tagtäglichen Aufwarten in der Ratstube verschont zu sein; auch an die leges der Hofgerichtsordnung soll er so genau nicht mehr gebunden sein¹⁾.

Geld, das etwa aus herzoglichen Kassen gezahlt wird, muß freilich nach den wirtschaftlichen Grundsätzen der Zeit im Lande bleiben. Bösenrade muß die 3000 Gulden in Preußen in erblichen Gütern anlegen, und J. v. Borcke hat das Bewußtsein, etwas Außergewöhnliches zu verlangen, wenn ihm die 100 Mark Besoldung auch „außer Landes folgen“ sollen, die er nach Niederlegung des Marschallamtes jährlich zu beanspruchen hat.

Ob nun den Regenten der Besoldung wegen ein Gut übertragen wurde oder nicht, immer waren sie nach den Privilegien des Landes landgesessene Leute. Daher ist schon früh eine Regelung der Urlaubsverhältnisse notwendig. Dem Landhofmeister Hans Jakob Erbtruchseß zu Waldburg wird ein Jahresurlaub von insgesamt 8 Wochen zugebilligt, der sich über das ganze Jahr verteilen soll, damit er sich auf seine Güter begeben und daselbst die Notdurft bestelle. Sollte er je einmal um wichtiger Geschäfte willen von diesem Urlaub abberufen werden, so soll dessen Gesamtdauer darunter nicht leiden. Später schließen die Oberräte untereinander einen Vergleich, wann jeder auf seine Güter reisen dürfe, so daß jeder im Laufe von 3 Monaten dazu kommt. Daß jemand von den Hofgerichtsräten oder Hauptleuten „unersucht“ (= ohne Urlaub) verreist, sollen die Oberräte nicht dulden. (5. Februar 1613.) Im Jahre 1630 ist von „ordinar ferien“ für die Hofgerichtsräte die Rede; wer außerhalb dieser verreise, solle durch Einbehaltung des Futter- und Kostgeldes bestraft werden.

13. Geschäftsgang. Dienststunden.

Über den Geschäftsgang bei den Oberräten im besonderen ergibt sich aus dem vorliegenden Material nur sehr wenig. Mündliche Verhandlung ist die Regel und gilt gleichsam als natürliche Voraussetzung einer kollegialischen Behandlung. Aus-

¹⁾ Kgb. St. Arch. Etatsmin. 121b. (6. 21. 83.)

nahmsweise, weil Landhofmeister und Kanzler sich wider Vermuten ex consilio medicorum nicht in die Luft begeben, sondern weiter einhalten müssen, tragen die Oberräte ihre vota (bei der Wahl eines Obermarschalls) schriftlich zusammen. (21. Januar 1632.) Das geschieht ordini, d. h. in der Reihenfolge Kanzler Burggraf und Landhofmeister. Daraus ergibt sich wohl, daß nach römischem Rechte in aufsteigender Reihenfolge abgestimmt wird¹). Auch wegen der Beförderung des Christoph Naps zum Obersekretär verkehren die Oberräte schriftlich miteinander. Der eine, v. Kreytzen, unterschreibt sogar ein Blankett, nachdem er sich über seine Meinung zu der Frage ausgesprochen hat. Denn im allgemeinen ist es erwünscht, einig zu sein. Man fürchtet sonst, daß es „in Berlin ein seltsames Ansehen und Nachdenken gewinnen möchte, wenn die Herren discrepantes seien“. Bei mündlicher Verhandlung wird z. B. durch den Kanzler vermeldet, was notwendig zu beratschlagen und was (überhaupt) noch zu beratschlagen ist (er proponiert). Darauf referiert dann irgend ein Sachkundiger, z. B. der Münzmeister. Bei der dann folgenden Umfrage und Meinungsäußerung ist eine bestimmte Reihenfolge nicht ersichtlich und nach der Natur der Sache wohl auch nicht zu erwarten. Der Schluß, entweder Vertagung oder endgültige Beschlußfassung, geschieht dann wieder durch den Kanzler oder auch durch den Burggrafen.

Über die Unterzeichnung der Schriftstücke bestimmt Georg Friedrich 1586 folgendes: Rechtssachen sollen durch den Hofrichter und Vizekanzler, Kammer-, Land- und Amtssachen sowie andere Befehle durch zwei der Oberräte und einen fränkischen Rat, wichtige Dinge dieser Art durch alle Oberräte, und was an den Markgrafen zu eigener Entscheidung gelangt, durch alle unterschrieben werden, die an der Beratung teilgenommen haben²). Die Unterzeichnung durch fränkische Räte und Vizekanzler kam später in Wegfall.

¹) Vgl. Hartknoch: Altes und neues Preußen S. 657.

²) Instruktion 3. Mai 1586. Etatsmin. 121 a.

Die Dienststunden der Oberräte sind wohl kaum genau festgelegt gewesen: man könnte zum Vergleich die S. 22 erwähnten Verpflichtungen der Hofgerichtsräte heranziehen. Spätere Hofgerichtsordnungen fordern von dem Kanzler, daß er täglich wenigstens zwei Stunden in der Ratstube sich aufhalte, und auch der Vizekanzler soll sich nach Möglichkeit der Händel daselbst annehmen. An Stelle des Burggrafen wird zu stetiger und täglicher Aufsicht auf die Ratstube der ihm untergebene Hofrichter bestimmt. Der Hofräte Dienststunden werden auf sechs bis neun Uhr vormittags im Sommer, sieben bis zehn Uhr im Winter festgesetzt, dazu nachmittags von ein bis vier Uhr. Dienstfrei sind der Mittwochnachmittag und der ganze Sonnabend. (Ordnung v. 1578.)¹⁾ Die²⁾ Hofgerichtsordnung von 1583 bestimmt, daß die Oberräte wenigstens jeden Dienstag und Mittwoch vollzählig an den Verhandlungen des Hofgerichts teilnehmen. Aus der Zeit des Großen Kurfürsten (1670) hat sich ein „Unvorgreiflicher Ratschlag“³⁾ eines Tettau erhalten, der neben einigen Organisationsvorschlägen auch Hinweise auf manche Mißstände und Unordnungen in der Oberratstube enthält, denen Tettau eben ein Ende machen will. So ist es noch nötig zu verlangen, daß „nicht ein jeder in die Oberratstube (ohne weiteres) hineinläuft, sondern daß man sich durch den Aufwärter anmelden lasse. Es ist oben erwähnt, wie streng den Beamten der Kanzlei die Pflicht der Verschwiegenheit eingeschärft wird. Wie wenig sorgfältig darin zu Werke gegangen sein mag, läßt Tettaus Forderung erkennen, daß derjenige, der sein Gewerbe beigebracht hat und verabschiedet ist, in der Ratstube nicht stehen bleiben und hinhören soll, was in andern Sachen verhandelt wird, sondern sofort „seinen Abtritt zu nehmen“ hat. An den letzten Teil der Hofgerichtsordnung von 1541 erinnert dann der Vorschlag Tettaus mit dem Verlangen,

1) Grube, I S. 2 und 3.

2) Grube, I S. 15.

3) Kgb. St. Arch. Etatsmin. 121 a. Es wird wohl der S. 54 erwähnte Kanzler Johann Dietrich von Tettau sein.

daß in der Oberratstube jeder sich gegen seinen Widerpart aller Bescheidenheit gebrauchen und seinen „behörigen Glimpf beibehalten“ solle und an solchem Ort bei Vermeidung ernster Strafe den Respekt gegen den Kurfürsten gebührendermaßen untertänigst beobachte.

Doch waren dies schließlich nur geringe Sorgen. Der Kurfürst, der zwischen Schweden und Polen sich zu behaupten und die Souveränität unter so schwierigen Umständen zu erlangen gewußt hatte, konnte wohl leicht mit dem Mangel an Disziplin im preußischen Beamtentum fertig werden.



Ludwig von Stutterheim.

Die Ehrenbürger der Stadt Königsberg im ersten Jahrhundert der Städteordnung.

Von

Walther Ausländer.

„Des Eichenkranzes Würde soll
Mir immer sagen, daß ich nicht
Der edlen Mühe schonen darf,
Ihn zu verdienen jeden Tag.“

(Goethe, Paliophron und Neoterpe)

Als am 19. November 1908 der Tag des Erlasses der preußischen Städteordnung zum 100. Male wiederkehrte und die Verhandlungen des Preußischen Städtetages in Königsbergs Mauern eine Fülle von Erinnerungen wachriefen an die Werke, die bürgerlicher Gemeinnutz, befreit von staatlichen Fesseln, in einem Jahrhundert geschaffen hat, da entstand der Wunsch, durch die Begründung eines Goldenen Buches der Stadt Königsberg das Andenken der Bürger unserer Stadt, die an den Taten einer großen Vergangenheit mithandelnd teilgenommen haben, dauernd dem Gedächtnis der Nachlebenden zu erhalten. In dem Buch sollen die Namen der Ehrenbürger, Stadtältesten und derer, die sich durch Stiftungen und Schenkungen um die Stadt Königsberg verdient gemacht haben, ihren Platz finden. Aus den Vorarbeiten, die zur Feststellung der Texte für diese Eintragungen erforderlich waren, ist die nachfolgende Zusammenstellung entstanden.

1824. Ludwig August von Stutterheim, Königlich Preußischer General der Infanterie, ward 1750 in Pommern geboren und trat am 4. Februar 1863 bei dem Regimente seines Vaters, des Generals Joachim Friedrich von Stutterheim, in den

Militärdienst. Sein Vater, der sich in den Schlachten des Siebenjährigen Krieges durch seine Tapferkeit ausgezeichnet hatte, genoß in hohem Maße das Vertrauen Friedrichs des Großen; er starb, nachdem er neben anderen hohen militärischen Stellungen den Posten eines Gouverneurs von Königsberg, Pillau und Memel bekleidet hatte, am 26. August 1783 in Königsberg. Der Sohn wurde im Jahre 1776 in dem damals Alt-Stutterheim (Nr. 30) genannten Regimente Stabskapitän, am 1. Juli 1776 Kompagniechef und nahm als solcher am Bayrischen Erbfolgekriege, in dem sein Vater ein abgesondertes Korps führte und Troppau einnahm, in Böhmen und in Schlesien teil. Später (2. April 1782) wurde er zum Infanterie-Regiment Nr. 55 versetzt, 1790 zum Major befördert und focht 1794 im Kriege gegen die Aufständischen in Polen, insonderheit im Kampfe bei Rawka am 6. Juni und Ende August vor Warschau, wo er den Orden pour le mérite erhielt. Im November 1795 ward er zur Ostpreußischen Füsilier-Brigade versetzt und im September 1797 zum Brigadier derselben ernannt. In dieser Stellung war er der Vorgesetzte Yorks, für welchen er stets das Muster strengster Pflichterfüllung, ein Vorbild im unerschütterlichen Streben nach den höchsten Leistungen geblieben ist. Am Kriege 1806/07 gegen Frankreich nahm er erst teil, als dieser östlich der Weichsel entbrannte. Für sein einsichtiges und tapferes Verhalten in der Schlacht bei Pr. Eylau wurde er am 8. März 1807 außer der Reihe zum Generalmajor befördert. „Ein jeder hat sich über das Avancement von Stutterheim gefreut,“ schrieb Scharnhorst am 10. März aus Peterswalde an den Generaladjutanten Kleist (später Kleist von Nollendorf). Nach dem Kriege gehörte Stutterheim zu den Mitgliedern der Untersuchungskommission, welche niedergesetzt wurde, um das Verhalten eines jeden der während der Feldzüge in Gefangenschaft geratenen Offiziere zu beurteilen. Bei dieser Gelegenheit schreibt Max Lehmann in seiner Biographie Scharnhorst's über ihn: „Stutterheim hatte sich bei Pr. Eylau gut gehalten. Er hatte in der guten alten Zeit eigenhändig Bürger geprügelt; außerdem sagte man ihm nach,

daß er schwach sei und sich von schlechten Subjekten beherrschen lasse.“ Der König erkannte seine Wirksamkeit durch ein sehr gnädiges Kabinettschreiben an, neben welchem er ihm am 9. Juli 1809 die erste Klasse des Roten Adlerordens übersandte. Am 11. Dezember 1809 wurde er Gouverneur von Königsberg, am 26. November 1811 trat er als Generalleutnant mit Pension vorübergehend in den Ruhestand. Am 18. Juli 1813 aber kehrte er, zum Militär-Gouverneur des Landes zwischen Weichsel und Oder ernannt, in den aktiven Dienst zurück, ward am 8. Juni 1814 zum zweiten Male Gouverneur von Königsberg und bekleidete diesen Posten bis zu seiner am 13. Juni 1825 erfolgten abermaligen Pensionierung. Am 30. März 1824 hat er den Charakter als General der Infanterie erhalten. Er ist am 13. Oktober 1826 in Königsberg gestorben.

Es ist ein des tieferen Sinnes nicht entbehrender Zufall, der gerade einen Militär von der Art Stutterheim's zum ersten Ehrenbürger der Stadt machte, in welcher Johann Gottfried Frey's Entwurf einer Städteordnung zum Gesetz erhoben wurde. Wir wissen, daß die Mißstände in der städtischen Verwaltung, die zu der Vornahme des Reformwerkes mit zwingender Notwendigkeit drängten, auf drei Grundübeln beruhten: auf der bevormundenden Einmischung der Verwaltungsbehörden in die Führung der städtischen Ämter, den dauernden Reibereien zwischen den Gerichten und den städtischen Polizeibehörden und schließlich auf den Übergriffen, die sich das Militär gegen das Bürgertum erlaubte. Wurden die beiden zuerst aufgeführten Umstände vornehmlich den in dem Kreise der städtischen Verwaltung stehenden Personen unangenehm fühlbar, so lastete die Willkür des Militärs auf der ganzen Bürgerschaft; das Unerträgliche dieses Zustandes mußte schließlich jedem vor Augen gerückt werden.

Ein Jahrhundert früher, als der Kriegsstaat Preußen, äußerlich zusammengehalten durch den starken Rahmen der Armee, daran ging, die Grundlagen der inneren Verwaltung

zu schaffen, war es zweckmäßig und förderlich gewesen, die Ämter in den damals aller staatlichen Pflichten entwöhnten Gemeinden mit gedienten Soldaten — Offizieren und Mannschaften — zu besetzen und dem Militär gewisse Rechte gegenüber den Zivilbehörden zu geben. Denn die gedienten Soldaten, die aus ihrer Militärzeit an Gehorsam gewöhnt waren, waren darum vorzugsweise geeignet, die von der Regierung gewünschten Maßnahmen zur Durchführung zu bringen und der Idee eines strafforganisierten Staatswesens zum Siege zu verhelfen. Was aber zunächst wohl berechtigt gewesen war, drohte im Laufe der Zeit die Verwaltung der städtischen Gemeinwesen zu ersticken. Die Militärbehörden maßten sich den städtischen Verwaltungen gegenüber die weitestgehenden Befugnisse an; oft genug bekamen die Bürger den Klassendünkel der Offiziere, die sich als die Ersten im Staate anerkannt wußten, zu fühlen, ja es fehlte nicht an Brutalitäten aller Art. Die Anekdote von Seydlitz, der als Kommandant von Ohlau dem Bürgermeister des Städtchens, der den draufgängerischen Kavalleristen durch sein Phlegma genierte, die Tabakspfeife aus dem Munde zu schießen versuchte, ist ein Beispiel für viele, das sehr zu unrecht Aufnahme in die Schulbücher gefunden hat und trotz Seydlitz' mangelnder Schießfertigkeit von Theodor Fontane sogar poetisch verklärt worden ist. Auch die Kabinetts-Ordres Friedrichs des Großen, in denen er seinen Offizieren oft genug geboten hatte, den Bürger nicht übel zu traktieren, geben einen Einblick in diese Zustände. Wenn Stutterheim, der spätere Ehrenbürger von Königsberg, sich an diesem Treiben beteiligte und die Bürger verprügelte, so folgte er dabei nur dem Zeitgeschmack, der seine Standesgenossen beherrschte, er handelte unbewußt als ein Teil jener Kraft, die, indem sie das Böse wollte, dem Guten zum Siege verhalf und letzten Endes das Zustandekommen der Städteordnung förderte. Frey schildert in seinen berühmt gewordenen „Vorschlägen zur Organisation der Munizipalverfassungen“, in denen er mit einem stillen Seitenblick auf die Bevormundungssucht der damaligen Re-

gierungsbehörden und die Handgreiflichkeiten des Militärs die veredelnde Wirkung des Zutrauens preist, den Druck des Militärstaates folgendermaßen:

„Der Soldat ist kein Mitglied des Bürgerverbandes einer Stadt — denn er gehört dem Staate an — sondern nur ein zufälliger Bewohner derselben und trägt nichts zu den polizeilichen Anstalten derselben bei, obwohl er ihre Vorteile mit genießt. Woher kommt ihm also das Recht der Einmischung in die Verwaltung derselben, und wenn er gleich die Verpflichtung hat, als der stärkere Arm der Ortspolizei dienstbar zu sein, so erwächst ihm hieraus kein Recht, den Kommandostab in bürgerlichen Angelegenheiten zu ergreifen und aus einer assistierenden eine kommandierende Behörde zu werden. Dieses Rechtsverhältnis ist durchaus gar nicht beachtet und daraus der Erfolg hervorgegangen, daß kein rechtlicher und tüchtiger Bürger sich dazu verstehen will, den Posten eines Bürgermeisters oder Ratsherrn in einer kleinen Stadt anzunehmen, weil der Garnisonchef es sich herausnehmen darf, ihn in ein untergeordnetes Verhältnis zu stellen, grobe Vorwürfe zu machen und mitunter ihn auch zu mißhandeln. Wie arg und weit es damit gehen kann, hat die Erfahrung alter und neuer, selbst neuester Zeit sattsam dargetan.“

Wandel in diesen Umständen trat erst ein, als nach dem Zusammenbruch des Staates in den Jahren 1806/07 die Reform der Verwaltung in freiheitlichem Sinn begann, der Bürgerschaft der ihr gebührende Anteil an der Verwaltung gegeben wurde und der Gegensatz zwischen Militär und Zivil durch die Schaffung des Volksheeres gemildert wurde. Welcher Umschwung der Meinungen eingetreten war, dafür legt ein schönes Zeugnis ab der Tagesbefehl des kommandierenden Generals Bülow von Dennewitz vom 23. Oktober 1814, der in Ausführung einer Verfügung der Polizei- und Militärdeputation der Königl. Ostpreussischen Regierung vom 9. Oktober 1814 über das Verhältnis der Militär-Kommandanten gegen die — städtischen — Polizeibehörden erlassen ist. Er atmet Frey'schen Geist und lautet folgendermaßen:

Tages-Befehl

an sämtliche Truppen des General-Commando's von Preußen und Litthauen.

Vaterlandsliebe, Eintracht und Gemeingeist, bei allen Ständen, haben die großen Erfolge herbeigeführt, deren sich vor Allen Preußen erfreuen darf. — Keine heiligere Pflicht kann es also geben, als diese allgemeine Eintracht, die uns unsere Selbständigkeit, unsere Ruhe und unser Wohl für die Zukunft sichert, nicht allein zu erhalten, sondern noch immer mehr zu vermehren und alle Stände durch diese Bande noch fester zu verknüpfen.

Nicht ohne Grund hat man in früheren Zeiten die Bemerkung — man kann sagen, die traurige Erfahrung — gemacht, daß in unserm Vaterlande, zwischen dem Militär und Civile eine Spannung herrschte, die der Wohlfahrt des Ganzen ebenso schädlich, als sie Bürgern eines und desselben Staats ungeziemend war. — Die Ursachen hiervon mögen dahin gestellt bleiben; genug, daß das, was jeder Preuße in der letzten ereignisvollen Zeit, in dem einen oder dem andern Wirkungskreise leistete, auch für immer jeden Vorwurf getilgt hat, der früher von beiden Seiten, vielleicht mit Recht, gemacht werden konnte.

An die Stelle vermeintlicher Vorrechte und mißverständener veralteter Gebräuche trete also von nun ab Vertrauen und gegenseitige Achtung, — wo diese statt findet, da sind auch alle gegenseitigen Rechte vollkommen gesichert.

Den Herrn Divisionairs, Brigadiers, Commandeurs, ja einem jeden Offizier, mache ich es zur Pflicht und zur Ehrensache, in diesem Geiste zu handeln und überall zu verfahren.

... Dagegen aber soll von nun ab, bei an und für sich unwichtigen Gegenständen, von Behauptung vermeintlicher Rechte usw. nicht mehr die Rede sein, und stets nur die Erhaltung eines gegenseitigen freundschaftlichen Vernehmens hierbei zum Augenmerk dienen, insbesondere aber haben sich die Commandanten und kommandierenden Offiziers in den Garnisonen, aller und jeder Einnischung in reinpolizeiliche Gegenstände zu enthalten.

Königsberg, den 23sten Oktober 1814.

Der kommandierende General in Ost-, Westpreußen und Litthauen.

Bülow von Dennewitz.

Wie Bülow von Dennewitz, obwohl er kein Freund der inzwischen vollzogenen Reform, sondern ein Anhänger der alten Ordnungen in Staat und Heer war, sich in diesem Dokument einsichtsvoll dem Wesen der neuen Zeit anpaßt und dem gegen seine Meinung Gewordenen Geltung verschafft, so hat sich auch in den Ansichten Stutterheim's, der unter den damaligen hohen Militärs ebenfalls nicht auf seiten der Reformer gestanden hat, ein Wandel vollzogen. Seine Jugendsünden, durch die er zu seinem Teil trotz seiner Abneigung gegen Reformen ihr Zustandekommen beschleunigt hatte, waren verjährt. Als Soldat hat er dem Vaterlande tapfer und treu gedient und an dem Unglückstage von Eylau als Führer der Nachhut den preußischen Waffenruhm bewährt. In seiner Stellung als Gouverneur unserer Stadt

hat er sodann durch seine „stets bewiesenen väterlichen Gesinnungen und den bei vielfachen Gelegenheiten gewährten Schutz in der Bürgerschaft sich nicht nur allgemeine Achtung, sondern Gefühle der besonderen Dankbarkeit erworben“.

Zu seinem 60jährigen Dienstjubiläum am 4. Februar 1824 erteilten ihm Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rat und die Stadtverordneten als Repräsentanten der Bürgerschaft das Bürgerrecht der Stadtgemeinde mit der gänzlichen unbedingten Befreiung von allen bürgerlichen Lasten und Abgaben, wie solche jetzt und künftig nur irgend Namen haben. „Mögen diese Zeilen,“ so heißt es in seinem Bürgerbrief, „der Nachwelt die Empfindungen der Liebe und Verehrung verkünden, mit denen sie dem hochverdienten Krieger und Freunde gewidmet wurden.“

Der Bürgerbrief wurde ihm in feierlicher Deputation überreicht und dem Jubilar dabei ein Carmen von Magistrat und Stadtverordneten geweiht, in dem er also gefeiert wurde:

Nach Jahren kann das Dasein man nicht messen;
Wie mancher hat des Lebens späteste Zeit
Erreicht! Doch was er war, ist bald vergessen,
Kein Angedenken wird ihm mehr geweiht.
Nicht Sehnsucht bangt um ihn, und kein Verlangen
Spricht aus das Wort: O sah man ihn noch heut!
Spurlos, so wie er kam, ist schnell vergangen
Die ihm gewährte lange Lebenszeit.

Doch hochbeglückt von Gott ist der erfunden,
Dem länger hier das Licht der Sonne scheint,
Wenn mit dem reichen Maß verfloßner Stunden
Er Fülle schöner Wirksamkeit vereint.
Spurlos kann nie das Dasein ihm entschwinden,
Wenn er nach Thaten, werth des Mannes, rang.
Vor allem wird den schönsten Kranz ihm winden
Der Heimath tief empfandner inn'ger Dank.

Laß, edler Greis, mit diesem Kranz Dich zieren,
Den Dir der Dank der Königsstadt anbeut.
Die schönsten Bilder kann Dir ja vorführen
In ihrem Spiegel die Vergangenheit.
Schau rund um Dich, und alles wird Dich mahnen,
Daß nicht umsonst Du grade hier gelebt;
Verloschen ist das Bild nicht Deiner Ahnen,
Die einst wie Du mit Segen hier gewebt.

Mehr als ein halb Jahrhundert hat erprobet
 In Krieg und Frieden Dich, den wahren Mann.
 Wo nur ein Preußename wird gelobet,
 Da ragt Dein Lob vor allen mit voran.
 Im heißen Kampf hat Dich der Feind empfunden,
 Auch Dich umstrahlet unsrer Tapferen Glanz.
 Doch mit dem Lorbeer, den Du Dir gewunden,
 Verband'st Du gern des Oelzweigs schönen Kranz.

Vergönne, daß darum dies wir bringen
 Als Huldigung, so Dir der Bürger zollt.
 Gern hübe sich dies Lied auf höhern Schwingen,
 Wär' solcher Kühnheit nur die Muse hold.
 Sie ist es nicht; doch Dir genügt der Wille;
 Du weißt, in einen Wunsch stimmt alles ein:
 Mög'st lange Du in kräft'ger Altersfülle
 Ein wahrer Freund in unsrer Mitte sein!

So gewinnt die Erteilung des Bürgerrechts an den General v. Stutterheim, durch die das Bürgertum feurige Kohlen auf das Haupt des alten Haudegens sammelt, einen tiefen Sinn als die Erwiderung der Bürgerschaft auf jenen Tagesbefehl vom 23. Oktober 1814; das Militär und der Bürgerstand, in dem Staate des großen Königs durch einen Wall von Vorurteilen und eine Kluft kaum zu überbrückender sozialer Anschauungen von einander getrennt, hat in den Läuterungsjahren des unglücklichen Krieges sich gegenseitig achten und schätzen gelernt.

(Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 37 S. 75; Lehmann: Scharnhorst Bd. I S. 487, Bd. II S. 42; Akten des Magistrats Rep. Reg. IIc 17 Nr. 11 Bl. 81/82 und Akten betreffend die Feier des 60jährigen Dienstjubiläums des Gouverneurs von Stutterheim Nr. 12 $\frac{1}{2}$).

1835. Gottfried Theodor Seidler, Branntweinfabrikant und ehemaliger Stadtrat, geb. 11. September 1765, — gest. 22. September 1844.

Am 17. Februar 1835 richtete der Negotiant Dey, Stadtverordneter und Protokollführer der Versammlung, an den Magistrat und die Stadtverordneten folgendes Schreiben:



Gottfried Theodor Seidler.

„Dem hiesigen Bürger und vormaligen Branntweinfabrikanten Gottfried Theodor Seidler steht, wie ich zufällig in Erfahrung gebracht habe, am 17. März dieses Jahres das seltene Ereignis bevor, volle 50 Jahre hierselbst Bürger zu seyn. Wiewohl schon dieser Umstand an und für sich wichtig und einer allgemeinen Anerkennung werth erscheint, so dürfte der persönliche Charakter dieses in jeder Hinsicht braven Mannes noch außerdem das regste Interesse seiner Mitbürger überhaupt, wie des Hochlöblichen Magistrats und der Stadtverordneten insbesondere verdienen. Hierauf nun pflichtschuldigst hinzudeuten ist der Zweck nachfolgender Zeilen.

Jedermann ist es bekannt, welcher uneigennützig und unermüdet thätige Gemeinsinn den Genannten stets auszeichnete und wie derselbe sich gerade in der drangvollsten Lage des Staates als Patriot bewährte. Nur wenige biographische Züge sind demnach erforderlich, die verschiedenartigen Richtungen zu beleuchten, in welchen die Kräfte dieses Mannes zum Wohle des Einzelnen, wie der Gesamtheit, sich bewegten und in welchen er keine Anstrengung und kein Opfer scheute, zum Vortheil des Ganzen treulich beizutragen.

Am 11. September 1765 hierselbst geboren, verlebte er seine Jugendzeit fast ununterbrochen am hiesigen Orte, bis er unter dem 17. März 1785 den Bürgereid leistete, von welchem Tage sich denn auch sein Bürgerbrief datiert. Im Januar 1809 wurde er in die Zahl der Stadtverordneten aufgenommen und verblieb in diesem Verhältnis bis zum Jahre 1816, wonach er sich zum Stadtrath erwählt sah und als solcher noch sechs Jahre hindurch in voller Wirksamkeit stand. Während der Funktion als Stadtverordneter ward er zum Deputierten ernannt, um einer Aufforderung des Staats zufolge, nach Berlin zu gehen und in Betreff der Einführung des Blaseninzinses als Ältester seines Fachs sein Gutachten abzugeben.

Außer mehreren Geld-Unterstützungen, die er verschiedenen ins Feld rückenden Freiwilligen angedeihen ließ, rüstete er in dem denkwürdigen Kriegsjahr 1813 vier National-Kavalleristen vollständig auf eigene Kosten aus, zeigte sich überhaupt nach allen Seiten hin musterhaft thätig, blieb sich darin immerfort gleich und darf mit allem Recht die Ehre seiner Zeitgenossen genannt werden: Ueber die Wahrheit dieser Angaben lassen sich schriftliche Beweise herbeischaffen, die sich in den Händen des Herrn Seidler befinden und von dem Unterzeichneten zur Genüge durchgesehen sind. — Einiges Spezielle hier bezüglich anzuführen, dürfte nicht unpassend seyn. So spricht ein Schreiben des Herrn Grafen von Lehndorff, Kommandeur des National-Kavallerie-Regiments, d. d. Königsberg, 13. März 1813, im Namen jenes Regiments „den Dank aus für die vielfachen Beweise von Anhänglichkeit an König und Vaterland, die p. Seidler gegeben“. Nicht minder rührend gedenkt der Graf Dohna unterm 1. November 1813 der „patriotischen Gesinnungen, welche p. Seidler stets unaufgefordert an den Tag gelegt“; — während Herr Ober-Präsident von Schön ebenso sehr „die patriotischen Opfer und die für das Gemeinwohl gezeigten lobenswerten Gesinnungen des Mehrgenannten mit Teilnahme anerkennt“; anderer vieler Quittungen über gezahlte Beiträge für aktive Truppenteile sowohl, als auch für hinterbliebene Wittwen und Waisen, durch die Herren: Grafen von Lehndorff, Ober-Bürger-

meister Horn, Pfarrer Marlau; durch das Bülow von Dennewitzsche Blindeninstitut und dazu mehrere — über 50 rth., 47 rth., 24 rth. pp. — ausgestellt, zu geschweigen.

Zu spät erkannte er jedoch, daß seine Vermögenslage bedeutend gesunken war. Allgemeiner Verfall der Finanzen (die Nachwehen des Krieges) wirkte auch auf ihn nachtheilig ein — er gab nothgedrungen sein Gewerbe auf, zog sich zurück und lebt gegenwärtig in bescheidener Stille, zwar dürftig und unterstützungswerth, doch ehrenhaft und redlich wie immer. Niemanden hat er sich aufgedrungen — ist Keinem bis jetzt zur Last gefallen.

Er befindet sich im Greises-Alter und manche schmerzvolle Krankheit, die Folge früherer Fatiguen in seinem Gewerbe und im städtischen Dienste, beugt ihn darnieder; — der Freuden werden ihm immer weniger und nicht unzweckmäßig erscheint es daher, ja verdienstlich und nothwendig dürfte es seyn, den Lebensabend dieses Biedermannes noch durch eine letzte, hocheufreude, öffentliche Anerkennung seines Wertes durch eine Feier seines 50jährigen Bürgerstandes am 17. März d. Js. zu erheitern — und diese Feier wo möglich, durch Mitwirkung der resp. oberen Behörden zu erhöhen.

Dieser Anregung folgend, erteilten die städtischen Behörden Seidler zu seinem Bürgerjubiläum das Ehrenbürgerrecht und überreichten ihm in feierlicher Deputation den Bürgerbrief und ein dem Magistrat zur Aushändigung an den Jubilar behändigtes Glückwunschsreiben der Königlichen Regierung, das folgendermaßen lautete:

Gerne nehmen auch wir Antheil an dem Feste, welches Sie als Bürger-Jubilar feiern. Wer wie Sie fünfzig Jahre lang treu die Pflichten gegen den König, gegen das Vaterland und gegen Ihre Gemeinde erfüllt hat und sich bei jeder Gelegenheit selbst in schwierigen Zeiten, nicht allein als Biedermann bewährt, sondern auch mehrfache Beweise eines ausgezeichnet redlichen und patriotischen Sinnes in allen Ihren Verhältnissen als Bürger, Stadtverordneter und Stadtrath an den Tag gelegt hat, der kann neben einem beruhigenden Selbstbewußtsein des ehrenden Beifalles und der freundlichen Teilnahme, sowohl der Mitbürger als auch der Behörden gewiß sein.

Möge das erhabene Bewußtsein reicher Bürger-Tugenden noch lange den Abend Ihres Lebens verschönern und die Rückerinnerung an diese Jubelfeier Sie noch lange erfreuen.

Königsberg den 17. März 1835.

(L. S.)

Königliche Preussische Regierung
Abtheilung des Innern.

An Herrn
Stadtrath Seidler Wohlgeboren
Hier.

Auch wurde ihm durch Kabinetts-Order vom 20. Mai 1835 in Anerkennung seines patriotischen Wirkens der Rote Adlerorden verliehen, dessen Insignien ihm in einer Sitzung der Stadtverordneten und des Magistrats von dem Oberbürgermeister List übergeben wurden.

Die Aufzeichnungen, in denen der Negotiant Dey der opferwilligen Hingabe und vorbildlichen Bürgertugend seines Freundes Seidler ein ehrenvolles Denkmal gesetzt hat, seien in Kürze nach Angaben seiner hier in Königsberg lebenden Nachkommen ergänzt: Unter den vier Nationalkavalleristen, die Seidler im Jahre 1813 ausgerüstet hatte, befand sich sein einziger Sohn. Als Seidler erfuhr, daß dieser in Frankreich blessiert und ihm das Pferd unterm Leibe erschossen sei, raffte er zusammen, was er an Barmitteln auftreiben konnte und zog dem Regiment nach, pflegte seinen Sohn und teilte seine Barschaft mit dessen Kameraden. Er folgte dem Regiment bis zur Rückkehr in die Heimat. Der Sohn wurde später Königlicher Stallmeister in Berlin und ist als Kastellan des Schlosses Schwedt a. O. gestorben. Seidlers Fabrik befand sich auf dem Grundstück Sackheimer Hintergasse Nr. 56, gewohnt hat er in derselben Straße Nr. 27. Er hat ein Alter von 79 Jahren erreicht; auf dem alten Sackheimer Kirchhof ist er zur letzten Ruhe bestattet. Von seinen vier Töchtern war die eine mit dem Justizrat Reimer, eine andere mit dem Branntweinfabrikanten Borchert, der Stadtverordneter und Vorsteher des Georgen-Hospitals war, verheiratet. Des Letzteren Töchter leben hochbetagt in unserer Stadt, in ihrem Besitz befindet sich das von Julius Knorre's Künstlerhand gemalte Bildnis des Ehrenbürgers Seidler.

(Akten betr. das fünfzigjährige Bürgerjubiläum des ehemaligen Stadtrats Seidler. Nr. 13).

1837. Johann Christian Ehm, Königlich preussischer Geheimer Justiz- und Tribunalrat, geb. den 16. Dezember 1763, gest. den 18. Februar 1843.

In dem Städtchen Tolkemit war sein Vater Bürgermeister. Anfangs für Theologie, dann durch eigene Neigung für Jurisprudenz bestimmt, besuchte Ehm das Gymnasium zu Braunsberg und sodann, von dem Braunsberger Kaufmann Oesterreich unterstützt, die Universität zu Königsberg von 1784 bis 1787. Nach überstandenen Prüfungen diente er als Auskultator bei dem Stadtgericht zu Königsberg (1787—90), als Referendarius bei der Regierung bis zum 12. Juli 1791, als Assessor bis zum 2. März 1795 und als Rat bis zum 1. Juni 1796 bei dem Landvogteigericht in Heilsberg. In diesem Jahr wurde er sodann als Regierungsrat nach Bialystok, der Regierungshauptstadt der in der dritten Teilung Polens 1795 zu Preußen geschlagenen Provinz Neu-Ostpreußen versetzt und zum Mitglied der geistlichen und Schulen-Deputation bei der dortigen Kriegs- und Domänenkammer ernannt. Nachdem die neue Provinz im Frieden von Tilsit abgetreten und dem von Napoleon geschaffenen Herzogtum Warschau einverleibt war, blieb Ehm noch zwei Jahre in seiner Stellung, kehrte dann aber in die Heimat zurück und fand 1812 Anstellung als Rat bei dem Oberlandesgericht Königsberg. Im Jahre 1825, als der damals erst im Alter von 33 Jahren stehende Zander, der spätere Kanzler und Tribunalpräsident, Direktor des Oberlandesgerichts wurde, und sich die älteren Räte, darunter Professor Dr. Reidenitz, der Zander ausgebildet hatte, und Ehm durch diese Bevorzugung beschwert fühlten, wurde Ehm auf Empfehlung des Chefpräsidenten von Wegnern zum Geheimen Justizrat vorgeschlagen, „um den guten Mut dieses würdigen Geschäftsmannes zu erhalten“. In der Folgezeit, von 1825—1832 war er als Mitglied des II. Senats des Obergerichts (des sogenannten Ostpreußischen Tribunals) tätig und trat bei der Bildung des Preußischen Tribunals, das 1832 als Revisionsinstanz den Obergerichten in Königsberg, Insterburg und Marienwerder übergeordnet wurde, in diesen Gerichtshof ein, in welcher Stellung er bis zum Jahre 1840 fungierte und dann mit einer ehrenvollen Anerkennung seiner Verdienste und einer Pension von 1350 Talern in den Ruhestand versetzt wurde.

Im Jahre 1837, am 18. September, konnte er sein fünfzig-jähriges Dienstjubiläum begehen. Um ihn zu ehren, wurde im Sitzungszimmer des Königlichen Tribunals in Gegenwart der Präsidenten und Räte des Tribunals und des Obergerichts, des Oberpräsidenten von Schön und der Chefs der übrigen Königsberger Behörden sowie der Vertreter der Stadtgemeinde und einer Deputation der Königsberger Logen eine Feier veranstaltet, bei der er zum Ehrendoktor der Königsberger Juristenfakultät ernannt und ihm das Ehrenbürgerrecht der Stadtgemeinde erteilt wurde; ausgezeichnet wurde er ferner durch die Verleihung des Roten Adlerordens II. Klasse mit Eichenlaub.

Ehm starb plötzlich einen sanften Tod. Er war ein tiefgebildeter Jurist, ein biederer, edler Mensch, ein Ehrenmann im wahrsten Sinne des Wortes, ein treuer Freund und bis in sein hohes Alter ein gefälliger, jovialer Gesellschafter.

(Professor Merlecker im „Neuen Nekrolog der Deutschen“, 21. Jahrgang 1843, I S. 130; Conradt, Geschichte der Königsberger Obergerichte; Hartungsche Zeitung 1837 Nr. 221 [21. September]; Akten der Rep. Registratur des Magistrats betreffend Erteilung des Ehrenbürgerrechts an Ehm, Nr. 15).

1838, Dr. jur. Friedrich Brand, Königl. Preussischer Kriminalrat, Justizkommissarius und Konsulent der Königsberger Kaufmannschaft.

Brand ist im Jahre 1765 geboren. Er war zunächst als Richter in einer kleinen Stadt tätig und wirkte dann als Mitglied des bei der Ostpr. Regierung (dem späteren Oberlandesgericht) bestehenden Kriminalkollegs, dem der Bürgermeister Lilienthal als Hofhaltsrichter und Kriminaldirektor, und unter anderen der spätere Geheime Staatsrat Aug. Frd. Stägemann und der damalige Stadtrat Dr. Johann Gottfried Frey, der spätere Polizei- und Regierungsdirektor, angehörten. Als das Kriminalkolleg im Jahre 1805 aufgelöst und als Kriminalsenat der Ostpr. Regierung angegliedert wurde, nahm mit den Genannten auch Brand seine Entlassung aus diesem Amt. Die Erfahrungen, die er als

Richter in einer kleinen Stadt und als Konsulent der Königsberger Bürgerschaft, namentlich in den schweren Kriegszeiten 1806/07 gemacht hatte, verwertete er in einem Plan, betreffend eine neue Verfassung der Königsberger Bürgerschaft, der vom 29. Dezember 1807 datiert ist. Dieser Plan, den Brand nach seiner eigenen Erklärung aufgestellt hatte, um die Erfahrungen, die er in seiner amtlichen Wirksamkeit zu erwerben Gelegenheit gehabt hatte, mit den Forderungen der Zeit zu verbinden, fand, abgesehen von wenigen Ausstellungen und Abänderungsvorschlägen, die Billigung der Gemeindeältesten der Königsberger Bürgerschaft, wie der Kaufmanns- und Mälzenbräuerzunft. Daraufhin hatte Brand den Entwurf in einigen Punkten abgeändert und bei einem Zusammentreffen mit dem Freiherrn vom Stein im April 1808 in Berlin Gelegenheit genommen, diesem den Entwurf zu unterbreiten. Der Freiherr vom Stein, der sich damals bereits damit beschäftigte, die Materialien zu einem Entwurf für eine Städteordnung zu sammeln, erwiderte ihm darauf brieflich, daß er ebenfalls von der Notwendigkeit überzeugt sei, den städtischen Kommunitäten eine zweckmäßige Munizipalverfassung zu geben und stellte in Aussicht, daß die Einreichung des Brandschen Planes bei des Königs Majestät durch die Bürgerschaft von Nutzen sein würde. Bekanntlich hat aber der Brandsche Plan bei dem späteren Gesetzeswerk zwar der Gesetzeskommission vorgelegen, aber keine Berücksichtigung gefunden. In späteren Jahren hat Brand dann noch der Stadtgemeinde und der Kaufmannschaft in dem mannigfachen Wechsel der politischen Zustände wertvolle Dienste geleistet. Im Jahre 1838 feierte er sein Dienstjubiläum. Aus irgend welchen Umständen war dieser Tag von den städtischen Behörden unbeachtet geblieben. Am 12. Oktober 1838 wandte sich alsdann aber der Magistrat, um seine Unterlassung gut zu machen, an die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Antrage, Brand das Ehrenbürgerrecht zu erteilen. Selten sei das Verdienst um unsere Stadt, das bisher stets durch die Verleihung des Ehrenbürgerbriefes anerkannt worden sei, so sehr hervorgetreten, als bei dem Herrn Kriminal-

rat Brand, der vor kurzem sein Dienstjubiläum gefeiert habe. „Freilich wäre es wünschenswert gewesen, daß der Tag dieser Feier von seiten der städtischen Behörden wahrgenommen wäre, indes könne das Versäumte auch noch nachgeholt werden, und es sei besser, daß solches geschehe, als daß es ganz unterbliebe.“ Diesem Antrage gab die Stadtverordneten-Versammlung einmütig statt und erteilte Brand das Ehrenbürgerrecht in dankbarer Anerkennung der regen Teilnahme an dem Wohl unserer Kommune und der Aufopferung, mit welcher sich derselbe in bedrängter Zeit dem Gemeinwesen hingegeben hat.

Er ist im Jahre 1842 im Alter von 77 Jahren gestorben.

(E. Joachim in der Historischen Zeitschrift Bd. 68 [Neue Folge Bd. 32] S. 84; E. Meier, die Reform der Verwalt.-Organisation; Conradt, Geschichte der Kgb. Obergerichte; Akten der Rep. Registratur des Magistrats betr. das Brandsche Dienstjubiläum Nr. 16).

1842. Christian Friedrich Dittrich, Obermühlbauinspektor und Schiffs-Abrechner, ist am 25. Juni 1792 in die Rolle der Königsberger Kaufmannschaft eingetragen und damit in den Bürgerverband der Stadt Königsberg aufgenommen. Sein Großvater, der Baumeister Dittrich, hatte als Erster in der Provinz Preußen Mühlen nach holländischer Art und die ersten Schleusen erbaut. Seine Schöpfung ist das große Mühlenwerk der Pinnau bei Wehlau. Alle diese Unternehmungen wurden fortgesetzt von seinem Sohn, dem Negotianten und späteren Oberbauinspektor Johann Caspar Dittrich. Dieser war auf Befehl Friedrichs des Großen im Auslande ausgebildet und erhielt durch Königliches Reskript vom 20. April 1752 die Konzession zur Vergrößerung der vor dem Friedländer Tor belegenen Dittrichschen Mühlen (zweier Holzschneide- und einer Ölmühle) durch Errichtung von weiteren drei Schneidemühlen, sowie zur Etablierung einer Segeltuch-Fabrik und der zur Bereitung des Hanfes anzulegenden Maschinen. Den für die Anlage nötigen Platz auf der Palve vor dem Friedländer Tor

gab ihm der König, der als Anhänger des Merkantilsystems die Begründung von gewerblichen Anlagen im weitesten Maße zu fördern bestrebt war, gegen Zahlung eines jährlichen Kanons von zehn Talern für jede Mühle her, auch wurden Zoll- und Akzisefreiheit für die zum Bau der Mühlen zu importierenden Materialien gewährt.

Christian Friedrich Dittrich übernahm die von dem Vater und Großvater in Stadt und Land geschaffenen Werke; insbesondere vergrößerte und vervollständigte er die Mühlenanlagen vor dem Friedländer Tor. Außerdem betrieb er eine Schiffswerft von bedeutendem Umfange und eine gut gehende Reederei. Einen Namen machte er sich ferner durch den Neubau der Börse im Jahre 1800. Das alte, im Jahre 1624 auf Pfählen östlich der Grünen Brücke errichtete Börsengebäude war baufällig geworden. Der an der gleichen Stelle von Dittrich aufgeführte Neubau war ein in antikisierendem Zopfstil gehaltenes, von dorischen Säulen getragener Holzbau, dessen Bild uns in zahlreichen Darstellungen aus jener Zeit überliefert ist.

So sehen wir Dittrich nach allen Seiten hin tätig und müssen ihn nach dem Kreis seiner Wirksamkeit und dem hohen Ansehen, das er genoß, zu den bedeutendsten Persönlichkeiten im damaligen kaufmännischen und gewerblichen Leben unserer Stadt zählen. Noch in späteren Jahren gedachte das Vorsteheramt der Kaufmannschaft in einem an ihn gerichteten Glückwunschschreiben „der glücklichen Tage seines Schiffsbaues“ und ehrte ihn als den Erbauer der neuen Börse. Jedoch wurden allen seinen glücklich begonnenen Unternehmungen die politischen Wirren, in die der Staat durch die napoleonischen Kriege geraten war, und unglückselige äußere Umstände zum Verhängnis. Infolge der Okkupation Hannovers von Preußen und der hierdurch hervorgerufenen Feindseligkeiten mit England verlor er durch Beschlagnahme mehrere Schiffe, die sich in englischen Häfen befanden; in dem Unglücksjahre 1807 büßte er sodann sein ganzes, sehr bedeutendes Vermögen ein. Schließlich ging auch bei dem großen Brande im Jahre 1811 das Vermögen der

Familie seiner Gattin — einer geborenen Scherres — verloren. Alle diese schweren Schicksalsschläge vermochten ihn nicht zu Boden zu drücken. Sofort sehen wir ihn nach neuem Erwerb Umschau halten. Auf Grund seiner Kenntnisse in der Reederei und im Schiffsbau glaubte er sich mit Erfolg der im Jahre 1811 durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigten Stelle eines Schiffsabrechners widmen zu können: „Meine vielen und unausgesetzten Unglücksfälle im Handel und der Reederei haben mich in meinen Vermögens-Umständen so stark zurückgesetzt,“ — schrieb er in seinem am 15. März 1811 an das Vorsteheramt der Kaufmannschaft gerichteten Bewerbungsgesuch —, „daß ich nicht imstande bin, meinen früher angefangenen und mit Wohlhabenheit beglückten kaufmännischen Besitz wieder herzustellen. Ich muß eilen, einen Standpunkt zu erlangen, wo es mir vergönnt ist, soviel zu erwerben, daß ich meiner starken Familie und mir das tägliche Brot geben kann.“ Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft gab seiner Bewerbung in Anbetracht seiner vorzüglichen Eignung zu diesem Amte und seiner hohen persönlichen Würdigkeit vor zahlreichen anderen Anwärtern den Vorzug und schlug ihn dem Magistrat zur Anstellung vor, die durch Reskript der Königl. Regierung vom 23. April 1811 bestätigt wurde; am 7. Mai konnte er bereits in sein neues Amt eingeführt und als Schiffsabrechner vereidigt werden. Diese Stellung hat er bis zu seinem im Januar 1844 erfolgten Tode bekleidet, wobei ihn seit dem Jahre 1819 sein Sohn Robert Dittrich in seinen Amtsgeschäften unterstützte. Daneben hat er als Stadtverordneter mehrere Jahrzehnte hindurch bis zu seinem Lebensende an den Angelegenheiten der städtischen Verwaltung den regsten Anteil genommen. Welche Achtung und Liebe er bei seinen Mitbürgern genoß, ersehen wir aus den Ehrungen, die ihm am Tage seines 50jährigen Bürgerjubiläums, dem 25. Juni 1842, bereitet wurden. Bereits ein Jahr früher hatte das Vorsteheramt der Kaufmannschaft sich der Eingabe des Oberbürgermeisters, Dittrich den Charakter eines Kommissionsrates zu verleihen, angeschlossen und der

Königl. Regierung berichtet: „Die in der Eingabe pp. angegebenen Lebensumstände und harten Schicksale des Herrn Dittrich sind uns bekannt, nicht minder erinnern wir uns sehr genau, was er für den Mühlenbau und viele andere Wasserbauten in der Provinz getan hat, daher wir allen in der Eingabe des Oberbürgermeisters gemachten Angaben beipflichten müssen. Auch hat er sich bei seiner Geschäftsführung als Schiffsabrechner nicht nur der Kaufmannschaft sehr nützlich, sondern auch in vielen dabey vorkommenden Fällen selbst verdienstlich erwiesen.“ Auf Grund dieser Berichte wurde seine amtliche Wirksamkeit anlässlich seines Jubiläums durch die Verleihung des Roten Adlerordens anerkannt. Die Stadtgemeinde aber ehrte das lebhafteste Interesse, das er sowohl in seinem vieljährigen Amte als Vertreter der Bürgerschaft wie in seinem Bürgerleben überhaupt stets auf eine würdige Weise durch einen offenen und redlichen Sinn für das Gemeinwohl und seine uneigennützigte Tätigkeit bewiesen hatte, durch die Erteilung des Ehrenbürgerrechts. So konnte er nach mancherlei Wechselfällen des Schicksals den denkwürdigen Tag seines Bürgerjubiläums begehen, getragen von der Liebe seiner Mitbürger und der Achtung seiner Berufsgenossen, in deren Namen das Vorsteheramt der Kaufmannschaft ihm seinen Glückwunsch darbrachte und seinem Wert als Bürger hohe Anerkennung zollte.

(Akten des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft, litt. M. Nr. 54, litt. D. Nr. 4 Vol. 1, die Dittrichschen Windmühlen betreffend; Akten I R. Nr. 1 die Kaufmannsrolle betreffend Kgl. Staatsarchiv Königsberg; Hartungsche Zeitung vom 30. Juni 1842 Nr. 149; Taschenbuch von Königsberg 1829, Seite 54; Akten der Rep. Registratur des Magistrats betreffend Erteilung des Ehrenbürgerrechts an Dittrich Nr. 20).

1842. Johann Philipp Andrie, ehemaliger Stadtrat und Kaufmann.

Andrie war am 19. April 1792 in die Kaufmannsrolle eingetragen und damit Königsberger Bürger geworden. Am

Königsberg den 5. Aug. 1842.

Herrn Grafen!

Die haben mich sehr zu überraschen die Sache gehabt, daß Königl.
Lanz. Regim. 1. Btl., mit dem Längere anzuweisen. Die haben
mich dadurch sehr erfreut, daß ich auch dadurch die Befehl,
welche durch Ihre Verfügung veranlaßt ist. Als ich in
gleicher ist aus dem wichtigsten zu sein, mit der Befehl
des Königs mich befehlen. Die Befehl des Königs und
Königs des Reichs Königl. Lanz, ist ein großer Erfolg. Ich
Herr Graf, daß ich mich sehr freue, daß ich auch die
große Freude war, welche in den Jahren 1806-1815, welche
Ihre Anwesenheit des Reichs Königl. Lanz, in Königl. Lanz
welche. Ich sehr freue, daß ich auch die Freude
Ihre sehr sehr sehr sehr.

Als, man sagt mir, daß die Königl. Regim. 1. Btl. die Befehl
mich sehr
mich sehr
Längere von der Königl. Regim. 1. Btl. an mich, die
so sehr
sehr sehr sehr sehr sehr sehr sehr sehr sehr sehr sehr
mich sehr
gab mir die Befehl des Königs, die Befehl des Königs
mich sehr
so sehr
Längere zu sehr sehr sehr sehr sehr sehr sehr sehr sehr sehr

Als Herr Grafen
Königl. Regim. 1. Btl.
Herr Grafen

Königl. Regim. 1. Btl.

27. Mai 1811 wurde er zum Stadtverordneten und im Jahre 1814 zum Stadtrat gewählt. Er hat dies Amt aber nur kurze Zeit bekleiden können; schon im Jahre 1817 teilte er der Stadtverordnetenversammlung mit, daß er durch seine Privatverhältnisse und den Umfang seiner Berufsgeschäfte verhindert sei, die Stelle weiter zu versehen: „Möge sie durch soviel Gemeinsinn als ich gefühlt, jedoch durch mehrere Unabhängigkeit eigener Verpflichtung ersetzt werden!“ Er ist sodann noch jahrelang Stadtverordneter und Mitglied städtischer Verwaltungsdeputationen gewesen. Den äußeren Anlaß zur Erteilung des Ehrenbürgerrechtes gab das Zusammentreffen seines fünfzigsten Bürgerjubiläums am 19. April 1842 mit der gleichen Feier des Schiffsabrechners Dittrich. Wenn uns über sein Leben und seine Wirksamkeit in der städtischen Verwaltung auch nichts Näheres überliefert ist, so dürfen wir doch auch annehmen, daß er ebenso wie Dittrich zu den ansehnlichsten und eifrigsten Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung gehört hat. (Akten der Rep. Registratur des Magistrats Nr. 20).

1842. Heinrich Theodor von Schön, Wirklicher Geheimer Rat und Oberpräsident von Preußen. Geb. den 20. Januar 1773 in Schreitlauken, gest. den 23. Juli 1856 in Pr. Arnau.

Im Alter von 15 Jahren bezog er die Albertina, an der er juristische und staatswissenschaftliche Vorlesungen dreieinhalb Jahre lang hörte. Kant, Kraus und Schmalz waren seine Lehrer. Er genoß den Vorzug, seinen gefeierten Lehrern näher zu stehen als viele andere; ihre Vorträge übten auf den jugendlichen und feurigen Zuhörer eine große und nachhaltige Wirkung aus. Als er sich im Jahre 1793 bei dem Präsidenten von Schrötter zum Eintritt in die Königsberger Kriegs- und Domänenkammer meldete, wurde er von diesem erfahrenen Beamten zunächst auf ein Jahr auf die Domäne Tapiau geschickt, damit er hier die Verhältnisse und Bedürfnisse der Landwirtschaft kennen lerne. Danach trat er als Referendarius bei der Kammer ein, legte im

Jahre 1796 in Berlin das große Examen ab und unternahm darauf eine fast zweijährige Studienreise, die ihn durch Deutschland und nach England führte, wo er ein Jahr blieb. Überall beobachtete er mit offenem Blick und scharfem Verstande die Einrichtungen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Der englische Aufenthalt erfüllte ihn mit begeisterter Bewunderung vor dem Charakter des englischen Staates und Volkes: „Durch England wurde ich erst ein Staatsmann,“ in diesem Satz faßt er später selbst die Frucht seiner Reise zusammen. Als er von London nach Berlin zurückkehrte, wurde ihm hier zum Bescheide, daß er seinen Posten als Kriegs- und Domänenrat in Bialystok, der ihm während seiner Reise übertragen war, anzutreten habe. Ein Jahr blieb er in dieser Stellung, in der sich ihm ein weiteres Feld reichster Tätigkeit eröffnete und er Gelegenheit hatte, die Resultate seiner Reise in Einklang zu bringen mit den Anforderungen und Tatsachen, vor die er beruflich gestellt wurde. Alsdann wurde er nach kurzer Tätigkeit in Marienburg mit 27 Jahren als Rat an das General-Direktorium in Berlin berufen. Hier schloß er sich dem Freiherrn vom Stein an, dessen eifrigster und hervorragendster Mitarbeiter bei der Reformgesetzgebung er wurde. Die Oktober-Gesetze vom 9. und 28. Oktober 1807, welche den Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums erleichterten und die Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit abschafften. (nach dem Martinitage 1810 gibt es nur freie Leute!) und das als „Stein's politisches Testament“ bekannte Rundschreiben, mit dem der aus dem preußischen Staatsdienst verdrängte Reichsfreiherr den obersten Behörden die Grundzüge seines Willens darlegte, sind aus Schön's Feder geflossen. Nach Stein's Fortgang wurde Schön auf seinen Wunsch Präsident der Gumbinner Regierung, übernahm 1816 das Oberpräsidium von Westpreußen und siedelte 1824 als Oberpräsident der auf sein Betreiben zu einer Provinz Preußen vereinigten Provinzen Ost- und Westpreußen nach Königsberg über.

Schön's Haltung und Tätigkeit beim Ausbruch der Freiheitskriege und die Angaben, die er in seiner Selbstbiographie über

seine öffentliche Wirksamkeit niedergelegt hat, haben den Anlaß zu vielen Kontroversen gegeben, auf die einzugehen hier nicht der Ort ist. Wie er über diesen Zeitraum gedacht hat, können wir aus dem unten wiedergegebenen Schreiben entnehmen. Tatsache ist, daß er sich als Oberpräsident von Preußen bleibende Verdienste um die Heimatprovinz erworben hat, die vielleicht noch nicht nach Gebühr gewürdigt worden sind. Landwirtschaft, Wegebau, Schulwesen hat er nachdrücklich gefördert. Sein außerordentliche Personenkenntnis, seine umfassende Sachkunde setzten ihn in den Stand, stets gerecht und zweckmäßig auf allen Gebieten seiner Tätigkeit zu entscheiden. So genoß er wegen seiner vorbildlichen Amtsführung das unbedingte Vertrauen der Provinz-Eingesessenen, volkstümlich aber wurde er durch seine aufgeklärte Denkungsart in kirchlichen und religiösen Fragen, durch sein rücksichtsloses Einschreiten gegen Muckertum und Reaktion und durch seinen politischen und ökonomischen Liberalismus. Freimütig nahm er zu allen Fragen, die die Zeit bewegten, in Wort und Schrift Stellung und ward nicht müde, die Weiterbildung der Reformen, mit denen das Jahrhundert begonnen, in liberalem Sinne zu fördern. „Alles was ich getan habe, ist nichts gegen die Lebendigwerdung der Idee der Freiheit,“ in diese Worte faßte er den Inhalt seines Lebenswerkes zusammen.

Im Jahre 1842 nahm er nach einer Dienstzeit von 49 Jahren die amtliche Entlassung. Sobald dies in Königsberg bekannt wurde, beschlossen Magistrat und Stadtverordnete, ihm zum Dank für die Förderung, die er allezeit der Stadt hatte angedeihen lassen und die er noch zuletzt durch die Verteidigung ihres Anspruchs an den Staat auf Übernahme der Kriegsschuld betätigt hatte, und in Anerkennung seines freisinnigen und patriotischen Strebens das Ehrenbürgerrecht zu verleihen (10. Juni 1842). Um diesem Beweis der allgemeinen Verehrung einen noch höheren Wert und tiefere Bedeutung zu geben, wollten die städtischen Behörden sich in corpore nach seinem Landgut Arnau hin-

ausgegeben, um ihm dort den Bürgerbrief zu überreichen. Als Schön von diesem Vorhaben in Kenntnis gesetzt wurde, erwiderte er mit folgendem Schreiben:

„Pr. Arnau, den 5. August 1842.

Meine Herren!

Sie haben mich gestern zu benachrichtigen die Güte gehabt, daß Königsberg beschlossen hat, mich als Bürger aufzunehmen. Sie haben mich dadurch sehr erfreut und ich erkenne dankbar die Absicht, welche diese Ehrenbezeugung veranlaßt hat. Als Königlicher Diener glaubte ich nur dann nützlich seyn zu können, wenn das Vertrauen der Provinz mich begleitete. Die Verleihung des Bürgertums von Seiten der Stadt Königsberg ist ein schöner Schluß-Stein meines Strebens und dieß ist mir um so werther, da ich naher Zeuge der Edelen Richtung war, welche in den Jahren 1806 bis 1815, welche Zeiten Probir-Steine des Charakters waren, in Königsberg vorwaltete. Deshalb erkenne ich die mir erzeugte Ehre um so mehr und danke um so lebhafter.

Aber man sagt mir, daß bey der Übergabe des Ehrendokuments eine Feyerlichkeit beabsichtigt sey. Verdenken Sie es mir nicht, meine Herren! wenn ich diese gänzlich verbitte. Die Verleihung des Bürgertums von Seyten der Ehrenwerthen Stadt an mich ist ein so ernstes Ereigniß für mich, daß äußerer Schein dabey nur störend seyn würde. Wenn Sie, meyne Herren! die Sie beyde gestern mich mit Ihrem Besuch beehrten, mir Dienstag den 9. d. Mts. morgens zwischen 8 und 9 Uhr in der Wohnung des Geheim Rath Siehr meyn Ehrendiplom — den Bürgerbrief — einhändigen wollen, so werde ich es mit dem vollsten Danke, den ich auch der Wohlhöbl. Bürgerschaft zu äußern bitte, in Empfang nehmen.

Schön.

Des Herrn Bürgermeister Sperling und des
Herrn Stadtverordneten-Vorsteher Büttrich
Wohlgeboren
in
Königsberg.“

Schön, der noch vor seiner Entlassung den Charakter eines Staatsministers und zugleich den Schwarzen Adlerorden erhalten hatte, hat noch 14 Jahre im Ruhestande gelebt. Der König ehrte ihn durch die Ernennung zum Burggrafen von Marienburg, deren Herstellung aus argem Verfall er begonnen hatte. In die weitere Öffentlichkeit trat er noch einmal nach der Revolution von 1848; er war in die Berliner National-Versammlung gewählt worden, in deren erster Versammlung er als Alters-Präsident den Vorsitz führte. Nach seinem Rücktritt aus dem Amt lebte er

meistens nahe bei Königsberg auf seinem Gute Arnau, das er früher angekauft hatte. Von der herzlichen Liebe und Verehrung, die ihm von allen Seiten zuteil wurde, legt das Denkmal Zeugnis ab, welches ihm noch bei seinen Lebzeiten in Königsberg gesetzt wurde.

(Maurenbrecher in der Allgem. Deutschen Biographie, Bd. 32, S. 781 und die Zitate daselbst; [Akten des Magistrats, Bürgersachen, Gener. Nr. 30 in betreff der Erteilung des Ehrenbürgerbriefes an den Staatsminister v. Schön]; Hartungsche Zeitung 1842 — 11./12. August — Nr. 185/186).

1844. Dr. Carl Ludwig August von Wegnern,
Kanzler des Königsreichs Preußen, Chefpräsident
des Tribunals von Preußen.

Wegnern ist am 3. August 1777 zu Königsberg geboren als Sohn des Generals Georg Friedrich von Wegnern, der im Jahre 1793 in dem Feldzuge am Rhein blieb. Durch seine Mutter, Johanna Albertine, eine Tochter des Generalleutnants von Syburg, war er ein Nachkomme Martin Luthers, dessen Tochter Margarete nach Preußen an einen Georg von Kunheim verheiratet wurde. Bereits in seinem 14. Jahre bezog er die Universität zu Königsberg, um Rechtswissenschaften zu studieren; erst als Student wurde er konfirmiert. Im 17. Lebensjahre bestand er seine Prüfung als Auskultator. Bei seiner Vereidigung durch den damaligen Kanzler des Königreichs Preußen, Grafen von Finckenstein, überkam es ihn, wie er später erzählte, plötzlich wie eine Ahnung: „diesen Platz wirst einst Du in derselben Würde einnehmen.“ Zwei Jahre später, 1796, legte er das Assessor-Examen ab und ward in seinem 21. Jahre als Rat bei dem Hofgericht in Insterburg angestellt. Im Jahre 1804 wurde er nach Neusüdpreußen versetzt. Er kam nach Plock, im Herzogtum Warschau, in welcher Stellung er bis 1806 verblieb. Hier beginnt die schwerste Zeit seines Lebens. Als im Jahre 1806 die französischen Armeen herannahten, entsandte er Frau und Kinder nach Königsberg. Er selbst begleitete sie eine

Strecke Wegs und kehrte dann wieder nach Plock zurück, wurde aber nach dem Einrücken der Franzosen als preußischer Beamter suspendiert und mußte seine Wohnung aufgeben. In diesem Augenblick traf ihn die Nachricht von dem Tode seines jüngeren Bruders, der bei Soldau tödlich verwundet war, und seines besten Freundes, des Leutnants von Gotzkow. Da er in Plock Kassen-Kurator gewesen war, die Kasse aber vor dem Feinde in Sicherheit gebracht hatte, wollten ihn die Franzosen verhaften und nach Frankreich abführen. Es gelang ihm aber zu fliehen, ein Unternehmen, das ebenso beschwerlich wie gefährlich war, da die französischen Regimenter Ostpreußen besetzt hatten. Schließlich kam er vor Königsberg in so abgerissenem Zustande an, daß er brieflich seine Gattin bitten mußte, ihm Kleider und Stiefel herauszuschicken. Dies geschah im Jahre 1807. Seine Lage war verzweifelt; Vermögen besaß er nicht, Amt und Einkommen waren ihm genommen. Schon war er entschlossen, mit seiner Frau und seinen drei Kindern nach Amerika auszuwandern, als die Dinge durch den Tilsiter Friedensschluß eine andere Wendung erhielten. Es traf sich, daß er in hannoverschen Diensten eine Anstellung erhalten sollte. Gleichzeitig aber wurde ihm die Stelle eines Kreisgerichtsrats in Pr. Eylau angetragen, die er annahm. Im Jahre 1810 erhielt er den Ruf als Rat an das Oberlandesgericht zu Königsberg, dem er Folge leistete, obwohl ihn der Kreis Eylau durch das Anerbieten einer bedeutenden Gehaltszulage an den bisherigen Wirkungskreis zu fesseln versuchte. Im Jahre 1812 wurde er als Direktor an das Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt, dessen Vizepräsident er nach vier Jahren wurde. Bei Gelegenheit des Reformationstages im Jahre 1817 ernannte ihn die Königsberger Juristen-Fakultät zum Ehrendoktor, eine Ehrennennung, bei welcher seine direkte Abstammung von dem großen Reformator Berücksichtigung fand. Im Jahre 1820 wurde er Vizepräsident des Oberlandesgerichts zu Königsberg und 1825 dessen Chef-Präsident. Vier Jahre später wurde ihm die Würde des Kanzlers im Königreich Preußen verliehen. Bei der Organi-

sation des Tribunals im Jahre 1832 trat er als Chef-Präsident an dessen Spitze. In dieser Stellung verblieb er bis zum Jahre 1849. Als infolge der Gerichtsorganisation das Tribunal aufgelöst wurde, zog er sich, 72 Jahre alt, von der amtlichen Laufbahn zurück; bei seinem Austritt aus dem Staatsdienste erhielt er den hohen Orden vom Schwarzen Adler.

Wegnern war ein Mann, der eine bedeutende Vielseitigkeit des Interesses mit charakterstarker Sittlichkeit vereinte. In seinem Beruf verband er eine ausgezeichnete Praxis mit großer Gelehrsamkeit. Die Förderung von Wissenschaft und Kunst ließ er sich nach Kräften angelegen sein; die Königliche Deutsche Gesellschaft wählte ihn zu ihrem Protektor auf Lebenszeit. Unter den Künsten war es besonders die Musik, die ihn anzog, der Musikalischen Akademie und der Philharmonischen Gesellschaft, die er gleich bei ihrer Gründung im Jahre 1839 unter seinen besonderen Schutz nahm, gehörte er als Mitglied an und ließ die Proben zu bedeutsamen Musikunternehmungen in seiner Wohnung auf der Königstraße stattfinden. Was er aber von seinem Einkommen erübrigen konnte, verwandte er zu einem Teil auf die Vergrößerung seiner Bibliothek; den beträchtlichen Überrest widmete er der Wohltätigkeit. Sein Haus gehörte zu den mildtätigsten der Stadt, und in Anerkennung der humanen Wohltätigkeit, die er ausübte, erteilte ihm die Stadtgemeinde zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum, das er am 11. September 1844 unter der ehrendsten Anteilnahme der Stadt und der Provinz, der Behörden und des Königs begehen konnte, das Ehrenbürgerrecht. Er ist am 7. November 1854 gestorben. Mit Recht rühmte bei seiner Beerdigung, die auf dem Altroßgärtner Kirchhofe stattgefunden hat, der Superintendent Kahle die hohe christliche Religiosität Wegnern's, die ihn zur Liebe und Milde gegen seine Mitmenschen trieb, ihn überall, wo es galt, einen guten Zweck zu unterstützen, dazu die Hand bieten ließ und die ihn in Demut stimmte gegen Gott, dessen Gnade es nur war die ihn so vieles in unermüdlicher Tätigkeit und nie zu erschütterndem Gerechtigkeitsinn ausführen ließ.

(Nach den „Mitteilungen aus dem Leben des Kanzlers von Wegnern“ von Professor Dr. Fr. Zander in den „Sitzungsberichten der Altertumsgesellschaft Prussia“, XXXXII 1885/86 Seite 49).

1817. Stadtältester **Georg Friedrich Hartung**,
Königlicher Hofbuchdrucker und ehemaliger Stadtrat.

Hartung ist ein Enkel des Johann Heinrich Hartung, der im Jahre 1727 aus Erfurt nach Königsberg gekommen war, um hier eine neue Druckerei einzurichten oder eine der damals vorhandenen (drei) Druckereien käuflich zu erwerben. Als diese Absicht sich nicht durchführbar erwies, trat er in die Offizin des Buchdruckers Johann Stelter ein, heiratete im Jahre 1731 dessen Tochter Christiana und führte das Unternehmen nach dem Tode seines Schwiegervaters selbständig fort. Durch Umsicht und unermüdlischen Eifer verschaffte er sich alsbald einen Namen über die Grenzen Preußens hinaus, im Jahre 1750 hatte er von allen Königsberger Buchdruckern bereits die meisten Verlagsartikel. Nach seinem auf der Messe in Leipzig im Jahre 1756 erfolgten Tode ging das Unternehmen auf den ältesten Sohn, Michael Christian, und nach dessen späterem Tode auf den zweiten Sohn, den Hofbuchdrucker Gottlieb Lebrecht Hartung über, der die Offizin im Jahre 1789 aus der bisherigen Betriebsstätte in der Heiligengeiststraße nach dem ehemaligen Rathause des Löbenichts verlegte, in dem sie sich noch bis vor wenigen Jahren befand. Nach seinem Hinscheiden (1789) führte seine Witwe Sophie Charlotte die Druckerei unter schwierigen Umständen, aber mit Erfolg weiter, bis sie die Leitung des Geschäftes im Jahre 1817 ihrem Sohne Georg Friedrich Hartung überließ. Dieser war am 12. August 1797 als Lehrling in die Offizin des Vaters eingetreten, hatte am 11. September 1799 mit dem Zeugnis der Reife die Universität bezogen, um philosophische und juristische Kollegia zu hören. 1801 trat er sodann in das Geschäft ein, um als Disponent die Mutter zu unterstützen. Als im Jahre 1817 die Leitung des Unternehmens auf ihn überging, vermehrte er die Betriebsmittel erheblich und erweiterte später das Unternehmen durch die Begründung einer Zeitung, die aber erst nach seinem Tode den Namen: Hartung'sche Zeitung annahm. Die erste Nummer unter diesem Titel ist am 6. Mai 1850 erschie-

nen. Im Jahre 1830 konnte er das hundertjährige Bestehen der von seinem Großvater gegründeten Buchdruckerei begehen. Bei dieser Gelegenheit machte er eine Stiftung, aus der die Angestellten der Druckerei und ihre Witwen bei eintretender Arbeitsunfähigkeit eine Unterstützung erhalten sollten; in dem gleichen Jahre wurde der Betrieb durch die Aufstellung von zwei Schnellpressen gefördert. 1834 wurde ihm das Patent als Königlicher Hofbuchdrucker erteilt.

An den Geschäften der städtischen Verwaltung hat er 26 Jahre lang, von 1820—1822 als Stadtverordneter und sodann bis 1846 als Stadtrat im Ehrenamt teilgenommen und sich in dieser Zeit der Stadtgemeinde „gern nach allen seinen Kräften und sogar mit eigenen Opfern nützlich und dienstfertig erwiesen“, bis ihn im Jahre 1846 Krankheit und Altersbeschwerden nötigten, diesem Ehrenamt zu entsagen. Zum Dank für seine langjährige Mitarbeit wurde ihm bei seinem Ausscheiden aus der städtischen Verwaltung der Titel „Stadältester“ verliehen; im nächsten Jahre, am Tage seines fünfzigjährigen Jubiläums als Buchdrucker, am 12. August 1847, der auf seinem Gute Dubois Ruh (Schönbusch) festlich begangen wurde, erteilten ihm die städtischen Behörden „in Anerkennung der von ihm als vieljährigem Vertreter der Bürgerschaft zum Wohl der Vaterstadt bewiesenen uneigennütigen Tätigkeit und der stets treu erfüllten Bürgerpflichten“ das Ehrenbürgerrecht.

Er ist am 19. April 1849 gestorben, nachdem er bereits im Jahre vorher die Druckerei seinem Sohn Georg Friedrich übergeben hatte.

(Meckelburg, Geschichte der Buchdruckereien Königsbergs, Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. X S. 715).

1848. Dr. Christian Friedrich Reusch, Königl. Ober- und Geheimer Regierungsrat. Geboren am 25. November 1778, gestorben am 25. April 1848.

Die Familie Reusch, die seit dem 17. Jahrhundert in Königsberg ansässig gewesen ist, hat ihrer Vaterstadt immer

Männer geliefert, welche den Wissenschaften und dem Staatsdienste sich mit Hingabe widmeten. Der Älteste von ihnen, von welchem genauere Kenntnis vorhanden ist, Christian Friedrich Reusch, war Prediger bei der Altstädtischen Pfarrkirche (1695 bis 1742). Er hinterließ fünf Söhne, von denen einer, Karl Daniel, als Professor der Physik an der Albertina und als Tischgenosse Immanuel Kants bekannt geworden ist. Dieser hatte drei Söhne, von denen der Älteste, Karl Wilhelm Georg, Stadtphysikus und Professor der Medizin und Chirurgie an der hiesigen Universität war; der jüngste, Johann Theodor, erlernte die Apothekerkunst und legte die erste Apotheke auf dem Sackheim, die noch heute auf dem Grundstück Katholische Kirchenstraße Nr. 4 besteht, an. Zwischen beiden stand der am 25. November 1778 geborene Christian Friedrich, dem diese Zeilen gelten. Den ersten Unterricht erhielt er durch Hauslehrer, wurde dann der Kneiphöfischen Lateinschule zugeführt und von dieser, noch nicht 15 Jahre alt, als reif für die Universität entlassen. Zum Konfirmationsunterricht ging er seines jugendlichen Alters wegen erst als Student. Er wandte sich dem Studium der Rechte zu, war aber zugleich bestrebt, sich eine allgemeine Bildung anzueignen. Er hörte bei Kant Logik, Methaphysik, bei Kraus Naturrecht und Enzyklopädie, später Staats- und Finanzwissenschaft, bei seinem Vater Physik und Mathematik; von Juristen hörte er Holzhauer, Reidenitz, Schmalz. Im Dezember 1797 bestand er die erste Prüfung pro auscultatura und wurde am 9. Januar 1798 vereidigt; Referendarius wurde er am 6. Mai 1800. Da seine Anstellung im Justizdienst von dem Bestehen der Staatsprüfung abhängig gemacht wurde, unterzog er sich derselben in Berlin und erhielt nach der am 31. Januar 1803 bestandenen Prüfung das Attest, daß er wohl verdiene, als Rat in einem Landesjustiz-Kollegium angestellt zu werden. Da es ihm aber nicht gelang, sogleich Anstellung zu finden, entschloß er sich zunächst zu einer Studienreise durch Deutschland, von der er im Juni desselben Jahres wieder zurückkehrte. Er wurde sodann bei der Königsberger

Regierung — dem späteren Oberlandesgericht — als Assessor angestellt. Da sein weiteres Fortkommen aber durch die große Zahl der Beamten, die nach dem Verlust der polnischen Provinzen in die Heimat zurückkehrten, in Frage gestellt wurde, so verließ er den Justizdienst und suchte Anstellung bei der Staatsverwaltung. Dies gelang ihm auch. Am 18. April 1808 wurde er zum Rat bei der hiesigen Kriegs- und Domänenkammer, und zwar zum zweiten Justitiar bei derselben, mit einem Gehalt von 730 Talern ernannt. In dieser Stellung eröffnete sich ihm ein folgenschwerer, aber auch segensreicher Wirkungskreis. Infolge der Reformgesetzgebung von 1808 mußte die neue Organisation der unteren Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden unverzüglich in Angriff genommen werden. An diesen Arbeiten hat er bedeutenden Anteil gehabt; die Instruktion wegen Einführung der allgemeinen Städteordnung rührt von ihm her. An der veränderten Einrichtung des ostpreußischen Feuersozietätswesens und an der Umänderung des Kommerz-Kollegiums war er tätig; insbesondere aber hat er sich bei der Formation der Landwehr ausgezeichnet.

Im Jahre 1815 wurde er zum Oberpräsidialrat ernannt. Später erhielt er das Amt eines Regierungsbévollmächtigten bei der Königsberger Universität, nahm diesen Posten aber nur widerwillig an, da die demagogischen Untersuchungen gegen die Universitäten, die damals im Schwange waren, nicht seine Billigung fanden. Als sodann die Organisation der Regierungen verändert, die Verwaltung der indirekten Steuern einer besonderen Behörde (Provinzialsteuer-Direktorium) überwiesen und die Regierungen selbst in drei Abteilungen geteilt wurden, wurde er mit dem 1. Januar 1826 zum Dirigenten der Abteilung des Innern und der für Kirchenverwaltung und Schulwesen bestellt und zum Oberregierungsrat ernannt. Als später die Vergrößerung der Geschäfte eine Trennung erforderlich machte, behielt er allein die Direktion der letzteren Abteilung. In dieser Stellung hat er sich um das Schulwesen in Ostpreußen außerordentliche Verdienste erworben. Die Einrichtungen der Univer-

sität sind unter seinem Kuratorium durch die Vermehrung der akademischen Sammlungen und der Seminare, durch die Stiftungen mehrerer neuer Lehrstühle in der philosophischen Fakultät, den Neubau von zwei Kliniken und die Errichtung des zoologischen Museums und chemischen Laboratoriums gefördert. Den Neubau des Universitätsgebäudes hat er vorbereitet, an der Grundsteinlegung konnte er noch teilnehmen. Welche umfassende und segensreiche Tätigkeit er entwickelt und welches Maß von Liebe und Verehrung er sich durch seine Amtsführung in der Bürgerschaft unserer Stadt erworben hat, beweisen am besten die Ovationen, die ihm zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum am 8. Januar 1848 zuteil wurden, und das sich in weitester Anteilnahme aller derjenigen Kreise vollzog, zu denen er in seiner Dienstzeit in Beziehungen getreten war. Neben den Zivil- und Militärbehörden der Provinz, die ihm durch ihre Vertreter ihren Glückwunsch abstatteten, dankte ihm die Universität, die in der Gesamtheit ihrer Professoren erschienen war, durch die Überreichung einer silbernen Platte mit ehrender Inschrift, die als Deckelverzierung eines zur Aufbewahrung von Diplomen und Ehrenschreiben bestimmten Pultes gemacht war. Die juristische Fakultät ernannte ihn zum Ehrendoktor, die philosophische Fakultät, die ihn bereits im Jahre 1837 zum Doktor kreiert hatte, erfreute ihn dadurch, daß sie seinen Sohn, den damaligen Oberlandesgerichtsassessor, späteren Tribunalrat Reusch, der als Kenner ostpreußischen Volkstums^o und Sammler der „Samländischen Sagen“ bekannt geworden ist, zum Ehrendoktor ernannte. Die Stadtgemeinde ernannte ihn in dankbarer Anerkennung der Verdienste, die er sich in seiner Amtsführung um die Stadt und um den Regierungsbezirk Königsberg erworben, und der wohlwollenden Gesinnungen, die er gegen seine Vaterstadt betätigt hatte, zum Ehrenbürger. Schließlich überreichte ihm der Oberpräsident Dr. Bötticher die Insignien des Roten Adlerordens zweiter Klasse in Brillanten.

Reusch war von Natur glücklich begabt. Mit vorzüglichen Anlagen des Kopfes und Herzens ausgestattet, hatte er seine

Gaben durch andauernden Fleiß zur Entfaltung zu bringen sich bemüht. Sein feiner Sinn für alles Schöne und Gute blieb mit humaner Liebenswürdigkeit stets im Verein. Er arbeitete rasch und leicht und wußte unter schwierigen Umständen das Rechte zu finden. Ein hervorstechender Charakterzug war seine außerordentliche Bescheidenheit und Gutmütigkeit, die ihn nicht immer dazu gelangen ließ, höher gestellten Personen mit selbstbewußter Entschiedenheit entgegenzutreten, die Untergebenen aber nach Verdienst hart anzufassen. Dieser Nachteil wurde aber immerhin dadurch behoben, daß er das an der Sache Erforderliche zu tun verstand und Mißstände auszugleichen wußte. So große Ehren ihm auch beschieden waren, fehlte ihm jeder auf äußere Dinge gerichteter Ehrgeiz. Er ließ sich an dem Bewußtsein erfüllter Pflicht völlig genügen. Neben seinen Amtsgeschäften behielt er genügende Muße, dem Schönen und Guten tätige Aufmerksamkeit zu widmen. Er war ein Freund der Musik und dem Klavierspiel nicht fremd. Auch verstand er es, seinen Empfindungen dichterischen Ausdruck zu geben. Seine liebste Erholung waren ihm Spaziergänge in die Natur. Er war, wie mehrere andere Mitglieder seiner Familie, ein begeisterter Verehrer der Schönheiten seiner Heimat und hat zu ihrer Erforschung wesentlich beigetragen. So war er einer der ersten, dem sich die Schönheiten der samländischen Küste erschlossen und der in der idyllischen Umgebung Rauschens jeden Sommer Erholung suchte.

(Nach K. H. Bartisius: „Christian Friedrich Reusch, ein Lebensbild“ in der Altpreußischen Monatsschrift, Band II 1865; Rep.-Registratur des Magistrats, Akten betreffend Erteilung des Ehrenbürgerrechts an Dr. Reusch. Nr. 25).

1879. Carl von Horn, Oberpräsident der Provinz Ostpreußen, Wirklicher Geheimer Rat.

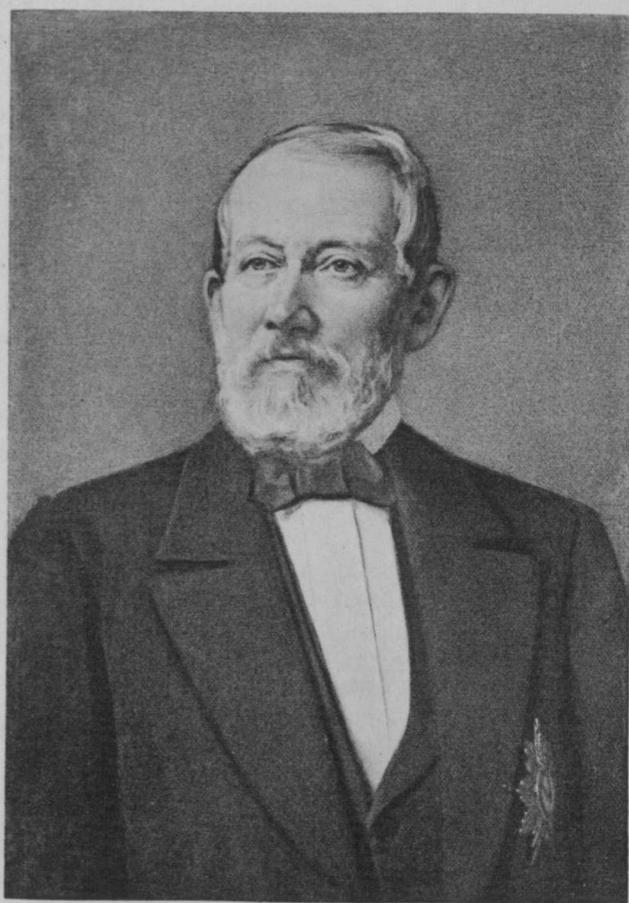
Carl Wilhelm Heinrich Georg von Horn wurde am 26. Oktober 1807 als Sohn des Universitätsprofessors und Geheimen Medizinalrats Dr. Ernst Horn in Berlin geboren.

Nachdem er das Gymnasium zum Grauen Kloster daselbst durchgemacht, studierte er von Ostern 1825 bis dahin 1829 in seiner Vaterstadt und in Heidelberg die Rechte. Er beschränkte sich aber nicht auf die Jurisprudenz, sondern hörte daneben Vorlesungen über Nationalökonomie bei Hoffmann, Chemie bei Mitscherlich, Physik bei Gustav Magnus, Logik bei Michelet und griechische Altertümer und Tacitus bei Boeckh.

Im April 1829 bestand er das Auskultator-Examen, worauf er am 5. Mai desselben Jahres vereidigt und zunächst bei dem Stadtgericht in Berlin beschäftigt wurde. Er erfuhr an sich und erkannte noch in hohem Alter dankbar an, daß das Prozeßverfahren nach der alten Gerichtsordnung einer guten Ausbildung der jungen Juristen sehr förderlich war.

Nach weiterer praktischer Beschäftigung bei den Gerichten in Berlin legte er im Jahre 1832 die Referendarprüfung und am 20. Oktober 1835 das sogenannte große Staatsexamen ab.

Ostern 1836 unternahm er zu seiner Ausbildung eine große bis Weihnachten 1837 dauernde Reise, die ihn über Belgien nach England, Schottland, Irland, Frankreich und auf dem Heimwege durch Oberitalien und die Schweiz führte. Am längsten hielt er sich in England und Frankreich auf. Überall suchte er nicht nur den Genuß von Naturschönheiten und Anregung durch die Kunst, sondern vor allem Bereicherung seiner Bildung durch das Studium der öffentlichen Einrichtungen und der wirtschaftlichen Verhältnisse in den von ihm bereisten Ländern. Er wohnte in London und Paris sehr oft Gerichtsverhandlungen bei und besichtigte auf das eingehendste Strafanstalten der verschiedenen Systeme. Um sich über die industriellen Verhältnisse zu unterrichten, besuchte er sowohl in England als auch in verschiedenen Teilen Frankreichs zahlreiche Fabriken und Kohlenbergwerke. Die damals einzige Eisenbahn in England zwischen Manchester und Liverpool befuhr er, indem er, um sich nichts entgehen zu lassen, den Platz eines Beamten außerhalb der Coupés einnahm. In Paris hörte er Vorlesungen über französisches Recht. Sein



Karl von Horn.

lebhaftes Interesse für die Landwirtschaft veranlaßte ihn, auch die Weingegenden bei Bordeaux zu bereisen.

Nach Beendigung seiner Reise, die für ihn eine Quelle reichster Belehrung geworden war, arbeitete er bei dem Instruktions- und dem Ober-Appellationssenat des Kammergerichts, und zwar nach einem Gutachten des Kammergerichts-Präsidenten „mit besonderer Auszeichnung“. „Seine schätzenswerten Kenntnisse und sein richtiges und scharfes Urteil“ wurden von dem Präsidenten lobend anerkannt.

Im Mai 1839 zunächst mit der Vertretung des Justitiars beim Polizeipräsidium in Berlin beauftragt, wurde er am 2. Februar 1840 behufs Übertritt zur Verwaltung aus dem Justizdienst entlassen und am 25. September 1840 zum Regierungsrat beim Polizeipräsidium ernannt.

Bei dieser Behörde hatte er Gelegenheit, nicht nur manche von ihm auf seinen Reisen als zweckmäßig erkannte Einrichtungen zur Einführung vorzuschlagen, sondern auch bei der Vielseitigkeit der von dem Polizeipräsidium bearbeiteten Geschäfte neue Erfahrungen zu sammeln, da die Zuständigkeit des Polizeipräsidioms in Berlin sich nicht auf polizeiliche Angelegenheiten beschränkt, sondern auch auf einen großen Teil der anderwärts den Bezirksregierungen überwiesenen Geschäfte erstreckt.

Im Sommer 1843 wurde er als Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern beschäftigt, was für ihn deshalb besonders lehrreich war, weil damals die Zuständigkeit dieses Ministeriums erheblich weiter ging als jetzt, und er dadurch mit vielen Zweigen der Verwaltung näher bekannt wurde.

Vom 1. Juli 1844 ab in das Finanzministerium, Abteilung für das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen berufen, wurde er am 12. Oktober desselben Jahres zum Geheimen Finanzrat und Vortragenden Rat im Finanzministerium ernannt. Es fiel ihm die Prüfung sämtlicher vom Finanzministerium mitzuzzeichnender Etats und die Aufstellung des Hauptetats zu. Außerdem hatte er als Justitiar zu fungieren und die Personalien der Regierungen zu bearbeiten.

Am 7. April 1849 erfolgte seine Ernennung zum Direktor der Abteilung für das Etats- und Kassenwesen. Diese Stelle, die er mehr als 13 Jahre inne hatte, war ebenso schwierig wie einflußreich, zumal die Finanzminister schnell wechselten und es einen Unterstaatssekretär damals noch nicht gab.

Nachdem er sodann am 28. Juli 1853 zum Mitgliede des Staatsrates und zum Mitgliede des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte ernannt worden war, wurde ihm am 4. Februar 1854 der Charakter als Wirklicher Geheimer Oberfinanzrat verliehen.

Die Zeit von 1851—1858 bürdete ihm die größte Arbeitslast auf. Dies lag an der Persönlichkeit des damaligen Finanzministers, der nichts selbständig unternahm und beschloß, an der geringen, später sehr reichlich vermehrten Zahl der Räte der Etats- und Kassenabteilung, an dem Umstande, daß er neben der Leitung dieser Abteilung sein bisheriges an sich schon sehr umfangreiches Dezernat beibehalten hatte, an der größeren Regsamkeit der Gesamtverwaltung und an mannigfachen durch die politischen Zustände herbeigeführten Neueinrichtungen, bei denen überall, wo es sich um eine neue Ausgabe oder um eine Etatsveränderung handelte, die Etats- und Kassenabteilung mitzuwirken hatte.

Am 14. Dezember 1862 erfolgte seine Ernennung zum Oberpräsidenten der Provinz Posen. Der Finanzminister und der Minister des Innern benachrichtigten ihn davon unter dem 4. Januar 1863 mit folgendem Zusatze:-

„Wir können uns nicht versagen, Ew. Hochwohlgeboren es auszusprechen, daß, so ungern wir Sie aus Ihrer bisherigen Stellung scheiden sehen, in welcher Sie mit der treuesten und ausdauerndsten Hingebung dem Staate wichtige Dienste geleistet haben, es uns zur Genugtuung gereicht, daß des Königs Majestät Ew. Hochwohlgeboren zur Verwaltung eines der schwierigsten Aemter zu berufen geruht und dadurch Ihre bisherigen Dienstleistungen eine hohe Anerkennung gefunden haben.“

Er trat sein Amt in Posen am 24. Januar 1863 insofern unter besonders ungünstigen Umständen an, als am Tage vorher in Polen die Insurrektion ausgebrochen war und die Ereignisse

in Warschau und dem Königreich Polen die lebhafteste Rückwirkung auf das Großherzogtum ausübten. Und wenn auch eine äußere Störung der Ruhe nicht eintrat, so gab sich doch, besonders in der ersten Zeit, eine große Aufregung und große Sympathie für die Aufständischen kund. Von vielen Seiten wurde er gedrängt, darauf anzutragen, daß die Provinz in Belagerungszustand erklärt werde. Er weigerte sich aber entschieden, dies zu tun, weil s. E. das Gesetz vom 4. Juni 1851 keinen Anhalt dazu bot. Er wurde deshalb vielfach angegriffen, hatte aber die Genugtuung, daß ihm der König durch den Minister des Innern seine Anerkennung aussprechen ließ. Von dem Ministerpräsidenten erhielt er folgendes eigenhändiges Schreiben:

„Berlin, 25. Mai 1863.

Hochgeehrter Herr Ober-Präsident.

In der Voraussetzung, daß die Andeutungen öffentlicher Blätter über angebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Ew. Hochwohlgeboren und dem Staatsministerium zu Ihrer Kenntnis gelangt sind, kann ich nicht umhin, Ihnen in dieser ganz außeramtlichen Form die Versicherung auszusprechen, daß seit dem Beginn Ihrer Tätigkeit als Ober-Präsident ich weder von Se. Majestät dem Könige noch von einem Mitgliede des Staatsministeriums jemals anders als mit der rückhaltlosesten und wärmsten Anerkennung von der ebenso umsichtigen als energischen Haltung habe reden hören, in welcher Ew. Hochwohlgeboren den so schwierigen Verhältnissen Ihrer Provinz gegenübergetreten sind. Es fehlt also an den bezeichneten Stellen auch jeder Schatten eines Vorwandes zur Erfindung solcher Gerüchte, wie die öffentlichen Blätter sie gebracht haben. S. M. der König hat sie mit Befremden gelesen und dabei Seiner Zufriedenheit mit der amtlichen Tätigkeit Ew. Hochwohlgeboren lebhaften Ausdruck gegeben.

Mit der Versicherung der ausgezeichnetesten Hochachtung

Ew. Hochwohlgeboren

ergebenster

v. Bismarck.“

Die achtzehnjährige Beschäftigung im Finanzministerium gereichte ihm als Oberpräsident zu großem Nutzen, weil sie ihm einen Einblick in fast alle Verwaltungszweige gewährt hatte. Er war bei Übernahme seines Amtes in Posen wie später auch

in Königsberg bestrebt, frisches Leben in die Verwaltung zu bringen, Gutes und Nützliches, wo sich Anlaß bot, anzuregen, zu schaffen oder zu fördern, also nicht bloß auf Anträge, die an ihn gebracht wurden, zu warten und zu entscheiden, sondern nach Umständen selbständig vorzugehen. So entwickelte er auf allen Gebieten eine rege, an Erfolgen reiche Tätigkeit. Stadt und Land erkannten sein eifriges Wirken dankbar an. Mehrere Städte ernannten ihn zum Ehrenbürger und die deutsche Gutsbesitzerbevölkerung der Provinz sah die Interessen der Landwirtschaft so gut durch ihn gewahrt, daß sie nach seiner Versetzung nach Königsberg, wie der Minister des Innern ihm im Jahre 1873 schrieb, seine Rückkehr nach Posen ersehnte. Um ihm seine besondere Zufriedenheit mit seiner Amtsverwaltung zu erkennen zu geben, verlieh der König ihm im Jahre 1865 den erblichen Adel. Am 17. Januar 1868 erhielt er sodann den Charakter als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat Exzellenz.

Da er stets, seinem Wahlspruche: *juste ac sincere* getreu, gerecht und aufrichtig gegen jedermann war, so gelang es ihm, sich in allen Kreisen der Bevölkerung Anerkennung und Sympathie zu erwerben und gute Beziehungen auch zu den Polen und zu katholischen Geistlichen zu unterhalten, obwohl er die Interessen des Deutschtums entschieden vertrat und das Wohl der evangelischen Kirche in seiner Eigenschaft als Präsident des evangelischen Konsistoriums in Posen eifrig zu fördern bestrebt war.

Von einigen katholischen Geistlichen, die sich zum Oberpräsidium hielten, empfing er auch Mitteilungen, auf Grund deren er an zuständiger Stelle in Berlin seine Stimme gegen die Wahl des Grafen Ledochowski zum Erzbischof erhob. Daß seine Warnung unberücksichtigt blieb, ist deshalb lebhaft zu beklagen, weil die seither eingetretene Verschärfung der Gegensätze zwischen Deutschen und Polen und die Verschlechterung der Beziehungen zwischen der Staatsregierung und der katholischen Geistlichkeit hauptsächlich auf das Wirken des Grafen Ledochowski zurückzuführen sind, der sich zum Wortführer der

polnischen Nationalitätsbestrebungen machte, den Widerstand gegen die Staatsregierung leitete und zum Dank dafür vom Papst zum Primas von Polen ernannt wurde.

Den Intrigen des Grafen, der an sehr hoher Stelle persona gratissima war und auch sonst über großen Einfluß verfügte, gelang es, Horns Abberufung aus Posen durchzusetzen, worüber nicht nur unter den Deutschen, sondern auch unter den Polen lebhaftes Bedauern herrschte. Dem Wunsche des Grafen kam der Umstand entgegen, daß damals für die Provinz Preußen ein Oberpräsident gesucht wurde, der mit kräftiger und geschickter Hand in der Verwaltung das gut machen sollte, was dort seit einer Reihe von Jahren versäumt worden war. Horn durfte es deshalb, wie ihm von Berlin aus bedeutet wurde, als ein Zeichen besonderen Vertrauens betrachten, daß er für diese Mission erwählt und als der geeignetste Mann für die größte, der Hilfe am meisten bedürftige Provinz erkannt worden war.

Einige Jahre später hätte das Staatsministerium es gern gesehen, wenn er als Oberpräsident nach Posen zurückgekehrt wäre. Unter dem 27. Januar 1873 schrieb ihm der Minister des Innern Graf Eulenburg folgendes:

„Ich stelle Ihnen unter Zustimmung des Staatsministeriums die Frage: Läuft es Ihren Wünschen entgegen, wenn wir Seine Majestät bitten, Ihnen wiederum das Ober-Präsidium in Posen zu übertragen?“

Der Königlichen Genehmigung eines solchen Antrages sind wir gewiß. Es kommt nur darauf an, ob Ihnen eine solche Rückversetzung unerwünscht ist oder nicht.

Das Zeitungsgeklatsch über die verschiedenen Ober-Präsidial-Combinationen hat Ew. Excellenz voraussichtlich schon Veranlassung gegeben, über die Frage nachzudenken. Wir werden nichts veranlassen, was Ihren Wünschen direkt entgegensteht. Mein dringender Wunsch ist, daß Sie nach Posen zurückkehren.“

Die Verhandlungen über seine Rückversetzung nach Posen führten aber zu keinem Ergebnis, weil er seine Zustimmung von der Berücksichtigung mehrerer Wünsche abhängig machte, von denen einer nicht erfüllt werden konnte.

Zum Oberpräsidenten von Preußen wurde er am 5. März 1869 ernannt. Als solcher fungierte er bis zu der im Jahre 1881 erfolgten Neuordnung der allgemeinen Landesverwaltung zugleich als Präsident der Regierung zu Königsberg. Außerdem hatte er eine Reihe von Nebenämtern zu verwalten. Er war insbesondere Kurator der Universität und der Kunstakademie sowie Vorsitzender des Provinzial-Schulkollegiums und des Medizinalkollegiums.

Auf allen Gebieten mit Eifer tätig, hatte er viele Erfolge aufzuweisen, zumal er das Vertrauen der Minister und des Ministerpräsidenten besaß. In seine Dienstzeit fallen auch zahlreiche wichtige Neuerungen, vor allem die Einführung der sogenannten Selbstverwaltung.

Mit Genugtuung begrüßte er es, daß der Kreis der den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden zur Verwaltung durch selbstgewählte Organe überlassenen eigenen Angelegenheiten erheblich erweitert wurde; er billigte in vollem Maße die eigentliche (wirtschaftliche) Selbstverwaltung. Dagegen konnte er sich nicht damit befreunden, daß zahlreiche reine Staatsangelegenheiten auf Selbstverwaltungsorgane übertragen wurden, und zwar wesentlich aus Abneigung gegen das, was man Bürokratie nennt. Auf Grund seiner in langer Dienstzeit erworbenen Kenntnis des Geschäftsganges bei zahlreichen Behörden hatte er die Überzeugung gewonnen, daß die Bürokratie allerdings, namentlich früher, nicht selten gesündigt, daß sie aber auch viel Gutes gestiftet, besonders allgemeine Gesichtspunkte unberechtigten Sonderinteressen gegenüber festgehalten, die Schwachen gegen die Starken geschützt habe. Er glaubte auch nicht, daß die neuen Organe besser oder auch nur schneller als die Staatsbehörden arbeiten würden. Die Heranziehung von Laien zu gewissen Verwaltungsgeschäften, namentlich zu den Fragen wegen Erlasses oder Abänderung von Polizeiverordnungen, hielt er aber für sehr nützlich, und er bezeugte gern, daß er unter den dem öffentlichen Dienst sich widmenden Männern viel Intelligenz, oft ausgezeichnete Köpfe, viel Eifer, Sorgfalt und Gründlichkeit

gefunden habe, und obschon er mit der Reform keineswegs in allen Einzelheiten einverstanden war, so hat er doch mit redlichem Eifer an der Bildung der neuen Einrichtungen mitgearbeitet und sich demnächst an den Geschäften der neuen Behörden lebhaft beteiligt.

Auch die Zivilstandsgesetzgebung der Jahre 1874 und 1875 hieß er mit großer Befriedigung willkommen, und er bedauerte nur, daß die Standesamtsgeschäfte nicht den Gerichten übertragen werden konnten. Die neugeschaffene Organisation bereite eine ungeheure Arbeit, ohne bei dem beständigen Wechsel in dem Personal der Standesbeamten je zum Abschluß zu kommen, und von diesen gewährten viele nach ihrer Vorbildung und ihren Charaktereigenschaften keine Bürgschaft für eine genaue Erfüllung ihrer Obliegenheiten. Als einzelne von antikirchlicher Gesinnung geleitete Standesbeamte den Beteiligten aus den unteren Volksklassen die Vornahme kirchlicher Akte als entbehrlich bezeichneten, nahm er Anlaß, mittels Zirkular-Erlasses den Standesbeamten solche Übergriffe strengstens zu verbieten, worauf er von verschiedenen Seiten angegriffen und auch im Kladderadatsch verspottet wurde.

Das Projekt der Teilung der Provinz bekämpfte er von vornherein mit größter Entschiedenheit. Die Teilung wurde ursprünglich nur von der Stadt Danzig gewünscht, und auch später erhoben sich in Westpreußen nur einige Stimmen für das Projekt, viele dagegen. Elbing, Graudenz und die Handelskammer in Thorn wollten von der Teilung nichts wissen. Ganz Ostpreußen war gegen sie. Neben wirtschaftlichen sprachen auch politische Gründe für die Erhaltung des bisherigen Zustandes. So ist das polnische und das katholische Element in Westpreußen allein von erheblicher Bedeutung, im Zusammenhange mit Ostpreußen von geringerem Gewicht und Einfluß. Wiederholt wurde ihm versichert, daß seine Person bei der Sache nichts zu tun habe, daß man vielmehr seiner Verwaltung volles Lob zolle und ihn gerne zum Oberpräsidenten von Westpreußen haben würde. Er zögerte indessen keinen Augenblick, sich für sein ferneres

Verbleiben in Ostpreußen zu entscheiden. Als die Teilung dann mit Wirkung vom 1. April 1878 ausgesprochen wurde, erfolgte am 22. März desselben Jahres seine Ernennung zum Oberpräsidenten von Ostpreußen.

Der Landwirtschaft brachte er, wie schon früher in Posen, lebhafteste Teilnahme entgegen. Besondere Aufmerksamkeit schenkte er dem landwirtschaftlichen Unterricht. Die Errichtung der Landwirtschaftsschulen in Heiligenbeil und Marggrabowa ist wesentlich seinen Anträgen und Bemühungen zu verdanken. Er gab sich alle Mühe, für die Einführung des Zuckerrübenbaues in Ostpreußen zu wirken und war wie in seinem Posener Amte bestrebt, den Hopfenbau nach Kräften zu fördern. Dieser Kulturzweig nahm auch während seiner Dienstzeit einen solchen Aufschwung, daß in der Stadt Allenstein ein eigener Hopfenmarkt eingerichtet wurde.

Mit unermüdlichem Eifer suchte er den Handel der Stadt Königsberg zu heben, nachdem er schon unmittelbar nach Übernahme seines dortigen Amtes mit Vertretern der Kaufmannschaft seine erste Reise nach Pillau gemacht hatte. Um dem Schaden zu begegnen, der dem Königsberger Handel aus der Bahn Marienburg—Mlawa und der durch sie herbeigeführten Ablenkung des Verkehrs aus Rußland nach Danzig entstand, trat er lebhaft für eine Bahn von Königsberg über Allenstein nach Mlawa ein.

Der Stadt Königsberg verschaffte er eine wesentliche Erleichterung dadurch, daß er ihr durch mündliche und schriftliche Vorstellung beim König zur Verzinsung und Tilgung der aus der Franzosenzeit stammenden Kriegsschuld einen jährlichen Beitrag von 25 000 Talern aus der Staatskasse erwirkte.

Hauptsächlich seiner Initiative ist es ferner zu danken, daß mit Rücksicht auf die Überfüllung der höheren Lehranstalten der Stadt ein zweites Gymnasium Königlichen Patronats, das jetzige Wilhelms-Gymnasium errichtet wurde.

Große Verdienste um die Stadt erwarb er sich auch dadurch, daß er mit Eifer und Erfolg für die Entwicklung der Universität tätig war. Eine ganze Reihe von Kliniken und anderen Universitätsanstalten sind auf sein Betreiben errichtet, und die Zahl der Studierenden stieg während seiner Dienstzeit von 440 auf etwa 800. In Anerkennung seiner Leistungen um die Universität ernannten ihn die juristische und die medizinische Fakultät zum Ehrendoktor.

Aber auch auf Gebieten, die seinem eigentlichen Wirkungskreise fern lagen, entwickelte er eine ebenso rege wie hervorragende Tätigkeit. So zeichnete er sich im Jahre 1875 auf der Provinzialsynode nach einer Äußerung des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates unter der nicht geringen Zahl von Synodalen, die eine eingreifende Wirksamkeit übten, durch den hohen Gehalt seiner Leistungen und durch seinen entscheidenden Einfluß auf die Verhandlungsergebnisse aus.

Als die Zollpolitik des Reiches im Jahre 1879 zur Aufstellung des autonomen Tarifs führte, vermochte er die Befürchtung der Königsberger Kaufmannschaft, daß durch die neuen Getreidezölle der Handel der Stadt erheblich geschädigt werden würde, nicht als unbegründet anzusehen. Im übrigen aber verkannte er nicht, daß der erhöhte Zollschatz der heimischen Industrie und Landwirtschaft zum Segen reichen mußte. Obwohl er sich demgemäß jeder Kritik der neuen Zollpolitik enthielt und gelegentlich nur der Hoffnung Ausdruck gab, daß die Umsicht und Tatkraft der Königsberger Kaufmannschaft die neuen Schwierigkeiten überwinden werde, wurde ihm doch aus Mißverständnis oder in böswilliger Absicht in einigen Zeitungen wiederholt vorgeworfen, daß er die Wirtschaftspolitik der Regierung abfällig beurteile. Infolge dieser unrichtigen Meldungen wandte sich die Gunst des Fürsten Bismarck, deren er sich bis dahin stets erfreut hatte, von ihm ab, worauf auch einige von den Ministern ihr Verhalten ihm gegenüber änderten. Dies konnte natürlich nicht ohne Einfluß auf seine Schaffensfreudigkeit bleiben.

Wenn sein eifriges Wirken auch stets und überall dem ganzen ihm unterstellten Verwaltungsbezirk galt, so fand er doch vor allem bei den Städten und dem Bürgertum Entgegenkommen und Anerkennung. Punitz, Gnesen, Schrimm, Obersitzko, Graudenz, Marienburg, Pillau, Elbing, Schwetz und Memel verliehen ihm das Ehrenbürgerrecht. Besonders eng aber waren seine Beziehungen zu unserer Stadt, deren Entwicklung er auf jede Weise zu fördern suchte. Nach seinen eigenen Worten hat er in Königsberg, wo er inmitten einer patriotischen Bevölkerung die wichtigste Epoche unseres Landes durchlebt und die gesunde Entwicklung eines großartigen, von Intelligenz und kräftigem Bürgersinn getragenen Gemeinwesens begleitet hat, zahlreiche und bedeutende Beziehungen der verschiedensten Art zu pflegen gehabt und sich in unserer Stadt so glücklich gefühlt, wie in der angeborenen Heimat. Diese Gefühle erwiderte die Königsberger Bürgerschaft durch hohe Achtung und herzliche Verehrung, die sie seines Wesens Offenheit und Ehrlichkeit zollte. Einer aus dem Kreise der Stadtverordneten gegebenen Anregung folgend, erteilten ihm die städtischen Behörden zu seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum am 5. Mai 1879 das Ehrenbürgerrecht in dankbarer Anerkennung seiner reichen Verdienste um die Stadt und die Provinz, insonderheit der in einem Zeitraum von mehr als 10 Jahren so vielfältig und ohne jeden Unterschied betätigten wohlwollenden Gesinnung gegen die gesamte Einwohnerschaft, ihren Handel und Wandel, wie ihr leibliches und geistiges Wohlergehen. Um sein Andenken auch für kommende Geschlechter lebendig zu erhalten, hat nach seinem Ausscheiden aus dem Amt auf Beschluß der städtischen Behörden sein von Professor Heydeck gemaltes Porträt im städtischen Museum Aufstellung gefunden.

Mit dem 1. April 1882 trat er in den Ruhestand, aus welchem Anlaß ihm „in Anerkennung seiner bewährten Dienste“ das Großkreuz des Roten Adlerordens mit Eichenlaub verliehen wurde. Er zog sich darauf nach Berlin zurück, wo er sich mit jugendlichem Eifer und ungetrübter Frische des Geistes wissen-

schaftlichen Studien widmete. Ohne vorherige Krankheit entschloß er daselbst sanft am 18. Mai 1889.

Wie seine Sorge um die ihm anvertraute Provinz während seiner Dienstzeit nie geruht hatte, so nahm er auch später bis zu seinem Lebensende regen und aufrichtigen Anteil an ihrem Gedeihen und besonders an der Entwicklung der Stadt Königsberg, die ihm eine zweite Heimat geworden war, und von der er sich nur schweren Herzens hatte trennen können.

Horn verband mit klarem Blick, scharfem Urteil und schneller Auffassung vielseitige Kenntnisse, reiche Erfahrung und große geschäftliche Gewandtheit. Sein reger Dienstifer erlahmte nie. „Gerecht und wohlwollend gegen alle ohne Unterschied des Standes, der Konfession und der Parteistellung“ war sein Verwaltungsgrundsatz. Jede Übertreibung lag ihm fern. In allem leitete ihn der Geist der Mäßigung. Stets suchte er versöhnend zu wirken.

In politischer Hinsicht war er nach seinem eigenen Zeugnis „vor allem nach fester Überzeugung Monarchist“, dem Hohenzollernhause in unerschütterlicher Treue ergeben, ein glühender Patriot, durch und durch deutsch gesinnt, weshalb er sich glücklich schätzte, die glorreiche Zeit von 1870/71 inmitten einer deutschen Bevölkerung durchlebt zu haben. Einer politischen Partei hatte er sich nicht angeschlossen, da er der Ansicht war, daß die Staatsbeamten über den Parteien stehen und ihre Unabhängigkeit diesen gegenüber wahren müßten. Er war deshalb auch nicht auf das Programm einer bestimmten Partei eingeschworen, sondern nahm zu jeder einzelnen Frage besonders Stellung, während er in seinem Amte als politischer Beamter selbstverständlich die Politik der Regierung vertrat.

Von wahrer Frömmigkeit beseelt, war er doch frei von religiöser Unduldsamkeit. Sein Herz hatte er sich kindlich rein erhalten und allem, was dem Menschen teuer und verehrungswürdig ist, die Treue gewahrt.

Wie an sich selbst, so stellte er auch an andere Beamte sehr hohe Anforderungen, und er konnte sich erregen, wenn er

Mangel an Teilnahme oder an Verständnis für den Dienst bemerkte. Pflichttreue Beamte aber suchte er auf jede Weise zu fördern und auch dann in höhere Stellen zu bringen, wenn er sich dadurch besonders tüchtiger Mitarbeiter beraubte.

Trotz der ihm in reichem Maße zuteil gewordenen Anerkennung blieb er schlicht in seinem Wesen und Auftreten. Von Eitelkeit, Ehrgeiz und Selbstsucht war er völlig frei. Ihn beseelte nur der eine Wunsch, dem Könige und dem Vaterlande jederzeit in treuer, uneigennütziger Hingabe zu dienen.

So war er das Muster eines altpreußischen Beamten.

„Schlicht, redlich und wahr, fest, kernig und treu“,
„Echt Deutsch war er, den wir liebten.“

Felix Dahn, Festprolog zu Horns Dienstjubiläum.

1883. Eduard von Simson, Wirklicher Geheimer Rat und Präsident des Reichsgerichts. Geb. am 10. November 1810 in Königsberg, gest. am 2. Mai 1899 in Berlin.

Bereits mit 19 Jahren Doktor der Rechte, widmete er sich zunächst dem akademischen Lehramt. Im Jahre 1833 zum Professor der Rechte ernannt und ein Jahr später auf die Empfehlung des Kanzlers von Wegnern durch den König an das Preußische Tribunal berufen, lebte und wirkte er, eine hervorragende Zierde der Universität und des höchsten ostpreußischen Gerichtshofes in seiner Vaterstadt, bis er im Jahre 1860 als Vizepräsident an das Ober-Appellationsgericht in Frankfurt a. O. berufen wurde, dem er später als Chefpräsident vorstand. Als ihn im Jahre 1847 seine Mitbürger zum Stadtverordneten erwählt hatten, erwarb er sich in diesem Amt, das er bis zum Jahre 1852 versehen hat, in so hohem Maße das Vertrauen der Bürgerschaft, daß er als Abgeordneter Königsbergs in die Nationalversammlung in Frankfurt a. M. entsandt wurde*). Hier

*) Es sei hier als Unikum vermerkt, daß Simson im Jahre 1848 an die städtischen Behörden den Antrag richtete, das Ehrenbürgerrecht Ernst Moritz Arndt zu erteilen zum Dank für eine glänzende Rede, in der Arndt,

lenkte der bis dahin der größeren Welt fast unbekannt Gebliebene durch die Würde seines Auftretens und seine blendende Rednergabe aller Augen auf sich. Nach einem halben Jahre wurde er an die Spitze der Versammlung gestellt. Und während der greise Theodor von Schön, der als Alterspräsident die ersten Sitzungen der Preußischen Nationalversammlung in Berlin leitete, der Zeit, die sein Verlangen nach Einführung einer Volksvertretung erfüllt hatte, keinen rechten Geschmack mehr abzugewinnen vermochte, unterzog sich Simson der hohen Aufgabe, vor die ihn das Vertrauen seiner Volksgenossen gestellt hatte, mit der ganzen Kraft seiner für die Neugestaltung Deutschlands begeisterten jugendlichen Persönlichkeit. Von nun ab ist sein Name mit den großen Ereignissen der Zeit unzertrennlich verbunden; als Präsident der Nationalversammlung trug er am 3. April 1849 König Wilhelm IV. die deutsche Kaiserwürde an, war Mitglied und Präsident des Abgeordnetenhauses (1860/61), wurde 1867 von dem Reichstag des deutschen Bundes zum Präsidenten gewählt und war der erste Präsident des deutschen Reichstages, dessen Präsidium er bis zum Jahre 1872 inne hatte. Neben Bismarck, dem Staatsmann; und Moltke, dem Feldherrn, lebt Simson in unserer Erinnerung als die Persönlichkeit, in der die Mitarbeit des deutschen Volkes an der Gründung des Reiches zum Ausdruck gelangt.

Nach seinem Rücktritt von der parlamentarischen Tätigkeit war es ihm durch die Berufung zum Präsidenten des Reichsgerichts beschieden, seine langjährige Arbeit an der Herstellung und Befestigung des Reiches in der Stellung eines ersten Richters im Reich fortzusetzen. Am 22. Mai 1883 feierte er sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum. Zu den ungezählten Ehrungen, die ihm an diesem Tage beschieden waren, fügte die Vaterstadt die

der in schwerer Zeit in Königsberg gelebt und hier in dem Hause des Buchhändlers Nicolovius das Lied: „Was ist des Deutschen Vaterland“ gedichtet hat, in der National-Versammlung der Bedeutung der Provinz Preußen gedacht hatte. Magistrat und Stadtverordnete entsprachen jedoch diesem Antrag nicht, sondern ließen es bei einer Danksagung bewenden.

Erteilung des Ehrenbürgerrechts, um so ihren berühmten Sohn wieder zu ihren Bürgern zählen zu können. Eduard von Simsons Marmorbüste, von Siemerings Meisterhand modelliert, ist eine Zierde des Königsberger Rathauses.

(B. v. Simson: Eduard von Simson, Erinnerungen aus seinem Leben; Friedrich Dernburg: „Zum 100jährigen Geburtstag E. v. Simsons“ im Berliner Tageblatt, 1910 Nr. 572 [10. XI. 10]).

1890. Helmuth Grafen Moltke, Königlichem Preußischen Generalfeldmarschall, ist an seinem neunzigsten Geburtstage, dem 26. Oktober 1890, das Ehrenbürgerrecht der Stadt Königsberg erteilt worden.

1891. Heinrich Weller, ehemaliger Stadtrat und Kommerz- und Admiralitätsrat.

Weller ist am 25. September 1819 in Tilsit geboren, besuchte das Gymnasium in Gumbinnen, wohin seine Eltern inzwischen übergesiedelt waren. Er widmete sich dem Kaufmannsberuf, legte seine Lehrzeit in Königsberg und Berlin zurück und ließ sich alsdann in unserer Stadt nieder, wo er im Jahre 1848 die Kolonialwaren-en-gros-Firma Heinrich Weller begründete, die bis zum Jahre 1900 bestanden hat. Am 1. Januar 1860 wurde er zum Stadtverordneten und am 20. Mai 1862 an Stelle des ausgeschiedenen Stadtrats, Konsul Seyler, zum Stadtrat im Ehrenamt gewählt.

In dieser Stellung verblieb er jedoch nur bis zum November 1865, da er wegen seiner politischen Überzeugung das Mißfallen der Staatsregierung erregt hatte. Er war ein ausgesprochener Parteimann und ließ sich auch durch sein Ehrenamt nicht abhalten, während der Konfliktzeit zugunsten der oppositionellen Partei zu agitieren. Bereits im Jahre 1864 hatte er sich wegen seiner Beteiligung an der Wahlagitation im regierungsfeindlichen Sinn eine auf seine Beschwerde in der Ministerialinstanz aufrecht erhaltene Geldstrafe von

10 Talern und eine Verwarnung vor weiterer Beteiligung an agitatorischen und ostensiblen Parteibestrebungen zugezogen. Am 29. und 31. Mai 1865 hatte er alsdann in Gemeinschaft mit anderen einen in der Königsberger Hartung'schen Zeitung veröffentlichten Aufruf, der die Verbreitung des von Eduard Sack herausgegebenen Schulblattes bezweckte, unterzeichnet. Da es sich um ein Parteiblatt der regierungsfeindlichen Presse handelte, so wurde er wegen seines Verhaltens durch Strafbescheid der Königlichen Regierung vom 16. November 1865 mit der gesetzlich zulässigen Höchststrafe von dreißig Talern belegt und ihm im Fall der Wiederholung der Agitation die Eröffnung des förmlichen Disziplinarverfahrens behufs Entfernung aus dem Amt als Stadtrat angedroht. Zur Last gelegt wurde ihm, daß er öffentlich zur Förderung eines Blattes aufgefordert habe, das durch seine strafwürdige, das allgemeine Wohl gefährdende Haltung dem Strafrichter wiederholt verfallen sei, und dessen gemeingefährliche Richtung das Präsidium der Königlichen Regierung kurz vorher in die Notwendigkeit versetzt habe, im Interesse eines ganzen Standes, der Lehrerschaft, vor jeder Beteiligung an demselben zu warnen. Weller legte infolgedessen sein Amt nieder.

Die Stadtverordneten vollzogen jedoch seine Wiederwahl, die aber von der Regierung nicht bestätigt wurde. Da die gegen die Versagung der Bestätigung eingelegten Rechtsmittel ohne Erfolg blieben, faßte die Stadtverordnetenversammlung am 22. Mai 1866 den Beschluß, in dieser Angelegenheit die Entscheidung des Staatsministeriums anzurufen. Dieser Beschluß wurde indessen von dem Regierungskommissar Landrat von Ernsthausen, der die nach dem Tode des Oberbürgermeisters Sperling vakante Stelle des Magistratsdirigenten verwaltete, beanstandet, worauf die Bürgerschaft Weller ihr Vertrauen dadurch bewies, daß sie ihn noch in demselben Jahre zum Stadtverordneten wählte. Später hat er die Stadtverordnetenversammlung vom 14. März 1876 bis Ende 1878 als stellvertretender Vorsteher und seit dem Jahre 1879 bis Ende 1890 als Stadtverordnetenvorsteher geleitet.

So hat Weller ein Menschenalter hindurch neben den umfangreichen Pflichten, die ihm sein Beruf und seine Tätigkeit als Mitglied des Vorsteheramts der Kaufmannschaft (1861 bis 1882) und des Kommerz- und Admiralitätskollegiums auferlegten, seiner städtischen Ehrenämter gewaltet. Er war ein aufrechter, unerschrockener Kämpfer für seine Überzeugung, seines Amtes als Stadtverordnetenvorsteher waltete er maßvoll, gerecht und unparteiisch. Sein Verdienst ist es, das friedliche und förderliche Zusammenarbeiten der städtischen Behörden erwirkt und sichergestellt zu haben. Nach außen hat er stets das Ansehen der städtischen Verwaltung mit der ihm eigenen Entschiedenheit und Würde gewahrt. In der letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Jahre 1890 legte er sein Amt als Stadtverordnetenvorsteher nieder. Aus diesem Anlaß ehrten die städtischen Behörden die Verdienste, die er sich in seiner hervorragenden und schwierigen Stellung um das städtische Gemeinwesen und seine Mitbürger erworben hatte, am 6. Januar 1891 durch die Erteilung des Ehrenbürgerrechts, das seit den Tagen Hartungs, also seit 1847, keinem Mitgliede der städtischen Verwaltung mehr zuteil geworden war. Weller gehörte bis zu seinem am 11. Dezember 1893 in Königsberg erfolgten Tode der Stadtverordnetenversammlung an. Er ist auf dem alten Kneiphöfischen Kirchhof am Brandenburger Tor beerdigt.

(Akten des Stadtarchivs, Mitglieder des Magistratskollegiums betreffend, Rep. Reg. Vol. 6 (1849—1869) Nr. 4, VI; Akten des Magistrats I, 88, Nr. 7 betr. Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Weller).

1902. Theodor Hermann Hoffmann, Oberbürgermeister und Geheimer Regierungsrat.

Hoffmann ist am 20. Oktober 1836 in Adl. Gr.-Lauth im Kreise Pr.-Eylau geboren. Er entstammt einer altangesessenen Königsberger Familie. Sein Vater war Kaufmann. Nachdem er die Löbenichtsche höhere Bürgerschule auf dem Anger besucht hatte, war es zunächst seine Absicht, Feldmesser zu werden. Nach kurzer Tätigkeit in diesem Beruf besuchte er aber noch zwei Jahre hindurch das Kollegium Fridericianum, legte hier

die Reifeprüfung ab und studierte dann an der Albertina jura et cameraia.

Am 4. Dezember 1863 wurde er zum Regierungsassessor ernannt und war zunächst bei der Königsberger Regierung in der Abteilung des Innern beschäftigt und sodann vom November 1864 bis März 1866 bei der Regierung in Gumbinnen als Grundsteuerentschädigungskommissar tätig. Zu diesem Zeitpunkt schied er auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst aus und nahm die auf ihn gefallene Wahl zum Stadtrat und Stadtkämmerer in Stettin an, in welcher Stellung er vom 16. Mai 1866 bis zum 31. März 1872 verblieb. Am 1. April 1872 trat er als Stadtkämmerer in das Magistratskollegium unserer Stadt ein, übernahm zwölf Jahre später das Amt des zweiten Bürgermeisters und trat im Jahre 1893 als Oberbürgermeister an die Spitze der städtischen Verwaltung. Ausgestattet mit einer großen Fülle gründlicher Kenntnisse auf allen Gebieten des kommunalen Lebens, vereinigte er in seiner Person eine überaus reiche Erfahrung und einen weit vorausschauenden Blick für alles Nützliche und praktisch Erreichbare mit einer unermüdlichen, ganz der Wohlfahrt der Stadtgemeinde Königsberg gewidmeten Arbeitslust, die eine Rücksichtnahme auf die eigene Person nicht kannte. Während der Dauer seiner Amtstätigkeit von 1872 bis 1902 hat sich eine außerordentliche Entwicklung der Stadtgemeinde Königsberg vollzogen. Wer für diesen Zeitraum im einzelnen dem Werdegang der neuen städtischen Einrichtungen auf dem Gebiet insbesondere der Armen-, Wohlfahrts- und Gesundheitspflege, des Verkehrs- und Beleuchtungswesens nachgeht, findet überall die Spuren der rastlosen Tätigkeit Hoffmanns. Die Bedeutung, die der Einrichtung der Wasserleitung und Kanalisation, dem Bau eines städtischen Schlachthofes, dem Ausbau des Hafens und der Anlage der Straßenbahn für die moderne Entwicklung der Stadt zukommt, hat er frühzeitig erkannt. Die Eingemeindung der Vororte und die Entfestigung der Innenstadt sah er für die wichtigsten Aufgaben für die Zukunft Königsbergs an und versuchte ihr Zustandekommen nach

allen Kräften zu fördern, insbesondere aber war es die Frage der Wasserversorgung Königsbergs, an deren Lösung er bereits als Stadtkämmerer in unermüdlicher Arbeit heranging. Die Wasserbeschaffung ist eine der wichtigsten Aufgaben im Interesse der Gesundheitspflege, die eine moderne Stadt zu erfüllen hat. Schon in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts hatte man sich mit verschiedenen Projekten beschäftigt, die aber nicht zur Ausführung gelangten. Erst Hoffmann brachte die Angelegenheit über das Stadium der Erwägungen zur praktischen Ausführung. Die örtlichen Verhältnisse des Samlandes waren ihm genau bekannt. Er stellte eingehende Beobachtungen und Studien über die Niederschlags- und Geländebeziehungen im Samland an. Seine in der Jugend erworbenen Kenntnisse im Feldmeßwesen kamen ihm dabei zustatten. Wie intensiv seine Arbeitsleistung war, beweist am besten der Umstand, daß sich noch heute das Gerücht erhält, Hoffmann wäre von Beruf Geometer gewesen und erst später zur Beamtenlaufbahn übergegangen. So hatte er das Unternehmen bis zum Jahre 1884 soweit gefördert, daß die Stadtverordnetenversammlung die Schaffung der Wiekauer Teichanlagen beschließen konnte.

Hoffmann war eine durchaus auf das Praktische gerichtete Natur, ernst und sachlich in seinem Fühlen und Denken. In seiner Berufsarbeit ging er völlig auf: „Ich habe eine kleine Zeit Mühe und Arbeit gehabt, und habe großen Trost gefunden,“ lautet sein selbst gewählter Grabspruch. Dem sittlich-praktischen Drang seines Geistes war die Richtung auf ganz bestimmte konkrete Ziele zur Notwendigkeit, stets sehen wir ihn rastlos tätig, um die vielgestaltigen Aufgaben, die ihm gestellt waren, zu erfüllen; unermüdlich und erfolgreich hat er an der Ausgestaltung unseres Gemeinwesens zu einer modernen Großstadt gearbeitet. Kein Wunder allerdings, wenn ein so emsiger Arbeiter, wie er es war, nicht Zeit fand für Dinge, die außerhalb des Kreises seiner so außerordentlich umfangreichen beruflichen Tätigkeit lagen. Jedoch vergaß er über seiner Tätigkeit zum Wohl der Stadt nicht das allgemeine Ganze: die Selbstverwaltung Ost-

preußens verdankt ihm die Begründung des Ostpreußischen Städtetages; an den Fragen der Politik nahm er regen Anteil. Ende der 70er Jahre kandidierte er, allerdings erfolglos, für die nationalliberale Partei zum Abgeordnetenhaus, 1887 wurde er in den Reichstag gewählt.

Von Liebhabereien gönnte er sich nur die Beschäftigung im Garten seines Landhauses, das er sich vor dem Königstor, in Kalthof, gebaut hatte. In seinem Privatleben ging er auf in der Sorge für seine Familie, wo er fremde Not lindern konnte, tat er es mit nie versagender Hilfsbereitschaft. Wie er in seiner öffentlichen Wirksamkeit keine Rücksicht auf die eigene Person nahm, sondern mit Unterordnung der eigenen Persönlichkeit der Sache zu dienen bestrebt war, so war er im persönlichen Verkehr von einer rührenden Selbstlosigkeit und einer Bescheidenheit, die ihn fast hinderte, ungerechtfertigte Angriffe gebührend zurückzuweisen.

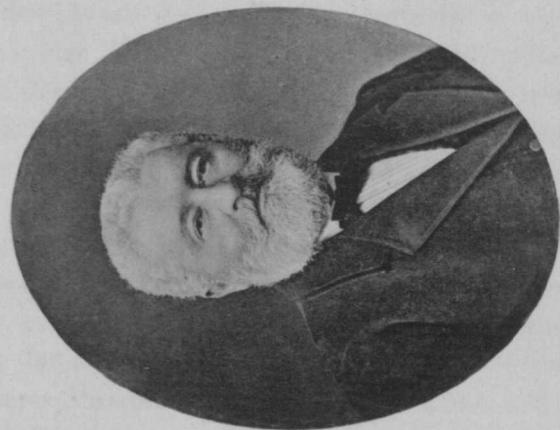
Obwohl ihn ein zehrendes Lungenleiden quälte, ging er mit dem stillen Mut der Pflicht seinen Amtsgeschäften nach, bis ihn im Februar 1902 die völlige Erschöpfung seiner Kräfte nötigte, zu seiner Erholung einen längeren Aufenthalt im Süden zu nehmen. Es war ihm nicht vergönnt, wieder in sein Amt, an dem er mit allen Fasern seines Herzens hing, zurückzukehren. Von Meran aus bat er am 8. Mai 1902, nachdem er die Hoffnung auf Besserung seines Zustandes hatte aufgeben müssen, tiefbetrübtens Herzens um seine Entlassung zum 1. Juli. Bei seinem Scheiden aus dem städtischen Dienst wurde ihm für seine aufopfernde Lebensarbeit zum Wohl der Stadtgemeinde auf die Initiative der Stadtverordneten das Ehrenbürgerrecht erteilt und ihm diese Ehrung nach seiner Rückkehr durch eine Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten, an deren Spitze Bürgermeister Kunckel und Stadtverordnetenvorsteher Krohne standen, zur Kenntnis gebracht. Nur kurze Zeit hat er sich dieser Auszeichnung erfreuen können. Am 5. September desselben Jahres wurde er von seinem schweren Leiden durch den Tod erlöst. Unter dem Geläute sämtlicher Glocken und der allgemeinsten

Anteilnahme der Bevölkerung ist er auf dem neuen Altroßgärter Kirchhof vor dem Königstor bestattet worden. Sein Andenken haben die städtischen Behörden durch Aufstellung seines von Naujok in Lebensgröße gemalten Porträts im Kneiphöfischen Rathause geehrt; in seiner Liebblingsschöpfung in Wiekau ist ihm im September 1905 ein Denkstein gesetzt, der unter seinem wohlgelungenen Reliefbild die Worte trägt:

„Oberbürgermeister Hoffmann,
der Schöpfer der Wiekauer Teichanlagen“
und späteren Geschlechtern in seiner Schlichtheit die Verdienste Hoffmanns um die Stadt Königsberg künden wird. Nach ihm hat auch die Hoffmannstraße auf der Salzmagazinwiese ihren Namen erhalten.

1904. Karl Friedrich Franz Hagen. Geheimer Justizrat, Rechtsanwalt und Notar.

Hagen ist am 7. Juni 1827 in Königsberg geboren, bestand am 30. Oktober 1846 das Abiturientenexamen am Altstädtischen Gymnasium und bezog dann die Albertina, ohne sich, im Widerstreit jugendlicher Interessen, sofort für seine künftige Laufbahn entscheiden zu können. Seine Neigung galt der Naturwissenschaft; diese Absicht mußte er dann wohl unter Einwirkung seiner Umgebung ändern; er studierte Jurisprudenz. Am 10. Oktober 1849 wurde er als Auskultator eidlich verpflichtet, 1852 zum Referendar, 1856 zum Assessor ernannt. Zwei Jahre später kam er als Kreisrichter nach Memel, am 1. Mai 1863 in gleicher Eigenschaft nach Wehlau. Am 20. Januar 1865 erfolgte seine Berufung als Rechtsanwalt bei den Gerichten erster Instanz in Königsberg und als Notar im Departement des ostpreußischen Tribunals. Am 17. Oktober 1877 wurde er Justizrat. Dieser Reihe nüchterner Daten beruflichen Aufstiegens entspricht die innere Entwicklung Hagens. Als Richter wie als Anwalt hatte er sich gewöhnt, jeden besonderen Fall seiner Praxis als eine Gelegenheit zu betrachten, nicht nur die sich daraus ergebenden juristischen Fragen bis in die letzten Konsequenzen hin zu beant-



Heinrich Weller.



Karl Friedrich Franz Hagen.

worten, sondern auch seine ohnehin tiefgehende, auf scharfer Beobachtung beruhende Menschenkenntnis zu bereichern. Wie er von ganzem Herzen seinem Berufe ergeben war und mit unermüdlicher Arbeitskraft und eiserner Pflichttreue eine hohe Auffassung von dem Werte seines Standes verband, so stieg er von Jahr zu Jahr in der Wertschätzung des seinen Rat suchenden Publikums, wie in der Achtung seiner Kollegen, deren Vertrauen ihn an die leitende Stelle zur Vertretung ihrer Standesinteressen berief. Schon im November 1879, bei der Konstituierung der Anwaltskammer, wurde er zum Vorstandsmitglied und Schriftführer der Kammer erwählt, 1890 stellvertretender Vorsitzender und vier Jahre später erster Vorsitzender des Vorstandes und des Ehrengerichts, eine Stellung, die er bis zu seinem Lebensende inne hatte und in der er sich unvergängliche Verdienste um den Anwaltsstand unserer Provinz erworben und die Liebe und Verehrung seiner Berufsgenossen in einem Maße gefunden hat, wie es nur wenigen beschieden ist. Die Lauterkeit und Festigkeit seines Charakters, die Gerechtigkeit und Milde seines Urteils, die Klarheit seines Denkens und Empfindens, die ihn zu vorbildlichem Wirken in seinem Berufe befähigten, verschafften ihm auch eine führende Stellung im öffentlichen Leben. Ein volles Menschenalter, von 1873 bis 1903, hat er seiner Vaterstadt als Stadtverordneter, ein Drittel dieser Zeit als stellvertretender Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung und Vorsitzender ihrer 4. Abteilung mit der ganzen Hingabe seiner treuen, schlichten, vornehmen Persönlichkeit gedient; in vielen Fragen des kommunalen Lebens galt er als Autorität und seine persönliche Entscheidung fiel bei den Debatten schwer ins Gewicht. Auch im politischen Leben unserer Stadt wird sein Name unvergessen bleiben. Nach seiner Herkunft und nach seiner ganzen persönlichen Entwicklung war er in allen Fragen des sozialen und politischen Lebens zu den überzeugten Anhängern einer liberalen Anschauung zu zählen. Eine Reihe von Jahren hat er an der Spitze des Wahlvereins der Freisinnigen Volkspartei gestanden, doch war er keine eigentliche Kampfnatur, so fest, bestimmt und

unbeugsam er auch gegen Einflüsse, die seiner Empfindung widersprachen, auftrat. Eine weithin sichtbare geschäftige Betätigung in politischen Dingen entsprach nicht der gemäßigten Art seines Wesens. Zu erwähnen ist ferner Hagens durch 32 Jahre bewährte Tätigkeit als Rechtskonsulent der Korporation der Königsberger Kaufmannschaft, sein Wirken als Ältester des Gemeindegemeinderats der Domkirche und als Mitglied zahlreicher gemeinnütziger Vereine, die er als juristischer Berater und Wohltäter gefördert hat. Noch wenige Monate vor seinem Tode trat er an die Spitze des Aufsichtsrats der „Hartungschen Zeitung“, zu dessen leitenden und einflußreichsten Mitgliedern er gehörte, und er hat dieses Amt trotz seines hohen Alters bis zuletzt mit rastlosem Eifer verwaltet.

Trotz dieser großen Fülle von Ämtern und Verpflichtungen wußte er sich stets einen offenen Sinn für alles das zu wahren, was dem Leben Reiz und Schmuck verleiht. Hervorgegangen aus einer Familie, die zu den ausgezeichnetsten und ehrwürdigsten Geschlechtern unserer Stadt gehört, und deren Name mit ihrer Geistesgeschichte innig verknüpft ist, war Hagen stets ein eifriger Förderer künstlerischer und wissenschaftlicher Bestrebungen; namentlich um das Musikleben unserer Stadt hat er sich verdient gemacht. Er zählt zu den Begründern der Königsberger Sinfoniekonzerte, in deren Komitee er bis zu seinem Tode den Vorsitz geführt hat. Den Philharmonischen Orchesterverein hat er als Vorsteher geleitet.

Das Bild seines Charakters wäre nicht vollständig, wollte man nicht zum Schluß seiner edlen Art, unbemerkt Wohltaten zu erweisen, gedenken.

Mit dem Ausgang des Jahres 1903 legte er das Mandat als Stadtverordneter nieder, indem er dem Stadtverordneten-Vorsteher diesen Entschluß mit folgendem Schreiben anzeigte:

„Es war mir eine Freude und eine Ehre, mich an den Arbeiten der Stadtverordneten für unsere geliebte Vaterstadt beteiligen zu dürfen; als ich aber infolge meines vorgerückten Alters mich überzeugen mußte, daß ich nicht mehr imstande war, die Pflichten eines Stadtverordneten so zu

erfüllen, wie sie meiner Ansicht nach erfüllt werden sollten; hielt ich es für meine Pflicht, so schwer mir der Entschluß auch wurde, die mir angebotene Kandidatur zur Wiederwahl abzulehnen und jüngeren, rüstigeren Kräften den Platz zu räumen. Stets werde ich aber den Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlung mit lebhaftem Interesse folgen und wo sich mir die Gelegenheit bietet, das Wohl unserer Vaterstadt zu fördern bemüht sein.“

Die städtischen Behörden dankten ihm für seine 30jährige, auf das allgemeine Beste gerichtete hervorragende Tätigkeit mit der höchsten Ehrung, die sie zu vergeben haben: mit der Erteilung des Ehrenbürgerrechts. Nur wenige Monate war es ihm beschieden, sich dieser Auszeichnung zu erfreuen. Am Sonntag, den 7. August 1904, wurde er nach längerem Krankenlager im 78. Lebensjahre vom Tode ereilt. Er ist auf dem Kneiphöfischen Kirchhof in der Brandenburgertorstraße zur letzten Ruhe bestattet.

(Hartungsche Zeitung, 8. August 1904, Nr. 368; Akten des Magistrats I, 88, Nr. 10).

1907. Stadtältester **Ludwig Leo**, Kaufmann und ehemaliger Stadtrat.

1908. Stadtverordnetenvorsteher **Theodor Krohne**, Kaufmann und ehemaliger Stadtrat. Geheimer Regierungsrat.

Professor **Dr. Walter Simon**, Geheimer Regierungsrat.

Wir schließen unsere Aufzeichnungen. Die Städteordnung vom 19. November 1808 kannte die Erteilung des Ehrenbürgerrechts als Auszeichnung bürgerlichen Verdienstes noch nicht. Bezeichnend genug für die Auffassung ihrer Urheber. Die große Menge, die an dem Ergehen des Staates keinen Anteil mehr nahm, sollte zu wirklichen Bürgern gemacht werden, denen Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens zusteht, und deren Gemeinsinn durch diese Teilnahme erregt und erhalten werden soll. Bürger zu sein sollte wieder zum Ehrentitel werden, und wer in der städtischen Verwaltung „das ehren-

v o l l e A m t eines Magistratsmitgliedes oder den h o h e n B e -
r u f eines Stadtverordneten“ versah, ist dadurch vor seinen Mit-
bürgern ausgezeichnet. Bürgerliches, gemeinsinniges Wirken
birgt seinen Lohn in dem Bewußtsein treu erfüllter Pflichten,
und in dieser Gesinnung haben viele, deren Namen nicht auf
uns gekommen sind, gelebt und gewirkt. Sie waren, wie der
Stadtverordnetenvorsteher Dr. Rosenstock bei der Überreichung
des Ehrendiploms an Weller sagte, Ehrenbürger auch ohne, daß
ihnen der Ehrenbürgerbrief erteilt war.

Das edle Beispiel macht die schweren Taten leicht.

(Goethe)

**Aus den Briefen des Majors und Flügeladjutanten
Henning Berndt Freiherrn v. d. Goltz an den Prinzen
August Wilhelm von Preussen, 1756 u. 1757.**

Von
W. M. Pantenius, Marburg.

I.

Henning Berndt Freiherr von der Goltz¹⁾ wurde am 9. November 1718 in dem damals polnischen Teile Hinterpommerns geboren. Sein Vater, ebenfalls Henning Berndt v. d. Goltz geheißen, war königlicher polnischer Rittmeister gewesen, hatte gegen Schweden und Tartaren gefochten, sich dann aber nach seiner Heirat mit Elisabeth Katharina von Heydebreck auf seine Güter zurückgezogen. Auf Heinrichsdorf bei Dramburg wurde Henning Berndt als sechster Sohn, als elftes Kind von zwölf geboren. Seine Bildung empfing er zunächst von Hauslehrern, dann im Pädagogium zu Halle, nach dessen Absolvierung er die Universität Jena von 1735—37 bezog. Er hatte sich also augenscheinlich von vornherein mit der Mehrzahl seiner Brüder für den preussischen Dienst entschieden, während sein Bruder Joachim Casimir den polnischen vorzog, nachdem er ihn kurze Zeit mit dem preussischen vertauscht hatte. Doch lockte Henning Berndt der Kriegsdienst mehr als die Verwaltungslaufbahn, und so trat er 1738 in das Infanterieregiment von Kalkstein ein, wo er bereits 1741 Adjutant dieses Generals wurde. Im April geriet er in die Gefangenschaft der Öster-

¹⁾ Fr. v. d. Goltz: Nachrichten über d. Familie der Grafen u. Freiherrn v. d. Goltz. Straßburg 1885. Polit. Correspondenz Friedrichs d. Großen V, VI, VII, VIII, XII, XIII, XIV. Ungedruckte Briefe u. schriftl. Nachlaß im Geheim. Staatsarchiv zu Berlin, Rep. 92, August Wilhelm, Prinz v. Preußen. Generalstabswerk IV. Lehndorff: 30 Jahre am Hofe Fr. d. Gr.

reicher, von denen er im Oktober ausgewechselt wurde. Er machte im weiteren Verlaufe des Krieges die Schlacht bei Czaslau mit und wurde dann 1743 Werbeoffizier im Reiche, eine Stellung, die damals eine Auszeichnung bedeutete. Er schreibt über seine Tätigkeit in einer politisch-militärischen Denkschrift an den Prinzen August Wilhelm v. Preußen: „1743 habe in 3 Monat Zeit mit 6 Unteroffiziers und 4 Gemeine 102 Mann von 4 Zoll, 53 von 5 Zoll zur Errichtung von Württemberg [-Dragoner] 20 von 6—7 Zoll zu Grenadierangmentation und 33 von 8 und mehr Zoll vors Regiment, Summa 208 Mann angeworben. Aber das Meiste habe durch Correspondenz und Entrepreneurs getan, weil die Unteroffiziers stets aufm Transport waren, welche auf Stations von 3 Tagen nur aufm Weg lagen und wie die Post richtige Tage halten mußten. Ich schickte allemal jedes Monats am 1ten, 11ten und 21ten den Transport ab, er mochte 5 oder 40 Mann stark sein, so wußte jeder Unteroffizier fast die Stunde, wann der Transport ankam und es ging wie ein Uhrwerk. Von allen diesen sind mir nur 3 Mann entlaufen. Weil es so kurze Zeit dauerte, so kosteten die kleinen Leute noch nicht 10 Rth., und die andern waren auch ungemein wohlfeil.“

Im II. Schlesischen Kriege wurde von der Goltz für seine Verdienste in der Schlacht bei Hohenfriedberg zum Kapitain und Flügeladjutanten ernannt. Ein Jahr später erhielt er den *Pour le Merite*.

Aber nicht nur auf militärischem sondern auch diplomatischem Gebiete sollte sich der junge Flügeladjutant bewähren. Als im Juli 1746 das Ministerium anregte, um die Garantie des Reiches für den Dresdner Frieden durchzusetzen, Unterhändler an alle Höfe zu senden, die keine ständigen preußischen Vertreter hatten, schrieb der König: „Ich bin gewillt ein Paar von meinen Flügeladjutanten, so raffinierte Köpfe und zugleich ehrliche Leute sind, dazu zu employieren und zu schicken.“ Der eine von ihnen war v. d. Goltz, der die Höfe von Bayreuth, Ansbach, Salzburg, München, Augsburg, Würzburg, Bamberg,

Mainz, Trier, Düsseldorf besuchte, während Major von Lepell die anderen Höfe besuchte. Seine Kenntniss des Polnischen und vielleicht auch des Russischen ließen ihn 1748, als ein Krieg gegen Russland, Österreich und England drohte, als den geeigneten Mann erscheinen, welcher fähig war, auf einer Reise durch Littauen und Livland den wahren Zustand der russischen Armee zu erkennen. Als der Krieg unvermeidlich erschien, erhielt Feldmarschall Lehwaldt 1749 den Oberbefehl gegen die Russen in Preußen und am 9. Mai eine sekrete Instruktion, die ihm v. d. Goltz persönlich überbrachte. In ihr stand unter anderm daß der König ihm als einzigen Vertrauten v. d. Goltz zum Adjutanten sende, da er „von seiner „capacité“ und „dexterité“ vollkommen überzeugt sei“. Schon damals sollte er Intendantendienste tun, wenn er auch den Namen noch nicht erhielt. Allerdings kehrte er gleich wieder zurück, denn am 19. Juli 1749 verspricht der König, seinen Adjutanten wieder nach dem Osten zurückzusenden, falls die Kriegsgefahr, die sich während dessen vermindert hatte, wieder drohender werden sollte. Auch im nächsten Jahre waren die Kriegswolken vom politischen Himmel noch nicht geschwunden, und es traf im Juli 1750 ein tartarischer Oberst unter einem beliebigen Vorwand ein, um heimlich mit Friedrich dem Großen wegen eines Bündnisses gegen Rußland zu verhandeln. Da der Oberst seinem eigenen polnischen Dolmetscher in diesen geheimen Verhandlungen mißtraute, ließ der König von der Goltz dessen Platz einnehmen: „weil Sie [d. h. S. Majestät] dessen Discretion und Verschwiegenheit kenneten“.

In diese Zeit fällt die nähere Bekanntschaft und Freundschaft mit den Brüdern des Königs, den Prinzen August Wilhelm, Heinrich und Ferdinand. Vor allem August Wilhelm scheint er nahe gestanden zu haben, denn da der Prinz starke militärische Neigungen besaß und sich auch für äußere Politik interessierte, so war v. d. Goltz mit seinen praktischen Erfahrungen wohl geeignet, die theoretischen Kombinationen des Prinzen in den Bahnen der Möglichkeit zu halten. Als 1755/56 die Sendung des Herzogs von Nivernais zur Erneuerung des Bündnisses von

1741 mit Frankreich in Aussicht stand, arbeiteten beide zusammen aus, wie sie sich den kommenden Verlauf der Verhandlungen dachten. Den Abschluß der Westminsterconvention mit ihren ungeahnten Folgen hatten sie natürlich nicht erwartet. Auf die dabei zu Tage tretenden politischen Anschauungen Henning Berndts kann hier nicht näher eingegangen werden, da sie bald in einer Abhandlung über den Prinzen August Wilhelm als Politiker und Militär eingehend werden behandelt werden.

Von diesem Zeitpunkt an sind uns die Briefe v. d. Goltz an den Prinzen erhalten. Sie zeigen uns mit welchem Fleiß Henning Berndt sich in die verschiedensten Fragen vertiefte und wie ausführlich und gewissenhaft er sie zu beantworten suchte. Hier suchte sich in einer Zeit, die militärische Fachzeitschriften nicht kannte, ein schriftstellerisches und organisatorisch reich begabtes Talent einen Weg, auf dem es sich Klarheit über mancherlei verschaffen und seine Gedanken entwickeln konnte. Seine rein militärischen Schriften sind betitelt: „Untersuchung, ob es nützlich wäre, das 3. Glied der Cavallerie den Cuiras zu lassen und leicht beritten zu machen“ „Remarques über die Retraite der Infanterie, wo das Terrain weder avantage dem einen noch desavantage dem andern gibt,“ aus dem Jahre 1754 und: „Ueber ein zu etablierendes schlesisches Kiegsfuhrwesen im Kriege.“ Dazu kommen noch 2 weitere, die die Ansiedlungsfrage in den Ostmarken betreffen. Das ruhige Leben in Potsdam wurde hin und wieder durch eine Reise unterbrochen. Im März 1756 sandte der König seinen Adjutanten nach Rudolstadt und Sangerhausen, um mit dem Fürsten von Schwarzburg über den Beitritt eines Schwarzburger Regiments zum preußischen Heere zu verhandeln. Es gelang v. d. Goltz, seinen Auftrag auszuführen und das Regiment unter manchen Schwierigkeiten, die er in zwei Briefen an den Prinzen beschreibt, nach der Mark zu bringen. Bald darauf jedoch fand aus unbekanntem Gründen eine sehr ernsthafte Entfremdung zwischen ihm und dem König statt, an der augenscheinlich die Halsstarrigkeit v. d. Goltz', der durchaus kein glatter Höfling

und Streber gewesen zu sein scheint, nicht wenig schuld hatte. August Wilhelm legte sich beschwichtigend ins Mittel, und der Freund nahm seine 4 Wochen Arrest auf sich, ohne seine Entlassung einzureichen.

Goltz schreibt¹⁾:

„ . . . Euer Königliche Hoheit und des Prinzen Heinrich Königliche Hoheit sind diejenigen allein, welche mich wer weiß wo vor sauvieren, denn eine völlige Verstockung ward aus reconnaissance so rarer Generosität eine Wehmut, nicht wegen meines sorts, wozu völlig resigniert bin, sondern weil, wenn mich so ausdrücken darf, Freundschaft empfinden kann, die aber in Schmerz degeneriert, wenn man sie nicht vergelten kann.

Euer Königlichen Hoheit Befehl hat mich sofort determiniert zu schreiben, mich schuldig zu erkennen und auf fortune zu renoncieren, und ob er gleich ein Nagel zum Sarge der armen Wahrheit ist, so muß man doch der Mode folgen, als daß dem heutigen Vernehmen, etwa 4 Wochen zu sitzen, die sicherste parole ohne Garantie gehalten werde. Es mag indessen gehen wie das ingrate Schicksal will, so soll keine Bitterkeit des Gemüts mich detournieren, auf lache Art mein sort zu reparieren oder anders zu handeln, als gewohnt gewesen . . . “

Mittlerweile hatte der König beschlossen, dem Feinde durch seinen Einfall in Sachsen zuvor zu kommen. v. d. Goltz hatte am 22. Januar 1756 noch im Glauben an die Bundesgenossenschaft Frankreichs geschrieben:

„Ich leugne nicht, daß mich der friedliche soupçon in eine Traurigkeit versetzten, weil die Hoffnung von trister Situation und brotloser Position zu aendern verschwindet. Ich bin nicht begierig zu wissen, was in der großen Herrn Cabinet passirt, wenn nur überhaupt versichert wäre, daß alle Dinge zum Teil die Tour meiner Wünsche nähmen und die Arrangements so gemacht wären, daß einem nicht Angst werden dürfte. Ist es das Beste der Völker, wenn Frankreich seinen großen Coup mit einer descente frappiere, dadurch aber dem Spiel ganz kurz ein

¹⁾ Die Briefe sind in deutschen und lateinischen Lettern sowie in völlig regelloser Orthographie geschrieben. Letztere ist der modernen Schreibweise angepaßt, französische Fremdworte in französischer Form führen kleine Anfangsbuchstaben.

Ende machen kann, so muß ich mich wohl zufrieden geben, alle Hoffnung vergehen lassen und mein Unglück in Geduld abwarten. In Betracht des großen Uebels muß ein kleineres vor gut passieren. Gott gebe dem Könige nur solche Gedanken ein wie er sonst gehabt und welche zu seines Landes Wohl ausschlagen.“

Jetzt sollte sein Wunsch erfüllt werden, allerdings unter Umständen, die die meisten aus der Umgebung des Königs mit größter Besorgnis und Mißbilligung erfüllten, da alle einen Abfall von Frankreich für den Anfang vom Ende ansahen. Diese abweichenden Ansichten finden wir auch in den Briefen v. d. Goltz', doch kann man nicht sagen, daß diese Kritik in den Ton der Gehässigkeit oder Nörgelei fiel.

Juni 1756 trat Henning Berndt, unterdessen zum Major ernannt, sein dornenvolles Amt als Adjutant, vom Mai 1757 an auch als Generalintendant der ostpreussischen Truppen an, über das uns seine ausführlichen Briefe berichten. Leider war seine Stellung nicht derart, daß er, wie es sonst beim König gebräuchlich war, an seinen Herrn direkt berichten konnte, was ihm augenscheinlich ein großer Schmerz war.

Die Berichte v. d. Goltz' enden mit Mitte Juni. Während die Preußen bei Insterburg standen, fiel am 5. Juli nach mehrtägiger Beschießung Memel. Die Kunde davon erregte bereits am 4. Juli beim Heere Besorgnis und Befürchtung und das umsomehr, als die Nachricht von der Niederlage bei Kollin am 28. Juni die Zuversicht der Truppen erheblich gemindert hatte. Die Generale beschlossen den Rückmarsch nach Wehlau. Nun erfolgte das Vordringen der russischen Hauptkräfte außer von Memel, auch von Kowno und Grodno her und am 1. August der Einmarsch in Preußen; nach manchen Gefechten waren die Russen am 17. August bei Insterburg vereinigt. Nun rückte Lehwaldt den Russen entgegen und griff sie am 30. August früh auf dem andern Pregelufer bei Groß-Jägersdorf in der Annahme an, sie ständen noch so, wie am Tage vorher, als er ihre Stellung durch General von Schorlemer recognoscieren ließ. Es war ein Kampf

von 25 000 gegen 55 000, trotzdem ließ er sich zuerst nicht ungünstig an, als jedoch die veränderte Stellung des Feindes die Preußen zwang, den rechten Flügel stark nach rechts zu ziehen und sich so eine Lücke im ersten Treffen bildete, versuchte v. d. Goltz die Stellung dadurch zu verlängern, daß er aus 3 Gliedern 2 bildete, ein Versuch, der den Truppen ungewohnt war und obendrein durch den Rauch brennender Dörfer so erschwert wurde, daß die beginnende Unordnung nur wuchs. Nachdem sich um 7 Uhr früh der rechte Flügel unter Feldmarschall Lehwaldt auf die Russen geworfen hatte und langsam den Feind zurückgedrängt hatte, erhielt auch Generalleutnant Graf Dohna auf dem linken Flügel den Befehl zum Angriff, der zwar zuerst erfolgreich war, aber durch die Übermacht des Feindes zum Stillstand gebracht wurde. Schließlich zogen sich die Preußen zurück und hier fiel v. d. Goltz, der an der Seite Dohnas den Kampf mitgemacht hatte [vielleicht hat er persönlich den Befehl zum Angriff überbracht] durch eine Kanonenkugel, die ihm den Kopf zerschmetterte, während der General schwer verwundet wurde. So verloren die Preußen „die zwei bedeutendsten und vielleicht einzigen Köpfe der Armee“ (Lehndorff). Bald darauf mußte auch Lehwaldt den Rückzug antreten. Retzow¹⁾ citiert einen letzten Brief v. d. Goltz, dessen Datum und Adressat er nicht nennt: „Mir bleibt nichts übrig als den Tod für's Vaterland zu sterben um nur noch mit Ehren eine Welt zu verlassen, in der die Erreichung des mir angewiesenen Zieles meine Kräfte übersteigt“. An der Echtheit dieses Briefes wird man kaum zweifeln, nur muß man nicht aus einer solchen melancholischen Bemerkung gleich lesen wollen, er habe den Tod in der Schlacht freiwillig gesucht. Diese Behauptung Retzows ist durch nichts erwiesen und auch unwahrscheinlich, da er durch seinen Platz im Gefolge Dohnas von vornherein in sehr gefährdeter Lage war.

¹⁾ [v. Retzow] Charakteristik der wichtigsten Ereignisse des Siebenjährigen Krieges. Von einem Zeitgenossen. 1802. I p. 185.

Als Prinz Heinrich im Jahre 1791 seinem Bruder im Park zu Rheinsberg sein bekanntes Monument errichtete, erhielt auch der Major v. d. Goltz eine ehrenvolle Erinnerunginschrift:

von Goltz

Adjutant des Königs

ward 1756 nach Preußen geschickt, um den Feldmarschall Lehwaldt zu unterstützen, welcher die Armee gegen die Russen kommandieren sollte. Er war ein tätiges und tiefdenkendes Genie im militärischen Fache und hätte sich berühmt gemacht, wenn nicht seine Tapferkeit, die ihn in Gefahren stürzte, ihm sein Leben in der Jägersdorfer Bataille gekostet hätte. (Übers.)

Sein prinzlicher Freund August Wilhelm aber widmete ihm einen schlichten Nachruf in einem Briefe an seine von ihm sehr verehrte Schwägerin, die Prinzessin Heinrich:

„ . . . Ich verliere einen Freund von hervorragendem Verdienst, nämlich den Major v. d. Goltz, den Adjutanten des Königs. Sein überragendes Genie und sein Geist, der auch schwierigen Aufgaben gewachsen war, sind ein unersetzlicher Verlust für den Staat und das Heer — — —.“ 9. 9. 1757 (Übers.)

Potsdam, den 18ten Juni 1756.

1. Allerdurchlauchtigster Prinz,
Gnädigster Prinz und Herr!

Euer Königlichen Hoheit haben in dem zuletzt an mich abgelassenen, gnädigen Schreiben erwähnt, wie Höchstdenenselben unsere politique einem Goldmacher comparable vorkäme, der ohne den Effect zu wissen allerhand Metalle in seinen Tiegel tue und voller Hoffnung erwarte, was das Glück herausbringen werde. Ich habe den Gedanken sehr oft bei mir repetiert und den Vergleich extraordinaire getroffen gefunden. Aber seit einigen Tagen wird man gewahr, daß es kein Gold werden will. Den 10ten ist eine üble Depesche in Berlin angekommen, welches den 12ten der Geheimrat Eichel¹⁾ ohne zu benennen was, an

¹⁾ Geheimer Kriegsrat und Kabinettssekretär Eichel.

meinen Bruder gesagt. Man presumiert jetzt, es sei daß die Russen von der englischen Partie abgetreten und sich zur französischen geschlagen. Ihre Majestät der König haben den 14ten über Tafel gesagt, Dänemark und Schweden hätten die französische Partie ergriffen. Es bleibt also Engeland, was uns nur Geld fournieren kann und was wir nicht nötig haben sollen nebst Hannover vor uns übrig, welche Gold werden können, weil alle andern Metalle durch übertriebenes Feuer schon aufgeflögen. Die Sachen haben seit dem Januario sehr changiert, wo mir recht, stand damals Sachsen mit 36 000 Mann, Dänemark zu See und Lande, Frankreich überhaupt, Curpfalz und Cöln vielleicht zu unserer Disposition, vermutlich wäre es Schweden aus seiner jetzigen Handlung zu schließen auch gewesen. Jetzo ist nun wohl alle ressource in uns selbst, und wo nicht unter der Hand mit Frankreich was nützlich abgemacht ist, so wird mir endlich wahrlich bange. Ihre Majestät der König sollen so tun, so sprechen und auch so rêveur sein, als wenn es wozu kommen würde.

Den Hofmarschall Rothenburg aus Schwedt habe gesprochen und ihn gefragt, was der Priester Evenius aus Wrechow sage. Er antwortete, der Mann wolle nicht mehr prophezeien weil es ihm 1748 fehl geschlagen, er habe aber dennoch Ihrer Hoheit, dem Herrn Markgrafen alleine schon seit 2 Jahren gesagt und bleibe noch stets dabei, daß die Jahre 1757--58 viele weitläufige Verwirrungen machen würden. Er zuckte die Achseln und wolle sich nicht deutlicher explicieren. Ich remarquiere dieses nur um, wenn es wahr wird oder nicht, den Grund oder Ungrund seines Prophezeiens behaupten zu können. Wenn diese geistlichen Lügen wahr werden, so soulagieren mich die benannte 2 Jahr; weil wir es 2 Jahr aushalten und in 2 Jahr macht es keiner mit uns aus. Ich flattiere nur noch, daß Frankreich sich mit Österreich eingelassen, neutral en regard unserer, Österreich aber neutral zu bleiben en regard Englands, wenn auch Spanien sich wider England declariere. Ferner, daß Rußland französische Subsidien nehme und davor stille sitze, nichts

en faveur Englands tue und vor Frankreich höchstens Schiffe gebe. Endlich aber, daß Schweden und Dänemark mitsamt denen Russen einen piquenic von Schiffen mache, welche in französischem Sold stehen. Wenn diesem so ist, hat Österreich soviel gewonnen, daß es tête à tête mit uns, ohne andere Hülfe von beiden Seiten, zu tun habe. Sie dünken sich stark genug, Schlesien zu nehmen. Doch aber, wenn wir ganz Österreich wider uns haben, in Preußen, Pommern und allen Orten, an denen allen Grenzen sicher sind, folglich nur die kleine Fronte von der Lausitz längs Böhmen, Mähren bis Oppeln zu decken haben, oder nur da den Krieg formieren dürfen, so glaube, daß wir noch nichts sonderliches risquieren, besonders wenn Österreich vor die Türken nun nicht ganz sicher ist und seine 50 000 Ungarn zu Hause lassen muß. Es kann der König alsdann allemal mit 120 000 Mann in Schlesien agieren. Ich vermute aus vielen Ursachen, daß die Hauptarmee gesetzt von 70 000 bei Troppau und Jägerndorf nach Mähren zu, der Feldmarschall Schwerin mit 20 000 Mann linker Hand in Oberschlesien und Euer Königliche Hoheit mit 30 000 Mann von Schweidnitz aus nach Böhmen zu den Krieg formieren würden. 10 000 Mann sind, da die Armeen à portée, sind genug in den schleschen Festungen und 10 000 Mann alsdann suffisant in denen allen Landen. Mit Polen könnte sehr leicht eine Convention getroffen werden, wie auch mit Sachsen, daß niemand ihr Territorium betreten dürfe, und dann dünkt mir, daß der Krieg nicht desavantageux sein könnte. Wenn Österreich, Italien und Brabant nach Abzug der Ungarn nur wie im Frieden besetzen will, so wird es nicht über 150 000 Mann gegen uns stellen können. Auf solche Art aber bleibt es noch partie egal, obgleich die Österreicher nicht so schlecht sind, als man sich efforce angetan, Sr. Königlichen Majestät zu überreden. Lassen Euer Königliche Hoheit den vor 14 Tagen angelangten und jetzt bei Zieten aggregierten Rittmeister Nagi zu sich kommen, der spricht ganz vernünftig von ihren Husaren, Cavallerie- und Infanterie- exercice, auch manoeuvres. Zwar sagt

er, daß keine Compagnie Infanterie 10 alte Soldaten und kein Regiment 10 alte Offiziers habe, weiln niemand das rüde tägliche Exercieren und die Offiziers das schlechte Tractament ausstehen können. Jedes Regiment habe 4 Bataillons, 135 Rotten stark. Mir kommt wunderlich vor, daß jedes Bataillon in 16 Pelotons geteilt und also jedes Peloton aus 8—9 Rotten haben soll, es kann also kein Offizier hinten bleiben. Wo die Einrichtung so ist, werden sie schlecht fahren. Bei der Cavallerie haben sie ein Manoeuvre, wovon auch nicht den Nutzen einsehen kann. Sie stehen 3 Mann hoch. Es heißt: „doublirt Eure Glieder“, so (gesetzt jede Esquadron hat 48 Rotten) bleiben die 16 Mittelrotten stehen, 16 vom rechten Flügel ziehen sich hinten links und 16 Rotten vom linken Flügel ziehen sich hinten rechts herein. Dann sind sie 9 Mann tief und 16 breit en colonne. Vielleicht soll das sein, um in die Infanterie zu brechen und vielleicht hat das Anlaß zu den piquen und große Kurzwewehr gegeben. Von ihren Attaquen spricht er gut. Vom Avancieren der Infanterie schlecht, weil es immer flottant wäre. Ich habe ihn nicht gesprochen, allein der General Retzow¹⁾ hat ihn auf Ordre examinieren müssen, und derselbe hat alles fidèlement ohne Schminke erzählt. Alle vorigen politischen Raisonnements sind wie mit verbundenen Augen und viele unnützliche Vermutungen dabei. Indeß ist uns ein Krieg so nötig wie was. 1) Ist Oesterreich noch nicht rangiert und Englands Geld fällt weg. 2) Vor die Armee und contentement der Offiziere, was von Tag zu Tag schlechter wird, sogar von Leuten, wo es nicht zu presumieren. 3) Damit Geld roulliert. 4) Damit das Commerce hergestellt werde, denn es ist unglaublich, wie das letztere darnieder liegt. In Schweidnitz liegt vor etliche 100 000 Rth. Wolle, weil niemand nicht einmal 3 Rth. geben will, statt sie sonst 6—7 gegolten. Das Lagerhaus ist bis oben zu voller Ware und hat kein Geld die Arbeit zu erhalten. Wegelin und Lange abandonnieren die ihnen aufgebauten und zu Spinnerei

1) Generalintendant der Armee Generalmajor Wolf Friedrich v. Retzow.

destinierten Dörfer, weil sie denen Leuten nicht Arbeit geben können. Es geht sein [Leb]Tage nicht gut.

Den 11ten bin ich losgekommen, und nachdem Stutterheim¹⁾ sein paquet bekommen, so hieß es: „Und Er, Mrs. Goltz, kann nicht mehr das aliniement finden?“²⁾ (solches war zwischen 2 Höhen im Grunde). Ich antwortete garnichts, der König ging vorbei nach der Türe zu, und vermutlich, weil mir nicht unterstand was zu sagen, drehte sie³⁾ sich nochmals um, die Türe in der Hand haltend sagend: „Verteufelt viel Ambition im Kopfe, und wens wozu kommt, ists doch nichts, wir werden noch verteufelte Aufzüge miteinander haben müssen!“ Die Ambition mag wohl sein, weil geschrieben hatte, daß ins 20te Jahr Offizier und bald 40 Jahre alt sei. An die Aufzüge zweifle keinen Moment, denn mit erster Gelegenheit bin wieder in der Wache. Es geschieht mir Unrecht, daß es doch nichts sei, wenn es wozu komme, denn ich habe das blinde Glück gehabt, daß noch nicht eine einzige Commission schlechter als mir befohlen, öfters aber besser ausgerichtet. Geduld! und Krieg! Ich ersterbe in tiefster Devotion Euer Königl. Hoheit alleruntertänigst gehorsamster Knecht

H. B. v. d. Goltz.

Königsberg, den [8. bis] 10. Februar 1757⁴⁾.

2. Allerdurchlauchtigster Prinz
Allergnädigster Prinz und Herr!

Ich würde mich Euer Königlichen Hoheit verdächtig machen, wenn ich meine Empfindung und gerührtes Herz beim heutigen Anblick allerhöchst dero gnädigen Schreibens⁵⁾, so wie es ist,

¹⁾ Auch ein Flügeladjutant.

²⁾ Am 23. 3. 1756 hatte v. d. Goltz an den Prinzen geschrieben: „Wir werden dieses Jahr mehrenteils mit Veränderungen von Positionen, mit Auf- u. Abmärschen, mit schiefen Positionen und wie eine Colonne während dem Marsche ihre Direktion mit dem Terrain verändern soll, zu tun haben. Wegen der dunklen u. deutlichen Begriffe wird es was setzen. Gott gebe nur fixe und sichtbare points de vues, so wird es schon gehen.“ Vermutlich haben seine Leistungen dem König nicht genügt und dies war der Grund zu der Arreststrafe. (siehe pag. 124).

³⁾ Zu ergänzen: Majestät.

⁴⁾ Im Original stehen die Daten am Schluß der Briefe.

⁵⁾ Die Briefe des Prinzen sind verloren.

abmalen sollte, und ich würde es nicht im Stande sein, weil Ehrfurcht, Liebe und eine gewisse wehmütige Bewegung des Gemütes mir die Kräfte dabei benimmt. Das gnädige Zutrauen, dessen mich Euer Königlichen Hoheit würdigen, errödet mich und kann in weiter nichts als in einen alleruntertänigsten Dank ausbrechen nebst Vorbehalt, so viele Kräfte Gott verleihet, sie alle anzuwenden um einigermaßen nicht ingrät zu sein. Die Ewige Vorsehung erhalte den König, Eure Königliche Hoheit und Herrn Brüder Hoheiten, so wird selbige das andere alle zum besten kehren und solche unerwartete evenements machen, daß wir mit Ehren aus diesem critiquen Zeitpunkt kommen werden. Mein Urteil ist, daß niemals eine anwachsende Monarchie solchen kurzen Termin ihrer gloire gehabt, warum sollten wir die einzigen dem XII. Carl nachschlachten (sic!). Wenn die Kaiserin von Rußland stirbt, welche doch einen Krebschaden hat, der ohne glühenden Spannagel einer 24 Pfd. Kanon nicht curiert werden kann, wenn drauf der König von Polen¹⁾ stirbt, wenn die jetzt neuerdings in Schweden zum Besten der Souveränität angegangen Revolution zustande kommt²⁾, wenn die Türken aufwachen und ihr Stillstands-Termin mit 1757 zu Ende gehet³⁾, wenn das Ministerium in Frankreich klug wird und; enfin, wenn Gott will, so kann sich alles ändern. Zeit gewonnen, alles gewonnen, damit vorberührte evenements erfolgen können. Der Krieg kostet wegen der fast unmöglich zu schaffenden subsistance doppelt, und ich rechne ohngefähr, daß er bis im August 21 Millionen kosten wird. Ich menagiere hier klugerweise und glaube bei die Magazins, Mobil-Etat und andern Anstalten gewiß 100000 Rtl. menagiert zu haben. Der König glaubt nicht, und keine Zeile von contentement decouragiert jeden, mich aber gar nicht. Denn das Ding ist jetzo eines jeden

¹⁾ August III., Kurfürst von Sachsen.

²⁾ Bezieht sich auf das gespannte Verhältnis zwischen dem schwedischen Hof und der herrschenden Senatspartei sowie die Bestrebungen der Königin Ulrike, sie zu stürzen.

³⁾ Friede von Belgrad 1739.

Sache en particulier, wie ich auch wahrhaftig sagen muß, daß es ein jeder hier so ansiehet und mancher Cavalier vom Lande dem Magazin zu besten sein Getreide gibt und noch vor 500 bis 600 Rtl. zukaft. Nur werden die Beamten mir zu viel protegirt, wovor die Kammer nichts kann. Ehe ichs vergesse von Geld zu reden, ich weiß gewiß, daß Ihre Hoheit der Markgraf von Schwedt¹⁾ an 2 Millionen liegen habe, wenn dieses, aber en foi d'honnête homme, auf Landschafts Hypotheken, wenn auch nur à 3 p. C. genommen würde, so könnte es ein großes Loch zustopfen. Es ist ein Einfall, und wenn der Herr sicher dabei ist, so wünsche daß es geschehe.

Euer Königlichen Hoheit gnädiges Schreiben ist vom 27. Januarii und heute als den 8. Februarii nachmittags um 4 Uhr erhalte ich es erst. Ich fange gleich an, solches zu beantworten, allein ich bin wegen der überhäuftten andern Arbeit nicht im Stande zu versprechen, ob in 8 Tagen schließen werde, und dann ist noch die Frage, wie ich dieses alles gescheut hinschaffe. Alsdann auch zugleich alle piécen²⁾ mitsenden werde. Zum voraus muß alleruntertänigst bitten, die unleserliche Hand und schlechte connexiones nicht ungnädig zu deuten, weil unmöglich ein brouillon machen und hernach copieren kann. Die Gedanken werden also pêle-mêle vorkommen und viele ungesunde dabei sein. Vorerst will ich das Schreiben beantworten. Hernach Euer Königlichen Hoheit Befehl zufolge über die piécen mich auslassen, und endlich von hier sagen.

Bis dato kann ich auf Grund der Wahrheit melden, daß stets eine confuse Idee von der Lovoschitschen Bataille³⁾ gehabt, nunmehr ist's eclairciert. Ich correspondiere mit niemand von Affairen außer was ganz unentbehrliche domestique und Familien-

¹⁾ Auch Ulrike von Schweden trug sich mit der Absicht, bei dem reichen Verwandten Geld aufzunehmen, der wegen seiner „Knickrigkeit“ wenig beliebt war. (Siehe ihre Briefwechsel ed. Arnheim. Gotha.)

²⁾ Pläne von der Schlacht bei Lobositz u. a. siehe unten.

³⁾ Schlacht bei Lobositz 1. Oktob. 1756.

Sachen sind. Des Herzogs von Bevern Relation ist schön aber kurz und ohne Plan nicht instructiv. Des Generalleutnants Kyau seine gibt en detaille, was bei der Cavallerie Bedenkliches vorgefallen. Ein Leutnant von Anhalt, Barendorff¹⁾ oder so was, natürlicher Sohn vom alten Fürsten, beschreibt sie wie Voltaire den Charles VII. und recht so als was möglich ist, was ein Offizier im Gliede observieren kann. Nach dem evenement läßt sich gut urteilen! Es ist wohl alles geschehen, was möglich gewesen. Die Bataille wäre decisive geworden, wenn man 20 Bataillons mehr gehabt, wodurch man den feindlichen ganzen rechten Flügel coupiert und in die Elbe geworfen hätte. Wenn der Berg linker Hand mit 2 Bataillons und einer Batterie besetzt, die Panduren gleich anfangs mit dem Boyonett delogiert und einige Bataillons zwischen dem Berg und Elbe postiert hätte, so hätte es nicht soviel Leute gekostet, und der Feind hätte nicht aus Lovoschütz debouchieren oder am Elbufer sich verdeckt heran ziehen können. Die preußische Linie wäre getrennt gewesen, aber der Feind wäre nicht capable gewesen, den linken Flügel oder Berg zu entamieren, weil das Corps an der Elbe ihn in der Flanke gefeuert hätte. Aufm feindlichen linken Flügel der durch Sullowitz, den Morast und Graben gedeckt war, war nichts zu tun, ohne supérieur zu sein. Wir haben ja gewußt, daß der Feind mit seiner Cavallerie unter protection der Artillerie und Infanterie agieren wird, worauf wir stets Staat (sic!) machen müssen, also hätte sie nicht so imprudemment weit gehen sollen. Oder, wäre ich mit 10–12 Esquadrons übern Graben gekommen, so hatte ich 8--10 rechts gegen den flüchtigen Feind gesetzt und mit den übrigen links ganz schnell die mir schädliche Batterie weggenommen und, wo nicht mehr, die Affiten²⁾ zerschlagen und ammunition angesteckt. Alles raisonnements, die man auf 80 oder 100 Meilen davon macht. Gottlob, daß wir nur den Feind noch in der Furcht dadurch erhalten. (Anmerkung am Rande:

1) Berenhorst, natürlicher Sohn des alten Dessauers, später Militärschriftsteller.

2) Französisch affû-Lafette.

Browne¹⁾ hätte in der Nacht vorher den Berg und das Holz auf unseren linken Flügel mit Panduren besetzen und dadurch unseren rechten Flügel so, als wie den linken Flügel warm halten sollen.)

Ich lese mit Betrübniß daß ihre Cavallerie sich so geschwinde formiert, daß die Infanterie à proportion von sonst schön ist, und ihre Artillerie gut serviert wird, alles Dinge, die man S. K. Majestät jederzeit ziemlich ridicül vorzubringen gewußt. Wenn uns das Glück nicht absteht, so werden wir wohl aus der Affaire kommen, aber so mit dem blauen Auge ohne zu prosperieren. Die Ordnung unter den Truppen und das choix derer, so zu befehlen haben, könnte von mehr Nachdruck als das Glück sein. Es sollte mir wehe tun, wenn es nicht so wäre. Das erstere wird die uns so nötigen Menschen conservieren, und das andere sollen dem Feinde prise geben. Ich habe schon gehört daß au defaut des letzteren des Feindes Retirade von Schandau²⁾ glücklich gewesen.

Von der subsistance kann man dieses Jahr nichts sagen, denn vielleicht ist außer der Campagne von 1709 in der Ukraine und 1718³⁾ in Norwegen keine gewesen, die mit weniger Vorrat angefangen worden, und vielleicht ist kein unglücklicher Jahr zur subsistance so lange Krieg in der Welt gewesen, als dieses. Hätten wir, wie General Rétzow⁴⁾ vor 3 Jahren vorschlug, ohne Risiko das Geld zu verlieren vor 1 Million aufgekauft, jetzo hätten wir 3 Millionen erspart.

Die Augmentation⁵⁾ sehe ich so an wie Euer Königliche Hoheit. Bei uns ist sie ungleich besser, fast alle Regimentär

¹⁾ Der österreichische Feldmarschall Graf Maximilian Ulysses von Browne de Camus war der Befehlshaber der Oesterreicher bei Lobositz.

²⁾ Ein mißglückter Versuch, die Sachsen bei Pirna zu entsetzen.

³⁾ Vergleiche mit den Feldzügen Karls XII. v. Schweden.

⁴⁾ Generalintendant der Armee General-Major Wolf Friedrich v. Rétzow in Berlin.

⁵⁾ Laut Verfügung vom 8. Jan. 1757 sollten für jedes Infanterieregiment aus seinem Kanton 360 Mann ausgehoben werden, später alle waffenfähigen jungen Leute. Die Eskadron sollte auf 190—200 gebracht, die nötigen Pferde aus der Tilsiter Niederung genommen werden. S. Pol. Corr. XIV.

Infanterie, das Regiment Lehwaldt weiß ich, wird mit 6 Zoll ausgehen, wenigstens sind die Hälfte Leute exerciert aber nicht tourniert. Das weiß von keinem Manoeuvre und so Unwissende bringen ein Peloton, dieses aber ein Regiment in Confusion. Die Cavallerie hielt es erst unmöglich, die Pferde und Sättel zu schaffen. Diese Schwierigkeit! Die Pferde habe weg nehmen lassen, sie mögen gehören wem sie wollen, sind zwar nicht durchgehends 5 Fuß, doch viele von 2 Zoll und wohl die Hälfte. Ich halte sie aber so gut als die Holsteinschen und die meisten besser. Sattels finden sich auch. Und wie ists? Was S. Majestät der König befiehlt, geschieht. Allein mit unsere Garnison-regimenter siehet es ganz anders aus. Es waren 6 gute Bataillons¹⁾, nun sind es 12 sehr schlechte. 8 davon sollen in die Linie, Gott erbarm sich über die Offiziers, und die Leute wissen kaum rechts und links zu unterscheiden. Dahero habe proponiert daß in Action hinter jedes Bataillon ein Zug Dragoner soll, welcher wenn sich einer rührt, massacrieren muß. Der Oberstleutnant Dallen²⁾, das ist wahr, der bringt das eine Sydowsche Bataillon gut in ordre. Dazu sind bei die 12 Bataillons 16 Offiziers, die einen (Anm.: Major Manteuffel) stockblind sind und nicht aus'm Bette können, arm wie die Ratzen, Versorgung ist nicht. Die meisten können sich kein Pferd oder Packsattel anschaffen, ich meine Capitains. Es wird ihnen dazu abgezogen und eine Equipage-Casse formiert. Aber was kann man ihnen abziehen? (Anmerkung: Vor die große Bataillons und ungeheure Züge wenige Offiziers und Unteroffiziers ist mir herzlich bange. Die Maschine ist zu groß, der Offizier kann es nicht übersehen. Nun wäre ein Bataillon von 4 Companien genug. Man muß doch 10 Züge machen, aber es bleiben zu wenig Offiziers hinten. Die Maschine der Esquadrons ist auch zu lourd und nicht gut zu bewegen, aber es kann nicht anders sein. Basta!) Bei Polentz sind 3 Offiziers von 90 Jahr, 4 kommen nicht aus'n Betten,

¹⁾ Die Regimenter v. Luck, v. Sydow, v. Manteuffel zu 2 Bataillonen errichteten noch je 2 neue Bataillone, dazu kam das neue Landregiment v. Hülsen, dann v. Polentz genannt in Königsberg u. Memel.

²⁾ oder Dollen. Der Name ist unleserlich.

also bleiben 9 Offiziers bei 800 Mann Bauern, die gezwungen und vom Lande geschlossen eingetrieben sind. Die Unteroffiziers der alten Regimenter sind durch die 6 Bataillons Augmentation so rar, daß sie selbst nichts entbehren können, sonst man noch welche dabei setzte. S. M. antworten auf so was nicht, sonst man auf den extra ordinaires Fond doch noch alle brave Unteroffiziers als Offiziers dabei setzte. Daß ich nun nicht der Oberstleutnant Rummell bin, welcher sich mit das Volk in Memel wehren soll, menagiert eine Kugel vor meinen Kopf¹⁾.

Denen Generals deutliche Instructionen zu geben, wird hier mehr wie in einer Art fehlen, je mehr wir es nötig haben, und überhaupt in der Armee viele unbegreifliche Leute sind, welche es durch ihr wiederholtes, Mode gewordenes: „Ja, Ja, ich verstehe alles“ recht gut machen wollen weil sie sehen, daß viele Menschen durch Hände und Füße ohne Kopf auch so als wenn sie dero[ui]lliert wären, fortune gemacht. Plein pouvoir hat wohl niemand jemals mehr gehabt als der Feldmarschall hier²⁾, und er gebraucht es aus gewisser Timidität lange nicht so wie er wohl solle. Ueber dieses alles läßt sich freilich nicht so schreiben als denken und sprechen. Meine Situation ist allerdings deplorable. Mir kann niemals das Gute zustatten kommen, und das Böse muß mir natürlich zur Last fallen. Mein Gewissen ist rein, und ich rufe alle die hier sind, sowohl Generalität und Offiziers als Civilbediente über mein Tun, Lassen und Arbeit zum zeugen. In der Totalität aber ist an einem Menschen nichts gelegen, und bin ich in mir selbst justifiziert, so macht es mir mehr Zufriedenheit als alle fortune. Ich kann nicht anders sagen, der Feldmarschall tut mir viele Gnade, und ich habe

¹⁾ Memel wurde vom 30. Juni bis 5. Juli von der See- und Landseite durch die Truppen Fermors und die Flotte beschossen, bis sich die Garnison gegen freien Abzug ergab. Diese wurde jedoch bei Tilsit von den Russen entwaffnet.

²⁾ Generalfeldmarschall Johann v. Lehwaldt 1685* in Legitten bei Labiau, 1768 † in Königsberg, erhielt am 23. März eine sehr weitgehende Vollmacht, die sich sogar auf das Recht, niedere Offiziere zu befördern, erstreckte. Pol. Corr. XII 7601.

genug mit mir selber zu tun um auf Nichtachtung zu geben, daß davon nicht desabusierte oder eine Autorität anmaße, wozu ein glorieuser und ambitieuser Mensch alle Gelegenheit hätte. Ich glaube es würde mich nicht übel recommandieren, wenn mit S. K. M. eine Correspondence entamieren wollte, allein ich stehe unter ordre und es schickt sich nicht. Vielleicht wird es mir vor Caprice ausgelegt, die es wahrhaftig nicht ist sondern pure Subordination. Dem ohngeachtet mache ich alle Briefe in Affairen außer was ordinaire Regimentsaugmentations- und Gouvernementssachen sind, und S. K. M. bezeigen mir stets Wohlgefallen.

Besonders mußte d. 29. Dezember, da es der König vom Feldmarschall forderte, ein raisonnement über die affaire générale insoweit sie in Connexion mit Preußen mit andern Armeen correspondiert, von 4 Bogen aufsetzen, ohne daß ein Wort geändert worden und ohne daß ein fremder Gedanke dazu gekommen. S. K. M. antwortete aufs gnädigste und bezeigen alle Zufriedenheit dem Feldmarschall. Es wird wohl d. 29. Januarii in Hainau¹⁾ vorgekommen sein, und wir warten morgen auf decisive Antwort von unserm sort. Ich mache keine Copeyen, der Feldmarschall behält das Brouillon. Vor dieser piece aber, die mir 2 Nächte kostete, tat es mir aber doch leid.

Unterdessen sitze seit dem August mit 8 Pferden und 4 Knechten bei dem teuern Futter mit 41 Rth. 16 Gr., ohne auch 1 ♂ zur Reise gehabt zu haben, welches dann auf ein Schuldenmachen von 1200 Rth. heraus läuft. Das ist das geringste. Des Feldmarschalls Correspondenz mit S. K. M. quält mich am meisten. Nach einer fast 14 tägigen steten Veränderung habe schon zum 16. Male den Etat geändert, welches allemal ein Calcul von 20 Tagen ist, und jetzo bin noch nicht im stande weil mir Data fehlen, denn ich muß bei 10 Menschen immer schreiben und fragen, weil selten was Expressives benannt ist

¹⁾ In Hainau bei Liegnitz fand am 29. Januar eine Besprechung Friedrichs mit Schwerin statt. Pol. Corr. XIII.

und in Ordnung möchte doch alles haben. Die Cassensachen vom ganzen Lande, von der Armee, Spions, Festungsbau, Augmentation, Fouragelieferung vor die Cavallerie und 1000 andere Reparaturen, Fuhrwesen, was ein unendliches Detail ist, ist das schlimmste und was die meiste Accuratesse haben muß. Die benötigten Leute dazu kann man wegen des Tractaments noch nicht annehmen, und jeden kann man nicht alles sehen lassen, also rechne daß du schwarz wirst. Doch bin noch nicht imstande, eine balance von denen Kosten der Campagne zu machen. Die ewigen Anfragen von Kammern, Aemtern, particuliers, Regimentern ist unausstehlich, doch muß es beantwortet werden, jedoch habe hierin eine starke Hülfe an einen Kriegsrat v. Kleist, welchen zum Commissariat gezogen und ohne Tractament wie ein Pferd arbeitet. Er ist ein Sohn des seeligen Generalleutnants. Der G. Rat Gause¹⁾ ist da aber lange nicht so arbeitssam als Kleist, das macht, er [v. Kleist] ist Offizier gewesen. Die Instructions der espions, wovon die 2 besten und ein armer Jäger in Sibirien sitzen, die Correspondence mit selbige, nimmt auch sehr viele Zeit weg. Und endlich die Magazinsachen machen einem grauen Haare. Bis im September war kein Korn im Lande, deshalb das bischen alte [im] Magazin mahlen ließ. Anfang Octobris fing mit Gewalt an. Bald hieß es anzuhalten, wer weiß wie die Umstände sein würden. Das Wasser war noch offen, konnte aber daher aus Polen nichts kommen lassen. Ich war noch nicht complett, das Pommersche Corps ging weg²⁾, also mußte den Magazin-Satz verringern, und ich war meist vor unser Corps fertig, [da kam] noch eine Ordre nicht mit Magazins zu eilen; weil Heu, Stroh am wenigsten auswärts zu gebrauchen und am meisten Verlust dabei, suspendierte solches. Der starke Winter

¹⁾ Kriegszahlmeister Kriegsrat Gause.

²⁾ Das Pommersche Corps war 5000 Mann stark, stand unter dem Befehle des Erbprinzen von Hessen-Darmstadt und sollte im Notfall eine Verstärkung Lehwaldts werden. Es wurde jedoch am 29. November nach Schlesien beordert. Wegen dieser Verminderung wurde für eine Bitte v. d. Goltz', ihm noch 80000 Tlr. zu bewilligen, eine genaue Spezifikation gefordert. Pol. Cor. XIV pag. 152; siehe unten.

kam, und ohnerachtet des Verbots verfüttert der Bauer das, was im Magazin kommen soll. Die ganze Cavallerie ward und wird noch vom Lande verpflegt. Anfangs Januarii kam unvermutet die Ordre der Augmentation. Nun muß den Magazin-Satz erhöhen. Allons, es wird geliefert. Ja es ist wenig oder gar nichts im Lande. Nun nach Polen, da hat Brühl universales ergehen lassen, alle Pässe besetzt, es kommt nichts¹⁾. Ich mache den Anschlag, fordere 100000 Rth.²⁾ mehr, es ist nicht recht, obgleich 4000 Mäuler mehr zu ernähren und ich nur 2 M[onate] Brot und 5 M[onate] Fourage rechne. Enfin, jetzt fehlen nur noch 4000 Wispel³⁾ Roggen, 80000 Centner Heu und 90000 Schock Stroh. Heu und Stroh ist impossible zu schaffen, zur Hälfte, und das um 8 Groschen teurer, wird sich noch Roggen finden. Effectiv werde jetzt 6 Monate Brot und 3 Monate Fourage haben und wenn es nicht anders ist, so wird man als in Feindesland fouragieren. Dazu kommt, daß, so lange Preußen ist, kein [solcher] Wassermangel gewesen, die Mühlen hier, welche täglich und den Winter durch 60 Wispel täglich mahlen, tun jetzt nicht 2 des Tages. Deshalb vors consument eine Roßmühle à 48 Pferde angelegt, damit ich 2 Wispel auf die Mühlen bringe; ich lasse mit schweren Kosten bis 10 Meilen weit fahren um doch wenigstens auf 16 Mühlen im Laufe des Tags 5 Wispel zu mahlen. Wenn nun Wasser kommt, so wird es aus der Mühle in den Mund sein, denn ich habe erst auf 3 Monate Mehl fertig. Wills Gott, ich werde mir endlich schon helfen, allein es ist doch ängstlich, dadurch daß man nicht gewiß, ob man kalt oder warm ist, in solche Verlegenheit zu kommen. Dieses war ein ennuyanter raisonnement. Weil aber Euer Königliche Hoheit vor meine Situation gedenken, glaube es ausführen zu dürfen.

Aus der Ursache, daß man nicht gerne glaubt, was man ungern sieht, habe auf die Nachricht von des armen Blumen-

¹⁾ Der sächsische Minister Graf Brühl.

²⁾ Es waren wohl nur die 80000 Rth. siehe vorige Anmerkung.

³⁾ 1 Wispel = 24 Scheffel.

thals Unglück solche nicht glauben wollen¹⁾. Ich konnte mich mit der Idee, einen so werten Freund zu verlieren, gar nicht familiarisieren. Ich habe seinen Tod beweint und verehere ihn. Ich weiß daß ich an ihm viel verloren und mich tröstet in ein[em] betrübten noch ein ängstlicher Gedanke: daß man vor Ausgang dieser Sache noch öfter in solche Situation mit seinem Gemüte geraten muß. Euer Königliche Hoheit tun ihm Ehre aber auch justice, ihn zu bedauern. Er hatte einen nobel Character und war ein Freund seiner Freunde. Von der Ostritzschen Sache, die man hier erzählt, wundert mir, wo er avertiert gewesen, daß er so wenige praecautio genommen, also sich surprenieren lassen. Ich habe so oft mit ihm hierüber gesprochen, wie man auf solchen Posten auf alle Fälle eine Disposition machen solle, wie man sich mit die Nebenposten wegen Retraite, Succurs etc. bereden solle etc. Und ich kann nicht begreifen, wie man bei Zittau nicht darauf denkt, sobald wie Lärm wird das Corps vom Gebirge zu coupieren und allda es im Sack zu haben. Man könnte ja was an den attackierten Ort zu Hülfe, das meiste aber vor die Gorgen vom Berge schicken, wie es mit der Hirschfelder Sache sehr leicht angegangen. Ueberhaupt gefällt mir das Zittauer Commando nicht, wenn Leschwitz²⁾ zu alt, so sollte es Mayerinck mit praesentiert Gewehr [sic!] wohl wissen. Jedoch, ich kenne das Terrain nicht so genau und kann nicht urteilen.

Des Königs von Frankreich desastre hilft uns nichts, das Ministerium bleibt; und man weiß was eine Maitresse vor Gewalt hat. Glück genug, daß es nicht zu stande gekommen³⁾. Der Dauphin hätte sich hautement wider uns declariert. Können wir ein Jahr aushalten, so wird sich das Ding mit Frankreich und Oesterreich von selbst ändern, aber Frankreich heuchelt ouvertement, wider alle Vernunft. Sie wollen uns zappeln lassen.

¹⁾ Major Blumenthal vom Regiment Prinz Heinrich lag mit 200 Mann in Ostritz südlich von Görlitz im Winterquartier. Er wurde dort am 31. Dez. 1756 von Gen.-Maj. Lacy überfallen und fiel im Gefecht.

²⁾ Generalleutnant v. Leschwitz.

³⁾ Bezieht sich auf ein mißglücktes Attentat auf Ludwig XV.

Die Reichsanstalten und deren Armee gegen uns wird vor Ende August nichts zu bedeuten haben. [Je] Nachdem dann unsere Sachen stehen, besinnen sie sich auch wohl anders. Die Züchtigung der benachbarten widrigen Höfe, wenn es jetzt geschieht, möchte noch mehrere in Harnisch bringen. Wenn es gut gehet und gegen das Ende sind es gute Winterquartiere. Wenn der Reichshofrat eine Provinz wäre, bei dem wollte sie wohl haben.

In Polen sind große troubles zum Ausbruch bereit, allein vor uns wird es nichts helfen, denn die Furcht vor Russen hat die Häuser Czatoriski, Fleming, Sapielha etc. vereinigt und vor den König [v. Preußen] pertiert gemacht. Der Kronfeldherr¹⁾ ist eifrig vor uns, die Oginskische Familie, heimlich die Radziwilsche, der Primas²⁾ wie auch der Bischof Zaluski sind malcontent, alles aber particuliere Sachen. Sie werden an unsere Grenze Pulck[s] Polacken setzen, wohin es Brühl bringt, unterm praetext daß wir keine invasiones machen sollen, aber wirklich aus Brühlen zum Schutz, welcher sich nichts Gutes verspricht, nachdem er sich die Starostei Berndt, 9000 Rth. Revenuen, gegeben, davon dem Crapski die Woiwodschaft Marienburg und Starostei Christburg zukommen lassen, welcher obenein zum Handel 5000 Ducaten an ihn bezahlt. In Warschau stehen 2 geladene Canons vorm Palais und die doppelte Wache ziehet geladen auf. 2 Esquadrons Dragoner begleiten den König auf die Bärenjagd. So viel ist gewiß, kriegen wir eine Schlappe, so sitzt uns polnisch Gesindel im Lande, die man aber auch braten und spießen muß. Indessen wird Brühl schon [die] von dem kleinen Adel dazu persuadieren und Starosteien versprechen. Der Benoît³⁾ taugt nicht in Warschau, ist ein guter Mensch aber von keinem

¹⁾ Graf Franz von Bielinski.

²⁾ Adam Komorowski.

³⁾ Legationssecretär Gideon Benoît, preußischer Geschäftsträger in Warschau. Der König war wenig zufrieden mit ihm. Er sollte eine Zeitlang durch G. Rat v. Maltzahn ersetzt werden. Klinggräffen war bis zum Ausbruch des Krieges Gesandter in Wien.

poïd. Wenn der König Klinggräffen, der da beliebt ist, hinschickt, und wegen Intriguen mit den Pfaffen und Weibern, wenn man ihm trauen kann, den Bastiani mitgäbe, so würde bald eine Confederation¹⁾ zustande kommen. Es lauern einige, besonders aber der Kronfeldherr, nur darauf. Dieses war die Beantwortung des Briefes.

Wider die Projecte²⁾ der Campagne und Einteilung der Corps d'armee habe ich nichts, insofern man die Sachen bis dato absehen kann. Allein Euer Königliche Hoheit setzen uns zu geringe. Wir sind mit Sachsen, Augmentation und Garnisonregimentern, extra den Landregimentern³⁾, jetzt 200000 Mann stark. Wenn in Preußen und allen Garnisons 50000 Mann abgeben, so können wir 150000 Mann ins Feld stellen, wo wir vor sie subsistance haben. Es werden auch die 150000 Mann herauskommen, wenn Euer Königliche Hoheit die Augmentation mitrechnen. Wenn hiervon 10000 Mann Oberschlesien zu decken bleiben, der Feldmarschall Schwerin⁴⁾ 40000 Mann behält, 20000 bei Zittau gesetzt und ebenfalls Landsberg und die Gegend zu decken gebraucht werden, wenn zur alliirten Armee in Westphalen 15000 Mann stoßen, so bleiben zu der Armee bei Dresden 65000 Mann übrig. Und wenn auf allen Notfall falls der Casus existiert, von diesen gesetzt auch 20000 Mann nach Naumburg detachiert werden, so behält der König noch 45000 Mann bei sich und diese um die Pässe von Peterswalde zu besetzen ist genug.

¹⁾ Friedrich hielt eine preußenfreundliche Konföderation für unmöglich. P. C. XIV p. 34. Abbé Bastiani, ein Italiener, lebte in Schlesien und war zeitweilig Günstling am Hofe.

²⁾ Augenscheinlich ein Entwurf August Wilhelms.

³⁾ Es waren 4, unter ihnen das Regiment v. Polentz in Königsberg u. Memel, 1756 errichtet worden.

⁴⁾ Schwerin stand in Schlesien, der König zwischen Zittau und Dresden im Winterquartier. Peterswalde liegt südöstlich von Schandau an der Grenze von Böhmen. Der konzentrische Vormarsch aller Truppen gegen Prag fand im Frühjahr 1757 statt, 41000 unter Schwerin, 75000 unter Friedrich.

Die Armee bei Naumburg will mir noch nicht in den Kopf, ich kenne die Gegend und Land gar zu gut. Sachsen hat kein Getreide, Eisenach, Weimar fourniert sehr wenig, Gotha und Erfurt ist das Land, woraus die feindlichen Magazine also fourniert werden müssen, darum aus diesem und dem Altenburgschen lebt die ganze Gegend herum. Ich hoffe, daß wir aus'm Altenburgschen, Gothischen und Erfurtischen aufgekauft haben. Also findet der Feind dort nichts. Von Schweinfurt alles nachzuschaffen ist durch den Thüringer Wald impracticable. In Schweinfurt kann ein Magazin gemacht werden, aber der Transport von etlichen 30 Meilen ist mehr als alterum tantum in denen Kosten. Will der Feind in der Gegend was machen, so kommt er näher dazu, wenn er bei Hof sich rechts nach Leipzig schwenkt, er kommt in fertilere Gegenden zum Fouragieren, ist gleich auf Leipzig und Halle. Mit dieser feindlichen Armee, besonders bei Naumburg kommt es einem sehr weitläufig vor. Zwischen Jena und Naumburg sind Posten zu nehmen, wo 20 000 Mann 40 000 stets arretieren werden, und wenn der General vigilant ist, so hat er durchs Querfurtische immer näheren Weg, Halberstadt zu decken, denn der Feind kann zwar die Grafschaft Hohenstein leicht nehmen, aber durch den Harz nicht sofort nach Halberstadt kommen. Wo wollen die Leute Geld hernehmen dort bei Naumburg eine Armee zu erhalten? Wenn die Armee durch den Harz nach Halberstadt will, so kann ein Bataillon solche bei Lohra¹⁾, ferner bei Ellrich¹⁾, auf'm Geisrück bei Beneckenstein¹⁾ und endlich zum 4^{ten} Male eine halbe Meile von Wernigerode aufhalten; wenn dieses einige Tage verzögert, wie hält [sic] es mit der subsistance im Gebirge, wo nichts ist? Alsdann aber auf dem einen Wege 5 Esquadrons ihnen im Rücken geschickt, so behalten sie keine Bagage und müssen verhungern. Es wird kein General in diese Expedition wagen, und der mit dem Feinde dort zu tun hat, kann ihn von vorn mit wenigen arrestieren, hinten aber so

1) In der Grafschaft Hohenstein, Reg.-Bez. Erfurt.

einheizen, daß er so gut wie verloren ist. Wenn ich da subsistence habe, so wollte dort gegen eine stärkere Armee gern die operations regulieren.

Wenn die Armee, so bei Dresden stehet und Peterswalde bouchiert, siehet, daß der Feind sich bei Zittau verstärkt, so kann Zittau auch renforciert werden, so auch wieder von Zittau nach Dresden. Wenn es möglich, so wollt wohl, daß von Zittau aus die Tête in Böhmen poussiert würde, um den Feind zu eigener defension zu bringen und ihn attent auf Peterswalde und Aussig wie auch auf Gabel¹⁾ zu machen.

Könnte Feldmarschall Schwerin nur den Piccolomini aus seinem Lager von Königgrätz durch einige Märsche rechts nach Prag zu bringen und ihn zur Action forcieren, so würde, wenn er geschlagen, ihn Browne renforcieren, sich schwächen und dadurch Gelegenheit geben, von Zittau über Dresden in Böhmen zu penetrieren. Der Weg durchs Glatzische über Grulich nach Olmütz ist vor Artillerie impracticable, und ich glaube, daß ehe man den Feind geschlagen, die Belagerung von Olmütz übel ablaufen werde. Oder das Corps aus Oberschlesien müßte von Neiße über Jägerndorf die Artillerie transportieren und hernach zu nichts dienen als die vivres von Neiße und Schlesien sicher in die Belagerung zu bringen.

In einem abundanten Jahre wäre es möglich, daß die Russen durch Polen nach Landsberg gingen, allein vor jetzt ist unmöglich, weil die Gegend in Polen bei Landsberg, bei Driesen, Ratzeburg die elendeste ist. Groß-Polen hat selbst Mangel, das ist eine Gegend, wo der Roggen 1 Rth. 16 Groschen gilt. Wenn es auch zu haben, wie wollen die Russen so viel Geld dazu hernehmen? Littauen, die Gegend nach der Ukraine, Wolhynien und die Gegenden haben abundance. Die Russen sehen jetzt wie schwer es wird, das, was sie noch nicht einmal haben, zusammen zu schaffen. Es soll ihnen Künste setzen an

¹⁾ Über Gabel nach Zittau fand im Juli der unglückliche Rückzug des Prinzen nach der Schlacht von Kollin und der Aufhebung der Belagerung von Prag statt.

unserer Grenze zu subsistieren. Sie wollen daher auch mitten in Polen, in Minsk¹⁾, Orsa, Radziwitow, Witepsk, Stolps, Rzeezica Magazins anlegen. Das ist alles sehr weit von den märkschen Grenzen. Mit die Entrepreneurs in Polen ist es nicht so leicht, sie wollen gleich baar Geld haben, das fehlt ihnen. Der rusche General, welcher sich mit einer Armee so weit aventurierte, könnte an der Pultawschen Historie ein Exempel nehmen, ohne einen Mazeppa²⁾ zu haben noch mehr. Das Project wäre uns ein coup de gorge, allein ehe die Ernte vorbei, halte es ganz impracticable. Obgleich alle Infanterie und Bagagepferde weiden, so will die Cavallerie doch Futter haben, viele Fuhren aber fressen selbst den Vorrat auf. Doch wenn es eine Armee tun kann, so tut es die rusche am ersten. Das geht an, 2–4000 Cosaken zum sengen und brennen hinszuschicken, die dann auch 10 detachierte Esquadrons verjagen.

Ich bin noch immer gutes Mutes, obgleich kein mathematische Remonstration von denen Ursachen, so dazu habe, machen kann. Dem Feinde muß es doch auch am Gelde gebrechen. Eins ist wahr! Es wäre ein unglücklich Ding, wenn alle das Übel, was man daraus siehet, arrivieren sollte, und wenn dem Feinde alle seine Projecte reussieren sollten! Wenn man den Feind nicht geringe tractiert, so muß man ihn gegenteils auch nicht zu hoch schätzen, und das Übel was mich drückt, wird auch wenigstens zum Teil ebenfalls den Feind betreffen. Unser Glück wird uns helfen! Weil ich aber eigentlich kein Glück statuiere, so muß das Glück in unserer promptitude, kurzen Resolutionen, wenn nur irgends die Probabilität von der réussité dar ist drauf zu gehen, unser valeur und prudente arrangements der Dinge bestehen! Dieses alles nenne ich Glück und das muß

¹⁾ Das Generalstabswerk erwähnt davon Minsk, Orscha, Stolbzy, Retschiza. daneben andere. Radziwitow dürfte = Radziwilischli der Gen.-Stabs-Karte sein, da es auf der Marschlinie liegt.

²⁾ Der Kosakenhetman, der Karl XII. durch die Versicherung, die Kosaken würden sich Karl unterwerfen, nach Südrußland lockte.

uns helfen nächst Gott, sonst nichts, oder es müßten die ganz anfangs berührte evenements uns successivement aus der Affaire ziehen.

Da ich den 10^{ten} dieses continuieren will, so bekommen wir früh um 3 Uhr einen Courier aus Dresden vom 5^{ten} abends, daß wir sofort mobil machen sollen. S. K. M. haben gewiß Nachricht, daß es wider unser Vermuten allerdings nötig ist. Viele Regimenter haben 28 Meilen ins Canton, und so weit sind auch die Pferde, und obgleich noch diese Nacht mit Estafetten die Ordres weggehen, so können vor'm 1. März weder Knechte noch Pferde hier sein. In diesem Lande werden wir vor medio April oder 1. Mai nicht campieren können ohne die halbe Armee erkranken zu lassen. Da ich noch nicht vor die Augmentations-Magazine habe, so wird Heu und Stroh im Mai, die Fourage im Junio, und das Brot im August alle werden. So zeitig mobil derangiert mir alles! Und ob zwar S. K. M. große Ursache haben uns mobil zu machen, so bin doch persuadiert, daß der Feind vor'm Mai nichts anfangen könne. Sie können aus Petersburg dem Apraxin Ordres schicken wie sie wollen, so kann er ohne Magazins nicht gehen und in denen Wegen fortkommen. Tut er's, so verhungert er oder ruiniert Pferd und Menschen. Sie werden ihrer Sache klug genug machen, mit [je] einem Corps auf Tilsit und Ragnit zu kommen, mit der 3^{ten} Colonne Preußen cotoyieren und uns bei Schirwindt oder Pillkallen auf die rechte Flanke oder gar im Rücken kommen. Von Smolensko sollen 25000 legère Cavallerie¹⁾ kommen, vor selbe ist bei Ors[ch]a und noch 4 Märsche nach Minsk zu das Magazin fertig. In Minsk soll ein Rendez-vous sein. Ob nun von da alles auf uns kommen, oder teils nach Schlesien oder nach der Mark soll, das weiß Gott. Weiter herum von Minsk machen sie nichts, daß man urteilen könnte. Ors[ch]a ist noch 100 Meilen von

¹⁾ Die leichte Kavallerie bestand aus Husaren und Kosaken einerseits und den mongolischen Hilfsvölkern der Kalnücken, Baschkiren, Meschtscheraken und Tataren andererseits.

uns. An der curschen Grenze in Janiszek¹⁾ wollen sie Magazins machen, was auf Tilsit weiset, aber von 10 Tagen; was die neusten Nachrichten sind, die man haben kann, haben sie noch nichts zustande bringen können. In Wilna ist auch noch nichts Sichtbares von Magazin, allein der dasige Bischof soll sich zur Lieferung verstehen wollen.

Memel ist ravitailliert²⁾, etwas ausgebessert, am Hafen ein Werk angelegt und einige Anordnungen gemacht, 800 Mann von Polentz, aber elendes Volk, ist drin. Von die 16 Offiziers dabei sind 3 90 Jahre alt, 4 nicht aus'm Bett zu bringen; wo noch Zeit, wird man alte Unteroffiziers als Offiziers herein werfen und sie aus einer Extra-Casse bezahlen. Der Oberstleutnant Rummell ist übel dran; die Stadt zu defendieren ist nicht möglich, mit ganze Bataillons kann man den Wall und ausgefrorenen trockenem Graben herauf marschieren. Das wäre nur die Stadt-plündern lassen. Also ist nur die Zitadelle und etwa 14 Tage zu defendieren, [und das] auch nicht einmal, wenn der Feind 5—6 Bomben hinein wirft, denn es ist zu klein.

Der Feind hat schon längst in Curland so gestanden, daß nur über der Windau als nach uns zu nichts gewesen. Vor etwa 4 Wochen sind 2 Regimente Husaren und 2000 Cosacken, welche horrible Excesse, Mord und Schandtaten in Curland selbst begehen, über die Windau gekommen und haben den Bord der polnischen Grenze so besetzt, daß nichts aus- oder einpassieren kann. Die Postierungen sind à 5 7—10 Meilen von Memel. 11 Meilen davon steht ein ganzes Regiment Husaren, ihre Infanterie und Artillerie steht noch jenseits der Windau nach Mitau zu. Den 13ten ist nach Riga ein Courier aus Petersburg gekommen, darauf haben sie den 14 Januarii angefangen zu arbeiten an Patronen, Säbel schleifen, Wagens machen, Offiziere Fourage in Samaiten oder Samogitien anzuschaffen geschickt etc. allerhand dergleichen Dinge zu tun -- sind sehr

¹⁾ Janischki.

²⁾ Ravitailler: mit Lebensmitteln neu versorgen.

beschäftigt gewesen. Sie flicken die Mundur etc. Zur Artillerie sind 2000 Pferde in Curland vom Lande parat bestellt, das wird wohl der Train zur Belagerung sein. Sie geben zur Sicherheit unsern Fuhrleuten Unteroffiziere von die Cosacken mit. Bauern, die Amtspässe haben und Waren führen, werden bis an die Windau gelassen, ein Cosack muß sie observieren. Es ist richtig, sie haben keine Lust mit uns was zu tun zu haben, besonders fürchten sie sich vor das Regiment von Ruesch¹⁾, was ihnen ein paar oesterreichische Deserteurs imprimiert. Ihre Regimenten Infanterie sollen 2400 Mann mit die Grenadier sein. Nach ein[em] Generalrapport wären 26 Regimenten Infanterie so in Curland liegen nicht stärker (doch ohne Grenadier) als 26656, denn es werden die im Lazarett und Invalidenhäusern liegen, zum Regiment gerechnet und von [dem]selben bezahlt. Dann sind sets viele commandiert. Indessen ersetzen sie solches durch soviel Regimenten und was sie an Invalide ausgesetzt, das haben sie aus die Ostseesche Garnisonregimenten, aus Pernau, Reval, Narwa ersetzt, denn ihre Recruten bekommen sie nicht vor'm Julio zusammen. Ihre neue Grenadierregimenten sind schön; die Musquetiers mehrenteils schlecht, aber alle mit große falsche Bärte die auf Draht, der im Munde sitzt, festgemacht ist aber oft abfällt, versehen. Dragoner ist gute Mannschaft aber schlechte Pferde. Die Cosacken sind Bauern mit Spieß, Säbel, ein gezogen Rohr, auch zum Teil Pistolen, die mehrsten überdem mit Pflitzpfeile versehen. Vor diese ist mir wegen des armen Landes bange. Ich schätze, wenn alle Rappports so zusammen nehme, und wenn sie, was in Cur- und Livland ist marschieren lassen, daß es wohl 60000 Mann sein können, kommen die 25000 aus Smolensko dazu, dann noch mehr. Bis dato ist unsere Situation recht ängstlich gewesen, kann ich wohl gestehen. Die Leute, wenn sie gewollt und fertig gewesen wo sie geprahlt, konnten sie mit 16 Märschen bei Tilsit sein, wir hingegen in 21 Tagen mobil und 7 Tage, einige Regimenten

¹⁾ Husarenregiment Nr. 5 Goldap und Umgebung.

gar 17 Tage Hinmarsch. Folglich hatten sie uns mitten in der levation sitzen können, wo wir, jedoch aber ohne equipage, ihnen allemal entgegen gegangen wären. Riga ist 63 Meilen von hier, jede Nachricht aufs geschwindeste war 14 Tage alt, sie konnten uns also an der Grenze sein, ehe wir in Königsberg was wußten. Es ist bekannt, daß Ostermann¹⁾ ihr Ministerium so eingerichtet, daß kein cachéeres in Europa ist. Ordinaire Dinge sind aus Furcht der Knute mystères, die wenigsten Generale wissen das von der Armee, was bei uns jeder Fähndrich weiß. Woher soll man was erfahren? Sie sind so jaloux, daß kein Edelmann in Curland von einem Dorf zum andern darf. Auf allen Wegen zwischen 2 Dörfern halten Cosacken zur Wacht und alles was nicht tückisch russisch aussiehet, schleppen sie als Spions zu Apraxin. Alle vivres, so sie aus Curland nehmen, wird mit Exspectanz-Zettels auf Johanni zu bezahlen vergütet. Da hat mancher Edelmann vor eigene desseins 4 und vor das was er verkauft auch 4000 Rth., Summa 8000 Rth. zu fordern. Ihre Majestät der König machen uns die Leute gar zu meprisable, das sind sie wahrhaftig nicht, und wären sie es, so ersetzte es die große Menge und das schwärmende Zeug, wo man nicht nach jede Fliege mit eine kleine Armee greifen kann. Tut solches der König, um uns zu encouragieren, so hat er's gewiß nicht nötig, denn wir sind Menschen von Ordre und die sich nicht fürchten, am wenigsten der Feldmarschall. Geschieht es im rechten Ernst und Ueberzeugung, so sind wir als Glückliche mit wenig honneur übel dran, als Unglückliche verdammt, die gegen solch schlechtes Zeug nicht getan, wie sie gesollt.

Wir werden gewiß schlagen wenn wir können, es gehören aber 2 dazu, die da wollen, und mit einer 3ple inférieure armée findet sich noch weniger Gelegenheit, überdem hat Apraxin keine Courage und wird sein Leben sehr menagieren. Sie haben auch schon sich verlauten lassen, keine Bataille zu wagen.

¹⁾ Feldmarschall Ostermann, Günstling von Elisabeths Vorgängerin Anna von Rußland.

Wären wir so glücklich, sie zu halten zu kriegen, daß ein Flügel gut appuyiert wäre, daß er nicht tourniert werden könnte, daß man dem einen nur allein geben dürfte, daß man folglich alle Cavallerie auf den attaquierenden Flügel hätte: nun dann soll es wohl gehen. Ich wünsche, daß sie sich hinter ein Morast campieren wollten, der ihre halbe Front deckte, so könnte man sich an den Morast appuyieren etc. Wenn der Memelfluß offen ist, und sie setzen ihre Hauptarmee jenseits der Memel und schieben uns was im Rücken, nur 2—3 Märsche hinter der Armee, dann muß man den Bord des Flusses bedecken, à la sourdine mit ein gut Teil forcierte Märsche tun, dem Corps auf den Hals fallen und gleich wieder nach dem alten Posten gehen. Allein zwischen der Memel und Weichsel ist ihnen alles offen ins Land und bis Königsberg zu gehen, während daß uns die ganze Armee an der Memel amüsiert, dieses ist das schlimmste was sie tun und uns die Brücke bei Marienwerder¹⁾ nebst dem Bataillon, was sie decken wird, nehmen können. Von der Seeseite bin ich geruhig, es ist schwer zu landen und eine englische Flotte²⁾ wird sie decken. Kommen sie zwischen der Memel und Weichsel, so bin in Verlegenheit wegen der vivres, welche dann zur Achse 23 Meilen weit von Königsberg hingebracht werden müssen. Ich habe da keine Magazins au defaut eines Ortes, der sich 24 Stunden halten kann, machen können und kann es noch nicht tun. Entrepots kann ich nicht machen, wer deckt sie? Von der kleinen Armee kann man nichts dazu detachieren und à l'abandonne 100000 Rth. zu risquieren ist keine Sache. Hierin ist mein Trost, daß sie von der Seite selbst nichts zu leben haben, weder in Polen noch bei uns Feinden. Wenn sie durch Polen gehen, ihnen in den Rücken zu fallen, ist impracticable. Magazins kann ich in Polen aufs ungewisse und unbedeckt mit schweren Kosten nicht machen. Die jetzige Saison geht es gar

¹⁾ Hier lag das Material zu einer Brücke u. ein Bataillon v. Puttkammer.

²⁾ Die Hoffnung auf eine englische Flotte bestand lange Zeit, sowohl bei der Hauptarmee, als auch in Ostpreußen, aber vergeblich.

nicht an. Ich hatte nur eine entreprise auf 16 Meilen in Polen, wenn sie uns nahe vorbei wollten, dechiffriert und gefunden, nachdem es 10 mal zum Plan gebracht, daß es unmöglich war. Denn an unserer polnischen Grenze, 10 Meilen in unser Land und 16 Meilen in Polen sind wenig Dörfer, meist Wald und die größte Misère. Lange vorausgemachte Magazins sind durch den Feind verloren und hinter ihm her in der Eile welche zu machen ist unmöglich. Auf discretion aber läßt es sich im Lande, wogegen man menagement haben muß, nicht leben.

Der Feldmarschall ist sehr baissiert, wie er selbst gestehet, die Gedanken fehlen schon und bekommt auch allerhand Colique und Podagra-Anstoß. Seine vivacité und alles den Augenblick zu machen bleibt. Den Generalleutnant Grafen Dohna¹⁾ und dessen capacité kennen Euer Königliche Hoheit, er ist aber etwas penible. Generalleutnant von Schorlemer hat sich ungemein formiert und [ist] von vieler Capacité, auf ihn hoffe sehr viel. Ruesch ist bekannt, aber wie heute höre, soll er ein hitzig Fieber haben. Generalmajor Prinz von Holstein ist ein prompter, braver Herr, der gut dienen wird. Generalmajor Canitz recht sehr gut. Nun sind sie alle. Langermann nicht aus'm Bett, Kalnein invalide, Below ist bekannt, sonst brav und ehrlich Mann. Generalfeldmarschall ist bekannt. Generalmajor Graf Fink [von Finkenstein] . . . !²⁾ Ueberhaupt sind zu wenig Generals. Man wird den Obristen Brigade geben müssen.

Bei der Cavallerie habe auf Froideville³⁾ ein sehr großes Vertrauen, überhaupt sieht es schlecht aus mit unser[en] Stabs-offiziers und Grenadiermajors⁴⁾ im besonderen.

Euer Königliche Hoheit vergeben mein weitläufiges unnützes Geschmieren und entschuldigen durch meine Geschäfte das schlechte Schreiben, was ohne Connexion ist, denn ich bin

1) Der Nachfolger Lehwaldts Graf Christof Dohna-Schlodien, über die andern siehe unten pag. 160.

2) Im Original nur Punkte!

3) Oberst im Dragonerregiment Schorlemer.

4) v. Gohr, v. Lossow, v. Manstein, v. Polentz.

heute und noch 72 Stunden so occupiert, daß wohl wenig vom Schläfe werden wird, wie zu einer Zeit wie jetzt nicht anders sein kann, besonders wenn man Eichel, Köppen, Retzow, Wobersnow¹⁾ alles zugleich agieren muß, ohne die gehörigen Gaben zu besitzen. Ich denke Gott wird helfen und uns ohne confusiones in Ordnung bringen. Den 6ten sind die 4 Grenadierbataillons in 9 Tagen mobil gemacht worden und alles ohne einige Rückfrage zustande gekommen. Ob dieses so gut gehen wird, weiß ich nicht, denn ich bin stets in Sorgen, was zu vergessen. Das ist ein Elend, daß keine Menschen in allen denen Dingen wegen des Tractaments eher als den 1. März in Funktion sitzen kann, denn alle die Menschen kommen dazu als vom Himmel gefallen, und die meisten kann ich kaum 2—3 Tage ehe sie Dienst tun, hier haben. Das werden Brigade-Majors ohne rostres[?], Quartiermeister-leutnants ohne fast ein Lager gesehen zu haben und alles solche Menschen, die man neu erschaffen muß. Wenn wir nur länger zu essen hätten, so wäre alles gut. Im Anfang habe alle die Ursachen detailliert. Es ist ein Glück, daß ich fast aus keiner andern Ursache als die vivres zu menagieren Ende Novembris und zum 2ten Male anfangs Januarii das obstat gehalten, nicht mobil zu machen. Alle Nachrichten waren so, daß wir es tun sollten, der Herr Feldmarschall drang darauf, der General-leutnant Graf Dohna selber sagte mir: „Sie haben es zu verantworten, wenn ein Unglück geschieht.“ Ich bat um einen Posttag Dilation und um Zeit, noch die retour eines Spions abzuwarten, und geschiehet bei der guten Intention 2—3 Monat vivres und dem Könige 3—400 000 Rtl. zu ersparen ein Unglück, so kann mir nichts als mein Kopf verloren gehen, noch lange keine proportion gegen das Unglück, im November zu essen anzufangen, 4 Monate ganz umsonst auf'm Etat zu stehen und dann, wenn die operations angehen sollen, nicht mehr zu haben. Und ich wollte wetten, wir machen noch jetzt 2 Monate zu zeitig mobil. Nun ist aber Königliche Ordre da.

¹⁾ d. h.: Chef der Geheimen Kanzlei, der Kriegskasse, des Verpflegungs-wesens und Generaladjutant in einer Person sein. s. unten.

Ich will diesen Brief dem Jäger mitgeben mit Ordre, solchen Euer Königlichen Hoheit selbst zuzustellen. Weil er die 6 Risse und die 8 piéces nicht mitnehmen kann, so will solche treulich verwahren, bis eine gute Gelegenheit, es zu schicken kommt. Wenn nur ungefähr wüßte, an wen in Berlin soll abgeben lassen.

Euer Königliche Hoheit imaginieren sich nicht, was, nebst mir, wir allhier vor höchst dero Conservation inbrünstig seuffzen. Ich wünsche eine glückliche, glorieuse Campagne, decisive darf nicht sagen. Gott gebe dem Könige gute Gedanken und Gesundheit, damit, weil es doch aus allen Kräften gehen wird, dieses nicht ein Hindernis sei und wir noch glücklich und vergnügt unter ihm unsere Tage beschließen können.

Wenn ich nach Sibirien komme, so werde Euer Königlichen Hoheit choisiertes Pelzwerk mitbringen. Ihro Königlichen Hoheit dem Prinzen Heinrich lege mich zu Füßen und hoffe, höchstdieselbe werden nicht den vergessen haben, welcher so sehnlich vor sie zu Gott flehet. Ich hatte aus Polen von der türkischen Grenze ein schönes türkisches Pferd verschrieben, was à proportion einer Schönheit, Bravour, Leichtigkeit auch Couleur wenig seinesgleichen in unserm Lande haben mag. Dieses, nachdem es hier hatte, destinierte es der Taille wegen als 5 Fuß groß vor des Prinzen Heinrich Königliche Hoheit; aber ohne es geritten zu haben, ist es durch Uebermut bauchlahm geworden, nun stehet es da lahm, und es ward 8 Tage vorher lahm, ehe es mit den Königlichen Pferden abgehen sollte. Ich kam vor civilen Preis vor das Pferd, weil die Gräfin Roninska glaubte, ich sei schuld daran, daß ihr Sohn von Below den Abschied bekommen. Vor mir wird es schon besser und vor 40 Ducaten werde es doch, wenn auch halblahm reiten, aber vor Seine Königliche Hoheit niemals sicher genug. Das Ding hat mich crepiert und es ist noch so schön, daß mir Pannwitz¹⁾, jemand damit zu betrügen, noch die 40 Ducaten wieder geben will.

¹⁾ Oberstleutnant im Regiment Schorlemer.

Ich werfe mich Euer Königlichen Hoheit zu Füßen und ersterbe in tiefster Devotion.

Euer Königlichen Hoheit
alleruntertänigst treuehorsamster Knecht
H. B. v. d. Goltz.

(Datum.)

P. S. Da die Bäckerbursche als ein sehr nötiges meuble so sehr desertieren, so habe solches zu verhindern eine invention gemacht. Ich lasse ihnen Lehr- und Kundschaftsbriefe abnehmen, solche beim Magistrat deponieren. Vom 1. Monat ziehe ihnen 22 Groschen ab, lasse ihnen graue Kittels davor machen mit differente Aufschlägen in 3 Companien, und weil die erste Companie dunkelrote Aufschläge hat, so heißt sie: la companie de Pompadour. Jede Companie marschirt in 3 Zügen à 10 Rotten, die Oberbäcker sind Unteroffiziere, die Bäckermeisters Offiziere und der Oberbäckermeister Staabsoffizier. Alle Monat ziehe ihnen 1 Rtl. ab, (sie behalten noch 5 Rtl., das ist genug), der wird beim Magistrat deponiert, wenn der Krieg vorbei, bekommt jeder soviel als er Monate gedient. Von denen Deserteurs fällt der Rtl. in die Bäckerei-Casse, wer den Abschied produciert, bekommt sein Geld, und wer stirbt, dessen Geld bekommen die Anverwandte. Erst wollten sie absolut nicht dran, nachdem ich aber einige recht tüchtig ausgeprügelt und weggejagt, so finden sie sich darin und sind jetzt über das arangement sehr zufrieden. Ich muß sehen, daß mit die, so in 14 Tagen annehmen werde, auch so fertig werde.

Königsberg, d. 8. März 1753.

3. Allerdurchlauchtigster Prinz,
Gnädigster Prinz und Herr!

Eurer Königlichen Hoheit allergnädigstes Schreiben vom 22ten Februarii habe ich 7ten dieses richtig erhalten: und muß ich solches als ein Unterpfind des mir gnädigst wie wohl unwürdig zugewendeten Wohlwollens ansehen. Ich werde mich auf alle Weise befließen, mich dessen meritiert zu machen. Mein

alter Feldmarschall war etwas stutzig über den Brief, weil solchen der Courier an ihn gebracht; deshalb, weil er ziemlich jaloux auf so was ist, habe ihm die Contenta mehrenteils vorgelesen. Da aber seiner nicht darin gedacht wird, so war es ihm nicht gelegen. Ich sagte, daß ich nicht antworten würde und es war [ihm] ohne es [noch] mündlich¹⁾ zu sagen, recht. Als ich das gleich anfangs gemerket, so habe mit niemand correspondiert als was unumgänglich mit General Retzow und der Kriegskasse²⁾ gewesen, aber ich habe ihm stets alle Briefe vorgelesen oder unge siegelt zugeschickt. So schreibe ich auch gar nicht an S. K. M., obgleich alle Briefe von mir, nur mit seiner Unterschrift sind. Ich tue dieses, um dem braven Mann allen Soupçon zu benehmen, daß man wo etwas schreibe, was ihm desavantageux wäre. Dero halben bitte Eur Königlichen Hoheit, wenn wo etwa mit einem Briefe begnadigt werden sollte: solchen auch unter Oberst Wobersnow³⁾ Couvert mit Aufschrift: H[er]es-Verpflegungs oder Invalidensachen per posta laufen zu lassen. Solches kann auch unter Euer Königlichen Hoheit Regimentssiegel geschehen. Die Briefe gehen noch richtig. Aus dieser Ursache schreibe ich auch nicht per Courier, denn sie es ihm sagen möchten. Das vorige Mal war ein Courier recta aus Dresden hier, dem konnte es direkt mitgeben. So aber geht's von hier per Courier bis Stolpe, von da per Estafette an Graf Podewils⁴⁾, der machts p. enveloppe an G. R. Eichel oder den König selbst. Und da möchte solch ein Brief, ob ihn zwar die ganze Welt lesen könnte in unrecht Hände kommen und vor beide Teile Verdruß verursachen.

Mein Feldmarschall überhaupt kann durch ein gnädiges Königliches Schreiben auf viele Tage content gemacht werden, wenn auch sonst die Situation der Sachen das Contraire erfordern.

1) Im Original steht deutlich „mündlich“.

2) General-Kriegszahlmeister Geheimrat Köppen.

3) Moritz Franz Casimir v. Wobersnow, Oberst und Generaladjutant des Königs.

4) Etats- u. Kabinettsminister Graf Heinrich Podewils.

Dieses ist die Ursache, weshalb ich die Correspondenz mit vieler Beschwerde führen muß, weil mehrenteils gnädige Antworten kommen¹⁾. Der Fehler ist dabei, daß wir allezeit mit größtem empressionement alles Angenehme schreiben, aber nichts Unangenehmes berichten wollen. Z. B. es ist mehr als 2 Monat, daß ich gebeten, eine Liste von all[en] invaliden Offizier und Gemeine machen zu lassen und an Sr. Kgl. Majestät einzusenden. Nein, es ging nicht; ich schrieb vor mich an die Regimenter, sie haben solche eingeschickt. Und nun soll es an die Invaliden Casse aber nicht an den König geschickt werden; da bleibt es liegen und wird wieder nichts draus. Wir haben hier einige 100 Invalide. Das kommt daher, Se. Königl. Majst. kommen selten her, dann wird auch nur gemacht zurück zu kommen. Es hat sich in 3—4 Jahr die Menge sehr augmentiert, der Versorgungen sind nicht viel und so behalten die Regimenter solche zu 60—80, ja 100 Mann auf'm Halse und in Brod. Dazu kommt, daß viele Invalide den Feldregimentern bei Manteuffel²⁾, Sydow und Luck gegeben werden, nun die 2 ersten die Campagne mittun sollen und von Luck 2 Bataillons Escorten tun und schwer Dienst in Königsberg haben werden: so werden von 2 ersteren Regimentern beinahe 200 alte Invalide sein. Sie haben soviele Offiziers, die teils stock blind, teils die gar nicht aus den Betten können, welche andere Regimenter hergeschickt, als General Treskow³⁾ einen Kanitz und desgleichen Herzog von Bevern⁴⁾ einen Blümet [?] der noch dazu sauft; das geschiehet aus üblen principe, wenn ich sie nur los würde. Einen Jürga [?], der erst unter Meyeringck⁵⁾ gewesen und von Potsdam geschickt worden, hat desgl. G. F. M. auf mein

1) Z. B. lobt der König Pol. Corr. XIV p 290 die „sehr gute Oeconomie, so Ihr in Employierung der Euch vorhin übersandten und angewiesenen Gelder . . . geführt habt.“

2) Garnisonregimenter: No. 11 in Heiligenbeil u. Umgebung, Oberst v. Manteuffel; No. 2 in Pillau u. Königsberg, Oberst v. Sydow; No. 1 Königsberg u. Gumbinnen, Oberst v. Luck, später v. Puttkammer.

3) Reg. z. F. No. 32 in Neisse.

4) Reg. z. F. No. 7 in Stettin.

5) Reg. z. F. No. 26, Berlin.

Anraten, wegen gar entsetzlicher Liederlichkeit wegzagen lassen. Die Regimenter, so aus die Quartiere gerückt, schicken nun alle Invalide her, sie können solche nicht ernähren. 32 Uoff. und gemeine Dragoner habe zu Schirrmeisters, 16 andere zu Lazarett-Uoff. und Aufwärter gemacht. Jetzt gehen wohl 100 schon herum die nicht zu leben haben und gar nicht zu gebrauchen sind. Mein Vorschlag ist: 200, die noch etwas nutz unter 2 Bataillons Luck nach Pillau¹⁾ und Marienwerder zu geben, hingegen 200 Landeskinder zu beurlauben oder Laufpässe zu geben. Einige würdige Wachtmeisters habe vorgeschlagen sie bei Polentz als supernumeraire Offiziers zu machen, weil da bei 800 Mann nur 7 gesunde [Offiziere] sind. Darüber ist nun angefragt. Ich habe wohl schon 30 Mann im Lazarett, das nicht Kranke sondern Invalide sind; per ordre und pitié bleiben sie drin.

Das Lazarett habe hier in solcher Ordnung, wie noch wohl keines bei uns gewesen ist. Ich kann einmal die Einrichtung und Plan davon weisen. Dem König kostet jeder Kranke ohne Medizin- und Aufwärttergeld an nourriture des Monats 3 Rth. 14 Groschen. Wenn ich nun abziehe daß er 2 Rth. Tract[ament], 20 gr. Brod und 4 gr. Fleisch ohnehin hat, so ist der Zuschuß nur 14 gr, aber davor sind sie propre. 4 in einer Stube, 25 essen aus einer Küche. 25 haben 1 Aufwärter, 1 Feldscher, 1 Köchin 2 Chambreen. Je 50 einen Unteroffizier. Ich habe einen Leutnant Boye, der ehemals Adjutant bei Schorlemer war zum Director dabei, der ist ein rechtes Subject dazu. Es kriegt kein Kranker mehr als 6 δ des Tages Baargeld zum Trinken, daher die Liederlichen bald gesund werden, keiner darf ohne Permission durch die Türe, daher die Maroden nicht lange bleiben.

Meine größte Not ist mit dem Geheimrat Köppen²⁾ der Mann hat das häßliche Principium: ein jeder vor sich, Gott vor uns alle. Ich kann noch bis dato keinen Feldétat formieren, denn

¹⁾ Das Regiment Luck errichtete im Februar 1757 ein 3. u. 4. Bataillon in Pillau u. Marienwerder.

²⁾ pag. 157 Anm. 2.

ich weiß nicht fern, was darauf setzen soll. Der Mann tut so mysterieux und ich kann über alle Babiolen ohnmöglich den König behelligen. Er schickt zwar p. Regt. Infanterie 1075 Rth. 18 gr. zur Augmentation, p. Dragonerregiment so viel, kein Wort dabei wozu das alles ist und wie es repartiert wird. Wenn ich frage, bekomme ich kurze Antwort, er wüßte es nicht und wäre es nicht obligiert zu sagen. Ein Regiment teilt es so, ein anderes anders ein. Da ist vor 20 alt Ueberkomplete kleine Mundierungsgelder, vor andere wieder nicht, vor diese Tractament, jene nicht, bei dem einen kommt Tract[ament] u. Kl[cine] M[undierungs]st[ücke], beim ändern nur Kl Mst und alles ganz zerstückelt auf den Etat. Ob es der Hochmut macht, weiß ich nicht, denn nachdem ich gedrohet, an S. Kgl. Mjst. zu schreiben, schreibt er ehegestern an den Feldmarschall, was er zu wissen verlange, dieser aber weiß von all dem nichts und was in deren Cassen ist. Wie ihm [es] auch verdenken wollte: daher muß ich doch die Antwort machen. Solche Confusiones kommen von der Gelegenheit, und wenn ich nicht einen ganz excellenten Menschen als Kriegszahlmeister hätte¹⁾, so wäre unglücklich und käme an den Galgen ganz gewiß.

Die Dragoner sind teils marschirt, die Augmentation hat noch kein Seitengewehr und Pistolen, und wenn Massow²⁾ schickt, so geht es bis Danzig, da sollen es die Regimente abholen lassen. Holstein³⁾ (welcher Prinz Generalleutnant geworden) und Finkenstein⁴⁾ stehen jetzt 33 Meilen von Danzig! Alles Confusiones.

Nachdem G. M. Langermann⁵⁾ d. 6ten gestorben, so haben wir 3 Generalleutnants⁶⁾ v. d. Cavallerie und 1 Generalmajor;

¹⁾ Kriegsrat Gause.

²⁾ Hans Jürgen Detlev v. Massow, Generalleutnant und Generalkommissar f. Armierung, Remontierung und Bekleidung.

³⁾ Georg Ludwig Prinz v. Holstein-Gottorp, Chef des Dragonerreg. No. 9, Riesenburg u. Umgebung.

⁴⁾ Chef des Dragonerreg. Nr. 10 Mohrunen und Umgebung.

⁵⁾ Dragonerreg. Nr. 8, Insterburg u. Ragnit, später v. Platen.

⁶⁾ Nach dem Generalstabswerk IV nur 2 Generalleutnants: Pr. v. Holstein, v. Schorlemer, 2 Generalmajore Graf Fink und v. Ruesch, es fehlt v. Plettenberg.

2 Generalleutnants von der Infanterie und 2 Generalmajors¹⁾. Wie teilt man die gescheut ein? Ich sehe nicht anders ab als Manteuffel und Sydow müssen Generaldiénste im 2ten Treffen tun, wo jedes dieser elenden Bataillone 300 Schritt intervalles haben müssen und 500, wenn 1 Bataillon bei Bagage, 1 bei Magazin und Bäckerei bleibt. Es ist 100 mal leichter in Feindesland Krieg zu führen und arrangements zu machen, denn ehe mich versehe muß hier Dörfer zu Lagerstroh und Häuser zum Brennholz nehmen, weil es ein Devensivkrieg ist und man sich nach dem Feinde richten muß. Wenn es erfordert, wie im Defensivkriege mehrenteils ist, sogleich aufzubrechen, wo kann ich da Holz und Stroh schaffen? Es wird nicht möglich sein, die Fourage nachzubringen, Magazine wegfahren zu lassen und dergleichen, abandonniert man sie, wo ist Spandow? (sic!) Enfin, wo mich Gott hier mit Ehren heraushilft, so komme ich auch bis ans Ende durch. Und alles Ueble fällt auf mich, alles Gute haben andere zu ihrer partage.

Unsere Situation ist noch wie sie ehemals gewesen. Wir können [erst] 4 Tage nach der Ordre, um erst zu backen, aufbrechen, und das meiste der Armee den 14. Tag nach der Ordre bei Tilsit stehen. Der Feind hat sich wegen Aufgang und debordement der Flüsse über die Windau zurückgezogen, längs solcher bis in Polen, Schagorren²⁾ genannt, einen Cordon gezogen. Ob er nun hinter demselben, als es heißt, sicher defilieren will weiß ich nicht. Apraxin³⁾ hat um leichte Canons geschrieben weil seine in denen Wegen intransportable. Zu Caun³⁾ in Polen an der Memel sind 100 Russen angelangt, um alles herkommende Getreide aus Polen dort zu nehmen, das werden an 20 000 Wispel sein. Man kann es nicht wehren wegen menagement mit Polen, und jagt man sie weg, ists nichts gebessert,

1) Generalleutnants v. Kalnein, Gr. Dohna, Generalmajore v. Below und v. Kanitz.

2) Der russische Oberbefehlshaber Feldmarschall Stephan Feodorowitsch Graf Apraxin 1702—1758.

3) russisch Schlagorry und Kowno.

sie dürfen sich nur 10 Meilen tiefer in Polen am Fluß setzen, so ist dasselbe. Wir haben Nachricht, daß den 3. März wirklich 2 Regimenter Infanterie aus Curland nach Szawlen¹⁾ in Samaiten marschiert wären, aber unsere espions und Leute an der Grenze melden nichts, so weiß auch nicht, was die zwei Regimenter allein da wollen. Die Zeit muß es lehren. In Petersburg haben sie ein Project des Apraxins approbiert, mit 2 Regimentern Dragoner und einigen 1000 Cosacken eine Irruption uns zu machen. Das mag wohl eher gewesen sein, ehe wir schon oben 40 Esquadrons mobil stehen hatten²⁾. Jedes hat, so wohl General Ruesch und Prinz von Holstein, auf der Hut zu sein. Ordre. Ich glaube noch nicht, daß sie vor Mai und medio Mai kommen, denn es fehlt ihnen gar viel, hauptsächlich Geld. Und kosten ihnen 100 000 Mann 1 Million im Lande, so kosten sie ihnen 5 Millionen auch 6 Millionen außerhalb. Es kommt mir so vor, daß Bestuscheff³⁾ als gut englisch, Apraxin aber als wenig Lust und viel Furcht habend die Sache trainieren und alle möglichen Hindernisse selbst im Wege legen. Wäre es ein Mün[n]ich⁴⁾, der wäre längst hier gewesen.

Der Feldmarschall ließ einen Leutnant⁵⁾ mit 30 Pferden von Ruesch an der curischen Grenze aber auf polnischem Boden patrouillieren, sofort läuft ein Rittmeister mit 40 Dragonern aus Heiligenstadt [?] und ein Rittmeister mit 80 Cosacken aus Polangen heraus. Die Nacht wird 8 Meilen in Curland ein Schornstein brennend, die Bauern sagen, die Preußen stecken schon ein Dorf an und das nächste Quartier von 200 Cosacken läuft davon. Der Lärm wird allgemein, es

1) Russ. Schawli.

2) Es sind vermutlich die Husarenregimenter Ruesch (10) und Malachowski (10) sowie die Dragonerregimenter Holstein (5), Finkenstein (5), Plettenberg (5) und Platen (5) (früher Langermann).

3) Der russische Minister und Großkanzler Graf Alexei Besturchew-Rumin.

4) Feldmarschall Münnich, der einflußreiche Günstig von Elisabeths Vorgängerin Anna von Rußland.

5) Seconde-Lieutenant Göll.

kämen 3000 Husaren preusche Avantgarde, 2 Regimenter Husaren ziehen sich zusammen, und weil dazumal eben in Memel die provisions gebracht wurden, so glaubten sie, wir legen dort ein Magazin an, dieses hat gemacht, daß Apraxin Canons auf die Wälle in Mitau fahren lassen.

Wir haben verschiedene espions zu halten, einer ist bei Tafth. [?] an der Ache¹⁾ zu Hause, ein anderer ist ein Bürger aus Tilsit und andere mehr. Sie haben überhaupt große Furcht vor uns, doch sind sie äußerst erbittert, sie spucken unsere Leute gleich an, wie ein Domestique vom Gr[afen] Keyserlingk, der aus Curland gekommen ist, gesehen. Indessen geht immer die Rede, der Kaiserin sei schlecht und man macht sie oft tot. Krank ist sie gewiß, ob es so gefährlich ist, weiß Gott. Vielleicht ist dies auch eine Ursache der Verzögerung. Hat Gott beschlossen, uns aus dem jetzigen pas zu helfen, so muß es so kommen. Ich glaube, der Franzosen ardeur fällt etwas und die Veränderung des Ministerii mag avantageux sein. Die Reichsarmee wird vor August nicht erscheinen und wenn die Franzosen nicht kommen, wohl gar nicht. Dann kann ja die Hannöversche Armee bestens employiert werden und die naseweisen Reichsherren was abstrafen. Das Commando darüber wird diffizil, aber im letzten Fall angenehm sein. Der gemeinen Sache zum Besten wünsche es Euer Kgl. Hoheit von Herzen²⁾. Mit den Oesterreichern absonderlich in Geldsachen muß es schlecht aussehen. Ein espion hat bei Teschen den öster. General Lacy gegen russische Offiziere, die als Volonteurs nach Böhmen gegangen, darüber sprechen hören, das lautet gewiß nur schlecht, wo es wahr ist. Die Affaire von Heinrich ist verdrüßlich, aber ein Ding, was im Kriege sehr leicht arriviert³⁾. Aus all' dem aber sehe, daß sie sich doch sehr

¹⁾ wohl Aa.

²⁾ August Wilhelm machte sich Hoffnung, das Kommando über die Observationsarmee in Hannover zu erhalten, das der Herzog von Cumberland bekam. Daß der König ihn für geeignet hielt, beweist Pol. Corr. XIV p. 133 Mitchell an Holderneß 13. Dez. 56. I (d. h. Friedrich) would venture to recommend and answer for the Prince of Prussia, if he was not my brother.

³⁾ Das erste Bataillon des Regiments z. F. Prinz Heinrich wurde in Hirschfeld in der Nacht zum 20. Febr. angegriffen und mußte aus der Stadt weichen.

brav gehalten, und wenn nur das ist, so bin content. Das Regiment ist unglücklich, wird aber agueriert. Das große Avancement hat meinen Bruder¹⁾ auch zum General gemacht und wie ich höre, wird er wohl mit Avantgarden, Partieen oder Freibataillons zu tun haben. Brav ist er, etwas zu hitzig, und ich Sorge, daß er nicht allemal gut überlegen und sich emportieren lassen wird. Dequède²⁾ ist alt genug zum Major, Bülow im 17. Jahr vom Corporal Obrister, sie meritieren es beide. Ich bin, und gewiß noch mit Glück, im 20ten von Fähndrich Major, auch zufrieden. Jammerschade um den Generalleutnant Schwerin³⁾. Dem G. Podewils⁴⁾ von Friedrich ist der gelbe Band und Generalleutnant angeboten worden, hat es refusiert. Warum wird nicht der verabschiedete Generalmajor Katt gesucht? Ein kreuzbraver Mann, kein großer Kopf — aber sehr geliebt. Den G. M. Katt so verl.⁵⁾ hat, werden Euer Königl. Hoheit besser kennen lernen. Von dem Kuhlman⁵⁾, so bei den Garde du Corps gekommen, macht man mir eine sinistre . . . ⁶⁾ Idee, ich kenne ihn garnicht. Ich lege mich Euer Königlichen Hoheit zu Füßen und ersterbe in tiefster Devotion

Euer Königlichen Hoheit

alleruntertänigst treu gehorsambster Knecht

H. B. v. d. Goltz.

(Fortsetzung folgt.)

¹⁾ Carl Christoph Freiherr v. d. Goltz.

²⁾ Adjutant des Prinzen August Wilhelm.

³⁾ Kommandeur der Bayreuth-Dragouer. Erhielt II. 57 den Abschied.

⁴⁾ vielleicht Generalmajor Constantin Guido v. Podewils, Kommandant von Stettin (?).

⁵⁾ Vielleicht ein Leutnant Culemann von den Karabiniers. Pol. Corr. XIII, 457.

⁶⁾ Unleserliches Wort.

Aus dem Briefwechsel von Ferdinand Gregorovius.

Mitgeteilt von

Kurt Getzuhn, Königsberg i./Pr.

I. Briefe von Karl Rosenkranz.

In dem Nachlaß¹⁾ von Ferd. Gregorovius befinden sich unter anderen Manuskripten neun Briefe von Karl Rosenkranz, die wegen ihres interessanten Inhalts hier veröffentlicht werden. —

Wohl selten hat zwischen zwei Männern, von denen der eine dem andern um sechzehn Lebensjahre voraus ist, ein so inniger Freundschaftsbund bestanden, wie zwischen Karl Rosenkranz und Ferdinand Gregorovius. Dieser hatte nach Absolvierung seiner Gymnasialstudien in Gumbinnen im Herbst 1838 die Universität Königsberg bezogen, um „dem Beispiele fast aller seiner Vorfahren folgend sich der Theologie zu widmen“²⁾⁴⁾. Da ihm dieses Studium aber wenig zusagte, beschäftigte er sich lieber mit Literatur und Geschichte und widmete sich mit großem Eifer der Philosophie.

„Karl Rosenkranz, der Philosoph, der in Hegel den Vollender Kant's sah, wußte ihn durch seine schwungvollen Vorträge für sie zu begeistern“³⁾⁴⁾. Seit 1833 als Nachfolger Herbarts von Halle

¹⁾ Die Bücherei von Gregorovius ging nach dessen Tode (1891) zum größten Teile an die Kgl. Hof- und Staatsbibliothek München über. Nur weniges, darunter Briefe und Handschriftliches, behielten die Erben. Dies wurde mir durch seinen Neffen Hermann Elgnowski (hier), mit dem ich in verwandtschaftlicher Beziehung stehe, zugänglich. Ihm spreche ich daher an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank aus für die Bereitwilligkeit, mit der er mir das handschriftliche Material zur Veröffentlichung überließ.

²⁾ Franz Rühl: Ferdinand Gregorovius. Gedächtnisrede, gehalten in der Sitzung der Königl. Deutschen Gesellschaft in Königsberg am 28. Mai 1891. S. 4.

³⁾ Sigmund Münz: Ferdinand Gregorovius und seine Briefe an Gräfin Ersilia Caetani Lovatelli. Berlin 1896 (Paetel). S. 29.

nach Königsberg übergesiedelt, stand er damals auf der Höhe seines Wirkens. „Liebenswürdig, der stets bereite Mäcen junger Talente, von außerordentlicher, umfassender Bildung, hatte er durch seine Vorlesungen ein neues Kulturelement in die alte nordische Stadt gebracht. Nicht mehr die Studenten allein, jeder Gebildete, Beamte, Offiziere, Kaufleute bildeten sein aufmerksames Auditorium, wenn er über Goethe und seine Werke, über die Enzyklopädisten in graziöser und geistvoller Weise sprach, in freiem Vortrage, niemals stockend, stets anregend und interessant⁴⁾“. Später erwarb er sich dann in den schwierigen Zeiten der Jahre 1848 bis 1850 als „ein ebenso energischer und freimüthiger, wie maaßvoller und besonnener Vorkämpfer wahrer akademischer Freiheit große Verdienste⁵⁾“. [Vgl. Brief v. 25. Febr. 1878.]

Kein Wunder, daß der junge Gregorovius, in dem es schon damals zu gären begann, wie so mancher andere⁶⁾, sich von Rosenkranz mächtig angezogen fühlte. „Akademische Zöpfe mochten über den jungen Feuerbrand⁷⁾ lächeln, der mit

⁴⁾ Ferdinand Falkson: Die liberale Bewegung in Königsberg (1840—1848). Memoirenblätter. Breslau 1888. S. 28.

⁵⁾ Hans Prutz: Die Königliche Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im neunzehnten Jahrhundert. Königsberg 1894. S. 158.

⁶⁾ Vgl. auch Rudolf von Gottschall: „Aus meiner Jugendzeit.“ Berlin 1898 (Paetel). S. 86 ff.: „wir besuchten die geistreichen Vorlesungen von Karl Rosenkranz und schworen auf Hegel und seine Weisheit. . . . Karl Rosenkranz selbst hat auf meine Entwicklung einen sehr wesentlichen Einfluß ausgeübt“.

⁷⁾ Sehr bezeichnend für den jugendlichen Feuerkopf ist ein Brief vom 19. Januar 1844, den Gregorovius, damals Lehrer im Kreise Neidenburg, aus Soldau an seinen Bruder Rudolf schreibt. Leider verbietet der allzu familiäre Ton, mit dem G. (nach eben bestandnem Examen), wie leicht begreiflich, über seine Examinatoren (Voigt und Schubert) zum Teil in den schroffsten Ausdrücken sich äußert, die vollständige Publikation. Nur Rosenkranz bleibt von seinen galligen Ausfällen verschont: „ . . . Ros. ist ein sehr humaner Mann, doch schien er mir sehr auf seiner Hut zu sein und ging sehr strenge nach der Form — die Regierung soll ihm schon auf die Finger sehn“ [cf. Prutz a. a. O. S. 208 ff.] — „ . . . Von meiner Arbeit [vgl. Anm. 9] sagte er mir, sie wäre vorzüglich und glänzend (selbst in Beziehung auf critische Philologie) u. er hätte auf der Königsberger Universität noch keine solche erhalten.“ — „ . . . Ich schreibe jetzt an einem Roman — heute fing ich das neunte Kapitel an — er soll „Narr-

seiner titanischen Rhetorik die Despoten von ihren Thronen verjagen zu können glaubte, aber der feinere Instinkt seines Lehrers Rosenkranz ahnte bereits, daß sich aus solchem Moste eines Tages ein edler Saft abklären werde⁸⁾“.

So sehr ward Gregorovius von Rosenkranz gefesselt, daß er mit der Theologie endgültig brach und sich der Philosophie zuwandte. Mit einer Abhandlung⁹⁾ über den Begriff des schönen bei Plotin und den Neuplatonikern erwarb er sich 1843 den Dokortitel.

Von jetzt ab waren Schüler und Lehrer einander innig befreundet, und diese Freundschaft währte dauernd, trotzdem Gregorovius 1852 seine Heimat verließ, um in Italien den eigentlichen Gegenstand seiner Studien zu finden. Seitdem haben sich beide fast gar nicht mehr gesehen, aber sie bewahrten sich gegenseitig ein teures Andenken. So schreibt Gregorovius am 3. März 1873 aus Rom in einem Briefe an K. Lehrs, der seit 1845 Professor an der Königsberger Albertina war (es handelt sich um einen Jubiläums-Glückwunsch): „ . . . ich trete

heit und Wahrheit“ heißen oder vielleicht Werdomar. [„Werdomar und Wladislaw aus der Wüste Romantik.“ 2 Bde. 1845.] Es ist kein idealer Roman — viel Humor darin und noch mehr Trübsinn soll es geben — es soll die Öde der heutigen Romantik schildern, ein Epos ohne That. Fürchte nichts ähnliches wie d. Höllenbriefe [„Konrad Siebenhorn's Höllenbriefe an seine lieben Freunde in Deutschland, herausgegeben von Ferdinand Fuchsmund.“ 1843]. So etwas kann man nur einmal schreiben, es ist blos ein psychologischer Act gewesen — ich will jetzt manierlicher sein, die Deutschen vertragen keine derbe Satire mit unästhetischen Possen, wenn's von einem Deutschen geschrieben ist, aber wenn Swift so schreibt, oder Byron im Don Juan, oder Rousseau, oder Voltaire, dann schnalzen sie mit der Zunge. Ich glaube einige 5 mondsüchtige Tanten sind bei m. Höllbr. in Ohnmacht gefallen, 3 oder 4 hölzerne Onkel haben sich davon indigestionen geholt. . . .“

⁸⁾ Münz: a. a. O. S. 31.

⁹⁾ Die Arbeit war unter dem Titel: „Plotini de pulcro doctrina“ schriftlich eingereicht und Rosenkranz hatte sie als „selten trefflich“ zensiert. Sie erschien später in deutscher Fassung unter dem Titel: „Grundlinien einer Aesthetik des Plotin“ in der Zeitschrift f. Philosophie u. philos. Kritik, hrsg. v. Fichte, Ulrici, Wirth, (Halle 1855) N. F. Bd. 26, S. 113—147 (cf. Allg. Deutsche Biogr. Bd. 49, S. 524). — vgl. Anm. 7.

im Geist unter die große Zahl Ihrer Freunde, Ihrer Schüler, und Ihrer Verehrer, welche von allen Seiten Ihnen gerührt und freudig Beweise der Dankbarkeit und der Liebe darbringen, um Sie zu bitten, auch die meinigen freundlich anzunehmen, als Ihres Landsmannes, und Schülers der Universität Königsberg, wo ich noch Lobeck hörte, und wo ich die bleibendsten und mächtig in mir fortwirkenden Anregungen von dem Geiste Ihres eigenen Freundes, unseres herrlichen Rosenkranz empfangen habe¹⁰⁾“.

Ähnlich heißt es im Vorwort zur zweiten Auflage der „Lieder des Giovanni Meli“ (Leipzig 1886) S. VIII: „... ich widmete dies im Jahre 1856 erschienene Bändchen meinem verehrten Lehrer Karl Rosenkranz. Dieser unvergeßliche Mann, ein Denker von universalem Geist und wahrhaft attischer Beredsamkeit, hatte mich, als ich in Königsberg studierte und lebte, nicht nur zu philosophischen, sondern auch zu literargeschichtlichen Studien angeregt. Er selbst war einer der Begründer der modernen, philosophischen Behandlung der Geschichte der Literatur, und noch im Jahre 1855 schrieb er sein bekanntes Werk ‚Die Poesie und ihre Geschichte.‘“ —

Wenn Gregorovius seinen Lehrer aufrichtig verehrte, so dachte dieser nicht geringer von seinem ehemaligen Schüler: er liebte ihn innig und „verfolgte mit Bewunderung die steigende Entwicklung seines schönen Talent“ [Br. v. 21. September 1855]; er machte es zu seiner Aufgabe, für die richtige Auffassung und weitere Verbreitung der Schriften seines jungen Freundes nach Kräften Sorge zu tragen [vgl. Br. v. 30. Mai 1856]. 1859 (21. Sept.) schreibt er ihm: „Ich denke, wir beide haben zu viel in einander gelebt und ich habe in einer frühern Zeit zu tief in Ihren Bildungsgang eingegriffen, als daß wir uns vergessen könnten.“ Ähnlich heißt es in einem Brief vom 28. Dez. 1871: „Daß Sie, lieber Gregorovius, mir ein so treues und liebe-

¹⁰⁾ Ausgewählte Briefe von und an Chr. A. Lobeck und K. Lehrs . . . herausgegeben von A. Ludwig (Leipz. 1894). S. 899.

volles Andenken bewahrt haben, rührt mich sehr. Sie können aber versichert sein, daß ich auch Ihnen stets in gleicher Zuneigung mich gewidmet habe. Mit welcher Freude, mit welchem Antheil, mit welcher Gunst bin ich Ihrem stolzen Gange gefolgt!“ und 1878 (25. Febr.) beteuert er: „ . . . seien Sie überzeugt, daß ich Sie unter allen, welche mir auf dem Katheder nahe gestanden haben, unwillkürlich bevorzuge.“ —

Die hier folgenden Briefe enthalten vornehmlich freundschaftliche Urtheile über den Wert einzelner Schriften Gregorovius'. Dabei versäumt es Rosenkranz nicht, sich über eigene Produktionen offen auszusprechen [vgl. Br. v. 30. Mai 1856]. Auch aus seinem Königsberger Bekanntenkreise gibt er hie und da Notiz und weiß sein Philosophenleben trefflich zu charakterisieren.

Ich gebe die Briefe ungekürzt in der Orthographie des Originals wieder und füge Anmerkungen hinzu. Sie sind bis auf die drei letzten eigenhändig von Rosenkranz geschrieben. Die Schrift ist meist deutsch und übrigens recht klein (in den letzten sehr unleserlich, z. T. nur mit Lupe lesbar). —

Herr Professor Dr. F. Rühl, mit Gregorovius selbst aufs innigste befreundet, machte mir einige dankenswerte Mitteilungen.

Königsberg 6 September 1854.

Verehrtester Herr u. Freund,

Ihr Bruder, der Artillerielieutenant¹¹⁾, den ich sehr hoch schätze und mit welchem ich zuweilen im Lesezimmer der Zappaschen Conditorei zusammentreffe, hat zwar, wie er mir sagt, Ihnen schon aus einem an ihn gerichteten Schreiben meinen Dank für Ihr „Corsica“¹²⁾ abgestattet, aber endlich muß doch auch ich selber Ihnen für die reiche Belehrung und den großen Genuß danken, welchen mir das Buch gewährt hat, das ohne Zweifel sehr bald eine ausgezeichnete Stellung nicht nur in unserer deutschen, sondern in der Europäischen Literatur überhaupt einnehmen wird. Die Revue des deux mondes¹³⁾ wird gewiß den ersten französischen Artikel darüber bringen. Ihre Sorge, daß es zur un rechten Zeit erschienen, weil das „Feuer“ Napiers¹⁴⁾ alles Interesse absorbiren werde, hat sich, leider möchte ich sagen, nicht bestätigt. Wir Preußen und Deutsche Kleinstaatler wenigstens leben so ruhig und haben so viel Zeit zum Lesen, als wenn wir gar nicht zwischen Rußland und Frankreich, zwischen Östreich und England in die Mitte geklemmt wären. Wir leisten wahrhaft Entsetzliches in der Neutralität.

¹¹⁾ Julius Gregorovius, ein verdienter Offizier, der 1870 vor Metz und bei Amiens kämpfte, wo er verwundet wurde, erhielt das Eiserne Kreuz erster Klasse; starb 1891. Vgl. Friedrich Althaus: Römische Tagebücher von Ferdinand Gregorovius (Stuttgart 1892) S. 607.

¹²⁾ „Corsica“ erschien als eine Reihe von Aufsätzen [„Fragmente aus Sizilien“] in der Augsburger Allg. Zeitung [Nr. 293 B, 304 B, 310 B, 317 B], dann als Buch 1854; 2. Aufl. 1869; 3. Aufl. 1878. Vgl. Röm. Tageb. S. 5.

¹³⁾ Revue des Deux Mondes seit 1831 als die bedeutendste französische Zeitschrift erscheinend.

¹⁴⁾ Gemeint ist wohl Sir Charles Napier, britischer Admiral, nach Ausbruch des Orientkrieges (1854) zum Befehlshaber der britischen Flotte in der Ostsee ernannt. — Vgl. seine Biographie von Butler (Lond. 1890).

Vorigen Sommer machte ich eine Reise durch die Schweiz über Mailand nach Venedig und begrüßte Sie im Herzen, als ich neben dem rauschenden Tessin vom St. Gotthard herabfuhr.

Und diesen Sommer wohnte ich fast fünf Wochen in Sassau¹⁵⁾ auf dem Berg bei Pickert, wo wir von unserm Zelt aus gerade das Haus vor uns hatten, wo Sie 1847 mit Bornträgers¹⁶⁾ wohnten und wo Sie 1851 Francesca de Rimini¹⁷⁾ dichteten. Wie oft haben wir Ihrer da gedacht!

Und nun komme ich vor acht Tagen wieder in die Stadt und eben bringt die Zeitung¹⁸⁾ im Feuilleton Ihren köstlichen Aufsatz vom lateinischen Ufer, der auch unserm herrlichen Strand Gerechtigkeit widerfahren läßt.

Über die ältesten Sicilianischen Dichter kann ich Ihnen keine Anskunft geben, ob sie übersetzt sind. Die ausführlichste und neueste Geschichte der Italienischen Poesie ist von Ruth in Göttingen¹⁹⁾. Ich erinnere mich aber nicht einer solchen Angabe. Vielleicht befindet sich das Buch in einer römischen Bibliothek.

Den Plan, eine Geschichte Venedigs in Einem Bande zu schreiben, halten Sie doch ja fest. Ich habe selbst vorigen Sommer sehr lebhaft das Bedürfniß einer solchen gefühlt. Als Analogon zu den vielbändigen Geschichten der Republik denke

¹⁵⁾ Fischerdorf an der Samländischen Küste (Ostpr.), zwischen Rauschen und Neukuhren.

¹⁶⁾ Ludwig Bornträger, Historienmaler, Gregorovius' Freund. Vgl. Röm. Tagebücher (Fr. Althaus), S. XIV und S. 595.

¹⁷⁾ Näheres ist nicht bekannt; doch sagt Althaus in dem Vorwort zu den Römischen Tagebüchern (S. XIV) von Gregorovius: „Damals [1851] fing er auch an, sich eifrig mit italienischer Literatur zu beschäftigen. Besonders las er Dante mit Begeisterung.“ Es wird anzunehmen sein, daß G., als er von Francesca da Rimini bei Dante („Divina Commedia“, Inferno V) las, selbst, wie so viele andere (Silvio Pellico, Uhland, P. Heyse u. a.) eine poetische Behandlung dieses Stoffes versucht hat.

¹⁸⁾ Königsberger Hartung'sche Zeitung: Beilage zu 199, 201, 203, 205, 207 (26. Aug. — 5. Sept. 1854).

¹⁹⁾ Ruth: „Geschichte der italienischen Poesie.“ 2 Bände, Leipzig 1844—47.

ich mir z. B. Zschokkes²⁰⁾ Schweizergeschichte in Verhältniß zu J. v. Müller²¹⁾. Sie sollten der Zschokke Venedigs werden.

In meinem Hause, verehrter Freund, sind manche Veränderungen vorgegangen. Mein ältester Sohn, der seit einem Jahr Jurisprudenz u. Cameralia studirt, ist vorgestern nach Berlin abgereist und mein zweiter, der so viel Anlage zur Malerei zeigte, ist endlich doch der realistischen Richtung der Zeit verfallen und seit Ostern zu Magdeburg in eine Maschinenbauanstalt eingetreten, so daß ich nur noch eine auch schon recht herangewachsene Tochter im Hause habe.

Sie selbst sind mir ein aufmunterndes Beispiel für das, was ein Mensch mit entschiedenem Willen vermag. Sie haben sich eine schöne Existenz, ein freies Götterleben geschaffen, das nur dem Edelsten ohne alle bürokratische Frohnde gewidmet ist. Wenn sie aber sagen, daß Königsberg eben so hochmüthig mache, als Rom demüthig, so kann ich wohl mit Aufrichtigkeit mich vom Hochmuth absolviren, weil mich hier gerade das Andenken an Kant und Herbart in den Schranken gerechter Demuth erhält.

Was mir als Philosophen an Königsberg gefällt, ist, daß man in ihm noch ein obscures, individuelles Leben haben kann, auch wenn man im Übrigen literarisch schon ein sogenannter berühmter Mann ist. Diese Freiheit thut mir wohl und vergütet mir den scheußlichen Winter²²⁾.

Fahren Sie fort, mein lieber Gregorovius, Ihre Bahn muthig zu wandeln. Die Erfolge werden in steigendem Maaße nicht

²⁰⁾ Joh. Heinr. Dan. Zschokke: „Des Schweizerlands Geschichten für das Schweizervolk“. (Aarau 1822; 9. Ausg. mit der Fortsetzung der neueren Geschichte von Emil Zschokke 1853.)

²¹⁾ Johannes von Müller: „Geschichte der Schweizer“, Bern 1780. (In neuer Bearbeitung: „Geschichte der Schweizer Eidgenossenschaft“, Bd. 1—5. Leipzig 1786—1808.)

²²⁾ Vgl. auch Rosenkranz' Selbstbiographie: „Von Magdeburg bis Königsberg“. (Berlin 1873.) S. 481.

ausbleiben. Zunächst möchte ich wohl wissen, was man auf Corsica selbst von Ihrem Buche sagt. Über die merkwürdigen Voceros werde ich in der Deutschen Gesellschaft nach Ihrem Buch einen Vortrag halten.

Leben Sie wohl und bewahren Sie Ihre Freundschaft auch ferner

Ihrem

alten treuen Lehrer

u. Freund

Karl Rosenkranz

Königsberg d. 21. Septbr. 1855.

Mein theurer Gregorovius,

Mit inniger Liebe und Bewunderung verfolge ich von diesem Winkel Cimmerischen Grauens die steigende Entwicklung Ihres schönen Talentes. Ihre Schilderung von Syrakus und von den Grabdenkmälern der Päpste²³⁾ hat mir durch den reichen Inhalt, der mir so viel Neues bot, wie durch die Vollendung der edlen Form überaus großen Genuß gewährt und in Fichte's Zeitschrift habe ich mit Vergnügen die Deutsche Bearbeitung Ihrer Plotinischen Ästhetik gelesen, die mich lebhaft an alte Zeiten unseres Verkehrs erinnerte.

Erlauben Sie, daß ich Ihnen beikommendes Buch über die Geschichte der Poesie²⁴⁾ als einen kleinen Beweis meiner fort-dauernden Freundschaft für Sie übersenden darf. Sie werden darin bei der Römischen Epoche Ihren Hadrian²⁵⁾ mannigfach benutzt finden, was Ihnen vielleicht Freude macht. Mein Buch ist, ich fühle es wohl, nur ein sehr unvollkommenes Werk, dem großen Gegenstande gegenüber. Aber seine Idee scheint mir

²³⁾ Vgl. Anmerkung 33.

²⁴⁾ Gemeint ist: „Die Poesie und ihre Geschichte, Entwicklung der poetischen Ideale der Völker“ (1855).

²⁵⁾ „Geschichte des römischen Kaisers Hadrian und seiner Zeit“ (Königsberg 1851), in neuer Bearbeitung: „Der Kaiser Hadrian, Gemälde der römisch-hellenischen Welt zu seiner Zeit“ (Stuttgart 1884).

weder unrichtig noch unwichtig zu sein. Es ist ein *essai*, wie die Romanen sagen, für dessen Aneignung auch die Italiener sich interessiren könnten, wenn sie es wegen der protestantischen Freiheit meines Standpunctes dürften.

Mögen alle guten Götter Sie ferner in dem Lande der Sonne, der Kunst und des heiteren Lebensgenusses begleiten! Wir waren mit L. Köhler²⁶⁾ die Ferien wieder in Rauschen²⁷⁾, oft Ihrer gedenkend.

Leben Sie wohl!

Ihr

treu ergebener

Karl Rosenkranz

Königsberg 30 Mai 1856

Lieber Gregorovius!

Was soll ich sagen? Sie haben mich durch Ihre *epistola dedicatoria* in einer Weise geehrt und überrascht, daß ich in ältere Zeiten unserer Bekanntschaft, namentlich in die unseres Briefwechsels, als Sie an der Polnischen Grenze lebten²⁸⁾, hinaufgehen muß, um einigermaßen die Fundamente zu solcher Auszeichnung aufzufinden.

Nehmen Sie meinen herzlichsten Dank für Ihre Freundschaft! Ich werde mich bemühen, demselben auch einen realen Ausdruck dadurch zu geben, daß ich nach Kräften für die richtige Auffassung und weitere Verbreitung dieser lieblichen Dichtungen²⁹⁾ Sorge trage, welche Sie unserer Sprache so schön angeeignet haben.

²⁶⁾ Louis Köhler: Komponist und Musikschriftsteller, 1846 zweiter Dirigent am Stadttheater in Königsberg i. Pr., 1886 daselbst gestorben. Vgl. Allg. D. Biogr. Bd. 51; S. 314—317.

²⁷⁾ R. ist ein Seebad im Samland (Ostpreußen).

²⁸⁾ 1841 ging Ferd. Gregorovius, nachdem er das erste theologische Examen bestanden hatte, als Hauslehrer in die Provinz [vgl. Anm. 7] und kehrte erst 1846 nach Königsberg zurück (cf. Rühl a. a. O. S. 4).

²⁹⁾ Lieder des Giovanni Meli, übersetzt aus dem Sicilianischen. Leipzig 1856, 2. Aufl. 1886. — vgl. S. 168.

Ich kann nicht sagen, wie unvollkommen mir die größern Arbeiten vorkommen, die ich seit dem Revolutionsjahr gemacht habe. Die kleinern Abhandlungen und einige Kritiken, die ich seitdem geschrieben, sind ziemlich gelungen, aber die größern Arbeiten, zu denen ich lange Vorbereitungen gemacht hatte, leiden an dem Mangel derjenigen Formvollendung, ohne welche ein Werk nicht durchdringen und sich nicht erhalten kann. Die Ästhetik des Häßlichen³⁰⁾ entspricht noch am Ehesten dem Begriff eines wissenschaftlichen Kunstwerks, aber die Poesie und ihre Geschichte erweckt in mir jetzt das wehmüthige Gefühl, eine an sich großartige Anlage in der Ausführung verzerrt zu sehen. Mein Geist hat ein tiefes künstlerisches Bedürfniß, allein ich glaube, daß der Druck des mechanischen Professorlebens, das ewige Dociren und Examinieren u. s. w., den Idealismus zu sehr an seiner Expansion hemmt, so daß man augenblicklich seine Arbeit schon für gelungen hält und zu keinem weiteren Urtheile darüber kommt, als bis man sich ihr durch den Druck ganz entfremdet hat. Ich glaube etwas ähnliches bei vielen Professorarbeiten wahrzunehmen.

In dieser Hinsicht haben Sie große Vorzüge. Ihr Hadrian hatte auch noch eine gewisse gelehrte Königlich Preußische Königsberger akademische Physiognomie, obwohl auch er sehr gut geschrieben ist. Aber mit Ihrem Corsica sind Sie ganz zu einer so schönen, anschauungsvollen durchsichtigen Darstellung vorgeschritten, daß Sie in solcher Weise unzweifelhaft noch Schöneres produciren werden. Der Name Sicilien wird einst der Titel eines classischen Seitenstücks zu Corsica sein, in welchem jedes Wort von dem sonnigen Ton gesättigt sein wird, der Ihren in Journalen mir von daher vorgekommenen Schilderungen klar, warm und lockend aufliegt. In Ihrem Corsica habe ich einige Ihrer Fußwanderungen zu meinen Lieblingscapiteln gemacht.

³⁰⁾ „Ästhetik des Häßlichen“, Königsberg 1853.

Ihr Gedanke, die Geschichte des päpstlichen Roms³¹⁾ von dem Sturz des Abendländischen Kaiserthums bis zum Tridentinum zu schreiben, ist originell und wird eine große Lücke füllen.

Im zweiten Theil Ihrer Bilder aus Italien³²⁾ wird hoffentlich auch der köstliche Aufsatz über die Grabdenkmäler der Päpste³³⁾ sein.

Mit dem nochmaligen innigsten Dank und den herzlichsten Wünschen

Ihr

treu ergebener

K. Rosenkranz.

Von meinem Buch über Göthe³⁴⁾ kommt jetzt eine zweite Auflage heraus, worin ich auch auf Ihren Wilhelm Meister³⁵⁾ und die Wanderjahre³⁶⁾ Bezug genommen.

Zeit d. 21 September 1859.

Hochgeehrtester Herr und Freund,

Sie werden sich wundern, aus Zeitz einen Brief von mir zu erhalten. Dies hängt so zusammen. Auf einer Reise bin ich gestern eigends hieher gereist, unsern gemeinschaftlichen Freund, Dr. Thiel, in dieser Stadt, einmal wiederzusehen. Als wir nun gestern Abend von unsern alten Freunden sprachen und die Reihe natürlich auch an Sie kam, theilte er mir mit, daß Sie in einem Brief zu Anfang dieses Jahrs sich dahin geäußert hätten, annehmen zu müßen, nicht mehr in meinem Gemüthe fortzuleben.

Das hat mich so bekümmert, daß ich sogleich an Sie zu schreiben beschloß. Woraus Sie auf jene Meinung gekommen

³¹⁾ Vgl. Anm. 38.

³²⁾ R. meint wohl die „Römischen Figuren“, die vor den „Wanderjahren in Italien“ erschienen.

³³⁾ „Die Grabdenkmäler der Päpste“ Leipz. 1857; neu umgearbeitet 1881; mit Abbildungen 1911.

³⁴⁾ „Goethe und seine Werke.“ 1847, 2. Aufl. 1856.

³⁵⁾ „Goethe's Wilhelm Meister in seinen socialistischen Elementen entwickelt“ 1849.

³⁶⁾ „Wanderjahre in Italien.“ 4 Bde. 1856—77.

sind, lieber Gregorovius, ist mir nicht recht erklärlich, außer es müßte Sie mein letzter Brief der allerdings wohl schon länger als ein Jahr datiren mag, *via della purificazione*³⁷⁾, nicht getroffen haben.

Nein, vergessen werde ich Sie nicht! Hätten Sie mir auch nicht die unverdiente Ehre erzeigt, mir Ihren Giovanni Meli gewidmet zu haben, der mit so einstimmiger Gunst in Deutschland aufgenommen ist, so würde ich Sie doch nicht vergessen. Ich denke, wir beide haben zu viel in einander gelebt und ich habe in einer frühern Zeit zu tief in Ihren Bildungsgang eingegriffen, als daß wir uns vergessen könnten. Und nun erinnern Sie jedes Jahr mit einer neuen literarischen Glanzthat an Ihren Namen.

Ich habe den ersten Band Ihrer Geschichte des neueren Roms³⁸⁾ mit dem größten Interesse gelesen. Personen, Ereignisse, Schlachten, die mir sonst sehr langweilig waren, sind mir in einem ganz neuen Licht erschienen. Vor allem hat mich das Gemälde angezogen, das Sie von dem edlen Volk der Ostgothen und seinem heldenmüthigen Untergang entworfen haben. Eine der wehmüthigsten Geschichten von der Welt.

Wenn man älter wird, lernt man die Geschichte durch sein eigenes Leben besser verstehen. Man ahnt den großen Zusammenhang, der durch Alles hindurchgeht und der auch die zarteren Fäden mit dem aus der Tiefe her arbeitenden Centrum verknüpft. Daher kann das Studium von Biographieen für uns unerschöpflich werden und ich verwundere mich zuweilen über meine eigene, so klein sie ist. [Vgl. Anm. 22.] Es entwickeln sich Culminationspuncte, die uns überraschen. Mir fällt z. B. unwillkürlich ein, daß in demselben Jahre, als Sie mir das schöne Geschenk mit dem G. Meli machten,

³⁷⁾ Rom, *Via della purificazione* No. 63 wohnte Gregorovius (1857).

³⁸⁾ „Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter“, 8 Bände, Stuttgart 1859—72.

Lehrs³⁹⁾ mir seine Abhandlungen aus dem Alterthum, Bogumil Goltz⁴⁰⁾ sein wunderliches und wundersames Buch: der Mensch und die Leute⁴¹⁾, dedicirte. Drei von einander ganz unabhängige, in keinem Verkehr stehende Menschen, Sie, Lehrs und Goltz, waren also im Lauf desselben Jahres in Beziehung auf mich gleich gestimmt und hatten ihrer Freundschaft für mich ein öffentliches Zeugniß gegeben. Wie seltsam!

An der See, lieber Gregorovius, wird von Ihnen wohl immer am meisten und lebhaftesten gesprochen. Louis Köhler⁴²⁾ war diesen Sommer in Rauschen. Ihre Schilderung des Samländischen Strand⁴³⁾ und seine Vergleichung mit der Römischen Küste geben zu den mannigfachsten Erörterungen Anlaß. Der Hirtenknabe⁴⁴⁾, den Sie verunsterblicht haben, weil er eine wirklich phantastische Figur machte, ist ein Gärtner geworden. Der alte Philosoph mit den Lateinischen Definitionen, Secretair Budnick⁴⁵⁾ lebt noch.

Am häufigsten spreche ich von Ihnen mit Dr. Jung⁴⁶⁾, diesem tiefen, gemüthvollen, leider im Punct des Einmal Eins und der Ökonomie ewig laborirenden Dichterphilosophen. Aus den Holzschnitten der illustrierten Zeitungen schöpft er mehr Anschauung und vielseitigere Weltkenntniß, als viele aus großen Reisen. Seit zwanzig Jahren ist er nicht aus den Mauern

³⁹⁾ Karl Lehrs (1802–78), 1825 Oberlehrer am Friedrichskollegium in Königsberg i. Pr., seit 1845 Prof. an der dortigen Universität. Seine „Populären Aufsätze aus dem Altertum, vorzugsweise zur Ethik und Religion der Griechen“ erschienen 1856, in zweiter, sehr vermehrter Ausgabe 1875. (Vgl. Allg. D. Biogr. XVIII (1883) S. 152–166.)

^{40, 41)} „Der Mensch und die Leute. Zur Charakteristik der berberischen und civilisirten Nationen“ (5 Hefte, Berlin 1858) war das Hauptwerk von Bogumil Goltz. — Vgl. über ihn den Essay von Rudolf Gottschall in der Monatschrift: Unsere Zeit, Deutsche Revue der Gegenwart. Neue Folge. Siebenter Jahrgang. (Leipzig 1871), S. 369–390.

⁴²⁾ Vgl. Anm. 26.

⁴³⁾ „Sommeridyllen vom samländischen Ufer.“ Deutsches Museum (herausg. von Robert Prutz), 2. Jahrgang (Leipzig 1852), S. 81–101.

^{44, 45)} cf. a. a. o. S. 94 u. S. 96.

⁴⁶⁾ Jak. Friedr. Alexander Jung (1799–1884), seit 1833 mit Rosenkranz innigst befreundet. Vgl. Allg. D. Biogr. 50 (1905) S. 717–722.

Königsbergs gekommen. Er ist ein ächtes Schriftstelleringenium. Ein Buch schreiben ist ihm Seligkeit. Wenn es dann nur nicht auch eines Verlegers bedürfte! Das ist immer der schlimme Casus für ihn und seine Gedichte irren schon 5 Jahr in Deutschland umher. Ich führe auch ein Manuscript von ihm im Koffer mit, es, wenn es sein kann, loszuschlagen.

Bei diesem Wort fallen mir die heutigen Italiener ein, die auch losgeschlagen haben. Ich will, verehrter Freund, hier in keine politische Digression eingehen, aber wie oft ich an Sie in Rom und an Detroit⁴⁷⁾ in Livorno bei diesen Affairen gedacht habe, können Sie sich leicht vorstellen. Mir schwebt immer ein Brief von Ihnen vor, in welchem Sie gegen Napoleon, den empereur libérateur, die stärkste Antipathie zeigten und ich möchte wohl wissen, wie Sie ihn jetzt beurtheilen.

Doch nun sei es genug für jetzt! Ich habe ja nur meinem Herzen genug thun und Ihnen, lieber Gregorovius, sagen wollen, daß ich immerdar sein werde

Ihr

Sie wahrhaft liebender

R. Rosenkranz.

Thiel, dem ich sagte, daß ich sofort an Sie schreiben würde, läßt Sie bestens grüßen. Daß unser Pancritius⁴⁸⁾ seit Ostern Rector der städtischen Knabenschule in Thorn ist, werden Sie wissen.

Anfang October bin ich, Diis faventibus, wieder in Königsberg und wenn Sie mich erfreuen wollen, so lassen Sie mir durch Ihren Herrn Bruder, den Hauptmann⁴⁹⁾, ein paar Worte zukommen, die mich vergewissern, daß Sie diese Zeilen erhalten haben.

⁴⁷⁾ Karl Detroit (Mehemed Ali Pascha), türk. Marschall, zeichnete sich im Orientkrieg aus.

⁴⁸⁾ Alb. Pancritius (ein Schüler v. Rosenkranz) 1859 Rector in Thorn, stirbt dort am 14. Febr. 1863. [nach amtl. Feststellungen in Thorn.]

⁴⁹⁾ Vgl. Ann. 11.

Königsberg d. 2 November 1871.

Mein theurer Gregorovius,

Längst schon hätte ich Ihnen schreiben und für Ihr mich so sehr überraschendes Geschenk des letzten Bandes Ihrer Geschichte Roms danken sollen. Ich wollte es nicht eher, als bis ich [es] gelesen hatte d. h. bei mir jetzt, bis ich es mir hatte vorlesen lassen. Wie vieles habe ich daraus gelernt! Sie scheinen fast jeden Stein in Rom zu kennen. Den höchsten Genuß aber hat mir die Schilderung des Panorama's von Rom gewährt, welche Sie gegen Ende geben, den Leser ganz in die Anschauung von Rom am Ende des 15^t. Jh. zu versetzen. Das war eben nur einem Historiker möglich, der zugleich wie Sie, Dichter ist.

Sie empfangen diese Zeilen durch Herrn Raffaele Mariano⁵⁰⁾ aus Neapel. Er ist Hegelscher Philosoph und bringt diesen Winter in Rom zu. Ich stehe seit vielen Jahren mit Ihm in Correspondenz, er ist ein freisinniger, liebenswürdiger Mann. Ich habe dem Gedanken nicht widerstehen können, daß er Ihre Bekanntschaft machen mußte. Sie könnten ihm über so Vieles in Deutschland, er über Italien Licht geben. Als historische Notiz will ich noch bemerken, daß er mir vor einigen Jahren auch ein Buch sur la philosophie contemporaine de l'Italie gewidmet hat.

Freund Friedländer⁵¹⁾ hat nicht verfehlt, mir Ihr[e]-Grüße mitzutheilen, die mich immer sehr erfreut und gerührt haben. Sein Sie versichert, lieber Gregorovius, daß ich Sie stets in meinem Herzen trage. Mögen Aio und Apoll ferner mit Ihnen sein!

Immer

Ihr

getreuer

Karl Rosenkranz.

⁵⁰⁾ Vgl. F. Gregorovius: Röm. Tagebücher, Rom, 10. Februar 1872: „Rosenkranz schickte zu mir einen jungen talentvollen Philosophen aus der Schule Vera's: Rafael Mariano. Er hat einige philosophische Abhandlungen, auch eine Uebersicht der modernen italienischen Philosophie geschrieben und diese Rosenkranz gewidmet.“ — Vgl. auch a. a. O. Rom, 28. Juni 1873 u. 11. Mai 1874.

⁵¹⁾ Ludwig Friedländer (1824—1909), seit 1858 Prof. der klass. Philologie und Archäologie in Königsberg.

Königsberg d. 28 Decbr 1871.

Mein theurer Freund,

Sie haben mich unverdient so reich mit dem letzten Bande Ihres unsterblichen Werkes⁵²⁾ beschenkt, daß ich ganz beschämt bin. Ich lese diesen Winter wieder Philosophie der Geschichte. Als ich in der Einleitung von der verschiedenen Form der Geschichtschreibung handelte, konnte ich nicht umhin zu Anfang einer Stunde Ihrer zu gedenken. Ich suchte nämlich zu zeigen, daß einem Geschichtsschreiber, um zur Vollendung zu gelangen, es gar nicht schadet, auch philosophisch gebildet zu sein und führte Sie als ein glänzendes Beispiel für diese Behauptung an. Aber ich führte Sie nicht bloß so obenhin mit den Namen an, sondern gab eine kurze Entwicklung Ihres Ganges. Ich zeigte wie Sie als Dichter das Vermögen der Anschaulichkeit und daher der plastischen Darstellung besäßen. Ich zeigte, wie Sie als Forscher Italien durchwandert sei[e]n, die Ruinen der Geschichte an Ort und Stelle zu durchmustern wie Sie in den Archiven der Stadt die vergilbten Documente entrollt hätten. Endlich aber zeigte ich, wie Sie die Geschichte Roms im Mittelalter nicht hätten componiren können, wie geschehen, wenn Sie nicht durch die Philosophie sich zur Idee der Menschheit erhoben und sich durch sie über die Zeit der Päpste und Kaiser gestellt hätten. So hätten Sie die Thatsachen zum Begriff erhoben und dies habe die durch Sie zum Selbstbewußtsein über sich gelangte Stadt Rom selber anerkannt. Ich nahm dann noch etwas specieller Ihren Tiberius⁵³⁾ durch, Sie als Dichter, Ihren Hadrian, Sie als Forscher, Ihr Corsica, Sie als kritischen Wanderhistoriker zu malen.

Ich habe die Ehre, auch Ihren Herrn Bruder, den Obristen, zu meinen Zuhörern zu zählen.

⁵²⁾ Vgl. Anm. 38.

⁵³⁾ „Der Tod des Tiberius“ (ein Drama) Hamburg 1851. — Vgl. Anm. 25 u. 12.

Daß Sie, lieber Gregorovius, mir ein so teures und liebevolles Andenken bewahrt haben, rührt mich sehr. Sie können aber versichert sein, daß ich auch Ihnen stets in gleicher Zuneigung mich gewidmet habe. Mit welcher Freude, mit welchem Antheil, mit welcher Gunst bin ich Ihrem stolzen Gange gefolgt! Leben Sie wohl! Glück auf zum neuen Jahr!

Immer

Ihr

Pancritius ist nun lange tot, aber mit unserm jetzt 74jährigen auch noch ganz geistesfrischen Jung [?] Dr. [?], verkehre ich noch in alter Weise.

alter getreuer
Rosenkranz.

Königsberg d 8/1 75.

Verehrtester Freund,

Sie haben mich durch Ihre Wünsche zum neuen Jahr auf das Angenehmste überrascht. Indem ich Ihnen herzlich dafür danke, erwidere ich sie in meiner alten Gesinnung für Ihr ferneres Wol mit der Bitte um die Fortdauer Ihrer Freundschaft. Zunächst habe ich Ihnen auch für den Genuß zu danken, welchen mir die Lektüre Ihrer Lucrezia⁵⁴⁾ längere Zeit hindurch gewährt hat. Ich gestehe, daß wol selten die urkundliche Geschichtsschreibung eine größere Tat vollbracht hat, als es Ihnen mit der Verwandlung des landläufigen Bildes der Lucrezia, wenigstens bei mir, gelungen ist. Daß diese unglückliche, mit solcher Schönheit und solchem Geist ausgestattete Frau zum ursprünglichen Hintergrund ihres Lebens die infernale Wirtschaft ihres Vaters u. Bruders hatte, kann ihr selbst doch nicht als Schuld angerechnet werden. Vater u. Bruder sahen im Glanz ihrer persönlichen Erscheinung immer nur ein Mittel für ihre politischen Absichten; sie wurde ein Opfer ihrer Intriguen, u. erst in Ferrara gelangte sie zur Selbständigkeit u. benahm sich nun mehr vollkommen musterhaft.

⁵⁴⁾ „Lucrezia Borgia. Nach Urkunden und Korrespondenzen ihrer eigenen Zeit.“ 2 Bde. Stuttg. 1874. 3. Aufl. 1875.

Daß Ihr Buch schon die 3^{te} Aufl. erlebt, muß Ihnen doch ein Beweis sein, mit welchem großen Interesse man seinen Manifestationen in Ihrer klassischen Darstellung folgt. Und dasselbe gilt doch auch von Ihrer Geschichte Roms. Ich glaube daher, teuerster Freund, daß Sie sich grundlos einer gewissen Verdrießlichkeit über die deutsche Kritik hingaben. Wenn auch einzelne Kritiken sich über diesen u. jenen Punkt in Ihren Leistungen kleinlich u. mißfällig äußern, so kann doch die Nation nicht verantwortlich dafür gemacht werden, u. diese reicht Ihnen mit vollster Zustimmung den Lorbeer der historischen Muse.

Seit der Herausgabe Ihrer Schrift über Corsica⁵⁵⁾ haben Sie nicht aufgehört, ein Liebling aller Gebildeten zu sein. Indem ich bitte, mich Ihrem lieben Herrn Bruder auf das Angelegenste zu empfehlen, verbleibe ich mit den innigsten Wünschen Ihr treuergebener

[gez.] Rosenkranz.

Koenigsberg, 28. Decbr. 1875.

Verehrter Freund,

Meinen Frühjahrsbrief, worin ich die Wirkung der Lektüre Ihrer Lucretia auf mich schilderte u. Ihnen Ihre jeweilige Verstimmung auszureden suchte, werden Sie erhalten haben. Ich danke Ihnen für Ihre jetzigen Nachrichten, die mir endlich Ihre gegenwärtige Situation klar legen. Ich begreife, daß ein Mann, der den schönsten Teil seines Lebens, das reife Mannesalter, in Italien zugebracht u. seine Hauptarbeit der Geschichte dieses Landes gewidmet hat, nicht existiren kann, ohne nicht einige Monate jenseits der Alpen zu verleben.

Unsern gemeinschaftlichen Freund, Alexander Jung, habe ich Sonntag durch einen Gruß von Ihnen hoch erfreut; er hängt Ihnen mit wahrer Zuneigung an. Er wird im nächsten März 77 Jahre, aber er ist von einer Frische des Leibes

⁵⁵⁾ Vgl. Anm. 12.

und des Geistes u. von einer Tätigkeit, die bewundernswert sind. Wir sind nun miteinander alt geworden, aber es ist interessant zu sehen, wie unendlich verschieden trotz großer Sympathien u. trotz eines so engen Zusammenlebens, unsere Individualität sich auseinandergesetzt hat. Jung hat jetzt ein Buch bei Brockhaus herausgegeben, welches den Titel führt: Panace u. Theodice⁵⁶⁾, dem gegenüber ich oft schlechterdings nicht weiß, was ich vor Verwunderung sagen soll.

Lehrs war zuletzt am Sonnabend bei mir, und wir haben viel von Ihnen gesprochen. Er wohnt mir seit 8 Jahren auf dem Steindamm gegenüber u. da er noch ein Stock höher tront, kann er mir, wenn er will, in die Stube u. auf die Finger sehen. Er ist ebenfalls ein Muster von Altersfrische u. hat soeben eine zweite sehr vermehrte Auflage seiner populären Aufsätze⁵⁷⁾ aus dem Altertum herausgegeben, die ich mit höchstem Genuß fünf Wochen hindurch gelesen habe.

Friedlaender kommt jeden Sonntag Abend zu mir, wo denn Alles, was Sie betrifft, durchgesprochen wird. Jung kommt am Sonntag Nachmittag, u. Lehrs pflegt am Montag oder Sonnabend Abend zu kommen. Diese drei treuen Freunde besuchen mich regelmäßig, da ich nunmehr zu Niemand hinkommen kann. Auch ich gedenke sehr oft der Zeit, welche wir beide in jüngern Jahren hier zusammen durchlebt haben, und in dies Andenken mischt sich dann das wehmütige Bild unsers Pancritius, der uns so unerwartet früh geraubt wurde, und für dessen nachgelassene Kinder wunderbarer Weise Freund Friedländer Vormund geworden ist.

Ihrem Herrn Bruder danke ich ergebenst für seine Grüße und erwidere sie in gleichem Sinne.

Mit den innigsten Wünschen für ihn und für Sie zum neuen Jahr

Ihr getreuer
[gez.] Rosenkranz.

⁵⁶⁾ „Panacee und Theodicee. Illustrationen, Karikaturen der Gegenwart.“ 2 Bde. Leipzig 1875.

⁵⁷⁾ Vgl. Anm. 39.

Koenigsberg den 25 Februar 1878.

Lieber Freund!

Mit welchen Gefühlen ich Ihren schönen Brief gelesen habe, ist schwer zu sagen: er versetzte mich recht lebhaft in die Zeiten zurück, als ich auf der Hinterlomse Briefe von Ihnen empfang und mit Ihnen in Sassau⁵⁸⁾ badete. Was habe ich nicht mit Ihnen außerdem durchlebt! wie nahe sind wir beide 1848 bis 1850 an den größten Gefahren glücklich vorübergegangen. Für Sie hat der Erfolg gearbeitet, seit Sie Ihr Corsica geschrieben haben. Dies Buch hat in der That durch die Vereinigung von Naturschilderung, Geschichteinsicht und persönlicher Herausstellung Ihrer Individualität für den Leser einen unwiderstehlichen Reiz, der auch in verschiedenem Maaße den kleineren Schriften anhängt, welche Sie Figuren⁵⁹⁾ betitelt haben. Ich glaube, daß Sie den Antheil, welchen Sie mir an Ihrer Bildung zuschreiben, aus Dankbarkeit zu übertreiben geneigt sind, aber ich lasse es mir gern gefallen, wie dies auch bei Pancritius der Fall war, der allerdings durch langjährigen Umgang mit mir mehr Ursache dazu hatte. Ich danke Ihnen also für Alles, was Sie mir in Ihrem Briefe zu meinem Jubiläum Angenehmes sagen und ich bekenne, daß das Fest auf mich wirklich einen recht erquickenden und erhebenden Eindruck gemacht hat, wie ich ihn in solcher Weise gar nicht erwartet hatte. Der massenhafte Andrang der Liebe und Dankbarkeit überwältigte mich ganz und gar und ich konnte den vielen Deputationen, die am Vormittag einander folgten, oft nur mit Thränen antworten. Man bekommt bei einer solchen Gelegenheit gleichsam die Rechnung für Alles das, was man 50 Jahre hindurch gearbeitet hat und selbst die Frauenzimmer liessen es sich nicht nehmen, mir ihren Dank auszudrücken, was natürlich mehr nach dem Festtage unter der Form geschah, sich zu erkundigen, wie mir das Jubiläum bekommen sei. Der Fackelzug am Abend ist nach

⁵⁸⁾ Vgl. Anm. 15.

⁵⁹⁾ Vgl. Anm. 32.

den Beschreibungen meiner Kinder gewiß einer der schönsten gewesen, welche Koenigsberg gesehen hat. Und das hatte ich dem schönen Wetter zu danken, bei welchem Alles in Ruhe und Klarheit vor sich gehen konnte. Haben Sie doch die Güte, Ihren Bruder, den Herrn Oberst, herzlich von mir zu grüßen und seien Sie überzeugt, daß ich Sie unter Allen, welche mir auf dem Katheder nahe gestanden haben, unwillkürlich bevorzuge.

Wenn dieser Brief Sie noch in Rom trifft, so haben Sie wohl die Güte, Mariano zu grüßen und ihm zu sagen, daß er nächstens einen Brief von mir empfangen solle.

Leben Sie wohl.

Ihr

Getreuer:

[gez.] Rosenkranz.

Am 14. Juni 1879 ist Rosenkranz verschieden. Doch noch lange bewahrte ihm Gregorovius liebevolle Verehrung und das beweisen auch obige Briefe, die sich sonst nicht erhalten haben würden, da G. noch kurz vor seinem Tode (1. Mai 1891) den größten Teil seiner Korrespondenz verbrannte (nach den Mitteilungen von H. Elgnowski).

Joh. Georg Hamann und Joh. Michael Hamann.

Zwei Silhouetten,

mitgeteilt von **Arthur Warda.**

Am 27. April 1781 schrieb Hamann an Herder: „Habe eben heute meine Silhouette bekommen, die ich eile Ihnen mitzutheilen. Wir haben hier einen Silhouetteur, der sich einige Wochen hier aufgehalten und eine Silhouettrice, welche die ganze Stadt und alle noch übrige runden Thaler und $\frac{1}{6}$ in Schattenbilder umsetzen. Der Mann heist Sidow und geht nächste Woche nach Ruszl. Ich hab ihm 2 mal gesessen; das erste mal beklagte er sich über meinen langen Bart und meine unschlachtige Augenbraunen. Hiezu kam noch eine sehr verneckerte alte Perücke. Ich saz zum zweyten mal mit bloßem kahlen Kopf — bin dem ohngeachtet nicht so kentlich als mein Hänschen, mit deszen Aehnlichkeit jedermann zufrieden ist. Vielleicht schick ich Ihnen nächstens meinen Serrail von der Silhouettrice; bin vor der Hand des Silhouettirens ein wenig überdrüszig, Maler kenn ich hier nicht, Aehnlichkeit und Güte der Zeichnung ist noch miszlicher, und leider! auch eine Silhouette im besten Geschmack für mich zu kostbar*.)“ Unter dem

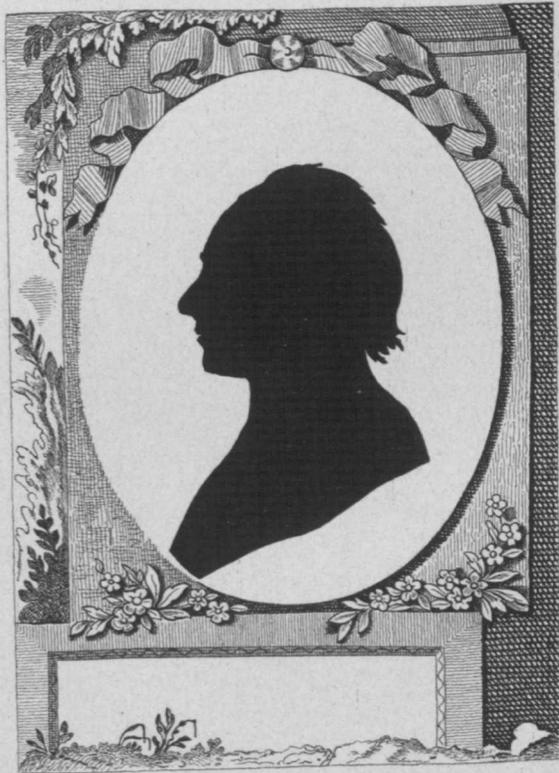
*) An Hartknoch schreibt Hamann unter dem 10. April 1781: „Hier haben wir einen Silhouetteur Namens Sydow und eine Silhouettrice, Polkähnin. Dem ersten habe ich v. Hänschen auch gesessen diesen Montag. Ob was draus werden wird, weisz ich nicht. Weil mein Barbierer ausgeblieben, so war ihm mein langer Bart und meine wilden Augenbräunen, wie er mir zu verstehen gab, im Wege. Me Courtan erzählte mir post factum, dass er Ihren Autor Kant um die Erlaubnis gebeten ihn gratis abzeichnen zu können. Er gab mir auch so etwas zu verstehen, weil er, ich weisz nicht wie, erfahren dasz ich in seiner physionomischen Bibliothek, die er mit sich führt, stünde; ich mag aber für meine Thorheiten lieber büßen als selbige gratis begehen. Daher weisz ich nicht, wie

11. Mai erwiderte Herder, dasz er die Silhouetten Tags zuvor erhalten und sandte zum Dank seine und seiner Familie Schattenrisse, indem er über die von Hamann geschickten äusserte: „Die Ihrige dünkt mich unkäntlich u. doch wahr, wenigstens ein braver Kopf, wie Ihres Michels; den ich mich freue, im Schatten gesehen zu haben.“ In einer Nachschrift desselben Briefes bemerkte Caroline Herder: „Ihr Schatten ist mir unendlich lieb u. theuer, er ist mir beinah noch lieber als Ihr Gemälde — u. Ihr braver Michael dergleichen Wir rechnen darauf, dasz wir Ihr ganzes Serail bekommen werden u. sollen unsre Familien so gut wie Eine nur seyn.“

Unter dem 12. August erst übersandte Hamann die Silhouetten seiner Frau und Töchter mit folgenden Worten: „Den Silhouetten fehlt es nicht an Aehnlichkeit. Pathchen ist nach dem Leben, wie sie des Abends um 10 Uhr da sass. Die Künstlerinn ist eines Buchdruckers Frau, Polkehmin. Sidow macht eine gute Erndte in Curland, und wird sehr in Liefland erwartet. Melden Sie mir doch den Namen ihres dortigen Silhouetteurs, gegen dessen Figuren unsere Schattenrisse sehr kahle Dinger sind.“ Die Antwort Herders auf diesen Brief fehlt.

Die bezeichneten Silhouetten (mit Ausnahme derjenigen Hamanns mit der Perücke) haben sich in je einem angeblich aus Hamanns Besitz stammenden Exemplar erhalten und befinden sich in meinem Eigentum. Sämtliche Silhouetten sind auf gedruckten —

wir uns einander einigen werden, und trage solange das honorarium programmaticum in der Tasche herum bis zur angemachten Sache; worauf es beruht, ob ich meine 4 Fräulein, die 3 Mädchens mit ihrer Mutter der Silhouettrice anvertrauen werde oder nicht.“ Im Briefe vom 7. Mai an Hartknoch schreibt Hamann von seinem und seines Sohnes Schattenrisse: „Erstern will hier niemanden kenntl. fallen, habe ohne Perücke gesessen — welches mit Schuld seyn mag. Mit letzterm ist jedermann zufrieden. Habe blos für meine Gevatter in Weimar und Wandsbeck den Einfall gehabt; besonders hat mich H. um mein Portrait gemahnt, wozu ich hier Niemanden weisz —.“ Auch im Briefe vom 31. Mai spricht Hamann von der „verwünschten Perrücke“ und dem „Kahlkopf“, und im Briefe vom 11. August schreibt er: „Meine Silhouette ist ihm nicht gerathen . . . und will ihm bey sr. Rückkunft lieber zum drittenmal sitzen.“





Johann Michael Humann. geb d.
27 Sept. 69.

die Bildnisse der weiblichen Familienmitglieder auf unter sich gleichartigen — Cartouchen aufgeklebt. Die Bildnisse tragen bis auf dasjenige Hamanns Unterschriften der Namen und teilweise auch der Geburtsdaten, bei dem Bilde von Hamanns Sohn von dessen Hand selbst — er war damals $11\frac{1}{2}$ Jahre alt — bei den anderen Bildern von Hamanns Hand. Ich teile hier die Silhouetten Hamanns und seines Sohnes der Oeffentlichkeit mit.

Städtewesen und Bürgertum in Neustpreussen.

Ein Beitrag
zur Geschichte der bei den letzten Teilungen Polens von Preußen
erworbenen Gebiete.

Von
Dr. phil. **Robert Schmidt** in Schneidemühl.

Fünfter Abschnitt¹⁾.

Die Städte-Organisation.

Bei der Organisation der Städte fanden die im Entwurfe der Instruktion für die Ordnungs-Kommissare geäußerten Absichten²⁾ und die in der Ankündigung der Städte-Untersuchung gemachten Versprechungen³⁾ nur insofern ihre Verwirklichung und Erfüllung, als die Magistrate besetzt, die notwendigsten Sicherheits- und Wohlfahrts-Einrichtungen getroffen und besonders, durch Aufstellung von Kammerei-Etats, die Grundlagen für eine geordnete Finanz-Verwaltung geschaffen wurden. Die Regelung des Handwerkerwesens jedoch konnte nicht zu Ende geführt werden⁴⁾, und vor allem unterblieb auch⁵⁾ jede Erleichterung der Bürger der Mediatstädte in ihren grundherrlichen Abgaben und die Befreiung der Gewerbe.

Bevor die Besetzung der Magistrate erfolgen konnte, war, besonders wegen der Adels-Städte, eine Entscheidung darüber notwendig, durch wen sie geschehen sollte.

¹⁾ Die ersten Abschnitte dieser Arbeit sind im XLVIII. Bande (Hefte 3 u. 4) dieser Zeitschrift enthalten.

²⁾ S. o. Bd. 48, S. 592 ff.

³⁾ S. o. Bd. 48, S. 601.

⁴⁾ Vgl. m. im Vorwort angef. Abhandlung: „Handel und Handwerk in Neustpreußen“, bes. S. 19 u. 36.

⁵⁾ Näheres in Abschnitt VI.

Bei der Einrichtung von Südpreußen hatte der König den Kommunen und Grundherren ihre Magistrats-Wahl- und -Bestallungs-Gerechtsame innerhalb gewisser Grenzen bestätigt, sich aber die erste Besetzung sämtlicher Magistrate vorbehalten¹⁾ und später, 1795, durch Hoym veranlaßt, „der schlesischen Verfassung gemäß“²⁾ sich das Recht genommen, in jeder Stadt den Posten des Polizeibürgermeisters — es gab Polizei- und Justiz-Bürgermeister³⁾ — ständig durch seine Behörden besetzen zu lassen⁴⁾. Hierauf hinweisend, aber nicht damit zufrieden, beantragte im August 1796 die Bialystoker Kammer-Kommission, in ihrer Provinz dem Landesherrn die Anstellung sämtlicher Magistratspersonen in den Mediatstädten für alle Zeit vorzubehalten und überhaupt den Grundherren fernerhin keinen Einfluß auf die Polizei-Angelegenheiten ihrer Städte zu gestatten⁵⁾. Es waren nämlich die Grundherren für die gute Verwaltung der Polizei — immer im weitesten Sinne — verantwortlich gemacht, deshalb aber auch für befugt erklärt worden, alles dazu Erforderliche von den ausübenden Organen, Magistraten in den

¹⁾ „Declaration wegen Organisation und Besetzung der Magistrate in Südpreußen“, Berlin 18. April 1794 (Das Jahr 1793. 514 f.).

²⁾ Vgl. d. „Edict wegen ordentlicher Einrichtung des Rathhäußlichen und Cämmerey-Wesens bey denen Mediat-Städten . . .“, Berlin 2. Dez. 1750 (Kornsche „Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien . . . publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten etc.“ Bd. III [enth. d. Jahre 1748—1750] 955).

³⁾ Vgl. E. Meier, Reform 74.

⁴⁾ Imm.-Bericht Hoyms, Breslau 17. Aug., zustimmende Kab.-Order, Potsdam 23. Aug., danach „Publicandum wegen Bestellung der Polizeibürgermeister in den südpreußischen Mediat-Städten“, Breslau 25. Sept. 1795. — Was Schlesien betrifft, so heißt es in Friedrichs d. Gr. Polit. Testamente von 1752: „In Schlesien habe ich ihnen (den Städten) das (Magistrats-) Wahlrecht genommen, aus Furcht, daß sie die Ratsstellen mit österreichisch gesinnten Leuten anfüllen möchten . . .“ (Aus den Acta Borussica, Behördenorganisation IX. 363 von O. Hintze in den Forschungen z. brandenb. u. preuß. Geschichte 46 (1909) 285 angeführt, gelegentlich einer Besprechung des Buches von Ziekursch, Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins (Jena 1908), aus dem uns in unserem Zusammenhange bes. S. 89 ff. interessieren).

⁵⁾ Bericht der Kammer-Kommission, Bialystok 18. Aug. 1796.

Städten, Schulzen und „Gerichtsmännern“¹⁾ in den Dörfern, verlangen zu dürfen²⁾).

Schroetter fand die Anträge der Kammer-Kommission ungerecht und unzweckmäßig; ungerecht, weil auch in den alten Provinzen — er berief sich auf Ost- und Westpreußen und den Netze-Distrikt³⁾ — die Grundherren, wenn sie sie bezahlten, die Magistratspersonen ernennen dürften, die landesherrliche Bestätigung vorbehalten; unzweckmäßig, weil der König auf die Vorschläge der Distrikts-Polizei-Kommissare⁴⁾ angewiesen sein würde, während die Herrschaften, in deren eigenem Interesse die Beförderung tüchtiger Elemente läge, eine bessere Kenntnis von ihren Bürgern besäßen, und weil man durch gänzliche Ausschaltung ihres Einflusses den Grundherren Anlaß und Mittel benehmen würde, das Gedeihen ihrer Städte zu fördern. Auch weil es für die Behörden bequemer wäre, mit den Grundherren allein zu verkehren, als mit den „noch rohen und unkultivirten“ Bürgerschaften zu tun zu haben, wollte Schroetter die Mediatstädte ihren bisher gesetzmäßigen Obrigkeiten untergeordnet lassen. Daß aber diese nichts unternähmen, was dem Besten der Städte oder den Gesetzen des Staates entgegenliefe, und die Anordnungen der Kammer-Kommission befolgten, dahin hatten die Distrikts-Polizei-Kommissare zu sehen. Es wurde ihnen jedoch aufs strengste eingeschärft, sich „aller eigenmächtigen Veranlassungen“ gänzlich zu enthalten⁵⁾. Überdies war be-

¹⁾ S. A. L. R. Teil II. Tit. 7 § 73 f. — In den im Verlaufe dieses Kapitels anzuf. Reglements wegen Anstellung der Gemeinde-Schulzen und -Vorsteher in Neustpreußen vom 5. Februar 1805 wurde aber bestimmt (§ 1), daß diese allein oder mit den Schöppen bzw. Dorfs-Vorstehern oder den zwei ältesten Gemeinde-Mitgliedern (§ 7 des Gemeinde-Vorsteher-Reglements) zusammen auch die Dorfgerichtsfunktionen ausüben sollten und es daher der Zuordnung von Gerichtsmännern nicht bedürfe.

²⁾ § 18 des im I. Abschnitte angef. Publikandums v. 18. Mai 1796.

³⁾ Es war aber auch in den anderen Provinzen der Fall; vgl. Lehmann, Stein II. 27; E. Meier, Reform 78. 93; auch A. L. R. Teil II. Tit. 8 § 168.

⁴⁾ S. o. Abschnitt I.

⁵⁾ Reskripte an die Kammer-Kommission zu Bialystok, Königsberg 30. Aug., 14. u. 17. Sept. 1796.

absichtigt, die Magistrate, Schulzen und Gerichtsmänner dem Staate einen Amtseid ablegen zu lassen und sie dadurch auch insofern von ihren Grundherren unabhängig zu machen, als sie, in der Eigenschaft von vereidigten öffentlichen Beamten, weder ohne Genehmigung der Kammer-Kommission des Dienstes sollten entlassen noch ohne rechtliches Gehör ihres Amtes sollten entsetzt werden dürfen¹⁾. Endgültige Bestimmungen über das Verhältnis der Grundherren zu ihren Städten konnten nach Schroetters Dafürhalten billigerweise erst dann getroffen werden, wenn man einen Überblick besäße über die Vermögenslage der Kammereien und die Höhe der Ausgaben und damit über die Größe der von den Grundherren zu erfordernden Zuschüsse zur Stadtverwaltung²⁾.

Diesen Überblick und die Grundlagen für die Organisation der Städte überhaupt sollte, wie wir wissen, deren Untersuchung liefern. Aber sie hatte kaum begonnen³⁾, als sich im Jahre 1798 der Minister durch eine Vorstellung der Bialystoker Kammer⁴⁾ veranlaßt sah, von Borgstede ein Edikt über die Besetzung der Magistrate ausarbeiten zu lassen, dem er, wie der Titel beweist⁵⁾, auch in Südpreußen Geltung zu verschaffen hoffte.

Diese Hoffnung mag die Hauptveranlassung dazu gewesen sein, das Gesetz auf die unter dem 18. April 1794 für Südpreußen ergangene „Declaration wegen Organisation und Besetzung der Magistrate“⁶⁾ zu gründen. Im Einklange mit ihren und zugleich des Allgemeinen Landrechts⁷⁾ Bestimmungen wurde folgendes festgesetzt: Den Obrigkeiten der Mediat-Städte — in den Amtsstädten also dem Könige — sollten, wo sie ihnen zuständen, ihre Magistrats-Bestallungs-Rechte uneingeschränkt

¹⁾ § 17 des im I. Abschnitte angef. Publikandums v. 18. Mai 1796.

²⁾ Ausgesprochen im soeben angef. Reskript v. 14. Sept. 1796.

³⁾ S. o. S. 601 d. 48. Bandes.

⁴⁾ vom 18. Mai 1798 s. auch u. S. 198.

⁵⁾ „Edict wegen Besetzung der Magistrate in Süd- und Neu-Ost-Preußen.“

⁶⁾ S. S. 192 Anm. 1.

⁷⁾ S. das Zitat auf S. 193 Anm. 3, desgl. a. a. O. §§ 120 ff.

verbleiben; alle unmittelbaren Städte jedoch und auch diejenigen mittelbaren, welche bisher das Recht dazu gehabt hätten, ihre Magistrate selber wählen dürfen. Diese von den Kommunen auf Lebenszeit — nicht, wie ehemals, gewöhnlich nur auf ein Jahr¹⁾ — gewählten Magistrate sollten sich dann bei eintretenden Vakanzen selbst ergänzen. Alle Kandidaten aber — hieß es weiter — müßten zur Prüfung ihrer Fähigkeiten und zur Bestätigung den Landeskollegien vorgestellt werden.

Dadurch aber unterschied sich Borgstedes Entwurf von der südpreussischen Deklaration: Diese hatte, wie wir hörten, dem Könige die erstmalige Besetzung sämtlicher Magistrate vorbehalten; jener dagegen verlangte nur, daß die bereits ohne Mitwirkung der Kommunen oder Grundherrschaften bestellten städtischen Beamten — in Neuostpreußen fast durchgehends geborene Preußen²⁾ — in ihren Ämtern belassen würden. Außerdem enthielt das neue Edikt auch die dem südpreussischen fehlenden Bestimmungen: daß die Magistratspersonen, wie schon früher angekündigt worden war, durch einen Diensteid auf die Gesetze des Staates zu verpflichten, durch den Landrat — in Südprenßen durch den Steuerrat — und, wenn diese es wüßte, in Gegenwart der Herrschaft in ihr Amt einzuführen und den Bürgern als obrigkeitliche Personen vorzustellen seien, und daß endlich, wie wir aus dem Entwurfe der Instruktion für die Ordnungskommissare wissen³⁾, die wahlberechtigten Gemeinden und Grundherren für die zur Verwaltung der Ortspolizei und Besoldung der städtischen Beamten nötigen Fonds zu sorgen hätten. Er-

¹⁾ Vgl. Das Jahr 1793. 471.

²⁾ Imm.-Bericht v. Schroetter, betreffend d. Vorstellung der neuostpreuß. städt. Huldigungs-Deputation, Berlin 30. Juli 1798. — „In einzelnen Fällen“ aber hatte Schroetter, wie er in diesem Imm.-Berichte betonte, den Städten die Ausübung ihrer Magistrats-Wahlrechte gestattet. Dies veranlaßte den König, bei der Städte-Untersuchung eine „sehr genaue“ Prüfung der Wahlrechte der Städte zu verlangen, da er, der in den alten Provinzen bemerkten Mißbräuche halber, nicht gewillt sei, sie über den bisherigen Besitzstand auszudehnen; Kab.-Order an Schroetter, Charlottenburg 5. Aug., danach Reskripte an die Kammern, Berlin 10. Aug. 1798.

³⁾ S. o. S. 593 des 48. Bandes.

leichtern wollte man ihnen diese Last dadurch, daß man — übrigens „bei Ermangelung aller andern Gelegenheit“¹⁾ — vorhatte, die vom Könige zu besetzenden und von ihm besoldeten Posten der Servis- und Fourage-Rendanten den Magistratspersonen im Nebenamte zu übertragen²⁾. Dafür aber sollten die Wahlberechtigten wiederum verpflichtet sein, bei Stellenbesetzungen auf die Invaliden der Armee Rücksicht zu nehmen³⁾.

Im Mai 1799 wurde Voß der Gesetzentwurf Borgstedes zugestellt⁴⁾. Er antwortete ablehnend⁵⁾, weil er seine Provinz nicht mit zu vielen Edikten behelligen wollte. Waren doch für Südpreußen über die Besetzung der Magistrate bereits zwei Verordnungen ergangen: die Deklaration von 1794 und jenes Publikandum von 1795, welches dem Könige die ständige Ernennung der Polizeibürgermeister in sämtlichen Städten vorbehalten hatte!

Darauf strich Schroetter in dem Gesetzentwurfe die auf Südpreußen sich beziehenden Stellen und überreichte ihn Ende Januar 1800 dem Könige⁶⁾. Dieser, von Schroetters gescheiterten Bemühungen nichts ahnend, ließ ihn nochmals Voß übermitteln. Der aber verharrte bei seiner Ablehnung. Er erklärte, die mehr formalen, auf die Vereidigung und Einführung der Magistratspersonen Bezug habenden Bestimmungen lieber in den einzelnen Fällen und durch Reskripte oder Instruktionen treffen zu wollen, als allgemein durch ein Gesetz; auch fand er es nicht geraten, das Publikandum von 1795 schon wieder umzustößen⁷⁾.

¹⁾ Schroetter an Voß, Berlin 20. Mai 1799; Imm.-Bericht Schroetters, Berlin 30. Jan. 1800.

²⁾ Auch Menckens Instruktion (s. o. Abschnitt III) hatte empfohlen, so viele Ämter in einer Person zu vereinigen, „als diese füglich bestreiten kann . . .; man braucht alsdann keine überflüssige Leute zu besolden und kann die Dienstthuenden desto leichter durch anständige Gehalte an ihre Pflichten binden.“

³⁾ Die Kammern wurden später angewiesen (Reskripte, Berlin 13. Okt. 1803) bei Kooptationen der Magistrate diesen „jederzeit zwey tüchtige Invaliden behufs der Wahl mit aufzustellen.“ — Vgl. auch Lehmann, Stein II. 26 ff.

⁴⁾ mittels Anm. 1 angef. Schreibens v. 20. Mai 1799.

⁵⁾ Voß an Schroetter, Berlin 3. Juni 1799.

⁶⁾ mittels des Anm. 1 angef. Imm.-Berichts v. 30. Jan. 1800.

⁷⁾ Voß an Beyme, Berlin 13. Febr. 1800.

Eben das durch jene Verfügung ihm eingeräumte Recht, die Polizeibürgermeister ständig ernennen zu dürfen, beanspruchte der König auch den neuostpreußischen Grundherren und Kommunen gegenüber¹⁾.

Schroetter legte gegen eine solche Usurpation Verwahrung ein. Er wiederholte dem Könige, was er der Bialystoker Kammer-Kommission gesagt hatte: daß auch in den alten Provinzen die Anstellung der „Polizeiaufseher“ zu den gutsherrlichen Rechten gehöre. Er wies darauf hin, daß auch den südpreußischen Grundherren ihr ihnen anfangs garantiertes, dann aber durch Hoyms Publikandum beschnittenes Recht der Magistratsbesetzung ein Jahr später eigentlich wieder eingeräumt worden sei, durch das anläßlich der südpreußischen Städteuntersuchung gegebene Versprechen²⁾, den dortigen mittelbaren Städten alle die Rechte beilegen zu wollen, deren sich die Mediatstädte in den anderen Provinzen erfreuten. „Gleiche Rechte“ — fuhr Schroetter fort — wären bei der Okkupation auch den neuostpreußischen Gutsherrschaften verheißen worden³⁾. Danach wäre ihnen also tatsächlich schon das Recht zur Ernennung der Magistratspersonen beigelegt. Keine Erweiterung also, sondern eigentlich eine Einschränkung der grundherrlichen Gewalt verfolge das von ihm eingereichte Edikt. Dessen Zweck wäre der: jenes Bestallungsrecht so zu modifizieren, daß es der Staatsverwaltung ferner nicht hinderlich werden könnte, denn in Bialystok hätte bei einer Neubesetzung des Bürgermeisterpostens die Grundherrin die Besoldung verweigert, als die Kammer nur verlangt habe, die Einführung und Vereidigung vornehmen zu dürfen. Im Anschluß an die Dar-

1) Kab.-Order an Schroetter, Berlin 18. Febr. 1800.

2) S. o. S. 585 des 48. Bandes.

3) Eine bestimmte Zusage dieses Inhalts habe ich nicht finden können. — Vielleicht interpretierte Schroetter so die Zusicherung in dem im I. Abschnitte angef. Patent v. 26. Dez. 1795 (Nov. Corp. Const. X. 881 ff.): Die Stände und Einwohner sollten sich als treue und gehorsame Untertanen erweisen „und sich dadurch Unsers Königl. Schutzes, Gnade und Wohlwollens, welche Wir ihnen gleich Unsern übrigen Vasallen und Unterthanen hiermit zusichern, werth und theilhaftig“ machen.

stellung dieses Zwischenfalls, der die Kammer-Kommission zu jener Vorstellung bewogen hatte, welche dann ihrerseits die Veranlassung zur Entwerfung des in Rede stehenden Edikts geworden war¹⁾, wies Schroetter auf die wirtschaftlichen Nachteile hin, die dem Staate aus der Erfüllung des königlichen Wunsches erwachsen dürften. Die vom Könige ernannten Bürgermeister — erklärte er — müßten auch vom Könige bezahlt werden, und das würde eine Mehrausgabe von 5- bis 6000 Talern bedeuten. Wiederum an die südpreußische Deklaration von 1794 sich haltend, war Schroetter aber bereit, dem Könige die erste Besetzung der Magistrate zuzugestehen²⁾.

Dessen war der König zufrieden. So wurde denn seiner Antwort³⁾ zufolge in dem Gesetzentwurfe die Bestimmung über das Verbleiben der bereits durch die Kammer angesetzten städtischen Beamten durch den Zusatz erweitert, daß sich der König die erste Besetzung der obrigkeitlichen Stellen in sämtlichen Städten vorbehalte, da ihm an der Wahl „vollkommen brauchbarer Subjekte“ „so sehr“ gelegen sei, daß aber trotzdem die Gutsherrschaften und Gemeinden sogleich für die Besoldung zu sorgen hätten. Nach dieser Abänderung unter dem 20. März 1800 vom Könige vollzogen, wurde das Edikt im August veröffentlicht⁴⁾. — Der Umstand, daß es nur die Gegenzeichnung Schroetters trug, veranlaßte den Großkanzler zur Beschwerde und bedingte eine Entschuldigung Schroetters, um das Gesetz auch für die Justizbehörden bindend zu machen⁵⁾.

Schließlich hatte Schroetter auch noch den Triumph, daß Voß, um den Beschwerden ein Ende zu machen und aus den Verlegenheiten herauszukommen, welche die staatliche Anstellung

1) S. o. S. 194 dieses Bandes.

2) Imm.-Bericht Schroetters, Berlin 26. Febr. 1800. Konzept v. Borgstede.

3) Kab.-Order an Schroetter, Berlin 4. März 1800.

4) „Edict wegen Besetzung der Magistrate in Neu-Ostpreußen“, Berlin 20. März 1800 (Nov. Corp. Const. X 2817 ff.), überreicht mittels Imm.-Berichts Schroetters, Berlin 14. März 1800; Bericht der Kammer, Bialystok 13. Aug. 1800.

5) Goldbeck an Schroetter, Berlin 22. Oktober und 3. Dezember; Schroetter an Goldbeck, Berlin 22. November 1800.

der Polizeibürgermeister zur Folge hatte, den König bitten mußte, auf jenes Reservat zu verzichten, und daß darauf auch den südpreußischen Grundherrschaften und Kommunen, nach Maßgabe des neuostpreußischen Edikts, die Wahl ihrer sämtlichen Magistratspersonen gestattet wurde¹⁾.

Nicht unerwähnt mag ferner bleiben, daß in Neuostpreußen im Grunde die nämlichen Bestimmungen wie über die Besetzung der Magistrate später auch über die Anstellung von Dorf-Schulzen und -Schöppen²⁾ getroffen wurden. Auch diese sollten, soweit das Schulzenamt nicht mit dem Besitze eines bestimmten Guts verbunden wäre, teils von den Herrschaften, den Gutsbesitzern oder Domänenpächtern, gesetzt, teils aber — und zwar in allen „kleinadlichen“³⁾ und den schon zu polnischen Zeiten wahlberechtigt gewesenen „bäuerlichen“ Dörfern — von den Gemeinden selbst gewählt werden, ohne Ausnahme der behördlichen Bestätigung — des Landratsamtes — bedürfen und nach ihrer Vereidigung nicht eigenmächtig von den Herrschaften oder Gemeinden ihres Amtes entsetzt werden können⁴⁾.

¹⁾ Voß an Schroetter, Berlin 8. Sept. 1801; Imm.-Berichte v. Voß, Berlin 26. Aug. 1801 u. 9. Dez. 1802, zustimmende Kab.-Order, Potsdam 13. Dez. 1802. — Ausführliches hierüber im 4. Kap. einer vollständig im 27. Bande der Zeitschr. d. hist. Gesellschaft f. d. Prov. Posen erscheinenden Breslauer Dissertation von Fr. Grützmacher: Grundherrschaft und Bürgerschaft in den südpr. Mediatstädten.

²⁾ In jedem Dorfe mit mehr als drei Feuerstellen sollte, sofern es nicht mit einem anderen Dorfe vereinigt werden könnte, ein besonderer Schulze angestellt werden. Kleinere Dörfer und einzelne Anwesen sollten dem Schulzen des nächsten Dorfes untergeordnet und jedem Schulzen, der mehr als zehn Feuerstellen unter sich hätte, einer, bei mehr als fünfzehn Feuerstellen aber 2 Schöppen zugesellt werden (§§ 1 der sogl. anzuf. Reglements). — In den Domänenämtern, wie es scheint, aber nur denen des Bialystoker Kammer-Bezirks, wurden den Schulzen noch besondere „Beritt-Schulzen“ übergeordnet. (Reskripte an die Kammer zu Bialystok, Berlin 25. Oktober 1801 und 23. September 1805; an beide Kammern, 19. Juni 1805; „Instruction für die Beritt-Schulzen in den Königlichen Domainen-Aemtern“, Bialystok 31. Oktober 1805).

³⁾ aus kleinen, nicht volle 10 Magdeb. Hufen umfassenden Besitzungen Adliger bestehend; hier hießen die Schulzen und Schöppen: Gemeinde- bzw. Dorfs-Vorsteher.

⁴⁾ „Reglement wegen Anstellung und Remuneration der Gemeinde-Schulzen in den bäuerlichen Dörfern der Provinz Neu-Ostpreußen“ und „Reglement wegen Anstellung, der Vorrechte und der Straf-Befugnisse der Gemeinde-Vorsteher in den kleinadlichen Dörfern der Provinz Neu-Ostpreußen“, beide d. d. Berlin

Unzweifelhaft das wichtigste Ergebnis der Städte-Untersuchung waren die im Anschluß an sie entworfenen Kämmerei-Etats, nach denen — wie auch in Südpfeußen¹⁾ —, sobald sie vom Provinzial-Departement vollzogen waren²⁾, die städtischen Finanzen unter der besonderen Aufsicht der Kreisräte³⁾ bewirtschaftet wurden, gesichert gegen die Willkür der Grundherren und Magistrate.

Mit großen Summen war im Haushalte der neustpreußischen Städte nicht zu rechnen⁴⁾. Die ehemaligen Tafelgutsstädte — und sicherlich auch fast alle Adelsstädte — besaßen weder ein Kämmerei-Vermögen noch irgend welche Pertinentien⁵⁾. Nach einer Bilanz für das Jahr 1799/1800⁶⁾ beliefen sich die Einnahmen sämtlicher Städte des Bialystoker Kammerbezirks, einschließlich der Bestände vom Vorjahre, (in runden Summen) auf 11576 Rtl.; die Ausgaben betrugten 8441 Rtl.; den ausstehenden 3851 Rtl. standen 6326 Rtl. Schulden gegenüber.

Die Einnahmequellen der Kämmereien waren ihr Grundbesitz⁷⁾ und einige Hebungen, wie der Zysk⁸⁾, eine in manchen

5. Februar 1805; entworfen, wie aus dem von Goldbeck u. Schroetter, Berlin 31. Januar 1805 erstatteten Imm.-Berichte hervorgeht, mittels dessen sie dem Könige zur Vollziehung überreicht wurden, von der — unter Broscovius stehenden — Kammer zu Plock. — „Instruktionen“ der Bialystoker Kammer für die Gemeinde-Vorsteher bezw. -Schulzen, Bialystok 29. Mai 1799 (Nov. Corp. Const. X. 2445 ff. und 2495 ff.).

¹⁾ Vgl. Das Jahr 1793. 481 ff.

²⁾ S. o. Bd. 48, S. 606 f.

³⁾ S. ebenda S. 603.

⁴⁾ Vgl. auch Das Jahr 1793. 68 Anm. 2.

⁵⁾ Vorbemerkungen zu der im I. Abschnitte angef. „Allgem. Uebersicht etc.“

⁶⁾ Tabelle 12 B. der „Allgem. Uebersicht etc.“

⁷⁾ S. die Angaben in Bd. 48 S. 440 Anm. 5. Allerdings steht dahin, was davon Bürgern zu eigen gehörte. Tab. 2 der im I. Abschnitte angef. „Gen.-Finantz-Tableaux“ nennt als städtische Güter der ganzen Provinz: 2 Vorwerke und 35 Dörfer. — Von den 968 Hufen der städtischen Forsten im Bialystoker Kammerbezirk entfielen nur 11 Hufen auf die 30 adligen Städte; Tab. 1 der „Allgem. Uebersicht etc.“

⁸⁾ zu deutsch: Gewinn, Nutzen, Vorteil.

Orten¹⁾ vom Getränk erhobene Verbrauchssteuer²⁾, Kram- und Budenzinse, Marktstandgelder und Brücken- oder Pflaster- oder Vieheintreibegelder³⁾. Dazu kamen noch die von den Bürgern zu den Kosten der Stadtverwaltung erhobenen Beiträge⁴⁾ und die Einnahmen aus der Verleihung des Bürgerrechts, für das ein Großbürger 6 bzw. 4 und ein Kleinbürger 3 bzw. 2 Rtl. zu zahlen hatte, je nachdem die betreffende Stadt an staatlichen Konsumtionssteuern jährlich mehr oder weniger als 400 Rtl. aufbrachte⁵⁾. Die gewöhnliche Art der Nutzung der Kämmerei-Pertinentien blieb die Verpachtung⁶⁾, die aber durch die Kammer vorgenommen wurde. Als Pächter sollten keine Magistratspersonen und auch möglichst keine Juden zugelassen werden; vielmehr sollte, falls sich ein „annehmlicher“ Pächter nicht fände, die Erhebung durch das Konsumtionssteueramt der Stadt geschehen, gegen 2 v. H. Tantieme⁷⁾.

Die geringen Mittel der Kämmereien erlaubten nicht, so viele Magistratspersonen anzustellen, wie ursprünglich beabsichtigt

1) „in den starosteylichen und einigen geistlichen Städten“; Inn.-Bericht v. Struensee, Berlin 10. März 1798.

2) In der Stadt Plock z. B. wurde der Zysk in gleicher Höhe wie die staatliche Tranksteuer erhoben und so das Getränk dort mit 25 v. H. besteuert; Bericht des Kammer-Präsidiums, Plock 3. Juli 1803.

3) Reskript der Kammer an Assessor v. Bachmann, Plock 2. Februar 1800; Reskripte Schroetters an die Kammer zu Plock, Berlin (wie alle folgenden) 20. März 1801; an die Kammer zu Bialystok, 25. Juni 1802 und 16. Febr. 1806; an beide Kammern, 29. Dezember 1802. — Marktstandgelder, aber nur bei Jahrmärkten, und Viehtreibegelder sollten nur solange, als die Kämmereien ihrer bedürften, beibehalten, nichtsdestoweniger aber da, wo die Einnahmen nicht ausreichten, interimistisch eingeführt werden; auch sollten die Grundherren vermocht werden, diese Einkünfte den Kämmerereien zu überlassen.

4) S. o. Bd. 48 S. 593.

5) Reskript an die Kammern, Berlin 1. Mai 1801.

6) So wurde z. B. dem gleich anzuf. Reskript v. 24. April 1802 zufolge das Marktstandgeld in der Stadt Prenn von Trinitatis 1801 bis dahin 1802 (an zwei jüdische Bürger) gegen 50 Dukaten verpachtet.

7) Reskripte an die Kammer zu Bialystok, Berlin 24. April; an die Kammer zu Plock, Berlin 16. und 27. Juni 1802.

worden war¹⁾, denn im Gegensatze zur polnischen Zeit²⁾ sollten eben alle städtischen Beamten besoldet werden. Da, wo wenig oder gar kein Stadtvermögen vorhanden war, durfte zur Ausübung aller Magistratsfunktionen ein „Subject“ angestellt werden, dem alsdann einige tüchtige „Rathmänner aus der Bürgerschaft“ — das einzige, was wir von einer Vertretung der Bürgerschaft hören — zur Kontrolle beigegeben wurden³⁾.

Die Gehälter der städtischen Beamten waren natürlich äußerst niedrig bemessen. Der erste „Ratsverwandte“ in Chorzellen bezog 8 Rtl. jährlich, der zweite diente „honoris gratia“; eine Aufbesserung brachte ersterem 15, letzterem 10 Rtl. Das Gehalt des Wachtmeisters derselben Stadt wurde von 36 auf 48 Rtl. erhöht⁴⁾. Besser gestellt waren die Bürgermeister. Sie scheinen im allgemeinen 100 Rtl. jährlich erhalten zu haben. Der von Chorzellen bekam anfangs 70, dann 120 Rtl.⁵⁾. Verbessert wurde die pekuniäre Lage der Stadtoberhäupter außerdem durch die ihnen übertragenen Nebenämter⁶⁾. Der Bürgermeister von Ostrolenka, ein gewesener Kreissekretär, der übrigens vom Rate dieser Stadt gewählt worden war⁷⁾, erhielt 140 Rtl. aus der Kammereikasse, dazu 116 Rtl. als Fourage-, Servis- und Brotverpflegungsrendant, mußte jedoch Kautions stellen⁸⁾. Der Vereinigung eines staatlichen Amtes mit der Bürgermeisterwürde stellten sich übrigens die Grundherren bisweilen hindernd

1) S. o. Bd. 48 S. 592.

2) Vgl. Das Jahr 1793. 471.

3) Reskript an die Kammer zu Plock, Berlin 15. April 1801.

4) Dazu bemerkte Schroetter in dem sogleich anzuf. Imm.-Berichte v. 24. Nov. 1805: „Durch diese Gehalts-Zulagen werden die genannten Magistrats-Bedienten . . . so gesetzt, daß sie davon theils notdürftig leben, theils sich für ihre Mühwaltung belohnt halten können.“

5) Reskript an die Kammer zu Plock, Berlin 26. Januar 1798; Imm.-Bericht Schroetters, Berlin 24. Nov. 1805, zustimmende Kab.-Order v. 30. Nov.

6) S. o. S. 196 dieses Bandes.

7) Es dürften indessen, wie E. Meier, Reform 77 bemerkt, die neustpreußischen Grundherren und Magistrate nur vereinzelt in die Lage gekommen sein, ihr Wahlrecht ausüben zu können.

8) Reskript an die Kammer zu Plock, Berlin 13. Okt. 1803.

entgegen, so in Grajewo, wo der Bürgermeister, was oft der Fall gewesen sein dürfte¹⁾, zugleich das Amt eines Konsumtionssteuer-Rendanten versehen sollte²⁾.

Zur Unterstützung der Kammereikassen scheinen von Staats wegen 4000 Rtl. jährlich ausgesetzt gewesen zu sein³⁾. Zu den auf 2285 Rtl. jährlich veranschlagten Kosten der Polizeiverwaltung in der Hauptstadt Bialystok, einschließlich der Besoldung von sechs Magistratspersonen, wollte der Staat 692 Rtl. unmittelbar beisteuern und 341 Rtl. durch Abzüge von den Gehältern ($\frac{1}{3}$ v. H.) der bei den dortigen Staatsbehörden angestellten Beamten („Salaristen“⁴⁾); 795 Rtl. sollten die in vier Klassen geteilten Bürger aufbringen⁵⁾, denn die Einnahmen der Kämmerei wurden auf nur 457 Rtl. geschätzt⁶⁾.

Entgegen der früher wenigstens von der Bialystoker Kammer-Kommission gehegten Absicht⁷⁾ dürfte, der Not ge-

¹⁾ „Die Consumtions-Steuer-Rendanten können übrigens zu Polizey-Bürgermeister, wenn sie dazu sonst nur irgend qualificirt sind, unbedenklich genommen werden“; Reskript an die Kammer zu Plock, Berlin 15. April 1801. Vgl. auch o. S. 564 des 48. Bandes.

²⁾ Bericht der Kammer, Bialystok 15. Dez. 1803.

³⁾ Die Etats habe ich nicht sämtlich gefunden. — In Südpreußen 10 000, später 15 000 Rtl.; Das Jahr 1793. 484.

⁴⁾ In den alten Provinzen hatten alle „in öffentlichem Solde stehenden Civilofficanten“ — ausgenommen die Geistlichen und Lehrer, Berg- und Hütten-„Bedienten“ und -Arbeiter — jährl. 1 v. H. ihres Gehalts als „Salarien-Servis“ zu entrichten; vgl. die im III. Abschnitte angef. Bücher von Prätorius 180 und Borowski II. 715 f. In der sogleich anzuf. Kab.-Order v. 7. Jan. 1806 befahl der König, die Einführung dieses „Salarien-Servis“ in Neuostpreußen in Erwägung zu ziehen. Demgemäß wurde die Bialystoker Kammer in dem ebenfalls sogl. anzuf. Reskript v. 15. Jan. beauftragt, bis zum 1. Juni gutachtlich darüber zu berichten.

⁵⁾ Sie scheinen vordem nur 53 Rtl. an Kammereiabgaben aufgebracht zu haben, und zwar 10 Rtl. als (? Beihilfe zum) Gehalt des Bürgermeisters, 24 Rtl. als Nachtwächter- und 19 Rtl. als Stadtdienerbesoldung; „Statistisches General-Tableau von den Staedten des Bialystokischen Kreises“ (S. 1 ff. eines „Statistische Tabellen von den Staedten des Bialystokischen Cammer-Departements in der Provintz Neu-Ostpreußen pro 1799—1800“ betitelten, geschriebenen 8^o Bandes).

⁶⁾ Imm.-Bericht Schroetters, Berlin 31. Dez. 1805, zustimmende Kab.-Order v. 7. Jan., danach Reskript an die Kammer zu Bialystok, Berlin 15. Jan. 1806.

⁷⁾ S. o. S. 593 des 48. Bandes.

horchend, auch der Staat allein oder wenigstens zum größten Teile die Kosten für die notwendigsten Sicherheits- und Wohlfahrtseinrichtungen getragen haben. Es wurden — aber wohl natürlich nur in den königlichen Städten? — Gefängnisse gebaut¹⁾, Feuerlöschgeräte beschafft²⁾, Ärzte und Hebammen angestellt³⁾, in Plock umfangreiche Straßenpflasterungen vorgenommen, der Markt planiert⁴⁾. Die Absicht, mit vom Staate vorgeschossenen Mitteln in den Städten öffentliche Brauhäuser einzurichten, wodurch, wie Schroetter bemerkte, das städtische Brauwesen befördert, die Konsumtionssteuereinnahmen vergrößert und die Kontrolle erleichtert worden wäre, scheint nirgends verwirklicht worden zu sein⁵⁾.

Aus allem, was wir über die Beaufsichtigung der neuostpreußischen Städte durch die staatlichen Behörden — von den

1) Zu Gefängnisbauten wurden nach den Meliorationsplänen in den Jahren 1800/1—1806/7 über 66000 Rtl. bewilligt.

2) Imm.-Bericht Schroetters, Berlin 17. Juli 1805.

3) Imm.-Bericht v. Voß u. Schroetter, betr. die Anträge der Huldigungs-Deputation des süd- und neuostpreuß. Adels, Berlin 13. Aug. 1798. — Nach dem Hof- und Staatshandbuch für 1806 (S. 428) gab es in ganz Neustpreußen nur 17 approb. Ärzte. — Die Krankenpflege scheint der Staat ganz den vorhandenen 87 (im I. Abschnitte angef. „General-Finantz-Tableaux“) Hospitälern u. den zum Teil von ihm unterstützten (vgl. Preußen und die kath. Kirche IX. Nr. 839 und 908) 4 Instituten der Barmherzigen Schwestern überlassen zu haben. — Landeslazarette, bes. für venerische Kranke, wofür auf dem Meliorationsplan für 1800/03 für jeden Kammer-Bezirk 2000 Rtl. angesetzt wurden, waren am Schluß des Etatsjahres 1802/3, wegen der Unzulänglichkeit der Mittel, noch nicht errichtet; Imm.-Bericht Schroetters, Königsberg 2. Juni 1803. Für 1806/7 wurden an Kurkosten für venerische Kranke 2000 Rtl. und zur Einrichtung und Unterhaltung eines Pockenimpfungsinstituts zu Bialystok 986 Rtl. bewilligt (Kab.-Order, Charlottenburg 4. Sept. 1806, betr. Schroetters Meliorationsplan für 1806/7). — Für das Medizinal- und Sanitätswesen bestand bei jeder Kammer eine besondere Deputation; jeder Kreis erhielt seinen Physikus (s. d. Zitate in Anm. 4 auf S. 420 des 48. Bandes). Übrigens scheinen (s. d. Bemerkung auf S. 203 dieses Bandes Anm. 3) 2166 Rtl. etatsmäßig gewesen zu sein zur Ausbildung von Kreis- und Stadtchirurgen auf der Pepiniere zu Berlin.

4) Mit Aufwand von 6774 Rtl. (Meliorations-Pläne für 1800/3 u. 1804/5).

5) Schroetter an das Akzise- und Zoll-Departement, Berlin 25. März; Struensee an Schroetter, Berlin 15. April 1801; Imm.-Bericht v. Stein, Berlin 3. Juli 1806. Vgl. auch Baumann, Darstellungen nach dem Leben (Königsberg 1803) 183.

Landratsämtern aufwärts bis zum Provinzial-Departement — gehört haben, erhellt, daß ihre Selbständigkeit sehr beschränkt war, die Befugnisse ihrer Magistrate sehr gering gewesen sind. Was jedoch die eigentliche Verwaltung betraf, so hatten die Magistrate in den alten Provinzen nichts vor ihnen voraus¹⁾. Aber auch die Gerichtsbarkeit über ihre Bürger, das einzige Stück ihrer alten Selbstherrlichkeit, das dort die Städte gerettet hatten²⁾, und die — obschon sehr eingeschränkt — auch den südpreußischen Immediatstädten gelassen worden war³⁾, wurde denen Neustpreußens schon im Jahre 1797 tatsächlich genommen.

Es war zwar damals⁴⁾ das ihnen und auch den Grundherrschaften ein Jahr zuvor gegebene Versprechen⁵⁾, daß sie im Besitze der Gerichtsbarkeit über ihre Bürger und Untertanen bleiben sollten, ausdrücklich erneuert, zugleich aber, im Widerspruche mit einer weiteren Zusage von 1796⁶⁾, bestimmt worden: daß alle städtischen und herrschaftlichen Privatgerichtsbarkeiten untereinander und mit den Jurisdiktionen der Domänenämter vereinigt und durch gemeinschaftliche Kreisgerichte — in jedem Kreise zwei — verwaltet werden sollten. Wenngleich nicht dem Namen nach⁷⁾, hörte zunächst überhaupt jede privilegierte

1) Vgl. Lehmann, Stein II. 25 ff.

2) Vgl. Lehmann, Stein II. 26.

3) Vgl. Das Jahr 1793. 346. 401 f. — Aus dem mir in dankenswerter Weise zur Einsicht überlassenen Manuskript der Arbeit von Herrn Dr. Grützmaker entnehme ich, daß das Wahlrecht der Magistrate für die Justizbürgermeisterstellen durch eine Kab.-Order an Goldbeck v. 28. Jan. 1797 aufgehoben wurde.

4) Dem Folg. liegen zugrunde: §§ 20 ff. des im I. Abschnitte angef. Patents v. 23. April 1797 (Nov. Corp. Const. X. 1095 ff.) u. die ebenda angef. Constitution v. 21. Sept. 1797 (a. a. O. X. 1371 ff.). Vgl. auch die Zitate in Anm. 4 auf S. 420 des 48. Bandes.

5) S. § 46 Punkte 5 ff. der im I. Abschnitte angef. „Vorläufigen Instruction“ v. 31. März 1796 (Nov. Corp. Const. X. 131 ff.).

6) § 46 Punkt 9 d. soeben erwähnten „Vorläufigen Instruction“ v. 31. März 1796: „Gezwungene Kreis-Gerichte finden nicht statt.“

7) „Die . . . Kreisgerichte bedienen sich bey ihrer Unterschrift und in ihren Siegeln des Namens der Königlichen, Adlichen und Städtischen vereinigten Kreisgerichte Bey allen unter dem Siegel erfolgenden gerichtlichen Ausfertigungen muß das Kreisgericht des Siegels der Gutsherrschaft, in deren Jurisdiction die Sache gehört, wenn es dieselbe verlangt und zu dem Ende dem Gericht ihr Pettschaft zustellt, sich bedienen.“ (§ 7 d. Constitution v. 21. Sept. 1797).

Gerichtsbarkeit auf, indem sich der König auch die erste Besetzung der Kreisgerichte vorbehalten hatte. Künftig jedoch sollte diese durch die Gerichtsobrigkeiten geschehen. Ihnen fielen auch die aufkommenden fructus jurisdictionis zu; dafür aber mußten sie die zur Einrichtung und Unterhaltung¹⁾ der Kreisgerichte erforderlichen Summen nach Verhältnis ihrer Staatsabgaben aufbringen²⁾. „Aller eignen Procedur“ in den den Kreisgerichten beigelegten Angelegenheiten und aller den Gang der Geschäfte störenden Einmischungen hatten sich die Gutsherren und Magistrate zu enthalten. Sie selber -- die Grundherren mit Zuziehung der Dorfgerichte³⁾ -- durften nur bei Übertretungen der Ortpolizeigesetze, kleinen Diebstählen und anderen geringen (Polizei-)Vergehen⁴⁾ erkennen; immerhin aber Geldbußen bis zu fünf Talern, Gefängnis oder Strafarbeit bis zu acht Tagen und körperliche Züchtigungen bis zu zehn Peitschen- oder Ruten-schlägen verhängen.

Die nämliche „Cognition- und Strafbefugniß“ wurde übrigens auch -- wieder eine Übereinstimmung zwischen der Organisation des platten Landes und der der Städte -- den Gemeindegerichten der kleinadligen Dörfer⁵⁾ beigelegt, damit es den Gemeinde-

¹⁾ Zur Besoldung der 192 Beamten bei den 32 Kreisgerichten waren 37888 Rtl. erforderlich (Abschnitt I angef. „Gen.-Finantz-Tableaux“).

²⁾ „Verordnung wie es mit der Berechnung und Vertheilung der Gerichtssporteln bey den Kreis-Gerichten in Neu-Ostpreußen in Zukunft gehalten werden soll“ („nach Maasgabe und Verhältniß des zur Unterhaltung der Kreisgerichte zu entrichtenden Beytragsquantität“), Berlin 21. Nov. 1803 (Nov. Corp. Const. XI. 2859 ff.), vielleicht veranlaßt durch die in dem Gutachten, Plock 27. Aug. 1802 von Broscovius abgegebene Erklärung, daß durch die aufkommenden Gerichtssporteln die Grundherren der Dörfer „kaum zum mindesten Teil“ für ihre Kreisgerichtsbeiträge entschädigt würden, die Grundherren der Städte dagegen oft das Drei- und Vierfache derselben, ja so viel erhielten, daß sie von dem Überschusse den Zuschuß zur Besoldung des Bürgermeisters usw. bequem bestreiten könnten.

³⁾ S. S. 193 Anm. 1 dieses Bandes.

⁴⁾ Es wurde auf A. L. R. Teil II Tit. 17 §§ 62—64, Tit. 20 §§ 607, 612, 629, 1122 u. 1124 verwiesen.

⁵⁾ Die der bauerlichen Dörfer durften nur Strafen bis zu 1 Rtl. festsetzen; § 20 d. S. 199 Anm. 4 angef. Schulzen-Instruktion vom 29. Mai 1799.

Vorstehern bei der Ausübung ihres Amtes nicht an der „nothwendigen Autorität“ fehle¹⁾).

Wie sehr aber auch immer in den alten Provinzen die staatliche Bevormundung der Städte vom Übel gewesen ist, in Neuostpreußen war sie notwendig. Galt es doch hier, ein Bürgerthum erst zu schaffen. Wie aber hätte dieses erwachsen und gegen die Übermacht und Willkür der adligen Herren sich behaupten sollen ohne den starken Schutz und die Führung des Staates?

¹⁾ § 20 d. S. 199 Anm. 4 dieses Bandes angef. Gemeinde-Vorsteher-Instruktion vom 29. Mai 1799 u. § 7 des ebenda angef. Reglements v. 5. Febr. 1805. — Hier-nach (vgl. die Notiz bei Lehmann, Stein II. 504 Anm. 3) bestimmte Schroetter in seinen i. J. 1808 zur Reform der Verfassung des platten Landes gemachten Vorschlägen (vgl. E. Meier, Reform 386 ff.) die Kompetenz der Schulzen-Ämter.

Sechster Abschnitt.

Pläne zur Erleichterung der Mediat-Städte.

Die vornehmste Veranlassung zur Untersuchung der Städte war die Absicht gewesen, den Anmaßungen der Grundherren zu steuern und dadurch den Mediatstädten aufzuhelfen. Die zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen wollte Schroetter, wie wir hörten¹⁾, mit dem Großkanzler vereinbaren. In betreff der königlichen Mediatstädte aber hielt er dessen Einverständnis nicht für erforderlich²⁾. Er ließ daher, ohne Goldbeck in seine Pläne einzuweißen, im November 1800 von Salis³⁾ einen Immediat-Bericht entwerfen, in dem er den König um Erleichterung der Amtsstädte — nur von ihnen ist im folgenden zunächst die Rede — zu bitten gedachte. Es waren nämlich nach Einrichtung der Domänenämter diese „in folle“ verpachtet worden; keine einzige der von den Starosten oder Administratoren — die auch im üblen Sinne „die Stelle einer Grundherrschaft“ vertreten hatten⁴⁾ — eingeführten privaten Hebungen war aus der Liste der Erträge gestrichen, den Amtseinsassen ihre Steuerbürde nicht im geringsten erleichtert worden⁵⁾.

Ganz im Sinne des Ministers, der als Gefolgsmann von Adam Smith und Kraus⁶⁾ überzeugt war von der Schädlichkeit

¹⁾ S. o. Bd. 48 S. 590.

²⁾ Er sagte es in dem Imm.-Berichte, von dem sogleich die Rede sein wird.

³⁾ S. o. Bd. 48 S. 606 Anm. 2.

⁴⁾ S. d. Zitat in Anm. 2 auf S. 587 d. 48. Bdes.

⁵⁾ Auch dies nach dem gleich zu behandelnden Imm.-Berichte; dazu auch ein Schreiben Schroetters an das Akzise- und Zoll-Departement, Berlin 25. März 1801.

⁶⁾ „The experience of all ages and nations, I believe, demonstrates that the work done by slaves, though it appears to cost only their maintenance, is in the end the dearest of any. A person who can acquire no property, can have no other interest but to eat as much and to labor as little as possible. Whatever work he does beyond what is sufficient to purchase his own maintenance, can be

der Frondienste¹⁾ — des Scharwerks, wie man in Ost- und Westpreußen sagte²⁾ — und von der Notwendigkeit, sie abzuschaffen³⁾, war der erste Antrag, den der Konzipient des Berichtes beim Könige zu stellen beabsichtigte, der: den Bürgern ihre Dienste unentgeltlich zu erlassen, was bei der Menge der bäuerlichen Dienste ohne Nachteil für die Bewirtschaftung der Ämter geschehen könnte. Nur die zur Unterhaltung der Wege, Brücken und Brunnen innerhalb der Städte notwendigen Dienste sollten beibehalten werden⁴⁾ und die Ackerbürger auch ver-

squeezed out of him by violence only, and not by any interest of his own.“ (Wealth of Nations. Vol. II. 180, übers. b. Kraus, Staatswirtschaft III. 273 f.) — „Unterthänigkeit, Scharwerk, Vorspann, Amtspflichtigkeit, . . . wo diese herrschen, wo die größte Zahl der Menschen nicht sicher ist, der Früchte ihres Fleißes froh werden zu können, da ist's Hohn und Spott, von Sicherheit des Eigenthums zu sprechen . . .“; Kraus an Auerswald, Königsberg 15. Juli 1799 (Kraus, Vermischte Schriften, her. v. v. Auerswald (Königsberg 1808—1819) II. Teil 220 f.).

¹⁾ „nämlich sie lähmen die Wirtschaft des Pächfers und Eigenthümers der Vorwerker und zerstören die Kraft und selbst den Willen des scharwerkspflichtigen Bauern, seinen Zustand verbessern und etwas mehr als ein Lastthier seyn zu wollen“; Imm.-Bericht, Berlin 15. Dez. 1803.

²⁾ S. Lehmann, Stein II. 40.

³⁾ „In meiner ganzen Seele aber ligt die feurige Überzeugung der Scharwerk muß nach Grundsätzen abgeschafft werden, die nicht bloß im Geist der Zeit, sondern auch im Geist unserer oeconomischen Fortschritte ligen. Hiebey muß der König das Beyspiel geben und die Sache mit Vestigkeit aber auch mit äußerster Geduld behandelt werden“; Schroetter an Beyme, Berlin 28. Okt. 1800. — Wie hier der Vollständigkeit halber erwähnt sei; zögerte Schroetter nicht, die Aufhebung der Naturaldienste, wie sie seit dem Jahre 1799 auf den Domänen in den östlichen alten Provinzen und vor allem in Preußen stattfand (vgl. Lehmann, Stein II. 37 f. u. d. dort angef. Literatur; dazu Czerwinski i. d. Mitt. d. Lit. Ges. Masovia 16. Heft (Lötzen 1910) bes. S. 98 ff. Einiges Aktonmäßige auch bei Krause, Freiherr von Schroetter 28 ff.), als „das einzige Mittel, der Landes Kultur eine wahre impulsio“ zu geben (oben Anm. 1 angef. Imm.-Bericht Schroetters v. 15. Dez. 1803), alsbald auch in den neuostpreuß. Domänenämtern, besonders im Plocker Kammerbezirk, in Verbindung mit der Veranschlagung der Ämter (s. o. Bd. 48 S. 570) u. der Separation der Vorwerks- und Untertanen-Ländereien, in die Wege zu leiten; Imm.-Bericht v. Voß u. Schroetter, Berlin 14. Mai 1799; Imm.-Berichte v. Schroetter, Berlin 10. Oktober 1801 u. 15. Dez. 1803, Ripkeim 19. Aug. 1806. Die Erbutertänigkeit hatte er hier stillschweigend aufgehoben (Schroetter an Borgstede, Königsberg 14. Nov. 1807, gedr. b. Lehmann, Stein II. 286 Anm. 6).

⁴⁾ S. o. Bd. 48 S. 593.

pflichtet bleiben, Vorspann zu stellen und Fourage zu liefern¹⁾. Sodann verlangte Salis, an Schroetters Erklärungen²⁾ sich haltend, daß alle grundherrschaftlichen Konsumtions- und Gewerbesteuern und auch die für Ausübung ihrer Religion von den Juden geforderten Abgaben aufgehoben und von den Amtserträgen abgesetzt würden; nur die rechtlich begründeten Acker- und Wiesenzinse und die Grundzinse von den Bauplätzen sollten beibehalten werden. Letztere aber, die sogenannten Platzgelder, und ebenso die Marktstandgelder, schlug er vor, den Kämmereien zu überlassen³⁾, jene an Stelle des Beitrages, den der König als Grund- und Landesherr zur Besoldung der Bürgermeister zu leisten hätte. Auch die herrschaftlichen Brau- und Brennereigerechtheiten, die im Interesse des Fiskus unangetastet zu lassen die Bialystoker Kammer-Kommission empfohlen hatte⁴⁾, wollte Salis den Bürgern abtreten, gegen eine Propinations-Abgabe nach dem Verbrauch, deren Sätze aber niemals den dritten Teil der staatlichen Konsumtionssteuersätze übersteigen dürften. Diese Abgabe sollten die Kämmereien einziehen und den nach der zeitigen Konsumtion berechneten Ertrag alljährlich als Fixum an die Staatskasse abführen, aus den künftigen Mehreinnahmen aber die zur Bestreitung der Verwaltungskosten benötigten Fonds bilden.

Mit dieser Formulierung der Anträge waren die Geheimen Finanzräte des neustpreußischen Departements — Bose⁵⁾ und Mirus, der vormalige Erste Direktor der Bialystoker Kammer

¹⁾ S. o. Abschnitt III. — So erklärte denn das „Publicandum zur Belehrung der Einsassen über die Gestellung und Vergütung des Vorspanns in der Provinz Neu-Ostpreußen“, Berlin 7. Mai 1803 neben allen bäuerlichen Einsassen auch die ihnen gleich zu achtenden Ackerbürger in den Städten für vorspannpflichtig.

²⁾ S. o. Bd. 48 S. 588 f.

³⁾ Im Zusammenhange mit diesem Vorschlage dürfte die S. 201 Anm. 3 erwähnte Verfügung (v. 20. März 1801) stehen, wonach die Grundherren vermocht werden sollten, die Marktstand- und Viehtreibegelder den Kämmereien ihrer Städte abzutreten.

⁴⁾ S. o. Bd. 48 S. 586 f.

⁵⁾ S. o. Bd. 48 S. 421.

und Nachfolger des zum Departement des Ministers Voß übergetretenen Borgstede — sowie der erste Justitiar des General-Direktoriums, Geheimrat Heller, denen Salis seinen Entwurf zur Begutachtung vorlegte¹⁾, im allgemeinen einverstanden. Über die wenigen obwaltenden Meinungsverschiedenheiten sollte der Minister entscheiden und vor allem auch darüber, ob es nötig wäre, vor Mundierung des Konzepts von den Kammern eine Nachweisung der aus den Amtsstädten etatsmäßig aufkommenden Domäneneinnahmen zu erfordern, um danach berechnen zu können, um wieviel sich diese bei Verwirklichung der Vorschläge verringern würden²⁾.

Am 2. Dezember wurde Schroetter das Konzept des Immediat-Berichts zusammen mit den Gutachten der drei Geheime räte zugestellt. Gleich am folgenden Tage gab er den Kammern auf, die beregte Übersicht binnen längstens vier Wochen einzureichen. Über seine Absichten ließ er die Kammern nicht im Unklaren. Er wünschte auf Grund der vorgenommenen Veranschlagungen³⁾ versichert zu werden, daß die bei einer Befreiung der Amtsstädte von den Diensten und „Propinations-Arrenden“ — unter diesem Namen wurden die herrschaftlichen Konsumtions- und Gewerbesteuern zusammengefaßt — entstehenden Ausfälle an Domäneneinkünften durch Mehreinnahmen von anderen Nutzungen gedeckt werden dürften⁴⁾.

Daß dies der Fall sein werde, bezeichnete bei Einsendung der verlangten Nachweisungen die Bialystoker Kammer als wahrscheinlich; die Plocker hielt es für ausgemacht. Sie meinte, daß einem Minus von höchstens 3000 Rtl. ein Plus von wenigstens 4000 Rtl. gegenüberstehen würde. Sie bat aber, die Abgaben und besonders die Dienste nicht in allen Amtsstädten gleichzeitig zu erlassen, weil das die Adelsstädte gegen ihre

¹⁾ u. d. 23. Nov. 1800.

²⁾ Gutachten von Mirus, 27., von Heller, 28., von Bose, 29. November; Salis an Schroetter (Berlin), 2. Dezember 1800.

³⁾ S. o. Bd. 48 S. 570.

⁴⁾ Reskript an d. Kammern, Berlin 3. Dez. 1800.

Herren aufsässig machen könnte. Damit Störungen in der Bewirtschaftung der Domänen vermieden würden, schlug sie vor, die bürgerlichen Dienste noch einige Jahre, aber höchstens die erste Pachtperiode¹⁾ hindurch, beizubehalten, die Bürger aber durch ein vom Pächter zahlbares Dienstgeld²⁾ dafür zu entschädigen. Dieses Verfahren — meinte sie — könnten dann nach und nach auch die adligen Grundherren einschlagen, und so würden die Dienste der Bürger allmählich aufhören, in dem Maße, wie die Städte ihren ländlichen Charakter verlieren würden³⁾.

Nach den eingereichten Übersichten beliefen sich die herrschaftlichen Abgaben sämtlicher Amtsstädte der ganzen Provinz auf 40 231 Rtl. Davon machten die Acker-, Weide-, Wiesen- und sonstigen Grundzinse, Feldzehnten, Wald- und Heidemieten und der Geldwert der Naturallieferungen 17 160 Rtl. aus. Auf Dienstbefreiungsgelder, Wage- und Marktgelder, Mühlen- und Fischereizinse, Subsidium charitativum⁴⁾, Abgaben von der Herstellung und dem Schank des Getränkes, Branntweingelder entfielen 15 392 Rtl. Der Rest kam auf durch Abgaben vom Salz- und Heringsverkauf, vom Metbrauen, vom Schlachten, vom Handel, durch sogenannte Zapfengelder, Nahrungsgelder der Handwerker, Schutzgelder der Einlieger, Instleute, Büdner und die besonderen Abgaben der Juden⁵⁾.

Als das Provinzialdepartement diesen Überblick gewonnen hatte, schrieb man den letzten April 1801; fast ein halbes Jahr war verstrichen, seitdem Salis sein Konzept aufgesetzt hatte. Nun machten der Wunsch, dem Könige das Zahlenmaterial vorzulegen, und die vom Minister gewünschten Änderungen einen

¹⁾ Gewöhnlich zwölf Jahre; Imm.-Bericht Schroetters, Berlin 15. Dez. 1803.

²⁾ von 9 Groschen.

³⁾ Berichte der Kammern, Plock 5. Januar und Bialystok 8. April 1801.

⁴⁾ S. o. Bd. 48 S. 431 Anm. 2.

⁵⁾ „General-Extract von sämtlichen grundherrlichen Abgaben und Praestationen der Königl. Amts- und Mediat-Städte in den Neu-Ostpreußischen Kammer-Departements“, gefertigt v. Geh. Sekretär Sineck, (Berlin) 30. April 1801.

neuen Entwurf notwendig. Salis stellte ihn in den ersten Maithagen her. Mitte des Monats ging dann der Bericht an den König ab¹⁾.

Die Anträge, wie sie endgültig gestellt wurden, blieben in vielem hinter der ersten Fassung zurück. Früher war die unentgeltliche Dienstentlassung der Bürger gefordert worden; jetzt wurde es der allerhöchsten Entscheidung überlassen, ob keines oder ein mäßiges Dienstgeld verlangt werden sollte. Nichts verlautete über die Abtretung des Platzgeldes an die Kammereikassen, nichts wurde gesagt über die Freigabe des Brauens und Brennens. Unter Hinweis auf die dem Berichte beigegebene tabellarische Übersicht über den Betrag und die Arten der Domanalsteuern stimmte man für gänzliche Beibehaltung der in der ersten Abteilung aufgezählten, 17 160 Rtl. einbringenden Zinse und forderte eine Ermäßigung der in der zweiten, gänzlichen Erlaß aber nur der in der dritten Rubrik benannten Abgaben. Danach wurde der für den Domänen-Etat zu erwartende Ausfall auf etwa 15 375 Rtl. geschätzt. Ihn aber hoffte man reichlich decken zu können; einmal, wie wir wissen, durch eine Zunahme der anderen Einkünfte aus den Domänen und dann durch die Summen, um welche der wachsende Wohlstand der Städte den Ertrag der indirekten Steuern vermehren würde. Hell beleuchtete Schroetter, selber die Föder ergreifend, die segensreichen Folgen, welche er sich von der Ausführung seiner Vorschläge versprach: Der König werde seiner Herrschaft die Sympathien der Bürgerschaften erwecken, und die adligen Herren würden sich genötigt sehen, dem Beispiele des Landesherren zu folgen, um einer Verödung ihrer Städte vorzubeugen.

(Fortsetzung folgt.)

¹⁾ Neuer Entwurf von Salis, 6. Mai, danach Konzept von Schreiberhand, gez. von Salis 11., Mirus 12., v. Bose 12., vollzogen von Schroetter 14. Mai 1801. Mundum, Berlin vom gleichen Tage.

Die allgemeinen Naturgesetze des Kantischen Systems und die Skepsis.

Ein Beitrag zur Kritik des Skeptizismus.

Von Dr. **A. Jacobs** (Essen a. R.).

Unter allgemeinen Naturgesetzen verstehe ich solche Sätze, die nicht nur für eine bestimmte Entwicklungsstufe und innerhalb gewisser Zeitgrenzen, sondern für jeden Erfahrungsbereich für alle Zeiten notwendige Gültigkeit besitzen. Also die Grundsätze des Naturerkennens, die Kant synthetische Grundsätze a priori genannt und die er in der Kritik der reinen Vernunft in dem Abschnitt über die systematische Vorstellung aller synthetischen Grundsätze des reinen Verstandes vollständig angegeben und durch den Beweis sicher zu stellen versucht hat.

Ein Naturgesetz von dieser Art ist z. B. der Satz von der Beharrlichkeit der Substanz. Er sagt aus, daß bei allem Wechsel der Erscheinungen ein fester, unveränderlicher Kern, die Substanz beharrt. Was sich verändert, ist nicht die Substanz, sondern ihre Eigenschaften, ihre Bestimmungen, ihre Art, wie sie existiert, ihre Akzidenzien. Die Akzidentien ändern sich aber nicht willkürlich, etwa von selbst (spontan), sondern die Veränderung erfolgt nach einer Regel, also gesetzmäßig. Die Regel, welche die Veränderungen der Akzidenzien bestimmt, ist ein zweites allgemeines Naturgesetz: das Kausalitätsgesetz. Bei Kant lautet es: alle Veränderungen geschehen nach dem Gesetze der Verknüpfung von Ursache und Wirkung. In anderer Formulierung: Gleiche materielle Voraussetzungen

bedingen stets gleiche materielle Folgen¹⁾. (Eine Konsequenz dieses Satzes ist z. B. der mechanische Grundsatz von der beschleunigenden Kraft.) Das Kausalgesetz fordert eine Ursache als Bedingung dafür, daß etwas geschieht. Diese Ursache, deren Wirkung material ist, muß aber selbst materialer Natur, d. h. Gegenstand möglicher sinnlicher Wahrnehmung sein. Mit hin setzt das Kausalgesetz eine Mehrheit von gleichzeitig existierenden Substanzen voraus, die einen wechselseitigen Einfluß auf einander ausüben. Das ist der dritte Grundsatz, dem alles, was in der Natur geschieht, gemäß sein muß: das Gesetz des gegenseitigen Einflusses oder der Wechselwirkung. Kant formuliert es so: alle Substanzen, sofern sie im Raum als zugleich wahrgenommen werden können, sind in durchgängiger Wechselwirkung (Mechanische Analogie: das Reaktionsprinzip).

Die hier angeführten allgemeinen Naturgesetze sind die Kantischen Analogien der Erfahrung. Es sind nicht die einzigen²⁾. Ich begnüge mich aber mit ihnen, weil es mir auf das allgemeine Prinzip und nicht auf die einzelnen Sätze ankommt. Selbstverständlich soll das, was ich hier angeführt

¹⁾ Der Satz gilt nicht umgekehrt, also: von gleichen materiellen Folgen kann man auf gleiche materielle Bedingungen nicht schließen. Desgleichen kann man nicht, wie es z. B. Br. Bauch (Studien zu den exakten Wiss.) tut, von veränderter Voraussetzung auf veränderte Resultate schließen. Wohl aber von dem Nichteintreffen bestimmter materialer Konsequenzen auf das Nichtbestehen eines bestimmten materialen Grundes.

²⁾ Ein anderes Gesetz ist z. B. das von der Erhaltung der Intensität von Gegenständen sinnlicher Wahrnehmung, also von Naturkörpern. Dieses Gesetz besagt, daß in allen Erscheinungen das Reale, was Gegenstand der Empfindung ist, intensive Größe (d. h. einen Grad) hat (Gesetz von der Antizipation der Wahrnehmung), welche nach dem Prinzip der Kontinuität meßbar ist. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß dies System der allgemeinen Naturgesetze nicht beliebig erweiterbar, sondern nach Anzahl und Art fest bestimmt und unveränderlich ist. Wir haben es also mit einem System von Sätzen zu tun, das nicht nur notwendig und allgemein, sondern auch vollständig ist. (Vergl. den Vollständigkeitsbeweis der Kategorien und Urteilsfunktionen bei E. Marcus, Logik S. 185 und 187.)

habe, nicht als Beweis gelten, es ist nichts als eine zusammenhängende Aufzählung von Tatbeständen, von Vorstellungen, die wir in unserm Erfahrungsbegriff vorfinden.

Man darf diese Gesetze hinsichtlich ihres Charakters nicht verwechseln mit empirischen Naturgesetzen von sehr ausgedehntem Geltungsbereich, etwa mit dem Gravitationsgesetz oder dem Gesetz der Massenkonstanz. Diese Gesetze sind im besten Falle von komparativer Allgemeinheit, d. h. sie dürfen so lange als allgemein gelten, bis widersprechende Erfahrungen auftreten, also durch neue Experimente ihre Gültigkeitsgrenze aufgewiesen werden kann. Die Gültigkeitsgrenze des Gesetzes von der Erhaltung der Masse z. B. scheint durch Beobachtungen bei Kathodenstrahlen gefunden zu sein. (Die Masse des Elektrons ist eine Funktion seiner Geschwindigkeit.) Auch die „Konstanten und „Invarianten,“ die nach Planck „ihre Bedeutung für alle Forscher und für alle Zeiten behalten“ und deren Auffindung immer „das erste, ja das eigentliche Bestreben der physikalischen Forschung“ sein wird, dürfen mit den synthetischen Grundsätzen Kants nicht ohne weiteres in eine Reihe gestellt werden. Denn hier handelt es sich zum Teil um experimentelle Konstanten, wie die der Lichtgeschwindigkeit (welche die Rolle der unendlich großen Geschwindigkeit, gemäß der Relativitätstheorie, in der Physik spielen soll), Ergebnisse, die zwar als unbedingt sicher und darum als absolut wahr innerhalb der durch das Experiment gegebenen Genauigkeitsgrenze gelten können, denen aber vor allem doch der Notwendigkeitscharakter fehlt, denn ein empirisches Resultat führt nie Notwendigkeit bei sich. Etwas anderes ist es z. B. mit dem Energieprinzip. Darauf kann hier aber nicht näher eingegangen werden.

Die Aufgabe, die ich mir in dieser Arbeit gestellt habe, betrifft nun nicht die Schlüssigkeit der Beweise, die man für diese allgemeinen Naturgesetze geben kann¹⁾. Die Beantwortung dieser Frage soll Gegenstand einer besonderen Abhandlung werden. Hier kommt es mir, ich möchte sagen, auf die negative Seite der Sache an. Ich lasse es nämlich hier ganz dahingestellt, ob sich für die objektive Gültigkeit der

¹⁾ Diejenigen, die sich für die Beweise interessieren, mache ich auf den Versuch aufmerksam, den F. Marcus in seinem Revolutionsprinzip (eine exakte Lösung des Kant-Hume'schen Erkenntnisproblems, Herford 1902) unternommen hat. Ich weise auch auf den Nelson'schen Widerlegungsversuch, wie überhaupt auf seinen allgemeinen Beweisversuch für die Unmöglichkeit des Beweises objektiv gültiger Erkenntnisgrundsätze hin (über das sogenannte Erkenntnisproblem, Göttingen 1908). Die Resultate dieser Arbeit sind übrigens unabhängig von dem Standpunkt, den man in Bezug auf die Frage nach der Beweisbarkeit einnimmt.

Analogien, überhaupt allgemeiner Naturgesetze, ein einwandfreier Beweis führen läßt. Mich interessiert in dieser Arbeit nicht der durch den Beweis gesicherte Wahrheitswert, sondern die Stellung, welche die Wissenschaft zu dem allgemeinen Problem der Analogien und soweit sich dieses Problem auf Tatbestände stützt, zu diesen Tatbeständen einzunehmen hat. Ich will untersuchen, ob die Prinzipien dieser Stellungnahme richtig sind. Ob es also Prinzipien der philosophischen Stellungnahme gegenüber diesen allgemeinen Gesetzen gibt, deren Charakter sich als unwissenschaftlich nachweisen läßt. Insbesondere soll untersucht werden, ob die Mittel, deren sich die Skepsis bei der Behandlung dieses Problems bedient, wissenschaftliche Mittel sind. Trotzdem sich die allgemeine Frage dieser Arbeit also nicht unmittelbar auf den Wahrheitswert bestimmter Sätze richtet, ist sie doch indirekt beteiligt an der Lösung dieser Frage, indem sie nämlich darüber Auskunft verlangt, welche Arbeitsprinzipien gültig und welche ungültig, d. h. wissenschaftlich wertlos sein müssen, damit ein Wahrheitswert überhaupt bestimmbar wird.

Da es sich hier um ein Kriterium der Wahrheitswerte der Wissenschaft überhaupt handelt, so gelten die Resultate der Untersuchung für jede Wissenschaft. Es wird sich aber zeigen, daß dies Kriterium von den übrigen Wissenschaften (Mathematik, Physik) ganz stillschweigend und selbstverständlich beobachtet wird. Nur in der Philosophie wird es aus ganz bestimmten, mit der allgemeinen Laxheit ihrer Forschungsprinzipien und mit ihrem Gegenstande zusammenhängenden Gründen (die später erörtert werden sollen) nicht in dem Maße und mit der Bestimmtheit beobachtet, die für eine Wissenschaft notwendig sind.

I.

Die Tatsache der bisherigen, ausnahmelosen Gültigkeit der Analogien der Erfahrung kann nicht zweifelhaft sein und ist, soweit ich sehe, niemals in Zweifel gezogen werden. Was man bezweifelt ist, daß diese Tatsache auch für alle Zukunft bestehen bleibt, ja daß sie bestehen bleiben muß. Man zweifelt also an der objektiven Gültigkeit der Analogien.

1) Dieser Zweifel ist etwas ganz anderes als der Zweifel an der Beweisbarkeit der Analogien. Denn es kann etwas unbeweisbar und doch notwendig und für alle Zukunft gültig sein, wie z. B. die mathematischen Axiome oder die Axiome der formalen Logik.

Es ist interessant zu sehen, wie Naturforscher, die über die Grundlagen ihrer Disziplin nachzudenken pflegten, sich zu dieser Frage gestellt haben. Ich greife zwei heraus: Helmholtz und Mach, ausgesprochene Empiriker, Physiker vom Fach und philosophisch interessiert durch sinnesphysiologische Studien. Beide haben wiederholt ihren Gegensatz zur Kantischen Philosophie, insbesondere zum Apriorismus hervorgehoben. Helmholtz insbesondere in bezug auf die Axiome der Geometrie, deren Apriorität er mit sinnesphysiologischen Erwägungen bestreiten zu müssen glaubte. Es ist deshalb um so bemerkenswerter, daß er die Apriorität der Analogien, insonderheit des Kausalsatzes, ausdrücklich anerkennt. Ohne Kausalsatz ist experimentelle Forschung unmöglich. Er spricht „das Vertrauen auf die vollkommene Begreifbarkeit der Naturerscheinungen aus“. In der Abhandlung über die Erhaltung der Kraft¹⁾ wird das Kausalprinzip als Voraussetzung der Gesetzlichkeit aller Naturerscheinungen bezeichnet.

Klarer und durchgreifender noch ist der Standpunkt Machs. Was bei diesem Forscher so deutlich hervortritt und so erfrischend wirkt, das ist der wahrhafte, nicht der Wortrespekt vor dem Tatsächlichen. Mach ist Sensualist, aber kein Locke'scher, der über psychische Tatbestände hinwegsieht und alles in Sinneseffekte auflöst. Zwar ist auch ihm²⁾ „die sinnliche Tatsache der Ausgangspunkt und auch das Ziel aller Gedanken- anpassungen des Physikers“ (S. 267), aber es besteht für ihn kein Zweifel, „daß bloße Empfindungen kein dem unsrigen auch nur entfernt ähnliches psychisches Leben begründen können“ (S. 192), „die Psyche tritt uns in keiner Phase als eine tabula rasa entgegen“ (196). Neben den „erworbenen“ müssen „angeborene Assoziationen“ angenommen werden. „Auch die Möglichkeit spontan, nicht durch Assoziation auftretender psychischer Prozesse

¹⁾ S. 53.

²⁾ E. Mach: Die Analyse der Empfindungen. 5. Aufl. 1906.

muß zugegeben werden.“ Mach erkennt denn auch richtig¹⁾, daß „eine niedere Wissensstufe von einer höheren nicht so sehr durch die Verschiedenheit des Kausalbegriffs als durch die Art der Anwendung desselben“ unterschieden sei. Auch darüber ist er vollkommen klar, daß das Kausalgesetz als Ausdruck der gesetzmäßigen Abhängigkeit der Erscheinungen von einander „jeder wissenschaftlichen Untersuchung“ vorausgehen müsse (46). Auf Grund dieser Einsicht versucht er sogar eine logische Deduktion des Energieprinzips, wobei zugleich nachgewiesen werden soll, daß der Satz von ausgeschlossenen perpetuum mobile „nicht auf mechanischen Ansichten fußt“, da er sich wahrscheinlich „überhaupt nicht auf positive Einsicht (d. h. empirische Kenntnis) gründet“ (34).

Um den Verdacht abzuwehren, daß er sich mit diesen Deduktionen auch nur in die Nähe metaphysischer Spekulationen begeben, betont Mach an mehreren Stellen ausdrücklich, daß „ohne positive Erfahrungen des Kausalgesetz im Leeren stehe“ und „unfruchtbar“ sei. Ich weiß nicht, ob der antimetaphysische Physiker sich bewußt ist, daß er in diesem Punkt mit seinen großen Gegner Kant vollkommen einer Meinung ist. Das ist ja gerade eins der wesentliche Ziele der Kritik, nachzuweisen, daß Begriffe ohne sinnlichen Inhalt leer, d. h. ohne Erkenntnis schaffende Kraft sind. Außerhalb der durch mögliche Erfahrung gezogenen Grenzen sind sie „bloß Titel zu Begriffen, die man einräumen, dadurch man aber auch nichts verstehen kann“. Durch solche Feststellung wird nun aber freilich, nicht wie Mach anzunehmen scheint, die Aufgabe der wissenschaftlichen Philosophie auf das rein Erfahrungsmäßige eingeschränkt, sondern es erwächst daraus gerade die spezifische Aufgabe der Philosophie, alle die Begriffe zu isolieren und zusammenzustellen, die wie Ursache und Wirkung „jeder wissenschaftlichen Untersuchung vorausgehen“, also das Erfahrungsmäßige erst möglich machen. Die Philosophie will also gar nichts weiter (eine Kleinigkeit) als die Gesamtheit aller „im Leeren stehenden“ Begriffe aufzufinden und ihre Unentbehrlichkeit für alle Erfahrung, nicht nur, wie Mach es tut, behaupten, sondern beweisen²⁾. Daß eine solche Feststellung auch für die andern exakten Disziplinen von Wert sein kann, hat Mach selbst bewiesen, indem er aus der logischen und allgemeinen Natur des Kausalsatzes Schlüsse zog auf die von jeder mechanischen Vorstellung unabhängige Gültigkeit des Energieprinzips.

¹⁾ Geschichte und Wurzel des Satzes von der Erhaltung der Arbeit. 2. Aufl. 1909.

²⁾ Ob sie das Letztere kann, muß freilich vorerst als problematisch angenommen werden.

Darin sind also beide Naturforscher einig: ohne Kausalgesetz keine Wissenschaft. Das bedeutet aber in Kantischer Sprache: das Kausalgesetz ist die Bedingung der Möglichkeit der Wissenschaft. Zweifelt man hier, so zerstört man die Grundlagen der Wissenschaft.

Diese Erkenntnis braucht durchaus nicht immer mit einer Einsicht in die logischen Grundlagen dieser Sätze Hand in Hand zu gehen. Auch hat sie nicht zur Voraussetzung, daß man das Beweisverfahren, das ihre Notwendigkeit sichert, logisch überschaut. Man kann sogar die Möglichkeit eines solchen Beweisverfahrens ganz problematisch lassen und doch an der unbedingten Gültigkeit der Analogien festhalten¹⁾. Das scheint mir sogar solange der für die Wissenschaft notwendige und gegebene Standpunkt, bis man entweder erfahrungsmäßige oder logische Gegenbeweise in Händen hat. Sätze, die sich für alle Naturwissenschaft bisher als fruchtbar und notwendig erwiesen haben, von deren Ungültigkeit man sich überdies nicht die geringste reale Vorstellung machen kann, (vergl. Kap. V) die man sich also gar nicht anders als immerfort gültig vorstellen kann und tatsächlich vorstellt, die hat die Wissenschaft als Facta zu nehmen, die man wohl zu Gegenständen von Problemen machen, aber nicht ohne Grund bezüglich ihrer weiteren Gültigkeit in Zweifel ziehen darf.

Trotz dieser Sachlage nimmt die Skepsis an den allgemeinen Grundlagen des Naturerkennens in der Literatur noch einen breiten Raum ein. Und zwar ist es seltsamerweise weniger die eigentliche Naturwissenschaft als die Philosophie von Fach, die sich an dieser Skepsis beteiligt. Im allgemeinen herrscht in der exakten Forschung ein gesunder Sinn für das Tatsächliche und Notwendige. Man ist zwar überzeugt, daß alles dem Wandel unterliegt, aber man äußert doch im allgemeinen Bedenken an der Konstanz eines Satzes nicht eher, bis reale Gegenargumente

¹⁾ Es ist nämlich keineswegs ohne Weiteres sicher, ob ein solches Beweisverfahren überhaupt möglich ist.

vorliegen. Zuweilen philosophiert einer auf eigene Faust. Ein bekanntes und wohl nie ganz auszurottendes Schlußverfahren ist dies:

Obersatz: Alle menschliche Erkenntnis unterliegt der Wandlung.

Untersatz: Der Kausalsatz (oder irgend ein anderer Satz) ist eine menschliche Erkenntnis.

Schluß: Also unterliegt auch der Kausalsatz dem Gesetz der Wandlung¹⁾.

Ob man wohl endlich über die wunderliche Behauptung einmal erstaunt, daß ausgerechnet dieser Obersatz die einzige Ausnahme von der allgemeinen Regel sein soll, die er ausspricht?

Eine ganz andere Sache wie die Skepsis gegen gänzlich unverfängliche Grundlagen der Erkenntnis ist das Mißtrauen gegen eine angebliche Verschwommenheit und Unklarheit der üblichen Terminologie der Grundbegriffe, das allerdings in Naturforscherkreisen in der letzten Zeit lebhaft empfunden, freilich nicht immer glücklich zum Ausdruck gebracht wird. Als Ausdruck dieses Mißtrauens ist z. B. die bekannte Kirchhoff'sche Ablehnung der üblichen Definition der Kraft als Ursache einer Bewegungsänderung zu verstehen. Der Begriff der „Ursache“ erschien Kirchhoff zu unklar und zweideutig. Auch Mach bemerkt an verschiedenen Stellen²⁾, daß der Begriff der Ursache für ihn einen „stark fetischistischen Zug“ habe. Man sah in diesem Begriff einen Rest von Mystizismus, ein Überbleibsel der Anschauung, die in der „Ursache“ einen in den Dingen verborgenen, geheimnisvollen Geist sieht, der die „Wirkung“ auf zauberhafte Weise hervorbringt, eine Furcht übrigens, die in den scholastischen Lehren gewisser Lehrbücher der Logik, die lange und breit erörtern, ob die Ursache eine „Sache“ bedeute, oder ob sie auch ein „Zustand“ oder ein „Vorgang“ sein könne, ob sie mit der Wirkung gleichzeitig sei, oder ihr vorangehe, einen guten Nährboden finden konnte³⁾. Das Mißtrauen gegen den Begriff der Ursache gab auch Veranlassung, mit dem Begriff des „Erklärens“ von Naturerscheinungen im naturwissenschaftlichen Betriebe zu brechen und dafür die Forderung der

¹⁾ Vergl. dazu den Aufsatz: „Naturwissenschaftliche Erklärungen und Naturgesetze“ in Nr. 309 und die Erwiderungen: „Möglich ist alles“ in Nr. 21 und 42 der Frankf. Zeitg. 1910/11.

²⁾ Das Prinzip der Vergleichung in der Physik, populär-wissensch. Vorlesungen, S. 269.

³⁾ Vergl. Wundt: Kleinere Schriften, über naiven und kritischen Realismus. S. 481 ff.

„reinen Beschreibung“ einzuführen, weil angeblich sich beim „Erklären“ die Zweideutigkeiten nicht vermeiden lassen, die jeder Bestimmung eines ursächlichen Zusammenhangs von Naturerscheinungen nach jener Auffassung anhaften. Das war etwas voreilig, wie mir scheint. Denn erstens vergaß man bei diesem neuen Feldgeschrei, wie Wundt zutreffend bemerkt, gleich zu Anfang etwas sehr Wesentliches (auch in der philosophischen Richtung, die diese Forderung vertritt, dem sog. Empiriekritizismus), nämlich die exakte Festsetzung des Inhalts dieser Forderung und der Grenze ihrer Anwendbarkeit. Zweitens aber zeigte sich bald, daß man bei der angeblichen Durchführung dieses Postulates wohl die anstößigen Termini, keineswegs aber den Inhalt dieser Termini vermeiden konnte. An Stelle des Wortes „Ursache“ wurden jetzt die Begriffe „Bedingung“, „Abhängigkeit“, „Funktion“ gesetzt. (Auch Kirchhoff hat und konnte das nicht umgehen.) In dieser terminologischen Neuerung liegt die Tendenz, in der Begriffsbeziehung von Ursache und Wirkung besonders das logische Abhängigkeitsverhältnis zu betonen, das mathematisch seinen exakten Ausdruck in dem Begriff der Funktion findet. Übrigens ist es ein Irrtum, wenn man das formallogische Verhältnis von Bedingung und Bedingtem identifiziert mit dem transzendentallogischen von Ursache und Wirkung, denn im letzteren Verhältnis steckt noch etwas mehr als im ersteren, nämlich die Beziehung der logischen Momente des hypothetischen Urteils zu den Anschauungsformen von Raum und Zeit¹⁾.

Schlimmer ist die allgemeine philosophische Skepsis. Ganze Schulen halten die synthetischen Grundsätze für nichts weiter als zweckmäßige Setzungen der wissenschaftlichen Vernunft, die mit der Zeit durch zweckmäßigere ersetzbar sein dürften. Andere Forscher sprechen ihnen nur komparative Allgemeinheit zu. Paulsen spricht in seiner Kantbiographie von einer „präsumtiven Allgemeinheit und Notwendigkeit“ der Kausalität.

Selbst eine mit solcher Gründlichkeit arbeitende Forschergemeinschaft wie die Marburger Schule tritt mit aller Konsequenz für das Dogma der Relativität und Bedingtheit aller Wissenschaftsgrundlagen ein. Nach H. Cohen hat die wissenschaftliche Philosophie die Aufgabe, die Bedingungen der in

¹⁾ Eine eingehende Besprechung dieser Fragen findet man in meinem Aufsatz: Spekulative Naturdeutung und wissenschaftliche Naturforschung (Monatsschrift für den naturwissenschaftlichen Unterricht, Februarheft 1912).

„gedruckten Büchern gegebenen und in einer Geschichte wirklich gewordenen Erfahrung¹⁾“ aufzusuchen. Das sei der Sinn der transzendenten Methode. Aus dieser Grundbestimmung folgt nun:

1., daß die Philosophie jedes Zeitalters eine Philosophie von den Erfahrungsgrundlagen dieses Zeitalters ist;

2., daß die jeweiligen Grundlagen abhängig sind von den Resultaten der Erfahrungswissenschaften und

3., daß die Ergebnisse der philosophischen Forschung nur relative, veränderliche Ergebnisse sind.

Für unser spezielles Thema bedeutet das also: die synthetischen Grundsätze Kants, insonderheit also die Analogien der Erfahrung sind zwar allenfalls hinreichend, um die Newton'sche, vielleicht auch die Erfahrung der Naturwissenschaft unserer Tage zu begründen, es ist aber ganz und gar zweifelhaft, ob sie ausreichen zur Begründung der naturwissenschaftlichen Erfahrung einer kommenden Zeit, etwa des 21. Jahrhunderts²⁾.

Daß es bei solchen Grundthesen ohne einige Gewalttätigkeit in der Behandlung grundlegender Begriffe der Wissenschaft nicht abgeht, ersieht man am besten an der Stellung, welche die Marburger Schule zu den Begriffen der Tatsächlichkeit, des Faktums einnimmt. Hier wird die Sache konsequent auf den Kopf gestellt: was, als Grundlage jeder Forschung, der Diskussion und dem

¹⁾ H. Cohen: Theorie der Erfahrung. Kants philosophische Leistung wird unter diesem Gesichtspunkt restringiert zu der Aufgabe, die Bedingungen der Möglichkeit der Newton'schen Erfahrung anzugeben. „Newtons Prinzipien aber hat Kant zu den synthetischen Grundsätzen ausgearbeitet“ (S. 245). Vergl. dazu: E. Marcus: H. Cohens Theor. d. Erfg. u. die Kr. d. r. Vernunft, Altpreuß. Monatsschr. Bd. XLVII, Heft 3, S. 364.

²⁾ Daß das in der Tat den Sinn der Cohen'schen Philosophieauffassung trifft, ergibt sich aus vielen Stellen. So sagt er in der Theor. d. Erfg. S. 77: „Daß Grundbegriffe (notwendige Bedingungen der Erfahrung) da seien, muß angenommen werden; welche, darüber wird die fortschreitende Kultur des Geistes Einsicht bringen. Daher ist die metaphysische Erörterung in ihren Ergebnissen von relativem, provisorischem Werte (von mir unterstrichen), nur ihre Aufgabe und Tendenz ist unbedingt notwendig und hat gesicherte Geltung.“

Weiterfragen notwendigerweise entzogen sein muß¹⁾, wird — da es nun einmal keine sichern Fundamente außer der Methode geben soll — wieder Gegenstand der Frage und der Weiterfrage. Dieses Weiterfragen erstreckt sich ins Unendliche, so daß im Grunde das Tatsächliche „stets Problem, stets in gewissem Sinne Hypothese bleibt²⁾“. Das Urteil darüber, was Tatsache sei, muß „in jedem Augenblick der Berichtigung gewärtig sein“. Was also Fundament ist, Letztes, Unauflösliches wird in dieser Auffassung Ziel, Aufgabe, Ideal der Forschung. Die Tatsache im absoluten Sinne ist „das Letzte, was die Erkenntnis zu erreichen hätte, in Wahrheit nie erreicht; ihr ewiges X“ (96). „Es schwindet jede Hoffnung, absolute Tatsachen in wissenschaftlicher Erkenntnis je zu erreichen; aber“ — jetzt wird die Not zur Tugend — „auch jedes Bedürfnis, solche erreichen zu müssen. Denn Wirklichkeit ist nie gegeben, sondern ist die ewige Aufgabe, die in wirklicher Erfahrung stets nur relativer Lösungen fähig ist.“ (S. 94) Das „Faktum“ der Wissenschaft muß als „Fieri“ verstanden werden. Nur das Werden ist; der Fortgang, der Prozeß. „Die Methode ist alles.“ (S. 14).

Ohne an dieser Stelle die Behauptungen im einzelnen durchzugehen: möchte so viel sofort durchsichtig sein, daß diese Methode der Marburger Schule, die mit Unrecht mit der transzendentalen Methode Kants identifiziert wird, ohne hinreichenden Versuch der Begründung, mit folgenden Dogmen arbeitet:

1. Es gibt keine absolut sichern Erfahrungsgrundlagen.
2. Es gibt eine absolut sichere, durch keine Revolutionen zu erschütternde sog. transzendente Methode.
3. Es ist nichts abseits vom Denken „gegeben“³⁾.

¹⁾ „Es ist schon ein großer und nötiger Beweis der Klugheit oder Einsicht, zu wissen, was man vernünftigerweise fragen sollte. Denn wenn die Frage an sich ungereimt ist und unnötige Antworten verlangt, so hat sie, außer der Beschämung dessen, der sie aufwirft, bisweilen noch den Nachteil, den unbehutsamen Anhörer derselben zu ungereimten Antworten zu verleiten, und den belachenswerten Anblick zu geben, daß einer den Bock melkt, der andere ein Sieb unterhält (Kr. d. r. Vernunft, tr. Logik Einleitg. III).

²⁾ Natop: Die log. Grundlagen der exakten Wiss. S. 96.

³⁾ „Was unterscheidet Wahrnehmung von bloßer Denkbestimmung? Schlechterdings nichts Inhaltliches; denn was wir auch immer als Inhalt gegebener Wahrnehmung aussagen mögen, ist als Aussageinhalt notwendig Denkbestimmung, den Gesetzen der synthetischen Einheit in aller und jeder Richtung unterwerfen. Es muß sich fügen den Gesetzen der Quantität, Qualität und Relation: Irgend ein Inhalt, der aus diesem dreifachen Denken herausfiele, könnte auch durch Wahrnehmung niemals „gegeben“ werden“ (S. 95).

Die Frage, auf welche Dogma (1) eine Antwort gibt, wird leicht mit einer anderen, aber von ihr grundverschiedenen verwechselt. Auf der Verwechslung bzw. Vermischung dieser grundverschiedenen Fragen beruht das Scheinrecht der ironischen Bemerkung Natorps gegen den Absolutismus auf S. 378. „Es gewährt dem philosophischen Beobachter etwas wie bittres Ergötzen“, sagt er, „wahrzunehmen, wie in einem wissenschaftlich so revolutionären Zeitalter wie dem unseren doch auch die Reaktion des Absolutismus sich immer noch und immer wieder rührt und nicht selten auch tüchtiger Forscher sich bemächtigt, die entweder nicht sehen oder sich durchaus nicht darin schicken können, daß Naturwissenschaft mit allem siegreichen Vordringen gegen überlieferte Anschauungen doch am Ende nicht mehr erreicht, als das Nichtwissen an eine andere Stelle zu verlegen.“ Gegen diese Anmerkung ist nichts zu erinnern, wenn ihr Sinn eingeschränkt sein soll auf jene hypothetischen Denkhilfsmittel der Wissenschaft, wie etwa die Begriffe des Atoms oder des Elektrons. Wenn also Natorp fortfährt: „Le roi est mort — vive lo roi! das Atom (als absolut unzerstörbares letztes Element der Natur) ist tot — es lebe das unzerstörliche Elektron!“ so ist das eine durchaus berechtigte ironische Kritik eines dogmatischen Absolutismus, der zweckmäßige, aber keineswegs notwendige Denkmittel der Forschung nicht von Tatsachen und notwendigen Erkenntnisgrundlagen zu unterscheiden vermag. Wenn er aber daraus den Schluß zieht, „daß es sich in jeder einzelnen der Grundfragen der exakten Wissenschaften und in der Verbindung ihrer aller um Methodenfragen der Erkenntnis überhaupt nur handeln kann“, so ist das eine unstatthafte und aus dem Vorhergehenden gar nicht zu schließende irrige Verallgemeinerung. Hier zeigt es sich, daß N. die beiden oben angedeuteten Fragen, nämlich die nach relativ richtigen, zweckmäßigen, daher mit einer gewissen Willkür erdachten Voraussetzungen einer bestimmten Erfahrungsgruppe und die Frage nach den Bedingungen aller Erfahrung durcheinander wirft und vermischt. Denn zwar ist es irreleitend und verkehrt, eine Arbeitshypothese wie die des Atoms — die übrigens der Wissenschaft vortreffliche Dienste geleistet hat und noch leistet — als absolut gesichertes Erkenntnis zu betrachten, aber die Grundlagen der Naturwissenschaften sind auch keineswegs alle Arbeitshypothesen. Oder soll etwa der Kausalsatz, als Bedingung der Möglichkeit der Experimentalforschung überhaupt, in eine Reihe gesetzt werden mit der Atomhypothese oder irgend einem erdachten Erklärungshilfsmittel der Forschung? Die Denkmittel, welche die Wissenschaft zur Erklärung bestimmter experimenteller Ergebnisse erfindet — es sind deshalb keineswegs freie Erfindungen, naturphilosophische Erfindungen aus reiner Vernunft — mögen immerhin variabel und hypothetisch sein, aber das durch Genauigkeitsgrenzen eingeschlossene experimentelle Resultat, etwa das quantitativ bestimmte Verhältnis von Druck und Volumen einer Gasmenge bei konstanter Temperatur ist nicht variabel und das gerade Gegenteil von hypothetisch, es gilt (unter den-

selben Bedingungen) ganz absolut, also für jedes Stadium der naturwissenschaftlichen Erkenntnis. „Ewige Aufgabe“ ist nur die Vollständigkeit dieses Ergebnisses, aber nicht seine Sicherheit und Wahrheit. Denn dieses Ergebnis beruht auf dem unveränderbaren und notwendigen Erkenntnisgrundsatz, daß eine Realität das einmal gezeigte Verhalten unter den gleichen Umständen stets wieder zeigt, oder anders ausgedrückt: daß unter gleichen experimentellen Bedingungen stets gleiche experimentelle Ergebnisse eintreten. (Kausalsatz, Satz von der Erhaltung des dynamischen Charakters¹.)

Es ist an dieser Stelle nicht meine Aufgabe, die Unhaltbarkeit dieser Grunddogmen darzutun²). Mein Thema erfordert nur, daß ich darauf hinweise, wie hier, ohne Begründung, ganz allgemein an der absoluten Gültigkeit der allgemeinen Naturgesetze des Kantischen Systems gezweifelt wird. Dieser Zweifel wird auch nicht dadurch beseitigt, daß faktisch die Kantischen Analogien, wenigstens bei Natorp, beibehalten und als Grundlagen noch anerkannt sind. Denn nicht darauf kommt es an, ob sich die Analogien bis heute als brauchbar zur Begründung experimenteller Forschung erwiesen haben und ob man das anerkennt, von dem philosophischen Forscher wird mehr verlangt: er darf nicht zweifeln ohne Nachweis der Berechtigung dieses Zweifels, vor allem aber darf er den Zweifel nicht in das zentrale Prinzip seines Forschens aufnehmen, wie es hier geschieht.

Man beruft sich gerne auf Hume. Aber Hume hatte durchaus nicht gezweifelt, wie Kant treffend hervorhebt, daß der Begriff der Kausalität „richtig, brauchbar und in Ansehung der ganzen Naturerkenntnis unentbehrlich sei.“ An diesen Tatsachen hat er nie gerüttelt. Seine Arbeit war vielmehr auf die Frage gerichtet, ob der Kausalitätsgedanke „durch die Vernunft a priori gedacht werde und auf solche Weise eine von aller Erfahrung unabhängige innere Wahrheit habe“ (Prol.

¹) Näh. darüber in meinem Aufsatz: Die Analogien der Erfahrung und die Naturwissenschaft. Frankf. Zeitg. vom 19. Okt. 1911.

²) Das ist von E. Marcus in der oben erwähnten Abhandlung geschehen. Ich mache den Leser besonders auf die Widerlegung des Dogmas (3) aufmerksam, dessen dialektische Natur mit anschaulicher Klarheit nachgewiesen wird.

Retl. S. 33). Hume war nicht sowohl Skeptiker, was man gewöhnlich annimmt, sondern der Entdecker eines Problems, dessen Lösung ihm freilich nicht geglückt ist.

Ein lehrreiches und charakteristisches Beispiel dafür, wie weit man heute in der als Wissenschaft auftretenden Philosophie in bezug auf den allgemeinen Zweifel an den logischen Grundlagen der Erfahrungswissenschaften gehen kann, bietet der Standpunkt, den der Bonner Privatdozent W. Frost¹⁾ in seiner Naturphilosophie vertritt. Daß es den „Anschein“ habe, daß der Kausalsatz „die ewige Voraussetzung aller Naturwissenschaft“ ist, dieser Tatsache kann sich selbst ein so radikaler Empirist wie Frost nicht verschließen. Aber diese verwunderliche Tatsache, daß man nämlich einen Satz stillschweigend als ewig gültig nimmt und daß der Verstand, ohne einen logischen Druck zu empfinden, gar nicht anders kann als ihn als unbegrenzt gültig anzusetzen, sie beunruhigt diesen philosophischen Forscher in keiner Weise. Er sieht darin kein Problem²⁾. Der „absolute Empirist“ hat diese Tatsache, wie er meint, einfach „als trügerischen Anschein“ zu nehmen, „der nur einer zeitlichen Phase der Naturwissenschaft anhafte“ (S. 50).

Hier haben wir den Zweifel in seiner nackten und unwissenschaftlichen Gestalt. Kein Wort von einem Problem, geschweige denn von Beweis oder Begründung. Kein Wort von gegenteiligen Tatbeständen. Allgemein und notwendige Sätze passen dem Naturphilosophen nicht. Also wird bezweifelt. Das nennt Frost konsequenten Empirismus. In Wahrheit ist es aber dogmatischer und wissenschaftlich gänzlich unerlaubter Skeptizismus³⁾. Wahrer Empirismus

¹⁾ W. Frost: Naturphilosophie.

²⁾ Dieses Problem lautet: welche Gründe mag es haben, daß in unserm Bewußtsein bestimmte Sätze, im Unterschiede von andern, mit dem Anspruch absoluter Gültigkeit auftreten? Dieses Problem bleibt bestehen und muß von der Forschung respektiert werden; gleichgültig, welchen Standpunkt man zur Beweisbarkeit dieser Sache einnimmt.

³⁾ Vergl. meine Besprechung im Literaturblatt der Frankfurter Zeitung Nr. 174, 1911.

respektiert Tatbestände. Mögen sie nun physischer oder psychischer Art sein. Und es ist — wir machen noch einmal darauf aufmerksam — ein intellektueller Tatbestand, daß wir Ursache und Wirkung als notwendig mit einander verknüpft denken. Dieser Tatbestand kann auf einem Irrtum beruhen. Dann muß der Irrtum aufgedeckt werden. Einfach zu zweifeln, ohne den leisesten Versuch einer Begründung, ist wissenschaftlich ebenso unstatthaft wie unfruchtbar.

Frost selbst muß wohl ganz dunkel das Gefühl gehabt haben, daß es mit dieser Erklärung nicht so ganz getan sei, denn er fügt hinzu: „Sollte ihm dies aber nicht helfen, so würde er meinen, daß nichtsdestoweniger alles wahre Verständnis und alle wahre Erklärung nur in der Richtung der naturwissenschaftlichen Methodik liege und daß eine Fragestellung in sich verkehrt sein müsse, nach welcher man hoffen könne, die Dinge auch noch von einer andern, völlig entgegengesetzten Seite her angreifen zu können.“

Fiel an der ersten Erklärung die Unbedenklichkeit auf, mit der ein ganz unverfänglicher Satz verdächtigt wurde, so springt bei dieser Ergänzung vor allem der dogmatische Kern in die Augen. Die Basis der empiristischen Spekulation wird bloßgestellt. Klipp und klar erkennen wir das empiristische Ausgangsdogma: Es gibt ein „wahres“ Verständnis und eine „wahre“ Erklärung. Aber dieses „Wahre“ gewährleistet nur die naturwissenschaftliche Methode. Und die Kehrseite: alles andere ist notwendig „verkehrt“.

II.

Wir möchten die Tatsache, daß solche und ähnliche Behauptungen in der Literatur auftreten können, für ein charakteristisches Zeichen des allgemeinen Zustandes in der Philosophie halten. Sie zeigt, daß die Philosophie aus dem Zustande des Umhertappens noch nicht heraus ist. In keiner Disziplin, die ihres wissenschaftlichen Charakters sicher ist, wäre ähnliches möglich. In der gegenwärtigen Philosophie ist es möglich, weil es keine allgemein anerkannten Normen der wissenschaftlichen Arbeit gibt. Jede Wissen-

schaft verzeichnet in ihrem Bestande Festsetzungen, über welche die Diskussion geschlossen ist, deren Verletzung als Verstoß gegen den wissenschaftlichen Charakter der Disziplin empfunden und dementsprechend behandelt würde. In der Philosophie gibt es dergleichen Festsetzungen nicht. Es fehlt also das für jede wissenschaftliche Arbeit erforderliche, allgemein zugestandene Forschungsfundament. Jeder baut, wo es ihm paßt und mit den Mitteln, die ihm passen. Daher die allgemeine Anarchie der Meinungen. Der eine behauptet, ohne zu beweisen, der andere bestreitet, ohne reale Gründe dafür anzugeben. Aus diesem Zustande heraus begreift man, wie Helmholtz in einem Briefe schreiben konnte: „Ich fand, daß das viele Philosophieren zuletzt eine gewisse Demoralisation herbeiführt und die Gedanken lax und vage macht. Ich will sie jetzt wieder eine Weile durch das Experiment und durch Mathematik disziplinieren¹⁾.“

Man könnte einwerfen, daß es in der Natur der Philosophie liege, da Zweifel und Probleme zu sehen, wo sich die anderen Wissenschaften mit übernommenen Annahmen begnügen, ohne weiter nach ihrer Legitimation zu fragen. Aber erstens ist die Aufweisung eines Problems nicht dasselbe wie der reine logische Zweifel an unverfänglichen, auf Fakta der Vernunft oder der Erfahrung gestützte Annahmen. Und zweitens kann man weder Probleme sehen, noch sie lösen, ohne sich auf Voraussetzungen zu stützen, die selbst der Skepsis schlechterdings entzogen sein müssen.

Wir wollen im folgenden den Versuch machen, einige solcher Bestimmungen anzugeben, über die man einig sein muß, wenn Philosophie nicht in einem unfruchtbaren Streit um Worte oder in eine unkontrollierbare Skepsis ausarten soll.

Diese Bestimmungen betreffen die Verwendung des Zweifels in der Wissenschaft.

An dieser Stelle möchte ich auf die Vorschläge aufmerksam machen, die L. Nelson in anderer Richtung gemacht hat, um philosophische Streitigkeiten in wissenschaftliche Bahnen zu lenken²⁾.

¹⁾ Helmholtz-Biographie von Königsberger II, 162.

²⁾ L. Nelson: Über das sog. Erkenntnisproblem S. 771 ff. (in den Abhandlungen zur Fries'schen Schule II. Bd., 4. Heft).

Nelson sieht die Schwierigkeit gemeinsamer wissenschaftlich fruchtbarer philosophischer Arbeit nicht so sehr in der grundsätzlichen Verschiedenheit der philosophischen Überzeugungen, wie in der Nichtachtung einfacher methodischer Grundsätze der wissenschaftlichen Arbeit. Von den Vorschlägen erscheint mir besonders der dritte bemerkenswert (die ersten betreffen die Festhaltung des allgemeinen Sprachgebrauchs und die Beseitigung aller Bilder). Hier wird für die Philosophie eine Art von axiomatischer Erforschung der Grundlagen nach Art der Mathematik gefordert. Unter einer axiomatischen Erforschung einer mathematischen Wahrheit hat man (nach Hilbert) eine Untersuchung zu verstehen, „welche nicht dahin zielt, im Zusammenhang mit jener Wahrheit neue oder allgemeinere Sätze zu entdecken, sondern die vielmehr die Stellung jenes Satzes innerhalb des Systems der bekannten Wahrheiten und ihren logischen Zusammenhang in der Weise klarzulegen sucht, daß sich sicher angeben läßt, welche Voraussetzungen zur Begründung jener Wahrheit notwendig und hinreichend sind“¹⁾.

Die Vorteile einer solchen axiomatischen Behandlungsweise philosophischer Sätze erscheinen mir gegenüber der üblichen Behandlung in der Tat nicht gering. Erstlich wird dadurch die logische Durchsichtigkeit erhöht und die Präzision der Gedanken wesentlich gefördert. Das allein ist schon von außerordentlichem Werte. Man kommt Scheinbeweisen, erschlichenen Deduktionen leichter auf die Spur. Man erkennt auch bei Differenzen leichter die wesentlichen Differenzpunkte. Vor allem ist es aber unter diesen Bedingungen nicht mehr so leicht möglich, mit wertlosem, verschwommenem Zeug den philosophischen Markt zu überschwemmen. Wenigstens muß doch jetzt das Formallogische in Ordnung sein. Ferner ist eine solche Untersuchung aber unabhängig von jedem grundsätzlichen Standpunkt, also von der metaphysischen und psychologischen Überzeugung des Einzelnen. Man kann jetzt die Richtigkeit der hypothetischen Zusammenhänge anerkennen, ohne die Grundlage anzunehmen. Einigt man sich auf diese Weise nun auch nicht, so wird doch jeder Streit in geordnete, methodische Bahnen geleitet. Das unerquickliche „Ablehnen“ und das summarische Absprechen ohne genügende Vertiefung in das Ganze hört auf; man übersieht jetzt alles besser, man weiß genau, hinsichtlich welcher Sätze man von dem andern abweicht und kann infolgedessen den Angriff auf die genau präzisierten abweichenden Voraussetzungen richten.

Freilich kann nach meiner Ueberzeugung eine solche axiomatische Orientierung nur den negativen Teil der philosophischen Arbeit bilden. Denn sie läßt ja den Kern aller wissenschaftlichen Forschung im Dunkeln; die Frage nach dem Wahrheitswert, ich meine nicht nach dem sogenannten relativen, vergänglichen, sondern nach dem absoluten, unveränderlichen Wahrheitswert. Die axiomatische Behandlung setzt die philosophischen Sätze in ein

¹⁾ Hilbert: Grundlagen der Geometrie, 2. Aufl., S. 88.

logisch durchsichtiges Abhängigkeitsverhältnis, aber sie behandelt sie als Wahrheiten alle gleichwertig, d. h. überhaupt nicht; sie stellt gar nicht die Frage nach dem Wahrheitswert der Voraussetzungen. In bezug auf die wissenschaftliche Behandlung dieser Forschungsvoraussetzung sollen im folgenden einige Anhaltspunkte gegeben werden.

Der Zweifel kann ein Mittel der Forschung sein, aber er ist es nicht in jedem Falle. Descartes Zweifel war ein erlaubter Zweifel. Denn er war nicht in endgültiger und rein skeptischer Absicht aufgeworfen. Der Entdecker der analytischen Geometrie bediente sich des Zweifels in methodischer Absicht. Er benutzte ihn als Hebel zur Lösung eines Problems. Sein Zweifel war kein dogmatischer, sondern ein kritischer Zweifel. Er selbst hat das unzweideutig ausgesprochen. Er will nicht die Skeptiker nachahmen, die „nur zweifeln, um zu zweifeln und vorgeben, stets unentschlossen zu sein“, vielmehr geht „seine ganze Absicht nur darauf, zur Sicherheit zu gelangen und die lose Erde und den Sand zu beseitigen, um Fels und Ton zu finden¹⁾“. Seine Tendenz ist also genau die umgekehrte wie die der dogmatischen Skepsis. Die Skepsis zweifelt, um Gewißheiten zu zerstören, ihr ist der Zweifel ernst und Selbstzweck; Descartes will „auf Grund unbezweifelbarer Wahrheiten ein sicheres Wissen ermöglichen“. Sein Zweifel ist weder „ernsthaft“ noch „endgültig“, er ist ein Mittel zur Erreichung absolut gesicherter Resultate.

Wäre dem nicht so, so wäre der Einwand, den Gassendi²⁾ gegen die 1. Meditation erhebt, berechtigt, daß nämlich die Descartessche Methode, an allem zu zweifeln, tatsächlich nicht dazu führe, auch nur eine Wahrheit aufzufinden. —

Mir scheint, als wenn sich gegen die Methode der Marburger Schule ein ähnliches Bedenken erheben ließe wie gegen den Zweifel des radikalen Skeptikers. Denn diese Methode führt ja tatsächlich zu keinem einzigen gesicherten Ergebnis, wenigstens macht man die Sicherheit des Ergebnisses nicht zum Kriterium der Methode. „Alles andere (also alle Resultate) mag eitel Menschenwerk sein, das der geschichtlichen Veränderung unterworfen ist, die wahrhafte Methode allein, welche durch die Geschichte bestätigt wird, ist das Zeugnis der menschlichen

¹⁾ Discours Acta methode, III. 10.

²⁾ 3. Instanz gegen die 1. Meditation, lt. Ausg. S. 167.

Vernunft, die ewig ist!).“ Das ist genau die Analogie zum dogmatischen Zweifel. Der Skeptiker zweifelt, um zu zweifeln, die Marburger Schule forscht nach einer Methode um der Methode willen.

Die Kritik bedient sich also des Zweifels ganz ähnlich wie sich der Mathematiker beim indirekten Beweise einer Fiktion bedient, um zur Wahrheit zu gelangen. Er setzt das Gegenteil für einen Augenblick als richtig, nicht weil er von der Wahrheit dieses Gegenteils überzeugt wäre, sondern umgekehrt, weil er sich von seiner Falschheit Gewißheit verschaffen will.

Die Analogie der dogmatischen Skepsis in der Mathematik würde sein, wenn jemand etwa die Gültigkeit des Satzes von der Summe der Winkel im Dreieck bezweifeln würde, ohne den Beweis für die Richtigkeit dieses Zweifels anzutreten, aber auch ohne uns, eben mit Hilfe dieses Zweifels, von seiner Unrichtigkeit zu überzeugen. Diesen unfruchtbaren und unwissenschaftlichen Zweifel, der in nichts weiterem besteht als in der Negation eines als wahr ausgesprochenen Satzes, dessen sich also jeder Sextaner bedienen kann, um die schwerwiegendsten und durch die mühseligste Arbeit gefundenen Sätze zu diskreditieren, kennt die Mathematik nicht. Keine als Wissenschaft erprobte Disziplin kennt ihn.

Wir wollen diese Art des Zweifels den logischen Zweifel nennen. Logisch, weil er sich eines, von jedem Inhalt absehenden, rein formalen Hilfsmittels der allgemeinen Logik bedient: der Disjunktion. Behauptet die Wissenschaft: A ist B, so setzt der logische Zweifler disjunktiv ohne Begründung dagegen: A ist entweder B oder nicht B.

Auch der kritische Zweifel bedient sich der Disjunktion. Disjunktiv muß jeder Zweifel verfahren. Aber aus der Disjunktion löst sich für den Kritiker alsbald die Negation als wissenschaftliche Arbeitshypothese heraus. Er sagt nicht mehr nur formallogisch: A ist entweder B oder nicht B, sondern positiv als Beweisansatz: A sei nicht B. Die Negation wird zur Prämisse eines Beweisverfahrens.

1) H. Cohen: Kants Begründung der Ethik, Einlgt.

Der kritische Zweifel gibt die Möglichkeit zu einem Ansatz überhaupt. Aber in dieser Allgemeinheit ist der Ansatz in der Wissenschaft nicht immer brauchbar. Es genügt für die Deduktion nicht immer zu wissen, daß A nicht B sei, es muß auch positiv gesetzt werden, was A denn sein soll. Aus der Formaldisjunktion muß eine Realdisjunktion werden können. An Stelle von: A ist entweder B oder nicht B muß also die über die Grenzen der formalen Logik hinausgehende Bestimmtheit: A ist entweder B oder C treten können. Hier genügt es also nicht, die ganze Sphäre der von B verschiedenen Bestimmungen als möglich zu setzen, vielmehr muß aus diesen Bestimmungen eine herausgenommen und B entgegengesetzt werden.

Auf diese Weise verfahren die exakten Wissenschaften. Wenn der Mathematiker einen apagogischen Beweis führen will, so genügt es ihm nicht, zu setzen, daß der behauptete Satzinhalt falsch sei, sondern er gibt auch die von diesem Satz abweichenden entgegengesetzten realen Möglichkeiten an. Er sagt also beispielsweise nicht nur: angenommen, dem größeren Winkel läge die größere Seite im Dreieck nicht gegenüber, sondern er gibt gleichzeitig die entgegengesetzten realen Möglichkeiten an, nämlich erstens, daß die dem größeren Winkel gegenüberliegende Seite gleich und zweitens, daß sie kleiner als die dem kleineren Winkel gegenüberliegende Seite sein kann. Seine Disjunktion lautet also: die dem größeren Winkel gegenüberliegende Seite ist entweder größer, oder gleich oder kleiner als die dem kleineren Winkel gegenüberliegende.

Die Forderung der Realdisjunktion hängt in der Mathematik mit der Art des Forschungsobjektes unmittelbar zusammen. Man kann die Aussage eines Satzes gar nicht negieren, ohne zugleich die entgegengesetzte reale Möglichkeit wenigstens im Gedanken zu haben. Den Begriff des Kleinerseins z. B. kann man gar nicht fassen, ohne zugleich den des Größerseins und als Grenzfall den der Gleichheit mitzudenken.

In den Naturwissenschaften steht der Sachverhalt ganz ähnlich. Auch hier gilt die Forderung der Realdisjunktion

als ganz selbstverständlich. Hätte Koppernikus nur behauptet: Die Bewegung des Firmaments um die Erde erscheint mir zweifelhaft, so wäre das eine für die Naturwissenschaften vollkommen wertlose Grille eines logischen Zweiflers gewesen. Etwas zweifelhaft zu machen, ohne etwas Richtiges an die Stelle zu setzen oder zum mindesten den Zweifel zum Ausgangspunkt eines Problems zu machen, gilt hier mit Recht als wertlos und unwissenschaftlich. Aber Koppernikus behauptete auch mehr. Er stellte eine reale Disjunktion auf und entschied sich auf Grund umfangreicher Überlegungen für die eine Seite dieser Disjunktion. Diese Disjunktion lautete: Entweder bewegt sich das Firmament und die Erde ruht, oder aber das Firmament ruht und die Erde bewegt sich. Hier spielt es keine Rolle, ob diese Disjunktion vollständig ist, sondern nur, daß sie real ist. Man sieht auch zugleich hier die vollkommene Parallele mit der Mathematik: beide verlangen Realdisjunktionen, beide verwenden den einen Teil dieser Realdisjunktionen als Prämissen eines Problems, beide verlangen endlich ein Kriterium für die Zulänglichkeit dieser Prämisse. Für die Mathematik ist dieses Kriterium der formale Beweis (durch Schlußfolgerungen), bei den Naturwissenschaften der materiale (durchs Experiment).

III.

Den Zweifel, der in der Form von Realdisjunktionen in der Wissenschaft auftritt und ebenso berechtigt wie notwendig ist, wollen wir im Unterschied vom kritischen und logischen Zweifel einen realen Zweifel nennen. Auf den Unterschied von realem und logischem Zweifel hat, soviel ich weiß, zuerst E. Marcus¹⁾ aufmerksam gemacht. Ihre allgemeine Grundlage haben diese Gedanken in der transzendentalen Logik (Krit. d. r. Vernunft: Von der Amphibolie der Reflektionsbegriffe).

¹⁾ E. Marcus: Logik, 2. Aufl., 1911, S. 201.

Die transzendente Logik hat bekanntlich die Aufgabe, jedem Begriff seinen „transzendentalen Ort“ zu bestimmen, d. h. den Ort, der jedem Begriff nach der Verschiedenheit seines Gebrauchs zukommt. Sobald es nämlich nicht auf die logische Form der Begriffe, sondern auf den Begriffsinhalt, also auf die Dinge selbst ankommt, muß, da die Dinge ein zwiefaches Verhältnis zu unseren Erkenntniskräften einnehmen können, zuerst bestimmt werden, für welche Erkenntniskraft sie Gegenstände sein sollen, ob für die Sinne oder den Verstand, ob für die transzendente Logik oder die formale. Ohne diese Bestimmung gerät die Vernunft gar leicht auf Irrwege, indem sie Gesetze, die nur für die rein logische Sphäre Gültigkeit besitzen, ohne Kritik überträgt auf die transzendentallogische oder gar auf die Sphäre der empirischen Objekte. Auf diese Weise entspringen dann vermeintliche synthetische Urteile, die „sich lediglich auf eine transzendente Amphibolie d. h. auf eine Verwechslung der reinen Verstandesobjekte mit der Erscheinung gründen“ (Kr. d. r. V. S. 326.)

Befinde ich mich z. B. im Gebiete der reinen Logik, so darf ich mit Recht behaupten, daß es nur einen einzigen Begriff eines Gegenstandes, z. B. eines Tropfens gibt. Denn die allgemeine Logik kennt nur Gattung und Art, sie weiß also, daß dem Begriff des Tropfens eine Reihe von Unterarten, Wassertropfen, Öltropfen, Quecksilbertropfen usw. subsumiert werden können, aber der Gattungsbegriff des Tropfens existiert nur ein einziges Mal. Es gibt keine zwei gleichen Begriffe. Ganz natürlich, denn selbst gesetzt, sie existierten, so gäbe es doch für die formale Logik kein Mittel, sie zu unterscheiden. Für die formale Logik ist es also für ihren Begriff von Tropfen gänzlich gleichgültig, ob er jetzt oder vor 100 Jahren existierte, ob er hier oder 1000 km entfernt ist. Sie kennt nur qualitative Unterschiede; Unterschiede in Raum und Zeit bei qualitativer Gleichheit sind ihr unbekannt. Das sieht man ganz klar, wenn man Raum und Zeit vom Begriff des Tropfens hinwegdenkt: dann ist es unmöglich, mehrere gleiche Tropfen

zu denken. Der Leibniz'sche Satz vom dem Nichtzuunterscheidenden (*principium identitatis indiscernibilium*) gilt also für diese Sphäre zu Recht: gleiche Gegenstände in Zeit und Raum sind für die formale Logik ununterscheidbar.

Aus diesem wichtigen Satz schließt man nun, indem man unbemerkt die Sphäre, für die er allein Gültigkeit besitzt, verläßt: weil keine zwei gleichen Begriffe existieren (nämlich für die formale Logik), existieren auch keine gleichen Gegenstände. Woraus man dann konsequent weiter schließt, daß die Sinnlichkeit nur eine verworrene Vorstellung sei. Das ist der Leibniz'sche Irrtum.

Die Überlegung, durch welche untersucht und bestimmt wird, welcher Erkenntniskraft ein Begriff angehört, nennt Kant die *transzendente Reflektion*. Im Unterschiede von der logischen Reflektion, die bloß Komparation ist, enthält die transzendente Reflektion zugleich den Grund der Möglichkeit der objektiven Komparation der Vorstellungen.

Die Verhältnisse, unter denen Begriffe in „einem Gemütszustande“ verglichen werden können, sind nach Kant die

- der Einerleiheit und Verschiedenheit
- der Einstimmung und des Widerstreits
- des Inneren und des Äußeren
- des Bestimmbaren und der Bestimmung (Materie und Form).

In ganz analoger Weise, wie hier durch falschen Gebrauch der Reflektionsbegriffe die Vernunft sich Scheinwahrheiten erschleicht, verführt die falsche Verwendung des Zweifelbegriffs dazu, ein formales Hilfsmittel der Logik für ein zweckmäßiges Forschungsmittel der Gegenstandserkenntnis zu halten. Man könnte von einer Art Amphibolie des Zweifelbegriffs sprechen.

Man kann den Zweifel als eine Art disjunktiven Korrelats zum disjunktiven Widerspruch bezeichnen. Er hat den gleichen Wert als disjunktives Urteil, wie der Widerspruch als konjunktives. Damit rückt die Überlegung über den Zweifel in eine gewisse Parallele zu der zweiten Art von Vergleichungsbegriffen (Einstimmigkeit und Widerstreit). Auch hier gibt es Widerspruch und Widerstreit. Der logische Zweifel ist die disjunktive Form des Widerspruchs, der reale Zweifel die disjunktive Form des Widerstreits.

Unsere Darlegungen über die Rolle des Zweifels in der Wissenschaft lassen sich jetzt in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Der in der Form logischer Disjunktionen auftretende formale Zweifel, dessen zweites Glied also nichts weiter als die logische Negation des ersten enthält, ist für die wissenschaftliche Forschung wertlos, denn er gibt weder eine Handhabe zur Aufwerfung eines Problems, noch nötigt er zum Beweise. Er ist deshalb aus der wissenschaftlichen Diskussion zu verweisen.
2. Soweit der Zweifel nicht endgültiger und rein logischer Art ist, sondern seine Fruchtbarkeit zu erweisen bestrebt ist als allgemeiner Ansatz zu einem Problem, darf er in der Wissenschaft als kritischer Zweifel verwandt werden. Der kritische Zweifel wirft also ein Problem auf und sucht auf der Basis der durch den Zweifel gegebenen Prämissen, indem er zum Beweise nötigt, nach einwandfreien Wahrheiten.
3. Zu notwendiger Präzision und damit zu allgemeinsten wissenschaftlicher Bedeutung gelangt der mit dem kritischen Zweifel gegebene allgemeine Ansatz im realen Zweifel. Der reale Zweifel ist eine auf realer Entgegensetzung aufgebaute zwei oder mehrgliedrige Disjunktion. Ihre Eigenart liegt also darin, daß ihr zweites Glied nicht nur logisch negiert, sondern entgegengesetzt reale Möglichkeiten angibt. Sie nötigt also zum Beweisverfahren, indem sie scharf umgrenzte reale Prämissen schafft. (Schluß folgt.)

Die Auffassung und Fortbildung der Kantischen Philosophie in H. Vaihingers „Philosophie des Als Ob“.

Von Dr. **H. Hegenwald.**

Was den Philosophen und im besonderen den Freund der Kantischen Philosophie angesichts des neu erschienenen Buches des Hallenser Philosophen und Geschäftsführers der Kantgesellschaft Hans Vaihinger¹⁾ mit staunender Bewunderung erfüllt, das ist die noch immer nicht erschöpfte Fruchtbarkeit der Kantischen Philosophie, neue Gedanken und neues Leben zu wecken und durch ein immer tiefer schöpfendes Verständnis Kants bedeutsame Streiflichter in unsere Zeit und ihre Probleme zu werfen. Solange immer noch irgend eine Seite der Kantischen Philosophie so umfassende Ausgestaltungen und neue systematische Formulierungen möglich macht, wie wir es in den prinzipiellen Auffassungen der Kantischen Philosophie bei Natorp und Cohen, bei Windelband, bei Schuppe, bei Simmel etc. und nun bei Vaihinger sehen, solange ist Kant und seine Philosophie noch nicht erledigt und „historisch“; solange ist sie noch immer eine gedanken- und lebenweckende Macht in unserer geistigen Zeitlage.

Fast 36 Jahre brauchte das vorliegende Lebenswerk Vaihingers bis zu seinem Erscheinen. Mit der Spannkraft und dem Feuer der Jugend wurde es einst geschrieben, um von seinem Verfasser erst jetzt auf der Höhe eines arbeits- und erfolgreichen Lebens im Dienste Kantischen Geistes in Wissenschaft und Leben herausgegeben zu werden. Es ist in seinem Kern jenes ursprüng-

¹⁾ H. Vaihinger: Die Philosophie des Als Ob. System der theoretischen, praktischen und religiösen Fiktionen der Menschheit auf Grund eines idealistischen Positivismus. XXXV, 804 S. Berlin, Reuther & Reichard, 1911.

liche Werk geblieben, wenn auch selbstverständlich vielfach vertieft und mit seinem Inhalt zu den verwandten Strömungen der philosophischen Vergangenheit in Beziehung gesetzt.

I. Die Als-Ob-Betrachtung bei Kant.

Wir beginnen mit dem dritten, dem historischen Teil des Vaihingerschen Werkes. Im Mittelpunkte dieser Erörterungen steht die Kantische Philosophie. Aber die Darlegungen Vaihingers bedeuten eine vollständig neue Auffassung Kants, insofern als in dem Ganzen der Kantischen Philosophie eine Gedankenschicht bloßgelegt wird, die bisher in ihrer prinzipiellen Bedeutung nicht richtig aufgefaßt wurde: Es ist die Lehre vom „Als Ob“, von den Fiktionen im menschlichen Denken, die nach Vaihingers überzeugender Darlegung schon von Kant nicht allein als Denkfehler aufgefaßt und verstanden wurden, sondern die schon von Kant nach ihrer regulativen und heuristischen Bedeutung für unser technisch-geschäftsmäßiges und moralisches Leben gewürdigt worden sind.¹⁾ Allerdings liegt diese Gedankenschicht bei Kant keineswegs klar zutage; sie ist untermischt mit vielen anders gearteten Bestandteilen seiner Philosophie. Man hat sich schon lange daran gewöhnt, bei Kant mehrere Gedankenströmungen anzutreffen, die sich nicht in eine Einheitlichkeit zusammenfassen lassen. Hieraus sollte man, wie es bisweilen geschieht, Kant keinen Vorwurf machen. Soweit Gedanklichkeit ihrem Wesen nach systematische Klarheit geben kann, soweit ist K.'s Philosophie durchaus klar und systematisch; aber soviel weiter und vielgestaltiger das Leben ist als die gedankliche Theorie, soviel mannigfacher und vielgestaltiger muß auch eine das Leben und seine widersprechendsten Momente umfassende Philosophie sein. Aber je nach der eigenen Stellungnahme Kant gegenüber muß man die verschiedenen Strömungen und Gedanken-

¹⁾ Zum bessern Verständnis für das Folgende nehme ich eine Vaihingersche Begriffsbestimmung der Fiktion hier vorweg: „Man muß nur immer mit „Fiktion“ den fest bestimmten Begriff einer wissenschaftlichen Erdichtung zu praktischen Zwecken verbinden.“ (Vaihinger a. a. O. S. 65).

schichten der Kantischen Philosophie ihrem Werte nach abstufen; sie können von einem prinzipiellen Standort aus nicht als gleichberechtigt und gleichwertig gelten. Von hier aus kann man dann bei Kant von „einer Schale“ sprechen, von älteren Anschauungen, von denen er sich auch später nicht völlig befreit hat, ferner von „Umkippen“, von alten Einkleidungen, die er nicht ganz abgestreift habe. So stellt auch Vaihinger in der Ph. d. AO. einem „dogmatischen“ Kant einen richtigen, eigentlichen, nämlich den „kritischen“ Kant gegenüber; und zwar ist nach Vaihingers Meinung der „kritisch-positivistische“ der in rechter Weise aufgefaßte Kant. Das muß richtig verstanden werden. V. hat tatsächlich, das muß jede Kritik an dem vorliegenden Werke anerkennen, eine Seite der Kantischen Philosophie bloßgelegt, nämlich die „Als-Ob“-Betrachtung, die „seit mehr als hundert Jahren fast unbeachtet und unverstanden geblieben ist“; und dadurch wird eine Seite Kantischer Gedanklichkeit in den Vordergrund gerückt, die für das Gesamtverständnis K.'s wie für den Fortbau der philosophischen Arbeit außerordentlich fruchtbar werden muß; V. kennzeichnet diese Charakterseite des Kantischen Denkens durch das Schlagwort: „Kant, ein Metaphoriker“, das er der Paulsenschen Auffassung: „Kant, ein Metaphysiker“ gegenüberstellt. Wenn darin auch nur eine Seite in Kants Gesamtphilosophie als die wesentlichste in den Vordergrund gerückt wird, so werden wir das als berechtigt anerkennen müssen aus Rücksicht auf die Gesamttendenz des Vaihingerschen Werkes, in dem er von einer logischen Einzelfrage aus, nämlich von der der Fiktionen, einen Durchblick durch die Denkarbeit der Menschheit überhaupt gibt und von da aus auch bei K. nur die Gedanken heraus- und zusammenstellt, die sich um jenes logische Grundfaktum folgerichtig kristallisieren. Von hier aus ergibt sich nun unsere Stellungnahme zu dem Vaihingerschen Werke. In bezug auf den dritten, den historischen Teil beschränken wir uns darauf, an der Hand V.'s die Als-Ob-Lehre in der Kr. d. r. V., und in einigen ethisch-religiösen Schriften K.'s kennen zu lernen. Darauf erörtern wir kurz die

systematischen Ausführungen V.'s, in deren Einheitlichkeit unter einem prinzipiellen logischen Gesichtswinkel wir eine Fortbildung der Kantischen Philosophie erblicken können und schließen dann mit einigen das Ganze der Vaihingerschen Auffassung charakterisierenden Bemerkungen.

Es ist zunächst für V.'s Auffassung sehr bezeichnend, daß er seinen Ausgangspunkt bei K. in der transe. Dialektik resp. in der Methodenlehre der Kr. d. r. V. nimmt. Als die „klassische Stelle“ für seine Auffassung stellt er eine Kantische Bemerkung aus der Methodenlehre an die Spitze: „Sie [die Vernunftbegriffe] sind bloß problematisch gedacht, um in Beziehung auf sie (als heuristische Fiktionen) regulative Prinzipien des systematischen Verstandesgebrauchs im Felde der Erfahrung zu gründen. Geht man davon ab, so sind es bloße Gedankendinge, deren Möglichkeit nicht erweislich ist, und daher auch nicht der Erklärung wirklicher Erscheinungen durch eine Hypothese zugrunde gelegt werden können¹⁾.“ So scheidet K. an dieser Stelle scharf zwischen Fiktion und Hypothese — eine Unterscheidung, die bis heute in der wissenschaftlichen Arbeit keineswegs mit voller Klarheit durchgeführt und festgehalten ist. Hier scheint mir das Vaihingersche Werk besonders berufen, klärend und damit die ganze wissenschaftliche Arbeit befördernd zu wirken. An verschiedenen Stellen weist er auf die verheerenden Wirkungen, die sich aus der Vermengung von Hypothese und Fiktion ergaben, in der Geschichte der einzelnen Wissenschaften hin. — V. legt dann an K. ganz allgemein einen Maßstab derart an, daß er K. um so höher auf dem Gipfel des Kritizismus erblickt, je klarer und radikaler er den Gesichtspunkt des Fiktionismus herausgestellt hat. Er erblickt überall dort in der Kantischen Philosophie Überreste eines früheren Dogmatismus, wo K. einen hypothetischen oder — wie bei den Kategorien — sogar einen apriorischen Charakter der nach V. als Fiktionen zu begreifenden Momente seiner Philosophie anzunehmen scheint. Der „wahre“ und „eigentliche“ K. dokumentiert sich ihm in der radikalen Herausarbeitung des fiktiven

¹⁾ Kr. d. r. V. Ausg. B S. 729.

Charakters der Ideen, der allgemeinen Begriffe, der ethischen Prinzipien, der religiösen Dogmen etc. Diese Stellungnahme V.'s ist schon vorbereitet in zweien seiner früheren Schriften: „Kants Widerlegung des Idealismus“ und „Kant — ein Methaphysiker?“.

Den von V. betonten Fiktionsstandpunkt vertritt K. ganz besonders in der transe. Dialektik. Zunächst sind hier nach K. die Ideen oder Vernunftbegriffe „heuristische Fiktionen“, keine Hypothesen. Ferner findet sich neben manchen andern hierher gehörigen Äußerungen im 2. Abschn. des I. Buches der transe. Dialektik (Kr. d. r. V. Ausg. B. S. 385) eine wichtige Stelle, nach der die Vernunftbegriffe (Gott, Unsterblichkeit etc.) „nur Ideen“ sein sollen, aber deshalb „doch keineswegs für überflüssig und nichtig anzusehen“ seien, weil der Verstand durch sie „zwar keinen Gegenstand mehr erkennt“, „aber doch in dieser Erkenntnis besser und weiter geleitet wird“. Hier kommt der praktisch-zweckmäßige Gesichtspunkt der Ideen-Fiktionen bei K. deutlich zur Geltung, so daß V. diese Stelle als einen vollständigen Beweis für das Vorhandensein einer Als-Ob-Betrachtung in der Kantischen Philosophie aufführen kann. Weitere Belegstellen findet er dann besonders in den „Antinomien der reinen Vernunft“, wo K. im 8. Abschn. (Kr. d. r. V. B. S. 537) die von ihm oben als „heuristische Fiktionen“ bezeichneten Vernunftbegriffe als „regulative Prinzipien der Vernunft“ bezeichnet, die er den „konstitutiven Prinzipien der Vernunft“, durch die uns die Möglichkeit objektiver Erkenntnis gegeben wird, gegenüberstellt. Als solche regulativen Prinzipien oder wie V. mit dem andern Kantischen Ausdruck lieber sagt: „heuristische Fiktionen“ erweisen sich nun vor allem die Vernunftideen der absoluten Totalität, der Freiheit, der Seele und vor allem die Gottesidee, welche als Ideal „nur in Gedanken existiert“. (Kr. d. r. V. B. 597.) In bezug auf diese Vernunftideen gelangt V. zu einem interessanten Nebenresultat gegenüber der traditionellen Auffassung der Kantischen Ideenlehre. Nach dieser soll K. in der Kr. d. r. V. die Unerforschlichkeit der intelligiblen Welt gelehrt haben, in der praktischen Vernunft dagegen die

Realität der Gottes-, Freiheits- und Unsterblichkeitsidee auf moralischem Wege bewiesen haben. Im Anschluß an die Stelle (Kr. d. r. V. B. 642): „ein Ideal der reinen Vernunft kann aber nicht unerforschlich heißen, weil es weiter keine Beglaubigung seiner Realität aufzuweisen hat, als die Bedürfnis der Vernunft, vermittelt desselben alle synthetische Einheit zu vollenden“, weist V. die behauptete theoretische „Unerforschlichkeit“ jener Ideen ab.

Es kam uns nur auf eine Probe für die Wichtigkeit und Fruchtbarkeit der von V. angestellten Untersuchung über das Vorkommen der fiktiven Betrachtungsweise bei K. an. V. hat nun mit staunenswerter Umsicht und einem großen Aufwand philologischer Arbeit alle Stellen bei K., aus denen K.'s tiefes Verständnis für die fiktive Betrachtungsart hervorgeht, gesammelt, geschickt zusammengestellt und ohne jede Frage den Nachweis geliefert, daß eine bisher übersehene, sehr wesentliche Unterströmung in der Kantischen Philosophie auf der Als-Ob-Betrachtung ruht. Er hat dann weiter darzulegen gesucht, daß diese tiefere Schicht den für unsere Zeit lebensfähigsten Keim der Kantischen Philosophie enthält. Die Belege, die V. für die Als-Ob-Betrachtung bei K. anführt, sind aus dem ganzen Umfange der Kantischen Werke gesammelt, von den vorkritischen Schriften bis zum „opus posthumum“, und mit der dem hervorragenden Kantkenner eignen Feinheit und Geschicklichkeit hat V. die einzelnen Schriften je nach der Stellung, die in ihnen die Als-Ob-Betrachtung einnimmt, zu charakterisieren vermocht. Unter den kritischen Schriften steht in bezug auf die Verwendung der Fiktion die Kr. d. r. V. an erster Stelle. Hier haben wir einige transcendente Ideen schon als Fiktionen kennen gelernt. In dem Schlußabschnitt: „Von der Endabsicht der natürlichen Dialektik der menschlichen Vernunft“ (Kr. d. r. V. B. 697 ff.) hebt K. noch besonders die vor ihm meistens verkannte positive Bedeutung der Fiktionen hervor, sie seien nicht nur Täuschungen und Blendwerk, sondern hätten „ihre gute und zweckmäßige Bestimmung“; sie seien „nicht bloß leere Gedanken-

dinge“, „idealische Wesen“, „Gedankenwesen“; aber man müsse doch immer festhalten, daß man in den Ideen nur „nach einer Analogie mit den Gegenständen der Erfahrung denke“. In der Transc. Methodenlehre erhalten diese Ausführungen K.'s noch manche wertvolle, definitive Bekräftigung, auf die wir hier nicht eingehen können; obwohl viele dieser Stellen trotz ihrer grundlegenden Wichtigkeit für das Verständnis K.'s bisher kaum bemerkt und beachtet worden sind.

Eine bemerkenswerte Variation der Lehre K.'s in dieser Hinsicht finden wir in den populär gehaltenen Prolegomena (1783), besonders in den §§ 57 und 58. Wie in diesem ganzen Werke in bezug auf die Ideen überhaupt und die Gottesidee im besondern, so tritt hier eine Vergrößerung der Grundauffassung K.'s in der Weise ein, daß hier der fiktive Charakter der Ideen ganz zurücktritt und die Auffassung eines hypothetischen Charakters der Ideen vorherrscht. So wird hier die Fiktivität nur auf die Eigenschaften Gottes angewandt, während die Existenz Gottes als selbstverständlich gilt.

Wenn wir in diesem kurzen Bericht ebenso wie die vor-kritischen, so auch die kleinen Schriften der 80er Jahre übergehen, so gelangen wir sofort zu den prinzipiellen Ausführungen in den ethisch-religiösen Grundwerken. Wir wollen uns auch im folgenden mit einer Aufzählung der von K. herausgestellten Fiktionen begnügen, indem wir die bei K. auch oft vorhandenen dogmatischen Wendungen in bezug auf die ethisch-religiösen Setzungen nicht berücksichtigen, obwohl sie bei V. immer registriert und mehr oder weniger eingehend auf ihren Wert hin untersucht worden sind. V. stellt von diesen Schriften als die kühnste und radikalste nach der Seite der fiktiven Auffassung die „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ (1785) an die Spitze. Hier werden von K. die Freiheit, die Autonomie, das allgemeine Sittengesetz als Ideen betrachtet, und da wir die Ideen schon als Fiktionen im Sinne K.'s erkannt haben, so haben wir es auch hier mit Fiktionen zu tun. Dazu treten als Ideen: „Das herrliche Ideal eines allgemeinen Reiches der Zwecke an sich

sselbst“ (K. Kirchmann S. 93), und den Höhepunkt erreicht nach V. das Kantische Denken in der markanten Stelle (S. 65): „Und hierin liegt eben das Paradoxe, daß bloß die Würde der Menschheit, als vernünftiger Natur, ohne irgend einen andern dadurch zu erreichenden Zweck oder Vorteil, mithin die Achtung für eine bloße Idee dennoch zur unnachlässlichen Vorschrift des Willens dienen sollte, und daß gerade in dieser Unabhängigkeit der Maxime von allen solchen Triebfedern die Erhabenheit derselben bestehe und die Würdigkeit eines jeden vernünftigen Subjekts, ein gesetzgebendes Glied im Reiche der Zwecke zu sein.“

In der dogmatisch gehaltenen Kr. d. pr. V. werden von K. als Fiktionen herausgestellt: die Idee der Heiligkeit, das Reich des Guten und das unsichtbare Reich Gottes, das von K. mehrfach als eine bloße „Analogie“, als eine „Vergleichung“ mit der Sinnenwelt bezeichnet worden ist. — Im Gegensatz zu der vorzugsweise dogmatisch aufzufassenden Kr. d. p. V. bietet dann die „Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft“ viel wertvolles Material für die Als-Ob-Betrachtung bei K. Hier werden als Fiktionen behandelt zunächst „jede böse Handlung“; sie muß „so betrachtet werden, als ob der Mensch unmittelbar aus dem Stande der Unschuld in sie geraten wäre“, ferner Teufel und Hölle, dann „die personifizierte Idee des guten Prinzips, d. h. „das Ideal der moralischen Vollkommenheit“, „das Urbild der sittlichen Gesinnung“. Von diesem fiktiven Urbild „kann man sagen: es ist vom Himmel zu uns herabgekommen“. Ferner werden von K. noch „die Idee der Ewigkeit der Höllenstrafen“, „die Idee einer Rechtfertigung“ angeführt; und die Rechtfertigung all dieser Ideen ergibt sich aus ihrer Nützlichkeit und Zweckdienlichkeit; sie sind nach K. nützliche „Vorstellungen“, die mächtig genug seien, „um dem Bösen Abbruch zu tun“. Selbst „die Idee“ der jungfräulichen Zeugung wird in diesem Sinne als eine zweckmäßige religiöse Setzung festgehalten; und die naturwissenschaftliche Diskussion darüber bricht K. mit den Worten ab: „Wozu aber all diese Theorie, dafür und dawider, wenn es für das Praktische genug ist, jene Idee als Symbol

der sich selbst über die Versuchung zum Bösen erhebenden (diesem siegreich widerstehenden) Menschheit uns zum Muster vorzustellen?“ Dann wird von K. im allgemeinen auch der Gebrauch der Wundergeschichten gebilligt; auch sie können als religiöse Fiktionen für das Volk — im Sinne der Volksgemeinschaft — beibehalten werden. So kommt V. zu dem Schluß, daß schon nach K. die Ideen des Reiches Gottes, des Reiches der Tugend, der unsichtbaren Kirche usw. ihre „objektive Realität“ in ihrer Innenexistenz in der menschlichen Vernunft haben als praktische ethische Normen, Werte, Ideale, Fiktionen. So wird dann K.'s Definition der Religion verständlich: „Alle Religion besteht darin, daß wir Gott für alle unsere Pflichten als den allgemein zu verehrenden Gesetzgeber ansehen;“ und ferner: „Die Erfüllung aller menschlichen Pflichten als göttlicher Gebote macht das wesentliche aller Religionen aus.“ Darin liegt eine zweifache Fiktion, die von V. auf folgende Art herausgestellt wird (S. 663 f): „A) Alle historischen empirischen Religionen bestehen darin, daß unsere Menschenpflichten von den Völkern als Gebote höherer Wesen in allem Ernst aufgefaßt und ausgelegt worden sind, d. h. sie nahmen an, daß sich das so verhalte; B) die reine Vernunftreligion besteht darin, daß der Mensch seine Pflichten so ernst nimmt, als ob sie von einem höheren Wesen ihm auferlegt wären.“ — So besteht für K. das Resultat seiner Religionsphilosophie in der Ueberzeugung, daß die religiösen Ideen, besonders Gott und Unsterblichkeit, „nur ein Mittel für die Einbildungskraft“ „zur Belebung der Gesinnung zu einem Gott [d. h. nur der Idee von Gott] wohlgefälligen Lebenswandel“.

Über K. hinaus hat V. die Als-Ob-Betrachtung in Fragen der Religion noch besonders nachgewiesen bei Forberg, dem seit lange ganz vergessenen Veranlasser des Fichteschen Atheismusstreites, ferner bei F. A. Lange und seinem „Standpunkt des Ideals“ und schließlich in Nietzsches „bewußt-gewolltem Schein“. — Auch in den systematischen Teilen seines Buches hat V. historische Exkurse eingestreut, und zwar hat er dabei immer unter-

schieden zwischen dem Gebrauch der Fiktion in der wissenschaftlichen Praxis, z. B. der Griechen, der Römer, des christlichen Mittelalters und der Neuzeit und den Ansätzen zu einer Theorie der Fiktion, die sich gelegentlich finden. K. gegenüber kommt V. zu folgender klarer Stellungnahme (S. 269): „K. hat fast sämtliche der oben¹⁾ geschilderten mathematischen Methoden [der Fiktionen] logisch verwertet, so z. B. die Methode der abstrakten Verallgemeinerung, ohne sich stets dessen bewußt zu sein; darum fiel er gelegentlich wieder zurück in den Dogmatismus.“ Die wichtige Doppelbedeutung, die K. für die Fiktionsphilosophie hat, besteht dann darin, daß er einmal die Ideen und eigentlich auch die Kategorien als Fiktionen entdeckt hat, und daß er ferner die Methode der Fiktionen selbst anwandte. Dadurch aber, daß er das Ich und das Ding an sich als feste Wesenheiten stehen ließ und sie nicht auch in Konsequenz zu seiner fiktiven Auffassung der Kategorien der Kausalität und der Einheit in Fiktionen auflöste, bleibt ein dogmatischer Rest bei ihm bestehen. Diese Inkonsequenz bei K. ist nach V. nur dadurch zu erklären, daß er sich seiner fiktiven Betrachtungsart nicht völlig klar war und ferner dadurch, daß ihm die systematische Vollständigkeit und das Bewußtsein der grundlegenden Wichtigkeit dieser fiktiven Methode fehlte. Hätte K. diese völlige Einsicht gehabt, dann wären ihm nach V. als das einzig Wirkliche auch nur die Empfindungen übrig geblieben, während jetzt seine reaktionären Tendenzen ihn zur Rettung gewisser Dogmen und zur Rechtfertigung des Rationalismus veranlaßten.

II. Die systematische Weiterbildung der Kantischen fiktiven Auffassung in Vaihingers Philosophie des Als Ob.

In der „Philosophie des Als Ob“ geht Vaihinger insofern über Kant hinaus, als er nun eine vollständige systematisch-logische Grundlegung des fiktiven Denkens in seinen verschieden-

¹⁾ siehe unten Teil II.

sten Anwendungen auf allen Gebieten der wissenschaftlichen Theorie und des praktischen und religiösen Lebens gibt. Dann entwickelt er auf diesem Grunde eine philosophische Gesamtanschauung, die er als idealistischen Positivismus bezeichnet. Die verschiedenen Weltanschauungsmomente, die in diesem philosophischen Gesamtsystem zusammenfließen, hat Vaihinger im Vorwort angedeutet. Wir wollen sie kurz aufzählen: 1) voluntaristische Momente: Die Kampf-ums-Daseinlehre Darwins, 2) das biologisch-erkenntnistheoretische Moment — von Mach und Avenarius begründet —: die Erkenntnisfunktionen als Lebensprozesse zu verstehen und die Reduktion alles Seins und Geschehens auf Empfindungselemente als Letztes und Gegebenes, 3) Nietzsches Lehre vom „bewußt gewollten Schein“ und 4) die pragmatische Anschauung (C. S. Peirce) von dem Vorhandensein solcher Vorstellungen, welche vom theoretischen Standpunkt aus direkt als falsch erkannt werden, die aber als „praktisch wahr“ gelten können, weil sie uns gewisse Dienste leisten. Diese Weltanschauungsmomente und die logische Theorie der Fiktionen gehören bei Vaihinger eng zusammen, sie ergeben schließlich die philosophische Gesamtanschauung eines idealistischen Positivismus, und nur von den Weltanschauungsunterströmungen her kommen wir zu einem richtigen Verständnis der logischen Erörterungen Vaihingers und seines Gesamtsystems. Wir beschränken uns zunächst auf eine referierende Darstellung der Vaihingerschen Gesamtanschauung von der Fiktionsphilosophie auf dem Grunde einer logisch-systematischen Behandlung der fiktiven Denkmöglichkeiten.

V. beginnt sein Werk mit dem Kapitel: „Das Denken, betrachtet unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßig wirkenden, organischen Funktion.“ Hier handelt es sich also um eine biologisch-genetische Betrachtung des Denkens, welche zu dem Resultat führt, daß „nicht die theoretische Abbildung einer Außenwelt im Spiegel des Bewußtseins und also auch nicht eine theoretische Vergleichung der logischen Produkte mit objektiven Dingen uns die Bürgschaft dafür zu bieten scheint,

daß das Denken seinen Zweck erfüllt habe, sondern die praktische Erprobung, ob es möglich sei, mit Hilfe jener logischen Produkte die ohne unser Zutun geschehenden Ereignisse zu berechnen und unsere Willensimpulse nach den Direktiven der logischen Gebilde zweckentsprechend auszuführen.“ (Vaihinger S. 5.) Von besonderem Interesse ist bei der Vaihingerschen Definition des Denkens ferner die Unterscheidung von Kunstgriffen und Kunstregeln des Denkens. Unter den Kunstregeln versteht V. die wissenschaftlichen Methoden, besonders der Naturwissenschaft, „vermöge welcher eine Tätigkeit ihren Zweck, wenn auch mehr oder weniger verwickelt, so doch direkt zu erreichen weiß, und welche aus der Natur jener Tätigkeit und der sie reizenden Umstände unmittelbar folgen, welche insbesondere in keinem Widerspruch stehen mit der allgemeinen Form der bezüglichen Tätigkeit“. (V. S. 17.) „Kunstgriffe aber sind solche Operationen, welche, einen fast geheimnisvollen Charakter an sich tragend, auf eine mehr oder weniger paradoxe Weise dem gewöhnlichen Verfahren widersprechen, Methoden, welche, dem nicht in den Mechanismus eingeweihten, nicht so fertig geübten Zuschauer, den Eindruck des Magischen machend, Schwierigkeiten, welche das bezügliche Material der betreffenden Tätigkeit in den Weg wirft, indirekt zu umgehen wissen.“ (V. S. 17.) Diese Kunstgriffe, die als Hilfsoperationen und Hilfsbegriffe des Denkens eine ungemein große, fruchtbare Rolle in wissenschaftlicher und praktischer Beziehung spielen, erhalten dann den Namen Fiktionen; sie werden als „Äußerung der psychischen Grundkräfte“, als „psychische Gebilde“ (S. 18) bezeichnet. Als solche Fiktionen betrachtet Vaihinger zunächst die künstlichen Klassifikationen (etwa das Linnésche System), an deren Stelle später das entsprechende natürliche System treten soll. Als spezielle Unterart dieser künstlichen Klassifikation sind jene heuristischen Methoden, welche auf Dichotomien usw. beruhen, zu betrachten. Solche Klassifikationen haben ihren sehr großen heuristisch-praktischen Wert, solange man sie nicht als Hypothesen, also als Wirklich-

keitsmöglichkeiten, sondern nur als logische Hilfsoperationen mit praktischen Zwecken betrachtet. — Als Merkmal der *abstrakten* (*neglektiven*) *Fiktion* dokumentiert sich die Vernachlässigung gewisser Elemente des Wirklichen. Als Beispiel für diese Gruppe führt V. die bekannte Annahme von Adam Smith an, daß alle Handlungen des Menschen nur vom Egoismus diktiert werden. Smith hatte zum Aufbau seines national-ökonomischen Systems nötig, die Handlungen der Menschen kausal zu begreifen, und deshalb griff er die Hauptursache heraus, indem er die andern zunächst vernachlässigte; so wird hier „nur ein Bruchteil der Wirklichkeit an Stelle der ganzen Fülle der Ursachen und Tatsachen“ gesetzt. (S. 30.) V. faßt darauf die *schematischen*, *paradigmatischen*, *utopischen* und *typischen* Fiktionen in eine Gruppe zusammen. Die ersten oder die Fiktionen der „einfachen Fälle“ werden in den schematischen usw. Zeichnungen verwendet; das platonische Staatsideal ist ein gutes Beispiel für eine utopische Fiktion, während die Urpflanze und das Urtier (Goethe) Beispiele für typische Fiktionen sind.

Wir wollen nun von der kaum übersehbaren Fülle von Fiktionen, die von V. herargestellt werden, nur noch zwei Gruppen betrachten, an denen das Wesen der Fiktion überhaupt sich besonders deutlich offenbart. Da ist zunächst die *mathematische Methode der unberechtigten Übertragung*. In Wirklichkeit beruht die ganze Mathematik auf imaginativer Basis. „Die ganze Mathematik ist das klassische Beispiel eines ingeniösen Instrumentes, eines Denkmittels zur Erleichterung der Denkrechnung.“ (S. 82.) Die Subsumption der krummen Linie unter die gerade zum Zwecke ihrer Berechnung, das ist eine der vielen mathematischen Fiktionen der unberechtigten Übertragung. Allerdings ergeben sich dadurch die widerspruchsvollsten Begriffe vom Unendlich-Kleinen; diese Widersprüche sind nicht wegzuleugnen, trotzdem aber sind sie gerade das Mittel, durch welches jener Fortschritt in der Mathematik erreicht worden ist. — Ferner die *praktisch-*

ethischen Fiktionen. Hier handelt es sich vor allem um die Fiktion der Freiheit. Der Begriff der Freiheit widerspricht nicht nur der Wirklichkeit, wo alles nach unabänderlichen Gesetzen verläuft, sondern auch sich selbst: „Denn eine absolut freie, zufällige Handlung, die also aus Nichts erfolgt, ist sittlich gerade so wertlos wie eine absolut notwendige“ (S. 59), und doch ist der Begriff der Freiheit die Grundlage des Kriminalrechtes und wird im täglichen Leben selbstverständlich verlangt. Sie hat deshalb früher als Hypothese gegolten, noch früher als unumstößliches Dogma; jetzt wird sie vielfach schon als eine unumgänglich notwendige Fiktion angesehen. Daraus ergibt sich für V. der Schluß: „Wie die Wissenschaft (speziell die Mathematik) auf Imaginäres führt, so führt uns das Leben auf Unmögliches, das aber darum doch berechtigt ist.“ (S. 61.) —

Wir wenden uns nun zu V.s logischer Theorie der wissenschaftlichen Fiktionen: V. fügt die fiktive Tätigkeit als gleichberechtigtes drittes Glied im logischen Denken der Deduktion und Induktion hinzu.

Zu beachten ist hier ferner die wichtige Unterscheidung der Fiktionen in zwei Gruppen: 1. Die echten Fiktionen. Sie sind nicht nur der Wirklichkeit, sondern auch sich selbst widersprechend (Atom, Ding an Sich, Freiheit u. s. f.). 2. Die Halb- oder Semifiktionen, die nur der gegebenen Wirklichkeit widersprechen respektive von ihr abweichen, ohne in sich selbst widerspruchsvoll zu sein (die künstliche Einteilung usw.).

Die Abgrenzung der wissenschaftlichen Fiktionen von den ästhetischen, die sprachliche Form der Fiktionen und die andern Ausdrücke für Fiktion interessieren uns hier nicht; wir kommen deshalb zu den logischen Hauptmerkmalen der Fiktion und finden von V. folgende als solche herausgestellt (S. 171 ff.): 1. Die willkürliche Abweichung von der Wirklichkeit, die sich bei den echten Fiktionen bis zum Selbstwiderspruch steigert. 2. Diese fiktiven Begriffe fallen entweder historisch weg infolge ihrer späteren Korrektur — so bei den Semifiktionen — oder sie fallen logisch aus, indem diese widerspruchsvollen Begriffe schließlich

eliminiert werden — so bei den echten Fiktionen. 3. Die Fiktionen müssen von dem klaren Bewußtsein ihrer Fiktizität begleitet sein, ohne Anspruch auf Faktizität zu erheben. 4. Sie sind Mittel zu bestimmten Zwecken praktischer Art; und in diesem Moment erblickt V. „den Übergang von dem reinen Subjektivismus eines Kant zu einem modernen Positivismus“ (S. 174). Das eigentliche Geheimnis aller Fiktionen erblickt V. in der Erkenntnis, daß das Denken Umwege macht, welche als Durchgangspunkte des Denkens streng von den Ausgangs- und Zielpunkten desselben zu trennen sind. Sie gleichen Scharnieren und wirken im Fortgang des Denkens wie Hebel, Rollen, Schrauben usw. „Auch im Leben kommt es vor, daß man die Mittel überschätzt und sie über die Zwecke stellt: dadurch entstehen Leidenschaften und Irrtümer und — Ideale. Genau so ist es in der Wissenschaft.“ (S. 179.) Darin gipfelt diese ganze logische Theorie der Fiktionen, und so kommt V. schließlich zu dem von ihm so genannten „Gesetz der Ideenverschiebung“, welches er dahin formuliert, „daß eine Anzahl von Ideen verschiedene Stadien der Entwicklung durchlaufe, und zwar das der Fiktion, der Hypothese, des Dogmas, und umgekehrt das des Dogmas, der Hypothese und der Fiktion“ (S. 219) — ein Gesetz, welches V. in seiner Entstehung dem Gesetz der Lautverschiebung vergleicht.

Im Anschluß an diese prinzipielle Grundlegung formuliert V. das Problem der Erkenntnistheorie folgendermaßen: „Wie kommt es, daß — trotzdem wir im Denken mit einer verfälschten Wirklichkeit rechnen, doch das praktische Resultat sich als richtig erweist?“ (S. 289.) Jene verfälschte Wirklichkeit besteht nach V. „in der Umformung des Empfindungsmaterials nach den subjektiven Kategorien“; denn die Empfindungen sind für ihn das einzig Reale, das einzig Gegebene; infolgedessen ist auch nur das Einzelne wirklich, und unser ganzes Wissen besteht aus Analogien; unsere ganze Vorstellungswelt ist daher auch fiktiv. Die Verfälschung der Wirklichkeit durch die logischen Funktionen kann nun, sobald sie nicht richtig durch-

schauf wird, zu den entgegengesetzten Weltanschauungen des logischen Optimismus und Pessimismus führen, je nachdem nämlich der denkende Mensch dogmatisch den logischen Funktionen und Produkten ein unbegrenztes Vertrauen entgegenbringt, welches schließlich in der Ueberzeugung gipfelt, Denken und Sein müssen sich am Ende vollständig decken — oder wenn er das Denken nur als ein ganz mangelhaftes Instrument betrachtet, welches die Wirklichkeit verfälscht, den Menschen irreführt und betrügt.

Der wahre Kritizismus oder logische Positivismus, den V. vertritt, verlangt, daß jedes logische Produkt und jede logische Funktion so lange als das gelten sollen, was sie zunächst sind, nämlich als bloße logische Gebilde, bis für die Annahme der Realität des betreffenden Denkgebildes ein spezieller Beweis erbracht wird. Von diesen Denkgebilden haben wir es in dem Vaihingerschen Werk mit den Fiktionen zu tun, also mit ganz offenbaren Falsifikationen, die die Wirklichkeit verfälschen, aber schließlich doch den praktischen Zweck des Handelns und des Sich-Orientierens in der Welt möglich machen. Für die erkenntnistheoretische Betrachtung sind von den Fiktionen die Kategorien die weitaus wichtigsten. V. behandelt sie ausführlich als Fiktionen überhaupt, nämlich als anthropomorphe Analogien zu praktischen Zwecken und als unreafe imaginative Vehikel des Denkens, während als real allein die unabänderlichen Koexistenzen und Sukzessionen des von uns erfahrenen Weltgeschehens gelten können.

III. Zur Charakteristik der Vaihingerschen Fiktionsphilosophie.

Es ist keine Frage, daß das vorliegende Werk von V. eine große Bedeutung für die Gegenwartsphilosophie haben wird. Über die Originalität der durchgeführten Gedanken kann man verschiedener Meinung sein; V. legt mit Recht darauf kein großes Gewicht. Mit bloßer Originalität ist selbstverständlich auch noch nichts getan; geistreiche Gedanken sind nicht selten; aber sie mit

dem Rüstzeug historischer und systematischer Wissenschaftlichkeit auszustatten, ihnen aus der Tiefe der eigenen Überzeugung die Schwere und Stoßkraft zu geben, daß sie sich durchsetzen und sich als ein Eckstein in das Gebäude unserer Geisteskultur fest einfügen, das ist ein schwieriges Werk und erst das Resultat einsiger, langandauernder Arbeit. Für uns Epigonen der mehr schöpferischen Zeiten der Menschheit liegen noch überall Anregungen und Gedanken bereit; für uns gilt es — so wie es V. mit dem Gedanken der Fiktizität unseres Denkens und Vorstellens gemacht hat — einen fruchtbaren Kern zu fassen, zu gestalten und mit dem wissenschaftlichen Apparat zu umkleiden, der dann den betreffenden Gedanken für den modernen Fortschritt wirkungsfähig macht. Allerdings gehört noch mehr als bloße Arbeit dazu. Eigene Geistesinteressen müssen dem Gedanken entgegenkommen; die systematische und historische Einordnung des Gedankens darf nicht nur künstlich der eigenen Mühe abgezwungen werden; — diejenigen geistigen Interessen und Überzeugungen, die bei V. dem Fiktionsgedanken entgegenkamen und die V. zu diesem groß angelegten Werke befähigten, hat er in der Vorrede angeführt¹⁾.

Für eine kurze charakterisierende Betrachtung der Vaihingerschen Gesamtanschauung werden wir den eigenen Standort am besten so wählen, daß wir V.s Fiktionsphilosophie von ihrem prinzipiellen und von ihrem methodologischen Gegenteil her zu beleuchten suchen. In prinzipieller Hinsicht haben wir es bei V. neben einem nicht zu verkennenden idealistischen Einschlag doch mit einer positivistischen Grundanschauung zu tun, die von V. im Unterschied zum reinen Positivismus, der nur das einmal Wahrgenommene als wirklich gelten läßt, als kritischer oder idealistischer Positivismus bezeichnet wird, der sich auf das Wahrnehmungsfähige überhaupt stützt. Diesen Standort, für den nur die Empfindungen und die beobachtete Koexistenz und Sukzession der Phänomene übrig bleibt, dagegen kein Absolutes, kein

¹⁾ Vgl. oben S. 248 f.

Ding, kein Subjekt, kein Objekt, bezeichnet V. (S. 115) als die „einzige fiktionsfreie Behauptung“. — Methodologisch haben wir es bei V. mit einer biologisch-genetischen Betrachtungsart zu tun, weil von ihm das Denken in die ganze Entwicklung des kosmischen Geschehens als ein den praktischen Fortschritt beförderndes Moment eingespannt gedacht wird. Von hier aus wird dann die Auffassung des Denkens als eines Instrumentes für unser praktisch-technisches Berechnen und unser moralisches Handeln ohne eigenen Selbstzweck verständlich.

In direktem Gegensatz zu dem naturalistischen Weltprozeß, der für V. das einzig Wirkliche ist und sich das feine und komplizierte Denkinstrument nur um praktischer Zwecke willen schafft, nimmt Eucken, ein Vertreter des idealistischen Flügels unserer Philosophie, seinen Standpunkt gerade im Geistesleben. Dieses ist für Eucken Selbstzweck und bildet den eigentlichen Mittelpunkt seiner Philosophie. Zwar stellt er es nicht in metaphysischer Transzendenz vor, sondern als Großmenschliches, das insofern auch zugleich Übermenschliches ist, als es zwar dem Bereiche des Menschseins entspringt, aber doch keine Fortentwicklung naturalistischer Anlagen im Menschen ist, sondern als ein Neues, Selbständiges dem Naturhaften im Menschen entgegentritt, von sich aus den Menschen ergreift und zu einem „Beisichselbstsein des Lebens“, zu einem selbständigen Geistesleben in seinem Kreise zu erheben vermag. So haben wir in V. und Eucken zwei extreme Gegensätze vom radikal-positivischen und idealistischen Flügel der gegenwärtigen Philosophie — aber so sehr beide prinzipiell entgegengesetzt sind, so verraten sich doch dem tieferen Verständnis mancherlei Verbindungs- und Verständigungslinien, deren Erörterung aber über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen würde.

In methodologischer Beziehung möchte ich die Philosophie Johannes Rehmkes als ein Gegenspiel zu V.s Betrachtungsart kurz erwähnen. V.s Methode ist biologisch-genetisch. Wir sahen, wie er sich mit seiner prinzipiellen Stellungnahme aus

dem Bereiche des Denkens hinausversetzt, insofern als er dieses selbst als bloßes Instrument an dem Ganzen des im Menschen sich fortsetzenden Weltprozesses betrachtet. Ihm ist der ganze Bereich des Denkens und Vorstellens fiktiv, und um zu seinem „fiktionslosen“ Standort — das Wirkliche sind nur die Empfindungen in ihrer Koexistenz und Sukzession — zu gelangen, muß er sich aus dem Rahmen des Denkens hinausversetzen in den ursprünglicheren Bereich des tatsächlichen Weltgeschehens, an dem das Denken des Menschen als ein Instrument sich nur abspielt. Rehmke nimmt demgegenüber seinen Standort mitten im Denken und Vorstellen. Er findet von dort aus sich gegenüber nicht das biologisch-genetische Weltgeschehen, sondern Gegebenes schlechthin, in welchen Ausdruck er die Gesamtheit unseres Bewußtseinsbesitzes an Vorstellungen, Gedanken, Gegenständlichem und Zuständlichem, alles was wir als Bewußtseinsbesitz haben können, einschließt. Dazu gehört nach ihm nicht nur das andere, uns gegenüber, sondern wir selbst sind uns ebenfalls gegeben und gehören zu dem Gegebenen schlechthin. Rehmkes Methode besteht nun in der begrifflichen Analyse dieses uns Gegebenen schlechtweg, und zu welchen beachtenswerten Resultaten diese rein begriffsanalytische Methode führen kann, das zeigen besonders Rehmkes beide Hauptwerke „Lehrbuch der allgemeinen Psychologie“ (2. 1905) und „Die Philosophie als Grundwissenschaft“ (1909).

So erhält V.s Philosophie des Als Ob prinzipiell und methodologisch bedeutsame Gegenstücke in der jetzigen Philosophie; und dasselbe Bild, das in dieser Beziehung die Gegenwartsphilosophie überhaupt zeigt, wiederholt sich gedrängt und enger zusammengeschlossen in den Kantauffassungen des vergangenen Jahrhunderts und der Jetztzeit: ein idealistischer und ein positivistischer Flügel, erkenntniskritisch-begriffsanalytische und psychologischer-genetische Denkart. V. hat in seiner Kantauffassung und in seiner prinzipiellen Stellungnahme in der Gegenwartsphilosophie seinen Platz auf dem radikalen positivistischen Flügel genommen. Künftigen Arbeiten erwächst nun die Auf-

gabe, die bei V. vorliegende positivistische Kantausdeutung auf die Grenzen und den Bereich ihrer Berechtigung genau zu prüfen; sie werden abweisen oder bestätigen müssen, daß die idealistischen Gesichtspunkte bei K. nur nebensächliche und in ihrem Werte für das Ganze nachgeordnete Bedeutung haben — mit einem Wort, daß Kant in Wahrheit nicht Metaphysiker, sondern Metaphoriker — nicht idealistischer Dogmatist, sondern radikaler Positivist war.

**Aus den Briefen des Majors und Flügeladjutanten
Henning Berndt Freiherrn v. d. Goltz an den Prinzen
August Wilhelm von Preussen, 1756 u. 1757.**

Von

W. M. Pantenius, Marburg.

(Schluß.)

[Nachschrift] 10. März 1757

P. S.

Da ich aber noch Zeit habe, ehe die Post abgeheth, so kann auch nicht aufhören, Euer Königlichen Hoheit noch was vorzuschwatzen. Nehme höchstdieselbe nicht ungnädig, daß ich dero Geduld mißbrauche mit dem, was mir soviel Vergnügen und soulagement gibt.

Heute als dem 10ten haben wir vom Feinde nichts remarquables, er macht in Curland Bewegungen, welches der gemeine Mann vor ein Zurückziehen hält, ich glaube aber, daß sie sich bei Mitau und Bauske concentrieren um von da, wenn es die Saison erlaubt, mit einmal aufbrechen zu können, unsere Memelsche Spitze Landes rechts liegen zu lassen und theils bei Stakuls gegen Tilsit zu kommen, theils mit einer Colonne bei Polnisch Georgenburg die Memel zu passieren und bei Pillkallen als auf Gumbinnen zu gehen. Deshalb lasse ein klein Magazin von 8 Tage, weil man da nicht viel hazardieren kann, nach Insterburg bringen, und daselbst würden wir uns in die Ecke zwischen der Inster und Angerapp setzen. So haben wir 3 Märsche nach Tilsit und so viel nach Angerburg und decken das Land doch aber nicht vor Cosacken. Bei Tilsit müßte allemal was stehen bleiben. Ueber alles dieses kann ich keine dispositions machen, weil nichts fermes resolviert werden und bald hie bald da geändert wird, wodurch denn, wenn in einem Punkt chan-

giert wird, das ganze Werk nichts nutze ist. Die Kaufmannsnachrichten sagen auch vom Zurückziehen der Russen und dabei, daß sie das vor Fourage auf die Hand gegebenes Geld in Polen zurückfordern. Wem die Umstände der Cabinette und der Kaiserin acharnement bekannt ist, kann es nicht glauben, oder sie müßte auf dem Tod liegen, das würde aber eher als ihr Zurückziehen bekannt werden.

Nachdem ich heute den Abschluß pro Februario von allen Magazinen (weil gestern noch die letzten Listen angelangt) gemacht habe, so finde, daß vorigen Monat fast gar nichts eingekommen, denn es ist besonders kein Rauchfutter mehr im Lande, was der excessive harte Winter consumiert, sodaß an verschiedenen Orten schon die Dächer angegriffen werden und das Hartfutter im Lande sind nicht 1000 Wispel mehr zu hoffen. Dabei halten die Amtleute zurück, so durch die Kammern protegirt werden, und ich mag machen was ich will, da ist kein Ernst. Wenn ich also bis Ostern auf 8 Monat 244 Tage Brot und auf 6 Monat Ende August Fourage auf 183 Tage rechne, so fehlt mir noch dato 5890 Wispel Roggen, 86314 Centn. Heu, 12495 Schock Stroh und muß von obigem Roggen noch 3513 Wispel Mehl machen. Von dieser Seite aus Polen ist nichts zu hoffen, also will geheime Accords in Danzig machen und unter pretext als gehe es nach Schweden halb auf dem Haff, halb zur See mit einmal auf 18—20 Schiffe so 5000 Wispel kommen lassen. Sehe ich, daß das nicht gehen will, so nehme mit Gewalt alles polnische Getreide, so nach Danzig will, bei Marienwerder weg. Es gehe wie es will. Stroh und Heu ist gar nicht zu haben. Das ist nur bis Ende Junii, dann fouragieren Gras oder die Saat, und Lagerstroh geben die Dächer. Alles Früchté der verschiedenen Ordres haltzumachen, nicht zu viel ins Magazin zu wenden, da dann der Herr Feldmarschall wegen Aufwand des Geldes gleich penible war. Die Leute wissen hier in 40 Jahren nicht solch ein elendes [Jahr.] In Danzig gilt der Scheffel dato 1 Rth, 17 gr. also kann jetzt noch nichts anfangen; sobald die Schifffahrt auf der Weichsel

aber anfängt, so muß es fallen, weil dies Jahr an 45000 Wispel hinkommen werden. Der Oberst Luck hat seinen Abschied und der Platz durch den Oberstleutnant Puttkammer¹⁾ von Manteuffel, der erst bei La Motte oder Jeetze stand, schlecht ersetzt, je mehr es ein ganzer Mann dazu sein soll, während der Campagne hier in Königsberg alles zu besorgen.

Ich habe vergessen vorher zu sagen, warum in Insterburg nur auf 8 Tage Magazine mache, weil auf dem Pregel von hier, wiewohl auf kleinen Fahrzeugen, immer nachkommen lassen kann. Es ist auch Ordre gekommen, das Gestüt schon jetzt wegzuschaffen. Was 3 und 4jährig, kann nach Berlin gebracht werden, die Stuten, so vor 14 Tagen gefohlt, können marschieren, allein das Fohlen kriecht, allein die Stuten so noch tragen, 1 und 2jährige Fohlen müssen bleiben, denn jetzt ist hier wieder 2 Fuß Schnee und seit 2 Tagen eine Kälte wie im Dezember. Hat es noch 4 Wochen Zeit, wenn alles gefohlt, nun so können die Stuten fort, und die Fohlen muß man im Lande unterwärts nach Elbing zu verteilen. Ich werde es verzögern, so lang als möglich, doch so, daß den Feinden nichts in Händen fällt. Der Kaufmannschaft ist unter der Hand befohlen, französische Häfen zu evitieren, also muß da wohl keine Hoffnung übrig bleiben. Diese beiden Umstände sind hier noch gar nicht bekannt, und also weiß es auch niemand dort noch weniger.

Se. Majestät der König lassen hier ein Darlehen von 500000 Th. negociieren auf die Ritterspferde²⁾. Boden³⁾ und Viereck³⁾ haben von Berlin aus es angeordnet, und das Geld soll nach Berlin geschickt werden, die Leute verkaufen Silber, leihen à 7 p. C., da es vorher schon 4 p. C. war, und 100000 Rth. sind beisammen. Den 1ten April werden 200000 Rth. beisammen sein und so fort. Dieses weiß Boden alles von Post zu Post-

¹⁾ Werner Friedrich von Puttkammer.

²⁾ Die Verpflichtung zur Stellung von Ritterpferden für den Adel war bereits durch eine Geldabgabe ersetzt.

³⁾ August Friedrich v. Boden, Etatsminister u. Chef des 2., Adam Otto v. Viereck, Etatsminister und Chef des 3. Departements des Generaldirectorioms. [?] Dieser war vorher jedoch schon aus dem Amt geschieden.

tage. S. M. der König geben Boden Ordre, 200000 Rth. anhero zur Magazin-Casse zu schicken. Was geschieht? Der Herr Minister fragt Köppen¹⁾, der ist gleich da, p[er] Wechsel durch Splittgerber²⁾, der Feldmarschall bekommt den Wechsel vom Kaufmann Nads in 3 Wochen immer à 20000 Rth. zu haben. Der Kaufmann lamentiert und sagt, das Darlehen absorbiert alle Gelder im Lande, hält aber Wort und offeriert 20000 Rth. nach 5 Tagen, aber den Fr[iedrichs]d'or à 4 p. C. Ich nehme es nicht, weil es nicht so sehr nötig habe. Splittgerber fürchtet, der Kaufmann kann hier das Geld nicht aufbringen, schickt also 100000 Rth. Frd'or mit der Post, woran wegen 4 p. C. = 4000 Rth. fehlen. Weil so viel Frd'ors aus dem Tresor heraus, so wird man die Frd'ors nicht mehr so hoch los. Ich lasse das Geld noch liegen, nicht des pro Cents der Frd'or wegen, sondern weil der König durch Einfalt des Herrn Ministers betrogen wird, und habe unter des Feldmarschalls Namen an S. Maj. geschrieben, daß uns von dem Darlehen 200000 Rth. assigniert werden möchten. Alsdann erspart der König 1) 200000 Rth. à 2 p. C. herzuschicken = 4000 Rth. 2) 200000 Rth. vom Darlehen nach Berlin kommen zu lassen, 2 p. C. = 4000 Rth. 3) Weil hiesige Münze gegen Berlinsche, da hiesige dort gar nicht zu gebrauchen, auch 2 p. C. tun wird: 4000 Rth. Summa = 12000 Rth. Wenn nun S. K. M. den Vorschlag aggregieren um 12000 Rth. zu ersparen, so weiß nicht, wie sie die 100000 Rth. wieder nach Berlin kriegen werden, ob Boden oder Köppen oder Splittgerber den Schaden tragen wird. Indessen kann ich nach Gewissen nicht anders handeln, Einfalt oder Bosheit ist zu groß. Köppen ist in der Handlung und Splittgerber profitiert. Der alte Rheinwein macht auch was. Vor die hergeschickten 100000 Rth. kriegt Splittgerber 2000 Rth. und das Postporto kostet ihm 750 Rth., also 1250 Rth. Profit! Er wird auch Frd'or von Boden bekommen haben aus dem Tresor, und ich soll hier 96000 Rth. vor 100000 Rth. voll an-

¹⁾ General-Kriegszahlmeister Geh. Rat Köppen.

²⁾ David Splittgerber, Bankier in Berlin in Firma Splittgerber & Daun.

nehmen. So geht es, wir haben hier schon 6000000 Rth. hergeschickt bekommen. Hier waren 43000 Rth. Salzgelde, die wollte ich zur Kasse ziehen, Boden tut Vorstellung, sie müßten herunter, und 20000 Rth. sind mit der Post hingegangen, die letzten 23000 Rth. nahm über mich und assignierte sie durch Massow für Pferdegelder, denn ich erfuhr es nicht eher. Wenn man so freie Hand gehabt [hätte], auch im Anfang Erlaubnis gewesen wäre, Magazins complett zu machen, ich hätte gewiß in Summa 50000 Rth. ersparen wollen. Am Fuhrwesen allein habe ich über 12000 Rth. wirklich erspart, was aber hauptsächlich Osten¹⁾, der sich sehr gut von seiner Commission acquirtiert, gethan.

In Polen gibt es allerhand Kram. Brühl und der Gros haben gewußt, die Czartorisker, den Fleming²⁾ und Lubomirski mit dem Hofe dergestalt zu vertragen, daß der König eigenmächtig den Sequestre und Commission von Ostrog aufgehoben. Der Feldherr³⁾, dem das zum Possen geschehen, der Executor testamenti ist, hat in Ostrog 3 Companien vom Goltzschen Regiment gelegt. Die Czartorisker wolten diese herausjagen, der Major mit 3 Companien wehrt sich, schießt 8 Edelleute und einige Polacken tot, drauf laufen sie davon. Der Feldherr commandiert mehr hin, und schreibt an den König (so wird es hier alles gesagt): da er durch üble Ratgeber wider die Gesetze eigenmächtig den Sequestre von Ostrog aufgehoben, welches sonst nur ein Reichstag tun und decidieren könne, so sehe er sich als Erster im Reiche die Gesetze zu maintainieren verbunden, habe also Truppen dorthin marschieren lassen. Ferner hätten des längers üble Ratgeber das Littauische Siegel erschlichen und des Poniatowski Creditiv damit autorisiert⁴⁾. Die Republik desavouiere einen Gesandten von solcher Art und alles was er tue. Es sei wider die Gesetze, welche durch Teutsche, die es nicht

¹⁾ Kapitän v. d. Osten, Direktor des Fuhrwesens.

²⁾ Graf Detlev v. Fleming, Großschatzmeister von Litthauen.

³⁾ Bielinski s. XLIX, 1 pag. 143.

⁴⁾ Graf Stanislaus Poniatowski, Gesandter in Petersburg.

verständen, unterbrochen würden; und endlich so rufe der König die Russen als seine Alliierte ins Land, sächsische Alliierte wären keine polnischen: der (sic) Republik gehe der ganze Handel nicht an. Man könne nach alten Verträgen den Russen den Durchmarsch nicht versagen, allein sie müßten auch den particulier so bezahlen, als er seine Denreen¹⁾ losschlagen könne anderwärts, und nicht eigene Taxen nach Belieben machen. Wenn dieses nun königliche Alliierte wären, so würde die Republik sich ein Vergnügen machen dem Könige zu willfahren und, da man es nicht hindern könne, die Russen durchgehen lassen. Wenn solche aber nicht nach dem Preise bezahlten oder gar schuldig blieben, so würden S. Maj. das Restierende noch von 10 Jahr her, das was sie jetzt schuldig bleiben würden oder was sie unterm Preise bezahlten denen dabei ruinierte particuliers selbst bezahlen lassen. Dieses soll nun in Warschau den Hof sehr consterniert haben, wenn es alles so wahr ist. Es soll auch der Chevalier²⁾ den Brühl gefordert haben, und als dieser geantwortet, ein Minister und Mann wie er schlage sich nicht, so habe er ihn einen garstigen Vetter geheißt und gedrohet, ihn totschießen zu lassen.

In Danzig ist ein großer Bankrott geschehen, und hiesige Kaufleute sollen an 60000 Rth. dabei verlieren. Das Geld wird hier ohnehin so rar, daß mir angst und bange wird.

Ich frage Ew. Königlichen Hoheit schließlich an, bei wem soll ich in Berlin die Charte von Loboschütz abgeben lassen? Ich wollt sie versiegelt dem Major Katt mitgeben, welcher solche beim Minister Katt deponieren soll.

Mir fällt noch ein, ob es nicht anginge, von Seidenberg aus eine entreprise selbst auf das Algier-Nest³⁾ Friedland zu

1) franz.: la denrée f. Eßware.

2) Chevalier de Saxe, Stiefbruder des Königs von Polen.

3) Im Original deutlich: algier Neest! Vielleicht Vergleich der Algier-seeräuber mit den Panduren?

machen¹⁾. Wenn man der Sache ein anderes Ansehen geben, geheim halten, gut concertieren könnte, so glaube würde es angehen. Ueberhaupt ist uns der Kleinkrieg darum zur Last, weil wir dem Feinde nichts zu tun geben, daß er nichts zu fürchten hat und also desto ruhiger sein, hingegen auf Attaquen denken kann. Man müßte ihn durch Allarms von Zeit zu Zeit in die Necessität setzen, worin wir sind.

Einige wollten heute Briefe haben. Wesel wäre demoliert. Jammerschade um 2—3 Millionen die es gekostet. Die Citadelle soll conserviert werden, die ich vor den schlechtesten Teil der Festung halte, eine Höhe commandiert sie von einer Seite, und die Werkchens, so die Höhe decken, sind nicht der Rede wert. Wenn wie es heißt alle 6 Bataillons drin bleiben sollen, so ist's zu viel, die Hälfte wäre genug. Es ist wahr, Wesel ist zu groß und erfordert 15—18 Bataillons Besatzung, also ist es besser, es zu rasieren. Aber mein Gott, was vor Zeiten! Wenn uns erst die Revenuen von den Ländern entgehen werden und daran gedenke, so fällt mir immer Nivernais²⁾ ein, wie er in Potsdam war, ob es nicht Zeit gewesen wäre, dazumal noch was zu machen. Ich verstehe es nicht. Wenn doch der Chesterfield sicher käme, aber ich sollte nicht glauben, daß der alte Mann die Reise tut. Williams³⁾ ist hier nichts nutze, zu hautin und zu sehr englisch brusque. Wäre Schaffgotsch nicht gut nach Warschau, der Bischof? Ich gerate zu weit und seufze nur zu Gott, derselbe wolle den König Eure Königliche Hoheit und

1) Sie fand in der Tat durch den Herzog v. Bevern am 10.—13. 3. statt, hatte aber keinen nachhaltigen Erfolg.

2) Im Januar 1756 wurde Ludwig Julius Barbon Manzini-Mazarini Herzog von Nivernais zur Erneuerung des Bündnisses von 1741 nach Berlin gesandt, doch zu spät.

3) Charles Hauburg Williams, englischer Gesandter in Petersburg. Im Februar sollte er abberufen werden, Friedrich d. Gr. aber widerriet. Pol. Corr. XIV p. 247.

Augenscheinlich erwartete v. d. Goltz, der englische Diplomat Lord Chesterfield werde zwischen Preußen und Rußland vermitteln. Graf Schaffgotsch war Bischof v. Breslau.

Herren Brüder erhalten, so wird der uns arme Canailles doch noch ressource sein. Wir werden das unsrige allerteils tun, und dann soll es Europa als unsern Feinden doch noch sauer werden.

Ich ersterbe in tiefster Submission etc.

H. B. v. d. Goltz.

Königsberg 1. April 1757.

†. Allerdurchlauchtigster Prinz
 Gnädigster Prinz und Herr!

Euer Königlichen Hoheit gnädigstes Schreiben hat mir der Generalmajor von Platen¹⁾ vor 2 Tagen eingehändigt, und ich hoffe daß mein voriges durch den Obersten von Wobersnow wohl eingehändigt sein wird. Die Sachen, je klärer sie werden, je mehr afficieren sie und machen einen ehrlichen Kerl ganz niedergeschlagen: zum Theil die auswärtigen Sachen nicht so sehr als das interieure. Wenn nicht in repetitiones verfallen möchte, so hätte ganze Klage Lieder Jeremiae, die doch nur Folgen von dem wenigen sind, zu schreiben. Man sagt es nicht, man frißt es in sich, und man vergeht vor Harm und Kummer. Glücklich, wer kein afficiantes Herz hat und wohl dem, der unempfindlich ist.

Ich suche alle möglichen ressorts hervor, wo menagiert werden kann und bleibe brav schuldig. In Magazinssachen risquire jetzt den letzten geheimen Coup zu machen, und wenn der in 4 Wochen nicht reüssiert, so fouragieren wir im Julio auf. Die meisten Menschen sind hier so gesinnt: nur immer ins Geld und da wir noch nichts tun, meistens in den Quartieren stehen, so gebe pro Ration halb Haber, halb Roggen, das ist $1\frac{1}{5}$ Metze Haber, $\frac{3}{4}$ Metze Roggen, 8 Pfd. Heu, 10 Pfd. Stroh. Alles ist zufrieden, nur habe mit dem Generalleutnant von Schorlemer²⁾ ewigen Verdruß, und da man sich bei der Commission

¹⁾ Nach dem Tode G. M. Langermanns erhielt Generalmajor Dubislaw Friedrich von Platen am 4. 3. 57 das Dragoner-Regiment in Insterburg-Ragnit.

²⁾ Generalleutnant Ludwig Wilhelm von Schorlemer, Chef des Dragoner-Regiments Nr. 6 in Königsberg und Umgebung.

alles zum Feinde machen muß, was irraisonnable denkt, so habe solche 1000 mal verflucht. Noch besorge und lese zur Zeit alles selber, es geht auch noch ordentlich. Allein manchen Tag sind 60 Briefe, so ankommen, und ebensoviel die abgehen, und weil mir nicht angewöhnen kann, daß nicht alles durchlesen soll, so ist es penible. Wenn es dann doch nur geht. Dort geschieht alles mit ein Wort, bei der Parole oder mündlich, hier muß Circumspection sein und von jeder demarche die Historie niedergeschrieben, damit man in Zukunft alles erweisen kann. Unsere gelieferten Proviant- Bäckerei- Artillerie- und Mehlfuhrwesen pferde crepieren brav, wie in diesem Monat ohne Gebrauch schon 23 abgegangen. Das kommt vom schlechten Futter, so sie auf dem Lande gehabt, und hernach [sind sie?] beim Liefern im Schnee Ellen tief bis 7 Meilen übertrieben worden.

Morgen nimmt mich der Herr F. Marschall mit, um nach Tilsit, Ragnit, Insterburg und Angerburg zu gehen, das Terrain etwas kennen zu lernen.

Wenn Ew. Königliche Hoheit die Gnade haben wollte, mich mit einem Schreiben wieder zu beglücken, so bitte in Untertänigkeit des G. F. Marschalls eingedenk zu sein, solches wird ihn ungemein relevieren. Er fragt, nachdem er den einen Brief durch den Jäger gesehen, ob ich weiteres nicht erhalten, ich sage nein, und er antwortet „Der Prinz von Preußen ist mir nicht gnädig“. Er ist wirklich ein würdiger Mann und der sich vor des Königs Dienst und besonders Interessen brennen läßt. Die Rolle so er spielt ist justement nicht die seinige, und er precipitiert Sachen ohne Not, daher fürchte, daß wir manche vergebene Mouvements und Demarchen machen werden. Er bedient sich nicht der halben Autorität, die er hat, welches hier gewiß nötig ist, und will niemals was nötiges Unangenehmes berichten. Sonst ist [er] sehr just, prompt, indefatigable und hat gewiß große Meriten. Sein attachement vor seinen Herrn ist sans egal. Die Russen sind noch still in Curland, doch glaube daß sie nach ihren Fasten aufbrechen und etwa Anfangs Mai bei Caun sein werden. [Je] nachdem es nun ist, können wir

auch Anfangs Mai bei Insterburg sein. Von Smolensko zieht sich truppweise hin und wieder was in Polen, bei Caun und Wilda¹⁾ was aus Polnisch Livland gekommen, steht ein Regiment Cürassier 600 M. stark. 300 Dragoner, 600 Cosacken und 500 Mann Infanterie oder ein Bataillon, diese patrouillieren fleißig aus Furcht vor uns nach unserer Grenze zu. Ihr Magazin in Caun und Wilda wird stark, daher man billig glaubt, daß daher ihr Haupt Corps kommen wird. Sie machen in Sluzck mitten in Polen bei Rodlaehien ein Magazin und noch an verschiedenen Orten mitten in Polen, woraus man urtheilen muß, daß sie noch andere Deseins als auf uns hier haben, etwa gar nach der Mark oder nach Mähren²⁾. Comte Masin, der die Gnade hat, von Ew. Königlichen Hoheit gekannt zu sein, kam hier durch aus Petersburg. Der sagt, er glaube sie würden mit 30000 Mann uns hier en echec halten und 75000 nach Sachsen schicken. Er verachtet sie gar nicht, wohl aber die Cavallerie³⁾ und Cosacken. In Polen haben sie viele Excesse durch die Cosacken, besonders die Casanschen, gemacht.

Unser Commerce liegt total. Koenigsberg hat eine Million in Polen stehen und bekommt jetzt keine Waren, daher wir sehr große banquerouts befürchten. Man hat desfalls an die Republik geschrieben. Diese hat längs der Grenze [so] als wir einen Cordon besetzt, um die Getreideeinfuhr zu verhindern, wie es heißt, aber [man] weiß was es bedeutet. Unterdessen ist der Kronfeldherr angefragt. Ueberhaupt, wüßten die Russen was ich weiß, und sie fangen ihre Sachen recht an, so müßten wir, und wenn wir Löwen sind, im October die Kehrseite vom Xenophon machen, die Affäre vom Pruth spielen oder mit dem Kopf gegen die Wand laufen und sagen: „Unsere Seele sterbe mit den Philistern“!

¹⁾ Wilna.

²⁾ Die russische Regierung schwankte in der Tat lange, ob sie nicht 30000 Mann zur Unterstützung Oesterreichs absenden solle.

³⁾ Die Kavallerie hatte kurz vorher neue Reglements bekommen, die sie noch nicht genügend geübt hatte.

Die Kasanschen Truppen waren Tataren.

Ich habe ein Project unter der Arbeit, 2000 Mann Landmiliz mit 300 Rth. Kosten des Monats zu errichten, was unsere Meyerschen¹⁾ Bataillons werden sollen, aber nur 4 Offiziers, das andere Jäger dabei. Vorm August glaube, daß unmöglich etwas nach Erfurt kommen kann, und dann muß sich vieles decidieren. Denen Franzosen wird es auch nicht rechter Ernst sein, vielleicht bleiben das Observation-Corps. Und ich verstehe es nicht, ob es allerdings gut ist, Schlesien [mit] seinen Festungen zu abandonnieren. Gewiß würde ein Einfall bei Landeshut vom Feinde im Rücken alles deconcertieren, wenn man aber im Mai nicht in Böhmen ist, woher lebt man alsdann? Könnte man allemal so glücklich wie im vorigen Kriege sein, so ist es ganz recht gedacht. Enfin, unsere Sachen stehen so, als seit 1709 nach Pultawa keine in Europa so gewesen. Weil man sich doch trösten muß, so finde nichts übrig als unsere valeur und göttliche providence. Zu valeur aber gehört prudence [d. h.] die Sache wohl erwogen und gut concertiert anfangen, sonst hat man es sich selbst zu danken. Ich habe Hoffnung, mit frohem Gesicht mich Ew. Königlichen Hoheit zu Füßen zu legen etc.

H. B. v. d. Goltz.

Königsberg 12. April 1757.

5. Allerdurchlauchtigster Prinz
Gnädigster Prinz und Herr.

Euer Königlichen Hoheit gnädiges Schreiben vom 25. März habe die Gnade gehabt wchl zu erhalten. So sehr wie mich Ew. Königlichen Hoheit gnädiges Zutrauen schmeichelt und meiner geringen Vanität zum Grunde dient, so sehr accabliert mich die immer schlechter werdende Situation der publicquen Affairen und so sehr betrübt mich das, was hier und da in der Armee passiert. Beim stärksten Mut wird man wie niedergeschlagen, und wenn was Gutes geschehen wird, so wird es mehr desespoire sein als wahre bravour. Beides aber ist weit

¹⁾ Anspielung auf den Freischarenführer Generalmajor von Mayr s. u.

unterschieden. Die Revolte von Löen¹⁾ auch wie man sagt von Jung-Bevern und dann die von den Pflughschen Esquadrons werden wir hier in 4 Wochen in unserm Gemüte nicht verwinden. Die Welt siehet unser Sache ganz anders an wie sie ist, die Posten im Hildesheimschen werden geplündert ohne Satisfaction zu geben. Blumenthal muß vor insolence der populace nicht sicher von Wesel retourneren, kann nicht nach Aaken [?], und in allen katholischen Landen werden unsere Unterthanen mißhandelt, nicht anders, als wenn der Papst Hildebrand den Kaiser in den Bann getan hätte. Die Executionsarmee soll marschieren und, wie es heißt, solche der Herzog von Württemberg commandieren. Der würde uns endlich aus 2 Ursachen nicht viel tun. Die Franzosen sind in Wesel, die Hannoversche Armee ohne Chef, nicht beisammen und Hannover jetzt halb, beim ersten ehec ganz neutral. Ich glaube daß, wenn die sächsischen Affairen etwas neutraler genommen wären und man einen honorablen Frieden Sachsen gegeben hätte, Frankreich wäre nicht so weit gegangen, das Reich hätte nichts gesagt, und Rußland hätte nicht mehr als tractatmäßig getan. Wir sind hier nun schon so, daß es gleich ist, ob sie 20000 Mann mehr oder weniger schicken. Der gemeine Mann, der die consequence der 4fachen Ueberlegenheit nicht ansiehet, besonders wenn es 3 bis 4 Corps sind, hat eine geringschätzige Idee von seinem Feind und die Lustigen oder Windbeutel fragen: „Wieviel kommt auf einen Mann?“ Antwort: 4. So sagen sie: „Das geht an, wir hatten auf 5 gerechnet!“ Der Bauer an der Grenze liegt auf eigenen [An]Trieb in den Schmieden und lassen sich allerhand Stoßgewehr machen. Ein Commando Polacken, welches des Abends durch ein Dorf der Herrschaft Serrey, die ganz avanciert und enclaviert in Polen liegt, 50 Mann stark will, dem haben die

¹⁾ Früher sächsisches Regiment z. F. Prinz Friedrich August, meuterte am 28. 3. und 29. 3. Der größte Teil der Meuterer entkam nach Polen, desgl. das frühere sächsische Regiment z. F. Prinz Xaver, dann Jung-Bevern, und die 4 sächsischen Eskadrons, die nicht aufgelöst sondern dem Dragonerregiment Eugen v. Württemberg angegliedert waren, am 23. 3. 1757.

Bauern des Dorfes in Meinung es wären Russen, den Weg mit Flinten, Sensen etc. doch ohne Tätlichkeit gewiesen und sich garnicht vor 50 Mann gefürchtet. Wir sind nun dran, etwa 3000 Mann Landmiliz zu errichten, dazu ich die dispositiones ihrer Einteilung, Verhaltens etc. machen soll, eine Arbeit, vor der mir schon graut und doch geschehen muß wie wohl schlecht geraten wird, weil kein partisan gewesen und die Grenze garnicht kenne.

Euer Königlichen Hoheit lege mich zu Füßen und danke in tiefster Untertänigkeit vor die schönen Plans, welche ich höher schätze als das schönste Pferd oder so was.

Ich komme gestern von einer 10tägigen Reise teils die Regimenter zu sehen, teils die Situations der critiquen Gegenden in Augenschein zu nehmen, zurück. Der Herr General-Feldmarschall haben mich mitgenommen. Unsere Regimenter so wohl Cavallerie als Infanterie sind recht lest¹⁾, die Augmentation distinguiert sich noch sehr, doch da jetzt alles bataillonsweise lieget und gutes Wetter ist, hoffe, daß sie bald in ziemliche ordre kommen werden. Die neue Pferde sind noch etwas schmal. Aber die Garnisonsregimenter sind zwar à proportion schön von Mannschaft, jedoch im Dienst zu Felde noch so unerfahren, daß die Schildwachen um die Dörfer fronte nach dem Dorf und die Mündung der Kanonen nach der Wache zu aufgefahren waren.

Deshalb auch den Herrn Feldmarschall persuadiert, bei jedes Regiment ein Stabsoffizier mit einige gute Offiziers zu schicken und einen General darüber das Commando apart zu geben, den König aber um 2 Reglements vom Feldregiment vor jedes Bataillon zu bitten. Es kann nicht anders sein, teils invalide Offiziers sind hergekommen, teils sind sie dumm, recht stupide, teils stets besoffen. Was hier aus Preußen noch dazu kommen, ist noch so ziemlich. Vor diese Bataillons kann wohl sagen, habe eine rechte Angst. Und auf dieser Reise habe gesehen,

¹⁾ Franz. lest = gut gekleidet u. bewaffnet.

daß mein guter Alter sehr baissiert. (Er¹⁾ quittierte gern, wenn es sich schickte, aber dient mit Vergnügen unter niemandem, der hier commandierte, denn es ist gewiß, vue la situation du pays et les environs, das Schlechteste.)

Er kann sich in nichts finden, keine Situation judicieren sich gar nicht horizontieren, weder im Lande noch auf der charte, defaut der Jugend, wenn man nicht Liebhaber von charten gewesen. Es war alles fest gesetzt (bitte untertänigst die charte zu nehmen) bei Insterburg die Armee zusammenzuziehen, von da bis Ragnit zu cantonnieren, dasiges Magazin aufzuconsumieren und dann bei Insterburg ein Lager zu nehmen, deshalb auch in 12 Tagen Zeit bei Insterburg ein klein Magazin von 40000 Rationen zusammengebracht und von hier teils zu Wasser bis Wehlau, von da zu Lande renforcieren will. Wir besehen das Terrain, wo die Pisse in die Angerapp, diese in die Inster, und diese bei Insterburg allda ihren Namen verlierend den Fluß Pregel machen. Wir finden nun avantageusen Ort, den linken Flügel an Insterburg, vor der fronte die Angerapp als ein festes Lager von vorne, denn die Angerapp gewaltig steile Ufer hat. Damit man aber gut debouchieren könne, so wird verordnet eine schon darauf seiende Schiffsbrücke heranzubringen, noch 2 bis 3 Wochen Zeit machen zu lassen, und die bei Insterburg wäre die 4, wodurch man aus dem Lager vorwärts kommen könnte. Wir gehen auf Tilsit und Ragnit, alles war schon bestellt, so muß wohl jemand von der schönen plaine bei Pilkallen sagen, dabei auch erwähnen, man wäre da nur 2 Meilen von der Grenze und decke Gumbinnen, auch das schön Teil von Litthauen. Gleich wollten wir changieren. Wir wechseln hin, und auf der Höhe von Kattenau sehen wir auf 3 Meilen Wegs herum das Land bis Polen. Ich sagte: Ja, alles kann geschehen. Die avantagen von dieser Position sind bekannt, das contraire muß man auch betrachten, und meine Gegenursachen sind diese 1) bin ich daselbst von Tilsit 7 und von Insterburg 6 Meilen vorwärts,

¹⁾ Im Original Anmerkung.

muß nur also alle Fourage so weit nachfahren lassen. 2) ist bei Pillkallen lauter plaine desavantageuse vor die Superiorität der feindlichen schlechten Cavallerie, und ich habe [bei Kattenau] kein chicaneuses Terrain, welches eine schwache Armee gegen eine größere erfordert um sich zu appuyieren 3) müssen die Transports à 6 u. 7 Meilen weit escortiert werden, was die Armee ruiniert und da sie ohnehin schwach, zu sehr deperpilliert auch großes Risico bringt, wenn der Feind kommt und mich attackiert, wenn 5—6 Bataillons auf Escorte sind 4) konnten dort so weit vor keine Magazine angelegt werden, es war ehemals nicht Mode, solche auch zu sehr avanturiert 5) der Haupt-Umstand: ich stehe bei Pillkallen, der Feind aber 2 Meilen von mir bei Schwirwindt an der Grenze, so kann er doch rechts und links partien und mir desto eher ins Land schicken, je weiter ich, sie zu coupieren, laufen muß. Bricht aber der Feind auf, geht rechts nach Ragnit oder links nach Insterburg, will ich ihm vor, so muß schon entweder rechts oder links halb zurückmarschieren und das ist gefährlich. Bin ich aber bei Insterburg, so bin à porté du même. Der Feind avanciert nach Ragnit oder Angerburg [je] nach dem es ist zu gehen, und ich sehe ihn kommen, wohin er will, kann als durch Märsche vorwärts ihm auf den Hals fallen, ich bin an meinem Magazin, habe den Pregel zu Disposition, stehe im Lande voller Chicanen, und meine Transporte geschehen durch Wälder wo der Cosaque nichts machen kann. Dieses bewog endlich doch à regret der schönen plaine es beim ersten Entschluß zu lassen. Das ist ein elendes Ding, wenn immer der Letzte Recht hat! Wer weiß, ob es nicht noch geändert wird. Der Wald von der Memel bis Schirwindt ist in Polen und unserm Lande, dito hat nur 2 Hauptwege. General-Major von Ruesch¹⁾ ist hin, daselbst Verhacker zu machen und so lange Posten dahin zu setzen, bis die Landmiliz zusammen ist und es defendieren kann. Dadurch

¹⁾ Johann Theodor Freiherr v. Ruesch, Kommandeur der „Totenkopfhüsaren“ (Nr. 5) und des Bosniackenkorps.

nun nötige den Feind, sich 4 Meilen von der Memel bis Schirwindt zu eloignieren und seine vivres so weit zur Achse mit Incommodität und Bedeckung kommen zu lassen. Sie wollen bald marschieren, die Klugen aber sagen nicht eher, bis Fourage im Felde sei. Die schönen Wege und radeaux, so sie über die Windau machen lassen, zeigen auf Memel, die kleine Magazine auf Caun. In Polen haben sie ein Manifest ausgestreut, da sie als Hülfsvölker marschierten, so würde die Republik sie gegen Geld mit vivres versorgen. Sie haben wieder Artillerie über die Düna¹⁾ gebracht noch zu Eise, und weil solches schon mürbe gewesen, sind viele Canons ersoffen, die sie heraus gebracht, aber die affuiten, so das Wasser im Grunde weggespült, nicht bekommen. Alle Teutsche und was hier gedient, wird aus Mißtrauen tief ins Land zurückgeschickt. Viele Menschen, schuldig und unschuldig, sind arretiert. Von ersteren ist ein Offizier von distinction, den General Manstein kennt und welcher ihn erinnern wird. Er mag wohl schon kalt sein, es ist aber lediglich seine Schuld. 9 preußische Bauern so nach Szawlen in Samaiten gefahren um Leinsamen zu holen, hat ein dasig russisches Commando überfallen und geprügelt, mit Kolben auf die Köpfe geschlagen, daß das Blut in der Stube gelaufen, hernach gebunden, in einen Turm geworfen, den andern Tag große Klötze an die Füße gemacht und mit der Bauern eigenen voiture nach Mitau gebracht. $\frac{1}{2}$ Meile von Mitau liegt ein General, der sie frägt, und als er hört, daß sie kein Getreide nur Leinsamen holen wollten, jagt er nach Mitau voraus, wo ein vornehmer General gewesen. Vor den werden sie festgeschlossen gebracht, examiniert und als erfunden, daß sie nur Leinsamen laden wollten, hat er jedem 1 Rubel gegeben und unter Escorte nach Szawlen zurückgeschickt. Dasselbst ist ein ander Offizier schon gewesen, welcher den vorigen Offizier schließen lassen und als Arrestanten nach Mitau geschickt, das ganze Commando aber von früh bis Mittag

¹⁾ Im Original „Dwina“.

zu 100 und zu 50 Prügel geben lassen. Er hat jedem Bauern noch 3 Rubel bezahlt und alles was ihnen genommen gewesen, zu Heller und Pfennig baar bezahlen lassen, — er hat ihnen Escorte bis an unser Grenze angeboten, sie haben's refusiert und sind den 1. April mit einem polnischen Paß retourniert.

Was diese justice bedeuten will, weiß Gott, ich glaube die polnische Neutralität zu menagieren oder zu zeigen, daß man nicht directe sondern indirecte Krieg führe, auch ein künftiges Manifest davon nichts zu sagen habe. Die oesterreichischen Generals¹⁾ exercieren ihre Regimenter, was die Russen und besonders die Generals malcontent macht, sie tun auch alles was möglich, den Marsch zu beschleunigen. Ein vor 2 Tagen des Nachts hier durchgehender dänischer Courier hat in Memel gesagt, daß, wie er abging, General Apraxin Ordre bekommen, nach Petersburg zu kommen, es sei die Ursache des retardement ihres Marsches.

Mit meinen Magazinen, da der Winter gut geht, werde wills Gott zu stande kommen. Mir fehlen nur noch 2875 Wispel Roggen, 300 Wispel Haber, 46000 Centner Heu und 7000 Schock Stroh. Ersteres werde aber zu 1 Rth., 10 Gr. durch eine Intrigue aus Polen, letzteres aber wohl noch aus dem Lande bekommen. Wenn auch das Heu nicht kriege, so habe bis Ende Julii, und das Stroh ist Lagerstroh. Dann aber habe inclusive October und länger Brod und bis Ende August und länger Fourage, aber zerstreut an 4--5 Orten, wo der Transport noch was ehrlichs kosten wird. Ich kann mich nicht genug wundern, was vor Leute alles den Abschied bei der Armee bekommen. Einige Regimenter avancieren recht. Mit die Katts verstehe es so wie Ihre Königliche Hoheit, an dem vor einigen Jahren verabschiedeten ist es schade. Ich habe hier den Obristen Froideville²⁾ kennen lernen, auf den ich vieles baue, es ist ein

¹⁾ Vielleicht die beiden österreichischen Feldmarschall-Leutnants Freiherr v. Buccow und Freiherr v. Saint-Andrée, die dem russischen Hauptquartier zugeeilt waren, doch hatten sie wohl keine Regimenter.

²⁾ Im Regiment v. Schorlemer.

vaillanter Mann von Kopf, und der prompt resolviert, ein Auge hat wie ein Falke, sehr gut judiciert, in Kleindienst desgleichen und auf Conservation von Menschen auch Pferden extraordinair, er visitiert Ställe und Menagen. Der arme Kalkreuth ist auch wegen ein ¹⁾ malcontent! Der Obrist Bandemer hier wird nicht dienen können vor Krankheit und Obristleutnant Steinwehr²⁾ desgleichen, denn er hat eine Art Apoplexie. Der Puttkammer welcher das Lucksche Regiment bekommen, hat lahme Füße und Arme, der soll hier in Königsberg bleiben, an einem Ort, wo ein gesunder Mann nicht sufficiert ist, wenn die Armee marschirt, roulieren 1000 Sachen auf ihn! Ich verstehe es nicht und wo die vivres nicht hindern so wünsche, das Ihre Majestät uns bei Zeiten in Böhmen einbreche um das praevenire zu spielen und in fremden Landen zu essen, um zeitig durch ein coup decisif die andern Alliierten was zu verblüffen. Wir wollen hier schon mit Cantonnieren eilen ohne Not. Ich denke es ist Zeit genug den 1. Mai zu marschieren, bis den 15—20 zu cantonnieren und alsdann ins Lager zu rücken, — zu verstehen: wenn der Feind sich nicht rührt, denn gegen das muß er doch gewiß kommen. Ich lege mich Ihrer Königlichen Hoheit dem Prinzen Heinrich zu Füßen und bitte denselben, meiner nicht zu vergessen. So wenig das Beten mein metier ist, geschieht es jetzt doch für den König und Eure Königlichen Hoheiten zusammen. Es geht mir wie die liederlichen Menschen, wenn sie alt werden, sind sie bigott. Ich empfehle mich etc.

etc.

H. B. v. d. Goltz.

P. S.

Pillau ist so schlecht, daß mit dem Degen in der Faust zu nehmen. Wir hoffen also auf die versprochene [englische] Flotte. 50000 Rth. machen es nicht in Jahr und Tag so, daß es sich 14 Tage halten kann.

¹⁾ Unleserlich, da das Papier abgerieben ist.

²⁾ Im Regiment v. Schorlemer.

Koenigsberg d. 24. April 1757

6. Allerdurchlauchtigster Prinz
Gnädigster Prinz und Herr!

Einen Teil des von Ew. Königlichen Hoheit unterm 10. dieses geschriebenen und den 22. erhaltenen gnädigen Schreibens habe dem General-Feldmarschall von Lehwaldt gezeigt. Er küsset Ew. Königlichen Hoheit die Füße und hat attendriert geweint. Ich, der ich alles gelesen und erwogen, habe auch, aber nicht ganz aus gleichen Ursachen, Thränen vergossen. Wir leiden unter dem allgemeinen Unglück innerlich mit, gottlob aber, daß das Leiden und die angoisse nicht publique ist. Die Kalkreuthersche Cassation¹⁾ und dergleichen mehr Casus machen hier stutzen. Und was man vom Dresdener Hofe erfährt, glaubt man, daß es die unschuldigen Untertanen werden entgelten müssen. Wir vermuten, daß zwischen dem 19. und 22. vieles bei der Armee passiert und wenn es reussiert von großer Folge sei, wozu, wenn es geschehen, aus wahren Eifer vor den König, sein hohes Haus und sämtliche Staaten zum voraus gratuliere. Ist die entreprise nicht mit zu vieler flatterie und Hoffnung determiniert, alles gut concertiert und appointiert, so zweifle nicht an der execution. Allein wenn das auch ist, so sind meine Augen so benebelt, daß den Ausgang noch nicht absehen kann. Voltaire sagt in Charles XII, wie der König in Norwegen ging, seit Hannibals Zeiten hätte niemand das Feindesland attackiert und das seine preisgegeben. Der cas ist da, aber mit mehr Recht. Man flattiert sich immer, und ich glaube, wenn wir etwas gezwackt werden, um der rancune satisfaction zu geben, daß sie ihr alt System gegen das Haus Oesterreich hervorsuchen und die Sache nicht au bout bringen werden. In solcher Klemme aber ginge Schlesien drauf und die Länder wären ruiniert. Was wäre es doch gut, wenn die andern große Herren Berlinsche Cadets gewesen und zur Pots-

¹⁾ Hans Ernst v. Kalkreuth, Leutnant im Reg. Garde du Corps, wurde am 16. 4. 57 verabschiedet.

damschen Hauptwache gewohnt wären: ich wollte sie bald kriegen! Alles was jetzo in der Armee passiert, hat mir jemand¹⁾ längst vorher gesagt, welches, weil noch alles von der guten Seite genommen, nicht habe glauben wollen. Es wird aber leider zu sehr wahr! Man hört und erfährt es mit Zittern und man hat Ursache, noch mehr zu fürchten, obgleich gewisse Dinge nicht unterm Trotz und Gewalt der Menschen sind. Hierbei ist nichts zu tun als Geduld! und Gott zu bitten, denen, die es ändern können, andere Gedanken zu geben und ihr Gemüt in bessere Verfassung zu setzen, anbei aber alle Gelegenheit zu brauchen, wodurch es aigriert werden kann. Denn, so eine Resolution gefaßt, de bonne maniere sich zu retirieren, kann ichs nicht gedenken, wünsche aber ihrer selbst und des bien public wegen daß es nicht geschehe, und die Sachen sich so wenden mögen, damit sie nicht Ursach haben!

Nachdem wir conferonierte Nachrichten, denen wir glauben sollten, erhalten, daß Lieven²⁾ mit 3 Colonnen im Marsch sei; wovon der König von Polen eine d. 12. Grodno passieren sehen will, daß wenn diese den 10. oder 13. bei Caun angekommen, die große Armee sich in mouvement setzen werde, und daß den 15. die Operationen angehen sollen, so haben wir uns aufgemacht in die Cantonnirquartiere zu gehen, das ist zwischen Insterburg und Tilsit. Heute ist Schorlemer dahin marschiert, den 25. Dohna³⁾, den 26. Below, den 27. Kalnein, den 28. das 3. und 4. Bataillon Sydow, den 29. die Artillerie und das 1. und

¹⁾ Die Vermutung liegt nicht fern, in diesem „jemand“ den Prinzen Heinrich zu sehen.

²⁾ Graf Matthäus Lieven, russ. Generalleutnant d. Kavallerie.

³⁾ Gen.-Leutn. Burggraf Dohna-Schlodien. Reg. z. F. Nr. 16, Garnison Königsberg. Gen.-Maj. v. Below, Reg. z. F. Nr. 11, Königsberg. Gen.-Leut. Kalnein, Reg. z. F. Nr. 4, Pr. Holland u. Umgeb. Oberst v. Sydow, Garn.-Reg. Nr. 2, Pillau, Königsberg u. Umgeb., 3. u. 4. Bat. i. September 1756 errichtet. Gen.-Maj. Fink v. Finkenstein, Dragoner Nr. 10, Mohrunen und Umgeb. Gen.-Leut. Georg Lud. Prinz v. Holstein-Gottorp, Drag. Nr. 9, Riesenburg u. Umgeb. Oberst Malachow v. Malachowski, Husaren-Reg. Nr. 7, Soldau u. Umgeb. Gen.-Maj. v. Kanitz, Reg. z. F. Nr. 2, Rastenburg u. Umgeb. Oberst v. Manteuffel, Garn.-Reg. Nr. 11, Heiligenbeil u. Umgeb.

2. Bataillon. Von Angerburg marschirt Finkenstein, Holstein, Malachowski den 28, Kanitz den 1., Manteuffel den 30. und 2 Märsche um in der ordre de bataille zu kommen. Die andern¹⁾ stehen schon da, rücken nun, und den 5. ist alles an Ort und Stelle. Ich habe um dieses ordentlich zu machen, daß ein jeder in jedem Quartier aus denen Magazinen Rat[ionen] Port[ionen] und vivres finde, 72 Stunden fast ohne Schlaf gearbeitet, aber auch angelaufene Beine davon getragen, welche die Motion in Campagne wohl zu recht bringen oder den Anfang zum Adieu machen wird. Ich habe die Sache so gefaßt, daß ich denen 5 Generallieutnants die Armee eingeteilt, an jeden habe die Marschrouten von Compagnie zu Compagnie wie auch jedes Cantonnierquartier, Generalquartier, ordre de bataille und die gehörigen Ordres gegeben, alles was sie anfragen können, habe zum voraus gesagt. Und gottlob, seit 5 Tagen haben sie es, noch niemand hat auch nur eine Frage getan. Die Generaleutnants müssen es ihren Generalmajors communicieren und jedem Regiment die particuliaire ordres geben. Jedes Regiment aber ist ganz kurz avertiert unter wem es stehe und woher es das Seinige erfahre. Der Generaleutnant Graf Dohna flattirt, mich solche Ordnung und dispositions noch nicht gesehen zu haben. Das kommt nur daher, weil wir sowas nicht gewohnt sind. Mir scheint es gut geraten zu sein. Vor den Obersten Puttkammer, den Kammer-Director²⁾ und Bürgermeister³⁾ habe eine detaillirte Instruction ihres Verhaltens gemacht, die Bürger eingeteilt, wie die Stadt und Magazins zu defendieren und wie alles anzuordnen drin gesetzt. Wenn sie es nun so exequiren, muß es gut gehen. Die Ordnung am Strande ist gemacht, auch ein Ding von 6 Bogen, alles detaillirt. Diese Nacht um 2 Uhr ist die Dis-

1) Regiment z. F. 14 Lehwaldt, Bartenstein u. Umgeb, die 4 Grenadierbataillone und die Dragonerregimenter v. Platen Nr. 8, Insterburg und v. Plettenberg Nr. 7 in Tilsit, Husaren Nr. 5 v. Ruesch, Goldap u. Umgeb.

2) v. d. Marwitz.

3) Von Königsberg.

position zur Errichtung 2217 Mann Landmiliz¹⁾ als Panduren fertig geworden, von 8 Bogen, wo ich sogar angezeigt, wo sie manoeuvrieren sollen, es sind 6 Companien, jede 1 Offizier, 4 Unteroffiziere, 30 Jäger, 1 Trompeter, 333 Mann. Lauter Littauer. Heute geht Gewehr, Pulver, Blei und alles dazu ab. In etlichen Tagen folgen die Offiziers. Die Dispositions, worauf die Leute exercieren sollen sind: 1) Wie sie Bagage überfallen können 2) Des Nachts eine parti zu überrumpeln 3) Wie sie allarmieren müssen 4) Falschen Allarm machen. Alles sollen sie den Leuten bedeuten warum. Ich habe ihnen von Signals, von Retiraden, von Auseinanderlaufen, raillerie²⁾ etc. expliciert. Das Geld, Monat 5000 Rth, muß das Land aufbringen, weil sonst kein Fond ist. Es sind 3 etwas invalide brave Wachtmeisters von Ruesch und 3 abgedankte Offiziers als Offiziers dabei. Aber es wird deshalb nun jetzt erst gerüstet, weil es sonst dem Feinde zu viel bruit gemacht hätte. Wenn es so executiert wird als es projectiert habe, so muß es von großem Nutzen sein. Ich bin embrassiert vor Pillau was zu machen, ich habe 10 mal angefangen, aber was förmliches kann nicht zuwege bringen, denn da fehlt es an allem. Ich kann mich auch darüber nicht explicieren, ist zu weitläufig. Ob nun zwar die Nachrichten vom Anmarsch des Feindes aus Warschau so ernsthaft gemacht werden: so glaube doch noch nicht, daß es wirklich sei. Denn kommt Lieven aus Curland oder Polnisch Livland, so sollte es ein Wunder geben, daß unsere Leute in Samaiten von nichts wußten, oder es muß hoch durch Littauen auf Minsk gehen: und will ihn der König in Grodno sehen, so ist er schon kaum vorbei und ginge anderwärts als nach Preußen. Doch aber soll er in Caun die große Armee abwarten. Kommt er von Smolensk,

¹⁾ Ihr Kommandeur war Rittmeister a. D. v. Katrezinsky. Sie bestand aus Littauern, Deutschen u. Polen. Die ersten hatten weiße, die 2 letzteren blaue Kittel mit bunten Kragen. Dazu kamen kleine Trupps bewaffneter Landleute unter ihren Amtsmännern etc., 3000 Mann Bürgergarde i. Königsberg und auch in anderen Städten und 1 Eskadron v. 150 Mitgliedern d. Kgbg. Schlichterinnung.

²⁾ Verwechslung mit rallier, davon aber abzuleiten ralliement.

so braucht ihn der König nicht Grodno passieren zu sehen, hat es näher — Ich glaube also noch, daß die Russen durch innerliche Intriguen den Hof von Wien und Warschau von Zeit zu Zeit amüsieren, und wir werden hier wie die Narren stehen, wo nicht die Dresdner Schwärmer den Bär aus dem Loch jagen. Ich defiiere mich unseres Nachrichten-Gebers: es mag, er soll indes von uns nichts erfahren, was der Feind nicht wissen soll. Ich muß indes schon anfangen, das hiesige Magazin bis Wehlau zu Wasser, von da aber bis Insterburg zu Lande transportieren zu lassen. Und alle 10 Tage brauche 4000 Wagen, auch 40 Schiffe. Die Fourage in die Cantonierquartiere zu bringen macht alle Tage 350 Wagens aus Littauen.

In Erwartung etc.

etc.

H. B. v. d. Goltz

Heute ist der 19 jährige Sohn des Generallieutnants Dohna Capitain geworden, nach dem er 6 Monate Lieutenant gewesen.

Insterburg den 5 Junii 1757

7. Allerdurchlauchtigster Prinz
Gnädigster Herr!

Euer Königlichen Hoheit gnädiges Schreiben vom 21 Mai habe die Gnade gehabt wohl zu erhalten. Ich bin unentschlossen zu schreiben gewesen, weil der Herr Oberst von Wobersnow blessiert war und ich noch nicht weiß wie es ihm geht, so lasse dieses durch den Posteinschluß bis Berlin gehen. Ich gratuliere sowohl unserm großen König als Euer Königlichen Hoheit zu der großen klugen und wohl reussierten entreprise wie auch zu der Malplaquet ähnlichen Bataille¹⁾. Rechte Begriffe habe von letzterer nicht, die Zeit wird sie geben. Sie ist horrible gewesen, aber die Myrthen mit viel Lorbeer untermenget. Einige Nachrichten geben unsern Verlust über 12000 an. Das Regiment

¹⁾ bei Prag 6. 5. 57.

von Fouqué¹⁾ hat sich so übel gehalten, wollte Gott, daß mein Bruder nicht teil darangehabt oder schuld dran gewesen, und weil nicht davongesprochen werden soll, weiß auch nicht, ob er dran schuldig gewesen. Geht Prag gut über, welches endlich der Mangel tun wird, so ist der schwerste Stand vorbei, aber es wird eine große vigilance dazu gehören, um solche große Garnison auf allen Seiten wohl zu observieren, daß sie nicht ein spectacle durch Desperation angetrieben mache. Wenn Prag übergegangen, so denke wird ein stark Detachement über Braun, Roshaupt, Amberg, Nürnberg, Bamberg, Würzburg, Aschaffenburg und Hanau gehen, die kleinen Patrone im Reiche sehr, sehr verdient züchtigen, Hessen decken und die Magdeburgsche Franzosen arrêtieren, welche ohnehin, sie mögen machen was sie wollen, und wenn alles vor sie gut gehet, vor Ende August nicht da sein werden. Die heran nahende Saison wird Fourage [liefern], das böhmische Geld durch starke Avantgarden, welche Magazins im Reich durch Entrepreneure sehr leicht errichten, gibt Mehl zu Brod.

Vor der Ernte ist von denen Russen an der schleschen oder mährschen Grenze nichts zu befürchten, alldann aber möchte da auch was nötig sein. Ich weiß nicht, das Wort „Alliierte“ oder „Hannöversche Armee“ macht mir immer kurzen Atem, und ich habe Angst vor sie.

Dieses alles soll einen soliden und eine Art Westphälischen Frieden bringen, doch nicht vor anno 58, und dann wäre das Haus Brandenburg und dessen Reputation wohl aufs Höchste gebracht. Die oesterreichische Insinuation und Brühlsche Finessen haben in Polen die Prager Bataille so beschrieben, daß die Leute glauben, daß wir mehr wie der Feind verloren, daß durch Verrätereie oesterreichischer Generale solches zugegangen, und daß solche ein Nagel zu unserm Sarge sein werden. Dem Schrecken unter den Russen hilft dies Geprahle

¹⁾ Es war beim Sturm vor dem feindlichen Feuer zurückgewichen, erlitt furchtbare Verluste und verlor eine Fahne. Oberst Friedrich Balthasar v. d. Goltz fiel mit mehreren Wunden bedeckt.

doch nicht ab, wiewohl es piquant und verdrießlich ist. Noch wäre es Zeit, wenn jetzt die Kaiserin in Rußland stürbe, um alles mit eclat zu endigen, allein es hat keinen Anschein dazu.

Der Feind allhier folgt noch seinem Project, unsere Hafens sind bloquiert. Es ist ungewiß, ob sie uns schon was genommen. Fremde Schiffe lassen sie uns. Es sind Stettinsche Schiffe hergekommen, doch justement, wie sie die Russen nicht gesehen. 5 Mann, die aus Memel aus Schiffen geschickt worden, sind behalten. Den 31. Mai hat man 9 Kriegsschiffe¹⁾, viele kleine gesehen, man muß abwarten, was diese bei Pillau machen werden. Das Land ist zu resistance dort eingeteilt, doch nicht nach meinem Gusto, es würde auch keinen succès haben: ehe wirklich was ausgesetzt, detachieren wir 22 Meilen hin nichts, alsdann aber müßte wohl eilig was hingeschickt werden, wenn man hier vorn nicht schon en prise wäre. In Grodno ist eine Colonne leichtes Kropp, wo bei Sibilski²⁾ sein, und 8000 Mann auch mit Dragoner und Cuirassier meliert stark angelangt. Eine andere von 6000 steht nahe dabei. Die Brücken sind dort über den Niemen geschlagen und die Wege nach unserer Grenze auf Raigrod und Kalwari nach Goldap und Oletzko gemacht. Bei Caun haben den 31. den Memel vor der Front, die Wilja im Rücken, Caun auf dem rechten Flügel 10000 Mann als 2 Divisonen campiert, 1 Regiment Cuirassiers, 1 Regiment Husaren, 3000 Cosacken, 5000 Mann Infanterie. Sie ziehen sich nun aus Curland herunter und mögen heute wohl schon daselbst 20000 oder mehr, auch Apraxin selbst sein. Den 9. hoffen wir wieder spezielle Nachricht zu haben. An der curschen Grenze ohnweit Memel hat sich die abgegangene Postierung wieder eingefunden und bei Libau soll das längst projectierte Observations-Lager zu stehen kommen.

¹⁾ Geschwader des Konteradmirals Lewis ans Reval: 6 Linienschiffe, 3 Fregatten, außerdem Transport- und Bombardierschiffe.

²⁾ Die Kavallerie-Kolonne Sibilskis, russischen Generals en chef, die von Süden vorstoßend, sich später mit den andern russischen Kolonnen bei Insterburg vereinigte. 6000 Infanteristen, 4600 reguläre und etwa 11000 irreguläre Reiter.

Wir werden morgen den 6 ins Lager allhier, lest an Mannschaften und Pferden, aber nicht so dressiert und tourniert wie die Berlinsche Regimenter, die meisten Offiziere ohne Begriffe und der meiste gemeine Mann in denen nötigsten Bewegungen, die etwas compliciert sind, unerfahren. Alles voll Mut und gutem Willen, die Offiziere aber und selbst der Feldmarschall über die Ordre, daß hier allein unter sich avanciert werden soll, niedergeschlagen. Letzterer ist halb desperat und will sogar, um uns aus dem Tott zu ziehen, es koste was es wolle, den Feind an der Grenze in Polen, wenn er auch in Gegenwart dessen die Szeszupa bei Schirwindt passieren soll, attaquieren, das ist 8 Meilen vom Magazin entfernt. Vielleicht bringt die Zeit remède ihn zu persuadieren, den Feind 1 bis 2 Märsche ins Land zu lassen und uns nur 4—5 Meilen vom Magazin zu eloignieren. Von Caun bis Neustadt¹⁾ in Polen ist $\frac{1}{4}$ Meile, von Schirwindt sind die Wege gemacht, und bei Caun stehen viele Wittinnen, ihr Magazin, welches sie aus Wilda, Wilkomirez²⁾, etc. alles nach Caun bringen, den Memelfluß herunter bis Tilsit zu bringen, was sehr leicht ist. Das Magazin aus Tilsit und Ragnit wird transportiert und ist den 12. ganz hier; solange 300 Pferde und ein Grenadier-Bataillon da bleiben. Ein kleines Magazin habe in Moulissen³⁾ am Inster vorwärts mit 1 Bataillon bedeckt, alle Husaren davor. Dieses ist das Haupt-Magazin, in Wehlau ein entrepole, und von Königsberg geschieht der Transport her. Die Wasserfracht kostet 24 Thaler, die Landfracht wird angeschrieben — In dieser Position erwarten wir, was der Feind machen wird. Einige glauben, er werde bei Caun stehen bleiben und drohen. Es kann sein, indessen muß man alert sein als stehe er nahe vor uns. Die böhmischen Progressen müssen auch noch Aenderungen machen, welche von Petersburg noch nicht nach Polen, wenigstens zu unserer connaissance gekommen. Denn an ihr Prahlen, daß sie jetzt noch mehr

¹⁾ Wladislawowo. [?]

²⁾ Wilkomiersch [?], nordöstl. v. Kowno.

³⁾ Malwischken [?] bei Pillkallen.

schicken wollen, ist sich nicht zu kehren, sonst sie uns schon vor 10 Monaten aufgefressen hätten. Wenn es doch nur nicht Leute, auch auswärtige, geben möchte, die Seiner Königlichen Majestät die Russen gar zu klein und elend machten! Es ist nicht 4 Wochen, so ward dem Könige versichert, die Russenflotte könne dies Jahr nicht auslaufen und auch nicht über 30000 Mann aus Curland marschieren lassen. Nun sind schon 14 Kriegsschiffe in See und in allem über 46000 Mann in Polen. Vor 8 Tagen schrieb an den Obersten Bülow und bat ihn, Euer Königlichen Hoheit mich zu Füßen zu legen. Er wird es wohl getan haben. Nun werde erst gewahr, was es heißt, nicht bei dem Herrn zu sein, vielleicht hätte das Glück gehabt, mich sogut wie Oelsnitz, Krusemark, Stutterheim oder Anhalt¹⁾ zu produzieren. Wir sitzen hier im Finstern und vergessen, müssen mit unserm sort zufrieden sein und dem ohngeachtet werden wir, so viel möglich, nichts von unserer Schuldigkeit vergessen. Die Blessur von K. Hoheit Prinz Ferdinand hat Gottlob nichts zu bedeuten. Daß Ihre Hoheit der Prinz Heinrich in der Bataille bewahrt geblieben, wundert und freut mich inniglich. Ich wünsche Euer Königlichen Hoheit gute Gesundheit und glückliche Progressen. etc.

etc.

H. B. v. d. Goltz.

¹⁾ Die 3 letzteren Majore waren Flügeladjutanten, v. d. Oelsnitz Quartiermeisterleutnant, v. Stutterheim wurde v. d. Goltz' Nachfolger.

Aus der Korrespondenz der drei Städte Königsberg während des Schwedenjahres 1656.

Teil II.

Von Dr. **Gustav Sommerfeldt.**

Über die Konferenzen, die dem in Altpreußische Monatschrift 1909, Seite 491 mitgeteilten Beschwerdeskriptum der drei Städte Königsberg an den Kurfürsten von etwa November 1656 vorausgegangen waren, hat Georg Abel von Tettau in seiner handschriftlichen Landratschronik (Foliant 667 des Königl. Staatsarchivs zu Königsberg, vgl. Mitteilungen der literarischen Gesellschaft Masovia 14, 1909, Seite 16 ff.) einige orientierende Notizen, und zwar unterm 8. und 18. Oktober 1656 gegeben¹⁾. Wie sehr die Städte Königsberg in ihrer Treue wankten, zeigt außer anderen Aufzeichnungen jener Zeit eine Mitteilung, die sie bezüglich des in Danzig eingezogenen Polenkönigs Johann Kasimir eben zur Zeit des genannten Beschwerdeskriptums gerichtet haben sollen, und worin sie dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm erklären, daß, wenn Johann Kasimir oder einer seiner Generäle nach Königsberg gehen sollte, sie nicht würden umhin können, diesem die Tore zu öffnen²⁾.

Außer der allgemeinen, in Königsberg nach den langjährigen Kriegsstürmen um 1656 herrschenden Dürftigkeit³⁾ war es die Frage wegen der „Eximierten“ in den drei vereinigten Städten,

1) Die Ausführungen bei H. Rachel, Der Große Kurfürst und die ostpreußischen Stände 1640–1688, Leipzig 1905, S. 90–93 über das Verfassungsleben der drei Städte Königsberg ziehen fast nur die Zeit seit 1660 in Betracht.

2) Schreiben d. d. Wolborz (bei Warschau) 18. November 1656 vom Hof der Königin von Polen, bei P. Des Noyers, Lettres pour servir à l'histoire de Pologne et Suède, 1655–1659. Berlin 1859, S. 273.

3) Rachel a. a. O. S. 234.

die zu Schwierigkeiten bei der Zahlung der Kontributionsgelder an die kurfürstlichen Kassen die Veranlassung gab. Grundlegend für die ganze Kontributionssache ist eine Verordnung des Kurfürsten d. d. Riesenburg, 2. Oktober 1655¹⁾, worin er die durch die drei Städte Königsberg aufzubringende Kriegskontribution auf 100000 Taler bemißt, denen außerdem 50000 Taler zusatzweise noch beizufügen seien. Es kam aber außerdem noch das sogenannte Supplementem der Akzise²⁾ in Betracht, das als besonders drückend empfunden wurde. Die Bürgermeister, Räte, Gerichte usw. zu Königsberg haben in einer vom Oktober oder November 1655 datierten Beschwerdeschrift³⁾ Verwahrung gegen das Akzisesupplement eingelegt, indem sie nebst der Bezugnahme auf ihre vollständige Mittellosigkeit auch auf die schweren Schädigungen hinweisen, die dem Königsberger Handel aus dem Supplement erwachsen würden. Der Handel würde grobenteils von Königsberg abgelenkt und auf Riga hingeleitet werden.

Nach längeren Diskussionen über die Art der Einziehung der Kriegsabgaben war endlich der Beamtenapparat⁴⁾ in Tätigkeit getreten, die Eximierten weigerten sich jedoch beizusteuern und verblieben bei ihrem Widerspruch auch, als der Kurfürst d. d. Königsberg, 25. Februar 1656 anordnete, daß die Eximierten von den Kontributionsabgaben nicht auszuschließen seien⁵⁾.

¹⁾ Königl. Staatsarchiv zu Königsberg, Konzeptenarchiv Nr. 1059, Blatt 478 (von der Hand des Obersekretärs Fabian Kalau). K. Breysig, dem diese Ordre unbekannt geblieben zu sein scheint, hat Urkunden und Aktenst. XV, 359 nur das vorausgegangene kurfürstliche Reskript d. d. Cölln a. d. Spree 11. Juni 1655 erwähnt, worin den Oberräten in Preußen aufgegeben wird, einen Gesamtbetrag von 50000 bis 60000 Talern durch Anleihe aufzubringen.

²⁾ Siehe über diese Einrichtung Rachel S. 240, über die Akzise und ihre Anwendung im allgemeinen zur Zeit des Großen Kurfürsten ebenda S. 230 ff.

³⁾ Staatsarchiv zu Königsberg, Foliant 667.

⁴⁾ Siehe die Angaben bei Rachel S. 223, Anm. 2.

⁵⁾ Staatsarchiv zu Königsberg, Konzeptenarchiv Nr. 1060 unter jenem Datum. Wegen der Einquartierung kurbrandenburgischer Truppen („einige Garde“) in Königsberg war besonderes Reskript ergangen, d. d. 13. Februar 1656: Konzeptenarchiv Nr. 1060. Im allgem. Rachel S. 240.

Indem die Oberräte daraufhin am 3. März 1656 eine entsprechende Verordnung erließen, zugleich übrigens bestritten, daß Befreiung irgend welcher Art von der Kontribution in Königsberg stattgefunden hätte¹⁾, war auch am 21. April 1656, wie ein ferneres Schreiben erkennen läßt²⁾, die Eximiertenfrage nicht aus der Welt geschafft, und die Kontribution der 100000 Taler nicht beglichen. Zudem fand um diese Zeit in Königsberg ein Aufruhr statt, der wegen der in die drei Städte geflüchteten Polen entstanden war³⁾, und die Aufmerksamkeit der Lokalbehörden wurde so für einige Zeit von der Steuerangelegenheit abgezogen.

Ein „Vergleich“ erst, den der Kurfürst am 8. Juli 1656 mit den drei Städten Königsberg abschloß⁴⁾, läßt erkennen, daß die 100000 Taler in der Hauptsache entrichtet waren. Die drei Städte traten zugleich die Malzmühle, die bisher an den Kurfürsten nur verpfändet war, definitiv ab; mit der Ausfertigung ist daneben eine „Taxrolle“, gleichfalls vom 8. Juli datierend, verknüpft, welche die sämtlichen Gewerbe usw. zu Königsberg betrifft, und es wird hervorgehoben, daß abermals schon 12000 Taler als außerordentliche Abgabe an den Kurfürsten durch die drei Städte Königsberg gezahlt worden waren. Das ganze ist Anlage zu einer Verfügung des Kurfürsten an Radziwill d. d. Karwinden, 19. Oktober 1657, betreffend die

¹⁾ Konzeptenarchiv Nr. 1060, 3. März.

²⁾ Konzept von der Hand Kalas, a. a. O. 1060, zum 21. April.

³⁾ Konzeptenarchiv Nr. 1060, 26. Mai 1656. Über die durch den General Albrecht von Kalckstein, Erbherrn auf Knauten, und den ehemaligen österreichischen Obersten Wolff von Kreyten zu Königsberg und in der Provinz etwas später ins Werk gesetzten Umtriebe wider die kurfürstliche Regierung vgl. Mitteilungen der Masovia 14, 1909 S. 124.

⁴⁾ Staatsarchiv zu Königsberg Foliant 1251 (enthaltend die Verordnungen des Kurfürsten an den Statthalter in Preußen Boguslaw Radziwill) Blatt 8—12. Dazu auch R. Armstedt. Geschichte Königsbergs S. 186. Ueber Radziwills Bemühungen, in Samaiten Truppen zusammenzuziehen (November 1656): Des Noyers a. a. O. S. 273.

neben der gewährten Akzise und Tranksteuer¹⁾ noch einzuführende weitere Kontribution²⁾).

Die Eximiertenfrage wurde jetzt ernstlich in Angriff genommen, und da die betreffenden Standesvergünstigungen sich vorwiegend auf die korporative Zugehörigkeit der Eximierten zur Königsberger Universität gründeten, die infolge ihrer Privilegien zu den Kriegsabgaben nur in beschränktem Maße herangezogen werden durfte, ließ der Kurfürst folgendes vom 31. August 1656 zu Königsberg datiertes Reskript dem akademischen Senat durch die Oberräte zustellen³⁾:

„An Senatium academicum wegen der gewilligten 100000 Reichsthaler und ihrer Exemption deßwegen, den 31. August 1656.“ — „Friderich Wilhelm, Churfürst etc. Demnach wir mit den hiesigen Städten Königsberg wegen des Nachstandes der versprochenen 100000 Reichsthaler zu keiner Richtigkeit gelangen können, indem sie vorwenden, daß noch ein vieles bey den Exempten außstehe und restire, wir aber solchen Vorwandt ihnen zu benehmen, die Quotam, so viel als von den Exempten fallen kan, an besagter Summ uns abkürzten zu lassen gnädigst entschlossen; alß wollet Ihr die Verordnung machen, daß ein Jedweder von den 20 Personen, so exempt zu sein vermeinet, sein Contingent, was ihm vom Vermögen zu erlegen zukommen würde, bey seinem Gewissen auf einen Zedel ohne Unterschrift des Nahmens, damit nicht eines Jeden Facultates kund und offenbahr werden mögen, aufsetze und es in einen Kasten oder einen gewissen Ort, den Ihr Euwrer Dexterität nach werdet zu verordnen wissen, lege. Und wenn die Zedel alle beysammen, so wollet Ihr die angegebene Quoten summiren und uns solche Summ gehorsambst einbringen, damit

¹⁾ Ueber diese Rachel S. 209 ff.

²⁾ Foliant 1251, Blatt 7.

³⁾ Staatsarchiv Königsberg, Konzeptenarchiv Nr. 1060 (zum obigen Datum). Vgl. auch über die Steuerbewilligung O. Meinardus, Protokolle des kurbrandenburgischen Geheimen Rats, Bd. V (1907), S. 168 d. d. Königsberg, 12. September 1656, nach Königl. geheimes Staatsarchiv zu Berlin, Rep. 24 F. F. 1.

obgedachtermaßen dieselbe abgekürztet, und die Sache zur Endtschafft könne gebracht werden. Die andere cives academici aber können von solcher Contribution bei diesem Zustande des Landes nicht befreyet sein. Wollet demnach mit der Exemption ungesäumt wieder sie befahren, und dafern Ihr unsers brachii hiezu vonnöthen habet, dasselbe gebührend suchen. Im wiedrigen werden wir die Exemption entweder selber vorzunehmen, oder der Stadt Obrigkeit zu committiren veranlasset werden. Worauf wir Euwre Erklärung erwarten. Oberburggraf etc. subscripsement.“

Zu Kommissarien wegen der Kontribution in Königsberg finden wir die Hofgerichtsräte Albrecht von Ostau und Daniel von Tettau ernannt. An diese wendet sich die nachstehende Beschwerdeschrift der zum Kreis der Eximierten gehörenden Königsberger Hofgerichtsräte Reimann, Derschau und Lubnau¹⁾.

„Der drey Hoff- und Gerichtsrhätte und Doctoren eingebene Schrift wegen des Vermögens. — Hochedelgeborne, hochgeehrte churfürstliche Herren Commissarii! Daß Euwer Herrlichkeiten Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigstes Rescript, die von den dreyen Räten dieser Stadt verwilligte Contribution vom Vermögen betreffend, uns in hoher Benevolentz communiciren und darüber auch hochgnädigst hören wollen, dafür sind wir in aller Dienstfertigkeit zum höchsten dankbahr. Geben hierauf Euwer Herrlichkeiten dienstlich zu vernehmen, daß wir niemals uns einbilden können, daß die erbahren drey Rhätte durch die angegebene Exempten eben unsere wenige drey Persohnen, Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit treue Rhäte, jemalß solten gemeinet haben, angemerckt wir unter dieselbe keinesweges gehörig, burgerliche Nahrung nicht getrieben, von ihnen hierumb nicht begrübet, weniger darin gewilliget, und also deterioris conditionis alß der geringste Handwerksmann unter ihnen nicht sein können. Vielmehr aber ist ihnen, denen

¹⁾ Staatsarchiv zu Königsberg, Foliant 667; etwas fehlerhaft geschriebene Kopie, undatiert, aber wohl in den Oktober 1656 gehörig.

dreyen Rhäten, wohlbekandt, daß des hohen Landesfürsten getreuen Rhäte von undencklichen Jahren, wie in der ganzen Christenheit, nach dem hohen und krefftigsten Gezeugniß des Landesfürsten selbst von dergleichen Contributionibus ungezweifelt befreyet gewesen, und darüber auch hernachmalß im Receß von anno 1566, so comitali autoritate corroboriret und pro lege fundamentali von den Städten insonderheit sancte billig zu observiren, so fest darinnen bestetiget worden, daß auch niemals in so langer Zeit und vielen Landtagen einiger Streit und Zweifel, obgleich die Noht so groß alß die jetzo immer sein möchte, gewesen, nur allein daß viele andere, so dessen nicht fehg, haufenweise sich damit behelffen und drunter verstecken wollen, welches billig an seinem Ohrt gestellet wird. -- Demnach aber die drey Rhäte dieser Stadt wieder Gebür und alles Vermuhtten auch unsere drey Persohnen benennet, können wir solches nicht anders annehmen, als daß es dannenhero geschehen, wie es auch zum theil uns angedeutet worden, das wir unsern treuen Pflichten gemeiß Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit hohe Jura und Regalia und der litigirenden Parten Gerechtigkeit genau beobachten helffen und darinnen kein ander Absehen haben können, ob es gleich zu ihrem, der Städte, Schaden gereichen müssen. Und weiln hochgedachte Herren Commissarii bereit für einer Jahresfrist durch die hochverordneten Herren Oberrhäte dieses der drey Rhäte Suchen nebst Anführung der damaligen Nhot uns angedeutet worden, sind von denselben hochvermüglich dahin gerichtet worden, anderer gestaldt solchen teuer besterckten Freyheiten ohne Vorfang Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit Regimentsrhäten in Dero höchsten Angelegenheit unterthänig zu dienen. So wir auch hierauf billig zu Herzen genommen, ob wir gleich bey embsiger schweren Amtsverrichtung in so langer Zeit keinen Gehaldt bekommen, dennoch, dafern wir dieser, der drey Rhäte gar ungerechten Forderung befreyet würden, Seiner churf. Durchl. noch anderweit, wie für diesem bereits geschehen, nach unserm geringen Vermögen underthänigst zur Handt gehen

wolten, gestaltsam auch nachdem die hochverordnete Herren Oberrhäte im Nahmen Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit solches versprochen, solcher Contribution uns würcklich und sicherlich zu endheben, wie unser Silber angegriffen und ans demselben Seiner churf. Durchl. durch eine namhafte Summe noch weiter unterthänig gedienet. Dannenhero wir auch die feste Zuversicht haben, es werden Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit unß, Dero getreue Rhäte und Diener, die wir bis in unser Alter in so schwerer Verrichtung bey so geringem und von langer Zeit nicht gewährten Gehaltdt, Deroselben und dem gemeinen Vaterlande dienen und derer Substanz bey diesen gefehrlichen Leufften uff ein gringes und fast zum Unterhalt nicht zureichenden Vermögen gerahten, in dem unverdienten Haß und Mutwillen unser Ambts wegen mißgünstigen nicht gerathen lassen, sondern vielmehr, wie die drey Rhäte ihre Prediger und andre Bediente für sich selbst befreyen, umb so viel mehr uns alß Dero alte, getreue und wollbefreyte Rhäte und Diener bey Dero wollerworbenen Immunitäten und Freyheiten gnädigst weiter schützen und erhalten. Worüber wir denn Euwer Herrlichkeiten unterdienstlichen bitten, solche unsere gerechte Noturfft Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit de meliori zu hinterbringen, und unsere nach eußerstem Vermögen pflichtschuldigste Treue biß in den Todt Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit unterthänigst zu commendiren, in Verbleiben nebst Empfehlung götlicher Obhutt, Ewer Herrlichkeiten, Herrn Albrecht von Ostau, Daniel von Tettaw beyderseits, churfürstlichen Hoff- und Gerichtsrhäten, alß hiezu verordneten Herren Commissarien, unterdienstwilligste allezeit Georgius Reimannus Doctor, Reinhold Derschaw Doctor, Reinhold Lubnau Doctor.“

Es scheint nicht, daß die Beschwerde Erfolg hatte, denn unterm 21. Oktober 1656 verordnete der Kurfürst persönlich an von Ostau und von Tettaw, daß die Eximierten vorzufordern seien und der besonders dringenden Gefahr des Vaterlands

wegen, jedoch ohne Präjudiz für die Zukunft, zur Entrichtung der Abgabe anzuhalten wären¹⁾).

Wegen des Rückblicks auf die Verhandlungen und Suppliken des Jahres 1656 und der eingehenden Rücksichtnahme auf die damals in so dringender Weise von den Städten Königsberg vorgebrachten Petita möge den Abschluß dieser Mitteilung ein bei Breysig gleichfalls fehlendes „Bedenken der anwesenden Herren Landträchte und drei Bürgermeister, die Vereinbahrung mit der Cron Pohlen belangend“, bilden²⁾. Es ist nicht ohne Wahrscheinlichkeit zu etwa 8. September 1657 auszusetzen, indem ein in der Zusammenstellung der Akten unmittelbar vorausgehendes Protokoll dieses Datum trägt:

„Durchlachtigster Churfürst, gnädigster Herr! Es ist nicht Menschenwerck, sondern der unendlichen Gnade und Allmacht des höchsten Gottes zuzuschreiben, daß Ewer churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Dero hohen Nahmens unsterblichem Ruhm die Wiedereinbringung eines sichern und beständigen Friedens Dero churfürstlichen landesväterlichen Vorsorge also eyfferig angelegen seyn lassen, und auf Dero getreuen Untersassen demühtigstes Ansuchen in dieser Eylfertigkeit mit Dero unterthänigsten Landträchten und Bürgermeistern der drey Städte Königsberg in dieser vorhabenden hochwichtigen Friedenshandlung communiciren, und Dero unterthänigstes Consilium und Bedencken in gnädigstem Vertrauen ihrer schuldigen Treu und Verschwiegenheit in diesem Punct erfordern wollen. Ob und wie nemlich Ewer churfürstliche Durchlauchtigkeit mit Reputation zu Rettung Dero Lande und Leuthe mit der Cron Pohlen sich hinwiederumb in voriges gutes Vernehmen ohn Offens der Cron Schweden setzen könnten.

¹⁾ Staatsarchiv zu Königsberg, Konzeptenarchiv Nr. 1060, vom 21. Oktober 1656.

²⁾ Staatsarchiv Königsberg, Foliant 667. — Ein ebenda befindliches „Bedenken der von Städten“, das den Präsentationsvermerk 13. Oktober 1657 trägt, und sich ausschließlich mit dem Gegenstand „Verpflegung der Soldaten“ beschäftigt, tritt ergänzend hinzu und möge an anderer Stelle zur Wiedergabe gelangen. — Ueber die politische Lage: J. G. Droysen, Geschichte der preussischen Politik 2. Aufl. Bd. III, 2 S. 254 ff.

Nun möchten Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit unterthänigste Rätthe und Diener woll wünschen einiges ihnen ja sicheres Mittel zu treffen, daß zu beständiger allgemeiner Beruhigung der Cron Pohlen und dero incorporireten Länder, insonders zu beständiger Sicherheit dieses Hertzogthumbs Preußen, die Cron Schweden in vorhabender Friedenshandlung mit eingeschlossen und durch Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit hochrühmliche Vermittelung die bluttigen Waffen zwischen beyden christlichen Potentaten zu allen Theilen niedergelegt werden möchten. Weil aber allem Absehen nach durch angewandten Fleiß und Mühe, Raht und Vorschläge, sonder Zweifel wegen dero Alliirten und anderer Behinderung solche heylsame, allgemeine Beruhigung beyder Crone bißhero nicht zu Werck gerichtet werden können, und es dennoch Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit so viel zuträglicher wehre, wenn sie mit guttem Belieben und ohne öffentlichen Offens der Cron Schweden sich mit Ihrer Königlichen Majestät und der Cron Pohlen in voriges guttes Vernehmen setzen möchten, hielten es Dero unterthänigste Rätthe und Diener in ihrer Einfalt vor rathsamb, daß Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit geruheten irgend durch schleunige Abschickung, oder nach Dero gnädigstem Belieben in Schrifften, Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden freundlich remonstriren zu lassen, in welche Noht und augenscheinliche Gefahr sie dieser Orths gesetzt, und wie sie ihre von Gott anvertrauete Land und Leutte jetzo nicht anders, als durch Wiederaufrichtung des guten Vernehmens mit der Cron Pohlen von dem eußersten Untergang retten und befreyen köndten. Sonder Zweifel würden Ihre Königliche Majestät, als ein hochverständiger christlicher Potentat, die hohe Noht, so hiebevör sie selbst bey dero vorhabenden Alliance vor erheblich angezogen, Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit von der Cron Pohlen zu separiren, auch jetzo hinwieder bey gleicher und noch viel größerer Gefahr vor nicht unbillig, sondern hochgültig erkennen, sich hinwieder mit derselben zu vereinigen; insonderheit wann sie billiger maßen

erwegen die kostbare Hülffe und getreuen Beystand, so Ewer churfürstliche Durchlauchtigkeit zuvorderst in eigner hohen Person, dann auch mit Dero stattlichen Armeen in unterschiedlichen Feldzügen der Cron Schweden geleistet, und daß durch Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit besorglichen Ruin hochgemelter Cron Schweden gar nicht geholffen, viel weniger die Cron Pohlen in jetzigem Progreß ihrer Waffen an allen Ohrten auffgehalten werden könne, würde sie hoffentlich wegen dieser hochnohtwendigen Außsetzung von der aus Noht getroffenen Alliance keine Offense nehmen, sondern zum wenigsten in solcher Freundtschafft, als sie vordem gewesen, ehe der Pohlnische Krieg angegangen, gegen Ewer churfürstliche Durchlauchtigkeit beharren, dabey denn die freye Schiffarth, Commerciën, und was sonst zu dieses Landes Wollfahrt von nöhten, absonderlich bedungen werden köndte.

Wann aber auch solche Verwilligung auf keinerley Weyse und Bedingung zu erhalten, und durch einer Cronnen Coin-telligens die andere nohtwendig offendiret werden müste, so sind Dero unterthänigste Räte und Diener auf den vorge-tragenen Punct, gemäß ihren Eyden und Pflichten annoch der festen ungeenderten Meinung, daß es mehr christlich, recht-mesig und Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit Hoheit gemeß, auch Dero Landen und Leutten besser und zuträglicher sey, wenn Ewer churfürstliche Durchlauchtigkeit sich mit der Cron Pohlen in voriges guttes Vernehmen setzen; ob gleich die Cron Schweden darüber einigen Verdruß fassen möchte, alß wenn sie in der Alliance mit der Cron Schweden beharren und dagegen die Cron Pohlen zu Feinde behalten solten. Denn sobald Ewer churfürstliche Durchlauchtigkeit in die gnädigste Erwegung ziehen, welchem Theil sie so woll ex pacto, alß wegen gepflogener Freundtschaft am meisten verbunden, auch woher diesem armen Lande die negste und größte Gefahr zu-stoßen kan, werden Sie nach Dero hochbegabtem Verstande leichtlich befinden, daß die Cron in diesem allen ein unvor-gleichlichen Vorzug habe. Es ist weit über hundert Jahr, daß

Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit und Dero hochlöblichste Vorfahren mit der Cron Pohlen in ungetrennter Verbündnüß gestanden. Dieselbe ist auch so woll verfassete Königliche und Churfürstliche Pacta und Reversalen einer erbahren Landtschafft gegründet und von Zeit zu Zeit mit viel Tausent Eyden so fest bestätigt, daß unter hohen Potentaten nichts Kräftigers erfunden werden kan. Die Cron Pohlen hat dem Churfürstlichen Hauß Brandenburg, und dasselbe hinwiederumb der Cron Pohlen solche Freundschafft und Verbündnüß mit unzehlich viel Gutthaten gegen einander vernewert. So sindt auch Ewer churfürstliche Durchlauchtigkeit von solchen thewrbestätigten hochlöblichen Verträgen niemahß vorsetzlich oder freywillig abgetreten, indem sie auf Dero unterthänigsten Landträhte demühtigstes Remonstriren und Friedensansuchen, alß sie ohne Dero Vermuhten ihre Waffen mit der Cron Schweden vereiniget, vielfältig öffentlich bezeuget, daß sie keine Feindseeligkeit wieder die Cron Pohlen vorhetten, auch wie sehr sie dazumahl veranlasset, dennoch ihren Untergang durchauß nicht suchen wolten, sondern diese christliche Intention jederzeit gefasset, durch solchen Weg den allgemeinen, aufrichtigen und beständigen Frieden zu befördern und wiederzubringen. Ob nun zwar Ewer churfürstliche Durchlauchtigkeit bey damahliger mächtigen Überziehung der Königlich Schwedischen Armeen von der Cron Pohlen auß hoher Noht in etwas aussetzen müssen, und mit der Cron Schweden zur andern Seiten sich auf gewisse Conditionen in einen Friedensvergleich eingelassen, so wird doch die unpassionirete Welt leichtlich schließen, daß solche letzte Verbündnüß, welche allein auß damahliger Noht, doch in großer Eyllfertigkeit geschlossen, denen alten freywilligen Verträgen und Verfassungen mit der Crohn Pohlen keinesweges zu vergleichen. Eine erbahre Landtschafft ist zuzorderst Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit, und dann der Cron Pohlen mit gewissen theuren Eyden, der Cron Schweden aber ihres Wissens im geringsten nicht verbunden. Die höchstrühmliche Begierde Dero Landt und Leutte auß der gewaltigen Über-

ziehung herauszureißen, hat Ewer churfürstliche Durchlauchtigkeit dahmahls bewogen sich mit der Cron Schweden nach der Regel „Salus populi suprema lex esto“ in gewisse Pacta einzulassen. Eben selbe Regel erfordert auch nun von Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit landesväterlichen Vorsorg, sich nunmehr in Zeiten mit der Cron Pohlen wieder zu vereinigen und von der bevorstehenden erschrecklichen Leibes- und Seelengefahr ihre getreue Unterthanen zu befreyen. Es kan ja Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit mit Fug nicht die allergeringste Schuld beygeleget werden, daß der bißhero geführte Krieg weit anders gelauffen, alß es sich nach dahmahliger Beschaffenheit Menschen einbilden können. Und die Zeiten haben sich also geendert, daß sie derselbigen, da Ewer churfürstliche Durchlauchtigkeit zu der Verbündnüß mit der Cron Schweden veranlasset, gar nicht mehr ähnlich scheinen.

Die Cron Pohlen war über alle maaßen sehr geschwächet, der meiste Theil von derselben abgetreten, und Königlicher Majestät von Schweden zu gefallen unterschiedene hohe Reichsglieder, und mit denselben das gantze Heer der Quartzianer, kamen zu dem ende, Ewer churfürstliche Durchlauchtigkeit und Dero Landt von der Cron Pohlen abzureißen. Ewer churfürstliche Durchlauchtigkeit könnten allen solchen mächtigen Armeen nicht widerstehen, und von Königlicher Mayestät und der Cron Pohlen wahr die verbundene Hülff und Beschützung gantz nicht zu erwarten. Waß könnten Ewer Churfürstliche Durchlauchtigkeit dahmals anders thun, alß in solcher Noht Sich und Ihre von Gott anvertrauete Landt und Leutte in allewege auß dem eußersten Verderben zu erretten. Nunmehr aber, da Königliche Mayestät und die gantze Cron Pohlen durch Gottes sonderbahre Schickung hinwieder in aller Einigkeit verbunden, da Sie sich mit andern mächtigen Armeen alliiret und im Königreich Pohlen keinen Widerstand, alß Ewer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Armee allein, befindet, da Ihre Königliche Mayestät zu Schweden in anderweitigen Kriegen mit der Cron Dennemarck begrieffen, und mit Dero Kriegesheer

gar zu weit entfernt, Ewer Churfürstliche Durchlauchtigkeit bey dem auß Noht getroffenen Friedensvergleich jetzo zu maintainiren, da alle Pohlnische Armeen, nachdem sie außer dem königlichen Theil Preußen sich aller Plätze in der Cron Pohlen bemächtiget, auch der Fürst von Siebenbürgen zu einem Vergleich veranlasset, nebenst Dero mächtigen Alliirten, sich gerade zu auf Ewer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Armeen und dieses arme Landt ziehen, und dasselbige gleich einer Wasserfluth zu überschwemmen augenscheinlich andrauen. Waß kan die Cron Schweden selbst jetzo anders urtheilen, alß daß die damahlige Noht, welche den Vergleich mit derselben verursacht, gänzlich auffgehöret, und Ewer Churfürstliche Durchlauchtigkeit wegen bevorstehender weit größerer Noth und Gefahr, darauß Ihr, ohne Wiedervereinigung mit der Cron Pohlen nicht zu helffen stehet, nach allen geistlichen und weltlichen Rechten derselbigen conditionirten Verbündnüß mit der Cron Schweden, mit höchster Ehr und Reputation entbunden. Denn eben die verbündliche Hülff und Beystand, die ihr dahmals von der Cron Pohlen, und jetzo von der Cron Schweden, entgangen, entschuldiget Ewer Churfürstliche Durchlauchtigkeit vor der gantzen erbahren Welt mehr alß genugsamb, daß Sie Ihre Landt und Leutte hierüber zu Grund und Boden gehen zu lassen, und den letzten Schwerdtstreich zu Ihrem eusersten Verderben zu erwarten nimmermehr verbunden sind. Es ist auch endlich unmöglich, und albereit von Ordens Zeiten her weltkundig, daß dieses Hertzogthumb Preußen wegen seines Begrieffs und Situation ohne die Cron Pohlen nicht bestehen, vielweniger da es jetzo durch Krieg, Brand, Pest und Geil also erschöpffet, einer so gewaltigen Cron nebenst Dero Alliirten, wie sehr das Glück auch wankelt, länger Widerstandt thun könne.

Hieran aber werden Ewer Churfürstliche Durchlauchtigkeit, alß ein friedliebender Potentat, löblich und vorsichtig handeln, wenn Sie auch bey vorhabender Vereinigung mit der Cron Pohlen, der Cron Schweden zu einiger feindseeligen Ruptur

keine Ursach geben, sondern vielmehr bey Ihrem guten Vernehmen mit der Cron Pohlen durch hochvermögende Interposition den allgemeinen Frieden mit der Cron Schweden, wo nicht ja so bald, dennoch durch Hülffe der Zeit zu befördern, Ihr immehrmehr und mehr angelegen seyn lassen werden; wie Ewer Churfürstliche Durchlauchtigkeit in allen Dero Churfürstlichen Regierungen und Actionen dem höchsten Gott billig vor Augen gehabt, und nicht auf das verführende, unbeständige Glück, sondern auf das, was löblich, rechtmäßig, und Dero Unterthanen Wollfahrt ersprießlich, zuzuforderst gesehen haben. Alß können Sie sich auch Ihren so gerechten Sache hiebey getrösten, und des allgewaltigen Beystandes von dem höchsten Gott in Ihrer Unschuld versichern.

Solte nun über alles Verhoffen durch Veranlassung friedhässiger Leutte es dahin kommen, daß die Cron Schweden Ewer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, Dero höchsterheblichen Entschuldigung hinden angesetzt, ohne Ursach angreifen und gefährden wollen, so hetten Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit nebenst Ihrer gerechten Sachen, und göttlichen Beystandes, auch der beruhigten Cron Pohlen und Dero Alliirten Hülffleistung, jedoch in behutsamester Vorsichtigkeit, auf allen Nothfall bey den vorhabenden Friedenstractaten sich zu versichern, auch Dero — Gott sey Danck — noch wollgefesten Armee an solchen Orth zu stellen, da Sie alle Feindseligkeiten, so Dero Landen begegnen möchten, am fügligs en steuern könten.

Insonderheit werden Ewer Churfürstliche Durchlauchtigkeit nach Dero hohen Verstande am allerbesten absehen, welcher gestalt bey solcher Beschaffenheit Dero Veste Pillaw und Mümmel, alß die Schlüssel des Landes, und denn die Gräntzen am Königlichen Theil Preußen vor allen feindlichen Einfällen aufs sicherste und beste zu bewahren. Damit aber der Frieden mit der Cron Pohlen so viel vollkommener und beständiger seyn möge, werden Ewer Churfürstliche Durchlauchtigkeit gnädigst Sich dahin bemühen, daß derselbe zu desto mehrer Krafft ehest auf allgemeinem Reichstag ratificiret, und alle Fäll

und Begebenheiten, dadurch derselbe angefochten oder stutzig gemacht, werden könnte, reiflich präcaviret werden mögen. Dabey denn alle getreue Landtstände, wann Ewer Churfürstliche Durchlauchtigkeit auß landesfürstlicher Hulde und Gnaden von denen vorgehenden Friedenstractaten und Dero vorgeschlagenen Conditionen ihnen Nachricht zu geben geruhen wolten, alles, waß zu Ewer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Hoheit und des Landes Wollfahrt gereichet, in unterthänigster Treu, willig und gerne beytragen und erinnern, auch umb so viel mehr in eußerster Darsetzung ihres Gutts und Blutts, sich gegen Ewer Churfürstliche Durchlauchtigkeit, alß ihre hochlöblichste Landesherrschaft auf alle begebene Fälle in pflichtschuldigstem Gehorsamb auf neu dehnmütigst verbinden werden.

Daneben wollen Ewer Churfürstliche Durchlauchtigkeit in hochrühmlicher Gnade eingedenk seyn Dero getreuen und gehorsambsten Untersassen, wie dieselbe von undencklichen Zeiten, und insonderheit in diesen schweren Kriegesleufften, bey Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit uud Dero hochlöblichem Hauße Brandenburg alle das Ihrige in unterthänigster Treu aufgesetzt, und dahero geruhen, auch landesfürstlicher Gnade Ihn angelegen seyn zu lassen, daß die vorgehende Friedenstractaten dieses Landes billige und von undencklichen Jahren hero bestätigte Verfassung, Freyheiten und Gerechtigkeiten in Religion und Prophansachen erhalten, und wegen geleisteter beständiger Treu auß Dero Churfürstlichen Gnade vielmehr bestärcket werden mögen. Dabey geruhen Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit in Gnaden zu erwegen den erbärmlichen Zustand Ihres Landes, welches wegen erlittenen Kriegesruin und anderen Landtplagen die schwere Last des Krieges ohne eußersten Untergang länger nicht ertragen kan. Solche Consideration wird allein kräftig genug seyn, Dero Churfürstliches mitleidiges Hertz dahin zu veranlassen, daß Sie ohn weiteres Hinterdenken salutem patriae und die letzte Rettung Dero noch übrigen Unterthanen allem andern Absehen vorziehen, und noch für Dero Churfürstlichem Aufbruch ent-

weder einen beständigen Frieden, oder wo derselbe sobald nicht zu erhalten, dennoch die Thür zu demselben, die Neutralität, oder auch, nach Dero hohem Guttbefinden, einen allgemeinen Stillstand der bluttigen Waffen mit der Cron Pohlen zu einiger Beruhigung und Erquickung dieser Lande gewiß zu schließen, geruhen werden. Weiter können Ewer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit unterthänigste Rätthe und Diener nicht ad speciem gehen, wie Sie so woll von den vorigen Pacten mit der Cron Schweden, alß auch jetzo von den Friedensconditionen, worauf mit der Cron Pohlen gehandelt werden soll, keine Wissenschaft oder Nachricht haben, sondern legen diese ihre unterthänigste Meinung, soviel ihnen wissend, auf den vorgetragenen Punct, in forma consilii zu Dero Füßen. Wünschen aber zu- forderst von Grund Ihrer Seelen, daß Ewer Churfürstliche Durchlauchtigkeit, wie Sie bey der ehrbaren Welt nunmehr albereit durch solche christliche Friedensgedancken den allerhöchsten Ruhm, Hoheit und Reputation eines tapfferen, friedliebenden Potentaten unfeilbahr erworben, also auch wahrhaftig durch einen allgemeinen, aufrichtigen und beständigen Frieden Dero Churfürstlichen hohen Thron, so lang die Welt stehet, bestätigen mögen. Und bitten dabey in tieffester Demuth, Ewer Churfürstliche Durchlauchtigkeit geruhen in christlicher Hulde und Gnade zu beharren gegenst alle Dero getrewe Unterthanen, absonderlich gegen hiezu Erfordertte, Ewer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit unterthänigste und treuehorsamste Landträtthe und Bürgermeister der drey Städte Königsbergk.“

(Fortsetzung folgt.)

Das Königsberger Rathhäusliche Reglement von 1783¹⁾.

Sr. Königliche Majestät von Preußen p. Unser Allernädigster HErr haben aus Landesväterlicher Absicht das Justitzwesen in Dero Haupt und Residentz Stadt Königsberg unter dem 1^{ten} May d. J. auf eine der Natur der Sache und der jetzigen Prozeß Ordnung angemessene Art eingerichtet, und da das Rathhäusliche Reglement der Stadt Königsberg d. d. Berlin den 13^{ten} Juny 1724 in eben dieser Rücksicht eine so große Abänderung erhalten, daß solches auf den gegenwärtigen Stadtzustand gar nicht anwendbar ist, wie denn auch bereits vor dieser Stadt Justitz Einrichtung das besagte Rathhäusliche Reglement in den allerwenigsten Fällen zur Vorschrift dienen können, so haben Sr. Königliche Majestät, damit eines Theils niemand derer Magistrats Bedienten dergleichen unbestimmte Verfaßung zum Behelff gebrauchen, andertheils aber jedermann wissen möge, was ihm zu thun obliegt, gegenwärtiges neue Reglement für den Magistrat der Königlichen Haupt und Residentz Stadt Königsberg zu verfaßen, und deßen genaueste Beobachtung anzuordnen um so nothwendiger gefunden, als die Menge

Die getroffene verbesserte Einrichtung des Städtischen Justitz Wesens, macht das ohnehin auf gegenwärtigen Zustand der Stadt wenig anpassende Rathhäusliche Reglement von 1724 völlig unbrauchbar.

Dahero gegenwärtiges neue Reglement für den Magistrat zu Königsberg verfaßt worden, welches die Pflichten der in Ansehung der Zahl mehr eingeschränkten, dagegen besser besoldeten Mitglieder dieses Collegii bestimmet.

¹⁾ Das rathhäusliche Reglement, das nach der Vereinigung der 3 Städte Königsberg zu einer Verwaltungseinheit im Jahre 1724 von König Friedrich Wilhelm I. erlassen worden war, ist in der Folgezeit vielfachen Aenderungen unterworfen, aber erst im Jahre 1783 durch ein neues ersetzt worden. Daß es dazu kam, hängt mit den Reformen auf dem Gebiete der Justiz zusammen. die nach dem infolge des Müller-Arnoldschen Prozesses erfolgten Sturze des Großkanzlers von Fürst von dessen Nachfolger von Carmer in Angriff genommen wurden. Durch das am 3. Dezember 1781 vollzogene „Reglement wegen künftigen Errichtung des Justizwesens bey den Ober- und Untergerichten des Königreichs Preußen“ wurde die Gerichtsverfassung Ostpreußens neu geregelt, nachdem im September eine Justizvisitation in Ostpreußen durch den neuen Großkanzler vorhergegangen war. Eine Folge dieser Visitation war auch, daß das im Jahre 1724 kombinierte Stadtgericht in Königsberg (das im Altstädtischen Rathause seinen Sitz hatte) ebenfalls refomiert wurde, und zwar in einer den Obergerichten analogen Weise. (Vgl. Conrad. Geschichte der Königsberger Obergerichte S. 252). Diese Neuordnung erfolgte aber erst durch das am 29. April 1783 erlassene „Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens bey den Untergerichten der Haupt- und Residenzstadt Königsberg“ (Königsberg, gedr. bei Hartung, in der

der beim Magistrat angesetzten Persohnen ohnmöglich, ohne die Geschäfte in Dienstaachtheilige Verwirrung und in gantz unnütze Weitläufigkeit zu bringen, beibehalten werden können: wie denn die zum Theil schlechte Besoldungen, welche aus dieser unnöthigen Vervielfältigung der Magistrats Bedienten gantz natürlich entstehen müssen, eines Theils zum unzeitigen Sportuliren Gelegenheit gegeben, andertheils aber verschiedene Mitglieder dahin gebracht, ihren Magistrats Posten mit andern Neben Arbeiten zu verbinden, als welchen Unregelmäßigkeiten insgesamt durch gegenwärtiges Reglement für den Magistrat der Königlichen Haupt und Residentz Stadt Königsberg abgeholfen werden soll.

Erster Abschnitt.

Von dem Wahlrecht und den Vorschlägen des Magistrats bey Stellbeseetzungen.

§ 1.

Den wohlhergebrachten Rechten Gerechtigkeiten, Privilegien und Begnadiungen der Stadt sind Sr. Königliche Majestät so wenig zu nahe zu treten geneigt, daß vielmehr solche hiemit allergnädigst bestätigt werden, und so wie mithin auch der Magistrat vor wie nach, nicht nur seine gesamte Mitglieder bis auf die letzte Subalternen zu wählen berechtigt bleibt, so stehet denselben auch die Wahl des Stadtgerichts Directoris, der Gerichts Aeforen und Assistenten nach dem 8. 9. und 10ten § pho des schon erwehnten Reglements wegen Einrichtung des Justizwesens bey der Stadt Königsberg zu; wogegen das Stadt Gericht die Referendarien und Auscultatoren dem Magistrat in Vorschlag bringt, als welcher die Confirmation derselben nachsuchet.

Dem Magistrat verbleibet die Wahl sämtlicher Magistrats Mitglieder und Subalternen, so wie des Stadt Gerichts Directoris, der Gerichts Aeforen und Assistenten.

Wogegen das Stadt Gericht die Referendarien und Auscultatoren in Vorschlag bringt.

Reponierten Registratur des Königsberger Magistrates 566. s. auch Acta des Generaldirectoriums: Die Separation des Polizei- und Justizwesens 1782—93. Ostpreuß. Städtesachen. Königsberger Stadtgericht Nr. 5 im Berliner Geh. Staatsarchiv). Das Reglement hob die Mängel der bisherigen städtischen Justizverfassung hervor und rechnete dahin die zu große Zahl der Untergerichte, deren Jurisdiktionsgrenzen schwankten, was zu Streitigkeiten führe, die Unmöglichkeit, über die vielen Behörden die Aufsicht zu führen, die ungenügende Besoldung der vielen Richter und das damit zusammenhängende Sportelwesen. Um Abhilfe zu schaffen, wurde bestimmt, daß, während bisher die städtische Rechtspflege im Magistrate, im Stadtgerichte, im Wettgerichte, im Waisengerichte, den 6 stadt- und kreisrichterlichen Aemtern, in den Bürgermeisterlichen Assistentenämtern, im Oekonomieamt und im Huben-Vogteiämte, also in acht verschiedenen Gerichten ihre Stätte hatte, ein einheitliches Stadtgericht zu formieren sei. In diesem sollten alle in den Städten Königsberg, auf den Freiheiten und in den zur Stadtkammerlei gehörigen Gütern vorfallenden Prozesse und außergerichtlichen rechtlichen Angelegenheiten verhandelt werden. Das neue Gericht sollte am 1. Juni seine Wirksamkeit beginnen, doch ist es erst am 1. September durch den Regierungs-

Da indeßen die Oberbürgermeister Stelle seit 1752 mit der Stelle des Polizey Directoris verbunden worden¹⁾, so behalten Wir Uns in Betracht, daß unter Unserm Königsbergischen Polizey-Directorio alle Unsere Bediente, von welchem Stande sie sein mögen, und der sich dort aufhaltende Adel stehet, vor, alsdenn nur bey Besetzung dieser Stelle auf den Vorschlag des Magistrats Rücksicht zu nehmen, wenn das Uns zum Ober Bürgermeister vorgeschlagene Subject zugleich die hinreichende Capacitaet eines Polizey Directoris besitzen solte, ²⁾ oder Wir nicht aus andern bewegenden Ursachen von dem Vorschlag abweichen müssen³⁾.

Nähere Bestimmung wegen des Ober-Bürgermeisters.

§ 2.

Es wird indeßen dem Magistrat zur Pflicht gemacht, bey seiner Wahl auf geschickte und rechtschaffene Männer Rücksicht zu nehmen, und das allgemeine Stadtbeste aller Leidenschaft und Privat Absicht vorzuziehen, wie es sich denn von selbst versteht, daß zu Justizstellen niemand anders als der sich zuvor bei einem Justitz Collegio als Referendarius geübt und dabey in Ansehung seiner Talente und Kenntniße sowohl als in Ansehung seiner Moralischen Grundsätze und Conduite hinlängliche Proben abgelegt hat, gewählt, und zum Vorschlag gebracht werden kann.

Die Wahl muß auf geschickte rechtschaffene und bereits routinirte Männer ohne alle Privat Absicht gerichtet werden.

was in Ansehung der Justitz Bedienten zu beobachten.

rat Kelch fundirt und seine Mitglieder introduciert worden. — Durch diese Neuordnung der Justizverfassung der Stadt wurde aber auch ihre Verwaltung vielfach berührt und das ohnehin schon den Verhältnissen nicht mehr entsprechende rathäusliche Reglement von 1724 fast völlig antiquiert. Ein neues Reglement, das damit zum Bedürfnisse geworden war, wurde von König Friedrich II. am 28. Juni 1783 vollzogen. Es gelangt hier, da es, wie es scheint, bisher nur handschriftlich bekannt war, zum Abdruck (nach dem Texte im Staatsarchiv in Königsberg, Etatsministerium 78a). In den Anmerkungen werden die Abweichungen eines in den Akten des Berliner Geh. Staatsarchivs befindlichen Konzeptes, das vom Minister von Gaudi unterzeichnet und, wie es scheint, auch von ihm verbessert ist, mitgeteilt. Am 3. August sendete das Generaldirektorium das Reglement an die ostpreulische Kammer zur Ausführung. — Während die Justizverfassung Königsbergs manchen Aenderungen unterlag (so durch das am 21. Juli 1803 erlassene Regulativ wegen zweckmäßiger Einrichtung des Geschäftsganges bey dem Stadtgericht in Königsberg) ist das rathäusliche Reglement in der Hauptsache in Wirksamkeit geblieben, bis durch die Städteordnung von 1808 neue Verhältnisse geschaffen wurden. Meine hier zum Abdruck kommende Abschrift haben schon Herr Dr. Rhode in seinem Buche „Königsberger Stadtverwaltung einst u. jetzt“ und Herr cand. phil. Gehrman neuerdings benutzt.

A. Seraphim.

¹⁾ Im Konzept folgen die durchgestrichenen Worte: „dieser auch nächstem ein Mitglied unserer Kriegs- und Domänenkammer seyn und dort in Policiey- und Stadt-Policey-Angelegenheiten Sitz und Stimme haben soll“.

²⁻³⁾ Im Konzept von audrer Hand hinzugefügt.

§ 3.

und aller Persohnen von denen Justitz Einsicht erfordert wird.

Diese Anordnung findet bey allen Justitz-Stellen und mithin nicht blos bey der Wahl des Directors und der Mitglieder des Stadt Gerichts, sondern auch der Syndicorum, Secretarien und anderen Stellen im Magistrat statt, welche mit irgend einer Justitz Einsicht und Acten Instruction verbunden sind, wiewohl mit der Anwendung, daß

§ 4.

Wie es bei der nach-zuziehenden Bestätigung der Wahlen zu halten.

Die Berichte wegen der Stellen im Magistrat blos und allein durch die dortige Krieger und Domainen Cammer an Unser General Directorium gehen; dagegen wegen aller Stadtgerichts Stellen das Gesuch um Bestätigung, bey der Ostpreußischen Regierung angebracht wird, welche es an den Cheff der Justitz einberichtet, ¹⁾ jedoch muß dem General Directorio von der geschehenen Besetzung der Stadt Gerichts Stellen wegen des aus der Cammery zu berichtigenden Gehalts von der Cammer referiret werden, zu welchem Ende der Magistrat derselben, die Stell Besetzung sogleich mittelst Berichts anzuzeigen hat¹⁾.

§ 5.

Keine einzige mit Gehalt verknüpfte Stelle kann ohne Vorwissen des General Directorii besetzt werden.

Wie ²⁾ denn dem Magistrat die Befugniß nicht zustehet, irgend eine mit Gehalt verknüpfte Stelle ohne Vorwissen der Cammer und Approbation des General Directorii zu besetzen²⁾.

§ 6.

Der zeitherige Unterschied zwischen ordinären und extraordinären Magistrats Bedienten wird aufgehoben.

Damit sich sowohl bey Raths als Subalternen Stellen keine ungeschickte Persohnen unter dem Vorwande, daß sie zuerst als extraordinarii gegen eine geringe Belohnung gedienet einschleichen mögen, so soll der Unterschied zwischen ordinären und extraordinären Magistrats Bedienten gehoben, und alle sowohl Rätthe, wie Subalternen als würckliche und ordentliche Mitglieder des Magistrats angesehen, in der Art gewählt und zum Vorschlag gebracht, auch im Collegio, insoweit es Rätthe sind, mit vollem Stimm-Recht eingeführet werden, wie sie denn auch insgesamt gleicher Verantwortung in solchen Fällen, wo sie sich dazu durch strafbare Dienst Nachlässigkeit qualifizieren, unterworfen sein sollen.

§ 7.

By dem Magistrat sind einige geprüfte Leute als Referendarien und Auskultatoren zu bestellen, auf welche sowohl,

Dagegen wollen Sr. Königliche Majestät es zwar nachgeben, daß Referendarii und Auskultatores bey dem Magistrats Collegio bestellt werden können, in-deßen hat Magistratus auch hiezu keinen andern als geprüfte Persohnen um so

^{1—1)} Ursprüngliche Fassung des Konzeptes: „und wird dem General-directorio von der Besetzung dieser Stellen wegen des aus der Cämmery zu berichtigenden Gehalts vom Magistrat referiret werden“.

^{2—2)} Ursprüngliche Fassung des Konzeptes: „wie denn dem Magistrat die Befugniß nicht zustehet irgend eine mit Gehalt verknüpfte Stelle bis auf die Stelle der Ministerialien und Bothen ohne Anzeige ans General-Directorium zu besetzen“.

mehr bey Unserm General Directorio 'durch die p. Cammer') in Vorschlag zu bringen, da beim Magistrat so viele Verhandlungen sich ereignen, wozu genaue und richtige Kenntniße gehören, als wohin die Sicherheits Beprüfung der Capitalien, Fertigung der hiezu erforderlichen Instrumente, Kauf und Verkaufs, Pachts und anderen Contracten, nicht minder die Instruction in wichtigen und verwickelten Vorfällen gehören, wie denn aus eben diesem Grunde

§ 8.

Der Magistrat sich selbst bescheiden wird, bey den Wahlen der Stadtrathsstellen vorzüglich auf die Gerichts Aßeßores und Magistrats Referendarien Rücksicht zu nehmen.

als auf die Gerichts Aßeßores bey Wiederbesetzung der Stadtrathsstellen vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

§ 9.

Endlich versteht es sich von selbst, daß die Wahl sich zwar auf die Mehrheit der Stimmzahl fundiren müße, indeßen ist der Ober Bürger Meister nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, besonders alsdenn, wenn er sich auf Seiten der Minoritaet befindet, dem Bericht sein Votum noch besonders nach Pflicht und Gewißen beizulegen, wobey demselben ohne Menschen Furcht zu verfahren obliegt, indem es Sr. Königl: Majestät ernstlicher Wille ist, daß blos Arbeitsame und gut denkende Männer in den Magistrat aufgenommen werden sollen, die sich zum Muster der Bürgerschaft darstellen, und durch ihr Zutrauen mehr als durch Zwangsmittel auszurichten im Stande sind.

Bey einer Wahl wird auf die Mehrheit der Stimmen gesehen. Pflichten des Oberbürgermeisters bei den Wahlen.

Zweyter Abschnitt

Von den Persohnen, aus welchen der Magistrat bestehen soll, und deren Geschäfte

§ 1.

Der Magistrat soll bestehen aus einem Ober Bürgermeister, der zugleich jederzeit Unser Polizey Director sein soll, einen Polizey Bürgemeister und Zehn Stadträthen, und soll dem ältesten Syndico unter ihnen das Prädikat als Burgermeister jederzeit beigelegt sein, welcher nach dem Polizey Bürgermeister seinen Sitz hat, wornächst unter denen aldenn noch übrigen Stadträthen jederzeit zwey aus der Kauf-Mannschaft zu wählen sind. Außerdem sind dem Magistrat beizufügen drey Secretarii, den einen der beim Polizey Directorio angestellet ist, nicht mit gerechnet,

Bestimmung der Mitglieder des Magistrats und der denselben beizuordnenden Subalternen.

- Zwey Registratores
- Ein Calculator
- Ein Calculatur Gehülfe und
- Vir Kanzellisten

Die noch sonst zum Magistrat gehörige und ihm untergeordnete Persohnen, sollen unten noch näher bestimmt werden.

1—1) Im Konzept später hinzugefügt.

§ 2.

Zu den Geschäften des Magistrats gehört außer der Wahl der Städtischen Officianten

1.) Die Wahl der Städtischen und der Land Prediger, der Schul Bedienten, der Vorsteher aller milden Stiftungen und der Unter Bedienten bey den Kirchen, bey welchen dem Magistrat das Patronats Recht zustehet.

Außer dem, im ersten Abschnitt bereits bemerkten Wahl Geschäfte in Ansehung der Magistrats und Stadt Gerichts Bedienten, lieget dem Magistrat ob, die Wahl und Vocation der sämtlichen staedtschen Prediger, insoweit der Stadt oder dem Magistrat das Patronats Recht zustehet, wie denn der Magistrat auch die Land Prediger, die sich auf denen Stadt Güthern befinden, nicht minder die Schul und andere die Milden Stiftungen angehende Bedienten, wozu die Kirchen-Pauper Häuser und übrige Vorsteher aller Piorum Corporum ferner die Küster, Kirchen-Knechte und so weiter gehören, wählet.

So wie es sich indeßen von selbst versteht, daß den dreien Gemeinden, Altstadt, Kneiphoff und Löbnicht bey Besetzung derer Diaconat Stellen, so wie dem Stadt Gericht selbst, vor wie nach ihre Vota verbleiben, so wird indeßen dieses Diaconat Wahlgeschäfte in der Art vom Magistrat dirigiret, daß derselbe drey Subjekte zur Wahl bestimmet, und sie die gewöhnliche Probepredigten, in soferno nicht in einem oder dem andern Fall die Probepredigt zu erlauben, halten läßt. Hiernächst eröffnet die Gemeinde ihr Votum durch ein aus den Magistrats Mittel ausgesondertes Mitglied, welches die Sorgfalt für die Gemeinde, so wie in allen Fällen, so auch in diesem übernimmt, wie es zeither dem Schöppenmeister oblag. Die Vota der Kaufmanns- und Mälzen-Brauer-Zünfte werden von selbigen an den Ober Bürgermeister als ihren Patron abgegeben, wogegen das Gericht das seinige schriftlich eröffnet, worauf denn endlich der Magistrat sich eines selbst eigenen Voti einiget, und die Wahl nach der Mehrheit der Stimmen reguliret. Bey der Haberbergischen Kirche hat es bey der bisherigen Verfassung, nach welcher die Gemeine den Diaconum aus denen ihr vom Magistrat vorgeschlagenen dreyen Subjectio wählet sein Bewenden; wogegen dem Magistrat allein die Wahl des bey dieser Kirche angestellten Pfarrers, so wie der Prediger bey der Neubroßgärtchen, der Polnischen, der St. Georgen-Hospital, auch der übrigen Land-Kirchen, nicht minder der Catecheten in dem Zucht und Arbeitshause, und anderer Unterbedienten Geistlichen Standes, vor wie nach verbleibet.

§ 3.

2.) Die Sorge für die Armen Anstalten, übrige milde Stiftungen und Stipendien.

Demnächst gehören zu den Pflichten des Magistrats die Sorge für die Armen Anstalten, und in dieser Hinsicht die Verwaltung der öffentlichen Armen Fonds sowohl als auch anderer ungewißer Einnahmen, nicht minder die sämtliche Vertheilungen, ferner die allgemeine Anlagen und Collecten, in so ferne sie für die Armen geschehen, wie denn auch die Sorgfalt für alle Milde Stiftungen dem Magistrat obliegt, der sie mit tüchtigen Vorstehern versieht, und ist übrigens in Rücksicht der Stipendorum dahin zu sehen, daß sie denen Fundationen gemäß ver- und wenn es freye Stipendia sind, keinem Unwürdigen zugewandt werden.

§ 4.

Der Magistrat ist ferner verbunden den Statum publicum der Stadt, und aller der Stadt gebührende Rechte, sie mögen dem ganzen oder einzeln Societaeten zustehen, aufrecht zu erhalten, als wohin die Grenzen bey Stadtbesetzungen, nicht minder das Stapel Recht, die Stadtschulden, und Stadtforderungs Sachen, ferner die Abzugs und Abschöß Gelder, in soweit sie annoch gebräuchlich sind, und dem Magistrat zukommen, gehören, welche vor wie nach vom Magistrat berichtet und verrechnet werden, wenn auch das hiebey etwa nöthige proceßualische Verfahren ein Gegenstand fürs Stadtgericht wird.

3.) Die Aufrechterhaltung des Statum publici der Stadt und deren Gerechtsame.

§ 5.

Außer dem Statu publico und allen dahin einschlagenden Angelegenheiten, liegt auch dem Magistrat alles ob, was den Statum Oeconomicum der gantzen Stadt angehet, insbesondere aber die Polizey Angelegenheiten, insoweit sie nicht bei Unserm Polickey Directorio reguliret, sondern vielmehr von dem Ober Bürgermeister zu den Magistrats Vorträgen gewiesen werden.

4.) Die Besorgung des Statum Oeconomici und der zu den Magistrat Vorträgen sich qualificirenden Polizey Angelegenheiten.

§ 6.

So gehören auch zum Reßort des Magistrats alle Commerciem und Handlung Sachen, insoweit sie nicht die jura privatorum in sich begreifen, als welche dem Königsbergischen Stadt Gericht beigeleget sind, und so wie mithin auch die Cognition wegen verbotenen Handels und Unterschleife dem Magistrat zustehen, und davon an die p. Cammer die Appellation eingelegt werden soll, so ist der Magistrat verbunden, durch Justigatores auf dergleichen Unterschleife ein wachsames Auge zu richten, und jeden der Kaufleute in den ihnen zustehenden Schrancken zu erhalten, wie denn der Magistrat, der überhaupt denen Kaufleuten alle Unsere Verfügungen in Absicht der Handlung vor wie nach zu eröffnen sich nicht entbrechen kann, die Aufträge der Krieges und Domänen Cammer den Handel, die Manufacturen und Fabriquen betreffend, getreulich auszurichten gehalten ist; Auch ist es seine Pflicht, zu bewirken, daß alle, die Stadt und ihre Einwohner angehende Verordnungen, ohne Rücksicht des Inhalts, gehörig und wie es am füglichsten geschehen kann, eröffnet werden.

5.) Die Aufsicht auf den Handel überhaupt, und die Cognition über die bey demselben vorkommende Konventionen.

§ 7.

Ferner stehen dem Magistrat die Angelegenheiten derer Innungen, Zünfte und Gewercke, die Besorgung der Geburts- und Lehr-Briefe, imgleichen unter Mitwürckung Unsers Polickey Directorii, die Aufsicht auf Maas, Elle und Gewicht, die Regulierung der Bier- Fleisch- und Brodt Taxen, und die Sorge zu, daß Bier, Brodt, Fleisch und die übrigen Victualien der Taxe gemäß verkauft werden.

6.) Die Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten der Zünfte und Gewercke, sowie

7.) Die Mitaufsicht auf Maaß und Gewicht, auch die Regulierung und Beobachtung der Taxen.

§ 8.

Sodann sind der Sorgfalt des Magistrats das Gaßen Pflaster imgleichen die Markt, Brunnen, Laternen und Feuer-Anstalten, mit gleichmäßiger Beihülfe des Polickey Directorii überlassen, wie denn selbiger für den Nuzzen, die Bequemlichkeit und vorzüglich

8.) Die Aufsicht auf das Straßen Pflaster, auf die Märkte, Brunnen und Feuer Anstalten.

§ 9.

9.) Die Sorgfalt für die Gesundheit der Einwohner.

Für die Gesundheit der Einwohner besorget sein muß, so, daß der Magistrat bey etwannigen ansteckenden Kranckheiten diensame Mittel zur Abhelfung vorkehret, als in welcher Hinsicht er auch die Gesundheits und andere Pässe ausfertiget. Auch ist der Magistrat

§ 10.

10.) Die Mitbesorgung der nach der Militair Verfaßung und sonst vorkommenden praestandorum.

Die nach der Militair Verfaßung etwa erforderliche Proviand, Magazin, Lieferung, Cantons und Vorspann betreffende Sachen, in soweit sie die Stadt und ihre Pertinenzien angehen, nicht minder alle Angelegenheiten, welche öffentliche Steuern und Abgaben zum Gegenstande haben, zu übernehmen verbunden.

Was indeßen das Servis und Einquartirungs Wesen betrifft, so ist daselbe bis jetzt jederzeit von einer besonderen Commißeion berichtet worden, wozu der Ober Bürgermeister, welcher gleichfals hier Stimme und Sitz hat, noch einen Syndicum und zwey andere Mitglieder aus dem Magistrat ernennet, wie denn nach Befinden der Umstände aus dem Magistrat zugleich der Ober Billetier und der Secretarius zu nehmen sind.

§ 11.

Alle vormeldete Geschäfte müssen nicht anders als mit Vorwissen des gantzen Collegii besorget werden, dessen sämtliche Glieder zu Besorgung der aus allen Departements auf sie adreßirten Arbeiten verbunden sind.

Ob nun gleich, wie der folgende Abschnitt näher besaget, diesem oder jenem Mitgliede im Magistrats Collegio ein besonderes Geschäfte von denen so eben aufgeführten Obliegenheiten des Magistrats übertragen werden kann, so machen jedennoch alle diese specielle Departements nur ein gantzes aus, und lieget es vorzüglich dem Ober Bürgermeister ob, diesen Zusammenhang im Magistrats Collegio mit allem Fleiß zu besorgen, über das Ganze zu wachen, und alles so einzulencken, daß nicht das mindeste in denen Departements eigenbeliebig geschehe, sondern vielmehr das gantze Collegium von allen und jeden Geschäften unterrichtet sey, als in welcher Hinsicht er denen hie und da sich einschleichenden Mängeln abhelfen, und gute Einrichtungen zu deren besserem Fortgange veranstalten muß, wie ihm denn als Cheff aller städtischen Angelegenheiten zur unabläßigen Pflicht gemacht wird, dafür zu sorgen, daß ein jeglicher in der ihm angewiesenen Geschäfts Art mit so vieler Genauigkeit als Treue seinen Obliegenheiten nachkomme, und ist selbiger gar nicht, bey seinem adreßiren an diejenigen gebunden, welchen diese Geschäfte etwa speciell angewiesen worden, vielmehr ist es sogar seine Schuldigkeit, hierinnen Ausnahmen zu machen, und Sachen aus verschiedenen Departements diesem oder jenem Rath zuzuweisen, wie er denn auch aus eben dieser Ursache berechtigt ist, so oft er es dem allgemeinen für zuträglich hält, Departements unter einander zu verwechseln, und eben hierdurch zu bewürcken, daß wichtige Geschäfte nicht vernachlässiget, auffallenden Mängeln bald abgeholfen, und überhaupt alle und jede Sachen in vorschriftsmäßigem Gange erhalten werden.

§ 12.

So wie es übrigens bey der dem Polizey Directori, denen Polizey Inspecto-ribus und den andern Polizey Bedienten von Uns Allerhöchst Selbst ertheilten Instruktionen, wovon nur die für die Viertel Meister gedruckt worden, verbleibet, und gesamte Polizey Bediente darauf verwiesen werden¹⁾; So hegen Seine Königliche Majestät denn auch zu Dero Polizey Director das Landesväterliche Zutrauen, es werde selbiger sich die Ordnung und Sicherheit der Nahrungsstände, wovon nicht nur das Publicum, sondern auch jeder Bürger und Einwohner Nutzen zieht; äußerst angelegen sein lassen, und ob zwar²⁾ der Director Cheff der Polizey Direction verbleibet, so geth doch in allen daselbst verhandelten Contraventions und anderen sich hiezu qualificirenden Sachen, die Provocation an Unsere Ostpreußische Krieges und Domainen Cammer; ³⁾ Die Polizey Inspectores, welchen eigentlich die Aufsicht über ihren Kreiß und der in selbigem sich befindenden Märckte, und daß in ihrem Kreise alles Polizey wiedrige vernieden, oder abgestellt werde, nicht minder aus eben dieser Ursach, die Inspektion über die Kommissaires und andere Polizey Unterbediente ihres Kreises oblieget⁴⁾, bleiben indeßen berechtiget in ihren Aemtern kleine oder keinen Aufschub leidende Sachen zu berichtigen⁵⁾, jedennoch sind sie verbunden, hievon in der ersten Zusammenkunft Anzeige zu thun, und das abgehaltene Protocoll zu der Policey Registratur zu bringen, wornächst es zwar dabey zu belassen, daß der Polizey Director wegen seiner wichtigen ihm sonst angewiesenen Geschäfte nicht durchaus verpflichtet ist, denen Sessionen derer Inspectorum in welcher sie dergleichen Sachen vortragen, beyzuwohnen, indeßen wird es ihm hiemit wiederholentlich zur Pflicht gemacht, auf das Verfahren der Inspectorum ein wachsames Auge zu richten,

Der Polizey Director die Polizey Inspectores und die Polizei Unter Bediente werden auf die ihnen ertheilte Instruktionen gewiesen.

Die Provocation von denen bey der Polizey Direction verhandelten Sachen gehet an die Cammer. Die Polizey Inspectores, welchen vorzüglich die Aufsicht über ihren Kreiß und über die denselben vorgesetzte Commissairs obliegt, müssen die etwanige in ihren Aemtern abgethane preßante Sachen bey nächster Session der Polizey Direction anzeigen.

1) Im Konzept folgen die durchstrichenen Worte: „Indem Se Königliche Majestät diesen so wichtigen Gegenstand der Staatswirtschaft in einer so großen Stadt wie Königsberg durchaus nicht vernachlässiget wissen wollen; so wird dem Policeydirector in allen ihm bedenklichen Fällen nachgelassen darüber in der Königsbergischen Kriegs- und Domänenkammer Vortrag zu thun und zu diesem Ende sich in jedem dergleichen Fall bey dem Cammer Präsidenten zu melden, damit er mit diesem Vortrage nicht aufgehalten werde.“

2) Ursprüngliche Fassung des Konzeptes: „und wengleich des Zusammenhangs der Geschäfte und der Promptitüde derselben halber ihm offen gelassen ist, mit unserer Kriegs- und Domänenkammer darüber Vortrag zu thun, so verstehet sich jedennoch von selbst, daß der Director nicht nur Chef der Policey Direction verbleibet, sondern daß (der Director u. s. w. bis Kammer) gehen, wobey . . .

3-5) Ursprüngliche Fassung des Satzes: „wobey indeßen nun noch zu bemerken ist, daß denen Policey Inspectoribus bey bloß kleinem oder keinem Anstand leidende Vorfälle, es sey in ihrem Kreiß oder im Policeydirectorio abzuthun zuzumuthen, indem ihnen die Aufsicht (bis . . .) oblieget; —

selbst bey ihren Vorträgen zuweilen gegenwärtig zu sein, und überhaupt so wie alle etwanige Unordnungen hiebey sogleich abzustellen, so im Gegentheile Regelmäßigkeit und Genauigkeit Aufrecht zu erhalten.

§ 13.

Niemand der Mitglieder des Collegii kann ohne Genehmigung des Ober-Bürgermeisters von den Sessionen ausbleiben, welcher auch außerordentliche Sessionen zu veranlassen befugt ist.

So wie Niemand ohne Vorwissen und Genehmigung des Ober-Bürgermeisters von den unten näher zu bestimmenden Sessionen des Magistrats wegzubleiben befugt ist; so soll jederzeit eine Presentien-Tabelle geführt werden, auf welche das Praesidium ein sorgfältiges Auge zu richten hat, wie sich denn auch das Collegium nicht entbrechen kann, so oft der Ober-Bürgermeister es verlangt, extraordinair und sogar des Nachmittags zusammen zu kommen.

§ 14.

Versammlungs-Ort des Magistrats und des Polizey-Directorii.

Das Kneiphöfische Rathhaus bleibt sowohl dem Magistrat als dem Polizey-Directorio gewidmet, und ist es die Pflicht des Ober-Bürgermeisters anzuordnen, in welchen Zimmern sowohl das Polizey-Directorium als der Magistrat zusammen kommen soll, wobey ihm nur darauf Rücksicht zu nehmen obliegt, daß die Registratur einen sicheren und der Sache angemessenen Ort erhalte.

Dritter Abschnitt.

Von den besonderen Pflichten der einzelnen Glieder des Magistrats.

§ 1.

Besondere Pflichten a.) des Oberbürgermeisters.

So wie bereits § 11 und 12 des Zweiten Abschnitts dem Ober-Bürgermeister seine Obliegenheit angewiesen worden, und er in alle Wege verpflichtet ist, darauf zu sehen, daß jedes Magistrats-Membrum zu gehöriger Zeit im Collegio erscheine, die Sessionen und die ihm außer denselben geschehene Aufträge gehörig abwartet, so muß selbiger die säumigen insgeheim, auch wenn es erforderlich ist, in Pleno zur Abstellung aller Unordnungen und Fehler auffordern, und falls er seinen Endzweck nicht erreicht, solches der 1) Krieges- und Domainen-Cammer¹⁾ anzeigen. Er hat die Ober-Aufsicht und Direction in Publicken, Geistlichen, Polizey, Handlungs- u. Gewercks, Armen und allen übrigen vor den Magistrat reßortirenden Sachen, besorgt ferner die beim Magistrat vorkommende Generalia, erbricht alle einkommende Sachen, Reskripte und Anschreiben, adressirt solche, und ist verbunden denen Gliedern des Magistrats, Commissionen und andere Geschäfte aufzutragen, wie er denn die erforderliche Glieder zur Servis-Commission, nicht minder einen Rath zum Brau-Collegio, zwey zur Feuer-Societät, und zwey zur Schau deputirt, wobey es sich indeßen von selbst versteht, daß alle diese Deputationen denen Magistrats-Sessionen keine Hinderung in den Weg legen

¹⁾ Ursprüngliche Fassung des Concepts: „zunächst der Krieges- und Domainen-Cammer und unserem General-Directorio“.

können, vielmehr muß die Schau und die Feuer Societät, wenn dabey Zusammenkünfte nötig sind, des Nachmittags, die Servis Commiſion und das Brau Collegium aber in Tagen, wenn der Magistrat nicht zusammen kommt, die Seſiones halten.

In der Regel ist zwar dem Ober Bürgermeister gestattet zu allen diesen Deputationen Mitglieder zu wählen, die er der Sache angemessen findet, und solche zu verwechseln, in die Feuer Societät und die in Servis Commiſion hat er indeßen einen Syndicus um so mehr zu deputiren, als der Gerichts Director von dem Sitz im Servis Collegio befreiet worden.

Auch ist dem Ober Bürgermeister unbenommen, statt zweier Stadt Rätthe aus dem Magistrat nur einen Stadt Rath und einen Negotianten zur Schau zu deputiren, wenn besonders die Magistrats Geschäfte sich vervielfältigen solten. Vorzüglich wird ihm zur Pflicht gemacht, die städtische Armen Anstalten zu beherzigen, wie er denn in dieser Rücksicht jederzeit ein Mitglied des unter dem Vorsitz eines Unserer dortigen Etats Minister etablirten Armen Collegii ist.

So wie ihm nächst dem die Ober Aufsicht über alle Gewercke vor wie nach verbleibet, welchen er in der Regel den Polizey Burgermeister und ersten Polizey Inspektor als Patronen vorsezet, so hat es auch dabey sein Bewenden, daß er selbst, wie bis jetzt das Patron Amt über die Zünfte der dortigen Kauf und Handels Leute und Mälzen Bräuer der Chirurgorum,

Gold und Silber Arbeiter

Buchbinder

Bernstein Arbeiter

Mahler, Häcker,

Mittelbrück Fischer

Setzschipper und

Güldenschipper verwaltet, und werden demselben, da er bis jetzt nur die Kaufmanns Burschen und Gesellen in seinem Patron Amt prüfen lassen, auch die Prüfung derer angehenden Kaufleute übertragen, wie denn auch vor sein Amt die Verlautbarung der Handlungs Societaeten, der Firma derselben, und der Aufhebung der Handlungs Gesellschaften, auch alles was dahin einschlägt privative gehöret, und in der Art besorgt wird, daß er sich zu diesen Geschäften 2 Aßeſores aus der Kaufmannschaft erwählt, die er in dieser Qualitaet dem Magistrats Collegio vorstellt, und sodann zu dieser Arbeit einführet, wie denn auch die in Königsberg befindliche Lieger sich nicht entbrechen können, ihre Burschen und Gesellen in dem Oberbürgermeisterlichen Patron Amt zu gestellen, prüfen und einschreiben zu laßen, so wie sie solches zeither nach dem Reglement vom 16^{ten} July 1755 Art: IV. § 1 und 2 vor dem Wett-Gericht zu thun verbunden gewesen.

Ferner ist der Ober Bürgermeister verpflichtet die Verschreibungen der gesamten Buden zu ertheilen, und fällt der Budenzins, wie es sich von selbst versteht der Cämmerey zu, und wenn gleich die in dem Hufen-Vogt-Amt zeithero vorgekommene Justitz Angelegenheiten gegenwärtig dem Stadtgericht über-

lassen worden, so ist doch der Ober Bürgermeister verpflichtet alles, was zur Polizey gehoert, auf den Hufen, die so nahe bey der Stadt gelegen. daß sie wie eine Vorstadt anzusehen, in Aufsicht zu nehmen, oder respiciren zu lassen. Ueber die Stadt Höfe hat der Ober Bürgermeister gleichfals die Ober Aufsicht, und kann niemand, er sey wer er wolle, sich ohne seine Erlaubniß der Stadtwagen bedienen, die er denen Mit Gliedern des Magistrats nur bei Commissionen, und wenn es der Dienst erfordert, bewilligen darf.

Die Arbeiten eines krancken Mitgliedes muß er durch die übrige Membra bewürcken lassen, als welches auch auf die Subalternen Anwendung findet. Das Magistrats Siegel hat er unter seinem Beschlus, und muß er dafür sorgen, daß

- das Praesenzien Buch
- das Journal
- das Expeditions Buch
- das Commiissions und Termins Buch
- das Sportul und Straf Buch

gehörig geführt werde, wie er denn auch darauf zu sehen hat, daß die Präsenz-Tabelle, die Quartal-Stempel-Tabelle, die Quarta[1]-Sportul-Kaßen-Straf-Tabellen und die Quartal Stempel Straf Tabellen ordentlich geführt, und richtig eingesandt werden.

Auch ist er verpflichtet, darauf zu sehen, daß so wie bis jetzt der Ostpreußischen Krieges- und Domainen Cammer die Handlung und andere Vorfälle in 2en Berichten Monatlich angezeigt werden, wonächst er indeßen hiemit angewiesen wird in gantz dringenden, und besonders in Feuer Vorfällen sogleich und ohne die sonst gewöhnliche Frist abzuwarten, der obgedachten Krieges und Domainen Cammer Bericht erstatten zu lassen.

Das Secretariat, die Registratur und die Kantzley stehet unter seiner unmittelbaren Ober Aufsicht, und ist es die Pflicht des Ober-Bürgermeisters darauf unablässig bedacht zu sein, daß hiebey jeder seine Schuldigkeit beobachte.

Ob nun gleich der Ober Bürgermeister von aller Mitwürckung beim Stadt Gericht dispensiret ist, so ist es dennoch seine Pflicht, den ¹⁾Stadt Gerichts Director²⁾ zu introduciren, ihn der Bürgerschaft in dieser Qualitaet vorzustellen, nicht minder die Vereidung desselben und der übrigen Gerichts Membrorum nach dem Reglement vom 1ten May 1783 anzuordnen, und bey etwanigen gerechten Klagen der Bürgerschaft über das Stadt Gericht oder desselben einzelne Glieder, solche dem Befinden nach bey der Ostpreußischen Regierung oder dem Chef der Justitz anzubringen, und auch von dieser Seite der Stadt so vorzustehen, daß Sr. Königl. Majestät allerhöchste Willens Meinung, nach welcher niemand der Bürger gedrückt werden soll, erreicht werde.

¹⁾ Im Konzept ursprünglich: „Oberrichter“.

§ 2.

Die Pflicht des zweiten oder Polizey Bürgermeisters, der auch ein Mitglied der Polizey-Direktion ist, besteht darin, daß er in Abwesenheit des Polizey Direktors und Ober-Bürgermeisters sowohl in der Polizey Direktion als im Magistrat das Praesidium führet, sonst aber adressirt der Ober Bürgermeister an ihm, und ist er verbunden, alles was vom Ober Bürgermeister ihm zugeschrieben wird, vorzutragen, nicht minder als Inspector den ihm vom Director anzuweisenden Kreiß besonders zu respiciren.

b.) des Polizey
Bürgermeisters.

Er trüget Sorge, daß die Feuer Visitationen ordentlich gehalten werden, und ist als erster sogenannter Feuerherr verpflichtet bey Feuer Vorfällen zuerst gegenwärtig zu sein.

Denen Tax Angelegenheiten unterziehet er sich dergestalt, daß er die Preiß Couranten und Marcktpreise bemercket, und für die Richtigkeit derselben einsteht.

Ferner ist er insbesondere Curator der Cämmerey-Stadt- und Land-Bau-Caße, der Caßen der piorum corporum der Zuchthauß- Armen- Stipendien und überhaupt gesamter Caßen, als in welcher Hinsicht er auch der monatlichen und vierteljährigen Cämmerey und Bau Caßen-Revisionen beiwohnet.

Alle Cantons Sachen und Militaria, in soweit sie beim Magistrat vorfallen, respicirt selbiger.

Da auch der Ober Bürgermeister in der Regel die Gewercks Sachen an ihn und an den zweiten Polizey Inspector verweist, fals selbiger nicht andere Anordnungen zu treffen für nötig finden sollte, so müssen

§ 3.

Diejenige, welchen die Gewercke als Patronen anvertraut werden, und die dem Ober Bürgermeister hiebey assistiren sich der Annahme der Burschen und Gesellen unterziehen, die Borchtigung des Meisterstücks einlencken, und so wie sie niemanden zum Gewerck zulaßen können, dessen körperliche Beschaffenheit hiebei eine Hinderung macht, so ist und bleibt es vorzüglich die Pflicht der Gewercks Patronen sich alle Mühe zu geben, daß die Gewercke von unzeitigen, denen ihnen ertheilten Privilegiis gerade zuwieder laufenden Grillen und Usancen abgebracht, hingegen zu einem solchen Meisterstück bloß verbunden werden, welches im gemeinen Leben gebraucht und mithin auch verkauft werden kann.

c.) der Gewercks-
Patrone.

Bey Beurtheilung des Meisterstücks soll es zwar auf das Gutachten unparteiischer Meister ausgesetzt werden, indeßen ist es die Pflicht des Gewercks-Patrons oder Aßeßoren, alle Chicanen und Brodneid hiebey zu entfernen, und sich unablässig zu bemühen, geschickte Meister zu befoerdern, und sie gegen alle Anfälle zu schützen.

In dieser Hinsicht müssen sie unaufhörlich darauf Bedacht nehmen, daß alle Plackereien bei angehenden Meistern aufhören, nicht minder daß die Meister

tüchtige Arbeit liefern, und sich nach der Taxe richten, nächst dem keine unanständige Lebensart führen, als wodurch die Aufnahme des Gewercks natürlich leiden muß.

Endlich müssen sie darauf sehen, daß bey denen Gewerckszusammenkünften Ordnung gehalten und die Gewercks Caßen, wenn gleich sie von den Gewercks Gliedern gestiftet und zusammen gelegt worden.

§ 4.

d.) des Feuerhern.

So wie es die Pflicht eines jeden Mitgliedes des Magistrats, so insbesondere der Polizey Inspektoren in ihren Kreiße ist und bleibet, unermüdet darauf zu sehen, daß Feuers Gefahr vermieden, und die Feuer Anstalten in guter Ordnung erhalten werden, so sollen jedennoch besonders außerdem Polizey Bürgermeister, welches der erste Feuerherr ist, noch einem Membro des Magistrats Collegii außer Unserer Polizey Direktion diese Angelegenheit anvertraut werden, und so wie diesem die Sorge für die Aufsicht auf die Brunnen, auf die Feuer Geräth und alle dahin einschlagende Sachen unter Mitwirkung des Polizey Burgemeisters besonders übertragen wird, so liegt ihm auch ob, bey jedem Feuerlern sogleich gegenwärtig zu sein, und die Löschungs Anstalten vorzukehren, wie denn bis eine neue verbesserte Feuer Ordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht sein wird, nach der vom 3ten July 1770 zu verfahren ist.

Diesem Membro Collegii soll auch in der Folge die Inspection über die Stadt Höfe anvertrauet werden, wenn nicht andere Umstände dagegen sein solten, wie er denn auch Cämmerey Controlleur ist, so daß er über Einnahme und Ausgabe richtige Controlle führet, als weshalb auch der Cammerarius nur in seinem Beysein Receptur und Auszahlung halten kann, damit von beiden alles gleichstimmig eingetragen werde.

In dieser Qualitaet liegt ihm besonders ob,¹⁾ die Aufsicht sämtlicher Cämmerey Bauten in der Stadt wahrzunehmen, wozu also Brücken, Bolwerke Gräben, ferner Waagen und alle der Stadt gehörige öffentliche Gebäude nicht minder die Unterhaltung des Steinpflasters, ²⁾in soweit die Cämmerey dazu verbunden ist, gehören³⁾.

Er fertiget den Bau Etat, führet die Stadt Bau Rechnung und siehet vorzüglich darauf, daß die Bauten auf Entrepriße ausgebothen, Anschlagmäßig gefertigt, auch in der Art abgenommen werden, und so wie er durch den Oeconomie Inspector in Rücksicht der Stadt Bauten controllirt wird, so controllirt er dagegen den Oeconomie Inspector bey den Land Bauten.

¹⁾ Im Konzept folgte ursprünglich: „da S. Kgl. Maj. den Verkauf der gesammten Cämmerey-Gründen angeordnet, die Aufsicht u. s. w.

²⁻³⁾ Im Konzept ursprünglich: „auf dem städtischen Bezirk“.

§ 5.

Da sich zunächst täglich Vorfälle ereignen, bey welchen es vorzüglich auf Rechts Kenntniße ankömmt, nächst dem der Polizey Direktion die auf öffentlicher Straße, öder an öffentlichen Orten vorgefallene Injurien Sachen zustehen, so sollen noch besonders 2 Syndici im Magistrat angestellt werden. Diesen liegt insbesondere die Beprüfung der Sicherheit bey Unterbringung der publicquen Gelder, sie mögen der Cämmerey oder den Kirchen, Schulen, Armen Anstalten, Zuchthäusern oder sonst einen andern der Verwaltung des Magistrats anvertrauten Institut gehören. Sodann sind sie verpflichtet, diejenige Polizey Sachen, welche der Director an selbige zur Instruction und Einlenkung verweist, treu und prompt zu instruiren, darüber Vorträge zu thun, und Erkenntniße nach der Pluralitaet abzufaßen. Hiernächst fertigen selbige alle Documente, Contracte, Obligationen, Quittungen usw. auch sind sie verbunden, in Fällen, wo es auf jura der Stadt ankömmt, ihr Gutachten abzugeben, als weshalb sie alle Stadt Einrichtungen, und derselben Rechte und Gerechtigkeiten ganz genau kennen müssen. Ferner gehören für dieselben alle Sachen, welche der Ober Bürgermeister als Patron einiger Zünfte an sie zu weisen etwa nötig finden sollte, wie denn alle streitige Handwerks Sachen der Ober Bürgermeister vorzüglich an sie zur Instruction und Einlenkung zu weisen hat, damit sie hierauf gemeinschaftlich anerwogen und decidiret werden können.

Demnächst adressirt der Oberbürgermeister vorzüglich an sie, was zum Depositall Wesen gehöret, wie sie denn auch in der Regel die in processualischen Angelegenheiten der Stadt anstehende Instructions Termine abwarten, und überhaupt die Sachen rechtlich einzuleiten verbunden sind. So wie es sich aber von selbst versteht, daß der Ober Bürgermeister nach Bewandniß der Umstände, so wie diese so auch alle Sachen andern Räthen aufzutragen berechtigt bleibt, so sind sowohl die Syndici als die andern Stadt Räthe, denen dergleichen processualische Angelegenheiten aufgetragen werden, verbunden, sich alles vorlegen zu laßen, und selbst beizuschaffen, was über diese Sache in dem Magistrats oder andern Registraturen vorhanden, worauf sie in Pleno den Gesichts Punct angeben müssen, aus dem sie die Sache zu nehmen und zu behandeln gedencken, als worauf die Sache zur Deliberation kömmt, so, daß sie nichts ohne die Genehmigung des Ober Bürgermeisters und des Magistrats in dergleichen Rechts Sachen vorzunehmen im Stande sind.

Auch müssen die Syndici nicht nur alles was ihnen der Ober Bürgermeister anweist, und wozu er sie zu deputiren nötig findet, sondern auch vorzüglich in Absicht der Rechnungs-Revisionen, von welcher Art sie sein mögen, Dienste zu leisten sich gefleißentlich angelegen sein laßen.

§ 6.

Durch den Oeconomie Inspector läßt der Ober Bürgermeister die Wirthschaft auf denen zur Cämmerey gehörigen Land Güther, die Aufsicht über die

e.) der Syndicorum.

f.) des Oeconomie Inspectors.

Forsten, Weege und Steege außer der Stadt, die Allen und Feld Gräben, nicht minder die gesamte Verpachtungen besorgen, auch schreibt er in der Regel demselben alle in die Landwirthschaft einschlagende Sachen zum Vortrage zu. Hiernächst fertigt der Oeconomie Inspector die Rechnungs Abschlüsse, entwirft Pläne zu Verbeßerungen, zu vorteilhaften neuen Licitationen es sey zur Erb oder Zeit Pacht, nicht minder die erforderliche Anschläge nach den Königl. Domainen Principiis; die Land Bauten zeigt er dem Magistrat an, worüber derselbe Überschlüsse fertigen, und sie sodann zur Entreprise ausbieten läßt, um hiernach den Bau Etat einzurichten. Sowohl die Entreprisen zu Bauten, als die Erb und Zeit Pachten werden beim Magistrat licitiret, und das zeitherige sogenannte Oeconomie Amt völlig gehoben. Da hiernächst dem Stadt Gericht die Verwaltung der Justitz auf den Land Güthern beigeleget worden; so tritt der Oeconomie Inspector in dieser Rücksicht ins Verhältniß des Oeconomie Beamten in Königl. Domainen Güthern, indem ihm alles was zu Policy und Oeconomie Angelegenheiten gehört, nicht minder der Dienst Zwang zustehet, als welcher auch allen Erb und Zeit Pächtern verbleibet.

Besonders wird dem Oeconomie Inspector zur Pflicht gemacht, auf die Aufnahme der Cämmerey Güther, und die Conservation der Bauern in aller Rücksicht ein unabläßiges Augenmerk zu richten.

Hiernächst ist bereits im 4^{ten} § des III^{ten} Abschnittes angeordnet, daß der Oeconomie Inspector den Rath welcher die Aufsicht auf die Stadt Bauten hat, controllire, so wie dieser dagegen den Oeconomie Inspector in Land Bauten zu controlliren verbunden ist. Da endlich die Geschäfte des Oeconomie Inspectoris durch verschiedene Erb-Verpachtungen und die jezige Einrichtung der Justitz gar sehr reduciret werden, so wird dem Ober Bürgermeister zur Pflicht gemacht, denselben auch bei Stadt Angelegenheiten, besonders bei Anlagen, Bauten, Einquartierungs Angelegenheiten und dergleichen zu brauchen.

§ 7.

g.) der Polizey Inspectoren.

Die 3 übrigen Polizey Inspektoren sind wie der Polizey Burgemeister Glieder unseres Polizey Directorii, in welcher Qualitaet sie nach der ihnen ertheilten Instruktion, sich um das Detail der Polizey kümmern, auf richtiges Maaß und Gewicht, Abstellung der Vor- und Aufkäuferey, vorschriftmäßiges Verfahren auf den Märkten, Reinhaltung der Straßen, auf die Feuer Anstalten, Pfuschereien und s. w. sehen.

Vorzüglich halten sie über die Commisairs des Quartiers genaue Aufsicht, und müssen den ihnen vom Polizey Director anzuweisenden Kreiß gantz genau kennen, und sofort alle Unordnungen daselbst abstellen. Sie machen zwar alle currente Polizey Sachen, die nicht auf Schwürigkeiten auslaufen ab, indeßen halten sie darüber jederzeit Protokolla, die zur Polizey Registratur kommen. Zu Deliberationen und Vorträgen versammeln sie sich dreimahl in der Woche. Einer

ndeßen von ihnen befindet sich täglich auf dem Directorio, um die sich etwa anmeldende Sachen sogleich zu berichtigen.

Außer diesen ihnen als Gliedern der Polizey Direction obliegenden Pflichten hat, und zwar der, den der Ober Bürgermeister dazu bestimmet, die Aufsicht über die Waagen, die Aschhöfe, die Krahen, den Stroh, die Brücken und andere die Handlung angehende öffentliche Veranstaltungen, und so wie ihnen in dieser Hinsicht dafür zu sorgen obliegt, daß denen Vorschriften und Principiis gemäß verfahren werde, so ist der Vortheil der Cämmerey hiebey auf alle rechtmäßige Weise zu befördern. Die Einkünfte sind von den Receptoren an den Cämmerer abzuliefern, welcher darüber quittirt. Sonst adressirt der Ober Bürgermeister an diese drei eigentlich der Polizey Direction gewidmeten Räte, auch Gewercks und andere den Nahrungsstand betreffende Sachen, welche im Magistrat vorgetragen werden, indem bey Unserer Polizey Direction ihnen noch der Polizey Meister und der Secretarius bisher schon assistirt hat, und in Zukunft noch Referendarii mit assistiren können.

§ 8.

Der Rath, welchem das Armen Wesen insbesondere anvertrauet ist, hat zugleich die Aufsicht über das Zucht Arbeits und Armen Haus, auch alle andere zum besten der Armen zu Königsberg errichtete Institute, und so wie es bey der Einrichtung des Zucht und Arbeits Hauses verbleibet, so sollen diesem Stadt Rath noch zwei Kaufleute als Armenpfleger zugeordnet werden, die als AßeBores in städtischen Armen Sachen in einem der Einnahme und Ausgabe bisher schon gewidmet gewesenen Zimmer diesem Stadt Rath assistiren, und es für Pflicht halten werden, einem so wichtigen als sich selbst belohnenden Geschäfte, sich getreulich zu unterziehen, indeßen wird über die Annahme eines jeden Armen und das zu bewilligende Quantum, das nötige jederzeit in Pleno Magistratus durch den erwehnten Stadt Rath vorgetragen, wie denn dieses Armen Departement nur vorzüglich dazu errichtet ist, die Anordnungen des Magistrats in Armen Sachen in Erfüllung zu bringen, und auf derselben Anordnung, häußliche Besuche bey den Armen vorzunehmen, und wenigstens jährlich Prüfungen über die Theilnehmer und Theilnehmerinnen anzustellen, indem durch die Armen Anstalten nicht strafbare Gemächlichkeit befördert sondern vielmehr in dem Verhältniß des Unvermögens zur Arbeit für die Armen gesorgt werden soll. Da zu diesen Vertheilungen alles zu ziehen ist was in denen Kirchen und sonst den Armen gewidmet wird, so hat es dabey bis jetzt sein Bewenden, daß die Vertheilung in der Kirche geschehe, indeßen wird sowohl der Stadt Rath als seine AßeBores Bedacht nehmen, daß keine öffentliche Ergötzlichkeiten, wozu die Concerte gehören, gehalten werden, ohne daß auf die Stadt Armen hiebey Bedacht genommen werde.

§ 9.

Der Cämmerer hat außer denen ihm noch sonst etwa aufzutragenden Geschäften, alle Einnahme und Ausgabe zu besorgen, und so wie sich selbiger

nach dem jährlich zu confirmirenden Etat richtet, so lieget ihm ob, ein nach den Titeln des Etats eingerichtetes Manual zu führen, und sich täglich zu diesem Geschäfte in dem Cämmerey Zimmer einzufinden, wobey es sich indeßen von selbst versteht, daß hievon die Stunden ausgenommen werden, da der Vortrag im Magistrat geschiehet.

Die Unter Rendanten, welche bey allen Hebungen gewisse ihnen vorzeichnete Regeln beobachten, zahlen ihre Einnahmen, so wie die Pächter ihre Arenden in denen vorgeschriebenen oder annoch vorzuschreibenden Terminen an den Cämmerer, als worauf er dieselbe auf ihre Register, Bücher oder sonstige Extracte quittiret, und diese Einnahme sogleich ins Manual trägt. Zu dieser Receptur sind besonders drey Tage in der Woche ausgesetzt, in welchen der Cämmerer auch die Auszahlung jedesmahl auf die Abignation des Magistrats, welche der Ober Bürgermeister, der Polizey Burgemeister und der erste Syndicus unterzeichnen, gegen Quittung der Empfänger besorget, und müssen übrigen die Abignationes sich auf den Etat beziehen, welcher hiebey dem Magistrat zur Richtschnur dienet.

Wenn Restanten sich vorfinden, so ist der Cämmerer verbunden, solche sogleich dem Magistrat anzuzeigen, damit derselbe wegen der Beitreibung dieser Reste die nötige Verfügung zu treffen im Stande sey. Wenn der Cämmerer diese Anzeige ungebührlich unterläßt, oder nur aufschiebt, so fallen ihm die Defecte zur Last.

Bey den Salarien bedarf es keiner besondern Anweisungen, die jedennoch bey jeder andern Ausgabe erforderlich sind, indeßen kann der Cämmerer niemanden der aus der Cämmerey sein Salarium erhält, vor der Zeit Vorschüße thun, wie er denn auch keinem von den Stadt Officianten auf die Salarien Berichtigung warten laßen muß.

Die Cämmerey Einnahme wird in den dazu gewidmeten Kasten gelegt, wozu der Cammerarius und der Controlleur, jeder einen besonderen Schlüssel hat, und so wie bereits wegen dieses Cämmerey Controlleurs oben das nötige verfügt worden, so wird es hier wiederholentlich dem Cämmerer eingeschärfet, ohne den Controlleur sich keiner Einnahme anzumaßen, wie denn alles Geld, was nicht sogleich wieder zur Ausgabe verwendet werden kann, in die Banque gelegt werden muß.

Jährlich wird eine Haupt Rechnung über Einnahme und Ausgabe vom Cämmerer gefertigt, welche den letzten May geschlossen, dem Magistrat sogleich zur Revision vorgeleget, vom Magistrat zunächst abgehoeret, und spätestens bis in der Mitte des Junius durch die Cammer 'Jan die Ober Rechen Cammer') abgesandt werden muß, die Neben Rechnungen sind dieser Haupt Rechnung beizufügen, wenn solche vorhero vom Magistrat als richtig attestiret worden.

¹⁻¹) Im Konzept ursprünglich: „an Unser General Directorium“.

Bey der Abhöring die von Seiten des Magistrats geschieht, sowohl als auch in Ansehung der sonstigen zu formirenden Notatorum und deren Beantwortung, hat es bey der zeitherigen Verfahrungsart sein Bewenden, und muß es sich vorzüglich der Cammerarius und der Controlleur äußerst angelegen sein lassen, auf alle Weise Bedacht zu nehmen, daß die Revenüen der Cämmerey nicht im mindesten geschmälert, dagegen, ohne jedennoch das Commercium oder die Einwohner der Stadt zu drücken, vermehret werden, als in welcher Rücksicht der Cämmerer sich die Rechte der Stadt bekandt zu machen verpflichtet ist, wie ihm denn obliegt, denselben nichts zu vergeben, sondern sie vielmehr überall Aufrecht zu erhalten, und im zweifelhaften Fall darüber dem Magistrat Vortrag zu thun, damit sonach die erforderliche Wege eingeschlagen werden können.

§ 10.

Den einen noch übrigen Stadt Rath kann der Ober Bürgermeister theils zu andern dem Magistrat noch sonst obliegenden Geschäften, theils aber auch zu Unterstützung dieses oder jenes Rathes, welchem derselbe ein besonderes Geschäfte angewiesen, und überhaupt zu allen publiquen Geschäften und Vorträgen gebrauchen, und ist es besonders die Pflicht derer beiden Stadträthen aus der Kaufmannschaft, daß sie in Waagen, Strohm und andern dergleichen in den Handel einschlagenden Angelegenheiten ihr Votum abgeben, und hülfliche Hand leisten, wie sie denn, sowie die übrigen Stadträthe mit den Commerciens Rätthen nach der Anciennetaet rangiren sollen.

k.) des zur Assistenz der übrigen Rätthe bestimmten Stadt Rathes

§ 11.

Hiernächst hat es zwar dabey sein Bewenden, daß der Cämmerer eine Caution von Zwey Tausend Thaler einlege, indeßen soll in Zukunft nur noch vom Stadt Rath, der dem Armenwesen vorsethet, und die Zuchthaus Caße verwaltet, eine Caution in der Regel zu erfordern sein, indem der Stadt Rath, der die Bauten respiciert, keine Auszahlung leistet und Gelder hebet, sondern dieses alles dem Cammerario überlassen bleiben soll.

Von der dem Cämmerer sowie dem Vorsteher des Armenwesens und der Zuchthaus Caße obliegenden Cautionleistung.

§ 12.

Da dem Magistrat und allen seinen Gliedern bei diesen Geschäften noch besondere Assistenz von einigen Referendarien und Unterbedienten zeithero gegeben worden, so hat es dabey sein Bewenden, und um das nähere Verhältniß dieser Beyhülffe zu bestimmen, so sollen

Pflichten der beim Magistrat angestellten,

§ 13.

Die Referendarii denen Sessionen des Collegii treulich beiwohnen, mit Fleiß auf die Vorträge merken, sowie vorzüglich die sich anmeldende Partheien mit ihren Beschwerden hören, und ihr Anbringen getreulich zum Protokoll verzeichnen, so auch insbesondere sich allen denen Geschäften unterziehen, welche ihnen vom Policy Director und Ober Bürgermeister zugewiesen werden, damit sie ihre Zeit gut anwenden, und sich durch Gewißenhaftigkeit, Fleiß und Geschicklichkeit zu einer ihnen angemessenen Stelle verdient machen.

1.) Referendarien

§ 14.

2.) der Secretarien

Außer dem Secretario der bey dem Policey Directorio angestellt ist, sind dem Magistrat noch drey Secretarii beizuordnen, welche nicht wie bisher besondere Fächer bearbeiten, sondern vielmehr zu allen ihnen anzuweisenden Geschäften sich bereit und willig finden laßen müßen, indeßen hängt es doch vom Ober Bürgermeister ab, einen und den andern vorzüglich einem besondern Fach der Geschäfte zu widmen, wie sie denn zur äußersten Gewißenhaftigkeit und Verschwiegenheit durch ihren Eid verbunden sind.

Bey dem Vortrage muß jederzeit einer derselben gegenwärtig sein, damit er, so oft es nötig, ein Protokoll abhalten, und die sonstige Anordnungen des Ober Burgemeisters und des Collegii zu bewürcken im Stande sey, wie denn einer dieser Secretarien sich zu allerzeit bey dem Ober Bürgermeister befindet, um sobald etwas in seinem Amte vorfällt, gegenwärtig zu sein.

Zu denen Expeditionen sind die Räthe hinreichende und deutliche Angaben zu entwerfen verbunden, damit der Secretair selbige darnach in die gehörige Form bringen könne.

§ 15.

3.) der Registratoren

Dem ersten Registrator liegt ob, die oben vorgeschriebene Bücher zu führen, und vor allen Dingen sich das Journal und die erforderliche Repertoria angelegen sein zu laßen. Hiernächst legt er alle Stücke mit Beurtheilung zu den gehörigen Acten, wie er denn keine Acta außer an die Räthe ohne Vorbewust des Ober-Bürgermeisters auszugeben befugt ist. Sowohl er als der zweite Registrator, welcher in der Regel Secretair beim Servis Collegio sein kann, ist verpflichtet, Vor und Nachmittags auf den Rathhause zu sein, die alte Registraturen, soweit sie schon in Ordnung gebracht worden, darinnen zu erhalten, und was nur in ihren Kräften ist, zur Vervollkommung derselben beizutragen. Die currenten Acten müßen geheftet, foliirt, mit Aufschriften versehen, und in aller nur möglichen Ordnung gehalten werden. Einer der Registratoren ist zugleich Sportul Caßen Rendant.

§ 16.

4.) der Calculatoren

Der Calculator und sein Gehülfe sind verpflichtet, die Richtigkeit des Calculi und die Stimmung und Uebereinkunft mit den Belägen zu attestiren, und da sie dafür stehen müßen, so ist es ihre Pflicht hiebey nach aller möglichen Genauigkeit zu verfahren, wornächst indeßen das Materiale sie nicht trifft, vielmehr blos den Rath angehet, dem die Sache angewiesen worden.

§ 17.

5.) der Canzellisten
und

Die Canzelley soll aus 4 besoldeten Kanzellisten bestehen die vom Magistrat gewählt, und¹⁾ von Unserm General Directorio auf den Bericht der Cammer bestätigt werden. So wie deren Pflicht es ist, außer den Vormittags Stunden so wie das Collegium von 8 bis 12 Uhr im Sommer und von 9 bis 1 Uhr im Winter

¹⁾ Im Konzept folgte ursprünglich noch: „und bestätigt“.

auf der Kanzelley zu sein, so können sie sich auch nicht entbrechen, täglich Nachmittags von 2 bis 6 Uhr auf der Canzelley zu arbeiten, Copisten die ohne fixirte Besoldung dienen, können nach Befinden der Arbeit angenommen werden. Der älteste Secretair ist jederzeit Canzelley Director, welchem in dieser Rücksicht des Kanzelley Directors. obliegt, darauf unmittelbar zu sehen, daß die Kanzellisten ihren Eid und denen darin enthaltenen Pflichten nachkommen, wie er denn, so bald er hiebey irgend eine Nachlässigkeit bemercket, solches sogleich dem Cheff des Magistrats anzuzeigen hat.

§ 18.

Da übrigens die Polizey Unter Bediente theils besondere Instructiones erhalten, theils dem Polizey Directori zu erforderlichen An- und Zurechtweisungen übergeben werden, so bedarf es hier nur blos der Bemerkung, daß sowohl die Commißairs des Quartiers, welchen der Polizey Director nach Bewandniß der Umstände andere Creise anzuweisen berechtigt ist, als die Instigatores ernstlich aufzufordern, auch auf die Handlungs Contraventionen, worauf ehemahls die Wett-Instigatores gewiesen waren, Acht zu haben, und solche gehörigen Orts anzuzeigen, worauf sie vom Ober Bürgermeister zur Untersuchung, Entscheidung und Remedur adressiret werden sollen. Damit auch fleißige und ordentliche Commißairs belohnt, andere aber zu einer gleichmäßigen Thätigkeit aufgefordert werden, so sollen Vier derselben nicht nur im höhern Gehalt stehen, sondern auch alle die sich durch Fleiß und Rechtschaffenheit auszeichnen, Verbesserungen ihrer Gehälte zu erwarten berechtigt sein. 6.) der Polizey Unter-Bedienten.

§ 19.

Das Amt des Zins Mahners soll darin bestehen, daß er auf die Zahlungen Acht habe, die kleine Gefälle, wozu der Grundzins vorzüglich gehöret, eincaßire, und dem Cämmerer abliefern. Da dieses nur zu gewissen Zeiten stattfinden kann, so lieget demselben ob, alles das, was der Ober Bürgermeister ihm sonst zu übertragen für gut findet, getreulich wahrzunehmen, und besonders darauf unablässig bedacht zu sein, daß er in seinem Amt sich keiner Plakkerey zu schulden kommen, odor durch Geschenke zu Nachsichten sich verleiten laße. Sonst ist der Zinsmahner auch vorzüglich verpflichtet, darauf zu sehen, das Plätze, die der Cämmerey gehören, nicht zinslos bleiben. So wie es zunächst dabei sein Bewenden hat, daß er bey Antritt seines Amts die erforderliche Caution mache, so muß der Cammerarius darauf Bedacht nehmen, daß er in den drey Einnahme Tagen die eingehobene Cämmerey Revenüen berichtige, wie denn der Cämmerer bei eigener Verantwortung und Schadens Ersetzung hiemit angewiesen wird, sogleich im Magistrats Collegio anzuzeigen, wenn er eine Tadelhafte Führung bey dem Zinsmahner bemerken sollte. 7.) des Zinsmahners

§ 20.

Der Bauschreiber hat die Verbindlichkeit auf sich, dem Rath, zu deßen 8.) des Bauschreibers Pflichten die öffentliche Bauten gehören, zu assistiren, und vorzüglich jederzeit

bey kleinen Bauten gegenwärtig zu sein. die nicht auf Entrepreneurs übernommen werden, wie denn in Zukunft kein besonderer Bauschreiber auf seine Lebenszeit, sondern vielmehr auf ein oder mehrere Jahre anzunehmen ist. Zur Zeit wenn keine Bauten vorkommen hängt es vom Ober Bürgermeister ab, ihn auch zu andern Geschäften, selbst in der Kanzley zu gebrauchen, wie er denn auch in Polizey Angelegenheiten und bey Feuers Vorfällen jederzeit gegenwärtig sein, und bey den Feuer Visitationen abistiren muß.

§ 21.

9) des Aufsehers
über die Brunnen und
Waßer Leitungen

Da es auch demjenigen Stadt Rath, dem die Bauten obliegen, nicht zuzumuthen, daß er eine hinreichende Kenntniß von Waßer Leitungen und Brunnen habe, so muß der Magistrat jederzeit einen Sachverständigen zu diesem Geschäfte zu wählen bemühet sein, und so wie es die Pflicht des Bauverständigen ist, auf die Waßerleitungen und Brunnen in Königsberg ein wachsames Auge zu haben, und alle etwanige Vorfälle dem Magistrat nach Pflicht und Gewißen anzuzeigen, so ist demselben für diese Bemühung, nicht minder auch für diejenige, die er etwa bey Instandsetzung derer Waßerleitungen und Brunnen nötig haben sollte, aus der Cämmerey eine Belohnung zuzuweisen, wogegen es keines ferneren Aufsehers über die Stadt Bauten bedarf.

§ 22.

10.) des Stadt
Physici und

Der Stadt Physicus hat die Verbindlichkeit auf sich, nicht nur alle Curen, welche ihm der Magistrat in seinen Armen Häusern und sonst der dortigen Einrichtung gemäs überträgt, wahrzunehmen, sondern auch bey Obductionen, und andern in sein Fach schlagenden Vorfällen mit Gewißenhaftigkeit und Treue, seinem beim Magistrat zu leistenden Eyde nachzukommen, wie ihm denn die drey Stadt Chirurgi zwar zu seiner Aßistentz bey dergleichen Angelegenheiten beigeordnet werden, indeßen muß er selbige niemahls zu etwas anderes gebrauchen, als was sie auszurichten im Stande sind. So wie es hiernächst denen drey Stadt Chirurgis ebenfals zur Pflicht gemacht wird, mit aller Treue und Rechtschaffenheit dem von ihnen abgeleisteten Eyde gemäs zu verfahren, so ist darauf zu sehen, daß sowohl der Stadt Physicus als auch die drey Stadt Chirurgi ihren Pflichten nachkommen, damit bei etwanigen Verwarlosungen, sofort hievon der Cammer Anzeige gethan werden könne.

und Stadt Chirur-
gorum

§ 23.

11.) der übrigen
Stadtschen Bedienten

Der Oeconomus beym Spinn und Arbeits Hause, der Zuchtmeister, die Stadt Instrumentisten, der Strommeister und die Strom Knechte, der Futtermeister, die Stadthöfner, die Stadt Wachtmeister und Stadt Soldaten, und alle sonst im Dienst des Magistrats und der Stadt, es sey in Königsberg oder auf denen der Stadt gehörigen Gütern, stehende Persohnen, müssen der ihnen vom Magistrat beym Antritt ihres Amts zu behändigenden Instruktion, und dem darauf zu leistenden Eyde getreulich nachkommen.

§ 24.

Die Ministeriales und Boten werden gleichfals auf ihren Eid gewiesen, und sind verbunden sich nüchtern, bescheiden, und rechtschaffen zu betragen, indem sie bey der mindesten Verabsäumung ihrer Pflichten, ihrer Aemter entsetzt werden sollen. 12.) Der Ministerialen.

Vierter Abschnitt.

Von der Verfahrungs Art des Collegii.

§ 1.

Das Magistrats Collegium welches sich zu Beobachtung der ihm vorgezeichneten Pflichten dreymahl in der Woche, und zwar am Montag Dienstag und Donnerstag im Sommer von 8 im Winter dagegen von 9 Uhr des Morgens an, auf den Kneiphöfischen Rathhause versamlet, fängt seine Session in der Art an, daß der Ober Bürgermeister das Journal zur Hand nimt, und die Nummern nachdem sie zum Eintragen gekommen, abrufft. Nach dessen Endigung werden die foermlich instruirte Sachen vorgetragen, wornächst die Session mit Publication derer abgefafften Bescheide und Vereidungen beschloßen wird. Bestimmung der Zeit der Rathhäußlichen Sessionen und der Verfahrungsart in denselben.

§ 2.

Der Stadt Magistrat ist jezo zwar kein Justitz Forum mehr, indeßen ist selbiger jednoch bey allen Polizey Streitigkeiten und Denunciations Sachen, Handwercks Angelegenheiten, auch sonstigen Vorfällen verpflichtet, die Gesinnungen zu befolgen, welche Wir zum öftern in dem Corpore juris fridericiano geäußert, daß nämlich ohne alle überflüssige Foermlichkeiten in allen Angelegenheiten die Wahrheit ans Licht gebracht werde. Es hat demnach der Magistrat sich denen in Polizey Handlung und Gewercksangelegenheiten, ihm von Unserer Allerhöchsten Persohn zum Theil selbst ertheilten Instruktionen, und in dergleichen Fällen ergangenen Anordnungen gemäs zu betragen, mit aller nur möglichen Kürtze, Gründlichkeit, und Rechtschaffenheit zu verfahren, das Factum worauf es bey der Sache ankomt, ohne alle Einmischung fremder Umstände gründlich auszumitteln, und sodann nach Vorschrift der Gesezze, die in diesen vom Magistrat zu instruierenden Streitsachen gegeben worden, nach geschehenem Vortrage zu erkennen. Besonders bey streitigen Sachen.

§ 3.

So wie es jede Sache erleichtert und verkürtzet, wenn die Partheien in Persohn vernommen werden, so hat besonders der Magistrat in Rücksicht auf die vorkommende Sachen theils der in loco sich gemeinhin befindenden Persohnen, es auf keine weise zu gestatten, daß Bevollmächtigte, die daselbst vorkommende Sachen betreiben, und können sonach nur blos bey Kranckheit und Abwesenheit Ausnahmen von dieser Regel bewilliget werden, so daß wenn die Vertretung durch einen Bevollmächtigten verlangt wird, und dieser nach dem Corp: Jur: Friedr: P. 1. Tit: 8. § 19 dazu sich qualificiren sollte, dieses jednoch nicht, außer bey sehr erheblichen Umständen zu verstatten ist, wie denn das Magistrats Collegium Die Partheien sind, soviel nur irgend möglich in Persohn zu vernommen.

vorzüglich nach der Vorschrift des Corp: Jur: Friedr: P. 11. Tit: 3. § 12. und 18. und Tit: 6. § 19 hiebey zu verfahren hat.

§ 4.

Von den Ferien.

Eigentliche Ferien können dem Magistrat nicht zu gewilliget werden, indessen hängt es vom Ober Bürgermeister ab, in Ostern, Pfingsten und Weynachten bey nicht dringenden Geschäften eine oder die andere Session ausfallen zu laßen.

§ 5.

Verfahrungs Art in Ansehung der Expeditionen.

Alle Expeditionen werden von dem Decernenten contrasignirt und vom Ober Bürgermeister revidirt, dagegen sind die Munda, wenn die Expedition nach Hofe gehet, von sämtlichen, dagegen wenn selbige an das Ministerium und an die Königsbergsche Cammer, als an welche beide Collegia berichtet wird, von dem Ober Bürgermeister, dem Decernenten und noch einen Rath zu unterschreiben.

Fünfter Abschnitt.

Von der Appellation und Revision.

§ 1.

Bestimmung des zur Appellation an die Königsbergsche Cammer und zur Revision an das General Directorium erforderlichen Quanti.

Die Appellation von dem Ausspruche des Magistrats gehet an die Ostpreußische Krieger und Domänen Cammer so bald die Sache mehr als Zehen Thaler beträgt, die Sachen über 50 rtr wird auch die Revision an Unser General Directorium verstattet.

§ 2.

Verfahrungs Art bey der Instruction der zweiten Instanz wenn solche dem Magistrat obliegt.

So bald die Instruction der Sachen in der zweiten Instanz wegen ihrer Geringfügigkeit dem Magistrat obliegt, so ist selbiger verpflichtet, mit aller möglichen Genauigkeit hiebey nach den Landes Gesezen zu verfahren, wie denn derselbe bey aller Acten Instruction sich treu gewissenhaft und vorschriftsmäßig zu verhalten hat.

§ 3.

Bei Urteils Vollstreckung und

Die Executionen der in der Ober Instanz erfolgten Bescheide, liegt dem Magistrat eben so ob, als die Urtelevollstreckungen, wo keine remedia eingewandt werden.

§ 4.

Bey Vergleichen.

Da nichts verderblicher ist, als durch unnütze Prozeße Zeit und Kosten zu verschwenden. so wird es dem Magistrat vorzüglich zur Pflicht gemacht, seine Bürger und die Stadt Einwohner von diesem Wege abzuleiten, und durch diensame Vorstellungen sie zur gütlichen Beylegung der Sachen aufzufordern.

Sechster Abschnitt.

Von dem Depositall Wesen des Magistrats.

§ 1.

Das Depositall Wesen ist nach der Depositall Ordnung von 1751 einzurichten, und so wie der Depositen Casse zween Curatores, nemlich der Polizey Bürgermeister und einer derer Syndicorum vorzusezen, so überträgt der Ober Bürgermeister einem der Subalternen die Rendanten Stelle.

Bey dem nach der Depositall Ordnung einzurichtenden Depositen Wesen, sind zween Curatores und ein Rendant zu bestellon welche

§ 2.

Ein jeder von diesen dreien hat von dem Depositorio einen besondern Schlüssel, und kann wenn Deposita anzunehmen oder auszuzahlen sind, dieses nicht anders, als in beisein beider Curatorum geschehen.

sämtlich bei allen Annahmen und Auszahlungen der Depositorum gegenwärtig sein müssen.

§ 3.

Es versteht sich von selbst, daß nicht anders als auf schriftliche Veranlassung das Collegii im Depositorio etwas angenommen und aus demselben etwas ausgezahlt werden könne, als woraus von selbst folgt, daß sowohl von jeder Einnahme als Ausgabe dem Collegio Anzeige geschehen müsse, und ist der jedesmahlige Decernent verbunden sowohl die Einnahme als die Ausgabe im Depositen Buch zu verzeichnen.

Alles dieses muß schriftlich und mit Vorwissen des Collegii verhandelt werden.

§ 4.

Vom Ober Bürgermeister als Cheff des Collegii hängt es ab, nicht nur Quartal Revisiones der Depositen Casse anzuordnen, sondern auch außer dieser Zeit unvermuthete Visitationes halten zu laßen, wie denn der Magistrat alle Quartal nach gehaltener Revision, der Cammer mit Beifügung der Depositen Tabelle hierüber Bericht zu erstatten hat.

Von den gewöhnlichen und außerordentlichen Revisionen der Casse.

Siebenter Abschnitt.

Von den Sportuln des Magistrats.

Der Magistrat wird in Rücksicht seiner Sportuln auf die demselben noch besonders ertheilte Sportul Ordnung gewiesen, und so wie dem Ober Bürgermeister obliegt, einen Rath als Curatorem dieser Casse anzuordnen, so ist derselbe auch verpflichtet, einen von den Unterbedienten als Rendanten derselben beizufügen.

Von dem Curatore und dem Rendanten der Sportul Casse und

§ 2.

Der Curator der Casse muß dieselbe monatlich revidiren, einen Abschluß formiren und selbigen attestiren, und soll diese Function alle Jahre, wenn der Ober Bürgermeister es in der Art vor gut findet wechseln.

Revision derselben.

§ 3.

So lange die jezige Bürgermeister Glogau und Schinemann im Dienste sind, sollen sie von den Siegel Geldern mit participiren, nach eines oder des andern Abgang aber sollen dem Ober Bürgermeister die Siegel Gelder private gebühren,

Vertheilung der Sportuln.

wornächst die andern Sportuln in der Art vertheilet werden, daß davon der Oberbürgermeister $\frac{3}{14}$ Theil, und jedes der übrigen Membrorum Collegii ohne Unterschied $\frac{1}{14}$ toil erhalten soll. Denen Secretariis bleiben die Vidimations, Extraditions, und diejenigen Gebühren, welche für Erlangung der Häuser dem Magistrat berichtet werden, wonächst den Registratoribus die Registratur Gebühren, und der Kanzeley die Copialien zugebilliget werden sollen.

§ 4.

Ueber alle diese Gebühren die Extraditions, Vidimations und Copial Gebühren nicht ausgenommen, müßen richtige Rechnungen gehalten, und dieselben dem Curatori der Sportul Caße vorgeleget werden, wie denn was für jede Expedition genommen worden, sowohl im Mundo als ad Acta zu verzeichnen ist, indem, so sehr Wir Allerhöchst Selbst geneigt sind die Mitglieder des Magistrats bei Vorschriftsmäßigen Emolumenten zu laßen, dennoch alles wiederrechtliche Sportuliren schlechterdings abgestellt wißen wollen.

§ 5.

Auch werden gesamte Mitglieder des Magistrats hiemit auf das ernstlichste angewiesen, alle etwanige rechtliche Emolumente, welche denenselben bei den, ihnen vom Oberbürgermeister zugewiesenen besondern Departements zufließen, genau zu verzeichnen, damit sie dieselbe nach Eid und Gewißen, sobald es erfordert wird, anzugeben im Stande sein mögen.

Uhrkundlich unter höchstgedachten Sr. Königlichen Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und begedruckten Königlichen Insiegel. So Gegeben Berlin den 28^{ten} Juny 1783¹⁾.

¹⁾ Im Konzept 23. Juni. — Dann des Ministers von Gaydi Unterschrift.

Kritiken und Referate.

Max Bär, Die Behördenverfassung in Westpreußen seit der Ordenszeit. 80. XI, 399 S. Danzig, Kafemann 1912.

Aus den praktischen Bedürfnissen des Dienstes in dem seit etwa einem Jahrzehnt bestehenden Danziger Staatsarchiv heraus ist das Buch des Archivdirektors Bär über die Behördenverfassung der Provinz Westpreußen entstanden. Bei den mannigfachen Arbeiten in dem neu gegründeten Archiv war es durchaus nötig, einen genauen Einblick in die Organisation der Behörden zu haben, schon um die Akten danach ordnen zu können. So gibt die Aufstellung der Bestände in dem heutigen Danziger Staatsarchiv in ihren 420 Abteilungen, wie sie im letzten Kapitel des Buches abgedruckt ist, einen Überblick über die Behördenorganisation der Provinz. Gleichzeitig wird diese Übersicht dem Benutzer des Archivs ein willkommener Wegweiser für die Richtung sein, in der sich seine Nachforschungen zu bewegen haben, schon bevor er die Räume des Archivs selbst betritt. Sehr dankenswert ist es, daß Bär nun das Ergebnis dieser für amtliche Zwecke unternommenen Arbeit auch weiten Kreisen zugänglich macht, so daß die Geschichtsforschung, die für die Vergangenheit ihrer Provinz interessierten Bewohner, die zahlreichen Beamten, die dienstlich sich mit Fragen der Behördenorganisation zu befassen haben, Nutzen davon haben.

In einem kurzen Abschnitte nur wird die Ordenszeit behandelt, da die Fäden, welche die heutigen Einrichtungen mit den damaligen verknüpfen, doch nur schwach sind. Etwas umfangreicher sind dann die Ausführungen über die polnische Zeit, bzw. für die Gebiete von Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Dt. Eylau über die Zustände während der Jahrhunderte, in denen sie zum Herzogtum Preußen gehörten. Das Hauptgewicht ist aber auf die Entwicklung seit 1772 gelegt, wo der größte Teil der Provinz an das Königreich Preußen fiel und wo sofort eine lebhafte Organisationstätigkeit unter dem persönlichen Einfluß Friedrichs des Großen einsetzte, um sich unmittelbar nach den Freiheitskriegen noch einmal zu erneuern. Hier hat der Verfasser überall den Zusammenhang mit der Gegenwart aufzudecken gesucht und klar zu machen verstanden. Eine große Menge neuer Erkenntnis hat er dabei durch eingehende Benutzung des archivalischen Materials in den Staatsarchiven von Danzig und Berlin zu vermitteln gewußt. Bei dem geschilderten Plane ist es natürlich, daß der Stoff ungleichmäßig behandelt ist, die ältere Zeit nur skizzenhaft, während der

preußischen Epoche eine sehr genaue Darstellung gewidmet ist. Das kann jedoch unter den Umständen, denen das Buch seine Entstehung verdankt, nicht getadelt werden. Fließen doch auch für die älteren Perioden die Quellen nur spärlich, übrigens ist dabei auf die Erschließung neuer, ungedruckter Quellen ganz verzichtet worden. Für die Friderizianische Zeit ist der Verfasser Spezialist; er hat in seinem 1909 erschienenen, an dieser selben Stelle (Jahrgang 1911 S. 142 ff.) von mir besprochenen großen Werke über Westpreußen unter Friedrich dem Großen selbst die Grundlagen zu unserer Kenntnis der damaligen Vorgänge und Einrichtungen gelegt, die nun natürlich in der neuen Arbeit deren Zwecken entsprechend verwertet ist.

Ohne auf die Einzelheiten einzugehen, soll hier nur erwähnt werden, daß sämtliche Behörden, die reinen Verwaltungsbehörden ebenso wie die des Gerichts und der besonderen Zweige und auch die Verwaltung der Städte und die Provinzial selbstverwaltung, Kirchen- und Unterrichtswesen behandelt werden. Überall knüpft der Verfasser den Zusammenhang zwischen Vergangenheit und Gegenwart und zeigt, wie das, was wir als etwas Feststehendes zu betrachten gewohnt sind, erst geworden ist.

Natürlich wird sich hier und da in manchen Gebieten noch eine Lücke finden, absolute Vollständigkeit war ja wohl auch nicht erstrebt worden. Aber wir besitzen nun in Bär's Buch eine solide Grundlage für die Verwaltungsgeschichte der Provinz, auf der sich etwaige Spezialstudien aufzubauen haben werden.

Die Darstellung ist durchweg klar und vermeidet jedes überflüssige Wort, ganz auf knappe Sachlichkeit gerichtet.

Von Wert sind die Listen der Landesherren, der obersten und anderer wichtiger Beamten in der Beilage, während ein vortreffliches Register es möglich macht, schnell das, was man im Augenblick gerade sucht, zu finden.

Danzig.

Paul Simson.

Rudolf Unger, Hamann und die Aufklärung. Studien zur Vorgeschichte des romantischen Geistes im 18. Jahrhundert. Erster Band, Text. Zweiter Band, Anmerkungen und Beilagen. Verlegt bei Eugen Diederichs in Jena 1911. (979 Seiten gr. 8°.)

Ob „ein so korpolentes Buch“ (von mehr als 600 Seiten Text) dem Thema angemessen ist, mag bedenklich erscheinen, indessen wird uns der Umfang aus den Worten erklärlich, die Unger als Worte zur Einführung seinem Buche vorausgeschickt hat, in denen zugleich die Gesichtspunkte angegeben sind, von denen aus das Werk betrachtet sein will. „Es ist ein Buch der Liebe“ — halten wir uns dieses Bekenntnis des Verfassers bei der Lektüre stets vor Augen, dann werden wir recht die Vorzüge des Buches schätzen und milde seine Mängel beurteilen können.

Aus einer subjektiven Zuneigung zu der eigenartigen Persönlichkeit Hamanns hat Unger vor etwa sieben Jahren sich an das Studium dieses Mannes und seiner Zeit gemacht mit dem Ziel einer „umfassenden, philologisch festgegründeten und psychologisch vertieften historischen Darstellung und Würdigung seines geistigen Wesens und seiner Lebensarbeit“. Die Frucht dieses mehrjährigen Studiums — ein Vorläufer war das frühere Buch Ungers: Hamanns Sprachtheorie im Zusammenhange seines Denkens. München 1905 — ist das vorliegende Werk. Und obwohl Unger sich sagte, daß durch die von der Berliner Akademie geplante historisch-kritische Ausgabe der Schriften und Briefe Hamanns erst eine sicherere Grundlage für jenes Ziel geschaffen werden könnte, hat er doch nicht das Horazische *nonum prematur ad annum* befolgt, sondern was das Herz voll ist, geht der Mund über. Wir bedauern es nicht, daß Unger so gehandelt hat, denn sein Werk bringt uns schon jetzt die seit langem entbehrte Einführung in die Tiefe von Hamanns Persönlichkeit in ihren ganzen Weben und Wirken nach allen Seiten hin. Damit ist auch zugleich angedeutet, daß das Buch weit mehr bringt, als sein kurzer Haupttitel besagt.

Während Unger in seinem früheren Buche die sprachtheoretischen Gedanken Hamanns zu ergründen strebte, will er in diesem Buche die inneren und äußeren, die psychologischen und zeitgeschichtlichen Bedingungen von Hamanns Persönlichkeit, „das Problem Hamann“, insbesondere nach der literar-ästhetischen Seite eingehend erörtern, nachdem er auf die bisherigen Versuche zur Erforschung Hamanns und die verschiedenartigen Urteile über Hamanns Bedeutung kurz hingewiesen. Wir hätten wohl eine eingehendere Würdigung dieser früheren Versuche einer Darstellung von Hamanns Wirken nach der literar-ästhetischen Seite gewünscht, ähnlich wie sie Unger in seinem früheren Buche gegeben. Zu einer erschöpfenden Lösung seiner Aufgabe ist für Unger eine Untersuchung der psychologischen und ethischen Ueberzeugungen Hamanns erforderlich, weil Hamanns ästhetisch-literarisches Wirken ohne Kenntnis der Grundzüge seines psychologischen und ethischen Denkens unverständlich bleibt, da alles bei Hamann, wie er selbst sagt, „zusammen und in einander“ hängt infolge seiner eigenartigen seelischen und

körperlichen Veranlagung. Das volle Verständnis von Hamanns Geistesleben erfordert aber vorweg eine Schilderung der geistigen Strömungen, unter denen Hamann aufgewachsen und herangebildet ist. Deshalb gilt es auch für Unger als Aufgabe, „die geistesgeschichtliche Lage Deutschlands um die Mitte des 18. Jahrhunderts“ und die Stellung Hamanns zu dieser eingehender zu behandeln.

Hinsichtlich des Äußeren seiner Darstellung bemerkt Unger, daß bei der Eigenartigkeit von Hamanns Schriftstellerei Erläuterungen nicht anders möglich sind, als den verschiedenartigen einzelnen Anspielungen, Zitaten etc. weithin nachzugehen und so auch das Kleinste, scheinbar Bedeutungslose genauer zu würdigen. Daß darunter die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Darstellung und die Einheitlichkeit der Untersuchung leiden mußte, gibt Unger selbst zu. Und das allerdings möchte man als einen Mangel des Buches bezeichnen, daß Unger das im Titel gestellte Thema nicht in so strenger Richtung auf das Ziel durchgeführt hat, daß er den vielfachen Gelegenheiten zu Ab- und Ausschweifungen aus dem Wege gegangen ist; er ist ihnen leider nur zu willig gefolgt. Freilich würden wir z. B. den Kommentar zu den frühesten Schriften des Magus ungern vermissen, weil er uns wesentliche Aufschlüsse bringt, aber — wir erwarten ihn nicht in diesem Buche, unter diesem Titel. Als ein besonderes Werk: Erläuterungen zu Hamanns Schriften hätten wir ihn lieber und mit mehr Genuß gelesen. Ebenso schließen die im zweiten Teil mitgeteilten verschollenen Hamanniana und anderen Stücke sich dem Buche völlig unorganisch an. Das Bestreben Ungers, aus seiner reichen Kenntnis Hamanns möglichst viel dem Leser zu bieten, hat ihn verleitet, dieses Buch mit einem Material zu belasten, das an anderer Stelle mit mehr Verdienst besser zu verwerten gewesen wäre. Was Unger in seinen einführenden Worten über seinen eigenen Stil sagt, darauf kommen wir zum Schluß der Besprechung.

Der Darstellung von Hamanns Persönlichkeit schickt Unger eine Darlegung der Grundrichtungen des deutschen Geisteslebens im Zeitalter der Reformation und der Aufklärung voraus, um im Anschluß daran ein Bild der ästhetisch-literarischen Konstellation in Deutschland um die Mitte des 18. Jahrhunderts und ihrer Vorgeschichte zu geben.

Das Problem des Verhältnisses zwischen Religion und Kultur war auch durch die Reformation nicht gelöst, indem der auch in der lutherischen Kirche sich bald bildende theologische Dogmatismus nicht nur das religiöse Leben, sondern auch die weltlichen Verhältnisse in ausgedehnter Weise zu beherrschen strebte. Zudem wurde durch die Zwietracht der Konfessionen und die Folgen des Dreißigjährigen Krieges die Möglichkeit eines Aufschwungs des geistigen Lebens niedergehalten, wenn auch vereinzelte Ansätze dazu sich in dem Wirken einzelner Persönlichkeiten zeigten. Eine Befreiung des Geisteslebens brachten erst die Strömungen des Pietismus, der dem Individualismus und Subjektivismus entgegenkommend ein „Christentum des Herzens und der Gesinnung“ im Sinne

des ursprünglichen Reformationswerks begründete, und der Aufklärung. Diese, die auf eine von aller kirchlichen Beeinflussung freie weltliche Kultur und die Befreiung des Geistes aus dem mittelalterlichen kirchlichen Zwange hinwirkte, entfaltete sich in zwiefacher Richtung, in rationalistischer und empiristischer (sensualistischer). Erstere, auf die völlige Unterwerfung aller Beziehungen unter die natürliche Vernunft hinzielend, ging von Frankreich und Holland aus und gelangte etwa in der Mitte des 17. Jahrhunderts nach Deutschland, um hier später in Leibniz und Wolff die wirksamsten Vertreter zu finden. Teilweise entgegen wirkte dieser Richtung die zweite von England her Einfluß gewinnende sensualistische Richtung der Aufklärung, welche die Gebundenheit der Vernunft an die Resultate der sinnlichen Erfahrung betonte. In einem Schlußabschnitt über das deutsche Geistesleben um die Mitte des 18. Jahrhunderts faßt Unger seine Resultate zusammen in die Worte: „Unfertigkeit, Gestaltlosigkeit, rascher Fluß der Entwicklung, Kampf gegensätzlicher Strömungen, buntes Nebeneinander des Alten und Neuen, Unausgeglichenheit, Hader und Problematik allenthalben im geistigen Leben des Deutschland jener mittleren Jahrzehnte des philosophischen Jahrhunderts. Als eine Zeit des Suchens und Übergangs charakterisiert sich so diese Spätzeit der deutschen Aufklärung.“

In dem nächsten Kapitel erörtert Unger die Einflüsse und Wirkungen der rationalistischen, der pietistischen und der sensualistischen Richtung auf die Literatur am Ende des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Es ist hier nicht möglich, auf diese Darstellung im einzelnen einzugehen; ich begnüge mich daher auch nur die zusammenfassenden Schlußworte Ungers herzusetzen: „Pietismus und Altgläubigkeit, Rationalismus und Sensualismus, idealistische Empfindsamkeit und naturalistischer Wirklichkeitsdrang, die alternde Aufklärung und ihre halb der Vergangenheit, halb der Zukunft zugewandte Gegnerschaft erfüllen mit ihren Problemen und Konflikten mehr und mehr die Dichtung und die Prosaliteratur, die Kritik wie die ästhetische Theorie. Mit einem Worte: das deutsche Schrifttum strebte erfolgreich, aus einem Produkt formalen Virtuosenhandwerks künstlerischer Ausdruck des Geisteslebens der Nation zu werden.“

Sodann beginnt Unger mit der Darlegung von Hamanns Persönlichkeit, und zwar zunächst nach der psychologischen und ethischen Seite hin. Es ist dabei Unger, wie er hier nochmals betont, nicht darum zu tun, bei Ergründung der Individualität Hamanns diese auf „abstrakte Formeln“ zu bringen. Indem er aber die Hoffnung aufgibt, „mit den Mitteln historischer Erkenntnis und psychologischer Analyse der literarischen Zeugnisse“ zum Ziele zu gelangen, erklärt Unger vielmehr, daß ihm nur „aus jahrelanger, liebevoller Versenkung in die Rätsel dieser wundersamen Natur“ das Verständnis von Hamanns in der „eigenartigen Vereinigung zweier Geisteswelten“ bestehenden Persönlichkeit erwachsen ist. Ähnlich wie Weber (Hamann und Kant. München 1904) will Unger durch Intuition Hamann erfassen. Er geht von einer Betrachtung des jungen, in einem be-

ständigen Tumult von Affekten hin und her geworfenen Hamann aus und knüpft daran eine Kommentierung des „Lateinischen Exercitiums“, der zuerst psychologische Probleme behandelnden Arbeit Hamanns. Schon hier zeigt sich bei Hamann eine Verschmelzung religiöser Gedankenwelt mit Theorien des Sensualismus, die offenbar ihre Entstehung dem bisherigen Bildungsgang Hamanns verdankte. Alsdann kommt Unger auf die in dem Durchbrechen des irrationalistischen Grundtriebes von Hamanns Seele bestehende „Bekehrung“ Hamanns zu sprechen in einem für die Bedeutung dieses Vorganges nur zu kurzen Kapitel, um im Anschluß daran den prinzipiellen Kern der psychologisch-ethischen Überzeugungen Hamanns an seinen Begriffen von Selbsterkenntnis, Selbstliebe und Freiheit zu entwickeln. Er gelangt hier zu dem Resultat: „Persönliche Seelenerfahrung, biblische Lehre, religiöse Spekulation und sensualistische Philosophie haben sich in ihnen verdichtet und durchdrungen. Ein eigentümlich Neues ist aus diesem Verschmelzungsprozesse . . . entstanden: eine Theorie, die, ganz Ausdruck einer eigenartigen Individualität, doch zugleich insofern tiefere Strömungen des damaligen Geisteslebens spiegelt, als in ihr die entschiedene und bewußte Abwendung von dem Intellektualismus der herrschenden Schulphilosophie und Verstandeskultur, eine energische Wendung zum Konkreten und Unmittelbaren, zur sinnlichen und Gemüts Erfahrung, zum Affektiven und Emotionalen, mit einem Worte: zum Irrationalen, zu deutlicher Erscheinung kommt. Gerade dieser ausgesprochene Gegensatz, in dem das religiöse und das sensualistische Element einmütig zusammenwirken, gibt Hamanns Auffassungen ihr charakteristisches Gepräge.“

In dem nächsten Abschnitt erörtert Unger die einzelnen Seiten von Hamanns seelischer Veranlagung (Sinnenleben, Gefühl und Affekte, Phantasie, Willensleben und Ethisches), ausgehend von dem Grundsatz, daß Hamanns Psychologie sich nur als Objektivierung seiner individuellen Absonderheit ansehen läßt, und gibt zum Schluß eine Uebersicht über Hamanns Kenntnis der psychologischen, ethischen, überhaupt der philosophischen Literatur ohne besondere Anordnung des Materials. Es kann auch hier unmöglich auf die Ausführungen im einzelnen eingegangen werden, und ich muß mich auch hier nur darauf beschränken, als zusammenfassendes Resultat des ganzen Abschnitts Ungers eigene Worte anzuführen, die zugleich seinen eigenen Standpunkt in Hinsicht des Verhältnisses zwischen Religion und Kultur aussprechen: „Hamann aber hat eine niemanden seiner Zeitgenossen sonst zugängliche Aufgabe erfüllt, indem er jenes bis heute ungelöste Grundproblem von einer neuen Stufe der geistesgeschichtlichen Gesamtentwicklung aus, auf Grund nämlich einer genialen Synthese mystisch vertiefter Religiosität und des ins Positive gewandten modernen Sensualismus und Empirismus, zuerst wieder als Ganzes und im Prinzip erfaßt und der Arbeit an ihm, in ahnenden Orakelworten und freilich zunächst nur für wenige verständlich, eine Richtung gewiesen hat, in der meiner Ueberzeugung nach auch heute noch die Zukunft der Frage liegt, und die sich durch die Formel bezeichnen läßt:

Nicht Unterordnung der Religion unter die Kultur oder umgekehrt, noch weniger Aufsaugung der einen durch die andere, auch nicht reinliche Scheidung oder gleichgültiges Nebeneinander, sondern Wiederherstellung der ursprünglichen Einheit auf höherer Stufe, organische Synthese!“

Die bisher mitgeteilten Ergebnisse Ungers bei Ergründung des „Problems Hamann“ verdienen volle Anerkennung. Seine Auffassung von Hamanns Persönlichkeit muß als zutreffend erachtet werden, und sein Verdienst bleibt es, diese Auffassung mit eingehender Begründung als erster entwickelt zu haben. Kaum wird sich eine bessere Bestätigung für die Richtigkeit seiner Ansicht finden lassen, als wenn später einmal auf Grund des Quellenmaterials zur Geschichte von Hamanns äußerer und innerer Entwicklung und im Anschluß daran der Erläuterung seiner Schriften ein Bild von Hamanns Leben und Wirken gegeben wird, das die gleiche Persönlichkeit zeigt, wie sie Unger von einer andern Richtung ausgehend dargestellt hat. Das eben vermissen wir vielleicht in dem bisher besprochenen Teile von Ungers Werk, daß das historische Moment, die Entwicklung Hamanns zu sehr zurücktritt, daß Unger vielleicht zu sehr das „Mittel historischer Erkenntnis“ verschmätzt hat; doch dies lag bei seiner Methode nur zu nahe. Die Besprechung des Hauptteiles von Ungers Werk, der Hamanns ästhetisch-literarische Bedeutung zum Gegenstande hat, soll demnächst erfolgen.

A. W.

Bauernhäuser und Holzkirchen in Ostpreußen. Mit Unterstützung der Königlich Preussischen Staats-Regierung und des Provinzialverbandes Ostpreußen gesammelt, bearbeitet und herausgegeben von **Richard Dethlefsen**, Königlicher Baurat, Provinzialkonservator der Bau- und Kunstdenkmäler in der Provinz Ostpreußen. Berlin 1911. —

Wer auf dem Lande lebt und für bodenständige Bauernkunst ein offenes Auge hat, muß mit Bedauern wahrnehmen, wie in immer schnellerem Tempo die alte Bauweise dahinschwindet, wie die noch vorhandenen Bauten, teils der Not gehorchend, teils aus wunderlichem Vorurteil verstümmelt werden. Mehr als ein Dutzend schöner Vorlaubenhäuser habe ich in den letzten fünf Jahren in der nächsten Nachbarschaft verschwinden sehen, um modernen Massivbauten Platz zu machen, größer noch ist die Zahl derjenigen, die der so ziersamen und charakteristischen Vorlauben beraubt wurden, sei es weil die Straße vor dem Hause verlegt wurde, sei es daß der Besitzer glaubte, die Vorlaube sei zu bäuerisch und entspreche nicht mehr seinem gesteigerten Wohlstande. Und wie mit den Häusern, so steht es auch mit der überlieferten Kleinkunst. Was früher ländliche Handfertigkeit für Haus und Hof auf Bestellung anfertigte, wird heute als Fabrikware

fertig gekauft. Bis in die siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts schmückte der oberländische Bauer die Gräber seiner Angehörigen mit schön geschnitzten Grabpfeilern, die in ihrer eigenartigen Gestalt und ihrem feinen Zierschmuck da, wo sie sich noch finden, das Entzücken jedes Freundes bodenständiger Kunstübung bilden, aber ganz vergeblich sucht man heute nach ländlichen Handwerkern, die imstande sind, solche kleinen Kunstwerke aus dem Eigenen zu schaffen, kaum daß sich einmal einer findet, der ein altes Stück nachzubilden versteht. Kunstmarmoreinfassungen von schauerhafter Geschmacklosigkeit sind heute der moderne Grabschmuck der ländlichen Kirchhöfe. Wirtschaftliche Motive und veränderte Geschmacksrichtung wetteifern bei dem Zerstörungswerk an der bodenständigen Kunst. Dem reinen Holzbau ebenso wie dem Fachwerk bei den Bauernhäusern ist das Todesurteil gesprochen von dem Augenblick an, da der Ziegelbau wirtschaftlicher erscheint. Was wir an Holz- und Fachwerkbauten noch haben, verdankt im großen und ganzen in unserer Provinz nicht, wie man immer wieder hören muß, einem großen Holzreichtum seine Entstehung, vielmehr ist Ostpreußen schon seit dem 18. Jahrhundert eines der waldärmsten Länder Deutschlands, sondern dem noch größeren Mangel an billigem Steinmaterial und den enormen Transportschwierigkeiten, die die Eigenart des Bodens verursachte. Eisenbahn und Ausbau des Straßennetzes haben in erster Linie den Stein billig und das Holz zu teuer für den Hausbau des Landwirts gemacht. Während es also vergeblich sein würde, sich der wirtschaftlich bedingten Wandlung entgegenzustemmen, bleibt doch immer noch die Möglichkeit, den zweiten, verderbenbringenden Faktor, die Geschmacks- wandlung, mit Erfolg zu bekämpfen. Es gilt Einfluß auf den Geschmack der ländlichen Bevölkerung, und vor allen Dingen, da sie nicht mehr selbst baut, zimmert und tischlert, auf den der ihr nahe stehenden Handwerkerkreise zu gewinnen, diese auf die alte gute Überlieferung zurückzuweisen, das Alte wieder schätzen und erhalten, neues im alten Geiste schaffen zu lehren. Das ist die eine Aufgabe, die Dethlefsen sich in dem vorliegenden Werke gestellt hat. Ihre Durchführung bedeutet nur eine Erweiterung, nicht eine Richtungsverschiedenheit für die Hauptaufgabe, nämlich angesichts des rapiden Schwindens der reichen und vielgestaltigen Erzeugnisse der Volkskunst das noch erreichbare in möglichster Fülle aufzunehmen, zu schildern und so der Wissenschaft zugänglich zu machen und zu erhalten.

Mit warmer Liebe für den Gegenstand, der dem Sachkenner eine Fülle des Schönen bietet, und mit dem scharfsinnigen Verständnis des hervorragenden Fachmannes hat Dethlefsen seine Aufgabe gelöst. Seine Darstellung gliedert sich in zwei Hauptabschnitte: Bauernhaus und Holzkirche. Die großen landschaftlichen Verschiedenheiten bei dem ersteren, die bis in die Urgeschichte des Landes hinein zurückzuverfolgen sind, bedingen eine Reihe besonderer Kapitel, die den einzelnen Landschaften gewidmet sind: Litauen, Masuren, Samland, Natangen und Barten, Ermland, Oberland. Der Stoff ist für alle Landschaften gleich erschöpfend be-

handelt; nicht in dem Sinne, daß sich nicht noch hie und da Einzelheiten vermissen ließen, die mit Absicht oder aus Zufall übergangen sind, dazu ist die Fülle viel zu groß, um restlos dargestellt zu werden, wohl aber in dem Sinne, daß der Leser einen vollständigen Ueberblick gewinnt, daß alles Wesentliche und Charakteristische seine rechte Stelle findet. Und in der Fülle des Stoffes ist der Verfasser der rechte Führer, für Laien wie für Sachverständige, überall belehrend und nirgends aufdringlich lehrhaft. Man kann aus dem Buche viel lernen, ich verweise z. B. auf die klaren und auch für den Nichttechniker verständlichen und überaus fesselnden Ausführungen über das Technische der Holzbauweise, Blockwandbau, Gehrfaß usw. in dem Allgemeinen Teile, auf die interessante Darstellung der Entstehung der litauischen Gehöfte in dem Kapitel über Litauen, die der Grundrißentwicklung des oberländischen Hauses mit seiner Vorlaube, deren Obergeschoß die richtige Deutung erfährt u. a. m. Es ist ein Vergnügen, an der Hand dieses beschlagenen Führers die preußischen Gaue zu durchwandern und mit nie versagender Lust (des Führers wie des Geführten) auf die unzähligen kleinen Schönheiten und Feinheiten aufmerksam gemacht zu werden, die sich im Hausbau des preußischen Landmanns mit tausenderlei Variationen geltend machen, sei es in der Wohnstätte des litauischen Bauern oder des kurischen Fischers, des wohlhabenden Ermländers oder des behäbigen Oberländers. Wir lernen die Anlagen der Gehöfte kennen, verschieden wie sie sind, je nach der geschichtlichen Entwicklung; die Grundrißbildung der eigentlichen Wohnhäuser, variierend nach den wirtschaftlichen Bedingungen; die technische Gestaltung der Häuser, die Anwendung der verschiedenen Baustoffe usw., überall erscheinen diese Dinge als notwendige Folge gegebener Vorbedingungen, von denen die gewichtigsten sind: das zähe Festhalten des preußischen Landmanns an der Ueberlieferung und sein erst durch die moderne Zivilisation lahmegelegtes Bestreben, alle seine Bedürfnisse aus ihm zuwachsenden Mitteln und den einheimischen Stoffen zu bestreiten. Aber Dethlefsen beschränkt sich nicht auf die Grundzüge. Immer wieder wird der Blick auf fesselnde Einzelheiten gelenkt, die sonst auch dem offenen Blicke des Liebhabers entgehen mochten; hier eine Giebelverzierung, dort eine hübsche Tür, ein farbig geschmückter Fensterladen. Und in den Häusern werden wir vertraut mit dem Hausgerät und Werkzeug, vom hübschen intarsiengeschmückten Schranke des 18. Jahrhunderts, den zwar ein Handwerker, aber doch aus eigenem Holze gemacht hat, bis zur primitiven Stagutte, die noch an die Zeiten der Tulekoyte, Jedute und Skumand erinnert. Auch in der Dorfemarkung entgeht uns nichts, weder die typische Schmiede, noch das Backhaus, der Brunnen, und auf der Höhe über dem Dorfe die Windmühle. Und schließlich kommen wir auch zu den Stätten stillen Friedens, wo in Litauen die seltsamen Denkzeichen stehen und im Oberlande die hohen massiven Grabpfosten mit ihren zarten Schnitzereien emporragen. So wird das Werk, das in den Händen eines trockenen Technikers leicht zu einem bloßen Inventar hätte werden können, durch feines künstlerisches Empfinden des

Verfassers, der auch auf geschichtlichem Boden sich wohl orientiert erweist, zu einer schätzenswerten Darstellung eines ganzen Kulturgebietes, und selbst zu einem kleinen Kunstwerke, dessen Form dem Gegenstande adaequat ist. Das Kapitel über die Holzkirchen und Holzkirchentürme gliedert sich der Darstellung der bäuerlichen Baukunst harmonisch an, der Holzkirchenbau ist mit ihr aus einer Wurzel entsprossen. Naturgemäß hat dieses Kapitel auch ein größeres historisches Interesse. Text und Abbildungen ergänzen sich vortrefflich. Ein Gegenstand wie der vorliegende ist ohne gutes Anschauungsmaterial gar nicht darzustellen. Die Fülle der zeichnerischen Aufnahmen auf den Tafeln, denen sich auch eine Reihe guter Autotypen im Texte anschließen, gibt am ersten eine Ahnung von dem unermüdliehen Sammlerfleiß, der in dem Werke steckt. Die Wissenschaft wird ihm die Anerkennung nicht versagen, hoffentlich fallen die Anregungen, die es enthält, auch beim Handwerk und bei der in Betracht kommenden Bevölkerung auf guten Boden, so daß die Fülle des gesammelten Materials der Absicht entsprechend der Wiederbelebung bodenständiger Kunst zugute kommt.

Dr. Krollmann.

Franz Tetzner. Vom ewigen Eis bis zu den Tropen. 8°. Leipzig, Kosmos-Verlag (Richard Möckel) 1912. 319 S. Mit 58 Abbildungen.

Das Buch enthält eine Reihe landschafts- und volkskundlicher Bilder von Spitzbergen bis Nordafrika, von Kleinasien bis Kanada und Mexiko. „Zunächst aus reiner Lust am Wandern, dann immer häufiger Forscherinteressen mit diesen Ausflügen verbindend“, hat der Verfasser allmählich seine Reisen weit über das Meer hin ausgedehnt, bei seiner vorzüglichen Beobachtungsgabe mit feinem Verständnis für landschaftliche und völkische Eigenart klare Bilder von Land und Leuten gewonnen und den frischen Eindruck in lebhaften Farben zu schildern gewußt. Dabei handelt es sich immer um Länder und Städte, die ganz besonders unser Interesse erwecken und die zum großen Teil wenig bekannt oder auch schwer zu erreichen sind. In markanten Strichen werden körperliche Eigenart, Sitten, Gebräuche und Religion wie überhaupt das Leben und Treiben der Bewohner zur Darstellung gebracht sowie ihr kultureller Standpunkt gekennzeichnet. Und nicht weniger berücksichtigt der Verfasser die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die in Frage kommenden Landschaftsbilder. — So plaudert er über die Eindrücke der Mitternachtssonne, die „Städte“ auf Spitzbergen, die schwedischen Eisenerzberge, den Einfluß des Deutschtums in Schweden, die Besitzverhältnisse und Lebensweise der Lappen, über die Fischerei an der Elbmündung, das Leben und Treiben in Berlin, über germanische und slawische Dorfanlagen, die Eigenart der Slowaken, die Erlebnisse im Hospiz des Großen St. Bernhard, über die

Derwische in Serajewo, die Pariser Friedhöfe, das Verkehrsleben in Amerika usw. usw. Und den Leser der Altpreußischen Monatsschrift wird es interessieren, daß auch Teile von Ostpreußen, insbesondere Litauen, behandelt sind.

Daß der Verfasser nicht weiter in die Tiefe eingedrungen ist, liegt daran, daß es sich bei Abfassung der Artikel um leichte Unterhaltungslektüre handelte, die er, „sobald es ihm das Herz eingab, im Kreise alter und junger Freunde oder in Zeitschriften veröffentlichte.“ Hier und da fehlt wohl auch die gründlichere Beobachtung. Es wäre sonst z. B. das Bild von der Kurischen Nehrung anschaulicher und klarer ausgefallen (S. 7. f.); der Gegensatz zwischen dem englischen Park in Polangen und den Crottinger Gartenanlagen mit dem Palmenhaus würde mehr zum Ausdruck gekommen sein u. a. — Hans von Sagan ist eine sagenhafte Persönlichkeit (S. 80). Ein Bodden kann nicht aus einer Förde entstehen (S. 93). — Die Russen sind nach der Schlacht bei Großjägersdorf (1757) nicht durch die tapfere Haltung der Preußen zum Rückzug gezwungen worden (S. 72). — Wo der Verfasser von den „Vertriebenen aus der Schweiz“ spricht (S. 74), liegt wohl eine Verwechslung mit den Salzburgern vor, obwohl diese echt deutsche Namen haben. — Wie ein Märchen aus längst entschwundenen Zeiten klingt die Schilderung des Rombinus; denn heute kommt auch am Johannistage keine „zahllose Menschenflut aus allen Gegenden an der alten Kulturstätte zusammen“ (S. 60). Es wird lediglich an diesem Tage dort ein Gottesdienst abgehalten. Selbst der „Opferstein“ ist lange dahin. Schon 1811 hat ihn der Müller Schwarz gesprengt und zwei Mühlsteine daraus hauen lassen. — Der heutige Waldbestand des Rombinus hat die Feuerbrände der Litauer nicht gesehen (S. 60). Der Berg lag vor etwa zwanzig Jahren noch ganz kahl; die Anpflanzungen, die den jetzigen Waldbestand bilden, sind erst später zur Befestigung der Uferwände angelegt. — Warum gerade „Perkuhn und Laima“ als die Repräsentanten der litauischen Götterwelt angeführt werden (S. 60), ist nicht recht ersichtlich. — Eine „Philipponin in ihrer kleidsamen Tracht“ (S. 60) kann in Tilsit nur eine ganz zufällige Erscheinung gewesen sein.

Der Verfasser hätte gut daran getan, wenn er den einzelnen Aufsätzen das Datum des Erscheinens hinzugefügt hätte. Heute, also im Jahre vom Erscheinen des vorliegenden Buches, existiert die litauische Buchdruckerei des Dichters Jankus (S. 60) nicht mehr. In einem Buche von 1912 will man auch nicht lesen, daß das Kirchspiel Eydtkünnen „bis vor kurzem“ nicht selbstständig gewesen ist (S. 61); denn vor rund dreißig Jahren (Juli 1883) hat es seine volle Selbständigkeit erhalten.

Die Abbildungen, gut ausgewählt und gut zur Darstellung gebracht, bilden einen Schmuck des Buches.

Zweck.

F. Curschmann. Die deutschen Ortsnamen im Nordostdeutschen Kolonialgebiet. Stuttgart, J. Engelmann, 1910. 93 S. 8° (Forschungen zur Deutschen Landes- und Volkskunde, hersg. von Geh. Regierungsrat Dr. Fr. G. Hahn).

Auf das vorliegende Buch die Leser der Altpreußischen Monatsschrift hinzuweisen, ist mir eine um so angenehmere Aufgabe, als es auch für die Geschichte Altpreußens von Bedeutung ist. Es beantwortet zwar nicht alle in Betracht kommenden Fragen für unser Deutschordensland erschöpfend, aber es ist geeignet, anregend und fördernd auf die Toponomastik und historische Geographie unserer engeren Heimat einzuwirken. Wie sind die deutschen Ortsnamen im „neuen Deutschland“, im Kolonialgebiet des Nordostens unseres Vaterlandes entstanden? Diese Frage will Prof. Curschmann in Greifswald beantworten, und zwar auf Grund des vorliegenden gedruckten Materials, das ja in reichem Maße vorhanden ist, besonders in den Urkundenbüchern. Curschmann unterscheidet vier Siedlungsperioden in unserem Gebiete: 1. die Zeit bis zum 2. Jahrhundert, in der noch vor dem Eindringen slawischer und anderer Bewohner deutsche Stämme (Sueben, Vandalen, Burgunder, Goten u. a.) in Nordostdeutschland wohnten. 2. Vom 2. bis 6. Jahrhundert rückten an Stelle der auswandernden Germanen Slawen, sie haben dann auch die Ortschaften meist neu benannt. 3. Die dritte Periode der Siedelung und Namensgebung beginnt mit dem 10. Jahrhundert und reicht bis zum Ende des Mittelalters, Deutsche sind erobernd, seit dem 12. Jahrhundert auch kolonisierend in die bisher slawischen Gebiete eingedrungen und haben die neu begründeten Orte neu benannt. 4. Die letzte Periode reicht vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. — Der Verfasser erörtert zuerst die Namen der letzten Periode, dann die der ersten — es sind nur sehr wenige — um dann die dritte eingehend zu behandeln, d. h. diejenige, in der etwa 80—90% aller heute vorhandenen rein deutschen Ortsnamen entstanden ist. Da Curschmann es nur mit deutschen Ortsnamen zu tun hat, so scheidet die zweite, die slawische Periode aus. Man kann das zwar einerseits bedauern, aber man kann dem Verfasser nur Recht geben, wenn er sich auf die deutschen Ortsnamen beschränkte, die slawischen, litauischen usw. setzen ein Maß von Vertrautheit mit der Linguistik jener Sprachen voraus, über das der deutsche Historiker naturgemäß nicht verfügt. Ich möchte meinen, daß eine solche Arbeit für das ganze große Gebiet des slawisch-litauisch-preußischen Ostens zur Zeit erfolgreich noch kaum zu leisten ist. Hier liegt für die historische Geographie und die Linguistik eine Aufgabe vor, die zunächst nur für einzelne Gebiete gelöst werden kann, wie man ihr denn auch hier und dort nicht ohne Erfolg nahe getreten ist. Ich erinnere z. B. an das große und schöne Werk von Bielenstein, die Grenzen des lettischen Volksstammes und der lettischen Sprache im XIII. Jahrhundert und in der Gegenwart (1891), in dem historische Kenntnisse und eine nicht gewöhnliche Beherrschung der Linguistik zusammengewirkt

haben, um ne bedeutsame Förderung der Wissenschaft zuwege zu bringen. Bei den deutschen Ortsnamen der 3. Periode unterscheidet Curschmann zunächst die sg. unechten deutschen Namen von den echten, jene sind teils Übersetzungen (Oldenburg aus Stargard) oder Umbildungen (Mehlsak im Ermland aus Malcekuke). Die neugebildeten Ortsnamen sind zum Teil einfache, d. h. nicht zusammengesetzte, wobei man die Bezeichnungen nach topographischen Begriffen (zum Eisenwerk im Ermland), nach Bäumen (Breitlinde im Ermland) usw. wählte. Besonders zahlreich sind die zusammengesetzte Namen. Die den zweiten Teil der Namen bildenden Endungen sind teils solche, die schon im 5. bis 8. Jahrhundert in Deutschland begegnen, teils solche, die der Periode der großen Rodungen (9. bis 12. Jahrhundert) eigen sind; sie lassen also keine Schlüsse auf die Fortschritte der Besiedelung zu. Der erste Teil der zusammengesetzten Worte bestimmt den zweiten genauer, gibt dieser z. B. an, daß der Name sich auf ein Dorf, eine Rodung, einen See usw. bezieht, so charakterisiert jener das Dorf, die Rodung, den See genauer (Kunersdorf, Dorf des Konrad). Es handelt sich dabei um Namen, die einen Ort nach seiner Größe, Gestalt, Lage oder seiner topographischen Eigentümlichkeit bestimmen, z. B. Zehnluften, Dorf im Ermland, Sonnenfeld im Ermland; Steinort bei Elbing — bei der Endung ort ist häufig wohl an die ältere Bedeutung des Wortes: Spitze, Ecke (Grimms Wörterbuch VII 1351) zu denken, sie findet sich an der Ostseeküste mehrfach, so in Ostpreußen: Brüsterort, Schwarzort, und in Kurland: Steinort und Lyserort, auch an Binnenseen (Steinort am Mauersee in Ostpreußen) — oder um Zusammensetzungen mit Pflanzen- und Tiernamen, z. B. Eichwalde in Westpreußen, Tannenberg, Vogelsang, Arnskrone (der rote Adler mit Wappen der die Stadt Deutschkrone begründenden Markgrafen von Brandenburg war hier maßgebend); — oder nun Zusammensetzungen mit Bezeichnungen von Personen und Völkernamen. Die Personennamen sind entweder Rufnamen, und zwar deutsche, z. B. (Peterswalde im Ermland) oder slawische, bzw. preußische (Jommendorf, vom preußischen Lokator Jomen im Ermland), aber auch biblischer Herkunft (Christburg, Marienburg, Marienwerder usw. in Westpr.) — oder sie sind Bei- und Familiennamen (Sperlings im Ermland nach dem Lokator Tilo Sperling). Bei den Stammes- und Völkernamen, die in solchen Zusammensetzungen begegnen, erörtert der Verfasser umsichtig des Problem, in wieweit sich jene zur Beantwortung der Frage nach der Herkunft der Bewohner der betreffender Orte verwenden lassen. — Wir finden auch Zusammensetzungen mit Standesbezeichnungen, sowohl mit geistlichen als auch mit weltlichen, z. B. Bischofsdorf in Ermland (auch Fischhausen, d. h. Bischofshausen, würde in diesen Zusammenhang gehören) — Vogtsdorf im Ermland (auch die ältere Bezeichnung für den Kneiphof Königsberg: Vogtswerder wäre hier zu nennen gewesen), Bürgersdorf im Ermland. — Endlich haben auch Übertragungen älterer Ortsnamen aus dem Mutterlande in unser Kolonialgebiet stattgefunden, teils gleich erkennbare z. B.: Neu-Dortmund, die alte Bezeichnung für

Memel, teils, z. B. aus den Endungen, zu erschließende, nämlich dann, wenn diese altertümlichen Charakter haben und von den sonst im Kolonialgebiete verwendeten ganz abweichen (stedt, ingen, leben). Ob aber das von Curschmann angeführte Beispiel, Goldingen in Kurland richtig ist? Bielenstein im oben zitierten Werke S. 211 hält das Wort Kuldiga für ein altes lettisches und erinnert an den in Kurland nachweisbaren Ortsnamen Wez-Kuldiga, d. h. Alt-Goldingen, den er als „sicher alt“ bezeichnet. —

Curschmann selbst wünscht, daß seine Arbeit für die einzelnen Teile des Kolonialgebiets noch genauer durchgeführt werden möge, und diesem Wunsche schließen wir uns speziell für das Gebiet des Deutschen Ordens, sowohl in Alt-preußen wie in Livland an. Spezialuntersuchungen dieser Art würden nicht nur der Toponomastik zugute kommen, sondern überhaupt der historischen Geographie. Es wäre z. B. eine nützliche Aufgabe, mit Heranziehung der Ortsnamen, aber auch aller historischen Quellen (besonders der Verleihungsurkunden, Grenzbeschreibungen) im Zusammenhange festzustellen, wie das Land als solches, seine Vegetation, Tierwelt, Wasserverhältnisse, Furten, Wege usw. beschaffen waren, als die deutsche Eroberung einsetzte. — Mit dem besten Danke für die Belehrung und die Anregungen, die der Verfasser uns gegeben, seien diese Zeilen beschlossen.

A. Seraphim.

Ferdinand Josef Schneider, Theodor Gottlieb von Hippel in den Jahren von 1741—1781 und die erste Epoche seiner literarischen Tätigkeit. Prag (Taussig & Taussig) 1911.

Die Ergebnisse eindringlicher Studien über Hippel, die der Verfasser in diesem schönen Buch niedergelegt hat, sind geeignet, in weiteren Kreisen Interesse zu erwecken. Hippels rätselhafte und widerspruchsvolle Persönlichkeit bietet dem Biographen einen hohen Anreiz, der noch erhöht wird durch die Schwierigkeiten der Aufgabe, seinen Spuren nachzugehen. Denn so groß der autobiographische Gehalt seiner Schriften ist, in denen man den Menschen und den Dichter zuerst suchen wird, so viel Vorsicht gilt bei dem Versuch, den wahren Kern herauszuschälen und in den Zügen des Bildes, das uns hier anschaut, das wahre Gesicht zu erkennen. Neben dem wirklichen Hippel gibt es einen zweiten Hippel, das Geschöpf seiner eigenen, phantasievollen Einbildungskraft, ein Geschöpf, das er in seinem dichterischen Traumesleben nicht nur nach der geistigen Seite entwickelte, das er auch mit äußeren Vorzügen vor seinem Doppelgänger von Fleisch und Blut ausstattete. Und es scheint, als ob er die Gabe besessen habe, sich so stark hineinzuleben in die zweite Natur, daß sich ihm selber die Grenze zwischen Dichtung und Wahrheit zu verschieben begann.

Bezeichnend hierfür ist es, welche Idealbilder er als seine Eltern ausgibt und was er vor allem aus seinem Vater (einem Schulpedanten von sehr geringen Qualitäten) gemacht hat. Am Ende glaubte er denn selber an eine geheimnisvolle adlige Herkunft seiner Familie, die durch viele Generationen hindurch, unter denen wir trefflichen ostpreussischen Pfarrergestalten begegnen, schlicht bürgerlich gelebt hat. Bekanntlich hat Hippel später, als er zu Reichtum und Ehren aufgestiegen war, den Nachweis für die adlige Abstammung zu erbringen gesucht und seine Nobilitierung durchzusetzen gewußt.

Hierher gehört auch die merkwürdige Episode, die uns erst durch Schneiders Buch recht eigentlich vertraut wird: die hoffnungslose Neigung zu einem durch Stand und Vermögen weit über Hippel stehenden Mädchen. Das Erlebnis bildet eins der Grundmotive der „Lebensläufe“ und hat ferner in dem Buch über die Ehe seinen Niederschlag gefunden. Wir wissen jetzt, daß die Angebetete eine 9 jährige Baroness Amalie Albertine v. Schrötter war. Erklärt sich das „ungelöste Rätsel“: daß die Liebe eines Einundzwanzigjährigen zu einem Kinde solche „Seelenstürme“ entfesseln konnte, nicht zwanglos aus der zweiten Natur des Dichters, der für sein erwachendes Gefühlsleben einen Inhalt suchte und in dessen dichterischer Phantasie ein liebreizendes Kind wachsen konnte zur Jungfrau? Bedurfte es für den Weltschmerz eines Hippel einer unglücklichen Liebe, so brauchte er sie nicht erst in der Wirklichkeit durchzukosten, um sie zu „erleben“.

Wer dies „Erlebnis“ so bewertet, der wird ihm auch für Hippels folgeschweren Entschluß, die Theologie mit der Jurisprudenz zu vertauschen, keine Bedeutung beilegen. Schon vorher hatte er ja durch einen längeren Aufenthalt in Petersburg und Cronstadt, wo sich der schüchterne Theologe mitten hineingestellt sah in das Getriebe der großen Welt, eine „Seelenmanumission“ durchgekostet. Eine gewisse innere Selbständigkeit und Reife trieben ihn auf den neuen Weg, der zu Reichtum und Ehre führen sollte. Ohnehin konnte den im Pietismus wurzelnden Gefühlsmenschen der in der Theologie zur Herrschaft gekommene Rationalismus nicht befriedigen. —

Schneider hat die verborgensten Winkel durchforscht und alle nur erreichbaren Zeugnisse über Hippel und seine Umwelt zusammengebracht. Erst durch sie gewinnen wir festen Boden unter den Füßen und erhalten nun auch den Schlüssel an die Hand zum Verständnis der dichterischen Persönlichkeit. Die Darstellung von dem Werdegang des Dichters der „Lebensläufe“, die hinaufgeführt wird bis zu dem Zeitpunkt, wo Hippel als dirigierender Bürgermeister und Polizeidirektor von Königsberg auf der Höhe seines Lebens und Schaffens steht*), er-

*) Bereits in Bd. XLVII (S. 535 ff.) dieser Zeitschrift hat Schneider einen Aufsatz über Theodor Gottlieb von Hippel als dirig. Bürgermeister von Königsberg veröffentlicht.

hält ihren besonderen Reiz durch die treffsichere Charakteristik der zahlreichen Persönlichkeiten, mit denen wir bekannt gemacht werden. Das ganze literarische Königsberg des 18. Jahrhunderts wird vor uns lebendig.

Die Lektüre des Buches ist außerordentlich genußreich; es wird hoffentlich mancherlei Anregung bieten, sich auch mit Hippel selber zu beschäftigen. Denn die „Lebensläufe“ sind es wert, von jedem guten Königsberger, von jedem Ostpreußen, ja, von jedem Gebildeten gelesen zu werden.

W. Müllenberg.

Th. Preuß. Tiersagen, Märchen und Legenden in Westpreußen gesammelt und erzählt. Danzig, Kafemann. 67 S.

Es sind 27 Geschichten, die nach Inhalt und Form recht ansprechend erzählt sind. Einzelne sind freilich in ihren Grundzügen bekannt. Immerhin werden sie ihre Wirkung auf ein Kindergemüt nicht verfehlen und können zu diesem Zwecke bestens empfohlen werden.

W. S.

Gustav Kroß. Danziger Uhlespegel. Spaß und Spott in Versen plattdeutscher Mundart. Danzig. Kafemann. 80 S.

Es sind Schnacken und Schnurren in Reichermannscher Manier, wenn sie auch hinter den ersten, besseren Erzeugnissen dieses natangischen Dialektdichters sehr erheblich zurückstehen. Der Stoff ist abgegriffen, die Pointe des Schlusses zumeist recht schwach, Reim und Versmaßbeachtung lassen alles zu wünschen übrig. Ob das westpreußische Plattdeutsch solch erhebliche Abweichungen vom ostpreußischen aufweist, wie sie in den dargebotenen Reimen zum Ausdruck kommen, mag füglich bezweifelt werden. Mindestens ist es schwer, auch für den ostpreußischen Dialekt Beherrschenden, sich in das Dargebotene zu vertiefen, und nur mit Hilfe der überreichlichen Fußnoten ist solches möglich. Es wäre geratener gewesen, wenn der Autor dem Drängen seiner Freunde um Veröffentlichung dieser Kinder seiner Muse nicht nachgegeben hätte, auch wenn er sich 15 Jahre mit denselben herumtrug. Denn noch lange nicht alles ist gut, was lange wahrte.

W. S.

Die Beler-Platner'sche Chronik.

I. Teil,

Die Chronik des Königsberger Stadtschreibers Joh. Beler.

Von

Oberlehrerin **Sophie Meyer-Insterburg.**

I.

Der Name „Chronik“ trifft eigentlich für das vorliegende Werk nicht recht zu; es ist vielmehr ein Memorialbuch, in welches die bedeutendsten Ereignisse, beziehungsweise die darauf bezüglichen Urkunden eingezeichnet werden sollten, ohne daß sie inhaltlich untereinander in Verbindung gebracht wurden. Dies ist mit großer Sorglosigkeit geschehen; man gewinnt keine klare Übersicht über das Ganze, wenn man nicht andere Quellen, wie z. B. die Freiberg'sche Chronik zu Hilfe nimmt. Beler bringt wenige Nachrichten, die sich nicht auch bei anderen zeitgenössischen Berichterstatlern finden; von hauptsächlichlicher Bedeutung ist seine Beschreibung der Thorner Verhandlungen (im Juni 1520) zwischen dem Hochmeister und dem Polenkönige, denen er als städtischer Abgesandter beiwohnen durfte. Lokales Interesse erwecken seine Notizen über Brandunfälle, bauliche Veränderungen etc. in Königsberg; auch ergänzt er des öfteren die Berichte der anderen städtischen Chronisten über die in Königsberg stattgehabten Versammlungen der Stände, nicht ohne hin und wieder seiner persönlichen Meinung in ironischer Weise Ausdruck zu verleihen. Aber im großen und ganzen entbehrt die Darstellung jeder Originalität. Toeppen gibt in seinen Ständeakten (Bd. V) einen Teil der Chronik an passender Stelle wieder; auch Meckelburg hat einiges daraus in seiner Bearbeitung der Freiberg'schen Chronik abgedruckt.

II.

Das Manuskript (in der Königsberger Stadtbibliothek S. 43 f.) besteht aus 548 Blättern, die bis 534 — wohl von der Hand des Schreibers der Chronik — foliiert sind. Das Titelblatt ist nicht foliiert, Blatt 225, 226, 263—276 unbeschrieben, desgleichen Blatt 400; zwischen Blatt 334 und 335 ein unfoliiertes. Der Text verteilt sich auf 516 foliierte Blätter. Ein unvollständiges alphabetisches Register findet sich auf Blatt 535—544.

Der erste Teil, die Beler'sche Chronik, umfassend die Jahre 1520—1525, nimmt einen Raum von 107 Blättern ein (Bl. 1—107 b). Die Entzifferung der Schrift bietet wenig Schwierigkeiten. Wahrscheinlich rührt das Manuskript von einem Kanzlisten her, welchem Beler den Inhalt diktirte resp. die betreffenden Dokumente zur Abschrift übergab. Hin und wieder finden sich auf dem breiten Rande kurze, auf den Inhalt der Chronik bezügliche Anmerkungen, wohl von der Hand des Verfassers selbst. Die Rückseite des Titelblatts enthält ein, vermutlich dem ausgehenden 16. Jahrhundert entstammendes, auf fol. 1 fortgesetztes Verzeichnis der in der Chronik mitgeteilten Begebenheiten und Schriftstücke nach deren Reihenfolge. Außerdem hat Meckelburg im Jahre 1868 einen kurzen Vermerk, die Foliiierung der Blätter betreffend, niedergeschrieben. (Vgl. oben 1. Abschn.)

Außerordentlich willkürlich ist von dem Schreiber vorliegender Handschrift mit der Orthographie — wenn von einer solchen überhaupt gesprochen werden darf — verfahren worden. Die Häufung von Konsonanten, besonders des f, l, n, ist ja wohl sämtlichen Manuskripten des 16. Jahrhunderts eigen, desgleichen der Gebrauch des v für anlautendes u und umgekehrt; hier aber stört überdies die flüchtige Manier des Kanzlisten, zusammengehörige Wörter auseinander zu reißen, nicht zusammengehörige hinwieder in eins zu schreiben. Auch die Satzkonstruktion zeugt von großer Unachtsamkeit. Es ist oft ganz unmöglich, die betreffende Stelle grammatisch zu zergliedern; man muß ihren Sinn erraten. Dies im Verein mit den dem Auge des

Lesers nicht gerade angenehmen Schriftzügen läßt es wohl begreiflich finden, daß z. B. Meckelburg die Herausgabe der überaus deutlich und sauber geschriebenen Freiberg'schen Chronik der Bearbeitung des in Rede stehenden Manuskripts vorzog und nur einzelne Stücke daraus zum Vergleich oder zur Vervollständigung jener in Form von Anmerkungen abdruckte.

Um nun aber der Beler-Chronik auch äußerlich möglichst wenig von ihrer Originalität zu nehmen, ist ihre Schreibart fast unverändert beibehalten worden. Doch ist der größeren Deutlichkeit wegen der u-Laut ausschließlich zur Bezeichnung des Vokals, nicht auch des konsonantischen f- oder v-Lauts verwendet, z. B. „und“, „in vorzeiten“, „marggrave“ anstatt „vnd“, „in uorzzeiten“, „marggrau“, wie im Original zu lesen. Schreibfehler aus Flüchtigkeit, wie „donen“ für „dohen“ = dahin, „zcuges“ für „zcurug“ = zurück etc. sind ohne besonderen Hinweis einfach im Text verbessert worden. Bezüglich der großen oder kleinen Anfangsbuchstaben war bei der Inkonsequenz ihrer Anwendung eine feste Regel, die der Schreiber etwa befolgt hätte, herauszustellen nicht gut möglich, somit ließ sich ihr Gebrauch bei vorliegender Herausgabe auf die Orts- und Personennamen beschränken. Die — im Original fast gänzlich fehlende — Interpunktion ist dem modernen Gebrauche entsprechend ergänzt worden.

Was die Anmerkungen betrifft, so sollte hier das auf die einzelnen Ereignisse Bezügliche möglichst vollständig aus den Quellen und Literaturwerken zusammengestellt werden, wobei manche Wiederholungen allerdings nicht vermieden werden konnten.

Über die Persönlichkeit und den Lebensgang des Verfassers hat sich außer den von Meckelburg l. c. Einleitung, XXVII—XXVIII gegebenen biographischen Notizen nichts wesentlich Neues ermitteln lassen. Das ist wohl auch nicht gut möglich, da Meckelburg mit großer Sorgfalt alles vorhandene Material in Betracht gezogen zu haben scheint.

Johannes Beler hatte 1513 das Bürgerrecht erlangt; als sein Geburtsjahr darf wohl 1482 angenommen werden. Sein ursprünglicher Beruf war der eines Großkaufmanns. Er betrieb viel Seehandel, widmete diesem das größte Interesse und wurde deswegen durch die damals über Preußen verhängte Handelsperre besonders empfindlich getroffen. 1517 übernahm er das Amt eines Stadtschreibers; als solcher veranlaßte er die Niederschrift vorliegender Chronik. Später wurde er Ratsherr. Als solcher wurde er nebst anderen im März 1525 zu einer Tagfahrt der Hansestädte nach Lübeck entsandt (Acta Boruss. II, 670), wo er jedoch keine irgendwie hervorragende Rolle gespielt hat¹⁾. Er kam aber häufig in Konflikt bei Vereinigung der übernommenen Pflichten mit seinen noch immer geliebten Handelsgeschäften. Infolgedessen geriet er mit den Ratskollegen in heftigen Streit, der aber schließlich in Güte beigelegt wurde. 1529 wurde er sogar zum Bürgermeister der Altstadt Königsberg erwählt. Er starb 1539 im 58. Lebensjahre. Sein Grab befand sich in der Altstädtischen Pfarrkirche, innerhalb der Altarschranken. Es war durch einen mit Messing belegten Stein kenntlich gemacht, worauf folgende Grabschrift:

Epitaphium Johannis Beleri

a. D. Polyandro conditum.

Consulis exanimum Beleri corpus amici | Terrae hic mandarunt
tristibus obsequiis. | Rectius ille sibi prius adprospexit amico |
Summo commendans vitam animamque Deo.

Obiit A. 1539 d. 18. Januar. aet. 57.

¹⁾ Herr Dr. Techen in Wismar hat hierüber freundlichst Auskunft erteilt, da die Hanserezepte erst bis 1524 im Druck erschienen sind. Ihm sei an dieser Stelle bestens gedankt.

Anno domini 1519 ist angefangen diez gegenwertig buch durch mich Joannem Beler, stadschreyber in der Aldenstadt Königsberck, doreyn zu schreyben alle handelunge, so sich begeben, und langem gedechtnus zcu behalten von noten. Bey geczeitenn der ersamenn herren des rathes, her Nicolaus Pfläum¹⁾, burgermeister, Erasmus Becker²⁾ sein compan, Albertus Scholcz³⁾, Hans Scholcz⁴⁾, Jost Solner⁵⁾, Nicolaus Richaw⁶⁾, Burchardus Grunaw⁷⁾, Domnig Plato⁸⁾, Bernt Botner⁹⁾, Arnt Frise¹⁰⁾, Mattes Bogener¹¹⁾.

Anno 1519.

Item am obend Trium Regum [Jan. 5.]¹²⁾ starb keyser Maximilianus, da man zcält noch Christi geburt XV^c und XIX.

fol. 1.
Maximilia[nus]
mortuus.

Item am osterobend [April 23.] des selbigen jares brant aus das Heyligebeyl, also das nichten bleyb stehen, dan dy kirche, pfarre und die schule¹³⁾.

Heiligbiel incendio
delota.

¹⁾ wird 1472 Großbürger der Altstadt (nach dem Bürgerbuch der Altstadt Königsberg, zitiert bei H. Bartsch, Alphabet. Verzeichnis der Geschlechter im Kgr. Preußen, Ms. S. 36 Folio der Königsberger Stadtbibliothek).

²⁾ 1513 als Ratsherr genannt (l. c. fol. 55); Mai 1520 Bürgermeister (Meckelburg, Königsb. Chroniken, Kbg. 1865, S. 51).

³⁾ alias Schultze, 1500 Ratsherr (Bartsch, fol. 541); auch er hat sich schriftstellerisch betätigt. (Meckelburg, Einleitg. XXIV, Anm.)

⁴⁾ 1495 Großbürger; 1507 Ratsherr (Bartsch, fol. 544).

⁵⁾ alias Soldner, wird Bürger 1496, Ratsherr 1506 (ibid. fol. 559).

⁶⁾ wird 1512 Bürger, 1518 Ratsherr (ibid. fol. 483); 1531 Erster Bürgermeister, † um 1556. Seine Beschreibung des poln. Krieges ist in die Freiberg'sche Chronik aufgenommen. (Meckelburg, Einleitg. XXII f.)

⁷⁾ erwirbt 1506 das Bürgerrecht (Bartsch, fol. 220).

⁸⁾ wird 1509 Bürger; 1516 und 1528 als Ratsherr angeführt (ibid. fol. 440), 1521 Münzmeister (cf. Freiberg 160).

⁹⁾ Bekannt durch seine Freundschaft mit dem überaus unbeliebten Burggrafen Hans von Bosenrade. Vgl. Freiberg bei Meckelburg, Kbg. Chron. 215.

¹⁰⁾ wird 1494 Bürger (Bartsch, fol. 184).

¹¹⁾ alias Boegner; wird 1506 Bürger (ibid. fol. 76); 1520 Ratsmann (Freiberg l. c. 30).

¹²⁾ Ein Irrtum Beler's; bekanntlich war der 12. Jan. Maximilians I. Todestag.

¹³⁾ Nach [Bernt Stegmann's] Hanseat. Chronik geschah dies am Osterabend April 3.) des Jahres 1518; cf. SS. rer. Pr. V, 504. Vgl. Freiberg l. c. 65.

Das nochfolgend mandat ließ ausgehen der her homeister im dato wie nochfolget.¹)

Gebott der strassen
und niderlage halben.

Von gotes genaden wir Albrecht, deutschs ordens homeister, marggrave zcu Brandenburck, zcu Stetin, Pommern, der Caschuben und Wenden herzcog etc. thun allenn und idernn unserenn underthanen und sunderlichen den dreyen steten Konigsperrck und allenn, die unsere und unsers ordens strassen in Preussen gebrauchen, zcu wissen, auch sunst iderman ingleichen: Nachdem und also wir ye und allewege geneiget gewesen und noch auch vorgunt und zcugelassen, domite der koffman durch unsers ordens landen hin und wider seinen frommen und nucz hat suchen mogen, wie dan in vorzzeiten und noch bisher stadthafftig geubet. Dieweyl aber durch befell unsers gelibten herrenn und ohemens, herren Sigmunts, konig zcu Polen etc. offentlich vorbot, die strassen zwischen den besessigen landen Preussen, so unserem orden abgefallen und unseren underthanen und lieben getrewen den gehorsamen, so wir iczunt in regirung also homeister innehaben, dorinne alle koffmannschafft auffgehoben und die handelung wie dyselbigen in geselschafft geubet, ab solch gebot solt gehalten werden, abgeschniten und zcurucket, ader aber koffmans glauben in dysen handelungen musten gehindert werden, lauts des koniglichen ausgegangen und offentlichen angeschlagenen ausschreybens; das wir doch s. k. irlauchtikeit als unserem lieben herrenn und ohemen und loblichen konige, insunderheit seiner person nicht schult geben, dan von uns nymmermehr gesaget mag werden, das wir gemeine koffmannschafft, wie soliche angeschlagene brife mitebringen, nidergeleget ader verbotten haben, sunder allen denienigen, so dorinnen iren nucz gesucht, domite

fol. 1b.

¹) Dasselbe Schriftstück in Freiberg's Chronik (ed. Meckelburg, Kbg.).

Vgl. Schütz, Historia rer. Pruss., Ausgabe vom J. 1599, fol. 459 b, wo einige Ausdrücke und Satzkonstruktionen differieren. Abgedruckt auch bei Joachim, Die Politik des letz. Hm. in Preußen, 2. Teil, Leipzig 1894, 198. Die vom Hochmeister, so wie vom polnischen Könige erlassenen Handelsverbote waren gleichsam die Verbote des drohenden Krieges; ersterer hatte immerhin noch einen triftigen Grund für sein Vorgehen wegen der Mißernte des Jahres. — Erwähnt wird dies Mandat noch bei Hartknoch, Alt- und Neues Preußen, 323.

wir nicht gemeinem koffman der lande, gemeine burgerschafft der stadt Danczke, auch nicht samptlichen gemeinen ratht, sunder etlichen personen desselbigen in vordacht haben; zcu solichen uns auch gelauben macht nicht allein allerley deshalben wissenschafft und suchung egens nucz, sunder auch, wiewoll dicz gebot ko^r irl. bisher gestanden und dem gemeinen koffman offentliche handelunge gespert, so hot doch einer von den genanten stadt Danczke burgermeistern sein salcz under seinem gemerck hieher gegen Konigsperck vorfertiget, welches also vorhantiert¹⁾ und vor vorkewfflich gut angeworden²⁾, das an das gemeinen landen Preussen verbotten, auch den gemeinen koffleuthen der sehestete und anderen, dorinnen ko. irl. ader wir kein oberkeit haben, also verbotten und nicht gestat. So aber solichs alles guter nackwerschafft gemeine teglichen ubunge, so der strassen durchgang angehet, entgegen, wollen wir doch unserem herren und ohemen ko^r irl. zcu Polen zcu eren dicz vorbot nicht andersch beymessen ader schult geben, dan das s. k. irl. solch vorbot zcu sampt der bosen bericht der apgefallen underthanen der lande Preussen zcu gut thut; nachdem wir ober nicht weniger unsers ordens gehorsam underthanen das beste zcu irtrachten uns schuldig irkennen, wollen wir nicht, alls des anderen teyles geschen, gemeine koffmanschafft auffheben, wie wir auch bisher nicht gethan, auch gar ungerne thun wolthen, sunder wellen meher gemeinen nucz aller lande Preussen zcu irtrachten, auffwachsung und ere des gemeinen kauffmans zcu suchen befunden werden; sunder gebiten mit diser massen den landen Preussen zum besten und aus ursachen, das der koffman durch das konigliche vorbot die also zwischen hie und Danczke geschen moge und iczunt mit einer newickeit vorgenommen, es komen von Danczke ader anderen her zcue sehewercz des koffmans ware zcu verkeuffen und zcu verhindernen³⁾, nicht gespert werden;

fol. 2.

fol. 2 b.

1) i. e. in den Handel gebracht.

2) doch wohl verschrieben für „angenommen worden“.

3) Der Ausdruck soll doch hier wohl eigentlich „verhandtieren“ lauten. (cf. d. Mandatsabdruck bei Joachim I. c. 199.)

und domite auch ein koffman des anderen ware nicht vorsprech, also ab sie sein were und einem anderen zcustendig, und deshalb benenter seine ware und andersch lautes volgends verbot bey uns stroffwirdig geacht wurde, wollen wir mit allen und iderem unseren underthanen und sunderlichen unserenn dreyen stetenn K. auch menniglichen, dy in unserem lande handelen, bey vormeydunge unser ungenad und ernstlich straff, die wir bey uns wissen wollen, befolen und auffgeleget haben, was ein ider vor ware, wie dy namen haben moge, zcu vorkeuffen willens, ader sunst durch frembde ader andere, also Littawen, Maße¹⁾, Danczke, Thornn und Elbing und sunst idermenniglichen bey euch durchzcuforen ankomen, denselbigen wollet soliche ire ware hir zcu K. niderzculegen ansagen²⁾ und mit denselbigen wie obgemelt zcu K. handelung pflegen, do[ch] dergestalt, das dieselbige ware zcu K. nidergeleget und durchs tieff doselbst zcur sehewercz geschifft. Wir wollen auch durch dicz unser vorbot. nymancz der koniglichen underthanen, ader aber von anderen steten, es sey Littawen, Maßaw und Danczke, ader wy dy namen haben moge, auch keiner sehestadt, ader nymancz gewegert ader verbotten haben, hieher gegen K. und forder noch Littawen, Moßaw, Leiffant ader Moschkow nach alder gewonheit zcu handelen, wandelen, keuffen und verkeuffen, noch eins idern mucz, orber³⁾ und bests, domite hinfort unser underthanen, auch der gemeine kauffman iren frommen wie obgemelt suchen moge; an dem thut ein ider bey straff wie ob[en] angezeiget unser ernstliche meynunge. Zcu urkunt mit unserem unden auffgedruckten secret besigelt und gegeben zcu Konigspereck am tage Steffani [Dec. 26.] im XIX⁴⁾.

¹⁾ i. e. Masuren.

²⁾ Dadurch sollte vor allem die mächtige Rivalin Königsbergs, Danzig, getroffen werden, der man — wohl nicht mit Unrecht — die Hauptschuld an allen Handelskalamitäten der letzten Jahre zuschrieb.

³⁾ = Vorteil.

⁴⁾ Der Herausgeber der Königsberger Chroniken bezweifelt die Richtigkeit dieses Datums und hält es für „nicht wahrscheinlich“, daß der Hm. das Jahr mit dem Weihnachtsfest beginnt (S. 22, Anm.). Allerdings war dies nun aber Gebrauch im Deutschen Orden bis zum 16. Jahrhundert etwa, in dessen Verlauf jedoch der 1. Januar als „Neujahrstag“ in Aufnahme gekommen zu sein scheint. (Vgl. die Datierung der Einnahme von Braunsberg, S. 365.)

Wir wellen auch hiemit unseren underthanen ernstlichenn gebotten und entpfolen haben, kein salcz von denen von Danczke zcu sich zcu nemen aus ursachen, dieweyl sie dorinnen iren egenen nucz gesucht, aber villeichte noch zcu suchen willens, dodurch sich dan das konigliche vorbot oben angezceiget vast hier geursacht, sunder wollen einen idernn bey straff wie obgemelt sulchs hinforder zcu meiden gewarnet haben¹⁾.

Kein salcz sol man von den Danczkern zu sich nehmen.

Das ander mandat und entschuldung gegen den koffman²⁾.

fol. 3b.

Von gottes genaden wir Albrecht deutsch ordens homeister, marggrave zcu Brandenburck etc. thun allenn und iderenn unserenn underthanen, auch allenn dengenigen, die unser und unsers ordens strassen zcu lande und wasser in Preussen gebrauchen, auch sunst idermenniglichen zcu wissen, nochdem wir in keinen zcweyfel setzen, das menniglich numeher yn reiffem gedechnus, aus was ursachen wir unser gebot der strassen und niderlage halben, dicz ior geschen, haben lassen ausgehen, welchs wo wir nicht durch die von Danczke darzcu gemussiget, wie egenscheynlichen und in gemeltem unserem gebot angezceiget, vil liber zcu irhalten gute nackwerschafft und eynickeit nochgelassen hetten; dieweyl aber solichs in keinem weg von[m] gegenteyll, als den von Danczke, hat wollen geandert werden, und wiewoll wir einen vorstandt von unserem gelibten herren und ohemen, herrenn Sigmunt, konig zcu Polen, gehapt und dergestalt vorgewissiget wurden, das solch seiner ko. ir.^t gebot, so imant solchs uberging, keinem teyl strefflich sein solt, des wir dan bey den von Danczke gar nicht gespurt, sunder auff ir vornemen vorharren thun, welchs wir und unser orden got und der zzeit befelen müssen³⁾; so kumpt

fol. 4.

¹⁾ cf. Freiberg l. c., 25. Abgedruckt bei Schütz, Historia rer. Pruss. X, p. 460. Als Nachtrag zum Handelsmandat erwähnt bei Joachim l. c. 200.

²⁾ Mit geringen sprachlichen Abweichungen im Ordensfoliant 287. Registrant 42, fol. 167. Kbg., Staatsarchiv.

³⁾ Von hier ab gedruckt bei Joachim 238 Nr. 6S; vgl. auch die Einleitung daselbst S. 75, 76.

uns doch zcu vornemen, als solten unsere etliche widerwertige das geschene unser gebot auff ander manir deuten, also solten die von Danczke, Elbing, Thorn¹⁾ oder andere ire habe und guthere in unsers ordens lant zcu bringen nicht macht haben, sunder so sie mit derselbtigen irer ware ankommen, das vorlustig zcu werden; nochdem aber sich solch unser gethan gebot in keinen weg wie iczunt gemelt auff dergleichen wort referiren ader zcihen tut, sunder allein dem erenlibenden koffman zcu nucz und frommen, dieweyl wir dozcu genotiget²⁾, furgenommen ist wurden, so wollen wir doch, domite menniglichen abzunemen, das es nicht dermassen geschen, sunder sulch unser gebot zcum teyl wie folget widerumb vorlautworen und dermassen angezeiget haben, das wir nicht als des anderen teyls geschen, gemeine koffmanschafft auffheben³⁾, wie wir auch bisher nicht gethan, auch gar ungern thun wolten, sunder wollen meher gemeinen nucz aller lande Preussen zcu irtrachten, auffwachsung und ere des gemeinen koffmans zcu suchen befunden werden; sunder gebiten mit dieser moß den landen Preussen zcum besten und aus ursachen, das der koffman durch diez konigliche vorbot, die also zzwischen hir und Danczke geschen mogen und iczunt mit eyner newickeit vorgenommen; es können von Danczke ader anderen ortheren zcur sehewerecz des koffmans ware zcu vorkeuffen und zcu vorhinderen⁴⁾ nicht gespert werden; und domite auch ein koffman dem anderen ware nicht vorschprech als ob sie sein were und einem anderen zcustendig, und deshalb benente sein ware und anders lants volgends verbotten bey uns stroffwirdig geacht wurd, wollen wir hiemit allen und idern unseren underthanen und sunderlichen unseren dreyen steten Konigspereck, auch menniglichen, die in

fol. 4b.

¹⁾ fehlt in dem Anm. I erwähnten Manuskript.

²⁾ im O.-Fol. „geneigt“.

³⁾ Bis hierher von Meckelburg (l. c. 22, Anm.) abgedruckt; von da ab bis „ausgenommen allein, was die von Danczke des holczes halben . . . anrurt“ gleichlautend mit dem Mandat vom 26. Dez. 1519.

⁴⁾ wieder verschrieben anstatt „verhantieren“.

unserem land handeln, bey vormeydung unser ungenad und ernstlichen straff, die wir bey uns wissen wollen, befolen und auffgeleget haben, was ein ider vor ware, wi dy namen haben moge, zcu vorkeuffen willens ader sunst durch frembde ader ander, also Littawen, Maßa, Danczke, Thorn, Elbing und sunst idermenniglichen bey euch durchzcuforen ankommen, denselbigen wolt ire ware zcu Konigspereck niderzculegen ansagen und mit denselbigen wie obgemelt zcu K. handlung pflegen, dergestalt das dieselbige ware zcu Konigspereck nidergeleget und durchs tieff doselbest zcur sehewercz geschafft. Wir wollen auch durch dicz unser vorbot nimands der koniglichen underthanen, ader aber von anderen steten, es sey Littawen, Maßaw und Danczke, ader wy die namen haben mogen, auch keiner sehestadt ader nymands gewegert ader verbotten haben, hie gegen K. und ferner noch Littawen, Maßaw, Leiffant ader Muschkaw nach alder gewonheit zcu handeln, wandelen, keuffen und vorkeuffen, noch eins idern nucz, orber und bestes, ausgenommen allein, was die von Danczke des holczes halben in unserem nestgethanen gebot anrurt, domite hinforder unser underthane, ouch der gemeine koffman iren frommen wie obgemelt suchen mogen. Domite nu menniglichen zcu vornemen habe, das nymancz gewegert ader gewert wurd, in unsers ordens landen zcu handeln, haben wir aus geschener nochsage dicz unser gebot widerumb auffs new menniglichen wissens zcu haben nicht wollen bergen, domite sich der erenlibende koffman, was standes ader nacion der sey, an alle fare wie obgemelt donoch richten moge. Zcu urkunt mit unserenn unden auffgedruckten secret besecretirt und gegeben zcu K., dinstag noch dem sonntag Vocem Jucunditatis Anno XIX [Mai 31.]¹⁾.

Nidorlage zu Konigsberg.

fol. 5.

¹⁾ Vom Febr. bis Juli 1519 waren im Anschluß an die Handelsschwierigkeiten Verhandlungen des Hm. mit den Hansastädten, vornehmlich Bremen und Lübeck, erfolgt, in deren Verlauf er die Notwendigkeit der von ihm ergriffenen Maßregeln darlegte und die Städte um freundliche Haltung im bevorstehenden Kriege ersuchte; freilich ohne Erfolg. Vgl. darüber Joachim 76; Urkundenverzeichnis 77, Anm.

Am tage Micha[e]llis [Sept. 29.] gegen die nacht kwam ein erschreglich feur am Bathenthore¹⁾ aus, in einem melcz- und brewershause; das brant abe²⁾ und floch der hoppe³⁾ von der darre auff die Lacke am Rolberge⁴⁾ und brant gar hinweg, wie man sagete, das bey 1^c heusere clein und groß weren abgebrant; dornoch auff den anderen tag uff einen freitag quam die mutter und ire tochter neben anderen II arbeczleuten und wolten zcue grunt rewnen und villeichte vorschmelczet silber und ander verbrant gut suchen; do schlug die brantmauer nider und erschlug sie alle samptlich, das am aller erschreglichsten was. Got sey den selen genedig!

Diese nochfolgend artickel clageten die gemeyn aller dreyer stete denn reten diser dreyer stete an den hern homeister mit ernst zcu tragen⁵⁾.

Ersame weyse herrenn und ratht der dreyer stete, eine arme gemein derselbigen tragen und haben yn iczt statlofftigen geruchten vil gebrechen und obligen u. g.⁶⁾ vornemen, so dy lenge also solten gehalten und nicht abgestelt werden mergliche beschwerung die doch ein arme gemein gancz vorhoffnung bisher gewest e. w. sollen das selber so lang nicht vorzcogen, sunder an mittell an u. g. h. s. f. g. umb forderung und underrichtung s. f. g. und des w. o., auch dem gemeinen nucz zcum besten underrichtung gethan haben; dieweyl aber ein gemein

¹⁾ Bothen- Stein- oder Laaktor, zwischen Koggenstraße, Altstadt, Langgasse und der heutigen Kantstraße gelegen. cf. Beckherrn, Befestigungen Königsbergs. (Apr. Mon. Bd. 27, 427.)

²⁾ Im Text: „aber“.

³⁾ = Hopfen.

⁴⁾ heute Unterlaak; wie der Rollberg ein Stadtteil im NW. Königsbergs.

⁵⁾ Die Eingabe in dem auf dem Kgl. Staatsarchiv Kbg. befindlichen Original (O-B-Archiv 1519) ist Dienstag nach Leonardus 1519 [Nov. 8.] datiert. (Regest bei Joachim 261 Nr. 93 mit Ausnahme von Art. 8.) Sie stammt von der Hand desselben Kanzlisten, der die Beler-Chronik niederschrieb; die Inhaltsangabe am Rande fehlt. (Die einzelnen Artikel habe ich der Uebersichtlichkeit wegen numeriert.) Unwesentliche sprachliche Abweichungen habe ich unberücksichtigt gelassen.

⁶⁾ Im Original: „unsers g[nädigen] h[errn].“

fol. 5b.
Feur. ahn dem Bo-
thenthor.

4 Personen von der
brantmauer erschla-
hen.

fol. 6.

bey u. g. h. kein auffheren, sunder alle tage mit geschwinder regirung volfurt, misduncken ein gemein. das e. w. villeicht zcu zzeiten treg ist, sulch anligen s. f. g. anzcutragen; wirt ein gemein derhalben vorursacht, e. w. solich ir anligen in nochfolgenden artickeln schriftlich auch muntlich zcu uberreichen, mitht fleissiger bethe, e. w. wollen die laut ires innhalts s. f. g. uberantworthen in ganczer vorhoffenunge s. f. g. werden sich noch solicher unser angezeigter gebrechen als u. g. h. gegen uns zcu auffenthaltung unser narung genediglich beweisen.

fol. 6b.

1.) Erstlich so tragen s. f. g. gut wissen, mit welcher clag wir oft und vil in vorgangenem vorior mit irzelung aller scheden, so s. f. g. armen leuthe und sunderlichen uns zcu Konigsperrck der Engelsen halben entstehen und irfolgen wurd, welcher schade sich auch unserem clagen noch also irstreckt, also wo wir unseren flax hetten mogen in Engellant wie sunst gewonlich ane besorgung vorschleissen, wurde ane zweiffel der paursman seinen flax iczt auch deste tewerer geben konnen; dieweyl wir aber der Engelsen halben noch nicht bescheidt wissen, ap wir ane far Engellant auf das vorior besuchen mogen, aber nicht, müssen wir uns sollicher narung des flax enthalden¹⁾ und irfolget, das frembde leuthe dy nuczung der flaxmerckte brauchen. Derhalben ist unser demutig bitten, s. f. g. wollen in die sachen ein genedig einsehen haben, domite wir unser narung wie vor in Engellant²⁾ ane weiter besorgung gebrauchen mochten.

Englische farrt.

2.) Zcum anderen erclaget sich ein gancze gemein, das durch s. f. g. gebot den Elbingeren, Thornern und Littawen ire schif, die nicht von hinnen zcu furen, werden auffgehalten und doch s. f. g. mandat, das zcwir und zcum dritten mol ist ausgegangen, crefftig und mit ausgedruckten Worten mitebringet, das ein ider sein hab und gut moge her bringen, auch was er wil doch zcu sehewercz moge wider von hinnen furen, dorinnen

fol. 7.

Belangende dy genommen schieffe der Elbinger, Thornor und Littawen.

¹⁾ Das folgende bis „brauchen“ fehlt im Original.

²⁾ . . . und allenthalben . . .

auch nicht berurt wirt, das die schiff sollen auffgehalten werden, irlaget sich ein gemein sulchs cleglich. Wen wo solich anhalten der schiff were noch blieben, hetten uns die Elbinger und andere meher korn, notturfft und profand, wie sie den ganczen sommer gethan, zcu gefurt, also das wir das korn in rechten kauff, das wir, also wie zcu besorgen, in gar thewerem gelde den kunfftigen winter werden müssen annemen. Ist der halben eine gemein vleissig bitten, s. f. g. wollen nicht also geschwunt gegen unsere umbligend nachbarn, der wir doch nicht entperen können, handeln, und inen ire schif wie vor frey lassen, domite wir armen leuthe nicht aller zcfur und narung so gar entseczt werden.

fol. 7b.

3.) So bringet s. f. g. mandat, das zcum dritten mal angeschlagen¹⁾. clerlich mit, das ein ider mit seiner habe, schif und gut, er sey wer eher wolle und fure was er woll, ausgenomen Danczker salcz, noch Littawen etc. moge unvorhindert faren; doruber werden doch den Littawen ire schiff aufgehalten²⁾, und wiewol s. f. g. die clenen schiff wider frey hat gegeben, so wirt doch einen idern ein paßbort³⁾ zcu nemen genotiget davor, ob er schon nicht meher wan II lest salcz innen het, 1 m.⁴⁾ in die canzelley geben muß, das dan einer schlechten freyheit gleich sieht; ist doruff einer gemein gancz fleissig bitten, s. f. g. wollen der gestalt und moß noch innehalt seiner f. g. mandat mit den Littawen handeln, das wir, wie vor alters her gewonheit gewest, mit ynen unser narung treyben mogen, und wollen sie lassen genissen, das die Littawen alle zzeit also wol also iczund, so iderman vor uns schleust, sich nackwerlich haben lassen finden.

fol. 8.

4.) Der schiff halben tregt eine gemein nicht wenig beschwerung, was doch s. f. g. die aufzuhalden vorursacht; wie

¹⁾ Das zweite Mal wurde es am 24. Febr. dem Lande verkündigt. Vgl. Joachim 77, Anm.

²⁾ Vgl. hierzu die Beschwerdeschrift des Magistrats von Kauen an den Hm., datiert 1519, Donnerstag nach Francisci (Oct. 6.). D. O. Brief-Archiv 1519.

³⁾ Paßbrief, Passierschein.

⁴⁾ „eine halbe mr.“ preuß. (Mark) im Original.

aber eine gemein befindet, . het sullich uffhalden disen steten merglichen schaden gethan, wan wo solchs nochgeblieben, weren die vom Sunde, Rostog, Wismar, Stetin¹⁾ etc. widerumb, wie sie vor gethon, mit getreyde hir zcu uns kommen und andersch sie nichten, dan das sie solchs anholdens in irfarung kommen, von hinnen gehalten.

5.) Eyn gemein bit auch, das s. f. g. wollen die newerunge mit den paßbarthen zcu nemen abstellen, wan es s. f. g. noch dem gemeinen nucz kein forderung mag einbringen, und bey alter gewonheit wolt lassen bleyben, wan wir sunst mit fylerley beschwerung, nemlich der zreise, belestiget werden.

6.) Item es haben auch s. f. g. eczlichen hering und lacken, die aus Sehelant sein herkommen, in gestalt das es Danczker gutter seint, lassen nemen und auff das schloß gefurt, welchs sich auch ein gemein der dreyer stete nicht wenig beschweren, wan sich daraus erfolget, das die von Danczke den unseren burgeren das ire, das dan meher ist, wan s. f. g. hier angehalten, wider anhalten; es irfolget sich auch aus sollichem anhalten, das wir uns nicht allein die von Danczke, sunder auch die aus Sehelant zcu finden machen und auf uns laden, also wir, wie vorberuret, Engellant dis ior haben müssen meyden; sollen nu wir auch Sehelant meiden, befrembdet ein gemeine nicht wenig, so doch s. f. g. mandat, der drey nocheinander angeschlagen; clerlich mitbringen, das ein ider sein ware, die er zcur seherwercz herbringet, er sey Danczker ader von wan er woll, mag hir frey schleissen und vorkeuffen, das uber sein f. g. anschlagen dem so gar entgegen gehandelt wirt, nachdem doch soliche handlung und vornemen in nymancz, wan in unseren s. f. g. underthanen, schaden dringt und gedeit; bitten derhalben ein gancze gemein diser dreyer stete²⁾, wollen doch sollich unser zcusehen vorderp s. f. g. vorhalden, domit wir nicht also unvorschult zcu betelern und in ewig vorterp gesezt wurden.

fol. 8b.

1) Stettin fehlt im Original.

2) „die rothe wollen . . .“

fol. 9.

7.) Item, am nesten ist auch Schwede²⁾ in der offenwaren sehe von seiner furstlichen [gnade] leuthen angehalden und genommen und das schiff mitsamt dem gut her gebrocht, welchs eine gemeine sich ser beschwert, angesehen das nymancz von der gemein von keiner feyde ader feintschafft, die s. f. g. mit den Schweden trag³⁾, wil sich aus solchem irfolgen, das die Schweden sich ires schadens zcu irholen wider uns, so unser schiff mit hoppenn nach Rige, Rephell faren wollen, do sie dan neben dem lant Schweden vorbey müssen, wider werden genommen und angehalden, wie sich aus dem und vormelten artickelen irfolgen, das uns Engellant mit dem flax, Selant mitth holcz und asche etc. auch durch disen handel den Schweden belangend, Leyfflant mit dem hoppen bespert und zcugeschlossen wirt. Was ere, gedey wir armen nicht allein, sunder das ganzce lant dovon mag haben, wo s. f. g. nicht andersch einsehen wirt, ist am tag.

8.) Es treget auch ein gemein nicht wenig beschwerung so ubermessiger geschwinder vornemen, so s. f. g. mit dem salcz nemen gegen s. f. g. underthanen vornimpt, welchs doch eyns teyls lange zceit hie gelegen, und ap schon ymant in solchem wider s. f. g. gehandelt, vormeint doch ein gemein, das wol ein genediger straff auff solchs mochte vorgenommen werden, wan an alle genade sulch salcz, wie geschen, so gar hinweg zcu nemen.

fol. 9b.

9.) Nochedem auch der konig aus Denmarck aus sunderen genaden uns durch s. g. briff und sigel zcugeschrieben, er wolle unsere schiff aus genedigem zcunegen sie der beschwerung des zcolles entnemen etc., treget ein gemein nicht wenig beschwerung, das von s. g. solch einem zcusagen noch so ser dem entgegen gegen uns gehandelt wirt, angesehen das unsere schiff iczunt meher zcolles, wan vor alders gewonheit gewest, geben müssen. Dorzcu hat seine g. unser schiff genommen, die in finde lant

²⁾ „ein Schwede“; schwedisches Kauffahrteischiff.

³⁾ Das Orig. ergänzt: „wissen habe . . .“

gefurt, welche do zuscossen und mercklichem schaden kommen. Ap wir nu inhalt koniglichs zcusagens solicher freyheit uns zcu frewen, stelle wir den heym, so sulche schiff zcustendig¹⁾).

10.) Dieweyl auch s. f. g. im nesten zcusagen der zceise uns bey guthem frid zcubehalten gelobet, doruff wir dan s. f. g. die zceise zcugesaget, befrembdet eine gemein nicht wenig, warumb s. f. g. uns mit newen beschwerungen, sunderlich der paßborte, wie vorberurt zcu belestigen vornimpt, mit weiteren bitten, das solche paßborte zcu nemen abgestellt wurd.

Zum beschlus an s. f. g. als u. g. h. und landesfurst noch unser underthenig demutig bitten, s. f. g.²⁾ was uns armen leuthen als underthanen an vorzceichenten artikelen gelegen, in ein genedig bedencken nemen; wan wo solch einem nicht ein vorkommen geschicht, müssen wir samptlich in vorwintlichen schaden und vorterb komen, angesehen das alle iegent, do sich koffmans hendell hin irstrecken, wo s. f. g. in solchem schwinden vornemen, das wir nicht hoffen, beharren, vor uns geschlossen wurden und zcweifelen noch nicht, wo s. f. g. dise unsere beschwerunge bewegen werden, s. f. g. werden uns bey der zcusagung, so im eingang s. f. g. regirung uns bey freyheiten, alten privilegien und gerechtigkeiten zcu behalten, geschen, bleyben lassen; das wollen wir umb s. f. g. als u. g. h. g. mit treuwen underthanen schuldigen dinsten gehorsamlich, willig und gerne vordinen.

fol. 10.

Hiruff gab mein g. h. homeister ein antwort, nachdem voran berurt ist geschwinde regirung, es weren etliche auslender hier in steten, die sein g. durch disen terminum geschwinde regirung vorunglinpfen; solten eins solchen sich billich enthalten, wan wo es andersch zcu henden qweme, wurde ein solchs s. g. in unglimpff zcuzeleget. Doruff dy rethe entwichen. Im widerinkommen wart durch den burgemeister³⁾ geret, s. g. wolle ein

fol. 10b.

¹⁾ Im Orig. lautet der letzte Satz: „Ap wir uns nu konigliches zcusagens zcu frewen haben, ist abzcuemen.“

²⁾ „s. f. g. wollen . . .“

³⁾ Nicolaus Pflaum; vgl. Titelblatt.

solchs nicht in beschwerung auffnemen, angesehen das den vom Elbing und anderen ire schiff angehalden, welchs etwas zcu vil were; beten, s. g. wolle ein solchs nicht in ungenaden uffnemen. Hiruff durch Hans von Schonberck¹⁾ anstadt m. g. h. geantwort, s. g. lissen es bey der vorigen antwort bleyben.

fol. 11.

Der benomen²⁾ gesellen clage³⁾.

Ersame vorsichte weyse herrenn und gunstigen frund, unser willige und unvordrossene dinste erbite wir e. w. zuvor. Gros-gunstige lieben herren, e. w. tragen gut wissen, als wir in kurz-vorschinnen tagen aus Eyfflant gegen Konigspereck sein kommen, das wir furstlicher durchleuchtigkeit dem herren homeister unser hab und guter, welche wir das mol bey uns gehapt und doruff einen pasbrif von seiner f. g. irhalden, und nochdem man von uns begert het zcu wissen, was es vor ein ware und habe were, het uns nicht beschwert, dasselbige in gutem vortrawen egentlichen zcu entdecken. Wie wir ober dorunder gefaren sein, mogen e. w. zcu vorn gehort haben und dennoch zu meherer sicherheit uns derselbigen beschwerunge und gewalt, wie uns im abscheiden von Konigspereck widerfaren, vor e. w. als underthanen seiner hochgemelten f. g. in rechter wehemut irlagen und irkunden. Dan so balde wir uns aus Konigspereck nach Danzke mit vorsacz, weiter in Engellant unseren zuck vorzustellen, auf den weg begeben, haben sich ettliche reuther zcu uns gesellet, die sich vor uns, auch zcu zzeiten hinder uns, wie inen das eben gewest,

fol. 11b.

¹⁾ Einer der Haupttratgeber des Hochmeisters.

²⁾ = beraubten; gesellen, hier = gemeinsam reisende Kaufleute.

³⁾ Dieser Raubanfall, der „in vigilia Simonis et Jude“ (Oct. 27.) 1519 stattgefunden hatte, sollte nach dem Bericht der Engländer auf den Brügger Verhandlungstagen (1521 Sept. 12.—Nov. 30.) „in presentia multorum mercatorum de anza inspectantium et gaudentium et similem fortunam verbis contumeliosis imprecantium omnibus mercatoribus Anglis quicumque venturi essent in partes illas“ ausgeführt worden sein. (Hanserecesse III. Abt., Bd. 7, Nr. 455 § 2.) Von einer Beteiligung des Hochmeisters oder der Seinigen ist in jener Beschwerde keine Rede. — Aktenstücke dazu bei Joachim 77, Anm. 1.

beweist haben und unser ware genomen, als wir uber f. g. grenicz gereiht, unvorwaret uns angesprenget haben, benomen und berobet, als zcum ersten IX zcymer zcobeln¹⁾ vor die konigliche wirde von Engellant²⁾ unserem g. h. aus sunderlichem befel gekofft und mit seiner ko. mgt. gelde vor VI^m und III^e mr. Rigisch bezcalt und noch II zcymer zcoblen, dovon das I. zcymmer um 1^m mr bezcalt Rigisch und das II. vor VI^e mr. derselbigen zcal und muetze mir Thomas Merten hirunder geschrieben zugehorig ist gezeinget³⁾ worden, und haben noch daneben an meinen clederen, clenodien und gelde auff drei hundert mr. Rigisch von denselbigen plackers schaden genomen; dermossen ist mir Joan Johansson vor meine person an gelde, ringen und clederen ein gleichmessiger schade wie meinem gesellen zcu den vorigen scheden ubergangen⁴⁾, das wir gote und einem ideren, dem recht lip und unrecht leidt ist, clagen und konnen bey uns nicht irmessen, das u. g. h. konig von Engellant mit solchem nam und schme, wie seiner ko. mgt. in disem fall begegengt, wirt konnen leiden ader dulden, nochdem seine ko. mgt. ewerem wankendem koffman in seinem reiche alle genade und gute lest widerfaren und mechtig ist, schaden mit schaden, gutethet mit woltat, zcu vogleichen und recompensiren; das dem gemeinen koffman wenig frommen einbringen wirt, und wir auch dasselbige, so fil ummer an uns, gerne vorhut segen. Derhalben bitten wir e. w. auf das allerfleissigiste, eweren g. h. wie ir wist zcu vormogen, das sein f. g. dise handelung uns dermossen geweldiglich zugestanden mit genade wolle geruchen zcu betrachten und dorein sehen, das uns das unsere durch zcutat seiner g. und e. w. moge wider werden und anig

fol. 12.

1) Marderfelle.

2) Heinrich VIII.

3) gezeichnet.

4) Nach Grunau (Pr. Chronik II, Leipzig 1889, 487) war der Schaden der Kaufleute beträchtlich größer, als sie selber in obigem Schriftstück angeben. — Es hieß übrigens, daß diese Straßenräuber durch den Hochmeister begünstigt worden seien, und daß sich selbst Ordensritter unter ihnen befunden hätten. cf. Freiberg 25, 26.

fol. 12b.

weren¹⁾ mit solchem bedruckten gemut und schwerer clage an unseren g. h. den konig zcu gelangen. Ir wolt euch auch dornoch haben, das uns seine f. durchleuchtigkeit umb unsers genedigsten herrenn willen also genedig wil sein und mit den irsten sein genedig schriftlich antworht zcustehen lassen, auff das wir wissen mogen, wornoch uns von wegen u. g. h. konigs zcu halten. Doran geschicht ungezweiffelt ko^r. mgt. ein dinstlicher wille, mit genaden umb euch und die eweren zcu vordinen und wir irbitten uns, ein solchs umb e. w. nach unserem hochsten vermogen zcu vordinen und loblichen nochsagen und bitten hiruff e. w. schriftlich antwort. Geschrieben zcu Danzke am dornstag nest nach Omnium Sanctorum A^o. XV^c und XIX. [Nov. 3.]

Ewer weisheit

dinsthafftige und willige

Joan Janson, ko^r. mgt. von Engellant diner und factor²⁾ Thomas Merten, derselbigen k. mgt. getrawer und demutiger gehorsamer underthanner³⁾.

Den erbaren vorsichtigen und weysen herren burgemeistern und rathmannen der stete Konigsperrck, unseren grosgunstigen lieben herrenn.

fol. 13.

Antwort von der hirschafft von oben rabe.

Ewer schreyben mit vormeldung, was euch vorgange zeit schadens durch roberey ewer hab und gut, so ir von uns geschieden und volgend ym bischthum zcu Ermlant ader dem konigreich zcu Polen spolirt und benommen, haben wir alles inneholcz nach vorlesung ewer missive vorstanden; und so ir unther anderem durch dieselbige ewer schrift an uns thut synnen, unseren g. h. ire hochwirdige und f. g. vormitelst unser

¹⁾ daß es uns erspart werden möge.

²⁾ = Beauftragter in Kaufmannssachen; vgl. Faktorei. Er wohnte zu Danzig. (Ordens-Foliant 42, 71.)

³⁾ vgl. ibid.

vorbit dohin zcu bewegen, genediges einsehen zcu haben, demselbigen eweren irlidenen schaden mocht irstat werden, und wie ferner ewer schreyben mitbringen etc. Es ist an dem, das wir irfaren, das ettliche beginnen, so an ewer war und gut geubet und geschen ist, welchs uns alles die forderen gemeines koffmansgewerbe nicht gerne gehoret und treulich leit, dieweyl wir dan nicht zcu zweifeln und glauben, das unser g. h. weniger dan nichten dises beginnen und fornemens wissen treget, in ansehen, das wir dieselbigen h. w. und f. g. im einganck ires regimencz aus angeborner furstlicher tugent und liebhaber der gerechtikeit also vormercket, solicher und vil weniger beginnen gancz entgegen zcu meheren malen peinlich mit ernstlicher straff erzceiget geburlichs lon, noch uns ettlichen vorhandlung auffgeleget, vilmeher zcu glauben, weyl solchs die ko. durch.^{keit} zcu Engellant, unsers aller g. h. ewer person als derselbigen k. w. underthan aus zcugethaner fruntschaft meher, dan es anderen geschen wer, gancz entgegen; wurd es auch dem eweren schreyben noch irer hochwirden und f. g. mit grund der warheit angezceiget, das dieselbigen beschediger aus irer hochw. und f. g. und des loblichen ordens landen den zcu grif zcu thun ausgeritten, so fil derselbigen ir hochwirden und f. g. mechtig und zcu irlangen wissen, das solchs ungestrafft und mit einem ganczen ernst nicht vorbleyben¹⁾; solle wir nu an ir hoch und f. g. ewerem bit und schreyben noch dergestalt wie angezceiget gelangen und antragen lassen, was nochteyll und vordacht solchs uns allen bey iren f. g. eingefurt in zcu kunfft zcu ungenaden gereichen, habet ir als die vorstendige zcu beachten. Dieweyl wir solchs keinen fug iren h. w. und f. g. als unseren landesfursten und g. h. der solchseinges zcu thuens ane mittel, wissen und wellen entschuldiget haben; nichtendestoweniger was wir mit der zceit, so wir der

fol. 13b.

fol. 14.

1) Vgl. die Antwort des Hm. an die Beraubten, dat. Nov. 11, im Registrand 42, S. 71 (Kgl. Staatsarchiv Kbg.) auf deren Eingabe an ihn vom 3. Nov. Schon früher müssen sie den Danzigern Mitteilung von dem Überfall gemacht haben; denn letztere schreiben am 2. Nov. dem Bischof Fabian von Ermland in dieser Angelegenheit. (D. O.-Briefarchiv 1519.)

warheit derselbigen wider euch vorhendlicher erfahren mogen mit genedigem beystand u. g. h. doran kein zweifell zcu eren der ko.^{chen} d.^{keit} zcu Engellant, auch der ewer person zcu gut dermoss forderen, dodurch ire vilgemelthe ko.^e w. gefallens und euch zcu dinen wollen befunden werden.

Am freitag nach Andre [Dec. 2.] kam der konig von Polen ken Thorn, wy man saget, wol mit XII^c pferden¹⁾, auff das schreyben, das im dy abgefallen stete nemlich Danzcke, Elbing, Thorn etc. gethan hatten²⁾.

fol. 15.

Anno XV^c und XX.

Am abend Circumcisionis Domini [Dec. 31.] und umb die glocke V. auffm obend³⁾ reit aus von Konigspereck der her homeister ungeferlich mit II^c pferden⁴⁾; auffn anderen tag folgten wol bey hundert pferd im noch vom adel und quomen zcum Heyligenbeyl zcu im⁵⁾, und am tage Circumcisionis [Jan. 1.], umb die glocke halbe wege acht⁶⁾ under der homessen, berante der

¹⁾ Nach Meldung des Bischofs Hiob von Pomesanien hatte der König 600 Kosaken und 800 leicht gerüstete Preußen. (Joachim 88, 89.) Schütz fol. 461 b spricht von 1600 Reitern und 20 000 Mann Fußvolk.

²⁾ Besonders Danzig soll den König zum Kriege gegen den Hochmeister aufgereizt haben. (Vgl. SS. rer. Pruss. V, 340; Falk, Elbing.-pr. Chron., Leipzig 1879—81, 44; Gans bei Meckelburg 294; Waissel, Chronica, Königsberg 1599, 263; Grunau 489; Vapovius, Chronica SS. r. Pol. II, Cracoviae 1874, 163.) Nach Schütz 460, welchem Hartknoch, Alt. u. neues Preußen, Frankfurt u. Leipzig 1684, 323 folgt, wurde bereits auf dem Reichstage zu Petrikau (2. II. 1519) der Krieg gegen Albrecht beschlossen, nachdem auf dem Tage zu Marienburg (18. I. 1519) die polnisch gesinnten Vertreter der Lande Preußen dem Könige dazu geraten hatten.

³⁾ „umb 4 des seigers am Neue Jars abent“ bei Freiberg, 28.

⁴⁾ Die Angabe stimmt überein mit SS. V, 506; Gans 295, 302; nach Freiberg 28 hatte er nur 160 Reiter; ebenso SS. V, 331. Grunau 503 gibt — mit Übertreibung, wie gewöhnlich — 300 Berittene an.

⁵⁾ Hier wurde Kriegsrat gehalten. (Gans 295.)

⁶⁾ Stimmt überein mit Freiberg 28; nach seinem Bericht war Albrecht um 7 Uhr am Einsiedel, einer nahe der Stadt gelegenen Ordensdomäne (heute ein Gasthaus an der Königsberger Chaussee); Gans 302 und SS. V, 331, geben 8 Uhr als Zeitpunkt des Angriffs; desgleichen Grunau 503.

her homeister den Braunsperck und nam in ein¹⁾, sprach zcum eldesten: Ir hern vom Braunsperck, got gebe euch ein gut new jor! und schwuren im dy eidespflicht uffm marckte²⁾; ader er wolt nicht gestaten, das ymant gemort, ader den leuten das ir genommen wer worden³.

Anno eodem namen ein die Polen Gilgenburck⁴⁾. Item

fol. 15b.

¹⁾ Nach Falk 46 und SS. V, 331 erleichterte die Sorglosigkeit der Besatzung dem Hochmeister die Einnahme der Stadt; andere Quellen wissen von Verrätereien der Bürgerschaft zu erzählen. Vgl. SS. V, 436, 506, 531; Schütz 461b. Am ausführlichsten berichtet die Heilsberger Chronik (Mon. Warm. VIII, Abt. II, 384 über diesen Handstreich des Hochmeisters; cf. Gans 295, 302; Runau, Historia . . . des gr. 13 jähr. Krieges in Preußen, Wittenberg 1582; Hennenberger, Erclerung der preuß. groß. Landtaffel, Kbg. 1595, 39, 207; Hartknoch 323; Waissel 264; Vapovius 164; Grunau 503; Acta Tomiciana V, 141 n. CXXXIII; 142 n. CXXXIV; 143 n. CXXXVII; des näheren wird dies Ereignis erwähnt bei Kolberg, Ermland im Kriege d. J. 1520, Braunsberg 1905, 35, 40 ff; siehe auch Faber, Preuß. Archiv, Kbg. 1809, 44; De Wal, Histoire de l'Ordre Tentonique, Tom. VIII, Paris et Rheims 1790, 94; Voigt, Gesch. Preußens IX, Kbg. 1839, 577.

Wie Albrecht selber in seinem Schreiben an Dietrich v. Schönberg bemerkt, hatte er Braunsberg eingenommen, um den Polen, welche die gleiche Absicht hegten, zuvorzukommen. (Vgl. das Konzept im Kbg. Staatsarchiv, Deutschordens-Brief-Archiv s. d. [1519 Dez.], Aktenstücke betr. die Einnahme der Stadt bei Joachim, 89 ff.) Der Besitz Braunsbergs war für den Hochmeister von größter Bedeutung; diese Stadt war durch ihre Lage gleichsam „der schlüssel zum lannde“, wie ein gleichzeitig entstandenes Gedicht sagt. (SS. r. Pr. V, 341.)

²⁾ Allerdings erst nach dreimaliger Aufforderung, wie auch der Schloßmann Fabian von Maulen, der von der Heilsberger Chronik 387 und Grunau 505 des Verrats an der Stadt beschuldigt wird. Über die darauf erfolgte Neuwahl des Rats vgl. Falk 46 und Meckelburg 28, 29, Anm. 2.

³⁾ Vgl. Strophe 6 des Beler'schen Gedichts. Nach Grunau 527 führten des Hochmeisters Leute 15 Schlitten mit geraubtem Gute aus der Stadt.

⁴⁾ SS. r. Pr. V, 331; Freiberg 30; Gans 302; Grunau 517; Waissel 264b; Schütz 462; Hennenberger 141; Hartknoch 323; De Wal 95; Voigt 578; Faber 44; Kolberg 39.

Zerer (SS. V. 331) berichtet, Gilgenburg sei den Feinden von des Ordens Untertanen „on alle not und betrang“ eingeräumt worden; nach Freiberg wurden die Polen durch verräterische Edelleute im Gebiet von Gilgenburg herbeigerufen, die den Feinden auch Dt. Eylau und Hohenstein in die Hände gespielt hätten. Vielleicht jedoch war es weniger Untreue, als Furcht vor dem übermächtigen Feinde, was die Übergabe veranlaßte. Es existiert noch ein Brief von der Stadt Gilgenburg und sechs Edelleuten an den Komtur zu Osterode, enthaltend die Schilderung ihrer Bedrängnis und die Bitte um Hilfe; andernfalls müßten sie „bey unßern finden gnode suchen, das den got erbarmen muß“. (D. O. B.-Arch. 1519. Dez. 31.)

namen ein Soldaw¹⁾; auffm schlos wart gefangen her Melcher Petsch²⁾, ein ordensher, wart dem konig von Polen gefenglich uberantwort.

Item dornoch nicht lang namen die Polen ein Morungen³⁾, schlos und stat, und war einer welcher lang dem orden gedinet het doruff, mit namen Wurgel⁴⁾, der kunde das schlos nicht lenger halten.

Dornoch legerten sich die Polen vor Hollant⁵⁾; do treyb der her homeister sie wider ap⁶⁾; aber sie legerten sich zcum anderen mol wider dovor und hieben inen die roren auff vor

¹⁾ SS. r. Pr. V, 331; Gans 302; Waissel 264; Grunau 517; Faber II, 44; Kolberg 39. Nach Schütz 461 b, welchem Hartknoch (323) u. De Wal (93) folgen, fiel die Stadt am 30. Dez. 1519; Hennenberger 436 gibt als Datum der Übergabe den 6. Mai an, allerdings fälschlich. Vgl. das Schreiben des Komturs von Osterode an den Hm., d. d. 1519 Dez. 31.

²⁾ Melchior Petsch (Betsche, Petschaw), der im Auftrage des Hm. auch an den Verhandlungen mit dem Landmeister von Livland betreffs der mehrfach versprochenen Geldsendungen tätigen Anteil nahm (vgl. Ord.-Fol. 53, 183) wurde später aus der Gefangenschaft entlassen und erscheint 1525 als Spittelmeister (firmereyer) zu Liebstadt. (SS. r. Pr. V, 371; Anm.)

³⁾ Jan. 14; cf. Falk 48. Vgl. dazu SS. r. Pr. V, 331, 342; Freiberg 30; Gans 302; Waissel 264b; Vapovius 164; Grunau 517; Schütz 462; Hennenberger 321; Hartknoch 323; De Wal 96; Faber II, 44; Voigt 578. Kolberg 60.

⁴⁾ Mit Zunamen Drahnitzky, aus Böhmen, ein treuer Anhänger des Ordens. Waissel 264 nennt ihn Werner Trochenitzki; Grunau 517 „Hans Schonewiese“; er wurde durch Verrat zur Ergebung gezwungen (cf. SS. r. Pr. V, 331). Da der König ihm freien Abzug gewährte und ihm das Seinige beließ, scheint er in den Verdacht der Untreue gegen den Orden geraten zu sein. Vgl. d. Schreiben des Eberhard v. Freiberg, d. d. Bartenstein 1520, Feb. 17—20 (Ord. Br.-Arch.).

⁵⁾ Am 17. Jan. nach Schütz 462; am Tage Priscae (Jan. 18.) nach Grunau 529. Vgl. Freiberg 45; Gans 304; Falk 48, 51; SS. r. Pr. V, 331, 343, 507; Runau l. c. Waissel 264b; Vapovius 165; Hennenberger 159; Hartknoch 323; De Wal 96; Faber II, 45; Voigt 579. D. Herausg. der Grunau'schen Chronik gibt S. 518, Anm. 4 eine ausführliche Zusammenstellung der einzelnen Berichte über die Belagerung von Pr. Holland. Noch vor derselben waren die Städte D. Eylau, Riesenburg, Rosenberg, Liebernühl, Liebstadt, Saalfeld, Pr. Mark in die Hände der Polen gefallen. Freiberg 30, 31; SS. r. Pr. V, 436; Schütz 462 De Wal 95; Kolberg 61.

⁶⁾ SS. r. Pr. V, 331, 343; Hartknoch 323.

Hollant, das sie wassers gebrech hetten¹⁾; do furen die vom Elbing zcu²⁾ und branten aus ein schon dorff nicht weit von Hollant, genant Marienfelt³⁾; aber die paweren dorinnen⁴⁾ irschlugen iren heuptman der von Elbing [genant Michell Grun]⁵⁾.

Am montag vor Conversionis Pauli [Jan. 22.]⁶⁾ bracht man gegen Konigsperck gefurt die herren vom Braunsperge⁷⁾, welche der her homeister lis annemen auff etlich misduncken.

Item den montag nach Fabiani und Sebastiani [Jan. 22.]⁸⁾ lis ausbornen der her homeister die Frawenburck und alle pffaffenheuser aufm thume⁹⁾; alleyn die kirche bleyb stehen¹⁰⁾;

fol. 16.

¹⁾ Gans 304. Im Gegensatz hierzu schreibt der Befehlshaber Dietrich v. Schlieben dem Hm., man hätte genug Wasser auf dem Schlosse, um eine Belagerung Jahr und Tag aushalten zu können. 1520 Montag nach Convers. Pauli = Jan. 30 (Ord. Br.-Arch.).

²⁾ Am 7. Jan. hatte der Hm. einen mißglückten Angriff auf diese Stadt unternommen. Schütz 462.

³⁾ Marienfeld, Pfarrdorf, Kr. Pr. Holland, eine Meile von der Stadt gelegen. Falk 49, 50; Freiberg 31. Vgl. Grunau 519, der umständlich die gemachte Beute beschreibt.

⁴⁾ Die erbitterte Landbevölkerung hatte auch bei der Belagerung von Pr. Holland den Polen viel Abbruch getan. SS. r. Pr. V, 331.

⁵⁾ Das Eingeklammerte im Text durchstrichen, weil auf einem Irrtum beruhend. Michael Brackwagen, wie er auch genannt wird, tritt später noch auf. Falk 50. Anm. 1.

⁶⁾ Nach Grotefend, Zeitrechnung, I, Hannover 1891. Meckelburg 209, Anm. 60 hat Jan. 23.

⁷⁾ Am Tage Valentini (Feb. 14.) wurden die beiden Bürgermeister und die Ratsherren „in leichte Bestrickung“ genommen. Sie durften jedoch keinerlei Verbindung mit den Ihrigen daheim unterhalten und mußten sich täglich dem Hauskomtur oder Hofmarschall vorstellen. Ord.-Reg. 46, f. 63. Es waren ihrer zwölf (Freiberg 33, 43); sie wurden Ende März in ihre Heimat entlassen, die jedoch nicht alle lebend erreicht zu haben scheinen. Falk 46, Anm. 2; Acta Tomic. V, 170, n. CLXVII; 143, n. CXXXVI; Heilsberger Chronik 395; Grunau 495, Anm. 7; Hennenberger 40.

⁸⁾ Grotefend l. c. (Ostertag April 8.)

⁹⁾ Falk 48; Grunau 511; Hennenberger 133; Hartknoch 323; die Domherren hatten sich teils nach Allenstein, teils nach Elbing und Danzig geflüchtet. Heilsberger. Chron. 393.

¹⁰⁾ Nach Hennenberger 133 hatten die Elbinger „von des Königes wegen“ den Dom besetzt. cf. auch Kolberg 57.

wan man hett vornomen, die Polen wollen sich dorein gelegert haben¹⁾.

fol. 16b.

Dis lit hienoch folgend²⁾ macht Johanes Beler, die zzeit stadtschreyber, am dinstag noch Circumcisionis [Jan. 3.] do der her homeister den Braunsperck eingenomen het, und wart dem homeister uberantwort.

Es geschach aufs new iors gezzeiten, an einem Sonnabend spet,
Der homeister tet ausreiten, ein sach vorhanden het,
Die wolt er furstlich enden mit einem hauffen clein;
Gluck tet sich zcu ym wenden, den Braunsperck nam er ein.

Er het nicht fil hoffleute, allein den Adell sein.
Hert recht, lot euch bedeuten, und wie sie kamen hineyn,
Sie teten sich eins vormessen, sie ranten alle zeugleich,
Die thor warn auffn vorgessen³⁾, die schult het arm und reich.

Schlos, kirchoff tet man berennen, dorzcu vil heuser gut,
Bis man den burgemeister wart nennen, des het der furst ein mut;
Do wart man weiter fragen noch iren eldesten al⁴⁾:
Sie teten insgemein vorzegen, wust keiner von disem fhal⁵⁾.

Dornoch wart man begeren, als wol dan billich ist,
Sie solten dem homeister schweren, thun das an argelist.
Das teten sie trawrig walten, der furst sag^t in insgemein:
Vor getrew leut wolt er sie halten ym und dem orden sein.

¹⁾ Das soll doch wohl heißen: Man stockte die Stadt und die Kurien der Domherren in Brand, um den Polen keinen Stützpunkt für ihre beabsichtigten Operationen zu lassen.

²⁾ Einen Abdruck hiervon gibt Meckelburg 29.

³⁾ „... nemine in custodia turris et portae comparente praeter Philippum Teschner consulem quo conscio haec acta fuisse ferebantur“ — sagt die Heilsberger Chronik 386; vgl. Grunau 495, Anm. 7.

⁴⁾ Erster Bürgermeister war Philipp Teschner, neben ihm amtierten noch Lorenz Hasse und Schönewiese. Vgl. Falk 46, Anm. 2; Grunau 517 verwechselt letzteren mit Werner Drahnitzky.

⁵⁾ Nach der Heilsberger Chronik 385 ff. hatte Teschner und sein Anhang die Übergabe schon von langer Hand vorbereitet.

Die schlossel wurden getragen wol vor den fursten dar¹⁾;
 Dasselbig tet ym behagen, selbst nam er der sachen war.
 Die eydspflicht wart man steben²⁾ aufm marckt vor jung und alt,
 Das new iar tet solcheins geben, het noch vil dings in gewalt.

Der furst lis ernstlich sagen bey vorlust der genade sein:
 Wurt imant uber gewalt tun clagen von burgeren insgemein,
 Sein genaden wollen solchs rechen und nicht underwegen lan.
 Nymant tet dowider schprechen, des bedanckten sich frawn und man.

Ein hoffman³⁾ ubers schlos was rennen, die warheit ich singen sol,
 Kam einer, tet er nicht kennen, fragt: Wonaus, du ungehangener Pol?
 Er tet ein selczams werben, vor irschrecken wart er bleich,
 Der hoffman sprach: Du solt sterben! gab ym einen backenstreich⁴⁾.

fol. 17.

Der adel sprach mit sitten: Maria, du vil reyne maidt,
 Dein libes kint hilf uns bitten, welchs nymant sein genade vorsait,
 Das dem orden nicht mislinge, er wil mit freuden dran.
 Ungetrew leut wil er bezewingen, dy ubel an ym han gethan.

Beschlislich wol wirs lan bleyben, alhir auff unserem teyl,
 Nicht meher vom handel schreyben, got geb uns gluck und heyll!
 Tut sich der lencz her wenden, die sach wirt werden gut⁵⁾.
 Bruder Veit sal die Polen schenden, dorzcu iren ubertmut!

Item durch bruder Veit werden vornommen⁶⁾ die frommen
 lanczknechte.

1) Es stellte sich jedoch heraus, daß man dem Hm. nicht alle Schlüssel überantwortet, sondern noch mehrere Nachschlüssel auf dem Rathause verborgen hatte, um sie — nach Aussage der Ordenssöldner — eventuell den Polen zuzusenden. Darüber erzürnt, läßt Albrecht nach der Heilsberger Chronik (394, 395) sämtliche Ratsherren . . . „fune ligatos binos et binos Regimentem deduci . . .“

2) In Meckelburgs Abdruck steht hier sonderbarerweise ein Fragezeichen, obgleich „den Eid staben oder stäben“ doch ein ganz bekannter mittelalterlicher Ausdruck für „jemand die Eidesformel zur Ableistung vorsprechen“ ist.

3) Söldneranführer im Dienst des Hochmeisters.

4) Über diese recht unklare Episode wird in den Quellen nichts Näheres berichtet. Der Hm. soll allerdings dem Bürgermeister Teschner mit gewappneter Hand eine Ohrfeige versetzt haben, in der Absicht, dadurch den Verdacht mancher Bürger, als ob Teschner Verrat geübt habe, einzuschläfern. Schütz 461. Vgl. noch De Wal 94—95, der den Eigennamen Teschner mit dem Berufsamen Täschner verwechselt.

5) Nämlich wenn die sehnlich erwarteten Söldnertruppen aus Deutschland angelangt sein würden.

6) sind gemeint.

Am Montag vor Valentini [Febr. 12.]¹⁾ u[m]b XII in der nacht nam der her homeister Melsack ein²⁾.

fol. 17b.

Am sonntag zcu vasnacht [Febr. 18.]³⁾ umb VIII hora des morgens kamen auff's rathus dy von den landen neben den clenen steten⁴⁾, und begerten ratht, wie man die sachen, welche sich iczund im land mit mortbrant von den Polen erschrecklich begeben, fuglich vor unseren genedigen herren gelangen lis, wan vor augen wer, wy das oberlant gar vorhert und vorbrant were; das doch rath zcu der nege, die noch vorhanden, gefunden wurde. Do antworten die stete, sunderlich der burgermeister

¹⁾ Meckelburg 33, Anm. 57 löst dies Datum mit Feb. 13 auf; das scheint nicht zu stimmen, denn nach einem Schreiben des Hm., datiert Sonnabend nach Apolloniae = Feb. 10, war die Stadt an diesem Tage schon erobert. (cf. Ord. Reg. 46, fol. 7.) Damit stimmt die Angabe der Heilsb. Chron. (397) überein, wonach Albrecht „die nona Februarii“ nach Mehlsack zog und „bald eingelassen“ wurde. Wie die Hanseatische Chronik SS. r. Pr. V, 506 berichtet, lagerte sich Albrecht in der Nacht vom 8. zum 9. Februar vor der Stadt; „zu handes wart er eyngelossen“. Waissel 265 erzählt dasselbe. Kolberg 67 Anm. 3 nimmt den 9. Februar als Termin der Eroberung an.

²⁾ Friedrich von Heideck hatte Anfang Februar dem Hm. seinen Angriffsplan auf Mehlsack mitgeteilt, den dieser guthieß und ihm empfahl, solche Leute, die sich freiwillig ergeben sollten, mit Milde zu behandeln, was auf die anderen einen guten Eindruck machen würde. cf. des Hm. Schreiben an Heideck, 1520, Montag nach Purif. Mar. (Feb. 6). O.-Br.-Arch. Nach der Einnahme ließ er eine Besatzung zurück, doch mußte man bereits nach 7 Tagen die Stadt räumen, um das gefährdete Braunsberg besser zu besetzen. Freiberg 33, 34; vgl. Hennenberger 313; Faber II, 45; Voigt IX, 581. In der Nacht zum 28. Feb. nahmen die Polen Mehlsack wieder ein. cf. d. Schr. des Großkomturs an den Hm. 1520, Mittwoch nach Invocavit. O.-Br.-Arch. — Über die Einnahme von Mehlsack vgl. Heilsberg. Chron. 397; Gans 304; SS. r. Pr. V, 343. 506; Grunau 523; Waissel 265; Runau I. c.; Schütz 462b; Hartknoch 323; De Wal 98.

³⁾ Nach Meckelburg 32, Anm. 52 am 19. Febr.; der Bericht über diese Versammlung ebenda abgedruckt, desgl. bei Toeppen, Ständeakten, Bd. V, Leipzig 1886, 628. Einige Wochen später, am 30. April, richteten mehrere Adlige an den Rat von Königsberg die erneute Bitte, mit ihnen gemeinsam dem Hm. eine Eingabe betreffend die im Lande herrschende Not zu unterbreiten. cf. Freiberg 46; Toeppen 629.

⁴⁾ Ein kurzer, flüchtig geschriebener Bericht über die Verhandlungen einer, wie ausdrücklich gesagt wird, kleinen Anzahl von Städten im Ord.-Br.-Arch. [1520], Montag nach Esto mihi (Febr. 19.).

aus der Aldenstat¹⁾: Gestrenge und erbare gunstige herren, ir traget gut wissen, wie sich zcum Heyligenbeyl²⁾ auff jens dy sachen in gemeiner tagfart vorliffen, also das ir euch von uns geteylt³⁾, welchs ewer veter nie gethan, und eweren mutwillen mit uns gebrauchet, mit spotischen worthen, uns hette dy preusche sonne beschinnen; item do leufft die alt saw, die ferkel gehen hennoch. Do entschuldigitten sich die von den landen, sie weren auff das mal zcum Heyligenbeyl auffm tag nicht gewest, sie trugen umb dise geschichte kein wissen nicht, mit bethe, sie wollen auff diczmal den handell fallen lassen und zcu den merklichen geschefften, die iczunt im lande vorhanden, greiffen. Do wart eintrechtighen beschlossen, man solle eine supplicacion im namen land und stete an den herren homeister gelangen lassen und dorein schreyben, wo s. f. g. nicht trost von folcke wust, man solde doch noch einem beyfriden trachten, bis volck in das lant keme. Die schriffte wart gefertiget wie hernoch folget und u. g. h. zcugestellt; aber man irlanget nicht sunderlichs vor antwort⁴⁾. Do zcogen die von den landen wider heim so gut also sie ausgezcogen waren.

Der adel trennet
sich von stedten.

fol. 18.

Diesse supplicacion lissen lant und stete an u. g. h.
gelangen wie vorberurt⁵⁾.

Hochwirdigster, durchleuchster, hochgeborner furst, eweren furstlichen genaden seint unsere gehorsame underthane dinste alzzeit zcuvoorn. Genedigster her, nachdem e. f. g. in vorgangenen tagen uns von landen auch von steten durch e. f. g. rethe, auch e. f. g. selber muntlich in egener perscn die trostliche hulff und macht, die e. f. g. von e. f. g. herren und frunden von daussen

1) Nicolaus Pflaum.

2) 1516, Jan. 10. Der Bericht über diese Tagfahrt bei Toeppen 579.

3) Der Adel und die kleinen Städte hatten die vom Hm. geforderte Steuer bewilligt, ohne sich darüber mit den Königsbergern ins Einvernehmen gesetzt zu haben. cf. Toeppen 585.

4) Der Hm. vertröstete sie auf die bald bevorstehende Ankunft der Söldner.

5) Regest bei Toeppen, St.-Akt. V, 629.

lands hirein in iczt disen obligen hendelen und krigsleufften teglich wurden zcu hulff kommen; was aber der vorzug ires langen aussenbleybens were, mocht ein ider achten, das solcheins nichten dan das hart wetter und der grosse schne vorhindert, solicher e. f. g. vortrostung wir bisher und noch vortan an zweyffel vorhoffen; e. f. g. sehen aber und ist am tag, das dieselbige macht und folg des wie sich dan durch die herte des wetters noch bisher erfolget, möglich ist, noch lenger mit irem ankommen mochten vorhindert werden; also nochdem das es got geclaget sey wie vor augen, das uns die feindt so nahe vor der thur und im land ligen, unser nochparn e. f. g. underthan, mit und von den wir uns bisher irnert, ein gros teyl jemerlichen mit mortlichem brandt und raub vorterbet, ist muglich, dieweyl uns die feint so nahen, den auch von nymancz bisher wenig oder gar kein widerstant geschicht, sich ires geluckes mogen frewen und dy lantschafft er wan e. f. g. sulche hulff, die dan aus weit gelegen landen hirein kommen mus, die noch umbher ist unvorterbet vor irem ankommen, do got vor sein wol, auch mogen wie dy anderen vorterbet werden. Es ist auch bey e. f. g. zcu bedencken, so schon solliche macht und hulff auff dem wege und vom wetter gleich ungehindert sein, das sie doch vom konig ungehindert den zuck zcu vorturen nicht gestat werden, dodurch die feinde, so uns hie vor der thur, deste meher zzeit uns sollen alle zcu vorterbten mogen haben und irlangen; wo dan dem also, do got vor sein wolt, die lantschafft wie angefangen gar vorterbet und dan gleich sulche hulffe und macht anqweme, so kunt es dach alsdan e. f. g. vil mynner und uns e. f. g. underthan nucz ader ergezung irlidens schadens einbringen, wan ap e. f. g. gleich den feinden wider einen schaden thet; domite wurden die vorterbten nicht wider in vorigen standt kommen und gesaczt werden, sunder mochte sich begeben doraus, das sich filleicht dan dieselbtigen knecht, die e. f. g. und e. f. g. underthanen in meynunge zcu trost hirein kommen, sich durch not und abbruch profands; das sie dan als in einem vorterbten lant noch irem gefallen nicht mochten uberkommen, wurden sich in die stete

fol. 18b.

fol. 19.

legen und die selbtige neyge, so noch vorhanden, schir so balt von den freunden, als von den feinden mocht vorterbet und vorzcert werden, welchs alles in krigsleufften muglich zcu geschen, welchs dan wie e. f. g. wol haben apzcunemen. in e. f. g. als wol als in e. f. g. underthanen schaden dringen wil. Welche unsere getreuliche bewegung wir als getraw underthane e. f. g. nicht wissen zcu bergen; wollen e. f. g. hiemit samptlich mit demutigem underthenigen vleis bitten, e. f. g. wolt solch unser bewegen genediglichen beherczen, und domite wir solchs jamerlichen vorterbens, wie die anderen irliden, nicht alle stund warten dorffen, e. f. g. wollen doch so fer als muglich sulchs krigs anstant, ader noch einem beyfride trachten, domite uns dy vorhoffte huff er, wan wir in grunt vorterbet, mochte zcu hulf kommen. Das wollen wir umb e. f. g., wie getrawen underthanen egen und geburen wil, treulich neben darstreckunck leybs und guts willig und gerne vordinen.

fol. 19b.

Ewer furstlichen genaden

gehorsame underthane von landen und stetten.

Am mithwoch vor Oculi [März 7.] wart glaubhafftig berechent, nachdem die Polen vor Zintzen mit III tausent[m] mannen kommen waren¹⁾, in meynunge das einzunemen, das ir uber dy XL irschossen, allein was ir in dy scheunen gelogert, vorbrant wurden, und sie musten abeziehen²⁾.

fol. 20.

¹⁾ Vgl. d. Schr. dreier Söldnerführer an den Hm., dat. [1520], Montag nach Reminiscere (März 5.), ohne Ortsangabe; außer 1300 deutschen Reisigen waren im Polenheere Kosaken, „auch vil E. G. untherthonen“. (O.-Br.-Arch.)

²⁾ Nach Freiberg 35 verheerten die Polen die Umgebung von Zintzen dermaßen, daß man von Königsberg aus mehr als zwanzig Feuer sehen konnte. Vgl. Heilsberger Chron. 399; Gans 304; SS. r. Pr. V, 332, 343, 506; Runau l. c.; Waissel 265; Schütz 462 b; Hennenberger 491; Hartknoch 323. Der Hm. hatte den Bürgern von Zintzen die Söldnerführer Hans von Heinitz, Wolf Bock (oder Barck, auch Pack) und Friedrich Knobloch zu Hilfe gesandt. cf. Freiberg 64; Grunau 523; De Wal 99; Faber 46; Voigt 583; Kolberg 72.

Item zcu der zzeit wart eigentlich berechent, das die Polen mit irem gemerlichen mortbrant dem orden uber III^C dorffer sunder hoff¹⁾ abgebrant hetten.

Item am montag noch Reminiscere [März 5.]²⁾ namen ein dy Polen dy heylige Dreyfaldigkeit³⁾, Domnaw⁴⁾ und auch Kreuzburck⁵⁾, und was sie noch unvorfluchent⁶⁾ funden, pochten sie aus und furten es dem here zcu und zcogen wider weck⁷⁾.

fol. 20b.

Item nochdem die Polen, also wie vor berurt, vor Hollant lagen [cf. fol. 19], und uber III tausent[t] schus mit eyseren kugelen zcu XIII, XVI pfunden schwer eins teyls hinten, eins teyls uberweg geschussen, geschach dennoch, got hab lop! den in der stadt nicht sunderlich schad; allein einer sach zcum venster naus, wart mit einem ror irschossen. Aber der Polén wurden an der aschermitwoch [Febr. 21.] gegen dem abend, als sie es mit ernst angehen wolten, uber II^C erschossen, wie etliche gefangene sageten.

Prodigiosa res.

Item auch sageten dy gefangen, das sie im her eigentlichen gesehen hetten, wen man einen schuß mit einem stug het hinein thun wollen, so wer auff der maur ein harnischer man auf einem pferd mit einem angezcogenen schwert geritten und sich zcu grossen irschrecken den feinden sich hinap ernstlichen irzceget⁸⁾;

¹⁾ i. e. die einzelnen Höfe nicht eingerechnet.

²⁾ Nach Meckelburg 34, Anm. 70 war es März 6.

³⁾ Meckelburg *ibid.* bezeichnet es als ein Kloster zwischen den Dörfern Abschwangen, Almenhausen und der Stadt Domnau gelegen, jetzt Groß-Waldeck genannt. — Vgl. d. Schr. Heideck's an den Hm., dat. Braunsberg, Donnerstag nach Reminiscere (März 8.). O.-Br.-Arch.

⁴⁾ Freiberg 34 hebt hervor, daß die Stadt zwar geplündert, aber nicht verbrannt wurde im Gegensatz zu Pr. Eylau; vgl. Gans 304; SS. r. Pr. V, 332 Anm. 3.

⁵⁾ Grunau 523.

⁶⁾ i. e. noch nicht durch Flucht in Sicherheit gebracht.

⁷⁾ Die Böhmen nach Mehlsack, die Polen nach Pr. Holland.

⁸⁾ Von diesem Wunder berichtet SS. r. Pr. V, 331. — Die Belagerung von Pr. Holland begann nach Grunau 518 am Sonnabend nach Fab. und Sebast. (Jan. 22.); S. 529 berichtet er, die Polen seien am Tage Priscae (Jan. 18.) vor die Stadt gerückt. Schütz 462 gibt als Anfangstermin der Belagerung den 17. Jan. — Vgl. noch Freiberg, 31, 37, 45; Falk 49; Gans 304, 305, 308; Vapovius 165.

man hilt es davor, es solt durch dy zculassung des heyiligen ritters sant Jurgen geschen sein, nachdem die Polen sein haus vor der stat Hollant kurzlich zcuvor jemerlichen geschant hatten¹⁾.

Mithwoch noch Oculi [März 14.] berante der her homeister Melsack auffs new²⁾, den die Polen wider eingenommen hetten³⁾, und lis sein geschos dovor bringen und schos es zcum storme und irobert es mit gewalt⁴⁾; do waren innen ungeferlich III^c Polen⁵⁾, die worden irworget; allein wurden dovon XL ader L ungeferlich gefangen und worden noch Konigsperck gefurt und auff unserem teyl bleyb nicht uber XVI mann, 1 buchsenschucz⁶⁾, 1 edelmann⁷⁾, das ander pauren; got sey in genedig mit allen cristen selen!

Item den dorsntag vor Letare [März 15.]⁸⁾ waren die Danczker mit VIII schiffen in der sehe⁹⁾; man wuste aber hie nicht, das

¹⁾ Vgl. d. Schr. des Karwansherrn zu Kbg. Siegmund Daniel an den Hauskomt. zu Kbg. [1520], Freitag vor Fastnacht (Febr. 17.). Ord.-Br.-Arch.

²⁾ Schr. des Oberkumpans und Pflegers von Ortelsburg an den Hm., dat. Braunsberg, Sonntag Oculi (März 11.); des Hauskomturs Michael Drahe an denselben, dat. ibid. Mittwoch nach Oculi (März 14.). O.-Br.-Arch. Das Ordensheer hatte bald nach der ersten Einnahme auf die Nachricht von dem Herannahen der Polen die Stadt wieder geräumt. SS. r. Pr. V, 506; Kolberg 72, 75. 78.

³⁾ „In der ersten Fastwoche“ (Febr. 22.—28.) sagt Freiberg 34. Nach der Heilsberger Chron. 398 kamen die Polen am 23. Febr. nach Mehlsack und eroberten die Stadt nach kurzer Gegenwehr.

⁴⁾ Vgl. d. Schr. des Hm. [1520] Freitag nach Oculi (März 16.), Ord.-Br.-Arch. SS. rer. Pr. V, 506, 343, 332; Heilsberger Chron. 399; Gans 296, 304; Runau l. c.; Waissel 265 b; Grunau 523; Schütz 462 b; Hennenberger 313; Hartknoch 323; De Wal 100; Faber 47, 80; Voigt 585; Kolberg 73; Freiberg 35, 36.

⁵⁾ Freiberg 36: „gegen 350 Böhmen, Mährer, Schlesier und Polen“; Heilsberger Chron. 400 gibt die Zahl der Polen auf 300 an; SS. r. Pr. V, 333 „drittelhalb hundert und etlich mehr Polen“; Grunau: „200 draben oder tragwegk-Polen“ (524); vgl. Anm. 1 ibid. und De Wal 101.

⁶⁾ Freiberg 36 nennt ihn Oswald.

⁷⁾ Bastian von Loyden (Loien, Loyen, Loden); cf. Freiberg 36 und ibid. Anm. 81; Gans 370; Faber 47, 80.

⁸⁾ Vgl. Schütz 463.

⁹⁾ Freiberg 36; 2 Schr. des Bisch. v. Saml. an den Hm., dat. Fischhausen, Donnerstag resp. Freitag nach Oculi (März 15./16.); des Christoph Gattenhofer, desgl. des Großkomturs an denselb. (gl. Datums). O.-Br.-Arch. Runau l. c. gibt den 17. März; ihm folgt Faber 47 („am Gertrudstage“) und Voigt 588.

es finde waren, wan man hette hoffenunge es solle aus Denmarcken uns folck kommen sein¹⁾; die nacht sencketen die Danczker mit den schiffen II grosse hellig²⁾ mit steinen in das alte tiff³⁾. Das sie got schende!

Item am montag nach Letare [März 19.] wurden die gefangenen Polen gegen Konigsperck gebracht⁴⁾ und worden in die herbergen geleet.

fol. 21b.

Am dornstage vor Letare [März 15.] im XX. [jare] sein dy von Danczke kommen wie vor berurt in dy Balge ins alde tiff mit II holken, II schmacken, II jachten, 1 busse⁵⁾, Jochem Bolcze mit seinem holcke und hat bey 1^e m. innen; Dirschkaw mit seinem holck der wart vorsencket ins tiff und ist im vor VII^e m. bezcalt. So haben sie im selbigen holck⁶⁾ gehapt einen vorscherzten⁷⁾ kasten verbunden und geschlossen mit bolzen, der vor der munde⁸⁾ wart abgebunden und wider in den holck zcusamengesaczt und mit grossen wacken⁹⁾ gefullet und vorstucket¹⁰⁾. Erstlich haben sie bey den kasten II pfol gefunden sten¹¹⁾, do haben sie dy buesse an vorkurzet die qwer in den strom und also gesencket dornoch den hollick den haben sie nicht kunt und die qwer bringen, sunder in die lenge gesencket, meher dan 1 lenge ein schiff zcur sehewercz an vor dy buesse

¹⁾ Vgl. d. Schr. des Hans v. Schoenberg an d. Hm. Kbg., Freitag nach Oculi (März 16.), O.-Br.-Arch.; Freiberg 42; Grunau 515.

²⁾ auch „Holck“ genannt, ein schweres Fahrzeug, eventuell als Kriegsschiff verwendbar. cf. Hirsch, Danzigs Handels- u. Gewerbsgesch. unter d. Herrsch. d. deutsch. Ord., Leipzig 1858, 263.

³⁾ Freiberg 36; SS. r. Pr. V, 507.

⁴⁾ Auf dem Wege über Braunsberg; cf. Freiberg 36. Der gefangene Burggraf Michael Pfaff wurde daselbst hingerichtet. Schütz 462 b.

⁵⁾ kleines Flußschiff. cf. Frischbier, Preuß. Wörterbuch I, 122.

⁶⁾ Freiberg (37) nennt das Schiff „ein schon Crafeel“ (Karavelle).

⁷⁾ d. h. aus Brettern zusammengefügt.

⁸⁾ Weichselmünde?

⁹⁾ Steine aus Grauwacke, Wackersteine.

¹⁰⁾ versenkt.

¹¹⁾ Man bediente sich der Pfähle, um den Schiffen gegebenenfalls die Ein- und Ausfahrt zu verwehren.

und dornoch einen burding neben den helling auch gesencket; donoch haben sie die schiff, hellig, buesse, was uber wasser blieben, vorbrant¹⁾.

Item Jocheim Bolcze, Ammarall, mit seinem holck und mit seinem geschos.

Bartel Schacht, captein.

Cort Gotzloff, schipper in Danzke.

Kirsten Lubbe, ein koffman²⁾.

Hans Maes, ein koffman und captein uff Hans Gercz gacht.

Tideman Kruger zcu Westkruge³⁾ mit seinem sone und mit seiner schmacke⁴⁾.

Dirschkaw mit seinem holck, der vorsencket wart, ist im vor VII^e m. bezcalt.

Merten Merges ader Pomeranick, was der kuntschaffter der von Lochstet, wart abgefertiget sie zcu besichtigen.

In der zzeit nomen auch die Polen ein Marienwerder⁵⁾, stadt und thum, und die uffm woren, wurden zcum konige gen

fol. 22.

¹⁾ Nachdem die Danziger kurz darauf einen zweiten mißglückten Versuch gemacht hatten, das Tief zu versenken (Voigt 588, Anm. 3), besorgten sie die Arbeit gründlicher am 8. Juni, als man bereits mit Friedensunterhandlungen zu Thorn beschäftigt war. Schütz 469.

²⁾ Vielleicht ein Mitglied der aus Jacob Lubbe's Chronik bekannten Danziger Familie. SS. r. Pr. IV, 692 ff.

³⁾ Westerplatte? Vielleicht war es eine Ortschaft, oder auch nur ein Gasthaus vor Weichselmünde gelegen, da SS. r. Pr. V, 512 von einem „ostkrug vor der Munde“ die Rede ist.

⁴⁾ Wahrscheinlich gleichbedeutend mit „Schnicke“, einem kleineren Fahrzeuge, welches dem Holk beigegeben zu werden pflegte. Hirsch 264.

⁵⁾ Nach Freiberg 37, 38 „zu Mittfasten“. Das wäre der Sonntag Lätare, also März 18.; (Meckelburg löst März 16. auf.) Dasselbe Datum gibt SS. r. Pr. V, 531 „Freitag vor Laetare“; dagegen SS. rer. Pr. V, 437 „die Gregorii“ (März 12.) Anfang der Belagerung, nach März 14. Einnahme der Stadt. Gans 305 sagt nur „in der Fasten“; bei Falk 51 findet sich auch keine nähere Angabe über das Datum; Schütz 462 b nennt Donnerstag vor Mittfasten (März 15.); Hennenberger 211 Freitag nach Lätare (März 23.), soll wohl heißen vor, desgl. Hartknoch 324, das gäbe den 16. März.

Durch den Fall von Marienwerder bekamen die Danziger freie Hand beim Verkehr auf der Weichsel; auch wurde die Verbindung mit Deutschland dem Orden sehr erschwert. Vgl. noch De Wal 101; Faber 49; Voigt 587. Vapovius 165 hebt die zur Erstürmung der Stadt gebrauchten „bombardas rarae magnitudinis“ besonders hervor.

Thorn gefurt und bestricket, auff Johannis [Juni 24.] sich widerumb zcu gestellen¹⁾.

Dornoch wart eingenömen von Polen auch das Heyligebeyl²⁾, und balt dornoch auch das schlos Brandenburck³⁾.

Den sonntag Cantate [Mai 6.], vom sonnabend auf den sonntag, namen ein die Polen Hollant⁴⁾, stadt und schlos, wan u. g. h. homeisters leute musten sich geben⁵⁾. Sie hatten es greulich zcuschossen⁶⁾, und wurden bestrigket, auch musten sie sich zcum konig gegen Thorn vorfugen⁷⁾.

¹⁾ Sie kamen aber dieser Verpflichtung nicht nach. aus berechtigter Furcht vor Mißhandlungen, die sich die Polen ihren Gefangenen gegenüber zu erlauben pflegten. Vgl. Meckelburg 280, Beilage.

²⁾ Vgl. Freiberg 41, 64, Anm. 65. Als Datum gibt Meckelburg hier den 15. Mai an und verweist auf ein altes Manuskript, welches „Dienstag vor ascensionis“ hat. Bei Gans 306 findet sich jedoch das Datum „Dienstag nach Ascensionis [Dominii]“, also wäre das der 22. Mai. Ebenso datiert SS. r. Pr. V, 334; Waissel 267; Runau l. c.; Hennenberger 157; Hartknoch 324; Faber 50; Voigt 600.

³⁾ Nach SS. r. Pr. V, 334 geschah dies am 25. Mai (Freitag nach Himmelfahrt). — Vgl. Freiberg 65; Runau l. c.; Waissel 267; Hennenberger 35; Hartknoch 324; De Wal 104; Faber 50; Voigt 600.

⁴⁾ Die Belagerung begann „um Ostern“ (der Ostersonntag fiel auf April 8.) nach SS. r. Pr. V, 507, sowie nach Runau l. c.; Grunau sagt 530 „Dienstag zu Ostern“ — meint also doch wohl April 10.; zufolge SS. r. Pr. V, 437 fing sie am 9. April an; am 10. nach Schütz 463, der wohl Grunau folgt; am 11. April nach SS. r. Pr. V, 333. Hennenberger 159 sagt „um Ostern“ nach SS. V, 507. Unbestimmt sind die Angaben darüber bei Gans 304; Falk 51; Waissel 267. Auch in betreff des Datums der Einnahme von Pr. Holland finden sich Verschiedenheiten. Nach SS. r. Pr. V, 437 und 507 war es der 29. April, desgl. bei Schütz 463; (Hartknoch 324 gibt den 20. April an, was aber auf einen Schreib- oder Druckfehler für 29 beruhen dürfte); nach SS. V, 531 der 30. April; „ungefähr den letzten April“ sagt Runau l. c.; Gans 304 nennt nur den Monat, nicht das Datum. — Vgl. noch Freiberg 45; SS. V, 343; De Wal 103; Faber 48; Voigt 590.

⁵⁾ Die Uneinigkeit der Anführer soll vornehmlich an der Übergabe schuld gewesen sein. SS. r. Pr. V, 333; Voigt 584.

⁶⁾ Am Rande: „aber nicht zum einlauff“.

⁷⁾ d. h. sie wurden verpflichtet, sich am Johannistage (24. Juni) dem Könige zu stellen; vgl. Freiberg 46. Sie taten dies jedoch nicht und kämpften weiter gegen die Polen; viele von ihnen gerieten später in die Hand ihrer Feinde und wurden umgebracht, so auch ihr Hauptmann Philipp Griesing oder Greusing, der in Marienburg zu Tode gemartert wurde. cf. Schütz 463.

Dornoch gingen land und stete in einen rath, wie man diesen erschreglichen hendelen vorkommen mocht¹⁾, domite noch, das unvortorbet were, bey seinen wiriden bleyben mocht, und wurden eins und gingen vor u. g. h. un[d] beclageten sich sollicher irer beschwer; wart manchfeldig geantwort, s. f. g. hetten sich nicht vorsehen, das s. g. so lang ane huiff solt vorlossen sein blieben, man solte im guten ratht mitteylen, wie solch einem gewalt, mortbrant und rob mocht entkegen kommen werden. Antworthen lant und stete, man sollen von wegen lant und stete ins her, dergleichen an konig s. f. g. umb geleit schreyben²⁾; dem geschach wie folget:

fol. 22b.

Erster brif ins her zcu ko.^r irl. von Polen, von landen und steten zcu Preussen³⁾.

Unsere ganz willige geflissene dinste zcu vor. Edeler und grosmechtiger genediger her, wir werden aus disem ungenedigen vornemen, so der durchlauchtigist, grosmechtigist konig und her, her Sigmunt konig zcu Polen etc., unser genedigster her, gegen dem hochwirdigsten, irlauchten, hochgebornen fursten und herren, herren Albrechten, teutsch ordens homeister, marggrave zcu Brandenburck etc., u. g. h., dem wirdigen teutschen orden und uns als desselbigen underthanen thut uben, geursacht k. mai. dieselbigen unsere geschickten mit sicherem cristlichen geleit ab und anzuczien vogleiten wolten, bitten wir hieneben e. g. und herlickeit mit allem dinstlichem vleis, e. g. und h. wollen disen unseren botten mit sicherem geleit, domithe er mit unser schrift die ko. m. besuchen moge, frey ab und au zcu kommen vorsicheren, auch bey demselbigen unserem botten unseren geschickten ein frey, cristlich und sichers geleit uber-

fol. 23.

1) Ausführlicher berichtet darüber Freiberg 50 und Gans 306. Als Datum ergibt sich der 9. Mai. Von den Städten waren außer Königsberg hauptsächlich Rastenburg, Schippenbeil, Wehlau, Friedland und Bartenstein vertreten; cf. Stände-Akt. V, 632 Nr. 245. Vgl. Voigt 598; Kolberg 117.

2) Vgl. darüber Joachim 102, 103.

3) Dasselbe Schriftstück bei Freiberg 57; Regest Stände-Akt. V, 636.

schicken, domite dieselbigen an fer ader hinderung zcu k. m. und wider hieher begeben und unser hendell und gescheffte bey s. k. m. ausrichten mogen, neben dinstwilligen fruntlichen bitten, e. g. und h. wollen neben den eweren mitlerzzeit in disen tetlichen vornemen ein stillestant haben, dan wir uns vormuten, dasselbige auch bey k. m. zcu irlangen; das sein wir umb e. g. und h. dinstlichs vleis zcu vordinen willig.

Datum Konigsperk, mithwoch noch¹⁾ dem sonstage Cantate. [Mai 9.²⁾] Anno XV^c und XX.

E. g. und herlickeit

dinstwillige

landt und stete des landes zcu Preussen, dem wirdigen ritterli. etc. orden underwurffig.

Dem edelen und grosmechtigen hern Nickles von Dambrowicza, her zcu Sandomir und des koniglichen heres hauptman, unserem genedigen herren.

fol. 23b.

Erster brieff zcum konig von landen und stetten
zcu Preussen³⁾.

Grosmechtigster, durchleuchtigster konig, ewerer koniglich mgt. seint unsere gutwillige dinst zcu vorn. Genedigster her, nachdem wir numeher ein lange zzeit mit beschwerlichen vornemen durch e. k. m. krigsvolg, so dieselbige in dise lant Preussen abgefertiget, mit mort, raub und brant angetast und beschediget seint wurden, dorzcu wir dan unsers vormutens e. k. m. nicht ursach gegeben, weren auch dicz vorhoffens gewesen, e. k. m. solt durch underhandlung bebestlicher heylickeit, auch der churfursten und fursten botschaffter disen widerwillen, so e. k. m. villeicht zcu uns als den armen underthanen des loblichen ritterlichen teutschen ordens tragen, abgestellt haben. Dieweyl aber sollichs bisher kein stat hat haben mogen und

¹⁾ Im Text dahinter „Exaudi“, durchstrichen.

²⁾ Nach Freiberg 57, Anm. 96: Mai 10.

³⁾ cf. Freiberg 58. Kurze Inhaltsangabe Stände-Akt. V, 636.

wir als die armen underthanen diez orts zcu Preussen nicht so jermerlichen vorterbet und beschediget werden mochten, werden wir durch sollich e. k. m. redlich beginnen unde vornemen verursacht, e. k. m. zcu bitten und zcu irsuchen, domite wir mittel und wege suchen und vornemen mochten, dodurch wir diser beschwerung mochten entlediget werden. Derhalben so bitten wir e. k. m. mit ganz dinstlichem, hoem, demutigem vleis, dieselbig wollen uns so genedig irscheinnen und auffis erst ein sicher, cristlich geleit bey disem brifzceiger zcu fertigen, domithe wir unser geschickten ab und zcu e. k. m., auch' zcu den botschafften der bebestlichen heylickeit, churfursten und fursten abfertigen mochten, dodurch dise mittel und wege erhebet, erfunden und gehandelt werden, domit e. k. m., desgleichen der lobliche ritterliche teutsch orden und wir zcu einkeit und vortrag kommen, uns auch in mitteler zceit so genedig irscheinnen und mit irem krigsvolg vorschaffen und denselbigen gebitten lassen, domite sie in diser unser handelunge nichten tetlichen dem loblichen ritterlichen teutschen orden gegen uns und den unseren, als landen und stetten, furnemen wolten und uns ie dise unsere demutige bete nicht wegeren, noch apschlagen. Das wollen wir umb e. k. m. mit allem willen, so fil uns immer geburen will, geflissen sein zcu vordinen. Datum Konigsperck, mithwoch nach Cantate [Mai 9.] Anno XV^c und XX.

Der heuptleuthe lateynisch antwort¹⁾.

Generosi, strenui ac nobiles spectabiles ac famati domini amici dilecti, salutem cum incremento omnis boni. Grate nobis erant littere vestre, sed si eas tempestivius v. d. ad nos misissent cum adhuc tot damna facta fuissent²⁾ et cum tantas impensas serenissimus dominus noster non expendisset nosque cum tantos labores et sudores non subieramus, multo nobis graciosiores fuissent;

1) Freiberg 61, 62, Anm. *). Die Bedingungen des Waffenstillstandes ibid. 81, Anm. 91.

2) Bei Freiberg richtiger „non fuissent“.

utcuñque tamen est, grato animo eas suscepimus et ut votis vestris satisfaceremus, hac eadem hora cum literis ad sacram maiestatem regiam dominum nostrum clementissimum nuntium vestrum expeditimus et post hec scripta vestra¹⁾ eo facilius et micus cum exercitu procedemus quousque informacionem supra hac re pleniorē a regia maiestate habebimus. Nam nobis ferias belli aut stantias²⁾ absque m. regie informacione facere non licet et post hec d. v. feliciter valeant. Datum ex castris ultra Bassariam³⁾ feria 5^{ta} post festum sancti Stanislai proxima [Mai 10.] Anno XV^c XX.

Nicolaus de Dambrowicza Salonomiensis⁴⁾ et exercituum capitaneus. Et Joannes Saramba de Kallinova Calissiensis palatinus⁵⁾.

Generosis, strenuis ac nobilibus milicie et nobilitati necnon spectabilibus ac famatis consulatibus et communitatibus civitatum terrarum Prussie, amicis dilectis.

fol. 25.

Antwort koniglicher irlauchtigkeit von Polen landen und steiten lateynisch⁶⁾ und hab es gedetschet wie folget:

Sigmunt, von gots genaden konig zcu Polen, grosfurst zcu Littawen, Reussen und Preußen her und erbling.

Edele, wolgeborne, namhafftige und weyse vorsichtige, unser besunder gelibte, wir haben ewer schrift unten⁷⁾, [?] in welchen ir uns schreybet, das do noch vil scheden und todt-schlegen, die ir von den unseren entpfangen, dorzcu ir dan kein

¹⁾ ibid.: „post hec petunt scripta vestra . . .“

²⁾ Soll hier doch wohl heißen „Ort der Zusammenkunft“ zwecks Friedensverhandlungen. Vgl. Du Cange, Glossarium, Tom. 7, 592.

³⁾ i. e. der Passarge-Fluß.

⁴⁾ Im Text wohl verschrieben für „Sandomiriensis“.

⁵⁾ Palatin zu Kalisch.

⁶⁾ Original im Ord. Br.-Arch. 1520, Mai 15. Freiberg 68, 69 Aum. *). Vgl. auch Joachim 106, Anm.

⁷⁾ Im latein. Original an dieser Stelle „accepimus“. Beler's Kanzlist hat mit gewohnter Flüchtigkeit das Wort zu übersetzen vergessen.

ursach solt gegeben haben, zcu vornemen, sollichs nicht zcu einen guten fride durch bebestliche heylickeit, noch durch die durchleuchsten fursten aus deutschen landen bey uns gehandelt, wan ir durch disen krig gezwungen, das ir solchen jamer und dorfftickeit nicht lenger vortragen kunt, habet ir durch ewer botschaft ein cristlich geleit von uns begert und irfordert, welcher ewere geschickte ir zcu uns schicken wollet und dieweyl sie bey uns weren und widerumb zcu euch kommen, solten wir stillestant krigischer geschafft euch widerfaren lassen; wir sein auch sollichs gemuts, wider keinen cristlichen fursten, noch filweniger wider unseren schwesterson krig zcu irwecken willens gewest, sein auch stetiglichs vleis, alle diejenigen uns nackwerlichs zcustands underworffen, vor anlauff der ungleubigen zcu vorfechten gewilliget. Derhalben wir durch vile iniurien, scheden, lesterung und veintlichen nochtrachten, welcher der irlauchte her homeister, unser schwesterson, von langer zzeit vormittelst unser gedult angebrocht, gereget und vorursacht, dorneben nicht allein, so er und ir zcu thun schuldig, gewegert, auch durch mancherley weyse die unseren zwingende und wider seine pflicht und gehorsam eynen heymlichen vortrag mit den abgeschniten¹⁾ und ungleubigen, nicht allein der unseren, sunder der ganczen cristenheit feinde, eingegangen²⁾, doneben mit krigszubehorung seinem hause vorsorgung gethan, auch ettlich krigsvolg aus deutschen landen zcu sich befordert, dergleichen etliche unser underthane, domit er einen sicheren zcutrit und durchzog mit volg und geschos haben mocht, zcum abfal bezwungen, welche alle dise ding euch als s. f. g. underthanen nicht vorborgten sein, auch ane welliche derselbig ewer her nicht het mogen beginnen ader vornemen; derhalben wir aus erlichen und gerechten ursachen krig vorzcunemen vorursacht, welchs wir nicht unbedacht ader in der eyle, sunder

fol. 25b.

¹⁾ D. h. von der römisch-katholischen Kirche getrennt, schismatisch; es sind die Russen gemeint.

²⁾ Der Hm. hatte sich mit dem Großfürsten von Moskau gegen Polen verbunden; er setzte große Hoffnungen auf dessen Hilfe, allerdings vergeblich.

fol. 26.

auß einem reiffen ratschlag und unwilliglichem gemute gereiczet, bemelten krig wir angefangen haben, das wir auch so leichtlich ane rechtfertige uffrichtige ursache nochdem nichten gewislichs gehandelt von dem aplassen, aber irkeine anstende, als ir begert, zeculossen sollen, wil uns also zcu thun nicht geburen. Wir wissen auch nicht, ap die eweren in disen geschefften belangende voreynunge guter eintracht ausrichten mogen, dieweyl doch disen geschefften etliche botschafft bis hieher nicht können genug thun, sunderlichen so der irleuchte her homeister in seinen veintlichen und ungehorsamen vorsacz beruet und vorharret; nichtsdestoweniger sal ewer bete bey uns stadt haben und schikken euch und den eweren ein cristlich geleit, auff das ir moget ewere gescheffte durch sie aller notturfft noch vor uns schaffen und ausrichten. Datum zcu Thorn, dinstag in der creuczwoche [Mai 15.¹⁾] im XX., unsers reichs im XIV.

Hienoch folget das geleit²⁾, auch gedeuschet.

fol. 26b.

Geleit ko^r. m^t. landen und stetten.

Sigmunt, von gottes genaden konig zcu Polen, großfurst zcu Littawen, der Reussen und Preussen her und erbling.

Wir thun kunt und offenware in disen schriften allenn und itlichen, nachdem mit unserem bewust ein sunderlich koniglich cristlich geleit, auch alle sicherheit wider alle ferlickeit, wie es immer menschlich gemut erdenken kan, den geschickten der edelen, gestrengen, weysen und vorsichtigen der ritterschafft und des adels, auch der stette dem deutschen orden underwurffig, welche sie zcu uns werden schicken³⁾, gegeben und zcugesagett. Geben und vorleyen durch diese gegenwertige schriff von iczt an bis zcum kunfftigen sonntag

¹⁾ Meckelburg 69, Anm. 37 gibt als Datum den 17. Mai an.

²⁾ Das latein. Orig. im Ord. Br.-Arch. 1520. Meckelburg erwähnt diesen Brief nur kurz auf S. 69, Anm. 38.

³⁾ Über die zwischen dem Hm. und den Ständen zu Königsberg geführten Verhandlungen (11. Mai bis 2. Juni) wegen eines Friedens mit Polen vgl. Toeppen, St.-Akt. V. 640 ff.

nach s. Veit zcukunfftiglich, aber den XVII. tag des mondens Junii nestkunfftiglich, stetiglich dieweyl zcu weren, so das sie in disem zcugesagtem geleit mogen sicher ap und an, an alle vorhinderunge, an alle irschregliche anfertigung aller unser underthanen, ritterschafften, wo sie sein, hieher zcu uns kommen mit XXIV pferden und so fil personen, hie so lange zcu vorharren, ire sachen auszurichten und widerumb mit irer habe und folck frey zcu haus zcien; derwegen wir allen unseren stenden, wie sie ampt tragen, im her gelegen, dergleichen den steten, so under unserem reich gesessen, gebitten und ernstlich befelen, das solich unser zcugesaget cristlich geleit festiglich unvorruglich halden und dasselbige vor alle ding wol gehalten werde; sollet auch nichten feintlichs wider gedochte, noch ire knechte vornemen bey vorlust unser genaden, dieweyl diez angezeiget geleit weret, wollet auch nicht euch ader iren irkein gewalt vorzcunemen understehen. Zcu einem gezcuegnus haben wir diser geschriff unser sigel andruken lassen. Datum zcu Thorn, den XV. tag May im XX., unsers reichs im XIV.

fol. 27.

Petrus episcopus vicecancellarius¹⁾ subscripsit

ad mandatum regie maiestatis
proprium.

Der handel und werbung, die lant und stete bey
ko^r. m^t. gehapt zcu Thorn²⁾.

fol. 28b.

Anno domini im XX., am pfingstage [Mai 27.] umb vesperzeit kamen gegen Thorn an die geschickten u. g. h. homeisters, nemlich der wirdige her Heinrich von Milticz, teutsch ordens pfleger zcu Neydenburck, die erbaren Georg Kunheym, Ditterich

¹⁾ Petrus Tomicki, Vizekanzler des Königs von Polen, Bischof von Premisl.

²⁾ Verzeichnis der Aktenstücke dazu bei Joachim 106, 107. Inhaltsangabe der Verhandlungen, Stände-Akt. V, 639 ff. Vgl. Voigt 603 ff. Auf fol. 27 b — leer gelassen gleich fol. 28 a — findet sich die Überschrift „Instruction an Königliche Irleuchtigkeit“; offenbar hat der Schreiber späterhin vergessen, den Inhalt derselben auf den dazu bestimmten Blättern nachzutragen.

Waissell von landen, die ersamen Erasmus Becker, burgermeister inn der Aldenstat, Joannes Beler, ir secretarius¹⁾, Merten Roseler, burgermeister im Kneiphoff, also das vor dem einzog der stadt die botschafft durch des herren konigs geschickten einen angenommen wart; nicht lang dornoch, ungeferlich ein stund, wart her Milticz umb gunstige vorherung zcu bebestlicher heylickeit geschickte gefordert²⁾, auch ungeferlich bey II stunden vorharret. Im eingang widerumb der herberg wart obentmolzeit gehalden; noch der molzeit berufft her Milticz die von landen und stetten in seiner werden gemacht, hub an und sprach: Dieweyl wir alle samptlich in u. g. h. und unser gescheffte abgefertiget, kan und wil ich euch, was ich von bebestlicher heylickeit geschickten gehort, nicht bergen. Noch geburlichen gethanen grus het bemelthe botschafft zcu irkennen gegeben, das von den geschickten der deutschen fursten³⁾ vil handels mit koniglicher m. u. g. h. zcugute geschen und sunderlich, das X tage vom konig zcugelassen wurde, in welchen sich und sunderlich herzog Friderich von Ligenicz⁴⁾ neben anderen zcu u. g. h. hirein vorfugen wolten und die sachen handelen; doch mit dem bescheid, das in denselbigen X tagen ein stillestant des kriges zcugesaget wurd. Doruff vil bewegen vom konige geschen, es were nicht woltulich, angesehen wo ein solicher hauffe lege, wolle nichtesdesteweniger futter und ander notturfft dorzugehoren; solt man nu solchs zcu bekommen nymancz beschedigen, wolt sich nicht

fol. 29.

¹⁾ Demnach berichtet also hier Beler als Augenzeuge.

²⁾ Das Haupt der päpstlichen Gesandtschaft war Bischof Zacharias Ferreri da Guadalfieri; in seiner Begleitung befand sich der Ritter Johann Tedaldi.

³⁾ Der Kurfürst von Mainz hatte den Dompropst von Hildesheim, Levin von Veltheim, entsandt und den Dr. Sebastian von Rotenhan; der Kurfürst von Sachsen Heinrich Reuß von Plauen und Philipp von Feilitzsch; der von Brandenburg den Ritter Christian Borecke und den Kanzler Stüblinger; Herzog Georg von Sachsen die Räte Dr. Dietrich von Werthern und Heinrich von Schleinitz.

⁴⁾ Er war der Schwager des Hm. und kam nebst dem Bischof Johann Goztonyi von Raab im Auftrage des Königs von Ungarn. Durch seine erste Gemahlin Elisabeth, einer Tante des Königs von Polen, war er auch mit diesem verwandt, mithin ganz besonders zum Vermittler geeignet. — Seine Kredenz bei Joachim 106. 107. Vgl. Acta Tomic. V, 325, Nr. CCCLIX; Vapovius 166; Voigt 622

sollicher gelegenheit noch wol thun lassen. Dieweyl nu die sachen zcum stillestant oben gezceigter X tage durch den herren konig nicht kunden gestat noch zugelassen werden, wolten die geschickten der fursten und herren solchen zcug zcum homeister zcu thun nicht annemen, dieweyl kein stillestant in den kriegsgeschefften solt zugelassen werden; sunder entlich sich vom konig ires heimzcuges widerumb begeben etc.

Am montag zcu pfingsten [Mai 28.] wart den geschickten u. g. h. homeisters angesaget, wie man ynen des tages vorhorung geben wolt; auch wart den geschickten vorgunt und zugelassen, das sie des morgens umb VI ein messe horen mochten, wan im einzcoge wart den geschickten von ko^f. m. befelhaberen angesaget, die geschickten solten sich mit den iren ane geleite auserhalb der herberge nicht begeben; auff's leczte noch viler handlung wart unserem genedigen h[ern] ein cristlich, strag, sicher geleit auff XL pferd und personenn zcugesaget¹.

fol. 29b.

Der handel, welcher sich zwischen ko^f. m^t. von Polen und dem homeister irgeben².

fol. 30.

Anno im XV^c und XX., montag noch Viti [und] Modesti [Juni 18.] umb vesperzeit ungeferlich, kamen die geschickten gen Thorn an, nemlich der her homeister Albrecht, marggrave zcu Brandenburg etc., neben im her Jurge Truckses, alter gros-

¹) Ausführlicher berichtet Freiberg 79 über den Verlauf dieser Angelegenheit, desgl. Gans 308. Vgl. SS. r. Pr. V. 334, 344, 508; Runau l. c.; Waissel 267b; Stände-Akt. V, 641 ff. u. 649, Nr. 252; Voigt 603; Joachim 104.

Belser verschweigt merkwürdigerweise den Umstand, daß während dieser Zeit polnische Truppen bis nach Königsberg gekommen waren und die Stadt bedroht hatten, was nicht geringe Bestürzung im Lande erregte und den Hm. einem von den Ständen seit langem vorgeschlagenen Vergleiche mit dem Könige geneigter machte. SS. r. Pr. V, 335, 507, 508; Vapovius 167; Faber 53; Voigt 601; Joachim 103.

²) Freiberg 84, 90; Gans 316; SS. r. Pr. V, 337, 508; Falk 54; Runau l. c.; Waissel 268; Vapovius 170; Stände-Akt. V, 649, Nr. 252; Schütz 463; Hartknoch 324; De Wal 106; Faber 53; Voigt 603; Joachim 317; Kolberg 125.

compthur¹⁾ und spitler zcu Konigsperck, her Heinrich von Miltiez, pfleger zcu Neydenburg²⁾; von landen Cuncz Truckses³⁾, von stetten Erasmus Becker, burgermeister in der Aldenstadt, Merten Roseler, burgermeister im Kneiphoff, Johannes Beler, secretarius in der Aldenstadt⁴⁾. Da kamen im entgegen ungeferlich I meyle von Thorn II bischoff, welche den herren homeister annomen ungeferlich wol mit VII^c ader VIII^c pferden und mit grosser ere neben im in die stadt ritten. Ungeferlich am dritten tag dornoch kam auf zeuloß ko^r. irl. der her bischoff von Pomesan⁵⁾, dem herren homeister und seiner sachen zcum besten ein. Am montag und dinstag wart bey allen bischoffen und woywoyden sollicitirt umb irstreckung des geleits, angesehen das die zeit des geleits kurz wer; aber dy vorlengerung mochte nicht eher zcugesaget werden, so lang der homeister in egener person am dinstag zcum konige auff's rathaus ging und des geleits halben werbung an [den] konig durch her Miltiez gelangen liß in gestalt wie folget: Nachdem mein g. h. sein k^o. mgt. vormals durch sein selbst, dergleichen seiner lant und stete potschafft mit aller demut umb ein cristlich sicher geleit frey ap und zcu het lassen irsuchen, welchs s. f. g. auch irlanget, das sich dan s. f. g. hochlich gegen k. mgt. bedanckt; s. f. g. hetten sich auch an seumen auff solich geleit s. k. mgt. zcu besuchen hieher gefuget und wiewol s. f. g. von s. f. g. geschickten neben sollichem geleit etlich vorzzeichente artickel weren uberantwort⁶⁾, het sich

fol. 30b.

¹⁾ Er hatte das Amt eines Großkomturs von 1514 Juni 8. bis 1517 März 8. bekleidet. Voigt, Namenkodex der Deutschordensbeamten, Kbg. 1843, 8.

²⁾ 1514 Juli bis 1521 August 24. cf. ibid. 96.

³⁾ Mehrere Mitglieder dieser Familie gehörten dem Orden an.

⁴⁾ Vgl. Schütz 463 b, welchem De Wal 106 folgt; er nennt Beler nicht, gibt aber dafür den Hauskomtur zu Königsberg, Michael von Dorn (Drahe) als Begleiter des Hm. an. Nach Freiberg 70 sollte auch der Bürgermeister von Bartenstein bei der Gesandtschaft sein. cf. Gans 307.

⁵⁾ Hiob von Dobeneck, der „eiserne Bischof“. cf. SS. r. Pr. V, 389. Man sah ihn oft im Harnisch zu Pferde an der Spitze seiner Scharen; daher der Zuname.

⁶⁾ Es waren deren fünf, sämtlich auf Verschärfung der Bestimmungen des ewigen Friedens hinauslaufend; vgl. Joachim 104; Stände-Akt. V, 644.

dennocht s. f. g. mit vorbehaltung in dieselbigen nicht genezlich zcu bewilligen vor s. f. g. außzug genug mit ko^r mgt. heuptleuten abgeret und bedinget welche ko^r irl. an zweifel genug bericht; aber als desselbig hindan gesezt, so wir sein furstlich genade an scheuung derselbigen artickel auff obend irmelt koniglich geleit zcu voran auff guten vortrawen her zcu ko^r irl. ankommen; nochdem aber die ernante zeit sollich geleit, wie s. k. mgt. selber zcu ir messen haben, suliche wichtige gebrechen zcu entschlossen ser kurz, weren s. f. g. als hiemit disen tag derhalben vorursacht s. k. mgt. durch seine geschickte angelanget und gebeten, dieweyl soliche wichtige und grosse handelung jie in der eyle noch notturfft nicht woll konnen aufgehoben und geortert werden, s. k. mgt. wolten sollich geleit, nicht minder den anstant krigischer handelung der sach zcu gut ein wenig zeit irstrecken, welchs aber s. f. g. aus gegebener antwort, so s. f. g. durch den erwirdigen in got fursten, auch der grosmechtigen herren etc., das ko^r mgt. solich geleit an anhang der artickel zcu irstrecken nicht geneiget, irlernt. Domite aber ko. mgt. und seine rete spuren und merken sollen, mit was demut s. f. g. nicht underlassen, alle prelaten, auch etliche wertliche rete s. f. g. soliche irstregkung des geleits und anstands des kriges bey s. k. mgt. zcu irlangen fleissig gebeten; s. f. g. haben aber bisher auff alle irbotene demut nicht konnen k. mgt. gemut. zculinderen, irweichen ader bewegen, welch sich dan s. f. g. nicht wenig vorwunder und beschwert, kan auch und weis sich sollicher ko^{en} mgt. ernst und hertikeit, woraus soliche ungenade herkomen, nicht entschlossen.

fol. 31.

Auff soliche werbung von ko^r irl. ein bedencken genomen und nachmittag dem herren homeister das geleit noch acht tag, von einem sonntag zcum anderen¹⁾, irstreckt; in solichem irstrecken wart abermals mit ko^r irl. gehandelt, dergestalt, wie im ratschlag folget.

¹⁾ Nach Schütz 464 bis zum Sonntag Joh. Bapt. (Juli 1.) incl.

fol. 31b.

Ratschlag zcu anheben der sach, nachdem das
geleit irstrackt wart.

Erstlich, es tragen k. mgt., dergleichen das mehere teyl s. k. mgt. rethe alle gut wissen, wie s. f. g. vorfar, homeister loblicher gedechtnus herczog Friderich von Sachsen, in zzeiten seiner regirung in langweriger handlung der obligen seins ordens gebrechen gegen der loblichen kron zcu Polen bey bebestlicher heylickeit, auch keyserlicher mgt. und anderen hohen und nideren stenden des heyiligen Romischen reychs geschwebet und ein lange zzeit gestanden; in welcher zzeit und handlung an entschafft derselbigen er auch seinen lezten tag beschlossen und dise welt vorlassen¹⁾, dem der almechtig got wolt genedig und barmherczig sein; wer dorauß noch abgang des loblichen fursten irfolget, das s. f. g. durch gottes geschickung und gemeine wal der stende des ordens zcu solicher wal geherend anstat des obgemelten loblichen fursten dornoch zcum homeister angenommen und irkoren, doraus s. f. g. geursacht und bewogen, nachdem s. f. g. solliche irrung und handlung von s. f. g. vorfar, welche lange zzeit mit großer kostung und darlegen des loblichen ordens, wie erst irmelt, bey bebestlicher h., keyserlicher mgt. etc. gehandelt, ungeent vorlassen befunden, wolt s. f. g. nicht anders zcu eren s. f. g. und loblichen namen und geschlechts auch noch schulden und pflichten, mit welchen er seinem orden zcugethan, zcymen und geburen; wan in der ander handlung dem wirdigen orden obligen, in die fußstappen seins vorfare zcu treten, weren derhalben s. f. g. vor sollichem angefangenen handell den zcu vorfuren und zcu unternemen vorursacht, welchs dan s. f. g. gut hoffnung hetten, das im solchs bey k. mgt. noch bey nimancz solt und mocht zcu vorweysen sten. Dieweyl sich dan solliche handlung ungeent bisher vorzcogen und das zcusammenkomen k. mgt. und s. f. g. villeicht aus gocz vor-

fol. 32.

¹⁾ Bekanntlich starb der Hm. Friedrich von Sachsen während seines Aufenthalts in Deutschland, wohin er sich begeben hatte, um Hilfe für den Orden zu gewinnen.

hengnus bisher nicht wellen ader mogen geschen, wer villeicht iczt der wil des almechtigen goecz, das durch sollich zcusamenkomen solliche langwerige handelung solten auffgehoben und geent werden; und domit desto furderlicher und statlicher zcu sollicher handelung gegriffen und zcu entschafft pracht werden mocht, wer der homeister in keiner anderen meynung, dan genad und gutten willen bey k. mgt. zcu suchen herkommen. Dorumb wolten k. m. t etliche s. k. mgt. rete in wenige zcal, das wolten s. f. g. auch thun, der zcu vororden, die die gebrechen sollicher und aller handelung hetten zcu entschlossen; alsdan was in sollicher handelung von beyder part retht vor billich und gleich angesehen und erkant wurd, das wolten sich s. f. g. dermossen dorinnen halten und erzeigen, das s. k. m. und idermenniglich wurde und muste sagen, das s. f. g. nicht anders, dan was gleich und billich wer, begerten.

fol. 32b.

Wie der aufschub von beyden reten gemacht wart.

Noch diser handelung wart ein außschus gemacht, VI von des koniges seite, nemlich der bischoff von Posen¹⁾, bischoff von Heylsperck²⁾, der woywode von Krakaw³⁾, Jurge von Basen⁴⁾, her Raphael⁵⁾ und des konigs secretarius⁶⁾. Auffs homeisters seite der bischof von Risenburg⁷⁾, her Jurge Truckses, gros-kumpthur, Heinrich von Milticz, pfleger zcu Neydenburck, Albrecht von Schliben⁸⁾ und Merten Roseler, burgermeister aus dem Kneiphoff und des von Rysenburges sein canzler. Do

fol. 33.

1) Petrus Tomicki.

2) Fabian von Losainen.

3) Peter Wroczimowicz, der schon früher als Unterhändler zwischen Polen und dem Orden tätig gewesen war. Kolberg 15, 21.

4) Woiwode von Marienburg.

5) Raphael Leczinski, Hauptmann von Schlochau.

6) Andreas Krzycki, Propst von Posen.

7) Hiob von Dobeneck.

8) Pfarrer zu Riesenburg, der sich als Gesandter vielfach im Dienst des Hm. bewährt hatte. Kolberg 226, Anm. 1.

fol. 33b.

wart von allen teylen dy handelung vorgenommen und entlich von des herren homeisters seite begert, den eidt des ewigen frides zcu lesen; das wart zcugelassen. Do huben an die von des herren homeisters seite, sprachen, sein genadt solt den eydt thun, allein das der artikel, den ewigen frid zcu behalden wurdt ausgelassen; do wart widerumb von jener seiten vil doruff gehandelt, vormeinten, an der clausel den ewigen frid zcu behalten, das mere teyl gelegen were, welchs sich den herczog Friderich, voriger homeister, zcu Posen durch seine geschickte auff VI artickel wie zcu Posen und Peterkaw gehandelt, zcu thun nicht het wegeren wollen¹⁾; es wurden auch der VI artickel aus dem ewigen frid gedacht, welche marggrave Casemir²⁾, wo sie ausserhalb dem ewigen frid bleyben mochten, zcu beschweren vorlieben wolt, neben anderen vilen manchfeldigen handelungen; also das die Polen alwege beschlossen, der homeister solt den frid beschweren. Doruff dan entlich geantwort, wo nicht andere mittel ader wege wan dise mochten vorgenommen werden, weren s. f. g. und dem wirdigen orden dergestalt die nicht anzunemen; sie wusten auch neben sollicher beschwerung den frid nicht zcu beschweren.

fol. 34.

Noch sollichem abscheidt begert der her homeister, mit ko^l. mgt. in egener perso[n] zcu handeln; das wolt von des konigs reten nicht zcugelossen werden, vormeinten, der konig wer der deutschen sprach nicht ser kundig. Do wart dem konig zcugegeben der bischoff von Posen und Schidelwiczko³⁾, dem homeister der bischoff von Risenburg und her Milticz. Do wart aber der handel vorgenommen wie im ersten ausschuß und entlich bey einem antwort gelossen von des koniges seite wie nachfolget:

¹⁾ Es ist die resultatlose Verhandlung des Hm. Friedrich von Sachsen mit dem Polenkönige vom 24. Juni 1510 gemeint. SS. r. Pr. V, 270; Stände-Akt, V, 545, 790.

²⁾ von Brandenburg, Bruder des Hm.

³⁾ Christoph Szydlowiecki, Kanzler des Polenkönigs.

Als der her homeister nu die und noch angezeigte meynunge in selbes person mit k. m. geret, wart im nochfolgendes tages durch die rete dise antwort der meynunge noch gegeben:

Kenigliche irlauchtickeit kunden aus noch bisher irhaldener handelung nicht spuren, das s. f. g. zcunegen ader gemut zcu koniglicher maiestat mercken, sunder dise handelung vilmer under einem schein die sach aufzcuhalten und zcu vorzcien, domit s. f. g. villeicht in der zzeit hulff zcukomen mocht; s. f. g. seczte seinen trost an ander ort, das dan k. m. nicht achten, aber es jamerten k. m. der vortorben armen leute. Dieweyl aber k. m. zcu sollichem krig nie ursach, sunder der homeister, gegeben het, wer k. m. derhalben genotiget sollichen krig mussen, doch mit grossem unwillen, annemen; s. f. g. begerten in seinem vornemen der pflicht des eids halben einen hindergang an die seinen zcu haben, welch bey k. m. und bey idern vormerckett wurd, wo der her homeister gen k. m. in gutes willens, sulchs an not wer, wan s. f. g. sich ane zcweiffel, dieweyl im k. m. geneiget wer, von seinem auszcuug verborgen were gewest, genugsam mit seinen glideren des ordens, auch lant und leuthen, beratten het; derhalben k. m. gemut nicht were auff dise meynunge wider geleit noch anstand des kriges zcu erstrecken; wolt k. m. der genade gottes in disem fall erwarten, das mochte s. f. g. auch thun, wolt sich sollicher nottigung des kriges gegen lant und leuthen des homeisters entschuldiget und protestirt haben, das er mit keinen willen, sunder mit grossen unwillen dozcu genotiget und thun muste. Solliche handelung wart zwen ader drey tag ap und ein getragen; sunder die Polen blieben alzzeit auff oben angezeigter meynunge.

fol. 34b.

fol. 35.

Dornoch wart in der vortrostung des handels von des herren homeisters seite gespurt, das die Polen schlecht ap von aller handelung traten und allein doruff berueten, s. f. g. solt die pflicht thun beschweren, doruff der homeister den vorschlag gethan. Dieweyl sie ye bey dem eide berueten und nicht dohen stellen wolten, wuste denselbigen s. f. g. ane mit folwort und ratschlag seiner nochgelassenen bruder, auch s. f. g. ander

fol. 35b.

underthanen, die er hinder sich het, nicht einzugehen sunder sich zeurug an sie zeoge; wurden sie im den frid zcu beschweren rathen, alsden wolt er sich desselbigen zcu thun nicht wegeren. Doruff k. m. ir II von seinen rethen neben im schicken solt, welchen er, wo es im gerathen wurde, die pflicht anstat k. m. thun wolt; und so k. irl. ye dobey nicht gefertiget, alsden wolt sich s. f. g. zcu bequemer zzeit in egener person zcu k. m. vorfugen und die pflicht thun und so s. f. g. den geschickten den eidt zcusagen wurde, solt alsden k. m. das dinstfolg aus dem lande vorschaffen. Es begert auch der homeister, wo s. f. g. schon die pflicht von im geschege, was nucz und frommen dem wirdigen orden und s. f. g. underthanen doraus irfolgen solt, ein sollich zcu irmelden, domite er solchs den seinen wuste deste gruntlicher vorzugeben, was im doraus irfolgen wolt, mit beschlisslicher bethe, s. k. m. wolle sich gegen diese vorschlege eins genedigen antwurcz entschlossen und vornemen lassen, in auch vermittelst einem cristlichen, personlichen, sicheren geleit in seine verwarung, von dannen er ausgezcogen, komen lassen.

fol. 36.

Auff das anbringen, das m. g. h. am montag noch Johannis Baptiste [Juni 25.] in egener person an k. m. gethan, welchs der meynunge gelaut, dieweyl s. m. ie doruff beharten, das m. g. h. den eidt des ewigen frides thun solt, alsden solt s. f. g. und dem orden vil nucz und gucz doraus entstehen und erfolgen; wolten doch s. f. g. gerne horen und wissen, was dasselbige gut sein solt, und so s. f. g. den eidt ie thun solt, wolt sich der billickeit noch irfolgen, das s. f. g. die abgedrungenen schlos und stett, welche doch im frid begriffen weren, wider eingereumet wurden. Auch die artickel, die doch allwege der orden in sunder beschwerung het¹⁾, mochten aus dem frid gelassen und ausgelescht werden, dergleichen der schad, der s. f. g. iczt in disem krige auffgeleget und entstanden, mocht widerstat und aufgericht werden; wo s. f. g. von ko. mgt. sollichs irlangen mochten, alsden wolten

¹⁾ Sie betrafen vornehmlich die Aufnahme von Polen in den Orden und die dem Könige zu leistende Kriegshilfe.

sich s. f. g. den eidt zcu schweren weiter nicht wegeren. Dorauff den nochfolgenden dinstag s. f. g. von k. mgt. nochfolgend antwort gegeben wort:

Koniglich mgt. het sich in rat auf m. g. h. meynunge antwort zcu geben entschlossen, nochdem der her homeister noch bisher keins fruntlichen zcunegens ader willens gegen k. m. bis auff vorschinen obend het lossen vornemen, etlicher irmeldung, was nucz dan s. f. g. und dem orden, so s. f. g. den eit thun solt, s. f. g. und seinem orden mit ettlichen artikelen dorneben angezeigt, wer derhalben k. m. gemut nie gewesen, dem orden nichten abzcutringen ader von den abgedrungen, das pillich dem orden gehort, das in seinen nucz zcu wenden ader zcu behalten und zcu besiczzen; wan k. m. hetten an das lant genug, derhalben sie sollecheins nicht not hetten; und dieweyl dan k. m. zcu sulichem krig kein ursach gegeben und dennocht den zcu folfuren grosse mergliche kost und darlegung bedorfft, so wer k. m. meynunge, nicht solichen ersten schaden ane irstatung zcucluosen; wan so k. m. sollich kosten also fallen ließ, wurd solichs s. k. m. gen anderen seinen anligenden finden grossen schaden, vorlegunge und nochteyl bringen. Aber domite nicht mochte geacht werden, das k. m. in keinen weg andersch wan pillichen gleich wolte handelen, so mocht s. k. m. irleiden, das von wegen sollicher kost und darlegen von beiden parthen, als von k. m. und dem herren homeister arbitri oder entscheidrichter gesezt wurden und so die entscheder beyder teyll sich nicht mochten einigen des so solten von beyden parthen der sache zeugute ein obman ernant und erkoren werden; was dan in der sache der expens und uncost sollichs kriges der homeister k. mgt. wider darlegen und geben von den gemelten arbitri schuldig zcu sein irkant wurde und so zcu sollicher handlung und erkenntnus zeit not sein wurd, wolt derhalben an solicher darlegunge und schult stat k. m. lant, schloß und stet, so sie dan icz dem orden abgedrungen, nicht als vor eigen, sunder als vor ein pfand in besicz halten, so lange solliche schult noch irkantnus der arbitri dargeleget wer. Auch domite man sich nochfolgender zeit nicht

fol. 36b.

fol. 37.

fol. 37b.

weiter sollich frides halben, dergleichen wie iczt geschen, unwill und plutvorgissen dorfft besorgen, wolten k. m. auch sollichen besicz, schlos noch stet nicht reumen, bis sollicher ewiger frid von bebestlicher heylickeit bestetiget und confirmirt wirt. Der scheden und vorlust halben, so der homeister sich irclaget het irliden, vermeint k. m., nachdem idermenniglich kunt und offenwar wer, er nicht zcu sollichem krig ursach gegeben, sunder der homeister, derhalben wer k. m. auch nicht schuldig, derselbigen kein widerstatung zcu thun. Es wer auch k. m. meynunge, dem herren homeister Brandenburck, Heyligenbeyl und Zcinten wider einzureumen mit dem bescheidt, das s. f. g. dem bischoff von Heylsperk solten den Braunsperck mit aller krigischer zcubehering von buchsen und anderem, so iczt do wer, wider einreumen und ubergeben¹⁾ und so lang solliche buchsen und krigische zcubeheringe zcu behalten, bis der decret der handelung durch die arbitri der uncost halben irkant, ausgesprochen und auffgericht wurdt.

fol. 38.

Der artickel halben, welche sein f. g. aus dem frid zcu lossen begeren, wollen sich k. m. sunderlich in den zweyn, als das der orden idermenniglich dem konig zcu dinen solt schuldig sein, auch das der halb teyll der Polen in orden solt genommen werden, so s. f. g. den eidt wurd gethan haben, dermossen sich gegen s. f. g. halten und die also linderen, doch so vil der kron von Polen leidlich, das s. f. g. sich sollicher artickell nicht weiter wurde durffen beschweren; k. m. wolten sich auch, so s. f. g. sulchen eidt wurde voltzien, sich der genad und gunst gegen s. f. g., seinen orden und underthanen irtzeigen, das sie das merglichen mit auffwachsung solten fulen und spuren.

Der gefangenen halben²⁾ wer in allen krigen gewonlich, das die heuptsach, er von denselbigen gehandelt, must entrich[t]

¹⁾ Auf diesen Vorschlag konnte Albrecht unmöglich eingehen, da die Stadt durch ihre Lage einen uberaus wichtigen Stützpunkt für seine Streitkräfte darstellte.

²⁾ Trotz der hochmütigen Versicherung der Polen, sie wüßten das christliche Kriegerrecht besser als der Orden, war, wie schon erwähnt (Meckelburg 280, Beilage), die Behandlung der Gefangenen bei ihnen eine derartige, daß viele

werde[n]; wer k. m. meynung auch, so die heuptsach ent irlangt, wolt sich alsdan k. m. in demselbigen auch halten, das im nicht solt vorweyslich sein.

Auff soliche k. m. rede antwort het sich der her homeister genediger antwort von k. m. gethan groß und fleissig bedancket mit irbittung, wo es k. m. kont oder wolt irleiden, wer s. f. g. geneigten willens, im in egener person antwort zcu geben; wo aber nicht, wolt er sein antwort k. m. durch sein rete lassen ireff[n]en, Welch s. f. g. sollich antwort k. m. in egener person zcu thun zugelassan.

fol. 38b.

Nochfolgend denselbigen nochmittag ist u. g. h. der homeister in egener person zcu k. m. gegangen und in grosser sammelung des rathes auff vor angezeigte meynunge des koniges die antwort gethan, wie das s. k. m. het durch sein ret s. f. g. ein antwort irnant in welcher s. f. g. vorstanden, was nucz und genadt s. f. g. und dem orden aus sollichem eidt und bewilligung des frides solte entstehen und folgen; nu wer s. f. g. umb sollichen eidt einzugehen ader anzunemen von seinen glideren des ordens, auch von lant und leuthen nicht abzogen; derhalben sollichs an iren bewust und ratschlag zcu bewilligen kunde k. m. und idermenniglich irmessen, das s. f. g. seiner eren auch an seins geschlechten als des furstlichen hauses von Brandenpurek vorserung nicht eingehen; derhalben wer s. f. g. underthenig, demutig, fleissig bitten und beger, s. k. m. wolten s. f. g. gestatten, heim zcu seinen glideren des ordens, auch zcu lant und leuthen zcu zcien, domit s. f. g. solchs genedigs vorschleges und meynunge s. k. m. mochte beratten, und als was dan s. f. g. von denselbigen zcu thuen geratten wurde, solichs wolt er auf das eylest k. m. zcu gefallen volzcien; und domit s. k. m. noch nymant davor halten noch achten solt, das sollicher hinderzcu umb keiner vorlengerung, sunder allein

fol. 39.

Edelleute sich nicht stellten und sich lieber für ehrlos erklären ließen. Vgl. die Liste derselben bei Tomicki 318 Nr. CCCXLII. — Grunau 533 hebt dagegen rühmend die Milde der Polen ihren Gefangenen gegenüber hervor, indem er sie mit der Grausamkeit des Ordens vergleicht.

fol. 39b.

zcu notturfft der sach begert wurd, so wolt s. f. g. etlich seiner leut in apwesen s. f. g. so lang hie zcu Thorn lossen ligen und das iczt ein zzeit angesetzt, in welcher s. f. g. sich wolt wider her fugen, domit noch gehaltenem ratht ende der sach mocht gegeben werden; wo aber s. k. m. solichs s. f. g. abschids beschwerten, so wolt s. f. g., auff das nymancz dovor achten solt, das s. f. g. wider gefar noch vorzcug der sachen suchten, selbst in egener person zcu Thorn bleyben und sein rete von sich zcu seinen glideren des ordens, lant und leuthen abfertigen und in durch dieselbige k. m. gemut entdecken, und was s. f. g. als von den seinen s. f. g. zcu thuen gefellig, das wollen s. f. g. alweg k. m. zcu gefallen halten; bet, derhalben abermols, s. k. m. wolle s. f. g. solichen hinderzcug an die seinen nicht abschlagen, wan die notturfft, s. f. g. person und eren wollen solchs bey im irforderen. Das wolt s. f. g. alzeit mit aller underthanikeit umb s. k. m. vordinen; und sich gegen den bischoffen und rethen gekort und zcu denselbigen dy meynunge wie folget gereth:

Erwirdigen in got grosmechtigen herren und stend des koniglichen loblichen raths, nachdem ich iczt k. m. umb einen genedigen abscheidt k. m. meiner person halben ader meinen rethen an meine glider des ordens, lant und leut zcu fertigen, zcu vorgonnen hab gebethen, wil auch nicht minder ewer lieb und grosmechtikeit mit allen vleis gebethen haben, wollen mir solliche genedige zculassung bey k. m. erbitten. Das wolt s. f. g. gegen inen samtlich und einem idern besunder in allem willen vordinen.

fol. 40.

Auff sollich antragen het der bischof von Posen geantwort, k. m. hetten das antragen s. f. g. vorstanden; nachdem es aber k. m. gewonheit were, das k. m. an beratschlag und wissen seiner ret nichten tet, derhalben so wolt s. k. m. auff dis sein begeren auch ratschlagen; wart derhalben s. f. g. dieweyl in ein ander gemach zcu entgegen geweist, aldo bis auff k. m. antwort verhart.

Nicht lang darnoch sind abermols konigliche ret zcu s. f. g. in dasselbige gemach kommen, haben s. f. g. auff s. f. g. antragen die meynunge geantwort, k. m. konden bey sich nicht achten noch befinden, das s. f. g. sollicher hindergang an dy seinen von notten wer, wan dieweyl s. f. g. vor seine botten hette hir gehapt, wer s. f. g. durch dieselbigen k. m. schriftlich auch muntlich entdecket; derhalben s. f. g. sich mit den seinen vor seinem abschidt, was s. f. g. zcu thuen wer, ane zweyfel genug hetten beraten. Es wurde auch k. m. sollichen vorzug zcu grossem mercklichen schaden reichen, derhalben k. m. sollichen vorzug in keinen weg gestatten noch zculissen.

fol. 40b.

Aber dieweyl s. f. g. sein so nach pluczvorwanther were, so wolt sein mgt. seine ret von im an die seinen zcu schreyben vorgonnen, das s. k. mt. doch einem anderen nicht gonnen wolten; aber s. f. g. solt die zzeit, dieweyl s. f. g. rete aussen weren, zcu Thoren bleyben, und des icz k. m. eine vorsicherung thun, das s. f. g. so balt dieselbigen sein ret, den auch icz ein zzeit in welcher sie wider komen solten must angesaczt werden, widerkemen, das alsdan s. f. g. sollichen eidt schweren und volzcien wolt, wan k. maj. wolten nicht auff zweyffell, sunder auff gewisse ding handelen.

Dorauff u. g. h. geantwort, er bedankete sich abermols genediger antwort; das aber s. f. g. in ankunfft s. f. g. ret sollichen eidt zcu thuen vorsicheren solt, vorsich sich s. f. g. nit not sein; wan dieweyl s. f. g. mit seinem egenen leyb doblibe, vorseh er sich, das sollichs vorsicherung genug wer. Auch sollichen eidt zcu bewilligen, es wurd im von den seinen geraten, ader nicht, solt s. f. g. solchs verbunden sein, so wer im wie idermenniglich irmessen kont, sollicher ratschlag an nucz und so dy sachen seinen begeren nicht andersch wan in angezeigter moß mocht irlanget und gestelt werden, so wolt er als meher sollichen eidt, so es ye nicht andersch sein mocht, doch allein vor sein person iczt schweren, wan lenger zcu harren etc. Wiewol auff solliche red und antwort vil entweichen geschen, so seint

fol. 41.

doch beyde teyll immer auff gemelther meynunge blieben, welche also zulest die konigische ret an den konig zcu tragen angenommen.

fol. 41b.

Nicht lang dornoch sein dy konigliche rete wider einkommen und s. f. g. angesaget, k. m. wer nicht willens, kont auch im rat nicht befinden, sein gemut und gethane antwort zcu vorkeren; dieweyl sich dan s. f. g. hetten lassen heren, sollichen eidt des frides, so es nicht andersch sein mocht, iczt an weiteren vorzcug zcu thuen willens, herten s. k. m. gern; nochdem es iczunt obent, so wolt s. k. m. die handlung auff dicz mol lassen ruen und des anderen tages etliche seine ret, das solt s. f. g. auch thuen, dozcu vororden, die sollichen frid vorzzeichen solten.

Auff mithwoch [Juni 27.] auff den obend seint abermols die konigliche ret, nemlich der bischoff von Posen, der krakawische woywode in die herberge zcu seinen f. g. kommen, haben abermols von koniglicher mgt. wegen angetragen dem abscheid noch, wie den vorschinnen tag wer vorlassen, das s. f. g. willens und geneiget wer, den fride zcu beschweren; domite man aber deste gruntlicher und bestentlicher von der sach keme, hetten s. k. m. etliche artickell zcu besser befestigung des kriges lassen ausseczen¹⁾, welche k. m. meynunge wer, in frid solten beschlossen werden, die auch s. f. g. alsbalt uberreicht wurden mit dem anhang, so s. f. g. auch etwas gefellig doczu zcu seczen, solt s. f. g. macht haben.

Die artickel werden hinden nochfolgen.

fol. 42.

Dorauff noch abscheiden koniglicher rethe wart im rat mancherley geret, doch beschlossen, das zcu stund denselbigen abend s. f. g. sein rete zcu des konigs reten fertiget mit demselbigen befel nochfolgend antwort gegeben²⁾:

Der her homeister hett die antwort und k. m. meynunge mitsampt den artickelen im uberantwort durch sie vorstanden,

¹⁾ Abgedruckt bei Joachim 321. Der König hebt besonders hervor, daß er die dem Orden lästigsten Artikel betreffend Aufnahme polnischer Ritterbrüder und Leistung von Kriegshilfe mildern („moderari“) wolle.

²⁾ Vgl. Joachim 325.

welche artickel s. f. g. hette lossen ubersehen, dorinnen er sich merglich beschwert funde; s. f. g. wusten auch derselben artickel an beratschlag seiner glider des ordens, auch lant und leut, keinen anzunemen noch zcu vorliben; s. f. g. hetten den anderen tag zeufor k. m. zcu gefallen den eyd des ewigen frids vor sein person zcu schweren zcugesaget, welchs er zcu thun noch uberbotig; wer derhalben s. f. g. fruntlich bitten, s. k. m. wolten s. f. g. nicht weiter auffhalten, wan idermenniglichen zcu vormerken hett, das s. f. g., dieweyll des konigs krigsvolg in seinem lant lege, das im dy sache lenger zcu vorzcien unleydelich were.

Folgend am obend Petri Pauli [Juni 28.] ist her Ebert von Freyburg¹⁾ morgens frue zcu Thorn ankommen, s. f. g. eigentlich bericht die zcal der knecht, dergleichen das geldes genug die zcu vorsolden hie zcu Konigsp Perk vorhanden were, auch das die Polen im anstandes des frides in s. f. g. abwesen merglichen schaden mit brennen gethan, auch das in mitler zzeit die Danczker das tiff hetten vorsencket; doruff abermols im rat beschlossen, dieweyll s. f. g. nicht willens wer, in die artikel ane beratschlag zcu bewilligen, das man derhalben zcu k^o. ma^t. solt etliche der rete schicken, im solliche scheden, so in der zzeit des anstands weren gescheen, lassen vorhalten und doruff ein genedig abscheidt zcu forderen mit bet, s. k. m. wolten s. f. g. das geleit mit lebendigen personen, wie im zcugesaget wer, vorfertigen, wan s. f. g. weren nicht weiter willens, dieweyll im anstand s. f. g. armut solicher schaden geschen, lenger von den seinen zcu bleyben²⁾.

Solich antragen ist durch her Milticz in beywesen des herren groscomphurs³⁾, der zcweger von den landen, auch der

¹⁾ Er hatte mit anderen Ordensherren den Hm. bei seinem Einzuge in Kbg. 1512 zuerst begrüßt. Von 1514—1517 war er Unterkumpan des Hm. gewesen.

²⁾ Die Polen nahmen dies als einen Vorwand, der den wahren Grund für die Abreise des Hm., nämlich seine durch die Nachricht Eberhards von Freiburg wieder angefachte Kriegslust, beschönigen sollte. Vgl. Acta Tomie. 266, CCLXXVII, „Dolus Magistri“.

³⁾ Vgl. fol. 29.

fol. 43.

zwer von stetten¹⁾ an k. m. getragen; doruff geantwort k. m. wolten sich auf sollich irlagen und begeren des herren homeisters beraten und s. f. g. durch die ret ein antwort geben lassen.

Als balt in der stunt ist bebestlicher heylickeit botschafft zcu s. f. g. in die herberge kommen, aldo mit einer gar langen rede s. f. g. ermant, nicht sein ader seins ordens nucz, sunder den nucz seiner armut und gemeiner cristenheit ansehen und vor augen haben und sich in den ewigen fride, den zcu beschweren, begeben; es wer dergleichen vil mechtigen konigen und fursten geschen, es wer alzzeit besser den mantell allein, dan den rock dozcu zcu vorliren; die artickel, so im k. m. het uberantwort, trugen doch fast alle in den frid die dan allein zcu besser sicherheit weren ausgesezt; so er den frid willens wer zcu behalten, so weren im dy artickel ane beschwerung; k. m. weren auch im rat willens worden, den artickel des nachziens halben dermassen zcu minderen, das s. f. g. nicht furder schuldig dorfft sein, k. m. zcu dinen, wan so der konig in egener person wider dy ungleubigen zcu felde zcien wurd, also dan solt der homeister schuldig sein, so starck er wolt, das man die maß zcu im seczen wolt, mit zcu zcien; mit vilen anderen geschickten Worten bitten, s. f. g. wolt nicht an endt von dannen zcien, wan bebestliche heylickeit, wo sie sollichts durch ir schreyben irfuren, wurd sie solchs ser betrubet und gar kein gefallen haben.

fol. 43b.

In der zzeit dieweyl bebestliche[r] heylickeit potschafft noch bey s. f. g. was, kamen abärmols die konigschen rete zcu s. f. g., im anzeigen, das k. m. gar ungeru gehört hetten das beclagen s. f. g., das im solicher schad im anstand von den seinen widerfaren were; s. f. g. solten es sicher dovor halten, das s. k. m^t befel nicht wer. Damit man sollichts spuren mocht, so wolten s. k. m. hin schicken und sollichten [schaden] lassen besichtigen und sich noch irkentnus geburlich dorinnen halden;

¹⁾ cf. fol. 28b.

des tiffs halben weren die von Danczke umb angeret, geben zcu, das vorsenket were vor dem anstand der XIV tag laut des geleicz geschen¹⁾; sie hetten von den uberigen tagen, so die heupleut dozcu gethan, nicht gewust; wer derhalben k. m. gutliche meynunge, s. f. g. wolt zcuvorhutten den schaden gemeiner armut an end nicht abscheiden. Wo dan s. f. g. ye abzcuscheiden willens, so wolt in s. k. m. seinem zcusagen noch mit einem lebendigen geleit in seine gewarsam widerbringen lassen, haben sich folgend die konigschen ret zcu der bebestlichen botschafft, die dan dar entgegen, gekort und in die antwort in latein auch gesaget mit anhang, das sie das mit seiner veterlichen genad gegen babestlicher heylickeit wolten protestirt und entschuldiget haben, das k. m. gemeiner cristenheit zcugut den handel gerne wolten gericht und die schult sollichschadens und kriges an s. f. g. dem homeister were.

fol. 44.

Doruff abermols s. f. g. durch her Milticz geantwort, es het k. m. s. f. g. gemut zcu vorgethanen antragen verstanden, welchs im beschlis s. f. g. begeren noch wer, das k. m. in wolt mit einem lebendigen geleit wider an sein gewarsam kommen lassen; s. f. g. wurde und wer in aller handlung das anheben und ursach des kriges aufgeleget und zcugemessen, welchs s. f. g. iczt noch gelegenheit der zzeit nicht stadt het zcu vorantworthen; es werde sich aber mit der hulff des almechtigen gottes mit der zzeit in der handlung, wer die ursach geben het, finden²⁾; wolt das mit bebestlicher heylickeit botschafft auch protestiren, das s. f. g. solichen abscheid in keinen weg anderß vornem, dan die artickel, so im von k. m. ubergeben,

fol. 44 b.

¹⁾ Die Danziger hatten das alte Tief zum ersten Male am 15. März zu versperren gesucht, doch war es ihnen nicht ganz gelungen. Vgl. fol. 21 b. Im April machten sie Anstalt, das neue Tief zu „versenken“. Aber widrige Winde und die Wachsamkeit der Königsberger vereitelten ihr Vorhaben; cf. SS. r. Pr. V, 507. Am 8. und 9. Juni vollendeten sie ihr Werk am alten Tief; cf. SS. r. Pr. V, 508.

²⁾ Damit gab der Hm. der Stimmung fast sämtlicher Vermittler Ausdruck; im allgemeinen sprachen sich die Gesandten des Papstes, wie die der deutschen Fürsten sehr unzufrieden über das Verhalten der Polen aus. Joachim 306.

mit seinen glideren des ordens, dergleichen mit landen und mit leuten das im seiner eren nach nicht anders zcymen wolt, beratschlagen; und was er bey denselbigen im rat befinden und beschlissen wirt, wolt er auff das allerforderlichste k. m. zcu schreyben, aber das s. k. m. in egener person iroffenen; doruff seint die konigliche rethe abgeschiden; het dornoch dieselbtige botschafft vill wort des vornemenß s. f. g. mit s. f. g. gehalten, doch zculecz mit vorgethaner antwort auch also mit erzceugung grosser wemut von s. f. g. abgeschiden.

Nochfolgend ist s. f. g. noch essens denselbigen tag her Hans von Rechenberg¹⁾ zcu gleichman gegeben; het sich also s. f. g. erhaben und seinen zcug wider vor sich genommen noch Konigspcrck²⁾.

fol. 45.

Solchen befel lis der her homeister an alle drey stete gelangen in seiner f. g. abwesen³⁾.

Nochfolgende meynunge sollen in unserem abwesen mit unseren underthanen und lieben getrewen den retten und ganczen gemeynenn unser stete Konigspcrck handelen, nachdem sie numeher aus aller handlung angehort und entpfunden, das wir auff das vilfeldig gutlich und gleichmessig irbitten, so wir in egener person bey ko. m. von Polen irczeit und sunst bewisen, wie ynen dan allenthalben bewust, so hetten sie auch gut wissens, das wir nicht ein wenig auff die sachen mit gelt und ander darlegung gewant und dargestracket, also das wir nichten daran gespart, sunder alles dasjenige, so wir im vormogen gehapt, dargeligen und sunderlichen inen allenn zcum besten unser

¹⁾ Ein schlesischer Adliger, der das Vertrauen des Polenkönigs in hohem Grade genoß.

²⁾ Der Hm. verließ Thorn am 29. Juni und langte in Königsberg am 2. Juli an.

³⁾ Der Hm. hatte — nach Freiberg 105 am 14. Aug., nach Gans 332 am 15. Aug. — einen Zug nach Bartenstein und Heilsberg unternommen. — Obiges Schriftstück wurde dem Rat durch Albrechts Bruder, Markgraf Wilhelm von Brandenburg, übergeben. Regest Stände-Akt. V, 652.

cleynot unde silbergeschirre angegriffen¹⁾, domithe dy knechte uns ankommen underhalten sein wurden, diüweyl dan die underthane auff ko^o irl. von Polen seiten vast das mehere teyl durch ire gemeyne hulff mit steur und anderen anschlegen das konigliche krigsvolg underhalten, wollen wir sie unser underthane als die getrewen auch nicht weniger achten sunder sie gebeten und genediglich an sie gesonnen und begert haben, sie wolten uns und inen allen zcum besten eine stewer und hulff anlegen und uns auff den ersten iren getrewen ratht miteylen, domite wir zcu gelde komen mochten; dan uns dozcu dise not dringet, nachdem wir uns vorsehen hetten, unser oberster gebitiger aus Leyfflant solt uns iczunt mit gelde vorsorget haben²⁾, das er dan so eylent nicht het mogen auffbringen, dodurch wir verhindert, den knechten und anderen gelt zcu geben; domite wir aber dennoch durch solichen vorzcug nicht genzlichen zcu schaden gedeyen und dise sachen underhalten mogen werden, bissolang das gelt aus Eyfflant auch aus der Moschkaw ankempt³⁾, das wir uns dan genzlichen in eyner kurz vorhoffen, und sunderlichen so wollen wir ye gerne, das sie also unsere getrew underthane umb ire gutwillickeit auch dasjenige, so sie den knechten vorgestrocket, entricht mochten werden und sie uns aus angezcigten ursachen mit nicht vorlassen, wollen wir umb sie als die getrewen underthanen mit leip und gut genediglich beschulden in kein vorgessen stellen.

fol. 45b.

Antwort dreyer stete⁴⁾.

fol. 46.

Hochwirdigster durchleuchster hochgeborner furst, e. f. g. seint unsere willige underthane gehorsame dinste in stetem vleis

1) Albrecht hatte in seiner bedrängten Lage das Silbergerät der samländischen Kirchen einschmelzen lassen müssen. Vgl. Freiberg 89; Faber 69, 85.

2) Der Landmeister von Livland, Walter von Plettenberg, schob die versprochenen Geldsendungen immer weiter hinaus, so daß Albrecht schließlich in größten Mißmut geriet. Vgl. Joachim 272, Nr. 102.

3) Trotz vieler dringlicher Vorstellungen seitens des Hm. hatte der Zar Wassilj immer noch nichts Nennenswertes für die Sache des Ordens getan; dennoch setzte Albrecht große Hoffnungen auf ihn.

4) Vgl. Freiberg 107; Gans 333.

zcuvoran bereit. G. h., wir haben in abweßen e. f. g. ein schriff
 von u. g. h., so e. f. g. nochgelossen, entpfangen, innehaltende
 das vilfeldig gleichmessig irbitten, so e. f. g. uns allenn zcum
 besten bey k. mgt. von Polen gethan, auff welchs nicht wenig
 darlegen und unkost gewant, also das e. f. g. dasjenige, so e. f. g.
 in vormogen gehapt, doran nicht gespart, under welchem e. f. g.
 uns allenn zcum besten ankommen, welche zcu underhalten e. f. g.
 sich merglicher bereitschafft neben anderen cleynotten entblöst
 etc.; zcum anderen trugen wir auch gut wissen, das k. mgt. von
 Polen underthane das mehere teyl vormittelst irer hulff und
 steur k. mgt. krigsfolg bisher vormittelst irer unkost und darlegen
 underhalten, des sich dan e. f. g. nichten weniger zcu uns als
 getrewen underthanen in gleicher gestalt vorsehen wolt, mit
 genedigem synnen und begeren, wir wolten e. f. g. vormitelst
 guthem ratht und forderung der sachen, domite man zcu gelde
 kommen mocht, nicht underlassen, bissolang das gelt aus der
 Muschkaw und Eyfflant, das villeicht in der eyle nicht so balt
 kan abgefertiget werden, ankommen mocht; das wolten e. f. g. etc.
 Genedigster furst, es ist e. f. g. an zcweyffel bewust, mit was
 bedrencklichen filfeldigen unkosten wir e. f. g. als getraw under-
 thane in iczt erhaltener vede burger und knechte nach Melsack¹⁾,
 Braunsperk²⁾ in die schanzen und allenthalben wo sie e. f. g.
 het gebrauchen wollén³⁾, mit grosser schwerer unkost irhalten,
 was uns armen als e. f. g. underthanen doruff gegangen, haben
 e. f. g. bey e. g. wol apzcnemen; hiruber uns noch meher zcu
 thuen schuldig irkant, auff e. f. g. kurcz vorschinnen genedig
 synnen und begeren etlich tausent m. auff ein widergelt innehalt
 e. f. g. schriff doruber uns gereicht, gethan und dargestrocket;
 welch ausgeleget gelt uns auch nicht mit weniger beschwerung
 vorzcustrecken ankommen, angesehen das wir iczunder etliche

fol. 46b.

fol. 47.

1) Freiberg 35, 36.

2) cf. ibid. 35; Voigt 577.

3) Gerade zu dieser Zeit befanden sich Königsberger Bürger auch wieder im Felde mit dem Ilm. auf seinem Kriegszuge gegen Bartenstein und Heilsberg, wobei ihrer dreizehn von den Polen hinterrücks erschlagen wurden. cf. Gans 332.

jare ane narunge und zcuganck der strassen zcu wasser und zcu lande hir zcu Konigsperck sam beschlossene leute gesessen, nichtesdesteweniger e. f. g. dinstvolg, welchs e. f. g., dem wirdigen orden, uns allen zcum besten ankommen mit kost, geligenem gelde, unrue, doneben viler anderen unbeqwemikeit iczunder schir in den dritten monden irhalten, von welchen etlicher ein wenig, der mehere teyl von inen bisher noch keinen pfennig irlanget, also das manch arm man, den knechten geretschafft zcu pflegen sein armut doruff zcu entlehen het müssen austragen; zcu was merglicher bedrenglicher not wir durch dise handelung komen, haben e. f. g. wol zcu irmessen. Es haben auch in vorgangenem herbest die von Danczke uns uber etlich tausent m. ane ware und gutheren so bey inen ankommen, genommen, dorob wir nicht wenig schaden entpfunden; und wie wir auch noch vorloff diser krigischen handelung mit den Hollanderen, Sehelenderen, Schweden und Engelson, wie die namen haben, vormitelt der nahem¹⁾ so ynen von e. f. g. geschen, stehen werden, haben e. f. g. auch wol apzcunemen, wan inen genugsamer aptrag von den unseren dovor wirt geschen müssen, welchs uns armen underthanen nicht allein zcu jemerlichem vorterb, sunder auch zcu zcuruckstellung der uberblieben habe gereichen will; es haben auch e. f. g. uns alweg bey guthem frid zcu behalten vortrost, dorauff der koffman gemein man sich seiner bereitschafft von wegen der beygekofften ware entblost und dieweyl wir nu sam verschlossene leuthe siczen und nymant zcu uns ein zeit lang kommen, ist dem koffman sein ware ligen blieben, schaden dovon nicht wenig genomen; was er vormogen nu menniglichen sein kan, haben e. f. g. auch zcu irmessen. Wie auch ferner in bemelther schrift angezceiget wirt, das die underthanen k. mgt. von Polen das mehere teyl den krig ko^r. mt. dinstvolg mit irer expenß²⁾ underhalten, wollen e. f. g. uns nicht weniger dem also zcu thuen achten etc. Genedigster furst, es ist am tag und offenwar, wie manch lang

fol. 47b.

1) Abnahme, Steuer.

2) auf ihre Kosten.

fol. 48.

vorloffene zeit die Danczker und andere abgefallene des wirdigen ordens auff jener seiten des ordens einkomen irem nucze zcu guthe entpfangen und eingenomen haben, dergleichen volkomene narunge mit Schweden und anderen, do wir aus befel unser herschafft haben stille stehen müssen¹⁾, getrieben; ap wir nu e. f. g. solliche hulff erem vormogen noch, wie wir gerne teten, thuen können, haben e. f. g. auch apzcunemen. Und wie e. f. g. im beschlis bemelther schriftt anzeigen, wir wolten als getrew underthane e. f. g. ane trost, hulff und ratht nicht vorlassen, welchs wir wie getrew underthane noch vormogen bisher nicht gewert, auch zcur billickeit vortan, so vil uns imer treglich, nicht underlossen wollen, bitten wir e. f. g. als u. g. h. und landesfursten, e. f. g. wollen sich an demjenigen, so wir e. f. g. an zceysen lange jor dergleichen geschossen gethan, settigen lassen. Das wollen wir umb e. f. g. etc.

E. f. g.

gehorsame underthane, burgemeister, rathmanne, scheppen,
gemein der dreyer stete K.

fol. 48b.

Des homeisters ander ansinnen²⁾.

Auff das mol sollen die herren anheren, was unsere underthane und lieben getrewen, die von steten, fur einen ratht geben wollen und so sich des nicht entschlossen können, so sal das inen angezeigt werden, das wir keinen beqwemeren und besseren ratht westen, dan das ein yder seins vormogens, was er an haus und hoff hett, es were an barschafft, hausrat, cleyderen, allerley ware, cleynot, behausung und speicher bey seinem eyde uns und dem orden gethan taxire, schacze und anschlagen tet, also das ein yder von 1^e m. II m. anslege und dorgebe; dodurch mochte

¹⁾ Vgl. Joachim 37, 38.

²⁾ Am 30. Aug. war der Hm. zurückgekehrt und hatte sofort sein Anliegen wiederholt; am 7. Sept. fanden abermals Verhandlungen statt. Vgl. Freiberg 109; Gans 334; Regest Stände-Akt. V, 652.

uns ein städtlich hulff geschen, bissolang wir dy ander hulff aus Leyfflant und der Moschkaw beqwemen und sollich ankeme, domite wir uns inen allen zcum besten deste beqwemer der veinde mochten auffenthalten. Das wollen wir umb [sy] als die getrawe etc.

Auff sollich angeben zcogen sich die von Königsperck an lant und stete, vermeinten auch, nochdem sie vor einen man stunden und solden die beschwerung eingehen an ir mitbewillung, können sie nicht verantworten. Do wart so fer gehandelt, das der homeister an mitbewillung lant und der anderen stete schlecht ap fordert von 1^e m. II m. von allen gutheren wie forberurt, und wart im gegeben¹⁾.

fol. 49.

Anno XV^e und XX umb Elisabet [Nov. 19.] irobert der homeister die Gutstat²⁾ und worden irschlagen vil burger³⁾ und die Polen qwamen zcum anderen thore hinweck, doch ir fil irschlagen wurden. Hievor wart auch irschossen her Sigmunt von Sichaw u. g. h. homeisters uberster feltheuptman⁴⁾, dem got genedig wolle sein.

¹⁾ Die Verhandlungen ausführlicher bei Freiberg 109 ff; Gans 335; Stände-Akt. V, 652 (Regest).

²⁾ Nach Gans 342 begann die Belagerung am 14. Nov.; erstürmt wurde die Stadt nach Freiberg 130 am 15. Nov. Das ist wohl das richtige Datum; vgl. Schr. des Domkapitels v. Erml. an d. Polenkönig, Allenstein Nov. 16 (1520); des ermländ. Domherrn Leonhard Nederhoff an den Bischof v. Lesslau, gl. Dat. Waissel 272 hat Mittwoch vor Elisabeth (Nov. 14.).

Vgl. noch SS. r. Pr. V, 533; Falk 61; Grunau 568; Hartknoch 324; De Wal 139; Voigt 621, 622 n. 1; 628 n. 3; Joachim 147; Kolberg 162.

Nach der Heilsberg. Chron. 409 und Schütz 475 b geschah die Einnahme „kurz vor Fastnacht 1521“; das gleiche Datum bei Hennenberger 145; vgl. Runau l. c. SS. r. Pr. V, 512: „Anno D.XXI, korcz vor fastnacht,“ ein Irrtum des Verfassers; vgl. ibid. Anm. 3.

³⁾ Gegen den Willen des Hm., dem gegenüber sich die Söldner unbotmäßig zeigten. cf. Gans 343.

⁴⁾ cf. Freiberg 131; Gans 342; Waissel 272; Er wurde mit großen Ehren im Dom zu Königsberg begraben. (Gebser u. Hagen, „Der Dom zu Kbg.“, 2. Abt., 216.)

Nicht lang dornoch zcoch der her homeister vor Wormedit¹⁾; dy hiltten sich veste, also das der homeister einen schweren storm dovor vorlor²⁾; dornoch rucket der homeister wider dovor, in meynunge sie mit gewalt anzugreifen; do gaben sie dy stadt auff³⁾, aber der homeister verlos vil guter landsknecht und etlich von reuteren und adel⁴⁾.

fol. 49b.

Anno XV^c und XX noch Katherine⁵⁾ [Nov. 25.] lis ausgehen der homeister muncz, die hiessen clippenpfennig⁶⁾, das stug vor III β [schillinge], und woren geringe δ [pfennige], also das sich die rethe der stete beschwerten der muncze halben; do geelopte in der homeister, wan got hulff, das es zcu fride schluge, er wolle von menniglichen die muncze wider auffwechselen; er konde es iczunt, weyl dy knechte und das dinstfolg im lande were, nicht besseren, mit begier, man wolle doch die ware in stetten derhalben nicht ubersezzen⁷⁾.

1) cf. Schr. des Hm. an Chr. Gattenhofer, 1520 Nov. 16. (Ord.-Br.-Arch.) Freiberg 131, 132 gibt dasselbe Datum. Vgl. SS. r. Pr. V, 533; Falk 65; Hennenberger 489; Voigt 621; Joachim 147; Kolberg 166.

2) Am 20. Nov. nach Gans 344; ebenso SS. r. Pr. V, 338 und Heilsberg. Chron. 411.

3) Am 24. Nov.; SS. r. Pr. V, 339; Freiberg 132; Gans 344; vgl. Hartknoch 324. Nach SS. V, 509 soll ein polnischer Hauptmann dem Hm. „ane grosse not“ das Schloß übergeben haben. Es war der Rottmeister Stanislaus Rodwankovski; cf. Schütz 472; Vapovius 174; SS. V, 641; Hennenberger 489; Acta Tomic. VI, 42 Nr. VI; Kolberg 166. Nach Grunau 568 war es der Bürgermeister Garsaw, mit dessen Hilfe der Hm. die Stadt einnahm; die Heilsberg. Chron. 411 berichtet das Gleiche.

4) Nach Gans 344 und SS. V, 339 verlor der Hm. 80 Knechte; sehr viele kamen beim ersten Ansturm in einem bei der Stadt gelegenen morastigen Teiche um.

5) Gegen Ende November; cf. Freiberg 134; Gans 344.

6) So genannt nach clypeus, der Schild, der auf ihnen zu sehen war. In Eile hergestellt, waren sie nicht abgerundet, sondern viereckig, von geringem Feingehalt. Es gab 32-Groschenstücke (sogenannte Taler), 16- und 8-Groschenstücke (halbe und viertel Taler), auch Groschenklippen aus reinem Kupfer. Vgl. Grunau 545 „Zu dieser muntz kamen alle pfannen und fischkessel und was von kupfer war“. cf. auch Voßberg, „Preuß. Münzen u. Siegel“, 199 ff.

7) Einen höheren Preis dafür verlangen. — Vgl. Freiberg 134.

Eodem anno kofft man ein scheffel haber um XXV β^1) und ein virtel²⁾ potter umb III f.³⁾, auch eine marck⁴⁾.

Diese nachfolgend supplicacion teten die stete, do der homeister das geschucz aus den stetten fordert⁵⁾.

A^o XV^c XXI.

Howirdigster, durchleuchster, hochgeborner furst, genedigster her, nochdem e. f. g. uns am nesten durch Ern Talheymer⁶⁾ ein schriftt zcun henden, doneben nemlich lassen ansagen, e. f. g. gemut sey, das wir e. f. g. so fil buchsen, so inhalt dieselbige schriftt anzeiget, auff jachten und auff bordingen⁷⁾ wolten ausrichten, welchs e. f. g. begeren wir einer gemeyn haben vorgehalten, welche uns noch gehaltenem ratschlag ir gemut e. f. g. zcu antwort und zcu irkennen in nachfolgender meynunge im befel gegeben haben:

fol. 50.

Erstlich so doch e. f. g. gut wissen haben, das alle das geschos, so e. f. g. het, das meher teyl mit unserem darlegen gezceuet ist, welchs e. f. g. im eingang des krigs alles gegen dem Braunsberg in meynunge wie iczunder, das es hie zcu gebrauchen nicht von notten sein wort, haben lassen furen⁸⁾, wie es aber nachfolgend, do wir es, auch e. f. g., gerne wider

1) „Haber war unglöbig teuer“ sagt Grunau 574, der genaue Angaben über die Preise der Lebensmittel macht.

2) Doch wohl eine Vierteltonne. Damit stimmt die Angabe bei Grunau ibid. überein, daß eine Tonne Butter 12 Mark gekostet habe. Vgl. Anm. 4. 5.

3) Drei Vierdung = 15 Groschen. cf. Voßberg 210.

4) Galt 20 Groschen.

5) Am Tage Nicolai (Dez. 6.) nach Freiberg 139. Demnach ist die dem Abschnitt vorstehende Jahreszahl XV^c XXI wohl irrtümlich hjerher gesetzt worden.

6) Hauskomtur zu Königsberg; er hieß mit Vornamen Bernhard.

7) Leichterfahrzeuge, nur auf Flüssen und Haffen gebraucht.

8) Auch später hat hauptsächlich die Stadt Königsberg durch Lieferung von Geschützen dem Hm. die Behauptung des eroberten Braunsberg ermöglicht. Vgl. Voigt, 626.

gehapt hetten, ist irgangen, ist e. f. g. nicht vonnoten auff new zcu irmelden¹⁾).

fol. 50b.

So es aber iczunder in sollicher umbeqwemer zzeit, das alle, die sich der wasser gebrauchen und bescheit sollichts vornemens wissen, auff das allerfarlichst auch nicht wol muglich, in diser zzeit sollichts zcu vorfuren sullicher ursachen halben, welche wir e. f. g. eins teyls anzeigein.

Erstlich, das e. f. g. sunderlich auff die weysselkane²⁾ nicht mit volck, das domit wuste wissen umbzuceen, vorsehen ist, wan alle, die mit den leuten auff dem wasser gewonlich pflegen zcu faren, wissen wol, wy sie geschicket, auch was not man mit inen hat, so es iczunt wehet; wen die paweren gar nichten wissen mit umbzucehen, so sein e. f. g. iczunder rechte vorstendige nicht wol moglich zcu bekommen³⁾).

Item so ist vor augen, das es iczunder in disem winter gewonlich stecz der windt aus den westen gewehet, mit welchem winde die Danczker wol zcu uns und vil bas, dan wir zcu inen, kommen konnen, derhalben wir in disem vornemen gros nochteyl spuren. So sich dan der wint zcum norden ader osten ein clein zzeit begebet, so ist ein gewisser frost vorhanden, dorumb umb die zzeit des jares das hap in eynem tag das eyß kan bestehen⁴⁾); solten dan die schiff vorfriesen und mit dem eys umgeben werden, so wer uns allen nicht moglich, die vor den veinden auch vor dem eys zcu irretten; wan andersch nichten dornoch folget, dan das buchsen, schiff und alle zeugeherunge verloren were.

fol. 51.

¹⁾ Anfang Mai 1520 wollten die Königsberger ihr Geschütz wieder holen lassen und hatten zu diesem Zweck unter großen Kosten 400 Knechte angeworben; diese mußten jedoch, da Friedrich von Heideck die Herausgabe verweigerte, unverrichteter Sache abziehen. cf. Freiberg 49.

²⁾ Wie schon der Name sagt, Fahrzeuge, die nur auf der Weichsel, hauptsächlich zwischen Danzig und Thorn, verwendet wurden.

³⁾ Die Bemannung der Schiffe war schon im 15. Jahrhundert „zahlreich und mannigfaltiger Art“, erhielt auch gute Bezahlung. (Hirsch 265.) Vgl. dazu Freiberg 135.

⁴⁾ Das soll doch wohl heißen: es kann durch plötzliche Wiinddrehung eine so scharfe Kälte eintreten, daß das Haff in einem Tage zufriert.

Weiter so het uns e. f. g. ein zcall der buchszen yn derselbigen schrift ernant¹⁾, sunderlich der Scheppentiner, dy zcu sollichem handel die nuczesten, die wenig uber den halben teyl in stetten sein, wan wir derselbigen disen sommer auff den botten fast vil verloren haben; die heuptstuck allein eins im Kneiphoff mit ettlichen, doch gar wenig, alten cleinen steinbuchszen vorhanden, die wir zcu sollichem handel nicht gros nucz achten; aber falckenettel²⁾ ist keins bey den stetten.

Sollen nu dieselbigen wenig buchszen iczunt zcur zzeit auff die schiff genomen und wie moglich auch nicht andersch wol doruff stehet, von der stat kommen und verloren wurden, do got vor sein wolt, so es dan wie vor geschen, die not irforderen wurde, die stat zcu weren so ist uns nicht muglich ander zcu bekommen; und wen wir sie schon bekommen konden, vormochten wir sie nicht zcu bezcalen; was not und faher doraus volgen wolt, ist e. f. g. nicht gros not zcu melden, wen ein gemein noch ansehen, wie es mit dem krig gelegen, und sehen vor gut, dem geluck nicht zcu vil zcu vortrawen; wan eher wir in eynen bestendigen frid kommen, ist wol moglich, das die Polen, welch man vorhin auch unmoglich vor Konigspereck sich zu lagereu achtet, nochmols sich logereu mochten³⁾.

Auch so horen wir teglich ein sollich laut gerucht von den landesknechten, wie sich die gegen e. f. g. und e. f. g. underthanen und armen leuten halden, das uns wol so not ist,

¹⁾ Nach Freiberg 139 verlangte der Hm. „4 Hauptstücke, 8 Steinbüchsen, 3000 Hakenbüchsen, 3014 (3 thusin) Scherpentiner“. Der Herausgeber hält letztere für Handbüchsen; es sind aber wohl Feldschlangen gemeint, von welchen man 14 hergeben sollte. Die 3000 ist wahrscheinlich eine irrthümliche Wiederholung der Zahl der Hakenbüchsen.

²⁾ Falkonetbüchsen, leichte Geschütze, auch Feldschlangen genannt. wohl mit den „Scherpentinern“ zu einer Gattung gehörig.

³⁾ Vgl. Freiberg 75; die Polen hatten während der Pfingstwoche (Ende Mai bis Anfang Juni) 1520 mit großem Heerhaufen vor dem Haberberge gelagert und sich da so sicher gefühlt, daß sie Waffenspiele unter den Augen der Königsberger veranstalteten.

vor ynen die stadt, also vor den Polen in achtung zcu haben¹⁾.

fol. 52.

Sunderlichen vormeinen die Kneiphöfer, es sey vor augen, das sie dy fordersten gegen dem felt und am ansprung (ligen²⁾, auch wie groß raum der thum begriffe, dorinnen gar wenick were, sunder alles das meiste mit der stadt geschucz muß vorsehen werden.

Auch haben wir uber alle trew und gehapte mue disen krig irlitten, von den knechten und anderen manchfeldige nochrede müssen leiden, wiewol in hoffnung, das werck den meister loben werde, welchs alles wir mit gedult getragen³⁾.

Und so auch die feindt irfuren, das wir des geschucz qweit weren, wurden sie new vornemen gegen uns trachten; so wir inen ane geschucz nicht wol widerstehen konden, were abzunemen, zcu was schaden wir kommen mochten.

fol. 52b.

Auch beclagen sich die aus der Altenstat, das sie den durchgehenden sommer ire beste geschucz in der schanz gegen die Danczker, das Samlant zcu beschuczen, gehalten⁴⁾, dovon inen das beste und groste heuptstucke zeursprenget. Auch hat e. f. g. die anderen gvartirschlangen⁵⁾ auff den zcug ins hinderlant genommen⁶⁾ und also nicht vil geschucz bey der stat vorhanden ist.

¹⁾ Das war keine Übertreibung. Da die fremden Kriegsleute ihren Sold sehr unregelmäßig erhielten, entschädigten sie sich dafür durch Raub und Plünderung auch im Ordenslande. Klagen darüber findet man fast in allen zeitgenössischen Berichten. — Die Königsberger suchten sich vor den Landsknechten zu schützen, indem sie ihnen den Aufenthalt in der Stadt nur erlaubten, wenn sie einen Paß vorzeigen konnten. cf. Freiberg 125.

²⁾ Die Lage dieses Stadtteils im Süden, wohin die Polen zunächst ihre Angriffe richten mußten, war allerdings sehr ungünstig und das Verlangen der Kneiphöfer wohl berechtigt.

³⁾ cf. Freiberg 118, 120; Gans 340.

⁴⁾ ibid. 120, 121, 133.

⁵⁾ = Kartaunen, schwere Geschütze. Freiberg 125 berichtet, daß ein neues, noch nicht gebrauchtes Geschütz dieser Art vor Heilsberg beim ersten Schuß zersprang.

⁶⁾ Anfang Oktober 1520; vgl. SS. r. Pr. V, 338; Freiberg 116, 125.

Es zceiget auch ein gemein an, das sie nicht wenig beschwerung haben der schiff halben, wan etlichen und dem meheren teyl ir narung doran ligen, das sie unvorgewist sein¹⁾, und, das got vorbit, dy veindt ankemmen, oberhant nemmen, worden wir geschucz und schiff qweit.

Derhalben ein gemein der stete aus erzcalten ursachen nicht willens, auch nicht vor gut ansehen, sollich geschucz von stetten zcu nemen; wan die stette nicht den halben teyl geschucz wie die not wol fordert, vorhanden hetten.

Wo aber e. f. g. ie auff e. f. g. vornemen beruen wil, das wir auß angezeigten ursachen und treulicher meynunge nicht hoffen, und ie sollich geschucz haben wollen, so wissen wir uns in dem gegen e. f. g. als g. h. in keynen zcanck zcu seczen, wollen auch e. f. g. gewalt nicht entgegen sein²⁾. Wo es aber, do got der almechtig vor sein wolt, aus vorseumen aber abbruch sollich geschucz anders, dan wir nymmer wollen hoffen, schade geschege, wollen wir uns sollichs gegen e. f. g. und dem loblichen orden, auch gegen alle werlet entschuldiget und vorwart haben.

fol. 53.

¹⁾ Das heißt doch wohl „unversichert“, ungeschützt durch Feuerwaffen, oder nicht zur Genüge damit versehen, also leicht von den Feinden zu kapern.

²⁾ Tatsächlich mußten denn auch die Königsberger dem Hm. einige Schiffe liefern, die mit Geschütz und Lebensmitteln befrachtet nach Braunsberg entsandt wurden. cf. Freiberg 141.

Die allgemeinen Naturgesetze des Kantischen Systems und die Skepsis.

Ein Beitrag zur Kritik des Skeptizismus.

Von Dr. **A. Jacobs** (Essen a. R.).

IV.

Daß in den exakten Disziplinen der logische Zweifel sich nicht hervorwagt, sagten wir schon. Es liegt zum Teil im Objekt dieser Disziplinen begründet. Ein Physiker, der ohne realen Grund, d. h. ohne Tatsachenzwang oder ohne Angabe einer realen andersartigen Möglichkeit an einem von der Wissenschaft aufgestellten Gesetz zweifeln würde, möchte doch bald in der Wissenschaft ausgewirtschaftet haben. Dabei ist gerade die Physik eine Disziplin, in der wie in wenig anderen die Anschauungen wechseln und in welcher die Methode des realen Zweifels von außerordentlicher Wirksamkeit und Fruchtbarkeit ist. Man überfliege nur, woran die moderne Physik zu zweifeln Grund findet. Fast alles, was bisher als fest und gesichert galt, scheint zu schwanken oder doch der Stütze bedürftig zu werden. Die alte Wellentheorie des Lichts, die Atomtheorie, das Gravitationsgesetz, ja sogar das ehrwürdige und scheinbar absolute Gesetz von der Konstanz der Masse. Aber dieses Schwanken ist nicht die Folge von logischen Negationen, sondern von neuen Tatbeständen und von realen, auf Grund dieser Tatbestände ersonnenen andersartigen Vorstellungen und Prämissen.

Als die Elektronentheoretiker an einem so fundamentalen Satze wie dem von der Konstanz der Masse zweifelten — der übrigens nicht identisch ist mit dem Satz von der Erhaltung der Materie oder gar dem von der Erhaltung der Substanz — da taten sie das nicht aus logischem Skeptizismus oder aus naturphilosophischer Laune, sondern aus einem doppelten realen Grunde. Ihr

Zweifel war ein realer Zweifel. Denn erstens hatte er eine experimentelle Unterlage durch die Beobachtungen bei Kathodenstrahlen, wo sich eben herausstellte, daß die Masse des Elektrons abhängig von seiner Geschwindigkeit war, und zweitens konnte man diesem Zweifel eine andere reale Möglichkeit entgegenstellen, nämlich einen neuen Satz aus der Mechanik des Elektrons, einer Mechanik, welche die Mechanik Newtons als eine Art Mechanik sehr kleiner Geschwindigkeiten (im Verhältnis zur Lichtgeschwindigkeit) in sich faßt.

Kein Mathematiker zweifelt an der Gültigkeit und Sicherheit des pythagoräischen Satzes oder etwa an der des Parallelenaxioms. Das würde ein logischer Zweifel sein. An solchen Sätzen zweifelt nur — — der Philosoph. Das gilt als höhere, übermathematische Weisheit. Man muß diesen Zweifel an der Wahrheit bewiesener oder axiomatischer Sätze ja nicht verwechseln mit dem Zweifel etwa an der Beweisbarkeit solcher Sätze. Wenn ich bezweifle, daß ein Satz ein unbeweisbares Axiom ist, so ist das ein berechtigter, kritischer Zweifel, so lange nämlich, bis etwa der Beweis für die Unbeweisbarkeit, d. h. für den axiomatischen Charakter des fraglichen Satzes geführt ist. Durch solchen Zweifel wird also ein neues Problem aufgeworfen. Ein solcher kritischer Zweifel war z. B. der Zweifel Saccheris an der Unbeweisbarkeit des Euklid'schen 5. Postulates. Dadurch ist er zu einem Vorläufer der nichteuklidischen Geometrie geworden. Indem er nämlich durch die Annahme des Gegenteils zu beweisen versuchte, daß der Satz dennoch wahr sei, kam er durch die Tatsache, daß keine Widersprüche unter den Folgerungen seiner neuen Annahme auftreten, der Vermutung nahe, daß sich auf Grund dieser neuen Hypothese ein ebenso folgerichtiges geometrisches System aufrichten lasse, wie auf der gewöhnlichen Annahme, daß also das Parallelenaxiom Euklids unbeweisbar sei.

Also: Diesen erlaubten kritischen Zweifel des Mathematikers muß man nicht zusammenwerfen mit unwissenschaftlichen logischen Zweifeln gewisser Philosophen. Der Philosoph, der die Gültigkeit des Parallelenaxioms in Zweifel zieht, zweifelt an einem Tatbestande, der Mathematiker höchstens

an der Beweisbarkeit dieses Tatbestandes. Der Letztere zweifelt, weil er beweisen möchte, der Erstere aus dogmatischem Skeptizismus, aus Lust an formallogischer Spielerei.

Eben dieser dogmatische Skeptizismus ist auch die Quelle des Zweifels an der Gültigkeit der Analogien der Erfahrung. Es läßt sich leicht einsehen, daß dieser Zweifel ein logischer ist, ja daß er ewig ein logischer bleiben wird. Man muß nämlich unterscheiden zwischen einem logischen Zweifel, der im Laufe der Zeit in einen realen Zweifel übergehen kann, also einem zeitlichen logischen Zweifel und einem solchen, der für alle Zeiten und unter allen Umständen seine rein logische Natur bewahrt, also für alle Zukunft wissenschaftlich unbrauchbar ist. Der Zweifel an der Konstanz der Masse wäre zur Zeit Newtons ein logischer Zweifel gewesen, heute muß er als realer Zweifel gelten.

Der Zweifel am Kausalgesetz muß im Gegensatz dazu als absoluter logischer Zweifel bezeichnet werden. Er ist also ein Zweifel, von dem sich a priori einsehen läßt, daß er nie in einen realen verwandelbar sein wird. Man kann nämlich zwar die Aussage des Kausalsatzes problematisch, d. h. ihn zum ersten Gliede einer Disjunktion machen, deren zweites Glied diese Aussage formal negiert, man kann also behaupten:

Entweder hat jede Veränderung eine materiale Ursache oder sie hat es nicht.

Aber man kann für diese Negation nicht die geringste reale Möglichkeit einsetzen. Mehr noch: Man kann a priori einsehen, daß, falls eine solche Möglichkeit existierte, sie doch nie Gegenstand der Erfahrung sein könnte, da sich erfahrungsgemäß nie mit absoluter Sicherheit feststellen läßt, ob nicht doch noch geheime, noch unbekannte materiale Ursachen mitwirksam sind. Endlich: man kann ohne Kausalsatz keine Vorstellung davon geben, wie Wissenschaft oder überhaupt die allergewöhnlichste Erfahrung möglich wäre. Der Zweifel am Kausalgesetz wie überhaupt an den Naturgesetzen des Kantischen Systems ist also ein unerlaubter Mißbrauch der Hilfsmittel der formalen Logik und wissenschaftlich gänzlich wertlos.

Auf diese Weise kann man alles bezweifeln, nicht nur, daß die Sätze der Mathematik richtig sind, sondern ebensogut, daß ich, der ich diesen Zweifel ausspreche, existiere, daß die Welt existiert, daß überhaupt etwas existiert, daß die Regeln der formalen Logik Gültigkeit besitzen, kurz, daß Wirklichkeit, Wirklichkeit, Tatsache, Sein Sein und Wahrheit Wahrheit ist. Dieser Zweifel ist also nicht wissenschaftlich wertlos, sondern das Ende aller Wissenschaft und aller Vernunft.

Auf eine Stelle möchte ich übrigens noch die Aufmerksamkeit des Lesers richten, wo der logische Zweifel, ohne daß man es merkt, leicht sein Unwesen treiben und den wissenschaftlichen Charakter philosophischer Argumente zerstören kann. Ich meine die Stelle, wo er als negativer Ansatz in indirekten transzendentalen Beweisen auftritt. Was ihn hier in der Regel so unkenntlich, aber deshalb um so gefährlicher macht, das ist der Deckmantel strengster Wissenschaftlichkeit, unter dem er auftritt. Ob in der Philosophie indirekte Beweise überhaupt statthaft sind, ist eine Frage für sich. Kant hat sie bekanntlich für „transzendente Versuche der reinen Vernunft“ verneint. Aber das muß unter allen Umständen gefordert werden, daß der negative Ansatz real und nicht nur logisch ist, daß er also, wie es im mathematischen Beweise ganz selbstverständlich ist, alle in ihm enthaltenen Möglichkeiten angibt. Denn wenn diese Möglichkeiten nicht angegeben werden, oder nicht übersehen werden können, so ist jede weitere logische Bemühung verloren, denn was man nicht einmal klar anzugeben im Stande ist, kann man erst recht nicht widerlegen. Diese Bemerkung ist von großer Wichtigkeit zur Beurteilung indirekter Beweisversuche für transzendentallogische Sätze, z. B. die Analogien der Erfahrung.

V.

Der Zweifel an der Gültigkeit der mathematischen Grundlagen oder der Analogien der Erfahrung ist leider nicht nur eine wissenschaftlich irrelevante logische Caprice, sondern er bildet zugleich eine nicht zu unterschätzende Gefahr für den wissenschaftlichen Charakter der philosophischen Disziplin, einer Disziplin, der es dadurch, daß ihr die erläuternden Mittel der Anschauung und des Experiments versagt sind, viel schwerer wird, zu einwandfreier Erkenntnis sicherer Sätze und also exakt wissenschaftlichen Werten zu gelangen. Hinter dem Zweifel am

Kausalgesetz oder am Parallelenaxiom verbirgt sich nämlich ein viel allgemeinerer, gefährlicherer Zweifel: Der Zweifel an der Wahrheit selber. Im Hintergrunde all dieser besonderen Zweifel sitzt der radikale allgemeine Zweifel, der Zweifel daran, daß es überhaupt absolute Wahrheit gibt.

Da die Wissenschaft indessen auf Wahrheit, und zwar auf absolute, endgültige Wahrheit weder verzichten kann noch verzichten will, so kleidet sich dieser Zweifel gewöhnlich in die vorsichtige Unterscheidung von relativen und absoluten Wahrheiten. Es gibt nur relative Wahrheiten, das ist das Dogma, das heute als Konsequenz des radikalen Zweifels ganz unverfänglich als selbstverständliche und — komischerweise, ohne daß es jemand bemerkt — als . . . absolute, unwidersprechliche Wahrheit auftreten kann.

Ich habe schon an anderer Stelle¹⁾ darauf aufmerksam gemacht, daß der Begriff einer relativen Wahrheit widersprechend, zum mindesten aber terminologisch ungenau ist. Denn im Begriff der Wahrheit liegt, daß sie unbedingt, d. h. absolut gilt. Es gibt bedingt und unbedingt gültige Sätze, aber keine bedingten und unbedingten Wahrheiten. Eine Wahrheit muß immer absolut sein.

Diejenigen Philosophen, welche die Möglichkeit absoluter Wahrheiten, d. h. unbedingt gültiger Sätze, nicht nur in Zweifel ziehen, sondern sogar bestreiten, unterscheiden sich meines Erachtens in keiner Weise von dem philosophierenden dogmatischen Empiriker, der die Erfahrung zum Kriterium all seiner Einsichten macht. Denn sie behaupten auf Grund eines Dogmas und bestreiten, ohne sich um Tatbestände zu kümmern oder den Beweis für ihre Behauptung zu versuchen. Denn darüber täusche man sich nicht: es ist tatsächlich ein dogmatisch und a priori angenommener Obersatz, auf dessen Allgemeinheit und unbedingte Gültigkeit (Wahrheit) man sich stützt und stützen muß, wenn man die unbedingte Gültigkeit aller andern Sätze bestreitet.

¹⁾ Die Analogien der Erfahrung u. die Naturwissenschaften. Frankf. Zeitg. vom 19. Okt. 1911.

Es ist übrigens leicht zu erkennen, daß die relativistische These ein intellektuelles Faktum, das unbestreitbar ist, gar nicht in den Bereich ihrer Frage hineinzieht, nämlich das Faktum, daß es zugestandenermaßen Sätze gibt, die, selbst wenn man sie nur als bedingt gültig ansieht, sich doch von der Bedingtheit anderer nicht nur graduell, sondern prinzipiell unterscheiden. Wenn ich sage: Metalle dehnen sich beim Erwärmen aus, so weiß jedermann, daß dieser Satz nur innerhalb bestimmter Erfahrungsgrenzen Gültigkeit hat und daß er jeden Tag durch entgegengesetzte Erfahrungen umgeworfen werden kann. Wenn ich aber behaupte: die Summe der Winkel im Dreieck beträgt zwei R, so ist, was man auch immer von der bedingten Gültigkeit dieses Satzes denken möge, soviel sicher, daß die Gültigkeit dieses Satzes sich grundsätzlich von der des vorigen unterscheidet. Man wird zugeben, daß in dieser Verschiedenheit ein Problem steckt. Dieses Problem streicht die dogmatische Skepsis mit ihrer Grundthese einfach hinweg.

Ferner läßt sich leicht deutlich machen, daß eine Philosophie, die nur bedingt gültige Sätze oder „relative“ Wahrheiten anerkennt, keine Möglichkeit besitzen würde, Grade der Gültigkeit zu unterscheiden. Sie würde also gezwungen sein, alle Arten von bedingten Sätzen — und jeder Satz, falls er nämlich als bedingt gesetzt wird, ist unter einer Bedingung gültig — hinsichtlich ihres Wahrheitswertes als gleich zu setzen. Das würde aber nicht nur dazu führen, alle Eindeutigkeit in der Forschungsrichtung aufzuheben, es würde sogar die Begriffe der Gültigkeit und Ungültigkeit selbst zerstören. Man kann das leicht einsehen. Nehmen wir z. B. einen Fall aus der Experimentallehre. Eine materiale Bedingungsgruppe a, b, c. . . führe zu dem Ereignis A. Gesetzt nun, die so gewonnene Wahrheit sei in allen ihren Teilen nur bedingt gültig, so wäre es möglich, daß eben unter denselben Bedingungen beim zweiten Versuch das Ereignis B, beim dritten das Ereignis C usw. als Resultat gewonnen würde. Kurz: unter ein und derselben Bedingung wären unendlich viele materiale Konsequenzen möglich. Alle diese

Konsequenzen wären aber von gleicher Gültigkeit. Ungültiges wäre überhaupt nicht mehr erkennbar. Man würde folglich auch für die Gültigkeit kein Kriterium mehr besitzen. Naturforschung wie jede andere Wissenschaft würde auf der Basis von bloß bedingt gültigen Sätzen, sog. relativen Wahrheiten, also ganz unmöglich sein, denn auf dieser Basis ist weder eine Forschungsrichtung noch ein eindeutiger Forschungssinn zu erkennen; es gibt keine Möglichkeit mehr, Wahres von Falschem zu unterscheiden.

Daß so etwas in einer Disziplin, die Wissenschaft sein will, möglich ist, führe ich darauf zurück, daß man sich keine Klarheit darüber verschafft hat, was der Begriff der Wahrheit überhaupt bedeutet, insbesondere welche Rolle ihm im Zusammenhang der logischen Funktionen zukommt. Man hält den Begriff der absoluten Wahrheit für eine über der menschlichen Logik stehende Norm, der man sich höchstens nähern, die man aber nie erreichen kann. Alle Wahrheit ist nach dieser Auffassung menschliche, d. h. vergängliche, historisch bedingte, im besten Falle approximative Wahrheit.

Nun ist es höchst merkwürdig, wie man sich einer Wahrheit nähern kann, die man gar nicht kennt, die man nicht einmal denken kann, da sie doch außerhalb der menschlichen Logik steht. Was, in aller Welt, wissen wir denn von dieser Wahrheit und woher, vor allem, wissen wir, daß wir uns ihr nähern? Die Sache ist höchst mystisch, allenfalls könnte man von einer Suggestion sprechen. Aber was, wer suggeriert denn?

Man sieht, hier könnte die schönste Theodice ihren Ausgang nehmen. Aber überlassen wird dieses mystische Transzendenzprojekt den Relativitätsmystikern und beantworten wir jetzt an der Hand der Logik, jawohl, der menschlichen Logik, der Logik, die die Wissenschaft geschaffen hat, die Frage: was ist denn Wahrheit?

Die Wahrheit ist keine über den Gesetzen der Logik stehende translogische Norm, sondern sie ist ein den Grundfunktionen der

Logik koordinierter, der Logik also immanenter Reflektionsbegriff, geschaffen also von ebenderselben Vernunft, welche die übrigen logischen Momente erschaffen hat. Es ist eins der zahlreichen Verdienste, welche sich E. Marcus um die wissenschaftliche Philosophie erworben hat, daß er uns über diesen Punkt in schlüssigen Deduktionen¹⁾ Klarheit gegeben hat. Er hat gezeigt, daß der Ursprung, der Urtypus, des Wahrheitsbegriffs in der formalen Logik liegt, daß Wahrheit „wie Bejahung und Verneinung eine Inhärenz der Denkordnung“ ist, daß ohne sie die Denkordnung unmöglich, und umgekehrt, daß ohne die übrigen Momente der Denkordnung der Wahrheitsbegriff ebenfalls unmöglich würde²⁾.

Der Wahrheitsbegriff hat nämlich seine logische Basis in den Modalmomenten der Gültigkeit und Nichtigkeit. Diese Modalmomente sind keine außerhalb oder über dem Gesamtorganismus der logischen Funktionen stehende Begriffsformen, sondern sie sind Glieder, koordinierte logische Regulatoren der übrigen Formen. Die Modalmomente und die übrigen logischen Grundfunktionen bedingen sich wechselseitig¹⁾. So sind unter anderm die Momente der Gültigkeit und Ungültigkeit notwendig, um die logische Form der Disjunktion gesetzmäßig zu verwenden. Wenn ich nämlich setze, daß A entweder B oder nicht B ist, so liegt in dieser Form gesetzmäßig beschlossen: erstens, daß eine dritte Prädikatsetzung unmöglich ist, und zweitens, daß ein Prädikat (B) dem Subjekt A nicht

1) E. Marcus: Logik: Elementarlehre zur allg. u. die Grundzüge der transzend. Logik. 2. Aufl. S. 195.

2) Ich mache an dieser Stelle die Bearbeiter der Preisaufgabe der Kantgesellschaft (Kants Begriff der Wahrheit und seine Bedeutung für die erkenntnistheoretischen Fragen der Gegenwart) auf diese meines Erachtens einwandfreie Lösung des Wahrheitsproblems aufmerksam.

1) Diese wechselseitige Bedingtheit kann man eine erkenntnisphysiologische nennen. Sie ist scharf zu unterscheiden von der logischen Bedingtheit, wie sie in den sog. Verstandesschlüssen zutage tritt, die keineswegs wechselseitig ist.

gleichzeitig zu- und abgesprochen werden kann. Diese Gesetzmäßigkeiten setzen aber voraus, daß ich die Momente der Gültigkeit und Nichtigkeit mit der disjunktiven Form zugleich denke, denn nur dadurch, daß ich bestimmte Begriffsverhältnisse als nicht vollziehbar, als ungültig denke, bin ich imstande, die Momente der Bejahung (Begriffsunion) und Verneinung (Begriffsisolation) so gegeneinander auszuspielen, wie es hier geschieht.

Auf den Modalmomenten der Gültigkeit und Nichtigkeit baut sich der Wahrheitsbegriff auf. Er ist nicht identisch mit ihnen. Also Gültigkeit ist nicht Wahrheit und Ungültigkeit nicht Unwahrheit. Vielmehr ist der Wahrheitsbegriff ein Reflektionsbegriff, ein Vergleichungsbegriff. Er vergleicht das, was ich als gültig denke — also was möglicherweise irrig ist — mit dem, was gültig ist (objektive Gültigkeit). Wahrheit ist also Übereinstimmung des als gültig Gedachten mit dem, was objektiv gültig (für Objekte gültig) ist. Oder: Wahrheit ist, wie Marcus es formuliert, das als gültig denken, was gültig ist. Wenn wir also den Wahrheitsbegriff, und zwar den eindeutigen, absoluten Wahrheitsbegriff nicht hätten, würde es unmöglich sein, zwischen fingierter Gültigkeit und einer solchen, die objektiven Beobachtungen oder einem logischen Zwange entspringt, zu unterscheiden. Wir würden nicht einmal einen Begriff von nur bedingter Gültigkeit haben.

Die Begriffe der Wahrheit und Unwahrheit sind also ganz und gar Produkte unsers Verstandes, sie stehen nicht über der Logik, sondern sie sind „notwendige Ingredienzien“ derselben. Ohne sie würde eine Regel für das „logische Spiel“ des Verstandes gar nicht möglich sein. Folglich auch keine Ordnung.

Aus dieser Darlegung folgt übrigens auch, daß wir den Wahrheitsbegriff nur für das System der Dinge und Verhältnisse anwenden können und dürfen, das aus unserer Logik entspringt. Es hat keinen Sinn, etwa von einem System anderer oder höherer Wahrheiten

zu sprechen, dem wir uns nähern. Selbst wenn es solche Systeme gäbe, könnten wir sie nur nach unserm Wahrheitsbegriff und unserer Logik beurteilen, d. h. wir würden uns nie ein Bild von der eigenartigen Organisation dieser Systeme, etwa ihrem Wahrheitsbegriff, machen können.

Sinnlos ist somit auch der skeptische Einwand, daß sich vom Standpunkt höher organisierter Wesen das, was wir als Wahrheit zu erkennen meinen, als Unwahrheit herausstellen könnte. Dieser Einwand ist, um mit Marcus zu sprechen, einzig und allein der Frage des die Geschichte des Schachspiels schreibenden historischen Gelehrten zu vergleichen, der da fragt: ›Ist es auch absolut richtig, daß wir dem Turm nur gerade Züge verstatten, müßten ihm nicht eigentlich die Züge des Springers zugebilligt werden?‹ ›Welches von beiden ist nun die absolute Schachwahrheit?‹ (S. 200.) Es gibt keine „höheren“ Wahrheiten, nur eine Wahrheit, die absolute Wahrheit, eine Wahrheit, die im, nicht außerhalb unsers logischen Systems liegt und diesem System vollkommen angepaßt ist. Kein noch so hohes und überlegenes fremdes System kann diese Wahrheit zur Unwahrheit machen.

Städtewesen und Bürgertum in Neuostpreussen.

Ein Beitrag

zur Geschichte der bei den letzten Teilungen Polens von Preußen erworbenen Gebiete.

Von

Dr. phil. **Robert Schmidt** in Flensburg (früher Schneidemühl).

(Fortsetzung.)

Die Notwendigkeit, die Bewohner der Amtsstädte zu erleichtern, sah der König ein. Er erklärte sich bereit, Schroetters Anträge genehmigen, auch die Hofdienste unentgeltlich erlassen zu wollen. Weil er aber die in Südpreußen belegenen Amtsstädte ebenso wie die neuostpreußischen zu behandeln wünschte, und weil er sich, wie er durchblicken ließ, die Erleichterung im Zusammenhange mit einer neuen Beschwerung — Einführung der Akzise — dachte, so trug er Schroetter auf, sich zu gemeinschaftlicher Berichterstattung mit Voß und Struensee ins Benehmen zu setzen¹⁾.

Diese um Unterstützung seiner Anträge bittend, verfehlte Schroetter nicht, Struensee vorzustellen, daß die von ihm angestrebte Hebung des Wohlstandes der Städte eine Vermehrung der Konsumtionssteuer-Einnahmen zur Folge haben würde²⁾. Struensee billigte denn auch Schroetters Pläne durchaus. Aber nicht nur auf indirektem Wege erhoffte er von ihrer Verwirklichung Vorteile für seine Kassen. Er verfolgte die nämliche Absicht wie der König. Er wünschte — allen Städten — eine Ermäßigung der herrschaftlichen und Kämmerei-Abgaben, weil diese es nicht zuließen, die staatlichen Konsumtionssteuern in den neuen Provinzen „auf den Fuß der alten“ einzuführen³⁾. Diese Worte müssen uns billig befremden, da Struensee acht Jahre früher, in seiner Denkschrift über die Einrichtung des

¹⁾ Kab.-Order an Schroetter, Charlottenburg 8. Juni 1801.

²⁾ Schroetter an Voß und Struensee, Königsberg 27. Juni 1801, Konzepte von Salis.

³⁾ Struensee an Schroetter, Berlin 27. August 1801.

Steuerwesens in Südpreußen¹⁾, die „Gebrechen“ des Akzisesystems so beredt geschildert und — um die nämliche Zeit²⁾ — erklärt hatte, es könne in weitaus den meisten Städten, aus Mangel an „Circulation“ mit dem platten Lande, „mit Vernunft“ nicht eingeführt werden.

Voß war wiederum mit Schroetters. Vorschlägen nicht einverstanden. Abermals³⁾ sprach er sich gegen die Festsetzung allgemeiner Regeln aus, weil zu viel auf lokale und individuelle Verhältnisse ankäme. Er wollte „einige“ Abgaben nur solchen Städten erlassen, die ihrer Lage oder ihres Gewerbflusses wegen besondere Rücksicht verdienten. Wenn man alle Städte gleichmäßig begünstige, meinte er, würde man einen Teil der Domänen-erträge nutzlos opfern, da die für den einzelnen kaum ins Gewicht fallende Erleichterung an sich allein niemals das Gedeihen der Städte fördern könnte. Seiner Ansicht nach kam es nur darauf an, daß die herrschaftlichen und staatlichen Abgaben zusammen die Existenz des Belasteten nicht vernichteten⁴⁾. Von einer Ermäßigung der jüdischen Abgaben im besonderen wollte er darum nichts wissen, weil alsdann alle Juden die Städte des Adels verlassen und die des Königs überschwemmen würden. Dem aber konnte, wie Schroetter einwandte⁵⁾, vorgebeugt werden durch strenge Verfügungen an die Behörden und besonders die Magistrate, ohne deren Vorwissen sich kein Jude in den Städten niederlassen durfte⁶⁾. Zu dem von Schroetter

¹⁾ S. o. S. 580 des 48. Bandes.

²⁾ Vgl. Imm.-Bericht Struensees, Berlin 27. Mai 1793 (Das Jahr 1793. 89 ff.). — Die in D. Jahr 1793. 255 f. enthaltene Bemerkung, Struensee wäre auf die Verwirklichung eines in diesem Immediatberichte gemachten Vorschlages, „später (in den Städten, welche Circulation mit dem platten Lande zeigten,) nach und nach noch andre Konsumtionsabgaben als die polnische Trank- und Schlachtsteuer einzuführen“, „niemals“ zurückgekommen, ist nach dem soeben im Texte Gesagten und auch nach Abschnitt VII dieser Arbeit zu berichtigen.

³⁾ S. o. S. 196 dieses Bandes.

⁴⁾ So hatte er sich schon in dem alsbald anzuf., die Aufhebung der Städtekommissionen in Südpreußen verfügenden Reskript vom 22. Juni 1799 vernehmen lassen.

⁵⁾ in dem sogleich zu erwähnenden gemeinsamen Immediat-Berichte.

⁶⁾ Vgl. Kapitel I, § 3 b und Kapitel II, § 1 des im III. Abschnitte angef. General-Juden-Reglements (Nov. Corp. Const. X. 1031 ff.).

gewünschten Erlaß der Naturaldienste äußerte Voß, nicht einsehen zu können, warum bloße Ackerbürger nicht ebenso gut wie Bauern sollten dienen können, was ja auch in den alten Provinzen, vor allem in der Kurmark, der Fall wäre. Überhaupt schien Voß für Südpreußen der Zeitpunkt zur Aufhebung der bürgerlichen Dienste verfrüht, weil die beginnende bessere Bestellung der Äcker und der Anbau der wüsten Ländereien mehr Dienste als bislang erforderten¹⁾.

Auf Grund dieser Bescheide ließ Schroetter, wiederum von Salis, Ende September 1801 den erfordernten gemeinsamen Immediat-Bericht entwerfen. Struensee gab sofort seine Unterschrift. Voß aber ließ die Fassung des Berichtes besorgen, der König könnte sein „mitunter abweichendes Sentiment“ „mißdeuten“. Er wäre ja, erklärte er jetzt, „in der Hauptsache“ mit Schroetters Vorschlägen völlig einverstanden, „in der Anwendung“ aber glaube er, ihnen, des etwas besseren Zustandes der südpreußischen Städte wegen, „hin und wieder“ „nicht ganz“ beipflichten zu können. Er ließ daher ein neues, und als daran Struensee einige Ausstellungen machte, noch ein weiteres Konzept aufsetzen, das dann auch Schroetter zeichnete. Die Ausfertigung trägt das Datum des 20. Januar 1802²⁾.

So unerheblich, wie es nach Voßens Äußerungen den Anschein gewinnt, waren nun die Meinungsverschiedenheiten nicht. Während Schroetter und Struensee die von ersterem gemachten Vorschläge dem Könige von neuem empfahlen, erklärte Voß, seine uns bekannten Gründe anführend, keinen bestimmten Antrag stellen zu können. Er bemerkte, daß er immer bemüht gewesen sei, bei passender Gelegenheit den Amtsstädten ihre Lasten zu erleichtern, und bat um fernere Billigung des bisher

¹⁾ Voß an Schroetter, Berlin 28. Juli 1801.

²⁾ Entwurf zum Immediat-Bericht von Salis, 30. September; danach Konzept vom 7. Oktober, am 12. Oktober an Struensee gesandt (Schroetter an Voß, Berlin 2. Januar 1802); Begleitschreiben datiert vom 30. September 1801. Konzept gez. von Struensee und Schroetter. Voß an Schroetter, Berlin 7. Januar; Schroetter an Struensee und Voß, Berlin 13. Januar; (3.) Konzept, gez. von Voß, Struensee und Schroetter, vom 10. Januar; Mundum, Berlin 20. Januar 1802.

von ihm angewandten Verfahrens, bei welchem, wie er hinzusetzen nicht unterließ, alle „Sensation“ vermieden würde.

Das ging die Amtsstädte an. — Vor allem aber interessiert uns dieser Bericht, weil sich in ihm die Minister auch über ihre Pläne zur Erleichterung der Adelsstädte ausließen.

Voß meinte, der Willkür der adligen Herren seien in seiner Provinz Ziel und Schranken gesetzt worden durch die gelegentlich der Städte-Untersuchung erlassene Deklaration vom 10. August 1796. Wie ernst es ihm aber war, die darin gemachten Versprechungen¹⁾ zu erfüllen, erhellt zur Genüge daraus, daß er im Juni 1799 mit dem Großkanzler übereingekommen war²⁾ — er vergaß jetzt, es zu erwähnen —, die Städte-Untersuchungen, auf Grund deren ja gerade die gutsherrliche Gewalt hatte eingeschränkt werden sollen, fernerhin nicht mehr von Amts wegen, sondern nur noch auf besonderen Antrag und auf Kosten der Herrschaften (!) und Kommunen vornehmen zu lassen oder wenn die Kammer es für nötig hielte, die auch im anderen Falle erst ihre Genehmigung erteilen sollte.

Auch Schroetter aber, der ehemals willens gewesen war, die adligen Herren nur einen Grundzins oder ein mäßiges Schutzgeld von den Bewohnern ihrer Städte erheben zu lassen³⁾, zeigte sich ihnen jetzt freundlich gesinnt und erklärte, dem Wunsche seiner Kammer-Kommission nachgebend⁴⁾, — und auch darin pflichtete ihm Struensee bei — daß einerseits die Grundherren durch die Belassung der Nutzungen, in deren legalem Besitze sie sich bei der Okkupation der Provinz befunden hätten, sichergestellt werden würden, andererseits aber der Staat berechtigt sein dürfte, eine, jede Erhöhung ausschließende Fixation derselben vorzunehmen.

¹⁾ S. o. Bd. 48 S. 585.

²⁾ Reskript des General-Direktoriums und des Justiz-Departements (gez. von Voß und Goldbeck) an die südprenßischen Regierungen und Kammern, Berlin 22. Juni 1799 (Eisenberg und Stengel, Beiträge IX, Neue Beiträge III, 361 ff.). Vgl. Grützmaker, Grundherrschaft u. Bürgerschaft i. d. südpr. Mediatstädten (Zeitschr. d. hist. Ges. f. d. Prov. Posen 27 [1912] 62 ff.).

³⁾ S. o. Bd. 48 S. 589.

⁴⁾ S. o. Bd. 48 S. 597 f.

Die Antwort des Königs auf diesen Bericht — sie stammt vom 4. Februar 1802¹⁾ — war für das Schicksal der Städte in beiden ehemals polnischen Provinzen von höchster Bedeutung. Der König befahl, den Amtsstädten die von Schroetter beantragten Erleichterungen zu gewähren, und gab den Provinzial-Ministern auf, behufs der ebenfalls von Schroetter vorgeschlagenen Fixation mit dem Großkanzler ein Gesetz zu vereinbaren, nach dem die Recht- oder Unrechtmäßigkeit der herrschaftlichen Forderungen beurteilt und entschieden werden könnte. Zugleich aber bestimmte der König als Grundsatz: „daß bei allem, was in Absicht der Städte in den neuen Provinzen geschieht, immer davon ausgegangen werden muß, die Verfassung, besonders aber das Steuer-System in denselben auf den Fuß zu bringen, worauf die Städte in den alten Provinzen stehen, und daß daher die Erleichterung der Städte — (auch der Amtsstädte) — in ihren besondern Lasten mit der Einführung der altländischen Verfassung, besonders in Ansehung der Abgaben, gleichen Schritt halten muß“. — Das war der strikte Befehl, auch in Süd- und Neustpreußen anstatt der bisherigen Trank- und Schlachtsteuer die Akzise einzuführen und mit der Ermäßigung der herrschaftlichen Abgaben so lange zu warten, bis jene erhoben werden könnte.

Lassen wir des klareren Überblickes halber die gleichzeitig beginnenden Verhandlungen über die Einführung der Akzise zunächst unberücksichtigt, so lehnte Voß, auf seine Äußerungen im Immediat-Berichte hinweisend und wieder auf die Deklaration von 1796 sich berufend, es ab, die Verfügungen, welche nun — wegen der Amtsstädte — in Neustpreußen erlassen werden würden, auch für seine Provinz zu treffen und an den zwecks Fixation der grundherrlichen Gerechtsame mit dem Großkanzler zu pflegenden Verhandlungen teilzunehmen. Er begnügte sich damit, die südpreußischen Kammern „im Allgemeinen mit der Absicht und den Grundsätzen“ der königlichen Order bekannt

¹⁾ Kab.-Order an Voß, Struensee und Schroetter, Berlin 4. Februar 1802 (angef. und die entscheidende Bestimmung abgedr. bei Lehmann, Stein I, 349).

zu machen, und vergaß dabei nicht, sie vor jedem Eingriff in die wohlerworbenen Rechte der Grundherrschaften zu warnen¹⁾.

Darauf erklärte Schroetter, ohne Rücksicht auf das südpreußische Departement handeln und nur bei Eröffnung seiner Korrespondenz mit dem Großkanzler Voß nochmals zur Teilnahme auffordern zu wollen. Die künftige Erleichterung der Städte vorzubereiten, wies er seine Kammern an, bei den Untersuchungen sowohl der königlichen als adligen Mediatstädte vor allem die Erträge der herrschaftlichen Nutzungen möglichst genau ausmitteln zu lassen und zu dem Zwecke, soweit nötig, die bereits eingereichten Akten den Kommissaren zur Vervollständigung zurückzusenden — ein retardierendes Moment bei der Städteuntersuchung! Zugleich ließ er von Salis einen Grundriß des mit dem Großkanzler zu vereinbarenden Gesetzes entwerfen, den er Struensee zur Kenntnisnahme und den Präsidien beider Kammern zur Begutachtung übermittelte²⁾.

Weniger zur Beurteilung der Recht- und Unrechtmäßigkeit der herrschaftlichen Forderungen, als vielmehr über die Fixation selbst gedachte Schroetter Bestimmungen zu treffen, denn als wohlerworben und geeignet zur Fixation, von der aber selbstverständlich die Nutzungen des Privateigentums — die Erträge der den Grundherren zu eigen gehörigen Häuser, Ländereien, Krüge usw. — ausgenommen sein sollten, wollte er alle Gerechtmäßige angesehen wissen, deren Illegalität nicht erwiesen werden könnte.

Damit waren weder Struensee noch auch die Kammerpräsidien einverstanden. Struensee und Broscovius meinten, daß nur solche Nutzungen als rechtmäßig anerkannt und fixiert werden dürften, von denen die Grundherren den Titel nachzu-

¹⁾ Voß an Struensee und Schroetter, Berlin 12. Februar 1802; Anlage: Reskript an die südpreußischen Kammern vom gleichen Tage.

²⁾ Votum von Salis zur Kab.-Order vom 4. (und zu Voßens Schreiben vom 12. Februar), 23. Februar; Reskript an Broscovius und an das Präsidium der Kammer zu Bialystok, Berlin 10. März, aufgesetzt von Salis; Schroetter an Struensee, Berlin 14. April und Freienwalde 25. Juli 1802, Konzepte von Salis.

weisen vermöchten. Der bloße Besitz, sagte Broscovius, könne keinen Grund abgeben, „vermeintliche Rechte und Verbindlichkeiten zu verewigen, welche dem Fortschreiten des Wohlstandes der Bürger Fesseln anlegen, die der Unterdrückungs-Geist mit dem Geiste der Habsucht in der Finsterniß einer unaufgeklärten Staats-Verwaltung schmiedete“. Sollte der bloße Besitz — fuhr er fort — ein Charakter der Rechtmäßigkeit sein, so würde der Bürger durch die Fixation der herrschaftlichen Abgaben nicht erleichtert, sondern bei der gleichzeitigen Einführung der Akzise doppelt beschwert werden und nur den leidigen Trost gewinnen, „daß das Übel, unter welchem er solchergestalt doppelt leiden solle, wenigstens doch nur so arg sey, daß es nicht um vieles ärger werden könne“. Broscovius unterließ nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß die Fixation der rechtmäßigen grundherrlichen Nutzungen und ein „gezwungenes Auskaufen“ sowohl ihres jährlichen Ertrages, als auch der Rechtssubstanz selber im Grunde unzulässig wäre, da gesetzlich niemand verpflichtet sei, einen Teil seines Eigentums zum Besten des Staates oder dessen Oberhauptes oder seiner Mitbürger ohne „vollständige“ Entschädigung zu opfern¹⁾. Es wäre aber, erklärte Broscovius, das gewaltsame und den Grundherren nachteilige Vorgehen der Regierung, wegen seiner segensreichen Folgen für das Ganze, aus staatswirtschaftlichen Gründen zu billigen und auch „in foro morali“ ebenso zu rechtfertigen, wie die Zuflucht zu schneidenden Instrumenten bei einem ohne sie nicht heilbaren Krebschaden.

Während nun aber Broscovius auch die ohne besonderen Titel, aber seit rechtsverjährter Zeit²⁾ ausgeübten Befugnisse als legal gelten lassen wollte, erklärten die Direktoren der Bialystoker Kammer, Troschel und Hufnagel, — der Präsidentenposten war vakant — daß die Präskription keinen Erwerbsgrund abgeben könne. Das Obertribunal, der höchste Gerichtshof, — führten sie aus — habe in süd- und neustpreußischen Sachen bisher

¹⁾ Vgl. A. L. R. Teil I, Tit. 8 § 31.

²⁾ nach A. L. R. Teil I, Tit. 9 § 625: 30 Jahre.

schon immer statuiert¹⁾ — was in der Instruktion für die südpreußischen Städte-Untersuchungs-Kommissionen²⁾ festgesetzt worden war³⁾ —, daß gegen den Inhalt deutlicher Privilegien von dem Erbherrn kein Recht durch bloße Verjährung erworben werden könne, weil zu polnischer Zeit den Bürgern der Mediatstädte kein *jus agendi* gegen ihre Grundherrschaften zugestanden habe und gegen den, dem rechtliches Gehör versagt sei, keine Verjährung anfangen könne. Aus den nämlichen Gründen, folgte das Präsidium, — es ergibt sich übrigens aus jenem, auch in das Allgemeine Landrecht⁴⁾ übernommenen Satze: *non valenti agere non currit praescriptio* ohne weiteres — dürften die auf Verjährung beruhenden Rechte auch dann nicht anerkannt werden, wenn sie nicht gegen ein Privilegium verstießen; denn da die Bürger doch nicht hätten klagen können, sei es gleichgültig, ob bei Einführung neuer Abgaben die Grundherrschaft einer ausdrücklichen Zusicherung zuwider gehandelt habe oder nicht⁵⁾.

Gegen diese Einwendungen machte nun Salis geltend, daß die Grundherren nur in den seltensten Fällen imstande sein möchten, die Titel ihrer Nutzungen nachzuweisen, und also, wenn dies von ihnen verlangt werden sollte, den größten Teil ihrer Einkünfte von den Städten verlieren dürften, wodurch der Kapitalwert der adligen Güter zum Schaden der Besitzer und ihrer Gläubiger sich verringern würde. Aber nicht nur um des öffentlichen Kredits willen, auch von Rechts wegen hielt er das von ihm beabsichtigte Verfahren für notwendig. Die Ansicht vertretend, daß zu polnischen Zeiten nur die Immediat-

¹⁾ Sie zitierten ein bei Amelang, Neues Archiv der Preuß. Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit, Band I (Berlin 1800) 211 ff. abgedr. Gutachten der Gesetzkommision vom 2. Juli 1800.

²⁾ Vgl. o. Bd. 48 S. 584 f.

³⁾ § 19; s. o. Bd. 48 S. 434 Anm. 3.

⁴⁾ Teil I, Tit. 9 § 528.

⁵⁾ Struensee an Schroetter, Berlin 4. Juli; Gutachten von Broscovius, Plock 27. August; von Troschel und Hufnagel, Bialystok 1. September 1802.

Einsassen: Geistlichkeit, Adel und freie Städte, direkt beschätzt worden seien¹⁾, führte er aus, daß die Verfassung des untergegangenen Staates den Grundherren, wenn auch nicht ausdrücklich die Berechtigung, so doch stillschweigend die Genehmigung zur Besteuerung ihrer Städte erteilt habe; und wenn diese Verfassung auch an noch so großen Gebrechen gekrankt hätte, so dürfte darum doch nicht alles, was nach ihr gesetzlich gewesen wäre, verworfen, nicht jede ausdrückliche oder stillschweigende Verleihung für erschlichen gehalten werden. Daß allerdings bei der vormaligen Anarchie die adligen Herren die Grenzen ihres Besteuerungsrechtes überschritten und von ihren Untersassen mehr erhoben als an den Staat abgeführt hätten, gab Salis als erwiesen zu. Doch war seiner Meinung nach die Begünstigung, welche dann die Grundherren dadurch erführen, daß ihnen trotzdem der Ertrag aller nicht erweislich überspannten und unrechtmäßigen Nutzungen — „so ungebührlich ausgedehnt einige darunter seyn moegen“ — belassen werden sollte, nur eine scheinbare; denn — erläuterte er — durch die Fixation aller ihrer Gerechtsame gingen die Grundherren auch der höheren Einnahmen verlustig, welche ihnen bei dem zunehmenden Wohlstande der Provinz die ihnen zustehenden „Zwangsgerechtigkeiten und ausschließlichen Gewerbszueignungen“ gewährt haben würden. Diese nämlich, ließ Schroetter jetzt sagen, — wir hören es mit Verwunderung — ständen nicht, wie die Besteuerungsbefugnisse, durchaus im Widerspruche mit der preußischen Gesetzgebung, da Zwangsgerechtigkeiten auch dem Allgemeinen Landrechte²⁾ bekannt wären. Es setze also — schloß Salis — die Lösung des verwickelten Verhältnisses zwischen den Grundherren und ihren Städten, wie sie beiden Vorteile brächte — den Grundherren Anerkennung ihres „fehlerfreien“ Besitzstandes zur Zeit der Okkupation, den Bürgerschaften Sicherung gegen jede fernere Erhöhung ihrer herrschaftlichen

¹⁾ Vgl. auch o. Bd. 48 S. 438.

²⁾ Teil I. Tit. 23: „Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten“.

Abgaben und jede weitere Beschränkung ihrer Gewerbe —, auch beiderseitiges Entgegenkommen voraus¹⁾).

Was nun²⁾ die Aufbringung der Fixa betraf, so sollte der ausgemittelte Betrag dessen, was als Steuer von der ganzen Bürgerschaft oder einzelnen Klassen derselben erhoben würde, der Grundherrschaft künftig durch die Kämmerei-Kasse ausgezahlt werden und diese die Summen von den Beitragspflichtigen einziehen. Bezüglich der Banngerechtigkeiten aber — wir fassen unter diesem Namen alle von den Grundherren ausgeübten Beschränkungen der Gewerbefreiheit zusammen — glaubte Salis, daß die Aufbringung des davon festgestellten Ertrages den Bürgerschaften vorerst schwer fallen dürfte. Er gedachte es daher ihrer Entscheidung anheimzustellen, ob und wann sie auch dafür die Abfindungssummen zu zahlen wünschten. Diese Absicht und die Worte, mit denen sie begründet wurde, sind bemerkenswert für eine Zeit, in der die bevormundende Bürokratie jede Äußerung bürgerlichen Selbstbewußtseins zu verhindern bestrebt war³⁾: „Eine gewisse Selbstständigkeit“ — sagte Salis — „scheint mir zum Wesen einer städtischen Gemeinde zu gehören und durchaus nothwendig zu seyn, wenn sich darinn das städtische Gewerbe heben soll“. Daß jedoch, solange die Bürger nicht imstande oder willens wären, das Fixum aufzubringen, die Grundherrschaften nach wie vor im Besitze ihrer Bannrechte bleiben sollten, sofern nicht ausdrückliche Gesetze dagegen beständen, kann uns bei der Beurteilung, welche jene neuerdings im Provinzial-Departement fanden, nicht Wunder nehmen. Gesetzlich verboten aber war, wie wir wissen, nur die Monopolisierung des Salz- und Heringshandels⁴⁾).

1) Schroetter an Struensee, Konzept von Salis, Freienwalde 25. Juli; Votum von Salis (zu den Gutachten der Kammerpräsidenten) vom 22. September; Schroetter an Goldbeck, Konzept von Salis, Berlin 22. September 1802.

2) Das folgende wieder nach dem S. 431, Anm. 2 angef. Votum von Salis vom 23. Februar und dem (ebenda angef.) darauf beruhenden Reskript vom 10. März 1802.

3) Vgl. Lehmann, Stein II. 25 ff.

4) S. o. Bd. 48 S. 600.

In Erwartung ihres zunehmenden Wohlstandes wollte Salis den Mediatstädten die Befugnis vorbehalten, sich von ihren Grundherrschaften völlig loskaufen zu können. Das sollte geschehen durch Entrichtung eines Kapitals, dessen Zinsen, nach dem höchsten gesetzmäßigen Zinsfuß (6 v. H.) berechnet, der jährlich zu zahlenden Aversalsumme gleich kämen; und um den Bürgerschaften diese Möglichkeit zu erleichtern, wollte er die Grundherren verpflichten, jenes Kapital auch in Teilzahlungen, jedoch nie unter einem Zehntel der ganzen Summe, entgegenzunehmen. Die Auseinandersetzung zwischen den Städten und ihren Grundherren zu vollenden, ihr das Siegel aufzudrücken, wie Salis sagte, blieb dann nur noch übrig, daß die Grundherren auch des Magistratsbestallungsrechtes und ihrer Gerichtshoheit sich entäußerten, und dazu hoffte sie Salis durch die Verheißung zu bewegen, daß sie bei Aufgabe dieser Ehrenrechte auch von den damit verbundenen Pflichten, den Beiträgen zur Besoldung der städtischen Beamten sowie zur Unterhaltung der Kreisgerichte, befreit werden würden.

Als Ende September 1802 die Verhandlungen mit dem Großkanzler eingeleitet wurden¹⁾, nahm Salis auf Grund des vom Bialystoker Kammerpräsidium erstatteten Gutachtens folgende Ergänzungen und Änderungen an seinem Gesetz-Entwurfe vor: Es sollten, wenn einmal die Fixation gesetzlich verordnet wäre, darüber, ob sie stattfinden dürfe, keine Prozesse zulässig sein, Streitigkeiten über die Höhe und Rechtmäßigkeit der grundherrlichen Forderungen auf rechtllichem Wege entschieden werden, im übrigen aber die Fixa lediglich durch die Verwaltungsbehörden festgesetzt werden, und zwar nicht nach dem Besitzstande von 1795/6, sondern nach einem Durchschnitt mehrerer Jahre, da, wie Troschel und Hufnagel bemerkt hatten, in jener unruhewollen Zeit leicht eine temporäre Erhöhung oder Verminderung einzelner grundherrlicher Einkünfte stattgefunden haben konnte. Zur Ablösung der grundherrlichen

¹⁾ Mit dem S. 435, Anm. 1 angef. Schreiben vom 22. September 1802.

Bannberechtigkeiten sollte nicht die Einwilligung sämtlicher Interessenten, sondern nur Stimmenmehrheit erforderlich sein. Schließlich erhöhte Salis aus eigenem Antriebe den Mindestbetrag der Teilzahlungen des Auskaufskapitals auf ein Fünftel des Ganzen.

Der Großkanzler erklärte sich mit den Absichten des Provinzial-Departements — bis auf wenige Ausstellungen — „überall einig“¹⁾. Zwar verkannte auch er nicht die Willkür des beabsichtigten Vorgehens. Aber auf seine Erfahrungen bei der südpreussischen Städte-Untersuchung²⁾ sich berufend, sagte er, daß man es bei Bestimmung der herrschaftlichen Gerechsamkeit nicht auf ein Verfahren „nach dem Buchstaben bisheriger Gesetze“ noch auf „weitläufige Rechts-Erörterungen“ ankommen lassen dürfe, weil sich dann beinahe jedem Schritte „unübersteigliche Hindernisse“ entgegenstellten³⁾.

Darauf ließ ihm Schroetter noch im Dezember 1802 den Entwurf zu einer „Deklaration, das Verhältnis der Neu-Ostpreussischen Städte gegen ihre Grundherrschaften betreffend“ zugehen⁴⁾. Redaktor desselben war Troschel, der den zum Ersten Direktor der Königsberger Kammer bestellten Salis⁵⁾ im neuostpreussischen Provinzial-Departement zu ersetzen bestimmt war⁶⁾.

Der Erlaß des Gesetzes wurde in dessen Eingange folgendermaßen begründet: Die vorgenommene Untersuchung der Städte habe die willkürliche und drückende Behandlung durch die Grundherren und Starosten, gegen die der Bürger schutzlos gewesen sei, als eine der Hauptursachen erkennen lassen, welche

1) Goldbeck an Schroetter, Berlin 28. Oktober 1802.

2) s. o. Bd. 48 S. 584 f. u. S. 429 dieses Bandes.

3) Goldbeck an Voß, Berlin 11. Juli 1803.

4) mittels Schreibens, Berlin 19. Dezember 1802; Konzept von Troschel.

5) S. o. Bd. 48 S. 606 Anm. 2.

6) Erst das Hof- und Staatshandbuch für 1804 (S. 463) verzeichnet Troschels Anstellung als Votr. Geh. Kriegs- und Dom.-Rat bei dem General-Direktorium.

das Aufblühen des städtischen Gewerbes verhindert, Wohlstand und Gewerbefleiß unterdrückt und den Verfall der Städte verschuldet hätten. Einer weiteren Ausdehnung dieser Willkür sei zwar vorgebeugt, indem die nunmehrige Verfassung der Provinz jedem Bürger gestatte, seinen Grundherrn zu verklagen. Es beständen jedoch die früheren Anmaßungen und Beschränkungen der natürlichen Freiheit der Gewerbe fort, und es lasse sich eine Besserung dieses Zustandes aus sich selbst heraus nicht erhoffen, da das Privatinteresse der Grundherrschaften jeder heilsamen Veränderung widerstrebe, da es dem Bürger an Gesetzen aus polnischer Zeit, an Beweismitteln fehle, sein Recht geltend zu machen, und ihm der Besitz seit rechtsverjährter Zeit entgegenstände. Daher sei es Pflicht des Landesvaters, den Gerechtsamen der Grundherren, ohne diesen ihre Einkünfte zu schmälern, „eine bestimmte Form in der Ausübung“ anzuweisen, welche sie der veränderten, wohlgeordneten Staatsverfassung „anpaßender“ mache; und ebenso müsse er den Einwohnern der Städte die Aussicht auf den sicheren, ungeteilten Genuß der Früchte ihrer Industrie — darunter verstand man damals jegliche Art von Tätigkeit¹⁾ — und auf den freien Gebrauch ihrer Kräfte eröffnen.

Hauptgrundsatz blieb nach wie vor, daß mit Ausschluß der Privateigentumsrechte alle Nutzungen und Gerechtigkeiten, in deren Besitze sich die Grundherrschaften zur Zeit des Regierungswechsels befunden hätten, sofern nicht ihre Unrechtmäßigkeit nachgewiesen würde — selbst wenn die Belasteten das Gegenteil behaupteten — als wohl erworben anzusehen und die Erträge zu fixieren wären²⁾. Einige — wenngleich billige — Zugeständnisse an die Bürgerschaften aber hatte Troschel dem Minister abgerungen. Jenem in der Instruktion für die südpreußischen Städte-Untersuchungs-Kommissionen aufgestellten Rechtssätze gemäß, aus dem Troschel und Hufnagel seiner-

¹⁾ Vgl. Lehmann, Stein I, 356 Anm. 1.

²⁾ §§ 1, 7, 8, 10.

zeit so weitgehende Folgerungen gezogen hatten¹⁾, sollten alle grundherrlichen Forderungen, welche Gesetzen — auch solchen aus polnischer Zeit —, Privilegien, Lokationsurkunden oder anderen rechtsgültigen Verträgen zwischen den Herrschaften und den Einwohnern ihrer Städte „in totum oder in tantum“ zuwiderliefen, auch dann als unrechtmäßig gelten und aufgehoben oder auf das ursprüngliche Maß herabgesetzt werden, wenn sie seit rechtsverjährter Zeit beständen²⁾. Wie ebenfalls in der südpreußischen Instruktion³⁾ bestimmt worden war, wurden jedoch die Fälle ausgenommen, in welchen den Bürgerschaften bei einer vertragswidrigen Erhöhung ihrer Lasten zugleich verhältnismäßige Vergünstigungen zuteil geworden wären⁴⁾. Und zum dritten Male kopierte Troschel die südpreußische Instruktion⁵⁾, indem er festsetzte, daß auch diejenigen grundherrlichen Befugnisse und Hebungen als unrechtmäßig zu betrachten wären und nicht weiter stattfinden dürften, deren Grund und Ursprung aus Umständen und Verhältnissen herrühre, die sich ganz verändert hätten, oder bei denen ein nicht mehr zu erreichender Zweck zugrunde läge⁶⁾; namhaft gemacht wurden keine⁷⁾. Wenn es dann aber weiter hieß, als unrechtmäßig sollten auch die „Überschüsse“ gelten, welche die Grundherren „unter dem Titel der Rauchfangsgelder oder anderer zur landesherrlichen Kasse fließenden Abgaben“ mehr von den

1) S. o. S. 432 f. dieses Bandes.

2) Gemäß A. L. R. Teil I. Tit. 9 § 664. — §§ 2 und 3. Was mit der Bestimmung des § 2 gemeint war, geht klarer aus dem Begleitschreiben hervor.

3) § 20.

4) § 4.

5) § 22.

6) § 5.

7) Die südpreußische Instruktion erläuterte (§ 22): „Wenn z. E. eine gewisse Abgabe zur Unterhaltung der Haustruppen und für den von selbigen zu erwartenden militairischen Schutz bewilligt worden, wenn der Erbherr sich für die Vertretung seiner Bürger vor den Gerichtshöfen oder auf den Reichstagsversammlungen gewisse Beyträge stipulirt hat, so ist es keinem Bedenken unterworfen, daß bey dem jetzt ganz wegfallenden Grunde solcher Prästationen, dieselben nicht ferner gefordert werden können.“

Bürgern „erhoben haben“, als der Staat von ihnen „forderte“¹⁾, so scheint Schroetter willens gewesen zu sein, den adligen Herren auch die Erträge der Steuern zu fixieren, welche sie zu polnischer Zeit für den Staat eingezogen hatten, seit der preussischen Besitznehmung aber, wohl ausnahmslos, für sich weiter erhoben, und von denen man annehmen möchte, daß sie vor allem jenen ungerechtfertigten Hebungen beigezählt worden wären²⁾.

Nach den soeben besprochenen Vorschriften wollte man indessen nur in den Adelsstädten verfahren. In den Amtsstädten — man hielt es für notwendig, dies im Gesetze zu erwähnen, um „Mißdeutungen“ von seiten der adligen Grundherren vorzubeugen³⁾ — sollte die Recht- oder Unrechtmäßigkeit der herrschaftlichen Nutzungen lediglich „nach allgemeinen Rechtsprinzipien“ beurteilt werden⁴⁾. Auch darin ein Unterschied in der Behandlung: Nur in den Amtsstädten sollte, wie Salis gefordert hatte⁵⁾, die Feststellung der Fixa und auch die Verteilung derselben auf die Verpflichteten allein durch die Kammern geschehen, in den Adelsstädten dagegen, auf Wunsch des Großkanzlers⁶⁾, durch eine aus Mitgliedern der Justiz- und Verwaltungsbehörden zusammengesetzte Kommission⁷⁾.

Die übrigen Bestimmungen⁸⁾ wurden im wesentlichen so in die Deklaration übernommen, wie sie Salis zuletzt formuliert

¹⁾ § 6 — ich zitiere hier, der Präzision des Ausdrucks halber, gleich aus der endgültigen Fassung der Deklaration (s. Anlage I am Schlusse der ganzen Abhandlung).

²⁾ Daß zu preuß. Zeit den Grundherren die Einziehung von Steuern für Rechnung des Staates überlassen blieb, halte ich für ausgeschlossen, zumal da auch Voß in seinem später anzuf. an Schroetter gerichteten Schreiben vom 30. August 1805 erklärt: die Hebungen landesherrlicher Gefälle durch die Grundherren seien „im Lauf des Geschäftsbetriebs“ abgeschafft worden.

³⁾ Das geht hervor aus dem S. 431, Anm. 2 angef. Reskript vom 10. März und dem ebenda angef. Schreiben Schroetters an Struensee vom 14. April 1802.

⁴⁾ § 9.

⁵⁾ S. o. S. 436.

⁶⁾ Geäußert in dem S. 437, Anm. 1 angef. Schreiben vom 28. Oktober 1802.

⁷⁾ § 19.

⁸⁾ §§ 11—16, 18 u. 20—23.

hatte. Wenn es jetzt aber hieß¹⁾, daß die Grundherren den fixierten Betrag ihrer rechtmäßigen Steuern von den Kämmererei- „oder Accise-“Kassen in halbjährlichen Raten ausgezahlt erhalten sollten, so griff Troschel damit auf einen einst von Struensee²⁾ gemachten Vorschlag zurück: die Akzise-, grundherrlichen und Kämmererei-Gefälle „in einen Satz vereinigt“ von den Akziseämtern erheben und durch diese den Herrschaften und Kämmerereien die ihnen gebührenden Anteile „nach einer permanenten Fixation . . . oder nach einem proportionellen Antheil in monatlichen oder vierteljährlichen Raten“ auszahlen zu lassen. In dem früher in Gemeinschaft mit Hufnagel von ihm erstatteten Gutachten hatte Troschel davon abgeraten — und Salis hatte diese Mahnung beherzigt —, jenen Vorschlag Struensees anzunehmen. Er hatte damals gemeint, daß dann vielleicht das Akzise-Departement nicht zugeben möchte, daß die Bürgerschaften sich von ihren Grundherren loskauften, um nicht die Vorteile einzubüßen, welche ihm eine Zunahme des Wohlstandes gewähren würde, wie sie doch vorausgesetzt werden müßte, wenn die Bürger jenes Kapital aufzubringen sich imstande fühlten. Im übrigen aber den ehemals von ihm geäußerten Ansichten treubleibend, setzte Troschel den Zinsfuß, nach welchem die Kapitalisierung der jährlichen Ablösungssummen erfolgen sollte, auf 5 v. H. herab³⁾ und bestimmte, daß aus den Anordnungen der Kammern bezw. der vermischten Kommission, falls sie durch den Spruch des Richters oder eine Verfügung des Provinzial-Departements umgestoßen würden, Klagen auf Schadenersatz weder gegen den Fiskus noch gegen die Verpflichteten sollten hergeleitet werden dürfen⁴⁾.

Ungleich wichtiger aber war, daß jetzt auch den Einwohnern der Adelsstädte die Befreiung von ihren Naturaldiensten

¹⁾ § 11.

²⁾ Struensee an Voß (Abschrift am gleichen Tage an Schroetter), Berlin
27. Februar 1802.

³⁾ § 15.

⁴⁾ § 23.

ausdrücklich in Aussicht gestellt wurde. Auffallenderweise nämlich war in den bisherigen Entwürfen dieser Wohltat keine besondere Erwähnung geschehen, sei es nun, daß Salis die Dienste stillschweigend den ablösbaren Verpflichtungen zugerechnet hatte, oder daß er geglaubt hatte, sie den Grundherren als Ausfluß ihres Privateigentums belassen zu müssen. Troschel aber — und auch dabei nahm er einen früher von ihm gemachten Vorschlag wieder auf — setzte fest: daß die Hand- und Spanndienste, welche die Einwohner der Adelsstädte für ihre Person oder für den Besitz eines Grundstücks leisten mußten, auf Wunsch der Verpflichteten in eine gleichfalls unveränderlich zu bestimmende Geldabgabe zu verwandeln wären. Damit jedoch die Grundherren Zeit behielten, ihre Wirtschaft danach einzurichten, sollte diese Umwandlung erst sechs Jahre nach Aufstellung des Planes stattfinden¹⁾.

Wie früher an dem Grundriß, so fand der Großkanzler auch an diesem ausführlichen Entwurfe nur wenig auszusetzen. Die von ihm gewünschten Änderungen vorzunehmen, trug Schroetter kein Bedenken. Es sollten also, auch wenn ein direkter Zusammenhang des einen mit dem andern nicht zu ermitteln wäre, den Bürgerschaften zuteilgewordene verhältnismäßige Begünstigungen vertragswidrige Erhöhungen ihrer Abgaben ausgleichen und rechtfertigen. Den Wert des Scharwerks wollte man, wie in den alten Provinzen²⁾, wenn die Grundherren es wünschten, anstatt in barem Gelde auch in Naturalien, Getreide, unveränderlich bestimmen, um sie vor dem Schaden zu bewahren, der ihnen bei einem Steigen der Preise und namentlich der Tagelöhne aus der Annahme von fixierten Geldsummen erwachsen könnte. Der zur Ablösung der Banngerechtigkeiten erforderliche Beschluß sollte nur dann gültig sein, wenn ihn zwei Drittel der Interessenten gefaßt hätten; konnte doch — worauf Goldbeck hinwies —, wenn die absolute Mehrheit den Ausschlag gab, die

¹⁾ § 17 der Deklaration.

²⁾ Vgl. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens (Leipzig 1887) I. 102, II. 108.

Zahl der Mißvergnügten eine erheblich große sein, die Menge der ärmeren Bürger vielleicht durch wenige wohlhabende überstimmt werden! Wenn aber Goldbeck wünschte, daß in der Deklaration selbst oder in einem besonderen Gesetze alle die Nutzungen aufgezählt würden, auf die sich die Fixation erstrecken sollte, so lehnte Schroetter dies ab. Er hielt es für unnötig, vor Beendigung der Untersuchung sämtlicher Städte auch für unmöglich¹⁾.

Nachdem sich mit dieser Fassung der Bestimmungen neben dem Großkanzler auch Struensee einverstanden erklärt hatte²⁾, wurde der Entwurf der Gesetzkommision, einer von Friedrich II. zur Auslegung bestehender und zur Vorbereitung neuer Gesetze eingerichteten Behörde³⁾, zur Begutachtung vorgelegt⁴⁾. — Dort ruhte er aus auf seinem Wege zum Könige.

Voß zur Teilnahme an den über das neue Gesetz gepflogenen Verhandlungen nochmals aufzufordern, wie er versprochen⁵⁾, hatte Schroetter verabsäumt. Da kam in einer Konferenz, welche zwischen den Geheimen Finanzräten Bosc aus Schroetters und Klewiz aus Voßens Departement über die Einführung der altländischen Akzise stattfand⁶⁾, auch die von Troschel aufgesetzte Deklaration zur Sprache. Durch Klewiz wurde Voß mit ihrem Inhalte bekannt. Regte sich nun sein Gewissen ob des Ungehorsams dem Königlichen Befehl gegenüber? Genug, im Juni 1803 erklärte er plötzlich dem Großkanzler und Schroetter⁷⁾, daß er nicht abgeneigt sei, in Süd-

¹⁾ Goldbeck an Schroetter, Berlin 2. Februar; Schroetter an Goldbeck (Konzept von Troschel), Berlin 23. März 1803, Anlage: Deklaration in 2. Fassung.

²⁾ Struensee an Schroetter, Berlin 21. Februar und 20. April; Schroetter an Struensee, Berlin 23. März und 5. Mai; Goldbeck an Schroetter, Berlin 6. April 1803.

³⁾ Vgl. Lehmann, Stein I. 221. — „Patent, wodurch eine Gesetz-Commission errichtet und mit der nöthigen Instruction wegen der ihr obliegenden Geschäfte versehen wird“, Berlin 29. Mai 1781 im Nov. Corp. Const. VII. 337 ff.

⁴⁾ Reskript an die Gesetz-Kommision (gez. von Goldbeck, Struensee und Schroetter), Berlin 5. Mai 1803.

⁵⁾ S. o. S. 431.

⁶⁾ Näheres s. u. Abschnitt VII.

⁷⁾ Voß an Schroetter (2 Schreiben) und Goldbeck, Berlin 16. Juni 1803.

preußen die Verhältnisse zwischen Städten und Grundherrschaften in der für Neustpreußen geplanten Weise zu regeln, wenn das Gesetz in einigen Punkten abgeändert würde. Die von ihm vorgeschlagenen Änderungen aber waren, wie Troschel sagte¹⁾, zum Teil derart, daß sie den ganzen Plan zerrütten mußten.

Vor allem wollte Voß nicht die Erträge der rechtmäßigen grundherrlichen Nutzungen, sondern vielmehr nur die Hebungsätze fixiert wissen und auch fernerhin die Grundherren selber ihre Gefälle einziehen lassen. Nur wenn die herrschaftlichen Hebungen mit denen der Akzise- oder Kämmereikassen zusammen trafen, sollte die Einziehung für Rechnung der Grundherren durch jene Kassen geschehen. Weiter erblickte Voß eine Härte darin, daß die grundherrlichen Ansprüche, denen Gesetze aus polnischer Zeit entgegenständen, ohne weiteres als unrechtmäßig gelöscht werden sollten. Er verlangte, daß den Grundherren auch in solchen Fällen die Möglichkeit offen gelassen würde, einen Titel, eine besondere Konzession, nachzuweisen. Die nämliche Forderung stellte Voß auch in betreff der grundherrlichen Nutzungen, die Privilegien, Lokationsurkunden oder Verträgen zuwider liefen. Die Ausnahmebestimmungen wegen der Amtsstädte, meinte er, dürften dem Vorwurf der Parteilichkeit nicht entgehen. In den Festsetzungen über die Ablösung der Dienste und Zwangsgerechtigkeiten und über den Auskauf der herrschaftlichen Gerechtsame sah Voß eine Begünstigung der Bürger auf Kosten der Herren; der Wunsch der Bürger sollte nicht allein maßgebend sein, auch die Zustimmung der Herrschaft eingeholt werden. Endlich verlangte Voß, immer um den Adel besorgt, daß die Grundherren auf Entschädigung sollten klagen dürfen, falls die interimistischen Verfügungen umgestoßen würden.

Der Großkanzler antwortete Voß zuerst. Gleich ihm hielt auch Schroetter die von Voß geäußerten Wünsche in der Haupt-

¹⁾ Votum, Berlin 9. Juli 1803.

sache für unerfüllbar. Wenn nur die Hebungssätze fixiert werden sollten, deren zudem die Banngerechtigkeiten in der Regel ermangelten, — ließ er Troschel sagen — wäre das ganze Gesetz unnötig, denn unter der neuen Herrschaft möchte sich wohl kein Grundherr in Süd- und Neuostpreußen mehr erdreisten, die Abgaben seiner Städte willkürlich zu erhöhen. Die Absicht wäre vielmehr die, den Bürgern mehr und mehr Gewerbefreiheit zu verschaffen und sie aus der drückenden Verbindung mit ihren Herrschaften allmählich zu lösen. Dieser Zweck aber dürfte doch nur zum kleinsten Teile erreicht werden, wenn die Regierung nicht ermächtigt würde, die grundherrlichen Abgaben fortan auf eine den Städten vorteilhaftere Art einzutreiben. Mit ähnlichen Worten wie früher Broscovius¹⁾ rechtfertigte Schroetter seinen Grundsatz von der Fixation der Erträge: die etwaigen Zweifel an der völligen Übereinstimmung desselben mit dem strengen Rechte müßten, wie in vielen anderen Fällen, vor den weit dringenderen Forderungen des gemeinen Wohls verstummen. — Gegen allgemeine Verbotgesetze erteilte Konzessionen der polnischen Reichstage²⁾ empfahl der Großkanzler unberücksichtigt zu lassen. Schroetter aber willfahrte Voß insoweit, als er damit einverstanden war, daß solche Konzessionen dann einen Erwerbsgrund abgeben sollten, wenn zugleich dargetan würde, daß sie nicht auf einseitiges Ersuchen des Berechtigten, sondern mit freier Zustimmung der Verpflichteten erteilt worden wären. Nur ein solches Abkommen — fuhr er fort — könnte auch, wie ja bereits in der Deklaration³⁾ bestimmt sei, gegen Privilegien, Lokationsurkunden oder Verträge verstoßende Ansprüche der Grundherren legalisieren. Die königlichen Mediat-Städte anders zu behandeln als die adligen erklärte Schroetter für notwendig, weil sonst in ihnen das verewigt werden würde, was der Starost etwa ein Jahr vor der Auflösung Polens eingeführt hätte. Noch

¹⁾ S. o. S. 432.

²⁾ Nur von diesen hatten, wie Goldbeck in seinem sogleich anzuf. Schreiben erwähnte, solche Konzessionen erteilt werden können.

³⁾ § 4.

einmal Begünstigung der Städte und allmähliche Vernichtung aller schädlichen Beschränkungen der natürlichen Freiheit als Haupttendenz des Gesetzes bezeichnend, verteidigte Schroetter die Bestimmungen über die Ablösung der Dienste und Bann-gerechtigkeiten sowie über den Auskauf der grundherrlichen Nutzungen mit der Behauptung, daß ihr Eigensinn und ihre Selbstsucht die Grundherren abhalten würden, aus freien Stücken dazu ihre Einwilligung zu geben. — Voßens Verlangen, den Grundherrschaften bei Aufhebung der interimistischen Anordnungen Entschädigungsklagen zu verstatten, war nach Goldbecks Dafürhalten an sich durchaus gerechtfertigt. Er wandte aber dagegen ein, daß die verarmten Städte außerstande sein möchten, den Schaden zu ersetzen; und Schroetter fügte hinzu, daß höchst verwickelte und weitläufige Prozesse die Folge sein würden¹⁾.

Der Meinungs-austausch zwischen Voß und Schroetter setzte sich nun zunächst bis ins Jahr 1804 hinein fort. Einer kam dem andern entgegen und bezeugte damit seinen guten Willen, eine Einigung herbeizuführen. Voß nahm die von Schroetter gestellten Bedingungen an, unter welchen gesetz- und vertrags-widrige grundherrliche Nutzungen als rechtmäßig angesehen werden sollten. Er erklärte sich damit einverstanden, daß in den königlichen Städten anders als in den adligen verfahren werden sollte, daß die Grundherren in die Ablösung der Bann-gerechtigkeiten und den Auskauf ihrer Gerechtsame willigen müßten, sobald zwei Drittel der Interessenten sich zu befreien wünschten. Nur verlangte er jetzt, daß das Auskaufskapital nicht nach dem Normalsatze von 5 v. H., sondern nach dem jeweils landesüblichen Zinsfuß berechnet würde. Auch bestand er darauf, daß die Umwandlung der Dienste in eine Natural- oder Geldleistung, wie in den alten Provinzen, nur bei freiwilliger Übereinkunft beider Teile stattfinden sollte. In diesen beiden Punkten gab Schroetter nach; und als ihm dann Voß vorstellte,

¹⁾ Goldbeck an Voß (Abschrift an Schroetter), Berlin 11. Juli; Schroetter an Voß, Konzept von Troschel (Abschrift an Goldbeck), Berlin 13. (unterz. 19.) Juli 1803.

Schwierigkeiten und Prozesse könnten keinen Grund abgeben, Unbilligkeiten zu „autorisieren“, willigte er auch darein, daß die Grundherren bei Zurücknahme der interimistischen Verfügungen Entschädigung sollten verlangen dürfen.

Die hauptsächlichste Differenz ließ sich aber nicht ausgleichen, so sehr auch jeder bemüht war, den Gegenpart von der Richtigkeit der eigenen Ansicht zu überzeugen. Voß hielt zäh daran fest, daß eine Fixation des Ertrages der grundherrlichen Gerechtsame „hart“ und „unbillig“ wäre, statthaft nur bei Ermangelung von Hebungssätzen; auf ungerechte Maßregeln aber — sagte er — dürfe die Aufhebung der Städte, so löblich sie immer sei, nicht gegründet werden. Er wies darauf hin, daß es auch in den alten Provinzen Grundherrschaften gäbe, die berechtigt wären, von ihren Städten Abgaben zu erheben, deren Erträge mit dem zu- oder abnehmenden Wohlstande stiegen oder fielen, und daß also der Absicht des Königs, die altländische Verfassung auf die neuen Staatsgebiete zu übertragen, die Fixation der Hebungssätze mehr entsprechen dürfte als die der Erträge. Auf die Verfassung der alten Provinzen sich berufend, mußte nun aber Voß folgerichtigerweise auch dafür stimmen, daß alle Bannrechte, welche die süd- und neuostpreußischen Grundherren ihr zuwider ausübten — und sie kannte im allgemeinen nur den Mühlenzwang und die ausschließliche Getränkefabrikations- und Schankgerechtigkeit¹⁾ — als unstatthaft aufgehoben würden, aber, wie er „finaliter“ erklärte, sämtlich gegen Entschädigung.

Nicht minder hartnäckig als Voß behauptete auch Schroetter seinen Standpunkt: daß den Städten nicht viel geholfen sein würde, wenn man nur die Hebungssätze fixierte und die Grundherren nach wie vor ihre Gefälle einziehen ließe. Immer wieder hob er hervor, daß die Grundherren wegen der ihnen zuteil werdenden Begünstigung keine Ursache haben würden, sich über die Fixation ihrer Einkünfte zu beklagen. Diese habe er in dem

¹⁾ Vgl. das Zitat auf S. 434 Anm. 2.

gemeinschaftlichen Immediat-Berichte vom 20. Januar 1802¹⁾ angeraten — gemeint, hätte er richtiger sagen müssen —, und daher glaube er auch, die zustimmende Antwort des Königs in diesem Sinne deuten zu müssen. Er hielt Voß entgegen, daß man sich, wenn einmal de lege nova ferenda die Rede wäre, nicht durchaus an die altländische Verfassung halten dürfe, die — er gestand es offenherzig — sehr oft mit den Grundsätzen einer guten Staatspolizei nicht in Einklang stände²⁾.

Darüber war der März des Jahres 1804 herangekommen. Voß, überzeugt von der Unmöglichkeit einer völligen Verständigung mit Schroetter, sah keinen andern Ausweg, als den König entscheiden zu lassen. Er erklärte sich bereit, die Abfassung des an diesen zu erstattenden Berichtes zu übernehmen und schrieb deshalb auch an Struensee und den Großkanzler³⁾. Als dann aber die Gesetzkommission endlich — im April 1805 — ihr Gutachten über die Deklaration abgegeben hatte⁴⁾, — wir werden nachher näher darauf eingehen⁵⁾ — entbrannte der Kampf der Meinungen von neuem.

Die Gesetzkommission hatte in Anbetracht der gleichen Sachlage in allen ehemals polnischen Provinzen eine Ausdehnung der Deklaration auch auf Südpreußen und Neuschlesien als wünschenswert bezeichnet, damit nicht, wie es so oft geschähe, jede Provinz ihr besonderes Gesetz erhalte. Aller Wahrscheinlichkeit nach dadurch veranlaßt, machte Voß noch einmal den Versuch, eine Einigung herbeizuführen. Er ließ mit Rücksicht

¹⁾ S. o. S. 429.

²⁾ Voß an Schroetter, Berlin (wie alle folg. Schreiben) 8. November, 23. Dezember 1803 und 8. März 1804; Schroetter an Voß, Konzepte sämtlich von Troschel, 20. November 1803 und 18. Januar 1804; letzterem Schreiben voraufgehend ein Gutachten Troschels vom 30. Dezember 1803. — Alle Schreiben Schroetters, und wohl auch die Voßens, sämtlich in Abschrift an Goldbeck.

³⁾ Soeben angef. Schreiben von Voß vom 8. März 1804.

⁴⁾ „Der Gesetzkommission allerunterthänigster Bericht . . . betreffend die Declaration . . .“, Berlin 5. April 1805; in Abschrift am 16. Juli von Goldbeck an Schroetter (und Voß) gesandt.

⁵⁾ S. u. S. 453 ff.

auf die bisherigen Verhandlungen, das Gutachten der Gesetzkommission und besonders „auf rechtliche Grundsätze“, wie er sagte, in Wahrheit aber vor allem mit Rücksicht auf seine besonderen Wünsche, einen neuen Gesetzentwurf herstellen. Diesen übersandte er am vorletzten Tage des August den anderen beteiligten Ministern: Schroetter, Goldbeck und Stein, dem Nachfolger des im Oktober 1804 verstorbenen Struensee¹⁾, mit dem Bemerkten, er halte ihn für so zweckmäßig, daß er keinen andern billigen werde, und mit dem Vorschlage, auch ihn von der Gesetzkommission prüfen zu lassen²⁾.

Natürlich war, wie Voß selber hervorhob, im Eingange dieses Entwurfes alles vermieden, was die Grundherren hätte kränken können. Gedenken wir der Worte, mit denen Troschel den Erlaß des Gesetzes begründen wollte³⁾! Bei Voß war nur von der „Unbestimmtheit“ des Verhältnisses zwischen Bürgergemeinden, Herrschaften und Landespolizei und dem Drucke die Rede, welchen die herrschaftliche Willkür — hätte er nicht auch dafür eines milderen Ausdruckes sich bedienen können? — auf die städtischen Gewerbe ausübe.

Die so heiß umstrittene Bestimmung lautete unverändert so, wie sie Voß früher gefaßt hatte: Fixation der Hebungssätze, der Erträge nur bei ihrer Ermangelung; Einziehung der Gefälle durch die Grundherren selber, durch die Akzise- oder Kämmererkassen nur bei Kollision der Hebungen⁴⁾. Trotzdem glaubte Voß, auf Schroetters Zustimmung hoffen zu dürfen? War ihm entfallen, wie lebhaft dieser gegen jene Festsetzungen protestiert hatte? erinnerte er sich nicht mehr, daß er anderthalb Jahre früher daran verzweifelt hatte, Schroetters Widerstand besiegen zu können? — Neben den rechtmäßigen und unrechtmäßigen Nutzungen unterschied Voß jetzt noch eine dritte Gruppe: die

¹⁾ Stein war am 27. Oktober 1804 zum Minister ernannt worden; vgl. Lehmann, Stein I, 315.

²⁾ Voß an Schroetter (Stein und Goldbeck), Berlin 30. August 1805.

³⁾ S. o. S. 437 f.

⁴⁾ §§ 13 und 16 des Voßischen Entwurfs.

„unzulässigen“. Darunter verstand er solche, die einem besonderen Gesetze des preußischen Staats oder seiner Verfassung im allgemeinen widersprächen¹⁾. In letzterer Hinsicht, so erläuterte er, auch an dem anderen Grundsatz festhaltend, den er im Verlaufe seiner Korrespondenz mit Schroetter aufgestellt hatte, dürften die süd- und neustpreußischen Grundherrschaften weder bürgerliche Gewerbe. — er meinte Zwangsgerechtigkeiten — ausüben, die ihren Standesgenossen in den alten Provinzen verboten wären, noch überhaupt Konzessionen zum Gewerbebetriebe erteilen²⁾. Entgegen seiner früheren Forderung aber wollte Voß den Grundherren bei Entziehung solcher unzulässigen Rechte und Nutzungen in keinem Falle mehr eine Entschädigung gewähren³⁾.

Es war dreist von Voß, zu behaupten, er habe den neuen Entwurf mit Rücksicht auf die früher gepflogenen Verhandlungen ausarbeiten lassen. Wir vermissen darin Bestimmungen, welche zwischen ihm und Schroetter vereinbart worden waren, sogar solche, an denen er bisher nichts auszusetzen gefunden hatte. Voß hielt es für überflüssig, den Grundherren die Integrität ihrer Privateigentumsrechte zu verbürgen. Er war zu seiner ursprünglichen Ansicht zurückgekehrt, daß die königlichen Mediatstädte ebenso wie die adligen behandelt werden müßten; daß die Ablösung der Zwangsgerechtigkeiten, wie die der Dienste, nur mit Einwilligung der Herrschaften geschehen dürfte⁴⁾. Daß die Bürgerschaften sich völlig sollten befreien können, wurde überhaupt nicht gesagt. Noch mehr auf die Selbständigkeit der Verwaltungsbehörden bedacht, als es Schroetter anfangs gewesen war⁵⁾, wollte Voß das ganze Fixationsgeschäft allein von den

¹⁾ § 9.

²⁾ §§ 10 und 11.

³⁾ § 1.

⁴⁾ § 17: „ . . . jedoch soll, diese (die Einwilligung) zu bewirken, von den Kriegs- und Domänenkammern sodann der Versuch gemacht, und der Abkauf des Zwangs, so wie die Verwandlung der Dienste in Naturalien oder Geld möglichst befördert werden“.

⁵⁾ S. o. S. 436.

Kammern und den Provinzial-Departements besorgen lassen und richterliches Erkenntnis nur darüber verstaten, ob ein Ausnahmefall vorläge, in dem eine an sich gesetz- oder vertragswidrige Nutzung als rechtmäßig gelten sollte¹⁾. Allein die Bestimmungen darüber²⁾, welche Ansprüche recht- und unrechtmäßig sein sollten, sowie die Festsetzungen, daß die Grundherren bei Aufgabe ihrer Ehrenrechte auch der damit verbundenen Pflichten ledig werden würden und daß sie Schadenersatz fordern dürften, wenn es ihnen gelänge, die Legalität einer als unrechtmäßig von der Fixation ausgeschlossenen Nutzung nachträglich zu erweisen³⁾, entsprachen dem im Troschelschen Deklarations-Entwurfe Gesagten und dem, was zwischen den beiden Ministern abgemacht worden war.

Zuerst äußerte sich Stein über den Voßischen Entwurf; ungünstig⁴⁾. Er, der schon in seinen Plänen für die westfälischen Entschädigungslande „die gänzliche Freiheit der Person und des Eigenthums“ als ein zu erreichendes Ziel bezeichnet hatte⁵⁾, vermißte die Bestimmung über den Auskauf. Bei der großen Verschiedenheit der Verfassungen der einzelnen alten Provinzen hielt er die Ankündigung, daß alle grundherrlichen Rechte und Nutzungen fallen sollten, die der Verfassung des preußischen Staats zuwiderliefen, für zu ungenau. Und wenn mit Bezug darauf Voß den Grundherren verbieten wollte, bürgerliche Gewerbe zu betreiben, so schien Stein, der sich an den Wortlaut dieser Bestimmung hielt, die „zweifelhafte Auslegung“ dadurch noch vermehrt zu werden, da auch das Allgemeine Landrecht⁶⁾ den Adligen bürgerliche Tätigkeit nur „in der Regul“ untersage. — Goldbeck hatte dilatorisch geantwortet⁷⁾.

¹⁾ §§ 7, 12, 15.

²⁾ §§ 4, 5, 6.

³⁾ §§ 3 und 8.

⁴⁾ Stein an Schroetter, Berlin 4. November 1805. (Schreiben Steins an Voß vermutlich vom gleichen Tage.)

⁵⁾ Vgl. Lehmann, Stein I, 303.

⁶⁾ Teil II, Tit. 9 § 76.

⁷⁾ Goldbeck an Schroetter (wahrscheinlich am gleichen Tage auch an Voß), Berlin 29. September 1805.

Dann erschien auch Schroetter wieder auf dem Plan; spät, erst Ende Mai 1806. Sein Säumen entschuldigte er¹⁾ vor allem mit seiner Inanspruchnahme durch die Verhandlungen über die Einführung der Akzise. Er hatte inzwischen den Troschelschen Entwurf durch seinen Autor einer nochmaligen Umformung unterziehen lassen. Daraus schon erhellt, welche Stellung Schroetter zu dem Projekte Voßens nahm. Er unterzog es — wir bewundern seine Langmut — einer eingehenden, abfälligen Kritik. Auf die hauptsächlichste der zwischen Voß und ihm obwaltenden Meinungsverschiedenheiten: ob die Erträge oder die Hebungssätze fixiert werden sollten, nochmals einzugehen, vermied Schroetter. Er wiederholte nur, daß seines Erachtens der König in der Kabinettsorder vom 4. Februar 1802 seinen Plan gebilligt habe, und betonte, daß gegen diesen, wie er der Zustimmung sowohl Goldbecks als Steins sich erfreue, auch von seiten der Gesetz-Kommission kein Einspruch erhoben worden sei. Am Schlusse seiner Ausführungen lud er Voß nochmals ein, auf seine Seite zu treten, und forderte ihn auf, den Troschelschen Gesetzentwurf in der neuen Gestalt auch für Südpreußen anzunehmen. Endlich erklärte er sich für den Fall, daß Voß lieber mündlich als schriftlich sollte verhandeln wollen, bereit, einen Vertreter zu einer Konferenz zu entsenden, an welcher teilzunehmen auch der Großkanzler und Stein aufgefordert werden könnten²⁾.

Was hatte nun Schroetter bewogen, eine neuerliche Umformung seines Entwurfs vornehmen zu lassen? Zunächst war es notwendig gewesen, die betreffenden Bestimmungen mit den Voß und dem Großkanzler gemachten Zugeständnissen in Einklang zu bringen. Eines davon wurde zurückgenommen; der Zinsfuß zur Berechnung des Auskaufskapitals wieder unveränderlich auf 5 v. H. bestimmt³⁾. Zu einigen weiteren Ände-

¹⁾ Schroetter an Goldbeck, Berlin 26. Mai 1806.

²⁾ Schroetter an Voß, Konzept von Troschel, Berlin 26. Mai 1806; Abschriften an Goldbeck und Stein, an letzteren am 6. Juni.

³⁾ § 14.

rungen und Zusätzen hatte das Gutachten der Gesetz-Kommission Veranlassung gegeben.

Dieses mehrfach erwähnte Gutachten der Gesetzkommission¹⁾; es spielt in der Geschichte unseres Gesetzes keine wichtige Rolle. Überhaupt steht der Wert der von dieser Körperschaft geleisteten Arbeit in keinem Verhältnis zu der aufgewendeten Zeit. Die wohlweisen Herren hatten die Absicht der neuen Verordnung in mehrfacher Hinsicht verkannt. So bezogen sie, irregeleitet durch die beispielsweise Anführung des Salz- und Heringsmonopols, die Bestimmung, daß die gesetzwidrigen grundherrlichen Nutzungen als unrechtmäßig ohne Entschädigung fallen sollten, auf alle Zwangsgerechtigkeiten und konnten dann natürlich mit den Festsetzungen über deren Ablösung und Auskauf keinen Sinn verbinden. Die Beschwerde der Gesetz-Kommission, es wären ihr die einschlägigen Akten nicht sämtlich zugestellt worden, vermag die begangenen Irrtümer nicht zu entschuldigen; die wichtigen Stücke hatte sie alle in Abschrift erhalten²⁾.

Wie ehemals Struensee, Broscovius und die Direktoren der Bialystoker Kammer³⁾, so hatte auch die Gesetz-Kommission im Interesse der Bürgerschaften Verwahrung dagegen eingelegt, daß der bloße Besitz zur Zeit des Regierungswechsels ausreichen sollte, die grundherrlichen Nutzungen zu legalisieren. Sie hatte vorgeschlagen, alle nicht rechtsbegründeten Befugnisse, soweit sie sich nicht auf die „Cultur des Haupt-Guts“ bezögen, denen zuzurechnen, welche der veränderten Umstände wegen nicht mehr ausgeübt werden dürften. Auch der Großkanzler, der doch bislang gegen jenen Grundsatz nichts eingewendet hatte, war der Meinung der Gesetz-Kommission beigetreten⁴⁾. Das neuostpreußische Departement aber verteidigte die gefährdete „Haupt-

¹⁾ S. o. S. 448 Anm. 4.

²⁾ Die Kab.-Order vom 4. Februar 1802 und den zwischen Schroetter und Goldbeck vom September 1802 bis zum März 1803 unterhaltenen Schriftwechsel.

³⁾ S. o. S. 431 ff.

⁴⁾ Goldbeck an Schroetter, Berlin 16. Juli 1805; Abschrift an Voß.

basis“ seines Projektes mit der oft wiederholten Erklärung, daß alle Ansprüche, welche die Grundherren zur Zeit der preußischen Besitznehmung ihren Städten gegenüber geltend gemacht hätten gewissermaßen als durch die vormalige Staatsverfassung sanktioniert zu betrachten seien. Auf dieses Prinzip — ließ Schroetter Troschel sagen — wäre die Deklaration gegründet, und die Übertragung neuer „Distinktionen“ in dieselbe würde ganz unfehlbar dem Geiste der Verordnung und ihren wohltätigen Absichten widerstreiten¹⁾.

So bewahrte auch die neue (dritte) von Troschel herrührende Fassung der Deklaration den alten Grundsatz. Alle nicht ausdrücklich als illegal bezeichneten²⁾ Nutzungen und Gerechtigkeiten, welche die Grundherren zur Zeit der Okkupation besessen hätten, — hieß es³⁾ — wären in den Adelsstädten und auch in den ehemaligen Tafelguts- und geistlichen Städten als „unbedingt“, in den vormals starosteilichen Städten aber als „präsumtiv“ rechtmäßig anzunehmen. Ihre Legalität anzufechten — erläuterte die nächstfolgende Bestimmung⁴⁾ — sollte nur den Einwohnern der einst starosteilichen Städte erlaubt sein.

Damit war sowohl die früher undeutliche Festsetzung, daß in den königlichen Städten „nach allgemeinen Rechtsprinzipien“ verfahren werden sollte, präzisiert, als auch, nach Voßens Wunsch, eine gleichmäßigere Behandlung der verschiedenen Klassen von Städten vorgesehen. Die Substanz des Gesetzes aber war unangetastet geblieben. Diese berührten auch die übrigen Änderungen, welche dem Gutachten der Gesetz-Kommission zufolge stattgefunden hatten, nicht eigentlich. So wurde die auch vom Großkanzler gebilligte⁵⁾ Einschränkung

¹⁾ S. 452 Anm. 1 angef. Schreiben Schroetters (Konzept von Troschel) an Goldbeck vom 26. Mai 1806; Abschriften an Voß am gleichen Tage, an Stein am 6. Juni.

²⁾ §§ 3—6.

³⁾ § 7.

⁴⁾ § 8.

⁵⁾ im Schreiben vom 16. Juli 1805.

gemacht¹⁾, daß die Grundherren im Genuß ihrer Privateigentumsrechte nur dann geschützt werden sollten, wenn sie einen „rechtsbegründeten Besitztitel“ für sich hätten. Auch wurde dieser Paragraph durch den Zusatz erweitert, daß die Grundherren von ihren städtischen Liegenschaften, gleich den anderen Bürgern, alle Lasten und Abgaben zu entrichten verpflichtet wären. Die Gesetz-Kommission hatte die Wiederholung dieser im Allgemeinen Landrechte enthaltenen Bestimmung²⁾, die darum als selbstverständlich in den Gesetzentwurf nicht mit aufgenommen worden war³⁾, ausdrücklich gewünscht, da nicht oft genug gesagt werden könnte, „daß die öffentlichen Lasten von allen Unterthanen ohne Unterschied des Standes und mit gleichen Schultern getragen werden müssen“. Diese Worte — klingen sie nicht wie eine Kundgebung aus der Stein-Hardenbergischen Epoche? — stammen aus einer Zeit, wo in den alten Gebieten der Monarchie der Adel weder zur Grundsteuer noch zu den Zöllen noch auch zur Akzise in gleichem Maße wie die übrigen Stände herangezogen wurde⁴⁾. Auf Wunsch der Gesetz-Kommission, und weil auch Goldbeck die Aufhebung des seinerzeit von ihm selber beantragten Zugeständnisses an die Grundherren⁵⁾ befürwortet hatte⁶⁾, stellte Troschel den früheren Wortlaut der Bestimmung über die Kompensation der den Bürgerschaften gegen den Inhalt ihrer Privilegien auferlegten Lasten durch ihnen zuteil gewordene Begünstigungen

1) § 1.

2) Teil II, Tit. 8 § 65.

3) S. 435 Anm. 1 und S. 436 Anm. 1 angef. Schreiben Schroetters an Goldbeck vom 22. September 1802.

4) Von der Grundsteuer war der Adel in einigen Provinzen völlig befreit, in anderen zahlte er weniger als der Bauer. Statt der Akzise entrichtete er nur einen Impost von Likören, Weinen, Kaffee etc. Erst 1799 war, auf Vorschlag der im Jahre zuvor berufenen Finanz-Kommission, die Abgabefreiheit des Adels rücksichtlich der ausländischen Waren und des Ausfuhrhandels mit Getreide und anderen Produkten aufgehoben worden. Vgl. Lehmann, Stein I, 383 f; II, 19, 36 f und die dort angef. Literatur.

5) S. o. S. 442.

6) S. S. 453 Anm. 4.

wieder her. Abgesehen von späteren rechtsgültigen Verträgen, sollte eine in den Privilegien nicht vorgesehene Anspannung der Bürger durch ihnen eingeräumte verhältnismäßige Vorteile nur in dem Falle justified werden, wenn „unbezweifelt“ dargetan werden könnte, daß die Zugeständnisse mit Rücksicht auf die vertragswidrige Beschwerde gemacht worden wären¹⁾.

Die Ankündigung, daß in den Adelsstädten die Ausmittlung und Feststellung der Fixa durch eine aus Mitgliedern der Regierungen und Kammern gebildete Kommission vorgenommen werden sollte, hatte die Gesetz-Kommission, als nicht in das Gesetz gehörig, verpönt. So wurde jetzt nur von der anzuordnenden Kommission gesprochen²⁾, ohne daß über deren Zusammensetzung und ihren Geschäftskreis etwas gesagt wurde. Auch darüber, in welcher Weise die Einziehung der Ablösungssummen durch die Kämmerer- oder Akzise-Kassen geschehen sollte, verlautete nichts.

Was den neuen Entwurf vor den älteren vorteilhaft auszeichnete, war einmal die größere Deutlichkeit im Ausdruck und zum andern die zweckmäßigere Anordnung der Bestimmungen. In letzterer Hinsicht hatte sich Troschel den unstreitig gut disponierten Voßischen Entwurf zum Muster genommen. Auch insofern trug die neue Fassung, um diesen dafür zu gewinnen, Voßens Wünschen Rechnung, als man sich im Eingange den Grundherren gegenüber nicht allein einer milden Sprache bediente, sondern sich sogar zu der Erklärung verstieg: jeder heilsamen, unerzwungenen Veränderung des zwischen Grundherren und Städten bestehenden Verhältnisses wirke das Interesse „eines oder des andern Theils“ entgegen. Es wurde also jetzt den Bürgern ebenso große Schuld beigemessen, wie ihren Herren!

Der einmütige Widerstand, den sein Projekt bei den Kollegen gefunden hatte, das neuerdings bewiesene Entgegen-

¹⁾ § 4.

²⁾ § 18.

kommen Schroetters, beides stimmte Voß versöhnlich, ließ ihn seiner Erklärung, keinem anderen als dem von ihm veranlaßten Gesetz-Entwürfe zustimmen zu können¹⁾, untreu werden. Den letzten Entwurf Troschels — seinen eignen Worten nach²⁾ — mit Beobachtung der Maxime prüfend, daß er seine „besonderen Meinungen in öffentlichen Angelegenheiten“ willig aufgabe, sobald er überzeugt werde, daß dadurch „der Zweck nicht leiden, oder sonstiger wesentlicher Nachtheil“ nicht entstehen könne, entschloß er sich dazu, ihn anzunehmen. Zur Anerkennung des Grundsatzes von der Fixation der Erträge konnte sich Voß jedoch nicht überwinden. Die längst gehegte Absicht zu verwirklichen, dem Könige die Entscheidung anheimzustellen, ließ er daher jenen Entwurf „zur Immediateinreichung ajustiren“ und auch den Begleitbericht aufsetzen³⁾. Als ihm dann aber nach der Rückkehr von einer Bereisung Südpreußens⁴⁾ die Ausfertigungen vorgelegt wurden, erwachte die Hoffnung in ihm, auch die einzige zwischen ihm und seinen Kollegen noch bestehende Meinungsverschiedenheit beseitigen zu können. Er wandte sich an Stein, mit dem er sich auch über einen — den einzigen — bei den Verhandlungen über die Einführung der Akzise strittig gebliebenen Punkt⁵⁾ zu vereinigen wünschte; sicher aber auch deshalb zunächst an Stein, um einen Bundesgenossen gegen Schroetter zu gewinnen.

Einen Schritt kam Voß den Widersachern entgegen. Bisher war er mit der Fixation des Ertrages nur bei Ermangelung der Hebungssätze einverstanden gewesen. Jetzt wollte er sie auch zulassen bei allen herrschaftlichen Abgaben, welche nicht mit

1) S. o. S. 449.

2) Zum folgenden: Schreiben von Voß an Schroetter, Berlin 11. August 1806.

3) Zwischen dem 26. Mai (Übersendung des 3. Troschelschen Entwurfs) und dem 14. Juli 1806 (gleich zu erwähnendes Schreiben Voßens an Stein); wahrscheinlich, wie aus dem sogl. zu Sagenden hervorgeht, in der ersten Hälfte des Juni.

4) Am 23. Juni war er in Posen, wie die Datierung des unten S. 461 Anm. 3 angef. Schreibens an Goldbeck bezeugt.

5) S. u. Abschnitt VII.

der staatlichen indirekten Besteuerung zusammenträfen. In diesem Falle — sagte er — verzichte der Staat darauf, die Objekte der privaten Hebungen mit seinen Steuern zu belegen, er billige also jene Abgaben nicht, daher müßten diese fallen; und weil mit der Abstellung der ganzen Abgabengattung der Maßstab verloren gehe, wonach der Ertrag künftig ausgemittelt und bestimmt werden könne, so müßten sich die Grundherren, die den Besteuerungsprinzipien des Staates Gehorsam schuldig seien, mit der Fixation des bisherigen Ertrages zufrieden geben. Sofern aber — fuhr Voß fort — die herrschaftlichen Hebungen mit denen des Staats zusammenträfen, bleibe die Abgabe bestehen, und deshalb müßten die Grundherren ihren verhältnismäßigen, nach dem bisherigen Maßstabe, den bisherigen Hebungsätzen, bestimmten Anteil daran auch ferner erhalten. Die unangenehmste „Sensation“ bei den Grundherren würde nicht ausbleiben, wenn sie sähen, daß man ihnen für ein ihnen zustehendes Recht keine völlige Entschädigung gewähre, und daß der Staat seine Gerechtigkeits-Grundsätze aus Eigennutz verleugne; bittere und gegründete Klagen würden die Folge sein. Auch würde man den Grundherren, die immer einen großen Einfluß auf das Wohl ihrer Städte behielten, die Neigung und einen Teil der Mittel benehmen, zum Besten derselben mitzuwirken, wie sie es beispielsweise in Karge und Bentschen „auf ausgezeichnete Weise und mit großen Aufopferungen“ getan hätten¹⁾.

Stein erfüllte die Hoffnungen nicht, welche Voß auf ihn gesetzt hatte. Selber auf einer Reise begriffen²⁾, ließ er ihm durch seine Räte von Beyer und Ransleben mitteilen³⁾, daß er sich nicht veranlaßt sehe, seine früher geäußerte Meinung zu ändern. Im Auftrage ihres Chefs machten Beyer und Ransleben

¹⁾ Voß an Stein, Berlin 14. Juli 1806 (dem S. 461 Anm. 1 angef. Schreiben Voßens an Schroetter in Abschrift beigelegt).

²⁾ Vgl. Lehmann, Stein I, 415 und das dort in Anm. 1 mitgeteilte Itinerar.

³⁾ d. d. Berlin 5. August 1806 (auch von diesem Schreiben sandte Voß u. d. 11. August eine Abschrift an Schroetter).

Voß darauf aufmerksam, wie die Grundherren bei Ausführung seines Projektes schlechter fahren könnten als bei der des Schroetterschen. Nach diesem hätten sie zwar keine Steigerung ihrer Einkünfte zu erwarten, aber auch keine Verminderung derselben zu befürchten; nach jenem dagegen würden sie nicht bloß eine Zunahme, sondern natürlich auch eine Abnahme des Abgabenertrages zu fühlen bekommen. Der Einwand, daß die unabänderliche Festsetzung der Entschädigungen nach dem Ertrage die Grundherren abhalten würde, zum Gedeihen ihrer Städte beizutragen, erschien Stein um so weniger überzeugend, weil ihm von der aufopfernden Fürsorge der Herrschaften zu Karge und Bentschen, deren Voß so rühmend erwähnt hatte, nichts bekannt war. Es werde vielmehr — führten seine Räte aus — in ersterem Orte, um den weiteren Verfall der dortigen Branntweimbrennereien zu verhüten, seit dem Jahre 1795 der Herrschaft der vierte Teil der staatlichen Tranksteuer überlassen. Zu ähnlichen Aufopferungen habe sich der Staat auch in vielen anderen Fällen entschließen müssen; der Stadt Santomischel z. B. wäre ein Vorschuß von 3000 Rtl. gewährt worden, und zum Aufbau des abgebrannten Rawitsch habe der König einen solchen von 100000 Rtl. bewilligt. Da also — wurde Voß abgeführt — der Staat sowohl unmittelbar als auch mittelbar durch die kostspielige Landesverwaltung sehr viel zum Besten der Adelsstädte beitrage, könnte die von Schroetter den Grundherren zuge dachte Entschädigung keineswegs ungerecht genannt werden.

Nachdem nun auch dieser Versuch, eine völlige Einigung herbeizuführen, fehlgeschlagen war, ließ Voß im August und September¹⁾ 1806, als die Kriegsgewitter sich über Preußen zusammenballten, den letzten Troschelschen Entwurf „anderweit“ in zwei Fassungen ausfertigen, deren eine den Absichten Schroetters, Steins und des Großkanzlers entsprach, und deren andere seinen eigenen Wünschen Rechnung trug. Die drei erstgenannten Minister gedachten — noch einmal sei es gesagt —

1) S. u. S. 460 und ebenda Anm. 6.

von allen nicht ausdrücklich ausgenommenen grundherrlichen Nutzungen die Erträge ausmitteln und feststellen zu lassen; Voß aber wollte die Hebungssätze fixiert wissen, die Erträge nur in den Fällen, wo es keine Hebungssätze gäbe oder die Abgabe gänzlich aufgehoben würde. Demgemäß hieß es dort: dasjenige, was die Grundherren bisher als rechtmäßige Steuern und Abgaben von den Einwohnern ihrer Städte erhoben hätten, würde als ein „unveränderliches Fixum“ angenommen werden. Hier aber war hinzugesetzt, daß die den Grundherren für ihre mit den indirekten Steuern des Staates zusammentreffenden Hebungen von den Akzisse-Kassen zu zahlenden Entschädigungssummen im Verhältnis zu der Einnahme von den Besteuerungsobjekten, nach Maßgabe der fixierten Sätze, in regelmäßigen Zeitabständen, und zwar von sechs zu sechs Jahren, bestimmt werden sollten.

Nur in diesen Festsetzungen¹⁾ unterschieden sich die beiden Fassungen von einander²⁾. Aber auch die ihnen gemeinsamen Bestimmungen entsprachen nicht durchaus der Vorlage. Im Einverständnis mit Stein³⁾ nahm Voß das ausschließliche Getränkefabrikations- und Verlagsrecht von der Fixierung aus; diese Gerechtigkeit sollte den Grundherren uneingeschränkt verbleiben⁴⁾. Sodann bestimmte er, auch dafür Schroetters Zustimmung erhoffend, daß, soweit die privaten Hebungen nicht mit denen der Kämmerei- und Akzise-Kassen kollidierten, die Einziehung der Fixa durch die Grundherren selber geschehen sollte⁵⁾; bei der Ausdehnung der preußischen Akzise auf alles und jedes ein wenig bedeutsames Zugeständnis.

Unter dem 11. August⁶⁾ 1806 sandte Voß den Deklarationsentwurf in beiden Fassungen und den nochmals umgearbeiteten

1) §§ 9 und 10.

2) Vgl. Anlage I am Schlusse der ganzen Abhandlung.

3) S. 458 Anm. 3 angef. Schreiben vom 5. August 1806.

4) §§ 11 und 12.

5) § 10.

6) Tatsächlich aber erst im September, denn das Konzept des Immediat-Berichts (s. S. 462 Anm. 1) trägt von Klewiz' Hand den Vermerk: „Anderweit zu mundiren nach d. heutigen Änderungen, Berlin 15. September 1806“.

Bericht, welcher dem Könige die Gründe darlegen sollte, aus welchen jede Partei sich berechtigt glaubte, ihren Standpunkt einzunehmen und zu behaupten, zur Mitzeichnung an Stein; alles in Konzepten und Reinschriften. Ende September gab Stein die Sachen an Schroetter weiter. Dieser übermittelte sie am 5. Oktober dem Großkanzler. Von hier sollten sie an Voß zurückgehen, um dann endlich, zusammen mit dem die Einführung der Akzise betreffenden Bericht, dem Könige überreicht zu werden¹⁾.

Goldbeck aber hielt das endliche Erscheinen des Gesetzes von neuem auf. Man ist versucht, an eine Art von Verschwörung zu glauben. Im Anschluß an eine Klage, die von dem Besitzer von Birnbaum, Baron von Troschke²⁾, gegen den Fiskus erhoben worden war, hatte er den Antrag gestellt, in der Deklaration auch darüber bestimmt zu entscheiden, ob die Kammer befugt sein solle, beim Widerspruche der Grundherren neue Bürger, besonders Juden, in Mediatstädte aufzunehmen. Auch als ihm der diesmal einsichtige Voß geraten hatte, diese Frage besonders behandeln zu lassen, da der Erlaß der Deklaration keinen Aufschub dulde, war Goldbeck von seiner Forderung nicht abgegangen³⁾. Er rief die Entscheidung des Königs an, die, den Grundherren günstig, unter dem 20. September erfolgte⁴⁾.

1) S. 458 Anm. 3 angef. Schreiben von Voß an Schroetter vom 11. August; Stein an Schroetter, Berlin 28. September; Schroetter an Voß, Stein und Goldbeck, Berlin 5. Oktober 1806.

2) Vgl. d. auf S. 429 Anm. 2 angef. Arb. von Grützmacher 88 u. 96 f. Mitbesitzer von B. war Stein, bis er (1814) B. gegen Kappenberg eintauschte; vgl. Lehmann, Stein I, 237 f; III, 105 f, 473 f.

3) Goldbeck an Voß, Berlin 19. April, 31. Mai und 5. Juli; an Schroetter, Berlin 7. Juni; an das neustpreußische Departement, Berlin 5. Juli; Voß an Goldbeck, Posen 23. Juni 1806.

4) Nach Maßgabe des im A. L. R. (Teil II, Tit. 8 § 171) enthaltenen Satzes, daß ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft niemandem das Bürgerrecht in einer Mediatstadt verliehen werden dürfe. — Dies u. Näheres zu dem im Texte Gesagten bei Grützmacher a. a. O. 98 ff. — Das neustpreußische Departement hatte in einem Schreiben an Goldbeck, Berlin (19. Juli 1806) vorgeschlagen, entweder die Bestimmung aus der Deklaration fortzulassen oder festzusetzen, daß die von der Privatobrigkeit verweigerte Einwilligung durch die Kammer erteilt werden dürfe, wenn die Versagung mit der allgemeinen Gesetzgebung im Widerspruch stände, und die Befürchtung ausgesprochen, daß man bei Befolgung des erwähnten Paragraphen aus dem A. L. R. mit anderen gesetzlichen Verordnungen (genannt wurden A. L. R. a. a. O. §§ 166 und 17 und die „Declaration des General-Juden-Reglements etc.“, Berlin 6. Februar 1802, Nov. Corp. Const. XI, 763 ff.) in Konflikt kommen möchte.

Bevor nun hiernach die Deklaration ergänzt und auch von Goldbeck gezeichnet werden konnte, brach die Todesstunde des alten Preußens herein. Nicht einmal die Unterschrift des Königs hat die Verordnung erhalten, welche das Gedeihen der königlichen und adligen Mediatstädte in Süd- und Neustpreußen ermöglichen sollte¹⁾.

Aber gesetzt auch, das Jahr 1806 wäre für den preußischen Staat ohne seine tatsächlichen Ereignisse verlaufen und ohne seine traurigen Folgen geblieben und die Deklaration wirklich ergangen, wann wäre dann die noch vorbehaltene²⁾ Instruktion für die Fixations-Kommissionen erschienen, wann würden diese ihre Tätigkeit begonnen, wann sie beendet haben? — Auf diese Fragen Antwort zu finden, brauchen wir uns nur zu erinnern, wie lange es gedauert hatte, bis nach Fertigstellung des Entwurfes der Instruktion für die Ordnungs-Kommissionen die erste Stadt untersucht worden war, und daß neun Jahre nicht ausgereicht haben, die Untersuchung, geschweige denn die Organisation sämtlicher Städte Neustpreußens zu vollenden. Und überhaupt steht dahin, ob nicht die Wirkung des Gesetzes, auch wenn es Geltung erlangt haben würde, durch die gleichzeitige Einführung der Akzise ganz und gar zunichte gemacht worden wäre.

(Weitere Abschnitte folgen.)

¹⁾ Die Deklarations-Entwürfe und der Begleitbericht ruhen aller Wahrscheinlichkeit nach noch heute im Justiz-Ministerium zu Berlin. Dort hat sie Herr Geheimrat Prof. D. Dr. M. Lehmann eingesehen (benutzt und zit. in s. Stein I, 346 f. und 352 Anm. 1). Für die mir gütigst gewährte Erlaubnis, seine Exzerpte benutzen zu dürfen, nach denen auch die dieser Arbeit (Anlage I am Schluß der ganzen Abhandlung) beigegebene Abschrift der Deklarations-Entwürfe hergestellt ist, sei meinem hochverehrten Lehrer auch an dieser Stelle ergebenster Dank abgestattet. Unter der früheren Signatur (I. Registr. S. 12) waren die Stücke im April 1908 nicht mehr aufzufinden, noch konnte etwas über ihren Verbleib ermittelt werden. — Konzepte der Deklarations-Entwürfe und des Immediat-Berichts gez. von Voß, Schroetter und Stein; Munda gez. von Schroetter und Stein.

²⁾ Schroetter an Goldbeck, Berlin 19. Dezember 1802: „Eine besondere ausführliche Instruktion für dieselbe(n) (die Kommissionen) scheint sehr notwendig zu sein“.

Zur Vorgeschichte der Befreiungskriege, Kriegsberichte von 1812.

Herausgegeben von **Frh. A. v. Schoenaich**, Major,
zugeteilt dem Grossen Generalstabe.

Einleitung.

Wir nähern uns der hundertjährigen Erinnerung an jenen großen Wendepunkt der Napoleonischen Epoche, von dem ab die Fremdherrschaft zu Ende ging. Wie sich in den Jahren 1806 -07 die Blicke der lebenden Generation nach den Schlachtfeldern in Thüringen, den schmachvoll übergebenen Festungen und dem Tage von Tilsit zuwandten, wie wir dann den mühevollen Wiederaufbau des zerschlagenen Staates mit durchlebten, so mögen wir jetzt den Beginn und Verlauf des abenteuerlichen Zuges nach Rußland verfolgen, der des Weltoberers Macht in ihren Grundfesten erschütterte.

Damals, in den Jahren 1811 und 1812 traten alle Fragen der inneren und äußeren Politik Preußens hinter der einen zurück, welche Partei es in dem unvermeidlichen Kampfe zwischen Frankreich und Rußland zu ergreifen hatte, da schon allein seine geographische Lage die Neutralität ausschloß. Seit den Tagen des Georg Wilhelm, als sein Schwager, der Schwedenkönig Gustav Adolf, drohend vor den Toren Berlins stand, war der Hohenzollernstaat nicht vor einen so schweren, so alles entscheidenden Schritt gestellt. Die außerordentlich reichhaltige Literatur aus jenen Tagen läßt uns die diplomatische Tätigkeit Rußlands und Frankreichs, die dafür oder dagegen sprechenden Vorschläge der Ratgeber des Königs und dessen eigene Erwägungen erkennen, die den absoluten Monarchen —

sicherlich gegen seine innersten Herzenswünsche — schließlich zu dem Vertrage mit Napoleon drängten. Viele der Männer, die zwei Jahre darauf berufen sein sollten, mit an die Spitze der Erhebung gegen Frankreich zu treten, verfochten schon 1811 mit leidenschaftlichem Eifer die Hoffnung, mit Rußland vereint, das Joch des fremden Eroberers abschütteln zu können, vor allem Gneisenau und Scharnhorst. Gestützt auf die acht dem Staate verbliebenen Festungen sollte, etwa nach dem Vorbilde Spaniens, ein hinhaltender Guerillakrieg geführt werden, bis die russischen Armeen zur Stelle sind. Unzweifelhaft ist die Mehrzahl auch des erstarkenden preußischen Volkes ähnlich gesinnt.

Sein König aber ist nicht der Mann, in friderizianischer Entschlußkraft einen verzweifelten Einsatz zu wagen, um alles zu gewinnen oder unterzugehen. Vorsichtig und mißtrauisch von Hause aus, hat Friedrich Wilhelm III. durch die furchtbaren Erfahrungen von 1806—07 von seinem geringen Selbstvertrauen weiter eingebüßt. Das nagende Gefühl der schweren Verantwortung bei unzulänglichen eigenen Machtmitteln, wohl auch die dämonische Persönlichkeit Napoleons drücken diese in der Schlacht so tapfere Soldatennatur tief darnieder.

Schon 1811 erscheint ihm der Krieg unter allen Umständen als ein großes Uebel, es wäre denn, man fände Generale, „die nicht bloß gestickte Kragen und Federbüsche zu tragen verstehen, sondern solche, die mit heroischer Entschlossenheit und Einsicht Truppenmassen zu führen wissen, um die unerfahrenen, nicht im Kriege Geübten auf die Bahn der Ehre und des Sieges zu leiten. Wo aber sind diese? Antwort: ich weiss es nicht“¹⁾.

So unterschätzt der König den Geist des neuen Heeres und wähnt an dessen Spitze noch immer Männer vom Schlage des Herzogs von Braunschweig und des Fürsten Hohenlohe.

Staatskanzler Graf Hardenberg mißtraute damals dem russischen sowohl als dem französischen Nachbarn, aber aus Gründen nüchterner Erwägung glaubte er eher zu einem Bünd-

¹⁾ Ranke, „Denkwürdigkeiten des Fürsten von Hardenberg IV, 274“.

nis mit Napoleon als zu einem mit Alexander raten zu sollen. Unter solchen Zweifeln bleibt es aber „eine seiner großen Handlungen“¹⁾, daß er den König auf alle Fälle zu Truppenvermehrungen zu bestimmen wußte.

So kam nach langen Verhandlungen am 24. Februar 1812 das Bündnis mit Frankreich zustande, das Preußen zur Heeresfolge gegen Rußland verpflichtete.

In einer kurz vor dem Abschluß verfaßten Denkschrift bekannte Friedrich Wilhelm: „Wenn ich der Stimme meines Herzens Gehör geben oder meiner Neigung und meinem Gefühl folgen wollte, so würde die Frage bald entschieden sein. Wenn ich aber die Vernunft und meine innige Ueberzeugung zu Rate ziehe, so glaube ich, der Erhaltung des Staates und meines Hauses alles übrige aufopfern zu müssen, und danach muß ich mich nach der jetzigen Lage der Dinge für das erste entscheiden. Die Gründe, die dagegen anzuführen sind, habe ich sorgfältig und lange geprüft und finde sie erheblich, nur zu erheblich, mein Entschluß steht aber dem ohnerachtet fest“²⁾.

Wenn wir in der Weltgeschichte als Maßstab für die Handlungen der Machthaber den Erfolg anlegen wollen — und wir haben wohl keinen anderen — so war die Entscheidung des Königs richtig. Seine zaudernde Zurückhaltung hätte dann, wie 1809, so jetzt 1812 den Staat gerettet. Bei den Erwägungen, ob für, ob gegen Frankreich, hat er in seiner kurzen Sprechweise zu Knesebeck gesagt, als dieser zu Beginn des Jahres 1812 nach Petersburg ging: „... es bliebe bei unserer alten Freundschaft, ich könne aber jetzt nicht ändern, gegen ihn zu marschiren, alles Land ja sonst verlöre, hoffe aber, würde sich Alles bald ändern“³⁾. Sein klarer, nüchterner Verstand traf damit durchaus den Kernpunkt der Sache. Zwei Jahrzehnte später urteilte

¹⁾ Ebenda.

²⁾ Kgl. Haus-Archiv, abgedruckt bei Holleben, „Geschichte des Frühjahrsfeldzuges 1813, S. 18“.

³⁾ Schreiben des Generals v. Knesebeck an General v. Müffling vom Mai 1844. Kr. Arch. Gstb. XI, 311, abgedruckt in „Aus meinem Leben“ von Müffling.

Boyen: „Ich beuge mein graues Haupt in tiefer Demut vor jenem durch den strengen Winter des Jahres 1812 sichtbaren Eingreifen einer höheren Welt Regierung, und glaube daher, daß die stattgefundene Entwicklung der Begebenheiten für uns die zuträglichste gewesen sein mag“¹⁾.

Napoleon hat keinen Zweifel darüber gelassen, daß er vor dem Überschreiten der russischen Grenze ein ihm feindlich gesinntes Preußen vernichtet hätte, und er besaß wahrlich die Macht dazu, die schwachen Stämme des preußischen Heeres im ersten Anlauf zu überrennen. Für den von Scharnhorst, Gneisenau und Boyen vorgeschlagenen Guerillakrieg zwischen den Festungen aber fehlten alle Vorbedingungen. Er entsprach weder dem Geschmack des Königs, noch der taktischen Schulung des eben neu gebildeten Heeres, noch dem Charakter des Volkes; auch war auf ein rechtzeitiges Eintreffen der russischen Armee nach den Erfahrungen von 1806-07 nicht mit Sicherheit zu rechnen. Spanische Verhältnisse sind auf Norddeutschland nicht übertragbar, das zeigen allein schon die mißglückten Unternehmungen des Jahres 1809.

Hatte Napoleon fünf Jahre zuvor in Tilsit nur aus Rücksicht auf den Kaiser Alexander Preußen zur Hälfte bestehen lassen, so hätte er unzweifelhaft jetzt dekretiert: Das Haus Hohenzollern hat aufgehört zu regieren!

Niemand vermag zu sagen, welche inneren Reibungswiderstände der großartigen Erhebung von 1813 hemmend entgegengetreten wären, wenn sie sich ihren natürlichen Mittelpunkt, das angestammte Königtum, erst neu hätte schaffen müssen.

Auf wessen Seite das Volk mit dem Herzen gestanden hatte, darüber sollte der Jubel beim Eintreffen der Nachrichten aus Rußland und erst recht beim Erscheinen der russischen Verfolger an der preußischen Grenze keinen Zweifel lassen. Einstweilen aber sah ein namhafter Teil der preußischen sein

¹⁾ Friedrich Nippold, „Erinnerungen aus dem Leben des Generalfeldmarschalls Hermann v. Boyen, II, 175“.

Schicksal in das der großen französischen Armee verflochten, und nur den Bestimmungen des Kriegsplanes, sowie der umsichtigen Führung des Generals v. York ist es zu danken, daß das preußische Korps vor der allgemeinen Vernichtung bewahrt blieb. In doppelter Hinsicht stellt somit das Schicksal der großen Armee von 1812 ein Stück preußischer Heeresgeschichte dar, denn ihre ungeheure Katastrophe war die unerläßliche Vorbedingung zu den Befreiungskämpfen.

Wie es im Sommer von 1812 während der Heuschreckenschwärmen gleichenden Durchmärsche in dem verarmten Preußen zuzug, das hat in unübertrefflicher Weise Gustav Freytag in seinen Bildern aus der deutschen Vergangenheit geschildert. Ende Juni waren die letzten Kolonnen der mobilen Armee abmarschirt. Noch in letzter Stunde hatte Napoleon gegen seinen Verbündeten einen Akt der Willkür begangen. Am 12. Juni kam er in Königsberg an, besichtigte in den folgenden Tagen die Truppen und befahl am 16. Juni ohne vorherige Vereinbarung mit dem König oder irgend einer preußischen Behörde, daß die beiden in Königsberg garnisonierenden Fußartilleriekompagnien No. 5 und 7 den Marsch nach Rußland, und zwar mit der Hauptarmee mitzumachen hätten¹⁾.

Stille wurde es hinter dem Riesenheere, das in den unendlichen Ebenen Rußlands der Weltherrschaft Napoleons den letzten Stein einfügen sollte, und wie dumpfe Gewitterschwüle legte sich bleischwer auf Westeuropa die bange Frage nach dem Ausgange des Entscheidungskampfes. Wohl hatten die der Reihe nach gedemüthigten Völker die gewaltige Überlegenheit des Schlachtenkaisers erkennen müssen und eine Wendung der Dinge kaum zu hoffen gewagt. Metternich vor allem gründete seine Politik auf weitere Siege Napoleons. Aber leise erst und dann langsam anschwellend ließen sich auch die Stimmen hören, die an das Schicksal des Darius Hystaspes erinnerten und dem

¹⁾ Schöning, „Geschichte der preußischen Artillerie“, ferner „Spencersche Zeitung“ 1812, No. 75—76.

Zuge nach Rußland ein ähnliches Ende weissagten. „Der jetzige Zustand der Dinge kann nicht dauern“, hatte der Freiherr v. Stein schon im Januar 1811 geschrieben¹⁾, und Scharnhorst meinte, „seine Macht ist nicht so groß mehr . . . große Veränderungen stehen uns in Kurzem bevor“. Er „zuerst unter allen Sterblichen, namentlich vor den Russen, faßte den Gedanken, daß Bonaparte an den großen Dimensionen des russischen Reiches zu Grunde gehen müsse, wenn Rußland diese gehörig in's Spiel bringe, seine Kräfte bis auf den letzten Augenblick aufspare und unter keiner Bedingung Frieden mache“²⁾. Gerade in den Kreisen der älteren preußischen Offiziere, die des Krieges veränderliche Gunst nur zu gut kannten, mag diese Ansicht am meisten zum Ausdruck gekommen sein. Clausewitz, Boyen, Knesebeck haben dem Kaiser Alexander persönlich ganz dieselben Ratschläge erteilt. Oberstleutnant v. d. Knesebeck will dem Zaren versichert haben, daß die Franzosen tapfer fechten, die Russen aber zwei Alliierte haben würden, gegen die Napoleons Genie nichts ausrichten könne, das seien Raum und Zeit. Beide habe er für sich, wenn er Feld gäbe und nicht Frieden mache³⁾. Die Russen möchten sich fechtend zurückziehen, die Magazine ruinieren und immer tiefer in das Land zurückweichen, dann würde Napoleon ruiniert werden⁴⁾.

In dem Tagebuche des Generals v. Seydlitz⁵⁾ sind einige Äußerungen französischer Offiziere gegenübergestellt. „Gelehrte und ungelehrte, Anhänger und Gegner von Napoleon gingen mit der festen Überzeugung in den Krieg, daß Napoleon mit den Russen sehr kurz umspringen und bald fertig sein würde. Eine oder höchstens zwei Bataillen, und die Sache sei mit der darauf folgenden Besetzung der Hauptstadt völlig abgemacht.

¹⁾ Pertz, „Das Leben des Ministers Frh. v. Stein“, 18.

²⁾ Lehmann, „Scharnhorst“, II, 441 ff.

³⁾ „Aus meinem Leben“ von Müffling.

⁴⁾ „Erinnerungen aus meinem Leben“ von Henckel v. Donnersmark, dem Schwager Knesebecks.

⁵⁾ 1823 bei Mittler in Berlin erschienen.

Die Gelehrten sprachen von der Initiative der inneren Operationslinie, die Ungelehrten von Napoleons Glückstern. Gegen jede bedenkliche Äußerung hatten alle die einzige Phrase: Napoleon wird das schon machen. Alle waren schon damals der Überzeugung, es gehe auf Moskau, und spaßhaft war es, wenn viele den Beweis führten, daß Rußland nur in Moskau zu überwinden sei.“

Dagegen hätte General Rapp schon 1810, als sich die ersten Anzeichen des kommenden französisch-russischen Krieges bemerkbar machten, gesagt: „Es ist Zeit, daß der Kaiser aufhört, denn glauben Sie mir, eine Armee mit jungen Generalen und alten Soldaten ist noch einmal so viel wert, als eine Armee mit alten Generalen und jungen Soldaten Übereilt Euch nur nicht, Ihr Preußen, wir erleben vielleicht Beide noch (die Worte waren an York gerichtet), daß Ihr dies Nest (Danzig) und den größten Teil Eurer verlorenen Länder wieder bekommt, so oder so“.

Auch der Kaiser selber ist vor einem Angriffskriege gegen Rußland in diesem Augenblick gewarnt worden. Jérôme berichtete ihm über die dumpfe Gärung in Deutschland, Poniatowski warnt vor dem unwegsamen Litauen, ebenso Caulaincourt, und welche Zweifel den Kaiser selber beschlichen haben, darüber berichten Barante und Ségur ausführlich in ihren Memoiren. Indessen, er hatte keine Wahl. Entweder ließ er es zu, daß sein gesamtes politisches System von dem bisherigen Verbündeten Rußland durchbrochen wurde, oder er mußte den Krieg führen, von dem er meinte: „die barbarischen Völker sind abergläubisch und haben einfache Gedanken. Ein schrecklicher Schlag, dem Herzen des Reiches beigebracht, dem heiligen Moskau, überliefert mir in einem Augenblick diese blinde und schwunglose Masse“, an anderer Stelle aber: „Ich fühle mich nach einem Ziele hingetrieben, das ich nicht kenne. Wenn ich es erreicht haben werde, wird ein Atom genügen, mich nieder zu werfen¹⁾“.

¹⁾ Klein-Hattungen, „Napoleon“ I, II, 332 ff.

Schließlich erwähnt Seydlitz nach einer Unterredung Napoleons mit einem preußischen Staatsbeamten am 19. Juni in Gumbinnen (wahrscheinlich Theodor v. Schön), der ihm auf die Frage, wie eine Armee in Rußland am besten und sichersten zu verpflegen sei, geantwortet habe, „daß mit dem bloßen Requisitionssystem dort nicht auszukommen sein werde. Denn zugegeben, daß die Russen die angedrohte Verheerung des Landes auch nicht ausführten, so werde man zwar genug Körner, aber nicht Mühlen genug finden, weil der russische Bauer seinen Brotmehlbedarf auf Handmühlen mahle. Diese Antwort versetzte den Kaiser auf einen Augenblick in Ernst und Nachdenken, wobei er einen forschenden Blick auf Berthier warf, der indeß verlegen seine Augen niederschlug — —.“

Mag die Wahrheit dieser nicht nachzuprüfenden Erzählungen dahingestellt bleiben, so viel ist gewiß, daß ein Angriffskrieg auf so langer Operationslinie tief in das arme, spärlich bevölkerte Land hinein, erst in der zweiten Hälfte des Jahres begonnen, selbst für das Genie Napoleons als ein ungeheures Wagnis erscheinen mußte. Die nächsten Monate sollten von weltgeschichtlicher Bedeutung werden und über Preußens Schicksal entscheiden.

Aus den nachstehend veröffentlichten Originalberichten soll hervorgehen, wann und wie dem durch die französischen Bulletins lange getäuschten preußischen Volke die Augen darüber geöffnet wurden, daß mit der Auflösung der „großen Armee“ die Stunde der Befreiung schlagen könne. Während deren (zehntes) in Kurland fechtendes Korps, dem das preußische Kontingent unter Grawert, später York, angehörte, regelmäßige Verbindung über die deutsche Grenze unterhalten konnte, sind Berichte von der Hauptarmee aus erster Hand, namentlich von den Moskauer Tagen an nur spärlich eingelaufen. Im November war die Verbindung mit Deutschland sowohl als mit dem österreichischen und dem preußischen Hilfskorps durch die umherschwärmenden Kosaken zeitweilig völlig unterbrochen.

Nun mußte aber der wohl einzig dastehende Fall eintreten, daß die regelmäßig nach Berlin gemeldeten Waffentaten des preußischen Korps geringe Beachtung, ja fast Enttäuschung auslösten. Aller Augen waren auf die große Heerstraße nach Moskau gerichtet, dort lag die Entscheidung: Es war so, wie General v. Kleist Ende August aus dem Biwak bei Mitau berichtete: „Die Preußen waren unglückliche Schlachtopfer, deren Triumphe keine Freude verursachten und nichts fruchten konnten.“

Aus der unerschöpflichen Menge von Originalberichten, Meldungen, Privatbriefen, die das Königliche Geheime Staatsarchiv, vor allem aber das Kriegsarchiv des Großen Generalstabs aufbewahren, hat nur eine beschränkte Anzahl herausgegriffen werden können. Vieles mag in andern Archiven und im Privatbesitz ruhen. Eine zusammenhängende Geschichte des Krieges 1812 ist mit dieser Veröffentlichung nicht beabsichtigt. Er ist mit allen seinen schrecklichen Einzelheiten aus einer reichhaltigen Fach- und Memoirenliteratur bekannt. Noch in letzter Zeit haben sich die in München, Magdeburg und Berlin erschienenen Erinnerungen von Yelin, Wachsmuth, Hartwich, Holzhausen und Hainer damit beschäftigt. Einige Stimmungsbilder vom preußischen Korps mögen beginnen:

General v. Kleist*) an König Friedrich Wilhelm III.

Plock, den 1. Juni 1812.

„Euer Königliche Majestät verfehle ich nicht, untertänigst zu melden, wie ich für meine Person in Begleitung des Majors v. Thile und Hauptmann v. Altenstein, der bei den Truppen die Kommissionsgeschäfte besorgt, hier in Plock eingetroffen bin. Ich bin von dem Vicekönige von Italien mit vieler Artigkeit empfangen worden, und habe die Weisung erhalten, meinen Marsch nach Königsberg fortzusetzen, allein die ungeheure Confusion, so in den Marsch Angelegenheiten herrschet, eröffnet mir eine sehr traurige Aussicht. Es ist bis Allenstein gewiss Alles mit fremden Truppen belegt, die theils noch im Marsche begriffen sind und sich mit mir täglich kreuzen müssen. An Hafer ist garnicht mehr zu denken. Roggen und Gerste müssen diesen ersetzen. Heu und Stroh ist garnicht vorhanden, und die Pferde der hier stehenden italienischen Truppen müssen sich mit Fouragierung des unreifen Kornes begnügen. Es gleicht dieser Marsch eher einem Rückzugsmarsch vor dem Feinde, als einem Marsch zur Versammlung der Truppen, um erst zu schlagen.

Das Aufbrechen so vieler Colonnen zur nähmlichen Zeit ohne irgend eine Berechnung der Zeit und des Raumes, den eine jede zurück zu legen hat, besonders aber das Wegnehmen der Pferde zur Bespannung des Attirails hat die grösste Verlegenheit veranlasst. In einem Lande wie den Marken und dem Herzogtum Warschau muss das Requisitionssystem scheitern. Da müssen andere Massregeln im Voraus getroffen und ganz anders gehandelt werden, wenn eine solche grosse Truppen Masse nicht Mangel leiden soll. Ich will wünschen, dass die Geschäftsstellen, die so unbedingt dieses System angewiesen, nicht auf Unkosten unseres Unglücks davon zurückkommen mögen. Sollten wir uns aber glücklich aus der Verlegenheit ziehen, so kann man es nur der Unachtsamkeit des Gegners zuschreiben, indem solche Fehler und Verstösse, wie die, so ich hier gewahr geworden, nicht ungerügt bleiben sollten. Der Himmel wolle aber,

*) Friedrich Heinrich Ferdinand Emil v. Kleist, seit 3. Juni 1814 Graf Kleist v. Nollendorf, * 1762, † als Feldmarschall 1823, führte im Mai 1812 die in Schlesien aufgestellten Truppen zur Versammlung der großen Armee in Ostpreußen.

dass es dies mal nicht geschehen möge. In Plock ist garkein Magazin gewesen, obgleich über 100 000 Mann daselbst über die Weichsel gegangen sind. In Warschau kann es nach den Äusserungen eines von dortherkommenden französischen Commissars auch nicht besser aussehen. Kurz es mag viel geschrieben worden sein, allein gehandelt ist wenig, um die Truppen vor Mangel zu schützen.

Mehrere Juden haben mich in Kludowa versichert, in einem Zeitraum von 8 Tagen eine beträchtliche Quantität Hafer für Geld schaffen zu wollen. Es ist ein unterirdischer Speicher erstellt, weil die Leute ohne Geld ihn nicht herausgeben wollen. Wird nun aber bei dem System, ohne Geld Krieg zu führen, von irgend einem Truppenteil dieser versteckte Hafer gefunden, so wird er meistens veraaset, und statt dass drei bis viermal so viel Truppen davon hätten zehren können, so dient er nur für wenige. Das Requisitionssystem kann im südlichen Deutschland und in Frankreich ausgeführt werden; im Norden gehet es nicht und handelt der andere Teil mit Klugheit und Vorsicht, so müssen die Truppen, die so verfahren, wie hier, und so behandelt werden, zu Grunde gehen.

Hätte ich den Teil der Trains nicht bei mir, so wüsste ich wahrlich nicht, wie ich es anfangen sollte, um durchzukommen. Dieser hat mich bis jetzt nebst vielfältigen getroffenen Arrangements, worin ich von dem Hauptmann v. Altenstein und Proviantmeister Karsch trefflich unterstützt worden bin, vor Mangel geschützt. Wie ich aber von hier aus weiter kommen werde, weiss ich in diesem Augenblick noch nicht, wengleich ich von gestern Mittag an in steter Bewegung gewesen bin, um eine feste Basis zu erhalten, worauf ich baue und meine ferneren Arrangements treffen kann. So viel ist gewiss, dass bis jetzt noch kein Lehrbuch Regeln enthält, die bei dieser Konfusion in Anwendung zu bringen sind, um fort zu kommen. Wer sich nicht selbst zu helfen weiss, bleibt stecken. Ich werde mein Möglichstes tun, um Menschen und Pferde auf diesem einer Retraite ähnlichen Marsch durchzubringen, und mich sehr glücklich fühlen, wenn es zur Zufriedenheit Euer Königlichen Majestät geschehen sollte; allein ich kann nicht dafür stehen, dass sie in einem guten Zustande und bei frohem Mute an den Ort ihrer Bestimmung anlangen; auch muss es auf die Gemüter einen nachteiligen Eindruck machen, sich auf einem Friedensmarsch zum Versammlungsort wie auf einem Rückzugsmarsch behandelt zu sehen. Hätte ich vor 5 Wochen nach Königsberg aufbrechen können, so dürfte ich diesem Allen entgangen sein und die Truppen wären mit der grössten Ordnung und im besten Zustande an den

Ort ihrer Bestimmung gelangt. Noch muss ich Euer Königlichen Majestät die Tätigkeit des Major v. Thile rühmen. Ihm habe ich es zum Teil zu danken, dass wir ohne grössere Verlegenheiten bis jetzt fortgekommen sind. Auch der Kapitän v. Rüdiger hat sich auf eine sehr gute Seite gezeigt*).

(Kr. Arch. Gstb. XI, 171.)

Aus dem Bericht des Staatsrats Ribbentrop**) an die 2. Division des Allgemeinen Kriegsdepartements.

d. 1. Juli 1812***).

„Seit 3 Tagen befinden wir uns auf feindlichem Gebiet. Sowohl das Korps des Generals v. Grawert als die 7. Division französischer Truppen habe ich auf 20 Tage mit Brot und Mehl und auf 10 Tage mit Gemüse, Fleisch und Brantwein versehen müssen. Diese bedeutenden Bestände schleppen wir hinter uns her und ergänzen sie täglich durch Beute oder gewaltsame Wegnahme, weil an ein regelmässiges Requiriren noch nicht zu denken ist. Die 7. Division, welche meiner Fürsorge mit überwiesen ist, participirt an der Beute nach dem Verhältnis 1 : 4. In Rossieny hoffen wir unsere Brotbestände zu ersetzen. In Tilsit bleiben bis auf weitere Ordre der Kriegskommissar v. Altenstein, die beiden stehenden Lazarethe, ein fliegendes Lazareth und ein Proviantamt; in Memel der Kriegskommissar Prescher und ein Proviantamt. In Russ habe ich auch ein Proviantamt gelassen. Sobald wir beim Vordringen in's Innere die Höhe von Memel erreicht haben, wird das Korps vollkommen wieder zu-

*) Die in Schlesien mobil gemachten Truppen unter Führung des Generals v. Kleist (5 Batls., 6 Eskds., $\frac{1}{2}$ Batterie, 1 Pionier-Kompagnie, 5 Trainkolonnen) marschierten am 22. Mai von Öls ab, kamen am 26. nach Kalisch, am 1. Juni nach Plock. Von dort rückten sie am 4. Juni nach Ostpreußen zur Versammlung der Armee und kamen am 18. Juni in Insterburg an.

**) Friedrich Wilhelm Christian Johann (v.) Ribbentrop, geb. 1768, hatte sich schon 1806 als Direktor des Feld-Kriegs-Kommissariats vortrefflich bewährt. Zum Staatsrat ernannt, bekleidete er 1812 eine gleiche Stellung und leitete während der Befreiungskriege in mustergültiger Weise die General-Intendantur bei der Blücher'schen Armee. In seltener Art verband Ribbentrop unbedingte Rechtschaffenheit mit Geschicklichkeit und, wo es galt, rücksichtsloser Entschlossenheit. Er starb 1841 zu Potsdam.

***) Der Ort ist völlig unleserlich geschrieben.

sammen sein. In Tilsit habe ich ein Lazareth für 600 Kranke etablirt. Das in Königsberg etablirte Lazareth wird allmählich aufgelöst, sowie es der Zustand der Krankenzahl erlaubt. Die Feldpost muss ich nach dem Befehl des kommandirenden Generals sogleich verdoppeln und ich habe das Hofpostamt zu Königsberg requirirt, sogleich drei Feldpostsekretärs und die nötigen Postillons abzuschicken, um in Tauroggen, Skawdwily und Rossiény Postämter etabliren zu können, weil die Kommunikation mit dem Vaterlande sonst aufhört. Unser kleines Feldpostamt müssen wir mit vornehmen und es reicht nicht weiter als auf eine Etendue von 10 Meilen. Da wir immer weiter und rasch vorgehen sollten, so war die Requisition an das Hofpostamt nötig — — — — — .

Ich muss wegen der Kürze meines Berichts um Verzeihung bitten, weil wir hier auf einem durch die Polen ausgeplünderten Gut so zusammengepfercht liegen, dass kein Raum zur Aufstellung eines Bureaus ist und in wenigen Stunden der Marsch nach Rossiény angetreten werden soll.“

(Kr. Arch. Gstb. XI.)

Aus dem Bericht des Majors v. Kykbusch an Oberst v. Rauch in Berlin, Direktor der 2. Division des allgemeinen Kriegsdépartements, Chef des Generalstabes und Ingenieurkorps.

Rossiény, d. 2. Juli 12.

„ Den 28. Juni früh um 3 Uhr brachen wir (von Piktupönen) auf, rückten in das Russische Gebiet bis Tauroggen vor. Den 29. gingen wir nach Skawdwily, den 30. nach Widukly, den 1. hierher nach Rossiény, wo wir heute Ruhetag haben. Sowohl unsere Truppen, als die Division Grandjean stehen hier im Biwak und die Generalität liegt in der Stadt. Noch ist kein Schuss bei unserem Korps gefallen. Der General Graf Wittgenstein hat sich ganz zurückgezogen. Unsere Bestimmung war, ihn in seiner Stellung bey Keidany in der rechten Flanke anzugreifen, während das 2. Korps unter dem Marschall Herzog von Reggio*) ihn in der Front angreifen sollte. Dieser Rückzug der Russen ist unbegreiflich. Sie verlassen eine Menge Magazine, verbrennen und vernichten einen anderen Teil und ziehen sich zurück, ohne uns nur zu beobachten. Das Land ist sehr fruchtbar, aber schlecht bebaut, die Dörfer und Städte ganz erbärmlich

*) Marschall Oudinot.

und die Sklaverei den Einwohnern auf der Stirn zu lesen. In dem ganzen Russischen Polen bricht die Insurrektion aus, sowie die grosse Armee vorrückt und schon werden hier Anstalten zur Errichtung eines neuen Polnischen Regiments gemacht. Ein Beispiel von der Stimmung der Einwohner: der Leutnant Somoff vom Tulaschen Infanterie Regiment war mit Armatur-Wagen etwas zurückgeblieben bei dem Rückzuge des Wittgensteinschen Korps. Ein Kreisrichter und ein Assessor vom hiesigen Landtage fielen mit ihren Bauern über ihn her, machten ihn gefangen und brachten ihn zum General Grandjean, der zuerst hier einrückte. Diese zwei polnischen Edelleute wurden zur Belohnung zu Offizieren bei einem Polnischen Regiment ernannt.

Obrist v. Below steht mit 3 Bataillons und 1 Fussbatterie ohnweit Memel an der Kurischen Nehrung. Zwei Kompagnien und ein Bataillon vom Infanterie Regiment No. 5 in Labiau, das Füsilier Bataillon No. 3 in Tauroggen. 16 Piècen Artillerie im Brückenkopf bei Tilsit. Das Ulanen Regiment und das Husaren Regiment No. 2 bei der grossen Kavallerie Reserve der Hauptarmee, das Husaren Regiment No. 1 bei der Division Grandjean. . . .

Der Marschall Macdonald ist der liebenswürdigste, artigste, loyalste Feldherr, den man sehen kann, und wir freuen uns, unter ihm zu stehen. Der Kaiser ist seit dem 28. in Wilna. Ich bin überzeugt, wir siegen entscheidend, denn Kabalen, Neid und Schwachsinn sind bei den Russen schon jetzt an der Tagesordnung, und hier herrscht und regiert das eminente Genie des grossen Kaisers. Die grösste Verschwiegenheit, Geschwindigkeit und ein fester Plan regieren seine Armee. Schon ist sehr zu merken, welchen Einfluss vorzüglich die Verschwiegenheit des grossen französischen Hauptquartiers auf unseres hat. Nicht eher als den 23. Juni früh um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr erfuhr man, dass um 5 Uhr Nachmittags das Avantkorps über die Memel gehen sollte, und den Abend um 8 Uhr erst, dass das Hauptkorps den 24. früh um 5 Uhr übergehen sollte.

Der Leutnant v. Raven vom Husaren Regiment No. 1 ist der einzige von unseren Preussischen Truppen, der bis jetzt mit den Russen etwas zu tun bekommen hat. Er ging nämlich den 24. mit 18 Husaren bei Schillehnen schwimmend durch die Memel nach dem Russischen Territorium, wo 25 Kosacken ihn angriffen. Er schlug sie, nahm ihnen 2 Mann, 4 Pferde gefangen, blesirte einige und erbeutete die Equipage eines Ritt-

meisters. Unsere Soldaten lernen das Hüttenlager zu machen ganz perfekt. Nachdem sie 1—2 Stunden eingerückt sind, steht von Zaunpfählen, Stroh und Strauch ein Lager da, das wenigstens gegen Sonne und Regen schützt“

(Kr. Archiv Gsb. XI.)

Aus dem Bericht des Oberst v. Jeanneret.

Kalnezeem, d. 11. August 1812.

„Der Major v. Cramon wurde am 5. um 8 Uhr Morgens von der Strandseite angegriffen, nachdem schon eine Stunde zuvor von den Patrouillen der Anmarsch des Feindes, jedoch nicht seine Stärke, welche in dem waldigten Terrain nicht übersehen werden konnte, gemeldet worden war. Um nicht von dem Wege nach Tukum abgeschnitten zu werden, marschirte gedachter Major mit 2 Kompagnien seines Bataillons dem Feinde entgegen und nahm eine vorteilhafte Stellung bei dem Dorfe Kaugern. Die 3. Kompagnie unter Kommando des Kapitän v. Leslie hatte den Befehl sich vorwärts von Schlock aufzustellen, bei einem überlegenen Angriff aber sich auf die Stadt, den Leeper Krug und Kalnezeem zurück zu ziehen. Das Husaren Kommando wurde zwischen Kaugern und Schlock aufgestellt.

Diese Position war kaum genommen, als sich der Feind mit 3 Kanonier Schaluppen auf der Aa zeigte, sich bis auf einen Kanonenschuss näherte, und ein lebhaftes, jedoch ganz unwirksames Feuer aus seinem Geschütz auf die vorteilhaft postirte Kompagnie machte, welche, da nur wenig Landtruppen erschienen, ihren Posten behauptete. In dieser Stellung wurde sie von dem russischen Oberstleutnant v. Tiedemann*) aufgefordert, sich zu ergeben, der dabei des schändlichen Vorschlages sich bediente, er wolle soweit vormarschiren, dass die Kompagnie umgangen wäre und es dann den Anschein hätte, als wäre sie gefangen. Der Kapitän v. Leslie hat ihm hierauf in kräftigen, deutschen Ausdrücken seine Verachtung zu erkennen gegeben und dem p. v. Tiedemann, als dieser sich an die

*) Karl Ludwig Heinrich v. Tiedemann, von dem noch öfters die Rede sein wird, war bis kurz vor Ausbruch des Krieges Major im Preußischen Generalstabe, Mitglied der Militär-Studien-Kommission und Lehrer bei der Kriegsschule in Berlin gewesen. Er trat mit mehreren anderen preußischen Offizieren in russische Dienste, wurde bei Dahlenkirchen tödlich verwundet und starb kurz darauf in Riga.

Soldaten wandte, um sie zur Untreue und Desertion zu bewegen, gedroht, ihn erschossen zu lassen, worauf dieser sich eilig entfernt hat.

Mehrere feindliche Kavallerie und Infanterie zog sich nun dem Kapitän v. Leslie in die linke Flanke und suchte vor ihm die Stadt zu gewinnen, worauf selbiger seinen Rückzug antrat und es dem Major v. Cramon melden liess. . . .“

Auszug aus einem Briefe des Generals v. Kleist
an den Oberst v. Rauch.

Biwak bei Mitau 26. August 12.

. . . . „Das Glück hat mir in 2 Gefechten wohl gewollt. Diesem allein habe ich, nebst dem braven Benehmen der Truppen den guten Erfolg zu verdanken*). Besonders hat die zu meiner Disposition gewesene Handvoll Truppen bei dem letzten Gefechte gegen die Kanonenböte sehr brav getan, und ein in meiner rechten Flanke im Walde entstandenes sehr lebhaftes Feuer, das mir sehr gefährlich hätte werden können, gedämpft. Es war ein sehr kritischer Augenblick. Der Himmel und das gute Benehmen der Truppen hat geholfen. Bleiben wir aber noch lange in der jetzigen Lage stehen, so müssen wir unausbleiblich Echees erleiden, so wie es leider bei dem zwar sehr ehrenvollen Gefecht am 22. August bei Dahlenkirchen geschehen ist, und auch ich dürfte mit meiner mobilen Kolonne, mit der ich hier im Mittelpunkt stehe, nicht davon verschont bleiben. Wir stehen in einem Sack, ringsum Wald auf eine Strecke von 3 Meilen, worin bald die vielen daselbst befindlichen Wege zu passiren sind, bald nicht, jenachdem Trockenheit oder Nässe eintritt. Es ist wahrlich eine sehr verlegene Lage. N. ist es gleichgültig, ob die Russen augenblicklich nach Mitau, Memel etc. kommen oder nicht, wenn er nur den grossen Schlag ausführt, und dies scheint geschehen zu wollen, da er bereits in Smolensk ist. Wir kümmern ihn nicht. Uns lieget es daran, unserer Ehre wegen die Fortschritte der Russen auf dieser Seite zu verhindern und ihre Unternehmungen zu vereiteln; und so quälen wir uns von einem Tage zum andern fort. Wenn man dem Vorgehen nicht eine Folge geben und eine Festung nicht von beiden Seiten enge einschliessen kann, so muss man in einem solchen Terrain wie das hiesige, wo durch-

*) Bezieht sich auf die Gefechte bei Eckau und Kliwenhof am 19. Juli und 7. August. Vgl. Heft 24 der kriegsgesch. Einzelschriften.

aus zwischen den verschiedenen Posten keine leichte Kommunikation stattfindet, mit der Nase davon bleiben. Wir hätten bei Eckau stehen bleiben und uns vor der Hand mit einem Teile Kurlands begnügen sollen, bis dass wir in force vordringen und die Festung eng einschliessen konnten. Alle diese unnützen Gefechte, die wir allein dem Herrn v. Tiedemann zu verdanken haben, wären vermieden worden. Er hat aber seinen Lohn erhalten indem er bei dem letzten Gefechte bei Dahlenkirchen schwer verwundet worden und bereits gestorben sein soll. Diese Herren hatten sich in den Kopf gesetzt, uns zum Übergange zu den Russen zu veranlassen, eine ganz tolle Idee!

Die Mellinsche Karte hat zu unserer Stellung auch verführt. Es sind darauf so viele Moräste gezeichnet, von denen man schliessen sollte, dass das Terrain sich mit wenigen Truppen verteidigen liesse, dies ist aber nicht der Fall. Das Terrain öffnet sich oft sehr, und manche Brüche gewähren kein Hindernis; kurz, es ist eine recht unangenehme Lage, worin wir uns gesteckt haben. Der Himmel wolle uns bald daraus erlösen! Nun kommt zu unserer Lage das noch hinzu, dass eigentlich unsere Triumphe keine grosse Freude verursachen; dies kann man deutlich merken. Wir sind also als recht unglückliche Schlachtopfer zu betrachten, deren gutes Benehmen nichts fruchten kann, wenn nicht von oben mit der grössten Anstrengung gehandelt wird, was leider wohl nicht geschehen wird. Wir sind und bleiben mit Blindheit geschlagen, uns kann nichts retten, das ist mein Glaubensbekenntnis. *)

(Kr. Arch. Gstb. XI.)

(Fortsetzung folgt.)

*) Genau ein Jahr später wurde die Schlacht an der Katzbach und einige Tage darauf die bei Kulm geschlagen, mit der Kleists Name für alle Zeiten verbunden bleibt.

Scheffner-Studien.

Ergänzungsblatt von **Johs. Sembritzki** (Memel).

Über Scheffners Vorfahren ist es mir gelungen, folgendes zu ermitteln:

Sein Großvater hieß Johann Schefner alias Schäfner und war Kaufmann in der Altstadt Königsberg. In der Altstädtischen Kirche sind seine beiden Söhne getauft:

- a) Johann Christoph am 23. März 1690,
- b) Gottfried am 24. Januar 1695.

Der erste ist der in meinen „Scheffner-Studien“ (Altpr. Mschrft. Bd. 48, pg. 352) erwähnte Geheim-Sekretär, der zweite Scheffners Vater. Beide sind am 23. Januar 1706 „ritu depositionis“ in die Matrikel der Universität Königsberg aufgenommen, wobei ihr Name „Schefner“ geschrieben ist (Dr. Gg. Erler, Matrikel d. Univ. Kgsbg. Bd. II, pg. 246); Joh. Christoph wurde dann am 28. April 1707, Gottfried am 8. April 1713 wirklicher akademischer Bürger, wobei in der Matrikel des ersteren Name „Scheffner“, des zweiten „Schäffner“ eingetragen ist (Erler II, pg. 252, 277). Über Joh. Christoph Scheffner finden wir in der Matrikel (ibid. pg. 273) unter dem 7. Juni 1712 noch folgende Eintragung: „jam anno 1707. die 28. Aprilis matriculae inscriptus ius repetiit, iur“. Er ist also inzwischen auswärts gewesen und hat mithin in dieser Zeit von 1707—1712 die Feldzüge unter Marlborough mitgemacht (cf. Scheffner-Studien, pg. 352—353).

Wie Herr Prof. Dr. R. Fischer auf Grund lebenswürdiger Auskunft des Herrn Dir. Dr. Dirichlet die Güte hatte, mir mitzuteilen, ist Gottfried Scheffler [sic!] in seinem neunten Jahre am 1. April 1704 in die Unterquarta der Altstädtischen Schule aufgenommen, Joh. Christoph Scheffner am 13. Februar 1705 in

die Prima minima derselben Schule „ex Schola Loebnic.“, welcher letztere Vermerk darauf schließen läßt, daß die Eltern vorher im Loebenicht wohnten. Bei der Deposition waren also die Brüder zehn resp. fünfzehn Jahre alt; „die Deposition, als eine vorläufige Eintragung bei der Universität, sollte den Fleiß des Gymnasiasten erhöhen und das Streben hervorrufen, bald zum Universitätsstudium zu gelangen“ (Erler, Einleitung, pg. LXXVI).

Unter den Paten des Johann Christoph wird an erster Stelle M. Hieronymus Georgi, Subinspektor, an zweiter Johann Gottsched, studios., genannt, unter denen des Gottfried steht an erster Stelle Christoph Gottsched, Con R. Löbn., an zweiter Christoph Kunst, Kaufmann. M. Georgi war damals bei der Universität Subinspector Collegii et Alumnorum (Erl. Pr. IV, pg. 806) und wurde 1694 (bis 1717) Prof. der Poesie (Pisanski pg. 404).

Johann Gottsched ist zuerst am 16. Juni 1684 „ritu depositionis“ in die Matrikel eingetragen, zugleich mit seinem Vetter Christoph (dem Vater des berühmten Gottsched), dann am 26. September desselben Jahres „denuo inscriptus“, sein Vetter am 25. September 1685 (Erler II, pg. 139, 141, 147). Der oben erwähnte Taufpate Christoph Gottsched aber war Johanns älterer Bruder, ist 16. Juli 1683 immatrikuliert (Erler II, pg. 135) und 1692 Konrektor der Löbenichtschen Schule geworden (Eugen Reichel, Gottsched I, pg. 44). Die bevorzugte Stellung beider Brüder unter den Taufpaten läßt vermuten, daß sie Verwandte der Scheffnerschen Familie gewesen, und Scheffner selbst bestätigt das in seiner Selbstbiographie, wo er pg. 95 sagt, daß er in Leipzig „einen weitläufigen Verwandten, den einst stark berufenen Professor Gottsched“ besucht habe. Die Annahme Reichels, der Vater der beiden Brüder sei ein wohlhabender Kaufmann in Königsberg gewesen, gewinnt durch die Tatsache ihrer Verwandtschaft mit der Scheffnerschen Kaufmannsfamilie noch an Wahrscheinlichkeit, und vielleicht hat der Kaufmann Scheffner seine Söhne nur deshalb studieren lassen, weil der

verwandte Kaufmann Gottsched es auch getan hatte und er nicht hinter ihm zurückstehen wollte.

* * *

Die Trauung von Scheffners Schwester Justine mit dem Amtmann von Taplacken und Petersdorf, Wirth, fand am 2. Februar 1763 im Amtshause von Taplacken statt; die Braut ist dabei im Kirchenbuche als „Jgfr. Scheffnerin von Gumbinnen“ bezeichnet. Die Taufe — nicht Geburt — des ersten Kindes erfolgte am 20. Mai 1764. Unter den 12 Taufzeugen befinden sich auch der Kammer-Präsident Domhardt in absentia und die Frau Amtsrat Keidel [Keudell] von Georgenburg.

Kleine Mitteilungen.

Vier Briefe an Immanuel Kant.

Mitgeteilt von Arthur Warda.

Im Jahre 1865 hatte O. Liebmann in den Preußischen Jahrbüchern (Heft 5 S. 495 ff.) aus einem Convolut Kantischer Reliquien Mitteilungen gemacht. In einem Briefe vom 1. Januar 1866 an Rud. Reicke teilte Liebmann ein Verzeichnis der betreffenden Papiere, die damals der Frau Direktor Buck in Berlin gehörten (vgl. Schubert, I. Kants Briefe etc., S. 219), mit. Seitdem galten diese Papiere als verschollen, ein in den Kantstudien (Band III, S. 371) 1899 erlassener Aufruf blieb erfolglos. Erst infolge einer Einsichtnahme in den Nachlaß Rud. Reickes wurde mir bekannt, daß die Papiere in den Besitz eines Angehörigen der Buckschen Familie, des Königl. Eisenbahndirektions-Präsidenten Becher, früher in Essen, jetzt in Berlin, gelangt waren, und ich ermittelte dann, daß von ihm die Papiere geschenkweise dem Kunstmuseum der Stadt Essen überwiesen waren. Die Papiere sind mir von dort in freundlichster Weise zur Benutzung überlassen worden. Ein verschollenes gedrucktes Gedicht auf Kant ist daraus bereits in der Königsberger Hartungschen Zeitung vom 21. Mai 1912 (Nr. 234) wieder abgedruckt worden. Hier teile ich vier Briefe von den Ministern v. Fürst und v. Zedlitz an Kant mit, der letzte derselben ist zwar schon von Liebmann, jedoch mit stellenweise falscher Lesart, abgedruckt*).

Den ersten Brief von Fürst hatte ich bereits aus Anlaß meiner Arbeit: „Kants Bewerbung um die Stelle des Sub-Bibliothekars an der Schloßbibliothek“ (Altpr. Mon. Bd. XXXVI S. 495 f. Anm.) vergeblich gesucht. Ich bezeichnete diesen Brief damals als Beweismittel dafür, daß Kants Brief vom 29. Oktober 1765 nicht an Münchhausen, sondern an Fürst gerichtet war. Dies wird durch den hier folgenden Brief, von welchem auch noch das Kuvert erhalten ist, bestätigt.

*) Über ein weiteres zu dem Convolut gehöriges Stück vgl. Altpr. Mon. Bd. XXXVIII S. 420.

Hochedler Hochgelahrter

Hochgeehrter Herr Magister!

Da die Bibliothequen Sachen zu dem Departement des Herren Etats Ministri von Münchhausen Excellenz gehören, so habe Ich Euer Hochedelen Schreiben, worin Sie um die Stelle des HEⁿ Gorraisky bitten, gedachten Ministre zugestellet.

Von mir können Ewr Hochedelen versichert seyn, daß ich mir ein wahres Vergnügen machen würde Ihnen dazu behülflich zu seyn, wannhero Ich auch Dero Schreiben mit meinem Fürwort bestens unterstützt habe.

Ich bin allezeit

Berlin

Ewr Hochedelen

den 4^{ten} Novbr:
1765.

dienstwilliger
Fürst.

Kant hat dann noch aus Anlaß seiner Bewerbung um eine Professur im Jahre 1770 und auch nach seiner Ernennung noch mit dem Minister v. Fürst in Briefwechsel gestanden (vergl. Kants Briefw. Akad. Ausg. Bd. I Nr. 48, 48a, 53). Durch den hier folgenden Brief erfahren wir, daß Kant noch im Jahre 1771 dem Minister einen Neujahrsglückwunsch gesandt hat.

Hochedelgebohrner Hochgelahrter

Hochgeehrter Herr Professor!

Ew: Hochedelgeb: bin für die wohlgemeinte Wünsche bey dem gegenwärtigem Jahres-Wechsel sehr verbunden. Ich nehme jederzeit an Dero vollkommenen Wohlergehen aufrichtig Antheil, und wünche daher deßen nie unterbrochene Dauer auch in diesem und vielen folgenden Jahren.

Gleichwie ich mit beständiger Ergebenheit verharre

Berlin den 17^{ten} Jan:
1771.

Ew: Hochedelgeb:
ergebener Diener
Fürst.

Mit dem Minister v. Zedlitz, der noch mehr wie v. Fürst Wohlwollen gegen Kant bewies, stand Kant in einem Briefwechsel, der noch weniger offizieller, viel mehr persönlicher Art war. Es sind viele Briefe des Ministers an Kant erhalten, leider aber bisher keine Antwort von Kant aufgefunden. Der hier zunächst folgende Brief von Zedlitz ist von Liebmann, wie bereits erwähnt, in den Preußischen Jahrbüchern schon abgedruckt, jedoch bei der schwer lesbaren Schrift des Ministers hat Liebmann nicht alles richtig gelesen.

Ich stünde mir selbst im Lichten, mein lieber HE P Kant, wenn ich nicht den Verzug der Uebersendung Ihrer phis. Geogr. auf alle Weise genehmigen wollte. die Ursachen die Sie anfüren gereichen zu meinem

Vorteil. ich habe vor einiger Zeit Bergmans phis. Beschrbung der Erdkugel angefangen, die mich noch etwas aufhalten wird; so sehr ich mich auch über den Uebersetzer ärgre, der sich nicht einmal die Mühe gegeben das unbehülfl Schwedsche Maaß auf unseres zu reduciren und der einen so schlaudrigen Styl hat und oft unrichtig ist.

Ich werde diesen Winter bey Ihrem ehemaligen Schüler, dem HE Herz eine anthropologiam rationalem hören. ich verspreche mir sehr viel gutes von dem Collegio. Da ich nicht Zeit übrig habe bey Stümpfern in die Schule zu gehn so bin ich immer sehr behutsam ehe ich so was, ja oft ehe ich die lecture eines Buches anfangen, allein Mendelson hat für Herzens Talent gut gesagt und auf deßen Bürgschaft unternäme ich wohl wer weis was, zumal da ich weis daß Sie für Herzen Achtung haben und mit ihm in einer Art von Briefwechsel sind.

Erstreckt sich Ihr Hevristisches Talent so weit, so geben Sie mir doch Mittel an die Hand, die Studenten auf Universitäten von den Brodt Collegiis zurückzuhalten und ihnen begreiflich zu machen daß das Bisichen Richterey, ja selbst Theologie und Arzney Gelarheit unendlich leichter und in der Anwendung sichrer wird wenn der Lehrling mehr philosophische Kenntniß hat, daß man doch nur wenige Stunden des Tages Richter, Advocat, Prediger, Arzt, und in so vielen Mensch ist wo man noch andre Wissenschaften nötig hat — kurz dieß alles sollen Sie mich lehren den Studenten begreifl zu machen. Gedruckte Anweisung, Leges Reglements das ist alles noch schlimmer als das Brodt Coll selbst.

Ich wünschte daß ich Mittel finden könnte Ihnen zu beweisen wie sehr ich bin

Ihr

Berl den 1 Aug 78

Freund und Diener

HE P Kant z Königsberg

Zedlitz

Der letzte hier mitzuteilende Brief von Zedlitz war in jenem Aufruf in den Kantstudien schon dem Datum nach angeführt und ist dann in Kants Briefwechsel Akad. Ausg. Band I unter Nr. 178a als im Brief Nr. 180 von Kant an Reusch erwähnt bezeichnet.

Es studirt einer meiner Landsleute, namens Carl Gottfried Heller der Sohn eines Predigers zu Nimtsch jezt in Koenigsberg, u ich wünsche daß der junge Mensch wenn er sich durch Fleiß und Sittlichkeit deßen werth macht Unterstützung fände, es sey im physischen oder moralischen oder wo mögl in beyden.

Ich weis mich in keinem Fall besser an Jemand zu wenden als an Sie und ich bin versichert daß Sie sich nach dem jungen Menschen erkundigen und ihm zu Freytisch verhelfen und zum vernünftigen Studieren Anleitung geben werden.

ich werde es mit Dank erkennen, der ich mit der vollkommensten Hochschätzung bin

Ew Wgb

Berl den 23^t May 83

HE Prof Kant z Kgsbg

fr

ganz ergebenster Diener

Zedlitz

Sitzungsberichte des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreussen (E. V.) für 1911—1912.

Vom

Schriftführer des Vereins Professor **Dr. E. Loch.**

1911—1912.

I. Sitzung vom 9. Oktober 1911. Der Vorsitzende, Geh. Archivrat Dr. Joachim, begrüßte die Erschienenen und gedachte in ehrenden Worten des vor kurzem aus Königsberg verzogenen Vorstandsmitgliedes Prof. Dr. Rühl, dessen Scheiden er lebhaft bedauerte; der Geschichtsverein hat ihn zu seinem Ehrenmitgliede ernannt, und der Vorsitzende hat ihm bei einer Abschiedsfeier im August ein künstlerisch ausgeführtes Diplom überreicht, wofür der Geehrte in einem herzlichen Schreiben an den Verein seinen Dank ausgesprochen hat.

Amtsrichter Warda machte hierauf Mitteilungen aus Briefen von Barthold Georg Niebuhr und seiner Gattin, die 1806 und 1807 aus Ostpreußen geschrieben sind und interessante Stimmungsbilder aus jener für Preußen so traurigen Zeit bieten. Sie sind soeben als Vereinsgabe der Literatur-Archivgesellschaft in Berlin veröffentlicht worden. Niebuhr, der damals den dänischen Staatsdienst verlassen hatte und als Bankdirektor der Seehandlung nach Berlin gekommen war, mußte schon im Oktober mit dem Hofe und den obersten Beamten nach Preußen fliehen, und er und seine Gattin schreiben von hier, aus Danzig, Königsberg, Memel, an ihre Schwester nach Holstein von dem Leben in diesen Städten, von den Befürchtungen und Hoffnungen, die Napoleons langer Aufenthalt an der Weichsel, die Verstärkungen der Russen, die Politik Alexanders, die günstige Schlacht bei Pr. Eylau, die durch das unverantwortliche Zögern Bennigsens verlorene Schlacht bei Friedland und der Tilsiter Friede bei ihnen, der Regierung und der Bevölkerung erweckten. Als v. Stein, der Gönner Niebuhrs, und später auch Hardenberg auf Napoleons Befehl entlassen waren, bat auch Niebuhr von Riga aus, wohin er zuletzt mit den Kassen geflüchtet war, um seinen Abschied, ließ sich aber durch einen überaus gütigen Brief des Königs zum Bleiben bestimmen. Die Briefe zeigen in den meisten Fällen sehr gute Informationen über alle Vorgänge der äußeren und inneren Politik, die Urteile über manche Personen und Handlungen verraten aber nicht selten den Nichtpreußen und

enthalten neben vielem Treffenden auch manches Falsche. — Im Anschluß an diese Briefe machte Geh. Rat Joachim auf eine andere, neuerdings erfolgte Veröffentlichung von sehr wichtigen Briefen derselben Zeit aufmerksam, auf die vom Großfürsten Nikolaj Michajlowitsch in der Zeitschrift für osteuropäische Geschichte herausgegebenen wenigen Briefe der Mutter des Kaisers Alexander I., Marie Feodorowna, in denen sie ihrem Sohne in der Zeit von 1806 und 1807 Ratschläge für seine Regierung gibt. Darin ist es bemerkenswert, welche ungeheure Verstimmung und Erbitterung damals nach Austerlitz gegen das durch Haugwitz' Zauderpolitik diskreditierte Preußen herrschte und wie die Kaiserin-Mutter, eine württembergische Prinzessin, ihren Sohn direkt vor einer zu engen Verbindung mit dem „perfiden“ Preußen warnte. In manchen anderen Punkten hat Alexander nachweislich die Ratschläge seiner Mutter befolgt, und sie muß man auch ernsthaft in Betracht ziehen bei der Beurteilung seines Verhaltens während des Tilsiter Friedens, wo man ihm von preußischer Seite stets den schärfsten Vorwurf von Wortbruch und Treulosigkeit gemacht hat: seine begeisterte persönliche Freundschaft mit Friedrich Wilhelm und Luise, die im Jahre 1803 angeknüpft war, wurde aber durch solche Warnungen und das politische Verhalten Preußens 1805 in russischem Interesse arg abgekühlt. — Zum Schluß legte Geh. Rat Joachim noch ein 1803 in Königsberg anonym erschienenenes Buch vor: Bemerkungen auf einer Reise durch einen Teil Preußens von einem Oberländer. Der Verfasser ist der Königsberger Oberhofprediger Joh. Christ. Wedeke; seine Fußreise geht von Schlobitten und Mühlhausen nach Frauenburg, Karwinden, Schlodien und anderen Dohnaschen Gütern, Pr. Holland, Marienburg, Danzig und Elbing und schildert eingehend die damals wohlgeordneten Verhältnisse in Stadt und Land, wo in langem Frieden ein recht behäbiger Wohlstand, lebhaftes Geselligkeit und gute Bildung herrschten. Interessant sind manche freiheitlichen Ideen des sonst strenggläubigen Royalisten, die auf die französische Revolution zurückgehen, sowie die genaue Beschreibung des damaligen Zustandes der Marienburg.

II. Sitzung vom 13. November 1911. Privatdozent Dr. Stolze sprach „Über Bismarcks Bemühungen um die Einigung des Reiches im Frühjahr 1870“.

Einleitend wies er darauf hin, daß sich die Lage im Frühjahr 1870 für die Durchführung des 1866 begonnenen Werkes sehr ungünstig gestaltet hatte. Die Sendung Fleury's als Botschafter nach Petersburg bedeutete den Versuch einer Annäherung Frankreichs an Rußland, die liberale Politik Napoleons mit Hilfe Olliviers ermutigte in Süddeutschland die liberalen Gegner Preußens sowohl wie die ultramontanen zu Angriffen nicht nur auf ihre eigenen Regierungen, sondern auch auf das bestehende Militärsystem; man hoffte, nach der Beseitigung dieses Systems wieder die Leitung der deutschen Geschicke in die Hand zu

bekommen. Im Zusammenhang damit und mit der Tatsache, daß am 1. Januar 1870 die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten von Preußen auf das norddeutsche Bundespräsidium überging, sind die Berichte von Politikern und Publizisten zu verstehen, die über eine bisher nur von v. Ruville und Küntzel bemerkte Aktion Bismarcks in der deutschen Frage unterrichten, über den Plan, König Wilhelm schon damals die Kaiserkrone zu verschaffen. Der Vortragende verlas zunächst die Berichte, erst die der Franzosen Rothan und Ollivier, von denen der letztere aus den Akten eine Korrespondenz Bismarcks mit dem englischen Minister Clarendon darüber mitteilte, dann Aufzeichnungen der Deutschen Fröbel, Bluntschli, Hohenlohe, Friesen, und er erörterte im Anschluß daran die Frage, ob diese Aktion eine einheitliche war, ob sie immer dieselben Ziele verfolgte, wann sie einsetzte und wie sie durchgeführt war, und welche Motive sie bestimmten. Als Motive werden die verschiedensten genannt. Wir brauchen am wenigsten ernsthaft das von der Person des Königs hergeholt zu nehmen, wonach die Abneigung gegen den Ausdruck Bundespräsidium den König zur Annahme des Kaisertitels geneigt machte. Andere Gründe sind stichhaltiger: der Kaisertitel sollte die Einheit Deutschlands gegenüber dem Ausland und die enge Allianz der Dynastien kundtun, die sich gegenüber der Revolution verbündeten. Die Aktion beginnt mit dem Dezember 1869, als die Krisis, die im März 1870 ihren ersten Höhepunkt erreichte, sich eben angemeldet hatte, und sie ward eingeleitet durch die offiziöse Presse, die den Gedanken an ein deutsches Kaisertum lebhaft diskutierte. Im März 1870, als sich zum Geburtstage des Königs die Großherzöge in Berlin versammelten, trat Bismarck dann damit öffentlich hervor; nach München und Stuttgart wurden jetzt Anfragen deswegen gerichtet: „Die Konsolidierung der engen Allianz aller deutschen Dynastien gegen die Revolution“ — das sollte die süddeutschen Herrscher locken. Doch die Könige versagten sich; zunächst zogen sie den Bruch mit ihrem Lande einer auch noch so kleinen Minderung ihrer Souveränitätsrechte vor. Bismarck ließ trotzdem den Plan nicht fallen, nur daß jetzt an Stelle eines gemeindeutschen Kaisertums ein norddeutsches von ihm beabsichtigt wurde. Verhandlungen mit den Führern der Nationalliberalen wurden eingeleitet: aber diese stellten die alte Forderung eines verantwortlichen Bundesministeriums, auf die Bismarck nicht eingehen wollte; auch dieser Plan war also, im April 1870, gescheitert. — Der Vortragende schloß mit dem Hinweis darauf, daß uns die Kenntnis dieser Bismarckschen Aktion erst das Verständnis für so manche Einzelheiten während der Einigungsverhandlungen im Herbst 1870 vermittelt. Bisher begriffen wir nicht, wie Bayern, obwohl es eine Politik trieb, die Bismarcks Absichten entgegenliefe, noch im Oktober dem König von Preußen den Kaisertitel anbieten konnte. Jetzt verstehen wir, daß es damit nur einen Gedanken Bismarcks wieder aufnahm, der sich mit den eigenen Plänen noch vertrug. — An der lebhaften Besprechung dieses Vortrages beteiligten sich u. a. die Herren Professoren Dr. Fleischmann, Fischer und Bibliotheksdirektor Dr. Schulze.

Professor Czygan machte darauf einige Mitteilungen zur Schilderung der preußischen Zustände im Mai 1813, als Ergänzung zu seiner Geschichte der Tagesliteratur während der Freiheitskriege. Er schilderte aus bisher unbenutzten Aktenstücken die Verwirrung und die Schwierigkeiten, in denen sich verschiedene Behörden mit ihren Bureaus, Kassen und Beamten befanden, als sie auf besonderen Befehl nach der Schlacht bei Lützen Berlin verließen, da dies in Gefahr kam, von den Franzosen wieder besetzt zu werden. Trotz aller Bemühungen von L'Estocq und Sack, das Publikum zu beruhigen, war doch die Besorgnis sehr groß und die Straßen von Berlin nach Frankfurt a. O. und Freienwalde voller Flüchtlinge. Einige höhere Beamte, die sich sogar nach Breslau begeben und dadurch des Königs Unwillen erregt hatten, wurden auf Hardenbergs Befehl von dem Militärgouvernement in Breslau aufs strengste angewiesen, sofort wieder zurückzukehren. Dagegen haben sie sich gemeinschaftlich mit einem Schreiben direkt an den König gewandt und den Befehl des Berliner Militärgouvernements als zwingenden Grund für ihre Abreise von Berlin angeführt. Die Ursache für die meisten dieser Verwirrungen lag wohl daran, daß tatsächlich die Verbindung zwischen Berlin und dem Hauptquartier des Königs im Felde längere Zeit unterbrochen war.

Zum Schluß berichtete Professor Dr. Loch über die 51. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Posen und gab den Hauptinhalt der Vorträge von Prof. Dr. Weber: „Der Unterricht in der älteren deutschen Geschichte im Dienste der staatsbürgerlichen Erziehung“, und Geh. Archivrat Dr. Warschauer: „Der Schulunterricht in der geschichtlichen Heimatkunde“ an. Zur Förderung des Interesses für die Heimatkunde namentlich in Lehrerkreisen wurde darin für wünschenswert erklärt, daß dieser Disziplin auf den Universitäten ein höheres Gewicht beigelegt werden möge, daß die Altertums- und Geschichtsvereine die wesentlichsten Resultate ihrer rein wissenschaftlichen Publikationen in zusammenhängenden Darstellungen leicht zugänglich machen möchten und daß vor allem in wissenschaftlicher Hinsicht auf der Höhe stehende Lehrbücher für den Unterricht in der Heimatgeschichte in allen Landesteilen herausgegeben werden müßten. Auch wurden Führungen durch die geschichtlich wichtigen Stätten der Heimatstadt und -provinz empfohlen. In fast allen diesen Punkten sind für Ostpreußen, speziell für Königsberg, die Forderungen des Posener Vortrags als erfüllt zu bezeichnen.

III. Sitzung vom 11. Dezember 1911. Professor Dr. Werminghoff hielt einen Vortrag über den Hochmeister des Deutschen Ordens als Reichsfürst. Er untersuchte darin die Stellung des Hochmeisters zum Deutschen Reiche im Mittelalter und insbesondere die Frage, ob wir ihn als Reichsfürsten des „Heiligen römischen Reichs deutscher Nation“ zu bezeichnen haben oder als einen Reichsfürsten des „Heiligen römischen Reiches“ schlechthin. Diese beiden Bezeichnungen nämlich decken sich nicht: das heilige römische Reich deutscher

Nation oder regnum Teutonicum ist nur der nördlich der Alpen gelegene, von Deutschen bewohnte Teil des sogenannten „Heiligen römischen Reiches“, das die Fortsetzung des römischen Imperiums ist und außer Deutschland auch noch Italien und Burgund umfaßte. Nach eingehender Begriffsbestimmung und Darlegung der Rechte des deutschen Königs gegenüber den Reichsfürsten und der Rechte und Pflichten dieser reichsunmittelbaren (geistlichen und weltlichen) Fürsten gegenüber dem Reiche und ihren eigenen Untertanen erörterte der Vortragende dann besonders die entsprechenden Bestimmungen der sogenannten Goldenen Bulle von Rimini, durch die der Kaiser Friedrich II. im März 1226 den Deutschen Orden mit Kulmerland und Preußen belehnte. Denn während Jul. Ficker in seinem noch heute unentbehrlichen Werke „Der Reichsfürstenstand (1861)“ darlegt, daß keiner von den Ordensmeistern zu den Reichsfürsten gezählt worden sei, ist Lohmeyer auf Grund dieser Urkunde zu dem Resultat gekommen, daß der Hochmeister als Reichsfürst zu betrachten sei, da er alle Pflichten gegenüber dem Reiche erfüllt und alle Rechte als Reichsfürst im Innern seines Landes ausgeübt habe. Auch Werninghoff geht auf diese Urkunde zurück, kommt aber zu anderen Resultaten als die beiden genannten Forscher. Er macht zunächst geltend, daß das Maß der Rechte, die ein Fürst ausübt, gar nicht von Bedeutung ist für die Frage, ob er ein Reichsfürst ist oder nicht; man muß nur nach seinen Pflichten gegenüber dem Reiche fragen. Da leugnet er dann zunächst, daß der Hochmeister ein Lehnsman des deutschen Königs gewesen sei, da Korporationen wie die Ritterorden keine „rechten Lehen“ erwerben konnten, auf denen der Reichskriegsdienst lastet: sie bedürfen dazu eines Mitbelehnten oder eines den Orden zu treuer Hand Vertretenden; er vergleicht den Hochmeister in dieser Beziehung mit anderen geistlichen Fürsten wie Erzbischöfen und Äbten und hebt hervor, daß die Rechte des Hochmeisters gegenüber dem Ordensgebiet nicht Ausflüsse des Lehnrechts sind, sondern, daß es dazu lediglich der Wahl durch das Ordenskapitel bedürfte, ohne Bestätigung durch Kaiser oder Papst. Auch die sonstigen Pflichten der Reichsfürsten (Besuch der Reichstage oder Hofdienst und Herberge) hat der Hochmeister niemals zu erfüllen brauchen. Was aber den Reichskriegsdienst betrifft, den Lohmeyer durch den Kampf gegen die Ungläubigen an den Grenzen als erfüllt ansieht, so unterscheidet Werninghoff „staatsrechtlich geschuldete Dienste“ von „tatsächlich geleisteten Diensten“: der Kampf an den Grenzen ergab sich für den Orden von selbst durch die Lage seines Landes zwischen der bisherigen Reichsgrenze und den Heiden, sowie aus seiner Aufgabe des Schutzes und der Ausbreitung des Christentums. Diese teilte er nur mit dem Kaiser selbst, war aber nicht vom deutschen König mit dem Grenzschutze beauftragt, wie etwa die Markgrafen. Auch die Berufung des Ordens nach Preußen war lediglich durch den Kaiser erfolgt, nach der Urkunde von 1226 sind Kulmerland und Preußen als Teile des römischen Imperiums dem Orden übertragen: staatsrechtlich schuldete der Hochmeister also diese Kriegsdienste

nur dem heiligen römischen Reiche, tatsächlich leistete er sie allerdings dem Deutschen Reiche, und so wurde er wieder ein Fürst des Deutschen Reiches. Diese eigentümlichen Verwickelungen und Verquickungen, wonach der Hochmeister ein dem deutschen Könige gleichberechtigter Fürst des Imperium Romanum, demselben als römischem Kaiser aber wiederum untergeordnet war, ergaben sich aus der Verbindung von römischem Kaisertum und deutschem Königtum in der Hand eines Mannes. Nach dem Niedergang des Hohenstaufischen Imperialismus trat an Stelle desselben das deutsche Königtum, und so ist es gekommen, daß der deutsche König, auch ohne zum Kaiser gekrönt zu sein, dem Hochmeister gegenüber dieselben Rechte in Anspruch nahm und ihn den deutschen Reichsfürsten gleich zu achten geneigt war. Während noch im 15. Jahrhundert der Hochmeister das Ansinnen zurückwies, sein Ordensland vom deutschen König zu Lehen zu nehmen, mußte 1525 nach der Säkularisation Herzog Albrecht Lehnsmann des Königs von Polen werden. Dann wurde der „Deutschmeister“ als Reichsfürst bezeichnet und 1530 ist dieser Deutschmeister vom Kaiser mit dem Lande Preußen belehnt worden: dies ist ein rechtsgeschichtliches Novum, denn niemals ist ein Hochmeister als deutscher oder römischer Reichsfürst belehnt worden. Durch diese Belehnung dehnte der Kaiser Karl V. das Recht des Reiches auf ein Gebiet aus, das niemals zum Deutschen Reiche gehört hat. — In der sehr eingehenden Besprechung dieses, die Stellung des Hochmeisters scharf umgrenzenden und neues bietenden Vortrages wurde noch von den Herren Dr. Schumacher, Geh. Archivrat Joachim und dem Vortragenden selbst die Stellung der deutschen Ordensballeien im Mutterlande besprochen und im ganzen der vorgetragenen Auffassung von der Stellung des Hochmeisters beigestimmt; Dr. Seraphim machte geltend, daß diese zwifache Stellung als römischer und deutscher Reichsfürst vielleicht nicht ursprünglich durch die Urkunde von 1226 beabsichtigt gewesen sei, sondern sich erst infolge der bald danach beginnenden Ohnmacht des Reiches so entwickelt habe.

Zum Schluß machte Professor Czygan einige nähere Mitteilungen aus dem Inhalt der „Feldzeitung“ von 1813 bis 1814 (vgl. seine „Geschichte der Tagesliteratur während der Freiheitskriege“ Bd. 1, Einleitung S. 355 ff.), insbesondere aus der von Hofrat Karl Heun (bekannt als der Schriftsteller Claren) gegebenen Abrechnung über die freiwilligen Beiträge zur Ausrüstung der Kriegsfreiwilligen. Besonders interessant war daraus der genaue Bericht über das patriotische Opfer des Frl. Nanny v. Schmettau, die sich ihr prächtiges Haar abschneiden ließ und von einem Friseur dafür zwei Taler erhielt, um sie für die Freiwilligen einzuzahlen. Karl Heun ließ das Haar sofort zurückkaufen und daraus Ringe und andere Erinnerungszeichen mit Devisen anfertigen, deren Verkauf eine sehr erhebliche Summe einbrachte.

IV. Sitzung vom 15. Januar 1912. Archivrat Dr. Karge sprach über eine in Vergessenheit geratene Handels- und Verkehrsstraße nach den russischen Ostseeprovinzen, von der er aus Akten des Königsberger Staatsarchivs berichten konnte. Es handelt sich um einen seit etwa 300 Jahren nachweisbaren Weg, der von Königsberg zunächst über Land nach Schaaksvitte am Kurischen Haff und von da mit Segelschiffen übers Haff nach Memel führte, wo sich dann der Landweg nach Kurland und Livland anschloß. Das erste urkundliche Denkmal des Königsberger Archivs ist eine Beschwerde der Schaakener Schiffer vom Jahre 1639, aus der hervorgeht, daß schon seit 1630 ein kurfürstliches Postboot von Schaaksvitte nach Memel gegangen ist. 1639 legte dann die Regierung den Schaaksvitter Schiffern die Verpflichtung auf, Frachtboote für den Verkehr nach Memel zu bauen. Obwohl diese sich anfangs darüber beschwerten, mußten sie sich dem durchaus gut gemeinten Gebote fügen und fanden bald ihren eigenen Vorteil darin. Seit etwa 1700 ist diese Linie ein sehr besuchter Reiseweg, besonders für Kurländer und Livländer zu Reisen nach und von Deutschland. Auch wurden allmählich feste Tarife für Personen und Frachten eingeführt, über die lebhaftere Unterhandlungen mit Memeler Kaufleuten stattfanden. Noch in der Zeit von 1820—1830 blühte der Verkehr auf dieser Strecke; die Schaaksvitter Schiffer werden zur Beleuchtung ihrer Hafeneinfahrt und zur Beseitigung der Steine im Haff an der Windenburger Ecke von der Regierung herangezogen. Aber um 1830 begann Cranzkrug diesem Verkehrswege Konkurrenz zu machen, und als seit etwa 1840 von dort der Dampferverkehr die Verbindung Königsberg—Memel vermittelte, geriet die alte Straße in Vergessenheit.

An der lebhaften Diskussion, die sich über den früheren Verkehr auf der Nehrung nach Memel und Kurland anschloß, beteiligten sich besonders Oberlandesgerichtspräsident Dr. v. Plehwe und Oberlandesgerichtspräsident a. D. Hassenstein sowie Dr. Seraphim, der bemerkte, daß er bereits in seiner Geschichte des Herzogtums Kurland aus alten Reiseberichten außer diesen beiden Straßen auch noch eine dritte von Königsberg über Tilsit, Ragnit nach Mitau geschildert hat. — Dr. Möllenberg sprach darauf über „Neue Hippel-Literatur“. Er charakterisierte zu Anfang eine Schrift von Th. Hönes: „Th. G. v. Hippel, die Persönlichkeit und die Werke in ihrem Zusammenhang (Bonn 1910)“. Sodann gab er ein ausführliches Referat über das Buch des Prager Literaturhistorikers F. J. Schneider: „Th. G. v. Hippel in den Jahren 1741—1781 und die erste Epoche seiner literarischen Tätigkeit“, das im Verlag Taussig & Taussig in Prag 1911 erschienen ist. Schneider hat eine auf gründlichen Quellenstudien aufgebaute Biographie dieser so rätselhaften und widerspruchsvollen Persönlichkeit geschaffen. Der Werdegang des Dichters der „Lebensläufe“ und des Verfassers des Buches „Über die Ehe“ wird dargestellt bis zu dem Zeitpunkt, wo Hippel als dirigierender Bürgermeister und Polizeidirektor von Königsberg auf der Höhe seines Lebens steht. Die Darstellung erhält ihren besonderen Reiz durch die treffsichere

Charakteristik der zahlreichen Persönlichkeiten, mit denen wir bekannt gemacht werden: das ganze literarische Königsberg des 18. Jahrhunderts wird hier vor uns lebendig. Referent schloß mit einer warmen Empfehlung des gediegenen Schneiderschen Buches, dessen Lektüre Genuß und Belehrung verschafft und das hoffentlich mancherlei Anregung bieten wird, sich auch mit Hippel selber zu beschäftigen. — Im Anschluß hieran verlas Amtsgerichtsrat Warda einen höchst originellen handschriftlichen Brief Hippels über den Witz der drei Freunde Hippel, Deutsch-Graventhin und Scheffner, und Oberlehrer Jander sprach über ein anderes Buch von Joh. Schneider über die Freimaurerei im 18. Jahrhundert. — Zum Schluß widmete der Vorsitzende Geh. Archivrat Joachim einen herzlichen, dankbaren Nachruf dem vor wenigen Tagen verstorbenen langjährigen Mitgliede Professor Iwanowius, zu dessen Ehren die Anwesenden sich erhoben.

V. Sitzung vom 21. Februar 1912. Professor Czygan hielt einen Vortrag über „Die österreichische Feldzeitung 1809 und ihre Bedeutung für die preußischen Zeitungen; besonders die Hartungsche“.

Als Erzherzog Karl im April des Jahres 1809 von Napoleon so überraschend schnell aus Bayern zurückgeschlagen worden war, konnten die bisherigen offiziellen „Tagesberichte“ über die kriegerischen Ereignisse nicht ausführlich genug gegeben werden; die wenigen Nachrichten vom Kriegsschauplatz waren so ungeschickt abgefaßt und in so ungeeigneter Form mitgeteilt, daß die große patriotische Begeisterung, besonders in Wien und in Böhmen, dadurch abgekühlt wurde. Deshalb sah sich die Regierung gezwungen, darauf öffentlich hinzuweisen, daß die Unzulänglichkeiten der bisherigen „Tagesberichte“ durch die Unruhe des Krieges verursacht wären und daß beim Eintritt ruhigerer Zeiten alles ausführlich mitgeteilt werden würde. Als Napoleon nach der Einnahme Wiens bei Aspern durch Erzherzog Karl zurückgeschlagen worden war, zweifelte man auch im Hoflager nicht mehr an dem glücklichen Ausgange des Krieges. Heinrich von Kleist, der mit vielen anderen Norddeutschen von Prag aus die Erhebung Preußens und der übrigen Deutschen nun bestimmt erwartete, plante eine Zeitschrift „Germania“, zu der die Erlaubnis am 13. Juni vom Minister erbeten wurde. Bevor diese jedoch anlangte, hatte Friedrich von Schlegel eine im Hauptquartier des Erzherzogs Karl herauskommende Feldzeitung in höherem Auftrage begründet, da seit dem Einzuge Napoleons in Wien die „Wiener Zeitung“ französisch geworden war. Diese „Österreichische Zeitung“ erschien vom 24. Juni ab zweimal wöchentlich im jedesmaligen Hauptquartier (Iglau, Brünn usw., später in Ofen). Auch die unglückliche Schlacht von Wagram beeinflusste ihre echt patriotische Haltung nicht, ebensowenig der nach acht Tagen erfolgte Waffenstillstand und dessen spätere Verlängerung, als fast das ganze Kaiserhaus und die höhere Gesellschaft in Kleinmut von der anfänglichen Kriegsbegeisterung abgefallen war. Als dann am 14. Oktober der Friede geschlossen worden war,

hörte sie nicht auf, sondern wurde bis zum 16. Dezember in Ofen bis zur Nr. 51 weitergeführt, mußte aber ihre bisher scharfe Tendenz gegen Napoleon und den Rheinbund nun aufgeben. Aus dem reichen Inhalt der 51 Blätter hob der Vortragende besonders einige Stellen hervor, in denen durch Schlegels geschickte Darstellung falsche Berichte aus französischen und anderen Blättern über die kriegerischen Vorgänge richtig gestellt wurden. Auch enthielt sie lange Verzeichnisse von reichen Beiträgen für die Armee, besonders aus Böhmen, Mähren und Ungarn, wo die wohlhabende Bevölkerung gewaltige Mengen von Naturalien und Pferden dem Kaiser zur Verfügung stellte. Doch die Regierung wußte in unrühmlicher Schwäche die große patriotische Bewegung und Opferwilligkeit nicht für einen glücklichen Erfolg auszunutzen. Der Vortragende verfolgte dann den Einfluß, den diese und ähnliche Mitteilungen aus der österreichischen Feldzeitung auf andere deutsche Zeitungen, besonders in Berlin und Königsberg, ausgeübt haben. Natürlich standen alle diese Blätter unter strenger französischer Zensur, aber nach Aspern nehmen sie trotzdem viele jener Nachrichten auf, die der französischen Darstellung direkt widersprechen. Namentlich die „Hartungsche“, damals von dem Regierungsrat Hartung geleitet, bei der Anwesenheit des Königs und des Hofes als „Königsberger Hofzeitung“ auch von auswärtigen Blättern als wichtiges offizielles Organ angesehen, brachte außer den Darstellungen der Berliner Blätter und denen des französischen Generalkonsuls v. Clerembault manche Widerlegungen aus Fr. Schlegels Zeitung, freilich oft unter Fortlassung der gar zu starken Angriffe gegen die Franzosen: diese Zeitung behandelte u. a. die Erfolge der Tiroler im Kampfe gegen die Franzosen und Bayern, die Taten Schills, die Besetzung Sachsens durch die Oesterreicher, den Jubel der Polen über deren Niederlage bei Wagram und die Oesterreich feindliche Stimmung in Bayern. Andererseits wies der Vortragende nach, daß die „Oesterreichische Zeitung“ die Königsberger Hofzeitung und die Berliner Zeitungen direkt benutzt hat, was besonders die auf des Königs Befehl offiziell in der „Hartungschen Zeitung“ zur Widerlegung der Gerüchte von preußischen Rüstungen eingerückten Bekanntmachungen und anderes mit aller Deutlichkeit zeigen. Da diese „Oesterreichische Zeitung“ erst vor einigen Jahren überhaupt aufgefunden worden ist, so ist es kein Wunder, daß sie in der Geschichte der Tagesliteratur bisher nicht berücksichtigt worden ist.

VI. Sitzung vom 11. März 1912. Archivar Dr. Krollmann hielt einen Vortrag über „Die Herkunft der deutschen Einwanderer in Altpreußen“.

Die Forschung nach der Herkunft der ersten Ansiedler im Ordenslande Preußen hat bisher im wesentlichen drei verschiedene Wege eingeschlagen. Die Prüfung der — ziemlich unbedeutenden — urkundlich erhaltenen unmittelbaren Nachrichten, die sprachwissenschaftliche Erforschung der Dialekte, Orts- und

Personennamen der Ansiedler und das Studium der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte ihrer Gründungen. Zu ganz gesicherten, umfassenden Resultaten haben diese Untersuchungen indessen noch nicht geführt, wofür die Arbeit von Tümpel über diesen Gegenstand ein Beispiel ist. Daher hat der Vortragende einen neuen Weg eingeschlagen und die genealogische Forschung zu Hilfe genommen. Mit ihrer Hilfe gelangt er durch Untersuchung der zahlreichen in Urkunden erhaltenen Namen von Führern der dem Ritterorden zuziehenden Kreuzfahrer zu besserer Beantwortung der Frage nach der Herkunft der Ansiedler. Als deren wichtigste Klasse erkennt er von Anfang an nur die eigentlich „rittermäßigen“ Leute, seien es nun Edelherren, Ministerialien in gehobener oder niederer Stellung oder auch freie Bürger aus Städten: sie alle erhielten in gleicher Weise Lehnsgüter und konnten den Rittertitel verdienen, ob sie sich nun auf dem Lande oder in den Städten ansiedelten: in den ersten 30 Jahren gab es überhaupt nur solche rittermäßigen Ansiedler. ein eigentlicher Adel gegenüber Bürgern oder Bauern existierte nicht. Erst der Landmeister Ludwig von Baldersheim schuf um 1263 die ersten deutschen Bauerdörfer, die aber im großen Aufstande fast ganz zugrunde gingen, so daß eine reichlichere Bauernansiedlung erst in den Jahren von 1282 an im Culmerland, Pomesanien, Warmien und Natangen stattfand. Die also viel früher beginnende Besiedelung mit aus Deutschland zuwandernden rittermäßigen Leuten scheint im allgemeinen nur bis 1309 gedauert zu haben, im Ermland etwas länger. Die spätere Besiedlung der anderen Landschaften (z. B. Löbau, Sassen) ging dann meist von den bisher besiedelten Gegenden aus. Die Einwanderung deutscher rittermäßiger Leute ist nämlich keineswegs so groß, wie Voigt es dargestellt hatte: Krollmann schätzt die Zahl dieser Familien auf etwa 100; dazu belieh der Orden schon früh viele preußische Edle zu deutschem Rechte mit ihrem freien Grundbesitz und später auch Sudauer und Polen, aus denen zusammen mit den deutschen Einwanderern erst der preußische Adel als Stand hervorging. Der Orden selbst rekrutierte sich im 15. Jahrhundert stark aus oberdeutschen Familien; daraus darf man aber nicht schließen, daß das auch im 13. und 14. Jahrhundert der Fall war, und noch viel weniger, daß auch die Ansiedler des 13. Jahrhunderts aus jenen Gegenden Frankens, Schwabens usw. stammten. Vielmehr ist durch eingehende Untersuchungen des Vortragenden nachgewiesen, daß alle rittermäßigen Ansiedler jener Periode nicht aus Oberdeutschland, sondern aus vier anderen Bezirken herstammen, nämlich aus der Mark Meißen (wettinische Lande), ferner aus Niedersachsen, den lübischen Landen und endlich aus Schlesien, und zwar schon längere Zeit vor dem Bischof Eberhard von Neisse.

Am eingehendsten behandelte der Vortragende die Kolonisation aus dem Meißener Lande, von dem große, bedeutende Familien mit ausgedehntem Grundbesitz und Kapital in Preußen viele Hunderte von Hufen erwarben. Die älteste Urkunde, von der er ausging, ist die culmische Handfeste vom 28. Dezember

1233, wo u. a. die drei Meißener Ritter Leonhard von Kamenz, Johann von Pack, Friedrich von Zerbst als Zeugen genannt sind. Die Familien dieser drei angesehenen Herren sowie die Burchards von Mückenberg und Dietrichs von Stange (aus Altenburg) verfolgte er dann in ihrer weiten Verzweigung und großen kolonisationsartigen Tätigkeit in der Lausitz, Schlesien, Mähren (Olmütz) und Preußen und gab so ein lebendiges Bild von dem Entstehen deutschen Grundbesitzes in Altpreußen. Als wichtigste Folgerung aus seinen Untersuchungen ergab sich, daß keineswegs unbemittelte Leute oder jüngere Söhne hier einen leichten Erwerb fanden, sondern daß im Gegenteil große Mittel und Kapitalien für die Gründung von Dörfern und Städten erforderlich waren. Das Gleiche ergab sich auch für die drei anderen genannten Herkunftsorte; so waren z. B. die reichsten Kaufmannsfamilien Lübecks bei der Besiedlung Pomesaniens, Ermlands und der Gründung von Elbing tätig.

VII. Sitzung vom 15. April 1912. Dr. Seraphim sprach über die auf einem Generalkapitel des Deutschen Ordens in Marienburg 1329 angeblich erlassenen und beurkundeten Statuten des Hochmeisters Werners von Orseln, die im Jahre 1437 zuerst auftauchten. Der Vortragende erörterte zunächst die politische Situation des Jahres 1437. Der Hochmeister Paul v. Rußdorf war damals in einem Zerwürfnis mit dem Deutschmeister Eberhard von Saunshem; dieser mißbilligte den Abschluß des Brester Friedens, der (1435) den Krieg mit Polen beendet hatte und in dem einige Gebiete (Nessau) an diesen Staat abgetreten wurden. Die Abhängigkeit des Deutschen Ordens in seinen deutschen Balleien vom Kaiser brachte es mit sich, daß er sich den politischen Wünschen des letzteren mehr fügen mußte als der preußische Ordenszweig. König Sigismund war aber wegen seines gespannten Verhältnisses zu Polen mit dem Brester Frieden unzufrieden und hätte ihn gern rückgängig gemacht. Indem in diesem Frieden aber zugleich der bisherige Bundesgenosse des Deutschen Ordens, der litauische Großfürst Swidrigiello, mit dem 1431 in Christmemel ein Bündnis besiegelt worden war, preisgegeben wurde, wurde der livländische Zweig des Deutschen Ordens gereizt, der Swidrigiello für einen wertvollen Bundesgenossen gegen Polen ansah. Im Innern des preußischen Ordenslandes herrschten ebenfalls schroffe Gegensätze, meist landsmannschaftlicher Art, zwischen den Süd- und Mittel- sowie Norddeutschen; dem Hochmeister wurde vorgeworfen, daß er seine Landsleute und Günstlinge in unstatthafter Weise bevorzuge und gewähren ließe und Gegner ohne ersichtlichen Grund bestrafe und verfolge. 1437 verwertete der Deutschmeister zuerst als Waffe gegen den Hochmeister die angeblichen Statuten Werners von Orseln, deren wesentlicher Inhalt der ist, daß sie dem Deutschmeister die entscheidende Rolle während einer Hochmeistervakanz sowie bei der Wahl eines neuen Hochmeisters zuweisen und ihm zugleich eine Kontrolle über den Hochmeister einräumen, wenn er sich gewisse Dinge zuschulden

kommen lasse. Ja, der Deutschmeister soll unter gewissen Voraussetzungen das Recht haben, den Hochmeister vor ein von ihm zu berufendes Ordenskapitel in Deutschland zu zitieren. also der Untergebene seinen Vorgesetzten, den doch die Regel als das Haupt des gesamten Ordens hinstellt. Der Vortragende verfolgte den Streit um die Statuten bis zum Jahre 1452 und zeigte, wie Konzil, Papst und Kaiser sich zu ihnen gestellt haben. Der Hochmeister wollte ihre Echtheit nicht anerkennen und im Verlaufe des Zwistes setzen sich beide Meister gegenseitig ab. Sind die Statuten echt? Baczko, Voigt und auch Toeppen nehmen es an. Hildebrand, im livländischen Urkundenbuch, bezweifelt es, und ihm schloß sich Perlbach an. Die Frage bedarf aber eingehender Prüfung. Der Vortragende ging nun auf die Frage der Ueberlieferung der Statuten ein und zeigte, daß ein Original nicht bekannt ist, sondern daß sie nur in der offenbar erschlichenen Bestätigung des Baseler Konzils und einer beglaubigten Kopie Eberhard von Saunsheims erwähnt werden, der auch jene Bestätigung herbeiführte, daß die Statuten also über 100 Jahre nach dem angeblichen Erlaß auftauchten, denn die in Königsberg und Wien erhaltenen Abschriften sind nicht älter. Auch das Statutenbuch des Ordens, in das alle Gesetze eingetragen waren, enthält diese Statuten nicht. So ist die Überlieferung eine schlechte und daß von dem dazu nicht legitimierten Deutschmeister nach über 100 Jahren die Bestätigung des Konzils nachgesucht wird, erregt auch Mißtrauen. Auffallend ist ferner, daß nach dem Wortlaute der Urkunde an ihr das Siegel des Kapitels nicht hing, das nicht hätte fehlen dürfen, ebenso befremdet das Fehlen der Zeugen. Entscheidend ist der Inhalt: durch den Einfluß des Deutschmeisters auf die Wahl des Hochmeisters wäre den Interessen der Süddeutschen im preußischen Ordenszweige ebenso gedient worden, wie durch die Möglichkeit, die die angeblichen Orselnschen Statuten jenem zuweisen, falls der Hochmeister „zu hart oder zu weich regiere“, ihn zur Verantwortung zu ziehen, ja unter Umständen seine Absetzung herbeizuführen. Wenn der Deutschmeister diese Rechte aber auch dann haben soll, wenn der Hochmeister fremden Fürsten Eid und Siegel breche, oder Land und Leute an fremde Staaten abtrete, so erkennt man leicht die Streitpunkte wieder, die den Hochmeister und den Deutschmeister, sowie den livländischen Ordensmeister im Jahre 1437 trennten. Indem der Vortragende die einzelnen Punkte der sogenannten Orselnschen Statuten erörterte und mit den Angaben der authentischen Ordensstatuten verglich, kam er zu dem Ergebnis, daß jene eine etwa 1436 entstandene Fälschung des Deutschmeisters darstellen mit der Bestimmung, ihm auf die Politik und Leitung des preußischen Ordenszweiges Einfluß und zu dem geplanten Vorgehen gegen den Hochmeister Paul von Rußdorf eine rechtliche Unterlage zu schaffen. Solche Fälschungen von Urkunden sind im Mittelalter ja nicht selten, und in der Geschichte des Deutschen Ordens begegnen sie mehr als einmal.

Zum Schluß teilte Prof. Czygan einen Brief Fichtes vom 6. April 1807 mit, in dem er sich, soeben zum Professor an der Universität Königsberg ernannt,

über die Königsberger Wohnungsnot und die Last der Einquartierung nach der Schlacht bei Pr. Eylau beklagt.

VIII. Sitzung vom 13. Mai 1912: Generalversammlung. Der Vorsitzende, Geh. Archivrat Dr. Joachim, gab den Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr 1911/12. Von den Publikationen sind die beiden großen Werke, die der Verein seit länger als vier Jahren herausgibt, nunmehr zur Vollendung gebracht: P. Czygan, Zur Geschichte der Tagesliteratur während der Freiheitskriege und G. Erler, Matrikel der Universität Königsberg i. Pr.; von diesem steht nur noch der letzte Teil mit Register und alphabetischem Namensverzeichnis aus. Für dies Jahr wird dann ferner wieder der dreijährige Sitzungsbericht von dem Schriftführer Prof. Dr. Loch den Mitgliedern zugehen, in Aussicht genommen ist ferner eine Publikation des brieflichen Nachlasses des Kriegsrats Scheffner, die Herr Archivar Dr. Möllenberg übernommen hat. — Von Veränderungen im Vorstand ist zu bemerken, daß Herr Professor Dr. Rühl infolge seiner Übersiedlung nach Jena ausgeschieden und vom Verein zum Ehrenmitgliede ernannt worden ist. An seine Stelle wurde vom Vorstand Herr Privatdozent Dr. Seraphim, Direktor der Stadtbibliothek, hinzugewählt, außerdem die Herren Landeshauptmann v. Berg und Kommerzienrat Teppich. Die satzungsgemäß ausscheidenden Mitglieder Stadtrat Arnheim, Stadtschulrat Dr. Damus-Danzig und F. Zilske wurden von der Versammlung wiedergewählt. — Herr Arnheim trug darauf den Kassenbericht vor, nach dem infolge der außerordentlich hohen Druckkosten der beiden großen Werke das Vereinsvermögen sich wiederum bedeutend vermindert hat. Dem Herrn Schatzmeister wurde von der Versammlung Entlastung erteilt. Die Anzahl der Mitglieder beträgt 204. — Darauf hielt Herr Oberlehrer Jander einen Vortrag über das Yorksche Korps in Kurland 1812. Er hatte sich damit ein höchst zeitgemäßes Thema gewählt, denn am 12. und 13. Mai waren gerade hundert Jahre vergangen, seit das preußische Hilfskorps von 20000 Mann mit 60 Geschützen, das Preußen auf Napoleons Befehl gegen Rußland stellen mußte, durch Königsberg durchmarschierte und in der Gegend von Cranz und Bledau Quartiere bezog.

Das Korps bildete als die 27. Division einen Teil des X. Korps der „Großen Armee“, das Marschall Macdonald kommandierte. Der preußische Generalleutnant Grawert war auf Napoleons Befehl vom König Friedrich Wilhelm III. zum Oberbefehlshaber der Preußen ernannt worden, doch hatte der König den General York als besonderen Vertrauensmann unter ihm zum zweiten Kommandanten bestellt, dem es dann bestimmt war, als Nachfolger Grawerts, jene weltgeschichtliche Rolle zu spielen, durch die er den Befreiungskrieg einleitete. Eine sehr anziehende Darstellung des ganzen Feldzugs dieses Korps, das in Litauen und Kurland den äußersten linken Flügel des französischen Heeres bildete, bietet das Tagebuch eines jungen preußischen Offiziers, des Leutnants Hartwich, das i. J. 1910 von

Rüdiger v. Schöler unter dem Titel: „1812, der Feldzug in Kurland“, herausgegeben worden ist. An der Hand desselben und der einschlägigen Schrift des Großen Generalstabs gab der Vortragende ein überaus fesselndes Bild dieses Feldzuges vom 28. Juni an, da das Heer unter Macdonalds Führung die Grenze bei Kutturen und Tauroggen überschritt, um gegen Riga vorzurücken, bis zum 31. Dezember, an dem das ganze Yorksche Korps bei Tilsit sich von dem wieder nach Preußen zurückgezogenen Macdonald trennte, um nach der Konvention von Tauroggen mit den Russen in Waffenstillstand und Neutralität zu bleiben. Besonders eingehend behandelte der Vortragende die damaligen Verhältnisse in Litauen und Kurland auf dem nur dünn bevölkerten Lande und in den kleinen Städtchen, durch die der Vormarsch auf Libau und Mitau genommen wurde, sowie das Lagerleben der Offiziere und Mannschaften während dieses Marsches und bei der von Macdonald befohlenen Zernierung von Riga. Hier leisteten ihnen die Russen den ersten Widerstand, insbesondere der Gouverneur von Riga, der mehrfache energische Vorstöße machte, um die Stellungen der Preußen zu durchbrechen und ihnen womöglich den erst im September angekommenen Belagerungspark zu nehmen. Dadurch kam es zu lebhaften Gefechten (so am 19. Juli bei Eckau und am 26. September bei Bauske, südlich von Riga), in denen die Preußen unter General York und Oberst Horn zum erstenmal seit Jena wieder siegreich waren. Dies war von gar nicht genug zu schätzender Bedeutung für den ganzen Geist im preußischen Heere, da hier zum erstenmal die Soldaten sich wieder an kriegsmäßiges Verhalten und den unbedingten Gehorsam gewöhnten und durch diese Erfolge das Vertrauen zu ihren Offizieren und auch zu den in der letzten Friedensarbeit erworbenen Fähigkeiten wieder geweckt und befestigt wurde. So bildete dieser Feldzug des preußischen Korps, zu dem Teile von allen Regimentern der Armee abkommandiert waren, eine wichtige Vorschule und die vortrefflich bestandene Feuerprobe für die großen Befreiungskriege der Jahre 1813 bis 1815.

Kritiken und Referate.

Julius Rupp, Gesammelte Werke Bd. IV: Christliche Predigten, Bd. IX: Oeffentliches Leben. Leipzig 1911. Fritz Eckard Verlag G. m. b. H.

Beide Bände der Rupp'schen Werke enthalten wichtige Dokumente zur Lebensgeschichte ihres Verfassers und damit auch zur Geschichte der freigeindlichen Bewegung und der Kirchengeschichte. Bd. IV enthält zuerst die Predigten, die Rupp als Divisionspfarrer in der Schloßkirche zu Königsberg vor seiner Absetzung gehalten hat, darunter auch die Predigt, welche das Disziplinarverfahren gegen ihn veranlaßte. Es ist dies die letzte Predigt der zweiten Sammlung am Sonntag nach dem Weihnachtsfeste über den Text Gal. 4, 1—7 und das Thema: „Der christliche Glaube ist der Glaube der Mündigen“ S. 356 ff. In der Einleitung erkennt er an, daß ein Geistlicher verpflichtet sei, den von der Kirche öffentlich ausgesprochenen Grundsätzen gemäß zu lehren. Eine abweichende Anschauung in vielen einzelnen Punkten sei unvermeidbar. Er fährt dann fort: „Wenn aber der Geistliche in dem Glauben seiner Kirche etwas findet, das mit der ewigen Wahrheit streitet, wenn er in einem Grundsatz mit seiner kirchlichen Gemeinschaft nicht länger übereinstimmt, so ist es seine erste Pflicht, das der kirchlichen Behörde und der Gemeinde anzuzeigen. Meine Brüder, ich muß in dieser Stunde dieser letzten Pflicht genügen.“ Diesen Widerspruch findet Rupp nun darin, daß bei dem in der evangelischen Kirche gültigen Bekenntnis, nämlich dem Athanasischen, die Seligkeit von einer Glaubenssatzung abhängig gemacht wird (vergl. *Quicumque vult salvus esse, ante omnia opus est, ut teneat fidem catholicam*). Es ist immerhin interessant, daß diese Predigt die Absetzung Rupp's herbeiführte. Die wahren Gründe waren indes die beiden Reden Rupp's in der Deutschen Gesellschaft „Ueber den christlichen Staat“, am 15. Oktober 1842, und „Theodor von Hippel und seine Lehre vom christlichen Staat“, am 18. Januar 1844 gehalten. Diese finden sich in Bd. IX S. 1 und S. 32 ff. Geschichtlich bedeutsam als ein Zeugnis von der Stimmung in Königsberg während der Märztage des Jahres 1848 ist die Predigt beim Trauergottesdienst für die Märzgefallenen. Bd. IV S. 573 ff. Auch die letzte der Reden: „Was ist den christkatholischen Gemeinden und den freigeindlichen gemeinsam“ ist ein Dokument zur Beurteilung dieser Bewegung. Damit ist die Reihe der geschichtlich interessanten Reden keineswegs erschöpft. Wir sehen auch in übrigen Vorträgen in Bd. IX, wie die Zeitereignisse im Geiste

eines liberalen Mannes spiegeln, der doch nie Parteifanatiker ist und sich bemüht, von dem höchsten Gesichtspunkt die Zeitgeschichte zu verstehen und zu würdigen. Sonderbar mutet es uns bei den Predigten Rupps an, daß sie für eine Militärgemeinde gehalten sind und doch für sie absolut nicht passen. Nirgends ist die geringste Beziehung darauf genommen, und sicher ist dies in voller Absicht geschehen. Daß immer nur ein kleiner Teil der Militärgemeinde Rupps an den Gottesdiensten teilnahm und auch dieser nach der Liturgie die ungeheizte Kirche bei stärkerer Kälte zu verlassen pflegte, ist schwerlich der Grund davon. Es handelt sich bei Rupp nicht um die empirische, sondern um eine ideale Gemeinde. Der Standpunkt Rupps ist bekannt. Er geht von Kant aus, den er gewissermaßen mit Schleiermacher zu kombinieren sucht. Ein Hinübergleiten des Predigers immer mehr nach links ist unverkennbar, wenn auch eine grundsätzliche Aenderung des Standpunkts nicht stattfindet. Die Sprache ist formvollendet, die Bildung der Sprache an unsern großen Klassikern tritt uns klar und deutlich entgegen. Immer mehr entfernt sich Rupp auch in der Form von dem üblichen Erbauungsstil. Das wäre an sich sicher kein Schade, ob aber Rupps Predigten je von einer philosophisch nicht geschulten Zuhörerschaft verstanden worden sind, erscheint mehr als fraglich. Es zeigt sich auch darin der große Idealismus dieses Mannes, der nie mit den harten Grenzen des Lebens rechnen wollte oder konnte. Das ist seine Größe und seine Schwäche zugleich.

Konschel.

Immanuel Kants Werke. In Gemeinschaft mit Hermann Cohen, Artur Buchenau, Otto Buek, Albert Görland, B. Kellermann herausgegeben von **Ernst Cassirer**. Band I. Vorkritische Schriften, herausgegeben von Dr. Artur Buchenau. Verlegt bei Bruno Cassirer. Berlin 1912.

Eine neue Kant-Ausgabe — hieße das nicht: Eulen nach Athen tragen! Über die Existenzberechtigung dieser Ausgabe neben der wesentlich für den Gelehrtenkreis bestimmten Ausgabe der Berliner Akademie und der für den Handgebrauch unentbehrlichen und zweckmäßigen Ausgabe der Philosophischen Bibliothek belehrt uns der Prospekt zu dieser Ausgabe mit den Worten: „Eine Gesamtausgabe der Werke Kants, die nach ihrem Plan und ihrer äußeren Ausstattung den besten deutschen Klassiker-Ausgaben zur Seite treten soll, bedarf keiner Rechtfertigung“. Über den Plan heißt es: „Diese Ausgabe wird sämtliche Schriften Kants in chronologischer Ordnung enthalten um auf diese Weise die Stetigkeit der Kantischen Gedankenentwicklung und den entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhang der einzelnen Werke klar hervortreten zu lassen“. Dieser Plan

weicht von demjenigen der Akademieausgabe darin ab, daß in dieser die chronologische Ordnung für die Werke seit 1781 insofern nicht durchgeführt ist, als die kleineren Schriften seit 1781 für sich in einem Bande vereinigt sind. Ob nun diese Anordnung oder die Anordnung der neuen Ausgabe den Vorzug verdient, darüber wird ein bedenkenfreies Urteil nie abgegeben werden können.

Die neue Ausgabe wird „auf Erläuterungen und auf orientierende Einführungen in die einzelnen Werke“ verzichten, „wie sie überhaupt bei aller Sorgfalt, die der Herstellung des Textes zugewandt werden soll, von allem gelehrten und philologischen Detail absehen wird“. Dies ist in einer Hinsicht bedauerlich. Sachliche Erläuterungen, wie sie die Akademieausgabe in größtenteils bescheidenem Maße bringt, wären auch hier wenigstens insoweit erwünscht und angebracht gewesen, als es sich um nähere Angaben der von Kant ausdrücklich benutzten, aber nur höchst selten von ihm genau zitierten Autoren und ihrer Schriften handelt. Die Weglassung solcher Erläuterungen nötigt den Benutzer, der genauer auf die betr. Erörterungen eingehen will, zu zeitraubendem Nachsuchen, falls er es nicht vorzieht aus der Akademieausgabe sich zu informieren, wobei dann die Benutzung der letzteren überhaupt nahe liegt.

Hinsichtlich der Ausstattung dieser Ausgabe soll der Versuch gemacht werden, ihr „ein Gewand zu geben, durch das sie schon äußerlich als eine der wichtigsten deutschen Klassikerausgaben gekennzeichnet wird“. Ob allerdings Antiqua für einen deutschen Klassiker vorzuziehen ist, darüber ließe sich genugsam streiten. Schön sind freilich die Typen der Akademieausgabe nicht, und die Beschaffenheit des Papiers läßt diese weit hinter die neue Ausgabe zurücktreten, bei welcher die Firma W. Drugulin schon die Gewähr für schönen Druck und Ausstattung bietet.

Bei Herstellung des Textes sind die Originalausgaben, event. die Handschriften, beim Vorliegen mehrerer Originalausgaben die letzte, an deren Redaktion Kant selbst noch mitgewirkt hat, zugrunde gelegt; ob die Mitwirkung Kants im einzelnen festzustellen den Herausgebern immer möglich gewesen ist, bleibt abzuwarten. Offenbare Versehen sind verändert, abweichende Lesarten späterer als der zugrunde gelegten Ausgabe und Verbesserungsvorschläge der früheren Herausgeber in den Lesarten vermerkt, ebenso wie auch alle Abweichungen der neuen Ausgabe von den Originaldrucken und Handschriften.

Die Orthographie und Interpunktion der früheren Ausgaben ist nicht beibehalten, vielmehr die moderne Form gewählt. Dagegen ist ebenso dankenswert die stilistische Eigenart Kants durch Beibehaltung seiner Schreibform im wesentlichen bewahrt worden.

Der vorliegende erste Band enthält alle diejenigen Schriften, welche auch der erste Band der Akademieausgabe enthält. Jeder Schrift ist ein Abdruck des Titelblatts der ersten Buchausgabe vorangestellt, dies ist an sich anerkennenswert, nur hätte dabei in allen Fällen die Zeilenabteilung wie bei dem Originaldruck

geschehen und bei den Dissertationen auch der Vermerk über den Drucker aufgenommen werden müssen. In den „Lesarten“ sind hier bei jeder Schrift, wie bei der Akademieausgabe in den Einleitungen, die verschiedenen nicht nur zu Kants Lebzeiten, sondern auch später erschienenen Ausgaben (einschließlich der Nachdrucke) verzeichnet. In dieser Hinsicht ist zu der letzten Schrift dieses Bandes zu bemerken, daß sie zu Lebzeiten Kants noch gedruckt ist in Thornische wöchentliche Nachrichten und Anzeigen nebst einem Anhang von gelehrten Sachen in den Stücken vom 3., 10., 24. Februar und 3. März 1770. Das Urteil über die Seltenheit dieser Schrift (nicht Exemplars!) wäre besser weggeblieben, denn solche Urteile haben nur höchst zweifelhaften Wert; überdies befindet sich noch ein Exemplar in Königsberg im Besitz eines Vereins.

Was die eigentlichen Lesarten anlangt, so hat der Verlag es leider dem Leser nicht leicht gemacht, diese zu verwerten, denn die Mühe, auf jeder betr. Seite die Zeile nachzuzählen, um die betr. Lesart zu vergleichen, darf billigerweise heutzutage niemand mehr zugemutet werden. Auch die Akademieausgabe hat sich leider erst verspätet zur Einführung der Zeilenzahlung bequemt. Dieses Versäumnis nachzumachen, war ein Fehler; überhaupt hätte möglichst jede Anlehnung an die Akademieausgabe, insbesondere in etwaigen Erläuterungen vermieden werden müssen. Durch eine solche Anlehnung ist auch in den Lesarten zur *Monadologia physica* eine grundlose Bemerkung von Lasswitz mitherübergenommen, nämlich daß die elfte Zeile des Titels nur in den für die Disputation ausgegebenen Exemplaren überklebt worden ist. Es ist nicht der geringste Grund ersichtlich, weshalb dies nur bei solchen Exemplaren geschehen sein soll. Vielmehr ist der Umstand einfach dadurch zu erklären, daß der Inhalt der betr. Zeile unrichtig war.

Die auf drei Tafeln beigegebenen, übrigens sauber ausgeführten Figuren weichen in ihrer Gestaltung unnötigerweise von den Figuren in den Originaldrucken ab, die Figur 4 ist sogar dadurch falsch geworden. Die Figuren zu: *de igne* und zur *Monadologia physica* hätten besser, wie im Original, in den Text aufgenommen werden können, auch empfiehlt es sich, die Tafeln zum Herausklappen einzurichten.

Wenn wir hiernach auch dies und jenes noch bei der im Erscheinen begriffenen Ausgabe zu wünschen gehabt haben, so geschah es, um auf eine Vervollkommnung hinzuwirken. Wir schließen aber daran den Wunsch, daß der neuen Ausgabe eine gedeihliche Weiterentwicklung, die sie nach der Probe dieses ersten Bandes als eine würdige Ausgabe Kants voll und ganz verdient, beschieden sein möge.

A. W.

Karl Vorländer. Immanuel Kants Leben. Bd. 126 der philosophischen Bibliothek. Leipzig. Felix Meiner. 1911.

„Die Lebensgeschichte des Immanuel Kant ist schwer zu beschreiben. Denn er hatte weder Leben noch Geschichte.“ So sagt Heinrich Heine in seiner paradoxen Art in dem Buch „Über Deutschland“ (Bd. V, S. 186. Ausg. in 18 Bdd. Hamburg. Hoffmann & Campe. 1876).

Fast scheint die Richtigkeit dieses Ausspruches durch die Tatsachen und die heute herrschende Meinung erwiesen zu sein. Denn seit W. Schuberts Biographie, die im Jahre 1842, also vor nunmehr siebenzig Jahren erschien, ist keine größere Lebensbeschreibung des Philosophen verfaßt worden, dessen Lehre doch schon lange im Mittelpunkt des gesamten wissenschaftlichen Betriebes der Philosophie steht. Und hört man nicht jetzt von allen Seiten die Ansicht ausgesprochen, teils geradezu und ausführlich, teils indirekt und andeutungsweise: in Kants Leben und Lehre sei die Gefühlsseite nicht nur zu kurz gekommen, sondern ganz und gar verkümmert, sein inneres Leben sei völlig mechanisch geordnet gewesen, geregelt wie der Gang einer Uhr, schematisch verlaufend einen Tag wie den andern?

Nun — Vorländers Buch liefert den bündigsten Gegenbeweis: Hier haben wir eine wirkliche Biographie, eine Lebensgeschichte: Leben und Schicksale des Königsberger Weisen in einfacher, schlichter Erzählung, für jeden interessant dargestellt, ohne daß seine Lehre und seine intellektuelle Entwicklung überhaupt nur berührt ist.

Freilich ein Körnchen Wahrheit ist auch hier, wie gewöhnlich, in der paradoxen Behauptung enthalten. Nur daß man nicht das Körnchen zum Wesentlichen machen, nur daß man nicht durch dieses Körnchen Wahrheit die ganze Wahrheit ins Gegenteil verkehren, zum Unsinn gestalten darf!

Zunächst die Tatsache bleibt bestehen: In den letztverflossenen 70 Jahren ist keine umfassende neue Biographie Kants geschrieben. Vorländer sieht das darin begründet, „daß das Material ziemlich weit zerstreut, auch hinsichtlich der früheren Lebensabschnitte vielfach dürftig und unsicher ist; anderseits und noch mehr aber gewiß in dem Umstande, daß das Leben unseres Denkers nur wenige in die Augen fallende große Momente und — abgesehen höchstens von dem Zusammenstoß mit der preußischen Reaktion unter Friedrich Wilhelm II. — keine äußeren Erschütterungen oder leidenschaftlichen Bewegungen zeigt, somit im Verhältnis zu der umwälzenden Lehre zweifellos der weniger interessante Teil ist.“

Wer wollte das letztere leugnen? Viel „Geschichte hatte“ Kant nicht. Darin hat Heine recht. Man kann freilich gerade diesen Mangel an „Geschichte“ bei einem solchen Genie für höchst merkwürdig, höchst begründungsbedürftig, höchst interessant hinstellen, ohne dabei ebenfalls ins Paradoxe zu verfallen. — Daß dagegen das Material zu Kants Lebensbeschreibung besonders zerstreut wäre, wüßte ich nicht gerade. Die Altpreußische Monatsschrift, die Kantstudien,

E. Fromms Arbeiten und vor allem die neue Briefausgabe der Akademie bringen der Hauptsache nach das gesamte neue Material seit Schubert, das Vorländer sorgfältig und gewissenhaft benutzt hat. Aber gerade auf diese neue Briefausgabe hat man Jahrzehnte warten müssen; die lange Verzögerung ihres Erscheinens hat auch das Erscheinen einer neuen Kantbiographie lange verzögert. So schreibt E. Arnoldt, der Mann, der am berufensten gewesen wäre, Kants Leben, Charakter und Lehre zu schildern, wenn er auch wohl immer nur ein Buch für Gelehrte geschrieben hätte, am 7. Febr. 1903 an Vorländer selbst (vgl. E. Arnoldt, Ges. Schr. Nachl. Bd. IV. Briefe S. 456): „Ich habe vor 30 Jahren daran gedacht, eine Kantbiographie zu verfassen. Damals hatte Reicke schon die Absicht, Kants Briefwechsel herauszugeben. Ich wollte das Erscheinen desselben abwarten, ehe ich mich recht an die Arbeit machte. Er ist aber, wie Sie wissen, erst jetzt vollständig erschienen und der dazu gehörige Apparat noch ausstehend.“ So wie Arnoldt hat gewiß noch mancher gedacht. Und der zum Briefwechsel gehörige Apparat steht noch immer aus! Zehn Jahre nach der vollständigen Ausgabe des Briefwechsels sind seitdem schon verflossen! Das hat wiederum gewiß einen und den andern zögern lassen. Vorländer hat es gewagt, schon vorher sein Buch zu verfassen. Aber gerade das ist ein Beweis dafür, daß eine Kantbiographie allmählich ein so stark empfundenes Bedürfnis geworden, daß ihm auch schon vor dem dazu eigentlich gegebenen Augenblick entsprochen werden mußte. Möchte nun aber auch endlich die Akademieausgabe mit dem bereits von Reicke im Material völlig ausgearbeiteten Anmerkungsbande hervortreten!

Die Tatsache also, um auf unsern Ausgangspunkt zurückzukommen, daß seit 70 Jahren keine neue Kantbiographie verfaßt worden ist, ist dadurch erklärt, daß das wichtigste neue Material dazu erst nach langem Zögern veröffentlicht ist. Das zweite Moment, daß Kants Leben wenig Erzählungswertes bietet, tritt dahinter zurück. Denn mag auch schon der Mangel an „Geschichte“ nicht zum Erzählen locken, so ist doch Kants Persönlichkeit im höchsten Grade anziehend. Denn er besaß ein reiches inneres Leben; freilich eine Art von Leben, das einem großen Teil der heutigen Generation abhanden gekommen zu sein scheint und daher von ihr gar nicht als „Leben“ empfunden wird. „Sich auszuleben“ ist zum Teil noch immer die Parole des heutigen Tages, die Parole des siegesstolzen, Nietzschebegeisterten Deutschland. Das moralische Innenleben eines Kant kommt ihm wie Schematismus, wie Stillstand, wie Tod vor. Solche Worte z. B. wie die aus dem Briefe des Philosophen an Maria v. Herbert (A. A. Briefw. II, 320): „Das Gewissen muß durchaus alle Uebertretungen aufbehalten wie ein Richter, der die Akten wegen schon abgeurteilter Vergehungen nicht kassiert, sondern im Archiv aufbehält, um bei sich ereignender neuen Anklage wegen ähnlicher oder auch anderer Vergehungen das Urteil, der Gerechtigkeit gemäß, ebenfalls zu schärfen“ — solche Worte verhallen heute ebenso wirkungslos, wie Heine, trotz seiner genialen Begabung für sie kein Verständnis gehabt hätte. Dieser Enthusiasmus aber für

das Moralische, für die Freiheit des Menschen, für die Ideen, glühte in Kants Brust und befähigte ihn, wenn auch nicht das Ideal eines großen und freien Menschen zu verkörpern, — so doch so zu leben, daß kaum ein sittlicher Makel an seinem Leben haftet — und von wie vielen wahrhaft Großen kann man das sagen, um von den sogenannten Großen ganz zu schweigen! — befähigte ihn, so zu schreiben, daß viele der Mitliebenden und Gott sei Dank auch noch manche der Nachfahren beim Lesen seiner Werke ihn am liebsten hätten „adorieren“ mögen, und befähigte ihn, so zu lehren, daß seine Schüler für ihn begeistert waren, ihn andichteten, eine Denkmünze für ihn schlagen ließen und von nah und fern die Menschen nach dem entlegenen Königsberg kamen, nur um Kant zu sehen, zu hören und zu sprechen. Das alles ist aus Vorländers Darstellung zu ersehen; er erhebt den Philosophen nicht mit Lobsprüchen, er verschleiert nichts, beschönigt nichts, er stellt keine eigenen Betrachtungen an, er erzählt einfach und der Wahrheit gemäß und überläßt alles weitere dem Leser. Wer aber in andern solchen Ueberschwang des Gefühls erregen kann wie Kant, der sollte selbst des Gefühls bar sein? .Nein, das ist unmöglich.

Trotzdem wird niemand in Abrede stellen, daß die Sinnlichkeit, daß das Empfindungs- und Gefühlleben bei Kant im allgemeinen nicht stark war. Er war ein Ostpreuße, eine ausgesprochen nordische Natur, zudem: er war von Kindheit an schwächlich, er wuchs in einem ärmlichen Hause auf, er besuchte eine Schule, die in pietistischem Geist alle stärkeren Regungen der Sinnlichkeit zu unterdrücken sich bemühte, er hatte während des Studiums Mühe, sich seinen Lebensunterhalt zu erwerben, er mußte sich lange Zeit als Hauslehrer dem Willen seiner Brotgeber fügen und dann noch 15 Jahre als Privatdozent um Subsistenzmittel ringen. Das sind alles Umstände, die den Menschen leicht dahin bringen, sich zu fügen, sich zu bezwingen, die freieren Regungen seiner Individualität zu unterdrücken und manches Leben in ihm verkümmern zu lassen. Und doch, glaube ich, schwebt einem bei der Vorstellung der Persönlichkeit Kants allzu ausschließlich der alte Kant vor, den wir hauptsächlich aus seinen Werken und Briefen und aus den Berichten anderer kennen. Als Kant die Kritik der reinen Vernunft schrieb, das Werk, das ihn doch eigentlich erst bekannt machte, war er 57 Jahre alt! Seine Jugendschrift z. B. mit den Worten: „Ich habe mir die Bahn schon vorgezeichnet, die ich halten will. Ich werde meinen Lauf antreten, und nichts soll mich hindern, ihn fortzusetzen“, der viel zitierte enthusiastische Bericht Herders über ihn, und der erst nachträglich entdeckte Brief Kants an Lindner vom 28. Oktober 1759 mit der manches zu denken gebenden Stelle: „Ich meinestels sitze täglich vor dem Amboß meines Lehrpults und führe den schweren Hammer sich selbst ähnlicher Vorlesungen in einerlei Takte fort. Bisweilen reizt mich irgendwo eine Neigung edlerer Art, mich über diese enge Sphäre etwas auszudehnen, allein der Mangel mit ungestüme Stimme sogleich gegenwärtig mich anzufallen und immer wahrhaftig in seinen Drohungen treibt mich ohne Verzug zur schweren Arbeit

zurück — — intentat angues et insonat ore“, — zeigen uns, freilich leider nur unklar, einen wesentlich anders gearteten Kant, als wir ihn uns wohl alle vorzustellen pflegen.

Auf dergleichen und ähnliche Betrachtungen führt das treffliche Büchlein Vorländers. Er selbst meidet sie, wie gesagt, absichtlich. „Was mein Buch bieten will, ist“, so sagt er, „eine schlichte Erzählung von Kants Leben, wie es sich aus den uns heute vorliegenden Dokumenten ergibt. Auf eine Sonderschilderung von Kants Charakter, sowie eine ausführliche Darstellung seiner Stellung zu Politik, Religion, Kunst usw., die ich mir für eine andere Gelegenheit vorbehalte, habe ich deshalb von vornherein verzichtet; doch ist manches davon in die biographische Schilderung verwoben.“ Was der Verfasser hier verspricht, hat er, wir können's nur wiederholen, gewissenhaft erfüllt. Wir freuen uns gerade der Schlichtheit dieser Darstellung, weil sie Kants ganzem Wesen entspricht, wir freuen uns, da man doch, wie bemerkt, schon lange auf eine neue Darstellung von Kants Leben wartete, daß sie einen solchen Autor gefunden hat, dem dieser schlichte Ton von Herzen kommt — sie hätte gerade in heutiger Zeit nur allzu leicht in ganz andere Hände geraten können, — wir freuen uns dessen im Interesse aller Deutschen und warten mit sicher gegründeter Hoffnung der „andern Gelegenheit“, für die sich Karl Vorländer ein ausführliches Eingehen auf die vorher genannten Themata „vorbehält“. —

Otto Schöndörffer.

Arnold Räber, Der Kampf um das Herrenmeistertum des Johanniterordens (1641—1652). Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Grafen Adam und Johann Adolf zu Schwarzenberg. Würzburg, H. Stürtz 1911 (= Würzburger Studien zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Herausgegeben von Anton Chroust, Heft 5). 126 S., 8°.

In der Einleitung zu dieser fleißigen und sorgfältigen Schrift wird die Vorgeschichte des Johanniterordens und insbesondere die der Ballei Brandenburg über die die Markgrafen zu Beginn des 14. Jahrhunderts das Patronat erhielten, kurz erörtert. (Unter der Literatur auf S. 1 vermisste ich Prutz, Die geistlichen Ritterorden [1908].) Dann gibt der Verfasser eine Darlegung der Verhältnisse der Ballei Brandenburg im Jahre 1640, um im II. Abschnitt den Grafen Adam von Schwarzenberg als Herrenmeister der Ballei zu behandeln. den vielberufenen und umstrittenen Ratgeber des Kurfürsten Georg Wilhelm, der 1625 durch seines Herrn Hilfe zu jener Würde gelangt war. Tatsächlich ist dieser Abschnitt mehr, als nach seinem Titel zu erwarten wäre, nämlich eine knappe Zusammenfassung der Laufbahn des,

wie man über ihn auch denken mag, jedenfalls bedeutenden Mannes. Die vorhandene Literatur ist unsichtig und wohl vollständig herangezogen. (Bei Gelegenheit der Politik des Jahres 1639 hätte die Schrift von A. Seraphim, des Obersten Both Anschlag auf Livland und sein Zusammenhang mit der allgemeinen Politik der Zeit (1639), ein Beitrag zur Geschichte Kurfürst Wilhelms von Brandenburg, Königsberg 1895, herangezogen werden können.) Schwarzenberg, der stets auch auf seinen und seiner Familie Vorteil bedacht war, erreichte, wie im III. Abschnitt ausgeführt wird, 1640 die Wahl seines Sohnes Johann Adolf zum Coadjutor und Successor in der Herrenmeisterwürde, nachdem er ihn schon 1635 zum Komtur von Wildenbruch in Pommern ernannt hatte. Wie dann nach dem Tode des Ministers der Sohn in den Besitz der Meistertums gelangen wollte, wie dieser mit Zähigkeit gemachte Versuch scheiterte, da Kurfürst Friedrich Wilhelm den Kampf gegen den Erben des einst so mächtigen Ratgebers seines Vaters aufnahm, wie Johann Adolf sich zur Flucht entschloß, wie er mit Hilfe des Kaisers seine Sache weiter verfocht und in einem Vergleiche 1651 zwar manches ihm Genommene zurückerhielt, aber doch auf das Herrenmeistertum verzichten mußte, ist an der Hand von Akten in den Abschnitten IV—VI eingehend erzählt. Der folgende erörtert die Versuche anderer Bewerber um die Würde, besonders auch die des Markgrafen Ernst von Brandenburg und des Hauses Brandenburg-Bayreuth. Ob der Erstgenannte, der mit Friedrich Wilhelms Schwester verlobt war, nicht doch schließlich ans Ziel gekommen wäre, wenn ihn nicht ein vorzeitiger Tod fortgerafft hätte? Der Verfasser zweifelt daran, aber der Kurfürst kam seinen Interessen auch sonst entgegen. (Vgl. Seraphim, Luise Charlotte, Markgräfin von Brandenburg, Herzogin von Kurland [1901] S. 12.) Die Sedisvakanz fand ihr Ende mit der Wahl des tüchtigen Fürsten Johann Moritz von Nassau. Das wird im Abschnitt VIII erzählt. Das tüchtige Buch schließt mit einer unter dem Titel Ergebnis gebotenen kurzen Rekapitulation seines Inhalts.

A. S.

Dr. Max Bär, Geh. Archivrat, Archividirektor in Danzig. Der Adel und der adlige Grundbesitz in Polnisch-Preußen zur Zeit der preußischen Besitzergreifung. Nach Auszügen aus den Vasallenlisten und Grundbüchern. Leipzig, S. Hirzel 1911 (= Mitteilungen der Kgl. Preußischen Archivverwaltung, Heft 19) XI u. 274 S. 8°.

Aus Hilfsverzeichnissen, wie sie in der nachfolgenden Anzeige erwähnt sind, hervorgegangen und auf Grund der von 1774 an geführten Vasallenlisten und der 1776 eingerichteten Grundbücher bearbeitet, bietet diese dankenswerte

Publikation die Nachweise über den polnischen Adel und seinen Grundbesitz in Polnisch-Preußen aus der Zeit von ca. 1740—1820, doch gehen manche Eintragungen der Grund- und Hypothekenbücher noch bis ins 17. Jahrhundert zurück, da auch die Vorbesitzer angegeben werden. Sie ist ein unentbehrliches Nachschlagebuch für die Besitz- und Familiengeschichte Westpreußens und ein wichtiger Wegweiser für alle Forscher auf diesem Gebiete. Ausgeschlossen sind die vormals ostpreußischen Hauptämter Marienwerder und Riesenburg und die Erbämter Schönberg und Deutsch-Eylau, ferner der zu Westpreußen gehörige Teil des Netzedistriktes. Quellen für die Publikation waren das Danziger Staatsarchiv und das Geh. Staatsarchiv in Berlin. — Die Auszüge aus den Vasallenlisten stellen den Familiennamen voran, dann folgten der Vorname und die weiteren Nachweise. Da eine Prüfung des Adels bei Anlage der Vasallenlisten s. Z. nicht erfolgen konnte, so sind deren Adelsprädikate so wenig ein Beweis für den Adel der betr. Familie, wie ihr Fehlen gegen denselben spricht. Die Auszüge aus den Grund- und Hypothekenbüchern sind nach Kreisen geordnet, innerhalb dieser folgen die Güter alphabetisch geordnet, bei ihnen sind die Besitzer vermerkt. Keine Mitteilungen bieten die Vasallenlisten über den nichtgrundbesitzenden Adel, und für die im Besitz von Städten und geistlichen Korporationen befindlichen adligen Güter sind Grundbücher überhaupt nicht vorgelegt worden. Mithin ist die Übersicht über den Adel und adligen Grundbesitz in Polnisch-Preußen nicht ganz lückenlos in diesem Buch enthalten. Aber es gibt doch das weitaus bedeutendste Material, und ein Ortsnamen- sowie ein Familiennamenverzeichnis ermöglichen die schnelle Orientierung in dem Werke, das als ein sehr nützliches Hilfsmittel gewiß viel und dankbar benutzt werden wird.

A. S.

Dr. Max Bär, Geh. Archivrat, Archivdirektor in Danzig. Das Staatsarchiv zu Danzig, seine Begründung, seine Einrichtungen und seine Bestände. 94 S. 8°. (= Mitteilungen der Kgl. Preuß. Archivverwaltung, Heft 21.)

Es war ein dankenswertes Unternehmen des um die Ausgestaltung des Danziger Staatsarchivs so verdienten Verfassers, noch ehe er die Stätte seiner Wirksamkeit verläßt, um nach Koblenz überzusiedeln, die Geschichte der Begründung des Archivs, sowie eine Darlegung seiner Einrichtungen und Bestände zu schreiben. Damit ist allen denen ein großer Dienst erwiesen, für die das Danziger Archiv Interesse haben kann. Und dieser Kreis ist sehr groß. Überragt doch das Danziger Archiv, besonders durch das ihm einverleibte Stadtarchiv

Danzigs, an Bedeutung so manches andere Provinzialarchiv. Diesem Bestandteil gegenüber treten die anderen, so wichtig sie auch im einzelnen sind, doch zurück. Der erste Abschnitt, der von den westpreußischen Archiven und Registraturen zur Zeit der Besitznahme durch Preußen und dem Zustande der Archivalien bis zur Begründung des Staatsarchivs handelt, zeigt, daß, als Westpreußen an die preußische Krone kam, kein sehr erhebliches Aktenmaterial vorhanden war, jedenfalls keins, das an Umfang und Bedeutung dem der größten Stadt des Landes gleichkam. Wie dann die aus praktischen, wissenschaftlichen und nationalen Gründen erwünschte Begründung des Staatsarchivs für Westpreußen stattfand, und wie auf das Kommissorium des Archivrats Meinardes die leitende Tätigkeit des Verfassers folgte, berichtet der II. Abschnitt. Der III. gibt Daten über das Gebäude des Archivs, der IV. handelt von der Eröffnung des Staatsarchivs und der Aufnahme der Akten, der V. von den Ordnungsarbeiten, der VI. von der Anfertigung der Hilfsverzeichnisse und anderer archivalischer Hilfsmittel, der VII. von den Benutzungen und der VIII. endlich gibt eine Übersicht über die Aufstellung der Bestände. Dieser letzte Teil ist besonders für die Benutzer des Archivs von hohem Wert, hat aber auch für den archivalischen Fachmann ein großes Interesse, wie es ja auch alle anderen vorhergehenden Abschnitte beanspruchen können. Aus den „Hilfsverzeichnissen“ hat der Verfasser schon früher wertvolle Publikationen hervorgehen lassen. Man freut sich bei der Lektüre des Buches über die planmäßig geleitete und erfolgreich geleistete Arbeit des jungen Archivs und legt es mit dem Eindruck aus der Hand, daß der jungen Schöpfung in der so kritischen Zeit der ersten Entwicklung die richtige kluge Leitung nicht gefehlt hat.

A. S.

Kants gesammelte Schriften

Akademieausgabe

Band VI.

Von **Otto Schöndörffer**.

Der sechste Band der Akademieausgabe von Kants gesammelten Schriften enthält die „Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft“ und die „Metaphysik der Sitten“. Er ist, um das gleich vorwegzunehmen, was Genauigkeit der Drucklegung und sorgfältige Abwägung bei der Gestaltung des Textes betrifft, in allen seinen Teilen ein Musterband. Daher kann das Referat über ihn sehr kurz sein.

1. Die Religion innerhalb der Grenzen etc.

Herausgeber ist Georg Wobbermin. Der Text ist bei dieser Schrift insofern besonders gut fundiert, als sie, „abgesehen von einigen allerdings nicht unbedeutenden Lücken im vierten Stück, handschriftlich erhalten ist“. Die Handschrift — Stück I befindet sich in Prag, Stück II—IV in Königsberg*) — rührt zwar nicht von Kant selbst her, ist aber von ihm eigenhändig korrigiert. Selbstverständlich ist sie von dem Herausgeber benutzt worden. Zugrunde gelegt ist der Ausgabe die zweite Auflage aus dem Jahre 1794. Die kurze Einleitung gibt eine auf die notwendigsten Daten beschränkte, aber übersichtliche Publikationsgeschichte des religionsphilosophischen Hauptwerkes Kants. Bei der Gestaltung des Textes ist der Herausgeber durchaus im guten Sinne konservativ, und manche Textänderungen anderer, die wohl das Verständnis erleichtern, aber zum

*) Anmerkung. Der Zensor heißt Hennings, nicht wie Wobbermin ihn zweimal nennt (S. 499 und S. 500): Hennigs. Vgl. E. Arnoldt Ges. Schr. Bd. VI, S. 31.

Verständnis nicht notwendig sind, wurden zurückgewiesen; ihre Erwähnung im Lesartenverzeichnis ist trotzdem dankenswert. Nur an folgenden wenigen Stellen stimme ich mit dem Herausgeber in der Gestaltung des Textes nicht überein:

77,18 kann es nicht heißen: „Hier kann nun nicht die zuvor erkannte Gesinnung die Tat vertreten lassen, sondern umgekehrt, er soll aus der ihm vorgestellten Tat seine Gesinnung abnehmen“, sondern hinter „kann“ muß man „er“ einschieben, wie es Kehrbach und Vorländer getan haben. Dem Sinne nach könnte man auch das „lassen“ hinter „vertreten“ streichen, aber die Fortführung des Satzes: „sondern umgekehrt, er soll . . . abnehmen“ gibt die erstere, schon an sich leichtere Änderung an die Hand. Es ist selbstverständlich möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß die Fortlassung von „er“ nicht ein Fehler des Druckers, sondern, da sie einmütig überliefert ist, ein Versehen Kants ist. Weil sie aber den Sinn stört, müßte sie mindestens im Lesartenverzeichnis angemerkt sein. Wenn es dagegen

83,4-8 ebenfalls in beiden Ausgaben wie in der Hds. heißt: „Ubrigens wird das böse Prinzip noch immer der Fürst dieser Welt genannt, in welcher die, so dem guten Prinzip anhängen, sich immer auf physische Leiden etc. . . . gefaßt sein mögen“, so ist es jedem Leser von vornherein klar, daß Kant hier die beiden Ausdrucksweisen „sich gefaßt machen“ und „gefaßt sein“ miteinander vermischt hat. Eine Änderung im Text wäre hier also nicht vonnöten gewesen. Doch es ist schließlich Sache des Geschmacks, wie weit man bei solchen Dingen in der Veränderung des Textes geht. Nur halte ich, auch wenn der Text unverändert bleibt, eine Bemerkung im Lesartenverzeichnis dann für angebracht, wenn der überlieferte Text keinen Sinn gibt, und das ist an der vorher zitierten Stelle 77,18 der Fall.

96,28. „Wie es auch mit verschiedenen politischen Staaten . . . ebenso bewandt ist“ — So geben H (die Hds.) und A¹ (erste Auflage 1793) die Stelle, während in A² (der zweiten Auflage 1794) das Wörtchen ›auch‹ fehlt. W. bemerkt dazu: „›auch‹

scheint in A² versehentlich ausgefallen zu sein, da das „auch“ die beabsichtigte Vergleichung deutlicher hervorhebt.“ Mir scheint das „auch“ in A² absichtlich und mit Recht gestrichen zu sein, da es mit dem darauf folgenden „ebenso“ einen kaum erträglichen Pleonasmus ausmacht.

128,32 die „Geschichte seiner Auferstehung und Himmelfahrt . . . kann . . . zur Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft nicht benutzt werden. Nicht etwa deswegen, weil sie Geschichtserzählung ist, . . . sondern weil sie . . . den Begriff der Materialität aller Weltwesen annimmt, sowohl den Materialismus der Persönlichkeit des Menschen (den psychologischen), die nur unter der Bedingung eben desselben Körpers stattfinden, als auch der Gegenwart in einer Welt überhaupt (den kosmologischen), welche nach diesem Prinzip nicht anders als räumlich sein könne“; Hier hat W. nach Vorländers Vorgang „stattfinde“ statt „stattfinden“ geschrieben und die Bemerkung hinzugefügt: „Der Singular ist nötig, weil auf „Persönlichkeit“ zu beziehen“. Man kann aber „stattfinden“, parallel dem folgenden „sein“, als Infinitiv von „können“ abhängen lassen.

130,3 „ihrer“ statt „seiner“ auf „Volk“ bezogen, das W., ebenfalls Vorländer folgend, in den Text aufgenommen hat, ist bei der Freiheit, die sich Kant in der Beziehung der Pronomina erlaubt, eine unnötige Änderung; vgl. z. B. 137,30: „diese Erhaltung des jüdischen Volkes samt ihrer Religion unter ihnen so nachteiligen Umständen“. Zu 166,14: „Das Judentum war . . . noch nicht bekannt, ihre Geschichte gleichsam noch nicht kontrolliert“ bemerkt W. selbst: „ihre“ ist nach Kantischem Sprachgebrauch auf den Kollektiv-Singular ›Judentum‹ zurückzubeziehen.“

159,28. „Des Rechts der Menschen (des Heiligen, was in der Welt ist).“ W. hat die Lesart von A² angenommen, während A¹ „Heiligsten“ hat, das doch wohl allein dem Sinne entspricht. Außerdem heißt es in demselben Bande S. 304,5 (in der Rechtslehre): „wo es auf das Heiligste, was unter Menschen nur sein kann (aufs Recht der Menschen), ankommt.“

174,10. Wenn Kant, wie W. selbst ausführt, „aller Wahrscheinlichkeit nach mit Absicht „die letztern“ geschrieben hat“, so hätte es doch auch im Text gelassen werden müssen! Ein Hinweis auf die Ungenauigkeit des Ausdrucks brauchte ja im Apparat nicht zu fehlen. Ebenso hätte der Herausgeber 188,36, wenn er wirklich meint, Kant könne auf „Gottheit“ unmittelbar dahinter das Pronomen relativum „der“ beziehen, weil er „auf das in „Gottheit“ enthaltene Masculinum „Gott“ konstruiert“, „der“ auch im Texte beibehalten müssen. Aber ob er auch hier „aller Wahrscheinlichkeit nach mit Absicht“ „der“ geschrieben hat, ist doch wohl mindestens sehr zweifelhaft.

Zu den Sachlichen Erläuterungen, in denen übrigens die Herkunft der meisten von Kant citierten Bibelstellen angegeben ist, füge ich die nicht angeführten Quellen einzelner Citate hinzu: 33,20. Wenn Kant sagt: daß „herzliches Wohlwollen doch die Bemerkung zuläßt, „es sei in dem Unglück unsrer besten Freunde etwas, das uns nicht ganz mißfällt“, so hatte er sicher die Stelle aus Chesterfields Briefen an seinen Sohn (in deutscher Übersetzung 1774 in Leipzig erschienen), die er auch in der Tugendlehre A. A. VI 428,19 und in der Anthropologie A. A. VII 278,12 citiert) im Sinne, an der es (Bd. II S. 148) heißt: „Die Anmerkung, die man in des Rochefoucault Buche am meisten als eine sehr boshafte getadelt hat, ist diese: auch in seines besten Freundes Unglücke findet man etwas, das uns nicht zuwider ist.“

40,14. *Genus et proavos et quae non fecimus ipsi, vix ea nostra puto* ist aus Ovids Metamorphosen XIII, 140 entnommen, wo Odysseus beim Streit mit Aias um die Waffen Achills sagt: *Nam genus et proavos et quae non fecimus ipsi, Vix ea nostra voco.* Also hat Kant hier, wie gewöhnlich, aus dem Gedächtnis citiert.

42,19. *Mutato nomine de te fabula narratur* steht Hor. Sat. I 1. v. 69 f.

172,29. Das Citat aus dem Phaedrus findet sich in demselben Zusammenhange auch in der Anthropologie Akad. Ausg. VII 148,2.

174,18. Wenn Kant sagt: „Himmlische Einflüsse in sich wahrnehmen zu wollen, ist eine Art Wahnsinn, in welchem wohl gar auch Methode sein kann“, so hat ihm dabei vielleicht der bekannte Ausspruch des Polonius (Hamlet II, 2): „Ist dies schon Tollheit, hat es doch Methode“ vorgeschwebt. Hierauf hat schon Rosikat in seiner Abhandlung „Kants Kritik der reinen Vernunft und seine Stellung zur Poesie“ S. 44 Anm. 24 aufmerksam gemacht.

190,18 ff. Bei den schönen Worten: „O Aufrichtigkeit! Du Astraea, die du von der Erde zum Himmel entflohen bist, wie zieht man dich (die Grundlage des Gewissens, mithin aller inneren Religion) von da zu uns wieder herab?“ dachte Kant wohl an die Stelle aus Ovids Metamorphosen I 149 f: *Victa iacet pietas, et virgo caede madentes, ultima caelestum, terras Astraea reliquit.*

Von den Druckversehen, die mir beim Lesen aufgefallen, mache ich nur auf folgende aufmerksam:

S. 506 Z. 8 u. 11 v. unten ist „jener“ und „jenen“ vertauscht: Zeile 11 muß es also „jenen (nicht „jener“) und Z. 8 „jener“ (nicht „jenen“) heißen.

2. Metaphysik der Sitten.

Diese Schrift hat Paul Natorp ediert. Seine peinliche Genauigkeit, mustergültige Pietät den Kantschen Werken gegenüber und seinen bemerkenswerten Scharfsinn bei der endgültigen Feststellung des Textes hat er bereits bei der Herausgabe der Kritik der prakt. Vern. in Band V der Akademieausgabe bewährt*) und hier aufs neue bewiesen. Unterstützt wurde er bei seiner mühevollen Arbeit von Dr. Görland, Dr. Vorländer, Dr. Nolte und Professor R. Stammler.

Die Zeit des Erscheinens beider Teile des Werkes, der Rechts- und der Tugendlehre, ist von Karl Vorländer in seiner mit der Akademieausgabe gleichzeitig und zum Teil wohl auch

*) Vgl. meine Besprechung dieses Bandes *Altpr. Monatsschr.* Bd. 48 S. 1 ff.

gemeinschaftlich besorgten, aber früher edierten Ausgabe in der Philosophischen Bibliothek (Bd. 42. Lpz. 1907) zum ersten Male genau festgestellt. Danach ergibt sich als Datum für die Herausgabe der Rechtslehre — besonders nach den Feststellungen Arthur Warda's in der Altpr. Monatsschr. Bd. 41 S. 137 ff. — der Januar 1797. Schubert (S. VIII seiner Ausgabe) sagt, sie sei „gleich nach der Michaelismesse 1796“ ediert. Die Tugendlehre wird — ebenfalls nach einer Mitteilung A. Warda's a. d. a. O. — in der Beilage zum 69. Stück der Königsberger gelehrten und politischen Zeitungen von Montag, dem 28. August 1779, als soeben bei Friedrich Nicolovius erschienen angezeigt. Die zweite Auflage der Rechtslehre stammt aus dem Sommer 1798, die der Tugendlehre aus dem Jahre 1803. —

Natorp hat im Gegensatz zu den früheren Herausgebern — wieder mit Ausnahme Vorländers — und dem Wortlaute des allgemeinen Grundsatzes der Akademieausgabe zuwider, aber ihrem Sinn gemäß, sowohl bei der Rechts- als bei der Tugendlehre nicht die letzte noch zu Kants Lebzeiten erschienene Auflage, sondern die erste dem Text zugrunde gelegt. Das macht bei der Rechtslehre nicht viel aus. Denn in ihr rührt nur eine einzige, und zwar sachliche Veränderung (S. 249, 1-3 der 2ten Auflage von Kant her. Die übrigen sogenannten Verbesserungen aber, um die Kant sich sicherlich nicht gekümmert hat, beziehen sich nur auf einzelne ganz gleichgültige Dinge stilistischer oder grammatischer Art.

Anders steht es mit der Tugendlehre. Die zweite Auflage dieser stellt wie N. zutreffend sagt, „eine sehr eingreifende, größtenteils stilistische, an manchen Stellen aber auch den Sinn mehr oder weniger berührende Überarbeitung der ersten dar“. Die erste Auflage trägt daher ein ganz anderes Gepräge als die zweite. „Schubert und Hartenstein“, fährt N. fort, „hatten diese Überarbeitung ohne Bedenken Kant selbst zugetraut. Doch ist das schon wegen der gesundheitlichen Verfassung Kants in seinen letzten Lebensjahren wohl ganz ausgeschlossen.“ Das ist sicher richtig; ja, es scheint mir auch

psychologisch ganz ausgeschlossen. Wer mit solch souveräner Mißachtung der Form, die sich nur ein Kant erlauben durfte, und die doch nur zum Teil oder nur indirekt durch sein hohes Alter erklärt werden kann, ein Werk der Öffentlichkeit übergab, wird schwerlich als angesehener Autor nachträglich stilistische Veränderungen anbringen. Hätte Kant darauf Wert gelegt, so hätte er auch bei der ersten Ausgabe trotz seines hohen Alters die vielen grammatischen Fehler und Härten tilgen können, wie er sie andererseits bei noch größerer geistiger Frische zum großen Teil ganz von selbst vermieden hätte. Diese charakteristische Seite durfte Natorp natürlich dem Werke nicht nehmen. Übrigens kann in diesem Falle auch durch ein äußeres Indizium mit ziemlicher Sicherheit nachgewiesen werden, daß die Aenderungen der zweiten Auflage nicht von Kant herrühren. 428,6-7 heißt es nämlich nach A¹ in der Tugendlehre: „Oder kann man ihm (scil. dem Wein) wohl gar das Verdienst zugestehen, das zu befördern, was Seneca vom Cato rühmt: *virtus eius incaluit mero?*“ Diese Worte stammen aber nicht von Seneca, sondern von Horaz, der Carm. III. 21 sagt: „*Narratur et prisca Catonis saepe mero caluisse virtus*“. So hat denn auch A² statt „Seneca“ „Horaz“ eingesetzt. Kant aber muß wirklich geglaubt haben, daß die Worte im Seneca stünden, denn in der Anthropologie (Akad. Ausg. VIII 171,13 f.) heißt es auch: „Vom Cato sagt sein stoischer Verehrer: „Seine Tugend stärkte sich durch Wein“ (*virtus eius incaluit mero*).“ Er also hat diese Stelle in der 2ten Ausg. aller Wahrscheinlichkeit nach nicht emendiert.

Ebenso ist eine Änderung, die Natorp in der äußeren Gestaltung der Rechtslehre vorgenommen hat, durchaus zu billigen. Bisher nämlich fand man in den Ausgaben — in der zweiten sowohl vom Jahre 1798 wie in den von Schubert und Hartenstein — inmitten des Werkes zwischen seinen beiden Teilen, dem Privatrecht und dem öffentlichen Recht, eingeschoben einen „Anhang erläuternder Bemerkungen zu den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre.“ Diesen hatte Kant aus

Veranlassung der Recension der Rechtslehre in den Göttingischen Anzeigen (1797, 28. Stück, 18. Februar) geschrieben, und er war versehentlich in der zweiten Auflage des Werkes (1798) an die vorher bezeichnete Stelle geraten. Einzelne Ausführungen in ihm beziehen sich auf Stellen, die erst im zweiten Teile stehen. Daher ist es sehr dankenswert, wenn ihn Natorp nun an die richtige Stelle, d. h. also an den Schluß der Rechtslehre gebracht hat.

Inbezug auf den Text habe ich nur folgendes zu notieren:

221,7 ff. heißt es in A: „Der Begriff der Freiheit ist ein reiner Vernunftbegriff, der . . . im praktischen Gebrauch . . . seine Realität durch praktische Grundsätze beweiset, die, als Gesetze, eine Kausalität der reinen Vernunft, unabhängig von allen empirischen Bedingungen (dem Sinnlichen überhaupt), die Willkür bestimmen und einen reinen Willen in uns beweisen, in welchem die sittlichen Begriffe und Gesetze ihren Ursprung haben.“ Natorp hat hier, nach dem Vorgange Hartensteins, vor „bestimmen“ ein „zu“ eingeschoben und die Kommata vor und hinter den Worten „als Gesetze“ fortgelassen, dagegen hinter „bestimmen“ eins hinzugefügt. Demnach wäre der Sinn: die praktischen Grundsätze beweisen als Gesetze eine Kausalität der reinen Vernunft, die imstande ist, die Willkür unabhängig von allen empirischen Bedingungen zu bestimmen, und sie beweisen ferner einen reinen Willen in uns. Dann bewiesen sie aber zweimal' dasselbe: denn der reine Wille ist ja ein solcher, „der ohne alle empirische Bewegungsgründe, völlig aus Prinzipien a priori bestimmt wird“ (Grundlegg. Ak. A. IV 390,25). Ich sehe gar keinen Grund zur Änderung: die überlieferte Lesart besagt: die praktischen Grundsätze bestimmen als Gesetze, wie eine Kausalität der reinen Vernunft, unabhängig von allen empirischen Bedingungen die Willkür und beweisen (scil. dadurch) einen reinen Willen in uns. Damit stimmt denn auch die erhaltene Interpunktion.

271,20 ff. „Erwerbung durch die Tat eines Andern, zu der ich diesen nach Rechtsgesetzen bestimme, . . . kann allein

geschehen durch Übertragung (translatio), welche nur durch einen gemeinschaftlichen Willen möglich ist, vermittelt dessen der Gegenstand immer in die Gewalt des einen oder des andern kommt, alsdann einer seinem Anteile an dieser Gemeinschaft entsagt, und so das Objekt durch Annahme desselben . . . das Seine wird.“ — An dieser schwer verständlichen Stelle scheint mir das durch Sperrung von mir hervorgehobene „oder“ durch ein „und“ ersetzt werden zu müssen. Denn ein paar Seiten weiter (S. 274,¹³ ff.) sagt Kant: „Die Übertragung des Meinen durch Vertrag geschieht nach dem Gesetz der Stetigkeit (lex continui), d. i. der Besitz des Gegenstandes ist während diesem Akt keinen Augenblick unterbrochen — Diese Stetigkeit aber bringt es mit sich, daß nicht eines von beiden (promittentis et acceptantis) besonderer, sondern ihr vereinigter Wille derjenige ist, welcher das Meine auf den andern überträgt; also nicht auf die Art, daß der Versprechende zuerst seinen Besitz zum Vorteil des andern verläßt (derelinquit), oder seinem Rechte entsagt (renunciat), und der andere gleich darin eintritt, oder umgekehrt. Die Translation ist also ein Akt, in welchem der Gegenstand einen Augenblick beiden zusammen angehört, so wie in der parabolischen Bahn eines geworfenen Steines dieser im Gipfel desselben einen Augenblick als im Steigen und Fallen zugleich betrachtet werden kann und so allererst von der steigenden Bewegung zum Fallen übergeht.“ Mit dieser Auseinandersetzung stimmen die vorher citierten Worte überein, wenn man liest: „Übertragung (translatio), welche nur durch einen gemeinschaftlichen Willen möglich ist, vermittelt dessen der Gegenstand immer in die Gewalt des einen und des andern kommt, alsdann einer seinem Anteile an dieser Gemeinschaft entsagt etc.“ Nur so gibt auch das „alsdann“ einen Sinn. —

Zu den sachlichen Erläuterungen bemerke ich folgendes:
 304, s. Der Reisende und Forscher Marsden wird auch in der Kr. d. U. (Ak. A. V 234,5: „Marsden in seiner Beschreibung von Sumatra“) genannt.

347, 4. 5. Inter arma silent leges ist ein Zitat aus Cicero Pro Milone IV 10: Silent enim leges inter arma.

378, a. Kant sagt: „Ich habe an einem andern Orte (der Berlinischen Monatsschrift) den Unterschied der Lust, welche pathologisch ist, von der moralischen, wie ich glaube, auf die einfachste Ausdrücke zurück geführt. Die Lust nämlich, welche vor der Befolgung des Gesetzes hergehen muß, damit diesem gemäß gehandelt werde, ist pathologisch, und das Verhalten folgt der Naturordnung; diejenige aber, vor welcher das Gesetz hergehen muß, damit sie empfunden werde, ist in der sittlichen Ordnung.“ Natorp äußert, „der andere Ort“ in der Berlinischen Monatsschrift, auf den Kant sich hier bezieht, sei in der Abhandlung „Über den Gemeinspruch etc.“, erschienen in der B. M. 1793, (Ausg. v. Ros. u. Schub. VII, 1. S. 189) und weist Schuberts Ansicht, der eine Stelle aus der „Religion innerh. etc.“ damit gemeint wissen wollte, zurück. Mir scheint, Kant habe damit auf eine Stelle aus der im Mai 1796 in der B. M. erschienenen Abhandlung „Von einem vornehmen Ton etc.“ hingewiesen, und zwar Ausg. von Ros. u. Schub. I S. 629 Anm. Denn erstens schließt sich diese Stelle dem Wortlaut nach am nächsten an die zitierten Sätze aus der Tugendlehre an. Es heißt dort nämlich: „Diejenige Lust (oder Unlust), die notwendig vor dem Gesetz vorhergehen muß, damit die Tat geschehe, ist pathologisch; diejenige aber, vor welcher, damit diese geschehe, das Gesetz vorhergehen muß, ist moralisch.“ Zweitens liegt diese Abhandlung zeitlich der Abfassung der Tugendlehre am nächsten, und drittens endlich spielt Kant eine Seite vorher offenbar auf eben diese Abhandlung an, wenn er sagt (S. 377, 7 ff.): „Es mag also den orakel- oder auch geniemäßig über Pflichtenlehre absprechenden vermeinten Weisheitslehrer Metaphysik noch so sehr anekeln: so ist es doch für die, welche sich dazu aufwerfen, unerläßliche Pflicht, selbst in der Tugendlehre zu jener ihren Grundsätzen zurückzugehen und auf ihren Bänken vorerst selbst die Schule zu machen.“

428,19. Den Ausspruch Chesterfields, daß bei einer Mahlzeit die Gesellschaft nicht unter der Zahl der Grazien und auch nicht über die der Musen sein müsse, den Kant in der Anthropologie A. A. VII 278 erwähnt und auf den er hier anspielt, kann ich ebensowenig wie Natorp und Külpe (in der Ausg. d. Anthropol.) bei Chesterfield nachweisen. Paul Czygan aber in seiner Abhandlung „Wasianski's Handexemplar seiner Schrift: Imm. Kant in seinen letzten Lebensjahren“ (in dem Sitzungsber. der Altertumsgesellschaft Prussia-Königsberg 1892) gibt (S. 122) die ursprüngliche Quelle davon an. Bei Gellius Noctes Atticae I. XIII Nr. 11 heißt es: „Lepidissimus liber est M. Varronis ex satiris Menippeis, qui inscribitur: nescis, quid vesper serus vehat, in quo disserit de apto convivarum numero deque ipsius convivii habitu cultuque. Dicit autem, convivarum numerum incipere oportere a Gratiarum numero et progredi ad Musarum, id est proficisci a tribus et consistere in novem, ut, cum paucissimi convivae sunt, non pauciores sint, quam tres, cum plurimi, non plures, quam novem.“ Kant selbst hat meines Wissens Gellius nie zitiert. —

429,6.7. „Aliud lingua promptum, aliud pectore inclusum gerere“ ist ein nicht ganz genaues Zitat nach Sallust Catil. 10,5: aliud clausum in pectore, aliud in lingua promptum habere. Dieselben Worte zitiert Kant genau ebenso verändert in seiner „Erklärung in Beziehung auf Fichtes Wissenschaftslehre“ vom 7. August 1799. Kants Briefw. III Ak. A. XII S. 397.

437,21. Ohe jam satis est! auch das ist wohl ein Zitat, und zwar aus Horaz sat. I,5. 12 f.

441,18.19. „Nur die Höllenfahrt des Selbsterkenntnisses bahnt den Weg zur Vergötterung“ ist, wie Emil Arnoldt in seinem Exemplar am Rande bemerkt hat, ein Zitat aus Hamanns „Abelardi Virbii Chimärische Einfälle“ Roth II,198. Im „Streit der Fakultäten“ (Ak. A. VII, 55,29) zitiert Kant selbst: „Diese Höllenfahrt des Selbsterkenntnisses bahnt nun, wie der sel. Hamann sagt, den Weg zur Vergötterung.“

Von den wenigen Druckversehen erwähne ich nur die folgenden, die bei einer neuen Auflage vielleicht übersehen werden könnten:

445,26 steht wohl „Zweck“ statt „Pflicht“; wenigstens gibt mir „Zweck“ keinen Sinn, und Rosenkranz sowohl als Hartenstein haben an der Stelle „Pflicht“. Im Lesartenverzeichnis ist nichts bemerkt.

472,20 muß es in den Sachl. Erl. Juven. sat. **II**,6,165 statt **X**,6,165 heißen.

Herzog Albrecht und die preussischen Chroniken.

Von Lic. Dr. Theodor Wotschke.

Wir wissen, daß im sechzehnten Jahrhundert das historische Interesse in Preußen recht lebendig war, die alten Chroniken vielfach abgeschrieben und neu zusammengestellt wurden. Wenig bekannt ist indessen, welchen Anteil der für alles geistige Leben so interessierte Herzog Albrecht an diesen geschichtlichen Forschungen nahm, wie er bemüht war, die chronikalische Überlieferung zu erhalten, die große Geschichte Preußens nicht der Vergessenheit anheimfallen zu lassen. In Töppens Geschichte der preußischen Historiographie findet sich kein Hinweis auf diese seine Bestrebungen¹⁾, ich glaube deshalb ihnen hier einige Worte widmen zu dürfen.

Am 4. Mai 1537 ließ der Herzog an einen Georg Zimmermann schreiben: „Nachdem ir vns vrschiener zeit aus den colmischen privilegien abschriften zubestellen euch erbothen, so haben wir jtzo abermal dem ersamen vnd wolgelerten unserm rath Ambrosio Adlern euch derwegen zuerjnnern treuelich aufferlegt. Ist demnach hiemit unser genedigs begeren an euch, jr wollet solche zubestellen nochmals euern möglichen vleis hierin fürwenden.“

Offenbar sollte diese Privilegiensammlung eine Vorarbeit für die von Herzog Albrecht geplante preußische Landeschronik sein. Direkt in seine Bemühungen um diese führt uns ein Schreiben, das er an den Danziger Bürgermeister Hans von Werden richtete: „Wir fugen euch in gnaden zuuornemen, das ann vns glaubwirdig gelangt, wie der erbar vnd wolweise, auch vnser besonder lieber her Georg Scheuecke, euer geliepter

¹⁾ S. 227 gedenkt Töppen nur der Förderung, die Herzog Albrecht Friedrich dem Chronisten Lucas David zuteil werden ließ.

schwager, eine preusche chronika, welche vonn etzlich hundert jaren hero bis auff das vorschine 20te jat zu Semniten colgirt, haben solle. Dieweil wir dann jnn arbeit seien vnd dissem land zu guth vnd ehren eine recht-schaffene chronika gern zusammen bringen wolthen, auch algereit allerley zusammengebracht, so jst ann euch vnser gnedigs sinnen, jr wollet mit berurthem euren lieben schwagern vns zu gefallen souil handelen, das er vns solche chronika eine cleine zeit, bis sie ausgeschrieben, zu getreuenn henden leihe. damit dis guthe werck vorgengig gemacht vnd nicht gehindert werden mocht. Dieselbe solle jm auch jnn der wirdenn also guth und recht-schaffen, als er sie vns leihet, widderumb zu dank zugefertiget werden, vnd wollens daneben vmb euch vnd jn in allen gnaden zubeschulden nicht vorgessen. Dat. Königspergk, den 30. Decembris 1541.“

Auch direkt an Georg Schewecke schrieb der Herzog und bat um Übersendung der Chronik. Am 12. Januar des folgenden Jahres antwortete ihm dieser. Allerdings sei in Danzig im Dominikanerkloster eine Chronik; aber so minderwertig sei diese, so voll falscher Nachrichten, daß sie gar nicht den Namen einer Chronik verdiene. Er nehme deshalb Anstand, sie dem Herzog zu schicken¹⁾. Gleichwohl bat dieser, der seine Königsberger Historiker an keiner, auch der minderwertigsten Geschichtsquelle nicht, vorübergehen lassen wollte, um ihre Zusendung²⁾.

1) Vgl. Beilage I.

2) „Wir haben euer schreiben, denn 12. Januarii des jtzigen jares ausgegangen, darjnn jr vnns von wegen der chronika, darumb wir euch nechstmals geschrieben, beantwortenn vnd euch, aus was vrsachen jr vnns dieselb nicht zugeschickt, entschuldigen thut, bekommen. Nun haben wir solchenn euern wolmeinenden erpietlichen willen in gnaden angenommen vnd euch zu beschuldenn gnediglich geneigt, vnd ist nochmals an euch vnser ganz gnedigs sinnen, jr wollet vns dieselb zusammen getragene chronika, so gut sie ist, zuzufertigen vnd eine zeitlang, damit wir sie nur sehenn mogenn, zuleihen vnbeschwert sein. Solche wollen wir euch mit allen gnaden ohne schaden widerumb zu handen stellen vnd daneben vmb euch vnd die euerenn mit gnediger wirklicher wolthat zu erkennen nicht vorgessenn . . . Datum Königspergk, den 3. Februarii 1542.“

An Hans von Werden, der ihm seine Unterstützung in seinem Bemühen um die Landesgeschichte zugesagt, schrieb er am 3. Februar: „Ewers vorgewantenn vleisses von wegen der chroniken, daneben das jr euch, vns etzliche annales, die jr zu Danntzig habt, zuzuschicken, der wir auf angezeigte zeit gewertigk sein wollen, erbittet, thun wir vns gegen euer person in gnaden bedancken vnd ist nicht ane, der erbar vnser lieber besonder Georg Scheffke hatt vns beantwortt, wes wir jm auch widerumb schreiben, habt jr alles inliegent zuersehen, abermals begerend, jr wollet vorfurdern helffen, damit wir dieselb chronika zuhanden bekommen.“ Schon unter dem 15. Februar schickte darauf Schewecke die Chronik¹⁾, auch Werden kam seinem Versprechen nach. Am 27. März 1543 spricht ihm der Herzog dafür bei Rücksendung des Materials seinen Dank aus: „Nachdem jr vns. vorruckter zeit auff vnser anlangen 2 croniken desgleichen 2 prognosticationes, dieselben ausschreiben zu lassen, zugefertigt, die wir euch hiemit, als gut wir sie empfangen, hinwider vbersenden, vnd thun vns gegen euch desselben erzeugten dienstlichen willens gnediglichen bedancken.“

Doch nicht nur aus allen Teilen des alten Ordenslandes suchte der Herzog das Material zu einer eingehenden preußischen Geschichte zu gewinnen, auch auf das Nachbarland Polen richtete er sein Augenmerk. Er hatte gehört, daß der frühere polnische Kanzler Christoph von Schidlowitz aus einem preußischen Kloster und von anderwärts nicht wenige alte Chroniken und Annalen in seinen Besitz gebracht hätte²⁾ und diese nach seinem Tode

1) Vergl. Beilage II.

2) Geschichtliches Interesse hatte schon am 14. August 1539 den Herzog an den Krakauer Ratmannen und Münzmeister Jost Ludwig Dietz schreiben lassen: „Dieweil wir vns zu erjnnern wissen, das vnser geliebter bruder Christophorus Schidlowitz seliger gedechtnus die krönung junger kor majt zu Polenn schickerlich vnd ganz vleissig mit allen gehaltenen ceremonien vnd auch thurniren jhn ein ordnung schriftlich gepracht vnd jme vns dasselbig mitzutheylen beuolhen, aber bis anhero nichts bekhommen, vnd gleichwol solchs vmb allerlei bedenken willen gern bei vns haben vnd wissen wolten, so ist demnach vnser begeron, jr wollet vns zu gefallen solche crönung zu wegen prengen vnd jns erste vbersenden.“

in des Grafen Johann von Tarnow Hände gekommen wären. Unter dem 19. August 1547 schrieb er deshalb an diesen und bat, ihm alle diese Geschichtswerke zu leihen. Mit seinem herzoglichen Wort verbürge er ihm unversehrte Zurücksendung¹⁾. Als der Graf antwortete, daß ihm aus dem Nachlaß des Kanzlers von Schidlowitz keine preußischen Chroniken zugefallen seien, doch die Vermutung aussprach, daß die königlich polnische Kanzlei solche besitzen werde, meinte der Herzog der Möglichkeit, die sich ihm hier bot, wichtige urkundliche Nachrichten zu gewinnen, nachgehen zu müssen. Am 21. November desselben Jahres schrieb er an den Grafen zurück²⁾ und bat, bei gegebener Gelegenheit mit dem Kanzler zu sprechen und die Ausleihung der Chroniken nach Königsberg zu veranlassen.

Durch wen Herzog Albrecht die erhaltenen Chroniken hat abschreiben lassen und wer in seinem Auftrage „Preußen zu Gut und Ehre eine rechtschaffene Chronik“ hat schreiben sollen, vermochte ich urkundlich nicht festzustellen, und auf Vermutungen will ich in dieser kleinen Studie nicht eingehen. Doch bemerke ich, daß die bereits in den dreißiger Jahren von dem Herzog vorgesehenen Arbeiten noch 1558 nicht abgeschlossen waren. Unter dem 13. Februar dieses Jahres schrieb nämlich der Breslauer Hofrichter und Rittmeister Achill Scipio³⁾

1) Vergl. Beilage III.

2) „Accepimus Ill^{is} Vrae excusationem, quominus nobis communicatione librorum de rebus prutenicis agentium gratificari possit, quod nihil eorum ad se ex morte magnifici foelicis memoriae Christophori a Schidlowitz obvenisse asserit. Qua in re nihilominus gratum nobis fuit Ill^{is} Vrae studium, quemadmodum enim edocti fuimus, ita et Ill^{em} Vram in eo amice sollicitandam duximus. Quoniam autem inter reliqua regiae cancellariae regesta eius generis monumenta recondita esse Ill^{as} Vra existimat, amice ac fraterne eandem petimus, sicubi commoda occasione oblata nostri apud dominum cancellarium eius rei nomine meminisse poterit, dignetur sua opera in id incumbere, ut visendi tantum eorum librorum copia nobis detur, hos salvos, illaesos et integros, quemadmodum ad nos perferentur, bona fide restituendos curabimus . . . Regiomonte die 21. Novembr. 1547.“

3) Der Herzog stand mit Schellenschmidt lange in Briefwechsel, hat ihn verschiedentlich, wenn er als Gesandter der Stadt Breslau an den polnischen Hof ging, dem Könige Sigismund August empfohlen, so am 22. Oktober 1555. Unter dem 26. Dezember dieses Jahres verwendet er sich für ihn beim Grätzer Grafen

Schellenschmidt aus Namslau an Herzog Albrecht und bat um Material zu einer Geschichte des deutschen Ritterordens, die er zu schreiben beabsichtige¹⁾. Am 12. April lehnte aber der Herzog das Gesuch mit der Begründung ab: „Nun hätten wir gantz gerne, das jr euch solcher mühe vbernehmet, wünschen euch zu solchem werck gots gnedigen segen, das jr dasselbe zu gutem glückseligen ende wol füren vnd schliessen möget, vnd weren nit vngeneigt, euch auf euer bith, so uiel wir von solchen geschichten bey vns, davon gnedige mittheilung zuthun. Wir mogen aber euch nit verhalten, das etzliche alhie auch vorhabens sein, die geschichte der teutschen hochmeister in ein buch zuuerfassen, denen wir alles, so wir dißfahls, des doch auch nur stückweise vnd nit volkomen, bey vns gehabt, ausgetheilet, das wir dauon nichts mehr bey vnsern henden“. Trotz dieser Absage setzte Schellenschmidt seine Arbeit fort. Anfang 1559 war sie vollendet. In Krakau zeigte er sie Erhard von Kunheim, dem Sekretär der Königin Katharina, und stellte sie durch ihn dem Herzog Albrecht zur Verfügung²⁾.

Stanislaus Ostrorog; diesem empfiehlt er ihn auch noch zehn Jahre später unter dem 30. November 1565. Ist das Kriegsbuch, das aus dem Jahre 1555 die Königsberger Universitätsbibliothek (Ms 1975) von Schellenschmidt besitzt, identisch mit den „Consilia und Ratschlägen wegen der Kriegsrüstung“, die Schellenschmidt durch Ostrorog 1557 dem Herzog Albrecht gesandt hat? Vergl. Wotschke, Aus Herzog Albrechts Briefwechsel mit Schlesien, S. 24.

1) „Die Chronik, welche ein gewisser Achilles Scipio Stratioticus Halapanta dem Rate zu Danzig im Jahre 1560 verehrte, mag Schütz, aus dessen Anführung wir sie allein kennen, wegen der Parteilichkeit, Unwissenheit und Schmähsucht ihres Verfassers gar nicht unter die preußischen Chroniken zählen“, schreibt Toeppen S. 224 f. Schellenschmidts Chronik ist in Danzig indessen noch vorhanden. Vergl. Z. W. G. Danzig 41, S. 129 ff.

2) Das Schreiben Kunheims vom 31. März 1559 habe ich mitgeteilt in der Studie „Vergerios zweite Reise nach Preußen“, Altpr. Monatsschr. 1911, S. 263. Am 29. März 1559 hat aus Krakau auch Schellenschmidt selbst an den Herzog geschrieben: „Ich habe nit vnterlassen, die preussche cronika, welche ich nach meinem einfeltigen verstandt, souiel immermehr muglich, volzogenn, dem von Kunheim fürgetragen vnnnd gewiesenn, wie er denn e. f. d. durch sein schreybenn auff mein demütig bitt zum vnnterthenigsten erklaren wirt. Desgleichen habe ich wiederumb ein kriegsbuch zusammen colligiert vnnnd jnn ein libel bracht, welches zuvor jnn zwey teil geteilet gewesen, auch dasselbe e. f. d.,

Bekanntlich war der Herzog auch ein großer Bücherfreund. Ich will hierauf nicht näher eingehen, aber immerhin gehört der Hinweis, wie er alte Bibliotheken vor Zerstreuung zu bewahren suchte, noch in den Rahmen dieser kleinen Studie.

Den 29. Mai 1559 verfügte er an Hans von Werden: „Nachdem die liberey, so zu Saluelt im kloster gewesen¹⁾, gegen

sovern e. f. d. die gelegenheit habenn wollt, neben der chronika zu vbersenden beschlossen. Derhalben gelanget ann e. f. d. mein vntertenig demüttig bitt als an meinenn gnedigsten fürsten, ob jm rhatt jemantz vergeßlich vnnd vnbedachtsam kegen e. f. d. mich jm rügken angegeben, demhalben mit nicht keinen glauben noch stadt geben, sondern mein gnedigster fürst vnd herr sein.“ Den 14. Mai 1559 schrieb er wiederum: „Was betreffend die preusche chronika, welche ich nach allem möglichen vleis, deßgleichen widerumb ein krigsbuch e. f. g. zu ganz erheblichen ehren vollzogen, disualls e. f. g. zugeschrieben vnd nichts darauff beantwortett, derhalben wollten e. f. d. ein gnedigs nachdenken haben, damit e. f. d. mich von denen von Breßlau auf eyne zeit außerbitten, zu e. f. d. ich selbst persönlich khommen, wegen obliegen vnd vertrauenn entdecken möchte.“ Den 30. November 1560 trat Schellenschmidt in den Dienst des Herzogs, später in den des Königs Sigismund August und des Fürsten Konstantin von Ostrog, erhielt am 27. Oktober 1573 aber wieder seine Bestallung in Preußen. Nachdem im Jahre 1565 Schellenschmidt in Königsberg gewesen war und die Herzogin Anna Marie durch ihn an die Fürsten Sophie von Ostrog geb. von Tarnow geschrieben hatte, meldete er Pyan, den 21. April 1566 der Herzogin: „Ich kann in demut nit verhalten, das her Constantinus, herzog zu Ostrow vnd woywode auff Kyow, mich mit hohen erbitten vnd zusagen aufzuhalten bedacht vnd ich seiner f. g. in die 300 meil weges von wegen meiner abfertigung hab müssen nachziehen vnd mir nur einen pospart meines ehrlichen verhaltens gegeben, aber meine verdiente besoldung aufgezozen biß auf seiner gnaden zukunfft gegen Dubte, alda mich abzufertigen verheißenn.“ Den 11. Mai 1566 ließ ihm die Herzogin zurückschreiben, sie hätte im vergangenen Jahre allerdings daran gedacht, ihn zu ihrem Hofmeister zu machen, sei jetzt aber anderen Sinnes geworden.

¹⁾ Vergl. auch des Herzogs Schreiben an Werden vom 26. Februar 1543. „Wir habenn für gut angesehen, den zweien dorffern Weickersdorff vnd Arnsdorff, die zuuor der caplan zu Saluelt besungen, einen eignen pfarhern, der wesentlichenn bei jnen wone, zusetzen, vnd vormercken, das ohne das die stadt Saluelt ein kaplans keinerlei weis entperen kann, auch auf die wege, das er mit zimlicher besoldung vnterhalten muhte werden, getrachtet. So er dann auch eine behausung bedarff, haben die von Saluelt einen torm im closter, da zuuor der munche liberey gewesenn vnd auf der stadt freiheit gelegen, furgeschlagen, welcher, dieweil er zuuor der geistlickeit gehörig ist gewesen, achten wir nicht vnbillich, das er dabei bliebe vnd zu gottes ehrenn vnd furderung des worts mochte hinfurt gebraucht werden.“

Preuschmarck gebracht worden vnd wir von etzlichen vmb solche liberey vnderthenigst angelanget vnd gebeten, bey vns aber entschlossen, solche anhero in vnser liberey bringen zu lassen, so ist demnach vnser gnediger beuelch hiemit an dich, du wollest alle dieselben bücher jnuentiren lassen, in vesser schlagen vnd von ambt zu ambt solche neben dem jnentario anhero senden, auch die bestellung thun, damit nichts dauon hinwegkome oder abhendig werde.“

I.

Georg Schewecke an Herzog Albrecht. 1)

E. F. G. brieff an mich, vmbe eine cronica, zo von der gelegenheit vnd geschichten dießes landes zusammengetragen vnd bey mir seyn solte, jn gnaden geschriben, mit gnedigem synnen, das jch dieselbige an E. F. G. zu dem furhabenden wercke als beschreibung eyner gewissen rechtsynnigen cronicen vber-senden wolte, hab ich entpfangen vnd fernerer jnnhalts wol eyngenom vnd gebe dorauff E. F. G. dienstlich zur andtwurt, das jch nicht alleine jm solchen bessunder auch jm grossen E. F. G. zudienen erbottig. Vnd zu dem dieweil jch ethwo vorstanden, wie eyne cronica bey den swartzen monchen hier zur stett jm closter seyn solte, byn jch dornoch bestanden gewest, auch dieselbige zuletzt bekommen. Aber nach vorlessung dieselbige also vngeschicklich, auch mit nicht weynig vn-worheit vormischt vnd vilnoch von eynem vnuerstendigen schreibern (jch swyge eynen bachantten) zusammen zu eynander geschutt, befunden, das jchs nicht vor eyne cronica, bessunder vil mehr vor eyne fabell vnd jm großen theil mit vberigen affect derselbigen lewte ardt nach vndersprenget, also das es auß demselbigen grunde E. F. G. zu der angefangenen sach wenig nutzen werde. Welcher halben jch auch besser vnd schicklicher geachtet, das dieselbige sup-primiret vnd eyngeschlossen, dan jn vyler lewte hende gestellt werde. Worhumb jch auch dieselbige schrifte an mich gehalten vnd widderumb jn der gedachten mönche hände nicht willen gelangen lassen. Who es aber mit derselbigen vorzeichnuß eygentlicher worheit nicht also gelegen were, wolte jch E. F. G. mit dienstlicher wilfarung alles fleisses gerne begegnet haben. Welchs jch E. F. G. auff solch jre schreiben vnd gnediges begeren dienstlichs andtworts nicht hab vnangezeigt lassen mogen. Who jch sunst E. F. G. jn vil grosserm mit meynem eynfelligen diensten behagen kan, wil jch jn allewege geflissen befunden werden mit der hülf gottes . . . Dat. Dantzig, Donnerstags 12. Januarii anno 1542. E. F. G. diensthaftiger George Scheuecke.

1) Die hier mitgetheilten Briefe sind wie sämtliche Nachrichten in dieser Arbeit dem Königlichen Staatsarchiv in Königsberg entnommen.

II.

Georg Schewecke an Herzog Albrecht.

. . . . E. F. G. schriffte ann mich abermals von wegen der bewusten cronica jn genaden vgzestellet, hab jch jnn dienstlicher andacht entfangen vnnnd jnnehalts E. F. G. beger jmmmer noch dahin gerichtett vornommen, dieselbige zusammenn getragene cronica zusehnde, vnnnd wiewoll jch mich des vonn wegenn des vngeschicktenn schreibers swerlich habe vnderstehenn thuenn, sho habe jch doch E. F. G. abermals genediges ansynnen nicht mogen noch wellenn eitell werden lassen vnd hirumben demselbigen dienstlicheann wyloffarende, thuë ich gedachte cronica, die jch woll besser wunschenn vnnnd E. F. G., who sie bey mir were, gerne zuschickenn wolt, bey zeigere disses vbersenden. Who jch auch sunst E. F. G. jn solchem vnd mehren wuste zu dienenn, wolte jch jun allewege bereith vnde wilferigk befunden werden mit der hulffe gottes, der E. F. G. ju langkweriger gesuntheit vnnnd glücklichem regiment seliglich erhalten musse. Dat. Danntzigk, denn 15. tagk Februarii anno 1542. E. F. G. dienstwilliger Georg Scheucke.

III.

Herzog Albrecht an den Grafen Johann von Tarnow.

Illustris ac magnifice domine, amice et frater charissime. Ex bonorum relatione intelleximus ill. et magn. d. communem amicum et fratrem nostrum amantissimum piaë memoriae Christophorum a Schidlowitz non pauca veterum monumentorum, librorum et scriptorum in quodam monasterio et alibi hic in Prussia nactum esse. In quibus procul dubio varia non modo de rebus gestis, verum etiam reliquis negotiis prutenicis commemorantur. Haec omnia post obitum illustritatis suae ad Vram Ill^{tem} pervenisse nobis significatum. Et quandoquidem propter commune bonum rei publicae tam regni Poloniae quam etiam huius nostri ducatus plurimum referet, nos de iure et omnibus rebus prutenicis bene informatos et instructos esse, ius regni Poloniae et nostri ducatus eo constantius defendere ac tueri ut possimus, nec minus consultum esse perspiciamus, ut omnia memoria digna huius provinciae in cronica conscribantur, illaque Ill^{is} Vrae in hoc negotio scripta nostrum consilium multum iuvare posse, amice et fraterne rogamus, quo Ill^{tas} Vra dignetur talia nobiscum communicare, probe servata et obsignata ad nos transmittere. Nec est, quod Ill^{tas} Vra vereatur alienationem, bona fide ea reddere pollicemur, quod literis et sigillo firmabimus. Atque his Ill^{ti} Vrae nos amice ac fraterne commendamus, quam Christus, servator noster, diutissime conservet incolumem. Dat. Poppen die 19. Augusti 1547.

Zarentage in Elbing 1712.

Von

Oberlehrer **Otto Hahne**-Braunschweig.

Die geschichtliche Bedeutung des Zaren Peters des Großen beruht abgesehen von seiner Tätigkeit als glücklicher Kriegsheld ohne Zweifel in erster Linie darin, daß er das russische Reich aus der bisherigen Vereinsamung mit Erfolg loslöste und in enge Beziehung zum europäischen Westen zu bringen verstand. In manchen Stücken verhüllte allerdings kaum die äußere Form westeuropäischer Zivilisation die innere Roheit und Barbarei, auch herrschte im Leben am Hofe ein seltsamer Gegensatz zwischen dem Wollen und Vollbringen, da der Zar ebenso wie sein Sohn öfters mit der ganzen zügellosen Leidenschaft eines gewaltsamen Despoten alle Schranken der Sitte durchbrach¹⁾. Um seinen Sohn Alexei Petrowitsch auch durch eine Heirat mit einer deutschen Fürstentochter auf den von ihm selbst bevorzugten Westen hinzuweisen und seine Stellung in Deutschland für den Krieg gegen Schweden zu kräftigen, hatte er ihn am 14. (25.) Oktober 1711²⁾ mit der Prinzessin Charlotte Christine Sophie von Braunschweig in Torgau verheiratet, nachdem die Verhandlungen über die von dem russischen Gesandten Freiherrn von Urbich und dem braunschweigischen Minister von Schleinitz ausgearbeiteten Ehepakten zu einem günstigen

¹⁾ Vergl. z. B. E. Herrmann: Zeitgenössische Berichte zur Geschichte Rußlands. Leipzig 1872.

²⁾ O. Hahne: Die Hochzeit zu Torgau am 14. (25.) Oktober 1711 in Thüringisch-Sächsische Zeitschrift I, 265.

Theatrum Europaeum 1711, 595 und Historischer Bildersaal VII (1719), 767, der auch eine kleine Abbildung der Feier gibt.

Abschluß gelangt waren¹⁾. Charlotte war die zweite Tochter des Herzogs Ludwig Rudolf von Braunschweig-Lüneburg und der Herzogin Christine Luise von Öttingen und hatte seit ihrem siebenten Lebensjahre ihre streng lutherische Erziehung bei ihrer kurfürstlichen Muhme Christine Eberhardine von Sachsen, der Gemahlin Augusts des Starken erhalten, die auch die Vermählungsfeier in Torgau zurüstete. Die rechtgläubigen Russen waren nun insonderheit damit nicht zufrieden, daß es ihrer Kronprinzessin zugestanden war, sowohl selbst ihrem evangelischen Glauben treu zu bleiben, als auch ihren evangelischen Hofstaat beizubehalten, und die stockrussischen Kreise befürchteten einen weiter wachsenden Einfluß der verhaßten Deutschen.

Auf die schriftliche Bitte des Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, des Großvaters der jungen Frau, die eben Vermählten den Winter über in Wolfenbüttel zu lassen antwortete der Zar, daß es der bedeutenden Vorbereitungen für den bevorstehenden Feldzug wegen notwendig sei, daß der Zarewitsch den Winter in Preußen oder Polen zubringe, und erlaubte nur, daß die jungen Eheleute noch auf einige Tage nach Wolfenbüttel reisen durften, wo die Nachfeier der Hochzeit mit üppigen Festen von dem prachtliebenden Hofe begangen wurde. Nachdem Alexei aber schon am 7. November von seinem Vater den Befehl zur Abreise erhalten hatte, nahm er unter großen Feierlichkeiten Abschied, während seine Gemahlin noch einige Zeit zurückblieb, um die Aussteuer fertigzustellen und den neuen Hofstaat zu bilden. Erst Anfang Dezember war in Braunschweig der vergoldete Reisewagen fertig geworden, und nun fuhr Charlotte über Frankfurt an der Oder nach Thorn, einer damals recht herabgekommenen Stadt, wo ziemlich ungünstige Verhältnisse sie erwarteten. Denn die siebzehnjährige

¹⁾ O. v. Heinemann: Aus der Vergangenheit des Welfischen Hauses. Wolfenbüttel 1881, 157—252.

(W. Guerrier): Die Kronprinzessin Charlotte von Rußland, Schwiegertochter Peters des Großen, nach ihren noch ungedruckten Briefen 1707—1715. Bonn 1875. A. Brückner: Der Zarewitsch Alexei (1690—1718). Heidelberg 1880.

Fürstin, an dem glänzenden Hofe der Königin von Polen erzogen, mußte nun bei spärlichen Geldmitteln in einem verkommenen Städtchen leben, das nur arme, schmutzige Juden und deutsche Handwerker bewohnten. Das Schlimmste dabei war, daß inmitten dieser neuen und schwierigen Lage Charlotte ganz sich selbst überlassen blieb. Umgeben von verwöhnten, geldgierigen und ränkesüchtigen Hofschranzen, fand sie in ihnen keinen Halt, sondern eine Quelle immer neuer Unannehmlichkeiten. Der junge Zarewitsch, mit seinem kleinmütigen und sorglosen, dabei aber reizbaren Charakter, konnte ihr keine Stütze sein; überdem trennte sie sich bald von ihm auf sehr lange Zeit. Alle Verdrießlichkeiten, die das Leben der Prinzessin später vergifteten, störten jedoch damals noch nicht das Glück ihrer jungen Ehe. Voll Hoffnung und Freude trat sie in das Jahr 1712. „Mein Glück wäre vollkommen,“ schreibt sie ihrem Vater am 4. Januar, „wenn ich die Befriedigung haben könnte, Ihnen persönlich meine Ehrfurcht auszudrücken. Der Zarewitsch überhäuft mich mit Beweisen seiner Freundschaft. In jedem Augenblicke gibt er mir neue und immer neue Zeichen seiner Liebe, so daß ich das volle Recht habe, mich überaus glücklich zu schätzen, obgleich der Ort, den ich jetzt bewohne, nichts weniger als angenehm ist (Guerrier: S. 65).“

Der Befehl des Zaren, aus Thorn nach Elbing überzusiedeln, wäre als eine Befreiung aus manchen Widerwärtigkeiten und der wachsenden Ratlosigkeit infolge der Trennung von Alexei von der Kronprinzessin angesehen worden, wenn ihr nicht dadurch auch zugleich die Hoffnung genommen wäre, vor der definitiven Abreise nach Rußland ihre Verwandten in der geliebten Heimat noch einmal wiederzusehen, wenn nicht dazu der vollkommene Mangel an Geld die Durchführung der Reise fast unmöglich gemacht hätte: „Weder der Zarewitsch,“ schrieb Fürst Menschikoff an den Zaren, „noch die Kronprinzessin haben zur Reise Pferde und Equipagen, und es fehlt ihnen an Geld, um welche zu kaufen. Die Kronprinzessin bittet inständig um den ihr angewiesenen Jahrgelt; sie leidet großen Mangel und

weiß nicht, wie sie ihre Hofhaltung bestreiten soll. In Berücksichtigung ihrer wirklichen Not — die Kronprinzessin bat mich beinahe mit Tränen um Geld —, borgte ich Ihrer Hoheit aus den Montirungsgeldern des Ingermannlandschen Regiments 5000 Rubel. Hätte ich es nicht getan, so wäre es unmöglich gewesen, Thorn zu verlassen.“

Während Alexei auf dem Kriegsschauplatz in Pommern weilte, kam sie im Mai nach Elbing, wo auch ihr fast immer als russischer Gesandter in Hannover weilender Oberhofmeister von Schleinitz bald eintraf, weil die Ankunft des Zaren nahe bevorstand. Denn Peter beabsichtigte, über Königsberg und Landsberg an der Warthe, wo er mit dem König August von Polen eine politische Besprechung hatte, sich nach dem pommerschen Kriegsschauplatz zu seiner Armee zu begeben. Mit ihm reiste damals die Kaiserin Katharina, deren Geschick bisher romantisch genug gewesen war. Aus Marienburg in Livland war nämlich 1702 nach der russischen Eroberung der lutherische Propst Glück und Familie nach Moskau abgeführt. In seiner Bedientenschaft befand sich auch die lettische Bäuerin Martha Skawronsky, die in des Fürsten Menschikoff Haus kam. Dort lernte der Zar sie, die inzwischen zum russisch-katholischen Bekenntnis übergetreten war und dann Katharina hieß, kennen und machte die junge, wohlgestaltete Frau, deren heiteres und gefälliges Wesen ihm gefiel, zu seiner Geliebten. Nachdem die Kaiserin Eudoxia trotz ihrer anfänglichen Weigerung gezwungen worden war, den Schleier zu nehmen und ins Kloster zu gehen, erkor er Katharina zu seiner Gemahlin, und im März 1711 wurde „Ihro Zarischen Majestät vormalige Maitresse zur regierenden Zarin öffentlich deklariert“.

In der Not, die der Kronprinzessin ihr schlecht zusammengesetzter Hofstaat durch seine ungerechtfertigte Verleumdung, üble Klatschsucht und neidische Eitelkeit machte, war es ihr eine große Freude, daß der ihr sehr wohlgesinnte Zar sie augenscheinlich vielfach auszeichnete und mit Freundlichkeiten überhäufte. Katharina aber umarmte ihre Schwiegertochter beim

Abschiede zärtlich und sagte: „Gott hat mich recht lieb gehabt, daß er mir so eine gute Schwiegertochter gegeben hat, welcher Name mich sonst erschreckt hat, nunmehr mich aber recht freut; es tut mir, straff mich Gott, recht leid, daß ich von Euch soll, ich wollte, daß ich Euch nicht gesehen hätte, weil ich Euch nun so lieb habe, daß mir die Zeit wird lang und verdrießlich sein, Euch wieder zusehen (Guerrier S. 77).“

Die einzelnen Ereignisse während des Zarenbesuches in Elbing schildern nun die unten abgedruckten Nachrichten, die ein Hofmann oder Sekretär dort aufgeschrieben und als Bericht nach Wolfenbüttel geschickt haben muß. Wer der Verfasser ist, läßt sich nicht einmal vermuten, denn von Schleinitz, von Wersabe, von Brandenstein, von Pöllnitz, der Rat Meyer oder irgend ein anderer aus dem Hofstaate, die alle zu jener Zeit in Elbing weilten, könnte es sein. Jedenfalls hat der wolfenbüttelsche Rat B. Toepfinger, der Sekretär des Herzogs Ludwig Rudolf, der auf Befehl seines Herrn mehrere, heute in der Bibliotheca Augusta zu Wolfenbüttel aufbewahrte Bände *Variorum varia* verfaßte und darin das aufzeichnete, was ihm für das Leben seines Herzogs und für dessen Familie bemerkenswert erschien oder allgemeines Interesse erweckte, den folgenden Bericht abgeschrieben, so daß er sich erhalten hat.

Codex Blancoburgensis 49, 51—56.

Journal, was zu Elbing vom 15. bis 21. Juli 1712 passiret.

Den 15. u. 16. speiseten Sie /:Ihro Czarl. Hoheit:/
— nämlich die Kronprinzessin — wie gewöhnlich und ertheilten
des Nachmittags der Brigadier Balckinn⁴⁾ Audienz.

⁴⁾ Die ältere Schwester von einer Geliebten des Zaren, Anna Mons, Tochter eines Weinhändlers, war verheiratet mit General Balk und nahm auch nach deren Sturz und ihrer Verheiratung mit dem Freiherrn Georg Johann von Kaysersling, der preußischer Gesandter am russischen Hofe war, einen hohen Rang als Staatsdame und Hofmeisterin bei Katharina ein, während ihr Bruder William Mons Kammerherr und Vertrauter der Zarin bis zu seiner Verhaftung (8. Nov. 1724) war. Er wurde wegen Bestechlichkeit auf einem freien Platze in St. Petersburg enthauptet, während die Generalin Balk fünf Hiebe mit der Knute auf den bloßen Rücken erhielt und nach Sibirien in die Verbannung gehen mußte.

Den 17. hatte der gewöhnliche Gottesdienst seinen Anfang, nach dessen Endigung sie dann Mittags und Abends à l'ordinaire speiseten; durch die Stadt marschireten einige Trupps von Czaar. Mt. Leibgarde nebst einigen Dragoner Compagnien, so in allem 350 Mann betruhen, auch kamen des Abends der Rath Meyer von Riga wieder zurück, desgleichen auch unterschiedene Handpferde und Bagage von Czaarl. Mayst. Bey Hofe aber hatte man die Trauer abgelegt, weil Nachricht eingelauffen, daß Ihro Czaarl. Mayst. desgleichen gethan.

Den 18ten ging außer dem ordentlichen nichts vor, und wurde des Nachmittages die Betstunde gewöhnlicher maaßen gehalten. Es fuhren des Nachmittags Ihro Czaarl. Hoheit mit den Cavalliers und Dames spaziren.

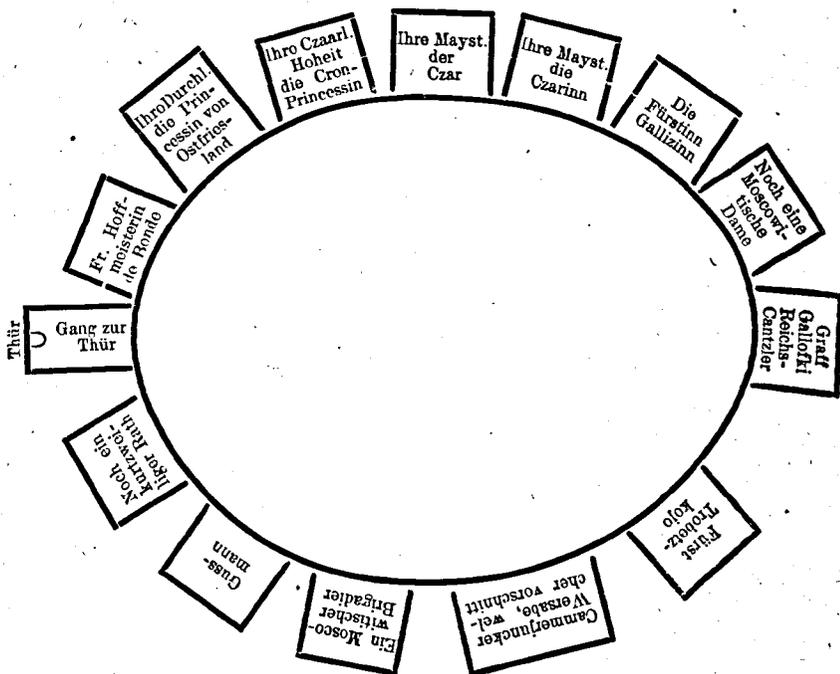
Den 19ten frühe reisete der Cammerdiner Steinmetz nebst Lariwo⁵⁾ nach Braunschweig ab und nachdem

den 20ten sowohl der Cammerherr von Schleinitz per expressum an Ihro Czaarl. Hoheiten wißend gemacht, als auch sonst an den Commandanten Brigadier de Balcken Nachricht eingelauffen, daß Czaar. Mayst. des vorigen Tages in Königsberg angelanget und also diesen Abend gewiß arriviren würden, auch zu dem Ende die Gassen von Czaar. Mayst. Quartier an bis über die hohe Brücke an das Wasser, wo dieselbe debarquieren solten durch die Soldatesque besetzt war, fuhren des Nachmittags der Cronprinzessinn Hoheit derselben eine Meil weges bis an den sogenandten Pallastkrug ohnweit des Bollwercks gelegen, alwo man in das frische Haff sehen kan, entgegen.

⁵⁾ Herzog Anton Ulrich wünschte einen russischen Diener zu seiner Aufwartung zu haben, und Charlotte hatte ihm den Lariwon geschickt, obwohl er „sehr boshaft war und eigentlich alle Tage Hiebe bekommen müsse, um ein erträglicher Mensch zu werden“, wie der Zar sagte. Den lügenhaften Berichten dieses Menschen, die bei seinem Verhör in Wolfenbüttel eine völlig falsche Vorstellung von dem häuslichen Leben der Kronprinzessin erweckten, schenkte man unbegreiflicher Weise Glauben, bereitete Charlotte dadurch tödlichen Kummer und zwang sie zu einer genauen Erörterung ihrer mißlichen Lage.

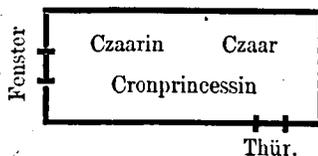
Wie nun Czaar. Mayst daselbst gegen 7 Uhr angelanget und Ihro Hoheit alda gesehen, sind Sie Selbiger vom Schiff entgegen kommen und haben sie sofort gleich nach geschehener Embrassirung mit sich nebst der Durchl. Princeß von Ostfriesland⁶⁾, auch sämptlicher Dames dahin zurückgenommen und wieder abzustoßen und den Cours nach der Stadt zu nehmen befohlen, wobey Sie denn auch selbst in hoher Person den einen Seegel gespannt, zu Lande aber begleiteten sie an dem Ufer das Canals 50 Bürger zu Pferde. Inmittellß hatten sich Czaar. Hoheit Cavalliers zu Lande vorausgegeben und warteten haußen vor dem Thor am Wasser, alwo das Debarquement geschahe, wohin sich auch der Elbingische Stadtmagistrat postiret hatte. Sobald als sich das Schiff unter der Vestung sehen ließe, wurden unter Pauken und Trompetenschall die Stücke um die Stadt herum dreymahl, jedoch sine intervallo abgefeuert, da dann immittellß die Anlandung erfolgte. Czaarl. Mayst. stiegen vorerst aus und setzte sich sogleich in des Brigadier Balkens Wagen und fuhren zugleich mit demselben fort. Nach Ihnen stiegen Ihro Mayst. die Czaarinn und Ihro Hoheit die Cronprinzessin auch aus dem Schiffe, und führten die letzte die erste an der rechten Hand die Stiege hienauf bis an den Wagen, woselbst der Czaarinn Mayst. erst hineinzusitzen und die Hand zu nehmen sich gegen Ihro Hoheiten weigerten, als aber Ihro Hoheit dieses auch depreciret, haben Sie sich endlich zur rechten gesetzt und nach des Brigadiers Hause begeben. Nachdem sie alda abgestiegen, geschahe von der rangirten Soldatesque eine dreyfache Salve, gleichfals hinter einander; nach gehaltener Unterredung aber erhuben sich die Hohen Personen in folgender Ordnung zu Taffel:

6) Juliane Luise, Prinzessin von Ostfriesland, war eine Cousine Charlottes und begleitete sie gegen den Wunsch ihrer Verwandten nach Rußland, wo sie ihre Vertraute war und sie in rührendster Weise in ihrer Krankheit pflegte, auch Mutterstelle an ihren Kindern vertrat.



Weil es nun sehr spät schon war, auch Czaarl. Mayst. sich an einem Acceß von der Colique nicht wohl befunden, haben sie die Taffel nach 10 Uhr aufgehoben und Ihre Hoheit die Czaarl. Mayst. bis vor Dero Quartier begleitet.

Den 20ten Julii speiseten sowohl beyde Czaarl. Mayst. als auch Czaarl. Hoheit zu Mittags à parte in Ihren Quartieren. Allein gegen 6 Uhr gingen Ihre Hoheit zu Fuße in Begleitung dero Dames und Cavaliers nach Czaarl. Mayst. Quartier und gaben Visite. Vor dem Hause wurde sie von der Czaarin Dames angenommen und bis an die Stubenthür gebracht, alda sie von Czaarl. Mayst. empfangen. Als sie lange stehend discurretet, setzten sie sich endlich so, wie folgt:



Der Czaarinn Mayst. waren angekleidet, Ihre Mjt. der Czaar aber praesentirten sich der annoch anhaltenden Unpäßlichkeit halber im Schlawfrocke, hinter Ihre Hoheit Stule stunden die Princessin von Ostfriesland und in dem Gemache en haye⁷⁾ alle Cavalliers und Dames. Wie sie sich bis halb 8 Uhr mit allerhand Discursen divertiret hatten, erhuben sich Ihre Hoheit und nahmen Abschied, beyde Mayst. begleiteten sie bis an die Thüre, die Dames aber wieder jegliche à parte in ihren Logies, dergleichen denn auch den 21. Julii geschahe und fuhren des Morgens gegen 9 Uhr Ihre Czaarl. Mayst. zu Wasser auf den Haff, alwo Sie auch bis Abends gegen 8 Uhr verblieben und fischen ließen. Ihre Hoheit die Cronprincessin ertheilten inmittelß des Vormittags dem Reichscantzler Graff Gallowkin dem Patriarchen und Generalpraesidenten, desgleichen auch einem Moscovitischen General und Adjudanten, sowohl dem Fürsten Trobezkoj, des Nachmittags aber der Fürstinn Gallizinn⁸⁾ und einer anderen Hoffdame gnädigste Audience, sodann erhielten auch Czaarl. Hoheit Hoffdamen bey Ihrer Mayst. der Czaarinn, dergleichen, und endlich gaben Ihre Czaarl. Hoheit Czaarl. Mjt. wieder bis gegen halb 8 Uhr Visite und speiseten an Ihrer Hoheit Taffel ein Moscovitischer General, wie auch der Ober-Cammerherr. —

So geben uns diese Ausführungen einen trefflichen Einblick in das intime Leben Peters des Großen auf Reisen. Er reiste bald darauf weiter auf den Kriegsschauplatz, während die Kronprinzessin zurückblieb, bis sie sich Ende des Jahres plötzlich entschloß, nach Wolfenbüttel zu den Verwandten zu reisen, wo sie bis März 1713 blieb. Es waren fast die letzten Freudentage der Unglücklichen, die sich so wenig infolge ihres sanften und etwas ungelenken Wesens in neue Verhältnisse und fremde Menschen zu schicken verstand. Denn auf Befehl des Zaren mußte sie sich nach Riga und Petersburg begeben, also

7) „In Reih und Glied.“

8) Fürst Galitzin war russischer General und stand damals mit den Truppen vor Stettin.

ganz in das grausige Land, dessen Bewohner so schwer zu gewinnen waren und ihr besonders wegen ihrer Unreinlichkeit so wenig anziehend erschienen. Dazu wurde immer kühler das Verhältnis zum Gatten, dessen krankhafte Reizbarkeit und jähzorniges Aufbegehren neben seiner wachsenden Vorliebe für scharfe Getränke bewirkten, daß er seine brutale Wildheit und asiatische Barbarei auch seiner zarten Frau gegenüber durchbrechen ließ. Selbst die Geburt einer Tochter änderte daran wenig, und ein hitziges Fieber nach der Geburt eines Sohnes, des späteren Kaisers Peters II., sollte ihr den Tod bringen: Am 27. Oktober 1715 fand ein prachtvolles Leichenbegängnis statt, dessen düsterer Prunk große Wirkung auf die Zuschauer ausübte. Tiefen Eindruck machte ihr trauriges Geschick auf die Mitwelt, und die geschäftige Fama bildete die Legende von ihrem Fortleben in Amerika aus, die zuerst 1777 in einem französischen Buche gedruckt wurde und seitdem oftmals wiederholt ist, bis sie zuletzt H. Zschokke in seiner romantischen und von geheimnisvoller Sentimentalität erfüllten Erzählung „Die Prinzessin von Wolfenbüttel“ bearbeitete.

Zur Stadtchronik und zur Geschichte des Verkehrs wesens und der kommunalen Entwicklung Allensteins in den Jahren 1800 bis 1882¹⁾.

Von

Dr. Gustav Sommerfeldt.

Durch das Entgegenkommen der Allensteiner Behörden wurde es mir ermöglicht, als ich vor Jahren Studien anstellen konnte, die zur Veröffentlichung meiner in Altpreussische Monatsschrift 38, Seite 433—452 gegebenen Abhandlung führten, zugleich die Akten des Königlichen Domänenrentamts Allenstein einzusehen, das sich damals auf dem Schloß in Allenstein befand, und die mir von Herrn Domänenrentmeister, Rechnungsrat A. Kadgiehn († 2. Januar 1902) in liberalster Weise innerhalb der Amtsräume zur Verfügung gestellt wurden. Nachdem Allenstein neuestens (seit 1905) Sitz einer Königlichen Regierung geworden ist, die ihr Domizil in dem sehr ansehnlichen und nach modernen Grundsätzen ausgeführten Bau zu Ende der Kleeberger Straße gefunden hat, ist das Domänenrentamt unter der abgeänderten Bezeichnung „Königliche Kreiskasse“ der Allensteiner Regierung angegliedert worden.

Nachstehend mag aus meinen beim alten Domänenrentamt hergestellten Aufzeichnungen, nach Acta specialia II, 25, Nr. 11, hier vorerst, zur Mitteilung gelangen, was auf den Bau der Brücke an einer der wichtigsten Verkehrsstraßen des Allensteiner Kreises Bezug hat. Wir schicken voraus, daß auch die bei Bonk²⁾ nach französischer Geschichtsquelle 1912 gemachten

¹⁾ Eine Ergänzung zu dem Beitrag in dieser Zeitschrift, Bd. 38, S. 433—452.

²⁾ H. Bonk, Geschichte der Stadt Allenstein, Bd. III. Allenstein 1912, S. 686. Vgl. dazu J. Hassenstein, Aus 15 Jahrhunderten. Allenstein 1902, S. 35.

Angaben über das Gefecht bei Bergfriede vom 4. Februar 1807 darauf aufmerksam werden ließen, welche Schwierigkeit es damals machte, gerade an dieser wichtigen Etappenlinie eine geeignete, für Truppeneinmärsche dauernd verwendbare Verbindung aufrecht zu erhalten. — Über das Allgemeine der Sachlage in bezug auf den nach außen hin sich abspielenden Verkehr der Stadt Allenstein spricht sich der 1908 in den Ruhestand getretene verdienstvolle Oberbürgermeister der Stadt Allenstein, Oskar Belian, in einer fast um eben diese Zeit erschienenen Veröffentlichung¹⁾ wie folgt aus:

„Da die Stadt Allenstein ohne gute Verkehrswege, und daher vollständig isoliert war, und erst in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die erste Chaussee erhielt, so konnte sie auch nur allmählich wachsen, bis die Eröffnung der Thorn—Insterburger Eisenbahn in den Jahren 1872/73 einen vollständigen Umschwung in den Verhältnissen hervorrief.“

Schon im Jahre 1802 waren Bedenken darüber angeregt worden, wem die Kosten für die Reparatur der als schadhaft und baufällig erkannten Brücke, die den Verkehr auf der Poststraße über Buchwalde nach Bergfriede vermittelt²⁾, zukämen. Der Landbaumeister Schultz zu Neidenburg fragt darüber in einem Schreiben vom 9. Februar 1802 beim Amtmann Vonhöffen³⁾

¹⁾ O. Belian, Allenstein. ein Beispiel für die große Entwicklung des Städtewesens in den letzten 30 Jahren (Festnummer der Königsberger Hartungschen Zeitung 1908, 5. Oktober).

²⁾ Ausführliches über die Lage und Verteilung der Siedlungen im Allensteinschen siehe bei M. Dumont, Die Volksdichte und die Siedlungen des Kreises Allenstein. Königsberger Dissertation 1911, S. 43 ff.

³⁾ Die für den Amtmann bisweilen sich findende Schreibweise Vanhöffen (oder Vanhoffen) ist ungenau, wie ich in Altpreußische Monatsschrift 38, Seite 440 gelegentlich hinzuweisen hatte. Ende November 1807 wandte sich zu Allenstein Ludwig Rudolf Vonhöffen († 30. August 1813) mit Genossen an den König Friedrich Wilhelm III. und bat um Belassung des Rittmeisters von Wërder auf seinem Besatzungsposten in Allenstein. Vgl. die Königliche Kabinettsorder d. d. Memel, 4. Dezember 1807 im Geheimen Archiv des Kriegsministeriums zu Berlin: Acta des Generalkommandos des I. Armeekorps, Volumen II. — Von französischer Seite hielt sich Februar 1807 in Allenstein u. a. der Generalleutnant Legrand auf, wie mehrfache Erwähnungen ergeben, die in dem lehrreichen Memoirenwerk de St. Joseph, Campagne de Prusse en juin 1807; journal d'un officier d'état-major, aide de camp du maréchal Soult. Paris 1863, enthalten sind.

in Allenstein an. Die Ansicht, daß diese Brücke, die im Allensteinschen Kataster als Nr. 31 bezeichnet wird, auf königliche Kosten früher etwa gebaut und repariert worden sei, erwies sich zwar bald als hinfällig, dagegen hatte Schultz das Richtige getroffen, indem er aus den Belegen nachwies, daß die Ortschaft Buchwalde 30 Fuß Länge, d. i. etwa die Hälfte der Brücke, auf ihre Kosten zu unterhalten habe, und es nur im Zweifel zu sein scheint, ob die Buchwalder für diesen Zweck freies Bauholz geliefert erhalten, oder auch das Bauholz aus ihren eigenen Mitteln beschaffen müssen.

Der Amtmann erwidert d. d. Allenstein, 14. Februar 1802, daß die Eigentümer der Brücke nicht allein zum Unterhalt der Brücke, sondern auch zu deren vollständigem Aufbau stets verpflichtet gewesen seien, aus dem königlichen Forst aber das nötige Bauholz jedesmal erhielten. Solches sei auch in bezug auf die 30 Fuß Länge der Fall, für deren Unterhalt die Buchwalder einzutreten hätten. Der Amtmann bittet, Schultz möge, wie dieser sich auch unterm 9. Februar 1802 erboten hat, nach Allenstein kommen, um hierüber Rücksprache zu nehmen, wie zugleich auch über die Wiederherstellung eines nach der Absicht des Allensteiner Magistrates wiederherzustellenden Ochsen- und Pferdeschuppens im Vorwerk Bertung. Am 25. Juni 1802 traf dann bei Vönhöffen zu Allenstein eine Verfügung der Königlichen Immediat-Forst- und Baukommission ein, worin dem Amtmann aufgetragen wird, dafür zu sorgen, daß derjenige Teil des Bauholzes für die Bergfrieder Brücke, der auf die Dorfschaft Buchwalde trifft, aus dem Rikowitzer Revier des königlichen Forstes sogleich beschafft werde. Der Dorfschulze Johann Gusky aus Buchwalde wurde daraufhin nach Allenstein beordert und erklärte, daß Buchwalde für den von ihm zu unterhaltenden Teil der Brücke vor drei Jahren Holz aus dem Rikowitzer Revier zugeteilt erhalten habe. Dies Holz sei auch noch gut und brauchbar. Dem Besitzer des Guts Bergfriede, dem neben der Dorfschaft Bergfriede die Unterhaltung des andern Teils der Brücke oblag, war das entsprechende Quantum Bauholz schon unterm 7. April

1802 aus den Beständen des Forstamts Alt-Allenstein zugebilligt worden, und die Königsberger Kriegs- und Domänenkammer bestätigte diese Maßnahme des Allensteiner Domänenamts durch eine Verfügung vom 16. Juli 1802 an den Landjäger Schott zu Alt-Allenstein.

Die nun vorgenommene Reparatur der Brücke erwies sich aber als von kurzer Dauer, denn Anfang Mai 1806 erschien der Dorfschulz Guský abermals im Domänenamt Allenstein und erklärte, daß die Bergfrieder Allebrücke mit Einsturz drohe, und speziell dies der Fall zu sein scheine mit dem auf Buchwalde repartierenden Anteil der Brücke. Das Domänenamt beantragt darauf unterm 6. Mai 1806 bei der Königsberger Kriegs- und Domänenkammer, daß die Brücke durch den zu Heilsberg amtierenden Kreisbauinspektor Blankenhorn untersucht werden möge. Dies geschieht, und am 28. November 1806 (zu einer Zeit also, in der das Fatum des preußischen Staats längst entschieden war und die königliche Familie auf der Flucht über Osterode den einstweiligen Aufenthalt in Ortelsburg genommen hatte), richtet Blankenhorn, der damals in Allenstein sich aufhält, an das Domänenamt Allenstein die nachstehende schriftliche Aufforderung (Acta specialia I, 25 Nr. 11):

„Das wohllobliche Königliche Domainenamt ersuche in folge der an mich wegen Instandsetzung der Brücken erlassenen hohen Kammerverordnung hiedurch ergebenst, der Dorfschaft Buchwalde die schleunigste und zur Passage mit schwerem Geschütz hinlängliche Instandsetzung der erwähnten Brücke aufzugeben. Ich habe zwar den Holzanschlag von dieser Brücke bereits an eine hochverordnete Kammer eingereicht, da indessen die Instandsetzung derselben nicht den geringsten Aufschub leidet, so darf die Zurückkunft des Anschlages nicht abgewartet werden. Einen Theil des dazu nöthigen Bauholzes wird die Dorfschaft noch vorräthig haben, weil sie das auf den vom Landbaumeister Schultz (im Jahre 1802) gefertigten Anschlag erhaltene Holz nicht sämmtlich verwandt, indem sie statt des durchaus von Halbholz veranschlagten Belags einen Theil desselben von drei-

zölligen Bohlen gefertigt haben Das Forstamt Alt-Allenstein soll an die Dorfschaft Buchwalde liefern: 4 Stück Fichten 32 Fuß lang 10 Zoll stark, 9 $\frac{1}{2}$ Stück dito 30 Fuß lang 10 Zoll stark, 6 Stück dito 30 Fuß lang 8 bis 9 Zoll stark, und 2 Schock Faschinen. Die Ortschaft Buchwalde ist verpflichtet, auch die unweit der Alle belegene kleineren, im Brückencatastro nicht mit aufgeführten Brücken bei Bergfriede zu unterhalten, die ebenfalls sehr schlecht sind. Er muß bitten, auch diese dergestalt schleunigst in Stande setzen zu lassen, daß sie mit schwerem Geschütze passiert werden könne.“ [Postskript]: „Der Schulze aus Buchwalde ist dieserhalb auf morgen anher vorgeladen.“

Wie nun bei den Armeemärschen der folgenden Monate die Brücken der ganzen Gegend mit geringen Ausnahmen zugrunde gerichtet wurden, so fiel auch diejenige bei Bergfriede in dieser Zeit der Zerstörung anheim¹⁾, und es dauerte bis Anfang 1810, ehe die ostpreußische Regierung, die jetzt an die Stelle der Kriegs- und Domänenkammer getreten war, in dieser Hinsicht die erforderliche Anregung gab. Der den Landrat vertretende Kreisassistent Leutnant Schwarz²⁾ schrieb darüber d. d. Wartenburg, 25. Februar 1810, an das Domänenamt zu Allenstein:

„Unterm 30. vorigen Monats ist mir von einer höchstverordneten Finanzdeputation der Ostpreußischen Regierung aufgegeben worden dafür zu sorgen, daß der Bau der Allebrücke bei Bergfriede sub Nr. 31 ungesäumt bewirkt werde. Wie nun nach der Anzeige der Besitzerin von Bergfriede, Fräulein

¹⁾ Der Marschall Soult okkupierte die Bergfrieder Brücke erstmals etwa am 3. Februar 1807. Vgl. Davout, Duc d'Auerstedt, Operations du 3. corps, 1806—1807, publ. par son neveu, le général Davout. Paris 1896. 152 ff. — Davout hatte diesen Memoiren zufolge sein Hauptquartier in Allenstein vom 1. bis 5. März 1807, und später am 13. April, 13. Mai und 6. Juni 1807. Vgl. auch Altpreußische Monatsschrift 38, Seite 433 ff.

²⁾ Etwas später, im Jahre 1812, fungiert der Kriegsrat und Hauptmann von Billerbeck in Wartenburg als landrätlicher Assistent. Über Wartenburg: Dumont, Volksdichte S. 49—51.

Schaikowsky¹⁾, die Dorfschaft Buchwalde sich weigert, die Hälfte dieser Brücke zu bauen, weil selbige so wenig Geld als Holz dazu vorrätig hätte, und das hiezu nötige Holz in frühern Zeiten aus der Königlichen Allensteinschen Forst unentgeltlich verabreicht worden, ich aber nicht beurtheilen kann, ob die Dorfschaft Buchwalde das Holz zu diesem Behuf unentgeltlich zu fordern berechtigt ist, so muß ein Königliches wohl-
 löbliches Domainenamt ich hiedurch ergebenst ersuchen, das Erforderliche dieserwegen bei der höhern Behörde des baldigsten einzureichen, damit der Bau dieser Brücke nicht länger verzögert wird. Sollte die Brücke nach dem vom Landbaumeister Blankenhorn gefertigten Anschlage behufs der Holzflößung höher als vorher erbauet werden müssen, so ist es vielleicht möglich, daß die hiebei interessirenden Dorfschaften auch etwas auf die Baukosten vergütigt erhalten, weshalb die Besitzerin von Bergfriede nach der mir heute gemachten Anzeige eine Bitte bei einer höchstverordneten Finanzdeputation der Ostpreußischen Regierung einreichen wird. Zugleich muß ein Königliches wohl-
 löbliches Domainenamt ich mit Bezugnahme auf mein Schreiben vom 8. October 1809 dringend ersuchen, mir des baldigsten zu benachrichtigen ob die Brücken Nr. 39 und 40 zwischen Redikeimen und Braunswalde dem Befehl der Königlichen Ostpreußischen Regierung gemäß wieder aufgebauet werden, damit ich zu seiner Zeit hierin ausführlichen Bericht zu erstatten im Stande bin.“

Indem das Domänenamt Allenstein darauf unterm 28. Februar 1810 erneut referierte, das Dorf Buchwalde habe früher das Holz zur Unterhaltung seines Anteils der Bergfrieder Brücke unentgeltlich aus der königlichen Forst geliefert erhalten, und sei jetzt durch den Krieg so ganz ruiniert, daß es zur Holz-

¹⁾ Das Gut Adlig Bergfriede besaß Köllmisches Recht durch ein ihm d. d. Frauenburg, 4. Januar 1596, gewährtes Privileg. Um 1777 gehört das Gut der verwitweten Anna Barbara von Quoß, geborenen von Knobelsdorff, die es von ihrem Vater geerbt hat; um 1800 ist der Hauptmann Johann Ludwig Puder der Besitzer von Bergfriede. Er scheint im November 1808 verstorben zu sein.

anschaffung so wenig als zur Tragung der Baukosten irgend imstande sei, erging unterm 21. März 1810 ein Reskript der ostpreussischen Regierung, das gleichwohl anbefahl, die Dorfschaft Buchwalde sei in der einen wie der andern Hinsicht heranzuziehen. Blankenhorn unterließ nicht, daraufhin nun den Anschlag zum Bau der neuen Bergfrieder Brücke, die die frühere Brücke 31 des Katasters ersetzen sollte, fertigzustellen, und Schwarz sandte d. d. Wartenburg, 18. Juni 1810, dem Domänenamt Allenstein einen Extrakt aus dem Anschlage Blankenhorns ein. Den Bau hätten die Dorfschaften Buchwalde und Bergfriede gemeinschaftlich auszuführen. Auf erneutes Remonstrieren des Schulzen Gusky, der am 23. Juni in Allenstein erklärte, daß es den Buchwaldern zur Zeit unmöglich sei, ihren Anteil der Brücke aus eigenen Mitteln zu erbauen, ließ sich das Domänenamt bereit finden, unterm 29. Juni 1810 den nachstehenden Bericht an die Polizeideputation der ostpreussischen Regierung zu Königsberg einzusenden:

„Die Dorfschaft Buchwalde sollte nach der Requisition des landrätlichen Assistenten, Lieutenant Schwarz vom 18. angehalten werden, den ihr zu unterhalten obliegenden Theil der Allebrücke in Bergfriede ungesäumt nach dem dem adlichen Gute Bergfriede zugestellten Anschlage und Handzeichnung zu bauen, und sich das nöthige Holz dazu anzuschaffen. Ihr wurde daher dieses von Seiten des Amts mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, wenn sie mit der Herstellung der Brücke säumen sollte, der Bau durch einen Entrepreneur auf ihre Kosten bewirkt werden würde. Zum Bau der Brücke ist die Dorfschaft bereit, nur bittet sie, nach der Originalumlage ihr das Holz dazu aus der Königlichen Forst huldreichst zu geben. Indem ich dieses einer Königlichen höchstverordneten Polizeideputation der Ostpreussischen Regierung allergehorsamst vortrage, muß ich zugleich anzeigen, daß diese Dorfschaft das nothwendige Holz auf ihren Hufen nicht hat, daher solches würde ankaufen müssen, welches sie Armuth halber aber nicht kann, indem noch kein einziger Wirth dieses im Kriege ganz ruinirten Dorfes sich von den

Drangsalen des Krieges nur so weit erholet hat, daß er seine Felder ganz besäen oder das nöthige Inventarium sich anschaffen können. Hat eine Königliche höchstverordnete Polizeideputation der Ostpreußischen Regierung die Gnade, der bittenden Dorfschaft das Holz aus Königlicher Forst geben zu lassen, so muß ich selbst allerunterthänigst bitten, ihr solches aus dem Buchwäldschen Revier der Guttstädtchen Forst huldreichst anweisen zu lassen, indem ihr wenigens und schwaches Angespänn derselben die weitere Anfuhr nicht gestattet.“

Die kostenfreie Anfuhr des Bauholzes aus der königlichen Forst erfolgte im Herbst 1811. Gleichwohl mußte die Polizeideputation der ostpreußischen Regierung d. d. Königsberg, 28. November 1811 die Anwendung eines Entreprisekontrakts gegenüber den Buchwäldern in Androhung bringen, falls diese in der bisherigen Lässigkeit verharren. Und auch jetzt trat deren Schulz mit neuen Entschuldigungen hervor, indem er erklärte, des eingetretenen Winters halber mit dem Neubau der Brücke warten zu müssen. Im April 1812 finden wir dann in den Akten vermerkt, daß Buchwalde seinen Anteil der Brücke in der Tat fertiggestellt hat. Da aber Bergfriede mit der ihm adjazierenden andern Hälfte es unterlassen hat, irgend etwas ins Werk zu setzen, sieht die ostpreußische Regierung sich genötigt, den Landbauinspektor Blankenhorn damit zu beauftragen, den Bau der Brücke „auf Rechnung“ zu Ende zu führen, und erteilt am 23. April 1812 an das Domänenamt Allenstein die Anweisung wegen der dem Bauanschlag gemäß zu gewährenden und in Berechnung gesondert aufzustellenden Vorschüsse.

Indem wir von der so stark entlegenen Umgebung Allensteins uns in das eigentliche Zentrum der Stadt¹⁾, die Gegend des viereckigen alten Marktplatzes, zurückwenden, sei das Interesse rege gemacht für eines der drei hier im oberen nord-

¹⁾ Die modernen Bebauungspläne der Stadt betreffend, siehe u. a. O. Belian in Festnummer der Königsberger Hartungschens Zeitung vom 5. Oktober 1908.

westlichen Teil des Platzes gelegenen Gebäude, die ihrer Ausführung nach schlicht, aber der Anlage zufolge unverkennbar in dem auf das Mittelalter zurückführenden Stil der ehemaligen Laubengänge gebaut, sich erhalten haben. Wir meinen das Haus des Pfarrwidems der heutigen evangelischen Kirche, Markt Nr. 1¹).

Was das eigentliche Bauterrain anlangt, auf dem die noch heute einzige evangelische Kirche der Stadt Allenstein sich befindet²), so ist es ein Teil des ehemals so genannten „Palaisplatzes“, der dem Schloß nach Süden hin vorgelagert war. Und es wurde dieses Terrain im Jahre 1832, mit darauf folgendem Endkontrakt vom 6. Februar 1833, unter dem Pfarrer Heinrich Schellong (1830—1835) und den Mitgliedern des Kirchenrats, Kaufleuten Eschholz und Marreck, für 400 Taler von der Stadtgemeinde angekauft. — Das Pfarrwidem der evangelischen Gemeinde ist jedoch erheblich älteren Ursprungs. Schon 1817, bei dem Erlaß des Einpfarrungsdekrets unter J. G. H. Schulz (1812—1829)³),

1) Auf der Südostseite des Markts (Gegend der Richtstraße) haben die Häuser Markt Nr. 10 und 11 ebenfalls Laubengänge alten Ursprungs.

2) Ehe diese Kirche auf den „wüsten Bauplätzen“ errichtet wurde, diente (seit 1793) der ziemlich geräumige Saal der Schloßkapelle des dem Fiskus gehörigen Schlosses, in dem heute nach vollständiger Renovierung die Wohnung des Regierungspräsidenten Herrn von Hellmann enthalten ist, der evangelischen Gemeinde als Betsaal. Die erste von evangelischer Seite überhaupt zu Allenstein veranstaltete öffentliche Andacht war eine Predigt, die der Pfarrer Zacha aus Hohenstein am 26. März 1773 zu Allenstein hielt: A. Bötticher, Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen. Heft 4. Königsberg 1894, S. 14. Dem ersten zu Allenstein dauernd angestellten evangelischen Prediger, Reinh. Johann (seit 1779), fehlte noch die Ordinierung. Er kam 1783 von Allenstein als deutscher Diakonus an die Kirche zu Rastenburg, und 1793 als Pfarrer nach Domnau, wo er 1829 starb: Altpreuß. Monatsschrift 38, S. 441; J. Hassenstein, Aus 15 Jahrhunderten S. 34, und J. Hassenstein, Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde Allenstein, 1779—1911. Allenstein 1911, S. 3—6.

3) Über den Pfarrer Schulz und seine Vorgänger siehe Altpreußische Monatsschrift 38, S. 441—446. Unter Heinr. Reinh. Hein, der 1783 bis 1797 in Allenstein als Prediger, zuletzt Pfarrer wirkte (vgl. H. Bonk, Geschichte der Stadt Allenstein, Bd. 1, Allenstein 1903, S. 6—9, und Hassenstein. Kirchengemeinde, S. 5), bewilligte König Friedrich Wilhelm II. die Summe von 229 Talern zur Vergrößerung des Betsaales und gleichzeitigem Bau einer evangelischen Schule.

wurde der Ankauf eines Grundstücks, das dem Pfarrer vorerst die standesgemäße Wohnung darbot, in Aussicht genommen. Es bedurfte nur eines äußeren Anlasses, um den Plan zur Reife zu bringen, und das geschah, als der König Friedrich Wilhelm III. für jenen Zweck der evangelischen Gemeinde ein Geschenk von 2000 Talern zuwandte. Die Gemeinde brachte für diesen Kaufpreis nun gegen Ende des Jahres 1825 das bis dahin dem Forstmeister zu Allenstein, Karl Julius von Normann gehörige massive Eckhaus auf dem Markte nebst Zubehör an sich¹⁾. Es wird in den über den Verkauf gepflogenen Verhandlungen gesagt, daß das Haus 2 Etagen hoch sei, 92 Fuß lang, 30 Fuß breit, das Hintergebäude des Wohnhauses 28 Fuß lang, 29 Fuß breit. Es sind Maße, die im wesentlichen dem Zustand entsprechen, in dem sich auch heute noch die Baulichkeiten des Pfarrwidems befinden. Es gehörten im Jahre 1825 hinzu, und waren in den Verkauf mit einbegriffen, aber auch noch eine Scheune von Fachwerk, mit Stroh gedeckt, 60 Fuß lang, 26 Fuß breit, und ein hinter der Scheune gelegener Gemüsegarten (sogenannter Geköchgarten) von etwa 300 Fuß Länge und 75 Fuß Breite, und ein Hausacker von etwa 6 kulmischen Morgen, wozu noch

¹⁾ Schreiben des Allensteiner Landrats von Knoblauch an den Forstmeister von Normann d. d. Allenstein, 6. Juli 1825, und Schreiben von Normann's d. d. Allenstein, 29. Juli 1825: Königliches Landratsamt zu Allenstein, Acta betreffend die evangelischen Kirchen- und Schulbauten, 1825 ff., wo auch mehrere den Verkauf betreffende Originalschreiben des Pfarrers Schulz anzutreffen sind. — von Knoblauch wird schon 1824 als Landrat des Allensteiner Kreises genannt (Bönk III, S. 780). Im Jahre 1828 oder kurz darauf wurde von Tucholka Landrat in Allenstein, auf den etwa 1842 der Landrat Martens folgte. — Der Forstmeister Karl Julius von Normann, geboren zu Landsberg a. W. den 2. März 1774, war der im Druck erschienenen „Geschichte der Familie von Normann“ zufolge mit einer von Budritzki vermählt und starb zu Moditten (damals noch Oberförsterei, heute zu Kobbeldude gehörig) bei Königsberg. Zu Allenstein, wo neun Oberförstereien ihm unterstellt waren, amtierte er 1817 bis September 1826, kam dann als Forstmeister nach Wargienen (bei Tapiau), wo er 1832 seine Pensionierung erhielt. Sein Vater August Christian von Normann (geboren 9. April 1736) war Oberforstmeister zu Königsberg gewesen: Pensionierungsakten des Karl Julius von Normann, 1832, bei der Königlichen Regierung zu Königsberg.

die Berechtigung kam, freies Brennholz aus dem Allensteiner Stadtwald für die Zwecke der Bewohner zu beziehen.

Der erweiterte Wohlstand der evangelischen Kirchengemeinde zeigte sich zugleich darin, daß noch im nämlichen Jahre 1825 ein eigener Schulrektor und Organist der Gemeinde berufen wurde in der Person Adam Kempfs¹⁾, während bis dahin die Prediger beziehungsweise Pfarrer in Allenstein zugleich die Direktoren der evangelischen Schule gewesen waren. Überdies wurde bald darauf (1828) das Bedürfnis einer eigenen selbständigen Kirche für die evangelische Gemeinde durch den Allensteiner Landrat Johann Daniel von Knoblauch²⁾ in ausführlicherem Memoire der Regierung zu Königsberg nachgewiesen.

¹⁾ Kempf amtierte 1825 bis 1842 in Allenstein. Die Miete für die Amtswohnung, die er im Jahre 1827 von der Kirchengemeinde zugewiesen erhielt, betrug jährlich 35 Taler. Die auf A. Grunenberg, Geschichte und Statistik des Kreises Allenstein, Allenstein 1864, S. 46 zurückgehende Angabe, daß Kämpf die Namensschreibung für den Rektor gewesen sei, hat sich als unrichtig herausgestellt. Vgl. Hassenstein, Kirchengemeinde S. 5 und 19.

²⁾ Obgleich die Haupttätigkeit von Knoblauchs den Kirchen- und Schulangelegenheiten seines Kreises zugewandt war, hat er doch auch auf andern Gebieten anregend gewirkt. So existiert eine von ihm im August 1825 aufgestellte Übersicht der im Kreis Allenstein vorhandenen altertümlichen Schanzen und Verteidigungswälle. Den genauen Wortlaut davon teilte ich mit in „Allensteiner Zeitung“ 1912, Nr. 30, vom 6. Februar, unter gleichzeitiger Bezugnahme auf das vom Gymnasialdirektor zu Allenstein Dr. O. Sieroka († 1911) aufgestellte Inventar der besonders wichtigen, bei Kellaren (südlich von Allenstein, unweit der Stadtförsterei Wiendugga) gemachten Funde von Urnen und Grabresten (vgl. darüber E. Hollack in Sitzungsberichte der Altertumsgesellschaft Prussia 21, S. 160—167 und Hollack, Erläuterungen zur vorgeschichtlichen Karte Ostpreußens. Glogau—Berlin 1908, S. 66). Das Inventar Sierokas (siehe das ergänzende, von E. Hollack in Sitzungsberichte der Prussia 21, S. 168—186 gegebene Fundinventar, und die allgemein lehrreichen Ausführungen A. Bezzenbergers über den Fund: ebenda S. 186—195) befand sich bis 1910 beim Königlichen Gymnasium zu Allenstein und ging damals an die Altertumsgesellschaft Prussia zu Königsberg über, wohin die Fundstücke selbst, ihren wichtigsten Bestandteilen nach, schon früher gekommen waren. — von Knoblauch, (vgl. schon Seite 552), ist geboren am 23. September 1755, war um 1801 königlich-preußischer Kammerkalkulator in der Stadt Posen, wurde 1809 in der Provinz Preußen versorgt, und erhielt 1824 das Landratsamt Allenstein. das vor ihm (bis 1822) der Landrat von Pastau hatte, dann während einiger Monate Graf Schwerin, der nachmals Landrat in Wehlau wurde, als Nachfolger von Wiersbitzki's.

Zweimal in den nächsten Jahrzehnten hat das Haus des Pfarrwidems gründlichen Reparaturen unterzogen werden müssen: 1841 unter dem Pfarrer Friedr. Ed. Stern, der 1835 bis 1848 im Amte war, und 1863 unter Alex. Paczynski, Pfarrer zu Allenstein 1859 bis 1868. Im letzteren Fall betrug die Kosten der Reparatur 1800 Taler. Als Nachfolger Paczynskis wurde sodann Albert Sapatka, der bis daher als Provinzialvikar für Masuren (mit dem Sitz in Ortelsburg) gewirkt hatte, 1868 nach Allenstein berufen. Indem er schon am 6. September anfang zu predigen, erfolgte seine Einführung bei der Gemeinde durch den Superintendenten Seidenstücker, dessen Gemahlin soeben gestorben war, am 11. September 1868. Interessant ist ein Brief der Frau Pfarrer Julie Sapatka, geborenen Borkowski¹⁾, aus Allenstein, den 12. September 1868, unmittelbar nach stattgefundener Introduktionsfeier, insofern dieser Brief von der Einrichtung und dem damaligen Zustand des Pfarrhauses eine Schilderung gibt. Formalien und mehrere zu persönlich gefärbte Einzelheiten sind hier, wie auch in der nachstehenden Wiedergabe anderer Briefe der Allensteiner Pfarrkorrespondenz, von mir absichtlich übergangen worden.

„Was haben wir nun alles hinter uns, und gottlob glücklich hinter uns! Das Umziehen (von Ortelsburg, am 30. August), das mit ziemlicher Überstürzung vor sich ging, das Ankommen hier und die Introdution. Montag kamen wir hier abends an, und den Sonntag darauf gleich 16 Herren den ganzen Tag zu bewirten! Zweiundzwanzig waren eigentlich eingeladen, immer die Spitzen der Behörden, und da kann die Aufnahme nicht so ganz simpel sein. Und ich denke, es war auch alles ganz nett, denn wir haben eine sehr schöne, geräumige Wohnung

¹⁾ Geboren am 16. Februar 1843 in Tratzten, Kreis Lyck, hatte sie am 3. Januar 1865 den damaligen Rektor zu Rhein, Albert Sapatka geheiratet, und es entstammten der Ehe drei Töchter. Sapatka hat sich außer durch kleinere Schriften theologischen Inhalts besonders durch seine 1904 zu Königsberg erschienene „Chronik der evangelischen Kirchengemeinde Rhein in Ostpreußen, 1604—1904“ einen Namen gemacht. Als Stadtpfarrer zu Rhein ist er in dieser Stadt am 8. Februar 1909 gestorben.

mit einem großen Saal. Da wurde schon am Tage vorher die Tafel gedeckt, und viele Nebentische und Stühle gestellt — natürlich alles geliehen! — Das war das Amöblement. Die Menschen sind hier aber sehr gut und freundlich, und hatten mit allem nur Möglichen geholfen, wo sie nur konnten, denn das Verhältnis zu dem Pfarrer ist hier immer so gewesen. Besonders erinnert mich eine Familie in nächster Nähe sehr an Tante Bartsch¹⁾, so in ihrer Wirtschaftlichkeit und über alles gefällig und freundlich. Ich fühle mich schon ganz wohl hier. Der Introduktionskuchen hat den Gästen sehr gut geschmeckt, und es blieb mir nicht viel davon übrig. Nun will ich noch von unserm Leben hier schreiben. Unsere Hauptbeschäftigung besteht darin, daß wir ganze Tage Visiten laufen, und noch sind wir kaum über die Hälfte hinaus, wenigstens 30 Besuche müssen wir noch machen. Verkehren kann man natürlich mit all' diesen nicht, aber es ist hier so die Sitte, daß der Geistliche seine Besuche macht, Gegenbesuche empfängt, und dann sich seinen Umgang wählt. Unsere Wohnung ist sehr freundlich und wunderschön gelegen, mit einer entzückenden Aussicht über die Alle, das Schloß (ein altertümlicher Bau²⁾, und die künftige Eisenbahn, an der schon tüchtig gebaut wird³⁾. Vorne sind zwei sehr freundliche Zimmer, dann ein Entree, der Saal und Schlafstube, daneben zur Seite die Küche. Nach vorne hinaus ist noch Alberts Arbeitsstube. Nachdem wir alles Geliehene abgegeben, siehet es wieder entsetzlich leer aus. Wenn auch die Zimmer nicht groß sind, so fehlt es doch aller Enden. Zu den beiden Vorderzimmern haben wir uns sehr schöne Gardinen nebst vergoldeten geschweiften Leisten und eben solchen Haltern gekauft; das hebt die ganzen Zimmer.“

1) Wohl eine Bekanntschaft aus Ortelsburg.

2) Außer den sachkundigen Mitteilungen über das Allensteiner Schloß bei Bötticher a. a. O. 4, S. 8—10 siehe auch die Beschreibung bei A. Horn, Kulturbilder aus Altpreußen. Leipzig 1886, S. 177.

3) Vgl. über die Anlegung der ersten Allensteiner Eisenbahn: Dumont, Volksdichte, S. 55.

Der Winter auf 1869 brachte indessen schwere Krankheit ins Pfarrhaus, so daß Julie Sapatka, wie sie schreibt, namentlich durch ein Fußleiden geplagt, sich kaum aus einem Zimmer ins andere schleppen konnte und den alleinigen Trost in ihrem bis dahin einzigen Töchterchen finden konnte, das sie aus Ortelsburg mitgebracht hatte. Unterm 19. August 1869 heißt es z. B.: „Oft ehe der Abend kommt, habe ich schon wieder Schmerzen, daß ich sie kaum überwinden kann. Ich fragte unsern Arzt, ob ich mir nicht an die Wunden Blutegel könnte setzen lassen, denn das soll schon sehr vielen Menschen Heilung äußerer Wunden, besonders an Füßen, gebracht haben; aber er riet mir entschieden davon ab, weil die Wunden, durch Parforcekuren geheilt, sehr nachteilige Wirkung auf den übrigen Körper haben würden, und es mit meinen Lungen viel schneller zuende ginge. So muß ich das Leiden, das wirklich jetzt seinen Höhepunkt erreicht zu haben scheint, geduldig tragen, vielleicht daß allmählich eine Besserung eintritt. Jetzt brauche ich eine innere Kur, und trinke viel warme, frische Milch, davon verspricht sich Dr. Rakowsky einen Stillstand in der Krankheit zu bewirken, bis ich wieder Kräfte sammle. Es läßt sich denken, wie kostspielig das alles in der Stadt ist. Gott hat es mir doch auch sehr schwer auferlegt. Albert muß jetzt seine Mutter¹⁾, die vorgiebt zum Condicionieren zu schwach zu sein, ständig unterhalten, denn ins Haus nehmen können wir sie nicht.“

Sapatka war außer durch die Pflichten der spezielleren Seelsorge in den ersten Jahren seines Amts besonders durch Auseinandersetzungen mit dem Allensteiner Magistrat über die Schulorganisation in Anspruch genommen, für die noch ein im Jahre 1858 unter Leitung des Regierungsassessors Scheumann aus Königsberg geschlossenes Abkommen maßgebend war. Auch befand sich Christoph Preuß, der, seit Adam Kempf im Jahre 1842 einem Ruf an die Schule zu Jedwabno gefolgt war, der

¹⁾ Verwitwete Frau Josephine Sapatka, geborene Porsch. Sie ist zu Kulm (in Westpreußen) im März 1880 gestorben.

Allensteiner evangelischen Stadtschule ununterbrochen als Rektor vorstand¹⁾, in vorgerücktem Alter. Die Sorge für die mit der Pfarrstelle verbundene, freilich nicht sehr ausgedehnte Landwirtschaft²⁾ fiel unter diesen Umständen seiner Frau zu, und sie schreibt am 2. Februar 1871: „Hier kaufen wir das Schweinefleisch so billig wie noch nie, mit Speck das Pfund 3 Silbergroschen 8 Pfg., ein Schinken nur 3 Silbergroschen; das Rindfleisch ist dafür recht teuer. Wir haben zwar eine Kuh, haben uns aber gründlich bekaufte, denn sie stehet schon den vierten Monat, und nun in der Stadt das Futter! Zwei Schweinchen habe ich noch, nachdem wir eines zu den Feiertagen (Weihnachten 1870) schlachteten. Ich habe mich jetzt so eingerichtet, daß ich alle Sommer ein Schwein zu verkaufen sehe und mir dafür Leinwand, überhaupt Wäsche, kaufe.“

Daß das Pfarrhaus aber auch außerkirchlichen Zwecken zeitweilig, oder zum Teil hingegeben wurde — im Erdgeschoß waren mehrere Zimmer ohnehin regelmäßig durch Klassen der Volksschule besetzt —, beweist die Mitteilung der Frau Pfarrer in einem Brief aus Allenstein vom 28. Oktober 1877, worin es heißt: „Das Wort ›Wehe‹ läßt sich in so viele Gestalten fassen, als die Welt vielseitig ist. Oft decken es wohlstandige Kleider, oft Samt und Seide, z. B.: Hier war ein Bürgermeister F. von Roebel³⁾. Der Mann stirbt am 30. Juni 1877 in dem Zimmer unter mir. Dort blieb er drei Tage stehen, bis zur Beerdigung. Ich hatte dabei immer das Gefühl: dein Bett stehet über einer

¹⁾ Hassenstein, Aus 15 Jahrhunderten, S. 42, und Kirchengemeinde S. 5 und 19. Vorher war Christoph Preuß Lehrer in Barten gewesen. Seine Einführung in Allenstein erfolgte am 29. Mai 1842. Bei Umwandlung der konfessionellen Schulen zu Allenstein wurde Preuß Hauptlehrer der paritätischen Knaben- und Mädchenschule (Volksschule) mit wesentlich erhöhtem Gehalt.

²⁾ Mit zunehmender Bebauung der Stadt ist die landwirtschaftliche Ökonomie der Pfarre allmählich ganz weggefallen. Das Einkommen des evangelischen Pfarrers betrug zu Schulz' Zeiten in Allenstein 300 Taler, Sapatka hingegen bezog 2000 Mark, im Jahre 1876 sogar 2250 Mark.

³⁾ Der Nachfolger, Bürgermeister Oskar Belian, geboren 1832 zu Trautzgim im Kreise Allenstein, trat am 10. Oktober 1877 sein Amt in Allenstein an: Hassenstein S. 49.

Leiche. Der Mensch kann eben viel ertragen! Die armen Leute wohnten so enge, daß sie den Sarg nicht herauf und herunter schaffen konnten, und ich hatte nicht das Herz zu sagen: schafft die Leiche fort. Zur Beerdigung fanden sich in einer äußerlich ziemlich anständigen Familie 2 Mark 20 Pfennige! Was nun? Es mußte öffentlich gesammelt werden: die Frau hat als städtische Beamtenfrau mit 6 unerzogenen Kindern (der älteste Sohn ist Kadett, für den sorgt der Kaiser)! Ansprüche auf freie Wohnung im Armenhause und 3 Mark jährliches Erziehungsgeld für jedes Kind, und es zanken sich noch Ortelsburg und Allenstein darüber, wer es geben soll. Hier ist er noch kein Jahr gewesen, was soll man zu solchem Elende sagen! Wir haben, nun das Gymnasium eröffnet¹⁾, ihr (der Witwe) endlich zwei Knaben, die gute Pension zahlen, besorgt, aber kann sie davon leben? Es ist herzbrechend, den Jammer auszudenken.“
 — — „Die vielen neuen Gymnasiallehrer, Direktor und Oberlehrer laufen alle her und machen Visiten, und wir können doch kein Haus ausmachen. Dazu fehlt es mir auch an Körperkräften. Nachdem wir die Einweihung unserer neuen Kirche überwunden haben²⁾, fühle ich mich recht müde, und der Fuß ist trotz aller

¹⁾ Die Umgestaltung der Allensteiner Realschule in ein Gymnasium (zunächst Progymnasium, vgl. Hassenstein S. 50, Bonk I, S. 109 und Dumont S. 53—56) geschah am 16. Oktober 1877, jedoch als städtische Neugründung und auf Grund eines vorausgegangenen Erlasses des Kultusministers, d. d. Berlin, 7. April 1877. — Gustav Borkowski, ein Sohn des 1869 zu Samordey bei Johannsburg verstorbenen ältesten Bruders der Frau Pfarrer Sapatka, war von Sapatka in das Pfarrhaus aufgenommen worden und besuchte einige Jahre hindurch die Realschule zu Allenstein. Er verließ sie, nachdem am 17. September 1876 seine Konfirmierung durch Sapatka in der Allensteiner Pfarrkirche erfolgt war.

²⁾ Der Grundstein der neuen Kirche war am 9. Juni 1876 gelegt worden. Das Datum der Neueinweihung der evangelischen Kirche (15. Oktober 1877) gibt Bötticher a. a. O. 4, S. 74 an, siehe dazu Hassenstein, Aus 15 Jahrhunderten, S. 50, und Kirchengemeinde, S. 7; vgl. auch ebenda S. 11, wo der Befürchtung Ausdruck gegeben wird, daß das jetzige Gebäude des Pfarrwidems (am Markt) binnen kurzem den Zwecken der Straßenverbreiterung zum Opfer fallen werde. — Neuestens sind die Vorarbeiten zum Bau einer zweiten evangelischen Kirche zu Allenstein in Angriff genommen. Sie kommt auf den Moltkeplatz zu stehen, der sich in der Mitte der vom Regierungsgebäude ausgehenden neuangelegten Roonstraße befindet.

Schonung doch angestrengt, und so sehe ich wahrscheinlich einem schweren Winter entgegen. Wir mußten den Generalsuperintendenten Moll¹⁾ in Logis nehmen. Dann hatten wir sechs hohe Herren aus Königsberg und Amtsbrüder (mehrere Mahlzeiten!), dazu Herren aus der Stadt. Es waren sehr schwere Tage! Der arme Albert hat sich mit dem Kirchbau ein nervöses Leiden zugezogen. Ich bitte nur Gott, es möchte jetzt die Ruhe ihm auch wieder zur Stärkung helfen.“

Was die zu ebener Erde in dem Pfarrhaus liegenden Räume anlangt, so waren sie zudem, indem die Volksschulclassen aquartiert wurden, 1878 auf einige Zeit an den Allensteiner Magistrat für Bureauzwecke vermietet worden, denn das Landgericht hatte provisorisch, bis zur Vollendung des eigenen Gerichtsdomizils, das Magistrategebäude ganz für sich in Beschlag genommen²⁾. Der Pfarrer Sapatka ging all dieser Unruhe für einige Monate aus dem Wege, indem es ihm vom Königsberger Konsistorium ermöglicht wurde, 1878 eine größere Reise zur Wiederherstellung seiner Gesundheit machen zu können. Es heißt darüber in der Korrespondenz unterm 20. August dieses Jahres: „Ende künftiger Woche erwarte ich Albertchen wieder zuhause. Er hat vier Wochen im Seebade Norderney gebadet, fühlte sich sehr gekräftigt und machte zur Nachkur die Reise den Rhein entlang bis Bingen, besuchte die Pflegeeltern und

1) Der Generalsuperintendent K. B. Moll aus Königsberg. Sapatkas nächster Vorgesetzter, der Superintendent Seidenstücker aus Heilsberg, der bis 1875 die Visitationen der Kirche zu Allenstein ausgeführt hatte, folgte Anfang 1876 einem Ruf nach Gerbstädt, in der Provinz Sachsen gelegen. Sein Nachfolger, zunächst als Verweser der Superintendentur, wurde der Pfarrer Kähler in Heilsberg. Dieser visitierte auch schon am 23. August 1876 in Allenstein.

2) Hassenstein S. 50. Das alte, bis zur Justizreform bestehende Allensteiner Kreisgericht hatte seinen Sitz überhaupt stets im Magistrategebäude gehabt. — Daß später, seit November 1880, die städtische simultane Töchterschule in den Parterräumen des evangelischen Pfarrhauses untergebracht war, erwähnt Bonk, Geschichte Allensteins I, S. 108. Das jetzige, eigene zweistöckige Gebäude hat die Allensteiner höhere Mädchenschule am 17. Oktober 1888 bezogen.

kommt nun über Leipzig¹⁾ nach Hause. Ich habe hier für die zwei Monate einen Vikar als Vertreter, einen komischen alten Herrn, den wir ganz unterhalten müssen. Es ist nichts Leichtes, ich werde mich freuen, wenn die Zeit vorüber ist. Außerdem ließ die Gemeinde endlich die Wohnung für den Winter in Stand setzen. Diese Reparaturen fielen auch in die zwei Monate, und so habe ich von Ruhe und Erholung in diesem Sommer nichts gehabt. Der Ölfarbengeruch, der noch in allen Zimmern ist, verbittert mir rein das Leben, und dazu immer mit allen Möbeln aus einem Zimmer ins andere ziehen zu müssen, macht einen ganz konfus, und bringt uns um alle Ruhe und Behagen. Dazu der fremde Herr, der einem immer auf der Nase sitzt, und die Handwerker! Sonnabend — hat ihnen heute der Stadtkämmerer angesagt —, sollen sie fertig sein.“

Der Wunsch Sapatkas, in einer Parochie zu wirken, die weniger von konfessionellen Streitigkeiten zerklüftet sei, als es im Kreis Allenstein zur Zeit des auch nach dem Rücktritt des Kultusministers Falk (Juli 1879) weiterbestehenden Kulturkampfes der Fall war²⁾, bewog Sapatka, sich um die gut dotierte Pfarrstelle in Gonsken (Kreis Oletzko) zu bemühen, die er auch am 16. Februar 1882 durch das Königsberger Konsistorium verliehen erhielt. Er begegnete durch diese Änderung seines nun allerdings sehr abweichenden Wirkungsfeldes zugleich den Absichten der Frau Julie, die sich in dem verkleinerten Widem des durch die Nachbarbauten mehr und mehr eingeschränkten Pfarrhauses beengt fühlte³⁾. Sie äußerte sich darüber brieflich schon am

¹⁾ In Leipzig und Halle hatte Sapatka seinerzeit das Theologiestudium betrieben. Bald nach der Rückkehr wurde ihm die Freude zuteil, in Allenstein am 4. Mai 1879 das Fest des hundertjährigen Bestehens der Allensteiner evangelischen Kirchengemeinde begehen zu können.

²⁾ Über die Gründe für den Rücktritt des Kultusministers Dr. Adalbert Falk siehe die ganz sachlichen Bemerkungen in des Fürsten O. von Bismarck „Gedanken und Erinnerungen“, Bd. II. Stuttgart 1898, S. 130—134. Die Aufhebung der sogenannten „Maigesetzgebung“ erfolgte bekanntlich 1886.

³⁾ Die Parterrerräume des Pfarrhauses wurden, seit der Magistrat 1880 seine Bureaus wieder in das Rathaus zurückverlegt hatte, von der seit 1873 in Allenstein bestehenden simultanen höheren Mädchenschule eingenommen: Hassenstein S. 51.

26. Oktober 1880: „Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, Seele und Gemüt wollen auch ihr Teil haben: und das ist ein freier Blick, ein schöner Anknüpfungspunkt zu manchen tröstlichen Gedanken! So lange wir den köstlichen Blick über Feld und Stadt und Wald hatten, war ich oft getröstet über manches Leid. Jetzt haben sich die Kirchenmauern direkt vor unser Fenster gestellt und nehmen uns Licht und Sonne und Aussicht. Für andere, die täglich ihren Spaziergang machen können, will das nicht viel sagen, aber mir fehlt seit der Zeit ein Stück Lebensbrot.“

Die regen Beziehungen, in denen die Pfarrfamilie auch nach der Übersiedlung Sapatkas in den entfernten masurischen Grenzort des Oletzkoer Kreises zu den zahlreichen Freunden und Bekannten in Allenstein geblieben ist, ersehen wir aus dem Briefwechsel, der alsbald wieder einsetzt. Die Frau Pfarrer schreibt unterm 15. Mai 1882 aus Gonsken:

Das Beaufsichtigen bei der Herstellung und Beackerung der Gärten hat ihr im Zeitraum von zwei Wochen viel Mühe verursacht. „Heute sind die letzten Blumenkohlpflanzen gesetzt, und wenn Gott uns ein gutes Jahr gibt, können wir eine sehr reichliche Gemüseernte haben. Welche Freude macht doch die Wirtschaft in Garten, Haus und Hof! Es ist so ganz anders als in der Stadt. Die Tätigkeit regt an, und die frische Luft stärkt. Alles macht Freude, und die Herrlichkeit Gottes offenbart sich nirgend schöner als in der Natur. Wie viel haben wir in den langen Jahren des Stadtlebens entbehrt. Die Kinder¹⁾ leben hier ganz auf, sie laufen im Garten umher, und haben Interesse für die ländlichen Beschäftigungen. Die jüngste ist wie ein Schmetterling überall, und immer lustig. Ja, das Leben eines Landpfarrers hat sehr viel Schönes, und seine Wirksamkeit in der Gemeinde etwas Befriedigendes. Man fühlt, daß man eine schöne Aufgabe zu erfüllen hat, der Gemeinde durch Beispiel

¹⁾ Drei Töchter, von denen die zwei jüngeren in Allenstein 1872 und 1877 geboren sind.

und Vorbild zu nützen. Und wenn Albert sich auch schwer an eine Bauerngemeinde gewöhnen kann, so muß doch auch er sagen, daß die Herzen ganz dieselben sind, an denen er arbeitet. Es hat das Leben, und speziell diese Stelle, auch viel Schattenseiten, die besonders Albert schwer treffen, denn er hat das ganze Amt in einer furchtbaren Unordnung übertragen bekommen. Der alte Herr¹⁾ war schon zu schwach, um alles in gehöriger Ordnung zu halten, die Akten sind teilweise nicht vorhanden, andernteils in chaotischer Unordnung. Was aber das Traurigste ist, die Kassenverhältnisse stimmen garnicht, und Albert hat die schwere Aufgabe, diese Sachen zu ordnen und von den Erben Ersatz zu fordern. Wie unangenehm uns das ist, läßt sich leicht denken, und es ist ein großes Unrecht von Herren, die nicht mehr die Kraft haben, ein Amt zu führen, doch um der Einkünfte willen dieses Amt nicht früher niederzulegen. Ebenso ist der kirchliche Sinn, die Liebe zum Worte Gottes und seines Hauses ganz erstorben. Die letzten zehn Jahre hat Kuhr nur noch selten Gottesdienst gehalten, weil er sagte: „Es kommen doch keine!“ So ist die Gemeinde, wenigstens die besseren Elemente, des Gotteshauses entwöhnt. Albert wird lange Zeit zu arbeiten haben, bis er die Gemeindeverhältnisse in geordnete Bahnen gebracht haben wird. Gott wird ihm auch hiezu Kraft geben: weil er gerne auf diesem Gebiete arbeitet und schafft, wird es ihm auch gelingen, mehr geistiges Interesse zu wecken. Uns allen tut das Stilleben auf diesem lieblichen Fleckchen Erde sehr wohl. Als die Bäume blühten, und wir im April so köstliches Wetter hatten, wie sonst kaum im Mai, da haben wir manchen schönen Abend im Garten zugebracht. Jetzt ist seit einigen Tagen das kalte Wetter anhaltend, aber der Regen ist köstlich: nächstens blüht der Flieder, schöne Ziersträucher und Frühlingsblumen aller Art prangen in dem wirklich schönen Garten. Dieser war des alten Pfarrer Kuhr Steckenpferd und Lieblingsbeschäftigung. Wir haben uns schon zwei Spargelbeete angelegt,

¹⁾ Pfarrer Kuhr, der Vorgänger Sapatkas in Gonsken.

und alles sonst in Ordnung gebracht. Die Einrichtung der Wirtschaft kostet uns noch immer recht viel. Für 36 Mark haben wir uns vorläufig erst eine Kuh gekauft, dann zwei kleine Schweine zum Auffüttern, 6 Hühner und 1 Hahn; zwei Hennen habe ich auf Puten- und Enteneier gesetzt. Alberts erste Sorge war, sich ein Stubenhündchen anzuschaffen, der sich nun öfter den kleinen Scherz erlaubt fortzulaufen. Das beschäftigt Albert dann mit Vermutungen, wo er sein könnte. So liegt Scherz und Ernst ganz nahe bei einander. Auch an geistigen Genüssen fehlt es nicht. Aus Allenstein bekomme ich von den lieben Freunden und Bekannten dort fast täglich Briefe. Wie reizend wäre es, wenn sich nur einige davon hier befänden. Zu Pfingsten hoffen wir Besuch von dort zu haben. Am Orte sind auch einige anständige Familien, aber uns doch sehr fremd, auch, ländlich-sittlich; unseren Verkehrskreisen entsprechen sie nicht. So ist unter anderen eine alte Dame aus Königsberg, die fünf Jahre sich bei Pfarrer Kuhr in Pension gegeben hatte, und nun mit einer Frau Rektor zusammen einen Haushalt führt, sehr gebildet und nett. Auch die Rektorfamilie ist uns sehr angenehm. Mehrere andere kennen wir noch nicht genauer. Die Besitzer sind alle entfernt, und auch keine großen Güter vorhanden. Die Butter wird schon sehr schön, da das Vieh auf die Weide geht.“

Gegen den Herbst hin lauten die Äußerungen etwas weniger zufrieden. Es heißt unterm 13. September 1882: „Wo auf dieser Erde ist vollkommenes Glück? Wir suchen es vergebens, und finden nur zu oft, daß der Schein trügt. Darum heißt es festhalten an dem schönen Sinnspruch: ‚Wenn du nur wolltest Gott für alles Dank stets sagen, du fändest keine Zeit, noch über Weh zu klagen‘. Wenn wir nur immer die Kraft hätten, uns von den kleinen Mißhelligkeiten des Lebens nicht niederdrücken zu lassen, dann würden wir manches leichter tragen. Die schwerste Zeit naht übrigens ihrem Ende: zum 1. Oktober bekommen wir das erste Gehalt, dann schwinden wenigstens die Sorgen. Wir werden uns mit der Zeit einleben, und uns überhaupt mehr an

das Gute, das die hiesige Stelle bietet, halten. Wo fände man alles, was man wünscht, vereint? Pfarrer Schulz's, die früher in Wartenburg unser nächster amtsbrüderlicher Verkehr in Allenstein waren, sind jetzt in Pissanitzen¹⁾. Die fanden alles noch viel schlimmer. Sie wohnten in einem Nothause, denn das Dorf ist zur Hälfte abgebrannt, Kirche und Pfarrhaus auch. Noch heute, nach sieben Jahren ist keine Kirche. Und dazu ist es die Frau ganz anders gewöhnt, denn sie ist die Tochter des Konsistorialrat Heinrici aus Gumbinnen. Sie besuchten uns, die ganze Familie, und fanden hier noch alles prächtig gegen dort. Es sind sehr bescheidene, liebenswürdige Menschen, von denen man lernen kann mit wenigem zufrieden zu sein, und sich willig in Gottes Schickungen zu fügen. Im Laufe des November will Albert nach Königsberg kommen und beim Konsistorium wieder um eine städtische Stelle einkommen, denn besonders dieser fühlt sich für das Landleben nicht eingenommen, kann zu der Landgemeinde keine Fühlung gewinnen und ist, wie er sagt, nicht zum Bauernpfarrer angelegt. Ich fürchte, es wird ihm nicht viel helfen, er wird sich wohl oder übel finden müssen. Die größeren Städte sind zu sehr überlaufen mit Bewerbern, das sahen wir bei der Stelle in Danzig²⁾. Es war doch nicht Gottes Wille, daß wir dahin kamen, und ich für meine Person ziehe Gonsken auch dem Aufenthalt in solchen Verhältnissen vor. Mein Herz und Sinn sehnt sich nur nach Stille, und die finde ich hier. Das Pfarrhaus liegt so reizend. Wenn wir keine Sorgen hätten, und alle dieselbe Neigung fürs Stilleben, könnten wir hier so glücklich und schön, so ganz für uns leben, und ich hoffe, wir lernen es auch. Am frohesten macht es mich, daß meine Füße seit über einem Jahre vollständig gesund sind, und hoffentlich auch bleiben werden.“ — Als Überraschung zum bevorstehenden Geburtstag Sapatkas (13. Ok-

1) Kirchspiel im Kreise Lyck.

2) Sapatka hatte sich von Allenstein aus, ehe die Versetzung nach Gonsken kam, um die Pfarrstelle zu St. Katharinen in Danzig beworben, die aber vielmehr Ostermeyer erhielt.

tober) hat Julie in Aussicht genommen, ihm Büsten von Mozart und Beethoven zu schenken, hat jedoch hierüber ein Bedenken, indem Sapatka anordnete, daß der Saal der Pfarrwohnung zum Winter nicht geheizt werden soll, und da er also unbenutzt bleibt, das Klavier zum Winter in die Wohnstube gestellt wird. „Da wäre es also auch zwecklos, Büsten als totes Kapital an die Wand zu hängen. Ich werde in Lyck ein Reiseneccessair kaufen, das ist jetzt Alberts neuester Wunsch. In Allenstein hatte ein Staatsanwalt die Köpfe beider Komponisten (Mozart und Beethoven), sehr hübsch ausgeführt als ovale Glasphotographien auf schwarzem Grunde mit Rahmen, für 10 Mark das Stück, also beide 20 Mark, aus Breslau aus einer Kunsthandlung kommen lassen. Dahin werde ich mich später wohl auch wenden, wenn ich die Adresse bekommen kann. Ich finde eigentlich Büsten hübscher. Albert aber ist für Bilder und meint, die halten sich viel länger und besser. Nun, das ist Ansichtssache. Am Sonntag (Anfang Oktober) hat Albert hier Einsegnung, da fangen die Kinder heute an, die Gänse zu liefern¹⁾; wir müssen aber von allem noch die Hälfte in baar abgeben²⁾. Es ist schwer, hier etwas zu Geld zu machen, denn in Lyck und Oletzko sind die Gänse so billig, daß ganze Wagen voll unverkauft zurückkommen. Wenn ich die hiesigen Preise mit Allenstein vergleiche, so ist dort alles noch einmal so teuer. Gemüse ist hier garnicht zu verwerten, außer daß man es selbst aufißt. Wenn wir den Winter recht still und sparsam für uns leben, hoffen wir, daß im Frühlinge unsere Finanzen doch besser stehen werden. Die Einsegnung unserer Ältesten³⁾ soll im nächsten Jahre ein rechtes Familienfest für uns werden. Einer lieben Familie in Allenstein hatte ich vergessen zu schreiben, daß diese Einsegnung verschoben ist, und da kommt ein reizendes selbstgesticktes Taschentuch und ein wundervoll gearbeiteter Ansatz zu einer Untertaille, unter das weiße Kleid zu ziehen, ganz aus Spitzen sind die

1) Als Kalende.

2) An den Emeritus Kuhr.

3) Die in Ortelsburg 1865 geborene erste Tochter Sapatkas.

Ärmel, und mit blauem Band durchzogen. Die guten Menschen sind in ihrer Liebe und Aufmerksamkeit wirklich rührend. Ueberhaupt erhalten wir von dort so viele Beweise von Liebe und Anhänglichkeit, wie wir es garnicht verdienen.“ Am 21. Oktober will Julie daher auch mit der Tochter, auf drei Tage wenigstens, nach Allenstein hinüberfahren, um die Lieben dort wiederzusehen. „Zwei teure Menschen fehlen uns in Allenstein schon: Frau Rentmeister Gotzhein, die das prachtvolle Gesangbuch schenkte, ist plötzlich am Herzschlag gestorben, und in der Blüte ihres Lebens ins Grab gesunken¹⁾; sie ruht jetzt bei ihrem einzigen Töchterchen, das sie sehr beweinte. — Die andere Dame ist die Tochter eines Gerichtsdirektors, von 32 Jahren²⁾. Sie raffte der Typhus hin, der im Sommer sehr viele Opfer in Allenstein forderte. Es war ein so einzig liebes Mädchen, sang und spielte prachtvoll, denn sie war auf dem Berliner Konservatorium ausgebildet. Ihre Todesnachricht traf uns wie ein Blitzstrahl, und noch immer fasse ich es nicht, sie nicht wiederzusehen.“

Die gemüthvolle Rückerinnerung an die ungleich glanzvollere Allensteiner Zeit ist um so anerkennenswerter, da in Gonsken ansteckende Krankheit während dieses Monats unter den Bewohnern ebenfalls sich zeigte, und die Kraft der Frau Pfarrer in Anspruch nahm. Unterm 25. Oktober heißt es: „Hier herrscht unter den Kindern sehr die Bräune, die uns der schreckliche, anhaltende Oststurm gebracht hat. Da wandere ich von Haus zu Haus, gebe Brechmittel, lasse gurgeln und gebe Medizin aus unserer Hausapotheke. Im übrigen traue ich auf die Hülfe Gottes, der die Mittel segnet, und ein schwaches Tun gelingen läßt. Bis jetzt ist noch keines der Kinder von der gräßlichen Krankheit hingerafft. Im vergangenen Herbste

¹⁾ Frau Domänenrentmeister Johanna Gotzhein, geborene Stelling, geboren 9. Oktober 1834, starb am 24. Mai 1882 in Allenstein. Ihr Mann, Adolf Gotzhein, war 1865 bis 1891 Rentmeister in Allenstein.

²⁾ Anna Schwartz, geboren 21. Dezember 1846, starb zu Allenstein am 11. September 1882. Ihr Vater war der ehemalige Kreisgerichtsdirektor zu Allenstein Karl Ludwig Schwartz, ihre Mutter Auguste geborene Grabe.

starben sieben Kinder daran im Dorfe allein, weil die Leute keine genügenden Medikamente hatten, und nicht die richtigen Mittel anwendeten. Unsere Hausapotheke leistet uns vortreffliche Dienste.“

Der erste Teil des Winters wurde somit gut überstanden, und Julie weiß von ihrer ältesten, in Ortelsburg geborenen Tochter unterm 5. Februar 1883 das Rühmlichste zu berichten, indem sie, ihrer Einsegnung sich nähernd, die zu Pfingsten stattfinden soll, als ein prächtiges Mädchen, lieb und aufopfernd, immer mehr sich entwickle und in der Wirtschaft schon die Stütze und rechte Hilfe Julies werde, besonders seitdem die alte Stubenmagd, die Julies fast alleinige Bedienung in der letzten Zeit gewesen war, und der es ihrer Erklärung zufolge auf dem Land durchaus nicht gefiel, nach Allenstein zurückgegangen war. Im übrigen sind „die Finanzen des Pfarrhauses trotz der guten Herbsteinnahmen noch immer nicht in die festeste Bilanz gebracht, da um Weihnachten eine zweite Kuh gekauft werden mußte“, was viel Geld verschlungen hätte. — Unterm 23. März 1883 klagt Julie, daß sie gegen Abend Fieber bekommen hätte, sich nicht erwärmen könne, und dann durch heißen Tee, der ihr am meisten noch wohlthue, sich müsse helfen lassen. „Nicht einmal einige Ostereier kann ich in diesem Jahre schicken: von 19 Hühnern, 4 Puten und 6 Enten legen so wenige, daß ich selbst keine habe. Die Kälte ist daran schuld, und ich habe nur Not, die armen Tierchen vor dem Erfrieren zu schützen. Es ist ein sehr harter Winter, er hält noch alles in starren Banden gefangen, und leiden darunter auch Menschen mit schwacher Gesundheit sehr. Ich bekam am 16. Januar die Grippe, die mich 14 Tage an das Bett fesselte. Das Gesicht war mir bis zur Unkenntlichkeit geschwollen; dann bekam ich in einer Nacht entsetzliche Schmerzen im Nacken, die ich trotz aller Medikamente noch heute habe. Alles dieses habe ich der Kälte und dem Zuge zu danken, der in unserer Küche, Speisekammer, und besonders in der Schlafstube, herrscht. Wir haben uns verändert, aber leider nicht

verbessert. Den 21. März war es ein Jahr, daß wir hier anzogen. Welch ein Jahr! Ach, schreiben läßt sich nicht alles. Was wir an Fleisch brauchen, müssen wir aus Lyck oder Oletzko kaufen. Eine brauchbare Räucherammer ist auch nicht vorhanden. Hier ist eben alles verwahrlost, und ich wähne mich oft in Polnische Verhältnisse versetzt. Es ist hier mit der traurigsten Winkel Measurens, und der arme Albert hat einen schlechten Lohn für seine treuen Dienste im Ermland. Er ist auch ganz gedrückt, ohne Freudigkeit, und will am Leben verzagen. Da die zweite Kuh, die wir uns kauften, nun gekalbt hat, haben wir von beiden 16 Liter Milch täglich. Zu verkaufen ist hier nichts. Ich verschenke viel an arme Leute, denn die Armut hier im Dorfe ist groß, oder gebe die Sauce den Ferkeln. Gestern erhielt ich die Todesnachricht einer lieben Freundin, die aus Allenstein nach Altona mit ihrem Mann versetzt worden war, Frau Steuerinspektor Schellmann. Sie war eine Frau von seltener Herzensgüte und edlem Charakter. Der Herr nahm sie darum früh aus der Not dieses Erdenlebens dahin, wo ewiger Sonnenschein ist.“

Sie ahnte vielleicht, daß das Gleiche auf sie selbst in kurzem zutreffen würde, und die Parze den Faden dieses Lebens durchschneiden werde, an dem Julie mit ausdauernder Fröhlichkeit und unerschütterlichem Vertrauen auf die über ihr wachende Vorsehung und die ihr mit Wohlwollen begegnende Menschheit gegangen hat. Am 11. November 1883 ist sie bei zunehmender Entkräftung in Gonsken ihren Leiden, erst 40 Jahre alt, erlegen.

Die Poesie eines alten Dichters vom Jahre 1642, in der sich Julien der Trost darbot, bei einem schmerzlichen, in ihrer Familie früher einmal eingetretenen Todesfall („Jerusalem, du hochgebaute Stadt“) hier zur Wiedergabe zu bringen, würde zu weit führen. — Statt dessen sei anhangsweise der nicht unwichtige Magistratsbericht vom Jahre 1854 mitgeteilt, auf den von mir in der Altpreußischen Monatsschrift 38, Seite 440, Bezug genommen ist, und der wahrscheinlich neuerdings zu den Allensteiner

Magistratsakten genommen ist, da er dem Folianten der Stadtchronik, wo ich ihn 1896 als lose Einlage beigefügt gesehen habe, angeblich nicht mehr einliegt.

Wie von mir a. a. O. Seite 440 erwähnt wurde, hatte die Königliche Regierung zu Königsberg 1854, und zwar Anfang November, ein Anfrageformular zur Ermittlung gewisser historisch interessanter Einzelheiten dem Bürgermeister Rakowski zugefertigt. Dieser erwiderte dann mit Bericht d. d. Allenstein, 21. November 1854 an die Regierung zu Königsberg:

„Allenstein, polnisch Olsztyn, der Name kommt wahrscheinlich von dem die Stadt durchströmenden Fluß Alle, früher Alla, polnisch Lyna: eine Stadt, mit dem Amte oder Schloßgute Allenstein der Lage nach verbunden, indem letzteres dicht an der Stadt und im Bezirke derselben liegt. In der Chronik von Lucas David, in dem Conversationslexikon, Leipzig 1708, und in mehreren andern Werken, welche jedoch nicht näher bezeichnet werden können, finden sich gedruckte Nachrichten über den Ort. Über einzelne Vorfälle, als Brände, Krieg etc. gibt es geschriebene Nachrichten, und werden dieselben im Registraturbureau aufbewahrt. Allenstein ist noch mit Mauern und Gräben umgeben, diese sind jedoch schon meistens zerstört. Auf der Ringmauer befindet sich noch ein Thor, das sogenannte Hohe Thor, welches 4 Stockwerke hoch ist und eine viereckige Form hat, dasselbe ist aus Ziegel ohne besonderen Schmuck erbaut. Das Hohe Thor wird von der Stadtkommune unterhalten, ob dieselbe hiezu verpflichtet ist, steht nicht fest. Die Mauern werden, soweit sie als Ringwände der daran stehenden Gebäude dienen, von den betreffenden Gebäudebesitzern unterhalten. Gedruckte Nachrichten findet man auch im Codex diplomaticus Prussicus von Johann Voigt¹⁾. Im letzteren ist das Privilegium der Stadt Allenstein, gegeben Frauenburg am Tage der Allerheiligen im Jahre des Herrn 1353²⁾, auch wohl das Privilegium

1) In 6 Bänden gedruckt, Königsberg 1836—1861.

2) Vielmehr am Tage vor Allerheiligen, also 31. Oktober 1353.

der Neustadt Allenstein vom Jahre 1378¹⁾ und die Schenkungs-urkunde über den zu Allenstein im Winkel der Schloßgasse gegebenen Platz vom Jahre 1622²⁾, abgedruckt. Abschriften und Versionen³⁾ von diesen Urkunden befinden sich in der hiesigen Magistratsregistratur. Eine in den Jahren 1677 und 1678 auf Befehl des Domkapitels zu Frauenburg vom Feldmesser Johann Jonston auf Pergament gezeichnete Karte vom Stadtbezirke Allenstein ist im hiesigen Magistratsdepositorio aufbewahrt⁴⁾. Vom ältesten Magistratsiegel befindet sich ein Abdruck hierunter. Im Jahre 1709 und 1710 soll die Pest den hiesigen Ort dermaßen entvölkert haben, daß von den bemittelten Familienhäuptern nur Drommler und Preuß am Leben geblieben sind. Diese sollen infolgedessen das hiesige Rosenkranzstift gegründet haben. Den Untergang der auf der gedachten Pergamentkarte genannten Stadtdörfer Bürgerdorf und Senditten schreibt man auch dieser Seuche zu. Unterzeichnet Allenstein, den 21. November 1854. Der Magistrat, Rakowski.“

Aus den persönlichen Aufzeichnungen des seit 1877 dann amtierenden Stadthauptes, jetzigen Oberbürgermeisters a. D. zu Allenstein, Herrn Oskar Belian habe ich mir notieren dürfen, und bringe damit zugleich eine Ergänzung bei der durch Bonk I, S. 106—110 gegebenen Daten über den kommunalen Werdegang Allensteins im 19. Jahrhundert:

„1830 Schulwesen organisirt, Gehälter der Lehrer geregelt, Cholera⁵⁾).

1) 4. Mai 1378.

2) H. Bonk I, S. 21—22.

3) Übersetzungen ins Deutsche, da die Privilegien in lateinischer Sprache verfaßt sind.

4) Einer älteren Korrespondenz vom Jahre 1854 zufolge ist der in Frage stehende Kartenplan im Jahre 1677 oder 1678 aufgenommen, dann aber, da er im Laufe der Zeit schadhafte geworden war, 1808 durch den Kammerkondukteur Becker neugefertigt worden.

5) Hierzu Hassenstein S. 38, dem die obigen Aufzeichnungen des Bürgermeisters Belian im Jahre 1902 vorgelegen haben; vgl. auch Dumont, Volksdichte S. 51—63.

- 1832 Kreislazareth in der Schanzenstraße, vom Kreisphysikus Dr. Blumensath.
- 1835 Tagelohn 4 Silbergroschen, Knecht 14 Thaler, Allenstein hat 2820 Einwohner.
- 1837 Das Kreislazareth eingezogen.
- 1842 Rektor Preuß evangelische Schule; erstes Allensteiner Kreisblatt, 4. April erste Nummer; 23. Juli Besuch Friedrich Wilhelms IV.¹⁾.
- 1843 Zweiter Lehrer an der evangelischen Schule, Stollenz; das Lazareth vom Kreise wieder eröffnet; erster Kreis-Thierarzt; Melioration²⁾.
- 1844 Erste Buchdruckerei C. H. Harich-Hohenstein.
- 1845 Schulen in Allenstein durch Schulordnung vom 11. Dezember 1845, Communalinstitute, für jede Confession eine³⁾.
- 1846 Separation von Allenstein; Chaussee Allenstein-Guttstadt begonnen.
- 1846 und 1847 Nothstand, Roggen 4—5 Thaler pro Scheffel.
[1829 Für insolvente Verbrecher Gerichtskosten durch die Kommune];
- 1848, 22. Februar, Fixum dafür 150 Thaler pro anno; Cholera, Revolution, 3 berittene und 6 Fußschutzmänner angestellt; Armenwohnungen, Armenhaus; Armenkosten 520 Thaler 7 Silbergroschen 6 Pfennige; 27. April Abbauten Grünberg, Augustthal, Stolzenberg etc.
- 1849 Kreisgericht in Allenstein.
- 1851, 30. Juli, Zweiter Besuch Friedrich Wilhelms IV.⁴⁾
- 1852 Cholera, in 6 Wochen über 200 Menschen.

¹⁾ Hassenstein a. a. O. Über Rektor Preuß siehe oben S. 557.

²⁾ Belian meint die Arbeiten zur Entwässerung, und das Anlegen von Kanälen in der Umgegend Allensteins, vom Jahre 1843: Hassenstein S. 37. Die Wasserverhältnisse bei Allenstein ihrem heutigen Zustand nach schildert am genauesten Dumont S. 14—18.

³⁾ Grunenberg a. a. O. S. 54.

⁴⁾ Hassenstein S. 38.

- 1853 Zur Unterstützung der Stadtarmen 516 Thaler 1 Silber-
groschen 6 Pfennige; Dr. Brachvogel¹⁾ gründet eine
Präparandenklasse an der evangelischen Schule; Rektor
Preuß für das Gymnasium vorher.
- 1854 Zur Unterstützung der Stadtarmen 158 Thaler 18 Silber-
groschen 9 Pfennige.
- 1856, 25. Februar, Stadtthor, Platz des Wohngebäudes Nr. 10
und ein Theil des Stadtgrabens zur Errichtung des
Gefängnisses an den Justizfiskus abgetreten. Fixum
auf 64 Thaler 19 Silbergroschen 2 Pfennige ermäßigt;
16. November Arbeiterunruhe Abends wegen Gemeinde-
beschluß betreffend Sprockholz²⁾: Supplicanten dürfen
nur mit Vermittlung auf dem Magistrate erscheinen.
- 1858 Katholische Präparandenschule von Kaplan Gräber,
Rackowski, der Rektor Albrecht; St. Marienhospital in
Allenstein gegründet für alle Confessionen, das Statut
vom Oberpräsidenten 9. Dezember 1858 bestätigt. Auf-
sicht: Bischof von Ermland, zur Leitung barmherzige
Schwestern.
- 1859 Katholische Mädchenschule mit 4 Schulschwestern er-
öffnet in anderem Gebäude.
- 1860 Knechtslohn 30 Thaler. Die Präparandenklasse der
evangelischen Schule geht ein, Dr. Seidel³⁾ eine vier-
klassige Privatanstalt errichtet, und daneben für Ober-
tertia vorbereitet; Allenstein hat 4160 Einwohner.
- 1861 In Volkszählung vom 3. December 1861 hat Allenstein
4271 Einwohner.
- 1863, 30. Juni, Orkan.“

¹⁾ W. B. F. Brachvogel, Pfarrer, 1848—1859. — Seinen Bericht über die
Rittergüter der Allensteiner Gegend vom Jahre 1852 erwähnt Joh. Müller,
Osterode in Ostpreußen. Osterode 1905. S. 152.

²⁾ D. i. das Aufsammeln von Bruchästen im öffentlichen Stadtwald. Über
das zugrundeliegende rechtliche Verhältnis vgl. Hassenstein S. 54.

³⁾ Altpreußische Monatsschrift 38, S. 451.

Zur Vorgeschichte der Befreiungskriege, Kriegsberichte von 1812.

Herausgegeben von **Frh. A. v. Schoenaich**, Major,
zugeteilt dem Grossen Generalstabe.

(1. Fortsetzung.)

Aus dem Bericht des Oberstleutnants v. Jürgaß.

Mitau, d. 4. Oktober.

„Den 27. September, nachdem die Kavallerie teils die Batterie, teils die Tirailleurs gedeckt hatte, fand sich bei der letzten Aufstellung des Korps, dass die Kosacken die Tirailleurs des linken Flügels angegriffen und bereits umringt hatten. Der Leutnant und Adjutant von Kracht, der dieses bemerkte, benachrichtigte ohne Zeitverlust den Rittmeister von Ingersleben, der sich in demselben Moment zur Attaque mit d. 4. Eskadron formierte und die Kosacken, die wohl 200 Mann stark sein konnten, angriff. Die Kosacken, die wahrscheinlich auf ihre Überlegenheit sich verliessen, erwarteten geschlossen den Angriff. Indem der Leutnant von Kracht von der links liegenden Höhe dieses wahrnahm, sammelte er sogleich die einzelnen Flankeurtrouppes, griff den Feind im Rücken an und haute den Anführer derselben herunter. Der Rittmeister von Ingersleben, der mit der höchsten Bravour den Feind nun angriff, warf die Kosacken und befreite dadurch die Infanterie; 12 Tote, welche in der Geschwindigkeit gezählt wurden, liess der Feind auf dem Platz. Die 4. Eskadron hatte 1 Dragoner tot, 1 Unteroffizier blessirt u. 2 Pferde tot.

Bei Verfolgung des Feindes zeichnete sich vorzugsweise der Wachtmeister Fürster aus indem er unter dem herumschwärmenden Feinde die einzelnen durch Bravour fortgerissenen Dragoner sammelte und dadurch den Wiederaufmarsch der Eskadron im Angesicht des Feindes deckte.

den 28. Sept. stand das Regiment unter Befehl Sr. Excellenz des General Leutnant von Massenbach auf den Vorposten bei Bauske.

d. 30. Sept. erhielt ich den ehrenvollen Auftrag von Sr. Excellenz dem kommandierenden General v. Yorck mit den beiden Eskadrons und einem Bataillon den Feind zu recognosciren; da der Abend schon heran-

brach, führte ich dieses mit der möglichsten Schnelligkeit und Vorsicht aus, detachirte den Leutnant von Massow, von Somnitz und von Jagow, um durch sie sichere Nachrichten von den Vorposten des Feindes zu erhalten, die ihren Auftrag als kenntnisvolle Officers zu meiner Zufriedenheit ausführten. Nachdem ich unterrichtet war, dass der Feind den Garossen Krug besetzt hatte, fasste ich den Entschluss, eine Stellung bei Annenburg zu beziehen, des Nachts daselbst stehen zu bleiben, um die weiteren Befehle Sr. Excellenz abzuwarten.

den 1. Okt. erhielt ich den Befehl von Sr. Excellenz mit Tagesanbruch den Feind mit der Kavallerie anzugreifen ihn herauszulocken, um genau seine Stärke zu erfahren.

Sowie die Avantgarde unter dem Leutnant von Massow den Langen Krug erreicht hatte, stiess sie auf einen Vorposten der Kosacken; ich gab ihm den Befehl, diese Feldwacht anzugreifen und sie zu werfen, welches derselbe, obgleich sie ihm überlegen war, mit der grössten Tapferkeit ausführte; nachdem die Strasse rein war, rückte ich rasch mit den beiden Eskadrons vor, liess die eine Eskadron in dem kleinen Gehölz vor dem Garossen Krug en reserve stehen, um dem Feind nicht meine ganzen Kräfte zu zeigen und ihn dadurch in Respect zu halten. Durch ein fortwährendes Flankeurfeuer suchte ich die Cavallerie auf die Plaine zu locken; ich zog mich etwas zurück, um ihnen zur Verfolgung Gelegenheit zu geben, wodurch vielleicht auch ihre Infanterie zu observiren sein möchte. Meine Idee führte der Feind vollkommen aus; es marschierten aus dem Walde am Garossen Kruge 3 Eskadrons Dragoner 2 Eskadrons Husaren, ein Pulk Kosacken und ungefähr 2 Bataillons Infanterie auf. Durch meinen Rückzug angefeuert attaquirten die Kosacken mit der ganzen Masse auf meine beiden Eskadrons. Als ich das Wäldchen links erreicht hatte, machte ich Front und griff sie, mich auf die Bravour meiner Dragoner verlassend, an, die wütend vorgingen und sie warfen; die feindlichen 3 Eskadrons Dragoner und 2 Eskadrons Husaren waren im Begriff, hinter den Kosacken zu deployiren, meine vortrefflichen Offiziere und Dragoner aber warfen sich auf die feindlichen Kolonnen, durchbrachen, brachten sie in die höchste Unordnung und schlugen sie bis auf den Garossen Krug, der wohl 1000 Schritt sein konnte, zurück, woselbst die feindliche Infanterie jenseits dem Défilée aufmarschirt war. Da ich bei Ausrückung des Obrist v. Jeanneret mein Kommando beendet zu sein glaubte, stellte ich mich mit meinen Eskadrons zur Deckung der braven Jäger und Füsiliere auf und hielt bis 6 Uhr abends im Feuer“

Artillerietaktisch interessant sind zwei Berichte aus den Gefechten bei Eckau Ende September bis Anfang Oktober.

„ . . . Das ganze vereinigte Korps nahm eine Stellung auf einer sanft anlaufenden Höhe, welche die von Eckau nach Bauske führende Strasse schräge durchschneidet. Sechs Kanonen der Fussbatterie No. 1 wurden zum Bestreichen der von Eckau kommenden Strasse aufgestellt, und etwa 500 Schritt links daneben eine Kanone der halben Fussbatterie No. 4. In der Mitte dieser beiden Batterien placirte man die beiden Haubitzen der Fussbatterie No. 1. Während diesem Aufstellen hatte sich die Avantgarde bereits mit dem Feinde engagirt und war zum Rückzuge genöthigt worden. So wie die berittene Batterie 2 und 3 zurückkamen, wurden zwei Haubitzen der letzteren neben den Haubitzen der Fussbatterie No. 1 und drei Kanonen neben dieser Batterie links diesen 4 Haubitzen in einer Entfernung von 50 Schritt aufgeföhren. Die übrigen drei Kanonen der berittenen Batterie No. 3 blieben zur Reserve hinter der Höhe am linken Flügel, um erforderlichenfalls dort gebraucht zu werden. Zu gleichem Behuf setzte sich die berittene batterie No. 2 hinten den rechten Flügel. Die Infanterie und Kavallerie nahm ihre Stellung hinter der Höhe, auf welcher die Batterien standen. In dieser Stellung wurde der feindliche Angriff erwartet, der auch bald darauf erfolgte, und mit Kanonen- und Haubitzenfeuer, jedoch aus einer Entfernung von beinahe 2000 Schritt und darüber, begann.

Der Feind hatte seine Artillerie zu einer und zwei Piécen vor der Infanterie placirt, und ausser den Tirailleurs wurde man nur wenige Infanterie Massen gewahrt, indem er solche aus dem Feuer zurückhielt. Sowie die angreifenden Geschütze in den wirksamen Schuss kamen, fing unsere Artillerie das Feuer an und unterhielt dasselbe mit sichtbar guter Wirkung, indem der Feind die Stellung seiner Geschütze öfters veränderte. Unsere Haubitzen warfen nicht so gut, als sie es hätten tun können, welches aber darin den Grund zu haben scheint, dass in dem neuen Exercir Reglement der Gebrauch des Aufsatzes statt des Quadranten eingeföhrt ist, womit man die Abänderungen in der Elevation, wie die praktische Erfahrung hinreichend beweist, nicht so genau als zum Werfen erfordert wird, anzugeben vermag. Will man indessen die Haubitzen, wie es die neuere Dienstvorschrift bestimmt, immer an die Kanonen attaschiren, so lässt sich alsdann bei denselben von dem Quadranten wenig oder garkein Gebrauch machen, indem das Laden dieser Geschütze nicht so schnell als

dasjenige der Kanonen bewirkt werden kann, weil sie sonst den Manövers der Kanonen nicht folgen können. Bleiben die Haubitzen aber stets bei den Kanonen, so werden sie, da überdem denselben der Platz in der Mitte der Batterie angewiesen ist, wo ihnen der Rauch und Pulverdampf die freie Aussicht zum guten Richten benimmt, in die Kategorie der Kanonen gesetzt, und dergestalt die kostbare Munition verschleudert. Die Geschütze, nach dem Urtheil angesehenen Artilleristen, den Umständen nach in ernstlichen Fällen zu gebrauchen, ist zwar richtig, indessen, wie die Erfahrung zeigt, mit unübersteiglichen Hindernissen verknüpft, so bald eine Dienstvorschrift und mehrjährige Friedensübungen eine gewisse Ordnung eingeführt und zur Gewohnheit gemacht haben, welche man durch das Herausnehmen der Haubitzen, als den mittleren Geschützen einer Batterie, den Manövers der letzteren nachtheilig, stören würde.

Nach meiner Überzeugung muss dem Wurfgeschütz mehr Zeit zum Richten und Eleviren, sowie zum Beobachten der Würfe verstattet, auch dasselbe in so kleinen Massen placirt werden, damit der Pulverdampf demselben nicht hinderlich wird. Besondere Haubitzbatterien von vier Piècen, wovon einige beritten sein könnten, dürften daher von besonderem Nutzen sein, auch die Bewegung der Kanonenbatterie mehr erleichtern. Als der Feind anfang unseren linken Flügel zu umgehen, wurden zwei Haubitzen der berittenen Batterie No. 3 in die Flanke der halben Fussbatterie No. 4 placirt, auch gingen die in Reserve gestandenen drei Kanonen der berittenen Batterie No. 3 gegen die uns umgehenden feindlichen Truppen vor. Der Feind welcher seine Tirailleurs vorgeschickt hatte, ging mit seiner Infanterie ausser der Portée des wirksamen Kanonenschusses immer fort, welches veranlasste, dass die hinter dem rechten Flügel zur Reserve postirte berittene Batterie No. 2, begleitet von einigen Bataillons nach einer 12—1400 Schritt rückwärts belegenen Höhe, welche die Höhe der ersten Position dominirte und den linken Flügel derselben debordirte, detaschirt wurde. Hier fing sie gleich ihr Feuer mit Wirkung an, konnte aber den Feind nicht abhalten, seinen Marsch in unsere linke Flanke fort zu setzen. Obgleich sämtliche Truppen die erste Position verliessen und die 2. einnahmen, so konnten sie in der letzten doch nicht länger verweilen, als der Feind seine Absicht, den bei Rundahl stehenden Belagerungstrain zu erreichen, ganz bestimmt verriet. Es wurde daher der Befehl erteilt, dass sämtliche Truppen sich gegen Bauske zurückziehen sollten. Auf diesem Rückzuge waren die Munitionswagen der Batterien und einige Bagagewagen des Korps des Oberst v. Horn an der Tête. Bei denselben befand

sich die dreipfündige Kanone, welche zum Behuf des Vorposten-Dienstes bei St. Olay mobil gemacht und durch Anbringung schicklicher Plätze zum Fortbringen der sie bedienenden Mannschaft so eingerichtet war, dass sie mit der Schnelligkeit der berittenen Artillerie sich zu bewegen, früher aber noch als die letzteren zum Schuss zu kommen im Stande ist. Der Unteroffizier Stafehl, welcher diese Kanone führt, wurde kaum gewahr, dass ein Pulk Kosacken auf die Munitions- und Bagagewagen-Kolonne anrannte, als er schnell mit derselben vorging, abprotzte und solche durch drei Kartätsch Schüsse auf einer Distance von 3—400 Schritt repoussirte. . . .

. . . Abends spät langte das Korps bei Bauske an und da die Brücke über die Memel ausgebessert werden musste, so konnte die Artillerie nur in der Nacht übergehen, welches indessen bald nach Mitternacht bewirkt war. Der Brücke gegenüber am linken Ufer des Flusses wurden zwei Kanonen der berittenen Batterie No. 3 placirt. An diesem Tage hatte die Artillerie ausser einigen Gefangenen und Blessirten nichts verloren. In einer Haubitze war eine Granate krepirt und das Rohr dadurch gänzlich unbrauchbar geworden.“

v. Schmidt

(Unterschrift des Verfassers.)

Wie bekannt, dauerten die Gefechte bis zum 2. Oktober fort, ohne daß die partiellen taktischen Erfolge ein greifbares Ergebnis erzielen konnten.

Bericht des Leutnant Neander v. Petersheyde vom 4. Oktober 1812.

„Am 27. September, als am Tage des Gefechtes bei Eckau wurde ich mit den bei der Fussbatterie No. 1 befindlichen Haubitzen detachirt und auf einer für das Artilleriefeuer sehr günstigen Anhöhe mit der Weisung gestellt, die nach Eckau zu führende Strasse zu bewerfen.

Jedoch näherte sich der Feind nicht unmittelbar auf, sondern seitwärts derselben mit zwei oder drei Wurf-Geschützen. Dieses sehend, liess ich die Haubitzen mit einer Elevation von zwei und hernach von drei Grad zu werfen anfangen, welche letztere auch beibehalten wurden, und glaube, mit dieser so glücklich gewesen zu sein, ein feindliches Geschütz zum Schweigen gebracht zu haben. Dieses folgere ich daraus, weil, als die von mir geworfene Granate in der Gegend des feindlichen Geschützes kam, die bei demselben befindlichen Artilleristen auseinander-

sprengten, nach langer Zeit erst wieder an's Geschütz gingen, selbiges fortbrachten, und ich nicht mehr gewahr wurde, dass sie dieses ferner gebraucht hätten. Einige wenige von mir geworfene Granaten krepirten in einer bedeutenden Höhe, andere in einer geringeren, die meisten aber auf dem Erdreich selbst.

Die Richtung der feindlichen Geschütze war gut, die daraus geworfenen Granaten gingen grösstenteils zwischen den mir anvertrauten Haubitzen durch und schlugen dicht vor unserer Infanterie auf, wovon jedoch nicht alle zersprangen, sondern einige ohne alle weitere Kraftäusserungen liegen blieben.

Das Terrain nahm gegen den Feind zu allmählich ab, so dass die feindlichen Geschütze im Vergleich mit dem Stand der meinigen bedeutend niedriger waren. Das Erdreich war übrigens hart und liess wohl nicht befürchten, dass die Granaten liegen bleiben würden. Bei diesen Aufstellungen der Haubitzen wurden mir nur von den Granatwagen zwei Pferde blossirt eine Speiche und eine Deichsel entzwei geschossen.

Nachdem ich in dieser Position vielleicht 32 Würfe getan hatte, musste ich eine andere weiter links von der ersten einnehmen, um die feindlichen Tirailleurs aus Gebüsch und einem Dorfe zu verjagen. Um diesen Zweck zu erreichen, liess ich die Haubitzen unter einem Winkel von fünf und hernach unter einem von sechs Grad eleviren und soll nach der Äusserung des Majors von Rudolphi, der in der Gegend mit seinem Füsiliärbataillon stand, ziemlich gut gewirkt haben. In dieser Aufstellung geschahen aus jeder Haubitze vielleicht 5 Würfe, so dass ich also im Ganzen 47 Würfe getan habe.

Nachdem der Befehl zum Rückzuge gegeben war, so unternahm ich ihn auch und stellte mich auf einer ziemlichen Anhöhe noch einmal auf, kam aber, um nicht abgeschnitten zu werden, nicht zum Schuss. . . .“

Oberst v. Horn*) war während des ganzen Feldzuges in Kurland in ständiger Verbindung mit der Heimat. Seine an den Major v. Rotenburg gerichteten Briefe bewahrt das Kriegsarchiv des Grossen Generalstabes auf.

*) Heinrich Wilhelm v. Horn * 1762, † 1829 als kommandierender General in Münster.

Im Juli und August berichtet er über die Stellung bei Rossiény, über einige unverbürgte Nachrichten von der grossen Armee, über den Verlust und die Wiedereroberung von Schlock, sowie die Gefechte bei Dahlenkirchen.

Auszug aus seinem Bericht vom 7. September.

„ Ausser täglichen kleinen Neckereien, die zu nichts führen, ist in dieser Zeit nichts von Bedeutung vorgefallen. Desto tätiger ist man bei der grossen Armee, die, den erhaltenen Nachrichten zu urteilen, von einem Siege zum anderen eilet, bei Smolensk und bei *) bedeutende Vorteile über die Russen erfochten hat, so dass man den Kaiser Napoleon schon in Moskau glaubt. Zu einer eigentlichen entscheidenden Hauptschlacht der grossen Heere ist es jedoch noch nicht gekommen, alles wird unter den Avantgarden und Arrièregarden abgemacht. Es lässt sich nicht erwarten, dass die Russen ihre Hauptstadt, wo alle Hülfquellen des Landes zusammenfliessen, Preis geben werden, ohne es vorher auf eine Hauptschlacht ankommen zu lassen, worüber wir täglich näheren Nachrichten entgegensehen. Bei uns ist noch an keine nähere Einschliessung oder Belagerung der Festung Riga zu denken, obgleich das schwere Belagerungsgeschütz bereits angekommen ist, da der Kaiser noch immer keine Truppen zu unserer Verstärkung entbehren kann, und auf dem jenseitigen Düna Ufer nichts gegen die Festung unternommen wird. Wenn wir nicht bald anfangen, so wird uns die Jahreszeit grosse Hindernisse in den Weg legen, da schon die Witterung so rauh ist, dass sich unsere armen Soldaten bei ihrer schlechten Bekleidung (denn sie haben immer noch die leinenen Sommerhosen) vor Kälte nicht zu retten wissen, und da der russische Kalender uns zu Ende dieses Monats starken Frost und Schneegestöber verspricht. Vielleicht überhebt uns ein baldiger Frieden des schwierigen Geschäftes, das uns bei Riga bevorsteht, denn wenn der Kaiser bei Moskau noch einen entscheidenden Schlag macht, und Herr dieser reichen Hauptstadt wird, so hat man die grösste Wahrscheinlichkeit, dass der Kampf noch vor dem Winter beendigt wird. Die projektirte Auswechselung unserer Gefangenen hat sich wieder zerschlagen, indem die Russen nicht recht daran waren und Weitläufigkeiten machten. Sie sind daher weiter rückwärts transportirt. . . . “

*) unleserlich.

Horn an Rothenburg.

d. 15. September 1812.

„Seit meinem letzten Schreiben ist hier nichts von Bedeutung vorgefallen, kleine Neckereien, die sich fast täglich einige Male ereignen, sind so unbedeutend, dass es der Mühe nicht lohnt, Worte darüber zu machen. Von der grossen Armee hört man nichts, und es muss nicht so gut gehen, wie man es ausgesprengt hatte. Unter der Hand höre ich, dass Napoleon die Russen (die sich in zwei Teile geteilt hatten, und ihren Rückzug nach Moskau und nach Petersburg genommen hatten) stark verfolgte, wo aber zwischen beiden Strassen ein starkes russisches Reserve-Korps erschien, und unter unseren treuen Alliierten eine grosse Vernichtung gemacht haben sollen. Gestern und heute wird auf den Wällen von Riga stark kanonirt und es scheint einem Siegesfeste ähnlich. So will man auch sagen, dass Kutusoff gegen Wilna bedeutende Sachen machen soll. Für die Wahrheit bürge ich nicht und es bedarf Bestätigung; allein etwas muss zum Nachteil der Franzosen vorgefallen sein; denn wären Fortschritte gemacht, oder hätten sich gute Dinge ereignet, so würden schon mehrere Tagesbefehle an uns ergangen sein. So aber sind wir mäuschenstill, und dass der Marschall Viktor noch lange nicht an uns heran ist und nichts von seinem Anmarsch hören lässt, kann wohl Kutusoffs Unternehmen zum Grunde haben. Seit einigen Tagen haben sich vier französische Ingenieure bei mir aufgehalten, so die Düna Ufer von Dahlenkirchen ab bis Friedrichstadt rekognosciren sollen. Die Herren sind früher in Spanien gewesen, haben noch nie Kosacken gesehen, allein doch so viel von ihnen gehört, dass sie in grossen Ängsten, nur nicht von ihnen genommen zu werden; zum grossen Trost für sie begleitete ich sie unter Bedeckung längs dem Ufer bis Bromberghoff, und heute sind sie von hier nach (. . . . Bolderaa?)* abgegangen. Ich bin froh, diese Gäste, die mir nur lästig waren, los geworden zu sein.

Das Belagerungsgeschütz ist nun zwar heran, allein es fehlt am Belagerungskorps, und so würden wir eine späte, für dieses Klima vielleicht zu späte Belagerung haben. Es muss Kurland allein 40.000 Pelze liefern, vielleicht sollen diese für's Belagerungskorps dienen. Ich schlafe nun schon auf einem böhmischen Bett und bedecke mich mit Wölfen, auch habe ich für mich und meine Leute tüchtige Schafspelze à 6 Alberts gekauft, um alle Witterung auszuhalten, und es wird wohl heissen: Wenn

*) unleserlich, Bolderaa liegt an der Mündung der Düna.

man den Obrist Horn auch nicht sieht, so riecht man ihn, denn der Pelz riecht schon von Weitem; er hängt alle Tage in der Luft, um den Parfüm zu verlieren.

Die Rigaer haben der Wittve des Majors v. Tiedemann eine ansehnliche Pension zugesichert, wieviel es aber jährlich beträgt, habe ich noch nicht erfahren können.

Nicht allein in Kolberg, sondern selbst in Berlin hat man mich schwer blessirt gesagt, und es ist also umso besser, dass es nicht an dem ist. So lieb es mir auch sein musste, meine Position wieder genommen zu haben, so sehr unangenehm bleibt mir es aber, fast täglich über den Platz und die Gräber braver Kameraden herüber zu reiten. . . . "

In der Nacht darauf kam die Siegesnachricht von Mosaisk (Borodino) an den Marschall Macdonald, der sofort befahl, daß „jede Division eine Salve von 51 Kanonenschüssen lösen und, wo es sich tun ließe, ein Tedeum singen solle“.

Horn bemerkt dazu:

„Ob es mit dem Siege so ganz seine Richtigkeit hat, weiss ich nun auch nicht, und es wird denn doch die detaillirte Nachricht zu erwarten sein. Denn Einer hat Pulver umsonst verschossen. Zwei Tage hintereinander haben die Kanonen von Riga gefeuert, und heute die unsrigen; wer hat also gesiegt? . . . “

Horn an Rothenburg.

Eckau, den 19. Oktober.

„Nach den angreifenden aber glücklichen Gefechten vom 26. September bis zum 2. Oktober, genossen wir zehn Tage lang in Mitau eine sehr wohlthätige ungestörte Ruhe, die ich besonders zu schätzen wusste, da sie für mich, der ich bisher immer auf einem gefährlichen Vorposten stand, die erste war. Doch dauerte sie nicht lange. Der Herzog beschloss, wieder die alte Stellung einzunehmen, von der er, so grossen Gefahren sie uns auch Preis gab, doch nicht abgehen wollte. Ich erhielt den Befehl wieder nach *) zu gehen. Obgleich es wohl der Billigkeit gemäss gewesen wäre, dass einem der drei anderen Brigadiers,

*) unleserlich.

die alle älter als ich sind, und bisher noch gar keinen detaschirten Posten gehabt hatten, nun auch einmal dieser schwierige, mit Gefahren und grosser Verantwortlichkeit verknüpfte Posten zu Theil geworden wäre, so liess sich doch nichts dawider machen, da der ausdrückliche Befehl des Marschalls mich dazu bestimmte, und ich dies Zutrauen ehren musste; auch bin ich überdies nie gewohnt, mir etwas auszubitten, oder etwas von mir abzulehnen, wozu ich befehligt werde. Ich ging den 12. von Mitau ab nach Eckau, wo ich die dort stehenden preussischen Truppen, 6 Bataillons und 4 Eskadrons, nebst einer Fussbatterie übernahm, und dort die weiteren Befehle unmittelbar vom Herzog erhalten sollte. Der Obrist von Hünerbein stand hier auch mit einer polnischen Brigade und den schwarzen Husaren. Den 14. erhielt ich den Befehl zum Aufbruch und bezog d. 15. meine alte Stellung, wobei sich der Feind in nichts einliess, und es blos zu einer unbedeutenden Kanonade kam. Den 16. Nachmittags wurden meine Vorposten vom Feinde angegriffen und zurückgedrängt. Ich schickte ihnen Verstärkung und sie nahmen wieder ihren alten Posten ein. So dauerten die Neckereien mit abwechselndem Erfolg bis in die Nacht. Den folgenden Morgen geschah ein Hauptangriff auf mein Centrum und den linken Flügel; das Gefecht blieb jedoch auf den Vorposten, da ich diese durch einige Bataillons verstärkte und der Feind nicht viel stärker war als ich, blos an Kavallerie war er mir überlegen. Mit abwechselndem Erfolg dauerte das Gefecht vom frühen Morgen bis gegen die Dämmerung, um welche Zeit es mir denn doch gelang, den Feind zurück zu drängen und meine Vorposten wieder auszusetzen; jedoch behielt der Feind die seinigen dicht vor mir, und dies nötigte mich, die ganze Nacht unter dem Gewehr zu bleiben. Ich hatte dem Feind ohngefähr 100 Gefangene abgenommen, und sein Verlust an Toten und Blessirten war doppelt so gross. Auch ich hatte über hundert Mann alles in Allem eingebüsst. In der Nacht erhielt ich die Nachricht, dass der General Yorck seine Stellung bei Olay verlassen und sich gegen Mitau zurückgezogen habe, in Folge eines Gefechtes, welches auf dem äussersten linken Flügel bei Schlock und St. Annen an der Aa vorgefallen war, wobei der General Kleist zwar seinen Posten behauptet hatte, aber doch wegen der auf der Aa vordringenden Kanonenböte, welche seine Flanke bedrohen konnten, einiger Gefahr ausgesetzt war. Durch die rückgängige Bewegung des General Yorck war meine linke Flanke ganz offen. Ich erhielt daher noch in der Nacht den Befehl vom Herzog, mich mit meinem ganzen Detaschement nach Eckau zurück zu ziehen, woselbst ich gestern angekommen bin. Es

steht nun zu erwarten, was weiter über uns beschlossen wird, doch ist es kaum glaublich, dass der Herzog noch so eigensinnig wie bisher auf die Besetzung von Dahlenkirchen bestehen wird, die gar keinen wesentlichen Nutzen hat und die Truppen nur, sowohl durch die ungeheuren Fatiguen als auch durch die ewigen kleinen Neckereien und zwecklosen Gefechte aufreibt. Es ist dies um so unwahrscheinlicher, da wir nun vielleicht bald wichtigere Dinge vorhaben können, indem das Korps von Wittgenstein sich wieder der Düna nähert, und auch schon an verschiedenen Orten Brücken geschlagen haben soll; da wird es dann wohl zu ernstlichen Kämpfen kommen. Von der grossen Armee haben wir seit länger denn 4 Wochen gar keine offizielle Nachricht und schweben über die Lage derselben in gänzlicher Ungewissheit. Die Gerüchte, die sich bald zu ihrem Vorteil, bald zu ihrem Nachteil verbreiten, verdienen keinen Glauben, und wir erwarten daher um so ungeduldiger authentische Nachrichten; um Licht zu erhalten. In einem meiner Schreiben sagte ich Ihnen doch, dass man hier nicht die besten Nachrichten von der grossen Armee hätte. Ein von der grossen Armee kommender bayrischer Offizier sagt, das Bayrische Korps ist 35 000 Mann stark ausmarschirt und jetzt sind nur noch 13 000 Mann vorhanden. Die Russen sollen hinter sich hier Alles der Erde gleich machen, um der Armee des Napoleon die subsistence zu verhindern. Das Wittgensteinsche Korps welches ziemlich verstärkt worden ist, manövriert herum, und ehe wir es uns versehen werden, haben wir mit diesem zu tun, und es kann kommen, dass wir Kurland verlassen müssen“. — — —

Horn an Rothenburg.

Missow, den 21. November 1812.

„Erlauben Sie, dass ich Ihnen nur mit wenigen Worten sagen darf, dass mein Detaschement bestehend aus 6 Bataillons, 4 Eskadrons Dragoner, einer reitenden und einer Fussbatterie die Nacht vom 15. zum 16. aus Eckau aufbrach und den Feind über Plakomen Gallenkrug (auf der grossen Strasse zwischen Eckau nach Riga) und über Baldonen angriff. Erstere beide Örter waren indessen nur Schein-Attacken, jede aus 1 Bataillon und ich ging mit dem Gros die Strasse nach Baldonen. Von der ersten Feldwacht ab schmiss ich Alles über den Haufen und verfolgte den Feind sehr rasch bis auf die Dahlenkirchener Höhe, wo der Feind in guter Stellung 6 Kanons aufgefahen hatte, und mich zu beschiessen anfang. Da ich aber

die Wege und Stege in dieser Gegend vielleicht besser als der Feind kenne, so benutzte ich ein Bataillon durch eine jetzt gut gehende Furt durchgehen zu lassen, um die Höhe im Rücken angreifen zu lassen. Meine 12 Kanons brachten die russischen Batterien bald zum Schweigen und meine Bewegung den Feind zum Weichen und so ging die Jagd bis hinter Dahlenkirchen gegen die neue Mühle fort. Am roten Krüge hatte der Feind ein Magazin von 24 Tonnen Pökelfleisch, Branntwein und Brot, welches er verbrennen wollte; allein unsere Kavallerie und Tirailleure waren ihnen so auf die Hacken, dass uns diese Vivres in die Hände fielen.

Wir blieben in Dahlenkirchen Nacht und ich logierte mit dem französischen General Baron Bachelu in der Sakristei und ein Bataillon in der Kirche selbst. Den Tag darauf machten wir eine kleine Rekognoszierung. Der Feind stand hinter der neuen Mühle und hatte zwei Batterien schweres Geschütz, womit er uns sehr beschoss und so traten wir die Retraite an. Mir selbst wurde ein Pferd unter'm Leib mit einem Zwölfpfünder erschossen und es war nahe daran, dass ich selber blieb; so bin ich aber noch mit einem toten Pferde und einer Kontusion abgekommen. Ich wurde zum Herzog von Tarent nach Eckau berufen und soll dorten meine alte Stellung wieder einnehmen.“ — — —

Genauere Nachrichten von der der großen Armee drohenden Katastrophe hatte man in den letzten Tagen des November bei dem 10. Korps Macdonald immer noch nicht. Horn hatte erfahren, daß Napoleon die russische Armee in der Richtung auf Kaluga verfolgt und geschlagen habe. „Man sagt, Napoleon werde sein Hauptquartier nach Wilna verlegen, zuvor aber die Russen noch einmal angreifen. Der Plan des Kaisers soll dahin gehen, da die Russische Armee sich gegen das Russische Polen dirigirt, in dieser Direktion zu folgen und so einen Hauptschlag zu tun, der für den Sieg entscheidet.“

Am 29. November gibt Horn noch einmal eine kurze Uebersicht über die letzten Gefechte, die den Russen 1200 Gefangene gekostet hätten und fährt wörtlich fort:

„Wir haben uns hier schon so gut es gehen will, für den Winter eingerichtet und könnten mit diesem Winterquartier zufrieden sein, da uns schwerlich jemals ein besseres geboten wird. Die Truppen sind grossenteils

in Scheunen, Krügen, in der Kirche und anderen Gebäuden unter Dach gebracht, und nur der kleinere Teil steht noch im Lager. Wir wohnen hier im Schloss ganz vortrefflich, leben auf französische Manier, um 10 Uhr das Frühstück, um 6 Uhr das Diner, wobei das französische Requisitionssystem sehr wohltätig auf unsere Tafel wirkt.

Ich glaube jedoch nicht, dass wir lange hier hausen werden, da die Ereignisse bei der grossen Armee nichts weniger als günstig für die französischen Waffen zu sein scheinen. Es ist uns zwar nichts Offizielles darüber vom Marschall bekannt gemacht, aber eben weil man uns nichts mitzuteilen für gut findet, beweiset man, dass nichts Gutes mitzuteilen ist. Auch mag es wohl mit der Kommunikation schlecht aussehen; von sechs Couriers, die der Marschall zum Kaiser geschickt hat, sollen vier aufgefangen sein. Durch die russischen Parlamentärs erfahren wir zuweilen noch etwas von den neusten Begebenheiten. . . .“

Wenige Tage nach dem Eingange dieses Briefes wurde die Flucht Napoleons aus Rußland in Berlin bekannt.

Die Ereignisse bei der Hauptarmee wurden der Welt, wie in früheren Kriegen Napoleons, durch die „Bulletins“ verkündet. Sie haben auf historischen Wert wenig Anspruch, bezweckten vielmehr, etwa aufkommende Zweifel niederzuhalten und die Taten der französischen Armeen zu verherrlichen.

Es erschienen vom Juni bis Dezember 1812 deren 29 als besondere Flugblätter und abgedruckt in fast allen der damals bestehenden wenigen Zeitungen.

Bis zum 22. August war nur von den unaufhaltsamen Fortschritten der Armee bei geringen eigenen und schweren Verlusten der Russen die Rede. An diesem Tage kam die Nachricht einer ersten, und zwar bei Kobrin erlittenen Schlappe der sächsischen Hilfstruppen nach Dresden. Das 12. Bulletin, aus Witebsk, 7. August, datiert, spricht von der unerträglichen Hitze, die die Italiens überträfe, und freut sich der 10 für die Armee möglich gewordenen Ruhetage. Das 14. brachte den Sieg bei Smolensk, in der Berliner Spenerschen Zeitung abgedruckt am 10. September. Das 16. aus Wiasma berichtet, daß die Russen alles verbrennen und sich auf Moskau zurückziehen, wo die Anhäufung von 1½

Millionen Menschen bedenkliche Folgen haben könnte. Gleichzeitig wird berechnet, daß noch 40 Tage Zeit für Beendigung des Feldzuges übrig seien, falls sich das Wetter bis 10. Oktober hielte. Die Nachricht von der Schlacht bei Borodino und das große Ereignis des Einzuges in Moskau wurde am 26. September offiziell in Berlin bekannt; hier und in anderen Städten des verbündeten Preußen mußten die Glocken geläutet und große Feierlichkeiten abgehalten werden.

Aber bereits am 3. Oktober stand unauffällig der Brand von Moskau zu lesen, und das 20. Bulletin, von Moskau den 17. September datiert, mußte jedem Strategen schwere Bedenken erregen: „Moskau, eine der schönsten und reichsten Städte der Welt ist nicht mehr — — — Die Hilfsmittel die die Armee zu finden hoffte, sind dadurch sehr vermindert — — — Die Armee erholt sich von ihren Mühseligkeiten — — —“. Von Friedensanerbietungen oder Entmutigung der Russen zu sprechen, hatte man doch nicht für richtig gehalten.

Ende Oktober und Anfang November werden die Bulletins ihrem Inhalt nach immer spärlicher. Man erfährt, daß der Kreml befestigt wird (also Napoleon fürchtet, in Moskau angegriffen zu werden), daß schon Mitte Oktober in Moskau der erste Schnee gefallen sei und die Armee binnen kurzem in Rußland Winterquartier beziehen wolle. Das 25. Bulletin kündigt den bevorstehenden Abmarsch aus Moskau, das 26. und 27. die Wahl einer Stellung an der Düna an, durch die der Kaiser sich Wilna und Petersburg bis auf 80 Meilen nähere, „ein doppelter Vorteil, denn die Beute und die Hilfsmittel sind dann 20 Märsche näher.“ Der wahre Zustand der Armee wird immer noch sorgfältig verheimlicht.

Davon kamen auf anderen Wegen Nachrichten über die preußische Grenze. An den großen, über Königsberg und über Warschau—Posen laufenden Etappenstraßen befanden sich Männer in amtlichen Stellungen, die alle dort sich abspielenden Vorgänge und Anzeichen aufmerksamen Blickes verfolgten und nach Berlin meldeten. In das Kaiserliche Haupt-

quartier nach Wilna waren nach einigen Verhandlungen zwei preußische Unterhändler, General v. Krusemark und Geheimer Staatsrat v. Buegelin, gesandt worden, und einer oder der andere Bericht kam auch von der Armee selber durch — trotz der Kosaken, wie der des Majors v. Werder, der in einer späteren Fortsetzung abgedruckt werden wird.

Landhofmeister v. Auerswald an den Staatskanzler
Graf v. Hardenberg.

Königsberg, den 14. August 1812.

(Zunächst unverbürgte Nachrichten vom Kriegsschauplatz.)

„Ein vierzehntägiges, fast anhaltendes Regenwetter hat die Hoffnungen zu einer guten Ernte sehr vermindert. Sehr viel Getreide ist in den Stiegen und auf dem Halm ausgewachsen, und bey dem obwaltenden Mangel an Pferden und Menschen wird es mit der Ernte sehr langsam gehen, wodurch sehr viel verloren geht. Nach den bis jetzt eingezogenen Nachrichten aus der Provinz sind in selbiger über 35 000 Pferde verloren gegangen. Der Zustand der Provinz ist wirklich im höchsten Grade furchtbar und wird es täglich mehr durch die Durchmärsche des Viktorschen Korps und anderer Truppen und durch die grenzenlosen Lieferungen für selbige. Der Mangel an Geld ist so gross, dass auch die dringendsten Ausgaben von der Regierungs Haupt-Kasse nicht mehr bestritten werden können.

Die Vermögenssteuer gewährt eine sehr bedeutende Einnahme an baarem Gelde, weil selbige fast nur in Papieren bezahlt wird, besonders von den Kaufleuten, welche die Anweisungen auf die Vermögenssteuer mit 30—40 % Damno sich von Berlin kommen lassen und ihre Steuer damit bezahlen. Aus der Provinz kommt an gewöhnlichen Abgaben sehr wenig ein, und selbst die Accise-Kassen liefern nicht einmal $\frac{1}{4}$ der sonstigen Einnahme, weil Jedermann sich nur auf den notdürftigsten Lebens Unterhalt aus Mangel an Geld einschränken muss.

Der hiesige Zustand der Dinge ist von der Art, dass die ausgeplünderten und ruinirten Landleute und kleinen Städte der Verzweiflung nahe sind, welche durch die nunmehr eingeleitete Regulirung der Vermögenssteuer in einem hohen Grade steigt, indem dadurch die letzte Hoffnung

auf eine Vergütung für die durch Ausschreibungen geleisteten und mit Gewalt von den Truppen erpressten Lieferungen, sowie für die Wegnahme des grössten Theils der Pferde und des Vieh's vernichtet wird.“

(Geh. Staats-Arch. Rep. 74.)

Im Juli 1812 wurde der General v. Krusemark, kurze Zeit darauf auch noch der Geheime Staatsrat v. Beguelin nach Wilna gesandt, um bei dem französischen Minister des Auswärtigen, Herzog von Bassano, oder wenn möglich bei dem Kaiser Napoleon selbst, wegen einiger französischerseits nicht eingehaltener Punkte des Allianzvertrages vom 24. Februar 1812 vorstellig zu werden.

Im wesentlichen handelte es sich um folgendes:

Preußen sollte seine rückständige Kontribution durch Lieferungen abtragen. Dieser Abmachung war es so weitgehend nachgekommen, daß es bis zum September 1812 bereits 60 Millionen Vorschuß an Frankreich gegeben hatte. Trotzdem gingen die französischen Forderungen für den Heeresbedarf weiter, so daß der Staat seinem gänzlichen Ruin entgegensah, da er außer den gewöhnlichen Staatsausgaben bis zum 1. Januar 1813 weitere 12 Millionen Taler zu zahlen haben würde; dabei war der französische General Intendant Graf Daru nicht einmal zu einer gemeinsamen Rechnungsablegung zu bewegen. Die französischen Generale schrieben in Ostpreußen Lieferungen aus und maßten sich die Verfügung über die dortigen preußischen Truppendepots an, die doch vor allem der Ergänzung des Yorckschen Korps, aber nach den Ermessen Preußens, dienen sollten. Ebenso willkürlich schalteten die Zivilbeamten, indem sie die Häfen auch für den erlaubten Küstenhandel sperrten. Demgegenüber ward Beguelin angewiesen, außer der Abstellung jener Mißbräuche die Erstattung des Vorschusses wenigstens durch Ueberlassung von Handelsartikeln und die freie Einfuhr von Geld und Edelmetallen aus Hamburg durchzusetzen. Ginge Frankreich darauf nicht ein, so sollte Napoleon die durch Preußen führenden

Etappenstraßen verlegen oder die nicht eingehaltene Verpflichtung erfüllen, die Verpflegung der drei Oderfestungen auf französische Kosten zu übernehmen.

Neben diesen Haupt-Beschwerdepunkten lagen einige unbedeutendere vor, z. B. die willkürliche Beschlagnahme von Gewehren und Munition in Pillau etc.*)

Die widerrechtliche Mitführung der beiden Fußartillerie-Kompagnien ward dabei nicht einmal erwähnt.

Der völlige Umschwung der europäischen Lage durch die Kriegsergebnisse von 1812 brachte ein unerwartet anderes und besseres Ergebnis, als die befohlenen Verhandlungen.

General v. Krusemark sandte im Juli 1812 den Leutnant Cesar vom 1. Leib-Husaren-Regiment von Gumbinnen aus als Courier an den Herzog von Bassano nach Wilna. Ende des Monats kehrte dieser Offizier mit einem Briefe des Herzogs zurück. Krusemark blieb nicht im Zweifel, daß Napoleon vorläufig keine fremden Gesandten in Wilna zu sprechen wünschte, und kehrte nach Königsberg zurück. Von dort berichtete er am 28. Juli:

„La stagnation dans laquelle on croyait jusqu'ici l'armée française contrasté singulièrement avec l'étendue et le développement donné subitement à ses mouvements. Jamais les opérations de l'empereur Napoléon n'ont en un champ aussi vaste, et jamais elles n'ont été enveloppées d'un plus profond mystère. N'ayant pu combattre en deça de la Dîna et trouvant trop de difficulté à forcer le passage de ce fleuve en presence d'un ennemi formidable, il semble que ses vues se sont portées d'abord a tourner les fortes positions des Russes et a séparer leurs armées et que c'est dans ce sens qu'ont été dirigées toutes ses opérations. La réussite de ce plan gigantesque offra sans doute les résultats les plus décisifs. Il est difficile de regarder les mouvements retrogrades de la première armée Russe et ceux de l'armée du prince Bagration comme une suite de combinaison concertée. Ils paraissent plutôt l'effet de la surprise et d'une irrésolution qui contribuera à applanir d'immenses obstacles. L'ouverture

*) Geh. St. Archiv Rep. 92, das Konzept ist unvollständig. In etwas anderer Fassung ist die Instruktion für Beguelin gedruckt bei Oncken, „Oesterreich und Preußen“, S. 11 f.

extraordinaire de la campagne en fait présager l'issue et quelques soient les chances aux quelles s'expose l'Empereur Napoléon je crois de plus en plus que son étoile et ses talents supérieurs l'emporteront encore une fois."

(Geh. St. Archiv Rep. 92.)

Bericht des Leutnants Cesar vom 1. Leib-Husaren-Regiment,
d. d. Gumbinnen d. 26. Juli 1812.

Dienstag d. 14. Juli Abends 7 Uhr fuhr ich von Gumbinnen ab und kam Donnerstag d. 16. Juli um dieselbe Zeit in Wilna an. Unterwegs erfuhr ich von einem französischen Oberstleutnant, dass er dem Marschall Viktor bis Marienburg entgegen ginge, und dass der Marschall wahrscheinlich nicht hierherkommen, sondern mit seinem Korps die Küsten der Ostsee besetzen würde. Von Kowno bis Wilna lagen längst der Landstrasse mehr denn 6000 gefallene Pferde. Ein Hauptgrund zu diesem bedeutenden Absterben war das unvorsichtige Füttern mit grünem Korn; hierzu kam noch ein sehr kalter Regen, welcher zwey Tage gedauert und die üblen Folgen auf die Pferde gehabt, welche im Bivak stauden. Auf dieser ganzen Tour von 15 $\frac{1}{2}$ Meilen waren wenig Menschen mehr anzutreffen, ausser in dem Städtchen Shismory. Die einzeln stehenden Krüge an den Landstrassen sind von ihren Bewohnern verlassen und stehen einsam und leer. Es ist daher nicht daran zu denken, Lebensmittel irgend einer Art für Geld daselbst zu erhalten, und Jedermann, der von Kowno bis Wilna reist, muss sich mit allem Nötigen für die ganze Tour versehen. In Wilna selbst fand ich es sehr lebhaft und Alles in Bewegung. Der Herzog von Bassano war den ganzen Abend und die halbe Nacht beym Kayser. Ich konnte deswegen die Depeschen erst am 17. des Morgens übergeben. Der Kayser reiste in der Nacht nach Swenzjany, woselbst er nur kurze Zeit blieb und weiter nach Glubokoje ging. Ich fand bald Gelegenheit zu bemerken, dass es für den Augenblick nur 2 Hauptpunkte gäbe, welche hauptsächlich interessirten, und zwar erstens die Position des Fürsten Bagration, und zweitens die Insurrektion Polens.

Der Fürst Bagration hatte nämlich mit seinem Korps die Stellung am Oginskyschen Kanal und bedrohte dadurch Wilna. Der Prinz von Eckmühl ging ihm hierauf entgegen und passirte schon vor mehrer Zeit Minsk in der Hoffnung, ihn zur Schlacht zu engagiren. Gegen Süden sind die Oesterreicher dem Fürsten Bagration im Rücken. Am 18. Juli

traf hier die wichtige Nachricht ein, dass das Korps des Vicekönigs von Italien an den Prinzen von Eckmühl herangerückt sey. Späterhin zeigte noch ein anderer Kourier die Vereinigung des Königs von Westfalen mit dem Vicekönig von Italien an. Beide nun vereint gehen stets vor, den Fürsten Bagration zu drängen. Man sah also stündlich der Nachricht einer entscheidenden Schlacht entgegen; denn entweder musste sich der Fürst Bagration zu dieser entschliessen, oder sich in ein morastiges und unwegsames Terrain zurückziehen, welches man fast für unmöglich findet. Die Folge hat indessen gelehret, dass er dieses dem ohnerachtet gethan hat. Nachdem er durch den Prinzen Eckmühl verhindert worden, Bobruisk zu erreichen, hat er sich gänzlich zurückgezogen und bei Mosyr den Pripjet Fluss passiret. Der Prinz Eckmühl ist seinerseits über den Dnjepr bey Mohilew gegangen. Orscha, etwas nördlich am selbigen Fluss liegend, ist ebenfalls von den Franzosen besetzt. Liefert der Fürst Bagration also keine Schlacht, die günstig für ihn ausfällt, so ist er gänzlich von der grossen Russischen Armee an der Düna getrennt. Die Provinz Litthauen ist der Konföderation von Polen beigetreten. Die Deputirten, welche dem Kaiser entgegen gegangen, sind sehr gnädig empfangen und mit den schönsten Versprechungen entlassen worden. Die Provinz hat 15 Personen aus ihrer Mitte gewonnen, welche sämmtlich vom Kaiser anerkannt und authorisirt worden sind, um die Glieder der neuen Administration zu wählen. Die Provinz ist in 4 verschiedene Departements, und jedes derselben in besondere Hauptbezirke geteilt. Der Sitz der Regierung ist in Wilna. Von dem Tage an, dass die Franzosen in die Provinz gerückt sind, hört alle Verbindlichkeit gegen Russland auf. Die mehrsten Ämter sind bereits mit anderen Personen besetzt. Der Adel formirt eine Garde. Es ist bereits Gens d'armerie errichtet. Im ganzen Lande ist bekannt gemacht worden, dass im Falle der Not jeder Mann bis 60 Jahre alt, bewaffnet aufsitzen müsse. Der Prinz Sapiha sagte mir, er sey vom Kaiser authorisirt, wenn jemand hier ein Freikorps stiften wollte, ihn zu unterstützen. Der Graf Hogendorp ist Generalgouverneur von ganz Litthauen, und Monsieur Bignon Administrateur der ganzen Provinz.

Zu verschiedenen Malen hat der Kaiser seine höchste Zufriedenheit mit den Preussischen Truppen laut zu erkennen gegeben, besonders einmal in Gegenwart vieler Generale sie zum Muster der ganzen alliirten Armee aufgestellt, indem bei ihnen die mehreste Manneszucht herrsche, und noch kein einziger Marodeur von diesem Korps eingebracht sey. Es hat bei der französischen Armee nie so viele Traineurs gegeben, als in dieser

Kampagne. Täglich werden eine Menge Marodeurs nach Wilna eingebracht. Mehr denn 20 sind bereits daselbst erschossen, und sehr viele zu den Galeeren verdammt. Einzelne Klöster und Landgüter bey Wilna sind erschrecklich geplündert, alle Meubles und Gemälde zerhauen und ruinirt.

Was die Verpflegung der Armee anbelangt, so hat es noch nie an Fleisch, wohl aber zuweilen an Brot gefehlet. Dadurch, dass man jetzt den Wassertransport auf der Memel bis Kowno, und dann die Wilija herauf bis Wilna eingerichtet hat, ist diesem Übel etwas abgeholfen. Durch den bedeutenden Verlust an Pferden hat besonders die Artillerie gelitten, und ein Paar Regimenter Dragoner haben ihre Pferde zur Bespannung der Kanonen hergeben müssen.

Ich blieb 8 Tage in Wilna und bin während dieser Zeit daselbst stets mit ausgezeichnete Artigkeit überall, und insbesondere beym Herzog von Bassano aufgenommen worden*).

(Geh. St. Archiv Rep. 92.)

(Fortsetzung folgt.)

*) Der Gang der Kriegereignisse in großen Zügen muß als bekannt vorausgesetzt werden. Von einer jedesmaligen Berichtigung der in den folgenden Briefen hiergegen vorkommenden Verstöße ist abgesehen.

Die Beler-Platner'sche Chronik.

I. Teil,

Die Chronik des Königsberger Stadtschreibers Joh. Beler.

Von

Oberlehrerin **Sophie Meyer-Insterburg.**

(Fortsetzung.)

Anno XXI.

Am mithwoch noch Circumcisionis [Jan. 2.] beschicket u. g. h. der homeister die rethe und gemein aller dreyer stete auff's schlos¹⁾ und fordert am ersten die rethe aller dreyer stete, gab zcu vorstehen, wie s. f. g. bericht wurde, das das geschrey ginge binnen disen dreyen steten, das der hauff, welcher s. f. g. und dem wirdigen orden uns allen zcu trost hirein kommen, abgezogen were²⁾, dorauß es s. f. g. auch wolten zcur zzeit beruen lassen; ferner zceiget s. f. g. an, wie er uns nicht bergen wolt die botschafft, so iczunt vom Romischen konig apgefertiget³⁾

fol. 53b.

¹⁾ cf. Freiberg 143 ff., wo die Sache ausführlicher behandelt wird.

²⁾ Es handelt sich um Kriegsvölker aus Deutschland und Schweden, die im Herbst 1520 nach Preußen gekommen waren, wo sie Meseritz, Konitz, Dirschau eroberten, Danzig in große Bedrängnis brachten. Da jedoch der Hm. aus Geldmangel keine Unterstützung gewähren konnte, löste sich das Heer auf. Vgl. Joachim 146 ff.

³⁾ Der Gesandte Kaiser Karls V., Georg Freiherr von Rogendorf und Mellenburg, kam erst Ende Januar mit Friedensvorschlägen beim Polenkönige an; mit ihm der Dompropst von Brixen, Sebast. Sperantius. Die Verhandlungen dauerten den Monat Februar hindurch; der Hm. sollte zu weiterer Besprechung am 3. März nach Riesenburg kommen. cf. SS. r. Pr. V, 513; Runau I. c.; Gans 345; Freiberg 154; Falk 71 u. Anm. 1; Acta Tomic. V, 374 nr. CCCXCVII. Grunau II, 575 nennt anstatt des böhmischen Gesandten Ambrosius Sarkan einen gewissen Bannerherrn Lewe von Liebenstein. — Vgl. noch De Wal VIII, 138; Voigt IX, 630; Joachim 155; Kolberg 177, 179.

und iczunt die stund bey ko.^r w. von Polen were, dornoch in kurz alhie her auch kommen wurde¹⁾; dergleichen hette sich der konig zcu Ungeren mit dem herzog von Ligenicz seinem schwager in die schwere sache auch geschlagen²⁾, zcu underhandelen, also das die sachen dises lands, ap got wol, zcu gutten ende gereichen wurd. Dornoch tet s. f. g. vormelden, wie s. f. g. ein zcug³⁾ vorzcunemen willens, mit genedigem synnen, wir wolten s. f. g. gesaczte regenten⁴⁾ gefolig und gehorsam irscheinenn; das im zcu thun zeugesaget. Dornoch zcu vorsten gab, wir wolten gut achtung auff Samelant geben, das es in abwesen s. f. g. nicht schaden nemen mocht; und so wir uns zcu wenig vormerckten, wollen s. f. g. uns mit hulff nicht vorlassen. Doruff geantwort im entweichen, sie wolten thun, wie getrewen leuthen wol anstund, und sich gegen s. f. g. aller gebur, wie sie alwege bisher gethan, nochmals halten⁵⁾.

fol. 54.

Weiter bat auch s. f. g., so im etwas im zcug vorstund⁶⁾ in seine regenten schreyben wurd, wir wolten uns auch in maes wie wir vormiols gethan, gehorsamlichen irzceigen.

1) Davon berichtet Freiberg nichts.

2) König Ludwig von Ungarn hatte am kaiserlichen wie am polnischen Hofe durch seinen Gesandten zugunsten des Hm. gewirkt; in seinem Auftrage kam auch Albrechts Bruder, Markgraf Georg von Brandenburg, gleichzeitig mit dem Gesandten, am 10. Februar nach Thorn, wo sie schon den Herzog Friedrich von Liegnitz antrafen, der gleichfalls in dieser Vermittelungssache hervorragend tätig war. — Ungenaue Notizen über die Ankunft der Gesandten gibt Grunau 575, 592; vgl. Vapovius 182; Acta Tomic. V, 361 n. CCCLXXX.

3) „in die Masaw“ nach Freiberg 144; Gans 345; Albrechts Heer richtete große Verwüstungen an; aber wegen der geringen Zahl der Ordenssöldner einer- und der Feigheit der Polen andererseits kam es zu keiner Entscheidungsschlacht. Die Expedition dauerte ungefähr von Januar 21. bis Februar 6. Vgl. SS. r. Pr. V, 339; 346; 378; Toeppen, St.-Akt. V, 805; Joachim 154.

4) Es waren dies wiederum sein Bruder Wilhelm, Bischof Georg von Polenz, Herzog Erich von Braunschweig und der alte Großkomtur Simon von Drahe.

5) Nach Freiberg fanden bei dieser Gelegenheit auch Verhandlungen statt zwischen dem Hm. und den Gemeinden wegen Rückerstattung der durch die Söldnereinquartierungen des vergangenen Sommers den Bürgern entstandenen Kosten; der Hm. versprach baldige Bezahlung. cf. 144, 145.

6) Soll wohl bedeuten „Falls ihm auf diesem Zuge etwas zustieße“.

Item am dinstag noch Fabiani und Sebastiani [Jan. 22.] nam ein u. g. h. der homeister die stadt Newmarck, wan sie gaben sich¹⁾.

Vilwirdige genedige herren²⁾, es tragen ewer genaden gut wissen, mit was worthen und vorheyschen e. g. uns erstlich von wegen u. g. h. des homeisters s. f. g. vornemen der newen muncz halben belangend, haben antragen und zcu irkennen gegeben, welchs zcu reppetiren an nott, wan sollichs ane zcweiffel e. g. als wol als uns im gedenck, doch der meynunge neben anderen puncten schlissend, wiewol s. f. g. sollich gelt etwas geringer wan das ander gelt lis machen, domite aber dennoch, das niemant zcu schaden kommen wolt, s. f. g. sollichs noch ausgang des krigs wider an sich und den leuten ander gut gelt dovor wechseln, welcher vorheyschung und zcusage noch auff unser vorgeben ein gemein diser dreyer stete sullich gelt willig angenommen. Wir hetten auch an alle sorge vorhoffet, sullich gelt solt dermossen, wie dovon geret, der wir den gewest sein; nochdem wir aber in kurzvorgangener zzeit durch etliche, die das erfahren, bericht, das der bischoff von Heylsperck³⁾ sollich gelt het lassen probiren und sich befindet, das an sollicher mu[n]cz, als wol an der grossen, als an der cleinen, nicht meher

fol. 54b.

1) Vgl. Freiberg 146 (ohne Zeitangabe); Gans 345 (am 20. Januar hatte ein fruchtloser Angriff auf Löbau stattgefunden); SS. r. Pr. 339; 512; Vapovius 181 erzählt, daß Verrat im Spiel gewesen sei. Grunau 577 weiß wieder von Grausamkeiten Albrechts, hauptsächlich gegen Priester, zu erzählen. Waissel 272 und Runau geben nur kurze Notizen. Vgl. De Wal VIII, 139; Voigt 629; nach Hennenberger 335 ergab sich die Stadt dem Hm. „um Fastnacht“. Die Bürger zeigten später tiefe Reue darüber, und der Polenkönig verzieh ihnen, davon gerührt, nach dem Friedensschlusse ihren Mangel an Standhaftigkeit. Vgl. noch Baczko 90.

2) Es sind die vom Hm. eingesetzten Regenten gemeint (vgl. Freiberg 153 u. Anm. 79; Meckelburg nimmt hier an, daß die Bittschrift an den Bischof von Samland speziell gerichtet gewesen sei): vorausgegangen war am 18. Januar eine Verhandlung zwischen ihnen und den Räten, in der es sich um Festsetzung einheitlicher Preise für Handwerksware sowie Verordnungen wider den Kleiderluxus handelte — ein in Anbetracht der allgemeinen Notlage merkwürdiger Umstand. (cf. Freiberg 149.)

3) Fabian von Losaynen.

fol. 55.

dan der VI. teyl silber ist, also das ein spiczpfennig¹⁾ der III β [schillinge] ist, nicht meher dan drey δ [pfennige]²⁾ wert ist, etwas doruber, das ist gar wenick, die dicken groschen³⁾ auch also volgend; ist dan sollich gelt e. g. zcusagen noch ein wenig dan das alt gelt geringer, und ob es muglich u. g. h., wen es frid wirt, sollich gelt wider umb gut gelt an sich zcu nemen, mogen e. g. bedencken. Also wir ober irfaren, das solch gelt nicht ein wenig, sunder so gar uber die moße geringer wurde ist, sein wirs warlich gar hart irschrocken; wolten auch dorffen wir unser gemein solcheins nicht wol offenwaren, wen was jamers und weclagens, so sie sollichs wurden irfaren, doraus irfolgen, haben e. g. abzcunemen; wiewol ir schon fast, dy sollichs bericht seint, dennoch ist es dem gemeinem hauffen noch nicht kundig; wen unsers bedenckens so wollen sich die nochfolgenden scheden und vorterbien doraus erfolgen:

fol. 55b.

Erstlich so haben wir gut wissen, das vil kauffleut zcu Rige und Refell⁴⁾ mit allerley getreide und ander ware, der wir doch notturfftig, willens weren gewesen her zcu kommen, und noch kommen wurden uns zcufur zcu thuen; so sie aber wissen, das sollich gering gelt hir get, schlagen sie sollichs ap. Desgleichen ist gewislich bey allen anderen, von den uns zcufur geschen mocht, zcu besorgen; was jamer und not e. g. also wol also uns, so uns nichten zugefurt in kurzzen tagen wan wie vor augen die speysung und enthaldung der mehere teyl des lands auch der knecht alle die zceit des krigs auffens diser stadt gelegen doraus entstehen, kan ein ider bey sich vormercken.

Zcum anderen wil sich doraus irfolgen, und ob es sich dan schon begeb, das von den, die von sollichem gelt nicht wusten,

1) Eine von Albrecht geprägte Notmünze, an Wert etwas höher als ein Scot = $2\frac{1}{2}$ Schilling.

2) Also etwa den 12. Teil ihres ursprünglichen Wertes.

3) Vielleicht gleichbedeutend mit den sogenannten „böhmischen Groschen“ zu 18 Pfg., auch „Breslauer“, „breite“ oder „halbe polnische Groschen“ genannt, weil sie vornehmlich im Handel mit Böhmen, Schlesien und Polen gebraucht wurden. S. Voßberg 342, Anm. 25.

4) Reval.

ader die sich vorhoffen war und nicht gelt für das ire hie zu bekommen und unser burger ir gute ware doran, wo sie den sollich gut, es wer salcz ader ander dinck, wider den gemein man wurden vorkauffen, so irlangen sie kein ander zcalung, dan das gelt. So dan got der almechtig hilfft, das fridt wirt, der dan des gelts I^c m. het, der wirt sein an der wiriden kaum¹⁾ sechszen behalten; wan so es frid ist, so ist nicht möglich, das sollich gelt, wo wirs andersch in fridt also wol also iezunt wollen haben, bleyben mag; mit dem kommen wir armen leuthe stilschweigend, wissen selber nicht wie, umb alles das wir haben.

Zcum dritten kunden e. g. vormercken was grosser jamer und uneynikeit sich in kurzzen tagen aus sollichem gelt zwischen [uns] und dem lantfolek doraus irfolgen und irheben wil; wan vil paweren ir getreide nicht wollen, so sie das gelt in bezcalung sollen nemen, vorkauffen²⁾. Item die tewerung, die sich schon irhaben und sich teglich tag bey tag meret; wan e. g. mogen abnemen sollichs geringer wert des gelcz kan nicht lang verschwiegen bleyben. So wir dan nicht zcufur von frembden mogen haben und solliche zcwitracht des gelcz dorzeu ob uns sol ligen, was freude das bringen wirt, ist nicht not zcu irzelen. Es ist auch nicht möglich, alle den schaden, der doraus irfolget, zcu irmelden, wan ein ider verstendiger solchs selbst wol abnemen kan.

fol. 56.

Derhalben so wir armen leute uns dan auf e. g. zeusagen so gancz vorlossen und auff das gancz willig und stilschweygent an widerrede u. g. h. zcu gefallen haben sollich gelt angenommen, wollen wir e. g. gar undertheniglich und treulich angeruffen und gebeten haben, e. g. wolten doch helffen ein rat finden und irdenken, das u. g. h. doch macht, domit sollichs gelts nicht meher

1) Davor durchstrichen LX.

2) Die Samländer Bauern brachten kein Getreide mehr nach Königsberg. Man richtete deshalb zwei Märkte ein, in Tapiau und Fischhausen, wo die Bürger ihren Bedarf decken und zu Wasser nach Königsberg führen sollten. Aber an den festgesetzten Terminen ließ sich kein Landmann auf diesen Märkten sehen, was immerhin den Vorteil hatte, daß sich die Kauflustigen „auch umb keine ware dringen und sich keiner faer des waßers besorgen durften“, wie Freiberg ironisch dazu bemerkt. cf. 153.

fol. 56 b.

gemacht wurd̄t und s. f. g. in zzeiten an dem schaden, so doraus entstehen wolt, lassen settigen, vleissig bittend auch, e. g. wolten doch in disem jamer ein mitleyden mit uns haben, woltet doch beherczen die treulich hulf und steur an gelt und an leuten, die wir allezeit auff s. f. g. begeren der wir doch s. f. g. nie keins alle die zeit des kriges haben vorsaget und s. f. g. helffen bitten und rathen, das wir solichs jamers mochten in zzeiten, er wan wir alle betler werden, dozu nicht lange zeit gehören wil, mochten entnommen werden. Solten wir aber bey s. f. g. und von e. g. orden unser so gar getrew huff, darley und wolmeynunge keiner anderen belonunge, wan unser so gar sichtig vortorben gewertig sein¹⁾, das wolt got im hymnell und Maria sein reyne gebererin und alle seine lieben heyiligen erbarmen.

Burgermeister und rethe der dreyer stete Königsperk.

fol. 57.

Dieser briff wart in Schelant, Hollant, Lubeck, Rostog, Strallessunt etc. auch Engellant geschriebr.

Unseren fruntlichen grus und alles guts zcuor. Ersame, namhaftige und wolweyse herren und gute frund, e. w. ist ane zweiffel durch offenware lantgerucht wol kunt und wissen, mit was frevelichem mutwillen und gewalt sunder alle billickeit die cron von Polen und sunderlich die von Danczke u. g. h. dem homeister, marggraven zcu Brandenburg etc. und seiner s. f. g. orden uber alle rechtirbittung als offenware veinde uns als s. f. g. underthane und vorwante mit veintlicher beschedung anggegrieffen haben, aus welchem u. g. h., s. f. g. die seinen zcu beschirmen, etliche der seinen auch wir neben s. f. g. etliche der unseren zcu schewerec abfertigen wollen, der cron von Polen und der von Danczke schiff, gut und habe und dergenen, so in zcu fur thun werden, zcu behemmen und anzcuhalten; ist derhalben an e. w. unser ganz treuliche warnunge, e. w. wolten in diser unser

¹⁾ Der Hm. hatte seine Zusage wegen der Entschädigung aus Geldmangel nicht halten können.

veyde unseren veinden den von Danzke wider mit zcu- noch abfur kein entsezung aber furschub thun, auch ewere guthere mit den iren auff eweren bodemen¹⁾ nicht vormengen, sunder euch aller handlung mit inen ganz und gar enthalden. Wo hiruber unser gethane warnunge imancz von den eweren, die sich der ap- und zcufur nicht wurden enthalden, auch Danzker gutter bey inen, wan wirs gleich unseren veinden werden angreifen²⁾, beschlagen wurden, wollen wir uns desselbigen hicmite vorantwort und unser eren notturfft noch genugsam gegen mennighen entledigt und vorwart haben. Wusten wir aber e. w. goteselig entpfolen vil libs und guts mit dinstlichem gefallen in anderem wege zcu irzceigen, sein wir zcu thun alzzeit gewilliget. Gegeben zcu Konigsperck, dinstag noch Conversionis Pauli [Jan. 29.] im XXI.³⁾

fol. 57b.

Burgermeister, rathmanne der dreyer
stete Konigsperck.

Am dornstag noch Oculi⁴⁾ [März 7.] Anno XVCXXI komen zwey tausen knecht u. g. h. homeisters umb X hora bey der nacht durch gute kuntschafft vor den Elbing⁵⁾, und logerten

fol. 58.

1) Böden, Aufbewahrungsorte für Waren in Kauffahrteischiffen.

2) Nach Freiberg 150 hatte der Bürgermeister aus dem Kneiphof den Vorschlag gemacht, gemeinsam mit den Altstädtern ihre Handelsschiffe zum Kriege gegen Danzig, Schweden usw. auszurüsten. Der Plan kam wegen Saumseligkeit der Altstädter nicht zur Ausführung.

3) Wenige Tage vorher, am 25. Januar, hatten die Danziger auf dem Frischen Haff bei Pillau den Fischern Fahrzeuge und Geräte fortgenommen, die Fischerhütten niedergebrannt, auch einige Leute gefangen mit sich geführt. Freiberg 151.

4) Nach SS. r. Pr. V, 339, 379 am Montag nach Oculi (März 4.); letztere Quelle sagt, die Knechte wären an diesem Tage gegen die Stadt ausgezogen, wodurch der scheinbare Widerspruch aufgehoben wird, wenn man für den Marsch etwa 2 Tage annimmt. Falk 78 gibt den 8. März als Datum des Ansturms auf die Stadt, was sich leicht mit der Belerschen Angabe in Einklang bringen läßt.

5) Es ist dies der von den Ordensfeinden weit über seine tatsächliche Bedeutung gefeierte „Elbinger Anlauf“. Sehr ausführlich berichtet darüber Freiberg 154; noch mehr Einzelheiten gibt natürlich Falk 78; vgl. auch *ibid.* 80–83, Anmerkungen über die Befestigung der Stadt und den Verlauf des

sich in dy zeigelscheune, einsteyl in meynunge, auff den morgen, wan dy thor in der stadt geoffent weren, wolten sie dy stadt erlauffen; auch namen sie drey ader IIII heuser ein nicht weit vor dem thore, do vorstackten sie ein wol ein drey hundert knechte, dy das erste anlauffen zeur brucken thun solten. Do sie nu dy leute in denselbigen heuseren wol gefenglich angenommen hetten, und wer des morgens vor ein haus kam feur zcu holen ader sunst was, den behilden sie auch dorinnen. Das es nu umb dy glocke VII ader halbenwege acht auff den tag kam, do ging dy nachtwache in der stat mit pfeiffen und trommen von der maur, und die tagwache lissen dy brucken nider und offenten dy thore; do sie also in ire wachbude am thore eingegangen waren, off[en]ten dy knechte dy heuser und liffen zcu thore zcu; das worden dy tagewechter bey dem thore innen, liffen balde zcu und ezogen dy brucken auff; ober dy knecht hingen mit den hellebarthen doran und zcogen dy brucke mit ungestumkeit wider nider, das dy eysern ketten zcurissen, das villeicht got also wolt gehapt haben, und dy brucke brach uff stucken, fil in graben; do machten dy knechte balt von ricken¹⁾ stege und liffen dennocht heinein; ader in der stat hetten sie das schosgatter²⁾ vorfallen lassen und schlugen das thor auch zcu und vormachten das mit volgeschutten vassen, ober dy knechte hieben das gatter einzwey, das ettliche hinein können und nomen zcwene torme ein und schussen doraus auff den marckt und irschossen vil burger. Indem lissen die aus der stat dy Behemen aus der newen stat ein³⁾ und musten dy knechte wider weichen; im

fol. 58b.

Angriffs. — Im übrigen noch zu erwähnen Gans 342 u. Beilage I. c. 357; SS. V, 339, 378, 513, 533; Runau I. c.; Waissel 272 b; Vapovius 182; Grunau II, 582 u. 583, Anm. 1; Schütz 476; Hennenberger 118; Hartknoch 324; Schr. d. Rats v. Elbing an die städt. Abgesandten in Thorn, 1521 Sonnabend vor Lätare (März 9.), gedr. Pr. Samml. II, 587; De Wal VIII, 139; v. Baczko 90.

1) Latten, Stangen.

2) Fallgatter vor dem Ausfluß eines Gewässers.

3) Die Neustadt hatte eine böhmische Besatzung aufnehmen müssen, da die Rechtstadt die Aufnahme der Söldner verweigerte; Freiberg 156.

obzuce der knecht wurden indert bey XV erschossen¹⁾ und XL wunt²⁾ und musten also abezcien; wer ober die brucke nicht zubrochen, das villeicht got wolle gehapt haben, so hetten sie dy stat irobert und alles das dorinnen gewest von werhafftigen irschlagen; es was ein ungeherte kuntschaft, das die in der stat der vinde so nahent nie gewar wurden³⁾.

Anno XV^c und XXI den montag noch Letare [März 11.] zcoch u. g. h. gegen Risenburch⁴⁾; do lag auch der konig zcu Thorn. Do waren die geschickten vom keyser, nemlich her Rockendorff⁵⁾ und der thumprobst, ein doctor von Brixen⁶⁾; item marggrave Georg von Brandenburch aus Ungeren⁷⁾; item herzog Friderich von Ligenicz. Do wurden zewischen dem herren konig und dem herren homeister die sachen dergestalt vortragen und hingelegert, also das sie von beyden teylen an den keyser und ettliche herren des reichs unwiderrufflich aus den henden gaben einen spruch zcu leiden; innehalt sechs artickell, und der spruch solt bynnen vir joren ausgesprochen werden. Domite wart ein

fol. 59.

1) Darunter der Hauptmann Moritz Knebel.

2) Sie wurden einem Bericht Grunaus zufolge auf Leiterwagen nach Tolkemit in Sicherheit gebracht. cf. auch Meckelburg I. c., Beilage 363.

3) Gleichzeitig wurde das von den Kneiphöfern auf Befehl der Regenten zum Transport der erwarteten Leute entsandte Schiff im Frischen Haff von den Danzigern gekapert, zur geheimen Freude der Altstädter. Vgl. Freiberg 157; Gans 346.

4) Dieser Verhandlungstag hatte zuerst in Marienwerder stattfinden sollen, wurde aber wegen der schwierigen Proviantzufuhr nach Risenburg verlegt. Freiberg 154; Gans 345; Meckelburg, Beilage 379. Phantastische Angaben, den Aufzug des Hm. und den Übermut seiner Begleiter betreffend, bei Grunau 592.

5) Georg, Bannerherr zu Rogendorff und Mellenburg.

6) Sebastian Sperantius (Sprenz), Dompropst der Kirche zu Brixen.

7) Als Gesandter des Königs Ludwig von Ungarn wird sonst auch Ambrosius Sarkan von Akoshaza genannt. — Von seiten des Hm. führten die Verhandlungen vor dem Könige in Thorn der Bischof von Risenburg, der Ordensherr Heinrich von Miltitz, der Edelmann Georg Kunheim und Hans Federau, Ratmann der Altstadt Kbg., cf. Freiberg 158. Gans 346 nennt als Begleiter des Hm. den Markgrafen Wilhelm, seinen Bruder, Herzog Erich von Braunschweig, Bischof Georg von Samland; von der Landschaft Georg von Kunheim und Herrn Kittlitz; von den Städten Hans Federau und Niklas Haugwitz. — Vgl. Joachim 380, Nr. 187 und Toeppen, St.-Akt. V, 806.

auffgerichter fride aufgenommen und was ider het irobert von stetten und gebiten, solten bis zcum anspruch itlicher behalten¹⁾; auch ging der fride an mithwoch noch Quasimodo geniti [April 10.]²⁾, und die soldener von Polen und knechten wurden ausm lande gefordert binnen III wochen³⁾.

fol. 59b.

Die VI artickel doruff der fride gegrunt⁴⁾.

Erstlich solt zcu irkentnus stehen der obgesaczten herren des reichs, nochdem der homeister vorhin dem reich geschworn het, ap er auch schuldig solt sein dem konig zcu schweren, aber nicht.

Zcum anderen, nochdem der konig dem homeister sein lant mit brant vortertpt, auch der homeister grossen schaden mit brant in der maße des koniges gethan, wer dem anderen den schaden zcu richten schuldig.

Zcum dritten solten die herren ansprechen, wie sich etlich teyl mit den stetten, so der konig angenommen, halten solt.

1) Während der Friedensverhandlungen ließen die Elbinger, von Danzig unterstützt und mit Erlaubnis des Polenkönigs (SS. r. Pr. V, 514), durch polnische Söldner das Schloß Pr. Holland niederbrechen und dessen Geschütze nach ihrer Stadt führen. Die Befestigungen werden als vorzüglich gerühmt (Grunau 499), weshalb der Hm. diesen Ort als Stützpunkt für einen geplanten Angriff auf Elbing habe benutzen wollen. (ibid. u. S. 578, 588.) Vgl. Freiberg 158; Waissel 274 b; Hennenberger 159; Hartknoch 324; De Wal 139; Faber II, 67; Voigt 629.

2) Freiberg 158.

3) Am 12. April wurden sie verabschiedet; besonders streng verfuhr man mit den durch ihre Zuchtlosigkeit berüchtigten Knechten von Guttstadt (cf. Freiberg 152). Wer mit dem Abzug zögerte, wurde ohne weiteres gehangen. Freiberg 159; Falk 89. — Über den Abzug der zügellosen Scharen und ihre Unzufriedenheit mit dem in geringwertiger Münze verabfolgten Solde, den der Hm. erst noch von den Königsbergern entleihen mußte, vgl. Freiberg 158, 159, Anm. 4; Gans 347; Grunau 606 ff; SS. r. Pr. V, 533.

4) Original der Friedensurkunde (lat.) im Kgl. Staatsarchiv, Kbg., dat. 5. April 1521; abgedruckt bei Dogiel Cod. dipl. Polon. IV, 218, Nr. CLX; Acta Tomic. V, 374, Nr. CCCXCVII; Joachim 387; Übers. [dat. 7. April] bei Schütz 476. Vgl. Falk 88; Vapovius 183; Runau l. c.; Waissel 274 b; SS. r. Pr. V, 358, 365, 515; Grunau 592 ff, 600 ff; De Wal 142 ff; v. Bacsko. Gesch. Preußens IV, 90; Voigt 632; Toeppen, St.-Akt. V, 653, Nr. 254; Gans 347.

Den sonntag Exaudi [Mai 12.] wart ein tagfart; do wart gehandelt der muncz halben¹⁾, nemlich der muncz, also der clippenpfenning, also das man es noch vil gehappter muhe mit dem herren homeister dohin bringen kunt, so man sunst nicht einen unvorwintlichen lantschaden erwarten wolt²⁾, das er sich vorwilliget dergestalt in der muncz das gelt auffzcuwechseln; item vor einen dicken, der vor acht groschen ausgegangen, den wolt er tewrer nicht dan VIII β annemen. Item einen runden grössen, der im XX. [jar] geschlagen wer vor VIII gr., der solt VI gr. gelten. Item die grossen runden vor I horngulden³⁾ solten in irer wirde bleyben. Item aber ander rundegroschen, die er auff den tag gen Risenburck het schlaen lassen vor VIII gr.⁴⁾, solten vor III gr. angenommen werden. Item dy clippen, dy einer vor 1 gr. ausgegangen weren, solten vor 1 β [schilling] auffgewechselt werden. O was grosser unuberwintlicher schade manchen armen man entstanden, habet ir nochkomlingen wol leichtlich hiraus apzcunemen, welchs alles umb kurcze willen vil zcu lang zcu vorschreyben were⁵⁾.

Entlich kam es dornoch dozcu, das dy besten clippen worden gewesselt wo man kunde, das do VIII gr. gelt wart vor III β angenommen und dy geringsten auch zcu vor VIII gr.

1) Über diese Tagfahrt zu Königsberg, cf. St.-Akt. V, 654, Nr. 255 und S. 806. (Orig.-Akten im Ord.-Fol. A 170, Kbg., Staatsarchiv.) Die von Beler gebrachte Notiz abgedruckt St.-Akt. V, 665, Nr 256.

2) Der Altstädter Rat hatte das Münzrecht auf zehn Jahre erhalten (vgl. St.-Akt. V, 703); er übte es zu allgemeiner Unzufriedenheit aus, was schließlich zum Widerruf dieser Vergünstigung führte (vgl. die Notiz fol. 77; Freiberg 160; Grunau 620).

3) Rigaische Gulden, ursprünglich etwa $\frac{2}{3}$ der rheinischen an Wert; doch soll nach Freiberg 87 im Jahre 1520 der Horngulden 3 Vierdung, der rheinische dagegen 7 Vierdung gelten.

4) Beschreibung dieser Münze bei Grunau 591; cf. Voßberg 202, Nr. 1242.

5) Der durch die Verschlechterung der Ordensmünze für Preußen und die Nachbarländer geschaffene Notstand veranlaßte Nicolaus Copernikus zu einer Schrift über das Münzwesen und dessen Reform. Vgl. Schütz 479; Hartknoch 538; Voigt 649.

gegulden wurden tewerer nicht das stug dan vor VIII §¹⁾ angenommen und dy clenen, welche das stug 1 gr. galt, wart wider zcu III § vorwechselt.

fol. 61.

Ditterich von Schonbergs anbringen²⁾.

Erwirdiger in got vatter, wirdigen, edelen und wolgebornen, ernvesten, gestrengen, erbaren, ersamen und weysen, geistlich und wertlich, genedigen, gebittenden lieben herren und gunstigen gutten frund, mein ganz willige, pflichtig, ungesparte und fruntliche dinste seint e. g. wurden, gunst und fruntschafft alzzeit mit vleis zuevoran bereit. Genedige, gebitende, lieben herren und gunstigen guten frund, mir kompt glaublich zuevornemen und trag wissens, wie ich von euch ein zzeit lang anhere in schwerer vordacht gehapt, als solt ich ewerem iczigen irliden krigsschaden ein ursach sein und villeicht desselbigen in zewen wegen, ainen, das ich den krig meinem g. h., dem orden und euch allen begegnet, sol geursacht haben³⁾, den anderen, das ich euch mit hulff aus teuschen landen so lang entsezt zcu werden, vorhindert und vorlassen mit abwendung der knecht, so mein g. h. von Eysenburk⁴⁾ in einem zueck noch disen landen gehapt und in ander wege, wie dyselbigen ein gerucht bey euch uber mich unschuldiglichen erschollen und ausgegangen ist, derwegen ich zcum teyl und in-

1) Der Denar oder Pfennig galt $\frac{1}{12}$ des Schillings. s. Voßberg 79.

2) Inhaltsangaben dieses „Anbringens“ gedruckt St.-Akt. V, 675, Nr. 262. — Dietrich von Schönberg, einer der vertrautesten Günstlinge des Hm., hatte seit Jahren unermüdlich in dessen Diensten Reisen nach Deutschland, Livland, Dänemark, Rußland, Frankreich und Italien gemacht, um Kriegshilfe für Albrecht zu erwirken; freilich mit wenig diplomatischem Geschick und sehr geringem Erfolge. Daher die bittere Stimmung gegen ihn, sowohl in der Umgebung des Hm., als auch im Lande Preußen. — Zahlreich finden sich im Staatsarchiv Schriftstücke betreffend Dietrich und seine Mission; vgl. besonders die nach ihm benannten Registranden 43, 44, 45 und 45 a.

3) cf. den Bericht des Gregor Spiess, SS. r. Pr. V, 349 ff. Vgl. auch Joachim, Einleitung, und Voigt 570 ff. — Ungenau und verworren wie üblich erzählt Grunau 549 ff. von den Versuchen, dem Hm. Söldner aus Deutschland zuzuführen.

4) Graf Wilhelm von Isenburg, Großkomtur 1495—99; Marschall 1499—1514.

sunderheit von gemeinem volck mit schweren und groben schmehe-
 worten angestast und belaidiget; und wiewol meine ere und not-
 turfft vor diser zzeit hoch irfordert, solche schmehe durch mein
 gegrunt antwort bey euch abzuwenden nachdem das irwachsen
 sullichs geruchts, das sich aus meinem stilschweigen erpraitert,
 gemert und nicht gemindert, zcudem ich als ein sterblich mensch,
 wie wir alle seint, mit tode abgangen, nachdem ich zcu wasser
 und lande mitlerzzeit mancherley far gestanden; das sollich ge-
 rucht also innerwig uf mir het bleyben müssen, auch das vor-
 lassen in teutschen landen, so s. f. g. unvorsehens widerfaren,
 het czum teyl an tag legen müssen, doraus die feinde einen trost
 und ir diez orcz ein irrung oder schwacheit hettet entpfaen mogen.
 So hab ich, wie ich auch leyb und gut gethan, mein gerucht
 meinem genedigen herren, dem loblichen orden und euch allen
 zcum besten in vorgesaczt und mir zeugefugte schmae bisher mit
 schweigen aus diser und keiner anderen ursachen ubergangen,
 trostlicher hoffnung, es sal mir von m. g. h. und euch allen
 noch irfarung der warheit mit genaden, gunst und gutten willen
 fruchtbarlich abgenommen werden; dyweyl ich aber wissen, das
 numals dy sachen durch vorsehung gottes, auch zcutat der
 romischen kay.ⁿ hispanischer und ungerischer ko.^{en} mg.^{ten}, auch
 anderer loblicher fursten und hern numals zcu anstandt gefurt¹⁾,
 hab ich meine entschuldung zcu ablegunge des schweren ubrigen
 geruchtes, so ich bey euch ertragen, euch allen lenger nicht
 wissen zcu bergen, welche meine entschuldung ich alle zcu meiner
 notturfft vorwende, nicht in willen, imancz damite an seinem ge-
 rucht anzugreifen, zcu ireclenern, iniurien ader beschweren,
 sunder allein mein unshult an tag zcu legen und uffzcuthuen,
 dovon ich hiemite protestir und ding und bit euch allen, doruff
 genediglich und gunstlich zcu vornemen. Nachdem mir auff-
 geleet wil werden, zcu disem krig ursach gegeben habe, ader
 aber allein gehandelt, vortraw ich sich im grunt dermassen nicht
 befinden solle mich desselbigen an m. g. h. dem homeister und

fol. 61 b.

fol. 62.

¹⁾ sc. zu dem in Riesenburg vereinbarten vierjährigen Beifrieden mit Polen.

fol. 62b.

diegenen, dy s. f. g. wissen haben seint referiren und zcien, dan ich vorware weiß bey zzeiten, so ich bey s. f. g. in disem lant gewest, nicht weniger vleiß bey bebestlicher heylickeit, Ro.^r key.^r mgt. keyser Maximilian hochloblicher gedechtnus, den umligenden konigen, churfursten und herren vleiß angewant, muhe und arbeit gescheen; desgleichen beym gegenteyl vorgenannt die sachen in der gutte und an grosser entporung hinab und beyzulegen als vor diser zzeit, domit nymant vorlegung zcu gemessen in etlichen vil jaren geschen, des ich mich auff die iczige regirende bebestliche heylickeit¹⁾, ko.^o mgt. von Denemarckt²⁾, churfursten und fursten des heyligen reichs, auch die obersten glider des ordens und bevor uf meinen g. h. den homeister als ein regirend heupt des loblichen ordens, auch euch die prelatten, gebitiger und rethe s. f. g. wil referirt und gezcogen haben; derwegen mit unbillickeit m. g. h., ader wer von disem teyl gehandelt, auch meiner person ungutlich geschicht, als solt man dem gegenteyl zcu entporunge des kriges ursach gegeben haben; wol war ist, das m. g. h., wo dy gut entsthunde, alweg zcur gegenwere getracht, so der fride entstunde, sich gewalez mit der thuunge s. f. g. leybs und guts uffzcuhalten und mich deshalb in botschafften zcu keyseren, konigen, fursten und herren gebraucht, der orte ich s. f. g. geschefft alles vormogens ausgericht und nie muntliche botschafft uff mich geladen, das mir sein f. g. und orden schlechten worthen het glauben sollen, sunder glaublichen schein etwas in schriften ober lebendiger botschafft mitgebracht; dasjenige so ich s. f. g. ausgericht, dieselbigen s. f. g. also bestendigen mit becreftung meiner ansage; zcu dem ist nicht allein m. g. h. und mir dy handelung der gegenwere wislich gewest, sunder es haben s. f. g., wie ir zcu dem teyl wissen traget, denjenigen wie s. f. g. ereygent, eroffent und mitgeteylt; aus disem het menniglich abzcu nemen, das ich nicht meher, dan als der gehorsame diener m. g. h. gehandelt, als un-

¹⁾ Leo X.

²⁾ Christian II.

gezweifelich ewer iber aus befel seines herren thun wurde, und ist nicht in meiner macht gestanden, das zeu dempfen, das ein gewaltiger konig mit eylender uberfallung in steender gutlichen handelung und die cron zeu Polen sampt irem anhang m. g. h. und orden und dise lant Preussen uberfallen, so doch auch m. g. h. dem krig nicht ursach gegeben, denselbigen nicht angefangen, auch recht mit gutten nie apgeschlagen, sunder alweg begert. Aus disem allen vortraw ich bey euch allen, so fil die entsezung auch die umbwendunge der knechte, so m. g. h. von Eysenberg uff den zeug gehapt, belangende, bit ich euch samptlich, genediglichen und gunstlichen zeu vornemen, das mich m. g. h. zeu s. f. g. gegenwere, ab man s. f. g. durch gegenteyl angegriffen, domit s. f. g. uberfallen, das dan s. f. g. als krigesleuthe het uffbringen mogen und hab von s. f. g. keine vorwerunge gehapt, dise knecht in der marck zeu finden; so ich aber des orcz ankommen, hab ich m. g. h. von Eyßenburg mit einer gewaltigen anzal der krigesleuthe in der marg befunden, welche s. f. g. aus gerucht der polnischen uberfallung dem loblichen orden zeu sterckung und entrettung noch disen landen zeugezcogen, het auch uber VII M sollde in seinen registeren gehapt, das sich den monat solch krigesfolg nach in dy XXX gulden reynisch wurde irlauffen haben; ist auch dem vorsprechen noch dyweyl denselbigen knechten von Braunschweyck ab angegangen so fil schuldig gewest, zeusampt dem, das man sie des orcz irer artickel und bestelbrif fridigen solt, das man sie an dem ort an einen monat solde aus der marck schwerlich wurt gebracht haben; s. g. wurt in auch vorpflicht sein gewest, im angang ader mittel des monacz alweg ganz bezcalung zeu thun und wer wol zeu glauben, ob man gleich nicht schonunge gehapt, das m. g. h. der homeister den krig anheben solt, das doch s. f. g. alweg von s. g. und ordens und lantschafft vorbotten. So het man doch dieselbigen knecht under LX M¹⁾ gulden bis an dy Weysel nicht bringen mogen, der m. g. h. der homeister oben vir bis in dy XXV M gulden im

fol. 63.

fol. 63b.

¹⁾ Im Text hinter LX und in das M hineingeschrieben C.

fol. 64.

vorrathe und s. f. g. vetteren dem churfursten von Brandenburg¹⁾ m. g. h. in diser bezalung zcu wenig und het m. g. h. von Eysenburck seinen zcusagen noch bey dem hauffen nicht bleyben mogen. Auch ist wider feltgeschos fur raysigen, ap man auch gelt gehapt het, nicht zcu bekommen gewest, welchs doch zcu mercklichen kosten loffen thut, auch ane reisig und geschucz knecht zcu furen, innsunderheit di weil die polnischen viel leichter pfferde vormogen, schwer fallenn wolt, ab man auch gleich die knecht bis ann Danzke ader di Weyssel gebracht unnd mit sulchen schuldenn verhafftth wer liderlich²⁾ zcu achtenn, seytenmael der koningk von Polan, wie nomals auskundig wordenn sein, vehde beschlossenn, das man aus meuterey, die allgerade under demselbenn hauffen befunden, solichenn houffenn denn feinden unnd nicht meinem genedigstenn herrn und ordenn alez denn freunden wurdenn zcugefurt haben, dan mir in meyn antlicz zeum offtern gesaget, wolt meyn g. her der hoemeister denn hauffenn nicht habenn, wer ynne der koningk von Polan eyn gutter her, unnd sie die houffen der Nider- unnd Oberlender hetten vor wasser zcusammen komen mogen, wer meynem g. h. dem churfurstenn von Brandenburg fach doruff gestanden, ab er denn knechtenn mit der eyl ir furnemenn het nemen mogen; solt dann meyn g. her und yr all denselbenn houffen knecht auch wider uberkomen haben, das mir und andern zcu uberkomen unmoglich, zcu was nachteyl solichs disenn landenn entsprossenn, habt ir alz di vorstendigenn licherlich zcu ermessen. Auß disem mangel und ursach sein di knecht mit wissen des von Eyssenbercks und ander meyns g. sten hern des hoemeisters vorwanttenn unnd nicht allein auß meynem rath, wendig gemacht und wider zcuruck gefurth, eynn zeit langk zcu underhalten und zcu gebrauchenn, domit ab meyn g. h. der hoemeister eynenn hauffenn bedorffent sein wurde, denselbigen dester statlicher zcu versamelen und uffbringen mochtenn unnd zcu stundt acht-

fol. 64 b.

1) Joachim I.

2) leichtlich.

zuehenn schlangenn mit raitschafft¹⁾ dazcu, die auch nochmals im nechsten zeugk gebraucht, bey meynem gst.en hern unnd frunden usgebracht, domit sie in eyner monatsfrist hetten mogenn gebraucht werdenn, unnd bin daruff sambt herrn Wollfenn. vonn Schonburgk²⁾ zcu Francziscus vonn Sickingen gerittenn, mit demselbigen gehandelth, das er uff eynen benanten tagk ethliche ritmeister, die die reuter yzeunt uff nechsten zeugk vor Danzke gefuert, bescheiden wolt. Mittlerzeit ist meyn g. h. marggraff Casimir unnd der teutschmeister umb gelt ersucht worden³⁾, aber bei dem teutschen meister nicht meglich gewest, zewentzigt tausentt gulden zcu erhebenn; domit aber die ritmeister nicht on frucht gegen Meincz verordert, seint sie meynem g. hern durch mein gn. hernn denn comptur von Coblenz und mich mith hulff unnd rath herrn Wollffen von Schonberck unnd zuevorn Franciscus von Sickingen gewieß gemacht unnd gelth uff di handt gegeben, alzo wan si vonn wegenn meyns gst.en hern des hoemeisters ervordert inn vier wochen ir musterplacz zcu suchen unnd meynem g. h. unnd ordenn zeucuzziehen; diweil sich aber das gerucht des konigklichenn uberfals dise lande gestercket, wer ich wol willens gewest, sein f. g. ein knecht ader zweitausent uber sehe unnd aus Thennemarcken zcu schicken, diweil sie ann keynem andern orth ann disem sehestrannt gelegen schieff zcu bekommen, in seiner f. g. landt Preussenn zcu setßenn. Es ist aber gleich konig.^o ir.^t vonn Tennemarck mit krigenn der Schwedenn halbenn befallen gewest⁴⁾, weliche seine konigliche ir.^t nach dem hauffenn getracht, auch zcuem teil bekommen, derwegenn unmoglich wie abzeunemenn, krigesleut uber wasser ader lande zeuceuschickenn; alz ich aber zcu Maintez fertig, bin ich sambt her Wollfenn von Schonberck widerumb nach dem stiftt Magdeburck und Margk

fol. 65.

1) Gerät.

2) W. v. Sch., Herr zu Waldenburg, vom Hm. zum Hauptmann der herzuführenden Söldner bestimmt.

3) Über die Schwierigkeiten, für die Abgesandten des Hm. in Deutschland Geld zu bekommen, vgl. Joachim 108.

4) Vgl. Joachim 45, 113.

fol. 65 b.

geraist unnd erst am tag Steffani [Dec. 26.] des zewenzigsten jares zcu Halberstat briff bekomen, das der konnigk von Polann im zeugk noch Prewssen, welche briffe umb Elisabet gegeben [Nov. 19.]¹⁾; derwegen ich mich zcum furderlichsten auff eynen tag gegen Zcerbist, do meynes gst. hernn des hoemeisters herrn unnd freundt in anndern sachen versamelt sambt hern Wolffen von Schonberck begeben. Mitler zeit her Wolff vonn Schonberck und ich eynen ydenn in sunderheit ersucht unnd meyns g. h. zeustands ermelth mith bith umb hulff, rath und paß. Uff benantenn tag zcu Zcerbist sein brieff ankommenn, das meyn g. h. uberczogenn und den Brounßberck eyngenomen²⁾; daruff her Wolff und ich die curfurstenn Meincz³⁾, Sachßen⁴⁾ und Brandenburgk⁵⁾ angesprochenn, denselbigen meins genedigstenn hern unnd ordens beschwerlichenn zeustandt wehemuttiglichen gelageth, hillff unnd beistant gesucht und gebetenn, innsunderheit meins g. h. des hoemeisters krigesvolck durch ir curfurstlichen unnd furstlichen gnaden landenn passiren zcu lassen, welchs ir curfurstlichen gnaden sambt andern fursten in bedenckenn unnd hindergang genomenn, sich mith iren verwanten fursten derhalben zcu besprechenn und ist mir von den curfursten zcum tail ufeleget unnd geraten worden, uffs eylents zcu koniglicher ir^t von Denmargk zcu reysenn, diweil meyn g. h. der hoemeister in dise euserste noet gesetzt, das seine konigkliche ir^t hochberurtenn meynen g. h. den hoemeister mith ethlichem krigesvolek stercken und entsetsenn wolte, das ouch der loblich curfurst von Brandenburg nach hochstem vermogen bevilleisigt, daruff ich meyn reyse sambt Sigemunden vonn Sichaw seligen⁶⁾ und Toberitzen⁷⁾ ge-

¹⁾ Genauer Sonntag nach Elisabeth (Nov. 20.). Inhaltsangabe des Briefes bei Joachim 265, Nr. 95.

²⁾ 1520 Jan. 1.

³⁾ Kardinal Albrecht; vgl. Joachim 110.

⁴⁾ Georg (cf. *ibid.*).

⁵⁾ Joachim I. (*ibid.*)

⁶⁾ Er hatte in der Fastnachtszeit 1521 bei der Eroberung von Guttstadt eine tödliche Wunde empfangen; cf. Heilsb. Chron. 409.

⁷⁾ Heinz Doberitz, einer der besten Söldnerführer im Dienste des Ordens.

nomen. Und da ich bey der koniglichen ir^t ankomen, sein k. ir^t im krieg befunden, welcher dach mer den eynen abscheit mit mir gemacht, meynen g. h. mit krigesvolck zcu entsetsenn, daz ym doch teglichs villedicht die krigsgescheffte zcu volczihung genömen, bis uffs letczte, daz ich mit seiner koniglichenn ir^t uberkomen Sigmunden vonn Sichenn seligenn anstat meins g. h. des hohmeisters zcu begunstigenn ein vendlein knecht zcu seiner koniglichen ir^t ein zeugk in Schweden zcu furen, so erst derselb mit seiner koniglichen ir^t in Schweden uff lant tetth, wolt er innen mit zweिताusent knechten¹⁾ aus Schweden in Preussen mit seinen koniglichenn schiffenn uberfurenn lassenn zcu entsezung meins gst. en hern unnd der lande; doruff ich meynen wegk widerumb uffs eylents mit benentem Sichow nach meynem g. h. dem curfursten zcu Brandeburck genömen, daßelbst befunden, das sein curfurstliche genade und ouch her Wolff vonn Schoneberck meynem g. h. zweिताusent knecht durch Tenmarck und uber wasser zeuzufertigenn in arbeit. Alcz aber her Wolff von Schoneberck durch mich bericht, daz di schiffung inn Denmargken etwas schwer zcu bekomen, hat er di hoptleute widerpot; dan er nicht hat abenteuren wollenn, wo die knecht nicht uberkomen, umwillen deshalben zcu ertragen; derwegen mein g. h. der curfurst und ich di hoptleite uffs ney, di knecht zcu bckomen, abgefertiget und mit gelth versehen und wiwol sich aus disem widerpöth ein geringer verczogk erfolgeth, sein doch die houpleute unnd di knecht mit in von meynem g. h. dem curfursten vonn Brandenburck und mir mit zcuthat hernn Wolffen von Schonburgks unnd mit großer beschwer von dannen wie alle gesehenn, der oberster heuptmanschafft Jors Angernn unnd Moritz Knebelnn seligenn²⁾ und Heyne Dobericz zcu entsetzung meyns gstn. hern in dise lande gebracht; zcu stunde hab ich widerumb angefangen, denn großenn zeugk zcu entperen, und baß bei denn fursten sambt hern Wolffen gehandelt unnd sich dise sach bis

fol. 66.

fol. 66b.

1) cf. Joachim 113.

2) Er war beim „Elbinger Anlauf“, 1521, März 7., tödlich verwundet worden.

umbtrenth Ascensionis Domini des zewenzigsten jars [Mai 17.] vorzogenn; dozumal ich mit hern Wolffen in irrung gefallen, das ich mich hab höreenn lossen, was ich von meynes gsn. hern des hohemeisters wegen zcu seiner f. g. entsezung gehandelth, gingen mir vast zcuruck. Ich het auch nochmols einen anschlag mit meynem g. h. marggraven Caßimir unnd so mir derfelbig durch innen umbgestossen, wolt ich mich innen zcu erwurgen unternemen¹⁾, welchs benenten hernn Wolffen zcu vernemen komen, und hat hinfurder mith mir nicht handelnn wollen, ader in handel steen, darauß sich di sach bis uff zcukunfft meins g. h. des groscompturs seligen²⁾ ankonfft gedacht erczogenn, welchs ungeverlich umbtrenth Corporis Christi [Juni 7.] desselben jars sich begeben. Volgends het mein g. h. der curfurst vonn Brandenburek alz derjenigk nymant dormit zcu beschmehenn, welcher denn grostenn vleiß in meyns g. h. unnd ordens sachen vor allen andern getann, dem groscomptur, her Wollffen und mich noch Perlien beschiden, den grosten zcogk vorth unnd uff die bein zcu richten, auch desmals allenn moglichenn vleiß vorgewanth, hernn Wolffenn unnd mich mit eynander zcu vergleichenn, welchs aber desmals nicht hat zculangen mogen. Derwegen ich sigil unnd petschafft unnd allen bevelh meinem g. h. dem groscomptur seligen uberantwort unnd bin uff bevelh meins g. h. des churfursten als meins gsn. hern hohemeisters armer diner zcu Perlien verbliben³⁾ unnd hab mitler zzeit nicht wissen gehabt, was in meyns g. h. hohemeisters besten ader ergstenn gehandelth; ob sie ouch darinn der zzeit, vormals, ader hernocho volgenth, verezugk ader nachteyl bogebenn, stal ich in derjenigenn vorantworten, so domit zcu schaffenn, dann ich in diser meyner verantwortung, wie anfencklich gesagt, nymant wil beschuldigen, sonnder allein meyn unschult an tag legen unnd herfur brengen. Also bin ich zcu Berlien, bis das die knecht, von denn anfencklich zcu Maintz rede gehabt, ufbrochte, unnd die reutter,

fol. 67.

1) Joachim 115.

2) Nicolaus von Bach.

3) Joachim 114, 115.

die ehemals meinem g. h. dem hoemeister wie gesageth, gewieß gemacht, erfordert und in zcugk gericht verbliben unnd uff ankunfft her Wolffenn umbtrent Michaelis [Sept. 29.] durch meyns g. h. den curfursten von Brandenburck dazcumal mich, meins g. h. sachenn alz eyn gemeiner diner volgenth alz eynen brantmeister underzogen, weis ouch mith der warheit darzcuthun und zcu sagen mith ubernemung vilfeltiger muhe und arbeit, auch dinstlichem erzeigen gegen meynrer oberckeith dermasenn beweist habe, das mennicklich gesehen ich an meynem vermogen leibs unnd guts nicht hab ervinden lassenn. Ich hab mich auch zcu Perlien, do zeweyffel, ob mein gstr. her mit gelt geschickt, furgefallen, erbotenn, di knecht unnd reuter soldenn frolich zcihenn, man sol mich gefencklich unnd in die eysenn uberantworten, unnd so sie ann meynem g. h. dem hoemeister nicht richtige zcalung erlangten, welchs ich mich auch vor diser zceit erpotenn, er sold allein helffenn, den zcugk uff die bein richtenn, unnd er sich der oberkeit brauchenn, mich alz fur denn musterer und bezzaler meyns g. h. des hoemeisters anzeigen unnd in mangel der bezzalung gleich andern uber mich zcu schreyenn, so wer es mir und nicht ime umb denn hals zcu thun gewest, auß dißem bei euch unnd allenn synnigen liederlich erscheinet, wie trewlich ich meynen leib meinem g. h. dem hoemeister, dem loblichem ordenn, disenn landen, und euch allen neben dem guth furgeseczt und dargestrackt, donoch eynn leger vor Danczke begriffen, bin ich noch gehaltenem kriegesrathe und uff mein anzegen, das ich fur vor moglich hab anzeigt uber di Waissel, und uff die Nerien¹⁾ czu komen vonn dem oberstenn und andern, mit czwayen vendlein knechtenn, auch eczlichen ambasiaten von reisigenn unnd knechten czu meynem g. h. dem hoemeister zcu rayßenn abgefertiget, ob sich sein f. g. in eigener persoen zcu disem houffenn verfuegen wolth, ader aber denselben mit gelth unnd beschede versehen. Bin euch in hoffnung gewest, das leger solt meyn und ander des orts acht tage erwart haben, welchs aber nach

fol. 67 b.

fol. 68.

1) sc. die Frische Nehrung; hier wollte Dietrich das Heranrücken des Hm. mit seinen Truppen erwarten und zu ihm stoßen. Vgl. Joachim 111.

meynem abschede ungeverlich sechzcehen stunde, und ways nicht, auß was anraiczung ader notdurfft in eynenn uffbruch, der entlich zcu eynem abezugk gedigen, begeben hat; deßmals habenn diejenigen, so bey mir und ich bey innen gewest, nicht fur guth angesehen wollent, uber die Weyssel zcu setzen, darober gereit bis in die achezick knechte meynem anschlage verfertiget. Item so seyn auch di zcwe venlein wider anhaimbs noch dem cloester Oliva gezogen unnd habenn mithsambt den ambasiatenn und ungeverlichs hunderth knechten uff beiden ufernn der Wayssel gelassenn, das aber an dem orth uber di Weyssel zcu komen unnd meynen g. h. zcu sprach zcu bekommen, ader die seynenn ann dem treffenn moglich gewest, hab ich denn krugk uff jenßhalb der Weyssel¹⁾ verbrennen lassenn, die schieff, darinn wir ubergefarn, zcerhauenn, unnd wiewol ich sambt den ambasiaten die veinde uff beidenn ufern, auch uff dem wasser gehabt, unnd uber hundert knecht stark nicht gewest, sein wir doch von Gots genadenn mit werhafftiger hant noch dem cloester Oliva zcu dem andern krigesvolck gezogen; alz aber nach kurezzer zceith die sachenn nach Putzker Winckel und ins lant zcu Pomern, unnd nicht gegen den veinden begunt anzustellenn, bin ich nicht mer alz eynsmals inn offnem rath gewesenn do all dopelt soltner²⁾ versammelt des orts mein rath nicht erforderth, vil weniger gehorth. Ich hab aber dennoch meyn gutduncken meynem gsn. h. Eysenberck entdeckt, des rathschlag letzlich als viel alz di meynen gegoten, da man aber weiter ken der Lauwenburck komen, und ich diselbigenn arm brantschatezung so alze gefällenn, denn wir meistenteil so allgeraide geprantschaczt unnd gefallenn solt, dohinden liessenn, reutern unnd knechten außgeteilt, hab ich vorstandenn, das man di erobertenn fleckenn hinder sich ane weitem trost der leut verlassenn wolt. Domit aber ye mein leib letzlich bei meynem g. h. und ob diser sachen uffging, unnd ich mit meynem blut meinen vertrauten willenn lebendig

fol. 68 b.

1) Vielleicht der „Westkrug“ bei Weichselmünde?

2) Doppelsöldner; ihrer Ausrüstung gemäß erhielten sie höhere Bezahlung und genossen großes Ansehen im Heere.

und sterbennd het beweisenn mogenn, hab ich mit den treuwen, ehrlichenn unnd loblichenn gesellenn Iohan von Selbach, oberster leuttenampt im felde, Curth vonn Hatstein, ritmeyster, und Tile Knebel, oberster, uber eezliche venlein knechte gehandelth, sie mith mir und ich mit innen, so wir eezliche reuter und knecht behaltenn mochten, eezlich geschuez zcu uns zcu nemen unnd die czwen flecken Stargart ader ye zcum wynnigsten Tirflow¹⁾ zcu beseczenn, uns darynnen belegern lassen unnd zcu bezalung der reuter und knecht der hinderstelligenn prantschatzung zcu gebouchenn²⁾, derort lebens unnd sterbens, gelucks und ungelucks nach gotts verhengnis zcu gewartenn. Wir habenn ouch fur uns selbst gelth zcusammengeschossenn und ufczubringen understandenn, ich inßunderheit meynn kethenn umb dreihundert guldenn verkofft. Alz aber di knecht in handlung mit Selbach unnd andern, auch vileicht zcu vermogenn gewest unnd habenn vonn der gemein, so sie vor der Lauwenburck gehalden, wider in di stath und in losament³⁾ zziehen wollen; ist di stath, nicht weiß ich an weiß geheiß, beschlossenn worden, das di knecht also in boßem weter widerwillenn genomen unnd abgeloffen, unnd ist entlich benenten hoptleuten und mir nicht moglich gewest, etwas vonn reutern ader knechtenn zcu behalten, domit unserm foernemen wie gesagt hetten volg thun mogen⁴⁾. Ich wuste wol meher zcu sagen, wievil leibfahre unnd erwegknus⁵⁾ mir uff disem abzugk gestanden, domit ich doch euch allenn, alz diejenigen, die teglich veyndsnoth erliten, umb kurez willen nicht wil beschvernn unnd hab mich volgents biß ann disenn tag, nach befehel unnd geschafft meins g. h. des curfurstenn vonn Branden-

fol. 69.

fol. 69b.

1) Dirschau.

2) vgl. Joachim 146, 147.

3) logement, Quartier, Herberge.

4) Vgl. Joachim 148; Schütz 469 ff.; merkwürdig ist die Ansicht Baczkos (l. c. 86, 87), der die deutschen Hilfsvölker „nicht als Gesindel, sondern aus deutschen Adligen bestehend“ betrachtet und einen Plan Albrechts, durch „Vertreibung des Ordens“ Preußens Oberherr zu werden, als bestimmend für seine Handlungen annimmt.

5) Schaden, Verlust.

burck und an daz inn sachen meins gsten. h. des hoemeisters so undertenigklich erhalten, das ich verhoff, von seynenn forstlichen genaden keynenn mißdonncken zcu erlangen unnd ob ich anderst dann treuwen erhlichenn wegk gewandert, wurden mir meyn g. h. der curfurst vonn Brandenburck, der aller togunt vol, nicht zcu-gesehen anhengig gewest ader vorvolget habenn, so ich denn hoff, auß diser gegrunten korezen bericht bey euch allenn erscheine, das ich treulich gehandelt, unnd nicht mer dan ich gethon hab, thun het mogenn, meynem g. h. dem hoemeister gehorsamlich gedinet, leib und guth nicht gespart, verhoff mich bei euch allenn entschuldigt zcu sein, dinstlichs, geburlichs, fruntlichs vleis bittende, mich hiemit entschuldigt zcu haben; und so aber imant dyse meyne gegrunte entschuldigung, aus dem das sie nicht noch der leng angezeigt, verargwonet, wil ich mich vor meynem g. h. dem hoemeister gruntliche gutte bericht, der sich mennigklich billig zcu setigen sein und pfflegen oech nicht wegern; unnd ob mich meyn g. h. der hoemeister in aynichem schuldick ader straffbar befint, seiner f. g. straff, es betreff leib ader guth, nicht flihen. Ob mir oech mer entschuldigung von noten und mir von meynem g. h. dem hoemeister uffegelegt wirth, dorin wil ich mich uff anczaiigen hochberurts meins gsten. hern hoemeisters aller billickeit unverweißlich erzeigen, darab ir unnd alle ehrlibende gut gefallen tragenn solt. Datum am obend Assumptionis Mariae virginis gloriosissime [Aug. 14.] Anno MDXXI.

E. G. T. W.

diner Ditterich

von Schenberck.

fol. 70.

fol. 70b.

Mir kumpt auch glaublich zcu vornemen, das ich von meynen misgonnern in eczliche aus eweren mittel getragen sey, als ob ich des schadens disen landen widerfaren nicht beschwerung uber denselbigen euch allen ader zcum teyl wol gegunt; wie dasselbige weiter villeicht an euch gelanget, uff was moß ader monir das-

selbige an euch kommen ader zcu vornemen gefurt, bit ich mein ungehert keinen beyfal ader glauben beyzcuwenden, das ich meinem g. h., dem wirdigen orden, disen landen und euch allen er gut und wolfart gegunt, auch noch meynem hochsten vormogen und vorstant vlissig getracht und wolt deshalben an meyn entschuldung und entplossung meines gmuts meynunge kein bitterkeit ewers gemuts gegen meyner person vorfassen, wiewol mir offt vor diser zzeit dy scheltwort, domit ich in disen landen angegriffen, zcu oren kommen sein¹⁾ gemeynlich und zcu offtern, das mein antwort gewest, ich kan dy erlichen herren und gutten gesellen im lant zcu Preussen nicht vordenecken, das sie ubels von mir reden, auch mir hessige widerwertickeit zcutragen, so sie nicht andersch wissen, dan das ich sie lang aus der beschwerung ires kriges het entseczen mogen; so ich selbst gewolt, wer auch nicht weniger so ich dermassen gehandelt, irkent ich mich straffwirdig, vortrawet, aber got vom hymel meu unschult mit der zzeit an tag zcu bringen, domite benente erliche herren und gute gesellen im lande zcu Preussen mich aus sollicher bezeichnung wurden seczen und entschuldiget zcu haben; und wiewol dy-jenigen, so sie beschuldigen solten, leben, ist doch bei mir nicht befunden, das ich mich auff manchen biderman referir und zceuch. Bit deßhalben, wie ich in diser zcedell anfenglich gebeten, das egent mir noch hochstem vormogen williglich und freuntlichen zcu verdinen.

fol. 71.

Volget nu das antwort doruff²⁾.

Auff die schrifft, so Ditterich von Schonberek an den hern bischoff von Samlant und ander ritter, gebitiger, dergleichen an

fol. 72.

1) Vgl. SS. r. Pr. V, 351, wo der „erlose man Dietherich von Schonberg... alles des ordens unfall vor, in und nach dem kriegk... urhabe, „anhetzer, stifter“, ja sogar „des konigs zu Polen verretter“ genannt wird. Vgl. auch Joachim 102.

2) Zum Teil abgedruckt, mit Inhaltsangabe, bei Toeppen, St.-Akt. V, 676, Nr. 262.

land und stette, so auff der tagfart zcum Bärtenstein¹⁾ gewest haben, land und stette volgend antwort geben:

Erstlich, dieweyl dyselbige schriffte lang und vill wer und die von landen unde steten iczunt in vorsammlung in einer elenen zcall, auch sie nicht allein belangende, bitten sie, man wolt ynen allen sulcher schriffte ein copia geben, domite sie es den anderen vom adel und stetten, die nicht engegen, mochten zeschicken.

Zcum anderen, nochdem sich Ditterich von Schonberek in sollicher schriffte seiner geubeten handelung berumet, auch dieselbigen hoch irhelt und vormeint, domite dy nochrede, so im im lande auffgeleget, zcu vorantworthen, mit sollichem beschlus und anhang, so imant an sollicher seiner entschuldung nicht genugsam, wolt er sich sollichs vor u. g. h. dem homeister mit weiter berichtung vorantworthen; hiruff dy von landen und stetten, so do entgegen gewest, den herren von Samlant, dy anderen herren fleissig gebeten, domite Ditterich das recht von nymancz abgeschlagen, sy wolten u. g. h. fleissig bitten und vormogen, das s. f. g. offtgemelten Ditterich von Schonberg an alle mittel in ein bestrickung zcu recht forfassen und nemen wolt lossen, domitte er sich gegen eynem idern sunderlich und alle samptlich seiner gebrauchten handelung beschwert, geistlich ader wertlich, seinem beger nach mocht verantworthen und u. g. h. wolle einen gemeinen lanttag der vorsammlung lant und stette ansezzen und vorschreyben lassen, das den gemelther Ditterich von Schonberg in sollicher tagfart mocht erscheinen und ankommen, wo er sich den seinem offtirmelthen irbitten gegen einen ittlichem insunderhet wirt zcu notturft seiner eren wissen zcu vorantworthen, lassen es di von landen und stetten in seiner wirde besten; wo aber

fol. 72.

¹⁾ Original im O.-Br.-Arch. 1521. Die Tagfahrt war am 18. August. (Abdruck St.-Akt. V, 669, Nr. 259.) Toepfen nimmt an, daß sie von Schönberg eigens bewirkt worden sei, um hier Gelegenheit zur Rechtfertigung zu haben. (cf. S. 808.) Voraufgegangen war im Anschluß an die Riesenburger Verträge eine Tagfahrt zu Graudenz (Juli 25.) wegen Austausch der von beiden Parteien, dem Orden und Polen, im Laufe des Krieges gemachten Eroberungen; doch die hochmütig ablehnende Haltung Polens vereitelte jedes befriedigende Endergebnis. Vgl. St.-Akt. V, 668, Nr. 258; Meckelburg zu Freiberg 165, Anm. 17; Grunau 627.

nicht, das alsdan das recht, dorinn er sich lauts erbitung bewilliget, mocht volczogen und vurfuret, werden, wiewol dy von landen und stetten seiner entschuldung gar nichten benugen noch glauben geben, angesehen das er alweg vor einen folmechtigen capthen und sachwalden mit gelde und brifen ist abgeschicket und gefertiget wurden, er erweise dan seine entschuldigung mit genugsam und glaublichen scheynen, wie sich zcun eren und recht egent und geburt.

Anno XV^c und XXII.

fol. 73.

Am tag Fabiani und Sebastiani [Jan. 20.] was ein tag alhir zcu Konigserperk von landen und stetten¹⁾, wiewol zeuvor der homeister mit seinen gebitigern und ordensglidern vorgeschlagen, ap man es vor gut angesege, das sich s. f. g., nachdem nicht meher dan die IIII-jor ein anstant gemacht, selbest in egener person in sollichen obligenden sachen hennaus begeben; dorzcu wurden auch ettliche gesundert von den rethen befördert. Do wart vor gut irkant, der homeister sich in egener person hennaus begeben solt²⁾; nu het der homester zcuvoern ein receß durch lant und stette ausgehen lassen³⁾, welchs hernach folget, im welchen begriffen, dy hantwercker solten nicht marderbarret tragen, in welchem sie ganz unwillig, und hiltten die rette diser dreyer stette vordechtlichen dorinnen. Nu weiter wart beschlossen, der homeister solt den zeug volzcien; do wart durch den homeister zcu vorstehen gegeben, s. g. wer zcu schwach im vormogen angesehen solchen zeug hennaus zcu thuen, es wolt gros gelt und gut doruff loffen; auch wer öffentlich, wie er durch vorgange veide durch den konig von Polen umb lant und leute kommen und ganz auff Natangen vorbrant und vortert, mit kurz so lange ge-

fol. 73.

¹⁾ Vgl. St.-Akt. V, 693, Nr. 267 ff., wo sämtliche hierauf bezüglichen Aktenstücke zusammengestellt sind. Belers Geschichte der Tagfahrt *ibid.* 699, Nr. 271; Inhaltsangabe S. 809.

²⁾ cf. SS. r. Pr. V, 365.

³⁾ Gemeint ist wohl die Städteordnung vom November 1521; vgl. St.-Akt. V, 676, Nr. 263.

handelt, nachdem man vor gut ansege, das sy sich hinnaus be-
ge[ben], wolle er sich eins sollichen auch gerne understehen und
seinen leip, wie er auch im krige gethan, dorinnen nicht sparen;
do wart bewilliget, man wolt im eine stewer dozcu thuen, als
nemlich in allen molen vom scheffel ein ß. Do saczt s. g. ein
zcedel aus, wie man s. g. die steur geben solt, wie folget:

Der auffschlag auff die ware¹⁾.

It. auff 1 t. salcz II ß.

It. auff 1 last²⁾ flachs V mr.

It. auff 1 t. hecht 1 f. [Vierdung].

Auffn ol in der wiltnus 1 fl.

Item vom ol, so mit dem keuttel³⁾ gefangen, vom faß III sc. [oter]

It. 1 faß stor VIII sc.

It. auff. 1 t. hering III sc.

It. auff 1 vas zcandit⁴⁾ III sc.

It. auff 1 faß zcerten⁵⁾ III sc.

It. auff 1 faß lachs 1 fl.

It. [auff] 1 vaß IXaugen 1 fl.

It. auff 1 vas pressem⁶⁾ ausr wiltnus III sc.

It. auff 1 t. dorsch III ß.

It. auff 1 LX runtvisch 1 mr.

It. auff 1 LX flagfisch⁷⁾ 1 mr.

It. auff 1 LX stregfuß⁸⁾ 1 mr.

fol. 74.

Item auff 1 LX zcandit II mr.

Item auff 1 LX treuge zcerten 1 mr.

Item auff 1 LX newenogen 1 fl.

Item auff 1 LX treuge lachs 1 mr.

1) Vgl. Grünau III, 641; St.-Akt. V, 691, Nr. 266 und S. 810.

2) 1 Last Flachs = 120 Gebinde.

3) Netz für die Haffischerei.

4) Zander.

5) Zärthe.

6) Brassen, Blei, gewöhnlich in Fässern eingesalzen in den Handel gebracht.

7) Stockfisch. -

8) Getrockneter Brassen.

- It. auff 1 schog treuge hecht von der mr. 1 β .
 It. auff 1 fassung frischer fisch vom habe 1 mr.
 It. auff 1 schog frischen hecht, so mit sewen¹⁾ ader angel kamen
 vom habe gebrocht 1 fl.
 It. auff 1 t. clein salcz III sc.
 It. auff 1 t. honig 1 mr.
 It. auff 1 schiff \mathcal{E} ²⁾ hoppen $\frac{1}{2}$ mr.
 It. auff 1^c wagenschos³⁾ 1 fl.
 It. auff 1^c clapholz⁴⁾ VIII sc.
 It. auff 1 schog bawholtz }
 It. vom schog delen⁵⁾ } von der mr. 1 β .
 It. auff dy last asche⁶⁾ VIII sc.
 It. auff dy last peck⁷⁾ $\frac{1}{2}$ mr.
 It. auff ein stein⁸⁾ wax III sc.
 Item das bir, das man ausm lande furt, von der t.⁹⁾ III sc.
 It. auff ein ohme¹⁰⁾ Reynisch wein, so man wegfurt $\frac{1}{2}$ mr.
 It. auff ein ohme Rheyntsch wein zcu Konigsperk geschancket 1 fl.
 It. auff ein halb fuder gubener¹¹⁾ wein III f.
 It. auff ein vas Romeney¹²⁾ III f.
 It. auff ein pfeiff¹³⁾ bastart¹⁴⁾, es wirt weg gefurt, ader hie
 vorschankt 1 mr.

1) Boot mit durchlöcherter Kasten zum Aufbewahren der gefangenen Fische.
 cf. Frischbier, Preuß. Lexikon II, 248.

2) Schiffpfund = 288 Pfund; s. Hirsch 248.

3) Breite Eichendielen; vgl. ibid. 215, Anm. 861.

4) Schmalere Dielen aus Eichen- oder Buchenholz.

5) Bretter.

6) Hier etwa 12 Faß; cf. Hirsch 255.

7) Pech.

8) = 34 Pfund.

9) eine Tonne = 92 Stof.

10) = 110 Stof.

11) Wein aus der Gubener Gegend, schlesischer Wein; 1 Fuder = 6 Ohm.

12) Romanyer, spanischer Wein; „Faß“ als Weinmaß von sehr verschiedener Größe. Vgl. Hirsch 261.

13) = 3 Ohm nach Hirsch; Toeppen, St.-Akt. V, 858, gibt dafür die Erklärung „ein Gebinde“.

14) Doch wohl eine Biersorte.

- Item was vor getreide in dy mole kompt, vom scheffel 1 β .
 It. 1 LX Littawisch garn 1 β .
 It. 1 stein hanff ein β .
 fol. 74b. It. 1 techer gesalczen leder¹⁾ 1 β .
 Item 1 techer ungesalczen 1 f.
 Item ein packe gewant²⁾, so noch Littawen get, noch wurden
 der tucher dovon zcu nemen
 Item auff ein korp³⁾ feygen 1 f.
 It. auff ein korp rosinen II β .
 It. auff 1 stein mandel von der mr. 1 β .
 It. auff 1 stein reyß von der mr. 1 β .
 It. auff 1 t. gebranten wein $\frac{1}{2}$ mr.
 It. auff allerley spiczerey⁴⁾ von der mr. 1 β .
 Item vom seyden gewant, varchent⁵⁾, leyemet⁶⁾, zcwillich, zcetrin⁷⁾,
 zcayn von der mr. 1 β .
 Item osemunt⁸⁾, stal, schineysen, stabeysen, zeyn, bley, kopper
 von der mr. 1 β .
 Item zcobel, marder, biber, otter, lochse, grawewerck, hermelen,
 lassicz⁹⁾ und ander rauchewerck von der mr. 1 β .
 Item von allerley ware, wie dy namen het, so des winthers in
 allen orthen dis lands aus und eingefurt wirt,
 von der mr. 1 β .
 Item desgleichen von den gutteren, so aus der weissel ins hap
 kommen, von der mr. 1 β .
 Item alle andere ware, so hirinnen nicht begriffen, von
 der mr. 1 β .

1) techer = Maß für Leder.

2) Vgl. Hirsch 250.

3) = $2\frac{1}{2}$ Stein, ungefähr 60 Krampfund; s. Hirsch 243 (Anm. 28) und 244.

4) Gewürz.

5) Barchent.

6) Leinwand.

7) zcetrin = eine Zeugart.

8) Schwedisches Eisen, auch zu Schmucksachen verarbeitet.

9) Lassitz, auch Lasten, Wieselfelle.

Solcher auffschlag noch vilen anderen vorschlegen wart nicht vorliebet; sunder die stette griffen sich einer hulff an, wie ein supplicacion mitbringet am IX. blat nochfolgende mit solich einen merck



Dornoch gingen die hantwerker zcu¹⁾ und machten ein supplicacion an den homeister, s. f. g. wolt in vorgonnen, die marderbaret neben gewonlicher cledung zcu tragen, dergleichen das sie neben gemeinem koffman auch koffschlagen mochten, und andere ire beschwerung, die sie auffgesaczt hetten und machten alle drey gemein von den hantwerkereen ein egegn zcusamenkommen und trieben dy sachen an homeister, der saget in widerumb zcu, was er im receß vorbotten²⁾; do fil dy gemein der hantwerker von rethen, koffleuthen und melcz und breweren, da gab in der homeister hinder der anderen briff und sigel, do liffen sie under sich in garten und lossen die allein und wart ein selczam spil. Indem wart vom adel vorgegeben, sie konden u. g. h. ane hulff nicht vorlassen³⁾ und irbatten sich vom dinst 1 gulden und vom scheffel 1 β ; das wart vom homeister ausgeschlagen, sunder s. g. lis einen aussacz hinder wissen und willen der stette, wie die hulff zeugehen solt, an dy kirchenthore schlagen lössen⁴⁾, wie folget:

fol. 75.

der rete
irbitten

Von gots genaden wir Albrecht, teutschs ordens homeister, maggrave zcu Brandenburg, zcu Stettin, Pommern, der Caschuben und Wenden herzcog, burggrave zcu Nurenberg und furst zcu Ruegen, nochdem unzweifflichen numeher idermenniglichen kunt und offenwar, was wir auff der gehaltenen tagfart zcu Konigspark, als am dinstag noch Fabiani und Sebastiani

¹⁾ Abgedruckt St.-Akt. V, 700.

²⁾ Vgl. S. 82, Anm. 2; Grunau III, 643.

³⁾ Nach Baczko 92 wollten die während des Krieges zum Teil in Ungnade gefallenen Mitglieder des Adels sich auf diese Art die Gunst des Fürsten wieder verschaffen.

⁴⁾ Original im O.-Br.-Arch., Kopie im Folianten „Allerley Ordnung Nr. 31“ und den Tagfahrtsmandaten 1512—24. Mit geringen textlichen Abweichungen gedruckt St.-Akt. V, 701, Nr. 272. Vgl. Baczko 91.

[Jan. 21.], mit unseren getrawen und gelibten underthanen von lant und stetten fur handelung gehapt und gepflegen, also dieweyl die gebrechen des hochloblichen ritterlichen teutschen orden mit der cron zcu Polen schwebend noch vormugen und ausweysung der auffgerichteten receße in der zzeit des virjerigen anstands sollen vorhandelt und durch die scheidrichter geortert und beygelegt werden; und nu ein jar ungeschafft vordrey geloffen, haben ettliche von den stenden und glitmossen des loblichen ordens, dergleichen von landen und stetten bey sich selbest bewogen und fur nucz und gut betracht, das wir uns als das heupt des gemelten teuschen ordens solche gebrechen bey den scheidrichteren und sunderlichen bey Romischer keyserlicher und koniglicher Hispanischer maiestat zcu gluckseligem ende zcu bringen zcu erheben beveilissen solten, dan sie zcu disem thuen keinen besseren und beqwemeren weck, dan disem der heupthandlung dinstlich auszugrunden ader zcu finden wusten, mit undertheniger gehorsamer bette, wir wolten uns also zcu disem loblichen beginnen der sache zcu dem besten diselbtige zcu einem gluckseligen ende zcu vorfugen helffen mit nichten beschweren lossen, in ansehen, das wir solch eins als ir oberster und landsfurst zcu thuen schuldig und voppflicht. Doruff wir denselbtigen stenden und glitmossen des ritterlichen teuschen ordens, auch unseren gelibten underthanen von landen und stetten widerumb mit sollicher antwort begegnet, das wir uns dicz und vil ein grossers inen allen zcu nucz und gedey uber uns zcu nemen schuldig irkennen tetten. Derwegen sie sollich vor gut beschlossen, wollen wir uns in allen zcu wolfart diser wichtigen muhe im namen der heyiligen dreyfaldigkeit und der keuschen gebererin, der junckfrawen Marien zcu eren, dieselbtige sach also zcu vorhandelen undersehen und solliche sachen noch unserem hochsten vormugen an den orthen, do sie hin geschoben, helffen sollicitirn und zcu einem seligen ende mit der hulff gottes zcu bringen an unser person keinen mangel sein lassen, mit diser angehefften bewegung, dieweyl sie alle gut [wissen] tetten tragen, wie wir in unser rent-

kammer mit der vorlag geschickett und zcu sollichem irem bewegen und furnemen dise des ordens sache zcu erheben nicht ein wenig gelds, sunder etwas tappers dorzcu gehoren wolt und wir wie obgemelt dasselbige bey uns nicht wusten, sie wolten auff mittel und wege gedencken, wo es von sollichem vorlag zcu unserem zeuck solt genommen werden; doraus sich dan irfolget, das erstlichen zcum Bar[ten]stein¹⁾ von solcher sachen ratschlag gehalten und sich dis dodurch ireuget, das also wie obgemelt die tagfart van sollicher darlag zcu handelen bestimpt und angesaczt ist worden; in welcher underhandlung diser rat irschopfft und gefunden, das solliche darlag, wie hernach vorzeichent, zcu vornemen ist, sal genommen und gefordert werden. Domit aber clerlich sich ein ider desselbtigen sich gemes zcu halden zcu vornemen habe, ist erstlichen zu wissen, wes sich dy gemein der werk der dreyer stett Konigsperk beschwert befunden, welche beschwerung wir aus irem dargeben auff vir artickel vorstanden und eingenommen.

Item die von stetten
habens das ir tag nie
vorlibet noch zcu
gesagott.

Hie her ein ittlicher zcu, wie der homeister trentt die gewerken von ratt und koffleutten²⁾).

Zcum ersten, was sie vor schaden der clippenmuncz³⁾ neben ander aufflag und bekommernus in disem vorgangenem krige irdult, irliden und ausgestanden und sunderlich dyweyl die muncz, so iczunt gearbeit und ganckhafftig, dermossen bey den umbligenden stetten auch unwirdig geacht, das wir sollichs wandelen wolten, domite sie nicht ferner zcu schaden und vorterven gedeyn tetten. Doruff wir dan diese underhandlung gehapt und uns derselbtigen muncz halben dermossen befragen lassen, das in sollicher muncz etwas von den Altstetteren ein ubersehen gescheen⁴⁾, derhalben wir dyse wege gesucht, das wir dem erbaren

fol. 77.

¹⁾ Am 18. August 1521.

²⁾ Am Rande befindet sich hier im Original die Zeichnung einer Hand mit ausgestrecktem Zeigefinger.

³⁾ Die vom Hm. 1520 und 1521 geschlagenen sogenannten „Tippelgroschen“, eine geringwertige Notmünze. cf. Voßberg 202; Freiberg 207.

⁴⁾ Gelegentlich der Ausübung des ihnen verliehenen Münzrechts; vgl. Freiberg 160; Grunau III, 644; Hennenberger 175; Baczkó 91, 139.

fol. 77b.

rat aus der Altenstatt befohlen und auffgelegett bey der bus tausent Reynischer gulden, solliche muncz allenthalben under irem geprege ausgegangen, dieweyl sie gemunczt haben zwischen hir und fastelobend¹⁾ widerumb zcu sich zcu wechseln, also das solliche ire muncz entlich auff Osteren [April 20.] sol eingewechselt werden²⁾, welche muncz sie alsdan widerumb dem geordneten schrott und korn gemeiß vorarbeiten sollen lassen, domite sich die underthanen des stucks halben keins schadens meher befaren dorffen. Das sie uns dan also bey obgemelther peen ond bus mit munt und hant zcu volzcien gelopt ond zcugesaget; und dieweyl dan solliche muncz etlicher moß zcu gering befunden, sal derjenig, der ursach dozcu gegeben, uns ein tausent Reynisch gulden von stunt an zcu uberreichen vorpflicht sein und wiewol wir denselbtigen groplicher zcu stroffen wol ursach hetten, so wollen wir doch die gedochten tausent golden in keinem weg nochlossen.

fol. 78.

Zcum anderen belangend den gemeinen hantwercksman. Domite sie bisweylen, was gemeinem nucz zcum besten sal beschlossen werden, auch ein mitwissen haben mochten, wollen wir sie desselbtigen hinfort ein mitwissen zcu tragen mit nicht ausgeschlossen haben; sunder so sich dem gemeinen nucz zcum besten hinfurt was begeben wurd, also das newe aufsaczung oder anders vorfallen worde, wollen wir inen irlaubt, bewilliget und zcugelossen haben, das man nichten derhalben vornemen sall, sunder so was forfallen wirt, sollen zcu einer idern zzeit zwen aus der gemein der werk in einer idern statt dobey verordnet werden, sollichs thuns ein mitwissen zcu haben und in sollichem mit im rat allenthalben beschlissen.

Zcum dritten, dieweyl sie sich beclaget haben, schiffpart, handlung und wandlung neben dem gemeinen koffman zcu uben, domite sie irm nucz und frommen neben irem hantwerckeren dister emsiger und schleuniger suchen und prufen mochten, dem-

¹⁾ Nach Grotefend, Zeitrechnung I, 56, die Tage von Donnerstag vor bis Dienstag nach Estomihi; in diesem Falle also Februar 27. bis März 4.

²⁾ Vgl. Anm. 1. Der Herausgeber zu Grunau III, 645.

selbigen noch wollen wir dem gemeinen nucz diser dreyer stett K. aus besunderen genaden eingereumpt und zugelossen haben, das sie hinfort mit koffschlagen, wie andere ire nachbern zcu handelen ond zcu wandelen, mit nichten ausgeschlossen sein sollen, sunder iren nucz und frommen mit keuffen und vorkeuffen treyben, und suchen; doch also, das sie in alwege dorein sehen sollen, domit dy zcunfft der hantwerker dem gemeinen armen man mit nichten uberseczen thuen, welchs wir inen also hiemit zcu thuen ernstlich befohlen wollen haben.

hantwerker
sollen kauff-
schlagen

fol. 78b.

Zcum virden, dyweyl sich auch der gemein man ettlichermossen unserer nest begriffener ausgegangener ordenunge beschweren, und sunderlich der cleder halben, wollen wir sollichen artickell hiemit dermossen cassirt und also gewandelt haben, das ein ider noch seinem vormogen die gemein gewonliche cledung macht sol haben zcu tragen und sich anschneiden zcu lossen, doch mit diser gestalt und weise, das dodurch der gemein man nicht zcu schaden gedey; was aber die anderen artickel in unser ausgegangenen ordenungen mitbringet, dieweyl dieselbtigen gemeiner armut zcu nucz und frommen gesezt und geordent, wollen wir dieselbtigen also zcu halten bey einem idern wissen in betrachtung, was auch allen doran gelegen; und wo sollichs ubergangen, wollen wir einen gemeinen marckt ausschreyen lassen, also das ein ider, wie er sey, solliche waher alhir bringen und verkoffen moge; doch so wollen wir leczlich dise unser bewillung ein jar lang anstehen und in disen allen die hant ungeschlossn vorbehalten haben.

fol. 79.

Ferner und weiter wollen wir in allen dreyen stetten zcu Konigsperck denjenigen, so wir dozcu vorordenen werden, hiemite befohlen und auffgeleget haben, ader ob sie bisweylen ander irer gescheffte und verhinderung nicht dobey seyn konnen, das sie an irer statt andere dorzcu tuchtig vororden, die auch voreydt sollen werden, ein auffsehen zcu haben, was vor ware, nichten ausgenommen, aus dem land und in dem lande und zcu wasser gebrocht werde und gefurt und durch oder neben den stetten Konigsperck durchgeheth, sal von derselbtigen ware von der

fol. 79b.

mr. 1 β . gefurdert und genomen werden¹⁾. Doch so wollen wir in disem dy Masaw, Samaitten und Littawen, was sie vor vitalia zcur speisenotturfft mit der einfur frey zcu sein zculossen, desgleichen was vor getreyde hir ankumpt, es sey zcu lant ader zcu wasser, sol mit der einfur auch freyheit haben. Aber was in die mulen gebracht, sol vom scheffel allerley getreids ein β . gegeben werden.

Dergleichen sol an allen anderen orthen lands, wie die namen haben, unseren amptleuthen befolen werden, dorob zcu halten, die gewonlichen und alten strossen zcu gebrauchen und die newen genczlichen abgethan und vorhawen werden. So ymant doruber strefflich befunden wurde, sal derselbige, wie vor alters der gebrauch, in straff gefallen sein.

fol. 80.

Dorzcu sal auff dy molen in einer idern statt unsers lands ein auffsehen zcu haben, getreu leut vorordent werden, also das die molmeister, moller und knecht eins idern orcz von stund an voreydt sollen werden, was vor getreide in die molen gebrocht, das dasselbige von den burgeren, den krugeren und nicht vom paurßman vom scheffel allerley getreides 1 β . genommen werden; dorneben ein burgermeister einer idern statt mit auffsehen haben soll, domite in sollichem kein betruck demjenigen, so sein mehel in dy mulen tutt, von moller widerfaren; so auch sollichs geschege, sal der moller an leyb und gut nicht ungestrafft bleyben. Was nu also vor getreide in dy mulen gebrocht, sol dasselbige nicht gefolget werden, es sey dan der β . vom scheffel gegeben. Dasselbige gelt der molmeister und meczner²⁾ alhir zcu Konigspark entpfaen und heben sal und alle wochen dasselbige gefell dem hauscomptbur und rentmeister mit anzeigung, wie fil in ider wochen irworben, sampt einem ordentlichen register uberantworten sollen, welchs in anderen stetten durch einen burger-

1) Der Hm. verlangte also nicht nur Abgaben für die eingeführte Ware allein, sondern auch für die durch- und ausgeführte; eine ungemein schwere Belastung der Kaufmannschaft.

2) Eine Mette oder Metze war das Maß Getreide, das der Müller fürs Mahlen erhielt. (Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch III, 46.)

meister, wie iczt irzcalt, gleichförmig sol verhandelt und gehalten werden; und was also vor gelt gefallen sa[l] al vir wochen einem hauscomptur¹⁾ zcu Königsperec überreicht und zcugeschicket werden.

Item was vor salcz loß aber bethont durchs hap in Pregel ankumpt und alhir nidergeleget ader unapgeladen durch ausgefurt wirt, sal von der last $\frac{1}{2}$ mr. genommen und gegeben werden; desgleichen was fur salcz tonnenweis aus den stetten Königsperec aus dem lant als zcu lantß und zcu wasser in Littawen, Mase und anderschwo gefurt, sal von einer idern tonne II β . genommen werden; dorzcu was fur ware, wy die namen haben und hirinnen nicht ausgeschlossen durchs hab aus und eingefurt, sal von der mr. I β . gefallen, welche auflag wie obgemelt und iczt irzcelet dyjenigen, so wir dorzcu vororden werden, sollichs zcu forderen und zcu entpfoen und was also vor gelt sie bekommen und gefordert wirt, sollen sie dasselbige gefell bey iren eiden alle wochen dem hauscomptur und rentmeister zcu Königsperec überreichen und dasselbige alles in ein ordentlich register bringen.

fol. 80b.

Item es sal ein ider schipper von seinem schiff, dornoch es gros ist und vil leste treget, so oft dasselbige ausm Pregel und in den Pregel kumpt, von der last II β . geben; dorzcu wollen wir einen schlisbaum machen bey der Kneiphoffer brucken²⁾, dorbey eine voreidte person vororden, auffrichten lassen, also das derselbtige einen idern hinnein zcu lauffen auff sein sal; was aber hinaus durch sollichen schlisbaum gefurt wordt, derselbige sol ein zzeichen von den vorordenthen haben, domit derjenige, der bey dem schlisbaum sein wirt, sollichen

¹⁾ Im Original (Kbg. Staatsarchiv) „und rentmeister“. Nach Angabe Grunau (III, 643) hatte der Hm. den Kneiphofen Bürgermeister Martin Roseler zu seinem „Rat und Rentmeister im Kneiphofe“ ernannt. Freiberg 161 berichtet von einem gewissen Caspar Freiberger als Rentmeister zu damaliger Zeit; 1524 wird Cleophas Breuer als Inhaber dieses Amtes genannt. Vgl. SS. r. Pr. V, 381; Voigt 743, Anm. 4.

²⁾ Doch wohl die „Grüne“ Brücke.

fol. 81.

ungehindert mag durchlassen; welches zzeichen ein ittlicher hendeler ader koffman bey vorlust der ware und bey seinem eyde also forderen und nemen sall.

Item alle dy guttere, die in dy Mymmell kommen, ader zcur sehewercz an denselbigen ort ausgehen, sal es gleicher gestalt, wie der obgemelt artickel mitbringet, von den gutteren genommen werden. Dorzcu was aus Leifflant ins lant und aussm land gefurt wordt, ausgenommen essende speisse, sal von der mr. auch 1 β . gefallen, auff welchs der stathalder zcur Mymmel sampt II des raths doselbest, dy alle dozcu voreydt sollen werden, ein auffsehen haben sollen, domite dasselbige ordentlich eingemant und dasselbige gelt dem hauscompthur und rentmeister zcu Konigsperk des jars virmols uberreichen thun mit uberantwortung der gegenregister.

fol. 81 b.

Item wir wollen auch denselbigen als den vorordenten zcu sollicher einnahm sampt iren dinern befelen und hiemite befolen haben, sich gegen einen ittlichen hendeler ader koffman gutlich und mit zuchtigen worthen zcu beweysen, dieselbigen aufs erste forderen, und so sie bisweylen so eylent das gelt nicht zcu geben hetten, in einen ettlichen tag zcu stunden, dodurch sie nicht vorhindert dorffen werden, iren nucz und frommen zcu suchen.

fol. 82.

Und nochdem sich der lobliche adel irbotten, von einem idem dinst $1\frac{1}{2}$ mr. zcu geben, desgleichen schultissen und freyen von einem ideren dinst auch so fil zcu geben auffgeleget, dorzcu der pauersman auff Samlant $\frac{1}{2}$ mr., wollen wir einem idern amptman befelen, das derselbige den adel seins ampts, dergleichen die freyen und schultissen vor sich bescheden thue, dieselbige hulff zcu empfangen; und domite solichs ordentlich gehalten werde, sal ein ider vom adel bey seinen pflichten unserem orden zcugethan, dem amptman anzeigen, was er fur dinst, freyen, scholzen und paweren hab, sulchs in ein register vorzzeichnen und alsden dem amptman dasselbige gelt uberlifert werden, welchs derselbige amptman von unsers ordens freyen, schulzen und paweren gleichergestalt auch vornemen sal.

Dorzcu sollen die kruger gleichergestalt neben dem scheffelgelt vom getreide ausr mole, wie der adel auch, $1\frac{1}{2}$ mr. zcu geben vorpflicht sein; dan sie des scheffelgelts mit nichten gefreyet sollen sein; und was also ein ider amptman bekompft, sal er dasselbige gelt neben einem ordentlichen register dem hauscompthur und rentmeister zcu Konigsperck zcuschicken.

Es sollen auch die auff Natangen, wie der artickel der vortertpten paweren mitbringet, 1 f. auff Michel [Sept. 29.] schirst zcu gelten und zcu geben schuldig sein; welcher firdung zcur selbigen zeit durch einen idern amptman also sal genommen werden; weher aber vermogend und unvortertbt, derselbige sol schuldig sein, dasjenige zcu geben, wie die auff Samlant sich irbotten; doch so sal der adel auff Natangen noch ausweysung irer dinst die $1\frac{1}{2}$ mr. zcu uberantworten irer zcusage noch auch vorpflicht sein.

Dicz alles wollen wir also in allen artickelen von einem idern, domite er zcu handeln het, demselbigen volzciung hir zcu thuen befolen und auffgeleget haben, des wir zcu stetter haltung disen briff mit unserem zcu endt aufgedruckten ingesigel besigelt haben, der gegeben ist zcu Konigsperck am montag noch Purificationis Marie [Febr. 3.] Anno XV^c und XXII.

fol. 82b.

Solliche steur nam der homeister uber bewillung der stett mit gewalt.

Dornoch schrieben sie¹⁾ einen briff an s. f. g. mit undertheniger bethe, wie hirnoch folget:

Brieff so an fursten von der beschwerten artickel geschicket wart²⁾).

Hochwirdigster, durchleuchster, hochgeborner furst, e. f. g. sein unser gehorsame underthane dinst instendigs vleis zcuvoorn.

fol. 83.

¹⁾ sc. der Rat der drei Städte Kbg.; Inhaltsangabe des Schreibens und Antwort des Hm. St.-Akt. V, 707, Anm. 1.

²⁾ Über die besonders in Kbg. sich äußernde Unzufriedenheit mit den Verhältnissen im Lande vgl. Voigt 656 ff.

Genedigster her, nochdem e. f. g. in uberreichten artickelen, welchergestalt dy hulff und steur zugehen solt, am nesten angeschlagen genugsam angezceiget und vorstendiget ist, nichten destoweniger ein bewegen von gemeynem koffman derhalben vorgenommen, nachdem solliche beschwerliche artickel nicht allein e. f. g., sunder e. g. gemeinen armen underthanen und sunderlich dem frembden koffman zcu grosser unvorwintlicher beschwerung gereichen und kommen wil, ist an e. f. g. nochmals unser underthenig demutig bitten, so e. f. g. derselbtigen beschwerlichen angeschlagenen artikel ein cleine underredung irleiden können, e. f. g. wellen uns so genedig sein und auff einen tag, wen der e. f. g. beqwemen wolle, in cleiner zcal e. f. g. zcu besuchen und underredung zcu haben genediglich uns vorgonnen, gestatten und zculossen. Das wollen wir umb e. f. g. etc.

E. f. g. willige underthan

Burgermeister, rathman der
dreyer stett Konigsperck.

fol. 83b.

Hernach folget des homeisters antwort auff der rethe schreyben.

Von gotts genaden Albrecht, teusch ordens homeister, marggrave zcu Brandenburg etc.

Unseren grus zcu vor. Ersamen und weysen lieben getrewen, wir haben ewer schreyben, uns bey unserem mit lieben getrewen Cristoff Gattenhoffer secretarium zcu gefertiget, ires inhalts vorstanden, das ir tut anzeigen, welcher gestalt ir auff nest beschlossene artickel angeende ader anlangend zcu unsers ordens und unser geschefft, auch gennen land und leutten notdurfft und obligen weiter ratschlag und bedencken eingefurt, dorzcu euch vilmancherley schaden gedrungen so landen und leuten doraus irwachsen mack mit entlicher bete, so wir eynige underredung sollicher artickel leiden mochten, euch so genediglich zcu irschennen und in cleiner anzcal zcu unser gelegenheit zcu

fol. 84.

uns zcu bescheiden etc. Thun uns nicht wenik vorwunderen, was ursach euch zcu so filen auszucugen tut bewegen, dieweyl wissentlich dise anlag mit bewillung ewer gemein auch von landen und clenen stetten zcu ausrichtung gemeins ordens und ewer aller nucz dargeflossen; mussens dafur haben diser langen uffzeuck zcu unser mercklicher beschwer und zcu irlengering der heupthandelung gedeyen wol, insunderheit dieweyl wir irfaren, das unsere angeschlagene briff wider abgerissen; ist derhalben unser ernst und genedig synnen und begeren, das ir uns solliche person, so sollichen frevel geupt, anzzeigen, wo ir andersch nicht selbst im vordacht bleyben wolt. Domite wir uns weiter gegen sollichem der gebur zcu halten wissen und konnen uber beschlossene artickel weiter underredung nicht leiden; sunder so ir andere sachen an uns zcu gelangen lossen het, wolten wir uns genediglich irzceigen, dan womit wir euch sunst genzlichen willen zcu beweissen wissen, wollen wir uns aller gebur erzceigen und beweisen. Datum Tapiaw, sonntag noch Valentini [Febr. 16.] Anno XXII.

fol. 84b.

Aller dreyer stette supplicacion, dy solt zeuvor stehen mit des homeisters antwort am X. blat mit meynem merck vorzeichent also

[cf. fol. 74.]

Anno XXII.

Hochwirdigster, durchlauchster, hochgeborner furst, genedigster her, dieweyl sich e. f. g. uns ein schriff der gethanen handelunge noch, so in nest vorschinner tagfart¹⁾ gehandelt, zcu geben gewegert, haben wir dieselbtige sache mitsampt denjenigen, die bey uns gewest, unserer gemeine muntlich anzutragen nicht underlossen, in welchen sie dan an disen artickelen beschwer getragen. Domithe aber dennoch e. f. g. nicht dorfften

fol. 85.

¹⁾ sc. die Tagfahrt zu Kbg. vom 20. Jan. 1522.

scheezen aber dovor achten, das man bey e. f. g. nichten zcu thuen gesinnet aber willens, haben sie sich das zcu thuen bewilliget und zcu geben irbotten:

Item erstlich, das von der last salcz $\frac{1}{2}$ mr. gegeben sal werden.

Zcum anderen, von allerley getreide in der molen vom scheffel 1 β .

Zcum dritten, von allerley ware, so hir vorkofft wirt, von der mr. 1 β , das doch der frembde man umbeschwert bleybe.

Zcum virden, das der baum vor der stat uber den Pregel nicht gebaut, sunder noch mochte bleyben¹⁾.

Zcum funfften, das die gutter, die yczt hir sein, nicht vorschafft²⁾ dorfften werden, sie worden dan vorkofft.

fol. 85 b.

Zcum leczten und beschlisslich ist ir entlich beschlus und meynunge, das sollicher auffschlag nicht lenger dan 1 jor daueren aber weren sal, wollen auch denselbigen e. f. g. nicht lenger dan dy obangezeigte zzeit lang zcu geben zcugesagtt haben. Ist derhalben einer ganczen gemein der dreyer stett Konigsperck demutig und vleissig bitten, e. f. g. wolten die grosse trew mit steur und knecht halten ubergangen; auch dieweyl e. f. g. solchs in ir gutduncken und wolgefallen gestelt, dasselbige bey diser iczigen meynunge lasse bleyben und sie hiruber nicht ferner dringen aber nottigen. Dasselbige wollen sie widerumb e. f. g. als getrew underthane gehorsam, willig und geflissen sein zcu vordinen.

E. f. g.

gehorsame und willige underthane

burgermeister, scheppen und gancze gemein aller dreyer
stett Konigsperck.

¹⁾ vgl. fol. 80 b.

²⁾ fortgeführt.

Des homeisters antwort.

fol. 86.

Von gottes genaden Albrecht, teutschs ordens homeister,
marggrave zcu Brandenpurk etc.

Unseren grus zcu vorn. Ersame und weysen lieben getreuen, uns ist gesteriges tages ein supplicacion von euch allen ausgegangen durch unseren secretarien und lieben getrewen Cristoff Gattenhoffer zcu gefertiget worden, doraus wir etlichermossen vorstanden und eingenomen, was ir euch zcu den geschefften unsers ordens darzuthuen beschlossen, mit angeheffter bete, euch uber solch ewer irbitten nicht weiter zcu dringen noch anzufechten; seczen derhalben in keinen zcweifel, ir habet alle gut wissen, was wir euch am lezten in der vorschinnen tagfart vorgesaczt und angezeiget. Demselbigen noch wir also ein vorzeichnus begriffen, die wir morgen montages [Febr. 3.] in einer idern stadt sunderlich wollen anschlagen lassen, trostlicher hoffnung, so ir dieselbige heren und vorlesen werdet, das nichten ungeburlichs dorinnen begriffen; dan was wir in sollichem beginnen und vornemen thun, geschicht euch allen zcum besten, dieweyl wir auch in sollicher ewer schrift vormeldet, das ir solliche hulff nicht lenger dan ein jor zcu geben zcugesaget wolt haben, thun wir in sollichem nochmals uff unser vorige antwort beruen, das wir dise aufflag zcu notturfft unsers ordens wie gebetten zcu gebrauchen gesinnet und im fal wie sie solliche des ordens notturfft dermossen schicken wirt, das dyselbige nicht meher von notten, auch so fil derselbigen zcu entperen, wollen wir uns in sollichem zcu aller zczeit der gebur nach wol wissen zcu halten. Derhalben so ist unser begeren und ernstlicher befell, ir wollet euch noch vormogen der angeschlagenen zcettell gemess wie den getrewen underthanen geburt, beyweisen und sunderlichen noch laut unser nest uffgerichten ordenung geburlich irzeigen, domite wir nicht vorursacht, dem artickel in der angeschlagenen schrift begriffen nachzudenken. Dorzcu ist auch unser befel, ein ider, keinen ausgenommen, der sal seinen gast ader denjenigen, der

fol. 86 b.

fol. 87.

kaufft und vorkeufft und also handelen wortt, im besten warnen, damit demjenigen, wie unser schrift mitbringet, gefolget werde, das sich auch ein ider dergestalt irzzeigen thu, damit wir in sollichem keinen betrug spuren. Doruff wir dan den burgemeistern der dreyer stett neben unseren vorordenten ein mit-auffsehen zcu uben hiemit befohlen wollen haben. So auch imant straffbar befunden, denselben wollen wir ungestrafft nicht lassen. Das haben wir euch allen und einem idern insunderheit nicht wollen bergen. Datum am tag Purificationis Marie [Febr. 2.] Anno XV^c und XXII.

fol. 87 b.

Zcu merken¹⁾,

das die gemein von den hantwerckern ein vorbuntnus under sich machten wider den rath, scheppenn, koffleute und melcz und brewer und zcogen zcum forsten noch Tapia, etliche ire geschefte auszcurichten, wie ir aus nachfolgenden schriften zcu vornemen habet.

hantwercker
wider den rath
etc.

Der brieff den der homeister an alle drey rethe schreib²⁾.

Von gottes genaden Albrecht, teutchs ordens homeister,
marggrave zcu Brandenpuk.

Unseren grus zcu vor. Ersamen und weysen lieben getrewen, es haben unser underthane und lieben getrewen von der gemein der werck der dreyer stette Konigsperck ein ausschus bey uns alhir zcu Tapia gehapt und uns ettliche ire gebrechen unde beschwerung angezeiget. Domite aber dieselbtigen bey euch nicht in argwon komen mocht, als hetten sie etwas anders uns vorgetragen, sein wir in willens, etlich von den stenden und gclidmossen unsers ordens auch von der ritterschafft in kurz

fol. 88.

¹⁾ Gedruckt St.-Akt. V, 710, Nr. 274. — Bald darauf fand eine Tagfahrt zu Kbg. statt (6. April), auf welcher die Streitigkeiten des Königsberger Rats mit den Handwerkern vor dem Fürsten zur Sprache kamen. Vgl. auch Toeppen zu den St.-Akt. V, 811.

²⁾ Inhaltsangabe St.-Akt. V, 710.

gegen Königspereck vorschreyben zcu lassen, dieselbigen gebrechen in ewer gegenwertigkeit von in anzuhoren und so fil möglich zcu enderen und zcu vortragen. Doran tut ir unser meynunge gut gefallen, in genaden gegen euch allen und einem ideren zcu irkennen. Datum Tapia, montag noch dem sonntag Oculi [Maerz 24.] Anno XV^c und XII.

Denn ersamen und weysen unserenn lieben getrewen burgermeister und rathmann unser dreyer stett Königspereck.

Anlage der wercke.

Am tage Judica [April 6.] in gegenwertigkeit des hern homeister, seiner genaden gebitiger und des adels²⁾ trugen an die ausgeschossene von wercken, welche buntherren woren, uber die rethe diser stett, melcz und brewer, koffleuthe ir beschwere wie nochfolgett. Die auser Altenstadt waren ·meister Hans Schleff, ein copperschmid und Tewes Benefelt, ein beuteler; ausm Kneiphoff ·meister Merten, ein rymer; ausm Lebnicht Lorenz Matteredne, ein schmid und ir schepmeister³⁾.

fol. 88 b.

Erstlich, es gingen rede, das die von den hantwercken die sein solten, die s. f. g. allein die grosse beschwerung, vonn der mr. 1 β. zcu geben, zcugesaget hetten allerley hantirung, wo s. f. g. sollichs vor s. f. g. auszuck nicht voreinigett, wurden nochmols blutige koppe dovon gefallen.

Zcum anderen clageten sie, wen feuer auskeme, so woren alle drey stett geschlossen, konde auch einer zcum anderen in der rettung nicht kommen, das sollichs gewandelt; auch begerten etlich dy schlüssel zcu toren, domite dester bas zcugesehen wurde.

1) Die Anwesenheit der Edelleute bei den Verhandlungen zwischen Regierung und Gewerkschaften berührt hier eigentümlich, da doch Dinge verhandelt wurden, die den Adel wenig angingen.

2) Am Rande von anderer Hand: Auffrürische kopffe in allen drein stetten. Kuppferschmydt.

Zcum dritten betten sie auch, man wolle sie irlossen des eydes, gleichwie ein sचेppe ader rotman thuen muß, und sie nicht in dy banck noch in ratht keysen.

fol. 83.

Zcum virden, wan der ratht, scheppen, melczend brewer und koffman wider im rotschlag vorsamelt weren, man wolt sie nicht, wie bisher geschen, sunderen noch ausschliessen¹⁾.

Zcum fumfften, das auch vorschafft wurde, das die Litawischen buden am Kneiphofischen bolwerck²⁾ abgestellt wurden, dan die statt in notht von wegen feintlicher nochtrachtung komme.

Zcum sechsten, das die rotleuthe, scheppen, koffleute, melczendbrewer, nochdem die hantwercker koffschlagen mochten, nicht hantwerckesgesellen iclicher noch seiner notturfft zcu machen in ire heuser nemen wolten, wie es in den vorgeschlagen.

Zcum sibenden, weren sie buntherren gescholden, das sie s. f. g. den zcol zcugesaget solten haben, hinder wissen und willen des rothes, scheppen, melcz und brewer, koffleut³⁾, welchs auch abgestellt wurde.

fol. 89b.

Zcum achten begerten sie, das ir XII gekoren wurde von der gemein, die do mitwissen solten, wen gescheffte kemen die ganz gemein belanget, und rotzcuschlagen.

Hirauß von den retten dreyer stett diese antworht
eyngebrotcht.

Vor das erste were unser gemein nicht von noten gewest, s. f. g. sollichs unbillichen clagen zcu besuchen, angesehen so wir ire beschwerung gewust, wolten dy sachen wir dermossen vorgenommen haben, das sie uns zcu beschuldigen nicht ursacht

1) Vgl. fol. 76b.

2) Aus dieser Angabe geht nicht klar hervor, ob der in der Nähe des sogenannten „blauen Turmes“ am Pregel, nahe der Magisterstraße, zwischen Junker- und Gemeindegarten gelegene, oder der dem heutigen Fischmarkt gegenüber gelegene Teil des Bollwerks gemeint ist.

3) Vgl. fol. 75.

gehapt hetten, innehalt unser eide, die wir got und der statt ir bestes zcu wissen gethan, derhalben sie sich ires mutwilligen anlagens uns unersucht sich billich hetten enthalten mogen. Auff den ersten artickel bedancken wir uns, das s. f. g. dorein sehen wolden, das sollicher widerwille, so zzwischen den rethen und gemein irwachsen und vor sein f. g. auszuck also dorein gesen wurde, das wir in besser regement und gutte eynunge kommen mochten. Dan wir musten uns von inen meher schadens, dan sie von uns, besorgen, angesehen wan sie in ire gemeinen garten kommen, mochte sich rumor und auffloff doraus geben.

fol. 90.

Zcum anderen haben sie uns mit aller unbillickeit beclaget von wegen der sperrung der thor; wir konnen irleiden und ser wol, do got vor sey, das solliche feursnot zcustunde, das die thore geoffent, und dy leschpaudelen¹⁾ und littere²⁾ mit hocken, was dozcu gehoret, an die orther, do es von notten, gebrocht werde, derhalben einbornern und allem das zcu fewersnotht gehort, allen dreyen stetten sollen gefolig sein und in sollicher not keiner statt eigen.

Zcum dritten wir bitten s. f. g. wolle uns lossen bey unseren alten gerechtikeitten, privilegien und freiheiten, also das s. f. g. uns die kore frey, wie vor alters gewonheit gewest, innehalt unser Colmischen rechte gebrauchen mochten.

fol. 90 b.

Zcum virden stunden wir in keiner abrede, das ratht, scheppen, melczbrewer, koffleute in abwesen der wercke zcwey mol zcusamen gewest weren und vorsammelt aus diser ursachen, nochdem die von den wercken e. f. g. den zcol zcugesaget, haben wir uns mit in allen berothten wollen, umb einrede und mittelung der artickel des zcols mit e. f. g. doruff zcu handeln, haben sie uns geantwort, sie gedechten umb der sachen nicht meher zcusamen zcu kommen, auch belanget sie dy sache nichten; konden wir bey e. f. g. linderung in den artikelen irlangen, were in

1) ledorne Löscheimer.

2) Leitern.

nicht entgegen; auff solichs sein wir zewir zcusamen kommen und e. f. g. gegen Tapiau geschriben, wie obverzzeichent¹⁾.

fol. 91.

Zcum fumfften, dy buden am Kneiphofischen bolwerck het der burgermeister ausm Kneiphoff²⁾ vorantwort, angezceiget, dy buden nymancz entkegen stunden, auch hetten sie in irer stat vormittelst irer wache so gut auffsehen, das ap got wol der buden halben die stat kein schaden nemen wurde.

Zcum sechsten trugen wir gut wissen, das der newe zcol durch die von wercken e. f. g. zcugesaget were, und der rath, scheppen, melczundbrewere, koffleut nie dorein vorwilliget, und sie sich von uns also getrant. Ist aber imant anzcuzeigein; der sie buntherren genant, den mogen sie anzeigein; wirt sich villeicht dermossen also vorantworten, das es seiner eren an schaden sein wirt.

fol. 91 b.

Zcum sibenden haben wir altem gebrauch alweg nachgegangen. So etwas e. f. g., aber sunst ein gancz gemein, zcu fellig belangett durch schrift aber muntliche botschafft angesaget und vorkomet, haben wir dy elsten der wercke, dy si selber dozcu kysen, altem gebrauch noch alweg bisher dozcu verbotten lassen, welche auch jerlichen ir eyde dozcu thuen, in solliche geschafft iroffent und kunt gethan, iren ratht dorinnen gebraucht; dieweyl sie aber an e. f. g. begeren, solchs durch ir XII allein gescheen soll und vor gut ansehen, sal uns nicht entgegen sein, konnens auch irleiden.

Zcum achten haben wir nie tagfart besucht, es sein die von der gemein, zcum wenigsten II ader III, mitgezcoogen, auch was gehandelt ist alweg neben irem mitgeduncken beschlossen.

Weiter wie sie auch begeren die schlussel zcum tore, die wach in achtung zcu haben, haben die von der gemein doch allewege dy schlussel; sunderlich die nest den thoren wonen, konnen wol irleiden, das sie selber in der wach gingen und alle dinck nach notturfft wol vorsehen wurden.

¹⁾ Vgl. fol. 83, 84.

²⁾ Martin Roseler.

Diese obgeschriebene artickel sein den rethen nicht in beywesen der gemein vorgehalten, auch das antwort, dergestalt von rethen wider gethan. Aber nach solchem einbringen so sein dy rethe, scheppenn, melczbrewer, koffleute und ganz gemein eingefordert und auff alle artickel durch her Milticz¹⁾, ein glit des ordens, in aller gegenwertigkeit dise rede und antwort anstat u. g. h. gethan, das dy von der gemein zcur umbillickeit s. f. g. in disen sachen irsucht, sunder einen ersamen rath in sollichen gebrechen zcu vorbesucht, hett in wol angestanden und aldo ferner der rethe vorantworthen ganz beygefallen, dozcu die gemein mit worthen, und die scharff, gestrofft, auff das sie nicht so liderlich ire eldesten ane noth vorlagen tethen, und zculezt uns allen befohlen, anstat s. f. g., in einikeit in s. f. g. abwesen zcu leben, und so imancz befunden, der vorige artikel weiter gedencken wurde, solle von vorordenten regenten sein straff nicht wissen. Domite ist s. f. g. den dornerstag noch Judica [April 10.] in geschefften seiner und unser aller geschefften des lants berurend abgeschiden.

fol. 92.

fol. 92 b.

Auch war ein artickel vorhanden, das der schepmeister ausm Lebnicht²⁾ were vom burgermeister ausm Lebnicht³⁾ fur einen ochsen gescholden, het der burgermeister also vorantwort, das die ausm Lebnicht musten vor solliche vor den anderen stetten gescholden werden, der ursachen, das ir schepmeister sich meher dings understunde und vil geschrey vor alle andere hette. Dorumb hett er in im gehaltenen tag vor einen ochsen gescholden.

Zcu wissen, das ein burger mit namen Albrecht Wilde, ein goltschmidt, von u. g. h. homeister im krige vor einen munczmeister gehalten; derselbtige understandt sich in filen stucken gegen den ratht zcu handelen, und durch sein vorgeben wart

fol. 93.
Albrecht Wille.

1) Heinrich von Miltitz, 1500 Unterkumpan, 1501—13 Oberkumpan des Hm.; 1514—21 Pfleger zu Neidenburg; 1522?—1525 Pfleger zu Barten.

2) Lorenz Matern.

3) Als solcher wird — allerdings erst 1552 — Bartel Hohendorff genannt. (Erl. Preußen IV, 22.) — Leider sind fast alle Stadtbücher bis auf dürftige Reste verloren gegangen. Vgl. Perlbach, Quellenbeiträge zur Gesch. der Stadt Kbg. im Mittelalter, Vorwort.

durch in einem rath und der ganczen stat das raum in einen frischen steinweg am toppermarckte vor der muncze gelegen¹⁾ aufgebrochen und in eine maur aufgezcogen, welchs der stat privilegien zcu nochteyl; do geschegen vil rede vom rathe gegen die herschafft und sunderlich gegen den hauscompthur²⁾ als einen mitregenten in abwesen s. f. g.; zculeczt sprach ein rath zcum hauscompthur, wo solch eins nicht abgestelt und noch bliebe, und sie solliche infringirung in ire privilegien leiden sollen, können sie solchs in keinem weg vorantworthen, sie musten ein solchs der gemein zcu vorstehen geben. Indem zcog Johannes Beler, ir statschreyber, von wegen ander gescheffte zcum herren bischoff von Samlant als einem obersten, und under anderen wart dise sache von im auch angetragen. Do antwort im der bischoff sprechend, uns wondert nicht wenig, das sich ewere herren dogegen so starck seczen, so ich doch weis, solchs m. g. f. befel ist, und in kurz s. f. g. briff von wegen angezcigten bawes hirein vorfertigen wirt, doch ich wil hennein schreyben, solchs ein anstat habe, bis ich selbst komme. Indem het der hauscompthur die eldesten von der gemein vorbotten lassen, ane den rath, sie angefallen, das sollicher bau zcugelossen wurde; doruff sie geantwort, seine wirde het sie zcu sich vorbot, sie gestunden auch wie dy gehorsamen; aber dyweyl ir eldesten als der ratht nicht gegenwertig were, wusten sie kein antwort zcu geben, wolle in auch nicht geburen und zcogen sich widernap. Auff den morgen frue wart vorschafft, das auff die grunt gebort wart. Do kam[en] wider dy eldesten aufs rathaus, wart gerot-schlaget, was dorumb zcu thuen stundt; bracht die gemein eyn, dyweyl dy sachen also vorgekommen wurden, solt solchs geschen lossen, und so der homeister wider ins lant keme, solt man bey s. f. g. besehen, ap die stat widerumb etwas von s. f. g. irlangen mocht, domit der stat widerstatung geschege, und bleyb also. Dornstag vor Omnium Sanctorum [Oct. 30.] im XV^c und XXII.

fol. 93 b.

fol. 94.

1) Die alte Münze lag in der heutigen Hökerstraße.

2) Michael von Drahe.

Anno XXIII.

fol. 91 b.

Nochdem das unser g. h. homeister den zcol allerley gutter eingesaczt, namen die Danczker ursach, dem konig von Polen dorein zcu furen, das er allen anderen stetten im underworffig, auch Littawen und Masaw allerley handelung mit des ordens leuthen zcu vorbitten¹⁾, inen nichten zcu zcfuren, uber dasjenige mit irem schreyben alle andere sehestette, als Lubeck, Sont²⁾ etc. bewegeten, der zcfur nach Konigspereck zcu enthalden, aus gutter meynunge, wie sie sich vornemen lissen, das der zcol mit uns nicht solle zcu langen tagen stehen, aus welchem irem vorbitten allerley ware so gar in teweren koff auffschlug, das ein last grob salez vor LXVI mr. gekofft wart, das trabensalcz dy last LXXII mr., dy gerste XVI schilling der scheffel, so allerley ware in mergliche tewerung komen. Aber gegen den winter kommen dy Masauer und Polen durch heymliche wege zcu uns, die auch diez lant nicht entperen konden, auch vile von Danczke und Elbinge, dy ire gutter beeyden³⁾ musten und sie also bey herbest- und winterzzeiten durchstolen hieher, wiewol auffm heupt von den von Danczk und im habe von den vom Elbing fleissig zcugesehen wardt, wart dennoch so vil gerste gegen Konigspereck gebracht, das sie einen fal bis auf VIII schilling nam, dergleichen mit anderer ware. Aber die strassen und handelung bleyb des ordens leutten das ganzce jor uber unvorbotten frey, das sie alle lant mochten mit allerley ware, aber das sie den zcol dovor ablegeten, besuchen⁴⁾.

fol. 91 c.

Dornoch worden aus ittlicher stadt der burgermeister mit seinem kompan beschicket⁵⁾, in vom herren bischoff in grossem

1) Vgl. Acta Tomie. VI, 261, Nr. CCXXIII. Der König begründete das Verbot mit den unerschwinglich hohen Zöllen, die der Hm. eingeführt hätte, wie ihm seine „consilarii terrarum nostrarum Prussie“ mitgeteilt hätten; die Danziger nennt er nicht direkt.

2) Vgl. SS. r. Pr. V, 527, 534.

3) Doch wohl eidlich ihr Eigentumsrecht an denselben bekunden.

4) Vgl. die schon erwähnte Institutio dgs Königs von Polen, Acta Tomie. VI, 262.

5) Tagfahrt zu Kbg. 1523, Anfang Januar. Gedruckt St.-Akt. V, Nr. 275.

fol. 95 b.

fol. 96.

heymlichen vortrawen in gegenwertigkeit her Bot von Eylenberg, her Kittlicz als adel von Natangen, Hans Canicz, Dittrich Waissel, adel vom Samlant, vorgegeben, das sie den herren meister auß Eyfflant durch botschafft u. g. h. eine hulff, dyweyle dy lant Preussen in ganczen vorterp und unvormogen durch den krig kommen, dodurch sich s. f. g. deste bas enthalden mochten, angelanget, welchs der her meister gancz und gar abgeschlagen. So segen sie noch vor gut an, den herren meister abermols durch eine botschafft zcu beschicken, di solle vollemacht haben, mit seinen genaden von wegen der land und stett zcu handeln; derhalben uns anlangeten, solliche credenczbriff, dyweyl Konigspereck die heuptstat were, von wegen der anderen hinderstette neben dem adel von Natangen und Samelant, di sich der vollemacht von denjenigen, so sie hinder sich hetten, gerumet, zcu vorsigelen, welchs sich die beschickten aus den dreyen stetten wegerten und solichs zcu thuen hinder den anderen des rotis und der gemein bey vorlust irer ere beschwerten. Auff leczte under anderen worthen dy sachen an die eldesten der gemein geschoben, diweyl u. g. h. im leczten abscheidt uns befolen, nichten, was des lands nucz betreffe, hinder der gemeine zcu handeln, sunder mit irem rathe zcu thuen und lossen, welchs zculecz beschlossen. Die eldesten von der gemeine auff den anderen tag auff das schlos vorbott, wart in samptlich wie vorhin den retten, angegeben, doruf geantwort, sie wusten sollecheins nicht ane mitwissen derjenigen, so sie hinder sich hetten, einzugehen. Do nu solchs vom rathe und scheppen und der gemein aller dreyer stette apgeschlagen, wart in angesaget mit grossen ungenaden, heimzuczien. Dennoch wart solliche botschafft durch die herschafft und die lantschafft abgefertiget von wegen u. g. h. nemlich her Heydeck¹⁾ der junge, her Kitlicz von wegen des adels von Natangen, Dittrich Wayssel von wegen des adels von Samlant und Merten Roseler, als uns wart vorgegeben, solle [nicht] zcien von wegen der stette nicht mit

¹⁾ Friedrich v. H., Pfleger zu Johannsburg.

vorsigelt. Dennoch zcoch er mite. Aber wenig ader gar nichten ausgericht wart.

Dornoch wart durch die gemein aller dreyer stett beschlossen, zcum herren hauscompthur als einem regenten in abwesen u. g. h. zcu gehen, seiner wirde anzcusagen, wen das jar des zcolles umb were, konden noch vormochten sie dy schwerung, wie das vorgangene jore beschen, lenger nicht zcu leyden noch zcu dolden, welchs der hauscompthur bis an den bischoff von Samlant angenommen. Montags am tage Fabiani und Sebastiani [Jan. 20.]¹⁾ seint die eldesten von der gemein neben den rethen diser dreyer stett aufs schlos zcu komen beschicket, im irschennen u. g. h. von Samlant neben anderen herren gebitigeren, glidmas des ordens, neben den von den landen darzcu beruffen, vor sich befunden, aldo u. g. h. von Samlant dyse nochfolgende rede getan: Es weren s. g. durch den herren hauscompthur bericht, wie ein ausschus von der gemein diser dreyer stett neben den retten derselbigen gemacht und ein anbringen seiner wirde gethan, das sie sich samptlich under inen entschlossen, der zcol und zceise in der mole, so u. g. h. der homeister hinder sich gelossen, solt auff die zzeit, tag und stunt, so das vorgangene jore umbkeme, gancz und gar abgethan und aufgehoben sein; doneben dem zcolherren sampt denjenigen, so dy leut umb zcol ansprechen, zcu [u]nderrichten, das sie sich ferner sollichs vornemens enthilden; wo das aber nicht geschege und sich etwas doraus ungewonlichs irfolgette, wolten sie sich entschuldiget haben; welchs antragen s. g. herczlich sere erschroken, wusten auch in keinen wege solchen zcol ane bewillung u. g. h. homeisters abkommen zcu lassen, dan offentlig und am tage were, das lant und stett u. g. h. aus reiffem ratt in disem schweren obligen, auf das das arme lant in gutten frid kommen mochte, vor-

fol. 96 b.

fol. 97.

¹⁾ Nach dem Bericht der Ordenskanzlei (Staatsarchiv, O.-Fol. A 180) stimmt das Datum nicht ganz; es steht dort „Montag und tage Apolloniae“; vielleicht ver-schrieben für „Montag am tage Fabiani und Sebastiani und am tage Apolloniae“ (Febr. 9.), so daß man annehmen könnte, die Verhandlungen hätten sich einige Zeit hingezogen. — Vgl. noch Toeppen zu St.-Akt V, 811.

fol. 97b.

mittelst unser aller hulff in egener person sich begeben wolt, angefallen, doruff s. g. II jar lang der zcol von den von den landen zcu geben zcugesaget. Dieweyl aber schbplitterung zzwischen landen und stetten irwachsen, hetten s. f. g. die briff des zcolles an die kirche schlagen lassen; hirumb s. g. sich auf angezeigten zcol genczlich und gar, dem also nochzukommen, verlassen, und die schwere reyse nicht im, sunder uns allen zcum besten uber sich genommen und soltens dovor achten, wo wir solichen zcol abstunden, mochte s. f. g. geursacht werden, nicht ader gar wenick in diser sachen zcu handelen und s. f. g. hetten aus furstlichem einkomen seins vaterlands, das er noch nie vorlossen, so fil, das er seinen furstenstant wol vorfuren kant. Auch weren noch II jor des anstands vorhanden; so die umbkemen und nichten ausgericht, wie wir dan von der cron von Polen mochten uberfallen werden, hetten wir wol obzcunemen. Derhalben wo s. f. g. unser eylend, schwint¹⁾, grob und unbesonnen vornemen von uns als allein aus disen dreyen stetten, so doch die anderen stett im krieg eingenommen nicht mit bewilliget zcu oren kem, hetten wir samptlich wol zcu bedencken, mit angehangener bete, wir wolten von sollichem tommen, groben und umbesonnenen vornemen lassen und bey unserem gutten lob und geruchte, das baussen lands schrifftlich und muntlich und noch gesagett und gesungen wurd, bleyben; wan sollicher eylender, umbesonener, stomper abschlag in keinem weg sich wolt tuen lassen und in diser sachen ein besser bedencken nemen und sunderlich betrachten, das s. f. g. nicht s. g. sunder uns allen zcum besten sich diser schweren muhe und rese understanden. Es hetten auch s. g. gesterigs tages brife von s. f. g. ent[pfangen], welche uns s. g. nicht bergen wolt²⁾, der innehalt were, das die sachen dicz landes ganz wol stunden und zcu vorhoffen were, die in kurczer zzeit zcu gluckseligem ende gereichen wurde. Auch zceigten s. g. an, es were auff

fol. 98.

1) Hier wohl in der Bedeutung „anmaßend“.

2) Vgl. Schr. des Hm. aus Nürnberg an den Bischof, fol. 105.

die zeit des zcolles dover angesehen, das der zcol uns nicht, sunder in den frembden gemeinen man dringen solt, dorneben wer vorlossen, wo sich imant im entpfaen des zcolles ungebürlich halten wolt, solt man ein einsehen haben, domite solichs vorbliebe, und so uns je der zcol so beschwerlich, solten wir ein botschafft an u. g. h. vorfertigen und mit s. g. handeln lassen, aber under uns andere wege finden, damit wir des zcolles anig worden.

Derhalben wolten s. g. uns gebeten haben, von sollichem vornemen abzustehen, das wollen sein genaden in sunderen vleis gegen einen ideren gutlich vordinen.

Auff solch eins durch den herren burgermeister aus der Altenstatt geantwort, sie beten s. g. umb ein geschprech, welchs inen vorgunt, wan sie von irer gemein den befel hetten, nichten ane ire bewillung zcu beschlissen und bleyb bey dem bis auff den anderen tag.

Auff den anderen tag vorsamelten sich alle gemein diser dreyer stett in die pfarkirche in der Altenstatt neben den retten und wart der hirschafft die nochfolgende meynungen anzutragen beschlossen.

fol. 98b.

Hochwirdiger in got vatter, vilwirdige, wirdige, edele, gesthenge, wolgeborne, genedige, gunstige herren, auff e. g. gesteriges vormelden, wie e. g. solch eins antragens herczlichen und hochlich irschroken, hetten sich auch solch eins stompen, unbesonnen abschlagens nicht vorsehen etc. Hirauff noch gesterigen abscheid wir bis auf dise stund mit der gemeine aller dreyer stett geratschlaget; so haben sie eynmündig dise meynunge e. g. anzusagen befohlen: Sie vorhoffen, das sie dicz begannen nicht allein inen, sunder einem wirdigen orden und dem ganczen land zcum besten vorgenommen und das nach aller notturfft wol beratschlaget und befunden mit kurz, das sie disen zcoll und zceyse lenger in keinem weg nicht tragen können, wan in disem vorgangen krig nie kein vorterp wider an klippen, noch an knechten und anderen vilen beschwerung, so zcu mercklichem vorterb gereicht und solten sie diesen zcol und

fol. 99.

zceyse lenger tragen, musten sie weyb und kint nemen und mit [inen] zcun steten hinaus lauffen; mit undertheniger bethe, ire genaden und wirdden wolten solch ein antwort von in auff diczmol in genaden annemen.

Im widereinkommen hup an der her bischoff von Samelant, sprechend, sein rede het man im ubel ausgeleget, er het nicht gesprochen eins sollichen eylenden tommen abschlagens, sunder her het geschprochen, eins tommen groben umbesonnen abschlagens; do hup die gemein an laut zcu reden: hort, er redts noch einmol in unser gegenwertickeitt! Do wars anders nicht wider, wie es vor gelaut hett; doch sprach der bischoff, man solt im nichts vor ubel haben, er were ein mensch, und bleyb zcu der zceit also bestehen. ~~X~~ (cf. fol. 105.)
47

Jorgen von Polentz
rede unbedechtig

fol. 99b.

Hochwirdigster, durchleuchster, hochgeborner furst, hochwirdiger in got vater; erwirdige, edele, wolgeborne, wilwirdige, wirdige, gestrenge und erbare und veste, genedige, gunstige herren¹⁾, wir zcweyfelden nicht, e. g. und w. sey noch in guttem eindenck, in was mergliche schedenn, not und unvorwintlichen vorterp wir in und vorm eingang des kriges kommen, also hart auch, das manch undersas des seinen abhendig worden und schwerlich seine tage, es stehe glucklich zcu aber nicht, wie es got dem almechtigen gefellig, aus sollicher not kommen wirt, wie dan bey menniglichen augenscheinlich und am tag, und wiewol u. g. h. der homeister s. f. g. uns im eingang s. f. g. regirung vilveltige votrostung glucklicher wolfart vorheyschen, aber, got bessers, villedichte begangener unser aller missetat halben gegen got, sollichs vorblieben, welchs wir got und der zceit befohlen müssen. Nu können wir auch e. g. und w. aus merglicher anligender not nicht vorhalden, was filfeltig vorheyschen uns, domite wir in nochfolgend beschwerung kommen,

¹⁾ Inhaltsangabe dieser Bittschrift an die Regenten St.-Akt. V, 717. Die Beschwerden wiederholen sich in der Eingabe der drei Städte Kbg. an die Regierung auf der Tagfahrt zu Kbg. 1523, Juni 24. Vgl. St.-Akt. V, 736, Nr. 281.

zugesaget; aber wie dem nochgekommen, ist öffentlich und am tage. Erstlich wissen e. g. und w., was mancher steur von herczog Friderichs gezeitung an seliger loblicher gedechtnus iczunder ins XXIII. jar bis auf heutigen tag, wie dan dem erwidigen, edelen, wolgeborenen herren Wilm, graff von Eysenberg, u. g. h. sein g. ane zweyfel in reiffem eindencken nidergeleget und sunderlich die beschwerliche auflage der zceyse, dodurch wir samptlich und alle in jamer und unvorwintlichen schaden kommen; und wiewol man uns allewege die zeit gute vortrostung gethan, bey guttem fride uns zcu behalten, ist vorhanden und leit am tage, worzcu solliche vortrostung uns gedeyen. Es wart auch in derselbigen zceyse zugesaget, man wolt uns nicht ferner beschweren, und sunderlich das gelt, so die zceyse uberfellig, solt gemeinem lant zcum besten nidergeleget werden und nicht ausgegeben, sunder mit rat, wissen und willen der underthanen; wie solchs geschen, sein wir alle wol in irfarung kommen; uber solchs alles die hendel dieser lant Preussen ane willen, rath, zcutat und wissen der underthanen krigisch sich vorloffen, doraus e. g. und w. ane zweiffel gut wissen genommen, was das arme lant bey u. g. h. s. f. g. und dem loblichen orden gethan und nicht alleine das, sunder vil andere not und scheden, welcher wir uns offtmols schriftlich und muntlich irclaget, aber wenig trosts befunden, irliden, und sunderlich die zeit, do u. g. h. der homeister seine hochwirde f. g. die geringe muncz schlagen ließ, dodurch die alte muncz hinweck kommen, welchs diesem lant einen merglichen vorterp, wart an s. f. g. durch eine supplicacion undertheniglichen gesucht und gebetten, s. f. g. wollen den vorterp s. f. g. undertanen ansehen und in genaden beschaffen, das sollicher muncz nicht so vil geschlagen wurd; was aldo zcu halden vorheyschen und zugesaget, ist noch in guttem eindencken. In was scheden und mergliche geltspildung wir auch mit den jachten, so aus befel u. g. h. zcu bawen angesaget, wir gefurt und dornoch durch unsere veinde abhendig geworden, ist auch unvorgessen. Dorneben wir dan auch ein ettlich schog holcz, der stat und

fol. 100.

fol. 100b.

fol. 101.

kirchen zcustendig, qweit worden, dodurch die stette in sollich unvormogen kommen, das sie zcu langen tagen nicht vorwinden, wiewol genugsame vortrostung alwege gescheen, sollichs uns widerzcukeren; aber wy dem nochgekommen ist bey uns samptlich wir wolten auch e. g. und w. nicht vorhalten die beschwerung der knechte, welliche wir wider unseren willen und sunderlich wider die begnadung unser privilegia, so e. g. und w. furfaren uns mit begnadiget, eingenommen und uber IX wochen in disen stetten stille lagen, keinen veint sagen, manchen armen man auszcerten und von inen ettliche und der vil ir tage wider heller noch pfennig irlanget, welchs alles mit gedult angenommen; uber das auch auf unseren ratheuseren das gelt, so einem gemeinem nucz einkommen, vorhanden, zcu sich genommen mit vorheyschung, solich gelt widerumb einzulegen, wellichs alles auch vorblieben; wir haben auch s. f. g., dem wirdigen orden zcu gut uber uns genommen und ettlich gelt von uns allen s. f. g. zcu gut entlehent, in auch sollichs widerzcugeben vorheyschen, doruber uns auch s. f. g. brief und sigel gegeben; sint der zzeit von inen umb bezcalung offtmols angeschprochen, aber bisher nichts widerumb haben irlangen mogen.

fol. 101 b.

Es ist auch in s. f. g. und des wirdigen ordens obligen nichts dan s. f. g. an uns begert und gesonnen nochgelossen, sunder allewege noch seiner furstlichen genaden beger aufs fleissigste volzcogen und sunderlich die gemein diser dreyer stett, so oft sie von s. f. g. gefordert, haben sie mit gelt und mit iren personen unvorspart leybs und guts ittlicher noch seinem vormogen volge gethon.

fol. 102.

Item dergleichen, do man gegen Melsag und sunderlich den Braunßperk einnam, manch arm man sein haus, hof, weyb und kint ubergeben und denselbigen zcu irhalten treuliche manschafft geleist; wie in gelonet, ist am tage; was mergliche unkost das Samlant mit geschucz und folg doruf geschicket zcu irhalten, ist bey menniglichen [apzcunemen].

Item dergleichen vilfeltiger pferd und rustung. buchszen und ander notturfft nochzcuferen, dovor mancher wider heller noch pfennig irlanget, wiewol irstattung zcu thuen vorheischen, abhendig worden.

Item zcu was vorterplichem schaden auch der gemein man von wegen der profant, so s. f. g. in die leger allenthalben nachgefurt ist bey einem ittlichen besunder und wie auch die unseren von wegen der nahem, so Pfaf Herman¹⁾ und andere alhir in stetten, aufm wasser und anderschwo unvorscheut frundt und veint die zzeit sich understanden, in manchfeldige scheden und beschwerung kommen, dodurch die unsere irer schiff, gutter und habe von wegen des angezeigten nemens von Schweden und anderen qweit geworden.

Dise hendel auch durch sollich beginnen dohin gedigen, das Konigsperck teglich bezcalen muß und wider ost- noch westwercz narung zcu suchen.

fol. 102b.

Sigelentax, ab sollichs e. g. und w. underthanen zcur furdung und wolfart, wie vorheischen, gereichen wil, stellen wir in e. g. und w. bedenken. Zcu was vorterplichem unvorwintlichen schaden wir auch durch die clippenmuncz kommen, ist bey uns allen . . .

Item vil ir frawen gut silbergeschmeide, die knechte zcu enthalden, ausgetragen, umb geringe gelt vorkofft; in der bezcalung etliche auch nicht clippen dovor empfangen und zcu-letzt im vorwechselen nicht vor IIII δ einen δ der wurde seins austrackten geldes dovor empfangen.

Es het auch manch arm man von der hirschaft vor alde scholt, die bey guttem gelde gemacht, in absezung der clippen dieselbtigen an seine bezcalung nemen müssen, welliche belastung meher disen stetten, den der erhaltene krig eingebrocht, aus wellichem e. g. und wurden abzcunemen haben, was vorates wir armen underthanen sein können; darzcu angezeigte

fol. 103.

¹⁾ Er war neben Dietrich von Schönberg ein bevorzugter Günstling des Hm.; dessen Ratschläge man aber im Volk als verderblich erkannte. Vgl. St.-Akt. V, 754.

clippen, der mehere teyl alhir zcu Konigsperek nach abfertigung der knechte geblieben, neben anderen vilfeldigen beschwerungen, der wir uns offtmals beclaget, aber wenig trosts doruf empfangen, die wir mit wenigem dangsagen irlieden und die doch alle umb beschwerung e. g. und w. auf diczmol zcu repetiren uns enthaldden wollen, angesehen e. g. mit anderen geschefften beladen.

Noch disem allem ein virjeriger anstant zwischen der cron von Polen und unserem genedigen herren dem homeister aufgericht, in wellichem die beschwerliche auflage des zcols sunder aller unsere bewillung vorgenommen, an die kirchenporten geschlagen, den auch eine zzeit lang, als nemlich ein umbgehendes jar, eingenommen; was disem armen lant hiraus entstanden, ist bey manchem armen man in gutter irfarung.

fol. 103b.

Und do dieselbtige auflage ader zcol einen vorgang bisher gehapt, het mancher weyb und kint bey den henden genommen und zcur stat aus entloffen müssen, wie dan mit u. g. h. von Samlant und anderen gebitigern di zzeit zcu entgegen noch notturfft dovon gehandelt.

Wir stehen auch nicht in abrede, das s. f. g. in disen schweren hendelen henaus zcu zciem begeben, aber der rat ist bey uns allewege gewest, wo sollicher zcug ane beschwerung s. f. g. underthanen geschen kont und nicht, wie dovon geret wirt, wir s. f. g. also strakes zcu zciem bewilliget.

fol. 104.

Genedige herren, man treget auch nicht wenig beschwerung, das die herschafft ettliche ungewonliche vorschlege, wie bisher gescheen, vorgenommen, sunderlich des vorkoffs von getreide, korn, gerste, haber etc. vorschreyben zcu gelegener zzeit alle gebitt solchs iren heuseren und hofen zcur notturfft dem armen man bezcalen, den scheffel haber um V β ., domite den stetten bis sie es gar zcu sich gebrocht, nicht zcugefurt; dornoch lassens sie es den stetten und armen man widerumb auff den dritten pfennig der ubersezung zcugehen.

Wie manchfeltige gewaltige eingriffe den stetten und gerichtten wider alt herkommen, gewonheit irer privilegia und

gerechtheit durch anleittung wertlich rethe und liebekoser geschen, auch was sunderlich personen, die in derselbigen ungunst fallen, widerfaren, ist zcu vorzcelen weiter auf diczmol von unnotten, auß welchem und dergleichen geschwinde regirung, dornoch eigenthum und uns nicht allein untreglich und beschwerlich, sunder auch bey menniglich vorachtlich und nochtelig hergeflossen.

Auch wirt ein ungewonlichs im Insterbergischen und Ragnitschen, auch anderen gebieten, vorgenommen, also das die kruger in derselbigen gegent ehermols zcu XXXX lest birs von den Konigspersgischen und anderen clenen umbligenden stetten genommen. Nu understet sich die hirschafft und der adel und vorlegen die kruge selbest, wellichs disen stetten nicht zcu clener sunder merglichen schaden gereichen wil.

fol. 104b.

Hirumb an e. g. wurden unser underthenig, demutig bitten, e. g. und wurden wollen unser getreulich geleistung, so wir unvorspart leybs und gutes in vorgangenen krige und zcuvoorn auch allewege gethan, genediglich zcu herczen furen und dismol mit diser beschwerung, doruber wir dan brief und sigel entpfangen, und angesehen wir der keiner meher tragen können, nicht belestigen, sunder bey e. g. und gliden des ordens, auch anderen meher des kriges sich gebessert, auf das s. f. g. deste statlicher geholfen wort, rat finden, domite wir samptlich zcu guttem fride und ruhe kommen mochten. Das wollen wir umb e. g. w. wilwirden, gegen got dem almechtigen umb ein lang, gesunt, langwerig regiment zcu vorbitten neben underthenigem gehorsam zcu vordinen hochlich geflissen sein.

Datum Konigspersk. Ewer hochwirden und furstlichen genaden vilwirdige wirdigen

fol. 105.

gehorsame underthane burgermeister, rathmann, richter, scheppenn und gemeine der dreyer stett Konigspersk, dergleichen die anderen clenen hinderstett, vor mittelst iren gemeinen allen sunderlich und samptlich, von den sie abgefertiget, e. g. underthanen.

fol. 105 b.

Dise nochfolgend schriftt solde stehen zcuruck am sibenden
 blat bey disem merck  [cf. fol. 99.]

fol. 106.

Unseren gunstigen grus zcu vor. Erwirdiger in got besunder
 lieber frunt, wir fugen e. l. hiemit gunstlichen zcu vornemen,
 das ko.^o w. zcu Ungeren in den sachen k niglicher w. zcu Polen
 uns und unserem orden berurende tagsaczung und vorher auf
 Michel nest noch dato [Sept. 29.] kunfftig angesacz und benent
 hat, wir auch von stunt an auf das ehest, als wir vormocht,
 etlichen unsers ordens verwanten und anderen, so wir zcu
 sollicher tagfart vorordent, zcugeschreben, und wiewol wir e. l.
 solchs auch gern vor der zzeit vorkundiget hetten, haben wir
 sollichts nicht ehe aus vilfeldiger und grosser geschefft vorhinder-
 nus, nemlich das wir ettliche wochen in Brabant und Niderlant
 gewest und doselbest treffentliche handelung aus befel keyserlicher
 mg^t vorgehapt und sunderlich, das uns solliche vorkundunge
 in kurzen tagen zcukommen, so haben wir euch doch sollichts
 angezeigt und bey diser post vorkundigen wollen. Aber
 sollichem allen zcu hindernus ist uns von dem hochgebornen
 fursten, unserem fruntlichen lieben herren und bruder, marggrave
 Georgen, ein schreyben in eyl zcukomen, dorinnen uns sein liebe
 zcu irkennen geben lassen hat, das ko.^o w. zcu Polen geschickte
 botschafft bey ko.^r w. zcu Ungern gewest; das selbige vorgebracht
 und angezeigt habe ettliche treffentliche gescheffte, domit
 dyselbtige ire ko.^o w. diser zzeit beladen were, derhalben sie
 verhindert zcu sollicher tagfart und zcusamenkunfft in eigener
 person zcu irscheinen. Doruf so habe sich dy ko.^o w. zcu
 Ungeren beratschlaget und uns zcum besten und zcukunfftig
 austreglichers zcu irlangen von nest angeseczter tagsaczung
 Michel noch II monat lang dornoch iczunt kunfftig irstreckt
 und angesecz, das wir ferner vormogen unseren zcu sollicher
 tagfart gebetenen und vorschriebenen ordensglideren und anderen
 unseren vorwanten auch zcugeschriebenen und e. l. hiemit ver-
 kundiget haben wollen und derhalben unser fleissig sinnen und

begereu, e. l. wol uns und dem orden zcugut auf iczt bestimpten zcusamenkunfft den erbaren unseren lieben andechtigen, hern Heinrichen von Milticz, pfleger zcu Barten, und den erbaren unseren secretarien und lieben getrewen Cristoff Gottenhofen, auch einen von landen und einen von den stetten ader meher irkisen in unsers ordens gebrechenlichen sachen neben anderen vorordenthen sollichs zcu sehen, zcu beratschlagen und entlichen zcu vortragen, ir hulff und beystant zcu thuen und hiraus gegen Nurenberck ader Anspach schicken, aldo sie den wolgebornen und geistlichen unseren lieben andechtigen herrn Friderichen, herren zcu Hewdeck, teuschs ordens pfleger zcu Johanspurck und ander unsere zcu sollicher tagfart vorordente finden werden und sich vor angesetzter zeit hirausser vorfugen, domit sie gerurte walstat, die unsers vorsehens zcu Ofen sein, des wir doch in kurz eigentlichen bericht entpfaen werden und in alleweg bemelten unseren secretarien alle und ide schriftte und briefe, so auf sollicher tagfart anzcuzeigen von notten, mit sich nemen lassen; dorzcu so schreyben wir hiemit dem erwidigen und geistlichen herren Waltern von Plettenberg, unserem obersten gepitiger in Leiffant, das er dem erwidigen unseren lieben besunderen herren Johan, bischoff zcu Terpt¹⁾ und Refel, vormogen wol, das derselbig auch auff solliche zcusamenkunfft irscheine und uns unsers ordens beste dis ortz bedenken und treulich zcu ratten vorhelffen wol, und wiewol wir der dreyer stett beschwerung und anbringen gemerket, so ist doch unser begereu, e. l. wolle zcuforderst derselbigen von land und stetten obgemelte tagsaczung anzcuzeigen, dergestalt das sie ir vermerken und abnemen, das wir hir ausen einge muhe, arbeit, noch kosten, wes wir in vormogen, zcu sollichem thun nicht gespart, sunder getreulich vorgestreckt und uns noch bearbeiten sein, domite wir und sie zcu ewigen friden und rue gesaczt werden mochten; wo sie uns dan zcu disem mol als entlichen austrag lassen und ir hulff abwenden tetten, worde nicht wenig nochteyls und spots

fol. 106b.

fol. 107.

¹⁾ Dorpat.

fol. 107 b.

uns, unserem gemeinen ritterlichen teuschen orden, auch den underthanen der lande Preussen hiraus irwachsen und irfolgen, welichs alles ewer l. und ein ider erenlibender wol zcu bedencken und apzcunemen hat, trostlicher zcuvorsicht, sie als die getrewen underthan werden das wenigste mit dem meisten dorzcustrecken nycht tauren lassen. Das haben wir e. l. genediger und gutter wolmeynung nicht wollen vorhalten. Datum Nurenberk, am sontag Nativitatis Marie [Sept. 8.] im XXIII.

Von gottes genaden Albrecht, teusch ordens homeister, marggrave zcu Brandenpurck.

Dem erwirdigen in got unseren besunderen lieben freund, herren Georgen, bischoff zcu Samlant, postulirter des stifts Risenberk, teuschs ordens oberster canczler der lande Preussen¹⁾.

fol. 108.

Abschrift eingelegts zcedels des vorigen briffs Anno [XXIII] die nts. [nativitatis]²⁾.

Zcum dritten wolten wir e. l. und euch nicht pergn, das konige w. aus Dennemerk, marggrave Joachim³⁾ und ander fursten uns in vorgangener zzeit zcu sich gen Collen zce komen mit hoem und freuntlichm vleis erfordert und' beschiden. So baldt aber wir an dasselbig ort komen, het die durchleuchtig furstin fraw Margaretha⁴⁾, erczherzcogin zcu Ostereich und Burgund, hochbenenten churfursten und fursten durch ire potschafft von wegen key.^r m^t und des Niderlendischn regiments

1) Darunter von der Hand des Caspar Plattner: Was hiernach volget, hab ich Caspar Platenar weiter recessirt etc. und hot sich Anno XXIII vorlauffen bey gezeiten der ersamen und weysen hern Nicolai Richaw, burgermeister, Albrecht Schulez sein compan, Jobst Soldner, Bernt Botners, Domenick Plat, Hans Federaw, Hans Witte, Dieck Greffrads, Zcander Beyers, Mathis Boghers und Hans Ungermans. Am Rande: Anna 1523 Casper Pletner. Hier beginnt somit der 2. Teil der Chronik. Da jedoch das folgende Schriftstück inhaltlich zu dem Briefe Albrechts an den Bischof von Samland gehört, mag es noch im 1. Teil seine Stelle finden.

2) Darüber: Volgendt hab ich Caspar Platnar bis zum Ende recessirt.

3) von Brandenburg.

4) Schwester Karls V.

erinnern, bitten und vormahnen lassen, welcher gestalt alle fursten Ro.^r kay.^r m.^t vorwant, was auch derselbn an solcher aussetzung ko.^r w. aus derselbn landen gelegen und wie unpillich und uß einem ungehorßam des konigs aus Denmarcks widderpart auff vilfeltig ko.^r w. erpittung sich zcu seiner konig.^o w. gedrungen, auch alle die Fridprecher und zuruckenhandler kay.^r m.^t, churfursten, fursten und gemeiner des heilign reichs stende nicht unbillich in kay.^r m.^t ungnad gfallen. Daruff gebeten und beghert konig.^o w. von wegen kay.^r m.^t und angezeigtn ursachen nicht zcu erlassen, sunder rat, hulff und beistandt zee thun, das wir kay.^r m.^t zu sunderlichem gfallen beschehen, dan ir kay.^o m.^t konig.^o w. mit rat, hilf und beistandt auch nicht vorlassen wurden, desgleichn wolten ir liebe mit allem freuntlichn willen gern beschulden.

fol. 108 b.

Wiewol wir ko.^r wurde zcu raten wol gewogn, weren wir doch derselbn hulff und beistandt zee thun hochlich beschwerdt gewesen; ydoch durch seiner hern und freunde dermaß angehalten, auch in bewegnuß kay.^r m.^t zu gefallen, angesehen das uns und unserm orden von konig.^r w., auch derselbn hern und frunde, in des ordens obligen hilf und rat bdurffen und dahin bewogen, dadurch wir uns in konig.^o hilf begeben.

Doch dergestalt, das sich sein konig.^o w. gegen uns verschriben und vorbriff, diß zcu uns und unsern orden schadlos zee halten, desgleichn sich gegen uns verschriben, von die Konigsperg hinfuro und in zukunfftign zeiten mit keinen zollen zcu beschweren noch uffzcehalten, sunder bey alten gewonlichen zollen, wie fur alten jaren, bleiben lassen.

fol. 109.

So haben churfursten und fursten fur einen man zee stehen sich auch gleichmesig voreynigt; dieweil dan solchs wir befunden, haben wir in rat etzlicher glider unnsers ordens, danebn unser hern und frund, sovil befunden, damit uns solchs in keinen wege aus vilfaltign ursachn widderraten ist worden. Derhalb wir uns auch aus bevehel kay.^r m.^t der regirung in Niderlanden geprauchten lassen.

So haben wir auch bey ko.^r w. aus Engelandt¹⁾ erlangt, das die von Konigsperg hinfurt frey passirung zu wasser in ko.^r w. land und aus dem lande haben sollen; dißs alles habn wir nach briff und sigil in unser gwalt und hant.

fol. 109b.

Und solchs alls lassen wir e. l. und euch anzeige, damit ob anderst gemeinen landen furgetragen were, adir nach bescheen wurde, das dieselben der warheit kundt und wissenschaftt het, landt und leut das zcu berichtn; und ist hirauff nochmals unser gnedigs synnen und begeren, e. l. und ir wollet in allen hendelen dießn vleis furwenden, damit unser und unsers ordens fromen und pestes erhalten, dem armen als dem reichn schleunigs rechtens vorholffen werde.

Namen- und Ortsregister zur Beler'schen Chronik.

(Namen, die sich fast auf jeder Seite wiederholen, wie Preußen, Polen, Königsberg etc. sind unberücksicht geblieben.)

A.	
Anger, Jors, Söldnerführer	611
B.	
Bartenstein. Tagfahrt	618, 625
Basien, Georg, Ritter	391
Becker, Erasm., Bürgermst.-Kumpan	347, 386, 388
Bel. Joh., Stadtschreiber	347, 368, 388, 642
Benefeldt, Tewes, Beutler	637
Berlin	612, 613
Bogener, Math., Ratsherr	347
Boleze, Joach., Admiral	377
Böhmen, Söldner	600
Bothenthor in Kbg.	354
Botner, Bernt, Ratsherr	347
Brabant	654

¹⁾ Heinrich VIII.

Brandenburg,	{	Casimir, Markgraf	392, 612
		Georg, Markgraf	601, 654
		Joach., Kurfürst	656
Braunsberg		365, 368, 396, 406, 411,	650
Braunsberg, Ratsherren zu			367
Brixen, Dompropst			601

C.

Canicz, Hans, Ritter	644
Cöln	656

D.

Dänemark	376
Dänemark, König	358, 656
Dambrowicza, Nic., Herr zu Sandomir	380, 382
Danzig	349, 352, 353, 360, 362, 364
Danziger	350, 351, 375, 376, 401, 403, 407, 408, 412, 414, 598, 599
Dirschau	615
Dirschkaw, Schiffer	377
Doberitz (Tobericz), Heinz, Söldnerführer	610, 611
Domnau	374
Dreifaltigkeit, Kloster	374

E.

Elbing	353, 364, 367, 599, 643
Elbinger	355, 356
England	355, 358, 360, 598
Engländer	355, 407
König v. E.	361, 363, 364, 658
Ermland	362
Eyffland s. Livland	
Eylenburg, Both, Ritter	644
Eysenberg s. Isenberg	

F.

Frauenburg	367
Freyburg, Eberh., Ordensritter	491
Friedrich, Hochmeister	390, 392, 649
Frise Arnt, Ratsherr	347

G.

Gattenhofer, Christoph, Sekretär	632, 635, 655
Georg, St., (Wunder des heiligen)	375

Georg, Bischof v. Samland	656
Gercz, Hans, Schiffer	377
Gilgenburg	365
Gotzloff, Curt, Schiffer	377
Grun, Mich., Hauptmann	367
Grunau, Burch., Ratsherr	347
Gutstadt	409

H.

Halberstadt	610
Hatstein, Curt, Rittmeister	615
Heideck, Fried., Ordensritter	644, 655
Heiligenbeil	347, 364, 371, 378, 396
Heilsberg, Bischof v.	391
Heilsberg	396
Hermann, Pfaff	651
Pr. Holland	366, 367, 374, 375, 378
Holländer	407

I.

Insterburg. Gebiet v.	653
Isenburg, Wilh., Ordensritter	604, 607, 614, 649

J.

Joachim, Kurfürst, s. Brandenburg	
Johann, Bischof zu Dorpat und Reval	655
Johanson, Joh., Engländer	361, 362

K.

Kittlitz, Ritter v.	644
Knebel, Moritz. Söldnerführer	611
„ Tile, Oberst	615
Krakau, Wojewode v., s. Wroczimowicz	
Kreuzburg	374
Kruger, Tidem., Danziger	377
Kunheim, Georg, Ritter	385

L.

Laak, Stadtteil von Kbg.	354
Lauenburg	614, 615
Leczinski, Raphael, Hauptmann	391
Liegnitz, Friedr., Herzog v.	386, 594, 601
Littauen, Littauer	350, 353, 355, 356, 628, 629, 643
Livland	350, 353, 358, 360, 405, 406, 409, 630

Lochstädt, Schloß	377
Lubbe, Christ., Kaufmann	377
Lübeck (Kaufmannschaft)	598, 643

M.

Maes, Hans, Kaufmann	377
Magdeburg	609
Mainz	609, 612
Margarete, Erzherzogin	656
Marienfeld, Dorf	367
Marienwerder	377
Mark (Brandenburg)	609
Masuren	350, 353, 628, 629, 643
Matern, Lorenz, Schöffenmeister	637
Maximilian, Kaiser	347, 606
Mehlsack	370, 375, 406, 650
Merges, Mart. s. Pomeranik	
Merten, Thom. Faktor d. Kön. v. England	361, 362
Merten, Riemer	637
Militz, Heinr. Ordensritter	385, 386, 388, 391, 392, 401, 641, 655
Mohrungen	366
Moskau	360, 353, 405, 406, 409
Munde s. Weichselmünde	

N.

Natangen	619, 631, 644
Nerien (Nehrung)	613
Neumark, Stadt	595
Niederlande	654, 657
Nürnberg	655, 656

O.

Oberland	370
Ofen, Stadt	655
Oliva, Kloster	614

P.

Petrikau, Artikel zu	392
Petsch, Melch., Ordensritter	366
Pflaum, Nic. Bürgermstr.	347
Plato, Dominio, Ratsherr	347
Plettenberg, Walt., Landmeist.	655
Pomeranik, Merten Merges, Schiffer	377
Pomesanien, Bischof v.	388

Posen, Artikel zu	392
Posen, Bischof v.	391, 392, 398, 400
Putziger Wiek	614
R.	
Ragnit, Gebiet v.	653
Rechenberg, Hans, Ritter	404
Reval	358, 596
Richau, Nic., Ratsherr	347
Riesenburg, Bischof v.	391, 392
„ Stadt	601
„ Stift	656
Riga	358, 596
Rogendorf, Georg, kaiserl. Gesandter	601
Rollberg, Stadtteil v. Kbg.	354
Roseler, Mart., Bürgermst.	386, 388, 391, 644
Rostock	357, 598
S.	
Sachsen s. Friedrich, Hm.	
Samaiten	628
Samland	413, 628, 630, 631, 644, 650
Samland, Bischof v.	648
Sandomir, s. Dambrowicza	
Saramba, Joh. de Kallinova, Palatin v. Kalisch	382
Schacht, Bartel, Kapitän	377
Schleff, Hans, Kupferschmied	637
Schlieben, Albr., Pfarrer	391
Schidelwiczko, Christoph, Kanzler	392
Schoenberg, Dietr., Ritter	604, 616, 617, 618
„ Hans, „	360
„ Wolf, „	609, 611, 612, 613
Scholcz, Alb., Ratsherr	347
„ Hans, „	347
Schweden	358, 407, 408
Seeländer, Seeland	357, 407, 598
Sichau, Sigm. Feldhauptmann	409, 610, 611
Sickingen, Franz, Ritter	609
Sigmund, König v. Polen	348, 351, 379, 382, 384
Soldau	366
Solner, Jost, Ratsherr	347
Sont, s. Stralsund	

Stargard	615
Stettin	357
Stralsund	598, 643
Sund, der	357

T.

Talheymer, Bernh., Hauskomtur	411
Tapiau	633, 636, 637, 640
Thorn	352, 353, 355, 364, 378, 384, 385, 387, 388, 398, 399, 401, 601
Toterit s. Doberitz	
Tomicki, Petrus, Vicekanzler	385
Truchseß, Georg, Großkomtur	387, 391
„ Kunz, Ritter	388

U.

Ungarn, König v.	594
--------------------------	-----

W.

Waissel, Dietr., Ritter	386, 644
Weichselmünde	376
Wilde, Albr., Goldschmied	641
Wismar	357
Wormdit	410
Wrocimowicz, Peter, Wojewode v. Krakau	391
Wurgel, Hauptmann	366

Z.

Zerbst	610
Zinten	373, 396

Die ostpreussische Kammerverwaltung, ihre Unterbehörden und Lokalorgane unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. bis zur Russennokkupation (1753—1756¹⁾).

Teil I.²⁾

Die Zentralbehörden.

Von

Dr. E. R. Uderstädt-Bremen.

1. Die ostpreußische Amtskammer von 1712—23.

Die ostpreußische Amtskammer hat in Skalweit einen liebevollen Historiographen gefunden. Ich will daher nur neben einem kurzen Auszug aus seiner eingehenden kritischen Untersuchung eine Beamtentabelle bringen, die mir bei dem Ziele, das sich diese Arbeit gestellt hat, notwendig erscheint.

Aus einem untergeordneten Ressort der Regierung entwickelte sich die Amtskammer immer mehr zu einer selbständigen Behörde und emanzipierte sich von der alten Bevormundung der Oberinstanz.

1698 hatte die Kammer eine sehr gute Instruktion erhalten; doch war nie nach ihr gearbeitet worden, und in der Aera Friedrichs I. war das ostpreußische Domanium immer mehr in Verfall geraten, obwohl man auch in dieser Zeit Versuche unternahm, es zu heben: So gab man der Kammer 1709, um sie von dem schädlichen Einfluß der Regierung zu befreien, einen Präsidenten, während der bisherige Leiter, der Kammermeister, zum Bürochef herabsank; 1711 untersuchte eine Kommission

¹⁾ Dargestellt nach den Publikationen der Acta Borussica, den Akten des Berliner Geh. Staatsarchivs sowie des Königsberger Staatsarchivs.

²⁾ Teil II (Unterbehörden) und Teil III (Lokalorgane) sind als Inaugural-Dissertation erschienen. (Königsberg 1911, Buch- und Steindruckerei Otto Kümmel.)

die Domänenverwaltung und förderte die traurigsten Tatsachen zutage.

Das Resultat der Arbeiten dieser Domänenkommission war das Kammerreglement von 1712, das im wesentlichen auf das von 1698 zurückging und die Regierung in vielen Punkten aus der Domänenverwaltung ausschaltete. Gleichzeitig erhielten die Beamten der Kammer, die Assessoren, wie in anderen Provinzen, den Titel Kammerrat.

Die Amtskammer stand fortan unter einem Präsidenten (von Schlieben), einem Vizepräsidenten (v. d. Osten), der als Direktor fungierte, und dem Kammermeister. Schlieben ging bald ab; in seine Stelle rückte der Vizepräsident auf, dessen Amt nicht wieder besetzt wurde.

Nun begann eine Zeit ständiger Umwälzungen; 1713 wurden die Schatullgüter zur Kammerverwaltung gezogen, 1714 wurde die Kammer in eine deutsche und eine litauische zerlegt; diese erhielt ihren Sitz in Königsberg und stand unter von der Osten, jene — unter Münchows Präsidium — in Tilsit. Ueber beide wurde Dohna als Oberpräsident gesetzt.

Doch bewährte sich die Teilung nicht; 1721 erfolgte auf Waldburgs Vorschlag die Wiedervereinigung, und gleichzeitig wurde hier in Ostpreußen schon ein Anfang zu dem Werk gemacht, das zwei Jahre später für die ganze Monarchie durchgeführt wurde, zur Vereinigung von Kammer und Kommissariat: Waldburg wurde Präsident beider Behörden.

Allerdings starb der geniale Oberpräsident noch im gleichen Jahre, doch hatte sich die Amtskammer dank der weisen Tätigkeit des Königs, den guten Ratschlägen Waldburgs und sicher auch infolge der Tätigkeit v. d. Ostens und Münchows¹⁾, so kraftvoll entwickelt, daß 1723 ihre Büroordnung für die neue Kriegs- und Domänenkammer maßgebend wurde.

¹⁾ v. d. Osten und Münchow werden von Skalweit entschieden viel zu schroff beurteilt, was sich schon darin zeigt, daß beide später wieder an anderer Stelle in königlichen Diensten verwandt worden sind und dem einen sogar die kamerale Ausbildung des Kronprinzen in Küstrin übertragen wurde.

Personalia der Amtskammer**1712—23.**

In der neu geordneten Amtskammer fungierten: Graf von Schlieben¹⁾ als Präsident, v. d. Osten²⁾ als Vizepräsident und als Kammerräte: Döpler³⁾, Drost⁴⁾, Gretsch⁵⁾, Hoffmann⁶⁾, Perbandt⁷⁾, Wobeser⁸⁾ und Zangen⁹⁾.

1) Schlieben, Ernst Graf v., Kämmerer. Bei der Einführung der Generalpacht in Preußen tätig. 18./II. 09 Kammerpräsident, aber schon am 2./II. 11 seiner Tätigkeit, unter Beibehaltung des Präsidententitels, enthoben. 1./II. 1713 mit 800 Rthr. Pension entlassen.

2) Osten, Alexander Friedrich v. d., aus Pommern, brachte es im Kriegsdienste bis zum Oberstleutnant. War dann eine kurze Zeit lang Hofmarschall beim Markgrafen Albrecht Friedrich; 18./II. 1712 Vizekammerpräsident, 5./III. 12 Direktor der Kriegskammer, 1713 Kammerpräsident, 1718 Präsident in Litauen; Aug. 1718 Wirkl. Geh. Etatsrat, 1721 entlassen, 1726 Präsident der Halberstädter Regierung. Gestorben 11./XI. 1736.

3) Döpler, Joh. Christoph, Domänenkommissar. Seit 1709 Kammermeister und Direktor der Königsberger Tranksteuer. Regte die Errichtung von Magazinen in Ostpreußen an. Gestorben 1714.

4) Drost I, Jac. 4./IV. 1712 Domänenrat und litauischer Kammermeister. 1714 weigerte er sich, nach Litauen zu gehen, wurde deshalb zu 12 monatlicher Festungshaft verurteilt und kassiert.

5) Gretsch, Michel, Amtschreiber und Arrendator in Taplacken, 1712 Kammerrat, blieb als solcher Arrendator. Als sich 1719 die Untertanen über ihn beschwerten, die Untersuchungskommission ihn aber unschuldig erklärte, schrieb der König: „Es ist guht Kammerrath und Kamer President sein in Preußen, den[n] sie stehlen Rauben Plündern die Untertanhen drücken, lügen, schreiben weil es weit abgelehgen ist und wir glauben müßen, was Kammer schreibet.“

6) Hoffmann, Heinrich Valentin. seit 1691 in der Steuerverwaltung tätig; 2./VI. 1709 Akzisedirektor in Kbg., 1712 Kammerrat, 1723 Mitglied der Rechenkammer. Gestorben 1735.

7) Perbandt, Georg Christoph v., in Polen diplomatisch tätig gewesen. 27./III. 01 Hof- und Legationsrat, Verweser zu Ragnit, 1712 Kammerrat; 1714 nach Litauen; 1721 Hofrichter. Später Amtsrat. 1731 Vizepräsident des Tribunals.

8) Wobeser, v., geb. 1651, seit 1687 bei Land- und Gerichtstagen in Pommern tätig. Landrat des Stolpschen Kreises. 1712 Preuß. Kammerrat, 12./IV. 17 Geh. Kammerrat.

9) Zangen, Georg Gottfried v. 20./II. Kammersekretär, 1714 Kammerrat, 1718 Geh. Rat; 1721 in die Rechenkammer berufen, in der er bis zu seinem Tode 1742 blieb.

Bis auf Schlieben waren 1714 bei der Teilung alle Genannten noch im Amte. Präsident in Königsberg wurde Münchow¹⁾. Ihm unterstanden die Räte Hoffmann, Piper²⁾, v. Wobeser, v. Zangen, Laxdehnen³⁾. Laxdehnen wurde 1718 entlassen. An seine Stelle traten Lilienthal⁴⁾, Bohlius⁵⁾ und Wernecke⁶⁾.

Die neue Kammer in Tilsit stand unter dem Präsidium v. d. Ostens. Ihm unterstanden die Räte: Perband, Fritzen, Gretch, Drost, Lölhöffel I, v. Löwensprung⁷⁾. Drost wurde, weil er sich weigerte, nach Tilsit zu gehen, kassiert, an seine Stelle trat Wilcke⁸⁾.

In der wiedervereinigten Kammer fungierte 1721 Waldburg⁹⁾ als Präsident; aus den beiden Kammern wurden übernommen

1) Münchow, Christian, Ernst v., Kammerjunker; 10./XII. 1698 Kammergerichtsrat, 19./IV. 1704 Landvogt zu Stolp und Schlawe, 24./I. 1707 Geh. Justizrat, 12./IX. 1714 Präsident der Pr. Kammer. Machte den König auf Waldburg aufmerksam und gab so den ersten Anlaß zur Steuerreform. 1721 dimittiert. 1723 Präsident der neumärkischen Kammer; als solcher Instruktor des Kronprinzen während seines dortigen Aufenthalts. Bis 1738 im Amte.

2) Piper, Joachim Mathias, Mühlenschreiber. War bei der Erbpachtkommission tätig. 5./I. 13 Kammersekretär, 1714 Kammerrat und Kammermeister, 8./V. 17 Geh. Rat, 1721 Direktor der Rechenkammer, starb als solcher 1743.

3) Laxdehnen, Jacob. Über ihn war nichts zu ermitteln.

4) Lilienthal, Andreas. 1714 Kammervandter, 1718 Kammerrat, 1723 Kr.- u. Dom.-Rat. Gest. 1743.

5) Bohlius, Christian, 26./XII. 1707 Kammervandter, 28./V. 1714 Preuß. Kammersekretär, 20./VI. 1718 Pr. Kammerrat (hauptsächlich mit Rechnungsabnahme beschäftigt), 1721 in die Rechenkammer versetzt; 1726 auf seinen Wunsch entlassen.

6) Wernecke, Joh. Friedrich, Regiments-Quartiermeister und Auditeur, 28./V. 1714 erster Kammersekret. in Preußen, 20./VI. 18 Kammerrat. Weigerte sich, nach Lit. zu gehen; wurde deshalb mit Festung bestraft, aber vollkommen begnadigt und 1723 in die Rechenkammer versetzt. Gest. 1727.

7) Lölhöffel I v. Löwensprung, geb. 3./I. 1683; arbeitete in der Domänenkommission. 1714 Kammerrat; 1723 Kr.- u. Dom.-Rat, 1725 in die litauische Deputation versetzt. Geh. Rat; 7./I. 1733 erhielt er den Titel Direktor, starb aber schon am 10./I. 1733. Beigesetzt in der Kirche zu Georgenburg bei Insterburg. Vater des späteren Gen.-Leutn. Friedr. Wilhelm v. Löwensprung.

8) Siehe Landkammerrat.

9) Waldburg, Karl Heinrich Graf zu, des Heilig. röm. Reiches Erbtruchseß, geb. 10./III. 1686; trat 1702 in sächsische Kriegsdienste und geriet bei der Eroberung Thorns in schwedische Kriegsgefangenschaft, aus der er 1704 durch Vermittlung Friedrichs I. befreit wurde. Er trat dann in preußische

Bohlius, Löhlföfel I „der Alte“, Bohlius und Lilienthal; folgende Räte traten neu ein: Bredow I¹⁾ als Direktor, sowie die Räte: Otto v. Löhlföfel II²⁾, Moldenhauer³⁾, Schlubhutt⁴⁾, Stabbert⁵⁾. Waldburgs Nachfolger als Präsident wurde Bredow. An Stelle des in die Rechenkammer versetzten Bohlius kam am 12./VIII. 1722 Neander⁶⁾

Kriegsdienste und wurde zur Armee nach Flandern gesandt, wo er fünf Campagnen mitmachte. Im Sturm auf Lille 1708 wurde er schwer verwundet, kehrte dann in seine ostpreussische Heimat zurück, wo er 1711 die Verweserschaft in Marienwerder und Riesenburg annahm. 1713 ging er nach Berlin, um sich dem neuen Hofe vorzustellen; 1714 ernannte ihn der König zum Kammerherrn. Er begann nun seine Reformtätigkeit. Am 27./IV. 1715 preussischer Kommissariatspräsident, am 21./III. 1721 Wirkl. Geh. Etatsrat, 18./III. 21 auch Kammerpräsident. Starb am 9./X. 21. Zu seiner „höchsten Deinstinktion“ mußten zwei Bataillone an seinem Begräbnis teilnehmen.

1) Bredow I, Math. Christoph v., geb. 1685 in der Kurmark. Erbherr auf Warinen und Kattenau, studierte auf der Universität Frankfurt, die er schon mit 20 Jahren wieder verließ, beréiste dann Deutschland, Italien, Holland und England; 1712 Deputierter der Ritterschaft des havelländischen Kreises, 17./X. 1715 havelländischer Landrat und Deputiert. der kurmärk. Landschaft, 11./III. 21 Preussischer Kammerdirektor, 30./III. 1722 Kammerpräsident, 4./II. 23 II. Präsident in Königsberg; Nov. 23 Präsident der lit. Deputation, 23./VI. 1726 Wirkl. Geh. Rat mit Sitz und Stimme in der Regierung. Gest. Oktober 1743.

2) Löhlföfel II, Otto v. der Dicke. (Im Inhaltsverzeichnis der Akta werden die drei Löhlföfel nur mangelhaft unterschieden.) 1721 Kr.- u. Dom.-Rat, 1736 in die polnischen Aemter versetzt und von der Gumbinner Kammer übernommen. Gest. 1743.

3) Moldenhauer, Mathias, 1704 Kammersekretär in Halle, 9./VIII. 09 Kammerassessor, 1721 Geh. Kammerrat, 1723 Geh. Kr.- u. Dom.-Rat. Zog sich die Ungnade des Königs zu, der 1725 von seinem Gehalt 314 Thr. strich. 1726 suchte M. um eine Privataudienz nach, da er dem Könige ein Mittel nennen könnte, die Einnahme um 15/16 000 Rthr. zu erhöhen. Friedrich Wilhelm hielt das für „windt“. Nachdem er ihn schon 1726 als „schelm“ bezeichnet hatte, verfügte er am 2./I. 1727 mit den Worten: „der Kerrill ist nits nütze, soll seine dimission haben“ seine Entlassung. Er blieb aber noch lange bei der Salzfaktorei.

4) Schlubhutt, Werner v., 1716 Steuerrat, Mitglied der Hufenkommission, 1721 Kammerrat, 1723 Kr.- u. Dom.-Rat; Mitglied der lit. Deputation. Wegen eines Kassendefekts am 25./VIII. 31 im Gumbinnen erhängt. (Aktenmäßige Geschichte der Hinrichtung d. Geh. Rates von Schlubhutt im 1. Stück des 1. Bandes der Preuß. Monatsschrift Dez. 1788.)

5) Stabert, 1714 litauischer Kammerverwandter, 11./III. 21 Kammerrat, 1722 dimittiert.

6) Siehe Landkammerat.

ins Kollegium, während Stolterfoth¹⁾ der Nachfolger des dimittierten Stabbert wurde.

2. Das ostpreußische Kommissariat seit dem Eintritt Waldburgs bis zum Aufgehen in die Kriegs- und Domänenkammer 1723.

Während des nordischen Krieges hatte sich in Ostpreußen das Kommissariat als Intendanturbehörde entwickelt. Nach dem Frieden schrumpfte es wieder zusammen, um dann Ende der 60er Jahre infolge der Erhöhung der Truppenzahl in Preußen kräftig aufzublühen.

Da es als Militärbehörde unmittelbar unter dem Kurfürsten stand, der es mit ihm ergebenen Offizieren besetzte, wurde es bald das wirkungsvollste Instrument der Hohenzollern im Kampfe gegen das Ständetum. 1684 verwandelte sich das Oberkriegskommissariat, das bisher von dem obersten Militär der Provinz ausgeübt wurde, in die kollegialische Kriegskammer.

Diese zog nun immer mehr die Steuerverwaltung des Landkasten²⁾ an sich, der in unserer Zeit zu einer ganz sichen Ein-

1) Stolterfoth I, Joh., Burggraf zu Riesenburg, 31./III. 22 Rat, 11./VIII. 22 Domänenrat, 1723 Krgs.- u. Domänen-Rat, kam 25/26 auf ein Jahr nach Halberstadt. 1746 entlassen.

2) In ständischer Zeit arbeitete der Landkasten folgendermaßen (s. Bergmann): Nach Maßgabe der Steuerkonsignationen, die auf Grund der eigenen Aussagen der Steuerpflichtigen von den niederen Lokalbeamten aufgestellt und vom Amtshauptmann — nötigenfalls unter Konfrontation der Steuerpflichtigen — geprüft wurden, vollzog sich vierteljährlich die Steuerrezeptur durch den Amtsschreiber im Beisein des Amtshauptmanns und des adligen Deputierten. Die Amtsschreiber hatten die Einnahmen mit den zugehörigen Rechnungen und Registern an die Kreiskassen — es gab deren drei, je eine in Samland, in Natangen und im Oberlande — abzuliefern. Jede dieser Kreiskassen stand unter zwei Oberkastenherren, von denen der eine von der Ritterschaft, der andere vom Landratskollegium präsentiert wurde, und unter dem als Kassierer fungierenden Kastenschreiber. Der Kastenschreiber im Oberlande war zugleich Obereinnehmer.

In jedem Monat fanden zur Vorkontrolle und Prüfung der Eingänge in den einzelnen Kreisen Sessionen der beiden Oberkastenherren und des Kassenschreibers statt. Die in jedem Kreise eingenommenen Summen flossen dann in die ständische Hauptkasse, den Landkasten, und zwar lieferten die Kreise, um den

richtig geworden war. Als Friedrich Wilhelm I. das ihm von den Ständen zugedachte Donativ zurückwies, und so den Ständen das Recht, selbständig Steuern zu erheben verweigerte, wurde die Instanz zur Verwaltung ständischer Steuern illusorisch und Waldburg gab ihr den Todesstoß!

In seiner bekannten Denkschrift befürwortete er dessen Aufhebung und am 19. 4. 16 befahl der König dementsprechend: „die Landes Cassa zur general Cassa die Cassenherren cassieret“ und unterm 23. 4. wiederholte er: „Landskasten soll zum comis gezogen werden“.

Diesem Plane, der mit einer der letzten politisch-ständischen Organisationen in Ostpreußen aufräumte, wurde nur sehr geringer Widerstand entgegengesetzt: Sollten also E. K. M. dem Lande den Landkasten nicht gönnen sollen, so wird sich selbiges hierin bescheiden und seinem Souverän kein Maß noch Ziel setzen, wie weit derselbe mit der Kriegskammer zu desto besserer Beitreibung der Gelder und Conservation des Landes zu combinieren sei“ schrieben die Kommissäre Ostau, Wallenrodt, Müllenheim und Kunheim, die zur Beratung über den Generallhufenschoß in Berlin weilten, allerdings, nachdem

Kurfürsten monatlich befriedigen zu können, abwechselnd ab: Samland im ersten, Natangen im zweiten, Oberland im dritten Monat des Quartals.

Darauf fand quartaliter die Generalsession der Oberkastenherren und Kassenschreiber in Königsberg zur Prüfung der Eingänge und zur Schlußberechnung der Beträge statt, die dann — der Landtagsbewilligung gemäß — an die Königsberger Kriegskasse abgeliefert wurden.

Schon im Jahre 1681 war dieser Landkasten als Steuerrezepturorgan vom Großen Kurfürsten ausgeschaltet worden, doch erhielt er sich durch sparsame ständische Eigenwirtschaft, indem er mit dem Rückstande einer früheren rein ständischen Steuer, dem „neunten Pfennig“ wirtschaftete. Die Ausgaben bezogen sich nur auf die Verwaltung der Kasse; evtl. ausgeliehene Kapitalien für fürstliche Willigungen wurden dem Landkasten mit Zinsen zurückerstattet.

1690 bei Einführung des neuen Steuermodus setzte man den neun Jahre lang suspendiert gewesenen Landkasten wieder ein; doch sollte diese Wiederbelebung nur von kurzer Dauer sein; auch die Unterorgane der Steuerrezeptur wurden nicht wieder ständisch, diese blieben vielmehr die von der Kriegskammer vereidigten und unter ihrer Jurisdiktion stehenden, 1681 angenommenen Schoßeinnehmer, die in steuertechnischer Beziehung die Funktionen der Amtsschreiber erhalten hatten.

sie durch ziemlich stattliche „diecten vor ihre mühe das sie zu hause was verseumet haben“ gefügig gemacht worden waren.

Gar zu gern wollte die Regierung aber den Einblick in die Geldwirtschaft wieder gewinnen; deshalb schlug sie vor, im Kommissariat zwei Bänke zu schaffen, eine für die Kommissariats-, die andere für die Landkastenverwaltung. Indem sie also ein scheinbares Opfer brachte und auf den wertlos gewordenen Landkasten verzichtete, wollte die Regierung ihre Leute in das Kommissariat selbst hineinbekommen.

Doch darauf ließ sich der König nicht ein. Am 29. 5. 16 befahl er das vollständige Aufgehen des Landkastens in dem Kommissariat und das Aufhören der alten Chargen der Kastenherren, der adligen Deputierten und der Schoßeinnehmer¹⁾.

Nur einige wenige aus dem alten Kastenpersonal wurden übernommen, so der Kastenherr Eulenburg, der als Rat in das Kommissariat gezogen wurde, der Obereinnehmer Hintzke und der Kastenschreiber Drost, die Stellerräte wurden. Die beiden Kastenherren Polentz und Döppen, die Waldburg nicht gebrauchen konnte, wurden mit einem Gnadengehalt von 200 Rthl. entlassen.

Mit vollem Bewußtsein kämpfte Waldburg für die Idee des aufgeklärten Absolutismus gegen das Ständetum. Er schrieb: „Wird durch meine Ernennung die Autorität der Regierung geschwächt, hingegen die Souveränität E. K. M. vergrößert, indem künftighin alle Polizei-, Stadt- und andere Sachen zum Kommissariat hineingezogen werden, welches ein vieles helfen wird, daß Ihro königl. Majestät allmählich die ganze Regierung werden können untergehen lassen, um mit halben Kosten alle ihre anderen Kollegia, und zwar mit großem Nutzen, zu verstärken.“

Im Kommissariatsreglement von 1716 sehen wir schon einen guten Teil der Waldburgschen Pläne verwirklicht, wenn auch nominell noch die Regierung die Oberleitung über das Kommissariat und das Recht, dessen sämtliche Verordnungen zu unterzeichnen, behielt und ihr auch die Königsberger Polizei glassen

¹⁾ Acta II, S. 388.

wurde. Waldburg setzte es aber durch, daß die Kommissariatsbedienten hinfort nur noch vom Kammerpräsidenten, nicht mehr von der Regierung vereidigt wurden.

Als Geschäftskreis des Kommissariats galten nach diesem Reglement das Kommerz- und Manufakturwesen, alle Marsch-, Militär-, Einquartierungs-, Proviant-, Akzise- und Steuersachen, die Etablissementsangelegenheiten städtischer Kolonien; kurz, neben sehr bedeutenden polizeilichen und Militärintendanturbefugnissen hatte das Kommissariat die Interessen des Steuerfiskus wahrzunehmen, sogar gegen andere königliche Behörden, z. B. den Domänenfiskus, der daran zu hindern war, auf den Aemtern Krüge zu errichten, wenn ein anderer Krug, der Abgaben an das Kommissariat zu entrichten hatte, dadurch geschädigt würde.

Folgende juristische Kompetenzen standen dem Kommissariat zu: Es hatte die Gerichtsbarkeit über alle Steuerbediente, soweit es sich um Klagen gegen ihre Amtsführung handelte; in anderen Fällen unterstanden sie den ordentlichen Gerichten, stellte sich aber in solchen Fällen heraus, daß der Beamte Fehler in seiner Amtsführung begangen hatte, so waren die Gerichte gehalten, dem Kommissariat Mitteilung zu machen. Bei Klagen über Prägravationen durch die Kontribution und über Steuerpflichtung der Bauerngüter stand dem Kommissariat ebenfalls die Kognition zu, aber Exemtionsklagen auf Grund von Privilegien usw. waren von den ordentlichen Gerichten zu führen.

Die Regierung sträubte sich lange, diese Instruktion, durch die ihre Kompetenzen eine gewaltige Einschränkung erfuhren, zu veröffentlichen und in dem Kampfe, den sie, die ehemals legitima et beata possidens gegen den Absolutismus führte, griff sie in ihrer Ohnmacht zuweilen zu sehr kleinlichen Mitteln¹⁾. Doch

¹⁾ Als z. B. Waldburg auch für seine Behörde einen Platz in der Domkirche reservieren wollte, machte die Regierung allerlei Schwierigkeiten, so daß Waldburg entrüstet nach Berlin schrieb, „daß wir zwar von ihrer (der Regierung) gegen das Kommissariat hegenden Neigung allbereit genugsahme Proben hätten, jedoch niemals glauben können, daß solche auch so weit gehen sollten, uns gar aus der

dann erhielt sie gewöhnlich „ein guter Putzer“, „denn der könig-
suttentirt Commissa (riat und) Kammer ge(g)en Regierung und
alle“, und seine Meinung, daß „sich comis soll Mellieren von alle
accisen und steuren was zur gen(eral)kriskassa fließet“ war fest-
gefaßt, so daß die Regierung den kürzeren zog.

Gleichzeitig wurde der Bürodienst reformiert. Es wurde
der Grundsatz der streng kollegialischen Arbeitsmethode, die rein-
liche Scheidung von Administration und Kassenangelegenheiten
ausgesprochen¹⁾.

Allerdings wurde das Kommissariat bis 1723 nicht zu dem
festgefügteten Organ, wie es die Amtskammer bei dem Aufgehen
in die Kriegs- und Domänenkammer war. Der Grund hierfür
mag wohl vornehmlich darin zu suchen sein, daß der Personal-
bestand ein schwankender war, da alljährlich ein bedeutender Teil
der Beamten — und gerade die tüchtigsten — der Amtsstube
entzogen wurde, um bei den „Ämterbereisungen“ der Ilufen-
kommission Verwendung zu finden. Die zurückbleibenden Räte
mußten die abwesenden Kollegen vertreten, wodurch natürlich
der ordnungsmäßige Geschäftsgang sehr beeinträchtigt wurde²⁾.

Auch war für das Kommissariat die Zeit für einen ordent-
lichen und regelmäßigen Geschäftsgang noch nicht gekommen.
Waldburg schuf erst die Grundlagen dazu, in dem er dem Kom-
missariat einen bestimmten, gewaltig vergrößerten Geschäftsbe-
zirk gab, hauptsächlich dadurch, daß er dem Gedanken des Großen
Kurfürsten der scharfen Trennung zwischen Stadt und plattem Land
in der Steueradministration zum Siege verhalf.

Kirche und vom Gottesdienste zu verbannen. Ew. Königliche Majestät deutlich
hieraus zu ersehen geruhen wollten, welchen Haß und Verachtung die hiesige
Regierung vor das Kommissariat hege, auch so, daß dieselbe uns auch nicht einmal
einen ledigen Platz in der Kirche neben sich gönnen wolle, vielmehr ihre Cantzeley
denen zum Finance-Wesen gehörigen Collegiis vorzieht, als wenn Ihr Ansehen
nur durch uns gleichsam verdunkelt werden möchte.“ (G. St. A. Generalkriegs-
kommissariat Ostpr. Tit. V Nr. 8.)

¹⁾ Reglement für die in Königsberg zurückbleibenden Mitglieder des
preußischen Kommissariats. Acta II, S. 560.

²⁾ Acta II, S. 560—62.

Mit dem Generalhufenschuß¹⁾ führte er eine Steuer ein, die es ermöglichte, „die bisherige mannigfaltige beschwerliche und ungewisse Contributiones unter einen Titel zu bringen und nach einer justen, für Gott und der Welt zu verantwortenden Proportion auch nach der Bonität der Gründe auf die Huben zu schlagen.“ Der Generalhufenschuß war also ein ländlicher Steuermodus, der die bisherigen Steuerarten, die Kopfsteuer, den Maul- und Klauenschuß, den — bisher nur nach räumlichen Gesichtspunkten erhobenen — Hufenschuß zu einer einheitlichen Steuer vereinigte, deren Höhe katastermäßig nach der Güte und dem Ertrag des Bodens festgesetzt wurde.

Darauf ging er daran, auch die Steuer der Städte zu einer einheitlichen zu gestalten. In dem Kapitel „kleinstädtische Akzise“ wird dieses ausführlicher besprochen werden²⁾.

Bald zeigte sich, daß die Akzise in den kleinen Städten mehr einbrachte als die früher in ihnen erhobene Prästanda. Deshalb schlug Waldburg die Gründung neuer Städte vor, die gleichzeitig ein Mittel zur Peuplierung des noch so dünn bevölkerten Preußens sein sollten, und am 17. 7. 1721 forderte der König das Gutachten des Kommissariats über den Plan, die Dörfer und Marktflecken Tapiaw, Salau, Ragnit, Taplaken, Georgenburg und Goldap zu Städten zu erheben.

Das Kommissariat faßte seine Meinung dahin zusammen, daß es sich erübrigte, Goldap Stadtrechte zu verleihen, da dieser Ort sie schon seit längerer Zeit besäße, daß Taplaken und Georgenburg als Städte dem auf dem anderen Pregelufer gelegenen Insterburg zu großen Schaden tun würden. Dafür schlug die Behörde vor, an Stelle Goldaps Simonischken, an Stelle Georgenburgs und Taplakens Stallupönen, das einen vielbesuchten Markt besäße, zu Städten zu erheben.

Die weiteren Arbeiten wurden den Räten Werner und Kalnein übertragen, denen Lölhöffel von Löwensprung von der Do-

¹⁾ Näheres über die Einführung des Generalhufenschusses bei Skalweit und Zakrczewski.

²⁾ Siehe Teil I.

mänenkammer zugeteilt wurde, um zu begutachten, wieviel die Domänenprästanda in den zu untersuchenden Flecken betrogen, und ob ihr Ausfall durch die zu erwartenden Akziseeinnahmen gedeckt würde.

Laut ihrer Instruktion sollte diese Kommission erst eine Generalbereisung vornehmen und dabei prüfen, wieviel Hufen in den Flecken lägen, und was sie an Domänenabgaben brächten. Hierauf war Lölhöffels Mitarbeit nicht mehr nötig, die beiden Kriegsräte sollten nun unter Hinzuziehung eines Landmessers die Flecken zur Spezialuntersuchung bereisen. Die Resultate dieser Untersuchung sollten zu Protokoll¹⁾ genommen und nach Berlin gesandt werden.

- 1) Die Disposition dieser Protokolle war — fast gleichmäßig — die folgende:
 - I. Beschreibung der geographisch-politischen Lage der neuen Stadt in besonderer Rücksicht auf ihre Entfernung von anderen Städten.
 - II. Angabe der cölmischen und bäuerlichen Hufen, die zur Stadt gezogen werden könnten.
 - III. Angabe der Gelder, die diese Hufen dem Staatssäckel brachten, in folgenden Rubriken: Kammerprästanda, Generalhufenschuß, Fourage- und Servisgelder.
 - IV. Kostenanschlag der aufzukaufenden Hufen.
 - V. Vorschläge über Verteilung der Hufen auf „ganze Erben“, „halbe Erben“, auf Kämmergeiland und Weideflur.
 - VI. Lage der neuen Stadt vom physikalisch-geographischen Standpunkt.
 - VII. Die Lage der geplanten Stadt vom kommerziellen Standpunkte.
 - VIII. Die Möglichkeit, Baumaterialien zu beschaffen.
 - IX. Welche Handwerker mit Vorteil anzusetzen, und wie die Braugerechtigkeiten zu verteilen wären.
 - X. Ob die Braugerechtigkeit vorläufig noch den cölmischen Krügern zu lassen wäre, oder ob man sogleich mit dem Bau neuer Brauhäuser beginnen müßte, denn „die Erbrauung eines guten Bieres soforth beym Anfange den Ohrt in einen Ruff bringen muß“.
 - XI. Ueberschlag über die zu erwartenden Kämmergeieinnahmen (aus Pachtwiesen, Einführung eines Treidelverkehrs in städtischer Regie und durch Ausnutzung anderer, der neuen Stadt zu übertragender Pertinentien).
 - XII. Die Anlegung von Mühlen (entweder als städtische Pertinenz oder in Regie des Domänenfiskus).
 - XIII. Anlage von Kalkscheunen.
 - XIV. Vorschläge zur Errichtung von Manufakturen.
 - XV. Die Möglichkeit, Brenn- und Bauholz herbeizuschaffen.
 - XVI. Vorhandene Kirchen.

Dieser Kommission fehlte aber der praktische Blick Waldburgs, der inzwischen verstorben war. Wie manche moderne Städte-Baureformer, wollten die Kommissäre nichts Altes gelten lassen; der Grundbesitz auf dem Terrain der geplanten Stadt sollte vollständig aufgekauft, frisch aufgeteilt und vollkommen neu bebaut werden. Eine feste Backstein-Akzisemauer sollte die neuen Städte umschließen; es wurde vorgeschlagen, denjenigen, die sich anbauen wollten, nicht nur freies Bauland, freie Baumaterialien, sondern auch Bargeldunterstützung zum Bau zu bewilligen und die Zusage völliger Abgabefreiheit auf mehrere Jahre zu geben. Allerdings mußte die Kommission selbst zugestehen, daß auf diese Art nur die Stadterhebung von Heydekrug und Stallupönen allenfalls rentabel sein würde¹⁾.

Friedrich Wilhelm I. aber wollte die guten Erfahrungen, die Durham²⁾ beim Städtebau in Minden und Ravensberg gesammelt hatte, auch für Ostpreußen ausnutzen. Die bestehenden Häuser sollten nach Möglichkeit erhalten und in die neuen Baulinien aufgenommen werden; der König befahl, den ansässigen Grundbesitzern ihren Boden nur soweit abzukaufen, als er als Siedelland gebraucht wurde. Auch sollten die neuen Ansiedler nur für eine bestimmte Zeit von den bürgerlichen Lasten befreit sein³⁾, die alten Bewohner aber ihre Abgaben nach dem bisherigen Modus bis zur Einrichtung einer Akzise zahlen. Damit die Domänenkasse bei Einrichtung der Akzise keinen Schaden erlitt, wurde angeordnet, daß ihr ihre bisherigen Einnahmen als jährliches Fixum von der Akzisekasse ausbezahlt wären. In die neuen Städte wurden durch Aufrufe fremde Untertanen gezogen und diesen freies Bauland, auch gegen Sicherheit Baugeld, aber keine freien Baumaterialien gegeben. Handwerkern, die auf dem

¹⁾ Die Kommission hat folgende Flecken bereist und aufgenommen: Ragnit, Heydekrug, resp. Werden, Schirwindt, Stallupönen, Gumbinnen, Simonischken, Tapiau.

²⁾ Ueber Durhams Tätigkeit s. Isaaksohn Bd. II, S. 65.

³⁾ Drei Jahre von Akziseabgaben, sechs Jahre von Einquartierungs- und Servislasten.

Lande ihr Gewerbe nicht treiben durften, sollte das Bürgerrecht verliehen werden, wenn sie in die neuen Städte zögen, selbst dann, wenn sie dort nur zur Miete wohnten. Die teuren Akzisemauern wurden nicht gebaut, vielmehr nur auf den Straßen Schranken errichtet und die besonders zu Defraudationen verlockenden Stellen durch Palisaden versperrt.

Der königliche Plan war rationeller als der von Kalnein und Werner; die Balance, die für Ragnit die Einnahmen aus den früheren Prästandis und der zu errichtenden Akzise gegenüberstellte, ergab jetzt, daß der Ort als Stadt einen Überschuß von 206 Rtlr. an den Staatssäckel abliefern würde, während er, wenn man ihn nach dem Werner-Kalnein'schen Projekt zur Stadt erhoben haben würde, einen Zuschuß von 4909 Rtlr. verlangt hätte.

Am 22. 3. 22 erging die Kabinettsorder, die die Erhebung der Flecken Stallupönen, Ragnit, Tapiau, Biälla und Nikolaiken zu Städten verkündigte. Am 1. 9. wurde in ihnen die Akzise eingeführt, und die von Manitius aufgestellten Etats ergaben, trotzdem eine beträchtliche Anzahl von Akzisebedienten zu besolden waren, einen bedeutenden Überschuß gegenüber den Erträgen, die früher die Flecken an Prästandis aufbrachten.

Auch während Waldburgs Präsidium hörten die Zänkereien nicht auf, durch die sich Kammerräte und Kriegsräte gegenseitig das Leben schwer machten. Sie suchten einander die unteren Bedienten abspenstig zu machen; dabei mag wohl die größere Schuld auf seiten der Kammer gelegen haben. Am 14. 2. 20 schrieb Waldburg dem Könige: daß „es ihm in die Länge unerträglich fallen will, die Choquante und anzügliche Expressiones, derer sich die beiden Amtskammern in ihren sowohl an mich als das Kommissariat abgelassenen Schreiben bedient, länger zu erdulden“¹⁾.

Doch der König schützte seinen treuen Mitarbeiter und bewilligte nicht nur die Gehaltserhöhung, die dieser für seine

¹⁾ Acta III, S. 239.

Untergebenen erbeten hatte, da „er der anderen Not kennet, weil er unter gleichem Joch lieget“, sondern übertrug ihm auch gleichzeitig die Leitung der Amtskammer.

Als Waldburg starb, ließ er ein gut fundiertes Werk zurück, das unter Lesgewangs umsichtiger Leitung sicher in den vorgeschriebenen Bahnen arbeitete.

Personalien des Preussischen Kommissariats 1716/23.

Der Etat von 1716 nennt unter Waldburgs¹⁾ Präsidium die Hofräte Kupner I¹⁾, Kupner II²⁾, Lesgewang³⁾, Eulenburg⁴⁾, Kalnein I⁵⁾, Gregory⁶⁾, Sommerfeld jun.⁷⁾, Kasseburg⁸⁾,

1) Siehe Amtskammer.

2) Kupner II, Friedrich, 7./X. 1709 Pr. Lizentassessor, 12./XI. 11 Hofrat, 1./VII. 1722 Geh. Rat, 1723 Geh. Kriegs- und Domänenrat, trat 1752 — über 70jährig — in den Ruhestand und starb im nächsten Jahre.

3) Lesgewang, Joh. Friedr. v., geb. 11./VII. 1681. 1706 Kammerjunker, 1711 Amtshauptmann zu Neidenburg u. Soldau, 1713 Kommissariatsrat, 1715 Amtshauptmann zu Ragnit, 1716 Mitglied der Hufenkommission, 1721 Kommissariatsdirektor, nach Waldburgs Tode Präsident, 1723 Pr. Kammerpräsident, 1726 Wirkl. Geh. Etatsminister und Mitglied der Preuß. Regierung.

4) Eulenburg, Baron v. Der letzte Kastenherr. Wurde 1721 in Gnaden entlassen, weil er sich der Bewirtschaftung seiner Güter widmen wollte.

5) Kalnein I, Heinrich Albrecht v., Amtshauptmann zu Bartenstein, Mitglied der Hufenschußkommission; 21./III. 21 Geh. Rat, 1723 Geh. Kr.- u. Dom.-Rat, 29./IV. 24 auf sein Gesuch hin wegen Kränklichkeit entlassen. Starb 1754 als Amtshauptmann v. Pr. Eylau u. Bartenstein.

6) Gregory, Franz Christoph, 17./XII. 1705 Kommissar im Trarbacher Kontributionskontor, 1708 als Kriegskommissar ins Gen.-Kriegskommissariat, 12./III. 1710 Hof- und Kommissariatsrat. Wegen „Intriguerens“ zur Strafe nach Preußen versetzt. 1713 Direktor der Kbg. Akzise, 1723 Kr.- u. Dom.-Rat, als solcher weiter als Akzisedirektor beschäftigt.

7) Sommerfeld jun., Daniel Heinrich, ältester Sohn des preuß. Oberempfängers Friedr. Theod. S. sen. 3 Jahre Auditeur im Rgt. Prinz Albrecht zu Fuß, Mitglied der Hufenkommission; 1721 in die Rechenkammer versetzt, 1723 Kr.- und Dom.-Rat und als solcher bald wieder im Kammer-Plenum beschäftigt. Gest. 1726.

8) Kasseburg, Joh. Daniel, 2 Jahre Sekretär beim Gouverneur in Kolberg, 1712 bei der Pr. Domänenkommission tätig. Noch im selben Jahre Hofrat und Krgs.-Kom., 1723 Kr.- und Dom.-Rat; als solcher 1./III. 25 entlassen; behielt aber seine Beschäftigung beim Königsberger Magistrat.

Werner I¹⁾. Die Geschäftsleitung des Kommissariats übernahm bei Waldburgs Ernennung zum Oberpräsidenten der zum Direktor beförderte Lesgewang. 1721 wurden Gregory und Sommerfeld mit Arbeiten in der Rechenkammer beschäftigt, und Eulenburg erhielt in Gnaden den erbetenen Abschied. Deshalb traten Beyer I²⁾ und Viereck³⁾ ins Kollegium.

(Fortsetzung folgt.)

1) Werner I, Reinhold [v.], geb. 1679 zu Marienburg, 18. 9. 97 zu Kbg. immatrikuliert, trat 1700 bei der Preuß. Generalität ein, 15./X. 1710 Kriegskommissar in Preußen, 25./I. 13 Kommissariatsrat und Hofrat, 1723 Kr.- und Dom.-Rat, Mitglied der rathäuslichen Kommission, die die Kombination der drei Städte Königsberg und die Vereinigung der Magistrate und Stadtgerichte bewirkte; Referent der rathäuslichen Sachen bei der Kammer, 1725 Direktor des neu errichteten Kollegii medici in Kbg. Am 14./IX. 26 in den Adelsstand erhoben. Gleichzeitig vorsitzender Bürgermeister in Kbg. Da er ein „gesicketer Mensch“ war, aber in Preußen zu viel Anhang hatte, wurde er 1729 zum Geh. Rat und Direktor der Geldrischen Kommission ernannt. Seine Vorgesetzten sahen ihn ungern scheiden, „hat sich allzeit als einen habilen Arbeiter und treuen Diener seines Königs bewiesen und insonderheit in General-Hufenschosssachen eine große Notice erworben, weshalb wir auch denselben allhier beizubehalten gewünscht hätten, umsoviel mehr da bei der Kammer niemand mehr vorhanden, welcher bei Einrichtung des Generalhufenschosses zugegen gewesen und dem die Einrichtung und Principia desselben eigentlich bekannt.“

Ehe er aber seine Stellung in Geldern antrat, wurde er als Geh. Finanzrat ins Gen.-Direkt. berufen. Erst provisorisch, dann am 22./VIII. 1738 endgültig als Münchows Nachfolger zum Präsidenten der Neumärkischen Kammer bestellt. 5./VIII. 1743 wieder ins Gen.-Direkt., 6./VI. 1749 auf sein Gesuch hin entlassen. Gestorben 3./I. 1759 zu Brasnicken in Ostpr. Er war ein Ahnherr des bekannten Kunstmalers A. v. Werner.

2) Siehe Steuerrat.

3) Viereck, Friedrich v., Bruder des bekannten späteren Ministers Adam Otto v., 1723 Kr.- und Dom.-Rat; später Geh. Rat. Im April 1730 wurde ihm nahegelegt, den Abschied einzureichen, da er dem königlichen Befehl, zur Rechnungsabnahme in die Aemter zu gehen, nicht nachgekommen war. Er trat in kaiserl. russische Dienste.

Kritiken und Referate.

Oehler, M., Geschichte des Deutschen Ritterordens. Band 2. Die Errichtung des Ordensstaats an der Ostsee. Mit 4 Karten. Elbing 1912. Druck und Verlag von E. Wernichs Buchdruckerei. VIII, 201 S. M. 3.

Nach vier Jahren ist dem Bd. 46, S. 624, 625 besprochenen ersten Bande von Oehlers Geschichte des Deutschen Ritterordens der zweite gefolgt, der im gleichen Umfang wie jener sein Thema nur bis zum Jahre 1309 behandelt, also nur 80 Jahre weiterführt. Nach einer Einleitung in zwei Kapiteln: die im Deutschen Orden lebendigen treibenden Kräfte, und: der Orden innerhalb der großen sein Wirken tragenden weltgeschichtlichen Bewegungen S. 1—17, folgen zwei Hauptabschnitte, die sich in 5 und 14 Kapitel gliedern: der mitteleuropäische Norden und Osten vor dem Eingreifen der deutschen Ritter S. 18—69, und: äußere politische Geschichte des Deutschen Ordens in den Ostseeländern 1230—1309 S. 70—188. Den Rest des Bandes S. 189 ff. füllen Hoch- und Landmeisterverzeichnisse (189—195) und Erläuterungen der Karten (197—201).

Wie im ersten Bande verzeichnet auch in diesem der Verfasser sorgsam die benutzte Literatur, S. VIII, 4 Quellensammlungen, 15 darstellende Werke. Die Reihenfolge auf den ersten Seiten ist sonderbar: Inhalts-Übersicht, Vorwort, Literatur. An Karten sind beigefügt. Beilage. Die „Literatur“ benutzt Oe. ebenso wie im ersten Bande, er macht keinen Unterschied zwischen Quellen und Darstellungen, er schreibt beide wörtlich ab, begnügt sich meist mit der Erwähnung im Vorwort und überläßt es dem Benutzer, seinen Gewährsmann zu finden. Besonderer Gunst erfreut sich bei Oe. die im 3. Bande der *Scriptores rerum Prussicarum* von Toeppen herausgegebene ältere Hochmeisterchronik, deren Text er seitenlang abdruckt, S. 9—15, 11 Kapitel derselben, Wundergeschichten enthaltend, zur Kennzeichnung des Zeitgeistes, ferner S. 136—154 die Geschichte des großen Preußenaufstandes 1260—1274 c. 54—91. Auch die sogenannten Berichte Hartmanns von Heldringen über die Vereinigung des Schwertbrüderordens mit dem Deutschen Orden und Hermann von Salzas über die Kriege mit Swantopolk nimmt Oe. wörtlich in sein Buch auf, den ersten S. 81—86 nach der Handschrift von 1514 in Strehlkes Ausgabe, den anderen S. 98—110 in Lothar Webers

Übersetzung. Wörtlich entlehnt S. 38—50 aus Bunges Regesten zum ersten Bande des livländischen Urkundenbuches (1853!), wie S. 38 in einer Fußnote angegeben wird, ist die Inhaltsangabe der livländischen Urkunden 1199—1226, aber da der Verfasser sich um die Berichtigungen Bunge's und Höhlbaums im 3. und 6. Bande des Urkundenbuches nicht kümmert, auch Bunges kurze Regesten von 1881 nicht zu Rate zieht, sind seine Angaben vielfach-chronologisch unrichtig: so S. 38 nicht „Jahr unbestimmt“, sondern 1201 April 19., S. 42 Urkunde Kaiser Ottos IV. nicht 1211 Jan. 27., sondern 1212, S. 43 1212 Jan. 25. (1) gehört in den Herbst 1211, 1213 Febr. 20. ist 1214, S. 44 1213 o. T. gehört nicht ans Ende, sondern an den Anfang des Jahres, Graf Albert von Elsaß 1217 ist Albert von Holstein, der dänische Statthalter A. v. Orlamünde; dem Schreiber der päpstlichen Regesten im 13. Jahrhundert ist der Schnitzer Alsatia statt Holsatia zu verzeihen, aber nicht dem Schriftsteller des 20. Jahrhunderts. Die Prämonstratenserregel erhielt das Rigaer Domkapitel 1211 (oder 1212), nicht erst 1223, S. 47. Recht gut liest sich das letzte Kapitel des ersten Abschnittes, S. 50—65, Preußen, eine Schilderung der heidnischen Preußen vor Ankunft des Ordens, aber sie ist fast wörtlich aus den beiden ersten Kapiteln in Lohmeyers Geschichte von Ost- und Westpreußen 3. Aufl., die von C. Krollmann verfaßt sind, was in der Fußnote S. 50 angegeben wird, entlehnt, nur an wenigen Stellen erweitert Oe. seine Vorlage, indem er den von Krollmann verkürzten Reisebericht des Angelsachsen Wulfstan in seinem vollen Wortlaut in Th. Hirsch' Übersetzung aus den *Scriptores rerum Prussicarum* I 732—735 einfügt, auch dessen Anmerkungen wörtlich wiederholt: nicht bei Krollmann finden sich auch die S. 55 und 56 wiedergegebenen Betrachtungen A. L. v. Schlözers über ethnographische Zugehörigkeit der alten Preußen, sie stammen aus dem nachgelassenen Aufsatz von G. Berkholz über lettisch-litauische Urgeschichte in der *Baltischen Monatschrift* 33, 1886, S. 521—522. Das erste Kapitel des zweiten Hauptabschnittes, die Eroberung des westlichen Preußens, S. 70—75, beruht mit Ausnahme der gleichsam als Nutzenanwendung zum Schluß angehängten Charakterisierung Hermann Balkes ganz auf Lohmeyer 3. Aufl. S. 83—92, 98, 99, dessen Wortlaut überall aus den wenig veränderten Sätzen Oe.'s durchschimmert. Das nächste Kapitel, Vereinigung des Dobriner und livländischen Ordens, Festigung des livländischen Besitzes beginnt S. 75, 76 mit den Dobrinern genau nach Ewald. Eroberung Preußens durch die Deutschen I 117, 186—189; auf Ewald I S. 200—209 beruhen S. 78—80: Livland nach dem Tode Bischof Alberts, nun folgt, wie schon erwähnt, S. 81—86 der sogenannte Bericht Hartmanns von Heldringen über die Vereinigung der Orden, dem S. 86—89 der Abschnitt der Livländischen Reimchronik über die Schlacht bei Saule angehängt ist; S. 89—91 setzt wieder Ewald ein I 224—40, II 74—76, 219—221, Einzelheiten sind Kallmeyer, Die Begründung deutscher Herrschaft in Kurland, Mitteilungen a. d. livländischen Geschichte IX, 193 und 206 entlehnt.

Kapitel 3, Die Kriege mit Swantopolk und der erste Preußenaufstand, S. 92—97 beruht ganz auf Lohmeyer ³ S. 96—98, 100—106, dann folgt, wie bereits angeführt, der sogenannte Bericht Hermann von Salzas in der Übersetzung Lothar Webers, S. 97—110. Lohmeyer ³ S. 112—119 liegt Kapitel 4 S. 110—113 zugrunde, nur stammt das Datum des Vertrages über die Memelburg aus Ewald II 334, die Bullenauszüge 113 aus meinen Regesten. Ebenso ist Lohmeyer ³ S. 120—123 Quelle von Kapitel 5 S. 113—118: Beziehungen zu Polen, Erwerbung Galindiens und der Löbau und des Eroberungsrechts auf Sudauen, Einzelheiten, wie die Daten verschiedener Urkunden, sind aus Ewald III 99—116 entnommen, die S. 114 und 115. eingefügten Stammtafeln der polnischen und schlesischen Piasten unterbrechen störend den Text und hätten, wenn überhaupt nötig, besser im Anhang Platz gefunden. Kapitel 6, Beziehungen zum Osten bis zum Jahre 1274, Litauer, Russen und Tataren, Aufstände der Kuren und Sengaller S. 119—130 aus Lohmeyer ³ 124—126, Ewald II 331—333, III 120—143, IV 116—141, Schieman I 169, 170, 218, 219, überall wörtlich entlehnt. Kapitel 7, Der große Preußen-Aufstand 1260—74 S. 131—154, Lohmeyer ³ 132, 135, Ewald IV 8, 26, Perlbach, Preußische Regesten S. 176—220, dann c. 54—91 der älteren Hochmeisterchronik. Kapitel 8, Eroberung Nadrauens und Schalauens 1274—76. Letzte Preußenaufstände 1277, 1286, 1295, Eroberung Sudauens 1278—83 S. 154—159 = Lohmeyer ³ 141—154, Ewald IV 189—264, Perlbach, Regesten S. 232—238. Kapitel 9, Fortsetzung der Kämpfe des livländischen Ordenszweiges gegen die Litauer (bis gegen 1300), Sengaller Aufstände (1279—90), planmäßiges Aufnehmen des Kampfes gegen die Litauer durch den preußischen Ordenszweig (1283—1300, so weit reichen nämlich meine Regesten) S. 160—168 sind entlehnt aus Schieman I 218, 219, II 71, Ewald IV 198—271, Regesten 249—336, aus dem Kommentar Kallmeyers zur livländischen Reimchronik, *Scriptores rerum Livonicarum* I 689 bis 782, Lohmeyer ³ 151, 153. Kapitel 10, Beziehungen zu Pommern bis zum Aussterben des ostpommerschen Herrscherhauses 1295 S. 169—176 beginnt mit der Stammtafel dieses Fürstengeschlechts, die Theodor Hirsch in den *Scriptores rerum Prussicarum* I 796 entworfen hatte, der Text beruht auf Ewald II 327, III 98, IV 170, 224, 225, 257, 283, 284, Lohmeyer ³ 133—136, hauptsächlich aber auf den Anmerkungen von Theodor Hirsch zur älteren Chronik von Oliva *Scriptores rerum Prussicarum* I 689—697, die Oe. wörtlich ausschreibt. Kapitel 11, Erwerbung Ostpommerns, erste ernstliche Zerwürfnisse mit Polen 1295—1309 S. 176—182 beginnt mit Schieman I 470—475, dann folgen Lohmeyer ³ 157—163 und Hirsch a. a. O. 702—709. Im „Rückblick und Umblick“ S. 183—188 wird Roepell, *Geschichte Polens* I 483—84 und 500 „benutzt“, doch ist der Brief Ottokars von Böhmen an Heinrich IV. von Breslau nur eine Stillübung aus dem Ende des 14. Jahrhunderts (S. 185, 186), die Bemerkungen über die goldene Horde und Nowgorod 187—188 sind von Schieman I 171, 173 entlehnt. Es folgen 189—195 Hoch- und Landmeisterverzeichnisse aus Lohmeyer, Ewald, Toepfen und Arbusow,

dann Erläuterungen zu den Karten S. 197—201 aus Toeppen und Lothar Weber, die Karten selbst nach Toeppen und Arbusow, doch ist bei Karte III, Livland, der Maßstab 1 : 1 500 000 statt 1 : 2 500 000 angegeben.

Oe. will nicht in erster Linie Geschichte schreiben, sondern den Versuch machen, den Pulsschlag einer staunenswerten Epoche der deutschen Kolonisationsgeschichte wieder fühlbar werden zu lassen (S. 136). Freude wird sein Versuch aber nur bei den Polen erregen, denn er spricht dem Orden und den nach Preußen ziehenden deutschen Fürsten jeden idealen Sinn ab, nur Streben nach Macht und Gewalt waren die Triebfeder ihrer Handlungen (S. 2 ff., 184), das Recht findet er fast immer auf der Seite seiner Gegner, ungefähr wie vor 400 Jahren Johannes Dlugosz.

Die Verlagshandlung gab bei Erscheinen des 1. Bandes den Umfang des Werkes auf 3 Bände an, wie dieses Maß eingehalten werden soll, ist mir unklar.

M. Perlbach.

Joseph Rink, Die Mädchenerziehung in Westpreußen vor 1772.

Beitrag zur Geschichte der Mädchenbildung. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresprogramm 1910/11 der Marienschule zu Danzig. (Vertrieb G. Boenig, Danzig. Preis 1,00 Mk.)

Die Schrift ist ein nicht unwichtiger Beitrag zur Kulturgeschichte unseres Ostens. Das Gesamtbild, das sich aus den dargebotenen Tatsachen ergibt, stimmt in allem Wesentlichen zur allgemeinen Entwicklung des deutschen Schulwesens. Wie überall geht auch in Westpreußen die früheste Unterrichts- und Erziehungstätigkeit auf die Wirksamkeit der Kirche zurück, so daß die ersten Schulen besser als Kloster- oder Kirchenschulen statt als Volksschulen zu bezeichnen wären. Eine für die Gesamtgeschichte der Pädagogik höchst bemerkenswerte Urkunde teilt Rink aus Danzig vom Jahre 1436 mit (S. 4). Danach übernimmt die Stadtverwaltung ausdrücklich die „Schreibschulen“ von der Kirche und richtet getrennte Knaben- und Mädchenschulen ein. Leider ist nicht bekannt, wie dieser Plan verwirklicht und ob ein Erfolg damit erzielt wurde. Rink stellt dann eine Übersicht der erhaltenen urkundlichen Nachrichten über die westpreußischen Schulen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert zusammen, wobei es sich freilich fast ausschließlich um Knabenschulen handelt; doch dürften diese auch von Mädchen besucht worden sein. Aus diesen Nachrichten erhalten wir auch Kenntnis von den Einkommenverhältnissen der Lehrkräfte. Lehrerinnen gab es nur in ganz wenigen Fällen. Noch 1828 standen in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder 1498 Lehrern nur 13 Lehrerinnen gegenüber. Nicht selten findet sich die Bestimmung, daß Lehrer, die Mädchen unterrichten, nicht an Knabenschulen tätig sein dürfen.

Was Rink als „höhere Töchter Schulen“ bezeichnet, sind ausschließlich Klosterschulen, in denen Töchter vornehmer Familien eine den Erziehungsidealen ihrer Zeit entsprechende Ausbildung erhielten. Nach der Reformation schickten selbst Protestanten zuweilen ihre Töchter in Nonnenklöster, wo sie natürlich mit Freuden aufgenommen wurden; denn da bot sich ja höchst willkommene Gelegenheit zur Bekehrung, wofür auch mehrere Zeugnisse vorliegen. Rink führt die bedeutendsten dieser Nonnenschulen auf und teilt die vorhandenen Nachrichten darüber mit. Von einheitlichem Schulbetriebe in modernem Sinne ist selbstverständlich hier noch viel weniger als in den weltlichen Schulen die Rede. Die wichtigsten Auskünfte über die pädagogischen Ansichten jener Zeit erhalten wir aus der bekannten Schrift Konrad Bitschins, des Stadtschreibers von Culm, de *vita conjugali*, aus der Rink die Abschnitte über die Mädchenbildung übersetzt.

Königsberg i. Pr.

Hermann Jantzen.

Rudolf Unger, Hamann und die Aufklärung. Studien zur Vorgeschichte des romantischen Geistes im 18. Jahrhundert. Erster Band, Text. Zweiter Band, Anmerkungen und Beilagen. Verlegt bei Eugen Diederichs in Jena 1911. (979 Seiten gr. 8°.)

Den Hauptteil des Werkes (von Kap. 21 bis 30 Schluss) bildet die Erörterung des Problems Hamann nach der ästhetisch-litterarischen Seite hin. Hier liegt das Hauptgebiet der Forschungen des Verfassers und hier sieht man es recht, wie das Buch mit „Liebe“ geschrieben ist und welch gründliches Studium der gedruckten Quellen ihm zu Grunde liegt. Unger schickt zunächst eine synthetische Darstellung der ästhetischen Ueberzeugungen Hamanns voraus. In der früher dargelegten religiös-symbolischen Weltanschauung Hamanns erblickt er den Grundzug der Ästhetik des Magus, ja er sieht sie selbst als Ganzes betrachtet als ästhetisch an, insofern „im Mythos das Ästhetische nur eine andere Seite des Religiösen“ ist, in der mythologischen Weltauffassung Symbolisches und Konkretes zu einer Einheit verschmolzen sind. So ist in Hamanns Ästhetik sein Idealismus und Sensualismus wie bei allen seinen Anschauungen mit einander durchdrungen. Damit gelangt Unger zu dem anscheinend paradoxen Ausspruch „eben weil der Kern seiner ganzen Weltansicht ästhetisch ist, besitzt Hamann keine Ästhetik als spezielle geistige Provinz und keinen ästhetischen Sinn als spezifische Gabe.“ Es fehlt Hamanns Phantasie an Kraft der Gestaltung, und das Verständnis für schöne Form, für Idealschönheit mangelt ihm völlig. Bei der Ausführung dieser Gedanken nach einzelnen Richtungen hin weist Unger besonders noch auf die Ironie Hamanns hin, die ebenfalls auf seiner religiös-symbolischen Weltanschauung beruht, der ja der Widerspruch zwischen dem sinnlich Wahrnehmbaren und seinem tieferen Sinn zu Grunde liegt.

Diesen vorausgeschickten Resultaten läßt Unger nun eine Begründung nach verschiedenen Seiten hin folgen. Zunächst gibt er behufs des besseren Verständnisses der ästhetischen Hauptschrift Hamanns, der *ästhetica in nuce*, eine eingehende Betrachtung über die Lektüre Hamanns in den Jahren 1759 bis 1762, sowie eine Besprechung einzelner Äusserungen Hamanns aus dem Gebiet der Ästhetik, um dann in Kapitel 23 die *ästhetica in nuce*, ausgehend von der Stellung der Ästhetik innerhalb der damaligen Geistesrichtung, besonders zu erläutern und zu würdigen. Sie liefert uns kein System von Hamanns Ästhetik, nur eine Summe von ästhetischen Anschauungen, alle zurückführbar auf den gleichen Urquell seiner eigenartigen Weltauffassung.

Hieran schließen sich in mehreren Kapiteln sorgfältige Untersuchungen über Hamanns Ansichten auf verschiedenen Gebieten, die von seinen ästhetischen Anschauungen beeinflusst werden, da Hamanns Auffassung der Geschichte, sein Geniebegriff, eingehend erläutert nach Hamanns einzelnen Schriften und in Gegenüberstellung mit Youngs Geniebegriff, der vorher ebenfalls ausführlich entwickelt ist, ferner Hamanns Verhältnis zu Drama und Dramaturgie, wobei seine Kenntnis dramatischer Litteratur, insbesondere Shakespeares, gründlich erforscht, der bei Hamann so sehr wichtige Begriff „Handlung (actio)“ erörtert, und die „Fünf Hirtenbriefe“ ausführlich besprochen werden. Ein abschließendes Kapitel bringt noch die Betrachtung einzelner ästhetischer Auseinandersetzungen Hamanns in verschiedenen kleinen Schriften, insbesondere seines Verhältnisses zu Rousseau zur Kritik und den Kritikern.

Alle diese Untersuchungen Ungers zur Ästhetik Hamanns sind gegründet auf eine seltene eingehende Kenntnis des gebrauchten Quellenmaterials, wie sie nur durch die individuelle Zuneigung zu dem Magus erklärlich ist. Keiner der früheren Hamannerläuterer hätte sich solcher Belesenheit in Hamanns Schriften rühmen können wie der Verfasser dieses Werks, der jederzeit die entwickelten Ansichten Hamanns auf zutreffende Belegstellen zurückführt und dadurch seiner Darstellung eine Kraft der Überzeugung zu geben weiß, die synthetischer Betrachtungsweise nicht immer innezuwohnen pflegt.

Das 28. Kapitel behandelt Hamanns Verhältnis zur schönwissenschaftlichen Litteratur der Vergangenheit und seiner Zeit und den Umfang seiner bezüglich Lektüre und Interessen. Es ist das umfangreichste Kapitel des ganzen Werks (über 100 Seiten), aber auch dasjenige, dem wir am wenigsten Anerkennung zollen können. Unger giebt im wesentlichen eine Übersicht über Hamanns Kenntnis der einzelnen Litteraturen, nach Völkern geordnet, und eine Aufzählung der von Hamann gelesenen Schriftsteller und ihrer Werke. Aber unsere Kenntnis Hamanns gewinnt nicht dadurch schon, daß wir wissen, was er gelesen, es kommt darauf an, wann er dies und jenes gelesen hat und mit welchem Erfolge, d. h. wie er die Gedanken des anderen in sich verarbeitet, sich mit ihnen auseinandergesetzt hat, wie die Gedanken anderer auf die Entwickelung seiner Anschauungen

eingewirkt haben. Das Ermüdende dieser Aufzählung sucht Unger dadurch weniger fühlbar zu machen, daß er zwischenein — es sind dies wieder zu weit gehende Abschweifungen — sich über Hamanns persönliches Verhältnis zu einzelnen Schriftstellern wie Moser, Winkelmann, Wieland, Lessing, Göthe, Lenz, Merck u. and. verbreitet. Die Rechtfertigung, die Unger selbst diesem Kapitel hinzufügt, ist gegenüber dem erwähnten Mangel nicht überzeugend; der wirkliche Umfang von Hamanns Lektüre wird sich erst enthüllen, wenn sein Nachlaß vollständig bearbeitet sein wird, da namentlich aus den letzten Jahren seines Lebens reiche Excerpte seiner Lektüre vorliegen.

Anders wie in diesem Kapitel verfährt Unger in dem folgenden, das Hamanns Stil und Stiltheorie behandelt, indem er hier eine in sich geschlossene Darstellung der geschichtlichen Entwicklung von Hamanns Stil von der Frühzeit bis zur *Ästhetica in nuce* bringt. In anschaulichem Bilde wird uns insbesondere die Entstehung des eigenartigen Stils Hamanns, die mit der Londoner Krisis beginnt, mit allen hier mitwirkenden Faktoren vor Augen geführt; vor allem giebt Unger eine eingehende Erörterung der Sokratischen Denkwürdigkeiten nach dieser Richtung hin. Er zeigt uns — immer unter Anführung von Belegstellen — die Gleichnishaftigkeit, die Wirkung von Analogie und Kontrast in der Sprache Hamanns, wie die Allegorisierungs- und Vergeistigungstendenz mit dem Konkretisierungs- und Versinnlichungsdrang in einander wirken, wie späterhin die Figur des „Metaschematismus“, wie Ironie z. B. in den Sokr. Denkw., Humor z. B. in den *Wolken*, das akustische Moment z. B. in der *Ästhetica* den Charakter der Schreibart des Magus bestimmen. Dieser Analyse des Stils läßt Unger eine Darstellung der stiltheoretischen Gedanken Hamanns folgen, er erörtert die Bedeutung von *actio* (Handlung), Kürze, Prägnanz, Ökonomie und namentlich von Witz für den Stil und die stiltheoretischen Anschauungen Hamanns. Er legt dar, wie der spätere Stil ebenso wie die frühere Schreibart Hamanns in ihrer durchaus individuellen und charakteristischen Art ein adaequater Ausdruck der ganzen Persönlichkeit Hamanns ist. Unger weist schließlich auf den Einfluß hin, den Hamanns Schreibart auf seine Zeitgenossen geübert, und auf die Beurteilung von Hamanns Stil im 19. Jahrhundert.

Hier nehmen wir Veranlassung, einen kritischen Blick auf den eigenen Stil Ungers zu werfen, da Unger in der Einführung seines Werkes meint, daß bei seinem anhaltenden Studium der Schriften Hamanns und seiner Umwelt die Altertümlichkeit und Sonderart der Sprache und des Stils „ein wenig“ auf den seinigen abgefärbt habe, daß ihm aber auch gewisse Archaismen des Stils von vornherein nahe gelegen haben. Die Rechtfertigung, die Unger hierbei seiner Schreibart gibt, läßt vermuten, daß ihm sein Stil schon sonst vorgeworfen sein mag. Allerdings ist derselbe ein eigenartiges Produkt, von dem wir jedenfalls nicht wünschen, daß er in Gegenwart und Zukunft Anlaß zur Bildung eines Ungerschen Stils geben möge. Ob und wieviel bei diesem Stil auf Rechnung Hamanns zu

setzen sein mag, bleibe dahingestellt, aber der Leser des Werks wird sich nicht gerade freuen, eine Erläuterung Hamanns noch in Hamannischem Stile zu lesen, anstatt in der Schreibart gewöhnlicher Menschen. Es würde dem Verfasser ebensowenig wie Herder möglich sein, anonym zu bleiben, denn die Eigenart des Stils, die uns schon in seinem ersten Buche aufgefallen ist, würde ihn immer verraten. Die Füllung des Werks durch Wiederholungen in abweichenden Redewendungen, durch Betrachtung desselben Gegenstandes von verschiedenen Gesichtspunkten dürfte als Charakteristikum des Mannes vom Katheder anzusprechen sein, wie auch die Sprache, die mehr auf das Ohr als auf das Auge berechnet in klangvollen Worten und gewählten Gegenüberstellungen dem Leser sich einzuschmeicheln sucht. Dazu treten der wenig deutsche Satzbau, die Neigung zur Neubildung von Wörtern, die übertriebene Verwendung von Fremdwörtern (für die übrigens nicht Hamann verantwortlich zu machen ist), Umstände, die dem Allgemeinen deutschen Sprachverein ein reichhaltiges Material zur Besprechung liefern dürften. Alles dies macht die Lektüre des Werks nicht zu einem reizvollen Vergnügen, und es ist bedauerlich, daß der schöne Kern in einer so harten Schale steckt. Wann wird der Deutsche sich doch endlich von dem Glauben bekehren lassen, daß ein gelehrtes Werk nur in der Sprache der Gelehrsamkeit abgefaßt sein darf, und nicht in der Mundart allgemeiner Bildung. Wer aber das Werk Ungers mit einem Gefühl der Ermüdung und mit dem Verlangen nach einem Werke von kräftiger deutscher Sprache aus der Hand legt, dem möchten wir als Erholung zur Lektüre vorschlagen . . Ludwig Börne; da lernen wir, daß die deutsche Sprache noch eine lebende und eine lebendige Sprache ist. Allen denen aber, die als Lehrer der heranwachsenden Jugend berufen sind, deutsch zu lehren, möchten wir die Erfüllung dieser Aufgabe mit der Mahnung ans Herz legen: Im Niedergang der Sprache spiegelt sich der Niedergang des Volkes.

Im Schlußkapitel gibt Unger zusammenfassende „Anblicke“ über das Verhältnis von Hamanns Anschauungen zum Romantischen und zur Romantik insonderheit, nachdem er schon früher an verschiedenen Stellen auf die Gestaltung einzelner Ideen Hamanns bei den Romantikern hingewiesen.

Der zweite Band des Werkes enthält zunächst eine überwältigende Fülle von Anmerkungen zu dem Text des ersten Bandes, bei dessen Studium man diesen zweiten Band durchaus zur Seite haben muß. Die Anmerkungen bestehen zwar zu einem nicht geringen Teil in den Zitaten der Ausgabe von Roth und des Werkes von Gildemeister, wobei lobenswerterweise bei Briefstellen vielfach, leider nicht durchweg, auch das Jahr des Briefes hinzugefügt ist; dadurch wird man sogleich unterrichtet, zu welcher Zeit seines Lebens Hamann dies oder jenes geäußert hat, was man nämlich aus dem Text nicht immer erfährt. Der Hauptwert und das Ergebnis langjähriger sorgfältiger Arbeit liegt aber in den Anmerkungen, die sich als Erläuterungen darstellen. Diese zeugen von einer reichen Kenntnis der Litteratur des In- und Auslandes zur Zeit Hamanns und sie sind berufen, einst

die Grundlage für den Apparat der kritischen Hamann-Ausgabe zu bilden. Auf die Anmerkungen folgt ein Anhang, in welchem Unger einige Aufsätze aus der „Daphne“ als vielleicht von Hamann herrührend mitteilt, sowie einzelne über Hamann handelnde Stellen von ebendaher und aus Lausons Gedichten. Dann bringt Unger eine Reihe von Uebersetzungen, Besprechungen, Anzeigen usw. aus den Königsbergischen Gelehrten- und Politischen Zeitungen zum Abdruck, die in die bisherigen Hamann-Ausgaben nicht aufgenommen, von ihm Hamann zugeschrieben werden. Ob dies in allen Fällen zu recht geschehen, wird erst bei der kritischen Ausgabe von Hamanns Schriften durch Benutzung seines ganzen Nachlasses festgestellt werden können. Jedoch sei schon jetzt bemerkt, daß die Nummern 7. 8. 9 bestimmt von Hamann herrühren, denn er schreibt (in einer bisher ungedruckten Briefstelle) an J. G. Lindner unter dem 22. Februar 1764: „ . . . für den ich Marquis d'Argens und Cochois zu liefern denke. Einen trocknen Auszug von den drei Lindauschen Stücken habe auch fertig . . . Des Geh. Comm. Rath's Bruder Jacobi gab gestern Hochzeit, das mußte auch in die Zeitungen kommen, unterdessen war es lieb Rammlers wegen, und sr. Ode auf Hymen.“ In den Erläuterungen zu diesem Anhang gibt Unger eine Rechtfertigung seiner Annahme von Hamanns Verfasserschaft an den einzelnen Aufsätzen. Unger bemerkt hierbei, daß er Beiträge Hamanns im Jahrgang 1780 der genannten Zeitung trotz entgegenstehender Angabe Hamanns nicht habe finden können. Es sind aber die folgenden: Stück 68 Blatt zur Chronik von Riga, Stück 70 Cless, Allgem. geistl. Magazin, Stück 90 Abdruck eines Lichtenbergschen Artikels über Ziehen. Nach dem Abdruck einiger sich mit Hamann beschäftigender Artikel aus dem Hamburg. unpart. Corresp. von 1760 und 1761 schliessen Mitteilungen zur Hamann-Bibliographie und ein sorgfältiges Register zum Textbände (über Hamanns Autorschaft und die erwähnten Personen) den Band ab. Die bibliographischen Nachweisungen sollen die entsprechende Zusammenstellung in Ungers früherem Buche ergänzen, sie sind unzweifelhaft von großem Wert, nur ist es bedauerlich, daß sie ohne jede Ordnung — es käme wohl nur die chronologische Reihenfolge in Betracht — aufgeführt sind, wodurch jede weitere planmäßige Ergänzung erschwert wird.

Wir legen das Werk aus der Hand mit der festen Überzeugung, daß es einen Wert in sich trägt, der durch die historisch-kritische Hamann-Ausgabe nicht verringert werden wird, da durch das neu hinzukommende Quellenmaterial nur einzelnes vielleicht ein wenig modifiziert, manches noch sicherer begründet werden wird. Wer Hamann verstehen will, wird jetzt stets dieses Buch als Ratgeber zur Hand nehmen, und es wird ihm kaum auf eine Frage die Antwort schuldig bleiben.

A. W.

Gruber, Hermann, Kreise und Kreisgrenzen Preußens, vornehmlich die Ostpreußens, geographisch betrachtet. Berlin (Basch & Co.) 1912. 8°. 102 S.

Nachdem der Verfasser die verschiedenen Arten von Grenzen charakterisiert hat, erörtert er die Aufgaben der Verwaltung nach den verschiedenen Richtungen und insbesondere nach der wirtschaftlichen Seite. Dann zeigt er, welche Gesichtspunkte bei der Kreiseinteilung im Auge zu behalten sind, und wie gut oder schlecht die tatsächlichen Verhältnisse dem entsprechen. — Es werden u. a. die Vorteile hervorgehoben, die fließende Gewässer als administrative Grenzen bieten, während bei den Brückenstädten an Elbe, Netze, Oder und Rhein gezeigt wird, warum hier Ausnahmen zu verzeichnen sind.

Dann bespricht der Verfasser das Wesen des preußischen Kreises in seiner Doppelstellung als staatlicher Verwaltungsbezirk und Kommunalverband zur Selbstverwaltung, behandelt das Verhältnis des platten Landes zur Kreisstadt und erörtert die Gründe für die Benennung der Kreise, für ihren Umfang und für die Auswahl der Kreisstädte.

Weiter wird nach Klarlegung der Gesichtspunkte, die der Gliederung Ostpreußens in drei Regierungsbezirke zugrunde gelegen haben, gezeigt, wie die Kreiseinteilung 1802–19 zustande gekommen ist, welche Grundlage das Dohna'sche Rescript vom 11. August 1809 für die Einteilung der Provinz Preußen gibt, welche Unzuträglichkeiten sich ergaben und wie sich die Bevölkerung, namentlich der Adel, zu der neuen Kreiseinteilung gestellt hat. — Der Verfasser weist darauf hin, daß bei dieser Kreiseinteilung es sich nicht um etwas absolut Neues, sondern vielmehr um die Weiterentwicklung alter Grundlagen gehandelt hat.

Im vierten Teile bespricht er die verschiedenen Grenztypen der ostpreußischen Kreise und erörtert die Kreisgrenzen im Regierungsbezirk Königsberg, besonders mit Rücksicht auf die Lage der Kreisstädte. Von den andern Regierungsbezirken Ostpreußens sind nur die geographisch interessanten Kreise und Kreisgrenzenabschnitte behandelt.

Die einschlägige Literatur ist in umfassender Weise verarbeitet und herangezogen, vielfach allerdings auch an Stellen, wo die Berufung auf eine Autorität überflüssig erscheinen dürfte.

Die Unzuverlässigkeit der Angaben in Boettichers „Bau- und Kunstdenkmalern der Provinz Ostpreußen“ brauchte kaum noch besonders hervorgehoben zu werden. — Die Ansicht des Verfassers über die Notwendigkeit einer Angliederung des Kreises Memel an den Regierungsbezirk Gumbinnen wird schwerlich allgemeine Zustimmung finden.

Zweck.

Autoren-Register.

- Arndt, Felix: Die Oberräte in Preußen 1525—1640, 1.
Ausländer: Die Ehrenbürger der Stadt Königsberg, 65.
Getzuhn, Kurt: Aus dem Briefwechsel von Ferdinand Gregorovius, 165.
Goltz, Henning Berndt Freih. v d.: Briefe an den Prinzen August Wilhelm von Preußen, 1756, 1757, 121.
Hahne, Otto: Zarentage in Elbing, 533.
Hegenwald, H.: Die Auffassung und Fortbildung der Kantischen Philosophie in Vaibingers Philosophie des „Als ob“, 238, 416.
Jacobs, Dr. A.: Die allgemeinen Naturgesetze des Kantischen Systems und die Skepsis, 214, 416.
Jantzen, Hermann: Rec., 683.
Konschel, Paul: Rec., 501.
Krollmann, Chr.: Rec., 333.
Loch, E.: Sitzungsberichte des Vereins für Geschichte von Ost- und Westpreußen 1911—12, 487.
Meyer, Sophie: Die Beler-Platner'sche Chronik, I. Teil. Die Chronik des Königsberger Stadtschreibers Joh. Beler, I. II, 343, 593.
Möllenberg, W.: Rec., 340.
Pantenius, W. M.: s. Goltz, v. d. —.
Perl bach, Max: Rec., 680.
W. S.: 342.
Schönaich, Frh. A. von: Zur Vorgeschichte der Befreiungskriege. Kriegsberichte von 1812, 463, 573.
Schmidt, Robert: Städtewesen und Bürgertum in Neustpreußen, 191, 426.
Schöndörffer, Otto: Kants gesammelte Schriften. Akademieausgabe Bd. VI. 513. Rec., 505.
Sembritzki, Joh.: Scheffner Studien, 480.
Seraphim, August: Das Königsberger Rathäusliche Reglement von 1783, 301. Rec., 338, 508, 509, 510.
Simson, Paul: Rec., 327.
Sommerfeld, Gustav: Aus der Korrespondenz der drei Städte Königsberg während des Schwedenjahres 1656. Teil II, 385. Zur Stadtchronik und zur Geschichte des Verkehrswesens und der kommunalen Entwicklung Allensteins 1800—1882, 543.
Uderstädt, E. R.: Die ostpreußische Kammerverwaltung 1713—1756, 664.
Warda, Arthur: Joh. Georg Hamann und Joh. Mich. Hamann. 2 Silhouetten, 187. Vier Briefe an —, 483. Rec., 329, 502, 684.
Wotschke, Th.: Herzog Albrecht und die preuß. Chroniken, 525.
Zweck, A.: Rec., 336, 689.
-

Sach-Register.

- Albrecht, Herzog von Preußen: Wotschke, Herzog Albrecht und die preußischen Chroniken, 525.
- Allenstein: Sommerfeld. Zur Stadtchronik und zur Geschichte des Verkehrs-wesens und der kommunalen Entwicklung 1800—1882, 143.
- August Wilhelm Prinz von Preußen s. Goltz —.
- Elbing: Hahne, Zarentage in —, 533.
- Goltz, Henning Berndt, Freih. v. d. —, Briefe an den Prinzen August Wilhelm von Preußen 1756, 1757, 121.
- Gregorovius, Ferdinand: Jetzuhn, Aus dem Briefwechsel von —, 165.
- Hamann: Warda, Joh. Georg und Joh. Mich. —. 2 Silhouetten, 187.
- Kant: Schöndörffer, Gesammelte Schriften. Akademieausgabe VI. 513. Jacobs, Die allgemeinen Naturgesetze des Kantischen Systems und die Skepsis, 214, 416. Hegenwald, Die Auffassung und Fortbildung der Kantischen Philosophie in Vaihingers Philosophie des „Als ob“, 238. Warda, Vier Briefe an —, 483.
- Königsberg: Ausländer, die Ehrenbürger der Stadt —, 66. Sommerfeld, Aus der Korrespondenz der drei Städte Königsberg während des Schwedenjahres 1656. Teil II. 385. Meyer, Die Beler-Platner'sche Chronik. I. Teil, 343, 593.
- Neustpreußen: R. Schmidt, Städtewesen und Bürgertum in —, 191, 426.
- Preußen: F. Arndt, Die Oberräte in Preußen 1525—1640, 1. Frh. v. Schön-aich, Zur Vorgeschichte der Befreiungskriege. Kriegsberichte von 1812, 463, 573. Uderstädt, Die ostpreußische Kammerverwaltung 1713—1756, 664.
- Loch, Sitzungsberichte des Vereins für Geschichte von Ost- und Westpreußen 1911—12. 487. Vergl. Albrecht, Neustpreußen.
- Scheffner, Joh. Georg: Sembritzki, Scheffnerstudien, 480.